

Lokale Interessen und große Strategie

EXTERNA

Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven

Herausgegeben

von

André Krischer, Barbara Stollberg-Rilinger,
Hillard von Thiessen und Christian Windler

Band 7

Nadir Weber

Lokale Interessen und große Strategie

*Das Fürstentum Neuchâtel
und die politischen Beziehungen der Könige
von Preußen (1707–1806)*



2015

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Publiziert mit Unterstützung des
Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Siegel des Conseil d'État von Neuchâtel, 1792.
Staatsarchiv des Kantons Bern, A V 581. © Fotografie: Nadir Weber

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung -
Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie
dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Korrektorat: Anja Borkam, Jena
Gesamtherstellung: WBD Wissenschaftlicher Bücherdienst, Köln

ISBN (Print) 978-3-412-22451-6
ISBN (PDF) 978-3-412-50256-0
<https://doi.org/10.7788/9783412502560>

Dem Andenken meiner Mutter

Inhalt

1. Einleitung	13
1.1 Ein Staatensystem ohne Staaten?	
Situierung im Forschungskontext	17
1.2 Politische Beziehungen – Versuch einer integrativen Perspektive ...	34
1.3 Ein Grenzfall als Paradigma – Gegenstand und Dramaturgie der Studie	49
2. Szenarium: Akteure im Spiel der Interessen	63
2.1 Neue Verknüpfungen	65
2.1.1 Die preußische Sukzession in Neuchâtel	65
2.1.1.1 Ein abgelegener Einfall: Die Neuenburger Sukzessionswirren und das oranische Projekt in Berlin	65
2.1.1.2 Ein gelungener Streich: Die »Wahl« Friedrichs I. zum Prince souverain de Neuchâtel et Valangin	72
2.1.2 Die Bildung eines Szenariums	77
2.1.2.1 Herrschaftssicherung nach außen: Verschiebungen, Verhandlungen und Verträge	78
2.1.2.2 Herrschaftssicherung nach innen: Vom großen Regierungsplan zum pragmatischen Arrangement ...	85
2.1.2.3 Verhandlung eines Szenariums: Der Neuenburger Fall am Friedenskongress in Utrecht	96
2.2 Ein Fürstentum im europäischen Kräftefeld	102
2.2.1 Neuchâtel als Teil der preußischen Monarchie	103
2.2.1.1 Nähe in der Ferne: Repräsentationen der Zugehörigkeit zum preußischen Herrschaftsverband	103
2.2.1.2 Begrenzte Herrschaft, begrenzte Kosten: Preußisches Staatsmanagement über die Distanz	112
2.2.1.3 Wozu der Aufwand? Vom Nutzen Neuchâtel's für den preußischen König	122
2.2.2 Neuchâtel zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft	127
2.2.2.1 Ein störender Nachbar, einstweilen geduldet: Die preußische Distanzherrschaft aus französischer Perspektive	127

2.2.2.2	Schützende Barriere oder Gefahr für das Gleichgewicht? Eidgenössische Blicke auf das Fürstentum	136
2.3	Lokale Interessen	143
2.3.1	Familienpolitik und Außenbeziehungen	143
2.3.1.1	Statuskonkurrenz in königlichen Diensten: Die »preußischen« Chambrier und Andrié	143
2.3.1.2	Fremde Dienste und Widerstandsgeist: Die »französischen« Pury und Perregaux	154
2.3.2	Korporative Interessen und Staatsinteressen	167
2.3.2.1	Zwischen Einbindung und Eigensinn: Privilegierte Korporationen als (außen)politische Akteure	167
2.3.2.2	Zwischen Vertretung und Vermittlung: Der Conseil d'État als fürstlicher Rat und lokale Regierung	177
3.	Interaktionen: Verhandeln und Aushandeln	187
3.1	Beziehungen über Distanz	189
3.1.1	Medien politischer Beziehungen	189
3.1.1.1	Menschmedien: Gesandte und Gouverneure als Repräsentanten und Übersetzer	189
3.1.1.2	Politische Ferngespräche: Korrespondenzen und die Transzendierung von Raum und Zeit	202
3.1.1.3	Exkurs: Das negierte Beziehungsmedium: Denkschriften und die Rhetorik des neutralen Standpunkts	219
3.1.1.4	Sprechende Dinge: Geschenke, Bilder und Orden als Schmiermittel und Beziehungszeichen	225
3.1.2	Semantiken politischer Beziehungen	242
3.1.2.1	Horizontale Beziehungen: Freundschaft, gutes Einvernehmen und gute Nachbarschaft	243
3.1.2.2	Vertikale Beziehungen: Die Sprache der Herrschaft im Zeichen der Komplementarität	256
3.1.2.3	Ein schillerndes Konzept: Protektion zwischen Herrschaft, Außenbeziehungen und Patronage	265
3.2	Lokales verhandeln	282
3.2.1	Außenbeziehungen vor Ort	284
3.2.1.1	Ausgelagerte Verhandlungen: Verpachtung, Protektion und situative Intervention	284

3.2.1.2	Delegierte Diplomatie: Neuenburger Deputierte als Akteure der Außenbeziehungen vor Ort	295
3.2.1.3	Kleiderwechsel an der Grenze: Von lokalen Deputierten zu königlichen Kommissaren	304
3.2.2	Auf der diplomatischen Hinterbühne	314
3.2.2.1	Schriftliche Briefings: Denkschriften und trianguläre Kommunikation	315
3.2.2.2	Mündliche Briefings: Neuenburger Staatsräte als Berater am Verhandlungsort	323
3.2.3	Zwischen Vorderbühne und Kabinett	331
3.2.3.1	Der Königsweg: Preußische Diplomaten aus Neuchâtel als Agenten ihrer Patrie	331
3.2.3.2	Lokales ohne lokale Akteure: Geheime Abtretungsverhandlungen und schädliche Gerüchte	339
3.2.4	Die Funktionalität des Informellen	348
3.2.4.1	»Privatleute« im Außendienst: Nützliche Korrespondenzen und reisende Magistraten	350
3.2.4.2	Außenverflechtung als Bindeglied: Die Perregaux als »Kanal« zwischen Neuchâtel, Solothurn und Bern	362
3.2.4.3	Exkurs: Außenverflechtung als Störfaktor: Die »Abenteurer« Bergeon und Merveilleux	370
3.3	Das Spiel der Ebenen	382
3.3.1	Lokale Initiativen	384
3.3.1.1	Schweizer werden: Wege zum Ziel aller Ziele	384
3.3.1.2	Hoffnungen und Hindernisse: Verhandlungen um den Einschluss in die erneuerte Allianz	393
3.3.2	Das Kalkül der Höfe	403
3.3.2.1	Von der Sicherheitsstrategie zum »Primat der Innenpolitik«: Funktionalitätsüberlegungen am preußischen Hof	403
3.3.2.2	Tradierte Interessen: Außenpolitische Pfadabhängigkeiten am französischen Hof	416
4.	Konfrontationen: Politische Beziehungen in der Krise	427
4.1	Außenbeziehungen im Zeichen des Krieges	429
4.1.1	Die Politik des öffentlichen Schweigens	429
4.1.1.1	Beziehungen am Ende: Das Zeremoniell des Gesandtenrückzugs und der Nichtkorrespondenz	429

4.1.1.2	Veränderte Kalküle: Das Fürstentum Neuchâtel in geheimen Eroberungs- und Friedensplänen	437
4.1.2	Lokaler Frieden im Krieg der Souveräne	446
4.1.2.1	Ne uter? Die Neuenburger Neutralität zwischen Sicherheitspolitik, Privilegiendenken und Völkerrechtsdiskurs	446
4.1.2.2	»Gute Nachbarschaft« in Zeiten des Krieges: Neuchâtel und die französischen Amtsträger	456
4.2	Außenbeziehungen und Herrschaftskonflikte	466
4.2.1	Ständischer Eigensinn und außenpolitisches Kalkül	466
4.2.1.1	Grenzen der Ordnungsmacht: Der Zwist der Bürgerschaften und die Mission Strünckede	466
4.2.1.2	Unruhen im Windschatten des Siebenjährigen Krieges: Söldnerkonflikt und Pfarrerstreit	480
4.2.1.3	Grenzen des Eigensinns: Die strapazierte Geduld des Königs und die <i>Troubles de Neuchâtel</i>	489
4.2.2	Äußere Hilfe und politische Alternativen	501
4.2.2.1	Umworbener Richter: Die Republik Bern und die Neuenburger Herrschaftskonflikte	501
4.2.2.2	Protektor mit Hintergedanken: Der französische König als Verteidiger ständischer Rechte	510
4.2.2.3	Systemwechsel mit äußerer Hilfe? Die Mission des Baron de Tott und die republikanische Alternative ...	522
4.2.2.4	Zwischenspiel: »Das glücklichste Volk der Erde«	533
4.3	Politische Beziehungen im Umbruch	539
4.3.1	Auf dem Weg zu den internationalen Beziehungen	541
4.3.1.1	Am Ziel aller Ziele? Die Mission Marval und Beziehungen zu den eidgenössischen Orten	541
4.3.1.2	Neue Akteure, alte Probleme? Beziehungen zum revolutionären Frankreich	552
4.3.1.3	Neue Bindungen, neue Semantiken: Bürgerdiplomaten und Nationen in Interaktion	558
4.3.2	Die Unmöglichkeit eines Grenzfalls	565
4.3.2.1	Das Ende des amphibischen Zustands: Disambiguierung von Zugehörigkeiten und Verhandlungswegen	565
4.3.2.2	Innen und Außen: Reformen im Herrschaftszentrum und der Überdruss am Lokalen	575

4.3.2.3 Epochenschwelle 1806: Die Abtretung Neuchâtel und das Ende der alten preußischen Monarchie	582
5. Schluss	589
5.1 Außenbeziehungen und Herrschaftspraxis	589
5.2 Zusammengesetzte Diplomatie	595
Danksagung	601
Quellen- und Literaturverzeichnis	603
Abkürzungen	603
Ungedruckte Quellen	604
Gedruckte Quellen	609
Fachliteratur	611
Register	649
Personen	649
Orte	653

1. Einleitung

Alle Zeichen standen auf Krieg, als Friedrich Wilhelm II. am 10. April 1792 seine Unterschrift unter die Instruktion für Louis de Marval setzte. Marval sollte sich als königlich-preußischer Gesandter bei den Dreizehn Orten der Eidgenossenschaft akkreditieren lassen, die dortigen Magistraten über das gegen das revolutionäre Frankreich gerichtete Bündnis mit Kaiser Franz II. aufklären und die Möglichkeiten einer Allianz sondieren.¹ Die Wahl Marvals für die Mission lag insofern nahe, als dieser über gute Beziehungen zu wichtigen eidgenössischen Magistraten verfügte. Zudem hatte er sich als Staatsrat des an die Orte angrenzenden Fürstentums Neuchâtel bereits im Dienst des preußischen Souveräns bewährt.

Noch bevor die Briefe aus Berlin am 24. April in Neuchâtel eintrafen, hatte die französische Nationalversammlung den Monarchen den Krieg erklärt – rasches Handeln war also geboten. Wie befohlen begab sich Marval zunächst nach Bern und sprach dort bei den beiden Schultheißen und dem Geheimen Rat vor. Im Anschluss an diese Sondierungen berichtete er an den Hof, dass ein Allianzbeitritt kaum zu erreichen sein dürfte. Bern und die übrigen eidgenössischen Orte wollten an der anstehenden Tagsatzung in Frauenfeld vielmehr ihre Neutralität erklären.² Der Gesandte sah mit den gescheiterten Allianzsondierungen seine Mission aber noch keineswegs als beendet an. Im Manual des Geheimen Rates von Bern findet sich unter dem Datum des 7. Mai vielmehr folgender Eintrag:

»Herr von Marval Königlich Preußischer Abgesandter und StaatsRath der Fürstenthümer Neüenburg und Vallengin, hat Me[inen]G[nädigen]H[erren] in einer wohlgestellten Rede den Auftrag, den er von seinem Monarchen erhalten, eröffnet, und demselben das Anliegen des Staatsraths von Neüenburg beygefügt, so wie beydes in den nachstehenden Nottes enthalten ist, die derselbe auf das Bureau gelegt hat, und die hier einzuschreiben anbefohlen worden.«³

1 AEN, Fonds Marval, Vol. 65, S. 1–4, König Friedrich Wilhelm II. (gegengezeichnet Finckenstein/Schulenburg) an Marval, Berlin, 10.4.1792 (Abschrift, mit Beglaubigungsbriefen). Die Akten des preußischen Hofes zur Mission finden sich in GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 10341.

2 AEN, Fonds Marval, Vol. 65, S. 26–27, Marval an den König, Bern, 8.5.1792 (Eingang in Berlin am 20.5.1792).

3 StABE, B I II, S. 118.

Diese zweite Erklärung Marvals bestand in der Bitte, dass die Republik Bern von Frankreich eine Anerkennung der Neutralität des Fürstentums Neuchâtel erwirke, »welches Ereignis auch immer Europa erschüttern möge«⁴. Marval agierte damit parallel zu seiner diplomatischen Mission im Auftrag des Königs als Deputierter der lokalen Regierung des Fürstentums, das sich wegen seiner Grenzlage zu Frankreich und seiner Zugehörigkeit zum preußischen Herrschaftsverband in einer gefährlichen Lage befand. Da sich die beiden Anliegen inhaltlich widersprachen – hier das Werben um einen Kriegseintritt der eidgenössischen Orte, dort die Bitte um einen Einschluss in deren Neutralität –, verzichtete der Neuenburger noch vor dem Eintreffen der Antwort aus Berlin auf die geheimen Allianzverhandlungen und setzte in Frauenfeld alles auf die Neutralitätskarte. Offenbar nahm er dabei bewusst in Kauf, dass dieses Handeln als Ausführung königlicher Instruktionen wahrgenommen wurde: Vor der versammelten Tagsatzung habe Marval, so berichten die Berner Deputierten an ihre Regierung, »von Seiten S[eine]r königl[iche]n Majestät von Preußen« das »dringende Ansuchen« formuliert, das Fürstentum Neuchâtel in den Neutralitätsbezirk mit einzubeziehen.⁵ Tatsächlich gaben die Vertreter der Dreizehn Orte dem Ersuchen einmütig statt. Zurück in Neuchâtel, wurde Marval von den erleichterten Landsleuten zu seiner erfolgreichen Mission beglückwünscht.

Wie aber reagierte der preußische König auf das Vorgehen seines Gesandten? Erst eine Woche nach dem Entscheid der Tagsatzung traf bei Marval ein Reskript des Berliner Hofes ein, das Bezug auf dessen Verhandlungen um den Neutralitätseinschluss nahm.⁶ Die Tatsache, dass er vor dem Geheimen Rat von Bern auch als Vertreter des Staatsrates agiert hatte, trug ihm darin zwar Tadel ein: Er sei allein im Namen des Königs und in der Eigenschaft als dessen Minister befugt, mit den Orten zu verhandeln, und solle sich künftig daran halten.⁷ Zu weiteren Sanktionen kam es aber auch nach dem Eintreffen von Marvals Berichten von der Tagsatzung in Berlin nicht. Vielmehr erhielt der Neuenburger kurze Zeit darauf den Roten Adlerorden zugesprochen und blieb noch bis zum Friedensschluss

4 »Le gouvernement de Neuchâtel désireroit, que Leurs Excellences nous obtinsent de la France une déclaration de nôtre neutralité inviolable quelqu'évènement qui pût agiter l'Europe.« Ebd., S. 119 (Abschrift).

5 StABE, B I 63, Nr. 92, S. 379–381, Frisching und Wattenwyl an den Geheimen Rat, Frauenfeld, 25.05.1792, zit. S. 379.

6 AEN, Fonds Marval, Vol. 65, fol. 90–93, der König [»par ordre exprès du Roy«] (Finckenstein/Schulenburg/Alvensleben) an Marval, Berlin, 17.5.1792.

7 Ebd., S. 111–113, der König [sign.] (Finckenstein/Schulenburg) an Marval, Berlin, 21.05.1792 (chiffriert). Das Originalreskript ist abgebildet in *Weber*, La principauté de Neuchâtel, 108f.

von Basel 1795 Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire des Königs von Preußen in der Schweiz. Schließlich wurde er für die geleisteten Dienste zu dessen Kammerherrn ernannt.⁸

Eine unterschlagene Instruktion, ein subordinierter Rat, der sich mit eigenen Anweisungen in eine diplomatische Mission des Königs einmischte, ein Gesandter, der nach eigenem Gutdünken mit den Regierungen anderer Staaten verhandelt, und ein Souverän, der ihn dafür mit Orden und Ehrentiteln auszeichnet – die Episode aus dem Jahr 1792 will sich nicht richtig in das Bild fügen, das bisher von der Diplomatie des 18. Jahrhunderts im Allgemeinen und von den preußischen Außenbeziehungen im Besonderen gezeichnet wurde. »Außenpolitik«, so kann man etwa in einem einschlägigen Handbuch nachlesen, sei in diesem Zeitraum »in erster Linie Sache des Monarchen, Ausfluss seines Ehrgeizes, seiner Präferenzen, seines Weltbildes, vielleicht sogar seiner Launen« gewesen. »Ständeparlamentarische Gremien oder die »öffentliche Meinung« vermochten auf die Gestaltung der Außenpolitik im allgemeinen keinen entscheidenden Einfluß zu nehmen»⁹. Diplomaten waren dementsprechend »nicht mehr als ein verlängerter Arm des Souveräns«¹⁰. Die außenpolitische Praxis des Ancien Régime erscheint damit als Ausdruck dessen, was Generationen von Historikern mit dem Begriff des »Absolutismus« in Verbindung gebracht haben: monarchische Autokratie, gepaart mit einem bürokratisch-dienstfertigen Staatsapparat.¹¹

Die brandenburgisch-preußische Monarchie des späteren 17. und vor allem des 18. Jahrhunderts erscheint als geradezu idealtypischer Fall für diesen Befund. Zwar wurde hier in Bezug auf die inneren Verhältnisse bereits seit den 1960er

8 Zur Verleihung des Roten Adlerordens vgl. AEN, Fonds Marval, Vol. 65, S. 147, der König (Schulenberg/Alvensleben) an Marval, Berlin, 12.6.1792. Zur weiteren Karriere knapp *Damien Bregnard*, Art. »Marval, Louis de«, in e-HLS [letzter Zugriff: 20.6.2013]; mehr zur Mission unten, Punkt 4.3.1.1.

9 *Duchhardt*, Balance of Power und Pentarchie, 40.

10 Ebd., 29.

11 Vgl. *Henshall*, The Myth of Absolutism, 1f., der außerdem die Elemente »despotisch« und »nicht Englisch« als Kennzeichen des von ihm scharf kritisierten Erklärungsmodells bezeichnet. Interessanterweise nimmt Henshall aber die Außenpolitik von seiner Kritik aus (ebd., 158f.). In ähnlicher Weise handelt es sich auch beim soeben zitierten Heinz Duchhardt um einen der profiliertesten Kritiker des »innenpolitischen« Absolutismusparadigmas im deutschen Sprachraum; vgl. *Duchhardt*, Barock und Aufklärung, XIII, 169–176. Zur Debatte um das Konzept siehe u. a. auch *Asch/Duchhardt* (Hrsg.), Der Absolutismus – ein Mythos?; *Cosandey/Descimon*, L'absolutisme; *Schilling* (Hrsg.), Absolutismus.

Jahren nach dem »Nichtabsolutistischen im Absolutismus« gefragt. Auch in neueren Darstellungen ist aber weitgehend unbestritten geblieben, dass die Stände bereits unter dem Großen Kurfürsten von eigenständigen Außenkontakten abgeschnitten worden seien. Danach habe sich die außenpolitische Entscheidungsgewalt zunächst in die sich herausbildenden Zentralbehörden in Berlin – Geheimer Rat, später Kabinettsministerium – und von dort dann weiter in das Arkanum des königlichen Kabinetts in Potsdam verlagert.¹² Als Höhepunkt dieser Entwicklung erscheint die lange Regierungszeit König Friedrichs II. (1740–1786), der als »sein eigener Außenminister« gewaltet und die Kabinettspolitik so weit getrieben habe, dass selbst die Kabinettsminister zu rein ausführenden Organen ohne eigene Handlungsspielräume geworden seien – ein System, das so auf die Fähigkeiten des »großen« Autokraten zugeschnitten war, dass es sich unter seinen schwächeren Nachfolgern notwendigerweise als dysfunktional erweisen musste.¹³ Am dezidierten »Primat der Außenpolitik« in der preußischen Monarchie habe dies jedoch nichts geändert. Die seit dem 17. Jahrhundert charakteristische Trennung einer gesellschaftlich-politischen Sphäre, in der die lokalen Eliten relativ frei schalten und walten konnten, und der Sphäre der *high politics*, in die hinein es keinerlei Möglichkeiten der Interessenartikulation gegeben habe, habe sich durch die Revolutionszeit hinweg erhalten.¹⁴ Im selbstreferenziellen, von Konkurrenz geprägten Agieren des kleinen Machtzirkels um den entscheidungsschwachen Friedrich Wilhelm III. herum spiegle sich schließlich die Krise des alten preußischen Staates vor seinem Zusammenbruch 1806/07.¹⁵

In der vorliegenden Studie wird dieses Bild einer »absoluten« außenpolitischen Sphäre im Ancien Régime einer kritischen Überprüfung unterzogen.

12 In ihrer 1992 publizierten Studie »Absolutismus und Außenpolitik in Preußen« führt Ulrike Müller-Weil die – nur unvollständig gebliebenen – inneren Zentralisierungstendenzen in der brandenburgisch-preußischen Monarchie gar primär auf den Anspruch der Hohenzollern-Monarchen auf volle außenpolitische Souveränität zurück. Zu den Institutionalisierungsprozessen im Bereich der Außenbeziehungen weiterhin grundlegend (und interpretatorisch trotz DDR-Kontext wesentlich nüchterner) ist die Darstellung von *Kohnke*, Das preußische Kabinettsministerium.

13 *Scott*, Prussia's Royal Foreign Minister, hier insbes. 500, 525f.

14 *Simms*, The Impact of Napoleon, hier insbes. 269f.

15 Vgl. *Simms*, The Impact, 526: »The administration of foreign policy was to provide a paradigm for the crisis of the old Prussian state.« In eine ähnliche Richtung geht die detaillierte Analyse von *Kittstein*, Politik, der jedoch der Darstellung von *Simms* in einigen Punkten widerspricht, so etwa in Bezug auf die Konkurrenz zwischen Kabinettsministern und Kabinettssekretären.

Gerade in der preußischen Monarchie des 18. Jahrhunderts hatten Untertanen, wie wir sehen werden, durchaus Möglichkeiten, ihren Interessen im Rahmen der Außenbeziehungen Gehör zu verschaffen und selbst als Akteure daran zu partizipieren. Einwohner von Grenzterritorien wie dem Fürstentum Neuchâtel konnten die königliche Diplomatie sogar für ihre Zwecke instrumentalisieren. Durch das Aufzeigen der Interdependenzen zwischen Außen- und Herrschaftsbeziehungen soll ein Rahmen geschaffen werden, der einen Fall wie die eben geschilderte Mission von Louis de Marval nicht einfach als eine die Regel fehlender Einflussnahme bestätigende Ausnahme begreift,¹⁶ sondern analytisch in ein sinnvolles Gesamtbild zu integrieren vermag: das Bild einer »zusammengesetzten Diplomatie«, die sowohl als Mittel königlicher Großmachtspolitik wie zur Durchsetzung lokaler Interessen dienen konnte. Bevor näher auf die Begrifflichkeit und die Anlage der Untersuchung eingegangen wird, soll das ihr zugrunde liegende Erkenntnisinteresse zunächst im Kontext neuerer Forschungsansätze zu Außenbeziehungen und Herrschaftspraxis in der Frühen Neuzeit verortet werden.

1.1 Ein Staatensystem ohne Staaten? Situierung im Forschungskontext

Forschungen zu Diplomatie und Außenbeziehungen sind in den letzten Jahren aus der »theoriefernen Schmollecke« herausgerückt, in die sie die – durchaus berechtigte – Kritik der Sozialgeschichte an einer auf die »Politik der großen Männer« fokussierten Historiographie für einige Zeit verbannt hatte.¹⁷ Dabei stehen sich, bei aller Differenzierung des Forschungsfeldes und deshalb in notwendig grober Vereinfachung, zwei unterschiedliche Perspektiven gegenüber. Auf der einen Seite steht eine eher makroperspektivische Herangehensweise, die nach der Gestalt und Entwicklung des (früh)neuzeitlichen »Staatensystems« fragt und den Gegenstand der Forschung in Anlehnung an eine Teildisziplin der Politikwissenschaft als

16 So *Duchhardt*, *Balance of Power*, 40, als Zusatz zur oben zitierten Aussage.

17 Vgl. *von Thiesen/Windler*, Einleitung: Außenbeziehungen, hier zit. i. Zu den neueren Entwicklungen im Forschungsfeld siehe auch *Kugeler/Sepp/Wolf*, Einführung, 19–33, und *Externbrink*, *Internationale Politik*; *Köhler*, *Neue Forschungen*. Der folgende Überblick ist nur sehr grob gehalten. Auf weitere Spezialstudien wird im Verlauf der Studie jeweils bei passender Gelegenheit eingegangen.

»Internationale Beziehungen« konzeptualisiert.¹⁸ Ahistorische Erklärungsmuster wie das neorealistische Paradigma – die Staatenwelt funktioniere seit der Antike oder zumindest seit dem Westfälischen Frieden nach dem gleichen Prinzip ressourcenbasierter staatlicher Interessenpolitik – konnten dabei zugunsten differenzierterer Beschreibungen abgelöst werden, die zeitspezifische »Leitkräfte« außenpolitischen Handelns unterscheiden und der sich wandelnden Organisation des Gesandtschaftswesens und der zentralen Steuerungsinstanzen Rechnung tragen.¹⁹ Bestimmend bleibt dabei aber die Vorstellung einer allmählichen Herausbildung und Verfestigung eines Systems souveräner Staaten ab dem 16. Jahrhundert, das sich unabhängig vom Machtverlust oder -gewinn einzelner Mitglieder bis ins 19. und 20. Jahrhundert hinein fortgesetzt habe. Die brandenburgisch-preußische Monarchie gehört in dieser Perspektive zu den großen Aufsteigern des 18. Jahrhunderts. Aus einer deutschen Mittelmacht sei binnen weniger Jahrzehnte ein Mitglied der »europäischen Pentarchie« von Großmächten geworden, die die Regeln des Systems weitgehend ohne Rücksichtnahme auf mindermächtige und schon gar nicht auf nichtsoveräne Akteure hätten bestimmen können.²⁰ Als Erklärungsfaktoren für den rasanten Aufstieg gelten primär die Straffung der inneren Herrschaft und die Ressourcenextraktion, die den Aufbau und den Unterhalt eines überproportional großen Militärapparats ermöglichten, die flexible Bündnispolitik, die Zugewinne im Schatten mächtigerer Partner mit sich brachte, und die

18 So für die deutschsprachige Forschung insbes. das erwähnte *Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen* (1997–2012; darin für unseren Untersuchungszeitraum die Bände von *Malettke*, Hegemonie; *Duchhardt*, Balance of Power; *Erbe*, Revolutionäre Erschütterung). Für die angelsächsische Forschung stehen etwa die Überblicksdarstellungen von *Jeremy Black* (*The Rise of European Powers; European International Relations*) und *Paul W. Schroeder*, *The Transformation*. In der französischen Forschungslandschaft existiert ebenfalls eine »Nouvelle histoire des relations internationales«, wobei im Gegensatz zum deutschen Pendant die Bände von *Gantet*, *Guerre*, und *Dubois*, *De la paix*, nicht »Staaten« als Akteure in den Vordergrund rücken, sondern eher Ereignisse und Strukturen. *Externbrink*, *Internationale Politik*, 20, unterscheidet den Begriff des Staatensystems (der »souveräne oder nach Souveränität strebende Staaten« als Akteure auffasst) vom »Internationalen System«, das auch nichtstaatliche Akteure mit einbezieht (die Kategorie des »Nationalen« wird dabei nicht näher reflektiert).

19 Zu den »Leitkräften« siehe den weiterhin grundlegenden Aufsatz von *Schilling*, *Formung und Gestalt*; zur Dekonstruktion des politologischen Konzepts des »Westfälischen Staatensystems« vgl. *Duchhardt*, *Westphalian System*.

20 Vgl. *Duchhardt*, *Balance of Power*, 154–165, der dabei aber auf die vergleichsweise wenig ausgereifte Organisation der Außenpolitik hinweist.

außergewöhnliche Mischung von Risikobereitschaft, militärischem Talent und strategischem Geschick bei König Friedrich II.²¹

Auf der anderen Seite der Forschungslandschaft hat in den letzten Jahren eine praxeologische oder »akteurszentrierte« Perspektive Konturen gewonnen, die die Situationswahrnehmungen, das darauf gestützte Handeln und die Verflechtungen von personalen Akteuren der Außenbeziehungen ins Zentrum der Analyse rückt und sich im Kontext einer weiter gefassten Sozial- und Kulturgeschichte des Politischen verorten lässt.²² Frühneuzeitliche Diplomaten erscheinen in dieser Perspektive nicht mehr nur als Agenten der Interessen von Staaten oder Fürsten, sondern als Angehörige der Hof- und Adelsgesellschaft, die nebst dem Dienstherrn auch ihren eigenen Familienverband repräsentierten und ihr eigenes soziales Kapital wiederum in die Verhandlungen einfließen ließen.²³ Informelle Akteure und Kanäle wie etwa Mätressen des Königs und parallele »Privat«-Korrespondenzen von Gesandten sind damit ebenso neu in den Blick geraten wie das Handeln

21 Zum geradezu topischen »Aufstieg Preußens« und den Auswirkungen auf das Staatensystem vgl. neben den genannten Handbüchern etwa die ältere Darstellung von *Broicher*, *Aufstieg*, die mit den »absolutistischen« Reformen Friedrich Wilhelms I. einsetzt, und zuletzt *Dwyer* (Hrsg.), *The Rise of Prussia*, wo ebenfalls innere Faktoren besonders gewichtet werden. Vielfach fallen Darstellungen zum Aufstieg der preußischen Monarchie auch mit Biographien Friedrichs II. zusammen; vgl. insbes. die trotz zahlreicher Neuerscheinungen 2011/12 weiterhin maßgebliche Biographie von *Kunisch*, *Friedrich der Große*, sowie die Beiträge in *Sösemann/Vogt-Spira* (Hrsg.), *Friedrich der Große und Europa*, 2 Bde., die mit zahlreichen Mythen der älteren borussischen Geschichtsforschung aufräumen (hier insbes. die Beiträge im Kapitel »Krieg und Frieden« von Bd. 2).

22 Vgl. dazu insbes. die einführenden Überlegungen und die Beiträge in *von Thiessen/Windler* (Hrsg.), *Akteure der Außenbeziehungen*, sowie nun auch *Windler*, *Symbolische Kommunikation und diplomatische Praxis*, und (speziell zum 18. Jh.) *von Thiessen*, *Diplomaten und Diplomatie. Zur »Kulturgeschichte des Politischen«* siehe *Stollberg-Rilinger* (Hrsg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* Einen wichtigen Impuls für eine eher struktur- oder sozialgeschichtliche Betrachtung von Diplomatie setzte *Bély*, *Espions et Ambassadeurs*; paradigmatisch für einen kulturgeschichtlichen Zugang zur Diplomatiegeschichte ist die Studie von *Windler*, *La diplomatie*.

23 Vgl. *von Thiessen*, *Diplomatie und Patronage*, Kap. 3; *Köhler*, *Strategie und Symbolik*, Kap. 3. Eher dem Staatenweltparadigma verpflichtet, aber insbes. für die Frage nach den Interaktionen zwischen Gesandten an einem Gesandtschaftsort dennoch aufschlussreich ist auch die Studie von *Legutke*, *Diplomatie als soziale Institution* (vgl. zur Studie und ihrem Ansatz allerdings auch die Kritik in *Köhler*, *Neue Forschungen*, 264–267). Zur Praxis des Verhandeln grundlegend sind die Studien von *Waquet*, *François de Callières; ders.*, *Verhandeln in der Frühen Neuzeit*; allgemein dazu auch die Beiträge in *Andretta et al.* (Hrsg.), *Paroles des négociateurs*.

kleinerer außenpolitischer Akteure, deren Ziele sich weniger mit den Kategorien territorialer Machtpolitik erfassen lassen als in der Rang- und Zeichenlogik des Zeremoniells.²⁴ Gerade am Fall der preußischen Königskrönung 1701 lässt sich aufzeigen, dass der neue Blickwinkel nicht nur zu einer komplementären Erweiterung des Bildes der frühneuzeitlichen Staatenwelt beiträgt, sondern auch eine andere Interpretation der europäischen Ordnung erfordert. Diese gestaltete sich nämlich aus der Sicht der Zeitgenossen weniger als abstraktes System von souveränen Staaten denn als exklusive »Fürstengesellschaft«, zu der vollen Zugang nur erlangte, wer von den anderen Mitgliedern mit königlichen Ehren »traktiert« wurde.²⁵ Dass dies Kurfürst Friedrich III. respektive König Friedrich I. durch eine gezielte Statuspolitik und geschickte Verhandlungen gelang, stellte erst die Grundlage dafür dar, dass die preußische Diplomatie etwa bei den Friedensverhandlungen in Utrecht als vollwertiger Verhandlungspartner auftreten und sich einen Teil des zu verteilenden Kuchens abschneiden konnte. Wenn demgegenüber Friedrich II. das diplomatische Zeremoniell teils bewusst missachtete, liegt dies weniger in dessen Funktionslosigkeit begründet als in der Tatsache, dass er sich auf der europäischen Bühne doch noch nicht auf Augenhöhe mit den vier Hauptmächten bewegen konnte.²⁶ Durch die Betonung des Zusammenhangs zwischen ständischen Ordnungsvorstellungen und außenpolitischer Praxis tendieren Studien, die sich der zweiten Perspektive zuordnen lassen, schließlich dazu, den Umbruchcharakter der Jahrzehnte um 1800 deutlicher hervorzuheben, die der »Diplomatie vom *type ancien*« ein Ende setzten.²⁷

24 Zu den parallelen Kanälen, die insbesondere auch weibliche Einflussnahme ermöglichten, siehe *Dade*, Madame de Pompadour; *Bastian*, Verhandeln in Briefen; *Bastian/Dadel/Windler/Thiessen* (Hrsg.), Das Geschlecht der Diplomatie; zum »politischen Zeichengebrauch« im außenpolitischen Handeln der Reichsstädte siehe *Krischer*, Reichsstädte.

25 Paradigmatisch dazu *Stollberg-Rilinger*, Honores regii; zur Bedeutung des diplomatischen Zeremoniells vgl. auch *dies.*, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede; *Krischer*, Souveränität als sozialer Status; speziell zu den Titulaturen, in denen sich feinere Abstufungen zwischen den Souveränen finden: *Dauser*, Kein König ohne Titel; zum Begriff der Fürstengesellschaft: *Bély*, La société des princes.

26 Der nachgeordnete Platz im Zeremoniell deckte sich dabei durchaus auch mit der machtpolitischen Analyse Friedrichs II. selbst, wenn er im politischen Testament von 1768 von den vier europäischen Hauptmächten sprach und seine Monarchie lediglich als Verbündeten Russlands nannte. Siehe zur zeremoniellen und höfischen Selbstdarstellung Friedrichs II. die brillante Studie von *Biskup*, Friedrichs Größe, hier 53f.

27 Vgl. *von Thiessen*, Diplomatie vom *type ancien*, 499–503, der von einer diplomatischen Sattelzeit spricht; zum mentalen Wandel in der Revolutionszeit siehe auch *Windler*, La

Beide Ansätze haben ihre Stärken und Schwächen, die sich teilweise in den bekannten Debatten um Mikro- und Makrogeschichte auflösen lassen.²⁸ In der Forschungspraxis können sie mit kleineren begrifflichen Anpassungen in der Regel als komplementär oder kommensurabel betrachtet werden. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall, wenn explizit – und unter Verweis auf den diesbezüglich angeblich paradigmatischen »Hohenzollernstaat« – einer neorankeanischen »Machtstaatsgeschichte« das Wort geredet wird, die sich um die Definition und Reflexion vermeintlich »essentieller« Kategorien wie Macht und Staatlichkeit nicht weiter zu kümmern braucht.²⁹ Denn diese Staaten, das hat die neuere Forschung eindrücklich aufgezeigt, bildeten sich im Verlauf der Frühen Neuzeit erst allmählich aus und nahmen – auch und gerade ideell – nicht vor dem 19. Jahrhundert die Form von souveränen, bürokratisch organisierten »Zwangsanstalten« mit völkerrechtlich definiertem Territorium, einem verbindlich zugeordneten »Staatsvolk« und einer einheitlichen Rechtsordnung an.³⁰

diplomatie, 353ff., und insbes. die Studien von *Belissa*, *Repenser l'ordre européen* (deutsche Kurzfassung: *Diplomatie der Könige*); *ders./Ferragu* (Hrsg.), *Acteurs diplomatiques*.

28 Der Staatensystem-Ansatz kann einfacher an ältere Forschungsstraditionen anschließen und scheint sich bisher besser für Synthesen zu eignen; der praxeologische Ansatz vermag etablierte Erklärungsmuster in Frage zu stellen und neue Forschungsfelder zu erschließen, hatte bisher aber zu den »klassischen« Fragen nach den tieferen Ursachen von Krieg und Frieden und dem Aufstieg und Fall von Mächten noch kaum alternative Erzählungen anzubieten. Zu ähnlichen Debatten um die Vor- und Nachteile makro- und mikrogeschichtlicher Zugangsweisen in der Staatsbildungsforschung siehe *Schlumbohm* (Hrsg.), *Mikrogeschichte – Makrogeschichte*.

29 So *Hochbedlinger*, *Bürokratisierung*, insbes. 248–256. Vgl. dazu und zum Vorwort der Herausgeber des Sammelbandes (*Kraus/Nicklas* [Hrsg.], *Geschichte der Politik*) bereits die Kritik von *Barbara Stollberg-Rilinger* in: *H-Soz-u-Kult*, 22.11.2007 (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-4-150>; letzter Zugriff: 26.2.2015), sowie bei *von Thiessen/Windler*, *Einleitung*, 11.

30 So, grob vereinfacht und vermischt, die ebenfalls aus dem Kontext des 19. und frühen 20. Jahrhunderts stammenden Definitionen von Georg Jellinek und Max Weber. Auch für die Zeit danach ist es fragwürdig, von Staaten als »Akteuren« zu sprechen, denn der Staat ist, wie Wolfgang Reinhard treffend festhält, »weder metaphysische Substanz noch natürlicher Organismus, sondern ein durch Machtprozesse menschlichen Handelns zustande gekommenes Gedankengebilde. Niemand hat je den ›Staat‹ gesehen, sondern allenfalls Staatsorgane als Verwirklichung von Staatsgewalt.« (*Reinhard*, *Geschichte der Staatsgewalt*, 18). Staat lässt sich mit Niklas Luhmann auch einfach als Semantik verstehen, mit denen sich das politische System (und das heißt vor allem: die Bürokratie) »selbst beschreibt«; vgl. *Luhmann*, *Staat und Politik*, insbes. 78f., der dabei ebenfalls die Zeit um 1800 als entscheidende Formationsphase für diese Selbstbeschreibung ortet (ebd.,

Sollte man damit aber nicht auch generell von Begriffen wie »Staat« und »Staatsystem« und den damit verbundenen Vorstellungen Abschied nehmen, um frühneuzeitliche Außenbeziehungen zu untersuchen?³¹ Man könnte gegen diese Frage einwenden, dass diese Konzepte im Sinne eines »kontrollierten Anachronismus« analytisch gerade deshalb fruchtbar seien, weil sie diachrone Vergleiche erleichterten.³² Oder man könnte darauf verweisen, dass der Begriff des Staates dem Vokabular frühneuzeitlicher Diplomatie nicht grundsätzlich fremd war, nur etwas anderes bedeutete: Anstelle des modernen Nationalstaats denke man sich den frühmodernen »Fürstenstaat«. Beide Einwände sind für sich legitim, bringen jedoch je eigene Probleme mit sich. Wer auf die Quellsprache verweist, der sollte die jeweiligen Gebrauchsweisen von Begriffen stets genau prüfen; denn gerade im 18. Jahrhundert stößt man auf äußerst vielfältige Bedeutungen des Wortes »Staat«.³³ Die Generalisierung eines auf das gesamte politische System abzielenden Staatsbegriffs kann dagegen zu fatalen Fehlinterpretationen führen, wie gerade im Fall der preußischen Monarchie die lange Zeit völlig unreflektierte Übernahme des Quellenbegriffs »Militärstaat« zeigt.³⁴ Bei einer analytischen

86–88). Auf die umfangreiche Literatur zur Staatsbildung in Europa kann hier nicht näher eingegangen werden, verwiesen sei hier lediglich auf das Standard-Kollektivwerk *Blockmans/ Genet* (Hrsg.), *The Origins of the Modern State in Europe*, 7 Bde.

- 31 Vgl. dazu bereits die grundsätzliche Kritik von Andreas Osiander an der Disziplin der International Relations, in der scheinbar zeitlose Konzepte wie Staat und Regierung als historische »Mythen« fortgeschleppt würden, sowie dessen Versuch, für das vormoderne Europa eine politische Geschichte ohne Staaten zu schreiben: *Osiander, Before the State*, hier insbes. 1–31.
- 32 So das kluge Argument von *Jostkleingrewe*, *Auswärtige Politik*, insbes. 32f., um bereits für das Mittelalter von Außenpolitik und (interner) »Öffentlichkeit« sprechen zu können (in Anlehnung an Carlo Moos).
- 33 Neben einem Territorialstaat im Sinne der in Italien entwickelten Mächtelehre konnte darunter etwa auch ein nichtmonarchisches Gemeinwesen, ein Teil der Verwaltung oder einfach der »Zustand« eines Landes gemeint sein. Subjektcharakter erhielt der »Staat« erst um 1800. Vgl. *Conze et al.*, *Staat und Souveränität*, insbes. 1f. und 5–7 (zur bereits von Brunner und Hintze erkannten Problematik divergierender Staatsbegriffe), 18–22 (zum »Staat« im 18. Jh.), 25f. (zum Subjektcharakter), 53–58 (zur lexikalischen Verwendung).
- 34 Friedrich II. sprach zwar tatsächlich vom »état militaire«, verwendete den Begriff aber wie allgemein üblich als Bezeichnung für die Organisation und aktuelle Stärke der Armee, was erst später – und sowohl apologetisch wie kritisch – als Beleg für eine »militaristisch« verfasste Gesellschaft gesehen wurde; vgl. die scharfsinnige Dekonstruktion bei *Kroener*, *Eine Armee*, 234f., 242. Wenn Zeitgenossen dagegen von »Militärmonarchie« sprachen, verwiesen sie dabei auf den hohen Stellenwert des Militärs im Rahmen der ansonsten

Verwendungsweise des Begriffs stellt sich dagegen die Frage, ob damit nicht mehr verloren geht als gewonnen wird. Man mag dann zwar im Vergleich zur Moderne viel Defizitäres im frühneuzeitlichen »Staatensystem« entdecken, zum Beispiel die hohe Neigung zum Krieg aufgrund »fortgeschleppter« dynastischer oder universalistischer Ansprüche seitens der regierenden Fürsten.³⁵ Vieles gerät aber mit dieser Brille gar nicht erst in den Blick. Wer sich nur die nach den Ordnungsprinzipien des 19. Jahrhunderts in den staatlichen Zentralarchiven abgelegten Länderbestände anschaut, wird damit weder den Eigenheiten der »höfischen Diplomatie« gerecht, die neben den formellen Kanälen zahlreiche Nebenwege des Verhandeln und Informierens kannte, noch dem Rollenverständnis der agierenden Minister und Diplomaten. Schließlich unterstellt eine staatsbezogene Perspektive den Außenbeziehungen frühneuzeitlicher Herrschaftsgebilde eine Einheitlichkeit, die kaum ihrem »zusammengesetzten« Charakter entspricht, und führt mit ihrer Konzentration auf das Agieren der fürstlichen Kabinette als »Regierungen« dieser Staaten gleichsam per definitionem zu einer systematischen Unterschätzung der Partizipation von Untertanen in diesem Bereich politischen Handelns.

Mit dem Verzicht auf den Staat als primäre analytische Kategorie politischer Außenbeziehungen versucht die vorliegende Arbeit demgegenüber gerade einen Brückenschlag zur Herrschafts- oder Staatsbildungsforschung zu leisten. Denn Staatlichkeit wird damit von einem Explanans zu einem Explanandum: In welchem Umfang und in welchen Situationen wurden Außenbeziehungen von zentralen Institutionen wie den Höfen respektive Außenministerien geleitet und kontrolliert? Und in welchen Zusammenhängen – wenn überhaupt – sprachen die Zeitgenossen dabei von »staatlichen« Interessen oder Beziehungen? Damit sollen die bis in die jüngste Zeit hinein geführten, letztlich müßigen Debatten um den Primat von Innen- oder Außenpolitik zugunsten einer Perspektive aufgegeben werden, die systematisch nach den Interdependenzen der beiden Sphären politischen Handelns fragt, deren Ausdifferenzierung sich im Verlauf der Neuzeit

wenig ausgebauten Zentralinstitutionen, doch erschien die preußische Monarchie auch dann keineswegs als europäischer Ausnahmefall.

35 So der grundlegende Aufsatz von *Burkhardt*, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit, der die mangelhafte Staatsbildung als Erklärungsfaktor für die hohe Kriegsdichte nachweist. Burkhardt kommt mit seinem Konzept der »Staatsbildungskriege« das Verdienst zu, explizit nach den Zusammenhängen zwischen Staatsbildung und Außenbeziehungen gefragt zu haben.

überhaupt erst allmählich und partiell einstellte.³⁶ Dabei erweisen sich vier Konzepte oder Forschungszweige, die zunächst im Zusammenhang mit der Frage nach der Herrschaftspraxis in der Frühen Neuzeit entwickelt und erprobt worden sind, als besonders anschlussfähig: erstens das Konzept des »Aushandelns« respektive der *empowering interactions*, zweitens der Ansatz der »Verflechtung«, drittens der Begriff der »zusammengesetzten Monarchie« und viertens die Erforschung von »Grensräumen« und -gesellschaften. Die vier teilweise miteinander verschränkten Ansätze sollen im Folgenden jeweils knapp und mit besonderem Fokus auf die preußische Monarchie und die Anschlussfähigkeit für die Erforschung von Diplomatie und Außenbeziehungen diskutiert werden.

Frühneuzeitliche Staatsbildung als permanenten »Aushandlungsprozess« zwischen Obrigkeiten und Untertanen oder zumindest lokalen Eliten zu begreifen ist mittlerweile so breit akzeptiert, dass die Aussage an begrifflicher Schärfe zu verlieren und damit hinsichtlich ihrer Erklärungskraft ins Leere zu driften droht.³⁷ Der Grundgedanke des Ansatzes ist daher nochmals in Erinnerung zu rufen: Statt die zunehmende herrschaftlich-administrative Durchdringung von Territorien – oder eben: Staatsbildung – einseitig als Prozess erfolgreicher Normdurchsetzung der fürstlichen Gewaltunternehmer zu betrachten, die ständische Körperschaften entmachten und immer höhere Steuern erhoben, wird damit auf die in der Regel impliziten Gegenleistungen der Obrigkeiten hingewiesen, die institutionelle Änderungen für die Untertanen auf Dauer erst akzeptabel

36 Zuletzt konstatiert oder fordert noch *Simms*, *The Return of the Primacy of Foreign Policy*, eine Rückkehr zum »Primat der Außenpolitik« gerade für die Frühe Neuzeit, während Hans-Ulrich Wehler, auf den die Debatte wesentlich zurückgeht, längst wieder einer Erforschung der Interdependenzen zwischen den beiden Sphären das Wort geredet hat (erwähnt bei ebd., 279f.).

37 Vgl. zum Ansatz insbes. die Beiträge in *Brakensiek/Wunder* (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren?* (dort in der Einleitung, 4, kurz zum »Aushandeln von Herrschaft« und der Genealogie des Konzepts), und *Asch/Freist* (Hrsg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess*. Die Kritik von *Reinhard*, Staatsbildung durch »Aushandeln«, mit dem Konzept des Aushandelns werde teilweise eine quasiegalitäre Konstellation der wechselseitigen Verständigung imaginiert, zeigt vor allem, dass bisher kaum eine trennscharfe Definition von »Aushandeln« vorliegt. Reinhard's Vorschlag, in Anlehnung an das englische *negotiate* besser von »Nutzen« oder »Verhandeln« zu sprechen (434), scheint mir nicht unbedingt zielführend, da (formales) »Verhandeln« noch stärker an die wechselseitige Anerkennung als auf gleicher Ebene interagierende Verhandlungspartner impliziert und der semantische Unterschied zwischen Aushandeln und Verhandeln gerade für unseren Zusammenhang durchaus fruchtbar gemacht werden kann; vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen unten, Kapitel 3.

machten. Diese Gegenleistungen konnten etwa darin bestehen, dass lokale Privilegien, Rechte und Institutionen weiterhin garantiert wurden, also neben den neuen Ämtern und Apparaten weiterbestanden und auch nur begrenzt von diesen tangiert wurden. So hat auch die Preußenforschung der letzten dreißig Jahre aufgezeigt, dass ständische Körperschaften im 18. Jahrhundert fortbestanden und teils gar neue Funktionen wahrnahmen. Nicht nur »ostelbische Junker«, sondern auch ländliche Gemeinden konnten so weitgehende Autonomierechte wahren.³⁸ Mit dem Auf- und Ausbau staatlicher Strukturen ergaben sich außerdem für Angehörige der lokalen Eliten neue Karrierewege im Fürstendienst und für die Untertanen Möglichkeiten, die autoritative Macht der Obrigkeit für die Durchsetzung partikularer Interessen zu nutzen. Auf Ersteres verweisen im Fall der preußischen Monarchie der vom Adel besonders nachgefragte Militärdienst sowie regionale Amtsstellen und Hofämter, auf Letzteres etwa die kürzlich in den Blick gerückte Supplikations- und Gnadenpraxis.³⁹ Staatsbildung respektive Herrschaftsverdichtung lässt sich demnach vor allem als ein Prozess der Intensivierung von Kommunikation und Kooperation zwischen hierarchisch ungleichen Akteuren beschreiben, die durchaus unterschiedliche Sinnzuweisungen und Interessen damit verbinden mochten. Dies ergab kein Nullsummenspiel, in dem die Gewichte und Ressourcen nur von unten nach oben verschoben wurden, sondern einen Mehrwert, der sowohl lokalen wie »staatlichen« Akteuren erlaubte, an Handlungsmacht zu gewinnen – ein Zusammenhang, der mit dem Konzept der *empowering interactions* auf den Begriff gebracht worden ist.⁴⁰ Dieser Ansatz

38 Klassisch zu Ersterem: *Baumgart* (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung. Einen guten Überblick zum Stand der Forschung in Bezug auf die »Mächte im Land« bieten etwa *Clark*, Preußen, Kap. 6, *Friedrich*, Brandenburg-Prussia, Kap. 2–3. Zur weitreichenden lokalen Autonomie ländlicher Gemeinden siehe auch die Ausführungen bei *Neugebauer*, Zur Geschichte des preußischen Untertanen, 154ff.

39 Siehe *Rehse*, Supplikations- und Gnadenpraxis. Nach einer möglichen Integrationskraft des Hofes und seiner materiellen und symbolischen Ressourcen wurde im Gegensatz zum besser untersuchten Militär erst vor kurzem überhaupt gefragt; vgl. nun insbes. *Biskup*, Friedrichs Größe, hier Kap. 1; zur Verflechtung von Verwaltungs- und Hofämtern *Göse*, Der »unpolitische Hof«?, insbes. 95f.

40 Vgl. *Holenstein*, Introduction, hier insbes. 26, wonach das Konzept »a specific communicative situation emerging from diverse, but nevertheless reciprocal interests and demands from both the state's representatives and members of local societies« beschreibe. »In a specific sense, both parties became more powerful: the bearers of particular interests received authoritative support, while the state broadened its social acceptance and legitimacy«. Siehe dazu auch Holensteins paradigmatische Studie »*Gute Policy» und lokale*

lässt sich zwar genealogisch auf die Ablehnung einer auf Diplomatie, Krieg, Verwaltung und Dynastien fokussierten Historiographie zugunsten einer Perspektive »von unten« zurückführen, geht aber nicht darin auf, sondern verlangt letztlich nach einer »dezentrierten« Analyse, die die verschiedenen politischen Handlungsebenen einbezieht.⁴¹ Die vorliegende Studie soll aufzeigen, dass unter diesem Blickwinkel auch die Diplomatie als Wirkungsfeld und Ausfluss solcher *empowering interactions* verstanden werden kann.

Während mit dem Einbezug der Perspektive »von unten« in der Diplomatiegeschichte weitgehend Neuland betreten wird,⁴² kann hinsichtlich des Ansatzes der »Verflechtung« an Studien angeknüpft werden, die den Brückenschlag bereits geleistet haben. Zum einen hat die Forschung hier aufgezeigt, dass die frühneuzeitliche Staatsbildung personale Bindungen wie Verwandtschaft, Freundschaft und Patronage nicht etwa aus dem politischen Feld verbannte, sondern vielmehr darauf aufbaute.⁴³ Zum anderen hat der Fokus auf personale Netzwerke es ermöglicht, eingefahrene Unterscheidungen zwischen politischem »Innen« und »Außen« zu transzendieren. In Bezug auf die Beziehungen der römischen Kurie ist stattdessen von »konzentrischen Zonen abnehmender Intensität der politischen, nicht zuletzt auch der finanziellen Interaktion und der mikropolitischen Verflechtung« die Rede, die von der Stadt Rom ins weitere katholische Europa reichten.⁴⁴ Die Analyse der

Gesellschaft, 2 Bde., darin insbes. die ausführliche Auseinandersetzung mit der Forschungslage (Bd. 1, 25–106) und die Entwicklung des eigenen, unter den Leitbegriffen Interaktion/Kommunikation und Praxis stehenden Ansatzes (107–111). Vgl. nun zudem mit ähnlicher Stossrichtung die Beiträge und insbes. die Einleitung in *Brakensiek/von Bredow/Näther* (Hrsg.), Herrschaft und Verwaltung.

41 Vgl. *Holenstein*, Introduction, 16–24, 28–31, und die – dem ursprünglichen Tagungstitel geschuldete und am Konzept der *empowering interactions* etwas vorbei zielende – Kritik von *Reinhard*, No Statebuilding from Below! Reinhard selbst betont in seiner *Geschichte der Staatsgewalt* zwar den »Königsweg«, spricht aber einer mehrdimensionalen Analyse das Wort (*Reinhard*, Wachstum, 23–26).

42 Auf den Aufsatz von *Morieux*, Diplomacy from Below, komme ich unten, S. 32, Anm. 57, noch zu sprechen.

43 Grundlegend zum Ansatz der Verflechtung ist *Reinhard*, Freunde und Kreaturen, insbes. 32–41, und zu den daraus hervorgegangenen Studien zur »Mikropolitik« und zu Papst Paul V. Borghese (1605–1621) *ders.* (Hrsg.), Römische Mikropolitik; *ders.*, Paul V. Borghese. Der Nachweis des Zusammenhangs von Patronage und Staatsbildung wurde zudem – und unabhängig davon – insbes. für Frankreich erbracht; hier sei dazu lediglich auf die klassische Studie von *Kettering*, Patrons, verwiesen.

44 *Reinhard*, Außenverflechtung in konzentrischen Zonen, 17. Reinhard verweist bei diesen Ausführungen auch auf einen Beitrag von *Guido Metzler* (Die doppelte Peripherie,

Netzwerke frühneuzeitlicher Diplomaten hat außerdem zu Schlüssen geführt, die sich kaum mit den Staatsvorstellungen des 19. Jahrhunderts vereinbaren lassen. Die Gesandten sahen sich als Repräsentanten nicht nur ihres Fürsten, sondern auch als Vertreter ihres Familienverbands und waren als Klienten, Freunde oder Patrone in mannigfaltige Verpflichtungszusammenhänge am Herkunfts- wie am Wirkungsort eingebunden.⁴⁵ Der Verflechtungsansatz ist in der Historiographie zur preußischen Monarchie bisher allerdings weitgehend unbeachtet geblieben, nicht nur in Bezug auf die Diplomatie, sondern auch in Bezug auf die Funktionsweise der zentralen Behörden und die Herrschaftspraxis. Das tradierte Bild eines besonders effizienten, von einem bürokratischen Dienstethos getragenen preußischen Staatsapparats hat so erst in Ansätzen Risse bekommen.⁴⁶ Die vorliegende Arbeit macht den Verflechtungsansatz für die preußischen Außenbeziehungen des 18. Jahrhunderts fruchtbar und schenkt dabei dem Aspekt der landsmannschaftlichen Verflechtung spezielle Beachtung, der im Rahmen der Diplomatiegeschichte bisher im Gegensatz zu den anderen Bindungsfaktoren kaum explizit untersucht worden ist. Dieser Fokus scheint schon deshalb geboten, weil der geographischen Herkunft von Gesandten im Herrschaftssystem der Könige von Preußen als einem annähernd idealtypischen Fall einer zusammengesetzten Monarchie besondere Bedeutung zukam.

181), der am Fallbeispiel des Königreichs Neapel und seiner Beziehungen zur römischen Kurie die Übergänge zwischen »Außen« und »Innenpolitik« als fließend beschreibt. Allgemein zum Ansatz der Verflechtung in den Außenbeziehungen siehe auch insbes. von *Thiessen/Windler* (Hrsg.), *Nähe in der Ferne*.

45 Grundlegen dazu von *Thiessen*, *Diplomatie vom type ancien; ders.*, *Diplomatie und Patronage*. Zum Zusammenhang von Diplomatie und Patronage siehe zudem insbes. *Droste*, *Im Dienst der Krone; Wieland*, *Fürsten; Tischer*, *Diplomaten als Patrone; von Thiessen/Windler* (Hrsg.), *Nähe in der Ferne; Haug*, *Vertrauen und Patronage*; demnächst auch die Studie von *Andreas Behr* zur spanisch-mailändischen Diplomatie in der Eidgenossenschaft.

46 In Überblicksdarstellungen ist weiterhin von der »überaus funktionsfähige[n] Verwaltung« die Rede (*Kunisch*, *Friedrich der Große*, 134), und Studien zum Selbstverständnis von Amtsträgern blieben bis vor kurzem auf den Nachweis eines spezifischen Staatsdienstethos fixiert (etwa *Sieg*, *Staatsdienst*), ohne alternative Loyalitäten und personale Verflechtungen überhaupt näher zu prüfen. Die sehr begrenzte Reichweite und die strukturellen Dysfunktionen, die sich nicht zuletzt aus der lange Zeit als besonders effizient dargestellten Kabinettsregierung heraus ergaben, geraten erst allmählich in den Blick (vgl. nun *Hellmuth*, *Der Staat*). Verschränkungen zwischen Verwaltung und Hof sind ebenfalls erst in Ansätzen erforscht (vgl. die Hinweise bei *Göse*, *Der »unpolitische« Hof?*).

Das Forschungskonzept der *composite monarchy* geht auf die Beobachtung zurück, dass es sich bei den meisten größeren monarchischen Herrschaftssystemen in der Frühen Neuzeit nicht um zusammenhängende Flächenstaaten mit einer einheitlichen Rechtsordnung handelte, sondern um Konglomerate unterschiedlich verfasster Territorien, die untereinander wenig mehr teilten als den gemeinsamen Bezug zur Person des Herrschers und zu dessen Hof.⁴⁷ Das Konzept ist – mit einer gewissen Verzögerung – auch in der Forschung zur brandenburgisch-preußischen Monarchie rezipiert worden, zunächst vor allem für das 17. Jahrhundert, inzwischen auch für den Zeitraum bis 1806.⁴⁸ Mit Blick auf die im zeitgenössischen Kontext des 18. Jahrhunderts außerordentliche

47 Grundlegend hierzu sind *Koenigsberger*, *Dominium regale* (darin etwa 55: »Most states in the early modern period were composite states, including more than one country under the sovereignty of one ruler.«); *ders.*, *Zusammengesetzte Staaten*, und *Elliott*, *A Europe of Composite Monarchies*. Ich ziehe den Elliots Begriff der »zusammengesetzten Monarchie« jenem des »zusammengesetzten Staates« vor, da er den verbindenden Bezug zum Herrscher besser zum Ausdruck bringt, näher an der Quellsprache liegt und die unnötigen Paradoxien, die sich aus der Verwendung des Staatsbegriffs ergeben, elegant umschiff. Der von Franz Bosbach vorgeschlagene Begriff der »Mehrfachherrschaft« scheint mir nur dann weiterführend, wenn der Fokus allein auf der Person und Perspektive des »Mehrfachherrschers« liegen soll, nicht aber als Bezeichnung für das politische System; vgl. *Bosbach*, *Mehrfachherrschaft*. Verwandte Probleme werden inzwischen auch unter dem Begriff der »polyzentrischen Monarchie« diskutiert, der speziell auf eine Überwindung der Zentrum-Peripherie-Dichotomie bei der Beschreibung solcher Herrschaftssysteme abzielt; vgl. *Cardim et al.* (Hrsg.), *Polycentric Monarchies*, 8. Ähnliche Phänomene lassen sich im Übrigen teilweise auch in polyarchisch strukturierten Gemeinwesen wie den Orten der Eidgenossenschaft feststellen (Rats Herrschaft oder Kodominat über rechtlich unterschiedlich verfasste Gemeinden oder Territorien).

48 Vgl. nun das knappe, aber äußerst instruktive Überblickswerk von *Friedrich*, *Brandenburg-Prussia*, das den *composite state* im Untertitel führt und den zusammengesetzten Charakter insbesondere in Bezug auf die östlichen Territorien verdeutlicht. Auch *Robrschneider*, *Zusammengesetzte Staatlichkeit*, macht nun nicht mehr bei der Königskrönung Halt, die in den ersten Ansätzen zumindest noch eine implizite Schranke dargestellt hatte – vgl. insbes. *Kaiser/Robrschneider* (Hrsg.), *Membra unius capititis*. Zuvor waren verwandte Forschungsinteressen im Zusammenhang mit der – letztlich aber teleologischen – Frage der »Integration« der verstreuten Territorien in die Gesamtmonarchie verhandelt worden; siehe dazu insbes. die Beiträge *Baumgart* (Hrsg.), *Expansion und Integration*, sowie, teils in Abgrenzung davon, die neuere Darstellung von *Neugebauer*, *Staatliche Einheit*. Zu den lange bestehenden Schwierigkeiten der Historiographie, dem zusammengesetzten Charakter der preußischen Monarchie gerecht zu werden, siehe auch *Eibach*, *The Composite State*, insbes. 175ff.

Streuung des territorialen Besitzes der Hohenzollernkönige und die Tatsache, dass diese Territorien zusammengenommen auch nach 1701 *kein* »Königreich Preußen« darstellten,⁴⁹ sondern nach individuellen Verfassungen regiert wurden, kann die Bezeichnung als zusammengesetzte Monarchie hier in der Tat besonders hohe Plausibilität beanspruchen. Damit werden ganz neue Perspektiven für eine Analyse des komplexen Herrschaftssystems und seiner Außenbeziehungen eröffnet, die sich nicht mehr am Maßstab eines – immer nur defizitären oder unvollständigen – Einheitsstaats orientiert, sondern seinem flexiblen, polyzentrischen Charakter gerecht wird. Wie schwierig es ist, sich dabei von den etablierten Interpretationsmustern zu lösen, zeigen erste Versuche, von diesem Fall ausgehend den »außenpolitischen Strukturproblemen frühneuzeitlicher Mehrfachherrschaften« auf den Grund zu gehen: Was als innovativer Vergleich zwischen spanischer und brandenburgisch-preußischer Monarchie beginnt, endet bald bei der altbekannten Schlussfolgerung, dass hier die territoriale »Mittel-« oder »Streulage« den Aufbau eines schlagkräftigen Militärapparats und eine expansive Arrondierungspolitik nahegelegt hätten, allenfalls etwas gemäßigt durch die Möglichkeit einer defensiven Bündnispolitik zur Absicherung exponierter Territorien.⁵⁰ Weitgehend unbeachtet geblieben ist

49 Die Bezeichnung »Königreich Preußen« galt lediglich für Ostpreußen (d.h. das 1701 zum Königreich erhobene ehemalige Herzogtum), wie sich auch an zeitgenössischen Karten oder der Titulatur der Hohenzollernherrscher ablesen lässt (vgl. dazu *Luda*, Brandenburg). Die Rede vom »Königreich Preußen« als Bezeichnung für die Gesamtmonarchie findet sich dennoch immer wieder in neueren Publikationen, auch dort, wo man es am wenigsten vermuten würde (*Friedrich*, Brandenburg-Prussia, 68, spricht etwa von einem »polycentric kingdom«). Für Zeitgenossen war demgegenüber klar, dass mit der Krönung die übrigen Territorien »zwar nicht das Königreich; aber doch eines Königes Länder« waren (J. v. Besser 1732, zit. n. *Kaiser*, »Optime regi fides Borussorum«, III).

50 Was zum eher ernüchternden Befund führt, dass sich die Außenpolitik zusammengesetzter Monarchien nicht grundsätzlich von jenen stärker integrierter Staaten unterscheiden musste. Vgl. *Rohrschneider*, Außenpolitische Strukturprobleme, hier speziell 68f. Unter Hinzuziehung einer zeitgenössischen Quelle aus dem spanischen Kontext erwähnt Rohrschneider auch Vorteile eines räumlich verstreuten Herrschaftskonglomerats, etwa dass nicht alle Territorien gleichzeitig angegriffen werden und Aufstände weniger leicht übergreifen könnten (59). Für den lediglich anhand der »politischen Testamente« der Hohenzollern untersuchten brandenburgisch-preußischen Fall werden diese Aspekte aber dann nicht mehr in Erwägung gezogen. Auf der gleichen interpretatorischen Schiene bewegt sich auch *Müller-Weil*, Absolutismus und Außenpolitik. Selbst wenn sich solche Wahrnehmungsmuster bei den Hohenzollernkönigen feststellen lassen, bedeutet dies nicht, dass diese auch den wissenschaftlichen Interpretationen zugrunde

dabei der Befund, dass die zusammengesetzte Monarchie in der Frühen Neuzeit nicht nur ein weit verbreitetes, sondern auch ein durchaus erfolgreiches Herrschaftsmodell darstellte.⁵¹ Die Wahrung lokaler Rechte und Privilegien in den Territorien vermittelte selbst weit entfernten Landesherren hohe Akzeptanz bei den Untertanen und erlaubte es damit, die Herrschaft bei bescheidenem Einsatz von Ressourcen – vor allem Patronage zur Anbindung der lokalen Eliten – dauerhaft aufrechtzuerhalten. Die weitgehende Autonomie der Territorien ermöglichte es zudem in den Außenbeziehungen, sich flexibel auf die regionalen Umstände einzustellen und im Ernstfall gar gesonderte ortsspezifische Vereinbarungen einzugehen, wie etwa am Beispiel von Neutralitätspraktiken im Kontext der spanischen Monarchie aufgezeigt werden konnte.⁵² Exponierte Grenzterritorien waren entsprechend gerade in »zusammengesetzten« Herrschaftssystemen unter Umständen weit weniger vulnerabel, als der (heutige) Blick auf die Karte zunächst vermuten lässt.

Damit wären wir bei der Erforschung von Grensräumen und Grenzgesellschaften angelangt. Dieser Forschungszweig hat, inspiriert von der neueren Nationalismusforschung, aufgezeigt, dass territoriale beziehungsweise nationale Grenzen nicht seit jeher feststehen, sondern ein Produkt von durchaus kontingenten Konstruktions- und langwierigen Aneignungsprozessen sind.⁵³ Begriffe

liegen müssen. Dies macht etwa *Simms*, *The Impact*, deutlich, der sich explizit von der »(pseudo)science« der Geopolitik um 1900 abgrenzt (9), die das Mittellage-Argument als Legitimation für eine aggressive Außenpolitik verwendete, um dann aufzuzeigen, dass das außenpolitische Denken der führenden Minister um 1800 weitgehend von Kategorien der geographischen Lage bestimmt wurde.

51 Vgl. *Elliott*, *A Europe of Composite Monarchies*, hier insbes. 68f.

52 Vgl. *Windler*, *Außenbeziehungen vor Ort*, und davon ausgehend mit weiteren europäischen Vergleichsfällen *Chanel/Windler* (Hrsg.), *Les ressources des faibles*. Zur Funktionsweise der Außenbeziehungen in der »zusammengesetzten« spanischen Monarchie vgl. auch *Metzler*, *Die doppelte Peripherie*, der anhand des Königreichs Neapel u. a. aufzeigt, dass sich die Außenbeziehungen in der Frühen Neuzeit »keineswegs auf Kontakte zwischen den Zentralen zweier Systeme beschränkten« (333).

53 Zur mittlerweile schwer zu überblickenden Forschungslage vgl. etwa die Einleitungen und Beiträge in den Sammelbänden von *Ellis/Esser* (Hrsg.), *Frontiers* (darin speziell die Beiträge von Günter Vogler und Günther Lottes); *Duhamelle/Kossert/Struck* (Hrsg.), *Grenzregionen* (darin die Einleitung, 9–21); *François/Seiffarth/Struck* (Hrsg.), *Grensräume*. Die Konjunktur des Themas, das auch zum Gegenstand von mehreren Großkongressen wurde, liegt neben der Auflösung resp. Infragestellung von Grenzen durch Prozesse der Globalisierung und der Entstehung von supranationalen Organisationsformen in den letzten Jahrzehnten auch in der metaphorischen Anwendbarkeit

wie jener des »Grenzraums« reflektieren dabei den Umstand, dass lineare Staatsgrenzen zum einen ein neueres Phänomen besonders des 18. und des 19. Jahrhunderts sind und Grenzziehungsvorgänge zum anderen nicht unüberwindbare Trennmauern, sondern vielmehr eine Art »dritten Raum« schufen, in dem sich vor Ort Abgrenzungsprozesse mit neuen Formen grenzüberschreitender Kooperation – etwa Praktiken des Schmuggels – abwechselten oder vermengten.⁵⁴ Einer paradigmatischen Studie zu den Grenzziehungsprozessen in den Pyrenäen verdanken wir unter anderem die Einsicht, dass spezifisch nationale Rhetoriken von Angehörigen von Grenzgesellschaften nicht selten strategisch eingesetzt wurden, um die Durchsetzungschancen lokaler Interessen über den Kanal ihrer Obrigkeit zu erhöhen.⁵⁵ Für die preußische Monarchie konnte an einem Fallbeispiel ebenfalls aufgezeigt werden, wie die Bewohner eines Grenzterritoriums ihre spezielle Situation dazu nutzen konnten, die umliegenden Mächte gegeneinander auszuspielen und sich einem verstärkten landesherrlichen Zugriff zu entziehen.⁵⁶ Die genannten Studien gehen jedoch noch von einem Gegensatz von »Staat« und »lokaler Gesellschaft« oder einer Dialektik von »Zentrum« und »Peripherie« aus, wobei Bewohnern von Grenzräumen primär der Part zufällt, über produktive Umdeutungen oder subversive Praktiken die »von oben« gesetzten Grenzregime zu konterkarieren. Dass lokale Akteure auch unmittelbar an den Verhandlungen um neue Grenzverläufe teilhaben oder sie gar initiieren konnten, wird sich in der vorliegenden Arbeit zeigen. An Grenzräumen und Grenzgesellschaften lassen sich damit nicht nur Formen nationaler Identifizierung paradigmatisch analysieren; an ihnen kann auch der Einfluss

des Konzepts begründet, das in einem derart weiten Sinn dann entsprechend leicht zur Beliebigkeit tendiert. In der vorliegenden Studie wird der Begriff daher speziell im Zusammenhang mit *territorialen* Grenzen verwendet.

54 Zum Begriff des »Grenzraums« in Anlehnung an das Konzept der *borderlands* vgl. François/Seiffarth/Struck, Einleitung, 19, zur Anwendung von Homi Bhabas Konzept des »dritten Raums« für die Erforschung von Grenzgesellschaften Wandler, Grenzen vor Ort, 143–145.

55 Vgl. Sablins, Boundaries, hier etwa 132, wonach die Grenze soziale Relationen veränderte und »opportunities for the deliberate and strategic deployment of national languages and identities in the service of local interests under the Old Regime« schuf.

56 Siehe Motsch, Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat, am Beispiel der zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen gelegenen Starstei Draheim. Die Studie von Motsch steht bisher weitgehend für sich, obgleich gerade die preußische Monarchie als Konglomerat von weit verstreuten Territorien und damit auch von Grenzgesellschaften ein besonders interessanter Forschungsgegenstand für den Umgang mit Grenzen wäre.

von lokalen Interessengruppen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen Souveränen aufgezeigt werden.⁵⁷

Die vorliegende Studie kann also an verschiedene Ergebnisse und Konzepte der neueren Herrschaftsforschung anknüpfen, wenn sie nach Antworten für den speziellen Verlauf der eingangs geschilderten diplomatischen Mission von Louis de Marval sucht. War die preußische Monarchie im Innern weit weniger »absolut« und zentralistisch regiert, als es die ältere Forschung angenommen hat, so war sie es vielleicht auch im Bereich der Außenbeziehungen. Dass die lokale Regierung eines Territoriums im Besitz der Hohenzollern einen eigenen Deputierten zu den Nachbarn schickte, hatte möglicherweise mit dem »zusammengesetzten« Charakter des Herrschaftssystems zu tun, das lokalen Eliten weitgehende politische Handlungsspielräume eröffnete; und dies vielleicht umso mehr, als es sich beim Fürstentum Neuchâtel um ein besonders exponiertes Grenzterritorium handelte. Dass schließlich Marval selbst mehrere Rollen zugleich spielte und diese wechselseitig interagierten, war wohl keine Ausnahme in der Diplomatie des 18. Jahrhunderts. Um das Agieren des Gesandten zu erklären, sollten dessen familiären und landsmannschaftlichen Verflechtungen jedenfalls berücksichtigt werden. Wie lassen sich diese hier noch hypothetischen Teilerklärungen aber zu einem sinnvollen Gesamtbild zusammenfügen, das die neu beleuchteten Aspekte frühneuzeitlicher Herrschaftspraxis mit einem Interesse an der Funktionsweise von Außenbeziehungen verbindet? Wie können die auf Wahrung oder Mehrung von Macht und Status angelegte »große Strategie«⁵⁸ der preußischen Könige und die politischen oder

57 Vgl. Punkt 3.2.1.3 Auf die Einwirkungen von Akteuren in Grenzgesellschaften auf die Ebene der »zwischenstaatlichen« Diplomatie hat auch der instruktive Aufsatz von Morieux, *Diplomacy from Below and Belonging*, hingewiesen. Renaud Morieux zeigt auf, wie Fischer und Schifffahrtsunternehmer in den Kanalinseln im 18. Jahrhundert an der Aushandlung von sektoriellen Neutralitätsabkommen in Kriegszeiten beteiligt waren, sowohl über vertikale Kommunikationsprozesse zu ihren Regierungen wie auch in direkten Interaktionen mit Vertretern der »anderen« Seite (vgl. dazu insbes. auch das Modell auf S. 105). Der im Titel verwendete Diplomatiebegriff bleibt dabei allerdings unscharf. Auch fehlt eine nähere Auseinandersetzung mit der neueren diplomatiegeschichtlichen Forschungsliteratur, was sich aus dem ursprünglich anders gelagerten Interessen von Morieux' Studien erklären lässt (vgl. *ders.*, *Une mer pour deux Royaumes*).

58 Der Begriff der *grand strategy* geht auf den Militärhistoriker und -strategen Liddell Hart zurück, der darunter zunächst Anstrengungen beschrieb, alle verfügbaren Ressourcen eines Staates im Hinblick auf bestimmte Kriegsziele zu koordinieren. Neuere

ökonomischen »lokalen« Interessen⁵⁹ eines fernen Teilterritoriums der Monarchie als interdependente Kategorien aufgefasst und zueinander in Beziehung gesetzt werden? Im Folgenden wird ein begrifflicher Rahmen skizziert, der es ermöglichen soll, das Wechselspiel dieser verschiedenen Sphären politischen Handelns besser zu beschreiben.

politologische Ansätze haben den Begriff auf nichtkriegerische Perioden erweitert, indem darunter nun breit die »adaption of domestic and international resources to achieve security for a state« verstanden wird, worunter etwa auch die Diplomatie fällt (vgl. *Mor*, *Public Diplomacy*, zit. 159 [Definition von Rosencrance und Stein 1994] und zur allgemeinen Diskussion 158–160). Hier wird der Begriff noch etwas weiter gefasst, indem nicht nur die Sicherheit, sondern generell die Verwirklichung politischer Ziele, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert insbesondere mit dem Begriff des »Interesses« verhandelt wurden und fassbar werden (vgl. dazu unten, Kapitel 2, Einleitung), als Ziel dieser sowohl Herrschafts- wie Außenbeziehungen umfassenden Strategien bezeichnet werden sollen. Die brillante Studie von *Goeffrey Parker*, *The Grand Strategy of Philip II*, der die Existenz solcher globaler Überlegungen und Maßnahmen im Zentrum der Monarchie Philipps II. von Spanien rekonstruiert und zugleich deren Scheitern nachzeichnet, das nicht zuletzt von einem übersteigerten monarchischen Kontroll- und Entscheidungsanspruch herrührte, kann dabei als Vergleichs- und Referenzpunkt dienen, wobei jedoch hier nicht die etwa in den politischen Testamenten der Hohenzollern oder in Denkschriften der Kabinettsminister fassbaren übergeordneten Strategien selbst im Zentrum der Analyse stehen (vgl. dazu insbes. die oben in Anm. 50 genannte Literatur), sondern vielmehr nach ihrem Wechselspiel mit den lokalen Interessen der Einwohner resp. Eliten des Fürstentums Neuchâtel gefragt wird. Vgl. zu dieser Zugangsweise auch *Windler*, *Außenbeziehungen vor Ort*.

59 Von *local interests* war bisher in der Grenz- und Herrschaftsforschung vor allem dann die Rede, wenn es darum ging, die Handlungsmacht der Untertanen gegenüber dem Herrschaftszentrum zu betonen (vgl. etwa *Sablins*, *Boundaries*, 132, 155). Der Begriff wird aber in der Regel nicht näher erläutert. In der vorliegenden Studie werden damit die – nicht selten grenzüberschreitenden – Interessen von politischen Akteuren eines Teilterritoriums der preußischen Monarchie bezeichnet, wobei der Plural auch darauf verweist, dass die teilweise nur korporations- oder auch familienspezifischen Interessen durchaus nicht immer gleichgerichtet sein mussten. In Abschnitt 2.3 werden diese lokalen Interessen im Fürstentum Neuchâtel genauer differenziert und auf die verschiedenen Ebenen der Vermittlung hin untersucht.

1.2 Politische Beziehungen – Versuch einer integrativen Perspektive

Die analytische Leitkategorie dieser Arbeit ist der Begriff der politischen Beziehung. Implizit liegt dieser bereits Studien zugrunde, die von »internationalen«, »auswärtigen« oder »transnationalen« Beziehungen sprechen. Doch bleibt in der Regel unbestimmt, was allgemein sowie speziell in Bezug auf die Frühe Neuzeit unter »Beziehung« genau zu verstehen ist und welches die komplementären Konzepte oder Gegenbegriffe dazu sind.⁶⁰ Ich werde mich der Frage mithilfe einiger soziologischer und kommunikationstheoretischer Konzepte nähern. Dass sich diese meist auf die Interaktionen zwischen Einzelpersonen oder Gruppen beziehen, schränkt ihre Übertragbarkeit auf die Ebene politischer Beziehungen nicht unbedingt ein. Denn es handelt sich dabei um keine einfache Analogiebildung, sondern um eine Adaption an den Befund, dass im Ancien Régime »innere« wie »äußere« politische Beziehungen primär als personale Relationen gedacht wurden. Begriffe wie »Freundschaft«, »Feindschaft«, »Protektion« und »gute Nachbarschaft« konnten entsprechend im Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts (und teils darüber hinaus) zur Bezeichnung von Beziehungen sowohl zwischen politischen Akteuren oder Entitäten als auch zwischen einzelnen Personen verwendet werden.⁶¹ Die folgenden Erörterungen zur Begrifflichkeit, die dieser Arbeit zugrunde liegt, sind zunächst sehr abstrakt gehalten, um in ihrem weiteren Verlauf umso besser als Referenzrahmen für die Analyse der verschiedenen Formen von interpersonellen und politischen Beziehungen und deren Interdependenzen dienen zu können.

60 Der Begriff der »Beziehung« wird selbst in der politikwissenschaftlichen Einführungsliteratur kaum je definiert. So wird dort zwar zwischen »Außenpolitik« als Gesamtheit der »Außenbeziehungen eines politischen Systems und der von außen einwirkenden Faktoren«, »Internationaler Politik« als »Gesamtheit der Beziehungen zwischen politischen Systemen«, den »Internationalen Beziehungen« als »Gesamtheit aller zwischengesellschaftlichen Beziehungen« auf staatlicher Ebene und den »Transnationalen Beziehungen« als Beziehungen von nichtstaatlichen Akteuren unterschieden (hier etwa nach dem Einführungsbuch von *Berg-Schlösser/Stammen*, Einführung, 277). Worin diese genau bestehen, wird jedoch nicht näher erläutert.

61 Das personale Verständnis von Außenbeziehungen wurde schon verschiedentlich festgestellt, etwa bei *Bély*, *L'art de la paix*, 27, soll aber hier dennoch nicht einfach vorausgesetzt, sondern semantisch dann noch genauer fundiert werden: Vgl. insbes. unten, Punkt 3.1.2 und zum Wandel der Beziehungsvorstellungen im Kontext des politischen Umbruchs um 1800 Punkt 4.3.1.3. In diesem Abschnitt geht es darum, einen allgemeinen begrifflichen Rahmen abzustecken, in den sich diese semantischen Befunde einordnen lassen.

Mit dem Begriff der Beziehung sollen im Folgenden ganz allgemein »Wechselwirkungen« zwischen kommunikations- und handlungsfähigen Einheiten (Akteuren) bezeichnet werden.⁶² Da sich dabei mit jedem Wechselwirkungsverhältnis, das eine solche Einheit eingeht, zumindest ein Stück weit auch deren Gestalt oder »Individualität« verändert, lassen sich die Akteure selbst nicht mehr unabhängig von diesen Beziehungen fassen: Ein Akteur wird erst durch seine Relationen zu anderen Akteuren bestimmt. Was den Inhalt dieser Wechselwirkungen angeht, erscheint es mir sinnvoller, statt einer definitiven Reduktion auf ein Inhaltsmerkmal (und eine theoretische Perspektive) verschiedene Variablen oder Aspekte zu unterscheiden, anhand derer sich die Qualität einer Beziehung beschreiben lässt. Dabei sollen im Folgenden die fünf Aspekte Kommunikation, Formalisierung, Ressourcen, Macht und Kooperation etwas genauer beleuchtet werden (vgl. Abb 1). Diese Aspekte können, müssen aber nicht allesamt positiv gegeben sein, um von einer Beziehung zwischen zwei Akteuren zu sprechen. Sie stehen zudem realiter in wechselseitigen Bedingungsverhältnissen zueinander und lassen sich so nicht völlig unabhängig voneinander betrachten.

62 In Anlehnung an *Simmel*, Soziologie, 13–41. Georg Simmel sieht diese Beziehungen oder Wechselwirkungen (d.h. »die hin- und hergehenden Einwirkungen« [31]) zwischen Individuen als die kleinste und konstituierende Einheit von Gesellschaft respektive Vergesellschaftung. Der Begriff des Individuums wird hier durch jenen des Akteurs ersetzt (der grundsätzlich »teilbar« ist, etwa, wenn es sich um eine Organisation handelt). Der Akteursstatus einer Entität hängt selbst dabei von der Zuschreibung – das heißt von der Beobachtung als Autor »sinnhafter« (Kommunikations)Akte durch andere Akteure – ab. Deshalb kann er hier nicht losgelöst von Kommunikation als »Hervorbringung von sozialem (d.h. für die Beteiligten relevantem) Sinn unter Bedingungen doppelter Kontingenz« (*Schlögl*, Kommunikation und Vergesellschaftung, 162, in Anlehnung an Luhmanns Kommunikationstheorie) konzeptualisiert werden. Der zusätzliche Verweis auf die *Handlungsfähigkeit* (das heißt zumindest die Zuschreibung von Gründen oder Intentionalität; vgl. dazu die Diskussion bei *Gerber*, Analytische Metaphysik, Kap. III) scheint mir dennoch wichtig, da ein allein auf Performanz basierender Akteursbegriff, wie ihn die Akteur-Netzwerk-Theorie vertritt, für die Gesamtstudie etwas zu weit greift (zum Anwendungspotential der ANT siehe demnächst die Überlegungen in *Weber*, Leviathan).

Aspekt	Bestimmungsgrößen
<i>Kommunikation</i>	Formal: Medien, Wege, Dichte/Frequenz Inhaltlich: Sache, Beziehung, Manifestation, Appell (jeweils explizit oder implizit)
<i>Formalisierung</i>	Gegenstand: Rollen, Interaktion Mittel: Konventionen, Verschriftlichung, Verrechtlichung Ausprägungen: graduell (schwach – stark)
<i>Ressourcen</i>	Typen: ökonomische, soziale, kulturelle, symbolische Ressourcen Relational: Verteilung, Abhängigkeit, Tauschverhältnis
<i>Macht</i>	Dyadisch: »Machtdifferential« aus relativen Spielstärken (symmetrisch – asymmetrisch) Netzwerk: Machtbalancen, Positionierung
<i>Kooperation</i>	Bereiche, Ziele, Zeitdimension/Iteration Förderliche Faktoren: Vertrauen, Interdependenz Ausprägungen: graduell (negativ – neutral – stark)

Abb 1 Aspekte politischer Beziehungen – Übersichtsschema

Wechselseitige *Kommunikation* zwischen zwei Akteuren gleich welchen Inhalts stellt für sich bereits ein hinreichendes Merkmal dar, um von einer Beziehung sprechen zu können. Kommunikation lässt sich dabei als Einheit und zugleich Differenz von Information, Mitteilung und Verstehen definieren.⁶³ Ein Kommunikationsakt erschließt sich in der Beobachtungsperspektive vor allem über die erfolgte Anschlusskommunikation. Verstetigt sich wechselseitige Anschlusskommunikation, kann von der Bildung eines Kommunikationssystems gesprochen werden, das sich partiell von seiner Umwelt abgrenzt. Eine Beziehung stellt in dieser Perspektive ein dyadisches Interaktionssystem dar, dessen Qualität mit jeder weiteren Mitteilung – oder auch dem Ausbleiben einer weiteren Mitteilung – näher bestimmt wird.⁶⁴ Denn ein Kommunikationsakt lässt nicht nur Rückschlüsse auf

63 Ich stütze mich hier vor allem auf die Kommunikationstheorie von *Niklas Luhmann* (zuletzt *Gesellschaft der Gesellschaft*, hier insbes. Bd. 1, 70–73). Dessen Begriffe wurden in der Frühneuzzeitforschung bereits verschiedentlich, wenn auch unterschiedlich konsequent, angewandt. Vgl. insbes. die Überlegungen in *Stollberg-Rilinger*, *Symbolische Kommunikation* (zum Begriff: 492–496), und *Schlögl*, *Kommunikation und Vergesellschaftung* (162–166), sowie allgemein zum Stellenwert von Luhmanns Gesellschaftstheorie in der historischen Forschung u. a. die Beiträge in *Becker* (Hrsg.), *Geschichte und Systemtheorie* (darin insbes. die Einleitung, 7–28).

64 Vgl. *Luhmann*, *Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, 814. Luhmann unterscheidet weitere Organisationen und das (sich in verschiedene Teilsysteme ausdifferenzierende) Gesellschaftssystem als Systemtypen. Anwesenheit scheint mir aber kein absolut notwendiges

Sachinhalte zu, sondern auch auf die Art, wie der Autor des Akts gesehen werden will (Manifestation), was er vom Adressaten möchte (Appell) und wie er die zwischen ihnen bestehende Beziehung deutet.⁶⁵ Wird die Anschlusskommunikation daraufhin nicht verweigert respektive das angebotene Beziehungsverhältnis nicht explizit zurückgewiesen, kann dies als Bestätigung der Beziehung zwischen den Akteuren gesehen werden. Die wechselseitige Wahrnehmung der Beziehung kann dabei zwar variieren, doch lässt sich Kommunikation mit allzu stark abweichenden Interpretationen der Rollenverteilung auf Dauer kaum aufrechterhalten. Eine stabile Kommunikationsbeziehung fußt daher auf einer minimalen Übereinkunft über ihren Charakter und auf der Flexibilität der Akteure, ihr Verhältnis in Abstimmung zu beziehungsexternen Veränderungen stets von Neuem auszu-tarieren. Erweist sich dies als schwierig, sind jedoch auch andere Wege möglich. Denn direkte Kommunikation ist wie erwähnt zwar ein hinreichendes, jedoch kein notwendiges Merkmal für eine Beziehung. Ein verbindender Drittkteur (Broker) kann ausreichen, um vergleichbare Koordinationseffekte zu erzielen. Die zwischen den Akteuren bestehende Beziehung ist dann gleichsam der stumme Schenkel einer Triade.⁶⁶

Merkmal, um von Interaktionssystemen zu sprechen. Briefliche Kommunikation folgt weitgehend denselben Logiken (mehr dazu unten, Punkt 3.1.1.2). Zur Definition einer Beziehung (bei Luhmann kein zentraler Begriff) als Interaktionssystem stütze ich mich auch auf die kommunikationspsychologischen Ansätze von *Haley*, *Interaktion*, 17–20, und *Watzlawick*, *Menschliche Kommunikation*, 50–56, von dem wir u. a. wissen, dass man in einer einmal etablierten Beziehung nicht mehr »nicht kommunizieren« kann und dass jeder Kommunikationsakt auch einen Beziehungsaspekt aufweist.

65 Zu den vier Aspekten von Kommunikation siehe *Schulz von Thun*, *Miteinander reden*, 25–43. Diese Aspekte können sowohl implizit wie explizit kommuniziert werden, wobei die Interpretationen der Beteiligten durchaus voneinander abweichen können (die Intention des »Senders« ist dabei nicht »wahrer« als die Interpretation des »Empfängers«). Dieses »quadratische« Kommunikationsmodell scheint mir eine noch etwas differenziertere Betrachtung zu ermöglichen als das von *Köhler*, *Strategie*, insbes. 30–33, in Anlehnung an *Stollberg-Rilinger*, *Symbolische Kommunikation*, insbes. 496–498, näher ausgeführte Modell, das jeweils zwischen einem instrumentellen und einem symbolischen Aspekt des (kommunikativen) Handelns bei diplomatischen Verhandlungen unterscheidet.

66 Dies ist ein wichtiges Axiom der Netzwerktheorie. In der Regel wird dabei angenommen, dass eine starke Beziehung von A zu den Akteuren B und C eine direkte Kommunikationsbeziehung zwischen B und C wahrscheinlicher (aber eben nicht unbedingt notwendig) macht. Siehe zu den verschiedenen möglichen Formen von Triaden und den entsprechenden Rollenverteilungen etwa *Friemel*, *Netzwerkanalytische Methoden*, 184f.

Ob direkt oder vermittelt: Eine Beziehung, die sich fortlaufend und ausschließlich aus der Interaktion selbst heraus definiert, bringt erhebliche Erwartungsunsicherheit für die beteiligten Akteure mit sich. Abhilfe kann hier *Formalisierung* schaffen, das heißt die verbindliche Definition zumindest eines wesentlichen Aspekts der Beziehung und der Rollen der Interaktionspartner – mit Aussichten auf Sanktionen bei einer Nichtanerkennung oder Nichterfüllung dieser Verhaltenserwartungen.⁶⁷ Die Einhaltung der Normen wird dabei im Idealfall zumindest teilweise durch eine beziehungsexterne Gewalt garantiert, beispielsweise durch eine Rechtsordnung oder breiter anerkannte Konventionen. Seit dem Spätmittelalter lässt sich allgemein eine Tendenz zur Formalisierung von Beziehungen und Rollen im Medium der Schriftlichkeit (etwa durch Verträge, Ordnungen oder Instruktionen) feststellen. Solche Prozesse machten das Verhalten von Akteuren voraussagbarer, schränkten aber zugleich auch ihre Handlungsspielräume ein. Dies betrifft nicht nur den Versuch, etwa innerhalb von politischen Organisationen Dienstverhältnisse verbindlicher zu regeln, sondern auch die Festlegung zulässiger Formen der Interaktion zwischen Akteuren im Medium des Zeremoniells.⁶⁸ Bestimmte Beziehungen fielen in diesem Prozess aufgrund der Akteurskonstellation von vornherein aus dem Bereich des formal Zulässigen heraus und mussten nun, wenn überhaupt, indirekt oder über explizit als informell verstandene Kommunikation unterhalten werden, die wiederum den Nachteil geringerer Verbindlichkeit aufwies.⁶⁹

Welche Rollen die Akteure sich in einer Beziehung gegenseitig zuweisen respektive selbst annehmen, hängt wesentlich von den ihnen zur Verfügung stehenden *Ressourcen* ab. Der Begriff der Ressource kann eine nicht näher eingrenzbar Vielzahl unterschiedlicher materieller und immaterieller Güter bezeichnen, auf die ein Akteur alleine oder im Verbund mit anderen Akteuren beim Handeln, das heißt zum Erreichen bestimmter Ziele potentiell zurückgreifen kann.⁷⁰ In der

67 Vgl. *Lubmann*, Formen und Folgen formaler Organisation, hier insbes. 38.

68 Barbara Stollberg-Rilinger spricht hierbei von einer Formalität der Interaktion im Zeremoniell gegenüber einer Formalität des Verfahrens in der Organisation. Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Rezension, 664, und *dies.*, Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?

69 Dies gilt etwa für Patronagebeziehungen, wobei sich aber auch in Bezug auf diese (aus der Sicht der Verwaltung) informellen Beziehungen teilweise wieder Formalisierungsvorgänge in der Organisation von solchen Klientelverbänden beobachten lassen; vgl. *Emich*, Die Formalisierung des Informellen.

70 Der weite Begriff hat in den letzten Jahren auch in der Geschichtswissenschaft größere Aufmerksamkeit erhalten, wie etwa das Motto des Deutschen Historikertags 2012

Regel sind diese Ressourcen respektive ist die Möglichkeit, darauf zuzugreifen, ungleich verteilt. Die Zugriffsmacht auf die (jeweils feldspezifisch) relevanten Ressourcen bestimmt daher die »Spielstärke« eines Akteurs in einem sozialen Feld.⁷¹ Um die unterschiedlichen Ressourcen ein Stück weit zu klassifizieren, wird in der vorliegenden Studie vielfach von ökonomischem, sozialem, kulturellem und symbolischem Kapital respektive den entsprechenden Ressourcen die Rede sein.⁷² Ressourcen sind nun zum einen konstitutiv für Beziehungen, weil sie erst den Grund darstellen können, warum eine Beziehung eingegangen oder intensiviert wird; so vor allem, um gemeinsam Ressourcen zu verwalten, an neue Ressourcen zu gelangen oder Ressourcen zu tauschen.⁷³ Zum anderen bestimmt

verdeutlicht hat (zum Stand der Diskussion siehe dazu H-Soz-u-Kult [Hrsg.], »Ressourcen« in den Geschichtswissenschaften; <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/type=diskussionen&cid=1876> [letzter Zugriff: 26.2.2015]).

- 71 Ich beziehe mich hier auf die Theorie sozialer Felder von *Pierre Bourdieu* (Die feinen Unterschiede, insbes. 193–195), übernehme dabei aber den Begriff der »Spielstärke« von *Norbert Elias* (Was ist Soziologie, 102, dort als Definition für Macht), da sich allein aus der Verfügbarkeit von Ressourcen/Kapital für sich noch keine soziale Position herleitet, sondern erst aus ihrem Gebrauch.
- 72 Die heuristisch nützliche Typologie vermag aber bei weitem nicht sämtliche relevanten Ressourcentypen zu fassen. Diese Ressourcen – beispielsweise das für die politischen Beziehungen zentrale Potential zu physischer Gewaltanwendung – werden dann einfach mit ihrem Namen benannt. Zum ökonomischen (materieller Besitz, insbes. Geld), sozialen (Beziehungen), kulturellen (inkorporiert: Bildung; objektiviert: Kulturgüter) Kapital siehe neben den bereits zitierten »feinen Unterschieden« auch die knappe Darstellung bei *Bourdieu*, Ökonomisches Kapital. Das symbolische Kapital bezeichnet demgegenüber die entgegengebrachte soziale Schätzung (Ehre), die sich nach Bourdieu nicht zuletzt aus der je zeitspezifischen Gewichtung der anderen Kapitalsorten ergibt. Die verschiedenen Kapitalsorten sind zudem partiell transformierbar. Zur Anwendbarkeit von Bourdieus Theorie für die Analyse der ständischen Gesellschaft siehe *Füssel*, Die feinen Unterschiede.
- 73 Mit Letzterem beschäftigt sich bekanntlich seit den Pionierstudien von Marcel Mauss, Peter M. Blau und anderen eine vielfältige Forschungstradition zu Tausch und Tauschnetzwerken. Siehe dazu etwa den neueren soziologischen Entwurf (samt umfassender Diskussion der Forschung) von *Hillebrandt*, Praktiken des Tauschens. Mit der Verwaltung von (kollektiven) Ressourcen in frühneuzeitlichen Gesellschaften befasst sich *Daniel Schläppi* systematischer; vgl. etwa *Schläppi*, Das Staatswesen als kollektives Gut (unter Verwendung des *common-pool-resources*-Ansatzes von Ostrom, siehe 184f.), und umfassender nun auch *Janckel/Schläppi*, Ökonomie sozialer Beziehungen, wonach sich sämtliche soziale Nahbeziehungen als »Hauptschauplatz ökonomischen Geschehens« (95) untersuchen lassen.

die Verfügungsmacht über Ressourcen die Rollenverteilung in einer Beziehung: Beziehungen zwischen Akteuren mit sehr unterschiedlicher Ressourcenausstattung lassen sich als asymmetrisch, solche mit vergleichbarer Ressourcenausstattung als symmetrisch bezeichnen. Diese Relationen spiegeln sich wiederum in der Praxis der Kommunikation und in der Chance, die Beziehung zu formalisieren.

Die jeweilige Spielstärke der Akteure im sozialen oder politischen Feld ist aber nicht gleichzusetzen mit der *Macht*, die sie effektiv aufeinander auszuüben vermögen. Denn Macht, verstanden als die Möglichkeit, die »Spielzüge« eines anderen zu beeinflussen oder gar zu bestimmen, kann sich erst dort einstellen, wo funktionale Interdependenz zwischen Akteuren besteht.⁷⁴ Mit steigender Interdependenz vermögen die beteiligten Akteure *wechselseitig* mehr Einfluss aufeinander auszuüben, wenngleich in unterschiedlichem Maße: Das »Machtdifferential« steigt mit dem Unterschied der »relativen Spielstärken« oder der Einseitigkeit der Abhängigkeit des einen vom anderen Akteur in Bezug auf bestimmte Ressourcen.⁷⁵ Spätestens hier ist es nötig, darauf hinzuweisen, dass Beziehungen in der Praxis kaum je als isolierte Dyaden für sich bestehen, sondern in der Regel in größere »Interdependenzgeflechte« oder Netzwerke, die sich aus einer Vielzahl von Beziehungen zusammensetzen, eingebunden sind. Dies ermöglicht es den beteiligten Akteuren zum einen potentiell, mit dem Eingehen und der Pflege weiterer Beziehungen ihre Abhängigkeit zu mindern und über die Vermehrung ihres sozialen Kapitals an Spielstärke zu gewinnen. Zum anderen können sich durch Veränderungen im weiteren Interdependenzgeflecht auch die Machtrelationen innerhalb

74 Ich beziehe mich hier und im Folgenden vor allem auf *Elias*, *Soziologie*, 92–133 (»Spielmodelle«), insbes. 94 und 102: »Wenn man von der ›Macht‹ spricht, die ein Spieler über den anderen besitzt, dann bezieht sich dieser Begriff also nicht auf etwas Absolutes, sondern auf den Unterschied – zu seinen Gunsten – zwischen seiner Spielstärke und der des anderen Spielers. Dieser Unterschied, der Saldo der Spielstärken, bestimmt, wie weit Spieler A durch seine jeweiligen Züge die jeweiligen Züge von B beeinflussen kann und wie weit er durch dessen Züge beeinflusst wird.« Diese Definition ist m.E. konkreter (da auf das Handeln desjenigen bezogen, auf den Macht ausgeübt wird) als die klassische Definition von *Max Weber*, *Wirtschaft*, 28 (Macht als »jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen«). Auf Webers Definition möchte ich jedoch als komplementäre Bestimmung doch nicht ganz verzichten, da sie den *möglichen* Zwangscharakter von Machtausübung deutlicher hervorstreicht.

75 Zu Letzterem klassisch *Blau*, *Exchange and Power*, 115–142, der aufzeigt, wie daraus mehr oder weniger stabile hierarchisch strukturierte Beziehungen (etwa von Schutz gegen Gefolgschaft) resultieren können.

einer Beziehung verändern. Selbst formalisierte asymmetrische Beziehungen sind damit der Dynamik stets fluktuierender und labiler Machtbalancen ausgesetzt.

Beziehungen können schließlich anhand der Art und des Ausmaßes von *Kooperation* zwischen den Akteuren beschrieben werden. Darunter soll allgemein eine »gleichgerichtete Wechselbeziehung« (oder Wechselwirkung) verstanden werden, bei der »eine positive Korrelation zwischen den [...] Zielen der untereinander verbundenen Teilnehmer besteht«⁷⁶. Dabei ist keineswegs vorausgesetzt, dass die beteiligten Akteure mit ihren koordinierten Handlungen dieselben Ziele verfolgen oder auch nur dieselben Folgeerwartungen damit verbinden. Kooperation muss auch nicht gänzlich »freiwillig« erfolgen. Die Ausübung von Macht stellt als Beeinflussung der »Spielzüge« des Gegenübers vielmehr eine Form der Kooperation her, deren »Nutzen« für den untergeordneten Akteur vielleicht nur noch in der Vermeidung von Schaden, der sich aus der Verweigerung ergäbe, liegen mag. Schließlich muss nicht jeder Kooperationsakt zwangsläufig auf eine Win-win-Situation hinauslaufen. Gerade wenn nur über wenige Runden mit hohen Einsätzen gespielt wird und eine übergeordnete Sanktionsgewalt für defektierendes (das heißt nichtkooperatives) Verhalten fehlt, ist das Risiko für Verluste hoch.⁷⁷ Für eine längerfristige Kooperation, die in sich insgesamt doch stets das Potential eines entscheidenden Mehrwerts an Ressourcen oder Handlungsmacht für die beteiligten Akteure birgt, ist es daher notwendig, Vertrauen aufzubauen. Dieses kann als Set stabilisierter Erwartungen und Erwartungserwartungen in Bezug auf das Handeln der Akteure, von deren Kooperation die Zielerreichung abhängt, verstanden werden.⁷⁸ Vertrauen steigt mit der Langfristigkeit, der Interdependenz,

76 *Deutsch*, Konfliktregelung, 26 (die Einschränkung auf »erreichte« Ziele habe ich ausgelassen; Kooperation lässt sich m. E. auch unabhängig vom Erfolg definieren). Der Begriff der Kooperation ist ein soziologischer und ökonomischer Kernbegriff und wird auch in historischen Studien häufig verwendet, jedoch kaum näher definiert.

77 Mit diesem »Kooperationsproblem« beschäftigt sich die Spieltheorie; vgl. klassisch *Axelrod*, Die Evolution der Kooperation, insbes. 6–9, und zur Anwendbarkeit in unserem Kontext ausführlicher *Weber*, Gute Miene.

78 Dies in Anlehnung an *Luhmann*, Vertrauen, der ähnlich wie die Spieltheorie vom Problem der »riskanten Vorleistung« ausgeht und Vertrauen als Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität beschreibt (hier insbes. 27–38), um die Bedeutung für die Erreichung von Zielen hervorzuheben: »Das Handlungspotential wächst in dem Maße, als das Vertrauen wächst« (49). Auch dieser Ansatz von Luhmann wurde bereits für die Frühneuzeitforschung fruchtbar gemacht; vgl. speziell zum Vertrauen in grenzüberschreitenden Patronagebeziehungen *Haug*, Vertrauen und Patronage, und *ders.*, Ungleiche Außenbeziehungen.

der Kommunikationsfrequenz und der Formalisierung von Beziehungen.⁷⁹ Je dichter entsprechend eine Beziehung in Bezug auf die genannten Faktoren ausfällt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit gelingender Kooperation.

Was wird aber nun in der vorliegenden Studie unter »politischen« Beziehungen verstanden? Knapp kann das Politische (oder das politische Feld, das politische System) als »Handlungsrahmen, in dem es um die Herstellung und Durchführung kollektiv verbindlicher Entscheidungen geht«, definiert werden.⁸⁰ Politische Akteure lassen sich über ihre Teilhabe an der Herstellung und Durchführung dieser Entscheidungen definieren.⁸¹ Diese Definition ist insofern weit gehalten, als sie etwa in Bezug auf unseren Untersuchungszeitraum nicht nur Inhaber von Ämtern oder gar nur den königlichen Souverän als Letztinstanz der Entscheidung beinhaltet, sondern beispielsweise auch einzelne Untertanen, die mit einer Supplik legislatorische Prozesse oder eine diplomatische Verhandlung in Gang setzten.⁸² Aus den Wechselwirkungen zwischen politischen Akteuren ergeben

79 Vgl. *Axelrod*, Die Evolution der Kooperation, hier insbes. 113, 117, 164 (zur Interaktion und Langfristigkeit); *Luhmann*, Vertrauen, 56 (allgemein zum typischen Prozess der Vertrauensbildung über wiederholte kleinere Interaktionen und Transfers); *Wischermann*, Kooperation, hier insbes. 82f. (zur Bedeutung von Institutionen oder Formalisierung), 87, 89–92 (zur Intensität der Kommunikation).

80 *Stollberg-Rilinger*, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, 14, in Anlehnung an Niklas Luhmann, der sich wiederum auf Talcott Parsons bezieht (ähnlich *Schlögl*, Vergesellschaftung unter Anwesenden, 21). Eine »Kulturgeschichte des Politischen« fragt dabei speziell nach den Bedeutungszuschreibungen und Verfahren, die solche kollektiven Entitäten erst entstehen lassen und fortwährend verändern.

81 Beobachten lässt sich eine solche Teilhabe aus historischer Warte über die Analyse von Artefakten politischer Kommunikation (vor allem schriftlichen »Quellen«), in denen diese entweder in der Rolle als Autoren oder Adressaten auftauchen oder dort wieder als Handlungsträger »beobachtet« (das heißt beschrieben) werden. Historiographie lässt sich entsprechend als eine »Beobachtung zweiter Ordnung« begreifen, die nach den Unterscheidungen fragt, mit denen in einer bestimmten Zeit beobachtet wurde (damit aber letztlich auch selbst in einen Kommunikationsprozess eingebunden ist). Vgl. *Schlögl*, Kommunikation und Vergesellschaftung, 166–168, und umfassend zu einem kommunikations- und mediengeschichtlichen Zugang zur Geschichte nun *ders.*, Anwesende und Abwesende.

82 Auch ist ein solcher Akteursbegriff nicht per se auf konkrete Personen oder Gruppen eingeschränkt, sondern kann grundsätzlich auch eine »vorgestellte Gemeinschaft« wie die Nation bezeichnen, sofern diese in einem solchen Kontext als Akteur benannt (oder eben vorgestellt) wird. Ähnlich virtuell war zumindest in der Herrschaftspraxis auch »der König« als Akteur, der in der Regel nur formal als Autor von Entscheidungen erscheint. In Bezug auf die personale Akteursebene stellt sich dann jeweils die Frage, wer

sich politische Beziehungen. Dabei sind aber nur jene Kommunikationsakte oder Ressourcentransfers als konstitutiv zu betrachten, die unmittelbar mit politischen Problemen und Prozessen zusammenhängen.⁸³ Dauerhaftere politische Beziehungen unterhalten deshalb vor allem institutionalisierte Akteure oder Organisationen, die mittels bestimmter Verfahren und über das Leben und Wirken einzelner Personen hinaus an den Prozessen der Herstellung und Durchführung von kollektiv verbindlichen Entscheidungen beteiligt sind.⁸⁴ Dabei ist bei weitem nicht nur an eine Verwaltung (»den Staat«) oder bestimmte Ämter zu denken, sondern beispielsweise auch an lokale Gemeinden oder ständische Körperschaften. Noch langfristiger und dichter gestalten sich schließlich in irgendeiner Weise formalisierte Beziehungen zwischen politischen Akteuren.

nun konkret als Agent oder Repräsentant dieser größeren *Handlungsinstanz* auftreten kann. Die eingangs angebrachte Kritik an der Verwendung des Begriffs »internationale Beziehungen« in Bezug auf die Frühe Neuzeit ist daher nicht prinzipieller Natur (oder nur insofern, als ich das Konzept für eine analytische Betrachtung als nicht geeignet erachte). Vielmehr entspringt sie der Tatsache, dass die Nation in der von mir herangezogenen diplomatischen und herrschaftlichen Korrespondenz vor der Französischen Revolution nicht oder kaum je in diesem Sinne erscheint und so jedenfalls nicht als primäre (vorgestellte) Handlungsinstanz gelten kann. Damit soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass es generell durchaus einen frühneuzeitlichen Nationendiskurs gab (siehe etwa *Lau*, »Stiefbrüder«). Zum Akteursbegriff siehe auch die Ausführungen oben, S. 35, Anm. 62.

83 Wobei natürlich Zusammenhänge zwischen den Beziehungsformen nicht auszuschließen oder in manchen Fällen sogar wahrscheinlich sind. Gerade für die Frühe Neuzeit, wo die Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme erst im Gang war, sollten daher keine allzu schematischen Grenzen gezogen werden. Analytisch ist es aber dennoch meist sinnvoller, nach der Interdependenz von verschiedenen Beziehungsformen durchaus auch derselben Personen (beispielsweise Dienstbeziehungen und Patronagebeziehungen) zu fragen, statt diese einfach als eine einzige Beziehung aufzufassen. Einen Spezialfall stellt hier jedoch die Person des Fürsten dar, bei der auch scheinbar partikuläre Entscheidungen kollektiv-verbindliche Relevanz aufwiesen, etwa, indem durch die Erweisung einer Gnade die höfische Rangordnung neu justiert wurde oder eine Heirat zugleich eine politische Allianz bedeutete – fürstliches Handeln war daher angesichts einer fehlenden Trennung zwischen »privater« und »öffentlicher« Sphäre immer politisch.

84 Institutionalisation lässt sich als Prozess der Verstetigung und Ausdehnung bestimmter (kommunikativer) Praktiken beschreiben (vgl. *Giddens*, *Die Konstitution der Gesellschaft*, 69). Ein institutionalisierter Akteur (etwa eine Amtsperson) zeichnet sich durch größere Regularität und Erwartbarkeit bestimmter Handlungen aus. Zur formalen Organisation als Operation, die es ermöglicht, »die Identität des Systems gegenüber wechselnden Personen und Orientierungsinhalten« zu sichern, vgl. *Lubmann*, *Funktionen und Folgen*, 29.

Herrschaft lässt sich unter Verwendung dieser Begrifflichkeit als vergleichsweise stark formalisierte asymmetrische politische Beziehung mit einer ausgesprochen komplementären Rollenverteilung (Herrscher und Beherrscher respektive Untertan) verstehen.⁸⁵ Nach der klassischen Definition von Max Weber konstituiert sich Herrschaft bekanntlich über »die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden«⁸⁶. Die Definition trifft zwar durchaus einen semantischen Kern von Herrschaftskommunikation im 18. Jahrhundert, greift aber analytisch sowie aufgrund des Fokus auf die Frage der Legitimität doch zu kurz, wie die neuere Herrschaftsforschung aufgezeigt hat.⁸⁷ Deren Argumente sollen hier nicht nochmals aufgerollt, sondern nur kurz in Bezug auf die oben genannten Aspekte von Beziehungen

85 »Als komplementär bezeichnet man eine Beziehung, in der die Partner verschiedene Arten von Verhalten austauschen. Der eine gibt, der andere erhält, der eine lehrt, der andere lernt. Es wird Verhalten ausgetauscht, das sich gegenseitig ergänzt oder zusammenpasst.« *Haley*, Interaktion, 23. Als Herrschaftsbeziehungen lassen sich in Bezug auf die Frühe Neuzeit nicht nur die hier vor allem in den Blick gerückte Territorialherrschaft eines Souveräns, sondern auch die (ebenfalls »patrimoniale«) Herrschaft Adliger über Güter und die Herrschaft durch die Ausübung von Ämtern bezeichnen (vgl. *Brakensiek*, Herrschaftsvermittlung, 7), außerdem, zumindest den zeitgenössischen Diskursen zufolge, die hausväterliche Gewalt im Haus (oder, umgekehrt, die perhorreszierte »Gynokratie«), was auf die universelle Verbreitung und semantische Offenheit dieses hierarchischen Beziehungsmodells in der Frühen Neuzeit verweist. Zum weiten Begriffsfeld der Herrschaftssprache in diesem Zeitraum vgl. *Koselleck et al.*, Art. »Herrschaft«, 1–4, 14–63.

86 *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 28.

87 Vgl. etwa die Kritik am zweipoligen Befehl-Gehorsam-Modell von *Lüdtké*, Einleitung, insbes. 9–12 und passim, der stattdessen die Figur des »Kräftefelds« einführt, das auf die verschiedenen Abhängigkeiten verweise, denen auch Herrschende unterstünden (ein Begriff, der sich weitgehend mit dem oben eingeführten Begriff des »Interdependenzgeflechts« in Deckung bringen lässt). Webers Herrschaftsdefinition steht jedoch nicht unbedingt im Gegensatz zu den neueren Erkenntnissen der Herrschaftsforschung, setzt er doch mit der »Chance« den Erfolg noch nicht voraus und grenzt die Weisungsbefugnis (»bestimmten Inhalts«) und den Kreis Weisungsempfänger (»anggebbare Personen«) definitorisch ein. Damit ließe sich immer noch die Einsicht beschreiben, dass Herrschaftsanspruch und Herrschaftspraxis in der Frühen Neuzeit auseinanderklafften und selbst der Diskurs um die absolute Monarchie niemals so weit ging, ein rechtlich unbeschränktes und auf sämtliche Untertanen direkt zugreifendes Regime in die Welt setzen zu wollen. In diese Richtung zielt eher Webers Disziplinbegriff (vgl. *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 28). Eine neuere Exegese von Webers Herrschaftssoziologie bietet *Breuer*, »Herrschaft«, hier insbes. 1–24. Die Semantiken der Herrschaftskommunikation im 18. Jahrhundert werden noch gesondert untersucht (Punkt 3.1.2.2).

reformuliert werden: Eine Herrschaftsbeziehung konstituiert sich erstens in der regelmäßigen Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen (in der Regel vermittelt durch Amtsträger und lokale Eliten, die als Broker agieren); der Inhalt von Weisungen oder Gesetzen ist dabei in hohem Maße abhängig von den Informationen (und damit auch von den Interessen), die von »unten« nach »oben« fließen.⁸⁸ Zweitens sieht die Rollenverteilung, die sich in einem stark formalisierten komplementären Beziehungshandeln äußert (etwa im Huldigungs- oder Briefzeremoniell), nicht nur Gehorsam seitens der Untergebenen vor, sondern auch Leistungen von Seiten des Herrschers, etwa Schutz in einem umfassenderen Sinne.⁸⁹ In Bezug auf die vermittelten Ressourcen bleibt damit drittens grundsätzlich offen, ob die sich ergebenden Wechselwirkungen eher zugunsten des einen oder anderen Akteurs ausschlagen oder sich gar als eine Win-win-Situation beschreiben lassen.⁹⁰ Viertens ermöglicht das interdependente Verhältnis es beiden Akteuren oder Akteursgruppen, die Spielzüge des anderen zu beeinflussen und damit Macht auszuüben. Wie groß das »Macht-differential« dabei zugunsten des stärkeren Spielers (in aller Regel der Herrscher) ausfällt, muss dabei als situativ variabel betrachtet werden. Schließlich lässt sich Herrschaft als Beziehungsmodell beschreiben, das ein hohes Maß an Kooperation unter ungleichen Akteuren möglich macht.

Die prinzipielle Offenheit, wie sich politische Beziehungen ausgestalten, gilt noch ausgeprägter für *Außenbeziehungen*. Der Begriff wird in der vorliegenden Studie als Oberkategorie zur Bezeichnung transterritorialer – und nicht

88 Zu den bereits genannten Studien sei hier nur noch speziell auf *Holenstein*, Kommunikatives Handeln, und *Brendecke*, Imperium und Empirie, insbes. Kap. 1 (und dort etwa 54) verwiesen.

89 Gerade die Praxis der Huldigungen bei Herrschaftswechseln verweist auf den letztlich reziproken und auch ohne geschriebene Verfassung durchaus formalisierten Charakter von vormodernen Herrschaftsbeziehungen; dazu grundlegend *Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen. Zur Protektion als Herrschaftsleistung siehe näher unten, Punkt 3.1.2.3.

90 Die Ressourcen, die die Herrschaft eines potenten Akteurs im politischen Feld vermitteln mochte – vor allem Schutz in einem umfassenderen Sinne – konnten aus der Sicht der Untertanen die Abgaben, die dem Landesherrn zu entrichten waren, unter Umständen durchaus mehr als nur ausgleichen. Dies soll aber keineswegs definitorisch vorausgesetzt werden. Wenn sich dieser Schutz oder diese Sicherheit nämlich vor allem auf den Schutz vor den (stehenden) Truppen des eigenen Landesherrn bezog, wie es das Modell des *coercion-extraction-cycle* für manche Regionen durchaus nicht unzutreffend beschreibt, wird man dies kaum als »Gewinn« für die zusätzlich besteuerten Untertanen verbuchen können.

herrschaftsförmiger – politischer Beziehungen verwendet.⁹¹ In Bezug auf die Praxis des 18. Jahrhunderts umfasst der Begriff ein breites Spektrum von Beziehungen, bei denen die genannten Variablen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein konnten. Dieses Spektrum soll in der vorliegenden Arbeit genauer ausgelotet werden. An dieser Stelle seien nur kurz einige wichtige Beziehungstypen genannt, die dabei genauer in den Blick rücken werden: Als »diplomatisch« sollen die Beziehungen zwischen als souverän anerkannten Fürsten oder Republiken bezeichnet werden, die durch die Akkreditierung von Gesandten, durch direkte Korrespondenz zwischen den Obrigkeiten und durch die Interaktionsregeln des Zeremoniells institutionalisiert und formalisiert waren.⁹² Wie sich die Machtverhältnisse dabei ausgestalteten, ist ebenso offen wie die Frage, wie intensiv der Tausch von

91 Der Begriff ist zugegebenermaßen nicht ganz unproblematisch, wird damit doch eine Trennung von einem politischen »Innen« und einem politischen »Außen« vorausgesetzt, die sich in der Frühen Neuzeit erst herausbildete und für die Akteure selbst nicht immer handlungsrelevant sein musste. In der Tat lassen sich etwa personale Verflechtungen, denken wir etwa an das Modell »konzentrischer Zonen« zurück (oben, S. 26, Anm. 44), durchaus auch ohne impliziten Verweis auf territoriale Grenzen beschreiben, und selbstverständlich gilt dies auch für andere Formen grenzüberschreitender Beziehungen oder Netzwerke (vgl. *Krieger*, Transnationalität, hier insbes. 133ff.). Für *politische* Beziehungen lässt sich aber für das 18. Jahrhundert doch konstatieren, dass angesichts der inzwischen weit fortgeschrittenen Territorialisierung von Herrschaft die »affaires étrangères« als distinkte Sphäre politischen Handelns begriffen wurden. Der Begriff der Außenbeziehungen ist dabei immer noch offener als Kategorien wie etwa »internationale Beziehungen«. Vgl. das Argument bei *von Thiessen/Windler*, Einleitung: Außenbeziehungen, 5, wonach die Kategorie der »Außenbeziehungen« es ermögliche, »verschiedene Beziehungen auch in vernationalstaatlicher Zeit« in den Blick zu rücken; vgl. auch *dies.*, Einleitung: Nähe in der Ferne, 10f. Die Einschränkung, dass es sich nicht um herrschaftliche Beziehungen handelt, scheint mir der Präzisierung halber dennoch nötig, da – wie in unserem Untersuchungsfall des Fürstentums Neuchâtel – auch Herrschaftskommunikation grenzüberschreitend sein konnte. Zudem waren auch die Beziehungen zwischen einem Hof und seinen Gesandten im Ausland herrschaftlicher Natur.

92 Der Begriff selbst hat sich in dieser Bedeutung zwar erst Ende des 18. Jahrhunderts im Sprachgebrauch etabliert, doch rechtfertigt sich sein Gebrauch als analytische Kategorie doch durch die bereits im 17. Jahrhundert weitgehend erfolgte Institutionalisierung des Gesandtschaftswesens und des in der völkerrechtlichen Praxis handlungsleitenden Zeremoniells der Souveräne und Staaten. Auch war zumindest der Begriff des *Corps diplomatique* in unserem Untersuchungszeitraum bereits gebräuchlich. Vgl. zu den genannten Prozessen etwa die klassische Darstellung von *Anderson*, *The Rise of Modern Diplomacy*, Kap. 1 und 2, sowie neuerdings auch die Fallstudie zum Gesandtschaftsort

Ressourcen oder das Ausmaß der Kooperation ausfiel. In der Sprache der Zeitgenossen reichte das Spektrum solcher grenzüberschreitender Beziehungen von der eher basalen »guten Korrespondenz«, mit der sich die Akteure wechselseitig ihren sozialen und politischen Status bestätigten, über das »gute Einvernehmen«, das auf eine bestehende Interessenkonvergenz anspielte, bis hin zur teils mit Allianzverträgen abgesicherten »Freundschaft«, die auf einen längerfristigen reziproken Austausch von Ressourcen oder gar auf ein gemeinsames politisch-militärisches Agieren angelegt war.⁹³ »Feindschaft« lässt sich demgegenüber als eine antagonistische Wechselwirkung beschreiben, die auf die Reduktion der Ressourcen des Gegenspielers ausgerichtet ist – im Extremfall in einer direkten militärischen Konfrontation – und über den gezielten Abbruch der formellen Kommunikation selbst formalisierten Charakter haben kann.⁹⁴ Ein solcher Konflikt stellt das Gegenteil respektive die negative Ausprägung von Kooperation dar. Die genannten Beziehungstypen weisen nicht nur interpersonale Korrelate auf, sondern auch solche auf der »mittleren« Ebene des transterritorialen Austausches zwischen lokalen Amtsträgern. In der vorliegenden Arbeit werden diese politischen Außenbeziehungen allgemein als »Außenbeziehungen vor Ort« oder, spezifischer, als »delegierte Diplomatie« bezeichnet.⁹⁵ Diese Beziehungen waren, wie wir sehen werden, nicht unabhängig von den Beziehungen zwischen den Souveränen, folgten teilweise aber dennoch normativen Eigenlogiken wie jener der »guten Nachbarschaft«, die eine formal geregelte, kommunikativ verhältnismäßig dichte und auf wechselseitige Kooperation hin ausgelegte Beziehung bezeichnete.⁹⁶ Sowohl auf der Ebene der höfischen Diplomatie wie »vor Ort« im Grenzraum stellten schließlich zahlreiche informelle Beziehungen oder Kanäle ein nicht selten funktional notwendiges Komplement zu diesen formellen Außenbeziehungen dar.⁹⁷

Den Haag von *Legutke*, Diplomatie als soziale Institution, und zum diplomatischen Zeremoniell den Überblick von *Krischer*, Souveränität als sozialer Status.

93 Vgl. *Haan*, L'amitié entre princes, speziell zum Kooperationsaspekt auch *Weber*, Gute Miene. Mehr zu diesen Semantiken unten, Punkt 3.1.2.1.

94 Siehe unten, Punkt 4.1.1.1. Vgl. *Elias*, Was ist Soziologie, 98: »Die Interdependenz von Individuen oder von Gruppen von Individuen als Feinde stellt nicht weniger eine funktionale Beziehung dar als ihre Beziehung als Freunde«.

95 Ersteres in Anlehnung an die Begriffsbildung von *Windler*, Außenbeziehungen vor Ort, Letzteres als eigene Begriffsbildung (unten, Punkt 3.2.1.2).

96 Zur kommunikativen Praxis der »guten Nachbarschaft« siehe unten, Punkte 3.1.2.1 und 4.1.2.2.

97 Siehe unten, Punkt 3.2.4.

Die Unterschiede zwischen Außen- und Herrschaftsbeziehungen waren in der politischen Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts nicht immer so trennscharf, wie es der zeitgenössische Souveränitätsdiskurs mit seiner kategorialen Unterscheidung zwischen vollwertigen Herrschaftsträgern und Untertanen einforderte. Darauf verweist insbesondere das Beziehungskonzept der *Protektion*. Der Begriff bezeichnete die Schutzleistungen eines Akteurs mit größerer Spielstärke für einen mindermächtigen Akteur, stand also für ein komplementäres Beziehungsverhältnis, wobei jedoch der mindermächtige Akteur im Unterschied zu einer Herrschaftsbeziehung als formal unabhängig gelten konnte.⁹⁸ War das Schutzverhältnis dauerhaft und ausschließlich, war eine mehr oder weniger schleichende Umgestaltung in ein formelles Herrschaftsverhältnis allerdings nicht ausgeschlossen. Dagegen verlor ein Herrscher, der nicht mehr in der Lage war, den Untertanen Schutz zu gewährleisten, potentiell seine Herrscherqualität. Herrschaft und Außenbeziehungen lassen sich damit analytisch als politische Beziehungen beschreiben, die sich im Hinblick auf Variablen wie das »Machtdifferential« oder die ausgetauschten Ressourcen teils eher graduell als prinzipiell unterschieden oder sich gar überlappen konnten. Wie sich die Beziehungen zwischen zwei Akteuren konkret ausgestalteten, hing außerdem in hohem Maße von den übrigen Beziehungen der beteiligten Akteure ab. So konnten sich politische Beziehungen gegenseitig ausschließen: Territoriale Herrschaftsbeziehungen tendierten im 18. Jahrhundert dazu, nur noch einen »Souverän« zuzulassen. Und eine Allianz oder Freundschaft mit dem einen Akteur konnte die Feindschaft mit dem anderen bedingen. Sah sich ein Herrscher mit einer Übermacht von auswärtigen Feinden konfrontiert, war es außerdem wahrscheinlich, dass auch seine landesherrliche Autorität gegenüber den Untertanen darunter litt. Im Gegenzug stieg die Handlungsmacht oder »Spielstärke« eines Akteurs mit der Anzahl und Qualität seiner auf wechselseitiger Kooperation beruhenden Beziehungen; unabhängig davon, ob er selbst Herrscher war oder einem Herrscher unterstand. Diese an dieser Stelle der Arbeit noch abstrakten Beispiele sollen genügen, um zu verdeutlichen, was eine integrative Sichtweise auf politische Beziehungen bieten kann: ein Erklärungsmodell, das es nicht nur erlaubt, Zusammenhänge zwischen Außen- und Herrschaftsbeziehungen aufzuzeigen, sondern auch neue, gesamtheitlichere Perspektiven auf »alte« politikgeschichtliche Themen wie die Bedingungen erfolgreicher Machtpolitik im Ancien Régime zu eröffnen.

⁹⁸ Siehe unten, Punkt 3.1.2.3.

1.3 Ein Grenzfall als Paradigma – Gegenstand und Dramaturgie der Studie

Der Erklärungsanspruch dieser Studie greift weit und ist spezifisch zugleich. Weit greift er, weil darin ein neues begriffliches Instrumentarium zur Analyse der Interdependenzen zwischen Außen- und Herrschaftsbeziehungen entwickelt und empirisch erprobt wird. Die Funktionsweisen dieser Sphären politischen Handelns sollen damit in Bezug auf die preußische Monarchie des 18. Jahrhunderts anders und insgesamt auch präziser beschrieben werden. Spezifisch ist die Anlage dieser Studie demgegenüber, weil dieser Versuch aus dem Blickwinkel eines durchaus peripheren Fallbeispiels heraus unternommen wird: aus dem Blickwinkel des Fürstentums Neuchâtel, das 1707 in den Besitz der Könige von Preußen⁹⁹ gelangt war.

Das kleine Territorium, zwischen dem Königreich Frankreich und der Eidgenossenschaft gelegen und damit fast achthundert Kilometer von Berlin entfernt, zählte im 18. Jahrhundert dreißig- bis fünfzigtausend Einwohner. Auf den ersten Blick trug es wenig zur Erfolgsrechnung der aufsteigenden Macht bei: Die Abgaben waren sehr bescheiden, vom Militärdienst war das Land sogar gänzlich befreit. Verstehen wir jedoch politische Beziehungen als Ressource, ergibt sich gerade aufgrund der speziellen Lage ein anderes Bild. Die Beziehungen der Könige von Preußen zum französischen Hof wurden durch den Besitz des Fürstentums intensiviert, jene zu den eidgenössischen Orten überhaupt erst verstetigt. Und angesichts der Tatsache, dass sich eine direkte militärische Intervention bei inneren oder äußeren Gefahren faktisch als unmöglich herausstellte, das Land aber dennoch bis 1806 (und dann nochmals bis 1848/57) im Besitz der Hohenzollern blieb, wird unser Blick hier auf Formen herrschaftsstabilisierender Kooperation gelenkt, die bei Modellen »zwangsintensiver« preußischer Staatsbildung, die sich vor allem auf die »Kernprovinzen« konzentrieren, bisher gar nicht erst

99 Die offizielle Titulatur lautete bekanntlich bis zur Ersten Polnischen Teilung »König in Preußen«, außerhalb des Reichskontexts und gerade im – für die Diplomatie wie für die Beziehungen zu Neuchâtel relevanten – französischen Sprachgebrauch war jedoch schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts vom »König von Preußen« respektive *Roi de Prusse* die Rede, weshalb hier durchgängig diese Form der Bezeichnung gewählt wird. Neuchâtel kann im Deutschen auch als Neuenburg bezeichnet werden; hier wird aber – in Anlehnung an den offiziellen Sprachgebrauch der Berliner Kanzlei auch in deutschsprachigen Schriftstücken (i. d. R. als »Neufchâtel«) – im nominalen Gebrauch durchgehend die französische Variante bevorzugt.

in den Fragehorizont gerückt sind.¹⁰⁰ Das Fürstentum Neuchâtel stellt damit in dreierlei Hinsicht einen »Grenzfall« dar: erstens in Abgrenzung zu dem, was historiographisch lange Zeit als »Normalfall« der preußischen Monarchie und ihrer Außenbeziehungen beschrieben worden ist;¹⁰¹ zweitens aufgrund der ausgeprägten territorialen Grenzlage zu mehreren herrschaftsexternen politischen Nachbarn, was besonders reiches Anschauungsmaterial für verschiedene Formen politischer Beziehungen liefert;¹⁰² drittens in Bezug auf das eben präsentierte analytische Modell, weil das Fürstentum Neuchâtel mit der hier besonders schwach ausgeprägten Macht der Landesfürsten auf unserem Kontinuum am Übergang zwischen Außen- und Herrschaftsbeziehungen anzusiedeln ist und gerade damit für eine Analyse der Interdependenzen zwischen den beiden Sphären politischen Handelns geeignet ist. Der Studie über diesen Grenzfall kommt damit insofern paradigmatischer Wert zu, als sie ein alternatives »Anschauungsbeispiel« zur Funktionsweise der preußischen Außenbeziehungen anbietet, mit dessen Hilfe sich einige gängige Erklärungsmuster hinterfragen lassen und das damit einen Beitrag zu einem vollständigeren und präziseren Gesamtbild leisten soll.¹⁰³

100 Zur brandenburgisch-preußischen Staatsbildung als geradezu idealtypischem Fall für einen *coercion-intensive mode* der Staatsbildung vgl. Tilly, *Coercion*, 30. Ogilvie, *The State in Germany*, sieht entsprechend die Notwendigkeit, die Staatsbildung in den übrigen deutschen Territorien vom preußischen Fall abzugrenzen, womit der preußische »Sonderweg« ein Stück weit reproduziert wird. Wilson, *Prussia*, weist dagegen zu Recht darauf hin, dass die preußische Monarchie nach zeitgenössischen Maßstäben kaum als Modell eines *fiscal-military-state* taugt, da es eher auf älteren Einnahmequellen wie dem Domänenbesitz beruhte, Adligen und Landbewohnern viel Autonomie zugestand und angesichts der ausgeprägt vormodernen Struktur der Staatsfinanzen (getrennte Kassen) auch kaum für einen längerfristigen Konflikt gewappnet war. Neugebauer, *Zentralprovinz*, ortet zudem selbst in der Mark Brandenburg weit mehr lokale Freiräume, als dies die ältere borussische (und noch mehr die preußenkritische) Geschichtsschreibung lange dargestellt hat. Zu den Grenzen der Effizienz des preußischen »Staates« siehe nun auch den Überblick von Hellmuth, *Der Staat*.

101 Wenngleich dieses Denkmodell zusammen mit dem Diskurs um den preußisch-deutschen »Sonderweg« generell in Auflösung begriffen ist. Vgl. insbes. Clark, *Preußenbilder im Wandel*.

102 Ich habe mich dabei auch vom Titel des Sammelbandes von Kaiser/Sieber-Lehmann/Windler (Hrsg.), *Eidgenössische »Grenzfälle«*, inspirieren lassen, das zwei aus eidgenössischer Perspektive mit dem Fürstentum Neuchâtel vergleichbare »zugewandte Orte« (Genf und Mühlhausen) in den Blick rückt.

103 Insofern stützt sich der Paradigmenbegriff hier auch weniger auf Thomas A. Kuhns Modell wissenschaftlicher Revolutionen, dessen Anwendbarkeit für die Geschichtswissenschaft

Konkret stehen auf das Fallbeispiel der Studie bezogen folgende Fragen im Zentrum des Erkenntnisinteresses, die sowohl die Perspektive »von unten« als auch jene »von oben« und »von außen« einschließen:

1. Spiegelt sich die vergleichsweise geringe herrschaftliche Durchdringung des Fürstentums auch in den Außenbeziehungen wider? Bestanden hier autonome Handlungsspielräume für lokale Akteure wie etwa Ratsgremien und Korporationen? Inwiefern versuchte der preußische Landesherr, diese zu regulieren oder gar zu unterbinden?
2. Welche formalen und informellen Wege standen den entfernten Untertanen des Königs von Preußen zur Verfügung, um grenzüberschreitenden ökonomischen und politischen Interessen – insbesondere in Bezug auf das angrenzende Königreich Frankreich und die eidgenössischen Orte – zum Durchbruch zu verhelfen? Welche Wege waren dabei am vielversprechendsten?
3. Inwiefern wurde das herrschaftliche Agieren des preußischen Souveräns gegenüber den Neuenburger Untertanen – das heißt der Inhalt von »Befehlen« und Maßnahmen zu deren Durchsetzung – von außenpolitischen Erwägungen beeinflusst und wie wirkten sich außenpolitische Erwägungen auf die Herrschaftspraxis aus? Inwiefern war das herrschaftsbezogene Agieren der Neuenburger (»Gehorsam«) von solchen Erwägungen mitgeleitet und wie ihr außenpolitisches Agieren vom Zustand der Herrschaftsbeziehung?
4. In welcher Art und Weise wirkte sich die Tatsache, dass das Fürstentum Neuchâtel lange Zeit als einziges Territorium im Besitz der Könige von Preußen direkt an Frankreich und an die eidgenössischen Orte grenzte, auch auf deren Außenbeziehungen zum französischen Hof und den eidgenössischen Magistraten insgesamt aus? Inwiefern wurde das Agieren der königlichen Diplomatie als direkte Repräsentation gegenüber den auswärtigen Souveränen davon beeinflusst?

Empirisch betreten wir damit ein bisher erstaunlich schlecht erforschtes Terrain. Dies spiegelt sich zunächst in der weitgehenden Ignoranz der Preußenhistoriographie in Bezug auf das Territorium. In Überblickswerken zur preußischen Geschichte des 18. Jahrhunderts wird das Fürstentum kaum je erwähnt; auf vielen der darin abgedruckten Karten der Monarchie fehlt es gänzlich, was noch kürzlich zur Fehlinformation hat führen können, vor 1794 habe keines der preußischen

überhaupt fraglich ist, sondern auf Clifford Geertz' Feststellung, dass der Fortschritt in der Ethnologie (und breiter: in den Kulturwissenschaften) »sich weniger in einem größeren Konsens als in immer ausgefeilteren Debatten« zeige. »Was sich entwickelt, ist die Präzision, mit der wir einander ärgern« (Geertz, Dichte Beschreibung, 53).

Territorien an Frankreich grenzt.¹⁰⁴ Auch in neueren Studien, die sich speziell mit den französisch-preußischen Beziehungen beschäftigen, wird das Fürstentum in der Regel ausgespart.¹⁰⁵ Aus älteren diplomatiegeschichtlichen Darstellungen zu diesem Themenfeld lassen sich demgegenüber zwar punktuelle, jedoch keine systematisierten Informationen ziehen.¹⁰⁶ Einzig die Umstände und Motive, die 1707 zum Erwerb des Fürstentums geführt hatten, waren bereits um 1900 zum Gegenstand nationalistisch aufgeheizter Debatten geworden, wurden dann im Zusammenhang mit den oranischen Erwerbungen zumindest regelmäßig erwähnt und schließlich zum Gegenstand einer äußerst detaillierten und auf Berliner Quellen gestützten Dissertation.¹⁰⁷ Seit einigen Jahren liegt außerdem

-
- 104 Vgl. den – ansonsten grundlegenden – Handbucheintrag von *Mieck*, Preußen und Westeuropa, 661, der das Fürstentum zuvor noch durchaus als »preußisch« beschreibt (602), an anderer Stelle aber offenbar wiederum nicht erkennt, dass es sich bei »Neuenburg« um dasselbe Territorium handelt (607). Bei *Friedrich*, Brandenburg-Prussia, wird das Fürstentum mit keinem Wort erwähnt (auch nicht auf der Karte auf S. xviii), obgleich es sich bestens in die Darstellung Preußens als zusammengesetzte Monarchie fügen würde.
- 105 Und dies nur in den seltensten Fällen explizit wie bei *Höpel*, L'attitude des rois de Prusse, 2, zur Anzahl französischer Revolutionsemigranten in den preußischen Ländern (ohne nähere Begründung; vgl. jedoch *ders.*, Emigranten, 199–205, worin das Fürstentum gesondert behandelt wird). Klaus Malettke geht in seinen wichtigen Aufsätzen zu den französisch-preußischen Beziehungen vor allem im frühen 18. Jahrhundert (*Malettke*, Die französisch-preußischen Beziehungen, *ders.*, Frankreich und Preußen; *ders.*, Friedrich Wilhelm I.) nicht auf die in diesem Zeitraum durchaus intensiven Verhandlungen um Angelegenheiten des Fürstentums ein, ebensowenig seine Schüler *Buddruss*, Die französische Deutschlandpolitik, *Ulbert*, Frankreichs Deutschlandpolitik, und *Externbrink*, Friedrich der Große, wo sich dies wohl teils auch aus dem Fokus auf »Deutschland« ergibt. Ausgelassen wurde das Territorium bisher auch in Darstellungen, die sich einer französisch-preußischen Beziehungsgeschichte verschrieben haben; vgl. *Sagave*, Berlin und Frankreich, und *Meyer*, Frankreich und Preußen.
- 106 Vgl. etwa *Volz*, Die Wiederherstellung, 164; *Reinherz*, Die preußisch-französischen Beziehungen, 21; *Klein*, Preußen und der Utrechter Frieden, insbes. 43, 89; dagegen ohne Erwähnung: *Wagner*, Friedrichs des Großen Beziehungen. Das Gleiche gilt für die französischen Gegenstücke: vgl. etwa *Hammand*, La France et la Prusse; *Boissonnade*, Histoire. Die Darstellung von *Flammermont*, Les correspondances, 1–138, geht auf die Biographien der preußischen Gesandten am französischen Hof ein und kommt damit auch auf die Neuenburger Herkunft von Jean de Chambrier und David-Alphonse de Sandoz-Rollin zu sprechen, ohne diese jedoch an sich näher zu thematisieren.
- 107 Die 1887 publizierte Studie des Diplomatiehistorikers *Émile Bourgeois*, Neuchâtel et la politique prussienne, stellt mit ihrer These, Friedrich I. habe mit dem Erwerb Neuchâtels vor allem einen Einfall in die Franche-Comté vorbereiten wollen, vor allem eine

die Überblicksdarstellung von Wolfgang Stribrny zur Herrschaft der Könige von Preußen über das Fürstentum Neuchâtel vor. Dass das auf umfangreichen Quellenrecherchen basierende Werk in der allgemeineren Preußenforschung bisher kaum zur Kenntnis genommen worden ist, liegt neben der traditionell-ereignisgeschichtlichen Darstellungsweise wohl nicht zuletzt in der interpretatorischen Vorentscheidung begründet, das Fürstentum unter dem Leitbegriff der »Personalunion« als einen Sonderfall zu beschreiben, der mit der übrigen Monarchie wenig zu tun habe.¹⁰⁸ Stribrnys Darstellung fügt sich damit letztlich weitgehend den Prämissen der bisherigen Neuenburger Lokalgeschichtsschreibung, auf die sie sich inhaltlich zu großen Teilen stützt und von der sie sich lediglich in Bezug auf die normative Bewertung einzelner Ereignisse und der Herrschaft insgesamt pointiert abgrenzt.¹⁰⁹ Im 19. Jahrhundert war die Historiographie im Neuenburger Kontext

borussophobe Rückprojektion dar (vgl. die Kritik von *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 170). Die These blieb inhaltlich zunächst nicht widersprochen, sondern wurde lediglich interpretatorisch anders gewendet: *Peters*, *Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession* (1915), nutzte das Thema im Kontext des nun ausgebrochenen Ersten Weltkrieges etwa für eine Kritik der Schweizer Neutralitätspolitik (etwa auf S. 112). Der Konflikt um die Oranische Sukzession findet dann auch in den Studien von Linda und Marsha Frey zu den französisch-preußischen Beziehungen unter Friedrich I. Erwähnung (vgl. *Frey/Frey*, *Franco-Prussian Relations; dies.*, *Le roy et le singe*). Die Studie von Adrian *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, ist schließlich weit mehr als nur eine rechtshistorische Arbeit, als die sie entstanden ist, bezieht allerdings die Quellen französischer Provenienz nicht mit ein.

- 108 *Stribrny*, *Die Könige von Preußen* (publ. 1998). Stribrny vergleicht das Herrschaftsverhältnis zwischen den Königen von Preußen und dem Fürstentum Neuchâtel eingangs mit den »Personalunionen« im britischen Commonwealth oder der sächsisch-polnischen Personalunion (11–15), ohne den zusammengesetzten Charakter der preußischen Monarchie selbst zu reflektieren. Der Begriff der »Personalunion« ist zudem ein staatsrechtlicher Terminus, der sich erst im 19. Jahrhundert durchgesetzt hat und sich zumindest für die »erste« Herrschaft der preußischen Könige über das Fürstentum Neuchâtel (1707–1806) m. E. nicht gewinnbringend anwenden lässt (man müsste ihn dann in Bezug auf sämtliche Territorien im Besitz der Könige von Preußen anwenden, womit aber der für das Herrschaftssystem konstitutive »Schwebezustand« zwischen lokalspezifischer Herrschaftspraxis und übergreifendem Institutionenaufbau aus dem Blick geriete). Die »zweite« preußische Herrschaft über Neuchâtel 1814–1848 lässt sich dagegen mit dem Begriff treffender beschreiben und sollte deshalb auch gesondert analysiert werden (siehe unten, Punkt 4.3.2.3, S. 58f.). Zum Begriff der Personalunion und seiner (beschränkten) Anwendbarkeit für das 18. Jahrhundert siehe die Ausführungen von *Riotte*, *Transfer durch Personalunion*.
- 109 Wolfgang Stribrny (1935–2011) war neben seiner Lehr- und Forschungstätigkeit als Sprecher des »Zollernkreises« und Präsident des »Preußeninstituts« bekennender Monarchist,

zunächst noch ein Kampffeld des republikanisch-monarchistischen Gegensatzes, wobei sich nach der definitiven Loslösung von der preußischen Herrschaft 1848/57 schließlich eine Meistererzählung durchsetzte, die das 18. Jahrhundert als eine von Konflikten durchzogene Vorgeschichte der Revolution beschrieb.¹¹⁰ Die neueren Gesamtdarstellungen zur Geschichte des Schweizer Kantons zeichnen sich demgegenüber durch eine wesentlich nüchternere Herangehensweise aus, lassen aber mit dem schlichten Verweis auf die *union personnelle* zwischen Berlin und Neuchâtel Fragen wie jene nach dem Stellenwert des Fürstentums im Gefüge der preußischen Monarchie oder nach der Organisation der Distanzherrschaft in der Regel so gut wie gänzlich außen vor.¹¹¹ Forschungen über die Außenbeziehungen des Fürstentums zu den Schweizer Orten und nach Frankreich sind entsprechend bisher meist unter der – eher stillschweigenden – lokalistischen Grundannahme eines weitestgehend autonom und unterstützungslos agierenden Conseil d'État erfolgt.¹¹² Wenn Berliner Quellen überhaupt zur Kenntnis genommen worden

was sich in seiner Überblicksdarstellung widerspiegelt.

- 110 Paradigmatisch steht dafür der erste Band von *Arthur Piagets Histoire de la Révolution neuchâtoise* (1909). Zur äußerst kontroversen Neuenburger Geschichtsschreibung und Kultur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts siehe *Henry*, *Historiographie et révolutions*. Neben solchen Gesamtentwürfen hatte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Publikationsorgan des *Musée neuchâtois* eine eher antiquarische Geschichtsschreibung etabliert, die sich von den großen Interpretationen fernhielt und zahlreiche, teils nützliche Detailstudien hervorbrachte.
- 111 Vgl. insbes. die maßgebliche *Histoire du Pays de Neuchâtel* (1989–1993), Bde. 2–3 (darin insbes. *Jelmini/Henry/Robert*, *L'évolution politique*), und zuletzt *Henry*, *Histoire du Canton de Neuchâtel*. In den Überblickswerken findet sich etwa kein Hinweis darauf, dass die Angelegenheiten des Fürstentums im 18. Jahrhundert dem preußischen Kabinettsministerium unterstanden oder dass ein spezieller Sekretär dafür zuständig war. Mit Ausnahme der Gouverneure ist meist nur schemenhaft vom »Hof« oder dann personalisiert vom König selbst als Akteuren auf preußischer Seite die Rede (dies gilt auch für *Henry*, *Les relations politiques*, und *Roulet*, *Friedrich der Große und Neuenburg*). Ansonsten wird die vorliegende Studie natürlich nicht auf diese auf lokaler Ebene äußerst sorgfältig recherchierten und faktenreichen Darstellungen verzichten können. Grundlegend für den Institutionenaufbau und die Herrschaft im Fürstentum sind zudem die Darstellungen von *Henry*, *Crime*; *Scheurer/Roulet/Courvoisier*, *Histoire du Conseil d'État*; für verschiedene wichtige Figuren *Schlup* (Hrsg.), *Biographies neuchâtoises*, Bde. 1–2.
- 112 Was die Studien für die vorliegende Arbeit freilich nicht weniger unverzichtbar macht. Auf die Beziehungen zur Schweiz fokussiert insbes. umfassend die Überblicksdarstellung von *Montandon et al.*, *Neuchâtel et la Suisse*. Siehe zudem die verschiedenen Studien von *Armand Du Pasquier* (insbes. *Les prétentions; Les ambassadeurs*), *Jean Courvoisier* (*Le Maréchal Berthier; Essai sur les projets de cession*), *Philippe Gern* (*L'approvisionnement*

sind, dann bisher fast ausschließlich von Seiten deutschschweizerischer Forscher, die sich für die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und der preußischen Monarchie interessiert haben.¹¹³ Erst seit der systematischen Erfassung der Neuchâtel-Bestände im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz im Jahr 2011 zeichnet sich auch in Neuchâtel allmählich eine Hinwendung des öffentlichen und wissenschaftlichen Interesses zu den bisher weitestgehend unerforschten Verflechtungszusammenhängen zwischen dem ehemaligen Fürstentum und der untergegangenen Monarchie ab.¹¹⁴

Was mögen die Ursachen für diese Forschungslücken sein? Zum einen lässt sich feststellen, dass sich der Grenzfall kaum in die nationalgeschichtlichen Narrative fügte, die bis weit in das 20. Jahrhundert hinein die Erkenntnisinteressen der Historiographie bestimmten: Die Distanzherrschaft über das weit entfernte, französischsprachige und schließlich unfreiwillig verloren gegangene Territorium war weder anschlussfähig für borussisch-kleindeutsche Geschichtsinterpretationen

de Neuchâtel en sel; Essai sur l'indigénat) und *André Bandelier* (Des Lumières à la Révolution) zu den Beziehungen nach Frankreich, sowie von *Alfred Schnegg* (insbes. *Les blés du Palatinat; ders., De la guerre à la paix; ders., L'alerte de 1793*) zu Aspekten der außenpolitischen Geschichte. Zu den Beziehungen zwischen dem Conseil d'État und der Intendanz der Franche-Comté siehe zudem die deskriptive (und unvollständige) Bestandsaufnahme von *Gresset, La correspondance*, zu jenen zur Ambassade die Erwähnungen bei Darstellungen zu den einzelnen Missionen bei der Eidgenossenschaft (insbes. *Gröbly, Ambassador Du Luc; Schärer, Der französische Botschafter; Wölpert, Die diplomatischen Beziehungen, 20–22; Gern, Aspects des relations; Rieser, Les relations*). Mehrere Darstellungen haben sich in einer transnationalen Perspektive der Geschichte des jurassischen Raumes gewidmet, dabei aber die politischen Beziehungen gegenüber dem wirtschaftlichen und demographischen Austausch weniger berücksichtigt. Vgl. insbes. *Daveau, Les régions frontalières, Daumas/Tissot* (Hrsg.), *L'arc jurassien*, darin insbes. den Beitrag von *Ferrer/Henry/Vion-Délphe*, *L'époque moderne*, sowie speziell zu den Handelsbeziehungen und wegen im Grenzraum *Radeff, Du café*.

113 Zu nennen sind neben der genannten Studie von *Bachmann, Die preußische Sukzession*, insbes. die älteren Dissertationen von *Oppliger, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798–1806* (1915), *Witschi, Friedrich der Grosse und Bern* (1926) sowie *Eisenmann, Friedrich der Große, der jedoch für die diplomatiegeschichtlichen Aspekte kaum Anhaltspunkte bietet*, und *Gugger, preußische Werbungen*, der ebenfalls als einer der wenigen die wieder zugänglichen Neuchâtel-Bestände im GStAPK konsultiert hat.

114 Paradigmatisch für das gesteigerte Interesse stehen die im Sommer 2013 im Musée d'art et d'histoire de Neuchâtel gezeigte Ausstellung mit dem Titel *Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens* sowie die 2014 ins Leben gerufene Association Neuchâtel-Berlin. Zur Erschließung der Berliner Archive für die Neuenburger Forschung siehe *Oguey, Les archives de Berlin; ders., Un éclat*, hier insbes. 40–42.

noch für die Schweizer Nationalhistoriographie, die sich in Bezug auf die Alte Eidgenossenschaft vor allem auf die Dreizehn vollwertigen Orte konzentrierte und mit monarchisch regierten Territorien wie dem »zugewandten« Neuchâtel nie so richtig umzugehen wusste. Wollten die Neuenburger Historiker ihren Beitrag zur vaterländischen Geschichte leisten, war vor allem aufzuzeigen, dass das Land die für die »Willensnation« als wesenhaft gesehenen freiheitlich-republikanischen Werte seit jeher geteilt habe, wozu auch Quellen äußerst fragwürdiger Provenienz unhin-terfragt herangezogen wurden.¹¹⁵ Zum anderen standen institutionelle Umstände lange einem neuen Blick auf das Thema im Wege: Sowohl die Neuchâtel-Bestände wie auch die diplomatischen Korrespondenzen des Hofes waren vom Ersten Weltkrieg bis zum Zusammenbruch der DDR kaum oder gar nicht mehr frei zugänglich.¹¹⁶ Gleichsam notgedrungen blieben damit die älteren Darstellungen und Editionen wie die *Politische Correspondenz Friedrich's des Großen* maßgebend, die ein besonders zentralistisches, auf das Handeln des Monarchen bezogenes Bild der preußischen Monarchie und deren Außenbeziehungen präsentieren und damit wenig Anschlussmöglichkeiten für die historiographische Reintegration eines vermeintlichen Sonderfalls boten.

Dass der Einfluss lokaler Interessen auf die preußische Diplomatie auch neueren Studien generell entgangen ist, lässt sich schließlich auch damit erklären, dass die entsprechenden Quellen nicht dort zu finden sind, wo man sie zunächst vermuten würde. Die preußischen Kabinettsminister und ihre Sekretäre legten die Briefe

115 So insbesondere die sogenannte *Chronique des Chanoines*, die angeblich die weit ins Mittelalter zurückreichenden engen Beziehungen zur Schweiz und die freiheitliche Tradition der Neuenburger dokumentierte, faktisch aber eine – recht krude – Fälschung der 1760er Jahre war, was erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts – lange nach ihrer Edition und Aufnahme in zahlreiche Darstellungen – aufgedeckt wurde. Siehe dazu nun *Besson*, *Le moyèn age mythique*, und kurz zum Entstehungskontext auch unten, Punkt 3.3.1.2, S. 401. Zur transnationalen Verflechtung sowie den – damit zusammenhängenden – Abgrenzungsdiskursen in der Schweizer Geschichte und Geschichtsschreibung siehe nun *Holenstein*, *Mitten in Europa*.

116 Vgl. etwa den Hinweis bei *Neugebauer*, *Friedrich als Risiko?*, Abs. 36, wonach die Archivforschung zur preußischen Geschichte bereits ab 1918 nur noch im »Notbetrieb« möglich war. Von 1946 bis 1991 lagerten die Bestände des 1. Hauptarchivs des Geheimen preußischen Staatsarchivs dann im Deutschen Zentralarchiv in Merseburg und wurden erst danach wieder nach Berlin-Dahlem überführt. Zur Entstehungsgeschichte – und der langen Unterbrechung – der Edition der politischen Korrespondenz Friedrichs II. siehe *Althoff*, *Aus der Arbeit*. Zu den Entwicklungen der Preußenforschung generell siehe den detaillierten Überblick von *Neugebauer*, *Preußen in der Historiographie*.

und Akten zu Verhandlungen, die nur ein bestimmtes Territorium der Monarchie betrafen, nämlich meist nicht in den Beständen zum Gesandtschaftsort ab, sondern in den Reposituren des betroffenen Territoriums. Um diese Ablagepraxis zu erleichtern, waren die Gesandten angehalten, die entsprechenden Relationen jeweils als separate »post scripta« ihren allgemeinen Relationen beizulegen. So finden sich die Berichte über die zahlreichen Vorstöße preußischer Diplomaten am französischen Hof, um den Einschluss des Fürstentums Neuchâtel in die französisch-eidgenössische Allianz zu erreichen, nicht etwa in den Frankreich-Akten des Geheimen Rates respektive des Kabinettsministeriums, sondern in den »Neuchâtel-Generalia« des ehemals auch räumlich getrennten Oranischen Archivs. Durch den zunächst überraschenden Befund, dass sich in einem vermeintlich nur für die Herrschaftspraxis relevanten Quellenbestand zahlreiche aufgesetzte Reskripte und Originalrelationen zu diplomatischen Verhandlungen an verschiedenen europäischen Höfen und Friedenskongressen finden, hat sich ausgehend von diesen umfangreichen Beständen überhaupt erst die Absicht näher konkretisiert, in dieser Studie den Zusammenhängen zwischen Diplomatie und Herrschaftspraxis systematischer auf den Grund zu gehen.¹¹⁷

Kommen wir damit zur Dramaturgie der Studie. Der Begriff ist hier nicht ganz zufällig gewählt, denn die Metapher des Theaters wird uns im Verlauf der Arbeit wiederholt auf die eine oder andere Art begegnen. So entstammen etwa die auch für die vorliegende Studie wichtigen Konzepte der Rolle und des Akteurs letztlich diesem Kontext, eine Genealogie, die sich nicht nur bis auf die interaktionistische

117 Hier auch ein Wort zur Quellenauswahl: Ausgangspunkt der Analyse sind die genannten Neuchâtel-Bestände im GStAPK (1. HA, Rep. 64, IV. Neuchâtel), die am direktesten Aufschluss über die zu untersuchenden Verflechtungszusammenhänge geben. Dabei wurden nicht nur die weitgehend erhaltenen »Generalia«-Bestände vollumfänglich konsultiert, sondern insbesondere auch (und in vielfach erstmalig) die Bestände »Privata« und »Bediente«, die in Bezug auf Amtsträger teils detailliert über personelle Aspekte Aufschlüsse geben, verarbeitet, sowie punktuell die weiteren Neuchâtel-Akten des 18. Jahrhunderts aus dem Oranischen Archiv und des Generaldirektoriums (von denen jedoch nur ein kleiner Teil erhalten ist). Weitgehend vollumfänglich wurden auch die Neuchâtel-Akten in den AAE Paris-La Courneuve und im StABE Bern konsultiert. Ergänzend zu diesen Beständen wurden gezielt (das heißt nach bestimmten Personen, Gegenständen oder Zeiträumen) die bestens erhaltenen Bestände in Neuchâtel selbst (AEN, AVN, BPUN), die Frankreich- und Eidgenossenschaft-Akten im GStAPK und die CP Prusse und Suisse in den AAE ausgewertet, ferner gezielt Akten in verschiedenen weiteren Archiven in Frankreich (u. a. ADD Besançon für die Franche-Comté; siehe das Quellenverzeichnis) und insbesondere in mehreren Familienarchiven in Neuchâtel.

Soziologie Erving Goffmans zurückverfolgen lässt, sondern bis weit in die Frühe Neuzeit hinein, in der gerade die Figur des Gesandten gerne in Analogie zum Schauspieler gesetzt wurde.¹¹⁸ Es bietet sich deshalb an, hier darüber hinaus nach Szenarien und Requisiten, nach Vorderbühnen und Hinterbühnen, nach Skripts, Personal und Formen des Spiels zu fragen. Zudem soll mit dem Verweis auf die Dramaturgie dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine historische Darstellung letztlich immer eine *bestimmte* Geschichte erzählt, deren narrative Strukturierung zumindest reflektiert werden sollte.¹¹⁹ Eine Geschichte zu den preußischen Außenbeziehungen, die im Jahr 1806 endet, tendiert zur Form der Tragödie.¹²⁰ Und auch die vorliegende Studie wird sich diesem Sog nicht ganz entziehen können, endete im Frühjahr 1806 mit dem Vertrag von Paris doch auch die »erste« preußische Herrschaft über das Fürstentum Neuchâtel; ein Ereignis, das die Gemüter in Neuchâtel noch hundert Jahre später erhitzen sollte.¹²¹ Doch sollen dieses Ende und die Konflikte, die die Geschichtsschreibung zu unserem Untersuchungsfeld lange Zeit bestimmt haben, mit der Betrachtung vergleichsweise stiller Praktiken der Kooperation oder des produktiven Umgangs mit

118 Dies natürlich auch im Kontext eines breiteren *Theatrum-mundi*-Topos, der sich als Beschreibungsform für die gottgegeben-ständische Ordnung im Allgemeinen und des Hoflebens im Besonderen bei Zeitgenossen breit verwendet wurde. *Goffman*, *Wir alle spielen Theater*, hat selbst an den frühneuzeitlichen Hof gedacht, wenn er etwa das Personal eines Hotels auf den Shetland-Inseln bei seiner Arbeit beobachtete oder Kantinen eines Filmstudios von Hollywood beschrieb (vgl. explizit ebd., 92). Auf die Rolle(n) des Gesandten wird in Punkt 3.1.1.1 näher eingegangen.

119 Ich beziehe mich hier auf die nicht unumstrittenen, aber auch oft falsch verstandenen narratologischen Analysen historiographischer Werke und den daraus gezogenen Schlüssen von *White*, *Auch Klio dichtet*, hier 81.

120 Tatsächlich folgen die Erzählmuster der Preußenhistoriographie vielfach einer Abfolge von Exposition (Brandenburg-Preußen nach dem Dreißigjährigen Krieg), Steigerung (Ausbau der inneren und äußeren Souveränität vom »Großen Kurfürsten« bis zu Friedrich Wilhelm I.), Klimax (die spektakulär-erfolgreiche Machtpolitik Friedrichs »des Großen«) und Peripetie (erste Desintegrationstendenzen unter dem alternden Friedrich II., Günstlingsregiment unter Friedrich Wilhelm II.), gefolgt von einem retardierenden Moment (der zögerlichen Neutralitätspolitik Friedrich Wilhelms III.) und schließlich der Katastrophe (Doppelschlacht von Jena und Auerstedt, Ende des »alten preußischen Staates« mit dem Frieden von Tilsit). Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn man z.B. die Jahre 1830 oder 1871 als Endpunkt wählt (so z.B. *Dwyer* [Hrsg.], *The Rise of Prussia*).

121 So in der Auseinandersetzung zwischen Arthur Piaget und Samuel de Chambrier um 1911/12 (*Chambrier*, *La cession en 1806*, darauf die Antwort von *Piaget*, *La cession de Neuchâtel en 1806*). Mehr zur Abtretung unten, Punkt 4.3.2.3.

Krisensituationen narrativ konterkariert und damit erst ins rechte Licht gerückt werden.¹²² Mehrfache »Überkreuzungen« – des Gegenstands, der Methoden, der Ebenen – sollen im Sinne einer *histoire croisée* dazu beitragen, der Komplexität des untersuchten Interdependenzgeflechts gerecht zu werden.¹²³ Da in der Praxis der Darstellung kaum alles auf einmal gezeigt werden kann, werden im Verlauf dieser Studie die als für das Gesamtbild besonders relevant erachteten Aspekte einzeln fokussiert und an paradigmatischen Fallbeispielen »aufgeführt«, während die übrigen relevanten Strukturen und Akteure dann eher schemenhaft im Hintergrund bleiben. Erst mit der (gedanklichen) Überlagerung dieser einzeln hervorgehobenen Aspekte gewinnt das gesamte Bild schließlich mehr und mehr an Tiefenschärfe.

Die Studie gliedert sich in drei Hauptkapitel, die sich vor allem durch die unterschiedliche analytische Perspektivierung unterscheiden, partiell aber auch der Chronologie Rechnung tragen. So beginnt der erste Teil – »Szenarium« – mit einer sehr knappen Darstellung der Umstände und Ereignisse, die zur Distanzherrschaft der Könige von Preußen über das Fürstentum Neuchâtel führten, gefolgt von einer etwas ausführlicheren Betrachtung der Organisation der Herrschaftsbeziehung. Anschließend wird, nun die längere Dauer überspannend, danach gefragt, wie die relevanten politischen Akteure im Fürstentum, am preußischen Hof und in den benachbarten Territorien mit dieser neuen Herrschaftsbeziehung umgingen. Diese »dezentrierte« Analyse der verschiedenen zeitgenössischen Perspektiven wird zeigen, dass mit der preußischen Sukzession in Neuchâtel ein komplexes Wechselspiel sich teils widersprechender und teils miteinander konformer, stets aber aufeinander bezogener Interessen und politischer Kalküle in Gang geriet, das im Verlauf des 18. Jahrhunderts unterschiedliche Allianzen, Gewinner und Verlierer hervorbrachte. Im zweiten Teil – »Interaktionen« – werden die politischen Beziehungen, die sich zwischen diesen Akteuren einstellten, unter Bezugnahme auf die relevanten Medien und Semantiken zuerst allgemein als kommunikative

122 Gerade die Geschichte des Fürstentums Neuchâtel, das durch teils glückliche Fügungen der Umstände sowohl von den preußischen Kriegen wie von den Wirren der Helvetik und der auf Schweizer Boden ausgetragenen Koalitionskriege verschont wurde, eignet sich, wollen wir bei den Begriffen von Hayden White bleiben, auch für (organizistisch) »komödiantische« oder (kontextualistisch) »satirische« Erzählmuster (vgl. dazu das Schema in *White*, auch Klio dichtet, 9f.). Der Verzicht auf eine prägende Plotstruktur zugunsten einer Kombination verschiedener Erzählformen kann eine Möglichkeit darstellen, die figurative Kraft der Narration zugunsten historischer Präzision etwas einzudämmen.

123 Siehe zu diesem Ansatz *Werner/Zimmermann*, *Beyond Comparison*, hier insbes. 37–44.

Praxis in den Blick gerückt und dann spezifisch auf ihren Einfluss in diplomatischen Verhandlungen hin befragt. Dabei werden – nicht zufällig im Zentrum der Studie – am Neuenburger Fallbeispiel die verschiedenen (Ver)Handlungsebenen von Außenbeziehungen in Bezug auf lokalspezifische Probleme einzeln fokussiert. Was resultiert, ist ein nach Ebenen gestuftes Modell von politischen Außenbeziehungen in einer zusammengesetzten Monarchie, wobei am Fallbeispiel einer konkreten Verhandlung auch die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Ebenen aufgezeigt werden. Im dritten und letzten Hauptteil – »Konfrontationen« – steigt die Dramatik wieder, indem nun speziell auf krisenhafte Perioden – Kriege, Herrschaftskonflikte und den Umbruch, den die Französische Revolution für die politischen Beziehungen bedeutete – fokussiert wird. Dabei wird sich zeigen, wie Konflikte auf der einen Handlungsebene die Beziehungen auf einer anderen beeinflussten und dass sich die preußische Distanzherrschaft über das Fürstentum Neuchâtel nicht unabhängig vom Zustand der übrigen politischen Beziehungen analysieren lässt. Neben der Mechanik der Machtbalancen werden damit auch bisher nicht beachtete Formen der Kooperation im Windschatten der großen Ereignisse sichtbar. Der Vorhang fällt mit dem erstmaligen Ausscheiden des Fürstentums Neuchâtel aus dem Verband der preußischen Monarchie und der Zäsur, die das Jahr 1806 allgemein für diese bedeutete.

Obgleich es ein Hauptanliegen der vorliegenden Untersuchung ist, das interdependente Handeln ganz unterschiedlicher Akteure des politischen Feldes in den Blick zu rücken, hat auch diese Geschichte ihre »Helden«. Es ist nicht König Friedrich II. von Preußen, der sich zwar immer wieder einmal auch persönlich ins Geschehen einmischen wird, insgesamt aber doch vor allem als repräsentierte Instanz erscheint.¹²⁴ Es sind auch nicht die Schmuggler, Deserteure, Falschmünzer und anderen »Sozialrebelln« im Grenzraum, die wiederholt Anlass

124 Königliche Reskripte waren zwar im Namen des Königs abgefasst, wurden aber in der Regel von seinen Ministern aufgesetzt und im Verlauf des Jahrhunderts auch immer seltener vom Monarchen unterschrieben. Für die abgehenden Briefe des Hofes, die in den Beständen des Kabinettsministeriums und des Generaldirektoriums abgelegt sind, wurde daher statt einer namentlichen Nennung, die direkte Autorenschaft implizieren würde, die allgemeine Zitierweise »der König« mit zusätzlicher Nennung der gegenzeichnenden Minister gewählt. Kabinettschreiben sowie Schreiben an auswärtige Obrigkeiten werden dagegen in der Regel mit namentlicher Nennung zitiert, da sie mindestens die persönliche Unterschrift des Königs trugen und in der Regel auch auf dessen unmittelbaren Befehl respektive eine explizite Billigung des Entwurfs zurückgingen. Näheres zur kommunikativen Praxis der Herrschafts- und Gesandtschaftskorrespondenz folgt unten, Punkt 3.1.1.2.

zum Austausch diplomatischer Noten gaben.¹²⁵ Vielmehr handelt es sich bei den Akteuren, denen wir im Verlauf der Studie immer wieder in den unterschiedlichsten Zusammenhängen begegnen werden, weil sie an den besonders interessanten Kreuzungspunkten agierten, um Neuenburger im diplomatischen Dienst der Könige von Preußen. Sie waren auffallend zahlreich in den preußischen Vertretungen am französischen Hof und gegenüber den eidgenössischen Orten vertreten; man findet sie aber auch in London, Turin und Madrid. Jean de Chambrier (1686–1751) diente für nicht weniger als drei Jahrzehnte als preußischer Gesandter in Paris. David-Alphonse de Sandoz-Rollin (1740–1809) und Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres (1753–1822) waren als Karrierediplomaten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an verschiedenen Gesandtschaftsorten präsent. Dazu kommen Figuren wie Jean-Henri Andrié (1693–1762) und der eingangs erwähnte Louis de Marval (1745–1803), die Ämter in Berlin oder Neuchâtel bekleideten und zusätzlich temporär als Gesandte tätig waren, sowie zahlreiche Legationsräte, Handelsagenten und Sekretäre, die mit dem Dienst in der Ferne bei weitem nicht alle ihr Glück fanden. Die Tatsache, dass für die Rekonstruktion dieser Karrieren auch umfangreiche Korrespondenzbestände und Tagebücher in Familienarchiven konsultiert werden konnten, ermöglicht es, die preußischen Außenbeziehungen auch aus einer diplomatiegeschichtlichen Akteursperspektive heraus neu zu beleuchten. Wir werden diesen Gesandten in ihren verschiedenen Rollen als Fürstendiener, Familienpolitiker und Vertreter lokaler Interessen begegnen und erkennen, dass die Herrschaftsbeziehung zwischen dem König von Preußen und dem Fürstentum Neuchâtel nicht nur das Schicksal des kleinen Territoriums wesentlich prägte, sondern sich auch signifikant auf die soziale Zusammensetzung und das politische Agieren der königlichen Diplomatie auswirkte.

125 Siehe zum Schmuggel – für die französische Seite des Grenzraums – bereits *Ferrer*, Tabac, sel, indiennes.

2. Szenarium: Akteure im Spiel der Interessen

Im ersten Darstellungsteil der Studie gilt es, einen Überblick über den Schauplatz des Geschehens zu gewinnen, über die Akteure, die Requisiten und die Veränderungen des Bühnenbildes.¹ Der Fokus liegt also zunächst auf der geographisch-strategischen Konstellation der relevanten politischen Akteure, ihren Zielen und den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wie wir im ersten Abschnitt sehen werden, waren die Ereignisse, die am Beginn des 18. Jahrhunderts zu dieser Konstellation im und um das Fürstentum führten, durchaus kontingent. Und so musste auch die Anordnung der Akteure und ihrer Beziehungen in den Jahren nach dem Richtspruch der Neuenburger Stände zugunsten des Königs von Preußen erst gefunden und allmählich stabilisiert werden – durch politische Kalküle und kooperative Angebote, durch strategische Annäherungen oder gezielte Kommunikationsabbrüche und durch diplomatische Verhandlungen und Verträge. Mit dem Frieden von Utrecht 1713 entstand schließlich ein bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einigermaßen stabiles Szenarium, dessen Koordinaten die Handlungsspielräume und Beziehungen der Akteure bestimmten.

In der Sichtweise der Akteure präsentierte sich dieses Szenarium vor allem als Geflecht von aufeinander bezogenen »Interessen«. Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war dieser Begriff zu einem Schlüsselkonzept der politischen Sprache aufgestiegen. Stilbildend für diesen Diskurs wirkte Henri de Rohans 1639 erstmals publiziertes Werk *De l'Intérest des Princes et Estats de la Chrestienté*. Es erhob das Interesse zu einer objektiven Entität, das den Fürsten ihr Handeln »befehle« und im Gegensatz zum Fürsten selbst oder zu korrumpierten Ratgebern niemals irren könne: »Je nachdem, ob es gut oder schlecht verstanden wird, lässt es Staaten leben oder sterben. Und weil es stets das Ziel der Vergrößerung oder zumindest des Erhalts hat, muss es sich, um dieses zu erreichen, stets mit der Zeit wandeln.«² Rohan gab vier Faktoren an, mit deren Hilfe sich die

1 Der Begriff des Szenariums leitet sich von lat. *scaenarium*, »Ort, wo die Bühne steht«, ab, und bezeichnet gemäß Duden im Kontext des Theaters eine Übersicht über die Szenenfolge, die auftretenden Personen, die Requisiten und die Verwandlungen des Bühnenbildes (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Szenarium>, letzter Zugriff: 26.2.2015). Zur Eignung des Begriffs für die historische Forschung siehe auch Schmidt, Dorf und Religion, 15.

2 »Les princes commandent aux peuples, et l'intérest commande aux Princes. La connaissance de cet intérest, est d'autant relevée par-dessus celle des actions des princes, qu'èux

eigenen und fremden Interessen bestimmen ließen: die Religion, die Allianzen, die geographische Situation sowie die Absichten und Rechtsansprüche.³ Wie im zweiten Abschnitt aufgezeigt wird, bestimmten solche Kalküle tatsächlich die Wahrnehmung der preußischen Distanzherrschaft über Neuchâtel durch die Souveräne und deren Berater. Dabei wird sich aber auch zeigen, dass die Interessen keineswegs so objektiv waren, wie sie nach Rohan sein sollten und vielfach auch noch in historischen Studien präsentiert werden. Die Interessen der Könige von Preußen und Frankreich sowie der eidgenössischen Republiken waren vielmehr ein Produkt von teilweise entscheidungsoffenen und manipulationsanfälligen Verständigungsprozessen, aus denen sich längerfristige Strategien für politisches Handeln ableiteten.

Der Begriff des Interesses bezog sich an der Wende zum 18. Jahrhunderts aber keineswegs nur auf das Handeln von souveränen Fürsten und Republiken. Die erste Ausgabe des *Dictionnaire de l'Académie française* etwa definierte »Intérest« sehr allgemein als »das, was wichtig ist, [...] auf welche Weise auch immer«. Es gab entsprechend eine Vielzahl unterschiedlichster Interessen: »Öffentliches, allgemeines, gemeinsames Interesse. Familieninteresse. Partikulares Interesse. Interesse der Ehre. Pekuniäres Interesse, leichtes, mittleres Interesse. Interesse des Staates. Interesse des Publikums.«⁴ Das Interesse war damit zu einer universellen Handlungserwartung an Akteure im Rahmen eines mechanistischen Weltbildes geworden, zu einem geheimen Skript, das es zu ergründen und auf die Wechselwirkungen mit anderen Interessen hin zu analysieren galt, um erfolgreich zu agieren.⁵ Wie im dritten Abschnitt aufgezeigt wird, betrieben auch die einzelnen

mesmes le sont par dessus les peuples. Le prince se peut tromper, son Conseil peut estre corrompu; mais l'intérest seul ne peut jamais manquer, selon qu'il est bien ou mal entendu, il fait vivre ou mourir ses Estats. Et comme il a toujours pour but l'accroissement, ou pour le moins la conservation ; aussi pour y parvenir faut-il, qu'il se change selon le temps.« Zit. n. *Orth/Fisch/Koselleck*, Art. »Interesse«, 345 (eigene Übersetzung). Zum Interessensbegriff in der politischen Sprache des 16. bis 18. Jahrhunderts vgl. ebd. 321–325 und 345–348.

3 Vgl. *Orth/Fisch/Koselleck*, Art. »Interesse«, 346.

4 »INTEREST. s. m. Ce qui importe, ce qui convient en quelque manière que ce soit, ou à l'honneur, ou à l'utilité, ou à la satisfaction de quelqu'un. *Interest public, général, commun. intérêt de famille. intérêt particulier. intérêt d'honneur. intérêt pécuniaire, léger, médiocre intérêt. l'intérest de l'estat. l'intérest du public.*« *Dictionnaire de l'Académie française* (1694), 602 [Hervorhebung im Original].

5 Zum Interesse als Verhaltenserwartung (und damit Generator von interpersonalem Vertrauen) vgl. auch den Befund aus einer semantischen Analyse französischer diplomatischer

Familien und Korporationen im Fürstentum Neuchâtel auf der Mikroebene ihre je eigene Interessenpolitik.⁶ Aus der Sicht des preußischen Hofes galten solche lokalen Interessen per se keineswegs als illegitim und wurden ebenfalls in strategische Überlegungen mit einbezogen. Denn auch eine kooperative Strategie konnte der Erhaltung und Vermehrung von Ressourcen und damit der eigenen Spielstärke auf dem politischen Feld dienlich sein.

Im Folgenden gilt das Augenmerk aber zunächst der Vorgeschichte unserer Geschichte und der Art und Weise, wie die beteiligten Akteure in den Jahren vor und nach der preußischen Sukzession die Knoten des neuen Interdependenzgeflechts knüpften.

2.1 Neue Verknüpfungen

2.1.1 Die preußische Sukzession in Neuchâtel

2.1.1.1 *Ein abgelegener Einfall: Die Neuenburger Sukzessionswirren und das oranische Projekt in Berlin*

Bis um 1700 verliefen die Geschichte Neuchâtels und die der brandenburgisch-preußischen Monarchie weitgehend ohne Berührungspunkte. Während die Besitzungen und Interessen der Kurfürsten von Brandenburg zwar bereits weit gestreut, jedoch vor allem im Norden des europäischen Kontinents konzentriert waren, wurde das kleine, zwischen dem Königreich Frankreich und den eidgenössischen

Korrespondenz bei *Haug*, Vertrauen und Patronage, insbes. 236–238.

6 Was nicht zusammenfällt mit dem Begriff der »Mikropolitik«, wie ihn in Bezug auf die Frühneuzeitforschung Wolfgang Reinhard in die Diskussion eingeführt hat (vgl. *Reinhard* [Hrsg.], Mikropolitik, hier insbes. Einleitung, 3f., worin diese als »mehr oder weniger planmäßige[r] Einsatz eines Netzes informeller persönlicher Beziehungen zu politischen Zwecken« definiert wird). Denn die hier untersuchten Formen der Interessenwahrnehmung durch lokale Akteure erscheinen zum einen nicht als grundsätzlich anders gelagert als die »Makropolitik« und werden zudem nicht primär oder nur aus der Perspektive dessen, der mit Ämtervergaben etc. solche »Mikropolitik« betreibt, betrachtet. Reinhard hat inzwischen selbst die Abgrenzbarkeit seiner Mikropolitik von einer vermeintlich staatlichen »Makropolitik« hinterfragt, jedoch mit dem (m. E. nur begrenzt zielführenden) reduktionistischen Schluss, dass Politik – und dies bis in die Gegenwart hinein – letztlich vor allem nach den Regeln Ersterer funktioniere (*Reinhard*, Die Nase der Kleopatra).

Orten gelegene Territorium für knapp zweihundert Jahre von einem französischen Hochadelsgeschlecht, den Orléans-Longueville, regiert.⁷ Da sich die Princes du sang meist am Königshof und in der Normandie aufhielten oder Kronämter versahen, hatte sich dabei ein System der Distanzherrschaft etabliert, das die Verwaltung des Landes weitgehend den lokalen Eliten und einem vom Landesherrn ernannten Gouverneur übertrug. Den Landesherrn gelang es damit auch aus der Ferne, ihre Herrschaft über die Grafschaft Neuchâtel zu arrondieren und stärker zu integrieren.⁸ Nach dem Tod von Henri II d'Orléans, der in seiner langen Regierungszeit (1618–1663) unter anderem die Anerkennung des Territoriums als souveränes Fürstentum erreicht hatte, erodierte dieses System aufgrund von Nachfolgeproblemen jedoch zusehends. Der neue Fürst Charles Paris d'Orléans starb bereits 1672. Danach übernahm zunächst Henris Witwe, die Duchesse de Longueville, die Vormundschaft für Jean-Louis-Charles d'Orléans, der als regierungsunfähig galt und den größten Teil seines Lebens in einem Kloster fristete. 1679 bestimmte König Ludwig XIV. dann persönlich den Vormund, was zeitgenössischen Beobachtern als erster Schritt in Richtung einer Integration des

7 Die Grafschaft Neuchâtel war 1504 über die Heirat der Gräfin Johanna von Hochberg mit Louis d'Orléans, Graf von Longueville, in den Besitz der Orléans-Longueville gelangt. Das Haus war als zunächst illegitime und später legitimierte Nebenlinie der Orléans-Valois eng mit dem Königshaus verbunden und wurde später auch von den Bourbonen als Princes du sang anerkannt. Vgl. zu den Lebensdaten, Heiratsverbindungen und Titeln der Orléans-Longueville in *Europäische Stammtafeln*, Bd. III/2, Tafeln 310 und 311. Die Geschichte des Hauses ist ansonsten kaum erforscht. Am besten bekannt ist die Biographie von Henri II. d'Orléans-Longueville (1595–1663), der sich u.a. als Militärführer im Dreißigjährigen Krieg, Gesandter am Westfälischen Friedenskongress und Anführer der Fronde hervortrat. Vgl. insbes. *Foisil*, Parantèles et fidélités, *Guillaume*, Henri II (wenngleich eher anekdotisch), und *Scheurer*, Henri II, 99f. Die Orléans-Longueville hätten mit ihrem Neuenburger Besitz grundsätzlich auch den Titel als Princes étrangers beanspruchen können, scheinen aber jenen als Princes du sang vorgezogen zu haben; vgl. *Spangler*, *The Society of Princes*, 26.

8 Dies insbesondere über den Erwerb der Herrschaft Colombier (1564) und die Angliederung der Seigneurie, später Grafschaft von Valangin im Jahr 1592. Auf die Institutionalisierung des Conseil d'État als Regierung des Fürstentums wird unten, Punkt 2.3.2.2, noch gesondert eingegangen. Begrenzt wurden die Möglichkeiten zur Herrschaftsintensivierung indes durch die Burgrechtsbeziehungen der Stadt Neuchâtel zu den vier eidgenössischen Orten Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, die sich vorbehielten, bei Konflikten zu intervenieren. Einen Überblick über die politische Geschichte Neuchâtels im 16. und 17. Jahrhundert bieten *Scheurer*, *L'évolution politique*, und der Art. »Neuenburg (Kanton)« in HLS, Bd. 9, S. 157–189, hier 167f.

Territoriums in das Königreich erscheinen musste.⁹ Diese Aussicht alarmierte wiederum die lokalen Eliten und den reformierten eidgenössischen Burgrechtsort Bern, der sich nach der Eroberung der Franche-Comté und insbesondere nach der Revokation des Edikts von Nantes von der französischen Krone zu distanzieren begann. Die Landesherrschaft über das Fürstentum Neuchâtel wurde damit gegen Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr zum Gegenstand konkurrierender sicherheits- und konfessionspolitischer Interessen der regionalen Vormächte, was erst die Bedingungen für den Erfolg der spät erhobenen preußischen Sukzessionsansprüche schaffen sollte.

Blicken wir daher kurz auf die so spannungsreiche wie komplexe Situation Neuchâtels in den Jahren vor der preußischen Sukzession. Der Tod des Abbé d'Orléans 1694 stürzte das kleine Fürstentum in eine mehrjährige Phase politischer Instabilität. Als Konkurrenten um die Landesherrschaft standen sich zunächst der testamentarische Erbe François-Louis de Bourbon, Prince de Conti, und Marie d'Orléans, Duchesse de Nemours und Tochter von Henri II, gegenüber.¹⁰ Die Kompetenz, über die rechtmäßige Erbfolge zu entscheiden, lag beim lokalen ständischen Gericht der Trois-États.¹¹ Sich der Unterstützung durch die

9 Vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 35f. Ein regelmäßig zusammentretender »Conseil de la curatelle de Monseigneur le Duc de Longueville« besorgte dabei die täglichen Geschäfte; vgl. exemplarisch etwa dessen Protokollbuch in AN, R³⁷ 1062 (worin Neuchâtel einen verhältnismäßig bescheidenen Anteil ausmachte, was auf die weitgehende Selbstverwaltung durch Gouverneur und Conseil d'État hinweist).

10 Bei den Ausführungen zum Sukzessionsprozess von 1694 und den 1699 fortgesetzten Streitigkeiten stütze ich mich v. a. auf *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 37–46, und *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 83–85. Die höfische Dimension der langjährigen Auseinandersetzung zwischen den beiden Hochadligen harrt noch einer eingehenderen Untersuchung. Zur auch unter Zeitgenossen Aufsehen erregenden Biographie von Marie d'Orléans (1625–1707), die ab 1672 wegen der Neuenburger Erbfolge mehrmals in direkten Konflikt mit König Ludwig XIV. geriet und vom Hof verbannt wurde, siehe *Cuénin*, Introduction, hier insbes. 33–40. Zu François-Louis de Bourbon, Prince de Conti (»le Grand Conti«) siehe v. a. die ältere Biographie von *La Force*, Le Grand Conti, hier insbes. 159–174, und ferner die neueren Ausführungen bei *Bacon*, Les princes de Conty, hier insbes. 39–60. Der Aufsatz von *Bachelin*, Le prince de Conti, zu den Präentionen Contis auf Neuchâtel ist dagegen wenig brauchbar.

11 Die Trois-États waren aus vier Richtern aus dem Conseil d'État, vier Gerichtsherrn (Châtelains) und vier Vertretern der Neuenburger Bürgerschaft zusammengesetzt. Die Seigneurie resp. Grafschaft von Valangin verfügte über ein eigenes ständisches Gericht, das aber weder 1694 noch 1707 einen Einfluss auf das Sukzessionsverfahren nehmen konnte. Vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 301ff.

Republik Bern gewiss, erklärten die Richter das Fürstentum kurzerhand für inalienabel, das heißt außerhalb der direkten männlichen Erbfolge unveräußerlich, und kürten die Duchesse de Nemours zur Landesherrin. Der Prince de Conti hatte das Land jedoch bereits vor dem Urteilsspruch unter Protest verlassen, und sowohl der französische König, der seinen Vetter unterstützt hatte, wie die katholischen Burgrechtsorte Luzern, Freiburg und Solothurn, die der Einflussnahme Berns ablehnend gegenüberstanden, distanzieren sich vom Richtspruch. Conti erlangte daraufhin in einem langwierigen Prozess vor dem Parlement in Paris eine Anerkennung seiner Erbansprüche – ein Hinweis darauf, dass die Neuenburger Erbfolge in Frankreich zu diesem Zeitpunkt noch primär als eine innere Angelegenheit begriffen wurde. Im Anschluss an einen königlichen Vollstreckungsbefehl mobilisierte der Prince du sang seine Anhänger in Neuchâtel und begab sich im Frühjahr 1699 persönlich vor Ort, um sich als Souverän einsetzen zu lassen. Damit kam es erneut zu einer Auseinandersetzung zwischen Conti und Nemours um die Neuenburger Erbfolge, die in Neuchâtel zu einem offenen Faktionenkampf zwischen »Contistes« und »Nemouristes« auswuchs und die Republik Bern zur Entsendung eines Truppenkontingents bewog. Entschärft wurde die zusehends kritische Situation schließlich durch die Entscheidung Ludwigs XIV. vom 6. Mai, die Kontrahenten an den Hof zurückzurufen. Da die nun für einige Jahre vom Hof verbannte Duchesse de Nemours bereits in fortgeschrittenem Alter und ohne direkte Nachkommen war, war ein neues Verfahren um die Neuenburger Sukzession aber bereits absehbar. Den Korporationen des Fürstentums ermöglichte dabei die Überlagerung der geostrategischen Interessensphären der regionalen Vormächte und bald auch von europäischen Großmächten, weiterhin die Rolle des Züngleins an der Waage zu spielen. Nur so ist zu verstehen, weshalb hier ein lokales ständisches Gericht erfolgreich das Recht behaupten konnte, über die Rechtmäßigkeit der Erbansprüche zu bestimmen und damit faktisch den eigenen Souverän zu wählen.¹²

Inzwischen hatte bereits ein neuer Akteur die Bühne oder besser: die Hinterbühne betreten. Denn zunächst war es formal Wilhelm III. von Oranien, der bei den Friedensverhandlungen in Rijswijk erstmals Erbansprüche auf Neuchâtel geltend machte. Dahinter standen aber bereits die Interessen des Kurfürsten von

12 *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 32–35, nennt als Ursache zum einen das »Vakuum«, das mit dem Wegfallen des Kaisers als obersten Lehensherrn entstanden war. Dass das Gericht diese Kompetenz dann aber auch erfolgreich wahrnehmen konnte, liegt nach Bachmann zum anderen an der situativen politischen Konstellation, in der sich die Interessen in- und außerhalb der Grafschaft gegenseitig neutralisierten.

Brandenburg Friedrich III., Vetter des nachfolgerlosen Statthalterkönigs.¹³ In Berlin war man Ende der 1680er Jahre auf das kleine Territorium am Schweizer Jura aufmerksam geworden und hatte den brandenburgischen Hofrat und späteren Berner Großrat Siméon Bondeli damit beauftragt, sich um den rechtlichen Nachweis der Erbansprüche zu kümmern. Siméon Bondeli und sein Bruder Emmanuel (ab 1691 Großrat in Bern) sammelten in den Folgejahren in verschiedenen europäischen Archiven Beweisstücke für die bisher nie deklarierten Ansprüche auf das Fürstentum, die unter Hinzuziehung verschiedener Rechtsexperten – unter anderem Heinrich von Cocceji und Gottfried Wilhelm Leibniz – schließlich zu einer ausformulierten juristischen Deduktion verschmolzen wurden. Die komplexe Konstruktion führte die Neuenburger Erbrechte Wilhelms III. respektive Friedrichs III. auf die Oberlehensherrschaft des im 16. Jahrhundert ausgestorbenen Hauses Chalon zurück. Wenngleich dieser Anspruch in den Augen vieler Zeitgenossen schwach erscheinen mochte, existierten damit doch auf einmal Verknüpfungen zwischen dem brandenburgischen Kurfürsten und dem fernen Neuchâtel, die Siméon Bondeli, der 1694 und 1699 jeweils als Beobachter der Sukzessionshändel zwischen der Duchesse de Nemours und dem Prince de Conti in Neuchâtel weilte, dort und in Bern bereits frühzeitig in einigen Köpfen zu platzieren wusste.

Was aber machte das entfernte Fürstentum für den Kurfürsten so interessant? Wie Adrian Bachmann aufgezeigt hat, sind die Gründe für den großen personellen und finanziellen Aufwand, den Friedrich später betreiben sollte, um in den Besitz des Fürstentums zu gelangen, primär in der Statuspolitik des Hauses Brandenburg und im Zusammenhang mit weitergehenden territorialen Plänen zu sehen.¹⁴ Das Fürstentum galt seit der Mitte des 17. Jahrhunderts als *principauté souveraine* und versprach damit im Falle eines Erwerbs die bereits seit Friedrich Wilhelm intensiv verfolgten Bestrebungen der Kurfürsten, als vollwertiges souveränes Mitglied der europäischen Fürstengesellschaft anerkannt zu werden, zu unterstützen.¹⁵

13 Wilhelm hatte 1694 schon vorzeitig seine Ansprüche auf Neuchâtel abgetreten. Vgl. zur im Folgenden nur knapp wiedergegebenen Konstruktion des oranisch-preußischen Sukzessionsanspruchs sowie den weiteren rechtlichen Debatten im Zusammenhang mit dem Sukzessionsprozess die detaillierten Ausführungen bei *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 48–74 (hier: 51) und 95ff.

14 Vgl. *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 436, der den großen preußischen Aufwand, der schließlich den Ausschlag für die erfolgreiche Investitur gab, abschließend als »nur durch die letztlich gescheiterten weitergehenden Pläne des Berliner Hofes und das Prestigedenken des einzigen preußischen Barock-Monarchen erklärbar« beurteilt.

15 Vgl. zu dieser Statuspolitik, die eben nicht erst auf den in der älteren Forschung als prunksüchtig beschriebenen Friedrich III./I. zurückzuführen ist, grundlegend der bereits

Gleichzeitig waren die Ansprüche auf Neuchâtel eingebunden in ein größeres Erweiterungsprojekt des Hauses Brandenburg, das angesichts der Kinderlosigkeit Wilhelms III. von Oranien in den 1690er Jahren zusehends Konturen erhielt und noch bis um etwa 1730 aktiv weiterverfolgt werden sollte: das Projekt der oranischen Sukzession.¹⁶ Neuchâtel war damit aus der Perspektive des Berliner Hofes Bestandteil einer größeren Erbmasse, zu der auch das Fürstentum Orange, die Grafschaften Moers und Lingen sowie eine Reihe kleinerer Herrschaften und Güter in den Niederlanden und im Burgund gehörten. Hätten diese Ansprüche allesamt erfolgreich durchgesetzt werden können, wäre der brandenburgisch-preußischen Monarchie im Raum der Besitzungen der ehemaligen Herzöge von Burgund ein weiterer Komplex von Besitzungen erwachsen, der mit der Zeit vielleicht auch weiter zu einem neuen territorialen Schwerpunkt neben dem Kern um Brandenburg und dem Herzogtum, bald Königreich Preußen, hätte arrondiert werden können. Ein Erfolg in einem juristisch ausgetragenen Erbfolgeverfahren in Neuchâtel war ein wichtiger Baustein in diesem Projekt, nicht zuletzt auch als potentieller juristischer Referenzpunkt zur Stützung der weiteren Ansprüche.

Als Wilhelm III. 1702 ohne Nachkommen starb, trat der soeben zum König Friedrich I. in Preußen erhobene Kurfürst von Brandenburg öffentlich als Prätendent auf das oranische Erbe in Erscheinung. Diese Ansprüche wurden bald auch im Kontext des Fürstentums Neuchâtel sichtbar. 1702, also noch zu Lebzeiten

genannte Aufsatz von *Stollberg-Rilinger*, *Honores regii*. Ohne die preußische Krone hätte der Besitz Neuchâtel's zwar kaum ausgereicht, um die angestrebten vollen diplomatischen Ehren zu erhalten, doch stützten mehrere Titel als *Prince souverain* die Ansprüche auf zeremonielle Gleichbehandlung weiter ab. Der Titel begründete auch das eminente Interesse französischer Hochadliger am Fürstentum. Die Anerkennung des souveränen – d. h. vor allem vom Reich unabhängigen – Status Neuchâtel's war dem Landesherrn und französischen Bevollmächtigten am Westfälischen Friedenskongress Henri II. d'Orléans-Longueville gelungen. Vgl. dazu *Scheurer*, *L'évolution politique*, 42, und *ders.*, *Henri II.*

16 Auf den weitergehenden Zusammenhang weist bereits die Tatsache hin, dass für das Projekt eine eigene Kasse – die oranische Sukzessionskasse – und ein eigenes Archiv (GStAPK, I. HA, Rep. 64) geschaffen wurden. Vgl. dazu *Kohnke*, *Geschichte*, 284–287. Als Konkurrent trat dabei u. a. Johann Wilhelm Friso von Nassau-Dietz auf, der von Wilhelm III. zum Universalerben ernannt worden war. Das Fürstentum Orange wurde 1713 definitiv der französischen Krone zugesprochen, die Grafschaften Moers (1707 zum Fürstentum erhoben) und Lingen wurden nach dem Anfall des Erbes von preußischen Truppen besetzt und gingen an den preußischen König. Dazu kamen einige weitere Herrschaften, von denen aber im Verlauf des 18. Jahrhunderts die meisten an die Häuser Oranien und Habsburg verkauft wurden.

der Fürstin Madame de Nemours, ernannte der preußische König Graf Ernst von Metternich zum *Ambassadeur extraordinaire* in der Eidgenossenschaft und Bevollmächtigten für die anstehenden Neuenburger Erbschaftsfragen.¹⁷ Metternich blieb zwar einstweilen auf seinem Posten als Reichstagsgesandter in Regensburg. Vor Ort gelang es aber dem bereits im Jahr zuvor ebenfalls zum preußischen Gesandten ernannten Siméon Bondeli und mehreren weiteren Agenten, im Fürstentum und in der Eidgenossenschaft eine wachsende Anhängerschaft für das Projekt zu gewinnen. Unterstützt wurden sie bei diesen Werbungen von den holländischen, englischen, kaiserlichen und savoyischen Gesandten in der Eidgenossenschaft, deren Prinzipale die Ansprüche des Verbündeten gegen die Interessen des französischen Kriegsgegners guthießen.¹⁸

Damit erschien in zusehends klaren Umrissen ein alternatives politisches Szenarium am Horizont, das aus der Sicht der Neuenburger Eliten mehrere

17 Ernst Graf von Metternich (1657–1727) war seit 1688 Bevollmächtigter Minister am Reichstag; 1704 wurde er des Weiteren zum Unterhändler bei der Wiener Konferenz zum Einschluss Bayerns in die Allianz ernannt und später für verschiedene bedeutende diplomatische Missionen eingesetzt, so auch als Bevollmächtigter Minister bei den Friedensverhandlungen in Utrecht, was die Bedeutung der Neuenburger Sukzessionsangelegenheit für den preußischen Hof unterstreicht. Zu Metternichs Person und seinem Einbezug in die Sukzessionssache vor seiner definitiven Beorderung in die Eidgenossenschaft siehe *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 148–150.

18 Friedrich I. hatte den Kaiser zunächst auf Grundlage des 1700 geschlossenen »Krontraktats« wie dann auch aufgrund der Zugehörigkeit zum Reich mit Truppen unterstützt und stellte den Seemächten gegen Subsidien weitere Kontingente zur Verfügung. Im Dezember 1702 war er auch formell der Großen Allianz beigetreten. Im Subsidienvvertrag von 1704 wurde die preußische Sukzession in Neuchâtel dann zu einem Kriegsziel der Alliierten erklärt. Die Haltung der Generalstaaten und des Kaisers blieb dabei jedoch ambivalent; einzig der englische Gesandte Stanyan konnte das preußische Werben von Anfang an vorbehaltlos unterstützen. Vgl. *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 142–156; speziell zur Rolle Stanyans *Bucher*, Abraham Stanyan, Kap. II; zum allgemeinen Kontext *Feckl*, *Preußen im Spanischen Erbfolgekrieg* (darin auch knapp zur Neuenburger Sukzession: 100–108). Auf die wichtige Rolle des zunächst kaiserlichen Generals und Agenten Saint-Saphorin im unmittelbaren Nachgang der Sukzession wird im nächsten Punkt noch etwas eingehender eingegangen; siehe allgemein *Stelling-Michaud*, *Saint Saphorin*, Kap. VI. Bereits zu diesem Zeitpunkt gingen Warnungen beim französischen Außenministerium ein, dass das Fürstentum angesichts dieser Umtriebe aus dem französischen Besitz zu fallen drohe, würde man nicht Gegensteuer geben. Vgl. *AAE*, *CP Neuchâtel* Bd. 4, fol. 84ff. Insofern bedarf die Einschätzung von *Bachmann*, die französische Seite habe die Erfolgsaussichten der preußischen Präntention lange unterschätzt (*Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 163), einer gewissen Revision.

Vorteile gegenüber der bisherigen Situation versprach. Das Fürstentum würde mit dem preußischen König einen Fürsten haben, der wie die Mehrheit des Landes der reformierten Konfession angehörte, der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu Ludwig XIV. stand und darüber hinaus über ausreichend eigene Gewaltressourcen und Allianzen verfügte, um die Herrschaft gegen französische Integrationsbestrebungen zu sichern. Zugleich würde er wie zuvor die Orléans-Longueville aus der Distanz herrschen und das Land damit voraussichtlich in seiner weitgehenden Autonomie belassen. Die Anziehungskraft wurde zusätzlich verstärkt, indem sie von intensiven, materiell unterstrichenen Werbungen unterstützt wurde. Angesichts des nahenden Sukzessionsverfahrens trat neben den bestehenden Netzwerken Contis und der Landesherrin entsprechend bald schon eine »preußische Partei« in Erscheinung. Die Bindungen waren einstweilen noch fluide, und gerade die führenden Familien zogen es angesichts der offenen Ausgangslage vor, sich nicht allzu deutlich festzulegen. Als die Duchesse de Nemours am 16. Juni 1707 in Paris starb, war aber die Stunde gekommen, Position zu beziehen.

2.1.1.2 *Ein gelungener Streich: Die »Wahl« Friedrichs I. zum Prince souverain de Neuchâtel et Valangin*

Kaum war die Landesherrin gestorben, wurde das Fürstentum Neuchâtel zum Tummelplatz von mehr als zwanzig Prätendenten, die teils persönlich erschienen, teils von Agenten vertreten wurden. Die Anspruchsgrundlagen unterschieden sich erheblich: Sieben Prätendenten traten als Intestaterben einer der vier bisher in Neuchâtel regierenden Dynastien auf, zwei verwiesen auf eine angebliche Veräußerung durch einen früheren Grafen und zehn weitere präsentierten sich wie Friedrich I. als Rechtsnachfolger eines oberlehenherrlichen Hauses.¹⁹ Das Land wurde so regelrecht mit gedruckten Rechtsschriften und ständischer Propaganda überschwemmt. Gleichzeitig setzte ein intensives, von materiellen und symbolischen Ressourcen unterstütztes Werben um die Stimmen der Richter in den Trois-États ein. Die Ereignisse im Vorfeld des Sukzessionsentscheids weisen damit in mancher Hinsicht Merkmale eines Marktgeschehens auf, bei dem sich die Prätendenten nicht nur gegenüber den individuellen Akteuren mit

¹⁹ Diese Kategorisierung entwirft *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 75–94, der die einzelnen Prätendenten auch kurz vorstellt. Dazu kommen eine Anspruchsgrundlage aufgrund der gemeineidgenössischen Okkupation (Uri) und die Konzeption von Neuchâtel als Republik und Ort der Eidgenossenschaft.

Geld, Pensionen oder in Aussicht gestellten Ämtern, sondern auch gegenüber den privilegierten Korporationen mit Versprechen von zusätzlichen Privilegien und Gunsterweisen gegenseitig zu überbieten versuchten. Diese Vorgänge sollten sich weit über das Verfahren hinaus auf die Praxis der preußischen Distanzherrschaft auswirken. Einerseits sollte sich der neue Souverän an umfangreiche Versprechen gebunden und immer wieder auch explizit erinnert sehen. Andererseits sollte die Konkurrenzsituation angesichts der Weigerung einiger Prätendenten, den Entscheid anzuerkennen, zumindest implizit noch eine Weile fortbestehen. Ohne auf den komplexen Verlauf des mehrstufigen juristischen Verfahrens und der begleitenden politischen Ränkespiele im Detail eingehen zu können, soll hier nur knapp danach gefragt werden, wie es den preußischen Agenten unter diesen Bedingungen gelang, den Ansprüchen ihres Souveräns gegen die französische Konkurrenz zum Durchbruch zu verhelfen.²⁰

Ein Blick auf das Bewerberfeld zeigt rasch, dass die Prätention Friedrichs I. im Sommer 1707 einen eminenten strukturellen Vorteil besaß: die Konzentration der Unterstützung. Denn während der seit 1706 vor Ort weilende Botschafter Metternich, eine Vielzahl weiterer Agenten sowie die Gesandten der Koalitionsmächte in der Eidgenossenschaft auf eine preußische Sukzession hinarbeiteten, wussten die aussichtsreichsten französischen Kandidaten nicht einmal ihren eigenen König hinter sich. Dies hatte seinen Grund darin, dass sich neben dem Prince de Conti, der sich wieder persönlich nach Neuchâtel begab, noch andere prominente Hochadlige auf die Neuenburger Erbfolge bewarben: darunter der Comte de Matignon, der am Hof von Kriegsminister Chamillart protegiert wurde, die Duchesse de Lesdiguières, die sich in Neuchâtel durch den Duc de Villeroy vertreten ließ, die Marquise de Mailly, die auf die Protektion der Madame de Maintenon hoffte, und Louise-Léontine de Bourbon-Soissons, Verwandte des Hauses Condé und spätere Ehefrau des Duc de Luynes. Ludwig XIV. hatte sich deshalb gegen die Bitten Contis dafür entschieden, keinen Prätendenten zu bevorzugen und seinen Ambassador Puyzieulx lediglich anzuweisen, allgemein auf eine französische Sukzession hinzuarbeiten.²¹ So kam es,

20 Ich stütze mich dabei vor allem auf die bereits mehrfach erwähnte Studie von *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, auf die für den genaueren Verlauf der Ereignisse auch verwiesen sei. Zudem werden jedoch im Folgenden die von Bachmann nicht berücksichtigten Quellen der französischen Diplomatie mit einbezogen.

21 Der Duc de Saint-Simon bezeichnet Kriegsminister Chamillart in seinen Memoiren als Hauptverantwortlichen dafür, dass Conti nicht die erhoffte königliche Unterstützung erhielt (*Saint-Simon, Mémoires*, Bd. 2, 987f.). Die Bezeichnung »Ambassador« hat sich

dass die französischen Prätendenten zwar zusammengenommen mehr Anhänger im Conseil d'État und dem Conseil de Ville auf sich vereinen konnten, der preußische König aber jeweils in absoluten Zahlen am meisten Stimmen hinter sich hatte, was am Ende insbesondere für das Votieren der vier gebundenen Richter des Stadtrates ausschlaggebend sein sollte.²²

Die Vertreter der französischen Krone vor Ort erkannten das Problem schon früh und empfahlen eine dezidierte Parteinahme des Königs. Die Empfehlungen waren jedoch weitgehend wirkungslos, weil sowohl Puyzieulx als auch der nach Neuchâtel geschickte Agent Bouret selbst im Verdacht standen, damit nur die Prätentionen Contis unterstützen zu wollen.²³ Die französische Diplomatie konnte so weder effektive Unterstützung leisten noch die Prätendenten zu einem koordinierten Vorgehen bewegen. Vielmehr agierten diese ihren patriotischen Beteuerungen zum Trotz gegeneinander, was sich etwa darin manifestieren sollte, dass die meisten Anhänger Contis nach dessen vorzeitigem Rückzug ins preußische Lager wechselten. Die französischen Adligen folgten damit auch in Neuchâtel primär einer »höfischen Rationalität«, die sich angesichts begrenzter symbolischer Ressourcen in einer agonalen Ehrkultur

sowohl in den deutschsprachigen zeitgenössischen Quellen wie in der schweizergeschichtlichen Historiographie für die Bezeichnung des ständig in Solothurn residierenden französischen Botschafters eingebürgert und wird auch in der vorliegenden Studie durchgehend in diesem Sinne verwendet (vgl. *André Schluchter*, Art. »Ambassador«, in e-HLS [letzter Zugriff 24.3.2015]).

- 22 Vgl. die entsprechenden Aufzählungen für die Jahre 1703 und 1707 bei *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 293, die auf zeitgenössischen Schätzungen basieren. Ein französischer Agent kam aufgrund dieser Konstellationen schon Anfang August zu dem Schluss, dass bei der gegebenen Verfahrensordnung damit der Entscheid notwendig zugunsten des preußischen Königs ausfallen würde, wenn es der französischen Partei nicht gelinge, alle Stimmen auf einen Prätendenten zu konzentrieren. Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 5, fol. 15–17v, »Mémoire sur l'état présent de Neuchâtel«, 5.8.1707.
- 23 Der insbesondere von Matignon und Villeroy geäußerte Verdacht war sicher nicht ganz unbegründet: Eine klare Parteinahme des Königs hätte aufgrund der Ehrmechanismen am Hof eigentlich auch nur zugunsten seines nächsten Verwandten und langjährigen Prätendenten Conti ausfallen können. Puyzieulx, dessen Bruder in Diensten Contis stand, hatte den Prince du sang schon früher unterstützt (vgl. *Boislisle*, Les suisses, LXXXVIII, zur Anschuldigung der Parteilichkeit CVI). François Bouret, der ehemalige Schatzmeister der Madame de Nemours, der von Torcy als Agent nach Neuchâtel geschickt worden war, taucht auch später noch gelegentlich in der internen Korrespondenz des Hauses Conti auf (vgl. etwa AN, K 547, Nr. 5, Denkschrift vom 20.3.1713; zu ihm auch *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 166).

niederschlug:²⁴ Mit einer preußischen Sukzession entging ein erfolgloser französischer Prätendent unter diesem Gesichtspunkt zumindest der Schmach, am Hof plötzlich einem neu zum Souverän gekürnten *prince étranger* den Vortritt geben zu müssen, und hielt sich zudem selbst die Option auf einen späteren Umsturz in Neuchâtel mit königlicher Unterstützung offen. Dieser interne Konkurrenzmechanismus sollte dann aber weit über das Sukzessionsverfahren hinaus französische Akquisitionspläne für das Fürstentum erschweren.

Bereits im September 1707 war weitgehend klar, dass die preußische Partei unter den gegebenen Bedingungen den Sieg im Sukzessionsverfahren würde davontragen können. Neben der Konkurrenz zwischen den französischen Prätendenten sprach ein Bündel von Faktoren für diesen Ausgang. Die preußischen Agenten konnten insgesamt am meisten finanzielle und symbolische Ressourcen aufwenden, um noch lavierende Richter der *Trois-États* und Räte in Neuchâtel und Bern für sich zu gewinnen.²⁵ Zu den individuellen Zahlungen und Versprechen traten solche an die lokale Bevölkerung insgesamt, etwa die Aussicht auf geringe Steuern, auf den Bau neuer Kirchen und die Einrichtung einer höheren Schule sowie auf neue Karrieremöglichkeiten über Hofämter, zwei Neuenburger Regimenter in preußischen Diensten und Niederlassungs- und Berufsfreiheit in den übrigen Ländern des Königs. Zudem sicherte Metternich den Korporationen und Gemeinden des Fürstentums mit den sogenannten *Articles généraux*, später ergänzt um weitere *Articles particuliers*, weitgehende Autonomierechte und Privilegien zu und hielt die Unabhängigkeit, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes in einer Deklaration fest.²⁶ Schließlich konnte der preußische König diplomatisch und

24 Vgl. dazu die klassischen Ausführungen zur »höfischen Rationalität« bei *Elias*, *Die höfische Gesellschaft*, Kap. V, 160.

25 So stellte Friedrich I. Metternich zu Beginn des Verfahrens 220.000 Taler für die »Negotiation« zur Verfügung, schlussendlich beliefen sich die Kosten auf über 700.000 Livres (vgl. *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 250, 269, wobei schließlich aber nicht die ganze Summe ausbezahlt worden zu sein scheint). Dazu kamen Versprechen an Ämtern und Titeln. Allgemein zum Kampf um die Richter und wichtige Broker in Neuchâtel, bei dem sich insbesondere die Abwerbung von »Kreaturen« der Konkurrenten als besonders kostspielig erwies, vgl. *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 244–293.

26 Vgl. *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 223–240. *Bachmann* verweist auf die Ähnlichkeit der *Articles généraux* mit »klassischen Herrschaftsverträgen« des 13. bis 16. Jahrhunderts, wie sie um 1700 mit ihrer verhältnismäßig schwachen Stellung des Landesherren längst unüblich geworden waren, jedoch aufgrund der spezifischen Situation des Sukzessionsverfahrens in Neuchâtel zustande kamen. Die Artikel, die uns noch des Öfteren beschäftigen werden, finden sich abgedr. in *Receuil des pièces*, 21–32.

notfalls auch militärisch auf die Unterstützung der Republik Bern zählen. Diese führte ihre seit den 1680er Jahren zunehmende Distanzierung von der Außenpolitik Ludwigs XIV. fort; zudem waren einflussreiche Ratsherren von preußischen Agenten seit einigen Jahren umworben und für eine preußische Sukzession günstig gestimmt worden.²⁷ Die Berner Unterstützung sowie die Hilfezusagen der alliierten Vertreter verliehen diesen Garantien zusätzlichen Rückhalt. Argumentativ gelang es der preußischen Partei so insgesamt besonders gut, vor Ort mit einer Mischung aus materiellen Versprechungen und Zusicherungen, konfessionellen Argumenten, antifranzösischer Negativpropaganda – insbesondere die Warnung vor dem Verlust der Autonomierechte – und Sicherheitsgarantien die preußische Sukzession über den Kreis der Agenten und Klienten hinaus als nicht nur praktikable, sondern für das Land auch vorteilhafte Variante erscheinen zu lassen.²⁸

Angesichts dieser Konstellation kam der Versuch der französischen Krone, mit der Entsendung des Ambassadors Puyzieulx nach Neuchâtel und mit Warnungen vor einer französischen Handelsblockade oder gar einem militärischen Einschreiten das Steuer doch noch herumzureißen, reichlich spät. Wie ein Verzweiflungsakt und eine Bestätigung der negativen Integrationsszenarien musste es schließlich anmuten, dass das Parlement von Besançon das Fürstentum Neuchâtel Ende Oktober als von den burgundischen Gütern des Hauses Chalon abhängiges Lehen und damit zum Besitz des Königs von Frankreich erklärte.²⁹ Angesichts der aussichtslosen Lage zogen sich der französische Ambassador sowie die meisten verbliebenen Prätendenten noch vor dem definitiven Richtspruch unter Protest aus Neuchâtel zurück.

27 Seit Jahren hatten die Brüder Bondeli, der preußische Agent Dupuy und der Neuenburger Emer de Montmollin daran gearbeitet, eine preußenfreundliche Partei in Bern zu stärken, unterstützt von einheimischen Magnaten wie den Gebrüdern Steiger und dem Kleinrat Willading. Vgl. dazu *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 156–162. Zum in dieser Zeit gegenüber Frankreich äußerst selbstbewussten Agieren der Berner Räte insgesamt *Fischer*, Die Politik, hier insbes. Kap. II, V.

28 Zu den propagandistischen Argumenten für eine preußische Sukzession (die natürlich im Widerstreit zu entsprechenden Argumentationen der anderen Prätendenten standen) vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 188–222.

29 Dies auf Weisung der französischen Ambassade hin, wobei die Erklärung ohne größeren Effekt blieb, da die französische Krone inzwischen bereits andere Weisungen – die Rechtsdurchsetzung mit Waffengewalt – gegeben hatte. Vgl. dazu *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 404–406 (zur Ereignisgeschichte des Prozesses insgesamt 326–403).

So wurde König Friedrich I. von Brandenburg am 3. November 1707 von den Trois-États zum legitimen Erbfolger des Fürstentums Neuchâtel erklärt.³⁰ Mit einer Reihe von symbolischen Akten wurde der Übergang der Landesherrschaft zum Ausdruck gebracht. Unmittelbar nach der Urteilsverkündung überreichte der Gerichtspräsident Metternich als Repräsentant des neuen Fürsten das landesherrliche Zepter. Metternich hielt sodann eine Rede, in der er dem Gericht zum Entscheid gratulierte. Darauf folgte ein Gottesdienst mit anschließenden Feierlichkeiten in der Stadt. Metternich quartierte sich noch am selben Abend im Stadtschloss ein und benachrichtigte den König und die Burgrechtsorte über die Investitur. Am nächsten Tag begannen die wechselseitigen Eidesleistungen, begleitet von weiteren Feierlichkeiten und der Entgegennahme einer Berner Gratulations-Deputation. Die Neuenburger Staatsräte wandten sich außerdem erstmals mit einem Brief an den preußischen König in der Qualität als Souverän und überreichten Friedrich I. damit die »gerechten Ehrerbietungen«, die sie »dem großem Monarchen« schuldeten, den die »gute Vorsehung« ihnen zum Fürsten und souveränen Herrn gegeben habe³¹. Durch konzertiertes Agieren und die Ausnutzung situativer Vorteile war das im Jahrzehnt zuvor von wenigen Akteuren entworfene Projekt damit tatsächlich realisiert: Der preußische König war Fürst von Neuchâtel.

2.1.2 Die Bildung eines Szenariums

Von einer stabilen Herrschaft Friedrichs I. als Fürst von Neuchâtel konnte zunächst aber noch keine Rede sein. Vielmehr galt es nun für die preußischen Agenten, ein bestehendes, wenngleich in Unordnung geratenes Szenarium so zu beeinflussen und neu zu arrangieren, dass sich der König als Akteur auf Dauer in seinem Zentrum würde halten können. Politische Beziehungen zwischen dem entfernten Fürstenhof und den Neuenburger Untertanen, deren Nachbarn und der

30 Wobei sich letztlich acht der zwölf Richter für ihn ausgesprochen hatten. Vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 396; zur Urteilsbegründung, dem Urteil und den anschließenden Feierlichkeiten und Maßnahmen ebd., 392–399.

31 Conseil d'État an den preußischen König, Neuchâtel, 4. II. 1707, AEN, AC 458, S. 225–227, hier 226: »Nous nous flattons, Sire, que Vôtre Majesté verra pourtant avec bonté que nous luy rendions à Elle-même les justes hommages que nous Luy devons comme au grand Monarque qu'il a plu à la bonne providence de nous donner pour Prince et Souverain Seigneur.«

französischen Krone mussten hergestellt und stabilisiert werden. Außerdem waren Grenzlinien, Poststrouen, Marschwege und Waffen mitzubedenken sowie Ämter, Titel und klingende Münzen gezielt einzusetzen, um die mit dem Richtspruch erlangte Herrschaft auf Dauer zu sichern. Dieser Prozess der Neuordnung in den ersten Jahren der preußischen Distanzherrschaft soll im Folgenden in groben Zügen nachgezeichnet werden. Dabei gilt es, Erfolgsfaktoren und erfolgreiche Lösungen ebenso einzubeziehen wie Hindernisse und ungelöste Probleme, die im 18. Jahrhundert fortbestehen sollten. Wenngleich, wie sich zeigen wird, die beiden Ebenen eng zusammenhängen, liegt der Fokus zunächst auf den außenpolitischen Problemlagen und Arrangements und dann auf den Maßnahmen im Fürstentum selbst. In einem dritten Schritt werden schließlich das Zustandekommen und der Inhalt des Friedensvertrags von Utrecht, der für die folgenden Jahrzehnte das Szenarium um die preußische Distanzherrschaft über Neuchâtel wesentlich prägte, etwas genauer in den Blick gerückt.

2.1.2.1 *Herrschaftssicherung nach außen: Verschiebungen, Verhandlungen und Verträge*

Wenden wir uns zunächst den äußeren Hindernissen zu, die sich nach dem Sukzessionsentscheid sogleich einer ungestörten Festigung des neu entstandenen Herrschaftsverhältnisses in den Weg stellten.³² Der Richtspruch der *Trois-États* brachte nämlich eine Reihe von einflussreichen Verlierern hervor, an vorderster Stelle die französischen Prätendenten, von denen einige wie der *Prince de Conti* in einem engen Verhältnis zum König und zu den Ministern am Hof von Versailles standen und die das Urteil des Gerichts nicht akzeptierten. Die französische Krone selbst konnte mit der neuen Situation ebenfalls nicht zufrieden sein, hatte doch zum einen der Verlauf des Sukzessionsverfahrens Schwächen, ja geradezu die Ohnmacht der französischen Diplomatie in der Eidgenossenschaft offenbart und bestand zum anderen im Kontext des Spanischen Erbfolgekrieges nun plötzlich die Möglichkeit eines alliierten Einfalls in die *Franche-Comté*.³³ Auch schien

32 Die ereignisgeschichtliche Darstellung stützt sich im Folgenden v.a. auf *Huch*, *Die Neutralität der Eidgenossenschaft*, 212–231; *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 404–412; *Montandon et al.*, *Neuchâtel et la Suisse*, 89–91.

33 Vgl. dazu *Bourgeois*, *Neuchâtel et la politique prussienne*, dessen These, der preußische König habe Neuchâtel primär als »Sprungbrett« für eine Eroberung der *Franche-Comté* erworben, zwar von *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 169–174, zu Recht als germanophobe Rückprojektion widerlegt wurde, dessen Studie aber richtigerweise auf die

der Entscheid der Trois-États den Interessen der katholischen Burgrechtsorte zu widersprechen. Diese weigerten sich entsprechend, auf die Notifikationsschreiben aus Neuchâtel zu antworten und den preußischen König als legitimen Souverän und Burgrechtsverbündeten anzuerkennen. Abgesehen davon, dass sich die Orte Solothurn und Freiburg traditionell eng an der Politik der französischen Krone orientierten, sahen vor allem die Freiburger Patrizier ihre Beschäftigungs- und Einflussmöglichkeiten als Gouverneure schwinden und die Gefahr einer reformierten Umklammerung ihres Territoriums durch das bernisch-preußische Zusammenwirken aufziehen. Einer französischen Intervention, so war im Herbst 1707 zu vermuten, würden sich die katholischen Burgrechtsorte kaum entgegenstellen, ja diese vielleicht sogar aktiv unterstützen. Dem Einsatz von Zwangsmitteln zum Umsturz der preußischen Herrschaft schien damit aus der Sicht ihrer Gegner wenig entgegenzustehen.

Tatsächlich erließ die französische Krone unmittelbar auf den Sukzessionsentscheid einschneidende Sanktionen, die den Neuenburgern die weitreichenden Konsequenzen der Abkehr von ihrer politischen Einflussphäre und des damit zusammenhängenden Ressourcenkreislaufs aufzeigen sollten.³⁴ So wurde auf königlichen Befehl hin sogleich eine Handelsblockade zwischen der Franche-Comté und dem Fürstentum erlassen. Auch die Postwege nach Frankreich sollten eingestellt werden, und die politischen Kontakte des Conseil d'État mit den Amtsträgern in der Franche-Comté brachen ab. Da die Bevölkerung des Fürstentums von Korn- und Salzlieferungen aus den französischen Provinzen sowie vom Außenhandel mit Frankreich abhängig war, sorgte das Embargo in Neuchâtel tatsächlich für große Besorgnis, die sich nach französischem Kalkül gegen die neue Herrschaft hätte wenden sollen. Allerdings erwies es sich als schwierig, die erlassene Blockade im unübersichtlichen Grenzraum wirkungsvoll durchzusetzen, weshalb die erhofften Effekte weitgehend ausblieben.³⁵ Als weitere Maßnahme

durchaus bestehenden Projekte der alliierten Mächte (insbesondere des Kaisers und Englands), Neuchâtel als Basis für einen Einfall in die Franche-Comté zu verwenden, hinweist.

34 Vgl. zu den unmittelbaren französischen Reaktionen auf den Sukzessionsentscheid die Dokumente in AAE, CP Neuchâtel, Vol. 6, fol. 290ff.

35 Intendant Bernage berichtete schon unmittelbar nach dem Erlass an den Hof über das Problem, dass zu wenige Amtsträger zur Verfügung stünden, um den Schmuggel über die Grenze wirkungsvoll zu unterbinden; er und Grammont hätten deshalb eine Kompanie von Dragonern hierher beordert (SHD, A 1 2036, Bernage an Chamillart, Besançon, 6. II. 1707, hier n. BAR, Paris bibl., Bd. 19, Nr. 150). Die Maßnahmen scheinen aber wenig gefruchtet zu haben. Im Januar beklagte sich Gouverneur Béarnes über den verbreiteten Schmuggel, die Korruption der Grenzwächter und die stille Duldung dieser Praktiken

hatte König Ludwig XIV. deshalb bereits am 24. November einen Befehl ausgegeben, französische Truppen in das Fürstentum einmarschieren zu lassen, um den Entscheid der Trois-États umzustossen.³⁶ Dieser Schritt war insbesondere von Ambassador Puyzieulx gefordert worden, der neben geostrategischen Erwägungen auch die angeschlagene Reputation der französischen Krone als Argument ins Feld geführt hatte. Unter der Oberleitung des Maréchal Villars begannen sich nun größere Truppenverbände aus der Dauphiné und von der Rheinfront in Richtung des Fürstentums zu verschieben, während französische Offiziere und Amtsträger in Grenznähe Einmarschpläne entwarfen und sich von Agenten in Neuchâtel über mögliche Wege und das Abwehrdispositiv der Neuenburger berichten ließen. Bald schon zeigten sich dabei aber erhebliche Probleme, die den französischen Hof bereits im Dezember dazu bewogen, den Befehl aufzuschieben und schließlich ganz zurückzuziehen.³⁷ So stand zu befürchten, dass die Wege über den Jura beim zu erwartenden Schneefall für schwere Artillerie unpassierbar sein könnten. Vor allem aber hatte sich inzwischen gezeigt, dass die Republik Bern, die bereits

durch die Subdelegierten, die das Handelsverbot weitgehend wirkungslos machten (SHD, A 1 2096, Béarnes an Chamillart, Villafon, 1.1.1708, n. BAR, Paris bibl., Bd. 21, Nr. 1). Einige Jahre später berichtete Du Luc in anderer Sache (Falschgeld) zum selben Problem: »[L]a disposition des frontières est d'une nature que je ne croy pas possible à M. le Guerchois malgré son zèle, et sa continuelle application, de l'empescher. Il faudroit une armée entière et qu'elle fust en mesme temps composée de gens incorruptibles, ce qui est très rare dans le temps présent« (AAE, CP Suisse, Vol. 238, Du Luc an den König, Solothurn, 25.11.1712, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 160, Nr. 21). Zu den Praktiken des Schmuggels aus der Franche-Comté im 18. Jahrhundert siehe *Ferrer*, *Tabac, sel, indiennes* (allerdings nicht speziell für die Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges).

36 Vgl. SHD, A 1 2036, Chamillart an Bernage, Versailles, 24.11.1707 (hier n. BAR, Paris bibl., Bd. 19, Nr. 184), mit der Aufforderung, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, und die darauffolgende Korrespondenz zur Praktikabilität des Truppeneinsatzes unter dem Befehl von Maréchal Villars. Die preußischen Agenten sollten dabei aus dem Land geworfen werden, Neuchâtel selbst bis zum Friedensschluss provisorisch unter die Verwaltung der eidgenössischen Orte gesetzt werden. Zur Rolle von Puyzieulx vgl. *Boisile*, *Les suisses*, CXIII f.

37 Vgl. SHD, A 1 2036, Ludwig XIV. an Puyzieulx, Versailles, 4.12.1707 (Abschrift für Grammont; BAR, Paris bibl., Bd. 19, Nr. 213) und die dort aufgeführten Zweifel. Puyzieulx antwortete darauf am 20.12.1707 mit einer ausführlichen Relation, die nochmals ein offensives Vorgehen gegen Neuchâtel nahelegte, der König blieb aber beim Entscheid, vorerst keine Truppen einmarschieren zu lassen und stattdessen gar eine Neutralisierung des Fürstentums zuzulassen, wenn dies die Orte wünschten. Im Januar sah die Krone dann definitiv von einem Einmarsch ab.

im Dezember ein kleines Truppenkontingent nach Neuchâtel geschickt hatte, es anders als zunächst erwartet tatsächlich auf eine militärische Konfrontation kommen lassen. Das Risiko, Bern und weitere Orte gegen sich zu haben, eine zusätzliche Grenze sichern zu müssen sowie die eidgenössischen Truppen in französischen Diensten zu verlieren, erschien angesichts der gegenwärtigen allgemeinen Kriegslage als zu hoch.

Was nun einsetzte, lässt sich am besten als *diplomacy of power* beschreiben.³⁸ Auf der einen Seite versuchten Villars, Puyzieux und die französischen Agenten, den Eindruck aufrechtzuerhalten, die Krone von Frankreich bereite weiterhin eine militärische Intervention im Fürstentum vor, um den diplomatischen Verhandlungen um eine Neutralisierung des Fürstentums »mehr Kraft zu geben«³⁹. Auf der anderen Seite gelang es Metternich mithilfe des gebürtigen Waadtländers, kaiserlichen Generals und Agenten François-Louis de Pesme, Seigneur de Saint-Saphorin, die Berner Räte ihrerseits zu einem zusehends selbstbewussten militärischen Auftreten zu bewegen.⁴⁰ So beschloss der Große Rat der Republik am 9. Januar 1708, viertausend Mann zur Garantie der Neutralität und damit der preußischen Herrschaft nach Neuchâtel zu entsenden. Wenngleich die Hoffnungen der Alliierten stiegen, einen neuen Bündnispartner im Kampf gegen Ludwig XIV. zu gewinnen, zielte auch dieser Entscheid primär auf eine günstige

38 Vgl. Kaplan/Tatul/Robinson, *Diplomacy of Power*, 15–19, die darunter den Einsatz militärischer Mittel (etwa Truppenverschiebungen, Aufrüstungen) zur Beeinflussung des Handelns von Akteuren anderer Staaten ohne direkte Gewaltanwendung (d. h. zur Stärkung der eigenen Verhandlungsposition) verstehen.

39 Der König habe angesichts der gegenwärtigen Lage keinen weiseren Entscheid treffen können, als die »voye de la négotia[tion]« zu beschreiten, »bien est il vray que pour donner plus de force a celle de M^r de Puyzieux, il est très nécessaire que le Corps helvétique compte touj[our]s sur une intention d'agir offensivem[en]t«. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 10–13, Kopie eines Briefs von Villars, Besançon, 6. I. 1708, hier zit. fol. 12r.

40 Saint-Saphorin spielte dabei ein Doppelspiel, indem er gegenüber den Bernern und dem preußischen Hof, dem primär an einer Sicherung des neu erlangten Besitzes gelegen war, vor allem auf die Notwendigkeit einer Mobilisierung zur Verhinderung eines Kriegsfalls hinwies (was in Berlin gutgeheißen wurde), mit dem riskanten Vorgehen aber zugleich und wohl bewusst in Kauf nahm, die an sich neutrale Republik Bern doch noch in den Erbfolgekrieg zu involvieren, den dann sein kaiserlicher Prinzipal allenfalls für eine Rückeroberung der Franche-Comté hätte nutzen können. Zur Rolle des Diplomaten während des Neuenburger Sukzessionskonflikts vgl. Stelling-Michaud, *La carrière diplomatique*, Kap. VI, hier speziell 320ff. Zu den auch bei einigen Berner Magistraten beliebten (aber im Großen Rat kaum mehrheitsfähigen) Plänen, die Franche-Comté dem französischen König wieder zu entreißen, vgl. Huch, *Die Neutralität*, Kap. VII.

Verhandlungslösung ab: »Um erfolgreich zu verhandeln, muss man imstande sein, sich zu verteidigen und von seinen Feinden gefürchtet zu werden«, fasste Saint-Saphorin im Anschluss an den Berner Entscheid die Richtung des Vorgehens zusammen.⁴¹ Als nach der Entsendung der Berner Truppen nach Neuchâtel zusehends offensichtlich wurde, dass es die französische Krone auf keinen Fall auf eine militärische Konfrontation ankommen lassen wollte, ergab sich für die preußischen Agenten die Möglichkeit, nicht nur einen französischen Angriff zu verhindern, sondern die neu erlangte Herrschaft mithilfe Berns längerfristig auf den sichereren Fuß der eidgenössischen Neutralität zu stellen.

An mehreren Orten wurde nun parallel über die Neuenburger Angelegenheiten verhandelt. In Versailles sprach der Agent Martine mehrmals beim französischen Staatssekretär Torcy bezüglich einer Neutralisierung vor und versicherte im Auftrag des Günstlingsministers Wartenberg, dass man das Fürstentum keinesfalls als Ausgangspunkt eines Angriffs auf die Franche-Comté verwenden wolle.⁴² Der preußische Hof tauschte sich über seine Gesandten in London, Den Haag und Wien mit den verbündeten Mächten aus, um diese der mit Argwohn betrachteten Sonderregelung gegenüber günstiger zu stimmen und sich zugleich der Unterstützung im Kriegsfall zu versichern. Zur gleichen Zeit fanden sich die Deputierten der dreizehn eidgenössischen Orte und ihrer Zugewandten ab dem 15. Januar im Tagsatzungsort Baden ein, um über die Neutralisierung des Fürstentums zu konferieren. Puyzieulx' Vorschlag, Neuchâtel für eine Nichtangriffsgarantie vorderhand in einen eidgenössischen Sequester zu überführen und die Sukzessionsfrage so auf den nächsten Friedensschluss zu verschieben, war angesichts der verschobenen militärischen Kraftverhältnisse vor Ort rasch vom Tisch. Zugleich zeigte sich aber, dass die katholischen Burgrechtsorte einstweilen noch nicht bereit waren, den preußischen König als Souverän von Neuchâtel

41 »Mais comme Vötre Excellence sçait que pour négotier avantageusement, il faut estre en état de défense et de se faire craindre à ses ennemis.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXV, fol. 398–403r (hier 400v), Saint-Saphorin an Wartenberg, Bern, II. I. 1708.

42 Daniel Martine, formal als Vertreter des Landgrafen von Hessen-Kassel sowie der Republik Genf am französischen Hof akkreditiert, diente vor allem als Kanal für den Austausch zwischen Wartenberg und Torcy, die sich wechselseitig ihrer Nichtangriffspläne versicherten. Spanheim in London konnte etwa eine englische und eine hannoveranische Hilfezusage für den Ernstfall erlangen. Zu den parallelen Verhandlungssträngen, die in den bereits genannten älteren Forschungen vernachlässigt wurden, vgl. die Dokumentation in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXV und XXVI, und AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8.

anzuerkennen.⁴³ Die Deputierten einigten sich schließlich Anfang Februar auf eine gemeinsame Erklärung, die als Gegenleistung für den Abzug der Berner Truppen von beiden Seiten die Neutralisierung des Fürstentums einforderte.⁴⁴ Während Ludwig XIV. diese Erklärung akzeptierte, verweigerte der Große Rat von Bern angesichts des nun offensichtlichen Willens der französischen Diplomatie, die Sache so rasch als möglich beizulegen, seine Ratifikation des Schreibens und forderte stattdessen, dass die Neutralität als Folge der Zugehörigkeit Neuchâtel zur Eidgenossenschaft zu bezeichnen sei. Die Zeit spielte angesichts der anstehenden Feldzugsaison für die Berner. Zusammen mit den Neuenburger Deputierten konnten diese der französischen Krone damit an einer Ende März in Aarau abgehaltenen evangelischen Konferenz eine noch vorteilhaftere Erklärung abringen.

Im sogenannten Vertrag von Aarau wurden die Badener Bestimmungen bestätigt und den Berner Forderungen angepasst.⁴⁵ Durch die Ratifikation der beiden Könige wurde garantiert, dass das Fürstentum Neuchâtel weder angegriffen noch in die Kriegshandlungen mit einbezogen werden durfte und die

43 Das Projekt, den eidgenössischen Orten die Patenschaft für den dann allerdings bald verstorbenen künftigen Thronfolger und »Prinz von Oranien« Friedrich Ludwig anzutragen, scheiterte bereits an der Frage der Titulatur, da sich die katholischen Orte – und insbesondere Luzern, Freiburg und Solothurn – weigerten, die volle Anrede unter Einschluss des Fürstentums Neuchâtel zu verwenden. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXVI (unfol.), S. Pury an Monseigneur [Wartenberg], Baden, 21.1.1708; ebd., Wartenberg (Ilgen) an Pury, Berlin, 3.2.1708.

44 Wobei der französische König zudem die Handelsblockade aufheben und Neuchâtel keine französischen Deserteure aufnehmen sollte. Zu den Verhandlungen um das Schreiben an der Tagsatzung von Baden (ab dem 15.1.1708) vgl. Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, VI.2.I., Nr. 646, 1411–1414.

45 Der in der Historiographie, aber auch schon im 18. Jahrhundert sogenannte »Vertrag von Aarau« (»traité d'Aarau«) bestand eigentlich aus der nochmals bestätigten Erklärung der eidgenössischen Orte von Baden und den zusätzlich in Aarau aufgesetzten Erklärungen der reformierten Orte und der Republik Bern. Diese Erklärungen wurden vom Großen Rat von Bern (12.4.1707) und dann von Friedrich I. (Oranienburg, 17.4.1707) und Ludwig XIV. (Marly, 2.5.1708) akzeptiert, wobei sich beide Souveräne zudem ihrerseits zur Aufrechterhaltung der darin erwähnten Maßnahmen verpflichteten. Vgl. den Wortlaut der Erklärungen in Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. VI.2.I., 1430–1432, zum Gang der Verhandlungen ebd., 1426–1429, und die Ausführungen bei *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 412f. (dort auch die zutreffende Kritik an der Interpretation in der älteren Neuenburger Geschichtsschreibung als definitive Anerkennung der preußischen Herrschaft über Neuchâtel).

Einwohner des Landes in Frankreich wieder frei Handel treiben konnten. Im Gegenzug sollten keine französischen Deserteure in Neuchâtel Aufnahme finden. Der entscheidende Mehrwert dieser Regelung lag für den neuen Landesherrn von Neuchâtel in einer zusätzlich eingeschlossenen Erklärung der Republik Bern, die die Neutralität des Fürstentums aus seiner Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft herleitete.⁴⁶ Durch die implizite Anerkennung dieser Zugehörigkeit durch Frankreich würde, so hofften die preußischen Agenten, die Distanzherrschaft über den gegenwärtigen Krieg hinaus gesichert werden. Einstweilen garantierte die Vereinbarung von Aarau aber vor allem den Status quo nach der preußischen Sukzession, ohne dass der preußische König von der französischen Krone oder den katholischen Orten bereits explizit als legitimer Souverän anerkannt worden wäre. Langfristig bedeutsamer als die auf den gegenwärtigen Kriegszustand befristete schriftliche Regelung selbst waren die Lerneffekte aus dem in den Monaten nach dem Sukzessionsentscheid durchgespielten Verlaufsszenarium. Für die französische Krone zeigten sich damit nämlich deutlich die Hindernisse, die einer militärischen Akquisition des Fürstentums entgegenstanden, während die Berner Räte in späteren Konflikten in diesem Bewusstsein an ihr bestimmtes Auftreten als Protektor des Burgrechtsorts anknüpfen konnten. Kurzfristig ermöglichte das außenpolitische Arrangement zudem, die Herrschaft im Innern des Fürstentums auf einen stabilen Fuß zu stellen. Dies erwies sich als anspruchsvoller, als die Agenten des neuen Souveräns in der Euphorie der ersten Stunde vermutet hatten.

46 Bern garantierte nämlich mit Verweis auf den Ewigen Frieden und das Bündnis von 1663 mit Frankreich die Neutralität Neuchâtel und erbat im Gegenzug, dass auch der französische König »in Allem und durchaus observieren wollen den Ewigen Frieden und die Bündnis, und hiemit die von Neuenburg und Valangin sammt Zugehörd, wie vor diesem, der Ruhe, des freien Commercii und des Friedens genießen zu lassen« (EA, Bd. VI.2.I., 143r). Der entscheidende Punkt lag dabei auf dem Wort »hiemit« (in der französischen Übersetzung »en conséquence«), durch das Bern einen Einschluss Neuchâtel in die Bestimmungen der Bündnisse und damit eine Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft implizierte. Wie wir noch sehen werden, reichte dies allerdings noch nicht aus, um langfristig eine Anerkennung Neuchâtel als Teil der Eidgenossenschaft durch die französische Krone zu erreichen; vgl. dazu unten, Abschnitt 3.3.

2.1.2.2 Herrschaftssicherung nach innen: Vom großen Regierungsplan zum pragmatischen Arrangement

»Politik ist die Kunst, die Staaten zu regieren«, führte der Neuenburger Banneret und preußische Vertrauensmann Emer de Montmollin im Juli 1708 aus. Es sei aber eine sehr schwierige Kunst aufgrund der Leidenschaften der Menschen und weil die Interessen der Fürsten und ihrer Minister oder der Häupter und Räte, die regierten, nicht immer zusammenfielen mit jenen der Regierten. Wenngleich dies überall und für alle Staatsformen gelte, komme dies doch vor allem in jenen Staaten vor, in denen die Autorität des Souveräns begrenzt und durch die Rechte und Freiheiten der Völker verändert sei, und in jenen, die für sich genommen klein und schwach seien. Beides sei ohne Zweifel bei Neuchâtel der Fall.⁴⁷ Nach diesen einleitenden Bemerkungen ging Montmollin in seinem an den Hof gesandten *Mémoire sur la Manière de Gouverner la Souveraineté de Neufchâtel au nom de la part de Sa Majesté* ausführlich auf die weitgehenden Autonomierechte der Körperschaften und Gemeinden im Fürstentum ein, auf die Praxis der Distanzherrschaft durch Gouverneure, die mit ihren Missbräuchen die landesherrliche Autorität hätten erodieren lassen, und auf die Faktionen, die seit einiger Zeit das Land zersetzten. Er gelangte damit zu dem Zwischenfazit, dass es »eine absolute Notwendigkeit ist, für die Zukunft eine Änderung der Regierungsform [...] vorzunehmen«⁴⁸.

Doch wie sollte dieses neue Regierungssystem aussehen? Hierüber herrschte bereits unter den Akteuren, die eben erst erfolgreich die preußische Sukzession herbeigeführt und nach außen hin gesichert hatten, keineswegs Einigkeit. Er sei ziemlich zufrieden, wie die Dinge mit Frankreich stünden, aber gar nicht, wie sie

47 »La politique est l'art de gouverner les États. Mais c'est un art très difficile à cause des diverses passions des hommes et que les intérêts des Princes où de leurs ministres, soit des chefs & magistrats qui gouvernent ne s'accordent pas toujours avec ceux des peuples qui sont gouvernez. Mais si cela à lieu en toutes sortes d'États, c'est ce qui arrive surtout 1.^e Dans ceux où l'autorité du souverain est limitée & modifié par les droits, franchises & libertez des peuples. 2.^e Dans ceux qui sont petits & foibles par eux mêmes: Tel est sans contredit l'état de Neufchâtel.« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXIX (unfol.), [Emer de Montmollin], »Mémoire sur la manière de gouverner la souveraineté de Neufchâtel au nom de la part de Sa Majesté« (am 12.7.1708 Metternich überreicht und von diesem dann am 17.7.1708 an den Hof gesandt). In diesem Bestand existieren zwei, wie es scheint, identische Versionen der Denkschrift (gleiche Paginierung); hier zit. VI, S. 1.

48 »Il paroît donc et même avec une entière évidence, si l'on ose de le dire qu'il sera d'une nécessité absolue d'apporter pour l'avenir du changement dans la forme de gouvernement qui avoit été établie à Neufchâtel par les Princes précédens [...]« Ebd., 15.

sich im Innern präsentierten, hatte Saint-Saphorin bereits am 21. Februar 1708 an den Hof geschrieben. »Da es den Anschein macht, dass man gegenwärtig die Regierung umgestalten will – und tatsächlich ist es dafür Zeit –, macht jeder einen Entwurf nach seinem Interesse mit dem Ziel, sich zum *maître des affaires* aufzuschwingen.«⁴⁹ Am selben Tag berichtete Metternich, er habe mehrere Vertrauensleute und Staatsräte angewiesen, sich zur »innerlichen Verfaßung des Landes« zu äußern. Montmollin und Saint-Saphorin seien bereits fleißig an der Sache, doch wollten sie offenbar nicht wie angewiesen ein gemeinsames Gutachten mit dem Procureur général Chambrier erstellen.⁵⁰ Einige Monate darauf sollte diese Konstellation zum internen Konflikt der preußischen Agenten auswachsen, der sich vor allem um die Personalpolitik, eng damit zusammenhängend aber auch um die Ausgestaltung der Distanzherrschaft drehte.

Saint-Saphorin und Montmollin, die sich in Bern mit Christoph von Steiger eingehend über das einzurichtende Herrschaftssystem unterhalten hatten, präsentierten nun zwei getrennte, aber inhaltlich konforme Denkschriften über die Neuenburger Regierungsform.⁵¹ Sie schlugen unter anderem vor, den Conseil d'État deutlich zu vergrößern, um die französische Faktion zu neutralisieren, und im Rat eine spezielle Kommission für geheime und auswärtige Angelegenheiten einzurichten. Es brauche keinen Gouverneur mehr, dafür aber zwei bis drei Vertrauensleute, die jeweils gesondert an den Hof berichten würden, und einen königlichen Bevollmächtigten in der Schweiz, der neben seiner diplomatischen Mission bei den Orten auch die Neuenburger Regierung beaufsichtigen könne. Der letztgenannte Vorschlag passte zweifellos auf Saint-Saphorin selbst, und da dieser außerdem – teils via Steiger – ein detailliertes Programm zu künftigen Ämterbesetzungen vorlegte, das vor allem auf eine Schwächung

49 »Mais si j'ay lieu d'être assez satisfait de l'état dans lequel les choses sont par rapport à la France, et aux affaires extérieures de cet État icy, ie ne le suis point de son intérieur. [...] Comme l'on suppose que l'on voudra présentement régler le gouvernement, et que véritablement il en est temps, chacun s'en fait un proiet suivant son intérêt et butte de devenir le Maître des affaires.« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXVII (unfol.), Saint-Saphorin an Wartenberg, Neuchâtel, 21.2.1708.

50 Ebd., Metternich an Wartenberg, Neuchâtel, 21.2.1708. Saint-Saphorin wolle sich stattdessen auf sein Gut zurückziehen. Tatsächlich berichtete dieser dann schon am 28.2.1708 aus Orbe und bezichtigte dabei Jonas de Chambrier, seinen »esprit de famille« über das Interesse des neuen Souveräns zu stellen.

51 Vgl. neben der bereits genannten Denkschrift von Montmollin GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXIX (unfol.), [Saint-Saphorin], »Mémoires sur la souveraineté de Neufchâtel et de Valangin« (Ms., 202 S.), insbes. Punkt 3.

der bisher stärksten Familie de Chambrier hinauslief,⁵² rief der Entwurf Widerspruch nicht nur von Seiten des Procureur général Chambrier, sondern auch Metternichs hervor. Dieser solidarisierte sich mit seinem engsten Vertrauensmann und mokierte sich über das selbstherrliche Auftreten Saint-Saphorins: Viel »unrichtiges und falsches« finde sich in der Denkschrift, etwa bezüglich der angeblichen Tyrannei der Chambriers. Saint-Saphorin, Montmollin und der vor kurzem noch für Conti engagierte Samuel de Pury wollten damit offenbar die Gewalt unter sich aufteilen und ein »Triumvirat« errichten – »zum Verderben des Landes«⁵³. Es folgten im August mehrere Denkschriften von Neuenburger Staatsräten und Vertrauten Metternichs, die unterschiedliche Maßnahmen vorschlugen, deren Grundtenor aber darauf hinauslief, zwar den Conseil d'État zu vergrößern, ansonsten aber keine substantiellen Änderungen am hergebrachten Regierungssystem vorzunehmen. Denn wenn ein Souverän ohne Gewalt und auf rechtllichem Weg dazu erhoben worden und mit den Eidesleistungen »eine Art Vertrag zwischen ihm und dem Volk eingerichtet« worden sei, scheine es besser, die Verwaltung auf dem vorgefundenen Fuß weiterzuführen, meinte etwa der Chancelier Samuel de Chambrier.⁵⁴ Eine größere Änderung, so betonte

52 Vgl. ebd., Anonymus [Ch. von Steiger] an Wartenberg, Bern, 14.7.1708, mit namentlichen Vorschlägen für Amtsernennungen und absetzungen, und Saint-Saphorin an Wartenberg, Bern, 21.7.1708, mit einer Liste von Personen, denen man die Ämter im Fürstentum zuteilen könne, darunter auffallend viele Angehörige der Familien Montmollin und Pury. Dafür wurde u. a. die Absetzung des Chancelier Samuel de Chambrier und der Entzug des Postens als Maire für François de Chambrier vorgeschlagen, die weiterhin französischen Prätendenten (Matignon) zuneigten und deren Familie im Conseil d'État bereits viel zu stark vertreten sei.

53 Ebd., Metternich an den König, Neuchâtel, 20.7.1708; vgl. auch die weiteren Berichte Metternichs mit Kritik an der Denkschrift vom 17.7. und 24.7.1708. Gemäß Saint-Saphorin habe sich Metternich nach dem Eingang der Denkschrift mehrere Stunden mit seinem »Favoriten« J. de Chambrier unterhalten (ebd., Saint-Saphorin an Wartenberg, Bern, 21.7.1708; vom Procureur général als Metternichs »unique favori« sprach Saint-Saphorin in einem am 28.9.1708 an Wartenberg gerichteten Brief [ebd., Convol. XXX, fol. 161v]).

54 »Mais lors qu'un Souverain est élevé et reconu sans violence et sans contrainte de sa part, et après connoissance de cause; qu'il s'est fait une espèce de traité entre luy et les peuples, et que tous se sont soumis à son autorité, et ont prêté les sermens requis; il semble que le mieux est de laisser au moins pour quelque tems, l'administration sur le pied qu'on l'a trouvée [...].« Ebd., Convol. XXIX, Mémoire von Chancelier [Samuel de] Chambrier, von Metternich an den Hof geschickt am 10.8.1708. Chambrier wäre von Saint-Saphorins Personalpolitik, die den Entzug seines Amtes zugunsten von Montmollin vorsah, direkt betroffen gewesen (die Änderung wurde 1709 dann tatsächlich realisiert). Vgl. außerdem

Metternich, würde dagegen von den Körperschaften und Gemeinden des Fürstentums kaum akzeptiert.⁵⁵

Damit war der Versuch einer umfassenderen Reform des Neuenburger Regierungssystems vorerst gescheitert. Saint-Saphorin erhielt für seinen Einsatz vom preußischen Hof zwar ein einigermaßen großzügiges Geldgeschenk zugesprochen, wurde jedoch mit keinen weiteren Aufgaben im Dienst der Krone betraut. Noch Jahre später zeigte er sich darüber enttäuscht, dass sein elaborierter Regierungsplan am Widerstand einer Faktion gescheitert sei.⁵⁶ Stattdessen war die Stunde für pragmatischere Lösungen gekommen, die vor allem darauf abzielten, die Herrschaft kurz- bis mittelfristig zu sichern, die die Herrschaftspraxis aber dann teils doch längerfristig prägen sollten. So zeigte sich Metternich während der noch verbleibenden Zeit in Neuchâtel vor allem darauf bedacht, die Kooperation der Körperschaften und der Eliten des Fürstentums möglichst ohne Reibungen sicherzustellen.

Dieser vorsichtige Kurs war angesichts der mannigfaltigen Unruheherde im Land durchaus geboten. Denn die durch den spezifischen Verlauf des Sukzessionsverfahrens letztlich entstandene Mehrheit der Stimmen in den Trois-États änderte noch nichts an der Tatsache, dass auch im Innern des Fürstentums eine Reihe von Verlierern zurückgeblieben war. Da waren etwa die zwei katholischen Gemeinden Le Landeron und Cressier, die bisher von den Landesherren und Gouverneuren protegiert worden waren und die im Herbst 1707 nur mit Zwangsmitteln zur Eidesleistung auf den neuen Souverän hatten gebracht werden können.⁵⁷ Da waren zudem die Anhänger der französischen Prätendenten, darunter

die weiteren von Metternich an den Hof geleiteten, letztlich v. a. auf eine Fortführung des Status quo ante zielenden Denkschriften von Alt-Chancelier [Jean-Henri] Brun, Avocat [Étienne] Meuron, Procureur général [Jonas de] Chambrier, Conseiller [Jonas] Hory und Maître-Bourgeois Frédéric de Chambrier.

55 Dies bereits im Brief an Wartenberg vom 17.7.1708 (ebd., Convol. XXIX).

56 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXX, fol. 157–1662, Saint-Saphorin an Wartenberg, Orbe, 28.9.1708 (mit Dank für die 1000 Louis d'or, aber enttäuscht über den Widerstand Metternichs gegen seinen Plan); ebd., Convol. XXXIII, fol. 687–700, Schmettau an den König, Den Haag, 9.8.1710, zu einer Unterhaltung mit Saint-Saphorin (und mit beigelegtem Brief von diesem vom 25.4.1710), wonach Saint-Saphorin sich auch über ausbleibende Gnaden beschwerte.

57 Bereits kurz vor der Urteilsverkündung der Trois-États am 3. November 1707 wollten Deputierte der beiden katholischen Gemeinden Le Landeron und Cressier eine Vorstellung verlesen lassen, wonach ihr Gebiet niemals der Lehensoberhoheit des Hauses Chalon unterstellt gewesen sei und entsprechend nicht in den Besitz des Königs von

wichtige Amtsträger, denen mit der preußischen Sukzession nicht nur die versprochenen Ämter, Titel und Pensionen entgangen waren, sondern denen nun auch die Ungnade des neuen Souveräns für sich und ihre Familien drohte. Und da war vor allem eine schweigende Mehrheit von lokalen Honoratioren, die ursprünglich einen der französischen Prätendenten bevorzugt hatten oder zumindest nicht zu den Anhängern des preußischen Königs gehörten. Der Kreis jener, die sich bereits früh entschieden für eine preußische Sukzession eingetreten waren und auf die entsprechendes Vertrauen gesetzt werden konnte, bestand dagegen aus wenigen Männern; und selbst zwischen diesen kam es, wie aufgezeigt, bereits einige Monate nach dem Entscheid zu Animositäten. Ein opportunistisches Umschwenken bei sich verändernden Konstellationen, insbesondere in Bezug auf den Kriegsverlauf, war deshalb selbst bei jenen Kräften zu befürchten, mit deren Unterstützung das Sukzessionsprojekt im Herbst 1707 hatte gelingen können.

Die Hauptaufgabe für Metternich bestand daher darin, Konflikte zu vermeiden und möglichst viele Akteure in das neue Herrschaftssystem einzubinden. Eine Strategie hierzu war bereits im Kontext des Sukzessionsverfahrens zum Einsatz gekommen, als es darum gegangen war, die Unterstützung oder zumindest Akzeptanz wichtiger Einzelakteure sowie der Korporationen und Gemeinden zu erlangen: der Einsatz von Versprechen. Titel, Ämter und Pensionen wurden jenen Amtsträgern und Richtern in Aussicht gestellt, die sich, und sei es auch erst in letzter Minute, bereit zeigten, die preußische Prätention zu unterstützen. Weitgehende Privilegien und Freiheiten, die Unterstützung von neuen Einrichtungen wie Kirchen, Armenanstalten und einer Akademie sowie Verdienstmöglichkeiten im preußischen Militärdienst winkten den breiteren Bürgerschaften.⁵⁸ Versprechen hatten den Vorteil, dass damit mehr Ressourcen

Preußen gelangen könne, was ihnen aber nicht zugestanden worden war. Die Bürgerschaft von Le Landeron protestierte daraufhin gegen den Sukzessionsentscheid und konnte schließlich am 25.11.1707 erst unter Hinzuziehung von Waffengewalt zur Eidesleistung auf den neuen Landesherrn gezwungen werden. Vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 393, 399.

58 Die Versprechungen wurden 1707 besonders breitenwirksam – in einer Auflage von 4000 Exemplaren! – im *Manifeste de S.M. le Roy de Prusse [...]* getätigt; vgl. dazu und zum Inhalt der materiellen Versprechen *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 203–209. Eine unmittelbar darauf antwortende Denkschrift aus dem Umfeld des Prince de Conti hielt fest, dass mit all den versprochenen Einrichtungen und Ausgaben der preußische Staat bald ruiniert würde (vgl. *Réponse de Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince de Conti à un écrit intitulé: Manifeste de Sa Majesté [...]*, o.O. 1707, 1) – offenbar jedoch mit geringerem Erfolg.

in Aussicht gestellt werden konnten, als im Moment tatsächlich zur Verfügung standen. Schmerzlich-konkrete Verteilungsfragen konnten damit in eine mehr oder weniger unbestimmte Zukunft verlegt werden. Die Ausschüttung war zudem an das Eintreten eines bestimmten Erfolgsfalls gebunden, was für den Versprechenden die unmittelbaren Verlustrisiken minderte und jene, die das Versprechen entgegennahmen, stärker und längerfristig an den neuen Souverän binden konnten als ein sofortiges Tauschgeschäft. Versprechen ermöglichten Kooperation auf Kredit.⁵⁹

Die Kredite mussten allerdings auch irgendwann zurück- oder zumindest anbezahlt werden. Mit der preußischen Sukzession entstand im Fürstentum die Erwartungshaltung, dass die gemachten Versprechen nun eingelöst würden, und dies brachte Metternich in eine schwierige Situation. Denn der preußische Hof, der bereits beträchtliche Ressourcen für den Erwerb des Fürstentums eingesetzt hatte, zeigte sich wenig gewillt, das im Jahr zuvor versprochene Geld auszuzahlen. Dem von Unzufriedenen mehr und mehr bedrängten Metternich gelang es schließlich bis Ende 1708, dem Hof etwa die Hälfte der in Aussicht gestellten einmaligen Gratifikationen abzurufen und die Mehrheit der »Gläubiger« vor Ort dazu zu bringen, sich mit diesem Teil abzufinden.⁶⁰ Zugesagte jährliche Pensionen wurden ebenfalls anbezahlt, blieben dann aber bereits im Folgejahr wieder weitgehend aus. Dennoch war mit den Anzahlungen der Unmut kurzfristig besänftigt, während die Tatsache, dass manche Versprechen immer noch nicht ganz eingelöst waren, die Bindungen an die neue Herrschaft paradoxerweise noch zusätzlich stärken konnte: An die Stelle einer fixen Zahlung trat erneut das mehr oder weniger vage Versprechen, bei fortgesetzter Kooperation auf die eine oder andere Art weiter von der Gunst des Souveräns profitieren zu können. Bei einem Herrschaftswechsel würden die Ansprüche dagegen endgültig verfallen, was seitens der Kreditoren eine Abkehr unwahrscheinlich machte. An die Stelle kurzfristiger Transaktionen trat die Einbindung der lokalen Eliten in eine längerfristige Dienst- und Gnadenökonomie.⁶¹

59 Vgl. *Schneider* (Hrsg.), *Die Ordnung des Versprechens*, darin insbes. die Beiträge von *Bernd Lahno* (unter Bezugnahme auf das Kooperationsproblem) und *Joseph Vogl* (zum Zusammenhang mit dem Konzept des Kredits).

60 Vgl. *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 271–273.

61 Diese Mechanismen können auch im Bereich der Außenverflechtungen beobachtet werden, wie etwa ein von *Simona Slanicka* im Herbst 2012 durchgeführter Workshop zu Pensionen in der Eidgenossenschaft zeigte (bis zum Erscheinen der Publikation vgl. *Nadir Weber*, *Tagungsbericht »Fremdes Geld: Pensionen in der Alten Eidgenossenschaft«*,

Auf kollektiver Ebene wurden die zugesagten Freiheiten und Privilegien der Körperschaften vom neuen Souverän tatsächlich weitestgehend respektiert. Wenn es in den ersten Jahren der preußischen Herrschaft diesbezüglich zu Konflikten kam, dann vor allem, wenn die Interessen der privilegierten Korporationen in Widerspruch zueinander gerieten.⁶² Doch erinnerte man Metternich und seine Nachfolger auch wiederholt an Versprechen wie die Errichtung einer höheren Bildungsanstalt oder von zwei Neuenburger Regimentern in preußischen Diensten – Zusagen, von denen der Hof intern aus Kostengründen bald Abstand nahm. Hier kam eher eine Strategie der Vertröstung zum Einsatz, die von den 1707 gemachten Versprechen nie ganz Abschied nahm, ihre Einlösung mit Verweis auf die gegenwärtig ungünstigen Umstände aber auf einen späteren Zeitpunkt verschob.⁶³ Insgesamt waren die Auswirkungen dieser Politik des Versprechens ambivalent. Teilweise geleistete Rückzahlungen oder erfolgreich aufrechterhaltene Hoffnungen auf ihre baldige Einlösung banden die Neuenburger an den Souverän. Unzufriedene und konkurrierende Prätendenten verwiesen jedoch noch lange auf die nicht eingelösten Zusagen, um der preußischen Herrschaft ihre Legitimationsgrundlage zu entreißen.⁶⁴

30.11.2012–1.12.2012, Bern, in: H-Soz-u-Kult, 20.2.2013 (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4652> [letzter Zugriff: 26.2.2015]). Vgl. dazu nun auch umfassend *Haug*, *Ungleiche Außenbeziehungen*.

62 Dies etwa im Streit um die Einfuhr von französischen Weinen in die Grafschaft Valangin; vgl. *Stribrny*, *Könige*, 33f.

63 1740 wandten sich etwa mehrere Neuenburger Offiziere mit einer Denkschrift an den neuen Souverän, um im Kontext des ausgebrochenen Krieges zwei solche Regimenter »sur le pied Suisse« auszuheben, woraufhin ihnen beschieden wurde, sie kämen mit ihrem Anliegen ein bisschen zu spät, man werde ihren Eifer und ihre Bindung aber zu einem anderen Zeitpunkt berücksichtigen (GStAPK, NE-Generalia I, Convol. LI [unfol.], Bézuc an den König, 26.8.1740, mit beiliegendem Mémoire, und die Antwort von Friedrich II. und Podewils vom 27.9.1740). Die kurz darauf von Emer de Vattel angeregte Einrichtung einer Akademie in Neuchâtel kam ebenfalls nicht zustande (siehe AVN, BB 50/II, 110, Deluze an Vattel in Berlin, Neuchâtel, 4.1.1743; vgl. dazu auch *Béguelin*, *En souvenir*, 44f.).

64 Ein Informant der französischen Ambassade sprach 1711 etwa von den nicht eingelösten Versprechen Metternichs als Unruhequelle (AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 167–173, Anonymer Ministre prédicant an La Martinière, Neuchâtel, 7.1.1711). Auch Emer de Montmollin nannte im Herbst 1712 die »inexécution de diverses choses et de promesses prétendues« als eine Ursache des gegenwärtigen Übels im Fürstentum Neuchâtel; vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXVI (unfol.), »Mémoire ou information sur les affaires de la souveraineté de Neuchâtel & Valangin [...]«, 34.

Ein zentrales Mittel der Herrschaftssicherung war die Ämterpolitik. Wie die Konflikte im Anschluss an die Sukzession gezeigt hatten, bewegte man sich hier aber auf heiklem Terrain, da selbst unter den Fürstendienern verschiedene Familieninteressen miteinander konkurrierten. Erst nach einem längeren gedanklichen Vorlauf wurden daher kurz vor der Abreise Metternichs aus Neuchâtel im Juni 1709 zahlreiche neue fürstliche Amtsträger eingesetzt. Dabei lässt sich im Kontrast zu radikaleren Umbesetzungsplänen von Saint-Saphorin und Steiger wiederum ein Bemühen um Belohnung von Parteigängern bei gleichzeitiger Einbindung möglicher Quellen des Widerstands feststellen. So wurden trotz mehrheitlich zweifelhafter Loyalitäten keine Staatsräte abgesetzt, sondern ihre Gesamtzahl von zehn auf 26 erhöht, womit die preußischen »Kreaturen« die Mehrheit stellen sollten.⁶⁵ Die Familie Montmollin, die unter Nemours in Ungnade gefallen war und sich seit längerem für das oranische Projekt engagiert hatte, nahm mit drei neuen Staatsräten sowie der Ernennung Emer de Montmollins zum Chancelier wieder einen Spitzenplatz in der lokalen Elite ein.⁶⁶ Nicht nur im Rat belassen, sondern gar neu hineingesetzt wurden aber auch Samuel de Pury, Josué Gaudot und Samuel de Merveilleux, die im Sommer 1707 prominent für den Prince de Conti agiert hatten.⁶⁷ Außerdem wurde François de Chambrier, der sich als Anführer der Partei Matignons bis zuletzt der Wahl des preußischen Königs entgegengestellt hatte, in seiner einflussreichen Doppelfunktion als Conseiller d'État und

65 Zu den Ernennungen und den Zusammenhängen zwischen den neuen Ämtern, vorherigen Parteibindungen und verwandtschaftlichen Verflechtungen *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 273–276, der die Ämterbesetzungen jedoch einzig daraufhin interpretiert, dass »notorische preußische Parteigänger« (275) mit Ämtern versehen worden seien, und die restlichen Besetzungen nicht zu erklären vermag. Ich beziehe mich dagegen im Folgenden auch auf die internen Abwägungen im dafür relevanten, von Bachmann nicht konsultierten Bestand GStAPK, NE-Bediente, Convol. 1708–1718, worin sich auch die Entwürfe für die verschiedenen Brevets finden.

66 Zur Rolle der Familie Montmollin siehe *Humbert*, Le chancelier (allerdings teils basierend auf einer gefälschten Autobiographie). Emer de Montmollin hatte vor allem das Vertrauen Saint-Saphorins genossen, während Metternich 1709 seine beschlossene Einsetzung als Chancelier zunächst noch zu hintertreiben versuchte. Zu Montmollins Karriere siehe *Montmollin*, Emer de Montmollin, hier 170f.

67 Dies bemerkte auch Montmollin im in Anm. 64 genannten *Mémoire ou information sur les affaires [...]* (1712), II. Pury und Gaudot waren allerdings nach der Abreise Contis zur preußischen Partei übergelaufen. Samuel de Pury hatte sich zwar bereits als Neuenburger Deputierter bei den Verhandlungen im Frühjahr 1708 bewährt, sollte aber gleich wie Gaudot noch längere Zeit Kontakte zum Haus des Prince de Conti unterhalten.

Maire von Neuchâtel belassen.⁶⁸ Diese signifikanten Ausnahmen im Rahmen der »preußischen« Ernennungspolitik waren zwar teilweise wie im Falle Chambriers auf familiäre Verflechtungen zurückzuführen, folgten aber auch einer gezielten Einbindungsstrategie, mit der die Anhänger der französischen Prätendenten durch die Integration wichtiger Exponenten in das neue Herrschaftssystem in ihrer Loyalität auf den neuen Landesherrn umgepolt werden sollten.⁶⁹

Diese Einbindungsstrategie hatte natürlich ihre Kehrseiten. Im neu konstituierten Conseil d'État, der ab Juni 1709 die Repräsentation des Landesherrn in Neuchâtel vollumfänglich übernahm, fanden sich weiterhin Protagonisten, denen nur bedingt Vertrauen geschenkt werden konnte. Um die Kontrolle über die Situation vor Ort zu wahren, wurde wie von Montmollin und Saint-Saphorin vorgeschlagen ein System paralleler Korrespondenzstränge mit Vertrauensleuten eingerichtet. Neben dem Conseil d'État berichteten in den folgenden Jahren der Procureur général Chambrier, Montmollin und der nicht im Conseil d'État sitzende Agent Jean-Scipion de Peyrol regelmäßig über die Vorgänge im Fürstentum.⁷⁰ Alle drei Vertrauensmänner hatten durch ihren langjährigen Einsatz

68 Saint-Saphorin hatte 1708 aktiv versucht, den Maire, der 1707 bis zuletzt gegen die preußische Partei agiert hatte, aus dem Amt zu hieven, mit Unterstützung des Procureur général Jonas de Chambrier konnte François de Chambrier aber schließlich in seinem Amt bleiben (vgl. bereits GStAPK, NE-Generalia I, Conv. XXV, fol. 467–472v, Saint-Saphorin an Wartenberg, Bern, 18.1.1708, und die nachfolgende Korrespondenz). Mehr zur Statusstrategie der Familie de Chambrier unten, Punkt 2.3.1.1, S. 144f.

69 Vgl. etwa Saint-Saphorins *Mémoires sur la souveraineté de Neuchâtel et Valangin* von 1708 (wie Anm. 51), 83f., wonach es auch gelte, das Vertrauen jener zu gewinnen, die zuvor gegen die preußische Sukzession gewesen seien, was insbesondere bei den Anhängern von Conti und Lesdiguières einfach zu bewerkstelligen sein dürfte. – Der gleichen Doppelstrategie von Belohnung treuer Anhänger und Einbindung lokaler Eliten, unabhängig von der vorherigen Parteigängerschaft, folgten auch die im selben Jahr erlassenen Nobilitierungen und Bestätigungen des Adelsranges. Nobilitiert wurden nach *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 276, die preußischen Agenten David Bulloet und Jean-Scipion Peyrol, aber auch Josué Gaudot, Samuel und David Pury sowie Etienne Meuron. Die etablierten Adelsfamilien wurden dagegen unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung in ihrem Rang bestätigt.

70 Vgl. die Korrespondenz zwischen der Abreise Metternichs und der Ankunft von Lubières 1714 in GStAPK, NE-Generalia I, Conv. XXXIII–XXXVII. Jean-Scipion (de) Peyrol (ca. 1652–1729) war ein hugenottischer Flüchtling aus Montpellier und hatte sich ab 1703 als »Agent et Advocat général« vor Ort für die rechtliche Fundierung der preußischen Sukzession eingesetzt. 1709 wurde er geadelt und in Neuchâtel naturalisiert, wo er bis zu seinem Tod blieb (vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 57 und

entscheidend zum Gelingen des Sukzessionsprojekts in Neuchâtel beigetragen und waren für die geleisteten Dienste mit zusätzlichen Ämtern, Titeln und Pensionen belohnt worden. In ihren Relationen erläuterten sie das Agieren des Conseil d'État und beurteilten, ob dieses im Sinne der landesherrlichen Interessen sei, berichteten über das Verhalten anderer Amtsträger und verfassten Denkschriften zu unterschiedlichen Problemen. Sie arbeiteten vor Ort zwar eng zusammen, doch sollte die parallele Korrespondenz zugleich verhindern, dass nicht etwa familienpolitische Interessen ihre Darstellungen der lokalen Verhältnisse, auf die sich der Hof bei seinen Entscheidungen maßgeblich stützte, allzu sehr verzerrten. Dieses Korrespondenzsystem folgte der Logik eines »Dreiecks der Distanzherrschaft«: Mit regelmäßiger Kommunikation, gegenseitiger Beobachtung und Vigilanz der lokalen Akteure sowie mit Anreizstrukturen für die Mitteilung von Devianz sollten auch unter der Bedingung räumlicher Entfernung und begrenzter Ressourcen ein gewisses Maß an herrschaftlicher Kontrolle und eine Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort gewährleistet werden.⁷¹

Das System paralleler Korrespondenzstränge und der Privilegierung einzelner Vertrauensmänner erwies sich für den Hof zwar zunächst durchaus als effizient, gab aber vor Ort bald schon Anlass zu Kritik. »Die Leute beginnen zu zweifeln, ob sie sich noch an Ihren Rat [das heißt den Conseil d'État] wenden oder zu jenen Einzelpersonen gehen sollen, die angeben, sie allein hätten die Aufträge und das Vertrauen Ihrer Majestät«, bemerkte etwa der Maire Chambrier 1712 in einem Brief

passim). Emer de Montmollin (1664–1714) sind wir bereits begegnet. Er war 1709 mit dem einträglichen Chancelier-Amt betraut und in seinem Adelsrang bestätigt worden, erhielt mehrmals finanzielle Unterstützungen zur Begleichung seiner offenbar umfangreichen Schulden und wurde 1713 zudem von Friedrich Wilhelm I. zum königlichen Geheimen Rat ernannt (vgl. GStAPK, NE-Bediente, Convol. 1708–1718, Patent vom 20.12.1713), bevor er auf dem Weg vom preußischen Hof nach Paris verstarb. Jonas de Chambriers (1661–1743) einflussreiches Amt als Procureur général wurde unter der preußischen Herrschaft noch mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet. 1713 wurde er ebenfalls zum Geheimen Rat erhoben, 1730 konnte er die Nachfolge seines Sohnes Samuel de Chambrier auf seinen Posten erwirken. Zu ihm knapp die biograph. Angaben in *Quartier-La-Tente*, Les familles, 79f.; *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 316. Neben diesem engsten Kreis von Vertrauensleuten korrespondierten gelegentlich auch der Trésorier Frédéric de Chambrier (1663–1743; 1708 mit der Châtellainie du Landeron betraut, seit 1709 Conseiller d'État) und der aus Valangin stammende Secrétaire d'État Claude-François Huguenin (1657–1720, ab 1709 ebenfalls Conseiller d'État) mit dem Hof.

71 Ich beziehe mich hier auf das Modell von *Brendecke*, Imperium und Empirie, 177–187, in Bezug auf die spanische Distanzherrschaft in Lateinamerika.

an den König.⁷² Chambrier war kurz zuvor von Peyrol als Agent französischer Prä-tendenten denunziert worden und bezeichnete diese Vorwürfe in seinen Verteidigungsschreiben nun seinerseits als persönlich motivierte Intrige, womit die Zuverlässigkeit der Berichterstattung des Vertrauensmanns in Frage gestellt wurde. Auch der Conseil d'État, der ja, wie wir gesehen haben, mehrheitlich mit königstreuen Räten besetzt war, beschwerte sich zusehends über die »unzuverlässigen Hinweise« (»avis infidèles«) der im Geheimen agierenden »Überwacher« (»surveillants«), die das Vertrauen des Hofes in das Gremium und die Autorität des Conseil d'État als lokale Repräsentanz der Obrigkeit hätten erodieren lassen.⁷³ Die Konfliktsituation zwischen den Räten und den Vertrauensleuten, die nun selbst über Anfeindungen klagten und um Unterstützung baten, sowie Bedenken über das selbständige Agieren des Conseil d'État ließen am Hof schließlich die Erkenntnis reifen, dass längerfristig doch nicht auf einen königlichen Repräsentanten vor Ort verzichtet werden konnte. Mit der Entsendung von François de Langues, Baron de Lubières, der 1714 als Commandant en chef in Neuchâtel installiert und etwas später zum Gouverneur umbenannt wurde, wurde die exklusive Vertrauensposition wieder einem von außen kommenden Repräsentanten des Landesherrn zugewiesen.

Die Distanzherrschaft der preußischen Könige über das Fürstentum Neuchâtel hatte damit nach einigen Jahren des Experimentierens und Austarierens eine Form gefunden, die sich eng an das vor Ort breit akzeptierte Regierungsmodell der Orléans-Longueville anlehnte. Mit der Neuverteilung der lokalen Regierungssämter und den Maßnahmen zur Einbindung der lokalen Eliten im Jahr 1709 war es dabei gelungen, die Loyalitäten der maßgeblichen Kräfte auf den neuen

72 »[...] les peuples commencent a douter s'ils doivent encore s'adresser a votre Conseil ou aller a ces particuliers qui insinuent avoir seuls les ordres et la confiance de Vôtre Majesté.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, fol. 481–483v (zit. 483r), François de Chambrier an den preußischen König, Neuchâtel, 31.3.1712. Peyrol hatte zuvor Chambrier und dessen Sohn in Paris der Intrigen gegen die preußische Herrschaft bezichtigt; vgl. ebd., fol. 99–101r, Peyrol an den König, Neuchâtel, 8.2.1712.

73 Vgl. den Brief des Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 1.4.1712, Abschrift in: GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, Vol. II (unfol.): [Emer de Montmollin,] Observations sur les deux lettres ou relations du Conseil d'État de Neufchâtel des 1. & 4^{me} d'avril 1712, Utrecht, 17.10.1712. Die beiden Briefe wurden dann auf Weisung des Hofes aus der Registratur des Conseil d'État getilgt. Auf diesen Konflikt wird unten in Punkt 2.3.2.2, S. 180f., noch gesondert eingegangen. Jedenfalls schlugen die Vertrauensleute nun ihrerseits die Entsendung eines Gouverneurs nach Neuchâtel vor, um den Anfeindungen gegen ihre Person Einhalt zu gebieten und der Autorität des Hofes wieder mehr Geltung zu verschaffen.

Landesherrn umzupolen oder zumindest die Unruhefaktoren zu neutralisieren. Die Stabilisierung des Herrschaftssystems im Innern ging dabei mit einer weiteren außenpolitischen Neuordnung im Frieden von Utrecht einher.

2.1.2.3 *Verhandlung eines Szenariums:*

Der Neuenburger Fall am Friedenskongress in Utrecht

Der Vertrag von Aarau hatte die äußere Sicherheit des Fürstentums Neuchâtel für die Dauer des Spanischen Erbfolgekrieges gesichert, ohne dass damit bereits eine definitive Anerkennung der Sukzession durch die französische Krone verbunden gewesen wäre. Diese erhoffte sich vielmehr, im künftigen Friedensschluss durch eine günstigere Verhandlungsposition den Entscheid der *Trois-États* von 1707 doch noch in ihrem Sinne umzustürzen. Für den preußischen König und seine Vertreter galt es im Gegensatz dazu, die absehbaren Verhandlungen um eine neue Friedensordnung für eine dauerhafte völkerrechtliche Absicherung der Akquisition zu nutzen. Bereits seit 1708 wurden im Hinblick auf einen Präliminarfrieden entsprechende Forderungen formuliert,⁷⁴ doch zögerte sich schließlich die Beilegung des Krieges weiter hinaus. Erst im Frühjahr 1712 kam es in Utrecht zum großen Treffen der Gesandten der kriegführenden Mächte sowie einer Vielzahl von Vertretern und Beobachtern. Auch die wichtigsten Mitglieder des Ensembles, das sich um die Frage der Neuenburger Sukzession gebildet hatte, waren am Kongress präsent und versuchten, den Gang der komplexen Verhandlungen um den zukünftigen Status und die Frage der Landesherrschaft des Fürstentums Neuchâtel zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Vor den Augen des europäischen Publikums sollte nun ein festes Regelwerk mit verbindlichen Rollenzuweisungen für die umstrittene Frage geschaffen werden. Werfen wir einen kurzen Blick auf die in Utrecht präsenten respektive repräsentierten Akteure, ihre Ziele und Verflechtungen.⁷⁵

74 In GStAPK NE-Generalia, Convol. XXVI nehmen verschiedene Denkschriften von Metternich, Saint-Saphorin und den Neuenburger Vertrauensleuten bereits Bezug auf die kommenden Friedensverhandlungen. Im September 1708 begann der preußische Gesandte in Den Haag, Schmettau, sich über den Einschluss Neuchâtel mit den anderen Gesandten der Koalition abzusprechen und präsentierte dem König einen ersten Entwurf eines Artikels für die Präliminarien (ebd., fol. 89–93v, Schmettau an Friedrich I., Den Haag, 22.9.1708), woraufhin sich zwischen Den Haag, Berlin und Neuchâtel eine Korrespondenz um den Inhalt der Forderungen entspannte, die über die folgenden Jahre, wenn auch in eher geringer Intensität, anhielt.

75 Zum Friedenskongress von Utrecht siehe bisher insbes. *Bély*, *Espions*, sowie nun die Beiträge in *Duchhardt/Espenhorst* (Hrsg.), Utrecht. Zu den Verhandlungen der preußischen

Die Verhandlungsdelegation Friedrichs I. bestand aus den drei Bevollmächtigten Gesandten Graf von Dönhoff, Graf von Metternich und Marschall von Bieberstein. Die Hauptziele ihrer Mission waren gemäß der Instruktion die Anerkennung der preußischen Königswürde durch den französischen König, die Durchsetzung verschiedener territorialer Ansprüche, vor allem im Zusammenhang mit der oranischen Erbmasse, und die Garantie neu erworbener Territorien. Anweisungen zu Neuchâtel machten dabei einen verhältnismäßig großen Anteil an der königlichen Instruktion aus, sollten von der französischen Seite doch nicht nur eine explizite Anerkennung der preußischen Landesherrschaft und eine Aufgabe sämtlicher Präentionen auf das Fürstentum, sondern auch die Anerkennung als Teil der Eidgenossenschaft, die Garantie von Handelsprivilegien und gar eine territoriale Arrondierung erreicht werden.⁷⁶ Für unseren Zusammenhang ist weiter von Bedeutung, dass mit dem Grafen Metternich ein Gesandter nach Utrecht geschickt wurde, der mit den Verhältnissen des Fürstentums bestens vertraut war und in Korrespondenz mit dessen wichtigsten Amtsträgern stand. Zur weiteren Unterstützung wurde ihm im März 1712 gar eigens Emer de Montmollin als »lokaler Experte« zur Seite gestellt.⁷⁷ Außerdem war mit Saint-Saphorin, der als Vertreter der reformierten Orte in Den Haag tätig war, noch ein weiterer zentraler Akteur aus der Sukzessionszeit vor Ort, um die preußischen Ansprüche zu unterstützen.⁷⁸

Diese massive Präsenz von Sukzessionsakteuren auf preußischer Seite hatte ihren Grund nicht zuletzt in den konkurrierenden Ansprüchen der französischen Seite. Die drei Hauptgesandten Ludwigs XIV. verfolgten aufgrund der breiten alliierten Unterstützung für die Garantie der preußischen Landesherrschaft zwar nicht mehr offen das Ziel, den Sukzessionsprozess bei den Friedensverhandlungen neu aufzurollen.⁷⁹ Doch es war klar, dass sie in Bezug auf Neuchâtel auf

Krone vgl. weiterhin die ältere Studie von *Klein*, Preußen und der Utrechter Frieden.

76 Vgl. GStAPK I. HA, Rep. 63: Neuere Kriegssachen, Nr. 989, Instruktion vom 9./23.1.1712. Der fünfte Punkt zu Neuchâtel und Valangin war dabei in neun (!) Unterpunkte eingeteilt.

77 Montmollin traf am 25.3.1712 in Utrecht ein. Auf seine Mission wird unten, Punkt 3.2.2.2, unter systematischen Gesichtspunkten näher eingegangen.

78 Die preußischen Gesandten nahmen in GStAPK NE-Generalia, Vol. XXXVII, verschiedentlich auf ihren engen Kontakt mit Saint-Saphorin Bezug. Im Gegensatz zu anderen Etappen der schillernden diplomatischen Karriere Saint-Saphorins, der bereits ab 1710 als Vertreter der reformierten Republik Bern in Den Haag weilte, wurde sein Agieren während des Friedenskongresses in Utrecht bisher noch nicht näher untersucht.

79 Insbesondere die englische Krone setzte sich für eine Anerkennung der Souveränität des preußischen Königs über Neuchâtel ein. Die französische Krone hatte bereits bei

eine möglichst vage, wenig bindende vertragliche Regelung abzielten, die den Prätendenten alle Hoffnungen offenlassen sollte. Letztere drängten am Hof auf die Unterstützung ihrer Anliegen oder ließen sich gar eigens auf dem Friedenskongress vertreten. So schickte die Princesse de Conti, die Witwe des 1709 verstorbenen Prätendenten, den bereits im Rahmen des Sukzessionsverfahrens in Neuchâtel präsenten Sekretär Mars als Agenten nach Utrecht; Madame de Mailly und der Comte de Matignon brachten Vertreter ihrer Interessen im Haus der französischen Gesandtschaft unter.⁸⁰

Das Fürstentum Neuchâtel wurde damit am Friedenskongress in Utrecht zum Gegenstand sowohl horizontaler Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der beiden Souveräne wie auch vertikaler Aushandlungsprozesse zwischen den Königen und ihren Untertanen, die teils noch gesondert in den Fokus gerückt werden.⁸¹ Einstweilen soll ein grober Überblick über den Gang der formellen Verhandlungen zu den eingebrachten Forderungen der preußischen Krone und die daraus resultierenden vertraglichen Regelungen genügen. Bereits unmittelbar nach der Deposition der allgemeinen Verhandlungsforderungen der alliierten Mächte in Utrecht am 5. März 1712 setzten die Verhandlungen um das Fürstentum Neuchâtel ein.⁸² Die französischen Gesandten gaben dabei auf die

Friedenssondierungen im Jahr 1711 angedeutet, dass sie bereit sein könnte, den Status quo im Fürstentum zu garantieren; die Instruktion an die französischen Gesandten in Utrecht lautete dann diesbezüglich, man könne eine entsprechende Erklärung abgeben und eine Nichtunterstützung der französischen Prätendenten zusagen. Vgl. *Klein*, Preußen, 42, 47.

80 Mars war ab Juli 1712 in Utrecht präsent und vertrat neben den Ansprüchen auf Neuchâtel auch jene auf das Fürstentum Orange. Dabei versuchte er insbesondere, den französischen Gesandten d'Uxelles für die Anliegen des Prince de Conti zu gewinnen. Vgl. Mars' Korrespondenz mit dem Haus Conti in AN, K 549, Nr. 263–281. Mars erwähnt dabei auch die Konkurrenz der Madame de Mailly, die ihre Geschäfte durch M^r de Chevigny, Gouverneur des jungen Comte de Mailly vertreten lasse, der in seiner Qualität als Gentilhomme über einen direkten Zugang zum Gesandten Polignac verfüge (vgl. ebd., Nr. 272, Mars an die Princesse de Conti, Utrecht, 17.11.1712). Der Abbé Du Bos, der als Sekretär des französischen Gesandten d'Uxelles in Utrecht weilte, war während des Sukzessionsprozesses als Sekretär des Comte de Matignon in Neuchâtel präsent gewesen (vgl. *Bély*, Espions, 349f.).

81 Auf die Partizipation lokaler Akteure des Fürstentums Neuchâtel an den damit zumindest partiell öffentlichen formalen Verhandlungen wird in Punkt 3.2.2 noch näher eingegangen, auf die parallelen geheimen Verhandlungen um eine Abtretung des Fürstentums in Punkt 3.2.3.2, S. 340f.

82 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXV, fol. 347–370, Berichte von Dönhoff und Metternich an Friedrich I. vom 8.3.1712, 11.3.1712 und 18.3.1712.

Forderungen von Dönhoff und Metternich hin an, ihr König könne Friedrich I. nicht wie gefordert als »legitimen« Landesherrn über Neuchâtel anerkennen, da Ludwig XIV. die Rechtsansprüche seiner Untertanen – der Prätendenten – nicht beschneiden könne. Weitere preußische Forderungen wie die Gebietserweiterung von Neuchâtel und die Salzlieferungen wurden von den französischen Gesandten immerhin in Form von Denkschriften entgegengenommen. Daraufhin tat sich aber trotz der Anwesenheit von Montmollin für längere Zeit kaum etwas. Abgesehen von der Tatsache, dass die Verhandlungen im Mai 1712 generell ins Stocken kamen, hatte sich die französische Delegation in Bezug auf Neuchâtel offenbar auf eine Hinhaltestrategie festgelegt.⁸³ In ihrem geringen Entgegenkommen spiegelte sich auch die verhältnismäßig schwache Verhandlungsposition der preußischen Gesandten, die als Vertreter einer mittelgroßen Macht nur mit alliierter Unterstützung vorankommen konnten. Diese fiel abgesehen von weitgehend unbestrittenen Punkten wie dem Königsrang oder der grundsätzlichen Garantie der Herrschaft über Neuchâtel jedoch mäßig aus. Erst im Frühjahr 1713 kam wieder Bewegung in die Sache. Die französischen Gesandten zeigten sich nun in mehreren Punkten verhandlungsbereit, um den preußischen König auch losgelöst vom Kaiser zu einem Friedensschluss zu bewegen, so etwa auch in den Forderungen um eine Anerkennung des Fürstentums als Teil der Eidgenossenschaft.⁸⁴ Am 11. April 1713 konnten die Repräsentanten der beiden Könige dann

83 Als es am 17. Oktober dann endlich wieder zu einer Unterredung kam, beharrte der französische Gesandte Polignac entsprechend weiterhin darauf, dass sein König die Ansprüche der französischen Prätendenten nicht unterbinden könne. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Vol. XXXVI, Vol. II (unfol.), Dönhoff, Metternich und Biebersitz an den König, Utrecht, 18.10.1712. In den meisten anderen Punkten wurde auf eine Detailanalyse seitens des französischen Hofes verwiesen, wenn sie nicht wie die territorialen Forderungen in der Franche-Comté kurzerhand zurückgewiesen wurden, worauf Montmollin einsteilen an den preußischen Hof geschickt wurde.

84 Noch im Januar hatten sich die französischen Gesandten gegen eine Anerkennung Neuchâtel als Teil der Schweiz ausgesprochen; vgl. Rep. 63, Nr. 1007, fol. 209–218r, Dönhoff, Metternich und Biebersitz an den König, Utrecht, 24.1.1713, hier fol. 209v–210r. Nach der Unterhandlung mit den französischen Unterhändlern vom 4.2.1713 konnten die preußischen Gesandten dann aber am 7.2. erstmals berichten, »[d]aß Neufchatel und Valengin ein Theil der Schweiz sey, hatten sie erstmah gar nicht abgefochten« (ebd., Nr. 1029 [unfol.]), und sich auch sonst beim angepassten Neuenburger Artikel entgegenkommender gezeigt hätten. Andere Forderungen wie der Salzvertrag und die Anerkennung als »unicus, verus ac legitimus dominus« stießen allerdings weiterhin auf Einwände und konnten schließlich nicht realisiert werden. Zum Einvernehmen zwischen den preußischen und französischen Gesandten ab Februar 1713 siehe *Klein*, Preußen, 90ff.

schließlich einen Friedensvertrag unterzeichnen, der den Beziehungen zwischen den beiden Monarchien eine neue Qualität verlieh und mehrere verbindliche Bestimmungen zum Fürstentum Neuchâtel enthielt.⁸⁵

Was bedeutete der Friedensschluss von Utrecht konkret für unser Szenarium? Erstmals anerkannte der französische König nun die preußische Königswürde und verpflichtete sich darüber hinaus, dem preußischen König fortan den Majestätstitel und dessen Gesandten alle Ehren von Repräsentanten gekrönter Häupter zuzugestehen. Friedrich Wilhelm I. wurde damit als vollwertiger Souverän im Rahmen der Fürstengesellschaft anerkannt.⁸⁶ Dies brachte nicht nur die Präzedenz vor Kurfürsten ohne Königsrang mit sich, sondern auch die Möglichkeit, künftig als unbestritten autonomer Verhandlungspartner auf der europäischen Bühne aufzutreten – ein nicht zu unterschätzender Grundstein für die Großmachtspolitik des weiteren 18. Jahrhunderts.⁸⁷ Aber noch auf einer anderen Ebene traten sich die beiden Fürsten als Souveräne gegenüber. Bereits in der Präambel des Vertrags wurde Friedrich Wilhelm I. an vierter Stelle der Titulatur als »souveräner Fürst von Orange, Neuchâtel und Valangin« aufgeführt und akzeptiert.⁸⁸ Im neunten Artikel des Vertrages, der eigens dem Fürstentum Neuchâtel gewidmet war, wurde zudem ein Rollenskript festgehalten, an dem sich der französische König in Zukunft zu orientieren hatte. Ludwig XIV. versprach zum einen, den preußischen König und dessen Nachfolger als Fürsten

85 Der Vertrag und die Separatartikel wurden von Friedrich Wilhelm I. am 17.4. und von Ludwig XIV. am 18.4. ratifiziert. Die lateinische Version mit den Ratifikationen findet sich abgedr. in *Parry* (Hrsg.), *The Consolidated Treaty Series*, Bd. 28, 141–163. Eine zeitgenössische deutsche Übersetzung findet sich in *Theatrum Europaeum*, Bd. 20 (1713–1715, erschienen 1734), Teil 1, 268–271.

86 Womit allerdings noch keine vollständige zeremonielle Gleichheit zwischen den Königen hergestellt war. Darauf verweisen die Vertragssprachen und die Weigerung der französischen Gesandten, den »Wechsel« bei den Unterschriften zuzugestehen. Letzteres sollte später auch zu Problemen bei einem Grenzvertrag für das Fürstentum Neuchâtel und die Franche-Comté führen; vgl. unten, Punkt 3.2.1.3, S. 307f. Zur Bedeutung des diplomatischen Zeremoniells und der Beobachtung, dass trotz völkerrechtlicher Konzepte von grundsätzlicher Gleichheit der Souveräne in der diplomatischen Praxis weiterhin an Rangunterschieden festgehalten wurde, vgl. *Stollberg-Rilinger*, *Wissenschaft; Krischer*, *Souveränität als sozialer Status*. Speziell zur Bedeutung des Majestätstitels im diplomatischen Zeremoniell vgl. *May*, *Majestätstitel*.

87 Ende des 17. Jahrhunderts war diese Qualität teils noch bestritten worden, mit weitreichenden Folgen für die Verhandlungsfähigkeit; vgl. *Stollberg-Rilinger*, *Honores regii*, 19.

88 Wobei es sich bei Orange um eine reine Ehrenbezeichnung handelte; die tatsächlichen Souveränitätsrechte über das Fürstentum waren bei der französischen Krone verblieben.

von Neuchâtel anzuerkennen und diese Herrschaft unangetastet zu lassen. Zum anderen verpflichtete er sich, den französischen Prätendenten »weder heimlich noch öffentlich« bei Versuchen, die Herrschaft zu stören, Unterstützung zu leisten.⁸⁹ Nach diesen Worten gestaltete sich das Szenarium so, dass sich die französische Krone künftig aus Konflikten um die Herrschaft in Neuchâtel heraushalten sollte, es den Prätendenten selbst aber weiterhin freistand, auf ihre Rechte zu pochen.⁹⁰ Zudem wurde im selben Artikel festgehalten, dass die Neuenburger in Frankreich dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien wie die Einwohner der »Schweiz« genießen würden. Damit war ein zentrales Anliegen der lokalen Kaufleute und Exporteure erfüllt, die immer wieder auf die Notwendigkeit dieser Handelsvorteile für die Prosperität des Landes hingewiesen hatten. In Artikel 12, der den Einschluss der Dreizehn Orte der Eidgenossenschaft und ihrer Verbündeten in den Vertrag festhielt, wurde das Fürstentum Neuchâtel schließlich explizit – und sogar an erster Stelle unter den Zugewandten Orten – aufgeführt. Die von den preußischen Gesandten erfolgreich eingeforderte doppelte Verankerung Neuchâtel als Besitz Friedrich Wilhelms I. und als Teil der Eidgenossenschaft sollte, so das Kalkül, die äußere Sicherheit des exponierten Territoriums langfristig gewährleisten. Die Frage der Zugehörigkeit Neuchâtel zur Eidgenossenschaft war damit allerdings noch nicht gelöst, sondern sollte über das ganze 18. Jahrhundert hinweg ein Verhandlungsthema bleiben.⁹¹

Bei allen noch offenen Punkten und signifikanten Leerstellen versah der Vertrag von Utrecht die in der Sukzessionszeit relevanten außenpolitischen Akteure doch mit einem Set von neuen Qualitäten und Rollenerwartungen, das deren Agieren im Verlauf des 18. Jahrhunderts wesentlich mitbestimmen sollte. Die beiden

89 *Theatrum Europaeum*, Bd. 20, 270.

90 Entsprechend ließen es sich diese denn auch nicht nehmen, sogleich gegen die Anerkennung des preußischen Königs als Fürsten von Neuchâtel im Friedensvertrag zu protestieren und ihre Ansprüche auf die Erbfolge zu bekräftigen. Vgl. *GStAPK, NE-Generalia*, Convol. XXXVII, fol. 340–343r, Dönhoff und Biebersitz an Friedrich Wilhelm I., Utrecht, 25. 4. 1713. Das Haus Conti gedachte offenbar, zur Durchsetzung der Ansprüche einen Agenten in die Schweiz zu entsenden, musste dieses Unterfangen aber aufgrund der mangelnden Protektion des Hofes abbrechen; vgl. den Hinweis in *GStAPK, NE-Generalia*, fol. 328–329v, Peyrol an Friedrich Wilhelm I., Neuchâtel, 15. 4. 1713.

91 Schon im Frieden von Baden zwischen dem französischen König und dem Kaiser (1714) wurde Neuchâtel nicht mehr namentlich unter den Zugewandten Orten aufgeführt. Die katholischen Orte sollten sich außerdem lange Zeit hartnäckig weigern, diesen Status formell anzuerkennen. Darauf wird in den Punkten 2.2.2.2 und 3.3.1.1 noch näher eingegangen.

Fürsten interagierten von nun an grundsätzlich auf der horizontalen Ebene der »Freundschaft« zwischen vollwertigen Königen und Souveränen. Der preußische König war zudem von allen europäischen Großmächten als Souverän von Neuchâtel anerkannt, was den unter turbulenten Umständen und mit eher schwachen erbrechtlichen Anspruchsgrundlagen erworbenen Besitz auf eine einigermaßen feste völkerrechtliche Basis stellte. Die französischen Prätendenten hatten ihre Erbansprüche entsprechend künftig als *particuliers* ohne die Unterstützung ihrer Krone zu verfolgen, was angesichts weitgehend fehlender eigener Gewaltressourcen die Chancen auf einen Coup gegen die preußische Landesherrschaft erheblich schwinden ließ. Die Neuenburger selbst konnten sich schließlich als preußische Untertanen und Angehörige des Corpus Helveticum auf eine politisch doppelt abgesicherte und rechtlich privilegierte Zukunft freuen. Verbindlich war dieses vertraglich fixierte Szenarium allerdings nur, solange die beiden Souveräne friedliche Beziehungen zueinander unterhielten. Im Falle eines erneuten Krieges mussten andere Lösungen gesucht werden – eine Zukunftsperspektive, die die Geister der beteiligten Akteure angesichts der prekären geographischen Lage des Fürstentums noch lange beschäftigen sollte.

2.2 Ein Fürstentum im europäischen Kräftefeld

Im letzten Abschnitt war vom Szenarium die Rede, das sich mit der preußischen Sukzession 1707 um das Fürstentum Neuchâtel herum allmählich bildete und um 1713 eine mehr oder weniger feste Form erhielt. In diesem Abschnitt wird es um die Szenarien gehen, die sich im Kontext des preußischen Hofes, des französischen Außenministeriums und der eidgenössischen Räte um das Fürstentum Neuchâtel als Gegenstand machtpolitischer Reflexionen herausbildeten. Der Plural verweist auf die Tatsache, dass die Stellung des Fürstentums im regionalen und europäischen »Kräftefeld« nicht in einheitlicher Weise repräsentiert wurde, sondern sich je nach Perspektive und Intention der an der Repräsentation beteiligten Akteure unterschied.⁹² Dementsprechend unterschieden sich auch die Schlüsse für das politische Handeln, die daraus abzuleiten waren. Die Darstellungen reflektierten die Erfahrungen aus dem Sukzessionsprozess, bezogen Überlegungen über

92 Zur Figur des »Kräftefelds« (in Anlehnung an Thompsons »societal field-of-force«), »in dem Macht durchgesetzt, Herrschaft begründet oder bezweifelt wird« und das neben Herrscher-Untertanen-Beziehungen auch die Zwänge und Ungleichheiten zwischen Herrschenden mit einschließt, siehe *Lüdtk*e, Herrschaft als soziale Praxis, 12f.

zur Verfügung stehende Ressourcen und geographische Gegebenheiten ein und stellten Hypothesen über das Handeln der anderen beteiligten Akteure und die daraus resultierenden potentiellen Verlaufsszenarien auf. Zuerst werfen wir einen Blick auf die Stellung des Fürstentums Neuchâtel im Kontext der preußischen Monarchie und die administrativen Praktiken und strategischen Überlegungen, die sich damit verbanden. Danach wird in einem zweiten Schritt der Frage nachgegangen, welcher Status und welche Rolle dem »preußischen« Fürstentum aus der Perspektive der angrenzenden Mächte zugesprochen wurden.

2.2.1 Neuchâtel als Teil der preußischen Monarchie

2.2.1.1 *Nähe in der Ferne: Repräsentationen der Zugehörigkeit zum preußischen Herrschaftsverband*

In seiner 1788 erschienenen Beschreibung *De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand* meinte Mirabeau zum Fürstentum Neuchâtel, man könne »diese Besetzung nur schwer zu den Staaten des Königs von Preußen zählen. Sie ist am Rand der Schweiz gelegen, und der Souverän übt dort eine so schwache Herrschaft aus, dass dieses Land nicht das Geringste zu seiner Bilanz beiträgt.«⁹³ Entsprechend beließ es der französische Graf, der mit seinem mehrbändigen Werk die bis dahin wohl ausführlichste Analyse des preußischen Herrschaftssystems verfasst hatte, bei seinen punktuellen Erwähnungen der »kleinen Provinz«, die »beinahe einen Freistaat« darstelle, meist bei sehr knappen Fakten und Verweisen auf andere Werke.⁹⁴ Die Entscheidung, Neuchâtel weitgehend außen vor zu lassen,

93 »A peine peut-on compter cette possession au nombre des états du roi de Prusse. Elle est située à une extrémité de la Suisse, et le souverain y exerce une autorité si foible, que ce pays n'ajoute pas le moindre poids dans sa balance.« *Mirabeau, De la monarchie prussienne*, Bd. 2, 19f.

94 Ebd., Bd. 3, 208: »Nous ne arrêterons pas aux productions de ce pays, qui intéressent très-faiblement la monarchie prussienne. Ce sont des grains, du fourrage, du laitage, des bestiaux, des vins. Encore une fois, cette petite province forme un état presque libre au sein de la Suisse.« Ähnlich auch bei der Erwähnung Neuchâtels im Zusammenhang des Manufakturwesens der einzelnen preußischen Provinzen, wo auf die Darstellung von Bernoulli verwiesen wird (Bd. 3, 243). Zur Entstehung und zum Aufbau von Mirabeaus Werk siehe die ältere Studie von *Reissner*, *Mirabeau*. Nach *Skalweit*, *Frankreich*, 179, stellte die Beschreibung die erste Darstellung des preußischen Herrschaftssystems dar, die nicht primär auf die Person des Königs fokussierte.

entsprang nicht etwa der Unkenntnis des Autors. Mirabeau hatte sich nach seiner Entlassung aus der Haft 1782 mehrere Wochen in Neuchâtel aufgehalten und dabei nicht nur Kontakte zu exilierten Genfer Oppositionellen geknüpft, die sich für seine spätere Karriere als Revolutionär als bedeutsam erweisen sollten, sondern auch Berichte über die Verhältnisse im Fürstentum und in der Schweiz an den französischen Außenminister Vergennes gesandt.⁹⁵ Vielmehr passte das Fürstentum nicht mehr ganz in das Bild, das der Beobachter sonst von der preußischen Monarchie als einem autokratisch-militärisch-merkantilistischen Herrschaftssystem zeichnete. Dem gleichen Muster folgte ein Großteil der späteren Geschichtsschreibung zum friderizianischen Preußen und zu Neuchâtel, wie in der Einleitung bereits erwähnt wurde. An dieser Stelle soll dagegen skizzenhaft aufgezeigt werden, dass das Fürstentum Neuchâtel in den meisten zeitgenössischen Betrachtungen des 18. Jahrhunderts als zwar geographisch peripherer, aber doch konstitutiver Bestandteil der preußischen Monarchie erschien. Erst allmählich und partiell entwickelte es sich in der zweiten Jahrhunderthälfte zu dem nicht weiter ins Gewicht fallenden Sonderfall, als den es Mirabeau am Vorabend der revolutionären Umsturzperiode darstellte.

Die Frage, wie sich der Grad und der Charakter der Zugehörigkeit Neuchâtel zur preußischen Monarchie bestimmen lassen, ist nicht ganz trivial, existieren bisher doch kaum Forschungen dazu, wie das politische System der Könige von Preußen von jenen begriffen wurde, die ihm angehörten.⁹⁶ Würde die Frage dahin gehen, ob sich die Neuenburger selbst als »Preußen« sahen oder nicht, käme man für das 18. Jahrhundert in den meisten Fällen zu einem negativen Befund. Denn aus der Perspektive der Einwohner des Fürstentums bestand die Zugehörigkeit zum Herrschaftssystem vor allem in der Beziehung zum Souverän, während das Schicksal der anderen Territorien in dessen Besitz nur mäßig interessierte. Als Vaterland (*Patrie*) galt primär das Fürstentum Neuchâtel selbst, an zweiter Stelle kam wohl die Eidgenossenschaft. Wenn der Neuenburger Jean de Chambrier aber 1723 »alle Länder, die Seiner Majestät angehören«, als sein Vaterland bezeichnete, so entsprang diese Aussage eher rhetorischen Erfordernissen und seiner Perspektive als königlicher Gesandter.⁹⁷ Allerdings handelt

95 Vgl. *Daguet*, *Mirabeau à Neuchâtel*.

96 *Clark*, *Preußenbilder*, 321, nennt die Erforschung solcher Zugehörigkeitskonstruktionen – so denn überhaupt eine »preußische Identität« existierte – als eines der großen Forschungsdesiderate.

97 Vgl. *Weber*, *Zwei preußische Diplomaten*, 152. Zu den frühneuzeitlichen Vaterlandsvorstellungen, die insgesamt wesentlich breiter und lokaler angelegt waren und nicht mit

es sich dabei kaum um eine Ausnahme im Rahmen der preußischen Monarchie des 18. Jahrhunderts.⁹⁸ So führt die in der Neuenburger Forschung gerne wiederholte Feststellung, der preußische König habe nur als Fürst von Neuchâtel in einer gleichsam »persönlichen« Beziehung zum Land gestanden,⁹⁹ auf die für die Zeit vor 1806 falsche Fährte eines angeblich vom restlichen »Preußen« gänzlich losgelösten Sonderfalls. Die Interpretation verkennt nicht nur den generell zusammengesetzten Charakter der preußischen Monarchie, sondern unterschlägt auch, dass der Status als Fürst von Neuchâtel primär den Umfang der Herrschaftsrechte vor Ort betraf, nicht aber die soziale und politische Qualität des Souveräns selbst. Dies wird bereits daran erkennbar, dass etwa die Neuenburger Staatsräte ihren Souverän durchaus nicht als »Prince« und »Monseigneur« oder »Votre Altesse Sérénissime«, sondern immer als »Roy« und »Sire« titulierten und sich selbst als »Gens du Conseil d'État établis par S[a] M[ajesté] le Roy de Prusse en sa Souveraineté de Neufchâtel et Valangin« bezeichneten. Auch der königlich-preußische Adler war als Hoheitszeichen des Souveräns auf Karten, Siegeln und Wappen im Fürstentum präsent.¹⁰⁰ Das Fürstentum Neuchâtel war nicht Teil des im Nordosten Europas gelegenen Königreichs Preußen, unterstand

dem Konzept der Nation gleichzusetzen sind, vgl. die Beiträge in *Friedeburg* (Hrsg.), »Patria« und »Patrioten«, darin insbes. die Einleitung des Hrsg., 7–54, und der Beitrag von *Heiko Droste*.

- 98 Vgl. den wegweisenden Aufsatz von *Neugebauer*, Zur Geschichte des preußischen Untertanen, der anhand von Egodokumenten aufzeigt, wie stark regionalistisch und auf die Person des Monarchen bezogen die Vorstellung politischer Zugehörigkeit bei städtischen und ländlichen Untertanen der preußischen Könige noch Ende des 18. Jahrhunderts war.
- 99 So noch bei *Henry*, *Histoire du canton*, 47. Die Rede vom »preußischen Neuchâtel« ist natürlich ebenso irreführend, wenn damit moderne Vorstellungen von Staatlichkeit verbunden sind.
- 100 Der preußische Adler findet sich etwa auf der *Merveilleux*-Karte von 1708, die als maßgebliches Muster für weitere kartographische Repräsentationen des Fürstentums im 18. Jahrhundert dienen sollte (zum Kontext der Entstehung siehe *Evard*, *Autour de la carte*, und – ausführlicher – *Knapp*, *David-François de Merveilleux*, 277ff.). Der Adler mit den königlichen Insignien war außerdem auf dem Siegel des Conseil d'État abgebildet und dürfte im öffentlichen Raum an verschiedenen Stellen zu sehen gewesen sein, wurde dann aber nach 1848 konsequent entfernt. Der Adler ist nicht zu verwechseln mit dem älteren Neuenburger (Reichs-)Adler auf dem Stadtwappen, der allerdings ebenfalls der symbolischen Neuordnung nach der Revolution zum Opfer fiel. Zum zusammengesetzten Charakter der preußischen Monarchie vgl. auch die Ausführungen oben, Abschnitt 1.1, S. 28–30.

aber der Souveränität des Königs von Preußen, wie die übrigen Territorien im Besitz der Hohenzollern auch. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als sich die Kategorien von Staat und Herrscherperson zumindest im alltäglichen Sprachgebrauch zusehends annäherten, erachteten es die Promotoren lokaler Freiheiten und Privilegien für notwendig zu betonen, man sei keine »preußische Provinz« und wolle nie eine sein, während treue Fürstendiener nun Berlin als Zentrum ihrer Patrie sehen wollten.¹⁰¹

Nehmen wir nach der Perspektive von unten jene von ganz oben ein. In der Darstellung und Wahrnehmung des eigenen Herrschaftssystems durch die preußischen Könige weist ebenfalls kaum etwas auf eine Ausnahmestellung Neuchâtel hin. In der Titulatur der regierenden Hohenzollern wurde der Titel als souveräner Fürst von Neuchâtel und Valangin nach dem Muster aller übrigen Titel aufgeführt, und dies sogar an vierter oder fünfter Stelle unter den insgesamt etwa fünfzig Titeln.¹⁰² Auch im Wappen der preußischen Könige wurden die Neuenburger Sparren an zentraler Stelle integriert.¹⁰³ Die prominente Stellung Neuchâtel in diesen Repräsentationselementen reflektiert vor allem das symbolische Kapital, das das souveräne Fürstentum für die Mehrfachherrscher bedeutete. In den in der Forschung oft zitierten persönlichen Korrespondenzen und Aufzeichnungen der

101 »N'oublions pas mon très cher Sg.^r que Berlin est notre patrie que ce n'est plus un pays étranger pour nous [...]«. Archives de Chambrier, Correspondance Chambrier d'Oleyres, J.-P. de Chambrier d'Oleyres an J.-F. de Chambrier, Turin, 31.8.1781. Vom Negativbild der »preußischen Provinz« war im Kontext der Neuenburger Unruhen von 1766–1768 die Rede; mehr dazu unten, Punkt 4.2.2.3, S. 529–531. Wenngleich die Könige selbst spätestens ab den 1720er Jahren von »Provinzen« zu sprechen begannen (vgl. *Dietrich*, *Der preußische Staat*, II), handelte es sich dabei doch nicht um einen Status, der etwa die Existenz eines übergeordneten Rechtsraums bedeutete. Formal bestand die preußische Monarchie Ende des 18. Jahrhunderts immer noch aus mehreren Staaten, wie selbst die Bezeichnung des Allgemeinen Landrechts von 1794 zeigt.

102 Vgl. etwa die volle Titulatur Friedrichs II. bei Herrschaftsantritt in StABE, A V 560, S. 483, Friedrich II. an Schultheiß, Klein- und Großräte der Republik Bern, Berlin, 7.6.1740. Etwas später wurde die Bezeichnung als souveräner Herzog von Schlesien Neuchâtel noch vorangestellt. Die Veränderungen der Titulaturen der preußischen Könige scheinen bisher noch nicht näher untersucht worden zu sein; *Luda*, *Brandenburg*, untersucht vor allem den Wandel in der Bezeichnung der Dynastie.

103 Im Königlich-Preußischen Wappenschild von 1707/08 (Ölgemälde, GStAPK) findet sich das Fürstentum zusammen mit dem Horn der Fürsten von Orange auf einem gekrönten Wappenschild in direkt fallender Linie unter der Darstellung der Kurfürstenwürde und dem Wappenschild des Königreichs Preußen.

Könige kommt Neuchâtel dagegen nur selten vor.¹⁰⁴ Darin zeigt sich eine doch eher marginale Bedeutung des fernen Fürstentums in der Wahrnehmung der nach Friedrich I. kommenden Herrscher, die sich wenig für die Verwaltung des kleinen Landes interessierten, jedoch keine Exzeptionalität. Vielmehr war das Fürstentum wie die übrigen Territorien über Gouverneur und Conseil d'État an die Berliner Zentralbehörden angebunden und wurde entsprechend von allgemeinen Reformimpulsen der Monarchie berührt. 1723, unmittelbar nach der Einrichtung des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directoriums (kurz Generaldirektorium), erging etwa eine Weisung an den Gouverneur in Neuchâtel, die Einkünfte des Landes systematischer zu erfassen und nach Möglichkeit zu steigern. Man sei sich bewusst, heißt es im königlichen Reskript, dass die Einkünfte sehr verstreut (»fort casuels«) seien – aber dies gelte auch für »anderen Provinzen«¹⁰⁵. Die allgemeinen Maßnahmen zur Steigerung der Steuereinnahmen in den späten 1740er und 1760er Jahren gingen ebenso wenig am Fürstentum vorüber wie die Abklärungen um eine Implementierung des Allgemeinen Landrechts in den 1790er Jahren. Dass die Impulse hier kaum griffen, lässt sich teils mit Spezifika des Szenariums der preußischen Distanzherrschaft erklären, doch verlief die Umsetzung solcher Reformen auch in anderen Teilen der zusammengesetzten Monarchie alles andere als reibungslos.¹⁰⁶ Die Exemption der Neuenburger von

104 In den politischen Testamenten der Hohenzollern, die von neueren Forschungen als eine primäre Quelle für die Frage nach der Wahrnehmung des Herrschaftssystems herangezogen wurden (*Dietrich*, *Der preußische Staat*; *Robrschneider*, *Zusammengesetzte Staatlichkeit*, 329–342), kommt das Fürstentum kaum vor; vgl. *Dietrich* (Hrsg.), *Die politischen Testamente*. In der *Politischen Correspondenz* Friedrichs II. wird das Fürstentum gelegentlich genannt, vor allem im Zusammenhang mit den aus dem Land stammenden Gesandten, teils auch als Verhandlungsgegenstand wie etwa bei den geheimen Friedenssondierungen mit dem französischen Hof 1758 (PC, Bd. 14/15, 8464ff., mehr dazu unten, Punkt 4.1.1.2). In Friedrichs zweibändiger Geschichte des Hauses Brandenburg wird das Fürstentum ebenfalls nur knapp in Bezug auf die Sukzession von 1707 und die Sicherung im Frieden von Utrecht erwähnt; vgl. *Friedrich II.*, *Mémoires pour servir à l'histoire de la Maison de Brandebourg*, Bd. 2, 40f., 68.

105 »[...] mais il en est de même dans mes autres Provinces.« GStAPK, 2. HA GenDir, Abt. 22, Tit. LVIII, Nr. 2, fol. 2–6, der König (Görne/Culemann/Podewils/Börstell) an Froment, Berlin, 31.3.1723, hier zit. fol. 5r. Konkret sollte auch die Einrichtung einer Generalpacht erwogen werden.

106 Zu den Steuerreformen und den dadurch hervorgerufenen Widerständen siehe näher unten, Punkt 4.2.1.3 Allgemein zum (letztlich erfolgreichen) Widerstand gegen die Reformen in zahlreichen »Provinzen« vgl. nun *Schui*, *Rebellious Prussians*. Zu den Möglichkeiten einer Anbindung des Fürstentums an das Allgemeine Landrecht siehe

Rekrutierungen für die königlichen Armeen war ebenfalls nicht einzigartig, stellt aber wohl doch den signifikantesten Indikator für die vergleichsweise geringe Integration des Fürstentums in das preußische Herrschaftssystem dar.¹⁰⁷

Aus der Kreuzung der beiden Perspektiven ergibt sich das Bild eines zwar fernen, aber keineswegs abwesenden Territoriums im Rahmen der preußischen Monarchie. Dieses Bild spiegelt sich ebenfalls in gedruckten zeitgenössischen Darstellungen zum Herrschaftssystem. Publikationsorgane wie die Ende 1797 einsetzenden *Jahrbücher der preußischen Monarchie* bezogen das Fürstentum in ihrer Berichterstattung zu den einzelnen Provinzen etwa selbstverständlich mit ein.¹⁰⁸ Am augenfälligsten kommt die Nähe in der Ferne¹⁰⁹ des Fürstentums in Bezug auf die preußische Monarchie aber in den zeitgenössischen Bemühungen zum Ausdruck, das Land in kartographische Repräsentationen des Herrschaftsbildes mit einzubeziehen. Die Herausgeber einer um 1741 gedruckten Karte

Dölemeyer, preußische Kodifikation, insbes. 377–386, und zur Reichweite des gesamten Gesetzeswerks, das lokales Recht nicht ersetzte, sondern ergänzte, siehe die Beiträge im selben Sammelband.

- 107 Die ältere These von der »Militarisierung« der preußischen Gesellschaft wurde in den letzten Jahren zwar sehr zu Recht grundlegend revidiert (vgl. *Clark*, *Preußenbilder*, 314–319), dennoch stellte das Kantonssystem und die Anbindung der Eliten durch Offiziersstellen doch wohl das wichtigste Integrationsinstrument des von Zeitgenossen bereits als »Militärmonarchie« bezeichneten Herrschaftssystems dar (vgl. dazu *Kroener*, »Eine Armee«, insbes. 234–237, sowie *Neugebauer*, *Zur Geschichte des preußischen Untertanen*, insbes. 149–153). Die Neuenburger konnten gemäß den *Articles généraux* weiterhin freie Solddienste leisten, die vor allem in den Schweizer Regimentern der französischen Krone wahrgenommen wurden; die preußischen Werbungen im Fürstentum Neuchâtel dienten dagegen vor allem zur Anwerbung französischer Deserteure (vgl. *Gugger*, *preußische Werbungen*, 113–120), sodass nur wenige Neuenburger (darunter einige Offiziere) für den preußischen König Kriegsdienste leisteten. Ebenso unnötig wurde damit die Einrichtung einer Kriegs- und Domänenkammer, wie wir sie in anderen Territorien finden.
- 108 Vgl. etwa den Bericht zum Ablauf der Huldigung in Neuchâtel auf den neuen König, die in der Rubrik »Chronik der Provinzen« abgedruckt wurde; *Jahrbücher der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrichs Wihlms des Dritten*, Bd. 1 (1798), 463–469. Im *Adress-Calender sämtlicher preußischer Landen und Provinztzien [...]* wurde das Fürstentum allerdings jeweils nicht berücksichtigt (so jedenfalls in den Bänden von 1756, 1767, 1770 und 1775).
- 109 Den Ausdruck übernehme ich von *von Thiessen/Windler*, Nähe in der Ferne, wo er sich allerdings auf Patronagebeziehungen bezieht und daher konzeptionell anders gelagert ist. Michael Kaiser beschreibt das Verhältnis der Landstände von Kleve und Mark zum Haus Brandenburg im 17. Jahrhundert ähnlich mit dem komplementären Begriffspaar von Nähe und Distanz; vgl. *Kaiser*, Nähe und Distanz.

sahen sich veranlasst, das Herrschaftskonglomerat des preußischen Königs in einen wesentlich größeren Maßstab einzupassen, um das weit im Südwesten gelegene Fürstentum integrieren zu können.¹¹⁰ Die andere, im 18. Jahrhundert häufiger gewählte Variante war jene, das Fürstentum in einem gesonderten Kasten abzubilden (vgl. Abb. 2).¹¹¹

Mirabeau wählte in seinem 1788 ergänzend publizierten *Atlas de la monarchie prussienne* ebenfalls dieses Verfahren und begründete den Schritt damit, dass es »bedeutet hätte, der Karte zu große Ausmaße zu geben, wenn man sie so projiziert hätte, dass man die Schweiz dort hätte aufführen können«. Das Fürstentum werde daher am Rand in einem kleinen Viereck dargestellt, wobei er dem »kleinen Stück« aber etwas mehr Umfang gegeben habe, damit man dessen Position mit anderen Orten vergleichen könne.¹¹² Kartographisch stellte das Fürstentum Neuchâtel im Rahmen der sich territorial verdichtenden Monarchie tatsächlich mehr und mehr einen »gesonderten Fall« dar, und diese spezielle Lage war es auch, die den Umgang des preußischen Hofes mit der kleinen Herrschaft wesentlich bestimmen sollte.

110 Vgl. etwa *Johann Baptist Homann*, Imperii Romano Germanici in svos statvs et circvlos divisi tabvla generalis in usus iuventutis erudiendæ, Nürnberg 1741, ca. 1:2.500.000 (Totiæ Borussiae Regnum, Falz 13; ZB Ryh 6101 13).

111 Vgl. neben Abb. 2 etwa bereits [*Zacharias Châtelain*], Nouvelle carte des différents États du Roi de Prusse et de ceux des autres princes de la maison de Brandebourg, aus: Atlas historique, ou nouvelle introduction a l'histoire, à la chronologie & à la géographie ancienne et moderne, Bd. 2, Amsterdam, [wohl 1708] (hier konsultiert ZB Ryh 6101:10), wo das Fürstentum Neuchâtel neben Orange und Brandenburg in einem gesonderten Kasten abgebildet wird.

112 »On sent bien que c'eût été donner trop d'étendue à toute la carte, que de la projeter de manière à y faire entrer la Suisse. J'ai donc préféré de placer cette principauté à part, dans un petit cadre, sur l'angle du S. O. de la carte. J'ai même donné assez d'étendue à ce petit morceau, pour que l'on pût comparer la position de Neuf-Châtel avec celle de plusieurs lieux, et la retrouver ensuite sur la carte générale d'Allemagne, afin de lier toute ces parties entr'elles.« *Mirabeau*, Atlas de la monarchie prussienne, Avertissement (S. 2); vgl. ebd., Karte Nr. 3: Possessions du Roi de Prusse à l'Ouest du Weser, erstellt v. M. Mentelle.



Abb 2 Die preußische Monarchie um 1797. Auf der Karte sind unter anderem auch die durch die Polnischen Teilungen akquirierten Territorien und die 1792 durch Erbgang erworbenen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth neu als »königlich-preussische Staaten« abgebildet. Das Fürstentum Neuchâtel findet sich dabei unten rechts in einem separaten Kasten mit etwas vergrößertem Maßstab. Bei der Neuauflage dieser Karte



von 1806 fehlte der Kasten: Das Fürstentum war inzwischen an Napoleon abgetreten worden. (Johannes Walch, General Charte über die sämtlich königlich preußischen Staaten, Augsburg 1797, ca. 1:1.900.000 [Totiae Borussiae Regnum, Falz 6]. Digitalisat ZB Ryh 6101 6.)

2.2.1.2 *Begrenzte Herrschaft, begrenzte Kosten: Preußisches Staatsmanagement über die Distanz*

Die spezielle geographische Lage Neuchâtel, das heißt dessen Entfernung vom Herrschaftszentrum und die Grenzlage zu einer anderen, potentiell konkurrierenden Großmacht, minderte die Chancen der preußischen Könige, ihren Willen im Land auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Die Wege der Kommunikation waren lang und die Möglichkeiten, das Territorium mit Truppen gegen äußere oder innere Gefahren zu sichern, begrenzt. Weitgehende Kooperation mit den lokalen Eliten und den regionalen Vormächten war entsprechend geboten. Die Einrichtung eines Systems, das es erlauben sollte, für Befehle bestimmten Inhalts Gehorsam zu finden, musste diesen Bedingungen angepasst werden, um nicht durch systematische Unterwanderung auf Grund zu laufen oder, für die Reputation als Souverän noch schlimmer, offen zurückgewiesen zu werden.

Vereinfacht lässt sich die Herrschaftspraxis zwischen dem preußischen Hof und dem Fürstentum Neuchâtel mit zwei implizit befolgten Logiken charakterisieren: der Logik einer frühneuzeitlichen Distanzherrschaft und der Logik einer zusammengesetzten Monarchie. Die zwei Logiken sind in unserem Fall kausal verschränkt und stehen beide allgemein für eine eingeschränkte Herrschaftsgewalt, sind aber idealtypisch doch zu unterscheiden. So gilt die Herrschaft der spanischen Habsburger über ihre verstreuten Territorien auf dem europäischen Kontinent für das 16. und 17. Jahrhundert in der Forschung als paradigmatischer Fall einer zusammengesetzten Monarchie, in der auch die beiden iberischen Königreiche Kastilien und Aragon nach anderen Regeln regiert wurden. Ihre Herrschaft über die überseeischen Kolonien, die legislatorisch als Teil des Königreichs Kastilien behandelt wurden, steht dagegen musterhaft für eine Distanzherrschaft unter frühneuzeitlichen Kommunikationsbedingungen.¹¹³ Was aber bedeutet dies konkret für unseren Fall?

Die Herrschaft über Distanz erforderte zunächst und vor allem Anpassungen des »kommunikativen Settings«¹¹⁴ und des militärischen Verteidigungsdispositivs.

113 Vom spanischen Fall als »zusammengesetzter Monarchie« geht insbes. der grundlegende Aufsatz von *Elliott*, *A Europe of Composite Monarchies* aus; zum Konzept und seiner Anwendung auf die preußische Monarchie siehe die Ausführungen oben, Abschnitt 1.1, S. 28f. Für die Praxis frühneuzeitlicher Distanzherrschaft siehe insbes. *Brendecke*, *Imperium und Empirie*, als auch methodisch-begrifflich paradigmatische Studie.

114 Der Begriff stammt von *Brendecke*, *Imperium und Empirie*, der die Praxis der spanischen Kolonialherrschaft unter dem Gesichtspunkt betrachtet, dass mit der Distanz und dem

Briefe zwischen Neuchâtel und Berlin waren zwei Wochen oder länger unterwegs, was in Zeiten erhöhter Ereignisdichte, die schnelles Entscheiden erforderten, ein erhebliches Problem darstellte. Denn die Wege zwischen dem Fürstentum und den anderen relevanten Akteuren des politischen Szenariums – insbesondere der französischen Krone und den eidgenössischen Orten – waren erheblich kürzer.¹¹⁵ Für jene Fälle, bei denen nicht mehrere Wochen auf eine Weisung gewartet werden konnte, mussten den Akteuren vor Ort daher weitgehende Handlungsspielräume gewährt werden, sei es explizit durch vorausgehende Delegation, sei es implizit durch nachträgliche Billigung oder stille Duldung. Die Toleranz des preußischen Hofes konnte hier erstaunlich weit gehen, so etwa, als der Neuenburger Conseil d'État bei Ausbruch des Zweiten Villmerger Krieges am 24. April 1712 auf die Anfrage der Berner Räte hin beschloss, ein Hilfskontingent für die reformierten Orte zu entsenden, ohne eine Antwort aus Berlin abzuwarten. Obschon die Entscheidung über Krieg und Frieden in der Frühen Neuzeit das Souveränitätsrecht par excellence darstellte, hieß der Hof das Verhalten dann in der Antwort vom 24. Mai nachträglich gut und äußerte lediglich Bedenken wegen der Kriegskosten.¹¹⁶ In weniger dringlichen Fragen waren die Toleranzschwellen für eigenmächtiges Handeln niedriger. Wenngleich der preußische Hof in der Regel den Vorschlägen des Staatsrates oder Gouverneurs folgte, blieb doch die Antwort jeweils abzuwarten. Die Möglichkeit, als Korrektiv zu wirken, scheint bei Fragen wie etwa den lange sich hinziehenden Grenzverhandlungen bisweilen gar bewusst eingesetzt worden zu sein, um den lokalen Amtsträgern vor Augen zu führen, dass die souveräne Entscheidungsinstanz eben doch der König sei.¹¹⁷ Jedoch führte auch hier letztlich nichts an der Notwendigkeit grundsätzlichen

gleichzeitigen zentralen Regelungsanspruch eine größere Zahl von Vermittlungsprozessen über dazwischentretende Personen und Medien erforderlich war. Analog zum Begriff des epistemischen Settings, der die je situativen Bedingungen des Wissens bezeichnet, versteht Bredecke das kommunikative Setting als »Bedingungsgefüge der Akteure« (19).

115 Die Ambassade in Solothurn, die von Neuchâtel aus in wenigen Stunden zu erreichen war, verfügte über einen gesicherten Briefkanal nach Versailles, der eine Zustellung von Briefen in etwa fünf Tagen ermöglichte. Auf die Modalitäten der Briefkommunikation zwischen Neuchâtel und Berlin wird unten, Punkt 3.1.1.2, noch näher eingegangen.

116 Vgl. dazu etwa *Stribrny*, Könige, 41–43, und *Petitpierre-Steiger*, Les Neuchâtelois à la guerre de Villmergen.

117 Auf die Grenzverhandlungen mit der Franche-Comté, bei denen der Hof in einigen Fällen Erläuterungen oder Änderungen forderte, schließlich aber dann doch meist auf die ursprünglich vor Ort vorgeschlagene Vorgehensweise einlenkte, komme ich unten, Punkt 3.2.1.3, noch zu sprechen.

Vertrauens in die Agenten oder Repräsentanten in der Ferne vorbei, da diese durch ihre Berichte die Wahrnehmung der lokalen Verhältnisse durch den Hof ja grundsätzlich bestimmen konnten.¹¹⁸ Statt mit umfassendem Kontrollanspruch aufzutreten, verlegte sich der Hof daher weitgehend darauf, treue Fürstendiener mit zusätzlichen Gunsterweisen wie Ämtern, Titeln und Pensionen zu belohnen und für Handlungen, die sich gegen die Interessen des Souveräns richteten, Sanktionen wie etwa den Amtsentzug in Aussicht zu stellen. Damit sollten strukturelle Anreize geschaffen werden, um die Akteure vor Ort trotz der »Blindheit« des Regierungszentrums zu interessenkonformem Handeln zu bewegen.

In der Frage des militärischen Schutzes der Herrschaft gegen äußere und innere Gefahren beließ es der preußische Hof bei einer Auslagerungsstrategie. Denn mit Blick auf die Karte war klar, dass der König im Falle eines Konflikts in oder um Neuchâtel erhebliche Schwierigkeiten hätte, mit eigenen Truppen einzugreifen. Allein der Aufmarsch aus den Kernterritorien im Norden hätte mehrere Wochen in Anspruch genommen. Darüber hinaus stand zu bezweifeln, dass ihnen Durchmarsch gewährt werden würde.¹¹⁹ Angesichts der Tatsache, dass die französische Krone besonders im Winter umfangreiche Truppenverbände in der angrenzenden Franche-Comté stationiert hatte, war diese Situation nachgerade prekär. Die Einrichtung einer Garnison mit stehenden Truppen wurde aufgrund der geringen Größe des Territoriums dennoch nie ernsthaft erwogen. Für die militärische Sicherung Neuchâtels, dies hatte bereits die Jahreswende von 1707/08 gezeigt, standen vielmehr grundsätzlich zwei Pfeiler zur Verfügung: die lokalen Milizen und die Republik Bern. Beide Pfeiler und ihre Kombination versprachen rasche Verteidigungsbereitschaft zu geringen Kosten, hatten aber auch ihre Nachteile gegenüber einem königlichen

118 Selbst das »Dreieck der Distanzherrschaft«, das im Neuenburger Fall weiterhin Anwendung fand (insbes. über den Gouverneur und seine Vertrauensleute), stieß, wie Brendecke am spanischen Fall aufzeigt, bald auf Grenzen, wenn sich die Akteure vor Ort entweder vorher absprachen oder sich ihre Darstellungen im Gegenteil direkt widersprachen (vgl. *Brendecke*, *Imperium und Empirie*, 31–71, hier insbes. 66). Als ein solcher Fall (respektive beide Fälle nacheinander) auftrat, schickte der Hof in den 1720er Jahren einen königlichen Kommissar nach Neuchâtel, der sich allerdings alsbald in dieselben Netze und Intrigen verstrickte und vor Ort erhebliche Widerstände hervorrief (siehe unten, Punkt 4.2.1.1).

119 Die preußischen Truppen hätten entweder durch Frankreich, das wenig Interesse an einem Fortbestand der Herrschaft hatte, ziehen müssen oder durch mehrere deutsche und eidgenössische Territorien. Bei Letzteren war allenfalls bei Bern mit der Gewährung eines Durchmarsches zu rechnen, nicht aber bei den katholischen Orten. Entsprechende Erwägungen etwa im Zusammenhang mit den Neuenburger Unruhen verliefen daher rasch im Sand (siehe unten, S. 495, Anm. 200).

Truppenverband. Die lokalen Milizen, die von den Bürgerschaften gestellt wurden, konnten aufgrund der Solddienstradition zwar teils auf militärisch erfahrenes Personal zurückgreifen, waren jedoch schlecht ausgerüstet. Vor allem war aber ihre Loyalität gegenüber dem Landesherrn bei inneren Konflikten unwahrscheinlich und bei einem äußeren Angriff zumindest fraglich.¹²⁰ Entsprechend brauchte es den zweiten Pfeiler. Die Republik Bern, die im 18. Jahrhundert europaweit einen Ruf als neorömische militärische Republik mit erheblicher Schlagkraft und finanziellen Ressourcen erlangte,¹²¹ sollte sich tatsächlich als verlässlicher Partner bei äußeren Bedrohungssituationen (1733) und inneren Unruhen (1768) erweisen. Der Preis dafür war jedoch, dass man die Eliten der Republik bei Ernstfällen stets von Neuem diplomatisch umwerben musste. Mit der (virtuellen) Übernahme der militärischen Verteidigung erlangten die Berner Räte zudem einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der inneren Verhältnisse im Fürstentum, wobei im Fall von Herrschaftskonflikten stets mit Sympathien für das Neuenburger Patriziat zu rechnen war.

Ein staatsbildender *coercion-extraction-cycle* konnte unter diesen Umständen nicht in Gang gesetzt werden.¹²² Versuche des Generaldirektoriums, die Steuereinnahmen

120 Saint-Saphorin hatte die mobilisierten Milizen, die meist von ehemaligen französischen Solddienstoffizieren angeführt wurden, im Frühjahr 1708 vielmehr geradezu als Gefahr für die neu erworbene Herrschaft gesehen und deshalb für eine Verlängerung der Berner Truppenpräsenz plädiert (vgl. GStAPK, Conv. XXVII [unfol.], Saint-Saphorin an Wartenberg, Neuchâtel, 8.3.1708). Tatsächlich waren auch im Verlauf des 18. Jahrhunderts die Lieutenant-Colonels der Milizen in der Regel ehemalige französische Solddienstoffiziere mit entsprechenden Außenverflechtungen.

121 Vgl. dazu *Kapossy*, Neo-Roman Republicanism, und die Ausführungen von *Altorfer-Ong*, Staatsbildung, 87–94, zur Organisation und Schlagkraft des Berner Verteidigungssystems.

122 Das Modell geht bekanntlich auf *Charles Tilly* zurück, der damit einen Kreislauf von durch vermehrte Kriege aufgebauten (stehenden) Heeren, den dadurch notwendig und möglich gewordenen Ressourcenextraktionen aus der Bevölkerung der beherrschten Territorien und den wiederum dadurch notwendig und möglich gewordenen weiteren Ausbau der Heere beschreibt: »Ressourcenextraktion und Erzwingungsapparat schaukelten sich auf diese Weise in einem irreversiblen Prozess gegenseitig auf« (*Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt, 305). *Tilly*, Coercion, bietet dazu bereits ein modifiziertes Modell, das idealtypisch einen zweiten, »kapitalintensiven« Weg der Staatsbildung beschreibt, den vor allem Stadtstaaten beschränkt. Brandenburg ordnet er paradigmatisch dem »zwangsintensiven« Typus zu (30), »Preußen« sieht er dagegen als eher zwangsdominierte Mischform (159), wobei die Unterschiede in der Herrschaftspraxis zwischen der Provinz Brandenburg und der restlichen Monarchie nicht näher beschrieben werden. Zu den begrenzten Einnahmen der preußischen Krone aus dem Fürstentum Neuchâtel besteht bis jetzt noch keine verlässliche Übersicht. Auf einzelne Aspekte wie etwa die

im Fürstentum zu optimieren, scheiterten wiederholt schon in den Anfängen. An die Aushebung von Rekruten für die Krone war nicht zu denken, es sei denn zu den üblichen Ansätzen für auswärtige Söldner. Die Einnahmen aus dem Post- oder Salzmonopol konnten, wenn überhaupt, nur mäßig gesteigert werden. Domänenbesitz gab es im Gegensatz zu den übrigen Territorien kaum. Die lokalen Zolleinnahmen stiegen zwar mit dem prosperierenden Handel, flossen aber in eine zweckgebundene Kasse. Ohne vor Ort einsetzbare Erzwingungsgewalt blieben die preußischen Könige in Neuchâtel vielmehr an die Bedingungen gebunden, denen Friedrich I. 1707 in den *Articles généraux* selbst zugestimmt hatte: den Korporationen und Gemeinden ihre weitgehenden Freiheiten und Privilegien zu garantieren, keine dem »alten Herkommen« widersprechende institutionellen oder legislatorischen Reformen durchzuführen und die dem Landesherrn zu entrichtenden Abgaben nicht zu erhöhen. Kooperation lautete die oberste Devise, wenn es vor Ort etwas zu erreichen galt, und sei es nur den Erhalt der Herrschaft.

Die Herrschaftspraxis der preußischen Könige folgte damit in Bezug auf das Fürstentum Neuchâtel beinahe idealtypisch der Logik einer zusammengesetzten Monarchie, in der der Mehrfachherrscher seine Territorien nach deren je eigenen lokalen Recht und weitestgehend durch lokale Eliten regierte. Diese Praxis lässt sich für die gesamte preußische Monarchie feststellen, wurde in näher am Zentrum gelegenen Provinzen im Verlauf des 18. Jahrhunderts aber partiell durch übergeordnete Staatsbildungsprozesse überlagert, insbesondere was das Heerwesen und die Verwaltung des Kronbesitzes betraf. In Neuchâtel eine Kriegs- und Domänenkammer einzurichten, ergab dagegen aufgrund der genannten Restriktionen keinen Sinn. Um bei den bescheidenen Einnahmen – sie beliefen sich jährlich auf etwa dreißigtausend Taler¹²³ – immerhin geringe Überschüsse für die königlichen Kassen zu erzielen, war es stattdessen geboten, das Fürstentum über die Distanz möglichst kostengünstig zu verwalten.

Wie sah diese kostengünstige Verwaltung aus? Der preußische König schickte, wenn überhaupt, nur einen Gouverneur als dauerhaften Repräsentanten des Landesherrn ins Fürstentum (vgl. Abb. 3).

Fragen des Steuersystems (Punkt 4.2.1.3) oder die Organisation der Post- und Salzregalien (Punkt 3.2.1.1) wird unten noch gesondert eingegangen.

123 Die Zahl taucht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedentlich auf, beispielsweise in PC, Bd. 20, Nr. 12686, 228f., Eichel an Finckenstein, Leipzig, 18.2.1761. Um 1730 bezifferte der Oranische Sekretär Culemann die jährlichen Einnahmen noch auf 24.000 Taler, jedoch mit steigender Tendenz (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, Mappe Acta 1730, fol. 19r).

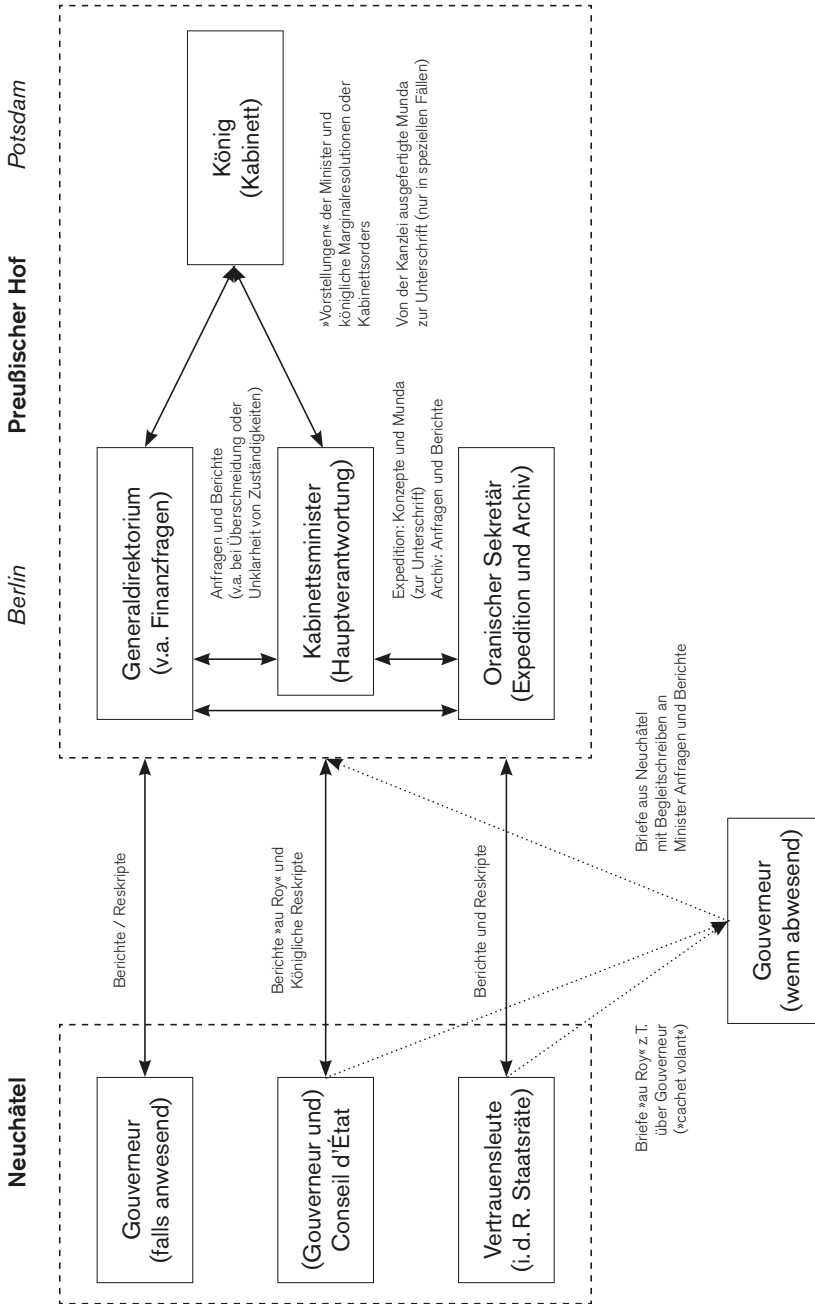


Abb 3 Akteure und Kommunikationswege der preußischen Distanzherrschaft über das Fürstentum Neuchâtel (vereinfacht)

Bei diesen Gouverneuren handelte es sich in der Regel um höhere Offiziere, die das persönliche Vertrauen des Königs genossen und das Gouverneursamt in Neuchâtel als letzte Etappe in ihrer Karriere als Fürstendiener versahen. Nach dem Tod des bereits genannten ersten Gouverneurs Lubières im Jahr 1720 übten die ebenfalls hugenottischen Offiziere Paul de Froment (bis 1737), Philippe de Brueys de Bézuc (1738–1742) und Jean de Natalis (1742–1754) das Amt aus, gefolgt vom teils längere Zeit abwesenden schottischen Marschall George Keith (1754–1768), dem kaum in Neuchâtel präsenten Berner Robert Scipio von Lentulus (1768–1779) und dem ebenfalls nur für begrenzte Einsätze ins Fürstentum entsandten Louis Théophile le Chenevix de Bévillie (1779–1806).¹²⁴ In wenigen, zeitlich begrenzten Fällen wurden außerdem königliche Kommissare ins Land geschickt, die zugleich als Gesandte in der Republik Bern agierten.¹²⁵ Die übrigen fürstlichen Amtsträger vor Ort wurden aus dem Neuenburger Patriziat rekrutiert und über lokale Kassen besoldet.

Am preußischen Hof unterstand die allgemeine Herrschaftskorrespondenz des Fürstentums dem Kabinettsministerium, ein von zwei bis drei Geheimen Staatsministern besetztes Gremium, das über einen privilegierten Zugang zum König verfügte und ansonsten primär für die Außenbeziehungen der Krone zuständig war.¹²⁶ Bereits seit der Sukzessionszeit bis kurz vor seinem Tod 1728 hatte Heinrich Rüdiger von Ilgen, der als der eigentliche »Leiter der preußischen Außenpolitik« unter Friedrich

124 Vgl. dazu etwa die Übersicht bei *Henry*, *Histoire du canton*, 41, und *Bonhôte*, *Les gouverneurs*, und die Hinweise bei *Stirbrny*, *Die Könige*. Das Rollenprofil der Gouverneure wird unten, Punkt 3.1.1.1, noch gesondert thematisiert.

125 So 1724–25 den Freiherrn von Strünckede, 1747–48 den Kriegs- und Domänenrat Rohde sowie 1766–68 die Räte Derschau und Colomb. Vgl. *Stirbrny*, *Die Könige*, 49–54, 120, 124ff. und unten, die Punkte 4.2.1.1 und 4.2.1.3.

126 Umfassend zum Kabinettsministerium und der Organisation der preußischen Außenbeziehungen siehe *Kohnke*, *Das preußische Kabinettsministerium*. Die aus dem Geheimen Rat heraus entstandene Institution lässt sich nicht eindeutig auf ein »Gründungsjahr« – als das in der älteren Forschung oft das Jahr 1728 genannt wurde (*Koser*, *Die Gründung; Pieper*, *Gründung*) – festlegen. So wurden die Außenbeziehungen bereits 1713 ähnlich kollegial organisiert, dann aber bald wieder faktisch von Ilgen geleitet. Auch waren die Kabinettsminister eben nicht nur für die Außenbeziehungen zuständig, sondern auch für Reichs- und Justizangelegenheiten sowie Haus-, Hoheits- und Lehenssachen (*Kohnke*, *Das preußische Kabinettsministerium*, 58). Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden ihnen dabei mehrere Sekretäre und spezialisierte vortragende Räte beigelegt. – Die im Folgenden genannten Zuständigkeiten am preußischen Hof wurden durch die Neuenburger Lokalgeschichtsforschung bisher weitgehend vernachlässigt. Für das Folgende beziehe ich mich daher auf die eigenen Forschungen sowie insbes. auf den knappen Aufsatz von *Kohnke*, *Geschichte*.

Wilhelm I. gilt, die Oberaufsicht über die Neuenburger Angelegenheiten inne.¹²⁷ Dagegen fielen nur die Angelegenheiten »in Ansehung der dortigen Finanzen« im engeren Sinne in das Ressort des Generaldirektoriums, das ansonsten in der Regel die erste Anlaufstelle für die Amtsträger in den Territorien der preußischen Monarchie darstellte.¹²⁸ Dieses spezifische Arrangement ergab sich zum einen aus den Umständen des Erwerbs des Fürstentums im Rahmen der oranischen Erbensprüche, spiegelte zum anderen aber auch organisatorisch die Tatsache, dass die Angelegenheiten des Grenzterritoriums »in die publiques affaires eine starke influentz« hatten. So gebe es in Bezug auf Neuchâtel »öffters mit Frankreich, mit denen Schweitzer Cantons mit anderen Benachbarten etwas zu tractiren« und wegen der französischen Prätendenten und deren Anhängern in Neuchâtel sei »eine beständige Attention nötig«, hieß es 1730 in einer königlichen Order an die Kabinettsminister, sich der Angelegenheiten des Fürstentums anzunehmen.¹²⁹

Das königliche Kabinett in Potsdam, das unter Friedrich II. Ansätze einer eigenständigen, wenngleich quellenmäßig nur sehr schwer fassbaren Institution mit eigenen Sekretären oder »Kabinettsräten« ausbildete,¹³⁰ war dagegen nur in

127 Faktisch hatte Ilgen (1654–1728) bereits unter Günstlingsminister Johann Casimir Kolbe, Reichsgraf von Wartenberg, der bis zu seinem vom Thronfolger herbeigeführten Sturz 1711 auch als »Erbstatthalter« sämtlicher im Rahmen der Oranischen Sukzession erworbenen Territorien amtierte, die Neuenburger Korrespondenz und die Außenbeziehungen geführt. 1711 wurde Ilgen auch formal mit der »principale direction des affaires de ce Pays« betraut, woraufhin Neuenburger Vertrauensleute ihre Briefe für den König an ihn adressierten und sich bei persönlichen Angelegenheiten auch direkt an ihn wandten (vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX [unfol.], Procureur général Jonas de Chambrier an Ilgen, Neuchâtel, 23.3.1711). Im Frühling 1727 wurden Ilgen die Neuenburger Angelegenheiten aus noch zu erläuternden Gründen allerdings entzogen (vgl. unten, S. 477f.). Zu Ilgen siehe zuletzt etwa *Ulbert*, Der Leiter der preußischen Außenpolitik.

128 Die Gouverneure erhielten von diesem jeweils eine eigene Instruktion, die vor allem die Steigerung der Steuer- und Domäneneinnahmen als Zielvorgaben formulierte. Auch der Conseil d'État und einzelne Amtsträger wie der Trésorier Général oder die Intendanten der königlichen Gebäude und Wälder waren angehalten, direkt mit dem Generaldirektorium zu korrespondieren. Das Fürstentum Neuchâtel unterstand wie die übrigen Güter der Oranischen Sukzession zunächst dem 4., dann ab 1766 dem 3. Departement des Generaldirektoriums; vgl. *Kohnke*, Geschichte, 289.

129 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, fol. 58, Friedrich Wilhelm I. an Adrian Bernhard von Borcke, Berlin, 19.9.1730 (mit der Order, sich dabei mit Kollege Thulemeyer und Sekretär Culemann abzusprechen).

130 Vgl. dazu zuletzt insbes. *Neugebauer*, Das preußische Kabinett. Die verbreitete Annahme eines Konkurrenzverhältnisses der »Kabinettsregierung« zu den Ministerien wurde indes

Ausnahmefällen in die Neuenburger Angelegenheiten involviert. Die Kabinettsminister wandten sich vor allem bei Fragen, die die Vergabe von Ressourcen wie Ämter und Geschenke betrafen oder die politisch besonders brisant waren, mit »Vorstellungen« direkt an den König, der dann in der Regel über Marginalresolutionen seinen Entscheid kundtat. In einzelnen Fällen, etwa bei Amtseinsetzungen, erfolgten auch aus eigenem Antrieb des Königs oder seiner Vertrauensleute Kabinettdres, die aber dann oft mit Verweis auf die lokalen Usanzen nicht umgesetzt werden konnten.¹³¹ Wollten Neuenburger in den Fürstendienst eintreten, erschien es daher ratsamer, sich über die »routte battue« an den Gouverneur oder die Kabinettsminister zu wenden, statt die »routte détournée« über Vertrauenspersonen im Umfeld des Königs zu beschreiten.¹³² Im Zusammenhang mit der Mission des Generals und späteren Gouverneurs Lentulus, der 1767/68 zur Beilegung der Herrschaftsunruhen nach Neuchâtel und Bern gesandt wurde, ergab sich der ansonsten seltene Fall einer Immediatkorrespondenz König Friedrichs II. mit einem Akteur vor Ort.¹³³ Ansonsten waren die naturgemäß begrenzten Aufmerksamkeitsressourcen des königlichen Entscheiders – wie in der Herrschaftspraxis generell – nur selten auf das Fürstentum gerichtet, was nichts daran änderte, dass

von Lothar Kittstein für die Zeit um 1800 in Frage gestellt resp. modifiziert, indem er auf die engen, teils patronageförmigen Verflechtungen zwischen den Kabinettsräten und den Kabinettsministern hinweist und den Kabinettsräten eine eher vermittelnde Rolle zwischen Monarch und Ministern zuschreibt. Vgl. *Kittstein*, Politik, 365ff. und speziell 439–456.

131 Vgl. etwa GStAPK, NE-Bediente II, Convol. 1781–1789, Friedrich Wilhelm II. an Hertzberg, Potsdam, 15.4.1789, mit der Weisung, den aus Neuchâtel stammenden bisherigen Kabinettsrat Jean-François de Perrot zum Conseiller d'État zu ernennen, und der Antwort von Hertzberg vom selben Tag, dies sei »en aucune manière« möglich. Später konnte Perrot dann allerdings doch in den Conseil d'État nachrücken (vgl. *Quartier-La-Tente*, Les familles, 178).

132 Siehe den Ratschlag von Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres an seinen Verwandten François de Chambrier: Archives de Chambrier, J.-P. de Chambrier d'Oleyres an F. de Chambrier, Turin, 22.2.1780. Dies schien schon deshalb ratsam, weil selbst im Erfolgsfall über den Weg von Günstlingen und Kabinettsräten damit zu rechnen war, dass Gouverneur und Minister dann gegen einen agierten.

133 Abgelegt in GStAPK, 1. HA, Rep. 96, Nr. 69, Lit. L, zum Kontext siehe unten, Punkt 4.2.1.3. Auch Keith stand während seines Aufenthalts im Fürstentum mit dem König in direkter schriftlicher Korrespondenz, dies jedoch eher als naher Vertrauter denn in seiner Funktion als Gouverneur von Neuchâtel (teilw. abgedruckt in *Cuthell*, The Scottish Friend, Bd. 2).

er formal stets als Autor der an den Gouverneur und den Conseil d'État gerichteten Befehle auftrat.¹³⁴

Der eigentliche Schlüsselakteur am preußischen Hof, was die Distanzherrschaft über das Fürstentum Neuchâtel betraf, war dagegen der Sekretär der Oranischen Expedition.¹³⁵ Die nur gering dotierte und daher meist im Nebenamt versehene Stelle wurde von 1707 bis 1746 von Wilhelm Heinrich Culemann besetzt, der 1723 auch Mitglied des für Neuchâtel zuständigen dritten Departements des Generaldirektoriums wurde, gefolgt von seinem Neffen Friedrich Wilhelm Culemann (bis 1760), Balthasar Friedrich Reimari (bis 1795), Kanzlist in der französischen Expedition der Geheimen Staatskanzlei, und Paul Ludwig LeCoq (bis 1806), Sekretär der Geheimen Staatskanzlei, Kriegsrat und später (von 1814 bis 1824) dann Leiter des neu eingerichteten Departements für Neuchâtel. Die Sekretäre bearbeiteten die eingehende Neuenburger Korrespondenz, berieten sich mit den Kabinettsministern und Mitgliedern des Generaldirektoriums über die Antworten, verfassten bei Bedarf Gutachten, setzten ausgehende Schreiben auf und verwalteten das Oranische Archiv, in dem die Neuenburger Akten abgelegt wurden. Sie standen zudem selbst in Briefkontakt mit Neuenburger Vertrauensleuten, die sich ihnen gegenüber einer ausgeprägten Patronagerhetorik bedienten, und dies nicht ohne Grund: Aus der Perspektive des Fürstentums war der Oranische Sekretär nach dem Gouverneur die wichtigste Ansprechperson, um individuellen oder kollektiven Anliegen Gehör zu verschaffen, an Ämter und Gunsterweisungen des Hofes zu gelangen oder das Fehlverhalten anderer anzuzeigen.¹³⁶ Dass neben ehrerbietigen Worten zuweilen auch handfestere Ressourcen aus dem Fürstentum

134 Die Reskripte waren stets im Namen des Königs abgefasst, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber nur noch ausnahmsweise auch von diesem mitunterschrieben; auch die Relationen des Rates oder auch von Gesandten erfolgten stets »au Roy«, wurden aber nur ausnahmsweise von diesem gelesen. Auch den Adressaten war dabei klar, dass am unteren Rand des Briefes oder »par ordre exprès du Roi« an seiner Stelle unterzeichnende Minister das eigentliche kommunikative Gegenüber waren. Ich komme darauf in Bezug auf die Herrschaftskorrespondenz noch kurz zu sprechen (Punkt 3.1.1.2, S. 203f.).

135 Vgl. *Kohnke*, Geschichte, 287–294.

136 »[...] nous çavons tous, que vous avés, Monsieur, une direction et une influence très particulière sur tout ce qui regarde cet État«, meinte etwa [Frédéric] Martinet in einem auf den 14.1.1760 datierten Brief an Culemann, in dem er – ganz nach der Logik des »Dreiecks der Distanzherrschaft« – auf das nicht interessenkonforme Agieren des Maître-Bourgeois Ostervald hinwies, der um eine Staatsratsstelle ersucht hatte (GStAPK, NE-Bediente II, Convol. 1756–1762 [unfol.]).

zu den Oranischen Sekretären flossen, ist angesichts ihrer Brokerfunktion und der geringen Besoldung anzunehmen und lässt sich über (allerdings folgenlose) Korruptionsvorwürfe weiter erhärten.¹³⁷ Nicht zufällig war es denn auch der Oranische Sekretär Culemann, der sich 1730 am vehementesten gegen Überlegungen wandte, das Fürstentum abzutreten.

2.2.1.3 *Wozu der Aufwand?*

Vom Nutzen Neuchâtel's für den preußischen König

Im Juli 1730 wandte sich aus Paris ein gewisser Carl, der sich als langjähriger Diener der Hohenzollern in Anspach und Bayreuth ausgab, an den preußischen König, um diesen zu informieren, dass die Republik Bern bereit sei, das Fürstentum Neuchâtel abzukaufen und in eine freie Republik umzuwandeln.¹³⁸ Friedrich Wilhelm I. beschied darauf in einer eigenhändigen Marginalresolution, dass er das Land für 600.000 Taler abtreten würde. Trotz der Tatsache, dass sowohl die Mitglieder des Generaldirektoriums wie auch die Kabinettsminister gegen das Projekt und die Zuverlässigkeit des Angebots bald ihre Bedenken äußerten, hielt der König vorerst weiter an seinem Entscheid fest: »Land und Leute werde meine Tage nit verkauffen, aber dieses Land gut vor 600/m Tal. Ich meine raison die zu weitläuffig seyn zu schreiben.«¹³⁹

Wenngleich der König seine Gründe nicht ausführen wollte, lassen sich diese doch erahnen. Die Verwaltung des Fürstentums Neuchâtel mochte für den preußischen Hof zwar keine großen Kosten verursachen, brachte aber im Verhältnis

137 Der in Berlin tätige Jean-Henri d'Andrié erhob 1758 entsprechende Vorwürfe gegen die »avidité d'intérêt à toute outrance« von Culemann, nachdem ein gegen seinen Bruder gerichtetes königliches Reskript erlassen worden war. Culemann wehrte sich daraufhin vehement gegen die Vorwürfe, bis die Affäre nach einigem Hin und Her folgenlos versandete. Vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1758–1762, fol. 449–453r, Andrié de Gorgier an den König, Berlin, 8.9.1758, und die Stellungnahme von Culemann vom 12.9.1759 (fol. 454–456).

138 Für das Folgende siehe GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLVII, »Acta wegen Neuchâtel 1730«, fol. 1–21, hier fol. 9, Carl an den König, Paris, 15.7.1730. Auf die Akten geht auch *Stribrny*, Könige, 56–60, relativ ausführlich ein (ohne sie jedoch analytisch näher auszuwerten), weshalb der Ablauf und die vorgetragenen Argumente etwas verknappt wiedergegeben werden können.

139 GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLVII, »Acta wegen Neuchâtel 1730«, fol. 11v, königliche Marginalresolution auf die Vorstellung von Grumkow, Creutz, Viereck und Viehbahn vom 11.8.1730 (Kopie für die Kabinettsminister).

zu den bescheidenen Einnahmen doch einigen zeitlichen und diplomatischen Aufwand mit sich. Vor allem aber blieb die Herrschaft aufgrund der mangelnden Verteidigungsmöglichkeiten und der fehlenden territorialen Anbindung unsicher und die Möglichkeiten, mehr Ressourcen daraus zu ziehen, waren auf unabsehbare Zeit begrenzt. Außerdem war unter Zeitgenossen schon beim Herrschaftsantritt Friedrich Wilhelms I. das Gerücht umgegangen, der neue König könne dem Fürstentum nicht viel abgewinnen und habe sich vielmehr über die hohen Kosten geärgert, die sein Vater für den Erwerb des Territoriums aufgewendet habe; ein Unmut, der in den 1720er Jahren angesichts der stets zu Unruhen und Protesten neigenden Bevölkerung zeitweise zum Überdruß auswuchs. Tatsächlich war seit 1713 wiederholt geheim eine Abtretung des Fürstentums sondiert worden.¹⁴⁰ Die nun von Friedrich Wilhelm I. genannte Summe von 600.000 Talern entsprach dabei einer Schätzung, wie viel der Erwerb des Landes um 1707 gekostet hatte. Der König zeigte sich also zu einem Nullsummenspiel bereit.

Was das Abtretungsprojekt ohne formellen Rückzug des königlichen Befehls bald im Sand verlaufen ließ, waren vor allem die konzertierten Einwände der Geheimen Räte in Berlin. Mehrere Mitglieder des Generaldirektoriums und die Kabinettsminister Borcke und Podewils stellten die Durchführbarkeit und die Zuverlässigkeit des Angebots in Frage und warnten vor den nachteiligen Folgen für das Herrschaftsverhältnis, sollte man sich auf nähere Sondierungen einlassen. Besonders ausführlich nahm dabei der Geheimrat und Oranische Sekretär Culemann am 10. August Stellung. Er führte nicht weniger als zehn Gründe dafür an, weshalb das Projekt von Carl nicht durchführbar sei, von der in den *Articles généraux* den Neuenburgern explizit zugesagten Inalienabilität des Fürstentums über die zu erwartenden Widerstände der französischen Krone und der katholischen Orte bis hin zur zweifelhaften Identität Carls.¹⁴¹ »Eure Königl[iche]

140 Auf die geheimen Abtretungsverhandlungen wird unten, Punkt 3.2.3.2, noch gesondert eingegangen, auf die Unruhen in den 1720er Jahren in Punkt 4.2.1.1.

141 Alle Punkte werden einzeln referiert bei *Stribrny*, Könige, 58. Dass sich parallel ein gewisser Oberst d'Aubonne aus Paris mit einem Kaufangebot der Princesse de Conti an den König gewandt hatte, verstärkte den Verdacht, es könnte sich bei Carl um einen »blossen Aventurier« (GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLVII, fol. 10r, Borcke und Podewils an den König, 18.12.1730) handeln. Carl trat daraufhin in unserem Kontext nicht mehr als Akteur in Erscheinung. In Wien findet sich jedoch ein späterer Brief, in dem er sich gegen Vorwürfe, er habe eine Abtretung Neuchâtel an Frankreich erwirken wollen, wehrt und erläutert, wie sein Brief zum preußischen König gelangt sei; vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Große Korrespondenz, alphabetischer Nachtrag,

M[ajestät] haben in Ansehung des Fürstenthumbs Neufchatel auff gewisse Maßen gebundene Hände«, meinten die Kabinettsminister abschließend.¹⁴²

Was konnte aber Positives zum Fürstentum angeführt werden? Neben den zwar bescheidenen, aber immerhin im Steigen begriffenen Einnahmen wusste Culemann noch anzufügen, dass das Fürstentum »zumahl wegen der Souveraineté, als ein großes Lustre und Kleynodt dero Königl:n Hauses allemahl considerirt« worden sei.¹⁴³ Er spielte also weiter auf das symbolische Kapital an, das sich aus der Unabhängigkeit des Territoriums vom Reichsverband ergab. Allerdings schwand dieser symbolische Wert mit der Expansion der preußischen Monarchie im Verlauf des 18. Jahrhunderts zusehends, während die spezielle Lage Neuchâtel vermehrt im Kontrast zu einer im Nordosten des Kontinents feststellbaren Arrondierung und Verdichtung des Herrschaftsverbands stand. So scheint erklärungsbedürftig, weshalb eine Abtretung des Fürstentums Neuchâtel unter Friedrich II. nur noch in wenigen Fällen erwogen wurde. An einer grundsätzlichen Aversion gegen den Verkauf von Territorien konnte es nicht liegen, denn Friedrich II. trat im Verlauf seiner Regierungszeit auf diesem Weg die Mehrzahl der Herrschaften aus der oranischen Erbmasse wieder ab.¹⁴⁴ Ein wichtiger Grund darf andernorts vermutet werden: Der Besitz Neuchâtel vermittelte spezifisches politisches und soziales Kapital, das sich gerade für das Verfolgen einer europäischen Großmachtspolitik als nützlich erweisen konnte.

Die Herrschaft über Neuchâtel ermögliche es dem König, so hatte Agent Saint-Saphorin bereits im Februar 1708 ausgeführt, »sowohl gegenüber Frankreich wie auch gegenüber den Hohen Alliierten zunehmend Gewicht zu erlangen und unvergleichlich mehr Einfluss in der Schweiz zu gewinnen, als es alle

D–H, Dossier an und von Prinz Eugen (unfol.), Carl an Prinz Eugen von Savoyen, Wien, 22.9.1732; für den Hinweis und die Transkription der Quelle danke ich Valérie Kobi. Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 48–51r, Tott an Choiseul, Neuchâtel, 20.1.1707.

142 Ebd., fol. 3r.

143 Ebd., fol. 17r, Stellungnahme Culemanns vom 10.8.1730. Vgl. auch die in eine ähnliche Richtung zielende Stellungnahme von Viebahn vom 7.8., wonach »die tägliche Erfahrung lehret, wie schwer Land und Leute, und besonders absolute Souverainität für Geldt zu bekommen sind« (ebd., fol. 13v).

144 Vgl. *Kohnke*, Geschichte, 285–287, wonach von den erworbenen oranischen Besitzungen Neuchâtel und die Grafschaften Moers und Lingen behalten wurden, die Baronie Herstal, die Herrschaft Montfort und die Burg und Herrlichkeit Middelaar, die Baronie Turnhout sowie weitere holländische Güter und Häuser dagegen jeweils wieder an andere Mächte abgetreten resp. verkauft wurden.

andere Mächte von Europa haben«¹⁴⁵. Der Verweis auf Frankreich und die Alliierten mochte hier noch primär auf den Kontext des Spanischen Erbfolgekrieges gemünzt sein, wo es darum ging, sich als Mitspieler zu etablieren und für die künftigen Friedensverhandlungen eine günstige Position zu verschaffen. Der Verweis auf die Eidgenossenschaft war dagegen unverkennbar langfristiger Natur. Denn mit der Herrschaft über Neuchâtel waren Burgrechtsverträge im Namen des Landesherrn mit dem machtpolitisch gewichtigsten Ort der Eidgenossenschaft, der Republik Bern, dem katholischen Vorort Luzern sowie den Orten Solothurn und Freiburg verbunden. Diese Bündnisse versprachen nicht nur gegenseitige Hilfe bei inneren oder äußeren Konflikten, sondern boten auch die Möglichkeit, eine stetige Kommunikationsverbindung mit den betreffenden Orten zu etablieren und zumindest indirekten Einfluss auf die eidgenössische Tagsatzung auszuüben. Zwar erneuerte zunächst nur die Republik Bern das Burgrecht. Die damit vermittelte Allianz stellte sich aber für die preußische Krone zweifellos über die Garantie der Herrschaft über Neuchâtel hinaus als nützlich heraus, bot sie doch jeweils Anknüpfungspunkte für gegenseitige Unterstützung auf dem diplomatischen Parkett und bei anderweitigen Verhandlungen, etwa über Truppenkapitulationen oder Anleihen.¹⁴⁶ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnten dann auch Beziehungen zu den katholischen Burgrechtsorten geknüpft werden, womit sich der Einfluss bei sämtlichen Orten erhöhte. Von Neuchâtel aus konnten schließlich preußische Werbeoffiziere agieren, um Soldaten in der Eidgenossenschaft oder, wenn auch grundsätzlich illegal, aus der angrenzenden Franche-Comté zu rekrutieren.¹⁴⁷ War zudem eine preußische Gesandtschaft zu den Orten nötig, konnte die preußische Krone ohne große

145 »Il est vray, Monsieur, que grâces [sic] à Dieu, nous avons mis les affaires sur un tel pied, que, selon moy, S. M. peut non seulement s'asseurer la paisible possession du Neufchatel; mais encore tirer de cette souveraineté les moyens de se rendre de plus en plus considérable et à la France et aux hauts alliés, et d'acquérir insensiblement plus d'influence dans la Suisse que n'en ont toutes les puissances de l'Europe [...]« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXVII (unfol.), Saint-Saphorin an Wartenberg, Neuchâtel, 17.2.1708.

146 Vgl. zu den Beziehungen zwischen Friedrich II. und der Republik Bern *Witschi*, Friedrich der Grosse.

147 Vgl. dazu die Dissertation von *Gugger*, Preußische Werbungen, zur Rolle Neuchâtels dabei insbes. 47–51, 113–120, 234–246. Die Burgrechtserneuerung mit Solothurn wird in anderen Zusammenhängen noch näher eingegangen (vgl. die Punkte 3.1.1.4, S. 229f., und 3.2.4.1, S. 360–362); zur Intensivierung der Beziehungen zu den katholischen Orten im Nachgang der Neuenburger Unruhen siehe unten, Punkt 4.2.1.3, S. 497–501.

Zusatzkosten auf bestens informierte und gut vernetzte Fürstendiener vor Ort zurückgreifen.¹⁴⁸

Auch in Bezug auf Frankreich lässt sich feststellen, dass die Grenzlage des Fürstentums zu einer Intensivierung der diplomatischen Beziehungen beitrug. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, in denen sich die französisch-preußischen Beziehungen ansonsten noch nicht sehr eng gestalteten, boten die Neuenburger Anliegen immer wieder Gelegenheit, direkt mit den Staatssekretären zu interagieren.¹⁴⁹ Weiter kam das Fürstentum Neuchâtel stets als Tauschobjekt in Frage, ja es konnte gar als eine Art Trumpf in der Hinterhand erscheinen, der bei passender Gelegenheit ausgespielt werden konnte.¹⁵⁰ Ein solcher Gebietstausch führte letztlich 1806 auch zur Abtretung des Fürstentums. Bis dahin konnte sich die preußische Krone aber auch die Sprachkompetenzen und die nach Frankreich hin besonders dichten Beziehungsnetze der Neuenburger Patrizier für ihre politischen Beziehungen zu Frankreich nutzbar machen. Über weite Strecken des 18. Jahrhunderts waren nicht zufällig gebürtige Neuenburger als preußische Diplomaten in Paris tätig.¹⁵¹

Insgesamt brachte der Besitz des entlegenen Fürstentums Neuchâtel für die preußischen Könige damit Ressourcen mit sich, die die anderen Territorien der zusammengesetzten Monarchie nicht oder kaum vermitteln konnten. Zwar waren aus Neuchâtel nur geringe Abgaben und keine Rekruten zu holen, dafür konnten aber Bündnisse und das soziale und kulturelle Kapital der Neuenburger Patrizier für die

148 1782 wurde Jean-François de Chambrier – auf eigene Initiative hin – als Legationsrat bei den eidgenössischen Orten eingestellt. Dieser berichtete fortan regelmäßig über die Vorgänge in der Schweiz (etwa die Genfer Unruhen) nach Berlin. Für die preußische Gesandtschaft bei den Orten während des Ersten Koalitionskrieges und bei der Einrichtung einer ständigen Gesandtschaft in der Schweiz im Jahr 1805 wurde mit Louis de Marval und Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres ebenfalls auf Neuenburger zurückgegriffen.

149 Siehe dazu unten, Punkt 3.3.2.1, S. 412–415

150 Nicht nur Geldsummen oder andere Territorien wurden als Abgeltung erwogen, sondern im Falle von durch Friedrich II. angebahnten geheimen Verhandlungen mit Madame de Pompadour auch die Vermittlung des Friedens zwischen den sich im Krieg befindlichen Monarchien; siehe unten, Punkt 4.1.1.2, S. 442f.

151 Die starke Präsenz von Neuenburgern im preußischen diplomatischen Dienst wird auch für das 19. Jahrhundert von *Grypa*, *Die preußische Diplomatie*, 270, bemerkt. Für das 18. Jahrhundert fehlen die entsprechenden prosopographisch-quantitativen Daten, doch ist die deutliche Überrepräsentation allein aus der Zahl der Neuenburger, die als Diplomaten im preußischen Dienst tätig waren, offensichtlich, und, wie die gezielte Suche nach Neuenburgern für den diplomatischen Dienst zeigt (*Kohnke*, *Das preußische Kabinettsministerium*, 197), auch nicht zufällig. Mehr dazu unten, Punkt 3.2.3.1.

Außenbeziehungen nutzbar gemacht werden.¹⁵² Nicht trotz, sondern gerade wegen seiner peripheren Lage im Herrschaftsverband besetzte das kleine Fürstentum ein »strukturelles Loch« in den europäischen Verflechtungen der preußischen Krone.¹⁵³ Es konnte so gleichsam als Scharnierstelle politischer Beziehungen zur Eidgenossenschaft und zu Frankreich dienen. Ein Festhalten an der Distanzherrschaft war daher für die preußischen Könige letztlich doch attraktiver, als ein bloßer Blick auf die Bilanzen erahnen lässt. Einiges spricht dafür, dass es gerade ein Erfolgsfaktor für den verhältnismäßig raschen Aufstieg der brandenburgisch-preußischen Monarchie zur europäischen Großmacht war, dass das Herrschaftssystem im 18. Jahrhundert flexibel genug blieb, um staatlich stärker integrierte »Kernprovinzen«, in denen relativ erfolgreich ein Ressourcenkreislauf der Staatsbildung intensiviert werden konnte, und eher peripher gelegene Territorien, die weitgehend ihrem lokalen Eigenleben überlassen wurden, weiterhin unter einem Dach vereinen zu können.

Das Fürstentum Neuchâtel war also durchaus von Nutzen für die preußischen Könige. Im Folgenden Punkt wird der Frage nachgegangen, wie sich die Obrigkeiten der benachbarten Territorien mit dieser Distanzherrschaft arrangierten und welche Rückwirkungen sich daraus für die Stabilität dieser Herrschaft ergaben.

2.2.2 Neuchâtel zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft

2.2.2.1 Ein störender Nachbar, einstweilen geduldet: Die preußische Distanzherrschaft aus französischer Perspektive

Das Fürstentum Neuchâtel in den Händen des Königs von Preußen – dies war, wie bereits aufgezeigt, im Kontext des Sukzessionsprozesses von 1707 ein Szenarium, mit dem sich die französische Krone gar nicht anfreunden konnte. Trotz der

152 Natürlich erstreckte sich der Ressourcenaustausch zwischen Berlin und Neuchâtel nicht nur darauf. Vielmehr dürften die etablierten Beziehungen auch für einen gesteigerten Fluss von Ideen, Menschen und Gütern gesorgt haben. Eine umfassende Beziehungsgeschichte bliebe hier noch zu schreiben. Ansätze dazu sind nun insbes. in *Cretaz-Stürzell/Lafontant Vallotton* (Hrsg.), *Sa Majesté en Suisse*, zu finden. Vgl. auch die auf Neuenburger bezogenen Beiträge in *Fontius/Holgey* (Hrsg.), *Schweizer im Berlin des 18. Jahrhunderts*.

153 Das Konzept der *structural holes* wurde vom Netzwerkanalytiker Ronald S. Burt entwickelt, der in diversen empirischen Studien nachgewiesen hat, dass gerade in einem Netzwerk an sich peripher gelegene Akteure eine entscheidende Rolle für das Netzwerk spielen können, wenn Kontakte zu anderen Netzwerken allein durch sie vermittelt werden; vgl. *Burt, Structural Holes*.

Anerkennung der Souveränität des preußischen Königs im Frieden von Utrecht wurden auch im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts zahlreiche Denkschriften verfasst und im Neuchâtel-Bestand des Archivs des Außenministeriums abgelegt, die darlegten, weshalb es nötig sei, diesen Zustand zu beenden.¹⁵⁴ Die wünschenswerteren Alternativen lagen darin ebenfalls griffbereit: In Frage kamen vor allem die Rückkehr unter einen französischen Fürsten, die Angliederung an das Königreich oder, sollte sich beides nicht verwirklichen lassen, zumindest die Umwandlung in eine Republik unter französischer Protektion.¹⁵⁵ Die Überlegungen entsprangen vielfach den Federn interessierter Kreise – französischer Prätendenten und unzufriedener Neuenburger –, die die französische Krone zu einer Unterstützung ihrer mehr oder weniger ausgereiften Akquisitionsprojekte bewegen wollten. Zumindes die Argumente, die dafür sprachen, die preußische Herrschaft zu entfernen, stimmten dabei weitgehend mit den Überlegungen der Ambassadoren in Solothurn und der Mitarbeiter des Außenministeriums in Versailles überein. Die folgende knappe Rekonstruktion dieses französischen Blicks auf die preußische Distanzherrschaft über Neuchâtel dient zum einen dazu, das Verhalten der französischen Diplomatie gegenüber dem Fürstentum besser einordnen zu können. Zum anderen ermöglicht der Einbezug einer zusätzlichen zeitgenössischen Perspektive, weitere Aspekte dieses Herrschaftsverhältnisses aufzuzeigen.

154 Vgl. die umfangreichen Bestände in AAE, CP Neuchâtel, 9 Bde., und CP Neuchâtel Supplément, 4 Bde. Ein Großteil der darin abgelegten Korrespondenzen und Denkschriften betrifft zwar die Sukzessionszeit. Signifikant ist aber, dass auch im Verlauf des 18. Jahrhunderts – bis in die napoleonische Ära hinein – weiterhin Neuchâtel betreffende Akten hier abgelegt wurden, wohingegen die Bestände der *Correspondance Politique* sonst politischen Gebilden gewidmet sind, in denen die französische Krone auch einen Repräsentanten unterhielt. Zusätzlich finden sich auch in der CP Suisse (in geringerem Maße) der CP Prusse immer wieder Überlegungen und Korrespondenzen zu Neuchâtel. Die Denkschriften in der CP Neuchâtel hat bisher v.a. *Courvoisier*, *Essai sur les projets de cession*, untersucht.

155 Zur zweiten Alternative siehe die historisch-rechtliche Herleitung in BNF, NAF 7409, fol. 1–34, *De la souveraineté du Roi sur le comté de Neuchâtel-outré-Jou/Du cabinet de Monsieur de Camps Abbé de Signy*, wonach das Fürstentum Neuchâtel als Teil der Franche-Comté zu betrachten sei und damit der Souveränität des Königs unterstehe. Die Denkschrift entstand im Herbst 1707 (vgl. ebd., fol. 137–138, D’Aguesseau an De Camps, Paris, 30.9.1707 und 10.10.1707) und dürfte in einem Zusammenhang stehen mit dem Versuch des Parlements von Besançon, den französischen König zum Souverän von Neuchâtel zu erklären (dazu kurz *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 404–407). Auf die republikanische Alternative wird in Punkt 4.2.2.3 noch gesondert eingegangen.

Am Anfang aller Überlegungen stand auch in Frankreich der Blick auf die Karte, und dieser verhieß zunächst Bedrohung. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war es noch primär die Stellung des Königs von Preußen als ein dem Kaiser verpflichteter deutscher Reichsfürst, die Sorgen oder Anlass zu warnenden Worten bereitete.¹⁵⁶ Die Bedenken verflogen im Verlauf der Jahrzehnte mit der stärkeren Integration der ehemals habsburgischen Franche-Comté und der Loslösung der preußischen Könige von der kaiserlichen Außenpolitik allmählich. Trotz der Neutralitätsgarantien blieb das Fürstentum in den Händen des Hauses Brandenburg, das im Verlauf des 18. Jahrhunderts in den Kreis der europäischen Großmächte aufrückte, aber ein Unsicherheitsfaktor. Die Lage Neuchâtel war außerdem in Bezug auf die Beziehungen zur Eidgenossenschaft relevant. Analog zur Einschätzung Saint-Saphorins wiesen manche Denkschriften darauf hin, dass das mit der Herrschaft über Neuchâtel verbundene »große Ansehen in der Schweiz« gegen Frankreich eingesetzt werden könne, solange das Fürstentum nicht wieder in französischer Hand sei.¹⁵⁷ Zudem war die über Neuchâtel vermittelte Allianz zwischen dem preußischen König und der Republik Bern den französischen Beobachtern ein Dorn im Auge, ermöglichte sie den Bernern doch ein noch selbstbewussteres Agieren gegenüber Frankreich und den katholischen Orten. Das Gleichgewicht (»équilibre« oder »balance«) in der Eidgenossenschaft schien in Gefahr und damit die bedeutende Stellung, die Frankreich

156 Vgl. etwa AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 25–29, Denkschrift [aus dem Umfeld des Prince de Conti] an Du Luc, an den Hof geleitet am 7. 2. 1713, und ebd., fol. 30–36, Mémoire [Maison Conti] an Torcy, Februar 1715, wonach der Kaiser auch plötzlich als »sursouverain« von Neuchâtel agieren und damit vom »Herzen der Schweiz« aus die Franche-Comté bedrohen könnte; ebd., fol. 145–146r, Mémoire [Maison Conti] an d’Uxelles, Mai 1718; ebd., fol. 310–314, Denkschrift von 1727 (Verfasser unklar), wonach Neuchâtel zurzeit noch von einem »Prince ennemy« beherrscht werde, da der preußische König sich an die Politik des Kaisers anlehne und diesem Einlass ins »Herz von Frankreich« geben könne. Diese Analysen schrieben die während des Spanischen Erbfolgekrieges virulente Bedrohungsszenarien fort, das Fürstentum könne als Einfallstor in die Franche-Comté dienen (vgl. dazu *Bourgeois*, Neuchâtel, der dieses Szenarium seinerseits fortschreibt – ebenfalls mit einer Karte des Juras beginnend).

157 Das Fürstentum ermögliche es, »une considération singulière et un grand crédit en Suisse« zu ermöglichen. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 7, fol. 262–266v: Denkschrift aus dem Umfeld des Duc de Luynes an den Regenten [1716], hier zit. n. Abschr. BAR, Paris arch. 91, Nr. 133 [S. 3].

über die Allianz als mächtiger Partner und Mittler zwischen den Orten seit zwei Jahrhunderten ausübte.¹⁵⁸

Nicht alle Gründe, die für die Präferenz eines Herrschaftswechsels sprachen, waren geostrategischer Natur. Zumindes noch unter der Herrschaft von Ludwig XIV. wurde in manchen Denkschriften auch die reformierte Konfession des neuen Landesherrn als Argument für die Notwendigkeit eines Herrscherwechsels ins Feld geführt. Dieser Hinweis stand zwar ebenfalls in enger Verbindung mit Kalkülen der Staatsräson, wurde aber auch als eigenständiges Argument genannt, etwa wenn vom Schicksal der katholischen Gemeinden im Fürstentum die Rede war.¹⁵⁹ Denkschriften aus dem Umfeld französischer Prätendenten verwiesen zudem immer wieder auf die illegitime »Usurpation« des preußischen Königs, der sie ihres Erbes beraubt habe.¹⁶⁰ Damit ging, zumindest implizit, die Erwartung einher, dass der französische Souverän die Interessen seiner hochadligen Untertanen protegiere möge. Die französischen Amtsträger im Grenzraum ärgerten sich zudem in ihren Briefen immer wieder über Durchsetzungsschwierigkeiten obrigkeitlicher Normen aufgrund der Tatsache, dass das angrenzende Fürstentum nicht der Kontrolle der Krone unterstand. Die Praktiken des Schmuggels, die Verbreitung von Falschgeld oder die Anwerbung von Deserteuren konnten

158 Vgl. etwa ebd., [S. 3], zum Gleichgewicht zwischen den Konfessionen, das es zu erhalten gelte; AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 272–276r, Denkschrift [aus dem Umfeld des Prince de Conti an Torcy], April 1714, hier fol. 274v (»équilibre«); ebd., Bd. 9, fol. 40–46, [Conti an Torcy], fol. 43r, wonach ein katholischer Fürst wichtig sei fürs eidgenössische Gleichgewicht; ebd., Suppl. Vol. 2, fol. 286–289, Mémoire pour la souveraineté de Neuchâtel et Valengin [von einem gewissen Millain], 1723. Das Gleichgewichtsargument findet sich auch in internen Denkschriften des französischen Außenministeriums, vgl. etwa ebd., Bd. 9, fol. 360–369r, Denkschrift zu verschiedenen Akquisitionsprojekten [wohl von Bouret], 1730.

159 Besonders »konfessionell« ist etwa eine Denkschrift aus dem Umfeld der Princesse de Conti, wo verschiedene Nachteile für katholische Kirche und Bevölkerung aufgeführt werden; vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 7, fol. 25–29r, an Ambassador Du Luc, 7.2.1715. Zum Faktor Konfession in den frühneuzeitlichen Außenbeziehungen vgl. *Schilling*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, zur Persistenz ins 18. Jahrhundert hinein vgl. etwa die Beiträge in *Onnekink* (Hrsg.), War and Religion.

160 Besonders eindringlich etwa der Marquis de Mailly-Nesle, der sich noch 1758 als »victime de l'usurpation« sah und es als unerträglich bezeichnete, dass Neuchâtel »entre les mains d'un usurpateur« sei »qui déshonore à la face de l'univers, le rang suprême dont il [Mailly-Nesle] est revêtu [...]«. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 247–252v, hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 92, Nr. 126, [S. 2f.].

dabei auch als Grund angeführt werden, weshalb hier ein Herrscherwechsel wünschenswert erschien.¹⁶¹ Wie aber war ein solcher zu bewerkstelligen?

Gemäß den Darstellungen der meisten Denkschriften, die insbesondere in den 1710er und 1720er Jahren in großer Zahl an den französischen Hof gelangten, gestalteten sich die Bedingungen für eine Entfernung des unliebsamen Landesherren im Vergleich zur Situation um 1707 nun weitaus günstiger. Insbesondere drei Faktoren, die einen Herrscherwechsel leicht machen würden, wurden von den interessierten Kreisen immer wieder ins Feld geführt. Der erste Faktor war die angebliche Unzufriedenheit der Neuenburger mit der Herrschaft. Täglich nehme die Zahl der Unzufriedenen (»mécontents«) im Fürstentum zu, überall herrschten Unordnung und Anarchie, berichtete etwa im Januar 1711 ein Korrespondent aus Neuchâtel.¹⁶² Die Einwohner des Fürstentums hätten deshalb erkannt, so eine andere Denkschrift aus dem Jahr 1716, dass es ihrem »wahren und festen Interesse« entspreche, wieder unter der Herrschaft eines französischen Fürsten zu stehen.¹⁶³ Der zweite Faktor war die Abtretungswilligkeit, die König Friedrich Wilhelm I. – nicht zu Unrecht – bereits unmittelbar nach seinem Herrschaftsantritt unterstellt wurde.¹⁶⁴ Dies bedeutete nicht nur, dass eine gütliche Lösung nun möglich war, sondern brachte zugleich die Möglichkeit mit sich, dass sich die zahlungskräftigen Berner das Fürstentum sichern könnten – ein Negativszenarium, das die französische Krone auf jeden Fall verhindern wollte.¹⁶⁵ Der dritte

161 Vgl. etwa AAE, CP Neuchâtel, Vol. 7, fol. 58–59r, Denkschrift der Princesse de Conti (für Torcy), Juli 1715.

162 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 167–173r, Copie d'une lettre écrite au S^r de La Martinière par un ministre prédicant du pays de Neufchâstel, 9.1.1709 (an Torcy weitergeleitet am 14.1.1709), zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 91, Nr. 94 [S. 1].

163 »[...] véritable et solide intérêt«. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 262–266v, [Mémoire zugunsten des Duc de Luynes an den Regenten], hier zit. BAR, Paris arch., Bd. 91, Nr. 133, [S. 8].

164 Vgl. etwa AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 226–228r, Ambassador Du Luc an die Princesse de Conti (Kopie für Torcy), Solothurn, 13.3.1713: »Ils [die Leute in Neuchâtel] craignent avec raison la domination du Nouvel Electeur, dont le caractère est des plus violents, et des plus emportés. Il a toujours marqué aversion et mépris pour les Suisses, et dit cent fois au lieu d'une, que si son père mouroit il abandonneroit Neuchâtel et Valengin a quiconque luy compteroit 960 mille livres que le feu Electeur a despensées pour se rendre maître de ce pays.« Die anschließenden Kaufangebote des Prince resp. der Princesse de Conti an den preußischen Hof stießen dann allerdings auf keine Gegenliebe, vor allem aus Reputationsgründen.

165 Vgl. etwa AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 2, fol. 211–224r, unbetitelt Mémoire aus dem Umfeld des Duc [ev. von Millain] de Luynes an den Regenten; ebd., Bd. 9, fol. 211–212r,

Faktor, partiell im Widerspruch zu dieser Deutung, war die Einschätzung, dass die Republik Bern bald nicht mehr bereit sein werde, die preußische Herrschaft gegen innere und äußere Gefahren zu garantieren. Bereits in den 1710er Jahren orteten die Berichterstatter aus dem Umfeld der Prätendenten verschiedentlich eine Verschlechterung der Beziehungen zwischen den Berner Magistraten und den Neuenburgern respektive der preußischen Krone. Neuchâtel sei dabei, sich von Bern loszulösen, berichtete ein Klient der Princesse de Conti 1718 nach Paris, und die Folge davon sei absehbar: »Wir sind kurz davor, in Neuchâtel eine Revolution zu sehen.«¹⁶⁶

Die Darstellungen, die in den Häusern der französischen Prätendenten und beim französischen Außenministerium eintrafen, legten also nahe, dass es ein Leichtes sei, der preußischen Herrschaft über Neuchâtel ein Ende zu bereiten. Als Wege für eine französische Inbesitznahme kamen sowohl ein Umsturz wie auch eine Verhandlungslösung in Frage. Für den ersten Fall erachteten es einige Projekteschmiede aufgrund der großen Distanz des Landesherrn und der Unzufriedenheiten in Neuchâtel als ausreichend, die eidgenössischen Orte zu einem Stillhalten zu bewegen. Nicht einmal der Einsatz der französischen Armee sollte nötig sein. Allein die Präsenz eines Prätendenten und etwas Freigiebigkeit sollten ausreichen, um mithilfe der *Trois-États* den Entscheid von 1707 umzustürzen.¹⁶⁷ Der zweite, in Friedenszeiten zwischen der französischen und preußischen Krone realistischere Weg¹⁶⁸ sah die Verständigung über eine Abtretungssumme vor, die

Mémoire [ev. von Bergeon] du 5 juni 1723, und besonders ausführlich zu den Motiven der Berner, Neuchâtel zu erwerben, ebd., fol. 360–369r, [wohl von Bouret], 1730.

166 »On est à la veille de voir une révolution à Neufchatel.« AN, K 547, Nr. 73, [Denkschrift von Joesph-Nicolas d’Affry für die Princesse de Conti, Freiburg], 27.7.1718. Die Beziehungen zwischen Bern und Neuchâtel respektive der preußischen Krone hatten sich wegen Unzufriedenheiten in Bern über die mangelnde Rekompensation des Einsatzes in der Sukzessionszeit sowie wegen des Streites um die Ausfuhr von Neuenburger Weinen nach Bern ergeben. Zum Weinstreit vgl. etwa die knappen Ausführungen bei *Stribrny*, Könige, 99f.

167 Vgl. etwa die ca. im Oktober 1718 erstellte Zusammenfassung von verschiedenen Akquisitionsprojekten aus der Feder von Klienten des Prince de Conti in AN, K 547, Nr. 3, *Projet proposé par les mémoires envoyés de Neuchâtel*, und die davor und danach entstandenen Denkschriften im selben Bestand.

168 Um 1730 wurde ein solcher Plan mit der Randnotiz verworfen, »qu’il est à propos de rejeter pareils projets sur le fondement que l’on est en bonne amitié avec le Roy de Prusse«. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 360–369r [Denkschrift von Bouret an Kardinal Fleury, ca. 1730], hier zit. n. BAR Paris arch., Bd. 91, Nr. 102, [S. 16].

manche Prätendenten gerne zu zahlen bereit waren. Die französische Diplomatie sollte ein solches Unternehmen lediglich unter der Hand bei den Kantonen sowie am preußischen Hof unterstützen.¹⁶⁹

So einfach gestaltete sich die Sache dann aber doch nicht. Der Vielzahl von Denkschriften, die die Aussichten auf eine französische Akquisition als äußerst günstig darstellten, stehen einige wenige gegenüber, die in Auseinandersetzung mit den geäußerten Argumenten zu umso ernüchternderen Schlussfolgerungen kamen. Auf ein im Oktober 1729 eingereichtes Projekt hin antwortete eine Denkschrift, dass eine Verkaufslösung nicht möglich sei, da bei solchen Verhandlungen zweifellos jemand davon erfahren würde, der gegen eine solche Lösung sei und die entsprechenden Widerstände mobilisieren würde.¹⁷⁰ Damit war ein wunder Punkt der Projekte angesprochen: Zwischen wem eine Einigung auch zustande käme, mindestens ein anderer zentraler Akteur des politischen Szenariums würde sich mit großer Wahrscheinlichkeit dagegen erklären. So war mit dem Widerstand der Neuenburger Eliten und der Republik Bern zu rechnen, falls der preußische Hof Neuchâtel an einen französischen Prätendenten hätte verkaufen wollen. Bei einer Verhandlung zwischen dem französischen Hof und den Neuenburgern – wie auch immer diese zustande kommen sollte – konnte wiederum kaum mit dem Zuspruch des preußischen Hofes und wiederum der Republik Bern gerechnet werden. Und bei einer Abtretung Neuchâtel an Bern wären schließlich die französische Krone selbst und die Mehrheit der eidgenössischen Orte auf den Plan getreten. Für einen Einspruch stand dabei stets ein rechtlich-konstitutionelles Argument zur Verfügung: die Inalienabilitätsklausel

169 Vgl. etwa die Bitte der Princesse de Conti an den König, den Ambassador anzuweisen, seine »amis« in der Schweiz für das Anliegen einzusetzen; AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 270 (April 1714). Alternativ boten sich auch Vermittler wie der Colonel Regard d'Aubonne 1730 an, die verschiedenen relevanten Akteure für eine solche Abtretung gegen eine Geldsumme zu gewinnen; vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 348–352v, *Mémoire sur les moïens d'entrer en négociations d'achat avec la cour de Prusse pour le comté de Neuchâtel*, März 1730. Derselbe d'Aubonne wandte sich tatsächlich auch an den preußischen Hof, der aber aus denselben Gründen wie beim bereits genannten Projekt von Carl trotz anfänglicher Geneigtheit des Königs nicht darauf einging (vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, Acta wegen Neufchatel 1730, fol. 6–7, d'Aubonne an den preußischen König, Paris, 13.10.1730, und die darauffolgenden Abklärungen).

170 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 328–330r, Denkschrift *Relatif à une lettre écrite par le Cardinal de Fleury a Monsieur le Comte de Charolois le 5^e octobre 1729*, darauf die Antwort von Anfang November 1729 in ebd., fol. 331r/v (worauf sich wieder eine Antwort findet, dass das Projekt doch durchführbar sei: ebd., fol. 332–335r, 7. II. 1729).

in den Articles généraux. Die Skepsis am Hof und auch unter den Prätendenten gegenüber Akquisitionsprojekten erwuchs aber auch aus konkreten Erfahrungen des Scheiterns. Der preußische König zeigte sich aus Reputationsüberlegungen heraus nicht bereit, auf Kaufangebote der Princesse de Conti und anderer Prätendenten einzugehen, und Versuche des Prince respektive der Princesse de Conti, mithilfe eines umfangreichen Klientelnetzwerkes im und um das Fürstentum Neuchâtel das Terrain für einen coupartigen Herrschaftswechsel zu bereiten, führten zwischen 1717 und 1719 zu keinem nennenswerten Resultat.¹⁷¹ Auch die geheimen Unterhandlungen, die in den 1720er Jahren zwischen den beiden Höfen über eine Abtretung des Fürstentums Neuchâtel liefen, verliefen im Sand – nicht zuletzt, weil die Republik Bern bei entsprechenden Gerüchten umgehend diplomatisch intervenierte.¹⁷² Schließlich scheiterte der abenteuerliche Versuch des Marquis de Mailly-Nesle spektakulär, der im Frühjahr 1734 mit einem Gefolge von mehreren Dutzend Mann seine Prätentionen in Neuchâtel im Handstreich durchsetzen wollte.¹⁷³

Die französische Diplomatie zog aus dem gescheiterten Akquisitionsversuch des Marquis de Mailly-Nesle im April 1734 ihre Lehren. Die Episode habe deutlich aufgezeigt, meinte Ambassador Bonnac gegenüber dem Hof, »was es mit den Neuenburgern und ihren Intrigen auf sich hatte«. Einige würden weiterhin versuchen, sich mit ihrem vermeintlichen Einfluss und der Unterstützung der Prätendenten eine Einnahmequelle zu verschaffen, doch im Ernstfall würden »sie sich alle um die gegenwärtige Regierung versammeln, wie sie es in diesem Fall gemacht haben, ohne überhaupt die Befehle aus Berlin abzuwarten«.¹⁷⁴ Da

171 Dazu ist – basierend auf einem für die Arbeit schließlich nicht mehr berücksichtigten Manuskript – ein Aufsatz in Vorbereitung, der auf bisher von der Forschung noch nicht ausgewerteten umfangreichen Korrespondenzbeständen aus dem Familienarchiv der Princes de Conti (AN, K 547–550) fußt. Zur Bedeutung der Reputation als Kategorie außenpolitischen Handelns u. a. am Beispiel Friedrichs II. siehe *Rohrschneider*, Reputation.

172 Siehe dazu unten, Punkte 3.2.3.2, S. 344f., und 4.2.1.1, S. 472–475 (dort im Zusammenhang mit der Mission Strünckede).

173 Vgl. dazu bereits die relativ detaillierte Aufarbeitung von *Du Pasquier*, Les prétentions, 89–99, 124–134. Ich komme darauf mit Fokus auf die Rolle der beiden »Abenteurer« Charles-François Bergeon und Jean-Jacques de Merveilleux noch zu sprechen (siehe unten, Punkt 3.2.4.3).

174 AAE, CP Suisse, Vol. 317, Bonnac an Chauvelin, Solothurn, 10.4.1734, zit. n. Abschr. BAR Paris arch., Bd. 186, Nr. 4, [S. 4]: »Je crois presque qu'on doit regarder cet incident comme un bien parce qu'il nous a fait connoître à fond ce que c'estoient que les Neuchâtelois et leurs intrigues, cecy les a démasqués à pur et à plein, quelques uns d'entre eux

er weit davon entfernt sei, in den gegenwärtigen Umständen eine gewaltsame Invasion zu empfehlen, scheine es ihm für die französischen Prätendenten vor-derhand am angemessensten, deren »Prätentionen auf eine günstigere Zeit zu verlegen«. Sonst riskierten diese, »die Angelegenheiten des Königs in der Schweiz zu stören«, womit sie auch ihre eigenen Interessen kaum befördern würden.¹⁷⁵ Tatsächlich sollte sich der Lerneffekt als nachhaltig erweisen. Zwar wurden in den folgenden Jahrzehnten von Zeit zu Zeit immer wieder Akquisitionsprojekte für das Fürstentum Neuchâtel präsentiert, doch wurden diese im Außenministerium kaum mehr ernsthaft erwogen. Als etwa ein ungenannter Mittelsmann zwanzig Jahre später, 1754, nach einer Reise nach Neuchâtel ausführlich darlegte, in Neuchâtel stünden die Chancen gut für geheime Abtretungsverhandlungen, wurde dieses Projekt kurzerhand als unrealistisch beurteilt: Der Erwerb sei zu teuer, die Inalienabilitätsklausel würde eine Abtretung erschweren, die Neuenburger seien aufgrund ihrer reformierten Konfession wohl dagegen, und es sei mit dem Widerstand der Kantone zu rechnen.¹⁷⁶

Da die Rechte des Souveräns in Neuchâtel sehr beschränkt waren und die französische Krone gar Neuenburger in ihre militärischen Dienste aufnehmen konnte,¹⁷⁷ erschien es auch nicht unbedingt nötig, das Fürstentum selbst zu erwerben. Man hatte sich im französischen Außenministerium also grundsätzlich mit der Situation arrangiert. Die Prätendenten, von denen einige bis zum Ende des Ancien Régime immer wieder ihre Rechte vorbrachten und um Unterstützung warben, wurden dagegen auf bessere Zeiten vertröstet.¹⁷⁸ Tatsächlich sollten sich solche Gelegenheiten wiederholt bieten. Wie wir noch sehen werden, wurden

tacheront de se faire encore une espèce de ressource pécuniaire de leur affection et de leur popularité prétendue, mais quand on en viendra à l'effet, à moins que ce n'estoit la force à la main, ils se réuniront tous pour le gouvernement présent, comme ils ont fait dans cette occasion sans attendre mesme les ordres de Berlin.«

175 Ebd., [S. 5]: »Ainsy à moins d'une invasion formelle, que je me garderay bien de conseiller dans les circonstances présentes, je crois que le mieux que puissent faire les prétendants à la principauté de Neuchâtel est de remettre leurs prétentions à un tems plus favorable, autrement ils courront risque d'embarrasser les affaires du Roy en Suisse, et ne feront certainement point les leurs.«

176 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 192–199v, Observations sur le projet d'établir un Seigneur françois Souverain de Neufchâtel (1754). Das Projekt findet sich in ebd., fol. 201–208r.

177 Ebd., zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 92, Nr. 108, [S. 3].

178 Das Haus Mailly-Nesle formulierte etwa noch beim Tod Friedrichs II. 1786 Ansprüche auf das Fürstentum Neuchâtel; vgl. dazu *Du Pasquier*, Les prétentions, hier 202–204.

sowohl in Zeiten des Krieges zwischen den beiden Königen wie bei Unruhen in Neuchâtel wieder Möglichkeiten für einen Herrschaftswechsel erwogen, in Zeiten der Krise also, in denen vieles möglich schien, auch die Auflösung oder Neugruppierung eines etablierten politischen Szenariums.¹⁷⁹ Einstweilen konnte man aber am französischen Hof einigermaßen gut damit leben, den König von Preußen als Souverän von Neuchâtel zum Nachbarn zu haben – eine Nachbarschaft, die durch die Eigenheiten der etablierten Herrschaftspraxis nicht besonders spürbar war.

2.2.2.2 *Schützende Barriere oder Gefahr für das Gleichgewicht? Eidgenössische Blicke auf das Fürstentum*

In der Wahrnehmung auswärtiger Beobachter galt Neuchâtel gemeinhin als Teil der Schweiz. Die Reisenden, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Berge und Freiheiten der Eidgenossen bewunderten, machten vielfach auch vor den Neuenburger Juratälern nicht Halt und beschrieben die Verfassung des kleinen Landes, das dem preußischen König gehörte und über weitgehende Privilegien verfügte, als einen Sonderfall unter vielen.¹⁸⁰ Französische Kartographen, die das Königreich und die angrenzenden Länder abbildeten, hatten das Fürstentum bereits im 17. Jahrhundert der Schweiz zugeordnet und taten dies wie andere auswärtige Kollegen im 18. Jahrhundert weiterhin.¹⁸¹ Auch die Amtsträger und Einwohner der angrenzenden Franche-Comté differenzierten vielfach nicht zwischen Neuenburgern, Waadtländern oder Einwohnern des Fürstbistums Basel, die jenseits des Juras lebten.¹⁸² Diese Wahrnehmung, die sich aus unterschiedlichen Faktoren wie der geographischen Lage des Territoriums, den langjährigen

179 Dazu unten, Kapitel 4 (passim).

180 Vgl. dazu *Henry*, *Libertés neuchâtelaises et liberté suisse*.

181 Vgl. *Würgler*, *Which Switzerland?*, hier insbes. 203f. und 211.

182 Dies ergibt bereits die Ordnung der Bestände in den ADD, wo sich beispielsweise die Grenzverhandlungen mit dem Fürstentum im selben Dossier finden wie jene mit den Bernern und auch sonst den »Relations avec la Suisse« zugeordnet werden (z.B. noch ADD L 205, zum Zeitraum von 1790–93, worin sich u.a. ein Dossier der Administrateurs du District de Pontarlier zur Festnahme von »six particuliers Suisses« aus Le Locle findet, das am 18. 6. 1793 nach Besançon geleitet wurde). Dies spiegelt sich dann in den meist nicht differenzierenden Forschungsarbeiten wider (etwa *Ferrer*, *Tabac*, *sel*, *indiennes*). Auch die »alltäglichen« diplomatischen Beziehungen zu Neuchâtel liefen weitgehend über die Schweizer Ambassade und wurden entsprechend v.a. in der *Correspondance Politique Suisse* abgelegt.

Burgrechtsbeziehungen zu vier eidgenössischen Orten und der Zugehörigkeit der Neuenburger Kaufleute zur privilegierten »Schweizer Nation« allmählich herausgebildet hatte, fand jedoch im 18. Jahrhundert nur noch partiell eine Entsprechung in den politischen Beziehungen. Nicht nur die französische Diplomatie, sondern auch mehrere Orte weigerten sich nach der preußischen Sukzession, das Fürstentum als Teil des *Corpus Helveticum* anzusehen. Die Frage der Zugehörigkeit Neuchâtel zur Schweiz war dabei eng verkoppelt mit geopolitischen und konfessionellen Kalkülen, die sich bis in die 1760er Jahre in zwei kontrastierenden Einschätzungen des Szenariums der preußischen Distanzherrschaft niederschlugen: Während Neuchâtel den reformierten Magistraten als nützliche Vormauer der Eidgenossenschaft und möglicher Protektionsgarant erschien, sahen in ihm viele katholische Magistraten die Ursache dafür, dass das etablierte Gleichgewicht zwischen den Orten in Schieflage geraten sei.

Die kontrastierenden Einschätzungen in den Orten waren nicht völlig autogen, sondern entstanden in engem Wechselspiel mit auswärtigen politischen Akteuren und ihren Interessen. So lässt sich das Szenarium der reformierten Orte wesentlich auf die diplomatischen Offensiven der antifranzösischen Koalitionsmächte um 1700 zurückführen. In einer 1697 publizierten Rede an die Tagsatzung bezeichnete etwa der niederländische Gesandte Pieter Valkenier das Fürstentum Neuchâtel als einen »Schlüssel der Eydgenoßschaft«¹⁸³. Valkenier bezog sich damit primär auf die geographische Lage des Fürstentums, das nach den Reunionen des Elsass und der Franche-Comté zu einer der letzten verbliebenen »Barrieren« zum expandierenden Frankreich Ludwigs XIV. geworden sei.¹⁸⁴ Das geopolitische Argument zielte zunächst unmittelbar darauf ab, die eidgenössischen Orte und insbesondere Bern zu einer aktiveren Einmischung in die Neuenburger Sukzessionsangelegenheiten zugunsten der Ansprüche des Statthalterkönigs Wilhelm III. zu bewegen. In einem weiteren Sinne war es aber, wie die Betonung des neutralen

183 *Pieter Valkenier*, Interesse Einer gesamten Löblichen Eydgenoßschaft bey itzigen Coniuncturen, o. O., 1697, 6. Zwei weitere »Schlüssel« waren das Fürstbistum Basel und die Republik Genf.

184 Zum Barrieren- oder Vormauernkonzept im eidgenössischen Kontext siehe die Studie von *Niethammer*, Das Vormauernsystem, die allerdings dazu neigt, die Diskurse allzu unhinterfragt in die analytische Darstellung aufzunehmen und zu einer – im Kontext des Zweiten Weltkriegs ungemindert aktuell scheinenden – Strategie der eidgenössischen Orte zu verklären. Stattdessen zeigt etwa der Aufsatz von *Windler*, Außenbeziehungen vor Ort, 598f., dass nicht selten auswärtige Akteure wie Gesandte aus der Franche-Comté dieses Argument an die Schweizer Magistraten herantrugen, die es nur sehr selektiv und je nach situativen Kontexten übernahmen.

und souveränen Charakters der »Republiken« oder der eidgenössischen »Nation«, Bestandteil einer Strategie, die auf eine Loslösung der Orte aus dem Bannkreis ihres mächtigen französischen Allianzpartners hinauslaufen sollte.¹⁸⁵ Im Kontext des Sukzessionsentscheids betonten denn auch die preußischen Agenten und nach Bern entsandte Neuenburger Deputierte, wie wichtig »Nostre Barrière« für die Sicherheit der Republik sei: In französischer Hand würden die Neuenburger Berge keinen Schutz mehr bieten vor dem »mächtigen und furchterregenden König«, der die Republik bereits jetzt von allen Seiten umgreife.¹⁸⁶

Tatsächlich verfiel das Barriereargument bei den Berner Magistraten nachhaltig. Im Dezember 1707 meinte die Neuenburger Kommission in einem Gutachten, dass nicht nur die Burgrechtspflichten die erbetene Truppenhilfe erforderten, sondern auch »das eigene und unmittelbar jinteresse und Convenientz«¹⁸⁷. Neuchâtel im Besitz des preußischen Königs trage zur Sicherheit der Republik bei, zumal im Notfall mit der Unterstützung von dessen Alliierten gerechnet werden könne. Würde das Fürstentum dagegen das gleiche Schicksal wie die Franche-Comté ereilen, drohe auch die Republik in »frantzösische dependenz« zu geraten.¹⁸⁸ Um 1725, als Gerüchte über eine Abtretung Neuchâtelns an den Duc

185 Vgl. dazu umfassend die Studien von *Maissen*, Die Geburt der Republic, hier insbes. 208–214, 356–365, und *Lau*, »Stiefbrüder«, insbes. Abschnitt C.II. Beide Studien betonen auch die selektive Rezeption dieser Angebote in der Eidgenossenschaft: Während die reformierten Eliten das neue Staatsverständnis und die damit verbundenen Denk- und Handlungsweisen (etwa neue Soldallianzen) in kurzer Zeit adaptierten, wurde es in den katholischen Orten noch bis weit ins 18. Jahrhundert hinein kaum oder nur sehr selektiv angenommen.

186 Vgl. StABE, A V 547, S. 225–234, Mémoire der Deputierten von Neuchâtel und Valengin vor dem Großen Rat, 26.12.1707 [wohl von Emer de Montmollin verfasst]: »Nous vous laissons juger, magnifiques et puissants Seig.^{rs}, si en ce cas vous seriez vous mesme en sureté. Nostre barrière vous estant par là enlevée, vous auriez pour voisins en deçà du mont Jura, un Roy puissant et redoutable; qui vous environne desia de tous costés [...]«

187 StABE, A V 547, S. 245–251, »Gutachten über Hülffforderung« der Neuenburger Kommission vor dem Großen Rat, 29.12.1707, hier zit. S. 246. Es ging dabei um die bereits erwähnte Entsendung von viertausend Mann. Bei der Neuenburger Kommission handelte es sich um einen etwa sieben Mitglieder zählenden Ausschuss des Kleinen und des Großen Rates, der während des ganzen 18. Jahrhunderts jeweils die Neuenburger Geschäfte vorbereite (die Tätigkeit ist v.a. in den auch hier herangezogenen »Neuenburg-Büchern« im StABE dokumentiert).

188 Ebd., S. 247, wobei auf das Beispiel der »erbarmungswürdigen Statt Basel« verwiesen wurde. Der englische Gesandte Stanyan und der niederländische Gesandte Runckel hatten kurz zuvor in einer Note die Hilfe der Alliierten für den Fall eines französischen

de Bourbon kursierten, hielt dieselbe Kommission fest, dass der Status quo unbedingt erhalten werden müsse. Andernfalls würde Bern »nicht nur seine beste und einzige Barriere gegen Frankreich verlieren, sondern selbst Frankreich an seinen Pforten so zu sagen haben«¹⁸⁹. Die Republik wäre damit außerstande, ihren Beitrag zum Erhalt des »Evangelischen Eydtenössischen Wesens« zu leisten. Zudem wäre damit eine weitere »VorMaur« der Eidgenossenschaft, die Republik Genf, von der »Communication« mit den Bernern abgeschnitten und allen Gefahren ausgesetzt. Sowohl die unmittelbare Sicherheit der Republik Bern wie auch konfessionspolitische und gesamteidgenössische Interessen sprachen also aus dieser Sicht dafür, weiterhin zum Erhalt der preußischen Distanzherrschaft über Neuchâtel beizutragen. Die französische Krone, bis weit ins 17. Jahrhundert hinein weitgehend konkurrenzlos der wichtigste Allianzpartner der Berner, galt als eine primäre Gefahrenquelle, die man nun mithilfe der Neuenburger Vormauer und der Verbindung zum preußischen König von den eigenen Pforten wegzuhalten versuchte.

Von Seiten der katholischen Orte wäre aber das Argument eines Berner Kommissionsgutachtens um 1725, das Fürstentum Neuchâtel trage im preußischen Besitz zur »Balance de[s] Eydg[e]n[össischen] Gesamten Wesen[s]« bei,¹⁹⁰ kaum unangefochten geblieben. Vielmehr galt die preußische Sukzession hier als eine verhängnisvolle Teilursache der 1712 im Zweiten Villmerger Krieg überdeutlich gewordenen Übermacht der reformierten Orte, die das hergebrachte Gleichgewicht zwischen den Orten ausgehebelt habe. Tatsächlich hatten die Neuenburger Bern und Zürich mit einem kleinen Truppenkontingent unterstützt, und insbesondere die Republik Freiburg sah sich mit dem Wegfall der französischen Fürsten in Neuchâtel nun geopolitisch von ihren Verbindungen zu Frankreich und zur katholischen Eidgenossenschaft abgeschnitten. Die katholischen Burgrechtsorte weigerten sich daher bis in die Jahrhundertmitte hinein standhaft, ihre

Angriffs auf Neuchâtel und Bern angeboten, »duquel vous pouvés être certain, asseurer pour toujours votre liberté en vous procurant des barrières suffisantes«; ebd., S. 237–242, Mémoire von Stanyan und Runckel an den Großen Rat, 23.12.1707, hier zit. 239.

189 StABE, A V 552 (nicht paginiert), Memoriale Die Inalienabilität der Graffschafft Neüwenburg betreffend, aufgesetzt v. [Samuel] Mutach, [November 1725], S. 54. Die Denkschrift war womöglich für den internen Gebrauch der Neuenburger Kommission bestimmt; das daraufhin am 21.11.1725 dem Großen Rat präsentierte Kommissionsgutachten war erheblich kürzer gehalten (ebd., fol. 590, 4 S.). Daraufhin intervenierte der Rat beim englischen und preußischen Hof gegen mögliche Abtretungsverhandlungen; siehe dazu unten, Punkt 3.2.3.2, S. 339.

190 StABE, A V 552, Memoriale, S. 63.

Burgrechte mit den Neuenburgern zu erneuern, wie es aus ihrer Sicht auch sonst jede Maßnahme, die die preußische Herrschaft stärken könnte, zu vermeiden galt, etwa eine Anerkennung Neuchâtel als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Eine regelmäßige Teilnahme der Neuenburger an den eidgenössischen Tagsatzungen kam unter diesen Umständen nicht in Frage. Die versuchsweise Einladung durch den Vorort Zürich 1720 ergab nur eine Anerkennung des Staatsrats François de Chambrier als *Deputé honoraire* ohne Teilnahmerecht an der Gesamtversammlung.¹⁹¹

Diese Exklusionspolitik der katholischen Orte war ebenfalls ein Produkt interner Verständigungsprozesse und teilweise von außen angetragener Argumente, wie sich etwa am Fall der 1718 gescheiterten Burgrechtsverhandlungen zwischen Neuchâtel und Freiburg zeigen lässt.¹⁹² So schienen die Freiburger Magistraten zunächst durchaus geneigt, das Bündnis mit dem Fürstentum Neuchâtel zu erneuern, versprach dies doch neben möglichen Patronageressourcen der preußischen Krone auch eine partielle Loslösung des Fürstentums aus der Einflussphäre der Berner Magistraten, die seit kurzem im Zwist mit den Neuenburgern standen. Als die Verhandlungen bereits kurz vor dem Abschluss standen, schaltete sich aber

191 Vgl. die ausführliche Relation von Chambrier vom 21.10.1720 in AEN, AC 33/65, S. 647–674. Formell waren die Neuenburger eingeladen worden, um in Baden über das Traktandum der Pest in Marseilles zu informieren, dies jedoch mit dem Hintergedanken, wie Bürgermeister Escher gegenüber Chambrier erklärte, die Neuenburger näher an die Tagsatzung heranzuführen. Escher verwies dabei auch auf die Rolle des preußischen Königs als »deffenseur de la Religion« und freute sich über die Zeichen der Freundschaft, die ihnen dieser habe zukommen lassen (65r). Die Anerkennung als Ehrendeutierter stellte darauf einen vor Ort ausgehandelten Kompromiss dar. Indes kam es aufgrund eines Präzedenzkonflikts mit den Genfer Deputierten nicht einmal zum einmaligen Auftritt Chambriers bei der Versammlung (wir kommen darauf unten, Punkt 3.2.1.2, S. 297f., noch zu sprechen). Auch im offiziellen »Abschied« wurde die Neuenburger Teilnahme nicht explizit vermerkt. Daraufhin kam es für längere Zeit zu keiner Einladung der Neuenburger an eine Tagsatzung mehr. Erst in den 1780er Jahren besuchten wieder Neuenburger Magistraten die Versammlungen, jedoch ohne formalen Repräsentantenstatus (siehe unten, Punkt 3.3.1.2, S. 398). Eine Anerkennung Neuchâtel als Teil der Eidgenossenschaft versprach die Herrschaft der preußischen Könige insofern zu stärken als dies lokalen Sicherheits- und Handelsinteressen entsprochen hätte (siehe unten, Punkte 3.3.1.1 und 3.3.2.1). Zur Institution und den Funktionen der eidgenössischen Tagsatzung siehe umfassend *Würgler*, Die Tagsatzung der Eidgenossen.

192 Vgl. zu den Verhandlungen Ende April 1718, die bereits bis zu einem von beiden Verhandlungsdelegationen anerkannten Vertragsentwurf gediehen waren, knapp *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 101–103.

der Prince de Conti ein, der immer noch Präntentionen auf das Fürstentum hegte. Das hochadlige Haus ließ diverse Denkschriften und Briefe an den französischen Hof, die Ambassade in Solothurn und direkt nach Freiburg selbst gelangen. Darin wurde dargelegt, weshalb es aus Gründen der Konfession, des Rechts und des Gleichgewichts der Orte für den katholischen Ort nicht angehen könne, die usurpierte Herrschaft des preußischen Königs über Neuchâtel mit einem Burgrecht definitiv anzuerkennen.¹⁹³ Diese Aktivitäten, vor Ort entscheidend unterstützt vom ehemaligen Gouverneur von Neuchâtel, Freiburger Kleinrat und langjährigen Conti-Klienten Joseph-Nicolas d’Affry,¹⁹⁴ trugen schließlich nicht nur zum Abbruch der Verhandlungen bei, sondern dürften in den Köpfen der Freiburger Magistraten auch nachhaltig die Ansicht festgesetzt haben, dass die preußische Herrschaft über Neuchâtel dem Interesse des eigenen Standes und der katholischen Orte widerspreche und daher weiterhin unterminiert werden müsse. Die nach dem Tod d’Affrys im Jahre 1729 geäußerten Hoffnungen des Conseil d’État, mit dem Wegfallen seiner Partei sei der Weg nun für eine Burgrechtserneuerung frei, blieben jedenfalls vorerst illusorisch.¹⁹⁵

193 Vgl. die ausführliche Dokumentation an Briefen und Denkschriften aus dem Familienarchiv der Conti in AN, K 550, Nr. 18ff., und AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 145–146r, [Denkschrift aus dem Umfeld von Conti an d’Uxelles], Mai 1718.

194 D’Affry war 1786 bis 1694 Gouverneur von Neuchâtel gewesen, bis er als Anhänger Contis von dessen erfolgreichen Konkurrentin, der Duchesse de Nemours, von seinem Posten enthoben wurde (vgl. knapp die Angaben in *Georges Andrey*, Art. »Affry, Josef Niklaus von«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]). Danach unterstützte er Conti bei dessen verschiedenen Versuchen, doch noch an das Fürstentum zu gelangen, und stand bis zu seinem Tod 1729 in Kontakt mit der Princesse de Conti und deren Sekretären. Die regelmäßigen Briefe d’Affrys an die Princesse und an den Sekretär Silvain Mars geben Aufschluss über dessen Anstrengungen, die Meinungen im Freiburger Rat umzudrehen (vgl. AN, K 550, Nr. 18ff.). Auch Schatzmeister Sonnet in Solothurn war involviert, während Ambassador d’Avaray vor einer offenen Intervention zurückschrak und – anders als im genannten Band von *Montandon et al.* vermutet – keinen Einfluss auf die Ausarbeitung des Briefes nahm (vgl. ebd., Nr. 23, Sonnet an d’Affry, 31.3.1718, sowie den Eintrag im Register des Conseil de Conti vom 27.4.1718, wonach Mars den Brief an Freiburg und die Denkschrift an d’Uxelles aufgesetzt hatte: AN, R³ 83*, S. 91f.). D’Affrys Einfluss auf die Verhandlungen wurde auch von unabhängigen Beobachtern konstatiert, vgl. AAE, PA-AP 460, Bd. 24, fol. 3762, Perregaux an La Martinière, 2.5.1718.

195 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. (Akten 1729), fol. 30, Conseil d’État an den König, Neuchâtel, 20.5.1729, die den Einsatz d’Affrys und seiner Partei als wichtigste Ursache für das Scheitern der »Négociations de l’année 1718« beschreibt.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es allmählich zu einer Angleichung der beiden eidgenössischen Perspektiven auf das Fürstentum Neuchâtel. 1756 erneuerten die Magistraten von Solothurn nach einer langjährigen informellen Anbahnung ihr Burgrecht mit den Neuenburgern und dem preußischen König, und im Kontext der Neuenburger Unruhen 1767/68 begannen die drei katholischen Orte, das Fürstentum auch wieder als Teil der Schweiz zu betrachten – zunächst um sich damit wirkungsvoller als Protektoren der ständischen Opposition gegen den Landesherrn ins Spiel bringen zu können. So empfahlen der Schultheiß und die Räte von Luzern den Bernern am 4. November 1767 in einem Brief die Interessen der »so eng verbündeten, und zu Lobl[iche]r Eidgenossenschaft gehörigen, und in selber eingeschlossenen Landschaften«, während die Ratsherren von Solothurn etwas später auf das Wohl des »gesamten liebenswerthen Vatterlands« verwiesen, das vom Erhalt der Privilegien und Freiheiten der Neuenburger abhängt.¹⁹⁶ Dass die Zugehörigkeiten weiterhin verhandel- und damit wandelbar waren, zeigte später die Weigerung der Freiburger Magistraten, die Aufnahme Neuchâtel in die Allianz der Orte mit der französischen Krone zu unterstützen. Dennoch verliefen die Fronten nun nicht mehr primär entlang der Konfessionsgrenzen. 1789 war es denn auch – von den Neuenburgern mit Bedacht angefragt – ein fürststädtischer Amtsträger, der mit der Schrift *Ueber der Eidgenossen Staats-Interesse in Absicht auf das Fürstenthum Neuenburg und Vallendis* das feurigste Plädoyer für die vollständige Reintegration der Neuenburger in den eidgenössischen Bündnisverbund lieferte. Karl Müller-Friedberg nahm dabei das alte Barriereargument von Valkenier beinahe wörtlich wieder auf, wenn er von der Bedeutung des Fürstentums Neuchâtel »als Gränzort, der Schlüssel der Schweiz« für die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Eidgenossenschaft sprach.¹⁹⁷ Als sich schließlich im Frühling 1792 die Frage nach dem Einschluss Neuchâtel in die Neutralitätsdeklaration der eidgenössischen Orte stellte, hatte dagegen tatsächlich niemand mehr etwas einzuwenden.

196 StABE, A V 562, S. 261f., Schultheiß und Rat von Luzern an Schultheiß und Rat von Bern, 4.II.1767; ebd., fol. 337f., Schultheiß, Klein- und Großräte von Solothurn an die Schultheiß und Rat von Bern 12.II.1767. Die Freiburger Räte hatten gar als Erste – am 3.II.1767 – zugunsten der Neuenburger »Landstände« an die Berner geschrieben, dabei allerdings auf eine explizite Aussage zur Qualität Neuchâtel als Burgrechtsort oder als Teil der Schweiz verzichtet (ebd., S. 265–267).

197 *Müller-Friedberg*, *Ueber der Eidgenossen Staats-Interesse*, 122 (ohne direkte Nennung der Druckschrift von Valkenier); vgl. auch ebd., 105, 133. Zum Entstehungskontext der Schrift siehe unten, S. 401f.

2.3 Lokale Interessen

Nicht nur die Souveräne und ihre Berater verfolgten in Bezug auf das Fürstentum Neuchâtel ihre Interessen, sondern auch die von der Distanzherrschaft betroffenen Untertanen. Wie im ersten Abschnitt dieses ersten Hauptkapitels aufgezeigt wurde, sind bereits das Gelingen des preußischen Sukzessionsprojekts und die anschließende Sicherung der Herrschaft wesentlich darauf zurückzuführen, dass die Agenten Friedrichs I. den relevanten politischen Akteuren im Fürstentum mit weitgehenden Versprechen und Ressourcentransfers entgegenkamen. Wie wir im zweiten Abschnitt gesehen haben, fußte die preußische Distanzherrschaft angesichts fehlender Möglichkeiten respektive der fehlenden Bereitschaft, vor Ort einen eigenen administrativen und militärischen Apparat aufzubauen, auch im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts wesentlich auf der Kooperation mit den lokalen Eliten sowie der Republik Bern. In diesem Abschnitt wird die Perspektive erneut gewechselt. Nach den Blickwinkeln von »oben« und von »außen« wird nun gleichsam jener »von unten« eingenommen und danach gefragt, welche Möglichkeiten das politische Szenarium für die in Familienverbänden und Korporationen organisierten Bewohner des Grenzterritoriums für die Wahrnehmung ihrer Interessen bot. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Verschränkung dieser lokalen Interessen und Handlungsstrategien mit dem Bereich der Außenbeziehungen.

2.3.1 Familienpolitik und Außenbeziehungen

2.3.1.1 *Statuskonkurrenz in königlichen Diensten: Die »preußischen« Chambrier und Andrié*

Mit der preußischen Sukzession eröffneten sich den Angehörigen lokaler Adels- und Bürgerfamilien im Fürstentum ganz neue Karriereaussichten. Der Souverän war zwar fern, verfügte aber als König über Ressourcen, die über jene eines bloß hochadligen Fürsten weit hinausgingen. Neben einer Vielzahl von finanziell einträglichen Ämtern und Sinekuren im und außerhalb des Fürstentums winkten erhebliche symbolische Ressourcen. Preußische Adelstitel und Ritterorden ermöglichten es potentiell nicht nur, sich in der lokalen Gesellschaft neu zu positionieren, sondern auch Anerkennung in einer weiteren europäischen Adelsgesellschaft zu finden. Zwei Familien, die die neuen Chancen im Verlauf des 18. Jahrhunderts trotz sehr unterschiedlicher Anfangsbedingungen besonders erfolgreich zu nutzen verstanden und sich über mehrere Generationen als treue Fürstendiener

betätigten, waren die Chambrier und die Andrié. Stehen Erstere für eine erfolgreiche Strategie des »Oben-Bleibens«, lässt sich am Fall der Andrié, die sich im Untersuchungszeitraum von einem kleinen Bürgergeschlecht aus Valangin zu Vizegrafen von Gorgier aufschwangen, geradezu idealtypisch aufzeigen, wie die preußische Distanzherrschaft Dynamik in die ständische Ordnung im Fürstentum brachte. Denn da sich der Status einer Familie in der lokalen Gesellschaft immer relational zu anderen Familien ergab, setzte der Aufstieg von einzelnen Akteuren soziale Konkurrenz- und Überbietungsmechanismen in Gang, die auch auf die Praxis der Herrschafts- und Außenbeziehungen zurückwirken sollten.¹⁹⁸

Die in mehrere Linien verzweigte Familie Chambrier gehörte seit dem 16. Jahrhundert zu den führenden Neuenburger Geschlechtern und hatte zuletzt unter der Duchesse de Nemours mit der Besetzung mehrerer Schlüsselposten eine beherrschende Stellung im Fürstentum eingenommen.¹⁹⁹ Während des Sukzessionsverfahrens hatte sie eine Art Mischstrategie zur Risikoverminderung verfolgt, indem sich ihre führenden Exponenten auf die Partei des preußischen Königs und des Comte de Matignon verteilten.²⁰⁰ Die Strategie erwies sich insofern

198 Zum sich etwa im Titelwesen zeigenden »sozialen Überbietungsmechanismus«, der sich gerade aus der Idealvorstellung einer statischen, hierarchisch stratifizierten ständischen Ordnung ergab und letztlich wiederum dadurch zu einer Entwertung der Titel und Ehren führen sollte, siehe *Stollberg-Rilinger*, *Symbolische Kommunikation*, 505–513 (zum Begriff: 513). Zum »Oben-Bleiben« siehe die *Braun*, *Staying on Top*, der den mittlerweile in der Adelforschung verbreiteten Ansatz zur Beschreibung von Strategien des Stuserhalts anhand von eidgenössischen Patrizergeschlechtern entwickelt hat.

199 Trotz ihrer überragenden Bedeutung für die Neuenburger Geschichte existiert bisher keine gedruckte Familiengeschichte der Chambrier. Vgl. daher bisher v. a. *Quartier-La Tente*, *Les familles bourgeoises*, 55–80 und den knappen Überblick von *Eric-André Klausner*, Art. »Chambrier [Girardin] [de]«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013], sowie zum 18. Jahrhundert den materialreichen Aufsatz von *Christ*, »Nous sommes tous faits«. Zahlreiche Hinweise über das Schicksal verschiedener Angehöriger der Familie im 18. Jahrhundert enthalten auch die wohl von Charles-Louis de Chambrier (1816–1911) erstellten handschriftlichen Auszüge aus dem Journal von Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres (*Archives de Chambrier*; im Folgenden *Journal Chambrier d'Oleyres [Extraits]*).

200 Der Procureur général Jonas de Chambrier, der Maître-Bourgeois und Richter in den Trois-États Frédéric de Chambrier und dessen Brüder David-François und Pierre sowie Benoit de Chambrier hatten sich frühzeitig und prominent für die preußische Partei engagiert (die Letztgenannten wurden 1709 allesamt in den Conseil d'État aufgenommen), während der Staatsrat und Richter Samuel de Chambrier und der Staatsrat, Maire von Neuchâtel und Richter François de Chambrier sich für den Comte de Matignon engagiert hatten. Vgl. *Bachmann*, *Die preußische Sukzession*, 306–312. Einzig eine

als äußerst erfolgreich, als 1709 mehrere Angehörige der Familie als preußische Parteigänger neu in den Conseil d'État aufgenommen wurden und es zugleich gelang, die Absetzung zweier »falsch« positionierter Staatsräte von ihren Ämtern zu verhindern. Der Procureur général Jonas de Chambrier, der wesentlich zum Gelingen des preußischen Sukzessionsprojekts beigetragen hatte, versicherte dabei, dass er die »unverbrüchliche Treue« für den König nicht nur als seine persönliche Aufgabe betrachte, sondern dieselben Gefühle auch seiner Familie vermitteln wolle. Er schicke seinen erstgeborenen Sohn zu Studien nach Halle und Berlin, damit dieser »seit seiner Jugend gewohnt ist, keinen anderen Souverän zu kennen, als jenen, den Gott in seiner Gnade über uns erhoben hat, und sich von nun an im Dienst Ihrer Majestät aufzuopfern«²⁰¹. Tatsächlich erwirkte der Vertrauensmann des Hofes neben weiteren Titeln und Ämtern für sich und seine Familie, dass sein Sohn Samuel ihm schließlich 1730 auf seinem einflussreichen Posten nachfolgen konnte.²⁰² Dieser verstarb dann zwar noch vor seinem

Sukzession des Prince de Conti galt es aus der Perspektive der Familie auf jeden Fall zu verhindern, da sich die Familie 1699 klar zugunsten der Duchesse positioniert hatte und aus Sicht des Hauses Conti noch in den 170er Jahren zu den erklärten Feinden gerechnet wurde.

- 201 »J'ay tousiours crû, qu'il ne suffisoit pas que i'eusse pour Vostre Maiesté une fidélité inviolable et un dévouement entier a son service, mais que ie devois aussy inspirer les mesmes sentimens a ma famille; je me suis efforcé, Sire, de le faire du mieux qu'il m'a esté possible, aussy pour y confirmer de plus en plus mon fils ainé, j'ay crû devoir l'envoyer estudier dans les Estats de Vostre Majesté, pour l'accoutumer dés sa ieunesse à ne connoître d'austre Souverain, que celuy que Dieu a en Sa grâce élevé au dessus de nous, et le consacrer dés a présent au service de Vostre Maiesté, si le Ciel permet qu'il puisse s'en rendre digne, et qu'elle le trouve a propos.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. (unfol.), Jonas de Chambrier an den König, Neuchâtel, 22. 6. 1708.
- 202 Zur Ämterkarriere von Jonas de Chambrier (1661–1743), die ihn vom Stadtrat (1688) und Inhaber weiterer städtischer Ämter 1705 zum Staatsrat (bis zu seinem Tod) und Procureur général (bis 1730) werden ließ, vgl. die Angaben bei *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 316. 1713 wurde er zudem zum Geheimen Rat des Königs ernannt (vgl. das Patent in GStAPK, NE-Bediente, 1708–1718 [unfol.], ausgestellt am 20. 12. 1713). Seit 1724 verfolgte der alternde Magistrat in Briefen an den Hof das Ziel, seinen Sohn Samuel (1690–1736) als Nachfolger zu portieren. Die Ernennung zum Staatsrat 1725 war zunächst im Kontext der Mission Strünckede vorerst noch sistiert worden. Nach der Beendigung der Affäre wurde Samuel aber in den Conseil d'État aufgenommen und 1730 tatsächlich zum Procureur général von Neuchâtel ernannt (vgl. dazu u. a. das Bittschreiben von Jonas de Chambrier an den König vom 8. 11. 1729 und die weitere Korrespondenz bis zur Ernennung des Sohnes zum Nachfolger am 1. 1. 1730 in GStAPK, NE-Bediente, 1729–1735 [unfol.]).

Vater, und da der männliche Stamm der Familie im Verlauf des 18. Jahrhunderts generell immer dünner wurde, nahm die relative Präsenz der Chambrier in den höchsten Neuenburger Ämtern ab. Dennoch blieben sie durchgehend im Conseil d'État vertreten und stellten mit ihrem Selbstverständnis als treue Fürstendiener eine wichtige Stütze der preußischen Distanzherrschaft dar.

Angehörige der Familie Chambrier zeichneten sich nicht nur als Amtsträger in Neuchâtel, sondern vor allem auch im unmittelbaren Dienst der preußischen Krone aus. Es war Jean de Chambrier, der mit seiner langjährigen Tätigkeit als preußischer Gesandter am französischen Hof die Diplomatie zu einem bevorzugten Betätigungsfeld der Familie werden ließ.²⁰³ Der Neuenburger, der sich schon seit längerem als Bankier in Paris aufgehalten hatte, war 1721 zunächst provisorisch zum preußischen Agenten ernannt worden, blieb dann aber als Minister (1723) und Bevollmächtigter Minister (1740) bis zum seinem Tod 1751 auf diesem Posten. Chambrier selbst zeigte sich bestrebt, Angehörige seiner Familie im diplomatischen Dienst nachfolgen zu lassen, indem er seinem Verwandten Charles Henri de Chambrier 1748 den Posten eines Legationsrats in Berlin verschaffte und diesen kurz vor seinem Tod in der Nähe von Wesel demonstrativ zu sich rief.²⁰⁴ Charles Henri gelang es zwar aufgrund seiner schlechten physischen Verfassung nicht, in die Fußstapfen seines Förderers zu treten; er kehrte 1764 als Staatsrat in das Fürstentum zurück.²⁰⁵ Die

203 Jean de Chambrier (1686–1751) wird uns im Verlauf dieser Studie noch in verschiedenen Zusammenhängen begegnen. Zu seiner – in der Neuenburger Forschung bisher kaum zur Kenntnis genommenen – diplomatischen Karriere siehe *Weber*, *Zwei preußische Diplomaten*.

204 Vgl. PC, Bd. 8, Nr. 4974, S. 81, Friedrich II. an Finckenstein, Wesel, 19.6.1751, mit der Anweisung, dem Wunsch des kranken Chambrier zu entsprechen und seinen »Neffen« Charles Henri (tatsächlich waren die beiden eher entfernt verwandt) unverzüglich nach Wesel zu schicken. Chambrier verstarb kurz darauf, nachdem er sich mit dem König ausführlich über die französischen Angelegenheiten unterhalten hatte. Zur Aufnahme von Charles Henri de Chambrier (1728–1769) in die Pepinière siehe etwa den Hinweis bei *Kohnke*, *Das preußische Kabinettsministerium*, 196.

205 Zur Biographie siehe die Hinweise bei *Quartier-La-Tente*, *Les familles bourgeoises*, 65, und *Christ*, »Nous sommes tous faites [...]«, 166f. 1755 hatte Friedrich II. Chambrier als Kandidaten für einen vakanten Gesandtschaftsposten in Kopenhagen gesehen, wovon die Kabinettsminister aber mit Verweis auf dessen schwache Gesundheit abrieten (PC, Bd. 11, 6593/13 und 6604/25). Im September 1763 ersuchte Chambrier selbst um die Entlassung aus dem Dienst und die Möglichkeit, für seinen verstorbenen Vater eine Stelle als Staatsrat in Neuchâtel anzutreten, was ihm der Hof gewährte (vgl. das Dossier zu Charles Henri de Chambrier in GStAPK, I. HA, Rep. 9 J 16 Fasz. 44).

geleisteten Dienste Jean de Chambriers öffneten Mitgliedern der Familie aber auch noch nach dessen Tod die Türen zum Königsdienst. So ernannte König Friedrich II. Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres als Angehörigen der »guten Rasse« aus Neuchâtel entgegen den bereits etablierten Karrierewegen 1780 direkt zu seinem Bevollmächtigten Minister in Turin.²⁰⁶ Im Jahr darauf wurde Jean-François de Chambrier zum Legationsrat ernannt, nachdem er sich mit Verweis auf das Vorbild seines Onkels und mithilfe seines Verwandten in Turin selbst um dieses (Ehren)Amt beworben hatte.²⁰⁷ Zuletzt führte Alexandre-Frédéric de Chambrier die Familientradition fort, als er 1805 als Legationsrat ebenfalls in den diplomatischen Dienst des Königs eintrat.²⁰⁸

Die diplomatischen Dienste für die preußische Krone waren weniger aus materiellen Überlegungen heraus attraktiv als wegen des sozialen und symbolischen Kapitals, das sie vermittelten. Im Verlauf seiner langjährigen Mission schmolz das beträchtliche Vermögen, das Jean de Chambrier um 1720 mit Aktienspekulationen erworben hatte, zusehends dahin, bis er auf finanzielle Unterstützung seiner

206 Chambrier d'Oleyres blieb bis zur französischen Eroberung Savoyen-Piemonts 1797/98 auf diesem Posten und wurde 1805 zum preußischen Gesandten in der Schweiz und später gar als erster gebürtiger Neuenburger zum Gouverneur in Neuchâtel (1814) ernannt. Zu seiner Karriere siehe ebenfalls *Weber*, Zwei preußische Diplomaten (zum Zitat Friedrichs II., das Chambrier d'Oleyres in einem Brief an einen Verwandten festhielt, vgl. S. 147), und *Henry*, Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres, sowie die in den beiden Studien erwähnte ältere Literatur.

207 Zu Jean-François de Chambrier (1740–1813) siehe *Schnegg*, Jean-François de Chambrier, hier insbes. 67f. Jean-François de Chambrier war zuvor brieflich von Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres eingehend beraten worden, wie er am besten in den diplomatischen Dienst des Königs treten könnte. Vgl. Archives de Chambrier, Correspondance Chambrier d'Oleyres – J.F. de Chambrier, 23.7.1780ff. Das Ernennungsschreiben zum Legationsrat (Konzept) findet sich in GStAPK, NE-Bediente (unfol.), datiert 18.1.1782. J.-F. de Chambrier hatte zuvor in seinem Bittschreiben vom 11.12.1781 explizit auf das Vorbild Jean de Chambriers verwiesen. Chambrier scheint für die Ausübung des Amts keine Entschädigung zugesprochen worden zu sein, dafür musste er auch nicht wie andere Legationsräte, die sich auf diplomatische Posten vorbereiteten, nach Berlin begeben; stattdessen berichtete er von seiner Heimat aus über Vorgänge in Neuchâtel und in der Schweiz.

208 Dies auf Betreiben seines Adoptivvaters Chambrier d'Oleyres hin, den er bereits seit längerem bei dessen Reisen und Missionen begleitet hatte. Zur Alexandre-Frédéric de Chambrier (1785–1856), der später als Staatsrat (1813), Procureur général (1823) und Präsident des Conseil d'État eine glänzende Ämterkarriere im Fürstentum zurücklegen sollte, siehe *Chambrier*, Alexandre-Frédéric de Chambrier, 5–20.

Angehörigen in Neuchâtel angewiesen war.²⁰⁹ Dafür wurde er zum Chevalier de l'Ordre de la Générosité ernannt und 1737 mit einem vererbaren Freiherrentitel bedacht. Seinen direkten Zugang zu den Entscheidungsträgern an beiden Höfen konnte Chambrier zudem für familiäre Interessen in Frankreich und für die Förderung von Verwandten im Fürstentum einsetzen. »Ich finde mich hier an einem interessanten Umschlagplatz für den Dienstherrn wieder, [...] sodass ich einige Dinge durchgleiten lassen kann«, hatte er seinen Vater in Neuchâtel bereits 1723 wissen lassen.²¹⁰ Auch Chambrier d'Oleyres setzte später seinen direkten Kanal zum Kabinettsministerium und zum König dafür ein, um Mitgliedern der Familie Ämter zu vermitteln, einen jüngeren Verwandten in einer Berliner Ritterakademie unterzubringen und die Standeserhebung seiner Linie voranzutreiben.²¹¹ Die Nähe der Familie Chambrier zum fernen Souverän fand schließlich in der Ernennung zahlreicher Mitglieder zu Kammerherren des preußischen Königs einen symbolischen Ausdruck.²¹² »Vergessen wir nicht«, verdeutlichte Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres gegenüber Jean-François de Chambrier 1781 die familienpolitische Orientierung, »dass Berlin unser Vaterland und kein fremdes Land mehr für uns ist.«²¹³

209 Dies behaupteten jedenfalls seine Brüder nach dem Tod Chambriers 1751. Vgl. Rep. II, Nr. 2781 (unfol.), François de Chambrier an den König, Paris, 23.7.1751. Das Testament von Jean de Chambrier wies immerhin noch 15.000 Francs für seine beiden Brüder und weitere Beträge für Familien- und Haushaltsangehörige aus; vgl. die Abschriften aus den Registern der Justice de Neuchâtel vom 9.8.1751 in AEN, Fonds Schnegg, Nr. 2.

210 »Je me trouve icy dans un tripot intéressant p.^r le Maître, ainsi à la faveur du principal objet, je puis glisser bien des choses.« Archives de Chambrier, Vol. CX (unfol.), Jean de Chambrier an François de Chambrier, Paris, 14.5.1723.

211 Vgl. *Weber*, Zwei preußische Diplomaten, 149–151.

212 Der Titel schloss zudem an eine weiter zurückreichende Familientradition an: Die ursprünglich aus der Franche-Comté stammende Familie Girardin hatte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Namen »Chambrier« unter Verweis auf einen bezeugten Kämmerer des Grafen Johann von Freiburg aus ihrem Geschlecht selbst zugelegt. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden u. a. Pierre de Chambrier (1659–1744; Ernennung 1731), Josué de Chambrier-Travanet (1686–1763; 1731), François de Chambrier (1739–1781; 1765), Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres (1780), Jean-François de Chambrier (1787) und Frédéric de Chambrier (1753–1826; 1802) zu Kammerherren (Chambellans) des preußischen Königs ernannt (nach *Quartier-La-Tente*, 55–80, und eigenen Recherchen).

213 »N'oublions pas mon très cher Sg.^r que Berlin est notre patrie que ce n'est plus un pays étranger pour nous«. Früher oder später führe daher auch für Jean-François de Chambrier nichts daran vorbei, sich persönlich an den Hof zu begeben. Archives de Chambrier, Correspondance Chambrier d'Oleyres, J.-P. de Chambrier d'Oleyres an J.-F. de Chambrier, Turin, 31.8.1781.

Die Verbindung Neuchâtel zum preußischen Souverän lässt sich aus der Perspektive der Familie Chambrier als Erfolgsgeschichte lesen, die dem Patriziergeschlecht in der lokalen Gesellschaft weitere Statusvorteile und zugleich die Aufnahme in die Welt des preußischen und europäischen Adels ermöglichte. Allerdings relativierten sich diese Erfolge in der Perspektive der Beteiligten mit Blick auf andere, rasantere Aufstiegsgeschichten, die die eigene Position im sozialen Feld zu gefährden drohten. Insbesondere der Aufstieg der Familie Andrié aus Valangin, die überhaupt erst 1657 in das dortige Bürgerrecht aufgenommen worden war und auch in den Jahren der Sukzession keine große Rolle gespielt hatte, sorgte für Ärger und Verunsicherung bei den etablierten Neuenburger Patriziergeschlechtern.²¹⁴ Als Jean-Henri Andrié 1749 von Friedrich II. die an den Souverän gefallene Freiherrschaft Gorgier im Fürstentum zugesprochen wurde, versuchte der Conseil d'État die Inbesitznahme, die zugleich eine erhebliche Rangerhöhung der Familie bedeutete, mit mehreren Beschwerdeschriften zu verhindern. Jean de Chambrier in Paris sah sich angesichts dieser Schenkung zurückgesetzt und bat selbst darum, den König zu sehen – mit dem Ziel, auch für sich und seine Familie eine neue Herrschaft zu erwerben. Noch Jahrzehnte später enervierte sich Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres über das »un glaubliche Geschenk«, das sich Andrié »mit seinem umtriebigen und intriganten Geist und ohne Skrupel über die Mittel des Vorankommens« erschlichen habe.²¹⁵ Nicht geringere Irritation rief die Erhebung von Jean-Henri Andrié, Neffe des Vorgenannten, zum Vizegrafen (Vicomte) von Gorgier im Jahr 1787 hervor. Mehrere Neuenburger Patrizierfamilien gingen darauf den preußischen Hof an, um zumindest eine Erhebung in den Freiherrenstand zu erwirken. Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres hatte

214 Zur Familiengeschichte der Andrié gibt es kaum Informationen, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Familie im 19. Jahrhundert ausstarb. Vgl. lediglich die äußerst knappen und selektiven Angaben bei *Quartier-La-Tente*, *Les familles bourgeoises*, 30f., und *Jeanneret/Bonhôte*, *Biographie neuchâteloise*, 10–14. Das Familienarchiv in AEN, Fonds Andrié de Gorgier, überliefert nur wenige Dokumente, vor allem aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Wenn die Familie hier dennoch als ein paradigmatischer Fall ausgewählt wurde, so entspringt dies vor allem der Tatsache, dass sich in den Neuchâtel-Beständen des GStAPK in Berlin im Gegensatz dazu eine sehr ergiebige Dokumentation zu Angehörigen der Familie findet.

215 Vgl. »don incroyable« – »d'un esprit actif et intrigant, sans scrupule sur les moyens d'avances, il visoit à se trouver en passe d'obtenir de la cour la terre de Gorgier.« Archives de Chambrier, *Journal Chambrier d'Oleyres* (Extraits), 79f.

im selben Jahr Ansprüche auf einen Grafentitel angemeldet, musste sich aber mit der Anrede als Freiherr begnügen.²¹⁶

Wie kam es dazu, dass eine kleine Familie aus den Bergen Valangins binnen weniger Jahrzehnte in den ansonsten weitgehend durch Kooptation besetzten Conseil d'État eintreten konnte und von der formalen Standesqualität her schließlich sämtliche Neuenburger Patrizierfamilien übertraf? Intrigen, Glück und Unverschämtheit, wie von der lokalen Konkurrenz insinuiert, reichten dafür nicht aus. Vielmehr war es die konsequente Orientierung am Königsdienst außerhalb des Fürstentums, die den verhältnismäßig raschen sozialen Aufstieg der Andrié ermöglichte. Jean-Henri Andrié (ca. 1693–1762) legte dafür mit seiner Tätigkeit zuerst als Sekretär des von Friedrich Wilhelm I. nach Neuchâtel gesandten Freiherrn von Strünckede, dann als französischer Obergerichtsrat in Berlin und schließlich als Agent und Ministerresident in London den Grundstein: Für seine langjährigen Dienste für den König erhielt er das besagte Gut von Gorgier und wurde zum Staatsrat ernannt.²¹⁷ Andriés Karriere war allerdings alles andere als geradlinig verlaufen. Zunächst war er über mehrere Jahre unentgeltlich als Schreiber für die Neuenburger Kanzlei tätig gewesen, war damit aber nach dem Tod seines Onkels Claude-François Huguenin nicht auf die erhoffte Stelle als Secrétaire d'État gelangt. Die Rückkehr nach Neuchâtel war ihm dann Ende der 1720er Jahre vor allem deswegen versperrt geblieben, weil dort wieder jene Geschlechter das Sagen hatten, mit denen sich Strünckede angelegt hatte und die

216 Zur Ernennung Andriés zum Vicomte im Dezember 1787 und zur Erhebung der zweiten Linie der Familie in den Freiherrenstand 1789 siehe die Akten in GStAPK 1. HA, Rep. 64: Oranisches Archiv, IV. Neufchâtel, Bd. II, Nr. 5a: Adel, Lit. A–B (unfol.). Im gleichen Bestand finden sich die Anfragen anderer Patriziergeschlechter um die Anerkennung ihres Adelsrangs, erfolgreich bei den Jeanneret, erfolglos bei den Favre (Letzteres in ebd., Lit. C). Die Pury wurden, wie wir noch sehen werden, ebenfalls zu dieser Zeit zu Freiherren ernannt. Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres erwirkte zwar die Anerkennung des Baronats weiterer Güter und Linien der Familie (vgl. ebd., Lit. C), der gemäß den Kabinettsministern in Partikularschreiben angemeldete Anspruch auf eine Titulierung mit dem Grafentitel wurde aber nicht gewährt (vgl. dazu GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 10135, fol. 59, Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 10.3.1787).

217 Hinweise auf die Karriere Jean-Henri Andriés finden sich verstreut in zahlreichen Beständen im GStAPK. Zu seiner 1738 als geheimer Agent und dann von 1740 bis 1747 als formeller Resident ausgeführten diplomatischen Tätigkeit in England siehe insbes. die Akten in GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 1976 und Nr. 2026, zu seiner Immediatkorrespondenz mit Friedrich II. in Bezug auf Neuenburger und Berner Angelegenheiten Rep. 96, Nr. 73, Lit. B; zur Belehnung mit Gorgier Rep. 64, II. Gorgier, Convol. 2 (1731–[1809]), Vol. IV.

nun erfolgreich die Einsetzung Andriés als Secrétaire du Roi verhinderten.²¹⁸ Das gespannte Verhältnis zu den Staatsratseliten blieb bestehen. Andrié trat gegenüber dem preußischen Hof wiederholt als Kritiker des Conseil d'État in Erscheinung, der gleichsam »eine einzige grosse Familie« darstelle und statt der Interessen des Souveräns die partikularen Anliegen des städtischen Patriziats verfolge.²¹⁹ Sich selbst präsentierte Andrié dagegen allein als »treuen Untertan und alten Diener Seines Königlichen Hauses«. Tatsächlich zog er es über seine Ernennung zum Staatsrat, Baron und Bürger von Neuchâtel hinaus vor, in Berlin zu bleiben.²²⁰

Den Anspruch, besonders treue, dem preußischen König allein ergebene Fürstendiener zu sein, nahmen sich auch die nächsten Generationen der Familie zu Herzen. Durch seine Vermittlung in Berlin traten zwei von Andriés Neffen außerhalb des Fürstentums in königliche Dienste: Jean-Henri d'Andrié de Gorgier (1729–1788) war von 1757 bis 1765 als Hauslehrer des Prinzen Heinrich von Preußen im unmittelbaren Umfeld der Dynastie engagiert und wurde für diese Dienste bei seiner Rückkehr zum Neuenburger Staatsrat ernannt und nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II., zu dem er weiterhin in direktem Briefkontakt gestanden hatte, wie erwähnt zum Vizegrafen erhoben.²²¹ Sein Bruder François diente für mehrere Jahrzehnte und zuletzt im Rang eines Hauptmanns in den

218 Vgl. GStAPK, NE-Bediente, Convol. 1709–1728 (unfol.), Supplik von Maître-Bourgeois Jean-Jacques Andrié, Vater von J.-H. Andrié, an den König, Valangin, 12.3.1728. Der Posten als Secrétaire du Roi in Neuchâtel war im Januar 1727 speziell für J.-H. Andrié vorgesehen worden, um die Aktivitäten des Conseil d'État genauer zu überwachen (vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVI, fol. 383–385r, 2.1.1727). Aufgrund des im März eingetretenen Gunstumschwungs war an die Wahrnehmung dieser Stelle dann nicht mehr zu denken. Stattdessen versuchten die neuen Vertrauensleute des Hofes auch den Zugang des »Agent de Valangin« zum Hof zu unterbinden (vgl. ebd., fol. 57–58v, D. Vattel und A. Perrot an Monsieur [Culemann], Neuchâtel, 16.4.1728). Mehr zum Kontext unten, Punkt 4.2.1.1.

219 »[...] ce Conseil ne faisant qu'une même famille avec presque tous les chefs de juridictions de l'État«. GStAPK, NE-Generalia, Vol. LII (unfol.), Andrié an Friedrich II., Berlin, 10.06.1748.

220 »[...] fidelle sujet et ancien serviteur de Sa Maison Royale [...]«. GStAPK, I. HA, Rep. 96, Nr. 73, Lit. B (unfol.), Andrié an Friedrich II., Berlin, 31.05.1748. Andrié bittet darin um eine Entschädigung für die in England geleisteten Dienste, die ihn sein ganzes Vermögen gekostet hätten.

221 Einige Briefe des Kronprinzen, später Königs Friedrich Wilhelm II. finden sich in AEN, Fonds Andrié de Gorgier, 1/VII. Nach dessen Thronbesteigung 1787 begab sich Jean-Henri d'Andrié nach Berlin, wo er kurz nach seiner Ernennung zum Kammerherrn und Vicomte starb. Zu seiner Biographie vgl. knapp die Angaben in *Myriam Perriard-Volorio*,

Armeen des Königs, eine Form des Fürstendienstes, die in der nächsten Generation von Jacques-Henri und Charles-Henri d'Andrié de Gorgier fortgeführt wurde.²²² Im Fürstentum Neuchâtel selbst nahmen Angehörige der Familie über mehrere Generationen das Amt eines Intendant des Bâtiments du Roi wahr, das sie ebenfalls als allein dem preußischen Hof verpflichtete Fürstendiener auswies.

Trotz ihres privilegierten Zugangs zum königlichen Haus und zu den zugesprochenen Ehren blieb die Stellung der Familie im Fürstentum prekär. Als Jean-Henri d'Andrié de Gorgier 1774 um die Ernennung seines Bruders zum Conseiller d'État bat, begründete er dies unter anderem damit, dass er selbst so im Rat weniger »isoliert« wäre als bisher und besser für die Interessen des Königs agieren könnte.²²³ Dem Ersuchen und einem 1780 formulierten weiteren Versuch wurde aber nicht stattgegeben. Dahinter dürfte auch die Überlegung gestanden haben, dass gleich zwei Andrié-Brüder im Conseil d'État von den übrigen Staatsräten kaum akzeptiert worden wären.²²⁴ Der Makel des sozialen Aufstiegs beeinträchtigte sogar die Beurteilung der Andrié am preußischen Hof selbst. Der Oranische Sekretär Culemann etwa begründete seine Ablehnung eines Gesuchs um Promotion in den Conseil d'État damit, dass es »unschicklich, ja ohnmöglich sey, daß ein Mann, welcher der unterste Bediente im Lande, nämlich Grand Huissier gewesen, mithin daselbst mit Livrée gesehen worden, den ersten Posten daselbst sollte bekleiden können«²²⁵. Angesichts fehlender Anciennität und verwandtschaftlicher Rückendeckung war die Familie im Gegensatz zu etablierten Geschlechtern wie den Chambrier oder den Pury, in denen »schwarze Schafe«

Art. »Andrié, Jean Henri«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013], und *Jeanneret/Bonbôte*, Biographie neuchâteloise, Bd. 1, 11–13.

- 222 Die Namen und Karrierewege mussten mangels Sekundärliteratur teils aus Bittschriften von Angehörigen der Familie sowie Ernennungsurkunden rekonstruiert werden; ergiebig ist insbes. der Bestand GStAPK I. HA, Rep. 64, II. Gorgier, Convol. 2 (1731–[1809]).
- 223 GStAPK, NE-Bediente, Bd. 1770–1780 (unfol.), Jean-Henri Andrié (d. J.) an Monsieur [wohl Reimari], Gorgier, 19.5.1774, sowie die beigelegten Bittschreiben an den Kabinettsminister Hertzberg und den König (beide vom 21.5.1774).
- 224 Begründet wurde der Aufschub indes 1774 damit, dass die Staatsratsstelle bereits an einen Sandoz gegangen war, und 1780 mit der Angabe, man wolle die Zahl der Staatsräte reduzieren (vgl. dazu die Antwort von Antwort Finckenstein an [François] d'Andrié vom 23.1.1780 in GStAPK, NE-Bediente, 1770–1780, fol. 40r).
- 225 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1758–1762, fol. 454–456v, Stellungnahme von Fr. W. Culemann [wohl für die Kabinettsminister Podewils und Finckenstein], 12.09.1758, hier zit. fol. 455v. Culemann nimmt in dieser harschen Entgegnung zu Vorwürfen Andriés gegen seine Ämtervergabepraktiken Stellung.

kaum ins Gewicht fielen,²²⁶ auf eine fortgesetzte Bewährung all ihrer Mitglieder als treue Fürstendiener angewiesen. Notfalls wurde dies auch deutlich ausgesprochen: Als Gouverneur Keith 1758 berichtete, Jean-Jacques d'Andrié trete im Kontext des Söldnerkonflikts zusammen mit François-Frédéric Perregaux als Unruhestifter gegen den Standpunkt des Souveräns in Erscheinung, folgte unmittelbar die Drohung des Hofes, dass Andrié das Erbe des Guts von Gorgier keineswegs sicher sei und der König auch in Zukunft sehr wohl die Möglichkeit habe, Jean-Jacques oder dessen Söhne seine Unzufriedenheit spüren zu lassen.²²⁷ Wenngleich sie folgenlos blieb, zeigt die Episode doch, dass der direkte Weg über den Königsdienst, den die Andrié eingeschlagen hatten, zwar einen schnellen sozialen Aufstieg mit sich bringen konnte, der Erhalt des erreichten Status aber an der fortgesetzten Gunst des Hofes hing.

Die enge Verbindung der Neuenburger Familien Chambrier und Andrié mit der preußischen Krone war im Untersuchungszeitraum für beide Seiten von Nutzen. Die Chambrier wahrten mit den materiellen und symbolischen Ressourcen aus Berlin ihre Position in der lokalen Gesellschaft und verschafften ihrem Geschlecht weitere europäische Anerkennung. Der Familie Andrié gelang mit der Verbindung überhaupt erst der Aufstieg in den Adelsstand und der Eintritt in den Conseil

226 Auf die Pury wird gleich noch näher eingegangen. Bei den Chambrier ließe sich etwa François de Chambrier (1739–1781) in diese Kategorie einordnen, der sich als königlicher Kammerherr 1767 – also noch vor der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen und mitten in den Neuenburger Unruhen – ohne königliche Erlaubnis nach Paris begeben hatte und sich damit zwar nachhaltig die Gunst am preußischen Hof verspielte, ohne dass dies aber Konsequenzen für seine Verwandten gehabt hätte. Siehe zu seiner Biographie und den vergeblichen Versuchen, in die königliche Diplomatie einzutreten, *Christ*, »Nous sommes tous faits [...]«, 167–169, 183–185, und *Archives de Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits)*, 107–109, 133f.

227 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1758–1762, der König (Podewils/Finckenstein) an Keith, Berlin, 12.07.1758, fol. 471r/v. Das Handeln von Andrié sei »d'autant plus impardonnable qu'en accordant à son frère le conseiller de la justice françoise ici l'important fief de Gorgier j'ai fait à cet intendant des bâtimens sans qu'il me fait connu, qu'il m'ait rendu des services [...]«. (fol. 417r). Zugleich wurde Jean-Henri d'Andrié in Berlin ermahnt, worauf dieser mit einer ausführlichen Rechtfertigungsschrift antwortete, die die Anschuldigungen auf gegen die Familie gerichtete Intrigen zurückführte; vgl. ebd., fol. 421r, der König (Podewils/Finckenstein) an Jean Henri Andrié, Berlin, 13.07.1758, und die Rechtfertigungsschrift von Andrié an den König, Berlin, 8.9.1758 in ebd., fol. 449–453r. Jean-Jacques d'Andrié (ca. 1694–1765) war der Bruder von Jean-Henri und Vater der erwähnten Neffen; nach dem Tod seines Bruders 1762 erhielt er dann aber die Baronie Gorgier und den Freiherrentitel umstandslos.

d'État. Der preußische Hof gewann mit beiden Familien zusätzliche, mit spezifischen sozialen und kulturellen Ressourcen ausgestattete Fürstendiener für die Diplomatie und weitere Bereiche des Krondienstes. Die Chambrier erwiesen sich zudem aus Berliner Sicht als eine zentrale Stütze für die Distanzherrschaft und die Andrié als kritisches Korrektiv gegen Verselbständigungstendenzen in der lokalen Elite. Die im 18. Jahrhundert eingegangenen engen Beziehungen an den preußischen Hof banden das Schicksal beider Familien jedoch auch und in besonderer Weise an den Fortbestand des politischen Szenariums. Die Andrié, die sich dem mit dem Status eines Vizegrafen-Geschlechts verbundenen Konsum längerfristig nicht leisten konnten, hatten sich bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts tief verschuldet. Nachdem 1806 der Hof als wichtigste Quelle für neue Hypotheken auf die Herrschaft verloren gegangen war, sah sich die Familie 1813 zum Verkauf von Gorgier gezwungen. 1832 verstarb ihr letzter männlicher Repräsentant. Die Chambrier wurden aufgrund ihrer fortgesetzten Treue zum Königshaus 1814 mit dem Gouverneursposten in Neuchâtel und weiteren Spitzenämtern belohnt. Mit der republikanischen Wende 1848 sah sich die Familie dann aber zum Rückzug aus der Neuenburger Politik gezwungen.

2.3.1.2 *Fremde Dienste und Widerstandsgeist:*

Die »französischen« Pury und Perregaux

Der Fürstendienst war nicht die einzige Möglichkeit für Angehörige des Neuenburger Patriziats, auf standesgemäße Art und Weise an symbolische und materielle Ressourcen zu gelangen. Die Spezifika des politischen Szenariums – die Distanz zum Herrschaftszentrum und dessen Kernterritorien, die Grenzlage zum Königreich Frankreich und zur Eidgenossenschaft sowie das fortgesetzte Interesse französischer Hochadliger am Fürstentum – begünstigten vielmehr Formen der Außenverflechtung als Statusstrategie, die von der Einbindung in ökonomische Klientelnetzwerke in Frankreich bis hin zu längerfristigen Diensttraditionen für fremde Souveräne reichen konnten.²²⁸ Solche vom eigenen Souverän unabhängigen Bindungen galten nicht per se als illegitim oder herrschaftsgefährdend. Mehrere Angehörige der Familie Chambrier standen im 18. Jahrhundert etwa in niederländischen Militär- und Hofdiensten, was vom preußischen Hof als

228 Zum Konzept der »Außenverflechtung« als Bezeichnung für personale – insbesondere klienteläre oder familiäre – Verbindungen in fremde Herrschaftsräume siehe *von Thiessen/Windler*, Einleitung: Nähe in der Ferne.

komplementäre Form der Ressourcenakquisition und Statuspolitik zumindest stillschweigend geduldet wurde.²²⁹ An zwei paradigmatischen Fällen – der Neuenburger Patrizierfamilie Pury und den aus Valangin stammenden Perregaux, denen im Verlauf des Untersuchungszeitraums der Aufstieg in ebendieses Patriziat gelingen sollte – lässt sich jedoch aufzeigen, dass die Außenverflechtung eines Teils der Neuenburger Eliten durchaus weitreichende Rückwirkungen auf die Struktur und Stabilität der Distanzherrschaft haben konnte. Nicht zufällig agierten Angehörige gerade jener Familien, die Bindungen zum französischen Hof unterhielten, immer wieder an vorderster Front für die lokalen Freiheiten und Privilegien, wenn diese (vermeintlich) in Gefahr waren.

Ob eine Familie längerfristig primär auf den Fürstendienst oder auf alternative Bindungen setzen würde, war am Beginn der preußischen Herrschaft über Neuchâtel bis zu einem gewissen Grad kontingent. Jean de Chambrier, der die diplomatische Dienstradition seiner Familie begründen sollte, wurde noch in den 1710er Jahren von Neuenburger Vertrauensleuten verdächtigt, die Verbindungen seines Vaters zum Haus Matignon in Paris weiterzupflegen.²³⁰ Jean-Henri

229 Daniel de Chambrier (1665–1728) war etwa 1691 in niederländische Militärdienste eingetreten, wo er es schließlich bis zum Generalmajor (1727) brachte. Ab 1717 diente er zudem als Erzieher des späteren Statthalters Wilhelm IV. Seine beiden Söhne Samuel und Louis traten ebenfalls in niederländische Dienste ein (vgl. knapp *Quartier-La-Tente, Les familles bourgeoises*, 74). Charles-Louis de Chambrier (1690–1770) brachte es in seinen langjährigen Diensten für Schweizer Regimenter in niederländischen Diensten bis in den Rang eines Lieutenant-Colonel, bevor er sich nach einer Verwundung 1745 nach Neuchâtel zurückziehen musste (vgl. ebd., 61). Sein Sohn, der Diplomat Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres, versuchte noch 1788, eine Anerkennung für diese Dienste zu erreichen; vgl. *Archives de Chambrier*, Vol. CX, J.-P. de Chambrier d'Oleyres an Wilhelm V. von Oranien, 8.2.1788. Der Große Kurfürst hatte zwar bereits eigenständige Militärdienste seines Adels für auswärtige Souveräne verboten, gerade in den Grenzterritorien dauerten diese Traditionen aber bis weit ins 18. Jahrhundert an (vgl. den Hinweis bei *Friedrich, Brandenburg-Prussia*, 30).

230 Vertrauensmann Peyrol verdächtigte den Maire François de Chambrier gegenüber dem Hof verschiedentlich, seine Verbindungen zum Prätendenten Matignon fortgeführt zu haben. 1711 wurde der Maire vom Hof direkt mit diesen Vorwürfen konfrontiert und sah sich zu ausführlichen Beteuerungen seiner Unschuld und Treue gezwungen; vgl. *GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIV* (unfol.), Peyrol an den König, Neuchâtel, 26.1.1711; ebd., der König (Ilgen) an Chambrier, Berlin, 19.5.1711; ebd., Chambrier an den König, Neuchâtel, 6.6.1711. Inwiefern der Maire seine Bindungen zum Prätendenten weiterpflegte, lässt sich nicht eindeutig rekonstruieren, ebenso wenig für seinen Sohn. Aus dem Familienarchiv der Matignon-Grimaldi wird ersichtlich, dass François

Andrié, der sich später fest in Berlin niederließ, bot 1716 mangels Aussichten im Fürstentum gar der französischen Ambassade in Solothurn seine Dienste an.²³¹ Die Pury schienen dagegen zu diesem Zeitpunkt noch zu den Gewinnern des neuen Regimes zu gehören, und Théophile Perregaux gab seinem im selben Jahr zur Welt gekommenen Sohn einen Namen, der gleichsam beide Bindungsoptionen offenließ: François-Frédéric. Wenn die beiden letztgenannten Familien im Verlauf des 18. Jahrhunderts doch ein zusehends deutliches Profil als Neuenburger »Patrioten« mit Frankreich-Bindungen ausbilden sollten, war dies entsprechend in einer je individuell zusammengesetzten Mischung von Anknüpfungen an bereits bestehende Bindungen und Diensttraditionen, Opportunitäten in Interdependenz mit dem Agieren anderer und situativen Entscheidungen einzelner Akteure geschuldet, aus denen sich nach dem Gesetz der Pfadabhängigkeit allmählich eine längerfristige Statusstrategie herausbildete.

Die sehr zahlreiche, auf mehrere Linien verteilte Neuenburger Familie Pury verfügte über eine lange Tradition städtischer Amtsträger und französischer Soldatenoffiziere.²³² Trotz vorheriger Bindungen zum Prätendenten Conti gehörte die Familie zunächst zu den Gewinnern der neuen Ordnung. Samuel de Pury wurde 1708 mit den Verhandlungen um die Neutralisierung Neuchâtel betraut und 1709 als erster Exponent der Familie zum Staatsrat ernannt.²³³ Im selben Jahr bestätigte der neue Souverän den Adelsrang der Pury und versah weitere Angehörige der Familie mit Ämtern im Fürstentum.²³⁴ Danach schien sich der rasante

de Chambrier 1715 zumindest noch indirekt in Matignons Netzwerk eingebunden war (vgl. die Abschrift in BPUN, Fonds Rott, Neuchâtel, Bd. XV, Tronchin an Matignon, Genf, 21.1.1715); aktiv scheint er aber nie für einen Herrschaftswechsel agiert zu haben.

231 Was dann ausgerechnet von Théophile Perregaux vereitelt wurde. Vgl. AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 3958, Perregaux an La Martinière, [Valangin], 9.9.1716, mit dem Hinweis, dass der Vater von Andrié der preußischen Partei angehört habe und sein Onkel – der Chancelier Huguenin – eine Kreatur und Vertrauensperson Metternichs sei, weshalb ihm kaum Vertrauen geschenkt werden könne.

232 Zur Familiengeschichte und Genealogie siehe *Quartier-La-Tente, Les familles bourgeoises, 190–206, Jéquier/Henrioud/Pury, La famille de Pury*, und knapp *Frédéric Inderwildi*, Art. »Pury [de]«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013].

233 Zur Karriere von Samuel de Pury (1675–1752) siehe ausführlich (jedoch unkritisch größtenteils auf dessen gefälschten Memoiren beruhend) *Humbert, Un diplomate neuchâtois*. Auf Pury's Mission als »lokaler Experte« nach Paris wird unten, Punkt 3.2.2.2, noch unter systematischen Gesichtspunkten eingegangen.

234 1709 wurde Jean-Pierre Pury, der allerdings dann Neuchâtel verlassen und eine Kolonie in Übersee gründen sollte, zum Maire von Lignières ernannt. Etwas später wurde David de

Aufstieg der Familie im Dienst des neuen Landesherrn mithilfe des diplomatischen Geschicks von Samuel de Pury, der für weitere Missionen nach Baden und Paris eingesetzt wurde, zunächst fortzusetzen. Pury wurde möglicherweise gar der Posten eines preußischen Gesandten in Paris angeboten.²³⁵ Der umtriebige Staatsrat kehrte jedoch nach Neuchâtel zurück, verbittert über mangelhafte Entschädigungen, und wurde bis zu seinem Tod 1752 für keine wichtigen Missionen mehr eingesetzt. Auch blieben fortan ausgeprägte Gunsterweisungen des preußischen Hofes für ihn und seine Verwandten aus, wenngleich ihre Präsenz im Conseil d'État durch die faktische Kooptation und durch verwandtschaftliche Allianzen gesichert blieb. In der familiären Erinnerung wurde diese mangelnde Berücksichtigung später damit in Verbindung gebracht, dass Samuel de Pury »die brillante Residenz zurückgewiesen« habe, die für seine Neffen von »großem Nutzen hätte sein können«²³⁶. Nachdem klar geworden war, dass der preußische Fürstendienst nicht das gewünschte Fortkommen versprach, orientierten sich die Pury jedenfalls wieder in andere Richtungen. Um 1719 herum war Samuel de Pury in geheime Akquisitionspläne für den Prince de Conti verstrickt.²³⁷ Sein

Pury zum Châtelain von Boudry ernannt und rückte 1714 ebenfalls in den Conseil d'État nach. Vgl. *Lucienne Hubler*, Art. »Pury-Jean-Pierre« in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]; zu David de Pury (1663–1748) siehe *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 275.

- 235 Vgl. AEN, Fonds Pury, V 7b, [*Abram de Pury*], Journal de ma vie politique de Samuel Pury, 16of., wonach er das von Knyphausen mitgeteilte Angebot aus finanziellen Überlegungen heraus habe ablehnen müssen. Da die Berliner Überlieferung für den betreffenden Zeitraum fehlt, kann die Aussage weder bestätigt noch widerlegt werden, erscheint aber mit Blick auf die häufigen Gesandtenwechsel in dieser Zeit nicht unplausibel und wurde auch von anderen Familienmitgliedern so getroffen (vgl. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 147–150v, C.-A. Pury an D'Argenson, Neuchâtel, 3. or. 1746, hier n. BAR, Paris arch., Bd. 92, Nr. 93 [S. 8]).
- 236 So legte es der Neffe Abram seinem Onkel später in den Mund (»d'avoir refusé une résidence brillante par laquelle, disoit-on, j'aurois pu être d'une grande utilité aux enfans de mes frères«), ebenso wie den (Selbst-)Vorwurf, bei der Bestätigung der Nobilitierung der Familie zu wenig auf die Herleitung aus dem alten Adel geachtet zu haben. AEN, Fonds Pury, V 7b, [*A. de Pury*], Journal de ma vie politique, 163.
- 237 Bereits während seiner Mission in Paris hatte Samuel de Pury auch Kontakte mit Favarger, einem Sekretär des Hauses Conti, unterhalten, der ihn für Verkaufsverhandlungen einzuspannen versuchte; vgl. AEN, Fonds Pury, VI (1), Samuel de Pury an Abram de Pury, Paris, 13. 2. 1715, 1. 3. 1715, 22. 3. 1715. Danach stand er über Madame de Moncombe zumindest in losem Kontakt mit dem hochadligen Prätendenten (vgl. etwa AN, K 547, Nr. 64) und unternahm dann im Frühjahr 1719 unter falschem Vorwand einer partikularen Geldangelegenheit eine Reise nach Paris, um den Prince de Conti in Bezug auf

Bruder Abram de Pury, 1725 in den Conseil d'État aufgenommen, wurde in der Botschafterkorrespondenz als französischer Parteigänger beschrieben.²³⁸ Abrams Sohn Charles-Albert de Pury schließlich wurde Offizier in französischen Diensten und präsentierte Staatssekretär Amelot in Versailles 1744 eine ausführliche Denkschrift, wie in Neuchâtel ein Herrschaftswechsel herbeizuführen sei. Er begründete den Vorstoß mit seiner »unverbrüchlichen Bindung an die französische Krone«, die er sein ganzes Leben über aufrechterhalten werde.²³⁹ In den folgenden Jahren berichtete Charles-Albert tatsächlich weiterhin aus Neuchâtel an den französischen Hof mit dem Ziel, als Envoyé oder Resident der französischen Krone angestellt zu werden, für deren Dienst er »viel mehr Neigung und Bereitschaft« verspüre als für landesherrliche Ämter im Fürstentum.²⁴⁰

Die französischen Neigungen der Pury gingen einher mit einem ausgeprägten Engagement für die ständische Opposition gegen den preußischen Souverän in den 1750er und 1760er Jahren. Der bereits erwähnte Charles-Albert de Pury engagierte sich als einflussreiches Mitglied des Kleinen Rates in der Stadt Neuchâtel sowohl im Streit um die Ewigkeit der Höllenstrafen (1760–1762) als auch bei den Neuenburger Unruhen (1766–1768) prominent für die Privilegien und Freiheiten der Neuenburger.²⁴¹ Sein Bruder Abram, der 1765 in den Conseil d'État eintrat,

dessen Akquisitionspläne zu Neuchâtel zu beraten. Vgl. AN, K 547, Nr. 176, [Gaudot an Jeanneret], 30.9.1718; ebd., Nr. 122, Gaudot an die Princesse de Conti, Freiburg, 2.2.1719 (Pury scheint sich dann bis etwa April 1719 dort aufgehalten zu haben).

238 Vgl. *Courvoisier*, Essai, 154.

239 »[...] attachement inviolable que j'ai, et que j'aurai toute ma vie pour la couronne de France [...]«. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 125–130-v, Charles-Albert de Pury an Amelot, 28.01.1744, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 92, Nr. 87, [S. 2]. Zur Biographie von Charles-Albert de Pury (1713–1790) vgl. *Toni Cetta*, Art. »Pury, Charles-Albert«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013].

240 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 147–150v, C.-A. Pury an D'Argenson, Neuchâtel, 03.01.1746, hier zit. n. BAR, Bd. 92, Nr. 93 [S. 8f.]: »J'ai l'avantage d'appartenir à des parens qui occupent les premiers emplois dans cet État [...]. Mais bien qu'en me fixant dans ce pays, je suis en droit d'aspirer aux premiers emplois, je ne vous dissimulerai point, Monseigneur, que je me sens beaucoup plus d'inclination et de propension à être employé de la part de la cour de France.« Nach Nachforschungen im Archiv des Außenministeriums beschloss man dort lediglich eine vage Antwort.

241 So war er 1767 einer der von der Stadt nach Bern geschickten Kommissare und wird als Verfasser der 1767 im *Journal helvétique* publizierten *Relation exacte et impartiale de tout ce qui s'est passé à Neuchâtel depuis la naissance des troubles actuels jusqu'à présent*, die den Standpunkt der Stadt verteidigte, vermutet (vgl. *Toni Cetta*, Art. »Pury, Charles-Albert«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]). Mehr zu diesen Unruhen unten, Punkt 4.2.1.3.

und David de Pury aus der ersten Linie der Familie lösten 1766 mit ihrem Protest gegen die Steuerreformen und der anschließenden Suspension aus dem Staatsrat diese Unruhen gar erst richtig aus.²⁴² Abram de Pury agierte zudem bis 1768 als einer der Hauptprotagonisten der Opposition und verfasste mehrere gegen die preußische Herrschaft gerichtete Pamphlete, die dann öffentlich verbrannt wurden. Seiner Feder entsprang schließlich auch eine Denkschrift, worin er die Loslösung des Fürstentums vom König von Preußen und einen Beitritt zur Eidgenossenschaft vorschlug.²⁴³ Das als dezidiert »patriotisch« stilisierte Engagement für die Neuenburger Opposition ging Hand in Hand mit den fortgesetzten Bindungen an die französische Krone, die die Unruhen jeweils indirekt unterstützte. Abram de Pury war etwa während der Unruhen in engem Kontakt mit dem französischen Agenten Tott und floh nach Beendigung des Konflikts zunächst über Pontarlier nach Paris, wo er offenbar Staatssekretär Choiseul aufsuchte. Im Jahr darauf trat sein Sohn in den französischen Solddienst ein.²⁴⁴ Andere Familienangehörige tauchen auf geheimen Pensionslisten der französischen Ambassade auf oder waren noch in den 1770er Jahren in Akquisitionsprojekte für französische Prätendenten verwickelt.²⁴⁵

Weniger trotz als vielmehr auch wegen des distanzierten Verhältnisses der Familie zum preußischen Hof konnten die Pury ihre prominente Stellung im Neuenburger Patriziat erhalten und konsolidieren. Die Außenverflechtungen nach Frankreich vermittelten über die Solddienste ebenfalls symbolische und materielle Ressourcen und konnten auch für anderweitige Tätigkeiten nutzbar gemacht

242 Zur schillernden Figur von Abram (oder Abraham) de Pury (1724–1807), der u. a. auch mit Jean-Jacques Rousseau und Emer de Vattel in Korrespondenz stand, siehe *Roulet*, Abraham de Pury; *Jeanjaquet*, L'auteur; zu David de Pury (1733–1820) siehe dagegen lediglich die knappen Angaben bei *Quartier-La-Tente*, Les familles bourgeoises, 193, und zum Engagement bei den Unruhen *Stribrny*, Die Könige, 127f.

243 Siehe *Jeanjaquet*, Un projet; mehr dazu auch unten, Punkt 4.2.2.3, S. 532f.

244 Vgl. AEN, Fonds Pury, VI (8), B, wo unter anderem ein Billet von Tott an Pury vom 21.6.[1768] enthalten ist mit der Adresse »À Monsieur le Colonel de Pury/aux Bains Royaux, Rue de Richelieu/à Paris c/o Duc de Choiseul«. Zum Solddiensteintritt vgl. AEN, Fonds Pury, VII (3), a.

245 Vgl. etwa AAE, CP Suisse, Vol. 374, Beauteville an Choiseul, Solothurn, 30.4.1767 (BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 21), wonach der kürzlich verstorbene Banneret de Pury eine Pension von 400 Livres und darüber hinaus eine jährliche geheime Gratifikation erhalten habe. Samuel de Pury (1736–1792), ab 1782 Maire von Neuchâtel, soll um 1776 in ein Akquisitionsprojekt zugunsten der Mailly-Nesle verwickelt gewesen sein; vgl. *Du Pasquier*, Les prétentions, 201.

werden. Abram de Pury konnte seine guten Kontakte zum französischen Hof etwa für den Einstieg in Handels- und Bankgeschäfte in Frankreich verwenden.²⁴⁶ Der Einsatz für die Rechte der Bürgerschaft unter Inkaufnahme einer persönlichen Amtsenthebung verunmöglichte zwar Karrieren am preußischen Hof, vermittelte dafür aber umso mehr Ansehen in der Neuenburger Bürgerschaft. Angesichts des Gewichts, das die Familie damit vor Ort in die Waage zu legen vermochte, konnte sich der preußische Hof eine dauerhafte Konfrontation nicht leisten. Samuel de Pury kehrte nach seiner Amtsenthebung im Frühjahr 1767 bereits im Folgejahr in den Staatsrat zurück, und selbst Abram de Pury wurde 1780 die Rückkehr in sein Amt gewährt. David de Pury, der in Portugal als Kaufmann und Bankier zu enormem Reichtum gekommen war und sein Vermögen testamentarisch der Stadt vermachte, wurde 1785 gar von Friedrich II. in den Freiherrenstand erhoben – ein Titel, der danach an die erste Linie der Familie überging.²⁴⁷ So gehörten die Pury schließlich auch in Bezug auf ihre ständische Qualität zu den erfolgreichsten Neuenburger Patriziatsfamilien unter preußischer Herrschaft.

Als »französische« Familie par excellence galten im Fürstentum Neuchâtel im 18. Jahrhundert aber nicht die Pury, sondern die Perregaux. In Analogie zu den Andrié, die wie sie zu Beginn der preußischen Distanzherrschaft in Valengin ansässig waren, setzten sie konsequent auf die Bindungen zur konkurrierenden Krone und etablierten sich damit im Verlauf des Jahrhunderts im Neuenburger Patriziat.²⁴⁸ Am Beginn dieser ausgeprägten Frankreich-Bindung stand die 1679 in Bern geschlossene Ehe von Samuel Perregaux mit der Patriziertochter Katharina von Wattenwyl, deren Herkunftsfamilie sich über die Solddienste und über verwandtschaftliche Verbindungen seit langem stark an Frankreich orientiert hatte. Die Bindung war derart ausgeprägt, dass Katharina von Wattenwyl-Perregaux dafür in den 1690er Jahren gar die Torturen eines von der antifranzösischen Faktion in den Berner Räten initiierten Verratsprozesses in Kauf nahm; ein Ereignis, das in der Familientradition der Perregaux zum zentralen Referenzpunkt in der Darstellung ihrer Frankreichtreue werden sollte.²⁴⁹ Die Pension, die Katharina im

246 Dies in Verbindung mit Jacques-Louis de Pourtalès, der sich 1774 allerdings zu seinem Verdruss dann wieder eigenständig machte; vgl. AEN, Fonds Pury, VII (3), d.

247 Zur Biographie von David de Pury (1709–1786) siehe *Roulet*, David de Pury.

248 Zu den Perregaux siehe insbes. *Henry*, Patriciat, sowie die Angaben in *Quartier-La-Tente*, Les familles bourgeoises, 170–174, und *Myriam Volorio Perriard*, Art. »Perregaux«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013].

249 Katharina von Wattenwyl-Perregaux (1645–1714) wurde dafür angeklagt und verurteilt (mit anschließender Begnadigung), politische Geheimnisse an die französische Ambassade

Nachgang des Prozesses von der französischen Ambassade zugesprochen worden war, wurde nach ihrem Tod denn auch zunächst auf ihren Mann übertragen und dann von Generation zu Generation »weitergegeben«. Diese fortgesetzten materiellen Transfers waren aber keineswegs bedingungslos, sondern an die fortwährenden Dienste der Familienangehörigen für die französische Krone und deren Ambassade in Solothurn gebunden.

Dabei bildete sich in der von Samuel Perregaux begründeten Linie ein spezifisches Karrieremuster heraus. Dieses führte von französischen Soldendiensten zur Übernahme eines Offizierspostens der lokalen Miliz und zu informellen Informanten- und Agentendiensten für die Ambassade in Solothurn. Es setzte mit den regelmäßigen Berichten ein, die Samuel Perregaux spätestens ab 1712 jeweils nach Solothurn schickte, während sein Sohn Théophile noch in französischen Soldendiensten stand.²⁵⁰ Im Anschluss an seine Rückkehr nach Valangin zum Major der Milizen im Departement du Val-de-Ruz ernannt, übernahm Théophile nach dem Tod seines Vaters 1715 dessen Funktion und Pension, indem er eine regelmäßige Korrespondenz mit der Ambassade aufnahm und auch immer wieder persönlich nach Solothurn reiste.²⁵¹ Sein Sohn François-Frédéric, ebenfalls zunächst als Offizier in französischen Diensten, kehrte wenige Jahre nach dem Tod seines Vaters (1737) in das Fürstentum zurück und wirkte wie dieser als Informant der Ambassade

verraten zu haben. Zu den politischen wie soziostrukturellen Hintergründen des Prozesses siehe *Lau*, Stiefbrüder, 341–358, zur Familiengeschichte der Wattenwyl, von der seit dem 16. Jahrhundert auch eine Linie in Burgund lebte und sich im französischen Krondienst auszeichnete, siehe *Braun*, Die Familie von Wattenwyl.

250 Ambassador Du Luc bezeichnete Samuel Perregaux (1641–1715) gegenüber Torcy als »très bien intentionné«. Mit Verweis auf die Pension seiner Frau und auf seinen privilegierten Informationszugang zum Berner Patriziat riet er an »de ménager son nom au cas que vous trouviés bon de faire usage de ce qu'il a escrit«. Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 238, Du Luc an Torcy, Solothurn, 18. II. 1712, zit. n. Abschr. BAR, Arch. Paris, Bd. 160, Nr. 15, [S. 1]. Auch in den folgenden Jahren schickte Samuel Perregaux regelmäßig Berichte aus Valangin über die Vorkommnisse im Fürstentum Neuchâtel und der Eidgenossenschaft, die von der Ambassade in Solothurn dann teils wörtlich an das Außenministerium weitergeleitet wurden. Théophile Perregaux (1681–1737) diente bis 1713 als Offizier im Schweizer Regiment Castella in französischen Diensten; vgl. *Henry*, Patriciat, 139.

251 Théophile Perregaux wurde zudem Receveur und Maître-Bourgeois in Valangin; vgl. *Quartier-La-Tente*, Les familles bourgeoises, 171. Zu seiner Funktion als Informant, Agent und Briefkanal der Ambassade, die für den Zeitraum von 1715 bis 1726 in den reichhaltigen Korrespondenzbeständen ADSM 164 J 105, 1 Mi 3435 und AAE PA-AP 460, Bde. 22–25 dokumentiert ist, siehe demnächst auch die Ausführungen in der Dissertation von *Andreas Affolter*.

sowie als Lieutenant-Colonel des Val-de-Ruz.²⁵² Über Jahrzehnte hinweg versorgte er die Ambassade mit Informationen und kleinen Diensten und erhielt dafür 1765 eine Pensionserhöhung zugesprochen.²⁵³ Schließlich setzte Charles-Albert-Henri Perregaux die Tradition der militärischen Dienste in Frankreich und in der lokalen Miliz fort. Nach seiner Rückkehr aus dem Solddienst erhielt er von der Ambassade im März 1791 sogar noch einmal eine Pension zugesprochen mit der Anweisung, regelmäßig über interessante Vorgänge im und um das Fürstentum zu informieren.²⁵⁴ Im Jahr darauf wurde diese Form des Ressourcenflusses zwar eingestellt, die Kontakte der Perregaux zur französischen Ambassade blieben aber auch unter den Vorzeichen einer revolutionierten Diplomatie erhalten.²⁵⁵

Ausgeprägter und sichtbarer als bei den Pury war mit diesen Bindungen die Bereitschaft verbunden, andere Loyalitäten im Konfliktfall hintanzustellen. Die Übersiedlung der Familie nach Neuchâtel und die Aufnahme in das Neuenburger Bürgerrecht 1723 waren bereits Folgen der Denunziation und der Anfeindungen, denen Théophile Perregaux als »französischer Pensionär« in Valangin ausgesetzt war.²⁵⁶ In den 1730er Jahren weigerte sich Théophile Perregaux, einen Eid abzulegen,

252 Diese Stelle hatte er trotz wiederholter Entzugsüberlegungen seitens des preußischen Hofes bis 1787 inne. Die militärischen Stationen dokumentieren die Brevets in AEN, Fonds Perregaux, Dossier 1/II, wobei das Brevet als Lieutenant-Colonel vom preußischen Hof interessanterweise auf »Frédéric Perregaux« ausgestellt wurde.

253 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 372, Pensionsliste August 1766 (hier n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 60), wonach die Pension von Lieutenant des milices Perregaux im Vorjahr um 200 Livres erhöht worden sei.

254 Vgl. AEN, Fonds Perregaux, Dossier 6/IV (unfol.), Verac an Charles-Henri-Albert Perregaux, Solothurn, 26.3.1791, und ebd., Bacher an Perregaux, Solothurn, 4.4.1791. Die Pension belief sich demnach auf 600 Livres. Die Pension wurde ein Jahr darauf aber über den Beschluss des Ministeriums bereits wieder eingestellt (ebd., Debouilles an Perregaux, Solothurn, 31.3.1791). Zur Karriere von Charles-Albert-Henri Perregaux (1757–1831), der 1807 als erstes Mitglied der Familie in den Conseil d'État erhoben werden sollte, vgl. *Henry*, Patriciat, 138–145.

255 Vgl. AEN, Fonds Perregaux, Dossier 6/IV (unfol.), Barthélemy an Ch.-A.-H. Perregaux, Solothurn, 1.2.1792, und die gelegentlichen Erwähnungen von durch »citoyen Perregaux« mitgeteilten Informationen aus Neuchâtel in *Kaulek* (Hrsg.), Papiers, etwa Bd. IV, Nr. 684, S. 176 (6.7.1794, zur Ausweisung von Emigranten).

256 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI (Bd. 1, 1723), fol. 319–328r, Maîtres-Bourgeois und Conseil von Valangin an den König, 30.6.1723 und das separate Schreiben der drei Maîtres-Bourgeois H. Andrié, A. Jacot und T. Montandon vom selben Tag (ohne explizite Namensnennung). Die Aufnahme Perregaux' ins Neuenburger Bürgerrecht erfolgte am 2.8.1723 (*Quartier-La-Tente*, Les familles, 171). In einer um 1732 erstellten

der das Verbot fremder Pensionen einschloss, und verzichtete nach mehrmonatigen Abklärungen mit dem preußischen Hof schließlich ganz auf die durch Anciennität zustehende Beförderung zum Lieutenant-Colonel der Milizen.²⁵⁷ Während der wiederholten Konflikte mit dem Landesherrn in den 1750er und 1760er Jahren engagierte sich dann François-Frédéric Perregaux in Abstimmung mit der Ambassade jeweils an vorderster Front für die Opposition. In Berlin als notorischer Unruhestifter bekannt, riskierte er damit den Entzug seiner Offiziersstelle oder gar eine Einkerkering – Sanktionen, die in Berlin und Potsdam mehrmals beschlossen, dann aber jeweils mit Rücksicht auf die lokalen »Umstände« nicht in die Tat umgesetzt wurden.²⁵⁸ Wenngleich dank der Rückendeckung durch die einflussreiche Neuenburger und Berner Verwandtschaft weiterhin eine ungestörte und ehrenhafte Existenz im Fürstentum möglich blieb, konnte die Familie aufgrund der dezidierten Frankreich-Bindung doch nicht auf zusätzliche Gnaden der preußischen Krone hoffen und drohte damit im lokalen Statuswettbewerb zurückzufallen. Die Aufnahme in den Conseil d'État blieb der Familie verwehrt, einer – ansonsten als weitgehend sicher geltenden – Empfehlung der Staatsräte für die Ernennung von François-Frédéric Perregaux zum Inspecteur général des milices gab der preußische Hof nicht statt. Auch dem Wunsch der Familie auf Bestätigung ihrer Adelsqualität wurde nicht entsprochen.²⁵⁹ »Was mich davon

denunziatorischen Denkschrift – möglicherweise aus der Feder von Jean-Henri Andrié – wird dieser Bezug direkt hergestellt; vgl. GStAPK, NE-Bediente, 1729–1735 (unfol.), »Quelques remarques touchant l'affaire de Perregaux et la pension qu'il retire de la France«.

- 257 Vgl. das entsprechende Dossier mit Akten von 1732–1734 in GStAPK, NE-Bediente, 1729–1735. Das gleiche Problem stellte sich dann bei François-Frédéric Perregaux nicht mehr, möglicherweise weil es wie bereits 1713 wieder stillschweigend vor Ort gelöst wurde.
- 258 Sowohl 1758 wie 1767 wurden bereits die königlichen Orders ausgestellt und nach Neuchâtel geschickt, um François-Frédéric Perregaux seines Amtes als Lieutenant-Colonel der Milizen zu entheben. Sie kamen aber beide Male nicht zur Anwendung (vgl. die Abberufungsbefehle in GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1758–1762, fol. 430–431, datiert auf den 15. 7. 1758 [gez. von Finckenstein und Hertzberg], und ebd., Convol. 1766–1767, Bd. 3, fol. 237–240, datiert auf den 6. 10. 1767 [mit königlicher Unterschrift]). Der Befehl von Friedrich II., Perregaux festzunehmen und in die Festung Spandau zu schaffen, erwies sich schließlich als noch weniger durchführbar (vgl. GStAPK, I. HA, Rep. 96, Nr. 69, Lit. L, Lentulus an Friedrich II., Bern, 28. 4. 1767). Mehr zum Kontext unten, Punkte 4.2.1.2 und 4.2.1.3.
- 259 Vgl. die entsprechenden Hinweise von Charles-Albert-Henri Perregaux auf mannigfaltige Zeichen der Ungunst des Hofes und des Gouverneurs gegenüber seinem Vater: AEN, Fonds Perregaux, Dossier 6/VI, Charles-Albert-Henri Perregaux an Bruder Jean-Frédéric Perregaux, 14. 7. 1801 (Konzept).

abgehalten hat, den Herrn Perregaux für Gunsterweisungen des Hofes vorzuschlagen«, legte Gouverneur Béville gegenüber den Kabinettsministern dar, »war seine allgemein bekannte Eigenschaft als Pensionär des Hofes von Frankreich.«²⁶⁰

Was bewog die Perregaux, sich die Gunst ihres Souveräns längerfristig zu verscherzen für Dienste, die finanziell weder besonders lukrativ waren,²⁶¹ noch viel symbolisches Kapital versprachen? Verständlich wird das große und kontinuierliche Engagement dieser männlichen Perregaux-Linie erst im Hinblick auf den weiteren Kontext der Familienpolitik. Die Beziehungen zur Ambassade und zum französischen Hof stellten soziales Kapital dar, das die Unterbringung weiterer Familienangehöriger in Solddiensten, die Vermittlung von Protektion und Gefälligkeiten für geschäftlich in Frankreich tätige Verwandte und weitere Landsleute sowie die Wahrnehmung einer informellen Funktion als Kommunikationskanal zwischen dem Conseil d'État und den französischen Ansprechpartnern ermöglichte. Die aktuellen Dienste waren dabei ebenso wichtig wie die Anciennität der Bindung, die Vertrauen stiftete und Ansprüche auf Gegenleistungen untermauerte. So konnte die ungebrochene und entbehrrungsreiche Diensttradition der Familie gegenüber französischen Entscheidungsträgern bei Bitten um Gunsterweise als schlagendes Argument eingesetzt werden. François-Frédéric Perregaux empfahl etwa seinen Neffen für eine freigewordene Kompanie mit dem Verweis, dass dieser einer Familie entstamme, in der »es keinen Geschmack von Blut hat, der nicht französisch« sei²⁶². Und mächtige Protektoren am Hof unterstützten Anliegen der Perregaux mit dem Verweis auf die allseits bekannten »alten Dienste dieser

260 »[...] ce qui m'engageoit à ne pas recommander le Sieur Perregaux aux faveurs de la cour, étoit sa qualité généralement reconnu de pensionnaire de la cour de France.« GStAPK, NE-Bediente, 1781–1789 (unfol.), Béville an die Kabinettsminister, Frankfurt a. O., 15.3.1787.

261 Die Pension von François Frédéric Perregaux lag bei 600 Livres jährlich, dazu kamen Entschädigungen für Reisekosten und weitere Auslagen. Mehreren Anfragen in den 1770er und 1780er Jahren um Aufstockung wurde mit Verweis auf die angespannte Finanzlage der Krone nicht stattgegeben. Vgl. die erfolglosen Bitten um eine Pensionsaufstockung in AEN, Archives Perregaux, Dossier 1/I. (Die Pension von Théophile Perregaux hatte um 1726 offenbar noch 1000 Livres betragen; für den Hinweis danke ich Andreas Affolter.)

262 Vgl. die Bitte an den französischen Agenten Tott anlässlich von dessen Rückkehr an den Hof »de disposer Monsieur de Bournonville à protéger mon neveu dans sa juste prétention, et de vous rapeller qu'il est d'une famille où il n-y-a gout de sang qu'il ne soit françois«. AAE, CP Suisse, Vol. 274, [F.-F. Perregaux] an [Tott], 3.6.1767, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 73 [S. 4].

Familie und deren Eifer für Frankreich«, der schon manches Opfer gekostet habe.²⁶³ Neben zahlreichen Offizierskarrieren ist schließlich auch der kometenhafte Aufstieg von Jean-Frédéric Perregaux zu einem der größten Bankiers in Frankreich und zum Günstling von Napoleon ohne die durch die Dienste seines Vaters und seines Bruders für die Ambassade vermittelte Protektion kaum erklärbar.²⁶⁴ Dessen einziger Sohn Alphonse-Claude-Charles-Bernardin wurde während des Empire mit Ehren überhäuft und in den französischen Hochadel erhoben,²⁶⁵ während für die in Neuchâtel gebliebenen Perregaux die große Stunde gekommen war, als das Fürstentum 1806 in französische Hände fiel: Als erster Angehöriger der Familie wurde Charles-Albert-Henri Perregaux 1807 in den Conseil d'État berufen und vom neuen Fürsten Berthier in den erblichen Adelsstand erhoben. Insofern stellte sich auch die Statusstrategie einer Familie, die entschieden auf die Bindungen zu Frankreich setzte, zumindest in längerfristiger Perspektive ebenfalls als erfolgreich heraus.

Insgesamt zeigen die vier untersuchten Fälle, dass das Szenarium der preussischen Distanzherrschaft über das Fürstentum Neuchâtel nicht einfach eine »Umpolung« der lokalen Eliten vom Dienst am alten auf den Dienst am neuen Souverän bewirkte, sondern angesichts der Grenzlage zu Frankreich und bereits

263 Vgl. AEN, Fonds Perregaux, Dossier 1/I (unfol.), Marquis d'Argenson an Comte de Vergennes, 9.12.1781.

264 Zu Jean-Frédéric Perregaux (1744–1808), der sich 1765 in Paris niederließ und über die Revolutionsjahre hinweg zu einem der größten Bankiers in Paris aufstieg, 1799 von Bonaparte zum Senator ernannt wurde und als 1800 Gründungspräsident der Banque de France amtierte, siehe *Damien Bregnard*, Art. »Perregaux, Jean-Frédéric de«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]; *Lüthy*, *Banque protestante*, 718–727; *Rieser*, *Les relations franco-helvétiques*, 149–155; *Szramkiewicz*, *Les régents*, 311–318. Der Zusammenhang mit der Familienpolitik der Perregaux wurde in diesen Darstellungen noch nicht erkannt, dürfte aber gerade in der Revolutionszeit eine wichtige Rolle gespielt haben. So wies er 1792 seine Brüder an, dem neuen Ambassador Barthélémy in der Schweiz alle benötigten Dienste zu erweisen, um ihn günstig zu stimmen (AEN, Fonds Perregaux, Dossier 1/V, Jean-Frédéric Perregaux an François-Louis Perregaux, Paris, 23.1.1792). Mithilfe von Empfehlungsschreiben aus Neuchâtel und von Barthélemy wurde Perregaux später aus einer zwischenzeitlichen Haft entlassen und – zur weiteren Absicherung – auch als Handelsagent der Schweizer Orte zugelassen (vgl. *Kaulek* [Hrsg.], *Papiers*, Bd. III, Nr. 558, S. 322f., Barthélemy an Deforgues, Baden, 4.1.1794).

265 Zu Alphonse-Claude-Charles-Bernardin, Comte de Perregaux (1785–1841), 1808 Chambellan de l'Empereur, Ritter der Krone von Westphalen, Offizier der Ehrenlegion und Pair de France siehe *Quartier-La-Tente*, *Les familles*, 171f. Diese Linie der Familie blieb auch fortan in Frankreich.

bestehender älterer Bindungen unterschiedliche Alternativen schuf, an Ressourcen zu gelangen. Sowohl familiäre Statusstrategien, die auf den Dienst am fernen Souverän setzten, wie auch solche, die den Schwerpunkt auf Außenverflechtung legten, konnten sich im Kampf um Positionen im sozialen Feld als erfolgreich erweisen (wobei sich der Erfolg nach zeitgenössischen Vorstellungen vor allem an ständischen Rangzeichen bemaß). Während »preußische« Familien wie die Chambrier oder die Andrié sich einen Vorteil – wenngleich bei weitem kein Monopol – bei der Vergabe von Ämtern und Titeln im Fürstentum sicherten und sich darüber hinaus im Königsdienst auszeichnen konnten, boten die Außenverflechtungen der Pury und Perregaux nach Frankreich neben Offiziersdiensten auch bessere Aussichten auf den Erwerb von ökonomischen Ressourcen, die sich auf die eine oder andere Art in symbolisches Kapital ummünzen ließen. In ihrer Reinform waren die beiden Bindungsstrategien inkompatibel, weil die bei Konflikten nötigen Loyalitätsbeweise angesichts der konkurrierenden Interessen der beiden Kronen in Bezug auf die Neuenburger Landesherrschaft einander tendenziell entgegenstanden. Indes positionierten sich bei weitem nicht alle Familien derart ausschließlich und langfristig für den einen oder anderen Dienst wie die vier genannten Fälle. Unter den Angehörigen der Familie Chaillet finden wir beispielsweise zur gleichen Zeit einen preußischen Kammerherrn und einen Klienten des Prince de Conti. Staatsrat Jean-Frédéric Chaillet exponierte sich während der Unruhen der 1760er Jahre gar einmal für, einmal wider den Landesherrn.²⁶⁶ Die Fortdauer der preußischen Distanzherrschaft, vor allem aber dann die Französische Revolution bewirkte zudem ein Umschwenken mancher vormals eher nach Frankreich orientierter Familien auf den preußischen Fürstendienst. Viele Neuenburger Patrierfamilien begnügten sich aber auch weitgehend damit, die oftmals vom Vater

266 Jean-Frédéric Chaillet (1686–1754) wurde 1713 zum Kammerherrn des preußischen Königs ernannt und besetzte später als Vertrauensmann und Schwiegersohn des Gouverneurs Froment mehrere fürstliche Ämter im Fürstentum (knapp *Myriam Volorio Perriard*, Art. »Chaillet, Jean-Frédéric«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]). Ferdinand Chaillet (1678–1724), ab 1714 Staatsrat, war dagegen mit Suzanne de Favarger, der Halbschwester eines Sekretärs des Hauses Conti, verheiratet und war entsprechend um 1718 in dessen Akquisitionspläne miteinbezogen (einige Angaben zu ihm in *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 275). Zu Jean-Frédéric Chaillet (1709–1778), zuerst Offizier in sardinischen Diensten und dann von 1752 bis 1763 Staatsrat und in der Petitpierre- wie in der Rousseau-Affäre für den landesherrlichen Standpunkt, dann aber – wohl frustriert durch die mangelnde Unterstützung des Hofes – während der Neuenburger Unruhen auf Seiten der Opposition agierend, siehe *Myriam Volorio Perriard*, Art. »Chaillet, Jean-Frédéric«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013].

auf den Sohn weitergegebenen Ämter im Fürstentum zu besetzen oder städtische Magistratenstellen mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verbinden. Gegebenenfalls konnten sie somit immer noch die Beziehungen von Landsleuten zu einem der beiden Höfe nutzen, um Geschäfte in Frankreich voranzubringen oder sich für Dienst und Gnaden der preußischen Krone zu empfehlen.

2.3.2 Korporative Interessen und Staatsinteressen

2.3.2.1 *Zwischen Einbindung und Eigensinn:*

Privilegierte Korporationen als (außen)politische Akteure

Das Fürstentum von Neuchâtel und Valangin, wie die volle Bezeichnung im 18. Jahrhundert lautete, wies für sich Merkmale zusammengesetzter Staatlichkeit auf. Nicht nur waren die Grafschaften von Neuchâtel und von Valangin weiterhin zwei formal nur über den Fürsten und seine Amtsträger zusammengehaltene politische Einheiten mit einem je eigenen höchsten ständischen Gericht.²⁶⁷ Auch Bürgerschaften, berufsständische Gesellschaften und Gemeinden reklamierten weitreichende Kompetenzen in der Verwaltung des Fürstentums für sich und konnten sich dabei auf die in den Articles généraux zugestandenen Freiheiten und Privilegien stützen. Die Körperschaften verfolgten dabei eigene, teils dem Landesherrn und seinen Repräsentanten entgegengesetzte, teils aber auch untereinander konkurrierende Interessen und bestimmten damit die Ausgestaltung der preußischen Distanzherrschaft wesentlich mit. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Verfasstheit, das Selbstverständnis und die Handlungsspielräume der wichtigsten Korporationen im Fürstentum gewonnen werden. Ein spezielles Augenmerk gilt dabei der Frage nach ihrer Rolle als Akteure der Außenbeziehungen.

Eine besonders privilegierte Stellung hatten die vier Bürgerschaften (Bourgeoisies) des Fürstentums, und unter diesen wiederum die Stadt und Bürgerschaft

267 Zur Zusammensetzung und zu den Kompetenzen der beiden Trois-États von Neuchâtel und von Valangin, die fallweise unter dem Vorsitz des Gouverneurs als höchste Gerichtsinstanz oder zur formalen Verabschiedung neuer Gesetze (»articles passés en lois«) zusammentraten, siehe *Henry, Crime*, 77–79; zur Gerichtspraxis im Fürstentum ebd., passim. (Eine politische Rolle im engeren Sinne spielten die beiden ständischen Institutionen nach dem Sukzessionsentscheid von 1707 kaum mehr; die wenigen neuen Gesetze waren jeweils bereits im Vorhinein über konsultative Prozesse mit den betroffenen Korporationen ausgehandelt worden.)

von Neuchâtel. Diese hatte ihre Autonomierechte seit dem 16. Jahrhundert dank der Protektion des Burgrechtsorts Bern zunächst ausbauen und dann gegenüber Zugriffsversuchen der Landesherrn behaupten können.²⁶⁸ Eine Versammlung aller Bürger (*Générale bourgeoisie*) wurde dabei nur in Ausnahmefällen einberufen, um insbesondere den Bannerherrn (*Banneret*) der Stadt zu wählen.²⁶⁹ Die täglichen Geschäfte wurden dagegen von zwei durch Kooptation besetzten Räten – dem *Grand* und dem *Petit Conseil*, die wöchentlich zum *Conseil général* zusammentraten – behandelt, die allesamt von einem sechs Monate amtierenden *Maître Bourgeois en chef* präsiert wurden. Als Exekutivorgan der Erlasse des Stadtrats agierten die *Quatre-Ministres*, die sich trotz ihres Namens aus insgesamt sieben Mitgliedern – vier *Maîtres Bourgeois*, zwei *Maîtres de Clefs* und dem *Banneret* – zusammensetzten. Die *Quatre-Ministres* verfügten zudem über eigene Kompetenzbereiche, bestimmten die Agenda des *Conseil général* und agierten als primäre Ansprechpartner für auswärtige Akteure. Sie wurden deshalb vielfach als Magistraten der Stadt bezeichnet. Die einzige institutionelle Verbindung zum Landesherrn und seinen Amtsträgern stellte das Amt des *Maire* von Neuchâtel dar, der vom Fürsten ernannt wurde und dem *Petit Conseil* vorsaß, wenn dieser als Gerichtshof des Neuenburger Gerichtskreises tagte. In der Regel war der *Maire* von Neuchâtel zugleich Mitglied des *Conseil d'État* und agierte als Kommunikationskanal zwischen der Obrigkeit des Fürstentums und der städtischen Gemeinde.

268 Vgl. *Montandon et al.*, *Neuchâtel et la Suisse*, 42f., 51. In diesem Zusammenhang hatte die Stadt Neuchâtel für sich gar den Status einer Republik beansprucht, der jedoch von den Landesherrn immer bestritten worden war; vgl. *Maissen*, *Die Geburt der Republik*, 451–456, sowie zu den Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Landesherrn *Tribolet*, *Sur une conception de pouvoir; ders.*, *Modèle confédéré; ders.*, *Sujets ou bourgeois? Zur Privilegierung der Bürgerschaft von Neuchâtel in den Articles généraux* vgl. *Scheurer*, *L'évolution politique*, 69f.

269 Dieser stand an der Spitze der lokalen *Miliz* und nahm als »*homme du peuple*« auch eine führende Stellung in der Bürgerschaft ein. Das zuvor äußerst bedeutungsvolle Amt war allerdings im 18. Jahrhundert mehrmals vakant, so zwischen 1709 und 1727, als die *Quatre-Ministres* eine Vollversammlung der Bürgerschaft erfolgreich verhinderten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden dann jedoch periodisch alle sechs Jahre *Banneret-Wahlen* durchgeführt. Vgl. *Jelmini*, *Neuchâtel*, Nr. 67, S. 41 (*Banneret*), und zum Folgenden die weiteren einschlägigen Artikel in ebd., 128/62f. (*Bourgeoisie*), 279/135 (*Conseil général*), 280/136 (*Conseils de Ville*), 449/231f. (*Grand Conseil*), 588/297 (*Mairie*), 593/299f. (*Maître Bourgeois*), 594/300 (*Maître de Clefs*), 725/378f. (*Petit Conseil*), 812/415–417 (*Quatre-Ministres*) und 918/466f. (*Système électoral*), sowie *Henry*, *Crime*, 56–62.

Das Verhältnis zwischen den Quatre-Ministreaux und dem Conseil d'État schwankte zwischen stillem Einvernehmen und offen manifestierter Konkurrenz. Da die meisten Mitglieder des Conseil d'État Bürger von Neuchâtel waren und vor ihrer Aufnahme in den fürstlichen Rat vielfach bereits eine städtische Ämterlaufbahn zurückgelegt hatten, bestanden enge personelle Verflechtungen und vielfach auch eine grundsätzliche Interessenkonformität, wenn es um Anliegen der Neuenburger Bürgerschaft ging. Andererseits zeigten sich die städtischen Magistraten darauf bedacht, ihre Kompetenzen gegenüber dem übergeordneten Regulierungsanspruch der vom Fürsten eingesetzten Regierung zu behaupten. Mit ihrem Anspruch, im Konfliktfall die ständischen Interessen sämtlicher Korporationen gegenüber dem Landesherrn zu repräsentieren, stellten sie zudem die Autorität des Conseil d'État auch auf der Ebene des gesamten Fürstentums wiederholt in Frage. Dabei bestand für die Bürgerschaft immer die Option, sich an den Burgrechtsort Bern zu wenden, die im 18. Jahrhundert verschiedentlich genutzt wurde, wenngleich mit unterschiedlichem Erfolg. Abgesehen von ihren eigenständigen Beziehungen zu den Berner Räten beanspruchten die Neuenburger Stadträte auch, über ihre Kompetenzbereiche – insbesondere die Strafverfolgung im städtischen Raum und die Hoheit über die lokale Miliz –, direkt mit auswärtigen Obrigkeiten interagieren zu können.²⁷⁰

Der preußische Souverän tolerierte diese weitgehenden außenpolitischen Handlungsspielräume aus Rücksicht auf die in den Articles généraux garantierten »alten Bräuche« in der Regel stillschweigend. Als die Quatre-Ministreaux 1750 aber ein Akkreditierungsschreiben des niederländischen Gesandten Calmette entgegennahmen, um mit diesem über ein Solddienstkontingent zu verhandeln, schien die Grenze des Zulässigen doch überschritten.²⁷¹ Vom Conseil d'État darüber ins Bild gesetzt, wiesen die Kabinettsminister den Gouverneur mit einem königlichen Reskript an, dafür zu sorgen, dass die Stadt das Schreiben zurückgebe. Die Quatre-Ministreaux stellten sich daraufhin auf den Standpunkt, dass sie immer Briefe fremder Mächte hätten empfangen dürfen, 1707 durchaus zum

270 In den AVN (Signaturen BB 51) finden sich entsprechend Korrespondenzbestände mit den eidgenössischen Orten, der französischen Ambassade in Solothurn, französischen Städten und mehreren Orten in Deutschland und Italien.

271 Der niederländische Gesandte Calmette wandte sich daraufhin an Charles-Louis de Chambrier, ehemaliger Oberstleutnant in niederländischen Diensten, um abzuklären, weshalb das Vorgehen nicht legitim gewesen sei und welche Argumente sich dafür und dagegen finden ließen. Vgl. zum Folgenden Archives de Chambrier, Vol. CX, Calmette an Ch.-L. de Chambrier, [Bern], 25. 3. 1750, und die darauffolgende Korrespondenz.

großen Nutzen für die Ansprüche Friedrichs I. Der preußische Hof gab sich damit jedoch nicht zufrieden, sondern ließ seinen Gesandten Du Commun in Den Haag eine Protestnote bei den Generalstaaten einreichen: Der bei der Stadt eingereichte Brief von Calmette weise ganz die Form von Beglaubigungsbriefen zwischen Souveränen auf, und die Herren wüssten sicher, »dass die Untertanen eines Fürsten keine Minister einer auswärtigen Macht ohne seine Erlaubnis und Autorität empfangen dürfen«²⁷². Daraufhin übernahmen die Generalstaaten die Argumentation der städtischen Magistraten und antworteten, dass man hier nur so gehandelt habe, wie dies immer Brauch gewesen sei. Intern war ihnen jedoch bereits mitgeteilt worden, dass es einen formellen Empfang fremder Gesandter in der Stadt nach 1707 nie gegeben habe und dass es zumindest nötig sei, vorher den Conseil d'État zu informieren.²⁷³ Die Debatte verlagerte sich daraufhin von der außenpolitischen Praxis, wo keine auswärtige Macht mehr einen ähnlichen Versuch unternahm, auf die Ebene völkerrechtlicher Diskurse mit Lokalbezug. So untermauerte der aus Neuchâtel stammende Emer de Vattel in seinem grundlegenden *Droit des gens* 1758 den Standpunkt der Stadt nochmals damit, dass aus dem Bannerrecht auch das Recht, mit auswärtigen Mächten über Solddienstfragen zu interagieren, folge.²⁷⁴ Dagegen konterte der Neuenburger Diplomat Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres in einem 1795 publizierten Kommentar, aus dem Recht, Briefe zu empfangen und gutnachbarschaftliche Beziehungen zu pflegen, folge bei weitem noch kein Botschaftsrecht, das aus der Stadt einen »Status in Statu« machen würde.²⁷⁵

Wie Neuchâtel hatten die Bürgerschaften von Boudry, Le Landeron und Valangin eine privilegierte Stellung inne, die sich etwa bei den Huldigungszeremonien

272 »Comme la teneur de la lettre remis par M.^r de la Calmette à la Ville de N[euchâtel] a toute la forme des lettres de créance que les Souverains s'écrivent entr'eux, & que le Roy est persuadé que L: H: P: n'ignorent pas que les sujets d'un Prince ne peuv[en]t recevoir de ministres d'aucune puiss[an]ce étrangère que par sa permission & son autorité que d'ailleurs le silence gardé envers le gouv[ernement] de N[euchâtel] a qui l[edi]t min[istre] auroit du s'adresser, sont peut conformes à ce qui auroit du observer [...]«. Archives de Chambrier, Vol. CX, Du Commun an die Generalstaaten, Den Haag, 10.3.1751 (Abschrift, von Du Commun am 2.4.1751 an Chambrier geleitet).

273 Vgl. Archives de Chambrier, Vol. CX, Chambrier an Calmette, [Neuchâtel], 5.4.1751, und Calmette an Chambrier, Bern, 18.4.1751.

274 Vgl. *Vattel*, *Le droit des gens*, Bd. IV, Kap. V, 295. Zu Vattel und den Umständen, die ihn dazu führten, auch in anderen Streitfragen den Standpunkt der Stadt gegen jenen des preußischen Souveräns ins Feld zu führen, siehe auch unten, Punkt 4.1.2.1, S. 454f..

275 Vgl. *Chambrier d'Oleyres*, *Essai sur le droit des gens*, 85–94, hier insbes. 86 und 90f.

äußerte.²⁷⁶ Die kleineren Bürgerschaften von Boudry und Le Landeron spielten jedoch abgesehen von der Tatsache, dass Le Landeron mehrheitlich katholisch war und ein spezielles Burgrecht mit Solothurn unterhielt,²⁷⁷ kaum eine eigenständige politische Rolle. Anders war dies mit der Bürgerschaft von Valangin. Diese stand seit langem in einem Konkurrenzverhältnis zur Bürgerschaft von Neuchâtel und wuchs aufgrund einer offenen Aufnahmepolitik im 18. Jahrhundert zahlenmäßig stark.²⁷⁸ Die Angelegenheiten der Korporation, deren Angehörige über die ganze Grafschaft Valangin und darüber hinaus verstreut waren, wurden durch drei *Maitres-Bourgeois* und einen 35-köpfigen Rat (*Conseil de bourgeoisie*) behandelt und nach außen vertreten. Darüber hinaus kam es alle drei Jahre zu bisweilen tumultartig verlaufenden Vollversammlungen der Korporationsangehörigen, bei denen die *Maitres-Bourgeois* gewählt wurden, sowie gelegentlich, auf Anfrage der *Maitres-bourgeois*, zu Versammlungen der Deputierten der Gemeinden der Grafschaft. Das angespannte Verhältnis zur Bürgerschaft von Neuchâtel ergab sich unter anderem aufgrund der Tatsache, dass diese trotz der quantitativen

276 Der Gouverneur nahm dabei jeweils von allen vier Bürgerschaften (oder ihren Repräsentanten) die Huldigungseide entgegen und hatte seinerseits per Eid im Namen des Landesherrn die »libertés et franchises« der Korporationen zu versprechen, eine Praxis, die Friedrich II. 1740 – wie in anderen Teilen der Monarchie – »dans un oubli total« hatte fallen lassen wollen, jedoch erfolglos; vgl. *Stribrny*, Könige, 103. 1786 und 1797 reiste der ansonsten kaum in Neuchâtel präsente Gouverneur Bévillie jeweils für die verfassungskonstitutiven Akte ins Fürstentum, wobei die vier Bürgerschaften bei dieser Gelegenheit stets darauf achteten, diese explizit als »serments réciproques« auszuweisen, so auch auf entsprechenden Medaillen und Drucken – vgl. etwa *Simon*, Une medaille. Zur Huldigung als »Verfassung in actu« paradigmatisch *Holenstein*, Huldigung.

277 Das ins 15. Jahrhundert zurückreichende Burgrecht wurde unter den Vorzeichen der konfessionellen Spaltung zu einer Art Protektionsvertrag, der zuletzt 1697 erneuert wurde; vgl. *Jeanjaquet* [Hrsg.], *Traité d'Alliance*, 425f. 1756 wurde die Erneuerung auch dieses Burgrechts von den Solothurnern entsprechend zu einer Bedingung für die Erneuerung des allgemeinen Burgrechts gemacht. Zur Organisation der Bürgerschaft von Le Landeron siehe *Henry*, *Crime*, 62f., zu Boudry ebd., 63f.

278 Die Bürgerschaft des Hauptorts Valangin war bis ins 17. Jahrhundert hinein noch relativ klein gewesen. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden jedoch sämtliche Mitglieder der Gemeinden der Grafschaft Valangin in das Bürgerrecht des Hauptorts aufgenommen. Außerdem nutzten auch Neuenburger und andere nicht in der Grafschaft selbst ansässige Familien die Möglichkeit, als »bourgeois externes« der Korporation beizutreten. Zur Organisation der Bürgerschaft von Valangin vgl. *Henry*, *Crime*, 68–70, und allgemein zur Geschichte der Körperschaft in *Maurice Evard*, Art. »Valangin (Herrschaft)« und *ders./Gilliane Kern*, Art. »Valangin (Gemeinde)«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013].

Zunahme der Bürgerschaft von Valangin die landesherrlichen Ämter weiterhin weitgehend monopolisierte.²⁷⁹ Umso mehr beharrten die Bürger von Valangin auf ihren Privilegien, etwa der freien Einfuhr des präferierten Rotweins aus Frankreich, die der Conseil d'État in den 1710er und 1720er Jahren wiederholt einzuschränken trachtete.²⁸⁰ Da sie in Bern aufgrund der geringeren verwandtschaftlichen Verflechtung kaum mit Protektion rechnen konnten, tendierten sie bei solchen Konfliktfällen eher dazu, die direkte Unterstützung des preußischen Hofes zu suchen – teilweise mit Erfolg. Hatten damit die dezidierten Loyalitätsbekundungen der Bürgerschaft gegenüber dem Landesherrn etwa während des Söldnerkonflikts 1758 stets auch eine strategische Komponente, galten die Valanginer spätestens im 19. Jahrhundert als ausgesprochen königstreu.²⁸¹

Neben den vier Bürgerschaften gab es noch eine fünfte in den Articles généraux speziell privilegierte Körperschaft, die Compagnie des Pasteurs oder auch kurz »Vénérable Classe«, der sämtliche Pfarrer des Fürstentums angehörten.²⁸² Obgleich der Fürst das Oberhaupt der reformierten Kirche im Fürstentum darstellte, hatte die jeweils von einem Doyen präsidierte Compagnie insbesondere das Recht, ihre Mitglieder frei zu wählen oder zu entlassen, und konnte entsprechend weitgehenden Einfluss auf das religiöse und öffentliche Leben in den Gemeinden

279 In seinem im Herbst 1712 an den Hof gesandten *Mémoire ou information sur les affaires de la souveraineté de Neuchâtel & Valangin* wies auch Emer de Montmollin bereits darauf hin, dass mit der Zunahme der Valanginer Bürgerschaft und deren zusehends städtischem Lebensstil auch die Eifersucht gegenüber den Neuenburger Bürgern zunehme. Das »Arcanum politicum« bestehe nun darin, der Stadt Neuchâtel einerseits nicht den Eindruck zu geben, man wolle ihr Valangin gleichstellen, andererseits nicht immer die Neuenburger zu bevorzugen und die Maîtres bourgeois und andere lokale Amtsträger mit kleineren Gnaden an den Hof zu binden. Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXVI (unfol.), [Emer de Montmollin], VI. Observation particulière sur la bourgeoisie de Vallengin. Tatsächlich war eine wesentliche Ursache der Unruhen in den 1720er Jahren die Tatsache, dass die Bürgerschaft von Valangin nach dem Tod von Chancelier Huguenin mit keinem Staatsrat mehr vertreten war und sich von der Landesregierung gezielt ausgeschlossen sah. Mehr dazu unten, Punkt 4.2.1.1.

280 Zu den wiederholten Auseinandersetzungen zwischen den Bürgerschaften resp. zwischen der Bürgerschaft von Valangin und dem Conseil d'État siehe *Stribrny*, Könige, 73–80.

281 Tatsächlich stellte sich die Bürgerschaft dann auch gegen die neue republikanische Regierung. Diese sah sich aus diesem Grund 1852 dazu veranlasst, die Korporation kurzerhand zu verbieten. Vgl. *Stribrny*, Könige, 282, 287.

282 Zu den weitgehenden Privilegien der Vénérable Classe siehe etwa *Paris*, La députation, insbes. 187–189, der dabei jedoch etwas überzeichnend von einem in den 1720er Jahren noch gestärkten »pouvoir absolu« spricht.

nehmen. Diese Kompetenz sowie die Frage des Umgangs mit Kirchengütern und weiteren Nutzungsrechten brachte die Compagnie verschiedentlich in Konflikt mit einzelnen Bürgerschaften oder Gemeinden des Fürstentums und teils auch mit dem Landesherrn respektive dem Conseil d'État, der über die notwendige Bestätigung der Einsetzung von Pfarrern in Gemeinden zumindest negativ interferieren konnte. Mit wechselnden Allianzen – in den 1720er Jahren mit dem Hof, in den 1760er Jahren im Verbund mit den anderen Körperschaften – gelang es den Pfarrern im 18. Jahrhundert, ihre starke Position zumindest institutionell zu behaupten.²⁸³ In einem engeren Sinne außenpolitisch aktiv wurde die Pfarrerschaft zwar kaum, konnte aber über die weitgespannten Korrespondenznetzwerke ihrer Mitglieder bei Bedarf Protektion bei auswärtigen protestantischen Höfen und Obrigkeiten gewinnen.

Stärker als die privilegierten Körperschaften gelangten die einzelnen Gemeinden (Communautés) im Verlauf des 18. Jahrhunderts unter obrigkeitliche Kontrolle. Die vom Fürsten ernannten und dem Conseil d'État unterstellten Maires und Châtelains – vor Ort oft vertreten durch ihre Lieutenants – hatten nicht nur die Leitung der lokalen Gerichtskreise inne (die nicht mit den Gemeinden identisch waren), sondern konnten auch den Gemeindeversammlungen beiwohnen und deren Beschlüsse im Konfliktfall kassieren lassen.²⁸⁴ Allerdings waren auch ihre Freiheiten und Privilegien durch die Articles généraux grundsätzlich garantiert, und die fürstlichen Amtsträger ließen es kaum je auf solche offenen Konfrontationen ankommen. Sahen sie ihre Rechte durch den Conseil d'État verletzt, hatten die Einwohner ländlicher Gemeinden zudem immer noch die Möglichkeit, sich über eine der vier privilegierten Bürgerschaften – denen sie als Bourgeois externes teils angehören konnten – besseres Gehör zu verschaffen. Die Institution der Corps et Communautés de l'État, die, wie wir bereits gesehen haben, im Kontext der Sukzessionswirren an Gestalt gewonnen hatte und im Kontext der wiederholten Konflikte zwischen Landesherrn und Ständen in den 1760er Jahren wieder auflebte, schloss schließlich Vertreter der Gemeinden explizit mit ein.²⁸⁵

283 1727 erlangten die Pfarrer gar das zusätzliche Recht, sich direkt an den König zu wenden; vgl. *Paris, La députation*, 267. Unter Friedrich II. spielte diese Allianz kaum mehr, dafür aber teils die Unterstützung der anderen Körperschaften gegen landesherrliche Einflussnahme. Zur Petitpierre-Affäre der 1760er-Jahre siehe *Berthoud, Les quatre Petitpierre IV*, und unten, 4.2.1.2, S. 485–488.

284 Vgl. *Henry, Histoire de canton*, 61–63.

285 Es handelte sich dabei um Versammlungen von Deputierten der vier Bürgerschaften, der Pfarrerschaft, der »Vasallen« und sämtlicher Gemeinden des Fürstentums, die, wie

Aus den geschilderten Spannungslagen und wechselnden Allianzen zwischen den lokalen Körperschaften selbst oder gegenüber dem preußischen Landesherrn und seinen Vertretern sollte aber nicht der Schluss gezogen werden, dass im Fürstentum ein ständiger Krieg aller gegen alle herrschte. Denn so eifersüchtig die lokalen Körperschaften auf ihre in den *Articles généraux* festgeschriebenen oder durch altes Herkommen behaupteten Rechte bedacht waren, so geneigt zeigten sie sich im Normalfall, mit den anderen Instanzen zu kooperieren. Wurde die Kompetenz des *Conseil d'État*, als Schaltstelle sowohl der Kommunikation mit dem Hof wie auch gegenüber auswärtigen Partnern zu fungieren, in Krisenzeiten in Frage gestellt oder umgangen, durchliefen lokale Anliegen in aller Regel doch den von der Obrigkeit vorgesehenen Weg durch die Instanzen: Einzelpersonen oder Gemeinden richteten sich mit Bitten an den *Maire* oder *Châtelain* vor Ort. Dieser leitete das Anliegen an den *Conseil d'État* weiter, der es dann wiederum an den Hof gelangen ließ oder in Eigenkompetenz aktiv wurde. Solange dieser Weg für die lokalen Interessengruppen erfolgversprechender war als alternative, auf Eigenregie oder informelle Beziehungen aufbauende Wege – und er tat es nicht selten gerade bei Anliegen, die den Verkehr mit benachbarten Herrschaftsräumen betrafen –, schuf dies weitere Anreize für Individuen, Gemeinden und privilegierte Körperschaften, das Spiel der *empowering interactions* mitzuspielen. So lassen sich im Fürstentum Neuchâtel im 18. Jahrhundert durchaus Staatsbildungstendenzen feststellen, die, von zwischenzeitlichen Autoritätskrisen abgesehen, vor allem auf eine Stärkung der Stellung des *Conseil d'État* hinausliefen.²⁸⁶

Wie dieses Zusammenspiel funktionieren konnte, lässt sich am Beispiel einer weiteren privilegierten Korporation veranschaulichen, der *Compagnie des Marchands* von Neuchâtel.²⁸⁷ Die Gesellschaft der Neuenburger Kaufleute hatte sich im 15. Jahrhundert herausgebildet und setzte sich nur aus Bürgern der Stadt zusammen, konnte aber neben der Regulierung des städtischen Gewerbes und Marktes (*Police de commerce*) auch die Aufsicht über den Handel im Fürstentum

bereits erwähnt, im Kontext der Sukzessionswirren 1699 erstmals zusammengetreten waren und dann auch 1707 die Erklärung Metternichs, die den *Articles généraux* zugrunde liegt, entgegennahm. Zum Versuch, die *Corps et Communautés* zu einer periodisch zusammenkommenden Institution zu verstetigen, siehe auch unten, S. 487–489.

286 Zu dieser Deutung gelangt auch *Henry*, *Histoire du canton*, Kap. 3, hier insbes. 53–55.

287 Die kaufmannschaftliche Vereinigung wird in den neueren Studien kaum je erwähnt, taucht aber in den Berliner Beständen immer wieder als Akteur in Erscheinung. Vgl. zur Geschichte und Organisation daher primär die ältere Studie von *Favarger*, *La noble et vertueuse Compagnie des Marchands de Neuchâtel*.

ausüben. Auch hier kam es immer wieder zu Kompetenzkonflikten sowohl mit den Quatre-Ministres als auch mit dem Conseil d'État, etwa wenn es um die beanspruchten Jurisdiktionsrechte der Compagnie ging oder um die Zulassung von Nichtkorporationsangehörigen zu den Neuenburger Märkten. Die Korporation wusste aber die neuen Möglichkeiten, die sich aus der preußischen Distanzherrschaft und der Stärkung des Conseil d'État ergaben, durchaus auch für ihre Interessen zu nutzen. Bereits die Tatsache, dass die Mitglieder der Compagnie des Marchands, die sich einmal jährlich versammelten, im 18. Jahrhundert durchgehend Staatsräte in das Amt ihres Vorsitzenden (Roy et Prévot) wählten und nicht mehr wie zuvor Angehörige des Conseil de Ville, verweist auf die stärkere Anbindung an die Obrigkeit des Fürstentums. Diese Anbindung ermöglichte es der Gesellschaft, ihre Anliegen, die sich zusehends auf die Protektion ihrer Angehörigen im Außenhandel mit Frankreich verlagerten, wirkungsvoller einzubringen. Regelmäßig sandte der Conseil d'État Denk- und Bittschriften der Korporation oder einzelner Angehöriger mit ergänzenden Empfehlungsschreiben an den preußischen Hof, der wiederum wiederholt seine Gesandten in Paris zugunsten der Anliegen der Neuenburger Kaufleute intervenieren ließ.²⁸⁸

Um ihren Interessen mehr Gehör zu verschaffen, bedienten sich die Kaufleute – und andere lokale Interessengruppen – in ihren Bittschreiben und Denkschriften an die Obrigkeit zum einen einer dezidiert untertänigen Rhetorik, die implizit als Bestätigung der etablierten Hierarchien und als Angebot für vermehrte Kooperation im Rahmen der komplementären Herrschaftsbeziehung gelesen werden konnte.²⁸⁹ Zum anderen kommt in den Schreiben vielfach eine diskursive Strategie zum Ausdruck, die ich im Folgenden mit dem von Michel Callon entlehnten Begriff des *intéressement* bezeichnen möchte.²⁹⁰ Diese Strategie zielte darauf,

288 Die Fälle finden sich teils im Bestand GStAPK, NE-Privata, teils auch in den NE-Generalia, v.a., wenn daraus längere Verhandlungen resultierten. Die kaufmannschaftlichen Vorstöße spielten auch eine besondere Rolle bei den Verhandlungen um die Anerkennung Neuchâtel als Teil der Schweiz, auf die in Abschnitt 3.3 gesondert eingegangen wird.

289 Zu den Semantiken und Funktionen der Sprache der Herrschaft siehe näher unten, Punkt 3.1.2.2.

290 Vgl. Callon, Einige Elemente einer Soziologie der Übersetzung, hier insbes. 152: »Das Interessement umfasst die Gruppe von Aktionen, durch welche eine Entität [...] versucht, die Identität der anderen Akteure, die sie durch ihre Problematisierung definiert, zu bestimmen und zu stabilisieren.« Der Ansatz in Callons klassischem Aufsatz der Akteur-Netzwerk-Theorie führt natürlich über den hier verwendeten Akteursbegriff hinaus, indem auch nichtmenschliche Entitäten als solche mit einbezogen werden.

durch eine auf die eigenen Anliegen abgestimmte, aber zugleich die Kalküle des Adressaten antizipierende Beschreibung der Situation und der Handlungsoptionen die Interessenkonformität zwischen sich und der adressierten Instanz aufzuzeigen, im Idealfall also hier die eigenen partikularen oder korporativen Interessen in ein Interesse des Souveräns zu verwandeln. Die Strategie erforderte einerseits Übersetzungsleistungen aus den lokal- und metierspezifischen Handlungslogiken in die Sprache der königlichen und staatlichen Interessen, andererseits aber auch eine Redefinition der eigenen Rolle im Interdependenzgeflecht zwischen Neuchâtel und Berlin.

»Die Compagnie des Marchands Ihrer Stadt von Neuchâtel nimmt sich die respektvolle Freiheit, Ihrer Majestät beiliegende Denkschriften zuzusenden«, eröffneten die Kaufleute so etwa 1753 ein vom Conseil d'État an den Hof weitergeleitetes Bittschreiben. Die Denkschriften hätten »Seine Hohen Interessen, das gemeine Beste des Landes und vor allem jenes des Handels zum Gegenstand«. Sie hofften, mit diesen Vorschlägen die Unterstützung des »Größten und gütigsten Monarchen« zu erlangen.²⁹¹ Die Compagnie des Marchands, führte die beigelegte Denkschrift sodann aus, sei seit mehr als dreihundert Jahren durch die Fürsten autorisiert, gewisse Rechte über die Kaufleute auszuüben, vor allem aber auch alles zu tun, um den Handel blühen zu lassen. Sie sei der Autorität und dem Schutz der Regierung unterstellt, habe aber immer ihre Pflicht wahrgenommen, den Vorgesetzten (Supérieurs) ihre Gedanken zum Handel mitzuteilen – so auch jetzt: Durch eine neue, ausgebauten Handelsroute zwischen der Franche-Comté und dem Fürstentum erlebte der Handel einen Aufschwung und stiegen die Zolleinnahmen des Souveräns markant. Das beste Mittel, dies zu erreichen, sei eine diplomatische Intervention am französischen Hof.²⁹² Aus eigensinnigen, auf ihre Freiheiten und

Zur Praxis der »Einschreibung« (*enrolement*) der Wahrnehmung von Situationen und Eigeninteressen siehe auch *Callon/Larø*, On Interests and Their Transformation, zur Anwendung der ANT und des *intéressement*-Konzepts für die politische Geschichte demnächst auch *Weber*, Leviathan.

- 291 »La Compagnie des Marchands de Vötre ville de Neufchâtel prend la respectueuse liberté d'adresser à Vötre Majesté ces mémoires; ils ont pour objet, ses hauts interrets, le bien général du pays, et surtout celui du commerce; pourrions nous, Sire, les présenter sous des meilleurs titres pour tout obtenir du plus grand et du plus bienfaisant Monarque.« GStAPK, NE-Privata, Convol. V (unfol.), Schreiben der Compagnie des Marchands an den König (sign. von Sekretär Renaud), Neuchâtel, 15.7.1753, mit beiliegenden Denkschriften und einem begleitenden Empfehlungsschreiben des Conseil d'État.
- 292 Tatsächlich erachtete das Generaldirektorium in Berlin gegenüber ihren Kollegen des Kabinettsministeriums am 27.8.1754 den Vorschlag als »sehr nützlich« und äußerte

Privilegien bedachten Korporationen wurden in der Selbstrepräsentation so gehorsame Untertanen und eifrige Verwalter der königlichen Interessen.

2.3.2.2 *Zwischen Vertretung und Vermittlung: Der Conseil d'État als fürstlicher Rat und lokale Regierung*

Der Conseil d'État von Neuchâtel ist uns bisher bereits verschiedentlich begegnet und wird auch im weiteren Verlauf der Studie eine zentrale Rolle als politischer Akteur spielen. An dieser Stelle sollen die Zusammensetzung, die Kompetenzen und das Selbstverständnis des Rates etwas genauer in den Blick gerückt werden, wieder mit besonderem Fokus auf die Außenbeziehungen. Dabei ergibt sich das Bild eines Rollenprofils, das sehr unterschiedliche Erwartungen umfasste und in manchen Fällen auch Gegenstand von Konflikten war. Für den gesamten Untersuchungszeitraum blieb in der Schwebe, ob es sich bei den Staatsräten nun eher um Vertreter lokaler Interessen oder Diener des preußischen Königs handelte, was uns auch zur prinzipiellen Frage führen wird, in welchem Verhältnis »Staatsinteressen« und königliche Interessen in einer zusammengesetzten Monarchie zueinander standen.

Blicken wir aber zunächst kurz auf die Entstehung und Zusammensetzung des Conseil d'État.²⁹³ Der Rat hatte sich ab dem späten 14. Jahrhundert aus einer zunächst noch kaum institutionalisierten Gruppe von Ratgebern (Conseillers) um die Landesherren von Neuchâtel gebildet und unter der Distanzherrschaft der Orléans-Longueville ab dem 16. Jahrhundert deutlichere Konturen erhalten. Im 17. Jahrhundert setzte sich nach dem Vorbild des französischen Staatsrates die Bezeichnung »Conseil d'État« durch. Als »Conseillers d'État de Son Excellence«, das heißt des Fürsten, blieben seine acht bis zehn Mitglieder dabei formal persönliche Ratgeber des Fürsten. Im Verbund mit dem Gouverneur, der

lediglich Bedenken, dass man damit Genf und die Republik Bern verärgern könnte. Daraufhin erfolgte am 8.9. ein königliches Reskript an den Gesandten Knyphausen in Versailles mit der Anweisung, in der Sache vorstellig zu werden. Die neue Route kam aber vorerst nicht zustande.

293 Dazu existiert das vorzügliche Überblickswerk von *Scheurer/Roulet/Courvoisier*, *Histoire du Conseil d'État*, auf das ich mich hier schwerpunktmäßig stütze (zu den Anfängen 7–99, zum Conseil d'État während der »ersten« Personalunion mit dem preußischen König 99–140). Wie die übrige Neuenburger Forschung hat auch diese Studie allerdings den Nachteil, dass sie die Quellenbestände in Berlin nicht zur Kenntnis nehmen konnte, um deren Perspektive sie dieser Darstellungspunkt ergänzen wird.

im Gegensatz zu den Staatsräten nicht aus Neuchâtel rekrutiert wurde, erlangte das Gremium aber weitgehende Kompetenzen in der Verwaltung des Fürstentums und wurde zum primären Ansprechpartner im Verkehr mit benachbarten Herrschaftsräumen. Die obrigkeitliche Position wurde auch dadurch gestärkt, dass die wichtigsten fürstlichen Ämter – etwa jenes des Chancelier, des Procureur général, des Maire von Neuchâtel und weitere Gerichtsstellen – in der Regel auch von Staatsräten ausgeübt wurden. Mitglieder des Conseil d'État stellten damit in den aus zwölf Mitgliedern zusammengesetzten Trois-États, dem höchsten ständischen Gericht des Fürstentums, in der Regel ebenfalls die Mehrheit, so auch beim Sukzessionsprozess im Jahr 1707.²⁹⁴ Der Herrschaftswechsel brachte eine Erweiterung des Conseil d'État auf über zwanzig Mitglieder mit sich, womit zugleich die Zahl der im Rat vertretenen Familien größer wurde. Auch unter der preußischen Herrschaft fanden aber weiterhin fast ausschließlich Angehörige des Neuenburger Stadtpatriziats Aufnahme in das Gremium. Trotz formaler Ernennung durch den Fürsten spielte sich dabei im Verlauf des 18. Jahrhunderts wieder ein faktisch kooptatives System ein, das selbst vom königlichen Kabinett kaum umgangen werden konnte.²⁹⁵ Wie bereits erwähnt, konnte der Conseil d'État im gleichen Zeitraum seine obrigkeitliche Position gegenüber den Gemeinden und Korporationen des Fürstentums konsolidieren.

Für den preußischen Hof waren die gestärkte Stellung und das damit einhergehende Selbstverständnis des Conseil d'État ambivalent. Einerseits lag ein gestärkter Rat durchaus im Interesse des fernen Landesherrn, gerade in den Zeiten, in denen sich kein Gouverneur vor Ort befand. Denn im Gegensatz zu den privilegierten Korporationen unterstanden die »Gens du Conseil d'État etabli par Sa Majesté le Roy de Prusse en Sa Souveraineté de Neufchâtel et Valangin«, wie die Schlussformel bei Briefen lautete, als abhängige Institution dem landesherrlichen Befehl. Als Graf Metternich im Sommer 1709 das Fürstentum verließ, wurde den

294 Die Trois-États waren aus vier adligen Staatsräten, vier fürstlichen Amtsträgern (Châtelains oder Maires) und vier Vertretern des Conseil de Ville von Neuchâtel zusammengesetzt; 1707 saßen entsprechend sieben der zwölf Mitglieder des Gerichts im Conseil d'État. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 313f.

295 Zur Zusammensetzung und den Nominationsverfahren im 18. Jh. vgl. *Scheurer/Roulet/Courvoisier*, Histoire du Conseil d'État, 107–109, zu den Grenzen direkter Kabinettsentscheide bei Ämterbesetzungen vgl. etwa das Beispiel oben, S. 120, Anm. 131. Die Staatsratsposten wurden oft schon im Voraus vergeben; die Conseillers d'État en survivance mussten dann das Freiwerden ihres Platzes abwarten.

zurückgebliebenen Staatsräten entsprechend eine vierzig Punkte umfassende Instruktion mit »Pflichten und allgemeinen Richtlinien« übergeben, die verlesen und dann in der Kanzlei aufbewahrt wurde.²⁹⁶ Die Instruktion umfasste Aufgaben, die über eine bloß beratende und informierende Funktion weit hinausgingen. Selbst wenn der Begriff nicht genannt wurde, wurde der Conseil d'État mit zahlreichen Kompetenzen ausgestattet, die ihn vor Ort als Regierung erscheinen ließen, etwa der Oberaufsicht über die Justiz und die fürstlichen Beamten, die Sorge um die öffentliche Ordnung und die Pflege der Beziehungen zu benachbarten Obrigkeiten und Amtsträgern. Ganz in Anlehnung an das zeitgenössische Modell einer guten christlichen Obrigkeit sollten die Staatsräte damit insgesamt »den Ruhm Gottes, den Dienst Seiner Majestät und das Wohl und den Vorteil des Volkes voranbringen«²⁹⁷. Auch im weiteren Verlauf des Jahrhunderts kam der preußische Hof Anregungen und Wünschen seiner Staatsräte entgegen, ihre Machtposition im Fürstentum zu unterstützen. So beharrten die Staatsräte mit Verweis auf ihre Autorität und ihr Ansehen im und um das Fürstentum etwa längerfristig erfolgreich darauf, dass die Kommunikation zwischen den Untertanen und Korporationen des Fürstentums allein über ihren Kanal lief.²⁹⁸ Als Vertreter des Landesherrn und Vermittler königlicher Gnaden konnten sie sich damit als erste Anlaufstelle im Fürstentum behaupten.

296 Vgl. *Devoirs et maximes générales pour le Conseil d'Etat et pour les conseillers qui le composent*, sign. Friedrich I., Schönhausen, 10. 6. 1709, ediert in *Jeanjaquet*, *Instructions générales*, 39–44.

297 Ebd., 39, Art. 1: »Avancer la gloire de Dieu, le service de Sa Majesté et le bien et avantage du peuple«. Die Räte sollten dabei auch selbst ein gutes Vorbild als rechtschaffene Christen abgeben und regelmäßig zum Gottesdienst erscheinen (Art. 2) sowie die Ämterkäuferlichkeit und Korruption bekämpfen (4).

298 Um 1713 begründeten die Staatsräte die Notwendigkeit ihres »Kanals« ausführlich als Voraussetzung ihrer Autorität nach außen und innen, nachdem mehrere königliche Reskripte direkt an die Compagnie des Pasteurs ergangen waren (AEN, AC 460, 708–713, Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 23. 10. 1713, hier 708f.). Der Hof äußerte Verständnis und definierte den Weg über den Conseil d'État nun als Regelfall, behielt sich aber vor, in speziellen Situationen weiterhin direkt an die Körperschaften zu schreiben (AEN, AC 461, 86–88, der König [Ilgen] an den Conseil d'État, Berlin, 28. 12. 1713). Später wurde die Frage im Kontext des Streits zwischen den Bürgerschaften erneut aktuell. Vgl. etwa die am 15. 10. 1723 dem Staatsminister Ilgen präsentierte Denkschrift des nach Berlin entsandten Majors und Staatsrats Jean-Henri de Montmollin, die es als zentral erachtete, dass die untergeordneten Körperschaften sich nur über den Conseil d'État an den König wenden könnten (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, Bd. 2, fol. 25–37r., hier 37r.).

Das Selbstverständnis des Conseil d'État als Regierung des Fürstentums konnte andererseits auch mit den Souveränitätsansprüchen des preußischen Landesherrn kollidieren. Zu einer solchen Situation kam es bereits wenige Jahre nach der Abreise von Metternich, als die Staatsräte im April 1712 in zwei Relationen an den König ihren Unmut über die parallelen Korrespondenzen von Vertrauensleuten des Hofes und die gestärkte Stellung des Amtes des Procureur général äußerten. Die Berichte dieser »Überwacher« (»surveillants«) im Conseil d'État widersprächen seiner Verfasstheit als Regierung, in der bei Versammlungen die Mehrheit der Stimmen entscheide und über den Inhalt Stillschweigen bewahrt werden müsse. Die Würde und der Vorrang des Rates als »premier corps de l'État« seien dadurch in Gefahr.²⁹⁹ Die Tatsache, dass der Procureur général sich herausgenommen habe, Ratssitzungen zu unterbrechen, widerspreche »der alten und grundlegenden Institution unserer Gesellschaft, deren Mitglieder nicht nur Räte des Fürsten, sondern auch Räte des Staates sind, gleichermaßen durch die Amtspflicht berufen, über die Rechte, die Befehlsgewalt und den Vorrang des Souveräns zu achten wie auch den Staat und das Volk in ihrer Verfassung, in ihren Prärogativen und Freiheiten zu belassen«³⁰⁰. Die Schreiben blieben unbeantwortet, doch kommt die Missbilligung in einem einige Zeit später vollstreckten königlichen Befehl, sie vollständig aus den Registern des Conseil d'État zu tilgen, deutlich zum Ausdruck.³⁰¹ Es war vor allem die Selbstbezeichnung als Korporation, die aus der Perspektive des preußischen Hofes nicht tolerierbar war. Der Vertrauensmann und Chancelier Emer de Montmollin hatte zuvor in einem Gutachten vor den »verdächtigen und gefährlichen Prinzipien« (»principes suspects & dangereux«) der beiden Schreiben gewarnt. Beim Conseil d'État handle es sich mitnichten um eine Körperschaft eigenen Rechts, sondern um ein vom Fürsten eingesetztes

299 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVI (unfol.), Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 1.4.1712 (Abschrift im Zusammenhang mit den *Observations* von E. de Montmollin).

300 »[...] ancienne et fondamentale institution de notre compagnie, dont les membres sont non seulement les conseillers du Prince; mais aussi les conseillers de l'État, appelés également, par le devoir de nos charges, soit à veiller sur les droits, autorités et prééminances du souverain, soit à maintenir l'État et les peuples dans leurs constitutions, dans leurs prérogatives et dans leurs franchises.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVI (unfol.), Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 4.4.1712 (Abschrift).

301 Dies im Mai 1714 im Zusammenhang mit der Ernennung und Entsendung von Lubières nach Neuchâtel. Vgl. *Stirbrny*, Könige, 36, der ebenfalls ausführlich aus den beiden nur in Berlin erhaltenen Schreiben zitiert (34f.), das Gutachten von Montmollin aber nicht zur Kenntnis genommen zu haben scheint.

Ratgebergremium. Würden Minderheitenvoten in Fragen von königlichem Interesse unterdrückt und dem Anspruch auf Mitregentschaft stattgegeben, würde es sich um eine »wahrhafte Oligarchie« handeln, die »in gewisser Weise unabhängig von Ihrer Majestät wäre«³⁰². In die gleiche Richtung zielten auch später von Angehörigen der Valanginer Bürgerschaft erhobene Vorwürfe, es handle sich beim Rat und den wichtigsten Gerichtsherren im Fürstentum eigentlich um eine große Familie, die nach ihren eigenen »Partikularinteressen« respektive den Interessen ihrer Bürgerschaft handelten.³⁰³ Wenngleich die Staatsräte nun nicht zuletzt im Hinblick auf diese inneren Kritiker auf eine korporative Selbstdarstellung verzichteten, blieb doch im Anspruch, »auch Räte des Staates« zu sein, ein potentiell Spannungsverhältnis zum fernen Souverän erhalten. Als sich mehrere Staatsräte 1766 auf die Seite der Bürgerschaft von Neuchâtel stellten, waren die Grenzen aus der Sicht Friedrichs II. überschritten: Drei Staatsräte wurden aus ihren Ämtern suspendiert, und es wurde gar die Kassierung des ganzen Rates erwogen.³⁰⁴

Über längere Sicht erwies sich das ambivalente Rollenprofil der Neuenburger Staatsräte als Diener des preußischen Königs und Vertreter lokaler Interessen aber als unauflösbar und sogar funktional. Es erlaubte ihnen, als Vermittler zwischen dem Hof und den Untertanen zu agieren und ihre Handlungsfähigkeit gegenüber auswärtigen Akteuren zu potenzieren. Denn zum einen wurden sie in Neuchâtel weder als reine Agenten des preußischen Königs wahrgenommen, von dem sie ernannt worden waren, noch in Berlin als reine Agenten ihrer Landsleute, mit denen sie das Indigenatsprinzip unübersehbar verband. Im Rahmen der Herrschaftsbeziehung konnten sie so je nach Kontext und Adressat als Vertreter der Interessen der einen oder anderen Seite auftreten respektive deren Konvergenzen ermitteln und so Kooperation sicherstellen. Zum anderen erlaubte es die Doppelrolle auch, als Doppelvertreter aufzutreten, was sich im

302 »[...] une véritable oligarchie, en quelque sorte indépendant de S. M., et où l'on pourroit exercer impurement l'oppression et la tyrannie.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVI (unfol.), [Emer de Montmollin], Observations sur les deux lettres ou relations du Conseil d'Etat de Neuchâtel des 1. & 4^{me} d'avril 1712, Utrecht, 17.10.1712.

303 So etwa, wie bereits kurz erwähnt, der in Berlin ansässige Jean-Henri Andrié. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. LII (unfol.), J.-H. Andrié an den König, Berlin, 10.6.1748, wonach das »intérêt particulier« der Neuenburger Staatsräte die Beziehungen zu Bern schädigten (es ging um die Frage des Exports von Neuenburger Wein).

304 Zwei der drei Räte wurden indes kurz darauf rehabilitiert, ein weiterer – Abram de Pury – schließlich 1780. Vgl. dazu unten, S. 491f.

Bereich der Außenbeziehungen als zentrale Ressource herausstellen sollte. Als Repräsentanten ihres Souveräns konnten die Staatsräte mit den Ratsherren der benachbarten eidgenössischen Orte und den Amtsträgern des französischen Königs auf Augenhöhe interagieren und wurden gerade deshalb auch von den Korporationen des Fürstentums als effektiveres Sprachrohr ihrer lokalen Interessen gegenüber diesen Partnern akzeptiert. Obgleich die Bürgerschaften von Neuchâtel, Valangin und Le Landeron kraft ihrer Burgrechte grundsätzlich befugt waren, in direkte Korrespondenz mit den Räten von Bern oder Solothurn zu treten, lief der deutlich überwiegende Teil der grenzüberschreitenden politischen Kommunikation zwischen dem Fürstentum und seinen Nachbarn im 18. Jahrhundert über den Conseil d'État.

Gerade das außenpolitische Handeln des Conseil d'État folgte dabei einer von außen nicht mehr unterscheidbaren Emulsion von lokalen Interessen und den Interessen des Königs von Preußen und Fürsten von Neuchâtel. Mochte sich das »Staatsinteresse« seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im zeitgenössischen Diskurs als »Leitkategorie« außenpolitischen Handelns etabliert haben,³⁰⁵ zeigt sich gerade an diesem Fall die potentielle Vieldeutigkeit oder Unentschiedenheit, die dem Begriff anhaftete. Zum einen ergab sich aus der Kategorie das für fürstliche Prinzipale schwer kalkulierbare Risiko, dass ihre dynastischen Anliegen oder die geäußerten Befehle von ihren Amtsträgern als nicht deckungsgleich mit den staatlichen Interessen, die sich aus der geographischen Situation der Territorien und den dort zur Verfügung stehenden Ressourcen herleiteten, wahrgenommen, ja mit Verweis darauf sogar unterwandert würden. Um Klarheit zu schaffen, wurden Gesandte und Minister deshalb immer noch an erster und vielfach einziger Stelle auf das Interesse des Dienstherrn eingeschworen, und auch die Neuenburger Staatsräte waren angehalten, sich in ihrem Handeln stets an den »Interessen Seiner Majestät« zu orientieren.³⁰⁶ Zum anderen war, selbst wenn die staatlichen Interessen mittels Abstraktion als

305 Vgl. *Schilling*, Formung und Gestalt, insbes. 23, 37; *ders.*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Zum Diskurs um die Staatsräson immer noch grundlegend *Meinecke*, Idee der Staatsräson, der in seiner intensiven Auseinandersetzung mit dem Interessensbegriff bei Friedrich II. (Kap. 5, 321–400) zum Schluss kommt, dass hier »die Staatsräson, verstanden als reiner, unbedingter, von überflüssigen Leidenschaften befreiter Egoismus des Staatsinteresses, auf der Höhe ihrer geschichtlichen Entwicklung« angelangt sei (381).

306 Was Handlungsspielräume eröffnen konnte, auch königliche Befehle in Frage zu stellen. Vgl. Art. 9 der erwähnten »Devoirs et maximes générales« an den Conseil d'État von 1709, wonach dieser »ne doit pas intérimer les choses qui auront été accordées par le Roy, s'il les trouve contraires aux intérêts de S. M. ou à la justice« (*Jeanjaquet*, Instructions générales, 40).

deckungsgleich mit jenen des Souveräns konzeptualisiert wurden, im Rahmen einer zusammengesetzten Monarchie noch immer nicht ganz klar und entscheidbar, ob es dabei so etwas wie ein »zusammengesetztes Interesse« des Mehrfachherrschers gebe oder ob nicht jedes territoriale Interesse gesondert zu betrachten sei. Explizit angesprochen, wenngleich dadurch noch nicht gelöst, wurde dieses Problem auch in den 1709 abgefassten Instruktionen für den Conseil d'État. Die Staatsräte sollten die Interessen der benachbarten Staaten und besonders der Burgrechtsorte gut verstehen, »aber vor allem jene dieses Staates und Seiner Majestät, nicht nur als Souverän dieses Staates, sondern auch in Bezug auf seine anderen Staaten«³⁰⁷. Besonders in Kriegszeiten zeigte sich dabei, dass »die öffentlichen Interessen Seiner Majestät als Souverän von Neuchâtel« doch sehr lokalspezifischer Natur waren, was etwa die Notwendigkeit des Einschlusses des Fürstentums in die eidgenössische Neutralität betraf.³⁰⁸ Und so waren es letztlich primär die über die Umstände vor Ort am besten instruierten Staatsräte, die definieren konnten, was in Bezug auf das Fürstentum Neuchâtel das Interesse des Staates und des Souveräns war.

Fassen wir kurz die wichtigsten Ergebnisse des ersten Darstellungsteils zusammen. Die preußische Sukzession in Neuchâtel 1707 war ein Ereignis, dass sich keineswegs zwingend aus den politischen Strukturen des Fürstentums und seines Umfelds ergab. Es bedurfte vielmehr erheblicher diskursiver und politisch-diplomatischer Anstrengungen seitens des jungen Königshofes und seiner Alliierten, um die Verbindung in Form eines Erbanspruchs überhaupt erst möglich erscheinen zu lassen und diesen dann gegen eine Vielzahl zumeist französischer Prätendenten durchzusetzen. Die spezifische Art des Erbfolgeverfahrens, das die Entscheidungskompetenz in die Hände eines lokalen ständischen Gerichts legte, die Distanz zwischen dem neuen Herrschaftszentrum und dem Territorium, die den direkten Einsatz physischer Gewalt erschwerte, wenn nicht verunmöglichte,

307 Ebd., Art. 13: »Ils [les conseillers d'État] doivent encore entendre les intérêts des États voisins et particulièrement de ceux qui sont alliez avec la souveraineté de Neufchâtel, mais surtout ceux de cet État et de Sa Majesté, non seulement comme souverain de cet État, mais aussi par rapport à ses autres États, afin de luy rendre celui cy tant plus utile et avantageux.«

308 Als einer der Ersten nahm sich der preußisch-kaiserliche Agent Saint-Saphorin einer Analyse des spezifischen Staatsinteresses in Bezug auf Neuchâtel an. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXIX (unfol.), [F.-L. de Pesmes de Saint-Saphorin], Mémoires sur la souveraineté de Neufchâtel et de Valangin (erstellt im Juli 1708), hier zit. S. 57: »Les intérêts publics de Sa M.^{te} comme Souverain de Neufchâtel, sont très différens à l'égard de tous les voisins de cet État.«

und die Präsenz konkurrierender Prätendenten, die nur darauf warteten, der neu geschaffenen Situation wieder ein Ende zu bereiten, vermittelten den Untertanen von Anfang besonderes Gewicht in dieser Herrschaftsbeziehung und machten das Fortbestehen der Herrschaft zugleich abhängig von der Kooperation auswärtiger Akteure. Fest etabliert war Friedrich I. als Fürst von Neuchâtel mit dem Richtspruch der Trois-États daher noch lange nicht. Es mussten vielmehr Schritt für Schritt Wege gebahnt oder gefunden werden, um die Herrschaft auch für deren (einstigen) Gegner in und um das Fürstentum Neuchâtel erträglich zu machen und die Unterstützer bei der Stange zu halten. Dies geschah etwa mittels der Vergabe von Ämtern und Patronageressourcen oder durch vertragliche Zusicherungen. Mit dem Frieden von Utrecht konnte das Szenarium der preußischen Herrschaft über das Fürstentum auf einen einigermaßen stabilen Fuß gesetzt werden.

Die Notwendigkeit stetigen Aushandelns bestand aber auch im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts fort. In Bezug auf die institutionelle Gestaltung der Herrschaftsbeziehung ergab sich dabei ein pragmatisches Arrangement, das die Verwaltung des Fürstentums weitgehend an lokale Akteure, insbesondere den Conseil d'État, delegierte. Der Weisungsspielraum des fernen Souveräns war damit stark eingeschränkt, die Herrschaft aber auch vergleichsweise kostengünstig. Letztlich überwog damit – trotz gelegentlicher Abtretungsüberlegungen – aus Berliner Perspektive der Nutzen, insbesondere, wenn wir die über das Fürstentum Neuchâtel generierten politischen Beziehungen und das aus Neuchâtel stammende diplomatische Personal, das »strukturelle Löcher« zu überbrücken half, in die Bilanz mit einbeziehen. Auch stellte das Fürstentum im Rahmen der Besitzungen der Könige von Preußen keine große Ausnahme dar, sondern wurde von Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts als integraler Bestandteil einer aus zahlreichen, untereinander kaum verbundenen Territorien »zusammengesetzten« Monarchie betrachtet. Dieses flexibel an lokale Verhältnisse anpassbare Regierungssystem erleichterte es auch, ganz unterschiedliche Akteure nicht nur an der Herrschaft, sondern auch an den Außenbeziehungen partizipieren zu lassen. So bestanden auf individuell-familiärer Ebene über das 18. Jahrhundert hinweg enge ökonomische, verwandtschaftliche oder patronageförmige Verflechtungen von Neuenburger Patriziern nach Frankreich und in die Eidgenossenschaft fort, während Korporationen wie die Bürgerschaften von Neuchâtel und Valangin eigenständige Beziehungen zu auswärtigen Obrigkeiten pflegten.

Das Szenarium, das sich aus der preußischen Herrschaft über Neuchâtel ergab, wurde damit zur Bühne eines komplexen Mehrebenenspiels, das Akteure mit ganz unterschiedlicher Spielstärke und unterschiedlichen Interessen mit einschloss. Wer auf dem politischen Feld erfolgreich agieren wollte, so waren sich sämtliche

Akteure von den preußischen Kabinettsministern bis hin zu den Neuenburger Kaufleuten bewusst, musste nicht nur die eigenen Interessen kennen, sondern auch jene der anderen Spieler. Entsprachen sich die Interessen in Bezug auf eine bestimmte Sache, bot es sich an zu kooperieren, wie es etwa der preußische Hof mit den Berner Ratsherren zur Sicherung des Fürstentums tat. War die Interessenkonformität dem Gegenüber noch nicht so deutlich, konnte man es auch davon zu überzeugen versuchen, wie es Neuenburger Untertanen gegenüber dem preußischen Souverän praktizierten, aber auch französische Hochadlige gegenüber ihrer Krone. Gerade für Akteure mit geringerer Spielstärke stellten diese Formen des *intéressement* eine zentrale Strategie dar, um mächtigere Akteure für die Unterstützung ihrer Anliegen zu gewinnen. Im Idealfall konnten die Untertanen ihrem Souverän gar die eigenen Worte und Argumente in den Mund legen, wenn dieser mittels seiner Diplomatie mit auswärtigen Akteuren interagierte. Widersprachen sich die Interessen dagegen deutlich, stellte die direkte Konfrontation nur *eine* – angesichts der hohen potentiellen Kosten selten gewählte – Strategie politischen Handelns dar. Man konnte dagegen wie die französische Krone in Bezug auf die unliebsame Nachbarschaft auf bessere Konjunkturen warten oder, wie der preußische Hof es tat, schlicht darüber hinwegsehen, dass einige der ferneren Untertanen mit ihren längerfristigen Bindungen an einen fremden Souverän eher gegen die Interessen des Landesherrn agierten, solange sie durch eine kooperationswillige Mehrheit »ausbalanciert« wurden.

Interessen konnten schließlich aber auch ganz unterschiedlich ausgerichtet sein, sich in Bezug auf eine bestimmte Sache also weder kreuzen noch widersprechen, ohne dass dies Kooperation oder Ressourcentausch verunmöglicht hätte. Spätestens hier wird deutlich, dass sich Herrschafts- und Außenbeziehungen analytisch nicht auf ein reines »Spiel der Interessen« unabhängiger Akteure reduzieren lassen und weit mehr als die Summe einzelner (Mikro-) Politiken darstellen. Im Folgenden sollen daher die Modalitäten und Praktiken der Interaktion zwischen den vorgestellten politischen Akteuren systematischer in den Blick genommen werden.

3. Interaktionen: Verhandeln und Aushandeln

In diesem Teil der Studie werden politische Beziehungen als kommunikative Praxis betrachtet. Nach den Akteuren und ihren Ressourcen rücken damit der Aspekt der Kommunikation und die Frage nach der Formalisierung von Beziehungsrollen und Interaktionsformen stärker in den Fokus. Im ersten Abschnitt wird aufgezeigt, welcher zeit- und kontextspezifischen Medien und Semantiken sich die Akteure unseres Szenariums bedienen, wenn sie miteinander interagierten. Dabei wird speziell auf die Übersetzungsprozesse und Vermittlungsleistungen geachtet, die sich aus dem Faktum ergaben, dass die meisten der hier vorgestellten relevanten politischen Akteure nicht unmittelbar »unter Anwesenden« miteinander kommunizieren konnten, sondern über räumliche und damit stets auch zeitliche Distanz hinweg. Unter der prinzipiell unendlichen Vielfalt von Trägern, die die Kommunikation »beobachtbar« machen,¹ ragen dabei einige bestimmte von Menschen wahrgenommene Repräsentationsrollen, über Distanz bewegte Dinge und Schriftmedien heraus, die sich im 18. Jahrhundert besonders dazu eigneten, politische Beziehungen aufrechtzuerhalten. Je nach Rollenmuster, das die beteiligten Akteure dabei einnahmen, konnten oder mussten diese dabei auf unterschiedliche semantische Register zurückgreifen, um Manifestationen zur eigenen Rolle und Sach- und Beziehungsinformationen sowie handlungswirksame Appelle an das Gegenüber zu richten.²

1 So eine mögliche allgemeine Definition des Medienbegriffs im Anschluss an den Kommunikationsbegriff von Niklas Luhmann. Vgl. *Schlögl*, Kommunikation und Vergesellschaftung, 168–171, der dabei außerdem eine Unterscheidung zwischen Beobachtungs-, Verbreitungs- und formenden Medien vorschlägt.

2 Die Rekonstruktion von Semantiken – das heißt von Begriffen, ihren Verwendungsweisen und Bedeutungen – gibt Rückschlüsse in Bezug auf die Sinndimension kommunikativer Prozesse. Niklas Luhmann, dessen Thesen zur Ausdifferenzierung von gesellschaftlichen Funktionssystemen wesentlich auf semantischen Analysen fußen (diese unterliegen der gleichen Evolution von Variation, Selektion und Restabilisierung), unterscheidet dabei zwischen einer »gepflegten Semantik« (mit Reflexionsgehalt) und dem »semantischen Apparat« (alltägliches Sinnprozessieren in Systemen), eine Unterscheidung, die sich in der historischen Praxis allerdings nur schwer aufrechterhalten lässt (vgl. *Becker*, Einleitung, 14–15). Wenn im Folgenden »Semantiken« untersucht werden, orientiere ich mich dabei auch an den Methoden der neueren Begriffsgeschichte und historischen Semantik, die die Bedeutung von Begriffen aus ihren Gebrauchsweisen in der politischen Kommunikation erschließen (methodisch grundlegend dazu *Busse*,

Ein etablierter Kommunikationszusammenhang schuf erst die Bedingungen, damit politische Akteure mit sowohl gemeinsamen als auch gegensätzlichen Interessen nach Übereinkünften suchen konnten.³ Dies gilt sowohl für Herrschafts- wie auch für Außenbeziehungen. Dabei ist es aber wichtig, die auf solche Übereinkünfte zielenden Interaktionsformen zwischen Akteuren, die in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander standen, von solchen zu unterscheiden, bei denen dies der Fall war. Im Gegensatz zur modernen »Verhandlungsdemokratie«, in der bei divergierenden Interessen gern sämtliche betroffenen Interessengruppen an den »runden Tisch« gebeten werden, hing die Möglichkeit, als vollwertiger Verhandlungsteilnehmer an *négociations* zu partizipieren, im politischen Feld des 18. Jahrhunderts nämlich weitgehend vom Status als Souverän ab. Gerade weil die Formalisierung von politischen Beziehungen mit ihren zeremoniellen Restriktionen inzwischen weit fortgeschritten war, trat Verhandeln als Interaktionspraxis zum einen erst richtig in Erscheinung und war zum anderen auf einen kleinen Teil der tatsächlichen politischen Interaktionen beschränkt.⁴ Übereinkünfte über den Austausch von Ressourcen oder die weitere Gestaltung des Beziehungsverhältnisses zwischen Akteuren, die in einem stark asymmetrischen und insbesondere in einem Herrschaftsverhältnis zueinander standen, kamen aufgrund der kommunikativen Restriktionen daher wesentlich impliziter zustande als über den Abgleich von Forderungen und Gegenforderungen. Sie konnten teils über informelle Vermittlungen hergestellt werden, teils im semantischen Mantel von freiwilligen Gnaden und demonstrativem Gehorsam, die einander die Waage hielten, oder auch durch Zeichen der eigenen Macht, die die andere Partei stillschweigend zum Einlenken bewegten – Praktiken, die hier im Gegensatz zum

Historische Semantik, insbes. Kap. 10; *Reichardt*, Historische Semantik, insbes. 22–28). Sie fokussiert dabei nicht mehr nur auf einzelne Begriffe, sondern Begriffsnetzwerke oder »Wortfelder« (*Reichardt*, Wortfelder).

- 3 Vgl. die Definition von *Fisher/Ury/Patton*, Das Harvard-Konzept, 15, wonach Verhandeln »die wechselseitige Kommunikation mit dem Ziel [ist], eine Übereinkunft zu erreichen, wenn man mit der anderen Seite sowohl gemeinsame als auch gegensätzliche Interessen hat«. Der Verweis auf die »auch gegensätzlichen« Interessen ist definitorisch notwendig, weil sich bei völliger Interessenkonvergenz keine explizite Übereinkunft nötig ist, um Kooperation herzustellen.
- 4 Zum Verhandeln und den Traktaten zur »Verhandlungskunst« in der Frühen Neuzeit siehe insbes. die Studien von *Jean-Claude Waquet* (*Le négociateur et l'art de négocier; ders.*, François de Callières; *ders.*, Verhandeln in der Frühen Neuzeit) sowie die Fallstudie von *Köhler*, Strategie und Symbolik.

formellen Verhandeln als Formen des »Aushandelns« bezeichnet werden sollen.⁵ Wie der zweite und dritte Abschnitt dieses Hauptkapitels zeigen werden, waren diplomatische Verhandlungen zu lokalspezifischen Fragen zwischen den Souveränen oder ihren Repräsentanten in der Regel eng mit solchen vertikalen Aushandlungsprozessen zwischen Obrigkeit und Untertanen verknüpft.

3.1 Beziehungen über Distanz

3.1.1 Medien politischer Beziehungen

3.1.1.1 *Menschmedien: Gesandte und Gouverneure als Repräsentanten und Übersetzer*

Politische Beziehungen wurden im Ancien Régime nicht nur primär als interpersonale Beziehungen gedacht, sie wurden auch zu guten Teilen direkt durch Menschen vermittelt. Was auf den ersten Blick als unmittelbar einsichtig erscheinen mag, wird zu einem historischen Befund, wenn wir Menschen als Beziehungsträger in Relation zu anderen Medien stellen, die dieselben Funktionen erfüllen konnten. So können medienhistorisch über die Jahrhunderte hinweg Prozesse der Ergänzung, aber auch der zunehmenden funktionalen Substituierung körpergebundener Primärmedien durch andere, sekundäre und tertiäre Kommunikationsträger beobachtet werden.⁶ In Bezug auf die Herrschafts- und Außenbeziehungen des 18. Jahrhunderts lässt sich denn auch feststellen, dass beispielsweise die Übermittlung politisch relevanter Informationen über Distanz nicht mehr primär durch reisende Personen, sondern durch schriftbasierte Medien erfolgte. »Menschmedien«, verstanden als »soziale Rollen, die sich zu medialen Systemen organisiert und institutionalisiert haben und genuine Medienfunktionen

5 Siehe eingehender zur analytischen Unterscheidung von Aushandeln und Verhandeln *Weber*, *Praktiken des Verhandeln*.

6 Siehe dazu grundlegend die *Geschichte der Medien* von Werner Faulstich, bisher 4 Bde. (darin für unseren Zeitraum: *Faulstich*, *Medien zwischen Herrschaft und Revolte; ders.*, *Die bürgerliche Mediengesellschaft*). Als Sekundärmedien werden Medien verstanden, die zu ihrer Erzeugung technischer Mittel bedürfen (z.B. Schreibutensilien oder Druckpressen). Tertiärmedien sind auch bei der Beobachtung auf solche Mittel angewiesen (so etwa die modernen Verbreitungsmedien Radio und Fernsehen). Für das digitale Zeitalter lässt sich gar von Quartärmedien sprechen.

wahrnehmen«, hatten daher einen geringeren Stellenwert für ortsübergreifende Kommunikation als etwa noch im Spätmittelalter.⁷ Sie waren jedoch weiterhin ein Schlüsselmedium für die Herstellung, Aufrechterhaltung und Darstellung von Beziehungen zwischen räumlich getrennt agierenden politischen Akteuren.

Das Spektrum von Rollen, die solche medialen Funktionen wahrnehmen konnten, ist insbesondere für den Bereich der Herrschaftsbeziehungen weit. Es reicht im Falle Neuchâtel etwa von den vom Hof ernannten Amtsträgern, die den entfernten Souverän im Fürstentum oder in den Gerichtsbezirken vertraten, über Prediger, die in den Gemeinden obrigkeitliche Mandate verlasen, oder den Henker, der bei Bedarf Druckschriften öffentlich dem Feuer übergab, bis hin zum in den königlichen Farben livrierten *Messenger du Roy*, der neben der Übergabe von Briefen auch repräsentative Aufgaben erfüllte. Politische Herrschaft blieb damit auch unter Bedingungen räumlicher Abwesenheit sicht- und erfahrbar. Im Folgenden wird auf die für das Erkenntnisinteresse der Studie besonders wichtigen Rollen des Gesandten und des *Gouverneurs* in Neuchâtel näher eingegangen. Die Gegenüberstellung der beiden Rollen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Funktion als Medium politischer Beziehungen erlaubt es dabei, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen herrschaftlicher und außenpolitischer Repräsentation aufzuzeigen.

Das Rollenprofil des Gesandten hatte sich im Wechselspiel mit der »Kommunikationsrevolution« der Frühen Neuzeit erheblich gewandelt.⁸ An die Stelle spätmittelalterlicher Boten oder des rhetorisch versierten Orators der Renaissance war im 17. Jahrhundert mit der Ausweitung und Beschleunigung des Schriftverkehrs die Figur des ständig am fremden Hof residierenden, mit obrigkeitlichen Instruktionen, völkerrechtlichen Privilegien und zeremoniellen Verpflichtungen ausgestatteten *Ministre public* getreten. Er war Abgesandter eines Souveräns, als dessen in der Ferne wirkender persönlicher Diener – darauf verweist bereits

7 *Faulstich*, Mediengeschichte von den Anfängen, 9f. Zum Verhältnis von Schriftlichkeit und Botenwesen im Spätmittelalter, als Briefe eher zur Vertrauensbildung gegenüber dem Boten dienten, der dann die wesentlichen Informationen mitteilte, vgl. insbes. *Jucker*, *Gesandte*, 79–110, und *ders.*, *Vertrauen*. *Jucker* weist sehr richtig – und auch für das 18. Jahrhundert zutreffend – darauf hin, dass Mündlichkeit und Schriftlichkeit einander aber nicht ablösen, sondern in einem Zusammenspiel miteinander standen.

8 Vgl. zum Folgenden insbes. *Waquet*, *Verhandeln*; *Köhler*, *Strategie*, Kap. 3; *von Thiessen*, *Diplomatie von type ancien* (dort auch der Verweis auf die »Kommunikationsrevolution«, die sich nach *Behringer*, *Im Zeichen des Merkur*, vor allem in der Ausbreitung des frühneuzeitlichen Postsystems manifestierte); *Legutke*, *Diplomatie*, insbes. Kap. 5; *Anderson*, *The Rise of Modern Diplomacy*, Kap. 1 und 2.

das Wort Minister – er sich primär verstand. Als solcher hatte der Gesandte gemäß der zeitgenössischen Traktatliteratur insbesondere drei Aufgaben für seinen Dienstherrn zu erfüllen: Information, Verhandlung und Repräsentation.⁹ Die drei Aufgaben stellten unterschiedliche kommunikative Aspekte in den Vordergrund und konnten durchaus auch in ein Spannungsverhältnis zueinander treten. Sie waren außerdem zumindest lose mit dem System diplomatischer Rangstufen gekoppelt, das sich im Verlauf der Frühen Neuzeit ausgebildet hatte. Die drei Aspekte des formalen Rollenhandelns von Diplomaten lassen sich anhand der diplomatischen Karriere des bereits erwähnten Neuenburgers Jean de Chambrier, der ab 1721 für drei Jahrzehnte als preußischer Gesandter am französischen Hof tätig war, veranschaulichen.¹⁰

In der Funktion des politischen Berichterstatters hatte der Gesandte gewissermaßen als Auge und Ohr seines Prinzipals zu agieren. Erwartet wurde, dass er mit jeder abgehenden Post über alle für den eigenen Souverän interessanten Ereignisse an seinem Aufenthaltsort berichte. Die Übergänge vom bloßen Nouvelliste oder Korrespondenten zum Gesandten konnten dabei zumindest im frühen 18. Jahrhundert noch relativ fließend sein, denn per se erforderte die Funktion eines Informanten ja noch keinen diplomatischen Rang. So wurde auch Chambrier im Januar 1721 zunächst ohne formale Akkreditierung mit der Fortsetzung der Berichte vom französischen Hof betraut. Als Bankier mit weit verzweigtem Kontaktnetz schien er dazu gut geeignet. Zudem war er Untertan des preußischen Königs und hatte seit längerem Kontakt zu den preußischen Gesandten in Paris unterhalten. Erst einige Monate später – und auf eigenen Wunsch hin – wurde der Neuenburger vom preußischen Hof mit dem Titel eines Agenten ausgestattet.¹¹ Eine solche Qualität versprach einerseits partiellen Zugang zum Minister am Empfängertisch und war andererseits mit zumindest faktisch respektierten

9 Vgl. etwa *Gantet*, *Guerre*, 38–45.

10 Zur Biographie und diplomatischen Karriere von Jean de Chambrier (1686–1751) siehe bereits die Angaben oben, Punkt 2.3.1.1, S. 146 sowie *Weber*, *Zwei preußische Diplomaten*.

11 Vgl. *GStAPK*, I. HA, Rep. II, Nr. 2667 (wonach Chambrier die Korrespondenz im Januar übernahm), und Rep. 9 ZB, Fasz. 26 (u. a. zur Ernennung zum Agenten am 22.3.1721). Der Status des Agenten war in der zeitgenössischen Literatur zum Gesandtschaftswesen und Völkerrecht nicht klar definiert, wurde aber zumindest am französischen Hof als eine Art vierte Rangstufe hinter den Botschaftern, Envoyés und Residenten akzeptiert; nach zeitgenössischen Lexika war ein Agent eine Person, die für eine andere agierte. Der Begriff war damit breiter gefasst als die Gesandtenränge, die eine bestimmte Qualität des Prinzipals voraussetzten; so konnten, wie bereits erwähnt, etwa auch französische Hochadlige ihre »Agenten« an den Friedenskongress von Utrecht senden. Zur Figur

Immunitätsrechten verbunden, die vor Zugriffen der lokalen Justiz bewahrten. Dieser Schutz war für Chambrier nicht nur aus eigenen ökonomischen Interessen heraus attraktiv, sondern schien mit Blick auf das Schicksal seines Vorgängers durchaus notwendig: Der Resident Karl August Sellentin hatte seinen Posten und das Land aufgrund seiner – von Friedrich Wilhelm I. ausdrücklich gewünschten – brisanten Anekdoten über die Ausschweifungen am Régencehof verlassen müssen.¹² Die Episode zeigt, dass die Funktion des Informanten ein für die politischen Beziehungen zum Empfängerhof potentiell eher belastendes denn beförderndes Element der Gesandtentätigkeit darstellte. Überschritt die notgedrungen geduldete »ehrenhafte Spionage« ein gewisses Maß, konnte der Gesandte von der lokalen Obrigkeit zwar nicht direkt belangt werden, doch ließ sich mit dem Verweis auf das ansonsten gute Einvernehmen zwischen den Höfen zumindest sein Rückruf erwirken. Einen solchen Eklat zu provozieren war für den Gesandten selbst alles andere als wünschenswert. Spätere Kandidaten für den Posten in Paris baten daher explizit darum, keine »satirischen« Berichte abfassen zu müssen.¹³ Doch zurück zum Beispiel Chambriers: Noch kaum mit weiteren Aufgaben betraut und eigentlich nur als günstige Übergangslösung gedacht, hatte sich der Neuenburger in den ersten beiden Jahren seiner Tätigkeit vor allem mit der Qualität und Exklusivität seiner Berichte hervorzutun. Diese wurden bereits von anderen Schriftmedien konkurriert. Entsprechend lautete die Aufgabe Chambriers explizit, besser und schneller zu sein als die gedruckten Gazetten; erfüllte er diesen Auftrag nicht, wurde er getadelt.¹⁴ Die Interaktionen

des Agenten in der Frühen Neuzeit vgl. insbes. *Kebhusek*, Introduction, 9, wonach sich dessen Funktion vor allem durch Praktiken der Mediation und Repräsentation definiert.

- 12 Vgl. *Ulbert*, Frankreichs Deutschlandpolitik, 218–222. Eine spätere Entschuldigung und Bitte Sellentins, an den französischen Hof zurückkehren zu dürfen, blieb vergeblich; vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 68, fol. 186, Sellentin an Dubois, Berlin, 26.09.1722. Auch von Chambrier erwartete der König jedoch satirische und komische Episoden vom französischen Hofleben; vgl. Rep. II, Nr. 2667 (unfol.), der König (Ilgen/Knyphausen) an Chambrier, Berlin, 4.3.1721. Die Immunität war für diesen auch angesichts von großen Geldgewinnen aus Mississippi-Aktien attraktiv, die er kurz zuvor nicht hatte aus Frankreich ausführen können; vgl. *Weber*, Zwei preußische Gesandte, 145.
- 13 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2691 (unfol.), Truchses an Ilgen, Berlin, 31.8.1725, mit Verweis auf das Schicksal von Sellentin. Zum Topos des »espion honorable« und dem Spannungsverhältnis von Offenheit/Aufrichtigkeit und Geheimnis in der Traktatliteratur zum Gesandtschaftswesen vgl. *Kugeler*, »Ehrenhafte Spionage«, insbes. 135–146.
- 14 Vgl. etwa GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2686, der König (Ilgen/Knyphausen) an Chambrier, Berlin, 16.3.1723, im Anschluss an eine erst spät eingetroffene Relation: »Il faut absolument

zwischen Chambrier und dem französischen Außenminister beschränkten sich dagegen vor allem auf die Weitergabe von Briefen und weniger verbindliche Konversationen. Der Zugang zum französischen König respektive zum Regenten blieb Chambrier aufgrund des geringen »Charakters« formal verwehrt.¹⁵ Als 1723 wieder Verhandlungen mit dem französischen Hof anstanden und Ludwig XV. seine Volljährigkeit erlangte, schien eine Aufwertung des Gesandtenrangs und die damit verbundene Erweiterung von Chambriers Funktion zum vollwertigen Unterhändler und Repräsentanten geboten.

Das Verhandeln wurde spätestens mit dem 1716 erschienenen Handbuch *De la manière de négocier avec les souverains* von François de Callières zur eigentlichen Kunst des Gesandten erhoben.¹⁶ Die Verhandlungskunst bestand zum einen darin, die Interessen des eigenen Souveräns genau zu kennen und die Verhandlungsgegenstände stets nach diesem Gesichtspunkt zu ordnen und zu beurteilen. Dadurch sollte es dem Gesandten gelingen, ein inhaltlich optimales Ergebnis zu erreichen. Ebenso wichtig war aber auch die Beherrschung spezifischer, am höfischen Modell des *honnête homme* orientierter Interaktionsmuster zur Herstellung von Vertrauen und zur Pflege der Beziehung zum Gegenüber, eine grundlegende Voraussetzung für das Zustandekommen von ehren- und damit auch dauerhaften Verhandlungsergebnissen. So wurde Chambrier im Zusammenhang mit seiner Aufwertung zum Minister angewiesen, häufiger den Kontakt zu Kardinalminister Dubois zu suchen und dessen Gunst zu gewinnen, denn ohne diese würde er bei künftigen Verhandlungen nie zum Ziel kommen.¹⁷ Auch Beziehungspflege hatte damit explizit eine instrumentelle Funktion.¹⁸ Um die Qualität des eigenen sozialen Kapitals

que vous preniez plus de soing de vos lettres, pour les faire passer tousjours par les routes les plus sûres et les plus courtes, et que vous tâchiez aussy de faire en sorte, que, non seulement vos nouvelles puissent devancer celles des gazettes, mais qu'elles soient aussy dignes de mon attention.«

- 15 Bereits am 27.6.1721 verwies Chambrier gegenüber dem König auf das Problem seines mangelnden Zugangs zu Dubois: Er könne stets erst nach allen anderen Ministern eintreten, wenn dieser dann überhaupt noch gewillt sei, jemanden einzulassen (GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 2667 [unfol.]. Am 22.1.1723 berichtete Chambrier, dass ihm der Zugang zum König und zum Regenten für die Übergabe eines Kondolenzbriefes verweigert worden sei, und bat um die Erteilung eines ausreichenden »caractère« (ebd., Nr. 2686).
- 16 Vgl. dazu umfassend (und mit integrierter Edition des Werks) *Waquet*, François de Callières.
- 17 GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 2686, der König (Ilgen/Knyphausen) an Chambrier, Berlin, 16.3.1723.
- 18 Zu diesem Schluss kommt auch die wichtige Studie von *Köhler*, Symbolik, deren analytische Unterscheidung zwischen »instrumentellen« und »symbolischen« Aspekten des

am Verhandlungsort zu verdeutlichen, beschrieb Chambrier denn auch detailliert die Freundschaftszeichen, die ihm Dubois bei der Antrittsaudienz habe zukommen lassen. Der Kardinal habe ihn bei Bekanntgabe der Ernennung zum Ministre umarmt, ihm überschwänglich gratuliert und seine große Freude über die Neuigkeit damit begründet, dass es niemand gebe, den er so sehr schätze wie Chambrier.¹⁹ Im Anschluss begann dann gleich, so Chambrier, ein »vertrauliches« Gespräch auf dem Sofa von Dubois, gefolgt von einem gemeinsam eingenommenen Mahl. Die Ehrerweisungen des Außenministers galten dabei einerseits der Person Chambriers, andererseits aber auch dem preußischen König, den Chambrier repräsentierte. Zeichen persönlicher Schätzung waren daher immer verbunden mit Zeichen der Schätzung für den Souverän, ja fielen teilweise damit in eins. Gerade deshalb war es in der Berichterstattung über Verhandlungen ebenso wichtig, die verbalen und nonverbalen Zeichen der Schätzung oder Nichtschätzung zu beschreiben wie die »eigentlich« verhandelten inhaltlichen Positionen. Blieb die Miene des Gegenübers einmal kalt wie bei Kardinal Fleury im Jahr 1732, beeilte sich Chambrier, um keinen Eindruck eigenen Fehlverhaltens entstehen zu lassen, die Veränderung als Folge der politischen Großwetterlage zu präsentieren.²⁰ Der Gesandte selbst hatte dagegen mit seinem Verhalten stets die freundschaftlichen Gesinnungen seines Prinzipals darzustellen, auch und gerade in angespannten Zeiten. In der Technik, lakonisch kurze oder vor Ärger grollende Instruktionen in freundliche Worte und Gesten umzusetzen, bestand eine Kernkompetenz des frühneuzeitlichen Diplomaten, dessen Beruf deshalb nicht selten mit dem eines Schauspielers verglichen wurde.²¹

Der Gesandte hatte schließlich den Rang und die Dignität seines Dienstherrn zu repräsentieren. Der diplomatische Dienst erforderte deshalb zum einen eine hinreichende ständische Qualifikation – in der Regel den Adelsstand – und einen damit korrespondierenden Habitus, gepaart mit einer insgesamt »angenehmen Erscheinung«, was körperliche Eigenschaften mit einschloss.²² Zum anderen

Verhandelns damit aber etwas an Erklärungskraft verliert. Kommunikatives Handeln, so könnte man einwenden, ist per definitionem instrumentell, da es mit einem bestimmten Handlungsziel (Intention) verbunden ist.

19 »[...] parce qu'il n'y a personne, que j'estime tant, que Vous«. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI (»Acten wegen Einschließung [...]«, 1723), Chambrier an den König, Paris, 15.5.1723, fol. 82–83v, hier 82r.

20 Vgl. dazu und zum Folgenden *Weber*, Gute Miene (hier Abs. 24).

21 Vgl. *Köhler*, Strategie und Symbolik, 159, und demnächst auch *Haug*, Komödianten.

22 Sogar im Zusammenhang mit der Ernennung eines Legationssekretärs galt Letzteres in den 1780er Jahren als Voraussetzung: »En particulier vous voudrez bien nous

sollte der Rang des Souveräns an der Ausstattung des Gesandten, also etwa an Unterkunft, Kleidung und Gefolge, erkennbar sein. Genau dies war der Punkt, der den preußischen Diplomaten im 18. Jahrhundert wohl am meisten Kopfzerbrechen bereitete. Denn nach dem nach Anerkennung strebenden ersten preußischen König, der keine Kosten scheute, um Botschafter zu anderen Souveränen zu entsenden, stießen Bitten um höhere Aufwandsentschädigungen unter Friedrich Wilhelm I. in aller Regel auf taube Ohren.²³ Da der König zugleich auf höhere diplomatische Ränge verzichtete und einige ständige Gesandtschaften gar wieder aufgab, wurde der diplomatische Dienst für den preußischen Hochadel im Vergleich zum Militärdienst zusehends unattraktiv. Diese Geringschätzung hatte häufige Personalwechsel und Rekrutierungsschwierigkeiten zur Folge, machte aber auch den Weg frei für mittlere Elitensegmente wie die Neuenburger Patrizier. Die niederen Gesandtenränge boten dabei immerhin einen gewissen Schutz vor allzu offensichtlicher sozialer Zurücksetzung oder persönlicher Überschuldung, da sie von zeremoniellen Verpflichtungen teilweise entbanden. Aus diesem Grund hatte Chambrier 1723 selbst um den weniger klar definierten Titel eines Ministers anstelle des zunächst vorgesehenen Residentenranges gebeten.²⁴ Ökonomisch war die Tätigkeit als preußischer Diplomat dennoch ein Verlustgeschäft. Dass sich Chambrier so lange auf seinem Posten in Paris hielt, war denn auch wesentlich dadurch mitbegründet, dass er in der Lage war, seine Repräsentationsrolle mit dem Einsatz von Eigenmitteln zu finanzieren. Unter Friedrich II. erreichte die

marquer s'il est d'une figure droite & présentable, parce qu'une difformité marquée de taille ou d'autres parties du corps ne permettroit pas de l'admettre pour la place en question, quelque qualifié qu'il y fût d'ailleurs par les talens & sa conduite.« GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 2195, Finckenstein an Béville, Berlin, 20.3.1784, im Zusammenhang mit der Ernennung von Tribolet-Hardy zum Legationssekretär in London. Aufgrund seiner als nicht ausreichend erachteten ständischen Qualität – er habe seinem Dienstherrn zuvor als Domestik gedient – blockierte der französische Außenminister nach dem Tod Chambriers zunächst die Anerkennung des Neuenburgers Jean-Jacques Junod als temporären Chargé d'affaires. Vgl. dazu die aufschlussreichen Akten in GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 3027.

- 23 Zur Zusammensetzung und den ökonomischen Faktoren des preußischen Gesandtschaftswesens im 18. Jahrhundert vgl. *Kobnke*, Das preußische Kabinettsministerium, 187–209, zur Redimensionierung unter Friedrich Wilhelm I. und den dadurch ausgelösten Problemen 189f.
- 24 Vgl. GStAPK, 1. HA, Rep. 9, ZB, Fasz. 26 (unfol.), Chambrier an den König, Paris, 5.3.1723, und die königliche Antwort vom 20.3. mit angepasstem Beglaubigungsschreiben »à fin que vous puissiez agir librement, sans être attaché aux formalités embarrassantes du cérémoniel«.

Entschädigung der preußischen Diplomaten ebenfalls kaum das Niveau der anderen Monarchien, wurde aber doch spürbar angehoben. Parallel zum Bedeutungszuwachs der französisch-preußischen Beziehungen mit dem Herrschaftsantritt Friedrichs wurde Chambrier mit zusätzlichen symbolischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet: Bereits im Juni 1740 wurde er in den Rang eines *Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire* erhoben, seine jährliche Entschädigung wurde mehr als verdoppelt.²⁵ Damit verbunden waren eine stärkere Integration in das französische Hofleben und ein verbesserter Zugang zum französischen König und dessen Ministern, aber auch höhere Repräsentationskosten. Die französisch-preußischen Beziehungen erhielten dann in den 1740er Jahren eine bisher unerreichte Dichte und Qualität, ausgedrückt und vermittelt durch die Anwesenheit und den Status des preußischen Gesandten.

Die Rolle des Gouverneurs im Fürstentum Neuchâtel unterschied sich von jener eines Gesandten in einem wesentlichen Punkt: Er repräsentierte nicht die Freundschaft seines Dienstherrn, sondern dessen Autorität als Herrscher. Um dies glaubhaft und effektiv tun zu können, hatte der Gouverneur nach Ansicht von Neuenburger Vertrauensleuten neben erlesener Geburt vor allem auch Erfahrung, eine damit einhergehende Würde sowie die sichtbare Gunst des Königs mitzubringen.²⁶ Dies sollte den Gouverneur in die Lage versetzen, dafür zu sorgen, dass die schriftlich erteilten Befehle des Königs vor Ort in die Tat umgesetzt

25 Vgl. *Weber*, Zwei preußische Diplomaten, 146. Die Nachricht des Thronwechsels hatte zudem der eigens dafür nach Versailles gesandte, nach zeitgenössischen Berichten prächtig ausgestattete Comte de Camas überbracht. Beim Titel des *Ministre plénipotentiaire* handelte es sich um die höchste diplomatische Rangstufe, die die preußischen Könige (und weitere deutsche Fürsten) ihren ständigen Gesandten am französischen und weiteren Höfen vergaben – mit Rücksicht nicht nur auf die Kosten, sondern vor allem auch die Präzedenzproblematik, die sich mit der Ernennung eines Botschafters ergeben hätte (vgl. *Schmidt*, Die deutschen diplomatischen Vertreter, 29).

26 Zum Rollenprofil des Gouverneurs äußerten sich um 1712 – zu einer Zeit, als kein solcher in Neuchâtel residierte und das Ansehen des *Conseil d'État* vor Ort erodiert war – mehrere Denkschriften, auf die ich mich im Folgenden schwerpunktmäßig beziehen werde; vgl. *GStAPK*, NE-Generalia, Convol. XXXVI, Vol. II (unfol.), [Emer de Montmollin,] *Observations sur les deux lettres ou relations du Conseil d'État de Neuchâtel des 1. & 4^{me} d'avril 1712* (dat. Utrecht 17.10.1712), insbes. Punkte O-P; ebd., Peyrol an Culemann, Neuchâtel, 19.10.1712, insbes. S. 9f.; ebd., [Emer de Montmollin,] I. *Observation particulière Gouverneur* (als Beilage eines längeren *Mémoire* ou information sur les affaires de la souveraineté de Neuchâtel & Valangin). Zur Funktion des Gouverneurs in Neuchâtel vgl. allgemein auch *Scheurer*, *L'évolution politique*, 46f.; *Jelmini/Henry/Robert*, *L'évolution*, 70f.; zu den Biographien der einzelnen Gouverneure siehe die ältere Darstellung

wurden – als Vorsitzender des Conseil d'État, wo die Reskripte aus Berlin verlesen wurden, und notfalls auch als Oberster Befehlshaber der lokalen Milizen. Die zugleich repräsentative wie militärische Funktion, angelehnt an das französische Vorbild,²⁷ spiegelt sich im Titel des ersten Inhabers dieses Amtes unter preußischer Herrschaft: François de Langues, Baron de Lubières, wurde 1714 zunächst als Commandant en chef ins Fürstentum entsandt und erhielt erst drei Jahre später den dort althergebrachten Gouverneurstitel. Sämtliche in der Folgezeit ernannten Gouverneure hatten vorher ebenfalls Karrieren im preußischen Militärdienst durchlaufen, darunter so glänzende wie jene von Marschall George Keith und Generalmajor Robert Scipio Lentulus, die sich zudem zu den Freunden Friedrichs II. zählen durften.²⁸ Sie stammten im Übrigen als einzige Amtsträger nicht aus dem Fürstentum, was generell ihre allein dem Souverän verpflichtete Loyalität sicherstellen sollte, aber auch von den Neuenburgern selbst als notwendig angesehen wurde, um inneren Zwist im Patriziat zu vermeiden. Denn zu ihren Aufgaben gehörte es ebenfalls, die Loyalität der Amtsträger vor Ort zu überwachen und davon ausgehend Empfehlungen für die Vergabe von Ämtern und Gnaden zu erteilen. Der Gouverneur wirkte damit zugleich als menschliches Medium obrigkeitlicher Appelle, als Broker fürstlicher Patronage und im Notfall als Entscheidungsträger vor Ort, der, ausgestattet mit hinreichenden Vollmachten, das Staatsschiff als Steuermann (*gubernator*) durch wilde Gewässer führen sollte.

Gerade in einem Grenzterritorium wie Neuchâtel war es aber geboten, dass der Gouverneur neben diesen Qualitäten auch über Kompetenzen verfügte, die ihn zur Interaktion mit auswärtigen Amtsträgern befähigten.²⁹ Die Erinnerung an Metternichs Agieren als Repräsentant Friedrichs I. sowohl gegenüber den

von *Bonhôte*, Les gouverneurs, sowie die entsprechenden Einträge bei *Stribrny*, Die preußischen Könige.

27 Diese Funktion behielten die französischen Provinzgouverneure als eigentliche Repräsentanten des Königs trotz ihrer durch die Einsetzung von kommissarisch ernannten Intendanten eingebüßten administrativen Funktionen auch im 17. und 18. Jahrhundert bei. Vgl. *Cosanday/Descimon*, L'absolutisme, 150.

28 Zu Keith siehe *Courvoisier*, George Keith; *Cuthell*, The Scottish Friend; zu Lentulus *Witschi*, Friedrich der Grosse, 97ff.

29 Zu einem ähnlichen Befund kommt in Bezug auf die brandenburgischen Statthalter im 17. Jh. der instruktive Aufsatz von *Rohrschneider*, Die Statthalter des Großen Kurfürsten. Rohrschneider weist dabei auch darauf hin, dass es mit den außenpolitischen Kompetenzen dieses Repräsentanten des Landesherrn auch die eigenständigen Außenbeziehungen der selbstbewussten Stände auszugleichen galt – die klevischen Stände verfügten etwa gar über einen eigenen Agenten in Den Haag (ebd., 223).

Kantonen wie auch den neu gewonnenen Untertanen war noch frisch, als Emer de Montmollin im Herbst 1712 vorschlug, den künftigen Gouverneur zugleich mit dem Titel eines Botschafters in der Schweiz auszustatten.³⁰ Dazu kam es nicht, doch übten die Gouverneure des 18. Jahrhunderts faktisch doch Gesandtenfunktionen aus. In Ausführung ihrer Instruktionen, die stets auch die Pflege der guten Beziehungen zu den Nachbarn beinhalteten, korrespondierten sie mit auswärtigen Amtsträgern und Magistraten, statteten ihren Kollegen in der Franche-Comté Höflichkeitsbesuche ab und führten direkt oder mittels Delegation Verhandlungen mit den benachbarten eidgenössischen Orten. In der Interaktion mit dem französischen Ambassador in Solothurn bildete sich zudem die Praxis heraus, dass der Gouverneur diesem nach dessen Antritt eine Visite abstattete – ein Akt, der Anlass zum Austausch von Freundschaftszeichen gab und von beiden Seiten genauestens dokumentiert wurde.³¹ Es erstaunt angesichts dieser Praktiken nicht, dass diplomatische Interaktionskompetenzen auch bei der Auswahl der Gouverneure eine Rolle spielten: Keith war preußischer Gesandter in Paris gewesen, bevor er 1754 zum Gouverneur in Neuchâtel ernannt wurde, und wurde danach noch gelegentlich für diplomatische Sondermissionen abbeordert. Solange im Neuenburger Stadtschloss ein Gouverneur residierte, schien sich die Frage einer preußischen Gesandtschaft bei den eidgenössischen Orten jedenfalls zu erübrigen.

30 [*Montmollin*], *Observation particulière Gouverneur* (wie oben, S. 196, Anm. 26).

31 Beim ersten Besuch Lubières bei Ambassador Du Luc im Oktober 1714 kam es gemäß Letzterem zu einer freundschaftlichen Unterhaltung und zu Umarmungen (AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 288–291r, Du Luc an Torcy, Solothurn, 19.10.1714); zwei Jahre darauf besuchte Lubières d’Avaray nach dessen Ankunft und berichtete positiv über den höflichen Empfang in Solothurn (GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXIX, Akten 1716, fol. 131–133r, Lubières an den König, Neuchâtel, 23.12.1716), wie auch später Froment über den ersten Besuch bei Bonnac zudem ausführlich auf die entgegengebrachten Ehrerweise einging (ebd., Convol. XLVI, fol. 830–831v, Froment an den König, Neuchâtel, 10.12.1727). 1738 erhielt Gouverneur Bézuc aus Berlin spezifische Instruktionen, anlässlich des anstehenden Besuches beim neuen Ambassador Courteilles auf die Anerkennung des Königs für dessen Verdienste zu verweisen und die Interessen Neuchâtel’s anzuempfehlen (ebd., Convol. LI [unfol.], der König [Borcke/Podewils/Thulemeyer] an Bézuc, Berlin, 31.05.1738), worauf dieser dann über den Verlauf und die ausgetauschten Freundschaftssemantiken Bericht erstattete (ebd., Bézuc an den König, Neuchâtel, 18.07.1738). 1749 kam es zu Verstimmungen, weil der neue Ambassador Paulmy Gouverneur und Conseil d’État offenbar nicht über die anstehende Ankunft notifiziert hatte und der sonst übliche Besuch nicht nach der gewohnten Form zustande kam (vgl. Archives Chambrier, Vol. CX, Paulmy d’Argenson an Brun d’Oleyres, Solothurn, 5.11.1749, mit der Bitte, die Sache beim Gouverneur zu klären).

So beschrieb auch Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres 1805 rückblickend die Praxis, dass die Gouverneure in Neuchâtel zugleich die Beziehungen der preußischen Krone zu den eidgenössischen Orten repräsentierten, als »wertvolles Gesetz« und »Prärogativ« des Amtes, solange die Gouverneure selbst im Land residiert hätten.³² Chambrier d'Oleyres selbst wurde kurz darauf zum preußischen Gesandten in der Schweiz ernannt – und 1814 als erster Einheimischer zusätzlich zum Gouverneur in Neuchâtel.

Unter den Bedingungen der Distanzherrschaft erstreckten sich die Parallelen zwischen Gouverneurs- und Gesandtenrolle nicht nur auf das Feld der Repräsentation gegenüber Ansprechpartnern fremder Herrschaftsverbände. Wie der Gesandte kommunizierte auch der Gouverneur primär über Briefe mit seinem Hof und hatte über alle Dinge zu informieren, die den Prinzipal interessieren konnten. Die Struktur der Berichte war dabei sogar explizit an jene von Gesandten angelehnt: Mehrmals wurde Gouverneur Froment 1721 darauf hingewiesen, dass er wie die Gesandten an fremden Höfen die verschiedenen Geschäfte auf separaten Bögen abhandeln solle, damit diese am Hof der richtigen Stelle zur Bearbeitung zugestellt werden könnten.³³ Und wenngleich die vertikal strukturierte Herrschaftskommunikation formal nach dem Muster von Weisung und Gehorsam funktionieren sollte, war es in der Praxis ebenfalls eine Kernaufgabe der Gouverneure, darauf hinzuarbeiten, in ihrem Wirkungsfeld optimale Bedingungen für Kooperation her- und sicherzustellen. Denn gerade angesichts der begrenzten Machtmittel, die zur Verfügung standen, konnte ein rein direktives

32 »[...] depuis l'époque fortunée pour ce pays de la domination de l'auguste maison royale le soin d'entretenir les relations avec le Corps Helvétique & particulièrement avec les cantons voisins avoit été confié au gouverneur de Neuchâtel, ce loix préteux ayant toujours été une des prérogatives distinguées de cet office, exercé par les gouverneurs durant leur résidence icy, de telle manière que c'est seulement en leur absence & dans des circonstances particuliers, que des ministres de notre cour ont été accrédités en Suisse pour un tems seulement.« GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 6841, fol. 8–11, Chambrier d'Oleyres an Hardenberg, Neuchâtel, 1.5.1805, hier zit. fol. 8v–9r (mit Bezug auf seine Korrespondenz mit dem Altlandammann Wattenwyl, der den Wunsch nach einer preußischen Gesandtschaft in der Schweiz äußerte; zum Kontext siehe unten, Punkt 4.3.2.1).

33 »Vous scavez observer cette séparation des matières dans vos relations, comme cela se pratique par tous les ministres que j'ay dans les cours étrangères, par les régences dans mes provinces, et enfin par tous ceux de mes sujets, qui sont chargés de m'écrire régulièrement; et cela pour des raisons, que je vous ay déjà fait connoître cy devant.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XL, Mappe 1721, fol. 25, der König (Ilgen/Knyphausen) an Froment, Berlin, 8.4.1721.

Auftreten auf die Dauer keinen Erfolg haben, wie etwa die letztlich gescheiterte Mission des preußischen Kommissars Strünckede in den 1720er Jahren deutlich vor Augen führte.³⁴ Zwar mussten die regulären Reskripte aus Berlin in Anwesenheit der Staatsräte geöffnet und verlesen werden, was die Handlungsspielräume selektiver Information beschränkte. In der Regel unterstützten die Gouverneure aber dann die Einwände des Conseil d'État, wenn gewisse Weisungen des Hofes den lokalen Verhältnissen als unangepasst erschienen, indem sie dessen Relationen mitunterschrieben oder zusätzlich mit separaten Schreiben an die Minister auf die Schwierigkeiten hinwiesen. Wenn die Kabinettsminister bereits absehen konnten, dass eine Order vor Ort Widerstände hervorrufen konnte, teilten sie die Anweisung zuweilen nur dem Gouverneur persönlich mit und wiesen diesen an, selbst zu erwägen, ob davon Gebrauch gemacht werden könne.³⁵

Wenn die Gouverneure damit in die eine Richtung der Herrschaftskommunikation als Puffer agieren konnten, um Reibungen zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen zu reduzieren, traten sie in die andere Richtung zuweilen als Verstärker lokaler Anliegen auf, indem sie den König oder an die Kabinettsminister auf deren Legitimität oder den Nutzen für den König hinwiesen. Ihre Stimme hatte dabei insofern ein besonderes Gewicht, als sie im Gegensatz zum Conseil d'État nicht primär als lokale Interessenvertreter wahrgenommen wurden. Der Mechanismus funktionierte auch, ja vielleicht noch ausgeprägter in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Gouverneure kaum mehr vor Ort präsent waren. Denn Lentulus und Béville blieben als Zwischenstation in die Kommunikation zwischen dem Hof und Neuchâtel eingebunden und setzten ihre persönliche Nähe zum Herrschaftszentrum wiederholt dafür ein, den Neuenburgern besseres Gehör zu verschaffen. Ob an fremden Höfen oder gegenüber entfernten Untertanen – ein großer Vorteil von Menschmedien in der politischen Kommunikation zwischen räumlich getrennten Akteuren und Akteursgruppen lag in ihrer Kapazität zur Übersetzung von appellativ vorgetragenen Interessen- oder Willensäußerungen in die kooperativen Logiken expliziter Ver- oder impliziter Aushandlungsprozesse. Sie waren damit nie nur Mittel, sondern stets auch Vermittler.

Im großen Potential der beiden Repräsentationsrollen lagen indes auch viele Möglichkeiten des Scheiterns, und nicht selten zeigte sich dabei das persönliche Schicksal des Menschmediums eng mit dem Zustand der durch es vermittelten

34 Mehr dazu unten, Punkt 4.2.1.1.

35 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia II, Conv. 1758–1762, fol. 429, der König (Podewils/Finckenstein) an Gouverneur Keith, Berlin, 15.7.1758, mit mehreren beiliegenden Briefen zum Gebrauch je nach Umständen (mehr dazu unten, Punkt 4.2.2.2).

Beziehungen verknüpft. Politische Krisen brachten ständige Gesandte aufgrund ihrer, wie wir gesehen haben, durchaus berufsnotwendigen Doppelbindungen teils in schier ausweglose Situationen: Der französische Gesandte Valory etwa war bei Ausbruch des Siebenjährigen Krieges gezwungen, Berlin ohne Abschiedsaudienz beim preußischen König zu verlassen. Zurück in Paris blieb ihm aufgrund des kurz zuvor noch gepriesenen freundschaftlichen Verhältnisses zu Friedrich II. ebenso der Zugang zum eigenen Hof verwehrt.³⁶ Die Art und Weise, wie es zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen gekommen war, erschwerte dann wiederum deren Wiederanknüpfung noch Jahre nach Beendigung des Krieges. Kurz nachdem 1769 nach langen Vorverhandlungen zeitgleich zwei Gesandte an den jeweils anderen Hof entsandt worden waren, verließen sie ihre Posten aus »gesundheitlichen« Gründen wieder und ließen bloß ihre Sekretäre zurück – ein untrügliches Zeichen, dass es um das Verhältnis zwischen den Höfen nicht zum Besten stand.

Im Bereich der Herrschaftsbeziehungen brachten Unruhen der Untertanen die Gouverneure stets in schwierige Situationen. Im Kontext der Spannungen zwischen den Bürgerschaften von Neuchâtel und Valangin, die im Streit um den Import von Wein ihren Anfang nahmen, wurde Gouverneur Froment etwa vorgehalten, die Interessen des Königs aus den Augen verloren und nur noch im Sinne der herrschenden Faktion im Conseil d'État gehandelt zu haben. Zwar wurde er nicht abberufen, aber zwischenzeitlich mit der Entsendung eines Kommissars faktisch entmacht. Gouverneur Keith dagegen wurde vom ihm eigentlich als Sinekure zugeordneten Amt durch die ständigen Proteste der Neuenburger Körperschaften derart aufgerieben, dass er selbst Friedrich II. 1763 entnervt um seine Abberufung bat.³⁷ Der Bitte wurde nicht stattgegeben, doch musste der Gouverneur nicht mehr vor Ort residieren. Damit begann eine Phase fast durchgehender Abwesenheit der königlichen Repräsentanten, die nun nur noch in außerordentlichen Krisensituationen sowie bei Thronwechseln persönlich im Fürstentum erschienen. Wenngleich hinter dieser Praxis kein explizit formuliertes Programm fassbar ist, lässt sich zumindest feststellen, dass beide Seiten nun ganz gut auch ohne die lokale Präsenz des Menschmediums auskamen. Die Würde des Souveräns war damit aus der Sicht des Hofes nicht mehr unmittelbar und vor den Augen des Publikums dem Eigen- und Widersinn

36 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 561/v, Valory an Rouillé, Paris 29.1.1757.

37 Vgl. *Stirbrny*, Könige, 106. Ein erstes Mal hatte Keith bereits 1756 darum gebeten, in den Ruhestand treten zu können, was dann aber durch die Ereignisse des Siebenjährigen Krieges verunmöglicht wurde. 1763 reiste er zunächst nach Schottland und lebte dann ab 1764 bis zu seinem Tod 1778 in unmittelbarer Nähe Friedrichs II.

der Neuenburger Untertanen ausgesetzt. Die Neuenburger Staatsräte ihrerseits wussten das Fürstentum im Rahmen eines nach der Beilegung der Unruhen stabilisierten Szenariums auch ohne Anwesenheit des königlichen Repräsentanten zu verwalten. Die Herrschaftsbeziehung kam damit jedenfalls nicht zum Erliegen, sie verlagerte sich lediglich auf Papier.

3.1.1.2 *Politische Ferngespräche: Korrespondenzen und die Transzendierung von Raum und Zeit*

Das 18. Jahrhundert wurde aus literatur- und geistesgeschichtlicher Perspektive heraus auch schon als das »Zeitalter des Briefes« beschrieben, und diese Benennung lässt sich mit Blick auf die politische Kommunikation bestätigen.³⁸ Umso mehr erstaunt es, dass Briefe in Darstellungen, die sich explizit mit politischer Kommunikation, Mediensystemen und Fragen nach der Herausbildung neuer Formen der Öffentlichkeit beschäftigt haben, lange Zeit kaum vorgekommen sind. Erst seit kurzem wird der »Politik durch Korrespondenz« in der Frühen Neuzeit größere Aufmerksamkeit geschenkt.³⁹ Gerade in der Zeitspanne, als Papier als Schreibstoff breit verfügbar war, das europäische Postsystem bereits einen einigermaßen sicheren, günstigen und zielgenauen Transport erlaubte und keine schnelleren Medien zur Verfügung standen, nahmen Briefe bei sämtlichen Aspekten politischer Kommunikation über Distanz eine zentrale Rolle ein: Sie vermittelten Informationen, je nach Bedarf geheim oder für kleinere Teilöffentlichkeiten einsehbar. Sie enthielten Appelle, seien es obrigkeitliche Instruktionen oder untertänige Bitten. Sie ließen sich für die Manifestation von Rang- und Herrschaftsansprüchen verwenden. Und sie dienten vor allem auch der Generierung und fortwährenden Neuaushandlung von politischen Beziehungen. Welche Wirkung das Medium entfaltete, hing dabei immer von seiner Gebrauchsgeschichte ab. Am Beispiel der Korrespondenzen zwischen dem preußischen Hof und seinen Gesandten in Paris respektive dem Conseil d'État in Neuchâtel folgen wir nun den Etappen typischer Briefkarrieren in den Außen- und Herrschaftsbeziehungen, nicht ohne dabei auch auf mögliche Abwege hinzuweisen.

38 Dazu und zum Folgenden ausführlicher *Weber*, Zwischen Arkanum und Öffentlichkeit.

39 Vgl. insbes. *Boutier/Landil/Rouchon* (Hrsg.), *La politique par correspondance* (darin zum Forschungsstand speziell die Einleitung, 7–19), *Bastian*, Verhandeln in Briefen, spezifisch zur Medialität des Briefes im Verhältnis zur Anwesenheitskommunikation auch *Hengerer* (Hrsg.), *Abwesenheit beobachten*.

Geschrieben wurden Briefe meist in mehrstufigen Verfahren, und nur ein Teil der daran beteiligten Personen war schließlich im Endprodukt sichtbar. Vereinfacht können wir uns dabei die Entstehung eines königlichen Reskripts an den Conseil d'État folgendermaßen vorstellen:⁴⁰ Relationen aus Neuchâtel wurden vom Sekretär der Oranischen Expedition geöffnet und an den zuständigen Kabinettsminister respektive an das Generaldirektorium geleitet. In manchen Fällen finden sich erste Antwortskizzen aus der Hand des Ministers auf dem eingegangenen Brief, die dann vom Sekretär ausgeführt wurden und wiederum von den Ministern korrigiert und mit einer Unterschrift versehen wurden. In welcher Art und Regelmäßigkeit dabei mündliche Beratungen zwischen den Ministern, mit dem Sekretär oder mit dem – ab den 1730er Jahren meist in Potsdam weilenden – König stattfanden, lässt sich anhand der Dokumente kaum eruieren. Schriftlichkeit und Mündlichkeit standen jedenfalls in einem engen Wechselspiel. Nach der Unterschrift der Kabinettsminister unter den Briefentwurf erfolgte die eigentliche Ausfertigung des Briefes in Schönschrift mit korrekter Titulatur und Adresse. Der ausgefertigte Brief wurde dann von den Ministern erneut signiert und anschließend entweder direkt »par ordre exprès du Roi« in die Expedition gegeben oder vorher noch zur königlichen Unterschrift nach Potsdam geschickt.⁴¹ In beiden Fällen waren die Briefe in der Ich-Form respektive im Pluralis Majestatis des Königs abgehalten, der damit immer als Autor der Befehle erschien, selbst wenn er weder am Zustandekommen eines Reskripts beteiligt war, noch dieses je zu Gesicht bekam.⁴² Dass damit längst nicht alle Reskripte tatsächlich

40 Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich vorwiegend auf eigene Beobachtungen in der Analyse der Neuenburger Bestände im Geheimen Staatsarchiv. Nützlich waren zudem die Hinweise bei *Kohnke*, Geschichte.

41 Noch unter Friedrich Wilhelm I. hatten die Briefe in der Regel auch die königliche Unterschrift getragen. Friedrich II. unterzeichnete sie zu Beginn seiner Regierungszeit noch gelegentlich, mit der Zeit wurden aber ausschließlich von den Kabinettsministern unterschriebene Briefe »par ordre exprès du Roi« zum Normalfall und eine königliche Unterschrift nur noch für Amtsernennungen oder für als besonders wichtig erachtete Briefe angefordert. Diese Praxis wurde dann auch unter den Nachfolgern Friedrichs II. beibehalten. Vgl. die Originalreskripte in AEN, AC 106/1ff.

42 Dies wurde insbesondere deutlich, wenn der Datierungsort nicht mit dem momentanen Aufenthaltsort des Königs korrespondierte, was zu Aussagen wie dieser führen konnte: »La relation que vous m'avez faite en date du 8. de ce mois n'étant arrivée ici, qu'après mon départ pour le pais de Cleves, ma résolution sur le contenu d'icelle, ne vous sçauroit être mandée qu'après mon retour.« GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 2687, der König (Ilgen) an J. Chambrier in Paris, Berlin, 19. 6. 1723.

auf einen direkten Befehl des Königs zurückgingen, war den Empfängern durchaus bekannt. Dennoch schrieben auch diese mit ihrer Adressierung »au Roy« an der Fiktion eines umfassenden monarchischen Entscheidungshandelns mit, von dem die Legitimität autoritativer Weisungen letztlich abhing.⁴³

Die Korrespondenz mit den Gesandten an auswärtigen Höfen wurde vom Kabinettsministerium zum Teil nach einem ähnlichen Muster in Eigenregie erledigt.⁴⁴ Angesichts der großen Bedeutung, die die preußischen Könige den Außenbeziehungen beimaßen, kam es dabei jedoch zu einem speziellen Arrangement: Jean de Chambrier und die übrigen preußischen Gesandten hatten ihre Berichte ab den 1730er Jahren jeweils in doppelter Ausführung sowohl nach Berlin als auch ins königliche Kabinett in Potsdam zu schicken und erhielten unter Umständen parallel von beiden Stellen Antworten.⁴⁵ Diese Praxis wurde dann vor allem in der Regierungszeit Friedrichs II. zum System und hat über die Edition der *Politischen Correspondenz* große Aufmerksamkeit in der Historiographie gefunden.⁴⁶ Oft wurde sie dabei als Zeichen einer Degradierung des Kabinettsministeriums

43 Der Kuralstil, der dies erforderte, wurde noch um 1800 von den Kabinettsministern gegen den (mit der Französischen Revolution und den nachfolgenden Umwälzungen in Verbindung gebrachten) »demokratischen Wahn« verteidigt, die Schreiben im Namen der Behörden abgehen zu lassen, da damit der Eindruck entstehen könne, diese besäßen selbst die entsprechende Autorität. *Kittstein*, Politik, 508, deutet dies als »waches Gespür für die diskursive Natur monarchischer Legitimität«. Der Kuralstil wurde dann erst im Zusammenhang mit den Staatsreformen um 1810 abgeschafft. Vgl. dazu allgemein *Hochedlinger*, Aktenkunde, 133f. und 188f. (zum Aufbau von Reskripten), sowie speziell zum Kanzleistil in der preußischen Monarchie die ältere Darstellung von *Haß*, Aktenwesen, hier insbes. 219f., 230.

44 Vgl. zum Folgenden *Althoff*, Aus der Arbeit, hier 221f., sowie zur Organisation allgemein *Kobke*, Das preußische Kabinettsministerium, Kap. 3.

45 Vgl. die entsprechende Anweisung an Chambrier in GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2699, der König (Borcke/Podewils/Thulemeyer) an Chambrier, Berlin, 14.2.1733 (also bereits in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I.). Die Kabinettsbriefe, vom König selbst diktiert und signiert, hatten bei sich widersprechenden Instruktionen natürlich Vorrang.

46 Zur Geschichte der Edition siehe knapp *Althoff*, Aus der Arbeit, 215f. Die Selektivität der Edition, die sich bereits im einseitigen Abdruck der Korrespondenzstränge zeigt, aber auch die Kabinettsordern selbst betrifft, ist bisher noch keiner umfassenderen Überprüfung und Kritik unterzogen worden (vgl. dazu knapp die wichtigen Hinweise bei *Neugebauer*, Friedrich als Risiko, Abs. 34–36). Meist wurde sie relativ unhinterfragt als zentrale Quelle für die Außenpolitik Friedrichs II. und die Funktionsweise der preußischen Außenbeziehungen insgesamt herangezogen – mit erheblichen Auswirkungen auf die Interpretationen.

zu einer nachgeordneten, lediglich ausführenden Behörde interpretiert, die ganz in den Schatten des als »sein eigener Außenminister« agierenden Königs getreten sei.⁴⁷ Dies mag im Hinblick auf die Hotspots der Außenbeziehungen weitgehend zutreffen, wengleich auch hier der König die Kabinettsminister immer noch für Beratungen zu sich rief. Für die diplomatischen Beziehungen insgesamt ergibt sich aber eher das Bild einer Arbeitsteilung zwischen dem Kabinett und den Ministern, in dem Ersteres situativ die Weichen stellte und Letztere längerfristig den Kommunikationsfluss mit den Gesandten und den fremden Höfen aufrechterhielten. Angesichts begrenzter monarchischer Aufmerksamkeitsressourcen bedeutete dieses Arrangement nicht nur, dass die Kabinettsminister weiterhin einen Großteil der anfallenden Geschäfte besorgten. Die räumliche und institutionelle Distanz zum königlichen Kabinett barg auch Spielräume, mit denen der monarchische Wille oder Unwille partiell unterwandert werden konnte.⁴⁸ Ermöglicht wurde dies gerade durch die medialen Eigenschaften der Briefkommunikation, die es erlaubten, königliche Reskripte so abzufassen, dass diese zwar keine unmittelbare Zuwiderhandlung gegen den Prinzipal darstellten, aber doch eine leicht abweichende Aufnahme bei den Empfängern wahrscheinlich machten und eine eigene Dynamik der Anschlusskommunikation in Gang setzen konnten.⁴⁹ Die Abweichung von einem rein ausführenden Rollenverhalten durch die Kabinettsminister erwies sich dabei in den meisten Fällen als durchaus funktional für die längerfristigen Interessen der Krone: Irritationen, die eigenwillige

47 Besonders dezidiert etwa *Müller-Weil*, Absolutismus und Außenpolitik, 157f., 173–176; vgl. auch *Scott*, Prussia's Royal Foreign Minister.

48 So ließen die Kabinettsminister Finckenstein und Hertzberg etwa den Gesandten Goltz mit Rücksicht auf die drängenden Untertanen ab 1775 am französischen Hof über die Aufnahme des Fürstentums Neuchâtel in die französisch-eidgenössische Allianz verhandeln, obschon Friedrich II. explizit nichts davon hatte wissen wollen. Vgl. GStAPK, NE-Generalia II, ad 1786, Bd. 1 (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 30.10.1775, und den darauffolgenden Schriftverkehr. Zum Kontext näher unten, Punkt 3.3.2.1.

49 Vgl. ebd., der König (Finckenstein/Hertzberg) an Goltz, Berlin, 4.11.1775. Goltz war so lediglich angehalten, sich beim französischen Minister über die Aussichten für das Anliegen zu informieren – eine Instruktion, die vom Gesandten als Indiz für das Interesse seines Hofes an der Angelegenheit gelesen werden musste und auf der französischen Seite nicht mehr von anderen diplomatischen Vorstößen des preußischen Königs zu unterscheiden war. Nach dem Eingehen der entsprechenden Antworten konnte sich dann auch Friedrich II. nicht mehr dem nun in Gang gesetzten Verhandlungsprozess entziehen und unterstützte das Anliegen fortan.

Kabinettsbefehle oder ausbleibende Antworten aus Potsdam hervorrufen konnten, wurden durch den Berliner Filter etwas abgemildert und Willensbekundungen besser den Interessen und Erwartungen der beteiligten Akteursgruppen angepasst. Auch die Kabinettsminister nahmen damit oftmals eine Vermittlerrolle ein.

Die Tatsache, dass es sich beim Brief um ein materielles Medium handelte, das eine mittels Schrift gleichsam eingefrorene Äußerung enthielt und dann von einem Ort zum anderen bewegt werden musste, hatte weitgehende Konsequenzen für die Korrespondenz und die durch diese generierten Beziehungen.⁵⁰ Sowohl auf der Absender- wie auf der Empfängerseite mussten die Zeitspannen zwischen Abfassung und Lektüre sowie die zurückgelegten Wege der unter Siegelverschluss reisenden Papiere stets in die Kalküle einbezogen werden. Befehle, die zur Zeit der Ankunft mit Sicherheit nicht mehr umsetzbar sein würden, waren seitens des Zentrums etwa zu vermeiden, künftige Ereignisverläufe und Optionen vom Berichterstatter möglichst frühzeitig zu antizipieren, um die Grundlage zumindest für bedingte Entscheidungen zu schaffen. Ferner war bei der Lektüre stets mitzubedenken, was der Sender zum Zeitpunkt und am Ort der Abfassung genau wissen konnte und was nicht. Die räumlich-materiellen Umstände wirkten sich damit unmittelbar auf die inhaltliche Ebene der Korrespondenz aus und wurden nicht selten selbst zum Gegenstand der Kommunikation über Distanz.

Ein häufig wiederkehrendes Thema waren etwa die Transportwege der Briefe. Die preußische Krone ließ ihre Korrespondenz im Allgemeinen über die öffentlich zugänglichen Postsysteme laufen, die die günstigste und dank der regelmäßigen Kutschenverbindungen berechenbarste Art des Transports darstellten.⁵¹ Wie lange ein Brief durchschnittlich unterwegs war, war insbesondere für die Gesandtschaftskorrespondenz von hoher Bedeutung. Der um 1723 gegen Jean de Chambrier erhobene Vorwurf, seine Neuigkeiten aus Paris seien kaum schneller in Berlin als die Gazetten, wog entsprechend schwer. Zwecks Optimierung schickte der Gesandte deshalb mehrere Briefe parallel über verschiedene Städte ab, um die beste Verbindung zu eruieren. Dabei stellte sich der Weg über Wesel als schnellster heraus.⁵² Die Routen standen damit aber nicht ein für alle Mal fest.

50 Vgl. dazu nun für das 16. und frühe 17. Jahrhundert die grundlegende Studie von *Daybell*, *The Material Letter*.

51 Vgl. *Althoff*, *Aus der Arbeit*, 221. Zur Bedeutung des Ausbaus des Postwesens für die frühneuzeitliche »Kommunikationsrevolution« siehe umfassend *Bebringer*, *Im Zeichen des Merkur*.

52 Chambrier war angewiesen worden, die Routen über Holland, Brabant und Hamburg auszutesten, um die Relationen schneller nach Berlin gelangen zu lassen (GStAPK,

Je nach politischem Kontext konnte sich ein anderer Weg als besser herausstellen, 1795 etwa wieder jener über Amsterdam.⁵³ Existierten mehrere etwa gleich schnelle Verbindungen, wurden diese bisweilen auch parallel genutzt, um die Kommunikationsfrequenz zu erhöhen.⁵⁴

Briefportos waren ein gewichtiger Posten der Aufwandskosten einer diplomatischen Mission, wurden aber von der preußischen Krone im Gegensatz zum Repräsentationsaufwand relativ umstandslos entschädigt. Bei der weniger dringlichen und umfangreicheren Herrschaftskorrespondenz mit dem Fürstentum Neuchâtel beeinflussten Kostenkalküle aber durchaus den Umfang und die Qualität der Briefkommunikation. Die Neuenburger Korrespondenz lief ab 1710 etwa via Regensburg statt über Frankfurt, weil sie damit kostenlos als Gesandtschaftskorrespondenz nach Berlin befördert werden konnte.⁵⁵ Die Sparmaßnahmen wirkten sich dabei nicht nur auf die Geschwindigkeit, sondern auch auf die Quantität und Qualität des generierten Herrschaftswissens aus: Als der Hof im Herbst 1713 weiter beschloss, dass die Vertrauensleute ihre Parallelberichte künftig bis Schaffhausen selbst frankieren sollten, schwand deren Schreibeifer merklich.⁵⁶ Erst nach

1. HA, Rep. II, Nr. 2686 [unfol.], der König [Ilgen/Knyphausen] an Chambrier, Berlin, 3.3.1723). In einem internen Gutachten wurde darauf Brüssel als »beste und geschwindeste« Variante eruiert (ebd., Berlin, 16.3.1723). Von den drei Relationen, die Chambrier zeitgleich abgeschickt hatte, kam schließlich aber jene über Wesel am schnellsten an. Chambrier sollte daher künftig diese Route am meisten wählen (ebd., 13.4.1723).

53 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2951, fol. 16–17r, der König (Finckenstein/Alvensleben/Haugwitz) an Sandoz-Rollin, Berlin, 25.12.1795.

54 Solche »mehrgleisige« Kommunikation betrieb etwa die preußische Gesandtschaft in Utrecht; vgl. z. B. GStAPK, I. HA, Rep. 63, Nr. 1029, Dönhoff, Metternich und Biebersitz an den König, Utrecht, 7.2.1712, mit Verweis auf ihr voriges, mit der Post über Hamburg geschicktes Schreiben.

55 Dies auf den ausführlichen Bericht von einem gewissen Rechthuber hin, der dies als Maßnahme vorschlug, um »der Königl. Post-Cammer das so theure und enorme Brief-Geld zu menagiren« (GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXIII, fol. 321–323v, 27.1.1710, hier 323v). Innerhalb der Schweiz konnten die Pakete der Neuenburger Regierung bereits kostenlos mit der Fischer-Post befördert werden (vgl. *Henrioud*, *Les postes*, 12), und in Brandenburg war die Briefbeförderung durch die Königliche Post dann ohnehin kostenlos.

56 Der Procureur général Jonas de Chambrier gab etwa freimütig zu, er habe diese Korrespondenz nach der Mitteilung von Metternich, er müsse die Post nun selbst frankieren, einstweilen eingestellt, wende sich aber jetzt ausnahmsweise wieder an den Hof (GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXVII, fol. 639–643r, Chambrier an den König, Neuchâtel, 11.12.1713, hier fol. 639r). Die Weisung war auf die Klagen Metternichs über die horrenden Portokosten für die Neuenburger Korrespondenz hin erfolgt. Vgl. ebd.,

dem Herrschaftsantritt Friedrichs II. wurde auf die Bitte des Gouverneurs Bézuc hin wieder auf die Frankfurter Verbindung umgestellt, damit die Briefe wie jene des Generaldirektoriums jeweils schon am dreizehnten Tag ankommen sollten.⁵⁷

Umwege von Briefen konnten schließlich auch durch die Einschaltung von Zwischenakteuren bedingt sein. Aufgrund der Abwesenheit der Gouverneure lief die Neuenburger Korrespondenz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Regel »en cachet volant«, das heißt innerhalb des Briefpakets unverschlossen, über deren Haushalte. Dies ermöglichte es, dass Lentulus in Schönbeck oder Béville in Frankfurt an der Oder und Brandenburg die Relationen aus Neuchâtel bereits einsehen und Empfehlungen an die Kabinettsminister abgeben konnten.⁵⁸ Manche partikuläre Anliegen gelangten damit gar nicht erst nach Berlin, und insgesamt verlängerte sich vor allem die Zeitspanne zwischen der Absendung der Berichte oder Reskripte und dem Eingang der Briefe. Drei oder gar vier Wochen zwischen Datierung und Eingangsvermerk waren in den 1770er und 1780er Jahren trotz grundsätzlich besser ausgebauter Postverbindungen keine Seltenheit.⁵⁹

Die Frage der Sicherheit strukturierte die Modalitäten der Briefkommunikation ebenfalls in besonderem Maße mit. Denn ein großer Nachteil der normalen Postwege war, dass sich die Briefe für einige Zeit in einem relativ ungeschützten Raum bewegten und Gefahr liefen, von Unbefugten geöffnet und gelesen zu werden. Dies stellte vor allem für die Gesandtschaftskorrespondenzen ein notorisches Problem dar, wo die Briefe durch fremde, in der Regel von auswärtigen Regierungen kontrollierte Postsysteme liefen.⁶⁰ Die Gesandten waren daher angehalten,

fol. 595, Metternich an den König, Augsburg, 26.10.1713, und darauf die Antwort aus Berlin vom 18.11.1713, wo auch anbefohlen wird, dass die Extraits aus dem Manual des Conseil d'État nicht mehr so umfangreich sein sollten.

57 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. LI [unfol.], der König [Podewils] an die Geheime Kanzlei, 17.12.1740.

58 Als Béville 1802 nach seinem vierjährigen Aufenthalt in Neuchâtel nach Berlin zurückkehrte, kündigte der Conseil d'État entsprechend an, die Berichte an den König wieder »sous cachet volant & sous son envelope« an Béville zu senden. »C'est la marche que nous avons toujours observé, Sire, lorsque Vos gouverneurs de ce pays ont séjourné a Berlin [...]« (GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1799–1804, fol. 202, Conseil d'État an den König).

59 Dass es im Ernstfall erheblich schneller gehen konnte, hatte sich jedoch während der Neuenburger Unruhen 1767/68 gezeigt: In der Immediatkorrespondenz zwischen König Friedrich in Potsdam und General Lentulus in Bern vergingen dank des Einsatzes von Feldjägern und Eilposten jeweils nur acht Tage! Vgl. GStAPK, 1. HA, Rep. 96, Nr. 69, Lit. L.

60 Vgl. allgemein zu den im Folgenden nur knapp referierten Praktiken der Briefspionage und den Gegenmaßnahmen etwa die Ausführungen bei *Bély*, *Espions*, 134–162.

ihre Relationen zumindest an den kritischen Stellen zu chiffrieren. Weitere Maßnahmen gegen Briefspionage waren die mehrfache Versiegelung und der Versand über »unverdächtige« Zwischenadressen: Die königlichen Reskripte an Jean de Chambrier wurden etwa nicht an diesen selbst, sondern an einen Bankier in Paris adressiert.⁶¹ Trotz dieser Maßnahmen finden sich umfangreiche zeitgenössische Abschriften seiner Korrespondenz mit dem preußischen Hof in den Aktenbeständen des französischen Außenministeriums.⁶² Wo das Leck lag, lässt sich dabei nicht genau rekonstruieren. Denn ob am Ort der Abfassung, unterwegs oder am Ort des Empfangs – auch die an sich geheime politische Korrespondenz ging stets durch viele Hände und blieb damit anfällig, Gegenstand fremder Zugriffe zu werden. Derart auf Abwege geratene Briefe konnten sowohl für den Absender und in geringerem Umfang auch für den Empfänger unangenehme Folgen haben, wie auch in unserem Untersuchungsfeld mehrere Affären um abgefangene und dann veröffentlichte Briefe zeigen.⁶³ Denn im Gegensatz zu mündlichen Mitteilungen oder recht beliebig herstellbaren Druckschriften galten Briefe als authentifizierbares und »formelles« Medium, das den Autor auf seine Aussage festlegte.⁶⁴

Ludwig XIV. hatte während des Spanischen Erbfolgekrieges auch Postmeister im Ausland – etwa in Basel – für Spionagezwecke eingestellt (ebd., 150f.).

- 61 Nach Chambriers Tod in der Nähe von Wesel wandte sich im Juli 1751 N. Marcet, Banquier in der Rue Pavée, Quartier St. Faveur, an Podewils und fragte, wie er mit den acht inzwischen für Chambrier eingegangenen Briefpaketen verfahren solle, worauf die Anweisung erging, diese dem Chargé d'affaires Junod zu übergeben (vgl. die Akten in GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 3027).
- 62 Vgl. die umfangreichen Abschriftenbände in AAE, CP Prusse, Vol. 70ff.
- 63 Das 1704 von französischen Parteigängern abgefangene Briefpaket des preußischen Agenten Dupuy, das über die im Vorfeld der Sukzession angewandten Praktiken in Neuchâtel Aufschluss gab, wurde von der französischen Diplomatie und den konkurrierenden Prätendenten etwa noch Jahre später ausgeschlachtet, und der Gesandte Marval wurde im Herbst 1792 in seiner Patrie zur Persona non grata, nachdem eine geheime Relation an den preußischen König in den Papieren des Comte de Provence aufgetaucht war. Zu Ersterem vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 189–192 (die Originalbriefe finden sich in AAE, CP Neuchâtel, Vol. 4, fol. 161–218), zur Briefaffäre um Marval siehe unten, S. 548. In beiden Fällen wurde die Authentizität der Briefe zunächst durch Analysen von Schrift, Siegel etc. und das Herumzeigen vor Ort hervorgehoben, wonach sie dann auch in gedruckten Sekundärmedien ihr Eigenleben führten.
- 64 So teilte beispielsweise Jean-Pierre de Brun d'Oleyres dem Ambassador 1733 mit, der Berner Schultheiß von Erlach habe ihm »formellement, par lettre« dazu geraten, auf einen Herrschaftswchsel in Neuchâtel hinzuarbeiten. Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 315, Bonnac an Chauvelin, Solothurn, 30.12.1733, hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 185, Nr. 386 [S. 4].

Gerade die geheimsten Sachverhalte wurden deshalb trotz ausgeklügelter Verschlüsselungssysteme oft weiterhin nicht als Brief versandt, sondern nur mündlich besprochen. So bat etwa Jean de Chambrier 1723 chiffriert darum, persönlich an den Hof reisen zu dürfen, weil »die Dinge, auf die es entscheidend ankommt, dass Ihre Majestät darüber informiert ist, zu wichtig und zu delikate sind, um über Briefe behandelt zu werden«⁶⁵. In anderen Fällen wurden besonders geheime Sachverhalte zwar in Form eines Briefes mitgeteilt, aber einem vertrauenswürdigen Briefträger mit auf den Weg gegeben, der dann vor Ort noch die allenfalls entscheidenden Erläuterungen vornehmen konnte.⁶⁶ Diese Praktiken sind bei der Analyse von Korrespondenzen zu berücksichtigen, verweisen sie doch auf die Grenzen der Rekonstruierbarkeit von Entscheidungsprozessen. Zudem zeigt sich daran, dass sekundäre Schriftmedien wie der Brief körpergebundene Primärmedien nicht einfach ersetzen, sondern vor allem eine größere Anzahl möglicher Kommunikationswege schufen, die je nach Situation genutzt und kombiniert werden konnten.

Mit Blick auf die Praktiken der Lektüre von Briefen zeigt sich aber, dass die Einsichtnahme von Drittakteuren in an sich vertrauliche politische Korrespondenz nicht immer ein Problem darstellte. In manchen Fällen wurde sie gar bewusst mit eingerechnet. So konnte mit der Briefspionage ein Spiel getrieben werden, indem Teile der Korrespondenz nicht chiffriert wurden, um die fremde Regierung umso mehr in die Irre zu führen.⁶⁷ Allgemein bekannte Neuigkeiten wurden in

65 »[...] parce que les choses dont il importe capitalement que Votre Majesté y est informés sont trop importantes et trop délicates pour qu'elles puissent être traité par lettres«. GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 2687, Chambrier an den König, 8.6.1723 (chiffri.). Noch im Dezember 1805 teilte Kabinettsminister Haugwitz dem Hof nach dem Abschluss des Geheimvertrags von Schönbrunn mit: »Le résultat de mon entretien est d'une telle importance que je ne saurois le confier ni à la plume ni à aucun autre organe.« GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 3008 (unfol.), Haugwitz an den König, Wien, 16.12.1805.

66 Im Kontext der Neuenburger Unruhen wurde etwa der geborene Bündner und preußische Major Friedrich von Planta als Briefträger zwischen dem Kabinett und Lentulus in Bern eingesetzt; vgl. GStAPK, 1. HA, Rep. 96, Nr. 69, Lit. L, fol. 52–53r, Lentulus an den König, Bern, 30.4.1768, wonach Planta erläutern sollte, weshalb und wie nun doch eine Truppenentsendung nach Neuchâtel nötig geworden sei. Planta übergab dem König die Depeschen am 9.5.; bereits drei Tage darauf machte er sich dann mit Weisungen und Briefen aus Potsdam und Berlin wieder auf den Weg nach Bern (vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1767–1769, Vol. 5, fol. 208, Coeper an Finckenstein, Potsdam, 12.5.1768).

67 Nach seiner Antrittsaudienz beim Direktorium am 31. Dezember 1795 fasste Sandoz-Rollin in seinem Bericht an den Hof etwa zuerst eine artige Beschreibung des Zeremoniells ab,

der Regel schon allein deshalb nicht verschlüsselt, um den Arbeitsaufwand auf Absender- und Empfängerseite zu begrenzen. Bei königlichen Reskripten konnte der Verzicht auf Verschlüsselung zudem ein Mittel der Beziehungspflege und Unterstützung von Verhandlungen darstellen. 1739 bat Chambrier im Zusammenhang von Verhandlungen mit Kardinalminister Fleury etwa explizit um »sichtbare Befehle« (»ordres ostensibles«), um zeigen zu können, wie sehr seinem König die zu verhandelnde Angelegenheit am Herzen liege.⁶⁸ Überhaupt gehörte die Einsichtgabe in die scheinbar nur zwischen dem Prinzipal und seinem Agenten sich abspielende Kommunikation zum Standardrepertoire diplomatischen Agierens, sei es, um die freundschaftlichen Gesinnungen des eigenen Hofes zu offenbaren,⁶⁹ sei es, um Manifestationen des Unwillens oder Protests wirksamer zu vermitteln.⁷⁰ Königliche Reskripte ließen so auch für beobachtende Dritte Rückschlüsse auf den Willen des räumlich abwesenden monarchischen Entscheiders zu. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Briefe konnte gerade im Kontext von Verhandlungen größere Erwartungssicherheit in Bezug auf die Sache oder zusätzliches Vertrauen in die Repräsentationsleistung des Menschmediums generieren.⁷¹ Während chiffrierte Reskripte offensichtlich nur für die Augen des Gesandten oder des Prinzipals bestimmt waren, wohnte unverschlüsselten Briefen immer das Potential des Weiterzeigens inne.

um dann im verschlüsselten nächsten Absatz, der nicht mehr »pour ceux qui me liront en France« bestimmt war, seine wahren Ansichten über den desolaten Zustand des Landes, der sich in der ungeordneten Zeremonie ausgedrückt habe, mitzuteilen. GStAPK, I, HA, Rep. II, Nr. 2951, fol. 46–51v, Sandoz-Rollin an den König, Paris, 3.1.1796, hier zit. fol. 47r.

68 Vgl. zu den im Folgenden genannten Praktiken auch *Weber*, Zwischen Arkanum und Öffentlichkeit, 69–72, zum hier genannten Fall 70.

69 Goltz berichtete etwa an seinen Hof, er habe ein Reskript den französischen Ministern gleich direkt gezeigt, da es ihm »d'un stile si conforme à la bonne amitié qui subsiste entre les deux cours« erschienen sei. GStAPK, NE-Generalia II, ad 1786, vol. I (unfol.), Goltz an den König, Paris, 7.8.1777 (im Kontext der Verhandlungen um den Einschluss Neuchâtel's in die französisch-eidgenössische Allianz).

70 Choiseul ließ beispielsweise dem Agenten Tott während der Neuenburger Unruhen eine »lettre particulière et ostensible« zukommen, um ihm »plus de force« für den Protest gegen die Ausweisung und damit auch die weitere Anheizung der Unruhen zu geben (AAE, CP Suisse, Vol. 373, Choiseul an Tott, Versailles, 26.04.1767/zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 226).

71 Nicht zufällig wurde gerade da die ausführlichste Einsicht in Korrespondenzen gewährt, wo ein Agent nicht formell akkreditiert und die Unsicherheiten etwa aufgrund einer Kriegssituation besonders hoch waren, so im Kontext des Spanischen Erbfolgekrieges (siehe oben, S. 82).

Auch die königlichen Reskripte an den Conseil d'État hatten partiell öffentlichen Charakter. Klagen der Gouverneure, dass die Reskripte des Hofes teils bereits vor ihrer Behandlung als Abschriften im Fürstentum zirkulierten oder dass die Pflicht, die Reskripte in Anwesenheit des Conseil d'État zu öffnen, ihre Handlungsmöglichkeiten einschränkten, veranlassten die Kabinettsminister in Berlin jedenfalls zu keinen besonderen Maßnahmen. Denn damit könne leicht der Eindruck entstehen, so die Begründung, es würden Dinge vor den Staatsräten verheimlicht, was deren Eifer, für die Interessen des Königs zu agieren, einschränken würde.⁷² Zudem gehörte es zum Rollenprofil der Staatsräte, direkt betroffene Korporationen und Einzelpersonen über die Entscheide des Hofes, die diese betrafen, zu informieren, was in der Regel durch wörtliche Abschriften der entsprechenden Reskripte oder Passagen geschah. Der Conseil d'État konnte sich damit als Broker der Beziehungen zwischen den Untertanen und dem König in Szene setzen – ein Recht, auf das die Staatsräte immer wieder pochten.⁷³ Für den Hof bedeutete die Lektüre der Reskripte durch breitere Schichten als nur die adressierten Staatsräte, dass die stetige Aufmerksamkeit und väterliche Fürsorge des aus der Ferne agierenden Souveräns im Fürstentum stets präsent blieb.

Im Gegensatz etwa zu gedruckten Büchern ist bei Briefen die Rezeption meist unmittelbar der durch sie ausgelösten Anschlusskommunikation zu entnehmen. Denn vertikale politische Korrespondenz war auf einen potentiell infiniten Austausch von Ordnern und Informationen über die Distanz angelegt. Weil dabei aber vor allem die Postverbindungen den Takt für die Kommunikationssequenzen vorgaben und sich die Briefe regelmäßig überkreuzten, folgten diese Anschluss-handlungen in der Praxis nicht einem simplen dialogischen Muster von Weisung und Antwort, sondern waren zeitlich mehrfach versetzt respektive auf mehrere Anschlussoperationen verstreut.⁷⁴ Dieses komplexe kommunikative Setting schuf

72 Wenn Geheimhaltung erforderlich sei, werde ihm gesondert geschrieben. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. LI (unfol.), der König (Borcke/Podewils/Thulemeyer) an Bézuc, Berlin, 19.6.1739.

73 Die Staatsräte argumentierten dabei jeweils mit ihrer Würde und Autorität, die bei direkten Mitteilungen des Hofes an Partikularpersonen oder Korporationen unterwandert werde. Vgl. AEN, AC 460, S. 708–713, Conseil d'État an den König, 23.10.1713 (insbes. 708f.); GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLI (Bd. II), fol. 25–37r (hier 37r), Bericht von Jean-Henri de Montmollin an Ilgen, [Berlin], 15.10.1723.

74 So begannen Gesandte ihre Relationen in der Regel mit einer Eingangsbestätigung der zuletzt empfangenen Orders, stellten deren Ausführung in Aussicht und fuhren dann mit dem Bericht über die inzwischen vorgefallenen Ereignisse fort. Da Reinschrift und Chiffrierung, die in der Regel durch einen Sekretär vorgenommen wurden, ebenfalls

für die Gesandten Möglichkeiten, flexibel mit früheren Befehlen umzugehen. Dem Gebot der unmittelbaren Anschlusskommunikation konnte etwa mit einer Bestätigung des Empfangs Rechnung getragen werden, um den Handlungsstrang dann ins Leere laufen zu lassen oder diesem eine eigene Richtung zu geben. Um diese Spielräume zu begrenzen, wurden wichtige Befehle des Hofes meist mehrfach wiederholt oder gar auf mehrere Gesandte verteilt, die dann gesondert voneinander berichteten.⁷⁵ Dennoch mahnt der Blick auf diese Praktiken, diplomatische Relationen nicht einfach als Abbild der Umstände vor Ort und des Agierens von Gesandten zu betrachten, sondern als eine spezifische Konstruktion von Wirklichkeit, die von den Eigenlogiken der brieflichen Kommunikation wie auch vom Impetus des Gesandten, den Prinzipal von der Konformität seines Agierens zu überzeugen, getragen wurde.⁷⁶

Bei der Herrschaftskorrespondenz konnte Anschlusskommunikation in der Regel etwas länger auf sich warten lassen und sich so dem Muster eines Dialogs annähern, der sich auf mehrere parallele, thematisch definierte Stränge verteilte. Dies wird im Fall des Fürstentums Neuchâtel bereits an der Ablagepraxis im Berliner Archiv sichtbar, wo im Gegensatz zu Gesandtenrelationen nicht die Chronologie des Datums oder Eingangs von Briefen, sondern die einzelnen Geschäfte das primäre Ordnungskriterium darstellten.⁷⁷ Der Prozess der Beantwortung von Reskripten an den Conseil d'État war zudem stärker verfahrensgebunden

Zeit benötigten, schrieben die Gesandten meist fortwährend an ihren Relationen, die gegebenenfalls auf mehrere Einzelbriefe verteilt wurden, und fügten die letzten Zusätze gegebenenfalls noch kurz vor dem Abgang des Kuriers hinzu. Wenn es dazu nicht mehr reichte, musste der Prinzipal auf die nächste Sendung vertröstet werden.

75 Dies insbes. im Zusammenhang von Friedenskongressen; zur Zusammensetzung der preußischen Delegation in Utrecht vgl. etwa *Klein*, Preußen und der Utrechter Frieden, hier insbes. 28.

76 Vgl. dazu *Waquet*, La lettre diplomatique, der in diesem Zusammenhang von einer »négociation interne« zwischen dem Gesandten und dem Prinzipal spricht, die neben die eigentliche Verhandlung vor Ort trat (54f.).

77 In den Neuchâtel-Beständen des GStAPK sind die Akten in erster Linie nach Dossiers zu einem bestimmten Thema geordnet, das dann ausgehend von einer erstmaligen Thematisierung die Korrespondenz über mehrere Jahre dazu enthalten konnte. Die Chronologie der Briefe spielte bei der Ordnung nur eine zweitrangige Rolle. Die Staatsräte und Gouverneure waren deshalb auch angewiesen, für einzelne Angelegenheiten jeweils gesonderte Relationen zu verfassen; vgl. etwa die mehrmaligen Anweisungen an Gouverneur Froment, einzelne Geschäfte endlich in separaten Postscripta nach Berlin zu schicken, in GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XL (Mappe 1721), fol. II, der König (Ilgen/Knyphausen) an Froment, Berlin, II. I. 1721, und ebd., fol. 25, 8. 4. 1721.

und entsprechend langwieriger: Zuerst musste das eingegangene Reskript in der nächsten Sitzung des Conseil d'État verlesen, »registriert« und beratschlagt werden. Nach allfälligen weiteren Abklärungen oder Weisungen an untergeordnete Stellen wurde die Antwort schließlich von der Kanzlei aufgesetzt, um dann wiederum von allen anwesenden Staatsräten unterschrieben und mit dem Siegel des Conseil d'État authentifiziert zu werden. Damit konnte es bis zum Eingang der zu einem bestimmten Reskript gehörigen Relation durchaus mehrere Monate gehen. Diese größere Langatmigkeit wurde in der Regel kaum als Problem angesehen, da den Geschäften vom Hof ein geringerer Aktualitätsdruck zugemessen wurde. Besonders dringende oder heikle Angelegenheiten wurden dagegen teils nur vom Gouverneur und einigen ausgewählten Staatsräten, welche eine *Commission secrete* bildeten, behandelt.⁷⁸ Die Möglichkeit zur Verzögerung konnte von den Staatsräten aber auch strategisch eingesetzt werden, um Geschäfte zu verschleppen oder gar nicht erst zum Abschluss zu bringen. Längerfristig wurde daher vor allem über Belange kommuniziert, an deren Lösung oder Erledigung die Untertanen selbst ein Interesse hatten.

War ein Brief einmal hinreichend beantwortet und ein Geschäft vorläufig erledigt, wanderten die Papiere in der Regel früher oder später vom Arbeitstisch in ein Archiv oder ins Feuer.⁷⁹ Welche der beiden Alternativen zum Zug kam, war vom Formalisierungsgrad der Korrespondenz abhängig. Politische Organisationen wie das preußische Kabinettsministerium oder der Conseil d'État tendierten im 18. Jahrhundert dazu, vor allem die im Namen des Königs respektive des Rates geführte Korrespondenz vollumfänglich zu archivieren.⁸⁰ Fehlen die Briefe

78 Der Ausschuss des Conseil d'État lässt sich unter dieser Bezeichnung spätestens ab der zweiten Hälfte der 1720er Jahre nachweisen, wurde in der Neuenburger Lokalforschung bisher aber offenbar noch kaum erkannt. Die Kommission wurde jeweils ad hoc durch den Gouverneur einberufen und war damit nicht dauerhaft institutionalisiert; zunächst wurde sie vorwiegend im Zusammenhang mit den Sondierungen um den Einschluss Neuchâtel's in die französisch-eidgenössische Allianz und mit weiteren Fragen der Außenbeziehungen eingesetzt.

79 Zum Nachleben von Briefen im Allgemeinen vgl. etwa die – allerdings eher knappen und auf die »überlebenden« Briefe fokussierten – Ausführungen bei *Daybell*, *The Material Letter*, 217–228.

80 Man kann die systematische Archivierung von Artefakten der Kommunikation auch als ein definitorisches Merkmal formaler Organisation beschreiben, die damit ein vom individuellen Gedächtnis der daran beteiligten Personen unabhängiges institutionelles Gedächtnis schuf. Praktiken des Archivierens werden erst seit kurzem genauer erforscht. Vgl. etwa die – allerdings eher disparaten – Beiträge in *Horstmann* (Hrsg.),

heute gänzlich, so ist dies daher meist auf erst spätere freiwillige oder unfreiwillige Aktenvernichtungen zurückzuführen.⁸¹ Zahlreiche Briefe, die für die politischen Entscheidungsprozesse von hoher Relevanz waren, fanden aber weiterhin keinen Eingang in die obrigkeitlichen Archive. Dieselben Amtsträger, die an den König oder in dessen Namen schrieben, tauschten vielfach auch – teils als »Privat-Schreiben« deklarierte – Briefe untereinander und mit anderen Akteuren aus. In den Reskripten oder Relationen wurde darauf zwar nicht selten Bezug genommen, die Briefe selbst wurden aber nur selten oder in Form von Auszügen beigelegt.⁸² Manche dieser Korrespondenzen überdauerten, ein Großteil der Briefe fiel aber bereits nach kurzer Zeit den Flammen zum Opfer: Er habe letztes Jahr rund 230 Briefe aufbewahrt und mindestens ebenso viele verbrannt, teilte 1781 etwa der in Turin residierende Gesandte Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres mit, denn er habe die Gewohnheit angenommen, alle Papiere zu verbrennen, die er nicht unter Verschluss aufbewahre⁸³. Diese Aussage verweist zum einen darauf, dass die preußischen Gesandtschaften des späten 18. Jahrhunderts als temporäre Kleinst- oder Familienunternehmen ohne festen Sitz noch über kein institutionalisiertes

Archiv – Macht – Wissen. Zum Zustand des Neuenburger Kanzleiarchivs am Ende des 18. Jahrhunderts und den ersten Versuchen einer systematischen Erfassung und Ordnung vgl. *Schnegg*, Jean-François de Chambrier; zum Oranischen Archiv siehe *Kohnke*, Geschichte, hier insbes. 293–296.

- 81 Die Neuenburger Bestände des Generaldirektoriums wurden bereits um 1811 zu achtzig Prozent kassiert (vgl. *Kloosterhuis*, Bestandsgruppen-Analyse Generaldirektorium, Eintrag zu Vz 903), dazu kamen später kriegs- und umzugsbedingte Verluste. Vgl. zu den Neuenburger Beständen in Berlin nun auch *Oguey*, Les archives de Berlin.
- 82 Der preußische Bevollmächtigte Derschau korrespondierte etwa im Zusammenhang mit den Neuenburger Unruhen parallel auf dem formellen Weg (in Französisch, an den König adressiert) und partikular (auf Deutsch, an einen oder mehrere Minister adressiert) mit dem Kabinettsministerium in Berlin. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff des »Privat-Schreibens« (GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1767–1769, Vol. IV [unfol.], der König [Finckenstein/Hertzberg] an Derschau, Berlin, 23.1.1767, mit Bezug auf einen von Derschau an Hagen gerichteten Brief vom 27.12.1766, der sich nur in Form eines von Hagen erstellten Auszugs im Bestand findet) bezog sich jedoch weniger auf einen partikularen Charakter der Briefe denn auf die erhöhte Geheimhaltung, die eben auch dadurch gewährt werden konnte, dass der Brief als inoffizielle Relation nur bestimmten Ministern gezeigt und dann vernichtet werden konnte.
- 83 »J'en ai reçu au moins autant que j'ai brûlés, (car j'ai pris l'habitude, de brûler tout les papiers que je ne cache pas sous clef.)« Archives Chambrier, Correspondance J.P. Chambrier, première partie, J.-P. Chambrier d'Oleyres an J.F. Chambrier, Turin, 25.1.1781.

und verbindliches Ablagesystem verfügten.⁸⁴ Zum anderen verweist sie auf die primäre Aufgabe der Gesandten, dafür zu sorgen, dass ihre Korrespondenz vor fremden Zugriffen sicher war – durch Verschluss oder eben durch Vernichtung. Wechselte der Gesandte dann den Ort oder kehrte nach Hause zurück, blieb es weitgehend seinem Ermessen überlassen, was er seinem Nachfolger hinterließ, was er allenfalls dem Hof übergab und welche Papiere er nach Hause oder zur nächsten Mission mitnahm. So wanderten die königlichen Originalreskripte kaum je zurück in die Regierungszentrale. Stattdessen finden wir sie heute zum Teil in Familienarchiven wieder.⁸⁵

Die Archivierung von Korrespondenz diente zum einen der Sicherstellung und Weitergabe von Wissen. Die aufbewahrten Briefe sollten mit anderem Schriftgut das Gedächtnis einer Organisation über das Wirken einzelner Menschmedien hinaus sicherstellen. Wurden etwa Verhandlungen nach längerer Zeit wieder aufgenommen oder stellte sich die Frage, ob sich ein Amtsträger in einer bestimmten Situation loyal verhalten hatte, konnte der Oranische Sekretär in Berlin angewiesen werden, in den älteren Akten nachzuschauen.⁸⁶ Ältere diplomatische Korrespondenz wurde zudem zur Vorbereitung von Gesandten auf ihre Mission oder zur Ausbildung von Diplomaten oder von Familienangehörigen, die Einblicke in die »Affaires« gewinnen sollten, genutzt.⁸⁷ Gleich in doppelter Hinsicht sollten so

84 Dies konnte auch für die französischen Konsulate der Sattelzeit und die britische Diplomatie des 19. Jahrhunderts aufgezeigt werden; vgl. *Windler, La diplomatie*, 59, mit Verweis auf Raymond A. Jones' Begriff der *family embassies*. Der Begriff erweist sich gerade bei Chambrier d'Oleyres als besonders treffend, da dieser später seinen Adoptivsohn Frédéric-Alexandre de Chambrier als Sekretär zu seinen Missionen in der Schweiz mitnahm (wofür Letzterer dann auch formell zum Legationsrat ernannt wurde).

85 Die 1792 bis 1795 an Louis de Marval, Bevollmächtigten Minister des preußischen Königs bei der Eidgenossenschaft, gerichteten ministeriellen und königlichen Originalreskripte finden sich etwa in AEN, Fonds Marval, 70/V.

86 Teils finden sich in den Neuenburger Akten entsprechend auch zusätzliche, zu späteren Zeitpunkten erstellte Bemerkungen der Sekretäre. Für die Abklärung des Verhaltens von Jean-Frédéric Chaillet bei einem früheren Herrschaftskonflikt bat Kommissar Derschau eigens um Kopien der früheren Korrespondenz; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1767–1769, Vol. IV (unfol.), Derschau an Hagen, Bern, 27.12.1767.

87 Die Berichte von Jean de Chambrier aus Paris wurden in Berlin etwa als Modell für die angehenden Gesandten in der Pepinière genutzt. Vgl. GStAPK, 1. HA, Rep. 9, Fasz. 41: Diplomatische Probearbeiten 1755–1757, worin Berichte von Chambrier aus dem Jahr 1727 verzeichnet sind. Später bedauerte Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres, dass seine nach dem Tod übrig gebliebene Korrespondenz von Familienangehörigen verbrannt worden sei, und unternahm selbst Maßnahmen, dass seine Briefe von späteren Generationen

mittels Archivierung die Zäsuren personeller Wechsel überbrückt werden: zum einen als Speicher von schriftlich dokumentiertem Organisationswissen, zum anderen als Quelle zur Generierung von Handlungswissen für künftige, nicht selten derselben Familie entstammende Generationen.

Briefe dokumentierten zum anderen aber auch soziales und verkörperten geradezu symbolisches Kapital. Briefe insbesondere von gleich- und höherrangigen Absendern waren an der Konstituierung des Rangs in der Fürsten- oder breiteren europäischen Adelsgesellschaft wesentlich mitbeteiligt. Dies betraf für den preußischen Hof vor allem die besonders gut gehütete direkte Korrespondenz mit auswärtigen Souveränen, wo etwa die erstmalige Verwendung des Majestätstitels in der Adresse den Erfolg langwieriger Verhandlungen darstellen konnte.⁸⁸ Auf der Ebene von Familienarchiven konnten bereits Handschreiben des Souveräns oder eines Angehörigen der Dynastie ähnliche Funktionen in der lokalen Statuspolitik erfüllen und wurden entsprechend sorgsam aufbewahrt.⁸⁹ Die Sammlung von Briefen als Zeichen sozialer Schätzung und als Ausdruck von Rangverhältnissen hatte außerdem eine unmittelbar praktische Funktion: Mit dem Brief- oder Kanzleizeremoniell existierte ein feines System zur Darstellung von Relationen zwischen den Akteuren des sozialen und politischen Feldes, dem jeder neu geschriebene Brief zu entsprechen hatte.⁹⁰ Da jede Neuerung als signifikant für die Art der politischen Beziehungen gedeutet werden musste, war stete Wachsamkeit gefordert, um nicht eine stillschweigende Statusabwertung hinnehmen zu müssen oder aber dem Gegenüber die Möglichkeit zur bestätigenden Anschlusskommunikation zu entziehen. Herrschte Unklarheit, wie ein Adressat titulierte werden sollte oder ob etwa die Titulatur eines eingehenden Briefes ausreichend war, stellten die letzten ausgetauschten Briefe – und mochten seither auch Jahrzehnte vergangen sein – grundsätzlich das Maß der Dinge dar und mussten

der Familie genutzt werden könnten. Archives Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits), S. 84; Correspondance J.-P. de Chambrier d'Oleyres, Chambrier d'Oleyres an J.-F. de Chambrier, Turin (undatiert, ca. April 1780).

88 Vgl. allgemein zur Bedeutung zeremonieller Rangzeichen für die Konstituierung der frühneuzeitlichen Ordnung der Fürsten und Republiken insbes. *Stollberg-Rilinger*, *Honores regii*, *Krischer*, Souveränität als sozialer Status. Die Korrespondenz mit den französischen Königen wurde dann auch in einem gesonderten Bestand archiviert (GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nrn. 3359, 4462 und 4463).

89 Im Familienarchiv der Marval speziell vermerkt sind neben den königlichen und ministeriellen Reskripten im Zusammenhang mit der Mission in der Schweiz etwa auch zwei Briefe von Prinz Heinrich an Louis de Marval (AEN, Fonds Marval, 34/1).

90 Vgl. *Sternberg*, *Epistolary ceremonial*; *Weber*, *Die Ordnung der Titel*, 117–121.

entsprechend griffbereit sein. Dies galt auch für Herrschaftskorrespondenz: Als die *Maitres-Bourgeois* von Valangin den neuen preußischen Thronfolger 1759 in einem Gratulationsschreiben lediglich als »Votre Altesse Sérénissime« statt als »Altesse Royale« titulierten, wurden sie nach einer internen Abklärung über den Gouverneur auf die korrekte Anrede hingewiesen.⁹¹

Bei politischer Korrespondenz spielte der Beziehungsaspekt von Kommunikation damit stets eine hervorragende Rolle. Absender und Adressat waren einander zumindest dem Namen nach bekannt und tauschten aufgrund der zeittypischen Regeln des Aufbaus und der formalen Gestaltung eines Briefes unweigerlich Informationen darüber aus, wie sie ihr Gegenüber sahen und die zwischen ihnen bestehende Beziehung, vor allem in Bezug auf den Aspekt der Hierarchie, deuteten. Gerade aufgrund dieser Eigenschaft finden sich in Korrespondenzbeständen immer wieder Briefe, die keine nennenswerten sachlichen Informationen oder Appelle enthalten, aber aus Sicht der Akteure dennoch hohe Relevanz hatten: entweder weil damit etwa anlässlich von Jahreswechslern oder dynastischen Ereignissen eine bestehende Beziehung bestätigt und fortgeschrieben wurde oder indem sie darauf zielten, eine Beziehung neu zu konstituieren, etwa nach einer längeren Kommunikationsunterbrechung oder als Reaktion auf eine Statusveränderung seitens eines Akteurs. Manchmal konnte aber gerade das Gewicht des Beziehungsaspekts im Medium des Briefes als störend erscheinen. Denn dieser lenkte den Blick zum einen unweigerlich zunächst auf den Autor, seinen Standpunkt, seine Interessen und kommunikativen Absichten. Zum anderen erschwerten die in Briefen mitgeteilten Beziehungsinformationen die Weitergabe an Drittakteure.⁹² Sollten beide genannten Effekte vermieden oder vermindert werden, konnte es angebracht erscheinen, statt eines Briefes eine Denkschrift zu verfassen.⁹³

91 Vgl. die Akten in GStAPK, NE-Generalia, 1758–1762, fol. 289–316, darin der Brief der *Maitres-Bourgeois* vom 4. I. 1759 (fol. 304) und das königliche Reskript an Keith mit der Aufforderung, sie auf die korrekte Anrede hinzuweisen (fol. 289). Die Nachforschungen von Culemann waren zwar weitgehend ergebnislos verlaufen, da aber alle anderen Körperschaften Friedrich Wilhelm als »Vötre Altesse Royale« titulierten, schien ein Insistieren auf diesem Titel angebracht, um kein Präjudiz zu schaffen.

92 Ein an einen Minister adressierter Partikularbrief konnte beispielsweise nicht direkt dem König vorgelegt werden, auch wenn er wichtige Informationen enthielt, und bei hofexternen Drittakteuren gestaltete sich die Problematik der Einsichtgabe in interne Beziehungskonstellationen noch diffiziler.

93 Eine andere Möglichkeit stellte die Abfassung von Berichten etwa über Verhandlungen in der dritten Person dar, die dann separat zum Brief mitgeschickt wurden, gleichsam als ob die Berichterstattung von einer vom handelnden Akteur unabhängigen Instanz

3.1.1.3 *Exkurs: Das negierte Beziehungsmedium: Denkschriften und die Rhetorik des neutralen Standpunkts*

Obgleich dieser Darstellungspunkt den Medien politischer Beziehungen gewidmet ist, scheint es ratsam, an dieser Stelle einen Blick auf die Denkschrift als Schriftmedium zu werfen, das formal gerade nicht auf Beziehungskommunikation zwischen Verfasser und Adressaten angelegt war. Einerseits lässt sich daraus gleichsam *ex negativo* die spezifische Funktion von Briefen genauer bestimmen, andererseits trägt der kurze Exkurs auch der Tatsache Rechnung, dass zeitgenössische Denkschriften neben der Korrespondenz die qualitativ wie quantitativ wichtigste Quelle der vorliegenden Untersuchung darstellen: In ihnen wurden Sachverhalte und Beziehungen zwischen Akteuren reflektiert, und nicht zuletzt dienten sie dazu, Interessen aufzuzeigen und in konkrete Handlungsoptionen zu übersetzen. Denn in der Regel entstanden Denkschriften im Zusammenhang mit einem konkreten Entscheidungsproblem. Ihre Darstellungsweise war auf größtmögliche Nachvollziehbarkeit auch ohne unmittelbare Kontextinformationen angelegt: Das Problem wurde benannt, die relevanten Akteure und Sachverhalte wurden eingeführt, Interessen, Gründe und Argumente dargestellt und gegeneinander abgewogen. Teilweise wurden Denkschriften in den Archiven in von der Korrespondenz separierten Beständen abgelegt, obschon sie vielfach als Beilage von Briefen mitgeschickt worden waren. Dies verweist darauf, dass ihnen im Hinblick auf den Gebrauch ein anderer Status zugesprochen wurde.⁹⁴

vorgenommen worden wäre. So abgefasst sind etwa die Berichte von Louis de Marval von seiner Mission zur Tagsatzung (siehe unten, Punkt 3.3.1.1). Davon zu unterscheiden sind protokollarische Aufzeichnungen von Verhandlungen, die ihrerseits bereits wieder das Ergebnis einer Einigung zwischen den beteiligten Parteien darstellen konnten und reine Wortmeldungen ohne weitere Wertungen enthielten.

94 In den Archiven des französischen Außenministeriums findet die Unterscheidung bekanntlich in den Serien der »Correspondance Politique« und den »Mémoires et Documents« ihren Ausdruck, die zwar erst später so explizit systematisiert wurde, aber doch zumindest zum Teil auf zeitgenössische Ablagepraktiken zurückgeht. Die Trennung erfolgte allerdings nicht immer strikt; auch in den Korrespondenzbeständen finden sich weiterhin viele Denkschriften (in Bezug auf Neuchâtel firmieren alle Bände unter der CP-Serie, obschon einige davon zu großen Teilen aus Denkschriften bestehen). Auch in den Berliner Neuchâtel-Beständen wurden viele Denkschriften in einem separaten Bestand abgelegt (1. HA, Rep. 64, IV. Neuchâtel, 7. Litalia), von dem sich leider kaum etwas erhalten zu haben scheint; im Generalia-Bestand finden sich

Was aber erhofften sich die Verfasser von ihren Denkschriften und wie sah deren Gebrauch aus? Aus der breiten Palette von Dokumenten, die als *Mémoires* betitelt wurden, können mindestens drei Typen unterschieden werden, die hier versuchsshalber als konsultatorische, interessierende und legitimatorische Denkschriften bezeichnet werden sollen. Dabei gilt es voranzuschicken, dass es sich wie bei jeder Typenbildung um Abstraktionen handelt, während die »realen« Denkschriften auch mehrere der genannten funktionalen Aspekte, wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß, abdecken konnten. Anhand von Beispielen aus der Frühphase der preußischen Herrschaft über Neuchâtel sollen die Funktionen und Gebrauchsweisen dieses Mediums politischer Kommunikation im Folgenden knapp veranschaulicht werden.

Der erste konsultatorische Typ von Denkschriften sollte die Entscheidungsinstanz im Hinblick auf ein gegebenes Entscheidungsproblem primär umfassend über die Gesamtsituation, die sich bietenden Möglichkeiten sowie deren Folgen aufklären und erst sekundär auch eine Empfehlung abgeben.⁹⁵ Solche Denkschriften entstanden in der Regel auf Anfrage des Entscheiders selbst oder zumindest im Kontext einer bereits bestehenden Entscheidungsproblematik. Beim Verfasser konnte es sich um mit einem Amt bestallten Fürstendiener, eine sonstige Vertrauensperson oder auch einen situativ hinzugezogenen Experten handeln. Wichtig war jedenfalls für die Zweckmäßigkeit eines solchen Dokuments, dass der Autor einerseits mit der Problematik vertraut war, also Einblick in die relevanten Akten hatte, und andererseits sichergestellt werden konnte, dass seine Empfehlung nicht von unmittelbaren Eigeninteressen geleitet war, er im Hinblick auf die sich bietenden Entscheidungsoptionen selbst also möglichst »desinteressiert« war. Nur indirekt sollte ihn die Aussicht auf Gunst im Falle eines gelungenen Gutachtens in seinem Eifer beflügeln.⁹⁶

ebenfalls Denkschriften, die manchmal losgelöst vom Briefkontext archiviert wurden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf eigene Beobachtungen im Umgang mit den genannten Beständen.

95 Dieser Typ von Denkschrift entspricht am ehesten den Formen der Politikberatung, die Cornel Zwielerlein mit dem – durch die Ausbreitung des Papiers ermöglichten – Aufkommen eines neuzeitlichen »Gegenwartshorizonts« in Verbindung bringt und die nach einer empiriefundierten Wägelogik operieren; vgl. Zwielerlein, *Discorso* und *Lex Dei*, hier insbes. 272ff. (zum Aufkommen der »Discorso-Methode«).

96 Persönliche Interessiertheit ließ sich zudem dadurch reduzieren, dass mehrere solcher Denkschriften von unterschiedlichen Autoren hinzugezogen wurden. Souveräne umgaben sich daher gerne mit mehreren Räten, die auch zu schriftlichen Darlegungen ihrer Ansichten angehalten werden konnten.

Auf den Neuenburger Chancelier Emer de Montmollin schienen diese Merkmale zuzutreffen: Er hatte sich bereits mehrmals als treuer Fürstendiener erwiesen und war zudem schon allein aufgrund seiner finanziellen Probleme von der fortgesetzten Gunst des Königs abhängig. Nachdem er die Gesandten in Utrecht beraten hatte, weilte er 1713 am preußischen Hof, um den König über die Restrukturierung des Neuenburger Herrschaftssystems zu beraten. Bereits aus Neuchâtel und Utrecht hatte er immer wieder Denkschriften zu verschiedenen Themen nach Berlin gelangen lassen. Nun reichte er dort ein umfangreicheres, systematisch nach Problempunkten geordnetes *Mémoire ou Information sur les Affaires de la Souveraineté de Neufchâtel & Valangin* ein, ergänzt um mehrere *Observations particulières* zu verschiedenen Einzelproblemen.⁹⁷ Die Denkschriften präsentierten ein umfassendes Panorama des Fürstentums, gepaart mit konkreten Vorschlägen, so unter anderem in Bezug auf die Entsendung und die notwendigen Qualitäten eines Gouverneurs. Der unmittelbare Gebrauch der Denkschriften lässt sich dabei kaum rekonstruieren. Der Kanzler stieg in der Gunst Friedrich Wilhelms I. aber offenbar merklich auf, und manche Vorschläge, so die Entsendung eines Gouverneurs, wurden bald schon in die Tat umgesetzt. Die Denkschriften, die wohl durch die Hände Ilgens und vielleicht auch des Königs selbst gegangen waren, wanderten danach in den allgemeinen Bestand der Neuenburger Generalia – ohne direkte Angaben zum Autor. Die Papiere des Kanzlers selbst wurden nach seinem baldigen Tod in der Nähe von Minden ein Opfer der Flammen.⁹⁸

Der zweite Typ von Denkschriften, die man »interessierend« nennen könnte, lehnte sich der Form nach stark an eine konsultatorische Denkschrift an. So führt eine in den Neuchâtel-Beständen des französischen Außenministeriums

97 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVI, Vol. II (unfol.), [Emer de Montmollin,] *Mémoire ou information sur les affaires de la souveraineté de Neufchâtel & Valangin contenant des éclaircissements sur le mémoire qui a été dressé à Utrecht et envoyé à SA MAJESTÉ par les Messieurs Ses trois ambassadeurs plénipotentiaires avec leur relation du 8^{bre} 1712*, und die darauf folgenden *Observations particulières*, die insgesamt mehr als 200 Manuskriptseiten umfassen. In der Einleitung erwähnt der Autor, dass er die allgemeinen Betrachtungen auf Anfrage erfasst habe. Das im Titel erwähnte frühere *Mémoire* befindet sich im selben Bestand und wurde von Montmollin am 17.10. in Utrecht verfasst und dann am 20.10. mit der Relation der Bevollmächtigten an den Hof gesandt. Im Neuenburger Litalia-Bestand, der nicht erhalten ist, scheinen sich noch weitere Gutachten von Montmollin aus den Jahren 1713 und 1714 befunden zu haben.

98 Vgl. zur bisher nur sehr lückenhaft rekonstruierten Biographie des Kanzlers, insbes. was seinen Aufenthalt in Berlin anbelangt, den älteren Aufsatz von *Montmollin*, Emer de Montmollin, hier 173.

abgelegte Denkschrift, die sich erst unter Hinzuziehung von weiteren Dokumenten auf den April 1714 datieren lässt, detailliert aus, weshalb die preußische Herrschaft über Neuchâtel dem Interesse des französischen Königs widerspreche, und dass es angesichts der Unzufriedenheit der katholischen Burgrechtsorte sowie der Einwohner von Neuchâtel zudem einfach sei, Neuchâtel wieder in französische Hände zu bringen.⁹⁹ Die Denkschrift führt damit ähnlich wie die Denkschrift des Fürstendieners Montmollin die Akteurskonstellationen vor Augen, legt Entscheidungsoptionen und davon abhängige Verlaufsszenarien dar und stellt die Interessen des französischen Königs als Entscheider in den Mittelpunkt der Erörterung. Sie unterscheidet sich aber vor allem in zwei Punkten erheblich von einer konsultatorischen Denkschrift: Zum einen entstand sie nicht auf Anfrage der Entscheidungsinstanz selbst, weshalb der Autor die Entscheidungsproblematik eher antizipierte oder sogar erst evozierte, indem er auf die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustands verwies. Zum anderen priorisierte der Autor mehr oder weniger offensichtlich eine Entscheidungsoption und argumentierte für diese und gegen mögliche Einwände. Die Denkschrift kulminiert denn auch in der Feststellung, dass es zur Erreichung der genannten Ziele nur notwendig sei, dem Prince de Conti die Erlaubnis zum eigenständigen Handeln zu erteilen.¹⁰⁰

Diese Form der Denkschrift war damit weniger auf Beratung denn auf Überzeugung angelegt und Mittel der bereits erwähnten Strategie des *intéressement*, das heißt der Konstruktion von Interessenkonformität zwecks Herstellung der für die eigenen Ziele notwendigen Kooperation.¹⁰¹ Die Überzeugungsabsicht schränkte die Durchsetzungschancen der Denkschrift grundsätzlich ein, musste sich die Darstellung doch an jedem Punkt dem Verdacht der manipulativen Darstellung aussetzen. Verbunden mit einem Begleitschreiben und der Nutzung persönlicher Kanäle, die darüber hinaus das – im Falle der Princesse de Conti und ihres Sohnes als Angehörige des Bourbonen-Geschlechts erhebliche – Beziehungskapital nutzbar machten,¹⁰² konnte eine solche Denkschrift aber doch eine stärkere Wirkung als

99 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 272–276r, Mémoire vom April 1714 (gemäß eines von anderer Hand vorgenommenen Seitenvermerks).

100 Vgl. ebd., fol. 275v: »Ainsi tout concourt heureusement en faveur de M.^r le Prince de Conty s'il plaise au Roy lui faire la grâce de lui permettre de pouvoir faire agir à Neuchâtel et auprez des cantons.«

101 Zum Begriff des *intéressement* siehe oben, S. 175, Anm. 290.

102 Vgl. das Begleitschreiben der Princesse de Conti an Staatseretär Torcy (AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 277–278r, undatiert) zur ausführlichen Denkschrift, in dem sie mit Verweis auf die »amitié que vous avez pour nous« ihrer Erwartung Ausdruck gibt, dass der Minister

ein reiner Bittbrief erzielen. Denn sie versprach, als Dokument gesondert durch die dafür vorgesehenen Instanzen beratschlagt zu werden, und eröffnete damit die Möglichkeit, die gewünschte Entscheidung herbeizuführen oder zumindest zusätzlich Argumente in die intern-konsultatorischen Debatten einzuspeisen, die den eigenen Interessen förderlich waren. So gelangte auch die Denkschrift aus dem Hause Conti schließlich in denselben Aktenbestand, in dem auch ein Teil der Neuchâtel betreffenden Korrespondenz sowie interne Denkschriften des Ambassadors in der Schweiz oder von Mitarbeitern des Außenministeriums abgelegt waren. Nach einer Weile, wenn der unmittelbare Entstehungskontext nicht mehr bekannt war, mochte sie gar nur noch mit Mühe von Letzteren zu unterscheiden gewesen sein.

Die dritte, legitimatorische Art von Denkschriften trat schließlich offen als Argumentarium für eine bestimmte Position auf. Teilweise wurde dies bereits im Titel kenntlich gemacht und zumindest im Inhalt nicht verhehlt. Solche Papiere dienten etwa in Verhandlungskontexten dazu, den eigenen Vertretern die nötigen Argumente mit auf den Weg zu geben. Oft wurden sie außerdem schriftlich dem Gegenüber bei Verhandlungen überreicht oder von diesem gar angefordert, um an den betreffenden Hof weitergeleitet werden zu können.

So reichte der preußische Gesandte Knyphausen dem Staatssekretär Torcy im Februar und März 1715 zwei *Mémoires* für den französischen König ein, die unter anderem darlegten, weshalb das Fürstentum Neuchâtel in den Frieden von Baden eingeschlossen werden sollte.¹⁰³ Dahinter standen wiederum Denkschriften des Conseil d'État, die über den Hof zu Knyphausen gelangt waren, sowie die direkte Beratung des in Paris anwesenden Neuenburger Staatsrats Samuel de Pury.¹⁰⁴ Um den Anspruch auf den Friedenseinschluss zu unterstreichen, rekurrten die Denkschriften insbesondere auf übergeordnete völkerrechtliche Normen: Dass Neuchâtel Teil der Schweiz sei, werde von allen Fürsten und Republiken in Europa anerkannt,

das Anliegen unterstützen werde. Zugleich war Ludwig XIV. persönlich entweder von der Princesse oder dem damals 19-jährigen Prince selbst ein kürzeres Mémoire zum selben Zweck überreicht worden, von dem auch eine Abschrift an Torcy ging (vgl. ebd., fol. 270).

103 Die erste Denkschrift reichte Knyphausen am 9. 2. 1715 ein; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Akten 1715 (170 Bl.), fol. 67, Knyphausen an den König, Paris, II. 2. 1715, mit dem beiliegenden Mémoire (fol. 68–71r). Das zweite reichte er am 7. 3. 1715 ein. Es enthält im Original den Vermerk: »Mémoire que remet le Baron de Cnyphausen à Son Excellence Monseigneur Marquis de Torcy sur les affaires de la principauté de Neuchâtel & Valangin en Suisse« (AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 54–57v).

104 Vgl. die weiteren Dokumente in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Akten 1715 (170 Bl.). Wir werden darauf noch mit Bezug auf die Formen der Beratung bei Verhandlungen zurückkommen; vgl. unten, Punkt 3.2.2.

und bisher sei das Fürstentum auch stets in allgemeine Friedensverträge eingeschlossen worden. Solche normativ abgestützte Argumente hatten zwar in den internen Entscheidungsprozessen der Höfe an und für sich oft ein eher geringes Gewicht, da ja grundsätzlich das Interesse des Souveräns als Richtschnur des Handelns dienen sollte. Unterstützt durch die Einbindung von Drittakteuren oder gar eine parallele Drucklegung der Argumente konnten sie aber an weitgreifende Reputationsmechanismen angebunden werden.¹⁰⁵ Um auf der Ebene des Arguments gegenhalten zu können, hatte Torcy deshalb bereits zuvor eine Gegendenkschrift ausarbeiten lassen, die als »Waffe« im Kampf gegen die Ansprüche dienen sollte, und auch die französischen Prätendenten konnten hier immerhin intern argumentative Schützenhilfe liefern.¹⁰⁶ Wenngleich sie ihm schriftlich vorlagen, wurden diese Argumente von Torcy aus der stärkeren, weil selbst auf keine Änderung des Status quo abzielenden Verhandlungsposition heraus einstweilen jedoch nur mündlich ausgeführt. Sie blieben damit weniger verbindlich und weniger anfechtbar. Anhand dieser wenigen Beispiele lässt sich aufzeigen, dass hinter Denkschriften, die im Kontext von diplomatischen Verhandlungen eingesetzt wurden, neben den sie einreichenden und ausführenden Gesandten und Ministern eine Vielzahl versteckter Autoren stehen konnte, deren Formulierungen nicht selten wörtlich übernommen wurden, hier etwa der Neuenburger Conseil d'État, Kaufleute aus dem Fürstentum sowie französische Prätendenten, die ihrerseits wiederum von Neuenburger Klienten beraten wurden.¹⁰⁷ Die Erfolgchancen konnten dabei wesentlich davon

105 Ausführlicher zur Funktion von Argumenten als Rechtfertigung von Geltungsansprüchen durch Rekurs auf andere Geltungsansprüche bei diplomatischen Verhandlungen siehe *Köhler*, *Strategie und Symbolik*, 343ff., der auch auf die Funktionen der Beziehungspflege und die Darstellung der Norm- und Rollenkonformität des eigenen Verhaltens vor den Augen des (höfischen) Publikums oder der »Posterität« hinweist.

106 Torcy dankte dem Ambassador Du Luc in Solothurn für dessen zugesandtes Mémoire gegen die vom preußischen Gesandten Knyphausen vorgebrachten Ansprüche in den Neuenburger Verhandlungen 1715 etwa mit den folgenden Worten: »Il fournit de bonnes armes pour combattre les prétentions de M. Kniphäusen.« *AAE*, *CP Suisse*, Vol. 259, Torcy an Du Luc, Versailles, 21.2.1715 (zit. n. *BAR*, Paris arch., Bd. 166, Nr. 31). Von Seiten des Hauses Conti waren ebenfalls mehrere Denkschriften bei Torcy eingegangen, die auf die Widerlegung der Argumente von Knyphausen zielten. Vgl. das von der Princesse de Conti am 29.1.1715 persönlich präsentierte Mémoire in *AAE*, *CP Neuchâtel*, Vol. 9, fol. 10–16r, sowie die folgenden am 13.2.1715 (fol. 30–36r) und 25.2.1715 (fol. 40–46v) präsentierten Denkschriften.

107 Du Luc vermutete etwa, dass ein bei Torcy eingereichtes Mémoire des Prince de Conti »sans doute a été forgé par un homme de Neufchâtel qui est auprez de ce Prince« (ebd., Du Luc an Torcy, Solothurn, 22.2.1715 *BAR*, Nr. 34). Diese Verwendung entsprach wohl der Tatsache – Autor dürfte der Neuenburger Pierre de Favarger gewesen sein, der dem Haus

abhängen, ob dies bei der Übergabe im Verhandlungskontext bekannt gemacht wurde oder die Denkschrift als Position eines Hofes erschien.

Trotz des neutralen Auftretens operierten also auch Denkschriften im kommunikativen Setting, in dem sie entstanden, nicht losgelöst von Beziehungskommunikation. An die entscheidende Stelle gelangten sie vielmehr in Situationen persönlichen Aufeinandertreffens oder über die etablierten brieflichen Kommunikationskanäle, verbunden mit Bitten um Unterstützung, weiteren Forderungen oder Manifestationen des Diensteifers respektive der Freundschaft. Zwischen dem Abfassungs- und dem Zielort konnten mehrere Stationen des Weitergebens und Übersetzens liegen. Den Charakter als Teil einer Supplik, des Diensts am Fürsten oder einer Verhandlung verloren sie aber mit der Zeit, wenn sie davon losgelöst in größere Aktenbestände zu einem bestimmten Problem wanderten und dann im Archiv als potentiell wiederverwendbares Rohmaterial des Wissens zurückblieben, als Teil einer papiernen Welt von Tatsachen und Gründen, die stetig wuchs und auf deren Einzelelemente in den ungeahntesten Kontexten wieder zurückgegriffen werden konnte.

So wurde auch eine von Emer de Montmollin im Vorfeld des Friedenskongresses von Utrecht erstellte Denkschrift zum Status Neuchâtel als Zugewandten Orts der Eidgenossenschaft in den 1770er Jahren vom Chancelier Jérôme-Emmanuel Boyve aus dem Archiv gegraben und – angereichert mit einigen zusätzlichen, teils fiktiven Quellen – in eine umfangreiche Druckschrift übersetzt, die nun die Magistraten der Orte vom Einschluss des Fürstentums in die französisch-eidgenössische Allianz überzeugen sollte.¹⁰⁸ Sechzig Jahre nach seinem Tod und damit seines »Kontexts« beraubt, partizipierte der Vertrauensmann Metternichs damit erneut an nun auch vor Publikum geführten Verhandlungen um die politische Zugehörigkeit des Fürstentums.

3.1.1.4 *Sprechende Dinge: Geschenke, Bilder und Orden als Schmiermittel und Beziehungszeichen*

Konkrete Dinge, die über Distanz ausgetauscht wurden, erfüllten ebenfalls wichtige Funktionen als Medien politischer Kommunikation. Der ihnen zugeschriebene materielle und symbolische Wert konnte einerseits als Schmiermittel zur

längere Zeit als Sekretär diente – zeigt aber zugleich auch, dass die Frage der Provenienz einerseits als wichtig erachtet wurde, andererseits aber nicht immer leicht zu beantworten war.
108 Vgl. *Montandon*, Emer de Montmollin. Zum Entstehungskontext von Boyves Druckschrift siehe näher unten, S. 400f.

Herstellung oder Intensivierung von Beziehungen dienen. Als Beziehungszeichen machten die Dinge andererseits bestehende Bindungen vor Ort sichtbar. Wie bereits erwähnt, konnten strenggenommen auch Briefe in ihrer Eigenschaft als einmalige und materiell fassbare Distanzmedien solche Funktionen ausüben. Auf die Dauer wurde eine bloß »papierne Freundschaft« im Bereich der Außenbeziehungen aber doch als zu wenig verbindlich angesehen,¹⁰⁹ und auch Loyalitäten gegenüber einem entfernten Herrscher waren nicht gänzlich unabhängig vom Fluss weiterer Ressourcen. An Beispielen zum Umgang des preußischen Hofes mit der Frage nach der Vermittlung solcher Güter in den Beziehungen zu den eidgenössischen Magistraten und zu den Neuenburger Untertanen soll im Folgenden der mediale Charakter von Dingen als Beziehungsträger spezifiziert und auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede im Kontext von Außen- und Herrschaftsbeziehungen hin befragt werden.

Geschenke, verstanden als »Transfer, der sich als uneigennützig und umsonst präsentiert«,¹¹⁰ waren in der frühneuzeitlichen diplomatischen Praxis ein verbreitetes und anerkanntes Mittel der Beziehungspflege.¹¹¹ Durch die Wahl eines bestimmten auf den Adressaten angepassten Geschenks ließen sich einerseits Wertschätzung und Aufmerksamkeit ausdrücken, andererseits aber auch soziale Relationen der Gleich-, Über- oder Unterordnung abbilden.¹¹² Nahm der Adressat das Geschenk an, akzeptierte er grundsätzlich auch das damit verbundene Beziehungsverhältnis, wenngleich solche Transfers bisweilen unterschiedliche Interpretationen durch den Geber, den Empfänger und Drittbeobachter zuließen.¹¹³ Als Kommunikationsmedium erfüllten Geschenke darüber hinaus appellative Funktionen, indem sie Verpflichtungen schufen und den Empfänger zumindest implizit doch in ein Gabentauschverhältnis verwickelten. Ferner dienten sie

109 So Friedrich Carl von Moser (1751), zit. n. *Falcke*, Studien zum diplomatischen Geschenkwesen, 295.

110 *Groebner*, Gefährliche Geschenke, 21.

111 Siehe dazu v. a. umfassend *Falcke*, Studien zum diplomatischen Geschenkwesen. Vgl. nun außerdem Beiträge in *Häberlein/Jeggle* (Hrsg.), Materielle Grundlagen (insbes. die Einleitung, 11–30).

112 Gerade Patronagebeziehungen waren deshalb durch ungleiche, aber ständige Geschenktransfers zwischen Patron und Klienten gekennzeichnet; vgl. *Zemon Davis*, Die schenkende Gesellschaft, 54–67.

113 Dies musste durchaus nicht dysfunktional sein, sondern konnte es etwa in Räumen interkultureller Kommunikation beiden Seiten ermöglichen, ihre Beziehungsdefinitionen aufrechtzuerhalten und die Kooperation fortzusetzen. Vgl. *Windler*, La diplomatie, 485–548 (und in etwas kürzerer Form auf Deutsch *ders.*, Tribut und Gabe).

der Selbstdarstellung des Schenkenden, der beispielweise mit einem besonders großzügigen Geschenk seine fürstliche *largitas* zum Ausdruck bringen konnte. Gerade aufgrund ihrer Bedeutungsoffenheit ließen sich über Geschenke und den Zeitpunkt des Transfers schließlich auch Informationen vermitteln, die verbal expliziert zu einem Konflikt mit Drittakteuren hätten führen können, etwa die Zustimmung zu einer bestimmten politischen Aktion.¹¹⁴ Geschenke galten im diplomatischen Verkehr nicht nur als legitim und konnten somit auch öffentlich übergeben werden, sondern wurden in manchen Situationen, beispielsweise nach dem Abschluss gelungener Verhandlungen, mehr oder weniger explizit erwartet und eingerechnet. Die Grenze zur Korruption wurde in der Regel dort gezogen, wo die Transfers bewusst heimlich vollzogen wurden, blieb aber fließend.¹¹⁵

Auch der preußische Hof entzog sich den Normen und Praktiken diplomatischen Schenkens trotz der ihm zugeschriebenen Sparsamkeit nicht. Andere Fürsten wurden bei bestimmten Gelegenheiten mit Kostbarkeiten aus Bernstein und anderen exklusiven Materialien bedacht, fremde Gesandte erhielten wie allgemein üblich ihre Abschiedsgeschenke und weitere Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung sowohl ihrer Person wie auch des sie entsendenden Souveräns.¹¹⁶ Finanziert wurden die Transfers aus der Legationskasse, der königlichen Schatulle oder der Tasche der preußischen Gesandten selbst. Letztere durften im Gegenzug die ihnen zgedachten Geschenke in aller Regel als indirekte Form der Aufwandsentschädigung behalten. Im Falle des auf der Gesandtschaft verstorbenen Jean de Chambriers konnten seine Angehörigen am französischen Hof postum ein mit Diamanten im Wert von achttausend Francs angereichertes Portrait Ludwigs XV. entgegennehmen.¹¹⁷ Auch in den Beziehungen der preußischen Krone zu den eidgenössischen Orten ergaben sich verschiedentlich Gelegenheiten, die Geschenke als geboten erscheinen ließen. Dabei ging es in diesem Kontext weniger um diplomatische Konventionen, denen es im zwischenhöfischen

114 Falcke, Studien zum diplomatischen Geschenkwesen, 80, erwähnt in diesem Zusammenhang beispielsweise ein Geschenk des brandenburgischen Kurfürsten an den französischen Gesandten zum Zeitpunkt der Eroberung Strassburgs 1681.

115 Vgl. neben der bereits genannten paradigmatischen Studie von Groebner, Gefährliche Geschenke, etwa die Beiträge in *Engels/Fahrmeir/Nützenadel* (Hrsg.), Geld – Geschenke – Politik.

116 Vgl. Falcke, Studien zum diplomatischen Geschenkwesen, passim. Falcke untersucht dabei auch an exemplarischen Fällen die Geschenkpraktiken im Kontext der französisch-preußischen Beziehungen (vgl. insbes. ebd., 122–131 und 168–183), auf die deshalb an dieser Stelle nicht gesondert eingegangen wird.

117 Vgl. Archives de Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits), 85.

Verkehr zu entsprechen galt, sondern eher um geradezu ökonomische Kalküle der Beeinflussbarkeit von politischem Handeln mittels materieller Ressourcentransfers. Denn wer bei den eidgenössischen Magistraten etwas erreichen wollte, so lautete ein geläufiger Topos, musste zunächst in die eigene Tasche greifen: »[D]ie Schweitzer geben zwar Niemandem Praesente, Sie thun aber auch nichts ohne Geld«, resümierten etwa die Kabinettsminister 1734 gegenüber ihrem König die Situation.¹¹⁸ Was hatte es mit der Käuflichkeit der eidgenössischen Magistraten auf sich und inwiefern ließ sich die preußische Krone auf diese Spiele ein?

Die Außenbeziehungen der Orte hatten in manchen Belangen tatsächlich den Charakter eines »Patronagemarkts«, auf dem verschiedene europäische Fürsten um die begehrten Söldnerkontingente und den Zugang zu den strategisch wichtigen Passwegen konkurrierten. Für die Wahrnehmung ihrer Interessen hatten sie in den komplex organisierten Polyarchien größere Netzwerke von Klienten zu unterhalten, die nur durch materielle und symbolische Ressourcen mehr oder weniger nachhaltig gebunden werden konnten.¹¹⁹ Die Abhängigkeit von auswärtigen Pensionen sowohl für die Staatskassen wie auch für die Vermögen der Magistraten war dabei je nach Ort sehr unterschiedlich ausgeprägt. Am stärksten war sie in den katholischen Orten der Innerschweiz. Der bedeutendste Patron auf dem Terrain war dabei im 18. Jahrhundert der französische König, mit dem es zumindest in den katholischen Orten kaum ein auswärtiger Potentat mehr längerfristig aufnehmen konnte. Selbst grundsätzlich gebundene Magistraten konnten sich aber unter Umständen bereit zeigen, Gaben anderer Herren anzunehmen und sich situativ für deren Zwecke einzusetzen. Gerade hier erhielten die an sich auf Einmaligkeit angelegten Geschenke ihre Bedeutung.

In neuenburgisch-preußischen Verhandlungen mit den katholischen Burgrechtsorten kam es denn auch tatsächlich wiederholt zu Situationen, wo das Gelingen oder Scheitern allein an der Frage solcher »Extras« zu hängen schien. Im

118 GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLIX, fol. 115–116r, Borcke, Podewils und Thulemeyer an Friedrich Wilhelm I., Berlin, 21. 4. 1734, zit. fol. 116r.

119 Vgl. *Windler*, »Ohne Geld keine Schweizer«. Andreas Suter hat dagegen vorgeschlagen, »Korruption« als analytische Kategorie neben jene der Patronage zu setzen (*Suter*, Korruption oder Patronage?), was Historiker aber in endlose Zuordnungsschwierigkeiten bringen würde: Wann ist ein Transfer »legitim«, wann ist er als unzulässige Verwendung eines Amtes zu persönlicher Bereicherung zu qualifizieren? Sinnvoller ist es, zur Analyse von Korruptionspraktiken von den jeweils zeitgenössischen Zuschreibungen auszugehen, die *dieselben* Transfers manchmal als illegitime »Praktiken«, manchmal als legitime Gaben begriffen. Dazu bereits *Groebner*, Gefährliche Geschenke.

Kontext der Sondierungen um eine Burgrechtserneuerung mit den Ständen Freiburg und Solothurn zwischen 1715 und 1718 sprachen Lubières und die Neuenburger Vertrauensleute etwa wiederholt von der Notwendigkeit, mit »einigen geheimen Geschenken« Freunde und Patrone zu gewinnen, um in den Angelegenheiten voranzukommen. Das Eigeninteresse trage hier mehr zum Erfolg einer Verhandlung bei als alle anderen Motive.¹²⁰ Das Geld hätte dabei, so der Vorschlag, aus der Caisse d'excédents de péages, einer Kasse, in der »überschüssige« Zolleinnahmen des Fürstentums für außerordentliche Aufgaben deponiert wurden, entnommen werden können. Zum Leidwesen des Gouverneurs und seiner Deputierten weigerte sich Friedrich Wilhelm I. aber trotzdem, die gewünschten Summen zu bewilligen.¹²¹ Die Verhandlungen, die nach Aussage der Neuenburger zumindest bei Freiburg kurz vor dem Abschluss gestanden hatten, scheiterten kurz darauf. Im Jahr 1750 erlaubte der preußische Hof dagegen auf die Bitten der Neuenburger Staatsräte hin den Zugriff zur Kasse, um die bereits lose begonnenen Burgrechtsverhandlungen mit Solothurn voranzutreiben.¹²² Mit kleineren Zuwendungen und der durch ein Reskript bestätigten Aussicht auf substantiellere Transfers konnte mit dem Venner Franz Viktor Augustin von Roll für die folgenden Jahre ein einflussreicher Magistrat für das Anliegen gewonnen werden. Als mit dessen Hilfe die Erneuerung der Burgrechte 1756 schließlich tatsächlich gelang, wurde für von Roll und die Solothurner Schultheißen je eine silberne Waschschiessel

120 Der Procureur général Jonas de Chambrier verwies dabei auf die letzte Burgrechtserneuerung von 1693, wo es mit »quelques présens secrets« gelungen sei, zum Erfolg zu gelangen: »Par ces gratifications on se faisoit et conservoit des amis et des patrons dans les cantons, de qui on tiroit de grands services dans les occasions«. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXIX, (Akten 1716) fol. 7–15r, J. de Chambrier an den König, Neuchâtel, 7.12.1716, zit. fol. 12v. Lubières ergänzte später im gleichen Sinne: »C'est un malheureux usage établi dans toute la Suisse ou l'intérêt contribue plus a finir quelques affaires que tout autre motif« (ebd., fol. 131–133r, Lubières an den König, Neuchâtel, 23.12.1716, hier zit. fol. 132r).

121 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXIX, (Akten 1717, 130 Bl.) fol. 124r/v, der König (Printzen/Ilgel) an Lubières, Berlin: »[J]e suis nullement d'avis, de sacrifier la moindre partie des revenus ordinaires que je tire du pays de Neuchâtel, ou d'en faire aucune dépense, pour obtenir ce renouvellement d'alliance.« Am 19.6.1717 hatten die Kabinettsminister Lubières dagegen noch in Aussicht gestellt, die notwendigen Mittel für die Burgrechtserneuerungen könnten aus der Kasse der »augmentation de péages« in Neuchâtel genommen werden (ebd., [Akten 1717 43 Bl.] fol. 25–26v).

122 Die Erlaubnis für die außerordentlichen Ausgaben findet sich in GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1756–1757, Akten zur Burgrechtserneuerung, Bd. I [1748–1751], fol. 94, der König (Podewils/Finckenstein) an den Conseil d'État (p.s.), Berlin, 15.3.1750.

mit königlichem Wappen in Auftrag gegeben.¹²³ Daraus zu schließen, dass die Geschenke allein die unterschiedlichen Verhandlungsergebnisse herbeigeführt hätten, wäre sicherlich verfehlt. Dass die Solothurner Magistraten den Schritt in den 1750er Jahren überhaupt ernsthaft erwägen konnten, war vielmehr wesentlich dem Umstand geschuldet, dass sich die französische Ambassade mit ihrer starken Klientel anders als in den 1710er Jahren nicht unter der Hand dagegen stellte. Als »riskante Vorleistung« brachten die materiellen Transfers aber zum richtigen Zeitpunkt Vertrauen und Interesse an Kooperation zum Ausdruck und banden zugleich den Schultheißen, der sich mit der Annahme der Geschenke einer gewissen Reziprozitätserwartung aussetzte, mit einem Stück seiner Ehre an den Erfolg der Sache.¹²⁴ Geschenke konnten damit tatsächlich die Rolle eines Schmiermittels bei Verhandlungen spielen.

Bei der Republik Bern stellte sich die Lage jedoch in mehrerlei Hinsicht anders dar. Die Kooperation war hier bereits eng, und der Umgang mit Geschenken unterschied sich von jenem in den katholischen Orten. Nach der nicht zuletzt dank der diplomatischen und militärischen Unterstützung der Republik erreichten Erbfolge in Neuchâtel war es hier zudem die preußische Krone, die sich zuerst Reziprozitätserwartungen ausgesetzt sah. Nachdem entsprechende Anerkennungsleistungen zunächst ausgeblieben waren, ließen denn auch einige Magistraten in den Jahren

123 Bereits 1752 hatten sich die preußischen Kabinettsminister in Absprache mit dem Generaldirektorium und auf Vorschlag des Oranischen Sekretärs Culemann auf eine Silberschüssel mit königlichem Wappen als Geschenk für von Roll im Erfolgsfall geeinigt. Die involvierten Staatsräte konnten dem Betreffenden daraufhin die »marques réelles de Ma bienveillance et affection royale« in Aussicht stellen. Vgl. ebd., Vol. II, fol. 201, der König (Podewils/Finckenstein) an Brun d'Oleyres, Chambrier-Travanet und d'Ivernois, Berlin, 17. 4. 1752, und die vorgelagerte interne Korrespondenz. Als die Burgrechts-erneuerung dann anstand, hatte Gouverneur Keith etliche Mühe, vom Hof die nötigen Summen für die Festlichkeiten und Geschenke zu erhalten. Die drei Silberschüsseln wurden dann zwar zusammen mit der reduzierten Kostenabrechnung bestätigt (vgl. ebd., Vol. 3, fol. 427, der König [Podewils/Finckenstein] an Keith, Berlin, 22. 2. 1756; mit der Anweisung, sie in Neuchâtel selbst anfertigen zu lassen), doch lässt sich anhand der Akten nicht eindeutig feststellen, ob sie dann auch tatsächlich überreicht wurden. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 48f., vermutet jedenfalls, dass das anschließende Scheitern der Burgrechtsverhandlungen mit Freiburg und Luzern wesentlich mit der geringen Großzügigkeit zusammenhängt.

124 Zum Begriff des Vertrauens als (durchaus auch materialisierbare) »riskante Vorleistung« und Vorbedingung für längerfristige Kooperation vgl. *Luhmann*, Vertrauen, 27f. Speziell zum Verhältnis von Patronage und Vertrauensbildung in der frühneuzeitlichen Diplomatie siehe *Haug*, Vertrauen und Patronage.

nach der Erbfolge über indirekte Wege verlauten, dass sie sich für ihre Dienste doch eine Anerkennung des preußischen Königs erhofft hätten. Da die Unterstützung der Berner weiterhin von zentraler Bedeutung für die preußische Distanzherrschaft war, drängten die Vertrauensleute des Hofes vor Ort darauf, diesen Erwartungen zu entsprechen, zumal die französische Partei im Großen Rat wieder im Aufwind sei. Dabei war auch den besonderen Bedingungen in Bern Rechnung zu tragen: Die Entschädigungen, so führte der Vertrauensmann Montmollin 1711 aus, könnten »reell« oder auch »allein ehrenhalber« (»simplement honoraires«) sein, ja ihm schein, dass »einige Zeichen der Ehre und Distinktion seitens Eurer Majestät« hier mehr Wirkung erzielen würden als »effektive und reelle Geschenke«, zumal wenn diese »rein lukrativer« Art seien.¹²⁵ In dieser Empfehlung spiegelt sich zum einen die Tatsache, dass in Bern wie in den anderen polyarchisch verfassten Gemeinwesen ein Monarch fehlte, der Adelstitel und andere Ehrenzeichen vergab, weshalb symbolische Ressourcen aus der Hand auswärtiger, nicht zuletzt protestantischer Souveräne ein besonders gefragtes Gut waren. Zum anderen galt die Annahme von Geldgeschenken oder geheimen Pensionen bei den Berner Magistraten anders als in den katholischen Orten als korrupte Praktik und war bei Strafe verboten.¹²⁶ Tatsächlich konnten die Angehörigen der Magistratenfamilie Steiger 1714 mit der Erhebung in den preußischen Freiherrenstand zufriedengestellt und längerfristig an die Krone gebunden werden, während General Sacconay, der nach der Sukzession die Berner Truppen befehligte, die Annahme einer ihm angebotenen Geldsumme verweigerte.¹²⁷

125 »[...] quelques marques d'honneur et de distinction de la part de Vôtre Majesté, les auroyent touchés ou les toucheroient plus encore, que ne l'ont pu ou que ne le pourront faire des présens effectifs & réels: sur tout s'ils estoient purement lucratifs.« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXIV (unfol.), Montmollin an den König, Neuchâtel, 11.2.1711. Montmollin hatte zuvor eine Reise nach Bern unternommen, um die Dispositionen gegenüber Neuchâtel abzuklären; angesichts der Verschiebungen im Großen Rat zugunsten der französischen Partei sah er es als besonders nötig an, den Anliegen der Republik und einzelner Magistraten entgegenzukommen.

126 Das Verbot von Pensionen und anderen »Miet und Gaben« ging insbesondere auf die Reformationszeit zurück und hatte damit auch konfessionellen Charakter. Freilich hinderte dies die Berner Magistraten nicht daran, über diskretere oder indirekte Wege doch auch individuell von Ressourcen auswärtiger Monarchen zu profitieren. Siehe dazu *Windler*, »Ohne Geld keine Schweizer«, und demnächst zum 18. Jahrhundert auch die Dissertation von *Andreas Affolter*. Den Antikorruptionsdiskursen in Bern widmet sich das Dissertationsprojekt von *Florian Schmitz*.

127 Die – eher bescheidene – Geldsumme von 200 Écus blancs war Sacconay auf den Hinweis Metternichs zugesprochen worden, dieser sei »einer der geitzigsten Leuthe, die man sehen kann, und wird ohne baar Geld nicht zufrieden seyn«; GStAPK, NE-Generalia I,

Der Wert dieser Güter veränderte sich in Bern dann allerdings mit dem Verbot auswärtiger Adelstitel 1731, mit dem unter anderem auch den Steiger nachträglich das Führen ihres Freiherrentitels untersagt wurde.¹²⁸ Als im Anschluss an die Neutralitätsgarantie Neuchâtel durch die Republik Bern im Herbst 1733 erneut ein Zeichen der Anerkennung für die beiden Berner Schultheißen Hieronymus von Erlach und Isaak Steiger geboten schien, riet der Neuenburger Maire Brun d'Oleyres entsprechend zu einer diskret zu vermittelnden Geldsumme für die geleisteten und künftigen Dienste.¹²⁹ Dieser Vorschlag, von den Kabinettsministern unterstützt, stieß aber auf die Ablehnung Friedrich Wilhelms I. Dahinter stand wohl zunächst politisches Kalkül: Denn Geschenke, die niemand sah und von denen niemand wusste, würden ihre Empfänger kaum weiter verpflichten. Stattdessen wurden auf den Befehl des Königs hin denn auch zwei »Silber Bassins« als Geschenke für die Schultheißen angefertigt, ungeachtet des Einwands von Brun d'Oleyres, die für »Sachen dieser Art« nötige Diskretion sei mit solchen Objekten schwieriger zu bewerkstelligen, was die beiden Schultheißen bei ihren Räten suspekt machen könne.¹³⁰ Als die zwei Waschbecken fertiggestellt und zur Ansicht nach Potsdam geschickt worden waren, überlegte sich der Monarch die

Convol. XXXV, fol. 152–153v, Metternich an den König, Utrecht, 12.2.1712, hier fol. 152v. Sacconay war allerdings eher auf einen hohen militärischen Rang aus; Peyrol berichtete dem König am 18.4.1712, Sacconay wolle die Gratifikation nicht annehmen (ebd., fol. 545–546r). Zur Rolle und Rangerhebung der Steiger-Brüder vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 192f.

- 128 Dies betraf jedoch nur das Führen im Gebiet der Republik Bern und gegenüber Berner Burgern. Zu den Hintergründen des Titelverbots von 1731 vgl. *Weber*, Auf dem Weg zur Adelsrepublik, 12–21.
- 129 Diese sollte der bereits erwähnten Caisse de l'excédent des péages entnommen werden. Brun d'Oleyres – der mit Steiger verwandt war – nahm an, dass die Schultheißen zur Annahme bewogen werden könnten, wenn ihnen garantiert werde, dass niemand davon erfahren werde. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII (Mappe mit 374 Bl.), fol. 72–74v, Brun d'Oleyres an Monseigneur [Borcke], Neuchâtel, 10.10.1733, und die darauffolgende Korrespondenz. In einem weiteren Schreiben konkretisierte Brun d'Oleyres die Vorstellungen: Die Gratifikation sollte ca. dreihundert Louis d'Or betragen »tant pour le passé, que pour le présent, et pour l'avenir« (ebd., fol. 57–66v, Brun d'Oleyres an Borcke, Neuchâtel, 9.12.1733, hier zit. fol. 60r).
- 130 Vgl. ebd., fol. 43r/v, die Kabinettsminister an den König, Berlin, 21.12.1733; darauf die Marginalresolution Friedrich Wilhelms I. Brun d'Oleyres teilte daraufhin mit, aufgrund der »nécessité du secret sur une affaire de cette nature« sei besser auf Geld zurückzugreifen (ebd., Convol. XLIX, fol. 188–191r, Brun d'Oleyres an Borcke, 15.1.1734). Da der Hof nicht darauf einging, legte Brun d'Oleyres dann aber doch dar, wie die beiden Becken

Sache aber anders und wollte die Aushändigung an die zusätzliche Bedingung knüpfen, dass in Bern freie militärische Werbungen für den preußischen Dienst zugelassen würden. Trotz wiederholten Insistierens von Brun d'Oleyres, den Gouverneuren und den Kabinettsministern ließ sich Friedrich Wilhelm I. nicht mehr davon abbringen. Die Silberbecken wurden den beiden Berner Magistraten nie ausgehändigt.¹³¹ Auch Friedrich II. wich auf die bald nach seinem Herrschaftsantritt von Gouverneur Bézuc und Brun d'Oleyres erneuerte Bitte, die Schultheißen endlich mit »reellen Zeichen seiner königlichen Großzügigkeit« zu beehren, nicht vom Kurs seines Vorgängers ab: Angesichts der Tatsache, dass es im Interesse Berns selbst liege, sich französischen Akquisitionsplänen stets entgegenzustellen, könne mit dem Austeilen der Gratifikationen an die Schultheißen auch noch gewartet werden.¹³² Diese Hinhaltetaktik verstimmte die Schultheißen zwar tatsächlich, band sie aber durch die stetige Aussicht auf die immer noch offene Gratifikation zugleich weiter an die preußischen Interessen. In der strikt ökonomischen Logik politischer Geschenke zeigten die preußischen Könige den vermeintlich nur käuflichen Schweizern damit vorerst ihren Meister.

Die ausgebliebenen Entlohnungen blieben aber im Familiengedächtnis der Betroffenen haften. Als der preußische Hof im Konflikt mit der Neuenburger Bürgerschaft um die Steuerreform erneut auf den guten Willen der Berner Obrigkeit angewiesen war, rief Schultheiß Albrecht Friedrich von Erlach, Sohn des um sein »Silber Bassin« betrogenen Vorgängers, dem preußischen Bevollmächtigten Derschau die bisher ausgebliebene Anerkennung für die geleisteten Dienste in Erinnerung. Derschau berichtete daraufhin seinem Hof, »daß der Cörper dieser Ersten Staats=Person einen kleinen Kopf, und ein paar sehr große Hände habe, die

den Schultheißen diskret ausgeliefert werden könnten (über Stationen in Frankfurt a. M. und Basel).

- 131 Vgl. ebd., Convol. XLIX, fol. 158r, Friedrich Wilhelm I. an die Kabinettsminister, Potsdam, 1.3.1734, und die darauffolgende, sich über mehrere Jahre (!) erstreckende Korrespondenz zwischen Brun d'Oleyres und den Kabinettsministern sowie diesen und dem König zu dieser Angelegenheit. Dass die Geschenke nie ausgehändigt wurden, bestätigt auch ein späterer Vermerk des Oranischen Sekretärs Reimari von 14.1.1780 (vgl. ebd., Convol. XLVIII, fol. 42r).
- 132 GStAPK, NE-Generalia, Convol. LI (unfol.; Akten zum Einschluss in die Allianz), Bézuc an den König, Neuchâtel, 30.9.1740, mit eingeschlossenem Mémoire von Brun d'Oleyres (»témoignages réels de sa bënëfice roiale«), und darauf die Antwort von Friedrich II. (Podewils) an Brun d'Oleyres von Berlin, 29.10.1740, wobei auf dem Antwortkonzept eine Passage, die Brun d'Oleyres dennoch erlaubt hätte, gelegentlich eine Auszahlung zu tätigen, gestrichen wurde.

aber gleichwohl mit wenigem zu füllen wären«¹³³. Da es sich bei Erlach um einen Schlüsselakteur handelte, stellte der Gesandte die Anerkennungen bald schon in Aussicht. Dabei zeigte sich zusehends, dass der Schultheiß vor allem auf eine symbolische Ressource erpicht war: den Schwarzen Adlerorden. Der exklusive Orden, der anlässlich der preußischen Königskrönung 1701 gestiftet worden war, hatte mit dem Siebenjährigen Krieg noch erheblich an Prestige gewonnen. Im Berner Kontext hatte die Aufnahme in einen solchen Ritterorden zudem im Gegensatz etwa zu Adelstiteln den Vorzug, dass sie *ad personam* erfolgte und damit als »*Marque de Distinction*« grundsätzlich geduldet wurde.¹³⁴ Die Kabinettsminister wiesen den Bevollmächtigten an, Erlach den Orden in Aussicht zu stellen, hatten aber zugleich Bedenken, ob der König, der in dieser Sache »*sehr difficill*« sei, diesen für solche Zwecke tatsächlich vergeben würde.¹³⁵ Es begann nun ein ähnliches Spiel wie schon in den 1730er Jahren: Friedrich II. erklärte sich nach General Lentulus' Vermittlung zwar grundsätzlich dazu bereit, den Orden in Aussicht zu stellen, zögerte dann aber dessen Vergabe hinaus und wollte sie an zusätzliche Bedingungen wie den Abschluss einer Anleihe binden.¹³⁶ Der Schultheiß zeigte sich aber seinerseits als bedeutend hartnäckiger als sein Vater. Im März 1768 musste ihm Lentulus den mitgebrachten Orden zeigen, um ihn weiter bei der Stange zu halten, und in den Jahren darauf sollte er so lange insistieren, bis er schließlich 1780 tatsächlich mit dem Schwarzen Adlerorden ausgezeichnet wurde.¹³⁷

133 GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1766–67, Bd. III, fol. 14–15v, Derschau an den König, Bern, 16.4.1767, zit. fol. 15r. Zur folgenden Geschenkkaffäre, die in der Korrespondenz einen großen Raum einnahm, vgl. auch die ältere Darstellung bei *Witschi*, Friedrich der Grosse, 134f. Zum Kontext der Neuenburger Unruhen siehe unten, Punkt 3.2.1.3.

134 Zit. GStAPK, NE-Generalia II, Bd. III, fol. 174, Derschau an den König, Bern, 13.7.1767: Erlach habe ihn mit einem Besuch beehrt und »sein ausnehmendes Verlangen nach einer *Marque de Distinction* von Euer Königlichen Majestet, das ist der schwarze Adler Ordern, gar angelegentlich ausdrücket«. Der Adelsnachweis war zugleich als Voraussetzung für die Ordenvergabe bereits enthalten.

135 GStAPK, NE-Generalia II, 1766–67, Bd. III, fol. 176r/v, Finckenstein und Hertzberg an Derschau, Berlin, 4.8.1767.

136 Vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1767–1769, Bd. IV (unfol.), Lentulus an Finckenstein, Potsdam, 1.2.1768. Die weiteren Geschenke für Berner Magistraten hatte Lentulus aus der eigenen Tasche bezahlt und forderte später vergeblich eine Rückerstattung der Kosten; vgl. ebd., Bd. 6, Finckenstein, Hertzberg und Hagen an den König, Berlin, 14.4.1769.

137 Der positive Kabinettsentscheid vom 14.1.1780 erfolgte erst, nachdem Erlach erneut über Gouverneur Bévillie auf seine Dienste und die gemachten Versprechen hingewiesen hatte und die Kabinettsminister die Verleihung des Ordens an Erlach, der inzwischen sehr alt,

Dieser Transfer von symbolischem Kapital erzielte sichtbare Wirkungen. Erlach, von da an stets mit dem Ordensstern unterwegs, präsentierte sich in seinem öffentlichen Auftreten nun allgemein als »Preuße« und konnte damit als Mann gelten, dem die Interessen des Königs im wörtlichen Sinne am Herzen lagen.¹³⁸ Aus seiner Auszeichnung entwickelte sich zudem die Praxis, dass auch die weiteren Schultheißen bis zum Untergang der Stadtrepublik jeweils mit dem Schwarzen Adlerorden dekoriert wurden. Entsprechend wurde dieser dort bald nicht mehr primär als Zeichen persönlicher Distinktion gesehen denn als »Ausdruck der Ehre und als öffentliches Zeugnis der Freundschaft für die Republik in der Person ihres Oberhauptes«¹³⁹. Die Schwarzen Adlerorden erwiesen sich damit als ein besonders geeignetes Medium, um den kooperativen und auf wechselseitiger, öffentlich kommunizierter Anerkennung fußenden Charakter der politischen Beziehungen zwischen dem preußischen König und den Berner Ratsherren zum Ausdruck zu bringen und weiter zu vertiefen.

Blicken wir nun auf die Rolle von »sprechenden Dingen« im Verhältnis des preußischen Hofes zu den Neuenburger Untertanen. Es kann hier natürlich nicht das Ziel sein, sämtlichen materiellen und symbolischen Transfers in einer politischen Beziehung nachzugehen, die wesentlich vielschichtiger und dichter war als jene zu äußeren Partnern. Nach Jean Bodin war etwa auch die Vergabe von

aber immer noch einflussreich sei, dem König anempfohlen hatten. Im vom Kabinettsministerium aufgesetzten königlichen Schreiben wurde die Verleihung als Anerkennung für die geleisteten »services essentiels« und als »gage des sentimens d'estime que je vous conserve et de ceux de mon amitié pour l'illustre République, que vous servés depuis si long tems« bezeichnet. Vgl. die entsprechenden Akten in GStAPK, NE-Privata, Convol. 1772–1780 (unfol.), der König (Finckenstein/Hertzberg) an Erlach, Berlin, 16. 1. 1780, und die vorangegangenen internen Akten.

138 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 10319, fol. 44–45r, J.-F. de Chambrier an den König, Cornaux, 29. 5. 1784, wonach Erlach in Bern als »Prussien« bezeichnet werde.

139 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 10343, »Relation générale de l'État de Berne 1792« (undatiert, unsigniert), fol. 3v: »C'est sous ce dernier point de vue qu'elle est envisagée en général dans les conseils, où une sorte d'égalité républicaine fait préférer de considérer une telle décoration, plutôt comme une marque d'honneur & un témoignage public d'amitié pour la république en la personne de son chef, que comme une distinction personnelle [...]«. Der Autor – Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres – bezog sich hier darauf, dass der neue Schultheiß von Mülinen bald auch schon Ansprüche auf die Auszeichnung mit dem Orden erheben könne, mit dem vor ihm – neben Erlach – auch die Schultheißen Sinner und Steiger ausgezeichnet worden waren. Im Falle von Steiger hatte die Annahme des Ordens in Bern jedoch auch wiederholt zu Kritik an der Fremdbindung geführt, vgl. *Steiger*, Schultheiß, 71, 83.

Ämtern als Akt des Schenkens zu interpretieren, da er vom definitionsgemäß ungebundenen Souverän aus völlig freien Stücken vorgenommen werden sollte.¹⁴⁰ Und tatsächlich entsprachen die schriftlichen Reaktionen von frischgebackenen Neuenburger Amtsträgern im 18. Jahrhundert in manchen Belangen noch einem solchen Modell, indem diese nicht selten parallel dem König, den Kabinettsministern und dem Sekretär der Oranischen Expedition ihren ausgesprochenen Dank für die gütige Gnade ausdrückten – Semantiken, die stark am Stil der Patronagerhetorik orientiert waren und im nächsten Darstellungspunkt noch etwas genauer betrachtet werden. Ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Praxis und Deutung von materiellen und symbolischen Transfers im Vergleich zu Außenbeziehungen muss zudem gleich vorweggenommen werden: Anders als beispielsweise beim Schultheißen Erlach, der nicht nur seinen Orden einforderte, sondern König Friedrich II. auch selbst eine Medaille zukommen ließ,¹⁴¹ waren Gaben von Untertanen an den Souverän nicht opportun. Formal entsprach hier jeder materielle Transfer vielmehr der Erfüllung einer Pflicht, stellte sich also als Abgabe dar.¹⁴² Betrachten wir nun aber speziell die Medien, die wir im Bereich der Außenbeziehungen als Geschenke gestreift haben, so ergeben sich gleichwohl einige interessante Parallelen.

So finden wir im Fürstentum Neuchâtel in der Frühphase der preußischen Distanzherrschaft eine in manchen Punkten beinahe analoge Situation vor wie in den Beziehungen zu Bern. Ein Teil der Akteure, die sich vor dem Entscheid der *Trois-États* für die Präntionen des preußischen Königs eingesetzt hatten, forderte nach der Sukzession zusehends lautstark die für den Erfolgsfall zugesicherten Ressourcen ein – neben Ämtern, Pensionen und Titeln auch »Geschenke«.¹⁴³ Die Lage für Metternich und den preußischen Hof gestaltete sich dabei in doppelter Hinsicht als unangenehm. Einerseits war der Entscheid

140 Vgl. *Zemon Davis*, Die schenkende Gesellschaft, 141.

141 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. 96, Nr. 69, Lit. L, fol. 2, Lentulus an den König, Bern, 28.3.1767, mit Verweis auf die wohl mitgeschickte Medaille »faite par un de meilleur graveur de l'Europe« [sic]. Friedrich II. ließ Lentulus Erlach daraufhin seinen Dank ausrichten (ebd., fol. 5r, Friedrich II. an Lentulus, Potsdam, 5.4.1767).

142 Dies war nicht immer so klar gewesen. Französische Städte sahen ihre materiellen Transfers anlässlich von Königseinzügen im 16. Jahrhundert etwa noch als freiwillige Gaben, die dann aber von der Krone im Zuge strikterer Souveränitätskonzeptionen zu Steuern umdefiniert und fortan regelmäßig eingefordert wurden. Vgl. *Zemon Davis*, Die schenkende Gesellschaft, 137f.

143 Vgl. dazu bereits die Darstellung bei *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 244–293, sowie zum Kontext die Ausführungen oben, Punkt 2.1.2.2.

zwar gefällt, aber die Herrschaft keineswegs langfristig gesichert, sodass die Ausgaben immer noch vergebens sein konnten. Andererseits ließen sich die Forderungen nach unmittelbarer Reziprozität auf die geleisteten Dienste hin nur schwerlich mit dem zeitgenössischen Verständnis der Beziehungen eines Prince souverain zu seinen Untertanen vereinbaren. Die anfängliche Strategie, die »feigen und käuflichen Seelen« noch etwas hinzuhalten,¹⁴⁴ ließ sich aber auf Dauer nicht aufrechterhalten. Im Sommer 1708 begann die Verteilung von Geldgeschenken und Entschädigungen für die wichtigsten Helfer der Sukzession. Doch schuf die selektive und von manchen als unzureichend empfundene Vergabe der Mittel wiederum neue Unzufriedenheit.¹⁴⁵ Erst im Anschluss an die Ämterbesetzungen und Nobilitierungen bei der Abreise Metternichs 1709 traten die Forderungen in den Hintergrund. Nun sahen sich stattdessen vielmehr jene, die vom Fluss der Ressourcen profitiert hatten, Anfeindungen vor Ort ausgesetzt und zeigten sich darauf bedacht, weitere Transfers möglichst diskret abwickeln zu können. Der Procureur général de Chambrier, eine der Schlüsselfiguren des Sukzessionserfolgs, bat etwa 1712 um die Weisung, dass eine für ihn bestimmte Summe von einer Drittperson abgeholt würde oder noch besser mittels eines Wechselbriefes aus Bern oder Genf in seine Hände gelangte, um nur ja keinen Verdacht zu erregen.¹⁴⁶ Die Episode zeigt zum einen, dass sich im Neuenburger Kontext auch Vertrauensleute des Souveräns dem Korruptionsverdacht ausgesetzt sehen konnten, obschon sie die Mittel mit dessen explizitem Einverständnis bezogen. Die Ressourcen wurden damit als Eigentum nicht des Fürsten, sondern des Landes, aus dessen Einnahmen sie stammten, verstanden.¹⁴⁷ Zum anderen

144 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXVI, Wartenberg an Metternich, Charlottenburg, 9.2.1708. Dort auch der Zweifel, ob die »âmes lasches et vénales, qu'il y avoit dans le pais« auch im Falle der Geldübergabe dann plötzlich zu »honnêtes gens« würden.

145 Vgl. dazu insbes. die Akten in GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXX.

146 Und dies, obschon das dafür vorgesehene Geld bereits in der Neuenburger Schatzkammer deponiert war. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXVI (unfol.), »Mémoire sur le rescrit du 16 février passé dont Sa Majesté a bien voulu honorer le sousigné Le Chambrier son procureur général« (von J. de Chambrier am 20.5.1712 an den Hof geschickt). Chambrier hatte die Summe sogar schon in den Händen gehalten (es handelte sich um Rückstände zweier ehemaliger Réceveurs), aus Furcht vor Verdächtigungen aber selbst bei der Schatzkammer deponieren lassen.

147 Dies analog zur zumindest situativ immer wieder auftauchenden Unterscheidung zwischen den Interessen des Fürsten und den Interessen des Staates (vgl. oben, S. 182f.). Daraus ergibt sich zudem, dass eine Übertragung des Prinzipal-Agenten-Ansatzes der Institutionenökonomie – wie etwa von *Suter*, Korruption oder Patronage, vorgeschlagen – als

manifestiert sich in den Vorschlägen des Procureur général auch der eminent materielle Charakter des Geldes: Sobald dieses in die eigene Tasche gelangt war, mochte es flüssig sein, doch der Weg dorthin stellte bei geforderter Diskretion immer wieder ein handfestes Problem dar.

Mit der Stabilisierung der preußischen Herrschaft über das Fürstentum Neuchâtel veränderte sich auch die Art typischer Ressourcentransfers. In der Sukzessionszeit zugesprochene Pensionen aus der Caisse d'excédents des péages liefen zwar teils noch bis zum Tod der Betroffenen weiter, direkte Geldzahlungen traten als Bindungsmittel aber zusehends zurück. Treue Fürstendiener wurden stattdessen vornehmlich mit zusätzlichen Ämtern und Ehrenzeichen an den Hof gebunden, in seltenen Fällen auch mit Herrschaftsgütern.¹⁴⁸ Während Ämter im Fürstentum neben Ansehen in der lokalen Gesellschaft vor allem regelmäßige Einkünfte versprachen, waren unter den symbolischen Ressourcen jene besonders begehrt, die vom preußischen König ohne direkten Bezug zu seiner Qualität als Souverän von Neuchâtel vergeben wurden, etwa Erhebungen in den preußischen Adel, virtuelle Hofämter oder königliche Orden. Denn solche Auszeichnungen verwiesen einerseits auf die persönliche Gunst des Monarchen – und damit auf soziales Kapital – und stellten andererseits Ressourcen dar, die im Gegensatz zu lokalen Adelsbestätigungen auch im Kontext der weiteren europäischen Adelsgesellschaft symbolisches Kapital generierten. Aufgrund des nötigen ausdrücklichen königlichen Einverständnisses und ihrer Exklusivität war die Vergabepraxis dieser Patronageressourcen zugleich unberechenbarer als etwa jene der lokalen Ämter und damit noch stärker an der Logik des Schenkens orientiert. Vor allem Neuenburger, die sich wie der Gesandte Jean de Chambrier im Krondienst betätigten und so direkt mit dem König interagieren konnten, kamen in den Genuss solcher Auszeichnungen: Bereits 1723 wurde Chambrier bei seinem Aufenthalt am preußischen Hof mit dem Kreuz eines Chevalier de l'Ordre de la Générosité und einem Portrait des Königs beschenkt, was in Neuchâtel großes Aufsehen erregte.¹⁴⁹ Kurz darauf

Instrumentarium für die Analyse frühneuzeitlicher Korruptionspraktiken rasch an ihre explanatorischen Grenzen stößt.

148 Zu nennen ist hier insbesondere die Vergabe der Herrschaft Gorgier an Jean-Henri Andrié durch Friedrich II. im Jahr 1749, die zeitgenössischen Beobachtern denn auch als »don incroyable« erschien (Archives de Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres [Extraits], 80).

149 »[...] vous pouvés juger Monsieur de l'impression que cela fait parmy les Neuchâtelois, dans le temps que les Valanginois, continuent toujours leur fierté«, schrieb im Kontext

wurde er zudem zum Domherrn von Magdeburg ernannt und später in den preußischen Freiherrenstand erhoben. Auch die Ende des 18. Jahrhunderts agierenden Gesandten Sandoz-Rollin, Marval und Chambrier d'Oleyres wurden für ihre Dienste jeweils mit dem Roten Adlerorden und weiteren Ehrenzeichen versehen. Amtsträger, die sich vor allem im lokalen Kontext engagierten, hatten dagegen geringere Aussichten auf derartige Auszeichnungen. Auf den Vorschlag der Kabinettsminister, den Maire Brun d'Oleyres, den wir bereits als eifrigen Verfechter von Geschenken an die Berner Schultheißen kennengelernt haben, mit dem *Ordre de la Générosité* auszuzeichnen, gab Friedrich Wilhelm I. seiner Ablehnung gleich zweimal mit einer rhetorischen Frage Ausdruck: »Was thut Er davor?«¹⁵⁰

Am Fall von Brun d'Oleyres lässt sich auch zeigen, dass Patronagekonkurrenz im Kontext der Herrschaftsbeziehungen zwischen dem preußischen Hof und dem Fürstentum Neuchâtel eine Rolle spielte, wenngleich weniger offen als in den eidgenössischen Orten. Brun d'Oleyres war aufgrund seines sozialen Kapitals – neben seiner guten Vernetzung im Neuenburger Patriziat hatte er Verwandtschaftsbeziehungen nach Bern – auch für die französische Ambassade ein attraktiver Ansprechpartner, ja selbst zu französischen Prätendenten hatte er Kontakte unterhalten.¹⁵¹ Mit der Ernennung zum Staatsrat und Maire von Neuchâtel, die vor allem seiner engen verwandtschaftlichen Verflechtung mit den Chambrier geschuldet war, konnte er einstweilen für den Fürstendienst gewonnen

des Streits zwischen den Bürgerschaften auch ein Informant des Gouverneurs Béarnes in Pontarlier, der das Schreiben an das Haus Conti weiterleitete; vgl. AN, K 549, Nr. 295 (dat. 4.10.1723).

- 150 GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLVIII (Mappe mit 347 Bl.), fol. 31r, Borcke, Podewils und Thulemeyer an den König, Berlin, 27.1.1733, mit der Begründung, d'Oleyres sei ein »gescheidter und wohlintentionierter Mann«, der in den Verhandlungen um die Neuenburger Angelegenheiten noch von großem Nutzen sein könne und die Auszeichnung verdiene, worauf Friedrich Wilhelm I. aber die Argumente durchstrich und bei seinem Entscheid blieb.
- 151 So zum Haus Conti, wo er um 1719 in Akquisitionspläne verstrickt war; vgl. etwa AN, K57, Nr. 194, d'Affry (Klient Contis) an Mars (Sekretär Contis), Freiburg, 11.4.1719, wonach Brun d'Oleyres »entre dans nos intérêts par un principe d'honneur et de justice«. Später wandte sich dieser auch direkt an die Princesse de Conti, um um Protektion für zwei Verwandte zu bitten; vgl. ebd., Nr. 81, Brun [d'Oleyres] und Boyve an die Princesse de Conti, Neuchâtel, 20.10.1719. Der Ambassade präsentierte er etwa in den frühen 1720er Jahren Denkschriften für eine mögliche Akquisition des Fürstentums (siehe unten, S. 351, Anm. 423).

werden, pflegte aber auch weiterhin Beziehungen zur Ambassade.¹⁵² Die Minister in Berlin waren sich des potentiellen Nutzens wie Schadens des einflussreichen Akteurs bewusst und versuchten den König mehrmals zum Transfer zusätzlicher Bindungsressourcen zu bewegen. Nachdem der Vorschlag einer Ordensvergabe gescheitert war und Brun d'Oleyres dem Oranischen Sekretär Culemann recht deutlich zu verstehen gegeben hatte, dass er sich für seine Dienste nur unzulänglich entschädigt sah, schlug Culemann 1737 gar eine zusätzliche Pension von jährlich hundert Talern aus der Caisse d'excédents des péages vor, was beim König aber auf taube Ohren stieß.¹⁵³ Der zusehends frustrierte Maire hielt sich daraufhin mit persönlichem Engagement für die Anliegen des Hofes zurück und holte sich seine Ressourcen beim anderen Anbieter. In den 1750er Jahren fand sich sein Name auf einer Pensionsliste der französischen Ambassade.¹⁵⁴ Die französische Krone trat aber nicht nur als Quelle finanzieller Zuschüsse, sondern auch als alternativer Anbieter symbolischer Ressourcen in Erscheinung. So wurden etwa mehrere Neuenburger Solddienstoffiziere in französischen Diensten mit militärischen Orden des französischen Königs ausgezeichnet, die dann, offen getragen, auch daheim die Fremdbindungen allgemein sichtbar machten.¹⁵⁵ Auf

152 Vgl. etwa die verschiedenen Briefe von Brun d'Oleyres an einzelne Ambassadoren in Archives Chambrier, Vol. CX. Um 1732 war Brun d'Oleyres auch in Abtretungspläne des Fürstentums an die französische Krone impliziert; vgl. dazu bereits die Hinweise bei *Courvoisier*, *Essai sur les projets de cession*, 151f.

153 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. L (unfol.), Brun d'Oleyres an Culemann, Neuchâtel, 17.11.1736; darauf Culemann an Thulemeyer, [Berlin,] 7.1.1737, und darauf die Notiz von Thulemeyer vom 8.1.1737.

154 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 358, fol. 135v–136r, wo »maire Brunn d'Oleye« mit 500 [Livres] erwähnt wird. Brun war um 1750 einer der wichtigsten geheimen Korrespondenten der Ambassade; vgl. *Michel*, *Die Ambassade des Marquis de Paulmy*, III. Bereits zur Zeit der Neutralitätsverhandlungen hatte Ambassador Bonnac Brun d'Oleyres indes als »toujours très affectionné à la France« bezeichnet (AAE, CP Suisse, Vol. 315, Bonnac an Chauvelin, Solothurn, 30.11.1733, zit. n. BAR Paris arch., Bd. 185, Nr. 341 [S. 10]). Tatsächlich war der Maire auch an geheimen französischen Erwägungen zum Erwerb des Fürstentums beteiligt und stand mit dem Ambassador in mehr oder weniger regelmäßiger Korrespondenz.

155 So erhielten bereits während des Siebenjährigen Krieges mehrere Neuenburger den 1759 vom französischen König speziell für reformierte Offiziere gestifteten Ordre du Mérite militaire zugesprochen; vgl. *Schnegg*, *De la guerre*, 26. Interessanterweise war es dann die Regierung des revolutionären Frankreich, die den Conseil d'État zum Verbot der königlichen Orden, die nun Verbindungen zum französischen Ancien Régime ausdrückten, anhielten und tatsächlich dazu bewegen konnten. Vgl. AC 49I, Nr. 416, Der

individueller Ebene kamen damit weiterhin verschiedene Potentaten als mögliche Quellen von materiellen und symbolischen Ressourcen in Frage, wenn auch mit einem deutlichen Schwerpunkt beim Landesherrn.

Auch die Beziehungen der Korporationen des Fürstentums zum preußischen Hof schlugen sich nicht nur in regelmäßig ausgetauschtem Papier, sondern in weiteren materiellen Formen nieder. Als Medium spielten dabei Bilder eine besondere Rolle. Wie am Beispiel Jean de Chambriers bereits erwähnt wurde, waren Herrscherportraits ein verbreitetes Geschenk an fremde Gesandte und an eigene Fürstendiener. Auch für fremde Herrscher wurden sie gerne mitgegeben, um diese, wie es Friedrich II. gegenüber Ludwig XV. ausdrückte, »an das Original zu erinnern, das Sie sehr aufrichtig liebt«¹⁵⁶. Wie die reisenden Menschendien oder Briefe mit Unterschrift und Siegel repräsentierten sie den entfernten Souverän und waren entsprechend zu behandeln, und deutlicher noch als diese führten sie sein Erscheinungsbild als Person, seine Macht und Würde vor Augen. Der Conseil d'État und weitere Körperschaften des Fürstentums wurden nun ebenfalls zu Adressaten dieser Art der Repräsentation, wobei aus singulären Gaben bald schon ein von den Körperschaften eingeforderter Brauch wurde.¹⁵⁷ So baten der Grand Conseil von Neuchâtel und die Bourgeoisie von Valangin den neuen König im Herbst 1740 um ein Portrait, wie sie es jeweils auch von dessen Vorgängern erhalten hätten. Friedrich II., der sich dieser Art der Darstellung bekanntlich weitgehend verweigerte, meinte darauf allerdings verärgert, »diese Kerle« sollten ihn bis zu seiner Rückkehr aus Schlesien mit solchen Dingen in

Conseil d'État an Chargé d'affaires Mengaud, Neuchâtel, 5.12.1797, und zum Kontext unten, Punkt 4.3.1.3.

156 »Mon cousin [...] je serai charmé ci cette copie vous fera souvenir de l'original qui Vous aime bien sincèrement.« Zit. n. *Polleroß*, Des abwesenden Prinzen Porträt, 400. Zum Folgenden vgl. ebd., insbes. 394–396 (zum Typus des »Staatsporträts«) und 406f. (zu den Gebrauchsformen der »stellvertretenden Staatsporträts«). Zur Repräsentationsfunktion von Herrscherporträts im höfischen unter interhöfischem Kontext vgl. zudem *Hauenfels*, Visualisierung von Herrschaftsanspruch, insbes. 47–59. Der Bedeutung von Bildern im Kontext der frühneuzeitlichen Diplomatie ist die Dissertation von *Dorothee Linnemann* gewidmet.

157 Vgl. dazu nun *Crettaz-Stürzel*, Le portrait. Dabei gelangten jeweils bei Regierungsantritt vier Porträts – ein ganzfigürliches für den Conseil d'État, ein halbfigürliches an den Conseil de Ville und zwei kleinere an die Bourgeoisie von Valangin und die Compagnie des Pasteurs – ins Fürstentum, die in den entsprechenden Ratsgebäuden aufgehängt wurden.

Ruhe lassen.¹⁵⁸ Schließlich mussten sich sogar die Neuenburger Staatsräte ihr Portrait des Königs selbst beschaffen. Friedrichs Nachfolger nahmen die Praxis des Gemäldetransfers aber dann wieder auf und sandten bei Herrschaftsantritt jeweils ihre Portraits ins Fürstentum. Selbst bei abwesenden Gouverneuren und ausbleibenden Briefen blieben die fernen Landesherren damit über ihre Präsente im lokalen politischen Raum präsent.

3.1.2 Semantiken politischer Beziehungen

Nach den Medien politischer Beziehungen wird im Folgenden der Begriffsgebrauch in der politischen Kommunikation in den Fokus gerückt. Die semantische Analyse soll es ermöglichen, die Beziehungen, die sich zwischen den direkt interagierenden politischen Akteuren des Szenariums einstellten, im Hinblick auf die Rollenverteilung und die damit verbundenen Verhaltenserwartungen näher zu qualifizieren. Davon ausgehend lassen sich idealtypisch verschiedene Formen politischer Beziehungen unterscheiden. Die Analyse stützt sich dabei empirisch zum einen auf Briefe, die zwischen diesen Akteuren ausgetauscht wurden und damit als originale Artefakte der vollzogenen Kommunikation zur Verfügung stehen, zum anderen auf Fremdbeschreibungen und Berichte über mündliche Interaktionen, die gleichsam eine »Beobachtung dritter Ordnung« der Kommunikationsakte zulassen. Dabei wird sich zeigen, dass sich in unserem Untersuchungszeitraum Außen- und Herrschaftsbeziehungen, die etwa in Bezug auf die getauschten Ressourcen oder die Machtdifferenziale zwischen den Akteuren durchaus vergleichbar ausgestaltet sein konnten, in Bezug auf die verwendeten semantischen Register doch deutlich unterscheiden. Sie werden daher als horizontale und vertikale Beziehungen zunächst gesondert analysiert, bevor anhand des Protektionsbegriffs auch semantische Überschneidungen oder Übergänge zwischen den verschiedenen Beziehungstypen in den Blick geraten werden.

158 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. LI (unfol.), Bézuc an den König, Neuchâtel, 11. II. 1740; Podewils an den König, Berlin, 29. II. 1740, und darauf die Marginalresolution »que ces bougres me laissent en repos jusqu'à mon retour de Silesie« (auch zitiert bei *Crettaz-Stürzel*, *Le portrait*, 155, die dann näher der Frage nach der Provenienz des Porträts Friedrichs II., das bis zur Revolution von 1848 im Stadtschloss von Neuchâtel hängen sollte, nachgeht.)

3.1.2.1 Horizontale Beziehungen: Freundschaft, gutes Einvernehmen und gute Nachbarschaft

Freundschaft war ein Schlüsselbegriff frühneuzeitlicher Außenbeziehungen. Souveräne titulierte sich in Briefen gegenseitig als Freunde, ihre Repräsentanten waren angehalten, bei Audienzen und Verhandlungen stets die Freundschaft ihres Dienstherrn zu versichern und selbst vor Ort Freunde zu gewinnen, und auch Verträge über Bündnisse, Friedensschlüsse oder Handelsfragen kamen kaum ohne den Begriff aus, ja wurden gar oft als »Freundschaftsverträge« bezeichnet. Je nach Sprecher, Adressat und Verwendungskontext konnte »ami« oder »amitié« dabei recht Unterschiedliches bedeuten. Ein Freund konnte jemand bereits durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Netzwerk, etwa einer höfischen Faktion, oder als Mitglied eines Verwandtschaftsverbands sein; als Freunde wurden im Kontext von Außenbeziehungen aber auch zuverlässige Informanten oder Klienten, Allianzpartner in Zeiten des Krieges oder Gleiche unter (annähernd) Gleichen im Kreis der europäischen Fürstengesellschaft bezeichnet.¹⁵⁹ Diese Verwendungsweisen zeigen, dass der Begriff ein weit breiteres Spektrum an Beziehungen abdeckte als das exklusiv-intime Freundschaftskonzept, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der bürgerlichen Literatur geprägt wurde. Entsprechend schwierig ist es, die Bedeutung des Begriffs auf einen einheitlichen Nenner zu bringen,¹⁶⁰ abgesehen vielleicht von der Definition ex negativo, dass es sich bei der Freundschaft um ein Gegenkonzept zu Feindschaft, also einem offen deklarierten Antagonismus handelte: Freunde zeigten sich einander gegenüber als offen für Kooperation zum beiderseitigen Nutzen, und dies

159 Vgl. dazu allgemein insbes. die Einleitungen und Beiträge in *Oschema* (Hrsg.), Freundschaft oder »amitié«?, und *Haan/Kühner* (Hrsg.), Freundschaft. Zur adligen Freundschaft am französischen Hof vgl. *Kühner*, Politische Freundschaft; zu Klienten als »amis« siehe *Haug*, »Plus d'amitié et de confiance que jamais«, insbes. Abs. 11–12, 20–22; zur Sprache der Allianzen (hier v.a. im 13. Jh.) *Garnier*, *Amicus amicis*, insbes. Kap. II; zu den »fründen« als Verwandten *Teuscher*, Verwandte, insbes. Kap. 4; zu Freundschaft als Konzept der Fürstengesellschaft *Haan*, *L'amitié entre princes*.

160 Vgl. *Kühner*, Freundschaft im französischen Adel, hier insbes. Abs. 3, der darauf hinweist, dass etwa die Definition als Beziehung zwischen Ranggleichen kaum operationalisieren lasse. Die Zuordnung von Freundschaft zu den »horizontalen« Semantiken soll denn auch nicht bedeuten, dass die Partner exakt von Gleich zu Gleich interagiert hätten, sondern eher, dass der Aspekt allenfalls bestehender Ungleichheiten anders als bei auf Komplementarität abzielenden vertikalen Beziehungen nicht ins Zentrum der Kommunikation gerückt wurde.

grundsätzlich freiwillig. Im Folgenden werden die Praktiken und Funktionen von Freundschaftsbezeugungen im Kontext der Außenbeziehungen der preußischen Krone und des Neuenburger Conseil d'État etwas genauer in den Blick gerückt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage nach den Parallelen, Verbindungen und Übersetzungen zwischen den diplomatischen Beziehungen der Souveräne und den Außenbeziehungen vor Ort.

Im Januar 1708 ließ der preußische Günstlingsminister Wartenberg den französischen Hof über den Agenten Martine wissen, dass es dem preußische Hof daran gelegen sei, so bald wie möglich wieder die »bonne amitié« mit Frankreich herzustellen, die vor dem Ausbruch des Krieges bestanden habe.¹⁶¹ Einstweilen hoffe er, dass der französische Hof der Neutralisierung des Fürstentums Neuchâtel zustimmen werde. Der preußische König selbst sei wie die Orte weiterhin dazu gewillt. Die Aussage verweist auf zwei zentrale Aspekte in der Verwendung des Freundschaftsbegriffs zwischen Souveränen. Zum einen nahm Wartenberg Bezug auf die Tatsache, dass die Fürsten zurzeit in keinem freundschaftlichen Verhältnis zueinander standen: Die beiden Könige gehörten im Spanischen Erbfolgekrieg den gegnerischen Lagern an. Wieder Freundschaft zu schließen bedeutete daher zunächst, den Zustand offener Feindschaft zu beenden und geregelte diplomatische Beziehungen, repräsentiert durch den wechselseitigen Austausch von Gesandten, aufzunehmen. Die Neutralisierung des Fürstentums konnte einen ersten Schritt auf diesem Weg darstellen. Nicht minder typisch ist an der Aussage zum anderen die Verbindung von Freundschaft mit Verweisen auf eigenes Entgegenkommen sowie konkreten Wünschen oder Forderungen an das Gegenüber. Im Verkehr zwischen Souveränen – wie auch zwischen Partikularpersonen – wurde Freundschaft nämlich als Austauschbeziehung verstanden, die längerfristig für beide Seiten von gleichem Nutzen sein sollte, jedoch kurzfristige Ungleichgewichte in den *do-ut-des*-Handlungsketten im Vertrauen auf künftige Kooperation zuließ. Solche Kooperation in »guter« Freundschaft stellte der preußische König über seinen Minister in Aussicht, sollte die französische Krone ihrerseits bereit sein, mit der Einwilligung in den Neutralitätsvertrag eine »riskante Vorleistung« zu

161 »Et quoique nous soyons en guerre d'un autre costé, nous ferons voir que nous nous faisons beaucoup de plaisir d'avoir rencontré un endroit par lequel nous pouvons marquer l'envie que nous avons de vivre bien ensemble et de rétablir le plustost qu'il se peut la bonne amitié qui a esté en devant entre la France et nous.« AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 21–22v, Wartenberg an Martine, Berlin, 10.1.1708 (bei Torcy eingereichte Kopie; zit. fol. 22v; das Konzept des Briefes findet sich in GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXV, fol. 169–170v).

erbringen.¹⁶² Ludwig XIV. stimmte schließlich tatsächlich dem Vertrag von Aarau zu, jedoch, wie es in der Begründung der Ratifikationsurkunde hieß, zunächst und vor allem aus dem »Wohlwollen, das Wir für unsere lieben, großen verbündeten Freunde und Bundesgenossen, die Schweizer Kantone [...] empfinden«¹⁶³. Erst nachdem sich die Vertreter der Könige im Frühling 1713 in Utrecht über die dreizehn »Friedens= und Freundschafts=Articul« geeinigt hatten, begannen die beiden Souveräne, die sich nun neu von König zu König gegenüberstanden, als »Brüder« und Freunde miteinander zu interagieren.¹⁶⁴

In den diplomatischen Beziehungen, die 1714 mit dem wechselseitigen Austausch von Gesandten wieder vollumfänglich aufgenommen wurden, ergaben sich mannigfaltige Gelegenheiten zum Austausch von Freundschaftssemantiken.¹⁶⁵ Die Gesandten wurden ihrer Funktion als Menschmedium entsprechend nicht müde, in Audienzen bei den Ministern oder dem König die freundschaftliche Gesinnung ihres Dienstherrn zu dessen Konterpart verbal und gestisch auszudrücken. Und direkte Schreiben zwischen den Höfen kamen ebenfalls kaum ohne den Begriff aus. Zur Sprache der Freundschaft gehörten zudem verwandte Konzepte, die die Beziehungen zwischen den Souveränen, ihren Höfen oder Ländern näher qualifizierten, so insbesondere die »gute Korrespondenz« (»bonne correspondance«), die auf wechselseitige Ehr- und Höflichkeitsbezeugungen verwies, und das »gute Einvernehmen« (»bonne intelligence«), das Interessenkonformität anklingen ließ. Der wiederholte Gebrauch dieser Worte in persönlichen oder

162 Zum Vertrauensbegriff Luhmanns siehe oben, Abschnitt 1.2, S. 41. Zum Zusammenhang von Freundschaft, Vertrauen und Kooperation vgl. ausführlicher *Weber*, Gute Miene zum bösen Spiel?, hier speziell Punkt 3.

163 »Comme Nous avons fait connoistre pendant tout le court de Nostre Règne la bienveillance que Nous portons à Nos très chers grands amis alliés et confédérés les cantons Suisses des hautes Allemagnes et leurs coalliés, Nous avons voulu leur donner encore une marque particulière de Nostre attention [...]« Ratifikation des Vertrags von Aarau durch Ludwig XIV. (Colbert), Marly, 2.5.1708, abgedr. in EA VI.2.I, S. 1432.

164 Friedensvertrag zwischen dem französischen und preußischen König, Utrecht, 11.4.1713 (Präambel), abgedr. in *Theatrum Europaeum*, Bd. 20, 268–271, hier 268. Friedrich Wilhelm I. titulierte den französischen König nun als »Très Haut, Très Excellent et Très Puissant Prince, Nostre Très Chère et Très Amé bon Frère« (beispielsweise im dann allerdings nicht abgeschickten Beglaubigungsschreiben vom 30.8.1725 in GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 2691), wobei insbesondere die Anrede als Bruder auf den Königsrang des Absenders hinwies, der mit dem Frieden von Utrecht auch von der französischen Krone anerkannt worden war.

165 Zum Folgenden siehe ausführlicher *Weber*, Gute Miene zum bösen Spiel?

schriftlichen Interaktionen erwies sich als unerlässlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung horizontal gelagerter politischer Beziehungen. Der Verzicht auf diese Semantiken oder auf freundliche Gesten wurde als Indiz, dass es mit dem Verhältnis nicht zum Besten stand, von Gesandten und Ministern ebenso genau registriert wie über das konventionelle Maß hinausgehende Zuvorkommenheit. Einzelne über einen längeren Zeitraum aktuelle Verhandlungsgegenstände, wie sie sich etwa durch die Grenzlage des Fürstentums Neuchâtel ergaben, konnten hierbei eine Art Indikatorfunktion für den Zustand der Beziehungen zwischen den Kronen erlangen, indem die Reaktionen auf entsprechende Forderungen auf inhaltlicher und symbolischer Ebene mit früheren verglichen werden konnten.¹⁶⁶

Allgemein lässt sich dabei konstatieren, dass die französisch-preußischen Beziehungen im 18. Jahrhundert relativ starken Schwankungen unterworfen waren, die sich zumindest partiell auch auf semantischer Ebene abbildeten. Phasen intensiver Kooperation und Freundschaftsrhetorik wie zur Zeit der französischen Régence und insbesondere in den 1740er und frühen 1750er Jahren wechselten sich mit Phasen ab, in denen die diplomatischen Beziehungen ganz unterbrochen waren und sich die Souveräne gegenseitig anschwiegen – so von 1756 bis 1768 – oder sich eher durch ein höflich abwartendes Misstrauen angesichts anderweitiger und sich nicht selten als stärker herausstellender Bindungen der beiden Höfe respektive Regierungen auszeichneten. Diese Volatilität ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass stabilisierende Bindungsfaktoren wie gemeinsame Konfession, Verwandtschaft zwischen den Dynastien¹⁶⁷ oder eine weiter zurückreichende Bündnis- oder Nachbarschaftstradition fehlten. Die Freundschaft und Kooperation der Könige blieb damit in der Praxis stets eng an situativ sich verändernde Interessenkonstellationen geknüpft.

Anders sah dies mit den Beziehungen des preußischen Hofes zur Republik Bern aus. Die bis dahin nur punktuellen Kontakte zwischen dem Haus Brandenburg und den Berner Ratsherren wurden mit der Neuenburger Sukzession 1707 auf einen neuen und sich als stabil erweisenden Fuß gesetzt. Neben der verbindenden evangelisch-reformierten Konfession und dem gemeinsamen Interesse, den politischen Status quo im Fürstentum aufrechtzuerhalten, ergab

166 Vgl. dazu auch die Ausführungen unten, S. 412–415, am Beispiel der Verhandlungen um den Einschluss Neuchâtel in die französisch-eidgenössische Allianz.

167 Die Hohenzollern verbanden sich vor dem 19. Jahrhundert vor allem mit protestantischen Fürstenhäusern in Norddeutschland resp. ebenfalls protestantischen europäischen Dynastien wie den Oraniern und Welfen, vgl. *Schönpflug*, Heiraten.

sich mit dem Besitz des Fürstentums auch eine formelle Bündnisbeziehung: das bereits erwähnte, in das 14. Jahrhundert zurückreichende und periodisch erneuerte Burgrecht zwischen den Landesherrn von Neuchâtel und der Stadt Bern. In Briefen an die Berner Ratsherren bezeichneten sich die Könige entsprechend als »Guter Freundt, auch wegen des Fürstenthumbs Neufchatel Verbündeter und ewig Verbürgerter«¹⁶⁸. Trotz dieser institutionalisierten Verbindung konnte die Kooperationswilligkeit der Ratsherren aber dennoch nicht einfach vorausgesetzt werden, sondern musste angesichts anderer, potentiell konkurrierender Bündnisse der Republik kontinuierlich sichergestellt werden. Um die für die Distanzherrschaft über Neuchâtel als essentiell erachtete »gute, sichere, dauerhafte und vollendete Freundschaft und Übereinstimmung« zu erhalten,¹⁶⁹ konnten diplomatische Hilfeleistungen ebenso von Nutzen sein wie ein Berner Regiment in preußischen Diensten.¹⁷⁰ Durch solche Aussichten ließen sich auch die Solothurner Ratsherren schließlich davon überzeugen, »dass die Gewogenheit und die Freundschaft des Königs diesem Kanton außerhalb der Schweiz in kritischen Situationen, die die Zeit hervorbringen mag, nützlich sein könnte«, und erneuerten ihr Burgrecht mit dem Souverän von Neuchâtel.¹⁷¹

168 Zit. n. StABE A V 553, S. 307–312, König Friedrich Wilhelm I. (Borcke/Podewils) an Schultheiß und Rat von Bern, Berlin, 12. 9. 1733, hier S. 310. Die ab 1308 geschlossenen Burgrechtsverträge zwischen den Grafen, später Fürsten von Neuchâtel und den Berner Räten finden sich abgedruckt in *Jeanjaquet* [Hrsg.], *Traité d’alliance*, 9–12 und passim (die letzte formale Erneuerung war 1693 erfolgt; das Burgrecht war dabei grundsätzlich unbefristet). Zur Bedeutung von Burgrechtsverträgen im eidgenössischen Kontext, die durch die Ableistung des Bürgereides im Vergleich zu anderen Bündnissen besonderes Gewicht besaßen und gerade im Falle Berns ein wichtiges Mittel ihrer Territorial- und Einflusspolitik im westschweizerischen Raum war, vgl. *Andreas Würzler*, Art. »Burgrecht«, in: e-HLS [letzter Zugriff: 5. 7. 2013]. Zu den bernisch-preußischen Beziehungen im 18. Jahrhundert siehe insbes. *Witschi*, Friedrich der Grosse.

169 »[...] c’est surtout avec le république de Berne qu’il faut entretenir une bonne, sincère, constante et parfaite amitié & correspondance«. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXIX (unfol.), »Mémoire sur la manière de gouverner la souveraineté de Neufchastel au nom de la part de Sa Majesté &c« (wohl aus der Feder von Emer de Montmollin, ca. 1708), 55.

170 Zu Letzterem kam es dann aufgrund unterschiedlicher Preisvorstellungen freilich nicht; siehe *Witschi*, Friedrich der Grosse, 2–6. Zu den diplomatischen Hilfeleistungen siehe unten, S. 274.

171 »[...] que la bienveillance & l’amitié du Roy pouvoit être utile à ce canton au dehors de la Suisse, dans des circonstances critiques que le tems peut enfanter«. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1756–1757, fol. 81–82v, Relation Chambrier-Travers, Neuchâtel,

Neben der Freundschaft der Republiken oder der Räte insgesamt schien es aufgrund des polyarchischen Charakters der Regierungssysteme auch notwendig, einzelne einflussreiche Akteure in den Orten als »amis« zu gewinnen und zu behalten. Der Begriff hatte hier eine andere Bedeutung als die zeremoniell formalisierte Freundschaft zwischen Souveränen. Es handelte sich bei diesen Freunden vielmehr meist um einflussreiche Ratsmitglieder oder auf andere Weise gut vernetzte Akteure, die sich in informellem Rahmen für die Interessen eines auswärtigen Potentaten einsetzten und dafür mit materiellen oder symbolischen Ressourcen, etwa den bereits thematisierten Geschenken, Adelstiteln und Orden, bedacht wurden. Wenn sie sich an den König wandten, bedienten sie sich entsprechend einer klientelären Sprache. Allenfalls gegenüber dessen Ministern oder Repräsentanten verwendeten sie selbst die Begriffe Freund und Freundschaft.¹⁷² Der Nutzen solcher Freunde bestand, neben regelmäßiger Information, vor allem darin, dass sie den König interessierende Inhalte in den Räten auf die Agenda setzen und im Vorfeld von Entscheidungen durch ihre Verbindungen vor Ort das Terrain bereiten oder zumindest den Einfluss konkurrierender Faktionen mindern konnten. Die Neuenburger Fürstendiener wurden gegenüber dem Hof entsprechend nicht müde zu betonen, wie wichtig es sei, nicht mit Ressourcen zu geizen, weil man »damit Freunde und Patrone in den Kantonen gewinnt und auf Dauer erhält, womit man bei den entsprechenden Gelegenheiten große Dienste erwirken kann«¹⁷³. Die preußischen Könige zeigten sich allerdings kaum gewillt

3.1.1750 (zit. fol. 83r), zu seiner Unterhaltung mit Venner von Roll. Das Burgrecht wurde 1756 erneuert.

172 Der Berner Schultheiß Albrecht Friedrich von Erlach betonte etwa bei einer persönlichen Visite beim preußischen Gesandten Derschau, diese sei im Zeremoniell an sich nicht vorgesehen, sondern entspringe »einem personellen attachement und Amitié« (GStAPK, NE-Generalia II, ad. 1786, Bd. 3, fol. 14–15v, Derschau an den König, Bern, 16. 4. 1767 (zit. fol. 14v). Kurz zuvor hatte derselbe Erlach seinen Verwandten Lentulus gebeten, in seinem Namen eine Medaille »zu Füßen Eurer Majestät zu legen und ihr ergebenst zu präsentieren« (»mettre aux pieds de votre Majesté et de luy présenter très humblement cette médaille«) (Rep. 96, Nr. 69, Lit. D, fol. 2, Lentulus an den König, Bern, 28. 3. 1767). Sein Vater hatte sich einmal brieflich aus einem »sentiment d'un grand dévouement à ses hauts intérêts« direkt an den König gewandt und sich den »grâces, et à la haute protection de Vostre Majesté« anempfohlen (NE-Generalia, Convol. XLVIII [Mappe 347 Bl.], fol. 68–71r, Erlach an König Friedrich Wilhelm I., Bern, 7. 10. 1733).

173 »Par ces gratifications on se faisoit et conservoit des amis et des patrons dans les cantons, de qui on tiroit de grands services dans les occasions.« GStAPK, NE-Generalia I,

oder in der Lage, im eidgenössischen Kontext mit der französischen Krone zu konkurrieren, die mittels ihrer Ambassadoren ein umfangreiches Netzwerk von »Freunden« in allen Orten unterhielt und bei Bedarf für ihre Zwecke einzusetzen wusste.¹⁷⁴ Abgesehen von wenigen, aber bedeutenden Berner Magistratenschlechtern wie den Bondeli, Steiger und später auch den Erlach, die gelegentlich in den Genuss königlicher Ressourcen kamen, setzte der preußische Hof eher auf die Netzwerke, die einzelne Neuenburger Staatsräte oder an die Krone gebundene Berner Bürger wie General Scipio Lentulus bereits in Bern unterhielten und die sich bei Bedarf als Kanäle für die Interessen der Krone einsetzen ließen. So hatte Saint-Saphorin um 1708 dem preußischen Hof etwa mitgeteilt, dass kaum einer geeigneter dafür sei, die »amitié générale« in Bern aufrechtzuerhalten, als der kurz darauf zum Staatsrat und Chancelier ernannte Banneret Emer de Montmollin, von dem man sage, dass er alleine hier mehr »amis particuliers« habe als alle anderen Neuenburger zusammen.¹⁷⁵

Freundschaftliche Beziehungen zu den Ratsgremien und einzelnen Amtsträgern in den benachbarten Territorien zu unterhalten gehörte auch zum formalen Rollenprofil der Gouverneure und Staatsräte. So wurde in den allgemeinen Instruktionen des Königs an den Conseil d'État von 1709 festgehalten, dieser solle stets eine »bonne intelligence« mit den vier Burgrechtsorten und besonders mit Bern unterhalten. Zur Stärkung der Beziehungen zu den reformierten Orten sollte er sich zudem darum bemühen, »die Freundschaft der Herren von Zürich zu pflegen und mit ihnen ein vollendetes gutes Einvernehmen herzustellen«¹⁷⁶. Unmittelbar nach dem Friedensschluss von Utrecht erging schließlich auch die Anweisung

Convol. XXXIX (Akten 1716), fol. 7–15r, Procureur général Jonas de Chambrier an den König, Neuchâtel, 7.12.1716, zit. fol. 12v.

174 Zu einem früheren Zeitpunkt war dies noch der spanischen Krone gelungen, im 18. Jahrhundert hatte sich die französische Krone aber fest als wichtigste Patronagequelle etabliert. Zur Semantik der hier genannten Formen der (ungleichen) Freundschaft im eidgenössischen Kontext und ihrer Bedeutung für die politische Kultur vgl. insbes. *Würgler*, *Freunde*.

175 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXIX (unfol.), Mémoires sur la souveraineté de Neuchâtel et de Valangin [aus der Feder von Saint-Saphorin, ca. Juli 1708], 29. Zu den genannten alternativen Kanälen siehe etwa die Auflistung von »Schweizern« in preußischen Diensten bei *Eisenmann*, Friedrich der Große, 32–48, welche u.a. die Gebrüder Dohna und Scipio Lentulus aufführt, die das Berner Bürgerrecht besaßen und im preußischen Militär- und Krondienst Karrieren machten.

176 Vgl. Devoirs et maximes générales pour le Conseil d'Etat et pour les conseillers qui le composent (Schönhausen, 10.6.1709), Art. 36 und Art. 37, abgedr. in *Jeanjaquet*, *Intructions*

an den Conseil d'État, »Eurerseits, soweit es möglich ist, das gute Einvernehmen, das in der Zukunft zwischen dem Allerchristlichsten König und Uns herrschen soll, zu unterhalten und zu pflegen«¹⁷⁷. Speziell die Amtsträger in der angrenzenden Franche-Comté sowie den französischen Ambassador in Solothurn sollten die Staatsräte so bald wie möglich ihrer Bereitschaft versichern, in Ausübung der Intentionen und Ordern des Königs zur Aufrechterhaltung gutnachbarschaftlicher Beziehungen beizutragen. Die Staatsräte waren damit explizit autorisiert, ja angewiesen, vor Ort Außenbeziehungen zu pflegen, die dem guten Willen zur Kooperation ihres Fürsten entsprechen sollten. Man kann hier von einer Form der Delegation sprechen, mittels derer lokale Amtsträger auch außenpolitische Kompetenzen zugesprochen erhielten, die sich, ohne dass in Einzelfällen immer eine inhaltliche Abstimmung mit dem entfernten Zentrum notwendig war, an allgemeinen vom Souverän vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren hatten.¹⁷⁸ Die sich daraus entspinneenden Außenbeziehungen vor Ort waren aber mehr als ein bloßes Abbild der Beziehungen zwischen den Souveränen, auch auf begrifflicher Ebene. Sie folgten teilweise eigenen Logiken und Sprechweisen und wirkten ihrerseits auf die Art und Weise zurück, wie die Beziehungen der Könige ausgestaltet und beschrieben wurden.

In den Beziehungen des Conseil d'État zu den Amtsträgern in der Franche-Comté war die »gute Nachbarschaft« (»bon voisinage«) der eigentliche semantische Flucht- und Angelpunkt politischer Kommunikation. Der Begriff verwies

générales, hier 43 (»A l'égard des cantons protestants, il faut surtout s'attacher à cultiver l'amitié de Messieurs de Zürich et à établir avec eux une parfaite bonne intelligence.«)

177 Vgl. AEN, AC 460, S. 527–530, Friedrich Wilhelm I. (Ilgen) an den Conseil d'État, Cölln, 25.4.1713: »Au reste, comme Notre intention est que vous entretenés et cultivés soigneusement de vôtre part, et tant qu'en vous est, la bonne intelligence qui doit régner à l'avenir entre le Roy Très Chrétien et Nous: particulièrement par rapport à la Franche-Comté, dont, à cause de la proximité, Nos sujets de la souveraineté de Neuchâtel et Valangin peuvent tirer divers avantages, Vous ne manquerez pas d'écrire au plutôt possible, soit au gouverneur ou à l'intendant de cette province, soit à tels autres qu'il conviendra, pour les assurer de la parfaite disposition, où vous êtes, en conformité de nos intentions et exécutions de nos ordres, de continuer et observer de vôtre coté, tout ce qu'un bon voisinage peut raisonnablement exiger de vous. Et vous aures soin, surtout, d'en user aussy de même avec l'ambassadeur de France, qui est en Suisse, en le prévenant par une lettre d'honnêteté, dans laquelle vous luy donnerés les mêmes assurances.« (S. 530)

178 Der Modus der »delegierten Diplomatie« wird unten im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu lokalspezifischen Problemen noch näher thematisiert (vgl. Kap. 3.2.1.2).

zunächst auf die geographische Gegebenheit des unmittelbaren Angrenzens von zwei Territorien. Territoriale Nachbarschaft war exklusiv (die Zahl der Nachbarn ist begrenzt), was zusätzliche Verbindlichkeit schuf, aber auch an sich neutral, weshalb es im Gegensatz zur stets positiv besetzten Freundschaft notwendig des qualifizierenden Adjektivs »gut« bedurfte, um sie etwa von einer ebenfalls denkbaren »gefährlichen Nachbarschaft« zu unterscheiden. Wenn nun von der guten Nachbarschaft die Rede war, konnte auf gesellschaftlich breit verankerte Normen nachbarschaftlichen Zusammenlebens zwischen »nächsten Nachbarn« rekuriert werden, die nicht nur ständig miteinander kommunizierten, sondern sich auch stets gastlich zeigen und gegenseitig helfen sollten, insbesondere in Notsituationen.¹⁷⁹ Übertragen auf das nachbarschaftliche Zusammenleben von Gemeinden oder ganzen Provinzen und »Staaten« bedeutete dies etwa die Gewährung von obrigkeitlichem Schutz für Grenzgänger aus dem anderen Herrschaftsraum, die gegenseitige Unterstützung bei der Verfolgung von Straftätern oder Hilfe beim Wiederaufbau nach Bränden. Im Gegensatz zum guten Einvernehmen, das auf das volatile Verhältnis zwischen den Souveränen referierte, waren der guten Nachbarschaft Dauer und Stabilität gleichsam eingeschrieben, was auch in Krisenzeiten Vertrauen generierte. In den Jahren nach der preußischen Sukzession von 1707 konnten die Staatsräte im Verkehr mit Amtsträgern in der Franche-Comté so auf die seit jeher verfolgte Praxis gutnachbarschaftlicher Kooperation »mit dem Königreich Frankreich im Allgemeinen und der Grafschaft Burgund im Besonderen« verweisen, die in Kriegen zwischen den Souveränen nie abgebrochen sei und die man auch jetzt aufmerksam zu verfolgen sich bemühe.¹⁸⁰ Im Gegensatz zum Brief an den Ambassador, an den sich die

179 Vgl. *Eibach*, Das offene Haus, hier insbes. 626–628.

180 »En effet nous avons touj[our]s donné jusques à présent, & particulièrement depuis trois ans des marques si certaines de nôtre disposition à entretenir un bon voisinage, soit avec le royaume de France en général, soit avec le comté de Bourgogne en particulier [...]«. AEN, AC 459, S. 591–599, Der Conseil d'État an Intendant Guerchois, Neuchâtel, 13.7.1711 (zit. 592). Tatsächlich hatte Metternich in der Neutralitätserklärung vom 13.1.1708 den Neuenburgern zugesichert, dass sie weiterhin eine »gute Nachbarschaft« mit der Franche-Comté pflegen könnten, was diese dann in ihrer Korrespondenz auch immer wieder betont hatten. Zur Praxis der »guten Nachbarschaft« in Zeiten des Krieges siehe unten, Punkt 4.1.2.2. Die Sprache der »guten Nachbarschaft« reicht in der Tat weiter zurück; bereits während des Dreißigjährigen Krieges resp. der Guerre des dix ans war etwa unter diesem Vorzeichen nicht nur die Korrespondenz zwischen den Amtsträgern auf beiden Seiten fortgeführt worden (die damals ebenfalls unter der Herrschaft konkurrierender Souveräne standen), sondern auch zahlreiche

Staatsräte im Mai 1713 tatsächlich zum ersten Mal wieder wandten, verwiesen sie in ihren Schreiben an die Amtsträger in der Franche-Comté im Anschluss an das königliche Reskript denn auch auf die bisherige Praxis der »bon voisinage«, die nun dank des Friedensschlusses zwischen den Königen unter dem Vorzeichen der »bonne intelligence« zwischen den Fürsten zu ihrer Freude fortgeführt und vertieft werden könne.¹⁸¹

Wie der Freundschaftsbegriff auf der Ebene der höfischen Diplomatie gehörte das Begriffspaar von guter Nachbarschaft und gutem Einvernehmen in den folgenden Jahrzehnten bei schriftlichen oder persönlichen Interaktionen zwischen den beiden Herrschaftsräumen zum festen Repertoire, um immer wieder eine Kooperationsbereitschaft zu signalisieren, die über ein kleinkrämerisches Tit-for-tat-Spiel¹⁸² hinausging. Zufrieden konnte etwa Gouverneur Froment 1727 nach einem Besuch beim neuen Ambassador Bonnac berichten, dass dieser seine Bereitschaft geäußert habe, »im Wunsch, eine gute Nachbarschaft und ein gutes Einvernehmen mit uns zu unterhalten, immer mehr als den halben Weg zu gehen«¹⁸³. Und wie bei der Freundschaft der Souveräne wurde die gute Nachbarschaft dann besonders hervorgehoben, wenn es darum ging, erbrachtes Entgegenkommen zu begründen oder solches vom Gegenüber einzufordern. Das Konzept war also ebenfalls mit konkreten Reziprozitätserwartungen verbunden, die meist implizit blieben und nur bei anhaltender Kooperationsverweigerung oder weitgehenden Übertretungen mit Verweis auf die »Regeln der guten Nachbarschaft«

flüchtige Einwohner der Franche-Comté in Neuchâtel aufgenommen worden; vgl. dazu *Dafflon*, Neutralité.

181 Vgl. die Briefe des Conseil d'État an den Ambassador in Solothurn sowie an den Gouverneur, den Intendanten und den Lieutenant-Colonel in der Franche-Comté vom 29.5.1713 in AEN, AC 460, S. 537–545.

182 Der Begriff bezeichnet in der Spieltheorie eine Form der Kooperation, die auf unmittelbare und exakte Reziprozität abzielt und zwar unter den Bedingungen des Gefangenendilemmas eine erfolgreiche Strategie darstellt, bei komplexer gelagerten Beziehungen aber längerfristige Kooperation und die damit einhergehenden Gewinne doch erschweren kann. Vgl. *Axelrod*, Die Evolution der Kooperation, insbes. 28, 110.

183 »Comme j'eus en particulier un entretien assés long avec cet ambassadeur, je remarquay avec une extrême satisfaction qu'il avoit de grands sentimens d'estime & de vénération pour vôtre Majesté & qu'il étoit très bien intentionné pour cet État, me disant entr'autres choses, que dans le désir qu'il avoit d'entretenir un bon voisinage et une bonne intelligence avec nous, il seroit toujourns prêt à faire plus de la moitié du chemin [...].« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLV, fol. 830–831v, Froment an den König, Neuchâtel, 10.12.1727, zit. fol. 831r.

offen zur Sprache gebracht wurden.¹⁸⁴ Wie weiter unten noch aufgezeigt wird, hatte diese Praxis der guten Nachbarschaft zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Franche-Comté selbst in Zeiten des Krieges zwischen den Souveränen Bestand, ja die Verwendung des Begriffs war in diesen Phasen gar besonders extensiv.¹⁸⁵ Dies verweist darauf, dass das Konzept weitgehend unabhängig vom Zustand der Beziehungen zwischen den beiden Königen existierte, die an ferneren Höfen lebten oder in nicht minder weiter Ferne im Felde standen, was ein ausgeprägtes Maß an Kontinuität und Stabilität in den Außenbeziehungen vor Ort möglich machte.

Der »großen Strategie« des preußischen Hofes kam das politische Eigenleben im Zeichen guter Nachbarschaft einerseits entgegen, weil damit das kaum zu verteidigende Fürstentum in Krisenzeiten weitgehend sich selbst überlassen werden konnte. Andererseits blieb es stets etwas suspekt, und gerade in Zeiten geregelter Beziehungen zeigte man sich in Berlin darauf bedacht, dass semantisch der Bezug zum Souverän nicht verloren ging. Dies war schon allein dafür wichtig, um selbst am Vertrauenskapital, das die Kooperation im Grenzraum generierte, partizipieren zu können. Nachdem der Conseil d'État auf die Anfrage der Ambassade, französischen Kartographen im Fürstentum Vermessungen anstellen zu lassen, mit Verweis auf die gute Nachbarschaft ihre Einwilligung gegeben hatte, billigte der preußische Hof diese Zusage zwar inhaltlich, wies die Staatsräte aber doch explizit an, in Zukunft »bei ähnlichen Gelegenheiten in Antworten an benachbarte Staaten das gute Einvernehmen, das zwischen Uns und dem ersuchenden Staat besteht, als erstes Motiv anzugeben«¹⁸⁶. Eine andere, gleichsam umgekehrte Möglichkeit, die grenzüberschreitende

184 Am 6.2.1714 protestierte der Conseil d'État etwa auf die Klage von Einwohnern von La Brévine hin gegen die Beschlagnahmung von 14 Säcken Mehl durch französische Amtsträger, die gegen die »règles de la justice et du bon voisinage« verstießen (AEN, AC 461, S. 115–117, zit. 117, an Intendant Guerchois).

185 Vgl. unten, Punkte 4.1.2.2 und 4.3.1.2.

186 »[...] Nous vous ferons observer, que dans d'autres occasions pareilles, vous devés dans les réponses à faire aux États voisins alléguer pour motif principal la bonne intelligence, qui règne entre Nous et l'État requérant.« GStAPK, NE-Generalia II, Conv. 1774–1782 (Bündel zu Territorial-Angelegenheiten), fol. 140r, der König (Finckenstein/Hertzberg) an den Conseil d'État, Berlin, 19.6.1779. Der Conseil d'État hatte Botschaftssekretär Bacher zuvor mitgeteilt, er könne den französischen König wissen lassen, dass man stets gewillt sei, zur »bon voisinage« beizutragen »que nous avons le bonheur de soutenir avec une partie de Ses États« (ebd., fol. 138r, Conseil d'État an Bacher, Neuchâtel, 31.5.1779). In der Antwort an den Hof beschrieben die Staatsräte die Auslassung des Verweises

Kooperation vor Ort semantisch in die Austauschketten zwischen den Souveränen einzubinden, war die Integration des Konzepts der guten Nachbarschaft in die Kommunikation auf der Ebene der höfischen Diplomatie. Außenminister Vergennes betonte so etwa 1776 im Zusammenhang mit Grenzproblemen zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Franche-Comté gegenüber dem preußischen Gesandten Goltz, der französische Hof strebe eine Übereinkunft »nach den Regeln der guten Nachbarschaft [an], die die beiden Souveräne als Grundlage ihres Handelns erachten«¹⁸⁷. Und König Friedrich II. wies 1782 den Conseil d'État in einem für Versailles sichtbaren Reskript an, den Druck von für den französischen König unliebsamen Schriften in Neuchâtel mit Rücksicht auf die »Gefühle der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, die uns wechselseitig verbinden«, umgehend zu verbieten.¹⁸⁸ Über das Fürstentum Neuchâtel und die Franche-Comté wurden die beiden Könige so selbst zu »guten Nachbarn«.

Auch an den Beziehungen zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und den eidgenössischen Nachbarn hatte der preußische König teil. Wie bereits erwähnt, wurde Friedrich I. als Fürst von Neuchâtel 1707 quasi automatisch zum »guten Freundt« und »ewigen Verbürgerten« der Berner Ratsherren, und mit etwas Verspätung stellten sich unter Friedrich II. die gleichen Verbindungen auch mit den katholischen Burgrechtsorten Luzern, Freiburg und Solothurn ein. Insbesondere die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Republik Bern waren aber noch weit vielschichtiger und enger, als es allein in den obrigkeitlichen Burgrechtsverträgen zum Ausdruck kommt. Dies zeigt sich bereits an den Titulaturen, die im Schriftverkehr zwischen dem Conseil

auf das gute Einvernehmen als Versehen und gelobten, diese künftig wie angewiesen als ersten Grund anzugeben.

187 »[...] règles du bon voisinage, que les deux souverains prennent pour principes de leur conduite«. Ebd., fol. 113v, Vergennes an Goltz, Versailles, 25.10.1776 (Kopie, am 27.10.1776 von Goltz aus Paris nach Berlin geschickt).

188 »Comme je suis très éloigné de tolérer la publication de libelles scandaleuses dans mes États, surtout lorsqu'ils intéressent des puissances respectables & amies, tenu qu'est en particulier pour moi la cour de Versailles par les sentimens d'amitié & de bon voisinage qui nous unissent réciproquement, mon intention est qu'aussitôt la présente reçue vous fassiez inhibition sévère de la publication des susdites écrits [...]«. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1774–1782, fol. 640r, der König (Finckenstein/Hertzberg) an den Conseil d'État, Berlin, 2.11.1782. Es ging dabei u. a. um die *Lettres de cachet* von Mirabeau, gegen deren Druck und Verbreitung von Neuchâtel aus der französische Hof via Goltz protestiert hatte.

d'État und weiteren Korporationen mit den Berner Räten verwendet wurden. An »unsere guten Nachbarn, alten Freunde, Verbündeten und ewigen Mitbürger« adressierten die Neuenburger Staatsräte, aber auch die Quatre-Ministreaux von Neuchâtel oder die Maitres-Bourgeois von Valangin jeweils ihre Briefe an den Schultheißen und die Ratsherren von Bern.¹⁸⁹ Neben dem Geflecht von seit dem Spätmittelalter gelegentlich wieder erneuerten Burgrechtsverträgen, die unter anderem gegenseitige militärische Hilfezusagen enthielten, bestand also ebenfalls ein Verhältnis »guter Nachbarschaft« sowie eine »alte« Freundschaft, multiplizierte Verweise auf weit zurückreichende und besonders enge Beziehungen wechselseitiger Kooperation, die darüber hinaus durch konfessionelle Solidarität und verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Patriziaten zusammengehalten wurden. Es bedurfte deshalb kaum der Anweisung des neuen Souveräns, ein gutes Einvernehmen mit der Republik Bern zu pflegen, um den Conseil d'État zur Praxis eines unvergleichlich dichten und regelmäßigen, durch Briefe, Deputierte oder reisende Magistraten vermittelten Austauschs von Informationen und wechselseitigen Hilfeleistungen zu bewegen. Viel ausgeprägter noch als in den Beziehungen zu französischen Amtsträgern entzogen sich die politischen Beziehungen zwischen Neuchâtel und Bern einer zumindest nachträglich geübten detailgenauen Aufsicht, geschweige denn einer antizipierenden Kontrolle. Ob es um Anliegen von Bernern in Neuchâtel oder Neuenburgern in Bern ging, um Handels- und Zollfragen, um Rechtshilfe, Viehseuchen oder Nutzungsrechte an der Grenze – die lokalspezifischen Probleme kümmerten die Kabinettsminister in Berlin in der Regel wenig. Im Vertrauen auf die prinzipielle Konformität der Interessen beließ der preußische Hof, von punktuellen Eingriffen oder gelegentlichen Bestätigungen der Richtung abgesehen, den Fluss grenzüberschreitender politischer Kommunikation hier vielmehr weitestgehend in seinem hergebrachten Lauf.

189 Die volle Adresse lautete: »Aux Magnifiques et Puissants Seig[neu]rs Messieurs Les avoier et Conseil de la Ville et Republique de Berne, nos bons Voisins, Anciens Amis, Alliés et perpetuels Combourgeois. À Berne« (hier zit. n. einem Beispiel in AEN, AC 477, S. 192–197, vom 23.3.1756; für die fast gleichlautende Titulatur, die von den Quatre-Ministreaux und dem Conseil de Ville von Neuchâtel verwendet wurde, vgl. etwa StABE, A V 553, S. 403–411, Briefe der Quatre-Ministreaux vom 15.12.1733 und von den Maitres-Bourgeois von Valangin vom 19.12.1733 an die Herren von Bern, jeweils im Namen der Räte der Bürgerschaften). An den souveränen Großen Rat wandten sich die Staatsräte dagegen nur in Ausnahmefällen.

Begriffe wie Freundschaft, gutes Einvernehmen und gute Nachbarschaft begleiteten und, so könnte man weiter schließen, ermöglichten grenzüberschreitende Kooperation, sei es auf der Ebene der Souveräne, sei es in den Außenbeziehungen vor Ort. Akteure, die unter Bezugnahme auf diese Konzepte interagierten, mussten sich nicht zwangsläufig als ranggleich anerkennen – was im Rahmen ständischer Ordnungsmuster auch im 18. Jahrhundert noch die Ausnahme dargestellt haben dürfte –, einigten sich mit dem Gebrauch der Worte aber auf einen spezifischen Modus der Interaktion, der Unterschiede an Rang und Macht zumindest temporär ausblendete und vielmehr das wechselseitige, längerfristig auf Reziprozität angelegte Entgegenkommen zwischen Partnern betonte. Damit waren auch die Grundlagen dafür gegeben, um in Verhandlungen miteinander treten zu können. Denn über Interaktion in der Horizontale war es möglich, Interessenunterschiede explizit zu thematisieren und nach einer Lösung zu suchen, die zumindest längerfristig beide Seiten besser dastehen lassen sollte.

3.1.2.2 *Vertikale Beziehungen: Die Sprache der Herrschaft im Zeichen der Komplementarität*

Kooperation ließ sich aber auch erzielen, indem beide Akteure gerade ihre Ungleichheit semantisch in den Vordergrund rückten, sich also in der Vertikale begegneten. Solche Beziehungen präsentierten sich nicht als symmetrisch, sondern als komplementär, was in den unterschiedlichen Rollen und damit zusammenhängenden Sprechweisen der beteiligten Akteure sichtbar wurde.¹⁹⁰ Nach diesem Muster funktionierte am ausgeprägtesten Herrschaftskommunikation. Spätestens seit dem 17. Jahrhundert, in dem sich das neuzeitliche Souveränitätskonzept als Anspruch unter Fürsten und in Polyarchien mehr oder weniger flächendeckend durchsetzte, präsentierte sich Territorialherrschaft idealtypisch als Spiel mit zwei grundsätzlich unterschiedlichen und einander gerade in dieser Ungleichheit perfekt ergänzenden Rollen: Auf der einen Seite stand, vereinfacht dargestellt, der Herrscher oder Souverän, der Befehle erteilte, Gnaden vergab und Schutz gewährte. Auf der anderen Seite standen – demütig gebeugt – die Untertanen, die ihm treu zu dienen gelobten oder sich als Bittsteller um ebendiese Gnaden oder ebendiesen Schutz an ihn wandten. Im Folgenden sollen anhand der Korrespondenz zwischen dem Conseil d'État und dem preußischen Hof die

190 Zur Unterscheidung symmetrischer und komplementärer Beziehungen siehe *Haley*, *Gemeinsamer Nenner Interaktion*, 23 (und oben, S. 44, Anm. 85).

Semantiken und impliziten Logiken von Herrschaftskommunikation genauer in den Blick gerückt werden.¹⁹¹

Wie fundamental sich Herrschaftskommunikation von Beziehungen in der Horizontale unterschied, lässt sich anhand der Neuenburger Sukzession gut veranschaulichen. Im Sommer 1707 war Graf von Metternich in Neuchâtel zunächst mit zereemoniellen Ehren als außerordentlicher Botschafter und Bevollmächtigter Minister des preußischen Königs empfangen worden. Im Beglaubigungsschreiben hatte Friedrich I. die Neuenburger Staatsräte dabei gar als »Unsere teuersten und besten Freunde« (»Nos très chers et bons Amis«) angeschrieben.¹⁹² Während des Prozesses hatte sich Metternich wie die anderen Prätendenten oder deren Vertreter den Verfahrensregeln des »souveränen Gerichts« der *Trois-États* unterzuordnen, und noch im Oktober musste sich der Graf von den Körperschaften des Fürstentums die *Articles généraux* mehr oder weniger diktieren lassen. Nachdem die *Trois-États* König Friedrich I. dann aber am 3. November die Souveränität über das Fürstentum zugesprochen hatten, wechselten die Neuenburger Amtsträger umgehend das semantische Register und schlüpfen in die Rolle der diensteifrigen Untertanen. Im ersten ohne weiteren Zusatz »Au Roy« adressierten Brief gelobten die Staatsräte »unverbrüchlichsten Gehorsam und Treue«, ihre »vollendete Bindung« und den »brennendsten Eifer«, dem neuen Souverän zu dienen. Sie baten des Weiteren um die »königliche Wohlgewogenheit« und den »mächtigen Schutz« Friedrichs I., beteten zum Himmel um den Erhalt der »geheiligten Person Ihrer Majestät« und einer »vollendeten und fortwährenden Prosperität seiner ruhmreichen Herrschaft« und signierten schließlich als »ergebenste, gehorsamste und treueste Diener, Vasallen und Untertanen«¹⁹³. Die Antwort aus Berlin gehorchte den Regeln desselben

191 Die Analyse erfasst damit bei weitem nicht alle Beziehungen, die in unserem Szenarium als herrschaftlich aufgefasst werden können, sondern vor allem jenen Aspekt, der in der zeitgenössischen Sprache am ehesten mit dem Begriff der »souveraineté« gefasst wurde, während im Französischen für die Begriffe Herr/Herrschaft auf »tieferer« Ebene (z. B. Gutsherrschaft) andere Worte wie »maitre« oder »seigneur« verwendet wurden (vgl. *Koselleck et al.*, Art. »Herrschaft«, 47, worin auf das vielfältige Wortfeld der Herrschaftssprache verwiesen wird, das sich ausgehend von den lateinischen Konzepten »dominium« und »imperium« in den europäischen Vernakularsprachen entspannt).

192 AEN, AC 458, S. 115–117, König Friedrich I. (Wartenberg) an den Conseil d'État, Cölln an der Spree, 23. 6. 1707. Auch im Briefkontext lautete die Anrede auf »Très chers & bons amis«, während Metternich die Staatsräte als »Messieurs« titulierte.

193 AEN, AC 458, S. 225–227, Conseil d'État an Friedrich I., König in Preußen, Neuchâtel, 4. 11. 1707: »Nous nous flattons, Sire, que Vôtre Majesté verra pourtant avec bonté que nous luy rendions à Elle-même les justes hommages que nous luy devons comme au

Spiels. An »Unsere Lieben und Getreuen« (»Nos Amés et Féaux«) gerichtet – eine Anrede, die die Adressaten als Räte des Fürsten gegenüber anderen Untertanen heraushob¹⁹⁴ –, bekundete König Friedrich I. als »Prince Souverain d'Orange et de Neuchâtel« seine Anerkennung für die gezeigten Empfindungen der Staatsräte und seine Wohlgeogenheit für die neuen Untertanen, denen er in Aussicht stellte, mit Gottes Hilfe von der Herrschaft profitieren zu können. Er vertraue dabei auch ganz auf die »Treue und das gute Verhalten« (»vôtre fidélité et la bonne conduite«) der Staatsräte.¹⁹⁵ Die neuen Rollen von Herrscher und Untertanen waren damit verteilt und von beiden Seiten anerkannt.

Anders als die Außenbeziehungen im Zeichen der Freundschaft oder guten Nachbarschaft kreiste die damit institutionalisierte Herrschaftskommunikation in den kommenden Jahrzehnten weniger um einen zentralen, die Beziehung charakterisierenden Begriff. Die Schreiben der Staatsräte oder einzelner Fürstendiener an den preußischen König enthalten neben den Begriffen der Souveränität respektive des Souveräns, die am ehesten zur Bezeichnung der Landesherrschaft

grand Monarque qu'il a plu la bonne providence de nous donner pour Prince et Souverain Seigneur. Nous prenons donc la liberté d'assurer respectueusement Vôtre Majesté, qu'en la qualité des sujets, nous aurons pour Elle l'obéissance et la fidélité les plus inviolables, et comme membres du Conseil d'État établi en cette souveraineté, nous luy voions un parfait attachement et un zèle très ardent pour l'aquit de tous les devoirs de nôtre vocation. Nous osons espérer, Sire, que Vôtre Majesté voudra bien agréer ces premières marques de nos profondes soumissions, et qu'en daignant nous honorer de sa glorieuse confiance, il luy plaira aussy de nous favoriser de sa bienveillance royale et de sa puissante protection. Nous faisons, Sire, et nous ferons continuellement des vœux très ardens au Ciel, pour la conservation de la personne sacrée de Votre Majesté, et pour la parfaite et constante prospérité de son glorieux règne. Nous demandons aussy à Dieu de tout nôtre cœur qu'il veuille répandre ses plus grandes bénédictions sur la famille royale. Et nous sommes avec une vénération profonde, et avec une entière et très parfaite soumission. Sire, de Vôtre Majesté, les très humbles, très obéissants et très fidels serviteurs, vassaux et sujets.« (226f.)

194 Vgl. *Antoine-Gaspard Boucher d'Argis*, Art. »Féal«, in: *Diderot/D'Alambert* (Hrsg.), *Encyclopédie*, Bd. 6, 461, wonach die Anrede »Amés et Féaux«, die sich aus dem Lateinischen »*dilecti et fideles*« ableitete, vom französischen König für die höchsten Amtsträger der Krone sowie für die Mitglieder seines Rates oder des Parlements verwendet wurde (wobei die Distinktion vor allem im Begriff der »Getreuen« lag, während die »Lieben« breiter für Untertanen verwendet werden konnte). Die Anrede war wohl nach diesem Vorbild unter den französischen Fürsten auf den Neuenburger Conseil d'État übertragen worden und wurde von der preußischen Krone während des ganzen 18. Jahrhunderts beibehalten.

195 AEN, AC 458, S. 253–255, der König (Wartenberg) an den Conseil d'État, Cölln an der Spree, 22. II. 1707. Für Genaueres sollten sich die Staatsräte an Metternich halten.

verwendet wurden,¹⁹⁶ auch andere qualifizierende Begriffe wie »gerechte Herrschaft« oder »ruhmreiche Regierung«, deren Fortbestand stets wieder von Neuem herbeigewünscht und damit bestätigt wurde.¹⁹⁷ Dieser Wortgebrauch war aber in der Regel einseitig von unten nach oben, und gerade darin liegt der eigentliche semantische Kern der Herrschaftskorrespondenz: Ob bei Appellen, Informationen, Manifestationen oder Kommunikation, die die Beziehung selbst zum Gegenstand hatte – überall bildete sich die Vorstellung komplementärer Ungleichheit in den unterschiedlichen Sprechweisen und medialen Gestaltungsformen ab.

Bereits die andersgeartete Titulatur in Adresse, Anrede, Briefkontext und Schlussformel sowie die materielle und graphische Gestaltung der Briefe selbst brachten augenscheinlich zum Ausdruck, dass hier nicht Gleiche miteinander

196 Die Kombination »souveraineté de Neuchâtel« bezeichnete eher rechtlich-neutral das unter Herrschaft stehende Territorium; als »souverain« galt allein der preußische König (wenn er direkt als solcher adressiert wurde, dann in der Regel mit Zusätzen wie »notre auguste souverain«); auf die »droits de souveraineté« wurde verwiesen, um bestimmte Herrschaftsrechte einzufordern oder explizit als unverrückbar zu erklären. Auf die Tatsache, dass die Begriffe Souverän/Landesherr in diesem Kontext als in etwa äquivalent gesehen werden können, verweisen etwa auch Quellenpassagen wie die Analyse des oranischen Sekretärs Culemann zum Artikel 3 der Articles généraux, wonach »dortige Unterthanen fremden Puissancen im Kriege dienen können, wann dieser König und nicht mit ihrem Landesherrn, als Souverain von Neufchatel geführt werde« (GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1758–1762, 379r–380v, Culemann an Podewils und Finckenstein, [Berlin], 25.4.1759, zit. fol. 379r). Zur historischen Semantik des Souveränitätsbegriffs und seiner Aufnahme im deutschen Sprachraum vgl. *Quaritsch*, Souveränität, hier insbes. 92–102 (mit besonderem Fokus auf die politischen Testamente der Hohenzollern und das preußische Staatsrecht), der auch richtig darauf hinweist, dass das Souveränitätskonzept von Jean Bodin im Innern keineswegs eine unumschränkte Gesetzgebungs- und Herrschaftsgewalt über ein Territorium und seine Bevölkerung bezeichnete, sondern die höchste Zuständigkeit in einigen klar begrenzten Kompetenzbereichen (42).

197 Vgl. etwa – anlässlich der neuen Zuständigkeit des Geheimrats Ilgen für die Neuenburger Angelegenheiten – die Beteuerung des Procureur général Jonas de Chambrier, er sei »très persuadé qu'Elle [Votre Excellence] trouvera les moiens d'affermir dans ce pays la juste domination de nostre tres auguste Monarque« (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIV, Chambrier an Ilgen, Neuchâtel, 23.3.1711), oder die Wünsche an den Himmel des Maire François de Chambrier »pour la conservation de la personne sacrée de Vötre Majesté, et pour la durée et prospérité de Son glorieux règne« (ebd., Convol. XL, Mappe 1721, fol. 65–66r, Chambrier an den König, Neuchâtel, 18.8.1721, zit. fol. 66r). Gerade der Begriff der »domination« bedurfte einer näheren Qualifizierung, da er ansonsten einen kritischen Beigeschmack aufweisen konnte.

interagierten. Die Anrede »Sire« seitens der Staatsräte war etwa stets in größerer Schrift gehalten als der übrige Briefinhalt und zog am Anfang des Briefes einen mehrere Finger breiten Abstand nach sich. Nach der Anrede »Amés et Féaux« folgte dagegen unmittelbar der Briefinhalt, ein deutliches Zeichen für die Höher-rangigkeit des Absenders.¹⁹⁸ Auch im Schreiben selbst wurde darauf geachtet, dass die soziale Distanz zwischen den beteiligten Akteuren hinreichend zum Ausdruck kam. In Bezug auf den Aspekt der Selbstäußerung zeichnete sich Herrschaftskorrespondenz etwa durch ein ausgeprägtes Ungleichgewicht zwischen den wiederholten verbalen Manifestationen des Gehorsams, der Treue, des Dienstefers oder der Ergebenheit der Untertanen auf der einen und dem weitgehenden Fehlen von Aussagen über die tieferliegenden Motive des Souveräns auf der anderen Seite aus. Die mit den Demuts- und Treuegesten der Untertanen korrespondierenden Eigenschaften des Souveräns wurden vielmehr meist durch diese selbst antizipiert. Sie dankten für oder hofften auf die Gnade, Wohlgewogenheit, Wohltätigkeit oder Paternalität des Königs – Konzepte, die wie das unergründliche Schweigen des Königs auf das göttliche Vorbild souveräner Selbst- und Fremdrepräsentation verweisen. Da auch Informationen, hier verstanden als Repräsentationen der Welt im Hinblick auf ein bestimmtes Problem,¹⁹⁹ von unten nach oben vollständiger und detaillierter daher kommen mussten als von oben nach unten, erstaunt es nicht, dass Herrschaftskorrespondenz insgesamt sowohl hinsichtlich der Länge wie auch der Anzahl der Briefe deutlich ungleich ausfiel: Die Untertanen und Fürstendiener schrieben häufiger und ausführlicher an ihren Souverän als umgekehrt.

Der komplementäre Charakter einer Herrschaftsbeziehung kommt aber wohl am deutlichsten in der Form zum Ausdruck, in der Appelle, also Kommunikation, die darauf abzielt, vom Gegenüber ein gewünschtes Handeln zu erwirken, auftraten. Idealtypisch erfolgten Appelle nämlich in zwei unterschiedlichen Formen, mit denen jeweils eine bestimmte Reaktionsweise korrespondierte: Von oben nach unten erfolgten Appelle als Weisungen oder Befehle bestimmten Inhalts, die bei den adressierten Personen das gewünschte Verhalten erzielen sollten.²⁰⁰ Von unten nach oben erfolgten sie demgegenüber in der Form von

198 Zu den frühneuzeitlichen Regeln des Briefzeremoniells, das insbesondere auch zur Statuskommunikation diente, siehe insbes. *Sternberg*, Epistolary Ceremoniel und *Furger*, Briefsteller, insbes. 101–134; speziell zur Bedeutung von Titulaturen zudem *Weber*, Die Ordnung der Titel.

199 Dies in Anlehnung an *Brendecke/Friedrich/Friedrich*, Information, 16.

200 Die klassische Definition von Herrschaft in *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 28, wurde bereits oben kurz diskutiert (vgl. S. 44, Anm. 87).

Bitten, die im Gegensatz zur Order keinen verpflichtenden Charakter hatten und in Form einer Entsprechung, einer Zurückweisung oder gar nicht beantwortet werden konnten.²⁰¹ Beide Formen des expliziten Appells konnten im Rahmen der regulären Herrschaftskorrespondenz zum Ausdruck gebracht werden oder in gesonderten Dokumenten wie Verordnungen oder Suppliken, die jeweils eigene mediale Charakteristika aufwiesen. Gouverneur und Conseil d'État waren selbst Adressaten von königlichen Befehlen und formulierten bisweilen aus eigenem Antrieb heraus Bitten an den Souverän, traten aber vor allem auch in der Rolle des Vermittlers auf, indem sie Bittschriften von Untertanen und Körperschaften des Fürstentums mit Empfehlungen an den Hof weiterleiteten und Orders des Souveräns, sofern diese mit den Konstitutionen des Landes als vereinbar erachtet wurden, in Anweisungen an die fürstlichen Amtsträger in den Gerichtskreisen – Châtelains und Maires – übersetzten, die sich wiederum an die Gemeinden wandten. Der König trat damit im Fürstentum in Belangen der »guten Policey« nicht unmittelbar als Autor von Edikten oder Gesetzen in Erscheinung, sondern nur im Zusammenspiel mit seiner lokalen Regierung, was zeitgenössischen Beobachtern als Ausdruck einer »mittelbaren Herrschaft« (»souveraineté médiate«) erscheinen konnte.²⁰² Nur bei wenigen fürstlichen Domänen und Regalien wie dem Salz- und Postwesen sowie in der Vergabe von Ämtern und Gnaden konnte der Hof grundsätzlich frei und direkt walten, und selbst hier erfolgten die Reskripte aus Berlin in der Regel erst auf Empfehlungen von Gouverneur und Staatsrat hin. Dies verweist auf eine Strategie des preußischen Hofes, wie mit einer aufgrund von Privilegien und mangelnden Zwangsressourcen weitgehend eingeschränkten fürstlichen Weisungsgewalt umgegangen werden konnte, ohne diese Grenzen offen sichtbar werden zu lassen und damit Reputationsverluste zu erleiden: Befehle wurden in aller Regel nur dann geäußert, wenn ihre inhaltliche Angemessenheit und Akzeptanz vor Ort durch die vorherige Kommunikation

201 Dieser komplementäre Kommunikationsmodus wird bei Weber nicht behandelt. Die Möglichkeit, Bitten an den Souverän zu richten (und sich dabei zumindest eine kleine Erfolgchance ausrechnen zu können) erweist sich aber m. E. als konstitutiv für frühneuzeitliche Herrschaftsbeziehungen. Zur Bedeutung und Praxis von Bittschriften im frühneuzeitlichen Europa vgl. insbes. *Nubola/Würgler* (Hrsg.), Bittschriften, und die weiteren von denselben Autoren herausgegebenen Sammelbänden zur Thematik.

202 Vgl. etwa die entsprechende Analyse in einer internen Denkschrift des französischen Außenministeriums im Zusammenhang mit den Neuenburger Unruhen in AAE, CP Suisse, Vol. 372, Sur les insinuations des Neufchâtelais, 15. 12. 1766 (hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 147, [2]).

bereits abgesichert war, das heißt insbesondere auf Informationen und Empfehlungen der lokalen Amtsträger hin, die so implizit auch appellative Funktionen ausüben konnten. Die preußische Herrschaft über das Fürstentum Neuchâtel war in ihrer kommunikativen Praxis ausgesprochen responsiv.²⁰³

Wie beim Gebrauch von Freundschaftssemantiken in den Beziehungen zwischen den Souveränen bestanden auch in der Herrschaftskommunikation Spielräume, über das erforderliche Minimum hinauszugehen und das Interesse an erhöhter Kooperation anzuzeigen. Nicht selten und noch weniger zufällig wurden gerade Formulierungen von eigenen Anliegen seitens der Untertanen mit besonders extensiven Kundgebungen ihrer Schutzbedürftigkeit, Abhängigkeit und Ergebenheit und den komplementären Eigenschaften des Souveräns begleitet. Die *Quatre-Ministres* der Stadt Neuchâtel, die in den 1760er Jahren wiederholt die ständische Opposition gegen den Landesherrn angeführt hatten, hofften 1779 etwa auf diplomatische Unterstützung des preußischen Königs für das Anliegen, beim französischen Hof den freien Durchgang von Handelswaren durch Pontarlier zu erwirken, und vertrauten dabei erklärtermaßen ganz auf die »bonté paternelle«, »royale bienveillance« und »puissante protection« Friedrichs II.²⁰⁴ Tatsächlich ließ der König daraufhin seinen Gesandten Goltz am französischen Hof in der Sache vorsprechen und die von den Neuenburgern mitgelieferte Denkschrift einreichen. Auch wenn derart vorgetragene Anliegen nicht immer unmittelbarer Erfolg beschieden war, blieb auf solche Schreiben doch kaum je eine Antwort aus, die zumindest ausdrückte, dass man sie zur Kenntnis genommen habe und sich der Sache annehmen wolle. Die forcierten Betonungen des Machtgefälles zwischen dem omnipotenten Souverän und den allein von seinem Wohlwollen abhängigen Untertanen, das in der konkreten Herrschaftspraxis kaum eine Entsprechung fand und im erwähnten Fall auch unterschlug, dass den Neuenburgern in den Beziehungen nach Frankreich hin durchaus noch andere Ressourcen zur Verfügung standen, waren aber nicht allein Ausdruck einer »organisierten Heuchelei«, die ostentativ Normen bekräftigte,

203 Zur Responsivität in der spanischen Distanzherrschaft über das koloniale Amerika, wo königliche Erlasse vielfach mit der Formel »somos informados« eingeleitet wurden, vgl. *Brendecke*, *Imperium und Empirie*, 79.

204 Vgl. GStAPK, NE Generalia II, Convol. 1774–1782, fol. 434, *Quatre-Ministres* und *Conseil de Ville* von Neuchâtel an den König, Neuchâtel, 5.4.1779. Finckenstein und Hertzberg wandten sich daraufhin am 5.5.1779 aus Berlin an das königliche Kabinett in Breslau und empfahlen, diese Gunstbezeugung (»faveur«) zu gewähren. Sie fassten nach der positiven Marginalresolution dann das entsprechende Reskript an Goltz ab.

die im Handeln konsequent unterlaufen wurden.²⁰⁵ Sie stellten eher ein semantisches Register oder Rollenangebot dar, das Untertanen, die in keinem direkten Dienstverhältnis zum Souverän mit entsprechendem Zwang zu kontinuierlicher Kommunikation standen, grundsätzlich immer zur Verfügung stand, aber in der Regel nur situativ gewählt wurde. Dies hing damit zusammen, dass es im Gegenzug erhöhte Kooperationsbereitschaft des Bittenden implizierte. Das Rollenangebot band an ein Skript, wenn die andere Seite es annahm. So stellten die Neuenburger Stadtmagistrate in erwähnten Schreiben etwa in Aussicht, dass damit höhere Einnahmen für den Landesherrn anfallen würden, und achteten darauf, dass auch ihr Handeln in anderen Zusammenhängen nicht mehr allzu sehr dem nunmehr präsentierten Bild der diensteifrigen Untertanen widersprach. Eine Rhetorik, die den komplementären Charakter der Beziehung unterstrich und bestätigte, wirkte also gleichsam als Verstärker von Appellen, die von unten nach oben gerichtet waren, verpflichtete aber auch die Petenten selbst zur Teilnahme an den *empowering interactions*.

Verbindlicher war die Rollenzuweisung bei Amtsträgern im Fürstendienst, die in Amtseiden und Instruktionen meist auch schriftlich festgehalten war. Mit der Annahme eines solchen Amtes wurden aus einfachen Untertanen Agenten obrigkeitlicher Autorität und damit in gewisser Weise Teilhaber an der Herrschaft, auch im materiellen Sinn. Sie unterstanden damit aber zugleich einer strikteren Weisungsgewalt und konnten für nichtkonformes Verhalten unmittelbarer belangt werden, mit einem Verlust an Gunst oder gar dem Entzug von Ämtern und Pensionen. Auch die Option, einfach für eine gewisse Zeit ganz auf Kommunikation zu verzichten, gab es für sie nicht: Gesandte hatten grundsätzlich jede Post für Relationen zu nutzen, und beim Neuenburger Conseil d'État fiel es auf, wenn auf einem Bericht einige Unterschriften fehlten.²⁰⁶ Kooperationsbereitschaft konnte somit nicht eigens angezeigt werden, da sie grundsätzlich vorausgesetzt wurde.

205 Diesen Mechanismus der *organizational hypocrisy* beobachtet Barbara Stollberg-Rilinger etwa zur gleichen Zeit am Reichstag, wo der letztlich unauflösbare Wertkonflikt zwischen Einheit des Reiches und Freiheit seiner Glieder zusehends zur Handlungsunfähigkeit dieser Institution führte. Vgl. *Stollberg-Rilinger, Des Kaisers Alte Kleider*, 279f.

206 Gouverneur Froment sah sich deshalb etwa 1726 bemüßigt, in einem Separatschreiben zu erklären, weshalb sich so wenige Unterschriften eines Berichts des Conseil d'État fänden: Es seien nur die zahlreichen Verwandten von Bergeon und Merveilleux, um die es in dem Schreiben ging, die aufgrund ihrer Bindungen fehlten (diese waren soeben vom Hof von gegen sie gerichteten Vorwürfen freigesprochen worden). Vgl. *GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIV, fol. 384v, Froment an den König, Neuchâtel, 23.4.1726*.

Dennoch dürfen solche Dienstbeziehungen im 18. Jahrhundert in keiner Weise mit Anstellungsverhältnissen moderner Bürokratien verwechselt werden. Einerseits betraf eine Amtsrolle die ganze Person, war also als »caractère« gleichsam in sie eingeschrieben und so nicht an bestimmte Dienstzeiten gebunden. Andererseits wurde damit eine untrennbare Verbindung mit anderen parallel gespielten Rollen, etwa jener des Familienmitglieds, Klienten oder Patrons, in stärkerem Maße geduldet, ja als Teil eines Gesamtpakets mit eingerechnet.²⁰⁷ Dies betraf insbesondere auch die Formen der Entschädigung. Gerade besonders zeit- und kostenintensive Dienste wurden kaum unmittelbar durch ein entsprechendes reguläres Gehalt und Spesen ausgeglichen, sondern nicht selten mit erheblicher Verzögerung und in indirekter Weise über die Verleihung weiterer Ämter, Güter oder symbolischer Ressourcen an den Amtsträger selbst oder an dessen Angehörige vergütet. Die Transaktionen konnten so als grundsätzlich voraussetzungslose Gnade ausgewiesen werden. Der Tauschcharakter von Dienstbeziehungen war damit zwar stets präsent, wurde semantisch aber umschleiert. Weniger von Arbeitspensum und Lohn denn von »zèle«, »fidélité«, »services« oder »grâces« war die Rede, wenn Fürstendiener ihrem Dank für zurückliegende und ihrer Hoffnung für kommende Entschädigungen Ausdruck gaben oder der Dienstherr Anerkennung und Erwartungen formulierte. Bereits eine Amtsernennung stellte dabei im zeitgenössischen Verständnis eine Gnade dar, die als solche zurück oder nach vorne verweisen und mehrere Personen zugleich umfassen konnte. Im Zusammenhang mit der Ernennung von Jean de Chambrier zum königlichen Agenten in Paris und zum Staatsrat in Neuchâtel schickte dessen Vater François de Chambrier, Maire von Neuchâtel, deshalb auch ein überschwängliches Dankeschreiben an den König, in dem er für die Gnaden dankte, die seinem Sohn zuteilgeworden seien, und versicherte, dass sie beide es nie an Diensteifer und Treue zum König fehlen lassen würden. Das Reskript aus Berlin bestätigte daraufhin, dass der Akt sowohl eine retrospektive als auch eine prospektive Dimension aufwies und nicht auf Jean de Chambrier allein gemünzt war: »Denn indem ich Ihrem Sohn die erwähnten Gnaden habe zukommen lassen, wollte ich zugleich ausdrücken, dass ich mit den guten und treuen Diensten sehr zufrieden bin, die Sie mir bisher geleistet haben; und ich zweifle nicht, dass Sie auch in Zukunft auf gleiche Weise fortfahren werden.«²⁰⁸ Tatsächlich konnte

207 Zum Selbst- und Rollenverständnis von Amtsträgern in der Frühen Neuzeit siehe etwa die Beiträge in *Brakensiek/Wunder* (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren?*

208 »Je suis aysé aussy de voir par vòtre lettre du 18. du passé que vous en avez de la considération; car en faisant les grâces susdites à vòtre fils, j'ay voulu tesmoigner en même tems, que je suis très satisfait des bons et fidels services que vous m'avez rendu jusques icy; ne

damit für die Zukunft nicht nur die Loyalität von Jean de Chambrier, sondern auch von dessen Vater und des ganzen Geschlechts gesichert werden, obschon François de Chambrier bis dahin noch als unsicherer Fürstendiener gegolten hatte. Gerade weil die Dienste und Gnaden voneinander losgekoppelt waren, konnten so über Generationen andauernde Verpflichtungen geschaffen werden. Denn die Rechnung von Diensten und Gnaden wurde auf diese Weise nie ganz beglichen. Es blieb für den Fürstendiener letztlich im Ungefahren, ob er nun vergangene Gnaden abarbeitete oder bereits künftige antizipierte, was Loyalität selbst über längere materielle Durststrecken hinweg sicherstellen konnte.²⁰⁹

Auch Herrschaftskommunikation drehte sich damit um die Herstellung von Kooperation und Fragen von Ressourcentransfers, die als längerfristige Handlungsketten von Leistungen und Gegenleistungen erschienen. Reziprozitätserwartungen der Akteure spielten entsprechend im Austausch zwischen Obrigkeit und Untertanen oder Fürstendienern immer eine wichtige Rolle. Zu den Regeln des Spiels gehörte es aber, dass diese Fragen im Gegensatz zur Diplomatie nicht ausdrücklich zum Thema gemacht oder verhandelt werden konnten. Galt es, die Modalitäten der Herrschaftsbeziehung zu verändern oder ein besonderes Entgegenkommen der anderen Seite zu erwirken, musste dies stattdessen mittels feiner rhetorischer Variationen angezeigt und durch dazu passendes Verhalten oder begleitende Transfers implizit ausgehandelt werden.

3.1.2.3 *Ein schillerndes Konzept: Protektion zwischen Herrschaft, Außenbeziehungen und Patronage*

Eine zentrale Leistung, die Untertanen von ihrem Herrscher erwarten konnten, war »Protektion«. Der Begriff weist zurück auf den Kern feudaler Bindungsverhältnisse, in denen der Dienstherr von seinen Vasallen Gefolgschaft erwartete und

doutant point, que vous ne continuez aussi à l'avenir sur le même pied.« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XL (Mappe Akten 1721), fol. 72r, der König (Ilgen/Knyphausen) an François de Chambrier, Berlin, 20. 9. 1721. Der Dankesbrief von Chambrier vom 18. 8. findet sich in ebd., fol. 65–66r.

209 Und dies nicht nur im Rahmen von bereits bestehenden Herrschaftsbeziehungen, sondern auch zwischen auswärtigen Patronen und Klienten. Vgl. etwa von Thiessen, Diplomatie und Patronage, Abschnitt 4.2., insbes. 277–279, der in diesem Zusammenhang am Beispiel der römischen Familie Colonna auf die besondere Qualität von »Anciennität« grenzüberschreitender Patronageverhältnisse hinweist, oder Schläppi, »In allem Übrigen«, zur Familie Zurlauben.

dafür Schutz gewährte.²¹⁰ Auch wenn sich das Verhältnis zwischen den Untertanen und ihrem Fürsten in der Frühen Neuzeit formal nicht mehr derart reziprok (und damit potentiell aufkündbar) gestaltete, stellte die Gewähr von Schutz doch weiterhin ein zentrales Begründungselement von Herrschaft dar. So präsentierten sich die Souveräne des 17. und 18. Jahrhunderts mit ihrem Richtschwert und dem Anspruch auf das Gewaltmonopol als Garanten der Rechtsordnung innerhalb eines Territoriums und legitimierten Steuererhebungen zum Aufbau stehender Heere mit ihrer Schutzaufgabe gegen äußere Gefahren. Protektion war damit eine Ressource, die der »Gewaltunternehmer« als eine Art Gegenleistung für die Ressourcenextraktion in Aussicht stellte und die von den Untertanen im Modus der Bittrhetorik auch eingefordert werden konnte.²¹¹ Bei einem exponierten Grenzterritorium wie dem Fürstentum Neuchâtel kamen dabei Protektionsleistungen, die das Verhältnis mit den benachbarten Herrschaftsräumen betrafen und so in das Feld der Außenbeziehungen hineinragten, besondere Bedeutung zu.

Protektion nach außen hin beinhaltete zunächst und vor allem die Sicherung des Territoriums und seiner Bewohner vor gewaltsamen Übergriffen aus der Nachbarschaft. Wie an anderen Stellen dargelegt, erlaubten es die spezifischen Arrangements mit der Republik Bern der preußischen Krone, diese Sicherheit trotz der Entfernung und des Fehlens einer Garnison oder von Festigungsanlagen vor Ort sogar im Kriegsfall mit Frankreich zu gewährleisten.²¹² Die Neuenburger Untertanen waren sich hierbei durchaus bewusst, dass diese Unversehrtheit nicht zuletzt den Vorkehrungen des Souveräns zu verdanken war. Nach dem Friedensschluss von Basel 1795 dankten die Bürgerschaften dem König etwa für »die ausgesprochen bemerkenswerten Wirkungen Ihrer mächtigen Protektion und Ihrer

210 Zur Genealogie und frühneuzeitlichen Verwendung des Protektionsbegriffs vgl. bisher insbes. knapp *Tischer*, Art. »Protektion«, und *Stein*, *Protection Royale*, 6–10 (neben der begleitenden Fallstudie zu den französischen Protektionsverhältnissen im Elsass), sowie die instruktive Fallstudie von *Micallef*, »Sous ombre de protection«. Umfassender zur Semantik und Praxis der Protektion vom 16. bis 20. Jahrhundert demnächst *Haug/Weber/Windler* (Hrsg.), *Protegierte und Protektoren*.

211 *Lane*, *Profits from Power*, spricht vom entstehenden Staat als einem »protection-producing enterprise«, dessen Leistungen von gewissen Gruppen wie venezianischen Kaufleuten durchaus auch mit Gewinn bezogen werden konnten. »Gewaltunternehmer« ist dabei in einem weiteren Sinne zu verstehen, der das Monopol respektive die Regulierung legitimer physischer Gewalt in einem Territorium sowie die Garantie respektive die Organisation von Schutzleistungen gegen Gewaltakte von außerhalb des Territoriums mit einschließt.

212 Siehe oben, Punkt 2.1.2.1, und unten, Punkt 4.1.2.1.

königlichen Fürsorge während der Zeit der Unruhe und der Angst, denen die allgemeine Krise der letzten Jahre dieses Land ausgesetzt hat«²¹³. Längerfristig nicht weniger bedeutungsvoll als die Sicherheit in Kriegszeiten war der Schutz des Fürstentums vor macht- und wirtschaftspolitischen Eingriffen wie Handelssperren, willkürlich erhöhten Zöllen oder sonstigen Retorsionsmaßnahmen, denen ein Kleinterritorium mit mächtigen Nachbarn leicht ausgesetzt sein konnte, wenn es sich nicht in jeder Hinsicht kooperativ zeigte. Die Neuenburger Druckerpressen, mit denen nicht selten in Frankreich verbotene Bücher erzeugt wurden, blieben abgesehen von gelegentlichen verbalen Protesten unversehrt. Die Produktion von ebenfalls in Frankreich verbotenen Indienne-Stoffen wurde anstandslos geduldet, obschon sie zweifellos auch für den dortigen Markt gedacht waren. Und gegen den im Grenzraum verbreiteten Schmuggel dieser Erzeugnisse und weiterer Güter konnten die französischen Amtsträger kaum wirkungsvoll vorgehen, weil die Neuenburger gegen jede »violation de territoire« unter Einschaltung ihres Souveräns heftig zu protestieren wussten.²¹⁴

213 »Après avoir éprouvé, Sire, les effets les plus signalés de Votre puissante protection et de Votre sollicitude royale pendant les tems d'inquiétude et d'alarme aux quels la crise générale des années dernières a exposé ce pays, nous remplissons aujourd'hui un devoir bien doux à nos cœurs en faisant parvenir au pied de Votre trône [...] l'adresse d'action de grâce que les quatre corps de bourgeoisie viennent de nous présenter au nom de tous les sujets de cet État, pour être mise sous les yeux de Votre Majesté.« GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1793–1796, fol. 41r/v, Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 9.1.1796, mit beiliegender Kopie des Briefs der vier Bourgeoisien an den Conseil d'État vom 2.1.1796. Die Antwort des preußischen Hofes vom 24.1., versehen mit einer königlichen Unterschrift, versicherte die Fortführung der Unterstützung.

214 1770 wandten sich die Staatsräte beispielsweise umgehend an den preußischen König, um eine solche Grenzverletzung durch zwei französische Amtsträger, die auf dem Doubs einige Getreidesäcke beschlagnahmt hatten, anzuzeigen, woraufhin der Hof die entsprechende Denkschrift sogleich über seinen Gesandten in Paris bei Choiseul einreichen ließ (GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1770–1773 [unfol.], Conseil d'État an den König, 22.10.1770; Finckenstein und Hertzberg an Sandoz-Rollin, Berlin, 25.12.1770). Zur florierenden Indienne-Industrie in Neuchâtel siehe *Berthoud*, *Les indiennes*; *Caspard*, *La fabrique-Neuve*. Zum Schmuggel im Grenzraum zur Franche-Comté vgl. *Ferrer*, *Tabac, sel, indiennes*, der sich allerdings eher für die erfolglose Bekämpfung des Schmuggels auf der französischen Seite der Grenze interessiert und die Außenbeziehungen dabei weitgehend außen vor lässt. Auf den Standortvorteil des Fürstentums Neuchâtel zur Produktion von (teils in Frankreich verbotenen) Büchern weist *Darnton*, *Glänzende Geschäfte*, 48, hin und erwähnt als Kontrast andere Territorien wie das semisouveräne Fürstentum Bouillon, wo sich französische Amtsträger erlauben konnten, solche Druckerpressen kurzerhand zu zerstören.

Darüber hinaus konnte Protektion als Herrschaftsleistung den Schutz von Rechten und Privilegien eigener Untertanen in fremden Herrschaftsräumen beinhalten. Zwar war diese Schutzaufgabe weniger weitreichend als in Bezug auf die Integrität des eigenen Territoriums oder gegenüber den »exterritorialen« Gesandten, wo eine vom fremden Souverän geduldete oder gar initiierte Verletzung der Immunität als unmittelbar feindlicher Akt gegen die Person des Fürsten aufgefasst werden musste.²¹⁵ In einer Zeit, in der die Verletzung der Privilegien von Untertanen gar einen legitimen Grund für militärische Interventionen auswärtiger Fürsten darstellen konnte,²¹⁶ erzeugten derartige Bitten um Protektion aber durchaus einen gewissen Handlungsdruck. Wenn sich Neuenburger an den preußischen Hof wandten, um etwa Unterstützung bei Gerichtsfällen oder Zoll- und Abgabefragen in Frankreich zu erhalten, konnten sie sich deshalb gute Chancen auf Unterstützung ausrechnen: Sofern die Argumentationsgrundlage als einigermaßen plausibel erschien und die Bitte im richtigen Ton erfolgte, verwendete sich der Hof in der Regel mit einem Empfehlungsschreiben oder einer Instruktion an den Gesandten für das Anliegen. Entsprechend häufig wurde diese Möglichkeit genutzt. Ab 1713 bat der Conseil d'État den Souverän etwa wiederholt, Neuenburger Kaufleuten in Frankreich, die mit Verweis auf den Frieden von Utrecht die Handelsprivilegien der Schweizer beanspruchten, »Zeichen Seiner Königlichen Protektion« angedeihen zu lassen.²¹⁷ Nach mehreren Interventionen der preußischen Gesandten am französischen Hof konnte Gouverneur Lubières im Gegenzug über die Dankbarkeit der Staatsräte und der Einwohner des Fürstentums für die »Königliche Protektion Ihrer Majestät« berichten.²¹⁸ Tatsächlich blieben die diplomatischen Interventionen des preußischen Königs zugunsten seiner Neuenburger Untertanen selten folgenlos. Der französische Hof zeigte sich bei kleineren Anfragen in der Regel gerne zu einem als Freundschaftszeichen bezeichneten Entgegenkommen bereit, sofern

215 Siehe dazu insbes. *Frey/Frey*, *The History of Diplomatic Immunity*, hier insbes. Kap. 6.

216 Vgl. *Kampmann*, *Vom Schutz fremder Untertanen*, 8, und die Fallstudien desselben Autors zur Intervention Wilhelms III. von Oranien in England 1688.

217 »[...] leur donner des marques de sa protection royale dans cette occasion [...]«. AEN, AC 460, S. 566–570, Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 26.6.1713, hier S. 267; ähnlich etwa ebd., 680–683, Relation vom 4.9.1713, in der der König gebeten wird, »de vouloir bien intervenir par sa protection royale, pour nous garantir des fâcheuses suites que cela pourroit avoir« (682).

218 Vgl. »protection royale de Vôtre Majesté«. GStAPK, NE Generalia I, Convol. XXXIX (Akten 1715), fol. 13–15r, Lubières an den König, Neuchâtel, 13.2.1715, hier fol. 13v.

diese nicht seine Interessen tangierten. Im Verkehr mit den eidgenössischen Orten erlaubte der Rekurs auf den auf europäischer Ebene immer mächtiger werdenden Souverän den Neuenburgern in einzelnen Fällen gar, ihre Interessen auch gegen Widerstreben durchzusetzen: So erwirkten sie in den 1740er Jahren mithilfe Friedrichs II. die Fortführung von Ausfuhrprivilegien für ihren Wein nach Bern, obschon die dortigen Räte eigentlich die eigenen Anbaugelände in der Waadt vor fremder Konkurrenz schützen wollten.²¹⁹ Auch bei Subsistenzkrisen im ressourcenarmen und von Importen abhängigen Territorium wirkten Anfragen im Namen des preussischen Königs am französischen Hof oder bei deutschen Fürsten immer wieder Wunder.²²⁰

Ganz kostenlos waren diese Protektionsleistungen nicht. Im Gegenzug erwartete der Hof vielmehr auch von den Untertanen Kooperationsbereitschaft – meist implizit, in selteneren Fällen aber auch explizit: Als die Neuenburger Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Petitpierre-Affäre kurzerhand zwei Staatsräte aus ihrem Verband ausschloss, ließ sie der Souverän über seinen Gouverneur etwa wissen, dass sie damit die Gnade, dass er sich gegen ein erneutes Verbot der Weineinfuhr in Bern einsetze, nicht verdienten. »Da sie den Erfolg dieser Verhandlung allein meiner Protektion verdanken würden, werde ich mich dafür nur unter der ausdrücklichen Bedingung bereit erklären, dass sie den Entzug des Bürgerrechts aufheben.«²²¹ Im Gegensatz zu anderen preussischen Provinzen fielen im Fürstentum Neuchâtel im Verlauf des 18. Jahrhunderts ansonsten aber keine erhöhten Abgaben an Geld, Naturalien oder Menschen (das heißt Rekruten) an. Findige Einwohner des Fürstentums konnten damit aus diesen verhältnismäßig günstigen Protektionsleistungen zusätzliche Profite erzielen, die sich in Anlehnung an den

219 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 16–24. (Den Bernern gelang es dann aber über den Kanal von Andrié in London, den König etwas von seinem dezidierten Sukkurs der Neuenburger abzubringen).

220 So etwa bei der Kornknappheit in den 1740er und frühen 1770er Jahren. Vgl. *Weber*, Zwei preussische Diplomaten, 152f., und *Schnegg*, Les blés du Palatinat. Noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das Fürstentum wiederholt von schwerwiegenden Nahrungsmittelkrisen heimgesucht worden; vgl. *Henry*, Histoire du canton, 105.

221 »[...] comme c'est à Ma protection seule qu'ils auront l'obligation du succès de cette négociation, Je ne M'y prêterois que sous la condition expresse qu'ils levassent la suspension du droit de bourgeoisie.« GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1758–1762, fol. 142r, der König (Finckenstein) an Gouverneur Keith, Berlin, 2.11.1762. Zum Kontext siehe unten, Punkt 4.2.1.2.

Wirtschaftshistoriker Frederick C. Lane als *protection rent* bezeichnen lassen.²²² Nicht zufällig verwandelte sich das ressourcenarme Territorium im 18. Jahrhundert in einen prosperierenden Standort der Protoindustrie und für weltweit vernetzte Handelshäuser, der Arbeitsmigranten aus benachbarten Regionen anzog und in dem einzelne Familien zu gewaltigem Reichtum gelangten. Die ausgesprochen tiefen Abgaben, die Grenzlage zum großen französischen Absatzmarkt und geeignetes »Humankapital« auf der einen Seite und der durch das politische Kapital des preußischen Königs gewährleistete Schutz vor äußeren Übergriffen, vor Hungersnöten und von ökonomischen Aktivitäten im Ausland auf der anderen Seite schufen ideale Bedingungen für diese wirtschaftliche Entwicklung.²²³ Das Fürstentum Neuchâtel profitierte damit letztlich vom Aufstieg seines Fürsten in den Kreis der europäischen Pentarchie, der durch eine expansive Politik und erhöhte Ressourcenextraktion in anderen Teilen der zusammengesetzten Monarchie der preußischen Könige ermöglicht wurde.

Warum konnten die Neuenburger aber diese Protektionsleistungen in Anspruch nehmen, ohne einen erhöhten Preis dafür zu bezahlen? Diese Frage wird uns noch weiter beschäftigen und kann hier deshalb noch nicht abschließend geklärt werden. So werden wir unter anderem sehen, dass die Einwohner des Fürstentums einerseits dank Landsleuten im diplomatischen Dienst der preußischen Krone über privilegierte Kanäle verfügten, um an diese Leistungen zu gelangen, und andererseits Versuche, mehr Ressourcen aus dem Land zu ziehen, aufgrund der spezifischen geographisch-politischen Lage des Fürstentums wiederholt bereits in den Ansätzen scheiterten.²²⁴ Es lohnt sich aber, die Frage an dieser Stelle bereits kurz unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Semantiken und Praktiken der Protektion zu beleuchten. Diese verweisen nämlich nicht nur auf das Verhältnis

222 Vgl. Lane, *Profits from Power*, der tiefere Protektionskosten unter den Bedingungen eines noch nicht nach den Prinzipien des Freihandels, sondern merkantilistisch-protektionistisch organisierten Wirtschaftssystems als entscheidenden Wettbewerbsvorteil sieht: »Just as differences in the fertility of land produce rents for the owners of the more productive fields, so differences in the difficulties of protection produce rents for the enterprises which are more easily or efficiently protected.« (13) Lane hat diesen Zusammenhang insbesondere für Venedig untersucht.

223 In der Neuenburger Historiographie sind für die wirtschaftliche und demographische Prosperität des Fürstentums in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bisher die erstgenannten Faktoren als Ursache betont worden (bei dem erwähnten »Humankapital« handelte es sich insbes. um hugenottische Einwanderer, die etwa die Entwicklung der Uhrenindustrie ermöglichten); vgl. zuletzt etwa Henry, *Histoire du canton*, Kap. 7.

224 Zu Ersterem siehe insbes. Punkt 3.2.3.1, zum zweiten Punkt Abschnitt 4.2.

zwischen Untertanen und Fürsten, sondern auch auf Außenbeziehungen zwischen ungleichen Partnern.

So wurde der Protektionsbegriff spätestens seit Jean Bodin auch zur Bezeichnung von Arrangements zwischen Fürsten oder souveränen Republiken verwendet, in denen sich der eine Partner zum Schutz des anderen verpflichtete und von diesem dafür als höherrangig anerkannt wurde, ohne damit jedoch Herrschaftsrechte über diesen auszuüben.²²⁵ Dabei blieb in der weiteren Diskussion umstritten, ob eine politische Entität unter der Protektion einer anderen tatsächlich noch als vollständig souverän betrachtet werden könne, zumal sich etwa die im 17. Jahrhundert von der französischen Krone geschlossenen Protektionsverträge vielfach als Vorstufe zur territorialen Integration dieser Gebiete herausstellten. Dennoch erwies sich die Anlehnung an einen größeren Partner als günstige, wenn nicht gar notwendige Strategie kleinerer Fürsten oder Republiken, um in der sich verdichtenden frühmodernen Staatenwelt bestehen zu können.²²⁶ So wahrten auch die eidgenössischen Polyarchien ihre Unabhängigkeit über verschiedene Bündnisse mit europäischen Großmächten, allen voran mit der französischen Krone.²²⁷ Aber nicht nur als mehr oder weniger souverän angesehene politische Gebilde unterhielten solche Protektionsbeziehungen. Gerade im Kontext der Eidgenossenschaft standen viele Korporationen, die formal von einem Rat oder einem Fürsten beherrscht wurden, zugleich unter auswärtigem Schutz, der auch in Konflikten mit dem eigenen Landesherrn ins Spiel gebracht werden konnte.²²⁸ Dies war auch

225 »La protection n'est autre chose que la confédération et alliance de deux Princes ou seigneuries souveraines, en laquelle l'un reconnoist l'autre supérieur, l'un est receu en la sauvegarde de l'autre.« Jean Bodin, *Six livres de la République* (1576), hier zit. n. *Stein*, *Protection Royale*, 6.

226 Vgl. *Schnettger*, *Kleinstaaten*, 614.

227 Die seit 1516/1521 bestehende Allianz beinhaltete neben umfangreichen Pensionen und Handelsprivilegien auch Hilfezusagen für den Kriegsfall. Im Gegenzug erhielt der französische König einen privilegierten Zugang zum eidgenössischen Soldmarkt (Kapitulationen) und konnte auf eine gesicherte Grenze zählen. Das langfristige Interesse, die Orte aus dem Bannkreis der Habsburger-Dynastie zu lösen, manifestierte sich auch in der Unterstützung der Loslösung vom Alten Reich am Westfälischen Friedenskongress. Einen guten Überblick zu den Charakteristika der eidgenössisch-französischen Beziehungen bietet *Würgler*, *Symbiose ungleicher Partner*.

228 Am spektakulärsten äußerte sich dies zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Konflikt zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und seinen Toggenburger Untertanen, die erfolgreich die Hilfe der reformierten Vororte Zürich und Bern anriefen. Zur Genese des Konflikts, der zuletzt in den Waffengang der reformierten gegen die inneren katholischen Orte

bei den Neuenburgern der Fall. Wie im Folgenden knapp skizziert werden soll, konnten die Einwohner des Fürstentums nicht zuletzt deshalb so hohe Protektionsgewinne erzielen, weil ihnen neben dem preußischen König noch weitere Protektoren zur Verfügung standen, die dessen Schutzleistungen teils ergänzten, teils aber auch mit diesen konkurrierten.

Insbesondere das Verhältnis der Neuenburger Korporationen zur Stadt und Republik Bern lässt sich auch als Protektionsbeziehung beschreiben. Die Burgrechte, die nicht nur der Landesherr, sondern auch die Bürgerschaften von Neuchâtel und von Valangin seit dem 15. Jahrhundert mit den Bernern unterhielten, waren zwar vertraglich auf reziproke Unterstützungsleistungen im Notfall angelegt, gestalteten sich aufgrund des Machtgefälles zwischen den ungleichen Partnern in der Praxis aber doch eher als asymmetrische oder komplementäre Beziehung zwischen Protegierten und Protektor. So hofften die Deputierten der Bürgerschaften von Neuchâtel und Valangin im unmittelbaren Anschluss an die preußische Sukzession bei ihrem Vortrag vor dem Berner Rat denn auch auf ein ewiges Florieren der Republik, damit diese »immer in der Lage sei, jenen beizustehen und sie zu schützen«, die wie sie das Glück hätten, direkt mit der Republik verbündet zu sein²²⁹. Tatsächlich bewirkte die Truppenhilfe der Berner, dass der bereits ausgesprochene französische Einmarschbefehl rückgängig gemacht wurde und das Fürstentum über das ganze 18. Jahrhundert hinweg von Kriegen verschont blieb. Dem preußischen Hof kam dies sehr gelegen, ermöglichte es doch eine fast kostenlose, gewissermaßen ausgelagerte militärische Sicherung des weit entfernten Territoriums. Hinzu kam, dass die Berner Räte sich auch diplomatisch – insbesondere in Bezug auf die anderen eidgenössischen Orte – der Interessen der Neuenburger annahmen. Diese damit insgesamt tieferen Protektionskosten für den Landesherrn machten es für diesen eher möglich, auch ohne erhöhte Abgaben auszukommen. Erst mit dem Untergang der Republik 1798 wurde dieses

mündete, vgl. etwa *Thomas Lau*, Art. »Villmergerkrieg, Zweiter«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]. In ähnlicher Weise unter dem Schutz der Republik Bern standen etwa auch die reformierten Untertanen des Fürstbischofs von Basel.

229 »Nous prions Dieu de tout nostre cœur magnifiques et puissants Seigneurs, qu'il luy plaise de rendre de plus en plus heureuse et florissante vostre très illustre et puissante république, & de la conserver jusqu'à la fin des siècles; afin qu'elle soit toujours en état d'assister et de protéger ceux qui comme nous ont le bonheur de luy estre estroitement alliéz [...].« StABE, A V 547, S. 225–234, Mémoire der Deputierten der Bürgerschaften von Neuchâtel und Valangin an die Magnifiques et Puissants Seigneurs von Bern, 26.12.1707, zit. 234.

Dispositiv aus den Angeln gehoben. Die einige Jahre darauf erfolgte Abtretung des Fürstentums wurde denn vom preußischen König auch mit der Unmöglichkeit begründet, das entfernte Land und seine Bewohner zu protegieren.²³⁰

Neben der Protektion vor äußeren Gefahren war die Republik von der Neuenburger Bürgerschaft ab der Reformationszeit aber auch wiederholt angerufen worden, um ihre Freiheiten und Privilegien vor Übergriffen der französischen Landesherren zu schützen. Tatsächlich hatten die Berner Räte insbesondere im frühen 17. Jahrhundert daraufhin in der Regel zugunsten ihrer Glaubensverwandten interveniert, eine Praxis, die in der burgrechtlich festgehaltenen Schiedsgerichtsbarkeit der Republik auch eine institutionelle Grundlage hatte.²³¹ Unter preußischer Herrschaft fielen die Sympathien der Berner Ratsherren bei Herrschaftskonflikten weniger eindeutig zugunsten der Neuenburger Korporationen aus, wie sich insbesondere in den Unruhen der 1760er Jahre zeigen sollte.²³² Wohl auch um zu verhindern, dass die Neuenburger in die Arme alternativer Protektoren wie die drei katholischen Burgrechtsorte oder die französische Krone getrieben wurden,²³³ schoben die Berner preußischen Versuchen, die Herrschaft und Ressourcenextraktion in Neuchâtel zu intensivieren, aber wiederholt einen Riegel. Die französische Diplomatie vermutete daher um 1766 und 1767 letztlich zu Recht, dass das »système de protection« der Republik Bern letztlich eine größere Änderung im Neuenburger Steuersystem verhindern werde, dass Bern aber zugleich kaum wie gewünscht bereit sein würde, einen so mächtigen Fürsten wie den französischen König als »Co-Protecteur« der Neuenburger zu dulden.²³⁴ Das »Protektionssystem« der Republik Bern, das in der Westschweiz neben dem Fürstentum Neuchâtel auch noch andere ungleiche Partner wie die Stadtrepublik Genf oder die reformierten Untertanen des Fürstbischofs von Basel umfasste, war so letztlich vor allem auf Erhalt des Status quo angelegt,

230 Siehe unten, Punkt 4.3.2.3, S. 582.

231 Vgl. *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 44–51.

232 Siehe unten, Punkte 4.2.1.2, 4.2.1.3 und 4.2.2.1.

233 Letzteres war eine Befürchtung, die auch am preußischen Hof stets präsent war. So sah Metternich 1712 im Falle eines ungünstigen Friedensvertrags in Utrecht etwa die Gefahr, dass dies in Neuchâtel »praetext zur Revolte und zu Anrufung französischer Protection« geben könne (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, fol. 113–116r, Metternich an den König, Utrecht, 9.2.1712, hier zit. fol. 115r). Zum tatsächlichen Auftreten der französischen Krone als Protektorin der ständischen Rechte der Neuenburger im Kontext der Unruhen der 1760er Jahre siehe unten, Punkt 4.2.2.2.

234 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 372, Choiseul an Barthès, Versailles, 10.12.1766 (hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 140); ebd., fol. 309–314, Beauteville an Choiseul, Solothurn, 10.3.1767 (BAR, Nr. 127, S. 7).

der politischen Einfluss in diesen Räumen garantierte und die nahe Großmacht zumindest partiell von den eigenen Grenzen fernhielt.

Die Bereitschaft der Berner Räte, die Sicherheit des Fürstentums Neuchâtel und damit den Erhalt der preußischen Distanzherrschaft zu garantieren, rührte nicht nur vom sicherheitsstrategischen Interesse an der Neuenburger »Vormauer« her. Vielmehr konnten sich die Berner Räte für die militärische und politische Garantie der Sicherheit des Fürstentums ihrerseits Schutzleistungen vom mächtigen Fürsten erhoffen: Durch die über Neuchâtel vermittelte Verbindung zur preußischen Krone wurden sie potentiell zu protegierten Protektoren. Seit Anbeginn des neuen Szenariums wussten die Neuenburger mit dieser Karte zu spielen, indem sie sich als Broker königlich-preußischer Protektion präsentierten und damit die Rollen im regionalen Machtgefüge umzukehren versuchten. So unterließen es auch die eben erwähnten Deputierten im Dezember 1707 nicht, die Berner Räte darauf hinzuweisen, dass ihr neuer Souverän als Burgrechtspartner im Notfall nicht nur die Ressourcen des Fürstentums zur Unterstützung anbieten könne. »Seine Truppen, seine Finanzen, seine Bündnisse – all diese Dinge werden zu Eurer Sicherheit beitragen«, wodurch die Republik Bern und die ganze reformierte Eidgenossenschaft »beträchtlich gestärkt« würden.²³⁵ Als riskante Vorleistung sollte sich die zuvor und danach getätigte Unterstützung der preußischen Sukzession für die Republik zumindest längerfristig durchaus auszahlen. Mit dem preußischen König gewann sie einen Verbündeten, der, wenn auch vielleicht nicht gerade seine Waffen, so doch immerhin sein wachsendes Gewicht auf dem europäischen diplomatischen Parkett für sie einzusetzen bereit war, etwa wenn es um den Einschluss Berns und der evangelischen Orte in allgemeine Friedensverträge ging oder um die Verhinderung des Baus der geplanten französischen Festungsanlage auf dem Landstreifen zwischen Genf und der Berner Waadt.²³⁶

235 »Le Roy de Prusse nostre auguste souverain surtout sera par là engagé à se lier tant plus estroitement avec vos Excellences et à meller et confondre ses intérêts avec les vostres; ce ne sera pas seulement comme Prince de Neufchâtel et par les forces de nostre État qu'il pourra vous secourir; ses troupes, ses finances, ses alliances, toutes ces choses contribueront à vostre seureté. Vous procurerez les mesmes avantages a toute la Suisse évangélique, qui par là se verra considérablement fortiffiée [...]« StABE, A V 547, Mémoire vom 26.12.1707, 233f.

236 Friedrich II. intervenierte auf Bitte der Berner Räte 1769 über seinen Gesandten Goltz am französischen Hof und erhielt von Choiseul tatsächlich die Zusicherung, die von den Bernern gefürchtete Festigungsanlage in Versoix werde nicht gebaut. Der französische König beschwerte sich daraufhin direkt bei den Bernern, Friedrich II. in die Sache mit einbezogen zu haben, was aber nichts daran änderte, dass das Projekt schließlich

Ab der Jahrhundertmitte ließen sich auch die katholischen Burgrechtsorte zusehends vom Argument der Neuenburger, die Wohlgewogenheit des preußischen Königs könne ihnen »außerhalb der Schweiz in den kritischen Umständen, die die Zeit bringen mag, nützlich sein«,²³⁷ überzeugen. Mit den zunächst von Solothurn erneuerten (1756) und später auch von Freiburg und Luzern zumindest implizit wieder anerkannten Burgrechten und dem damit verbundenen gesteigerten Ansehen Friedrichs II. in der Eidgenossenschaft begann die französische Diplomatie gar um ihren Einfluss auf die Orte insgesamt zu fürchten. Der *Chargé d'affaires* Barthès sah sich deshalb im April 1768 veranlasst, diese über informelle Kanäle wissen zu lassen, »dass die vom [französischen] König den Schweizern gewährte Protektion eine achtbarere Ressource darstellt als jene, die ihnen von vorwitzigen und lügnischen Amtsträgern eines fremden Fürsten in Aussicht gestellt werden«²³⁸. Die 1777 erneuerte Allianz mit der französischen Krone bestätigte dann zwar noch einmal deren herausragende Rolle als Protektor der Eidgenossenschaft. Als das *Ancien Régime* in Frankreich sein Ende fand und sich die kleinen Republiken zusehends den Gefahren der expansiven Außenpolitik der revolutionierten Großmacht ausgesetzt sahen, hofften sie dann aber schließlich allesamt, über eine verstärkte Integration des Fürstentums Neuchâtel selbst unter den Fittichen des preußischen Adlers Schutz zu finden – wenn auch letztlich mit geringem Erfolg.²³⁹

Die Konkurrenzsituation verschiedener möglicher Protektoren konnte in der Eidgenossenschaft wie im Fürstentum Neuchâtel auch eine Entsprechung auf individueller Ebene finden. Der Begriff der Protektion wurde nämlich nicht nur zur Bezeichnung von Leistungen, die Herrscher ihren Untertanen oder auswärtigen

versandete. Vgl. zur Versoix-Affäre bereits *Witschi*, Friedrich der Grosse, 156–166, hier insbes. 164f., und die Akten in GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 10317.

237 »[...] la bienveillance & l'amitié du Roy pouvoit être utile à ce canton au dehors de la Suisse, dans des circonstances critiques que le tems peut enfanter«. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1756–1757 (»Acta wegen Erneuerung derer alten Combourgeoisien [...]«), fol. 81r, Relation von Chambrier-Travanet über seine Reise nach Solothurn, 3.1.1750.

238 »Je n'ay voulu que tenter une voye innocente et sans conséquence fâcheuse de faire reconnoître, d'après les intentions de la cour, que la protection du Roy accordé aux Suisses leur est une ressource plus respectable que celles qui leur sont annoncés par les officiers indiscrets et menteurs d'un Prince étranger pour eux.« AAE, CP Suisse, Vol. 376, fol. 300–302v, Barthès an Choiseul, Solothurn, 24.4.1768 (hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 157 [5f.]).

239 Siehe unten, Punkte 4.3.1.1 und 4.3.2.1, S. 569f.

Kollektiven erbrachten, verwendet, sondern auch in der Patronagesprache. Patron-Klient-Verhältnisse lassen sich ebenfalls als dauerhafte Tauschbeziehungen beschreiben, die sich im Gegensatz etwa zu Herrschaftsbeziehungen durch ihre grundsätzliche Freiwilligkeit auszeichneten, aber wie diese asymmetrisch oder komplementär gestaltet waren.²⁴⁰ Bitten um Protektion erfolgten auch in diesem Zusammenhang immer von unten nach oben, und dafür konnten für die eidgenössischen Magistraten als *Particuliers* nun auch der preußische König oder seine Minister in Frage kommen. So empfahl der Berner Schultheiß Hieronymus von Erlach 1723 seinen Verwandten Johann Joseph Fels in einem Schreiben an den Ersten Minister Ilgen den »guten Gnaden des Königs und der hohen Protektion Ihrer Exzellenz« sowie sich selbst zehn Jahre später in einem Brief an Friedrich Wilhelm I. »den Gnaden und der königlichen Protektion von Ihrer Majestät«²⁴¹. Die damit verbundenen Erwartungen wurden zwar in diesen Schreiben selbst nicht näher expliziert, ließen sich aber aus anderen parallel eingehenden Briefen materiell durchaus beziffern. Im ersten Fall ging es etwa um eine finanzielle Entschädigung für Fels, der sich seit einigen Jahren als preußischer Resident in Bern betätigte (wenn auch als solcher vor Ort nie akzeptiert wurde), im letzteren um die von Brun d'Oleyres dann näher ausgeführten Erwartungen auf ein Geldgeschenk in Zusammenhang mit der geleisteten Unterstützung bei der Neutralisierung des Fürstentums Neuchâtel.²⁴² Auch preußische Offiziersstellen oder Orden wurden

240 Die Patronageforschung ist ein zu weit ausdifferenziertes Forschungsfeld, als dass es hier nur ansatzweise umfassend abgehandelt werden könnte. Die über mehrere Jahrzehnte hinweg geleisteten Forschungen von Wolfgang Reinhard und seinen Schülern finden sich paradigmatisch angekündigt und begrifflich geschärft in *Reinhard, Freunde und Kreaturen* (hier insbes. 39, wo Reinhard Patronage allgemein als »jeden dyadischen, interpersonalen Kontrakt formellen oder informalen Charakters, durch den eine Person P, der »Patron«, auf Grund ihrer größeren Chancen einer anderen Person C, dem »Klienten«, relativ dauerhaft Schutz gewährt« definiert), und kondensiert in *Reinhard* (Hrsg.), *Römische Mikropolitik, Emich et al.*, Stand und Perspektiven, *Reinhard*, Paul V. Borghese. Spezifisch zur Bedeutung von Patronage in den Außenbeziehungen siehe insbes. *von Thiessen/Windler* (Hrsg.), *Nähe in der Ferne*, und *von Thiessen*, *Diplomatie und Patronage*.

241 GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLI (3. Band), fol. 50–52v, Erlach an Ilgen, Bern, 19.5.1723, hier zit. fol. 52r (»Il mérite les bonnes grâces du Roy, et la haute protection de V.E.«); ebd., Convol. XLVIII (Mape mit 347 Bl.), fol. 68–71r, Erlach an Friedrich Wilhelm I., Bern, 7.10.1733, hier fol. 71r (»Je me recommande aux grâces, et à la protection royale de Vostre Majesté«).

242 Siehe zu letzterem oben, S. 232f. Johann Joseph Fels (gest. 1754), der den Titel eines preußischen Kammerherrn führte, war 1716 auf eigene Anfrage hin tatsächlich mit

von Berner Magistraten bisweilen begehrt, während Gesuche um Protektion in Handelsangelegenheiten vor allem aus anderen reformierten Orten wie Basel, Zürich und Schaffhausen kamen.²⁴³

Im Fürstentum Neuchâtel war der preußische Hof im 18. Jahrhundert auch auf individueller Ebene der erste und wichtigste Anbieter von Protektionsleistungen. Entsprechende Bittgesuche an den Herrscher erfolgten dabei, wie bereits erwähnt, im Modus der Herrschaftskommunikation. Wenn es sich bei den Petenten um namentlich bekannte Fürstendiener oder deren Angehörige handelte, wurden diese untertänigen Bittschreiben aber vielfach von Briefen begleitet, die direkt an den Sekretär der Oranischen Expedition und an den leitenden Kabinettsminister adressiert und in der Sprache der Patronage abgefasst waren, allenfalls zusätzlich ergänzt um ein Empfehlungsschreiben des Gouverneurs. Die Wohlgelegenheit der Sekretäre und Minister am Hof war von essentieller Bedeutung, konnte die Kommunikation mit dem Herrscher doch in den seltensten Fällen direkt erfolgen. Vielmehr war sie auf die Vermittlungsleistungen jener angewiesen, die die Briefe zuerst lasen und dann an eine höhere Stelle weiterleiteten. Im von den Petenten erhofften Idealfall wurde die Übergabe dabei mit einer Empfehlung begleitet. Protektion gewähren bedeutete in diesem Zusammenhang also vor allem, Vertrauenskapital beim König zugunsten des Anliegens des entfernten Schützlings einzusetzen. So wandte sich etwa Emer de Montmollin, der maßgebend zum Gelingen der Neuenburger Erbfolge beigetragen hatte, im Zusammenhang

einem Beglaubigungsschreiben als Resident ohne Gehalt versehen worden. Er berichtete bis in die 1730er Jahre hinein gelegentlich aus Bern nach Berlin, wurde vor Ort aber aufgrund seines Berner Bürgerrechts nie als preußischer Vertreter anerkannt und trotz wiederholter Anfragen auch vom preußischen Hof nie mit einer Entschädigung oder formellen Instruktionen bedacht, weshalb diesbezüglich kaum von einer ständigen diplomatischen Vertretung des preußischen Königs gesprochen werden kann. Vgl. dazu insbes. die Akten in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, zur Anstellung 1716, die Ausführungen von Fels selbst zu seiner Karriere in ebd., Convol. XLI, fol. 70–75r, Fels an den König, 10. 6. 1723, und die abschließenden Bemerkungen von Gouverneur Bézuc in ebd., Convol. XLI [unfol.], Bézuc an den König, 15. 7. 1740. Während der Ambassade des Marquis d'Avaray tat sich Fels in Bern vor allem als Agent oder Verbindungsmann der französischen Ambassade hervor, wie in der Dissertation von Andreas Affolter näher ausgeführt werden wird.

243 Grund dafür war neben der Tatsache, dass sich die Berner Patrizier kaum im Handel betätigten, der Umstand, dass die letztgenannten Orte stärkere Handelsbeziehungen nach Deutschland unterhielten, wo die Protektion des preußischen Hofes wesentlich wirkungsvoller war. Diese Angelegenheiten finden sich v. a. abgelegt in GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 10273ff.

mit der Befürchtung, die bisher ausgebliebenen symbolischen und materiellen Entschädigungen könnten Ausfluss einer gegen ihn gerichteten Kabale sein, an Günstlingsminister Wartenberg, den er als seinen »Unique Protecteur« beim König bezeichnete.²⁴⁴ Nach Wartenbergs Sturz wandte sich der Procureur général Jonas de Chambrier in einem Partikularschreiben an Ilgen und bat um ein Amt für seinen Sohn, der als Student in Halle und Berlin bereits die »mächtige Protektion Ihrer Exzellenz« genossen habe.²⁴⁵ Montmollin und Chambrier konnten sich im Gegensatz zu vielen anderen Neuenburgern, die sich einer ähnlichen Sprache bedienten, relativ gute Chancen für ihre Anliegen ausrechnen, genossen sie doch die persönliche Protektion des Grafen von Metternich und verfügten über unmittelbare Kontakte zu Akteuren am Hof. Denn wirksame Protektion fußte in der Regel weniger auf formalen Verfahrenswegen entlang der Ämterhierarchien als auf persönlichen Bekanntschaften, die bei wiederkehrenden Treffen gepflegt oder zumindest durch regelmäßigen Briefkontakt am Leben erhalten wurden. Und gerade bei Ämtervergaben, bei denen mehrere Anwärter konkurrierten, konnte sich dies als entscheidend herausstellen. Für Neuenburger, die selbst keine Beziehungen zum Hof unterhielten – und dies betraf auch die meisten Staatsräte –, galt es vor allem, die Gunst des Gouverneurs zu erlangen, zu dessen Aufgaben es unter anderem gehörte, »die guten Diener zu bevorzugen und zu protegieren«, und der damit gleichsam als institutionalisierter Patronagebroker auftrat.²⁴⁶ Um zum Gouverneur zu gelangen oder einen alternativen Weg zu finden (beispielsweise über einen königlichen Gesandten), mussten unter Umständen schon vor Ort Vermittlungsleistungen in Anspruch genommen werden. Insgesamt konnten so zwischen dem Petenten und dem Entscheider mehrere Stufen von mündlichen und schriftlichen Empfehlungen liegen, und je mehr es waren, desto mehr Beziehungsaufwand war damit verbunden und desto größer war die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns.

244 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXX, fol. 249–254r, Emer de Montmollin an Wartenberg, Bevis, 10. 10. 1708. Wartenberg antwortete darauf, Montmollin sei weiterhin in der besten Gunst des Hofes und könne auf baldige Entschädigungen hoffen.

245 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIV (unfol.), Jonas de Chambrier an Ilgen, Neuchâtel, 23. 3. 1711. (Es ging dabei konkret um die freigewordene Châtelainie von Boudry. Samuel de Chambrier erhielt diese dann zwar nicht, wurde im Jahr darauf aber dafür zum Procureur de Valangin ernannt.)

246 »[...] favoriser et protéger les bons serviteurs«. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXV, fol. 586–587v, Peyrol an den König, Neuchâtel, 16. 5. 1712 (zur Notwendigkeit eines solchen Gouverneurs), zit. fol. 587r.

Es gab aber Anliegen, die selbst bei zur Verfügung stehenden Protektionsressourcen im Rahmen des politischen Systems der preußischen Monarchie nicht erfolgreich unterstützt werden konnten; gerade bei einem entfernten Grenzterritorium wie dem Fürstentum Neuchâtel, dessen Einwohner in ökonomischer Hinsicht vielfach in Handlungsfeldern tätig waren, die sich dem Zugriff des Hofes entzogen. Bankiers, Kaufleute und Unternehmer kamen deshalb kaum umhin, sich neben Partnern im jeweiligen Feld auch Protektoren am französischen Hof oder an den von diesem abhängigen lokalen Entscheidungszentren zu suchen.²⁴⁷ Bei einigen Tätigkeitsfeldern wie etwa dem Solddienst für den französischen König war preußische Protektion zudem gleich in doppelter Hinsicht aussichtslos: sowohl hinsichtlich der Chance, sie zu erlangen, wie auch hinsichtlich ihrer Effektivität. Familien, die ihre Söhne auf als standesgemäß angesehene Offiziersstellen zu bringen gedachten – und dies waren im Neuenburger Patriziat nicht wenige –, waren daher auf die Protektion der Schweizer Regimentsinhaber sowie von einflussreichen Akteuren am französischen Hof angewiesen. Auch die für die Subsistenz des Landes wichtigen Salzlieferungsverträge waren nur über besondere Kontakte zu den französischen Generalpächtern, die ihrerseits von der Gunst des Hofes abhingen, zu erlangen. Als Vermittler solcher Ressourcen konnte für Neuenburger etwa die Ambassade in Solothurn dienen, gegebenenfalls wiederum vermittelt durch die dort bestens vernetzten Perregaux. Alternativ kamen hochadlige Prätendenten in Frage, die sich auf partikuläre Anfragen aus dem Fürstentum hin teilweise weiterhin bereit zeigten, Offiziersstellen oder ähnliche Gefälligkeiten zu vermitteln, um ihre Chancen auf einen Herrschaftswechsel zu erhöhen.²⁴⁸ Damit bestanden für Neuenburger mehrere Möglichkeiten, am

247 Die Direktoren der Société Typographique de Neuchâtel profitierten etwa vom Netzwerk des Landmanns Jean-Frédéric Perregaux sowie des mächtigen Verlegers Charles-Joseph Panckoucke, reisten aber auch wiederholt selbst nach Paris, um im Umfeld des Hofes zu antichambrieren. Vgl. dazu *Darnton*, Glänzende Geschäfte, Kap. II, sowie unten, Punkt 4.2.2.4.

248 Louis-Armand de Bourbon, Prince de Conti, wurde etwa mit seiner Ernennung zum Conseiller au Conseil de Régence 1717 und zum Lieutenant général des armées du Roi am 24. I. 1719 (vgl. *Levantat* [Hrsg.], Ducs et pairs, 556f.) zu einem attraktiven Patron für Neuenburger Familienpolitiker mit Solddienstambitionen. Jean-Pierre Brun [d'Oleyres] und Abram Boyve wandten sich gar explizit mit der »Empfehlung« an dessen Mutter »que l'on ne sçauroit mieux convaincre les gens de cet État du dessein qu'à Monseigneur le Prince d'y faire valoir ses légitimes prétentions qu'en honorant les particuliers de famille qui y ont du crédit de la puissante protection de Vostre Auguste Maison«. Aus diesem Grunde würden sie ihr die beiden Söhne des verstorbenen Chancelier

weitgefächerten Patronagesystem des französischen Hofes zu partizipieren. Da diese Form der Protektion nie umsonst zu haben war, stellten diese fortgesetzten Außenverflechtungen zum mächtigen Nachbarn für die preußische Distanzherrschaft eine Herausforderung und in Krisenzeiten ein manifestes Problem dar.

Insgesamt ergibt sich aus den dargelegten Sprechweisen um das Wort Protektion das Bild eines gleichermaßen schillernden wie zentralen Begriffs der politischen Sprache des 18. Jahrhunderts. Schutz zu gewähren stellte eine zentrale Herrschaftsleistung dar, die Untertanen im Modus der Bitrhetorik legitim einfordern konnten. Zugleich konnten aber auch auswärtige politische Akteure als Protektoren von Körperschaften oder Individuen auftreten. Je mehr dies jedoch der Fall war, desto mehr stellte sich die Frage, inwiefern der entsprechende Souverän tatsächlich noch Herrschaft über seine Untertanen ausüben konnte, und desto mehr konnte die Partnerschaft ungleicher Akteure auch in einseitige Dominanz umschlagen. Der Begriff kann sich entsprechend auch dafür eignen aufzuzeigen, dass sich die Übergänge zwischen Herrschafts- und Außenbeziehungen in der Praxis fließender gestalteten, als sie sich semantisch darstellten – eine Problematik, die im Rahmen des Kapitels zu Außenbeziehungen in der Krise noch speziell zu thematisieren sein wird. Die Einwohner des Fürstentums Neuchâtel – dies lässt sich jedoch schon jetzt sagen – befanden sich insofern in einer privilegierten Situation, als ihnen die Protektion verschiedener »Anbieter« zur Verfügung stand, das heißt der preußischen Krone, der eidgenössischen Burgrechtsorte und der französischen Monarchie respektive von an deren System teilhabenden Akteuren. Schutzleistungen sowohl ökonomischer wie auch militärischer Art konnten damit einerseits situationsgerechter in Anspruch genommen werden und sich teils ergänzen. Andererseits verhinderte die Konkurrenz der verschiedenen Anbieter, dass das Herrschaftsverhältnis im Sinne einer erhöhten Ressourcenextraktion zugunsten des Landesherrn verändert werden oder ein auswärtiger Protektor sich selbst zum Herrscher aufschwingen konnte. Wie beim Begriff der Freundschaft verweisen auch die Gebrauchsweisen des Begriffs der Protektion zudem darauf, dass politische und interpersonale Beziehungskonzepte in der Frühen Neuzeit nicht klar getrennt waren. Denn wenngleich die Souveräne sich nicht mehr als Patrone anreden lassen wollten, gewährten sie doch wie diese Personen und Personenverbänden Protektion und erwarteten dafür letztlich Gegenleistungen.

Brun anempfehlen, die bereits in französischen Solddiensten stünden und nun auf eine Beförderung hofften (AN, K 547, Nr. 81, J. P. Brun und Boyve de Bevaix an die Princesse de Conti, Neuchâtel, 20.10.1719). Auf die Vermittlungsleistungen der Perregaux in den politischen Beziehungen wird in Punkt 3.2.4.2 noch näher eingegangen.

Am Ende dieses langen Abschnitts bietet es sich an, ein kurzes Zwischenfazit zu ziehen. Politische Beziehungen wurden parallel mittels unterschiedlicher Medien hergestellt und aufrechterhalten, wenn sich die Akteure nicht persönlich gegenüberstehen konnten. Vor Ort präsente »Menschmedien« wie Gesandte und Gouverneure spielten eine zentrale manifestierende Rolle als personale Repräsentanten der Könige von Preußen, sie sammelten auf deren Interessen bezogene Informationen und nahmen als Übersetzer zugleich wichtige Vermittlungsfunktionen wahr. Die Informationen selbst wurden primär durch Briefe übermittelt, wobei sich die Bedingungen des Transports und der Lektüre stark auf die inhaltliche Ebene auswirkten. Briefe waren aber zugleich auch Beziehungszeichen, und Korrespondenz war ein Medium, das trotz der scheinbaren Präzision schriftlicher Instruktionen offen war für kontextangepasste Deutungen respektive Übersetzungen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Eigenschaften konnten Briefe die persönliche Präsenz von Gouverneuren im Fürstentum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weitgehend substituieren. Ein weiteres wichtiges Schriftmedium, die Denkschrift, diente ganz unterschiedlichen Akteuren dazu, nicht nur Argumente und Ratschläge, sondern auch Situationsdeutungen und Interessen in politische (Ver)Handlungsprozesse einfließen zu lassen. Neben ihrer Funktion als Träger von Kommunikation wiesen viele Medien zugleich die Eigenschaft einer Ressource auf. In besonderer Weise galt dies für Geschenke. Den als einmalig und »umsonst« repräsentierten materiellen Transfers wurde die besondere Kraft zugesprochen, treue Untertanen oder auswärtige Klienten längerfristig an den fernen Geber und seine Interessen zu binden. Sie dienten als handlungsmotivierendes Schmiermittel, als Entschädigung und als Symbol existierender politischer Fernbeziehungen. Wenngleich sich ihr Gebrauch je nach Beziehung unterschied, kamen sämtliche vorgestellte Medien doch sowohl im Bereich der Außen- wie der Herrschaftsbeziehungen zum Einsatz, wobei Übergänge in der Art des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs eher fließend als kategorialer Art waren.

Erst aus einer begriffssemantischen Analyse der genannten Schriftmedien heraus lassen sich analytisch deutlichere Differenzen zwischen einer Sprache der Herrschaft und einer Sprache der Außenbeziehungen ausmachen. Präsentierte erstere die politische Beziehung als Beziehung zwischen ungleichen Akteuren, deren Rollenhandeln komplementär aufeinander abgestimmt ist, wurde in letzterer, ebenfalls in Analogie zu interpersonalen Beziehungen, zumindest auf verbaler Ebene Symmetrie evoziert. Verbunden waren damit verschiedene Erwartungen an die mit der Beziehung verbundene Form der Kooperation. Stand hier der beschützende und gnädige Souverän schutzbedürftigen und

dienstefrigen Untertanen gegenüber, tauschten da Freunde und gute Nachbarn Informationen, Gegenleistungen oder auch nur freundliche Worte aus. Insbesondere am vielfältigen Gebrauch des Protektionsbegriffs, der eine Leistung – Schutz vor Übergriffen jeglicher Art – bezeichnete, die eine mehr oder weniger stark formalisierte Beziehung konstituieren konnte, lassen sich jedoch auch semantische Übergänge zwischen Herrschafts- und Außenbeziehungen nachverfolgen. Das Fürstentum Neuchâtel respektive seine Einwohner standen so unter der Protektion des Königs von Preußen als Landesherrn, aber auch unter jener der Republik Bern als Burgrechtsorts sowie potentiell auch unter jener des französischen Königs als mächtigen, interessierten Nachbarn. Bedeutete es eine Einschränkung der Souveränität, wenn der preußische König von auswärtigen Beobachtern »nur« als Protektor der Neuenburger bezeichnet wurde, bezeichnete dasselbe Verhältnis in Bezug auf die äußeren Mächte grundsätzlich mehr Einflussmöglichkeiten, womit jedoch auch zusätzliche Verpflichtungen verbunden sein konnten. Für die Neuenburger Untertanen waren ihre multiplen Protektionsverhältnisse schließlich eine elementare Ressource, um gegenüber dem Landesherrn wie den auswärtigen Ansprechpartnern an Handlungsmacht zu gewinnen und erfolgreich auf dem politischen und ökonomischen Spielfeld mitzuspielen. Gerade durch ihre verbale Potenzierung konnte sich Schwäche in Stärke verwandeln. Der Gebrauch semantischer Register ist daher selbst in stark formalisierten politischen Beziehungen nicht einfach als gegeben vorauszusetzen, sondern stets kontextspezifisch auf seinen strategischen Gehalt hin zu untersuchen.

3.2 Lokales verhandeln

Aus der Grenzlage des Fürstentums Neuchâtel ergaben sich zahlreiche Angelegenheiten, die mit den benachbarten Territorien abgestimmt und verhandelt werden mussten. Formal lag die Kompetenz für solche diplomatischen Interaktionen auf der Suche nach kollektiv verbindlichen Übereinkünften beim preußischen Souverän und seinen Repräsentanten. Dies bedeutete aber keineswegs, dass die Verhandlungen unter Ausschluss lokaler Akteure und allein auf der Ebene der geheimen Diplomatie zwischen den Höfen erfolgten. Denn selbst wenn der Anspruch auf einen solchen außenpolitischen »Absolutismus« bestanden hätte, machte es die Organisation der Herrschaft über das Fürstentum in den meisten Fragen in doppelter Hinsicht faktisch unmöglich, losgelöst von lokaler Einflussnahme zu agieren: zum einen aufgrund des »epistemischen Settings« der

Distanzherrschaft,²⁴⁹ zum anderen aufgrund des zusammengesetzten Charakters der preußischen Monarchie. So flossen zwar seit 1707 regelmäßig Informationen aus Neuchâtel nach Berlin und wurden dort systematisch im stetig wachsenden Oranischen Archiv gespeichert. Doch reichte dieses gesammelte Wissen noch bei Weitem nicht aus, um ohne kommunikative Rückkoppelung mit der betroffenen »Peripherie« auf auswärtige Anfragen angemessen zu reagieren oder gar aus eigenem Antrieb heraus aktiv zu werden. Aus dem zusammengesetzten Charakter des preußischen Herrschaftssystems ergab sich zudem, dass bereits bei der Definition, welche möglichen Übereinkünfte überhaupt zulässig, sachgemäß und wünschenswert wären, nicht allgemeinverbindliche Grundsätze, sondern die lokalspezifischen rechtlich-politischen Bedingungen das Maß der Dinge darstellten. Wie in diesem Abschnitt aufgezeigt wird, erlaubte aber gerade dieser zusammengesetzte Charakter der preußischen Monarchie eine flexible, für den mit wenig Personal bestückten Hof durchaus effiziente und kostengünstige Organisation politischer Außenbeziehungen, die sich parallel auf unterschiedlichen Ebenen abspielten. Im Folgenden werden idealtypisch verschiedene Modi der Verhandlung lokalspezifischer Angelegenheiten unterschieden und an exemplarischen Fällen auf die Frage hin untersucht, wie verhandlungsrelevantes Wissen sichergestellt und mit den Ansprüchen obrigkeitlicher Kontrolle von Außenbeziehungen vereinbart wurden. Maßgebend für die Unterscheidung der verschiedenen Typen ist dabei vor allem die Unterscheidung nach dem Ort der Verhandlungen und der Herkunft und Rolle der daran beteiligten Akteure.

249 Verstanden als »Gefüge an Bedingungen [...] innerhalb dessen eine spezifische Person oder ein Amt ›etwas wissen‹ konnte«. Vgl. *Brendecke*, Imperium und Empirie, 19, der dann aufzeigt, dass sich die spanische Distanzherrschaft in Lateinamerika trotz des Anspruchs systematischer empirischer Erfassung nicht von ihrer Abhängigkeit vom Wissen der (und damit auch vom Vertrauen in die) Akteure vor Ort lösen konnte, woraus sich ein eigentümliches Konglomerat von Interessen ergab.

3.2.1 Außenbeziehungen vor Ort

3.2.1.1 *Ausgelagerte Verhandlungen:*

Verpachtung, Protektion und situative Intervention

Die preußische Herrschaft über das Fürstentum Neuchâtel erstreckte sich, wie bereits erwähnt, bei weitem nicht auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens im Territorium, sondern auf eng begrenzte Bereiche. Zu den Herrschaftsrechten gehörte neben der Ernennung fürstlicher Amtsträger und der Erhebung bestimmter Abgaben auch die Wahrnehmung obrigkeitlicher Regalien, also von Monopolrechten, die sich potentiell gewinnbringend ausüben ließen. Diese umfassten insbesondere das Münzprägerecht, den Postbetrieb und die Salzversorgung sowie verschiedene Zollrechte, die am preußischen Hof ab 1723 der Aufsicht des Generaldirektoriums unterlagen. Immer wieder finden sich in den von diesem an die Gouverneure gerichteten Instruktionen Anweisungen, darauf hinzuwirken, aus den Domänen und Regalien größere Erträge für die königlichen Kassen zu generieren. Bei der Frage, wie diese Regalien wahrzunehmen seien, waren Aufwand und Nutzen genau abzuwägen, insbesondere bei einer Strategie des Staatsmanagements mit geringen Kosten und nur geringfügigen langfristigen Investitionen. Auf der Kostenseite schlug bei Neuchâtel dabei negativ zu Buche, dass die zu erwartenden Investitionen und der administrative Grundaufwand kaum in einem Verhältnis standen zum begrenzten Umfang des Territoriums, das aufgrund der Entfernung nicht an die bereits bestehenden obrigkeitlich geführten Regiebetriebe in den Kernterritorien wie etwa die Königliche Post angebunden werden konnte. Trotz wiederholter Überlegungen verzichtete der Souverän über weite Strecken des 18. Jahrhunderts so auch darauf, in Neuchâtel eigene Münzen prägen zu lassen.²⁵⁰ Außerdem ergab sich aus der Grenzlage des Territoriums nicht nur bei den Zöllen, sondern auch beim Salz- und Postwesen die zusätzliche

250 Nach der Sukzession waren um 1712/13 durch den Pächter Staatsrat Josué Gaudot einige Münzen geprägt worden. Bald darauf wurde die Münzstätte aber geschlossen und dann erst 1789 – auf mehrmaliges Ersuchen des Conseil d'État hin – wiedereröffnet. Gründe für die ausbleibende Nutzung des Regals waren Kostenüberlegungen, Schwierigkeiten, das entsprechende Rohmaterial aufzutreiben, und die komplexen Verhältnisse im Grenzraum, wo aufgrund der Exportorientierung bereits zahlreiche Münzen kursierten. Vgl. *Demôle/Wavre*, *Histoire monétaire*, 106–130. Zum Organisationsprinzip der »staatlich« geführten Regie siehe knapp *Lucien Bély*, Art. »Régie, régie générale«, in *ders.* (Hrsg.), *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, 1068f.

Herausforderung, die Modalitäten zur Ausübung der Regalien mit zahlreichen Akteuren aus auswärtigen Herrschaftsräumen abstimmen zu müssen. Im Folgenden soll anhand des Post- und Salzwesens aufgezeigt werden, wie sich dieses Faktum auf die Ausgestaltung und Organisation dieser Herrschaftsrechte auswirkte. Die auf den ersten Blick primär administrative Praxis der Verpachtung lässt sich unter diesem Gesichtspunkt auch als Form der Auslagerung oder »Privatisierung« von lokalspezifischen Verhandlungen beschreiben, die den Herrschaftsaufwand reduzierte, aber gleichwohl ihre eigenen Tücken und Grenzen aufwies.

Das Prinzip der Verpachtung versprach aus obrigkeitlicher Sicht regelmäßige Erträge bei geringem Eigenaufwand. Der Souverän übte dabei ein Regalrecht nicht in Eigenregie aus, sondern übertrug das Monopol einem Pachtnehmer, der gegen im Pachtvertrag festgehaltene Abgaben und unter Einhaltung weiterer Bedingungen die entsprechenden Leistungen auf eigene Rechnung organisierte. Der Pachtnehmer konnte vom Souverän bis zu einem gewissen Grad erwarten, dass dieser ihn in der Ausübung seiner Rechte schützte, insbesondere gegen innere Konkurrenz, aber auch gegenüber äußeren Instanzen. Wie umfangreich diese für den Geschäftserfolg wichtigen Protektionsleistungen waren, hing einerseits von der Macht der Obrigkeit, andererseits vom Grad der vertraglichen und personellen Verflechtung mit dieser ab.²⁵¹ Im Idealfall ergab sich daraus ein Arrangement, bei dem die Obrigkeit ihrem Pachtnehmer wirkungsvolle Protektion gewährte und dieser im Gegenzug die geforderten Leistungen erbrachte und höhere Einnahmen für die obrigkeitlichen Kassen ermöglichte als andere potentielle Anbieter oder die Organisation in Eigenregie. Im Fall des Neuenburger Postwesens ergab sich im 18. Jahrhundert aber die Situation, dass die Verpachtung zwar einen funktionierenden Betrieb, jedoch keine direkten Einnahmen für den Landesherrn einbrachte. Ein wesentlicher Grund dafür war, dass die Pachtnehmer – die Berner Familie Fischer – primär unter dem Schutz einer auswärtigen Obrigkeit standen und der preußische Hof sich selbst nicht genügend in der Lage zeigte, eigene Protektionsressourcen spielen zu lassen.

251 Wirkte die Obrigkeit stark regulierend und forderte hohe, allenfalls unmittelbar an die Gewinne gekoppelte Abgaben ein, konnten höhere Schutzleistungen erwartet werden. Die personelle Verflechtung – etwa die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Klientelnetzwerk oder gar zur Obrigkeit selbst – war zudem meist bereits für den Erhalt eines Pachtvertrags entscheidend und steuerte auch die weiteren Schutzleistungen. Das Prinzip der Verpachtung war in der Frühen Neuzeit weit verbreitet und schloss nicht selten auch die Steuererhebung mit ein. Vgl. dazu knapp *Yves Durand*, Art. »Fermes, ferme générale«, in: *Bély* (Hrsg.), *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, 542.

Blicken wir kurz auf die Organisation der Neuenburger Post, wie sie um 1700 herum ausgebildet war. Bei der Berner Patrizierfamilie Fischer, seit 1675 Pächter der Post in Bern, waren all die genannten Faktoren für wirkungsvolle Protektion der eigenen Obrigkeit in hohem Maß gegeben: Beat Fischer von Reichenbach (1641–1698) und seine Nachfolger gehörten dem Berner Großen Rat an und boten ihrer Obrigkeit für ihr Monopolrecht ein leistungsstarkes Postnetz, feste Zinsen und Nachrichten aus aller Welt. Zudem waren sie über die Solddienste mit auswärtigen Höfen verflochten. Der durch die Republik gewährte Schutz erlaubte es ihnen in kurzer Zeit, nicht nur die Konkurrenz in Bern auszuschalten, sondern ihr Unternehmen auch auf die Nachbarorte auszudehnen und bis zur Jahrhundertwende zum bedeutendsten Postanbieter in der Eidgenossenschaft aufzusteigen.²⁵² Unter der Herrschaft der Duchesse de Longueville war auch das Neuenburger Postregal 1695 der Fischer-Post verpachtet worden, ein Entscheid, der nicht zuletzt gegen die französischen Generalpächter gerichtet war, die ihr Büro in Neuchâtel schließen mussten.²⁵³ Die Regelung ermöglichte die Einrichtung regelmäßiger Postrouten, Vergünstigungen für die Briefe nach Bern sowie kostenlose Post für die Neuenburger Regierung – dies alles unter dem Schutz der Berner Obrigkeit, jedoch um den Preis, dass keine direkten Pachtzinsen vereinbart wurden. Als der Verfall des zuletzt 1704 auf zwölf Jahre geschlossenen Pachtvertrags anstand, strebte der preußische Hof deshalb eine gewinnbringendere Regelung an. Aus langwierigen Verhandlungen mit den Fischer resultierte um 1715 zwar tatsächlich ein Entwurf für einen Pachtvertrag auf zehn Jahre, der eine substantielle Gewinnbeteiligung an den Neuenburger Portoerträgen versprach.²⁵⁴ Gouverneur Lubières kehrte dann allerdings ohne Unterschrift der Pächter von seiner Reise nach Reichenbach zurück,²⁵⁵ und so bestand die bisherige Regelung einstweilen stillschweigend fort.

252 Vgl. *Kellerbals-Maeder/Klöti/Kronig*, Bevor die Post verstaatlicht wurde, hier insbes. 15–30; *Klöti*, Post.

253 Vgl. dazu *Henrioud*, Les Postes, 7–11 (darin auch der Vertragstext).

254 Der Vertrag sah die Hälfte des Nettogewinns der Post für die Schatzkammer des Königs vor, jedoch mit einer Verlustabsicherung. Die Briefe der Regierung sollten weiterhin kostenlos auf den Routen der Fischerpost transportiert werden. Vgl. *Henrioud*, Les Postes, 12, der jedoch fälschlich annimmt, dass der Vertrag tatsächlich in Kraft getreten sei.

255 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Conv. XXXIX (Akten 1715), fol. 167–169r, Lubières an den König, Neuchâtel, 30.10.1715 (wobei Lubières die Unmöglichkeit, den neuen Vertrag abzuschließen, v.a. auf die Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der Familie Fischer zurückführte).

In den folgenden Jahrzehnten unternahm das Generaldirektorium in Berlin wiederholt Anstrengungen, mehr Erträge aus dem Postregal zu erzielen.²⁵⁶ Den Vorstößen war jedoch kein Erfolg beschieden. Die Fischer-Post weigerte sich vielmehr immer wieder erfolgreich, jährliche Pachtzinsen zu entrichten oder auch nur Einblick in ihre Rechnungen zu gewähren, und blieb dennoch der einzige Anbieter von Postdienstleistungen im Fürstentum, was sich aufgrund des über Neuchâtel laufenden Transitverkehrs zwischen den eidgenössischen Orten und Frankreich als zusehends lukrativ erwiesen haben dürfte. Die starke Verhandlungsposition der Fischer, gegen die der preußische Hof und seine Agenten letztlich nichts auszurichten wussten, speiste sich vor allem aus vier Quellen, wie ein 1766 von den königlichen Kommissaren Colomb und Derschau erstellter Bericht zeigt: erstens aus ihrer marktbeherrschenden Stellung im eidgenössischen Kontext, die alternative Anwärter auf die Pacht abschreckte; zweitens aus der Tatsache, dass die erbrachten Dienstleistungen sich bei den Einwohnern des Fürstentums aufgrund der Effizienz und der vergünstigten Tarife großer Beliebtheit erfreuten, was Widerstand gegen Änderungen erwarten ließ; drittens aus der bereits erwähnten Protektion der Berner Obrigkeit, auf deren Kooperation die preußische Krone zum Erhalt der Distanzherrschaft über Neuchâtel angewiesen war; und viertens aus den Schwierigkeiten, bei den französischen Generalpächtern oder beim Fürstbischof von Basel die Konditionen auszubedingen, die für einen Wechsel der Pacht oder einen Übergang in den Regiebetrieb notwendig gewesen wären.²⁵⁷ Aufgrund dieser Hindernisse wurde im Sommer 1768 der einige Jahre zuvor initiierte Versuch, von der Familie Fischer höhere Pachterträge zu erhalten

256 Vgl. für das Folgende insbes. die Akten des Generaldirektoriums in GStAPK, 2. HA GenDir, Abt. 22 Neuchâtel, Tit. XLV: Post-Sachen, Nrn. 1 und 2 (1708–1787), Versuche, entweder von den Fischern Pachtzinsen zu erhalten oder die Pacht an einen anderen Anbieter zu übergeben, wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Mission Strünckede 1724–1725 (dazu auch die Akten in GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLIII [Mappe mit 134 Bl.], fol. iff.), im Zeichen des preußischen Rétablissements und der Mission von Derschau und Colomb 1764–1767 sowie, allerdings nur noch ansatzweise, in den 1786/87 im Zusammenhang mit einem Konkurrenzangebot der Postmeister des Fürstbistums Basel unternommen. Die Angaben bei *Henrioud*, *Les Postes*, II–18, die sich nur auf Neuenburger Quellen stützen, erwiesen sich mit Blick auf diese Dokumentation in vielerlei Hinsicht als fehlerhaft.

257 Vgl. GStAPK, 2. HA GenDir, Abt. 22 Neuchâtel, Tit. XLV: Post-Sachen, Nr. 2, fol. 3–9v, Derschau und Colomb an das Generaldirektorium, Neuchâtel, 21. II. 1766. Zuvor hatten die Staatsräte Chaillot und Meuron im Auftrag des Hofes vergeblich von den Fischern eine jährliche Pacht von 3000 Livres gefordert und dann nach einem »riche particulier«

oder das Postwesen einem anderen Anbieter zu überlassen, vorderhand endgültig abgebrochen.²⁵⁸ 1779 strich der zuständige Staatsminister Schulenburg dann die bis dahin geläufige Anweisung an den Gouverneur, auf eine regelmäßige Pachtzahlung hinzuarbeiten, aus dem Konzept der Instruktion für Béville, »weilen daraus niemahl etwas werden kann und werden wird«²⁵⁹.

Was sich aus der Sicht des Generaldirektoriums als leidige Geschichte von Misserfolgen darstellte, erwies sich im Rahmen der »großen Strategie« preussischer Distanzherrschaft und Diplomatie letztlich aber als durchaus funktionales Arrangement. Nicht nur war damit ohne administrativen Aufwand der Unterhalt eines effektiven Postsystems gewährleistet, das vor Ort auf breite Akzeptanz stieß und einen schnellen und kostenlosen Transport der politischen Korrespondenz sicherstellte. Die Tatsache, dass die Fischer-Post unter der Aufsicht und Protektion der verbündeten Republik Bern stand, gewährleistete im Gegensatz etwa zu einer Anbindung an das französische Postsystem auch den Schutz der Korrespondenz vor feindlicher Briefspionage und band zudem eine gewichtige Berner Ratsfamilie an die königlichen Interessen, wie sich etwa im Zusammenhang mit den Neuenburger Unruhen zeigen sollte.²⁶⁰ Schließlich lässt die von Colomb und Derschau aufgeführte Schwierigkeit, bei den französischen Ansprechpartnern gute Konditionen für einen eigenen Postbetrieb zu erhalten, weil die Post-Commis in Pontarlier und der Postdirektor in Besançon der Familie Fischer »sehr ergeben« seien,²⁶¹ den Umkehrschluss zu, dass die Aufgabe, mit den auswärtigen Stellen über Tarife und Routen zu verhandeln, aufwandslos an die Unternehmer und die sie protezierende Obrigkeit ausgelagert werden konnte. Wie schwierig oder gar aussichtslos es sein konnte, ohne besondere Pflege der Beziehungen zu den Generalpächtern und lokalen Postmeistern vergleichbare Vorzugsbedingungen bei der französischen Post zu erlangen, zeigte sich bei mehreren erfolglosen Vorstößen

in Neuchâtel gesucht, der die Pacht an ihrer Stelle übernehmen könne (der einzige Kandidat Samuel de Pury hatte sich als zu wenig geeignet herausgestellt).

258 Vgl. ebd., fol. 29–30, Derschau an den König, Neuchâtel, 17.6.1768, und das bestätigende königliche Reskript vom 6.7.1768 (gez. von Hagen), angesichts der »jetzigen Umstände, und der Lage der dortigen Affären« einstweilen nichts mehr in der Sache zu unternehmen.

259 GStAPK, 2. HA GenDir., Abt. 22 Neufchâtel, Tit. VI: Landes-Sachen Generalia, Nr. 13 (Bd. 1), fol. 7–14, der König (Schulenburg) an Béville, Berlin, 16.10.1779, hier fol. 8v.

260 Derschau erwähnte im bereits zitierten Brief vom 17.6.1768 (oben, Anm. 258) auch die vielen guten Dienste, die die Fischer-Familie, die in Bern äußerst »puissant« sei, in diesem Zusammenhang geleistet habe.

261 Vgl. GStAPK, 2. HA GenDir., Abt. 22 Neufchâtel, Tit. XLV: Post-Sachen, Nr. 2, fol. 3–9v, Derschau und Colomb an das Generaldirektorium, Neuchâtel, 21.11.1766, hier fol. 5–6.

der preußischen Diplomatie nach dem Frieden von Utrecht.²⁶² Aufgrund der trotz allem letztlich komfortablen Situation sah der preußische Hof dann Ende der 1780er Jahre davon ab, einen genauer definierten Pachtvertrag mit den Fischer abzuschließen, als diese selbst – wohl mit Blick auf dadurch generierte zusätzliche Protektionsleistungen – ihr Interesse daran markierten. Denn die letztlich doch bescheidenen Mehreinnahmen schienen kaum im Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand und den Unsicherheiten zu stehen, die ein erhöhtes landesherrliches Engagement mit sich gebracht hätte.²⁶³

Beim Salzwesen stellte sich die Sache trotz ähnlicher Ausgangslage etwas anders dar als bei der Post. Das Regal und die damit verbundenen Verhandlungen wurden zwar bis auf kurze Ausnahmep Perioden ebenfalls mittels Verpachtung ausgelagert, doch sah sich der preußische Hof hier häufiger zu direkten diplomatischen oder regulatorischen Interventionen veranlasst. Dies hing vor allem mit dem Umstand zusammen, dass das Fürstentum für den Bezug der für die Viehhaltung und Konservierung von Speisen eminent wichtigen Ressource²⁶⁴ von

262 Vgl. etwa das von Sellentin an den französischen König gerichtete »Mémoire concernant les affaires de Neuchâtel« vom September 1719 (GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XL [Dossier 1719], fol. 54–59v; an den eigenen Hof geleitet am 29.9.1719). Konkret ging es darum, dass die Neuenburger für Briefe von Pontarlier nach Paris seit 1699 einen doppelt so hohen Tarif bezahlen mussten wie die Einwohner der eidgenössischen Orte, was nun wieder rückgängig gemacht werden sollte. Ein weiterer Vorstoß wurde um 1725 zwar anvisiert, aber dann offenbar nicht mehr mit Nachdruck weiterverfolgt; vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLIII (Mappe mit 134 Bl.), sowie NE-Generalia II, Convol. 1783–1788, Bericht von Reimari vom 23.5.1786.

263 Vgl. GStAPK, 2. HA GenDir, Abt. 22 Neuchâtel, Tit. XLV: Post-Sachen, Nr. 2, fol. 35–38, mit einem von der Fischer-Familie 1786 angebotenen Pachtvertrag und der Antwort Schulenbergs an das Kabinettsministerium vom 30.5.1786, es aufgrund der Schwierigkeiten, die sich in den 1760er Jahren gezeigt hätten, besser wie bisher zu belassen, sowie NE-Generalia II, Convol. 1783–1788, Fischer an den König, Bern, 12.3.1786, und die anschließende interne Korrespondenz. 1804 wurde die Frage vom Conseil d'État im Zusammenhang mit der Furcht, die französische Post könne nun eine alternative Route einrichten, erneut aufgegriffen, mündete aber in keinen neuen Pachtvertrag (vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1799–1804, fol. 558–566v). Erst unter Berthier wurde das Neuenburger Postwesen gewinnbringend in einen obrigkeitlich überwachten Regiebetrieb umgewandelt; vgl. *Henrioud*, *Les Postes*, 21–30, und *Histoire du Pays de Neuchâtel*, Bd. 2, 128f.

264 Vgl. *Bergier*, *Geschichte vom Salz*, darin zur besonderen Bedeutung für die in den Bergen von Valangin zumindest in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts noch wirtschaftlich zentrale Viehzucht: 131–138.

Lieferungen aus der Franche-Comté und weiteren Provinzen und damit letztlich auch von der Gunst der französischen Krone abhängig war, die den Betrieb der Salinen über die Ferme générale kontrollierte. Ludwig XIV. hatte die Salzzufuhr in der Vergangenheit denn auch immer wieder als diplomatisches Bindungs- oder Druckmittel gegenüber dem Fürstentum eingesetzt. So hatte er 1674 einen Vertrag mit der Duchesse de Longueville zur Lieferung von jährlich eintausend Bosses Salz zum selben Vorzugspreis, wie ihn die eidgenössischen Orte genossen, vereinbart, was der Landesherrin erhebliche Mehreinnahmen einbrachte. Demgegenüber wurde 1699 angesichts der Sukzessionsstreitigkeiten zwischen der Duchesse de Nemours und dem Prince de Conti jegliche Salzausfuhr nach Neuchâtel verboten, und das gleiche Spiel wiederholte sich nach dem Sukzessionsentscheid von 1707.²⁶⁵ Für den preußischen Landesherrn ergaben sich damit nach der Normalisierung der politischen Beziehungen zu Frankreich in Bezug auf die Salzversorgung verschiedene mögliche Szenarien. Besonders lukrativ erschien eine Erneuerung des obrigkeitlichen Salzlieferungsvertrages von 1674. Die preußische Diplomatie versuchte einen solchen Vertrag vom französischen Hof denn auch von den Friedensverhandlungen in Utrecht bis um 1723 mit zahlreichen Vorstößen erfolglos zu erreichen.²⁶⁶ Zu vermeiden galt es dagegen unbedingt, dass das Fürstentum ohne Salz blieb, da ansonsten mit Unruhen zu rechnen war.²⁶⁷ So gab man das heikle Geschäft bis auf weiteres in die Hände von Pächtern. Bereits 1708 war die Salzpacht für fünf Jahre den Herren Jeanneret übertragen worden, die die Salzlieferungen zwischen der Franche-Comté und den eidgenössischen Orten organisierten und die Versorgung trotz Lieferungsverbot

265 Zur Salzversorgung des Fürstentums Neuchâtel vgl. insbes. die knappe, aber detailreiche Studie von *Gern, L'approvisionnement*, hier 168f., sowie bes. zum Verhältnis mit der französischen Ferme *Humbert, Institutions*, 322–325 (beide ohne Bezugnahme auf preußische Quellen).

266 Zu den Verhandlungen um eine Erneuerung des Salzvertrags von 1674 in Utrecht, wo nun gar 1300 statt wie bisher 1000 Bosses gefordert wurden, siehe etwa die am 18.10.1712 aus Utrecht an den Hof geschickte Relation in GStAPK, NE-Generalia I, Conv. XXXVI (Vol. II, unfol.). Das Anliegen wurde dann auch unter der Régence von den preußischen Vertretern am französischen Hof immer wieder erfolglos vorgebracht.

267 Ein wohl aus dem Umfeld der Prätendenten am französischen Hof eingereichtes Mémoire, das genau diesen Zusammenhang in Aussicht stellte und daher von Salzlieferungen nach Neuchâtel abriet, geriet wohl über den Gouverneur auch an den preußischen Hof; vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Conv., fol. 164–166r, der König (Ilgen/Knyphausen) an J. Chambrier, Berlin, 13.4.1723 (mit eingeschlossener Kopie der Denkschrift).

sicherstellen konnten.²⁶⁸ Wie bei der Post führte der Entscheid, die Salzversorgung über einen Pacht- und nicht über einen obrigkeitlichen Regiebetrieb zu organisieren, zwar zu geringeren Einnahmen, entlastete aber die Regierung von aufwändigen und schwierigen Verhandlungen. So war lediglich alle fünf Jahre der Pachtvertrag mit den Pächtern neu festzulegen, während diese dann eigenständig und auf ihren eigenen Namen die Verträge mit den französischen Salinenpächtern abschlossen.²⁶⁹

Welche Schwierigkeiten es mit sich bringen konnte, die Sache selbst in die Hände zu nehmen, wurde Mitte der 1720er Jahre klar, als versucht wurde, das Salzwesen in einen Regiebetrieb zu überführen.²⁷⁰ Der Staatsrat François-Antoine de Rougemont wurde zum Régisseur des sels ernannt und damit beauftragt, im Namen des preußischen Königs über einen neuen Salzvertrag zu verhandeln. Ein solcher konnte zwar am 15. Mai 1725 tatsächlich abgeschlossen werden, doch gelang es danach nicht, das Salz wie vereinbart aus Grandson abzuholen. Rougemont vermutete dahinter Störmanöver des früheren Pächters Jeanneret, der das Magazin in Grandson kontrollierte und gute Beziehungen zu den lokalen Zuständigen in Salins unterhielt. Während der Régisseur des sels mit königlichen Vollmachten

268 Dies über ein geheimes Abkommen mit den Innerschweizer Kantonen, die das ihnen aus der Franche-Comté zustehende Salz an die Pächter verkauften und dafür das von ihnen bevorzugte Salz aus Bayern und dem Tirol einkauften. Vgl. *Gern, L'approvisionnement*, 169f.

269 Als Beispiel für einen solchen Vertrag ist bei *Gern, L'approvisionnement, 175–177*, der Vertrag zwischen David-François Russillon und Henry de Chaillet auf Neuenburger und den Fermiers généraux auf französischer Seite abgedruckt. Er hielt die Menge, die Qualität, die Lieferungsmodalitäten, die Lieferungsstermine sowie den Preis der Lieferungen fest und schloss aus, dass das Salz an französische Untertanen weiterverkauft werden konnte (diese unterstanden den königlichen Salzsteuern, weshalb sie für das im eigenen Land produzierte Salz mehr bezahlen mussten als auswärtige Abnehmer; vgl. dazu und zum Salzschnuggel *Bergier, Geschichte vom Salz*, 202–210).

270 Zum Folgenden siehe die Akten in GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLIV, fol. 166ff. und ebd., Convol. XLV, fol. 390–521r (mit Akten, die die Verträge und Verhandlungen ab 1708 rekapitulieren). Die Probleme hatten damit begonnen, dass Jeanneret und Rognon von den französischen Generalpächtern der Vertrag aufgekündigt wurde und stattdessen den Neuenburgern Merveilleux und Bergeon (dem Schwager des Repräsentanten der Ferme Générale Desplaces) zugesprochen wurde, die wiederum auf Neuenburger Seite aufgrund ihrer Nähe zu französischen Prätendenten nicht anerkannt wurden. Auf das Agieren von Bergeon und Merveilleux wird unten in Punkt 3.2.4.3 noch näher eingegangen, auf die Konflikte zwischen den Bürgerschaften und innerhalb der Neuenburger Elite zwischen etwa 1723 und 1727 in Punkt 4.2.1.1.

weiterhin bei den französischen Ansprechpartnern vor Ort durchzudringen versuchte und auch alternative Salzlieferungsquellen sondierte, wurde Ende 1726 parallel am Berliner Hof mit dem französischen Gesandten Rottenburg über den Vertrag verhandelt, allerdings ohne Erfolg: Die französische Seite stellte sich nun auf den Standpunkt, der geschlossene Vertrag sei durch die Einsetzung des neuen *Contrôleur général* und die von diesem eingeleiteten Reformen im Finanzwesen hinfällig geworden. Der im Frühjahr 1727 mit königlichem Beglaubigungsschreiben an den französischen Hof geschickte Jean-Jacques Merveilleux kam ebenfalls zu keinem Abschluss, was er unter anderem auf das gegen ihn gerichtete Agieren des preußischen Gesandten Jean de Chambrier zurückführte, der mit Rognon, dem Partner von Jeanneret, verhandelt sei. Mit dem Versuch, einen neuen Salzlieferungsvertrag abzuschließen, verhedderte sich der preußische Hof damit in ein undurchsichtiges Gewirr von Intrigen und gegeneinander agierenden Netzwerken in Neuchâtel, der Franche-Comté und am französischen Hof. Unterdessen lief die Zeit weiter und das Salz begann im Fürstentum nun tatsächlich bedrohlich knapp zu werden.

Die Lösung der für die Herrschaftsbeziehungen zusehends belastenden Situation brachte schließlich der Entschluss, wieder zu den alten Pächtern Rognon und Jeanneret zurückzukehren. 1727 wurde mit ihnen ein neuer Pachtvertrag auf sechs Jahre abgeschlossen und dann bis 1745 periodisch erneuert. Das Pachtsystem sicherte die Versorgung selbst in Kriegszeiten, weshalb das Salzwesen ab den 1730er Jahren bis um 1780 herum kaum mehr in den Fokus des Kabinettsministeriums rückte. Dieses Schweigen der Quellen lässt sich als Ausdruck einer erfolgreichen Auslagerung lokalspezifischer Verhandlungen an wirtschaftliche Akteure interpretieren. Diese ging weiter als beispielsweise in der benachbarten Republik Bern, wo die Verhandlungen unter obrigkeitlicher Ägide geführt wurden und entsprechend auch auf französischer Seite jeweils offiziell mandatierte Ansprechpartner benötigten.²⁷¹ Mit den wechselnden Pächtern, die auf die Jeannerets folgten und ihr Salz nicht mehr primär aus Salins, sondern aus Montmorot und Lothringen bezogen, konnten die Einnahmen aus dem Salzregal für den Landesherrn darüber hinaus zusehends gesteigert werden.²⁷² In der Instruktion für Gouverneur Béville 1779 hielt das Generaldirektorium denn auch einigermaßen zufrieden fest, das Salzregal ergebe bereits »eine ziemliche Pacht=Summe«. Béville solle daher die

271 Vgl. *Humbert*, *Institutions*, 323. Die Neuenburger Pächter wandten sich dagegen in der Regel direkt an die lokalen Salzdirektoren in den französischen Provinzen.

272 Gegenüber 1000 Livres 1715 waren dies 5000 Livres 1750, 5405 Livres von 1756 bis 1762 und 8161 Livres von 1769 bis 1781; vgl. *Gern*, *L'approvisionnement*, 172.

Pächter weiterhin bestens schützen und Missbräuche verhindern, »damit dieses Regale, welches noch nicht auf seinen wahren Nutzung gekommen ist, immer mehr und mehr geltend gemacht werde«²⁷³.

Die dem Gouverneur anbefohlene obrigkeitliche Protektion der Salzpächter wurde indes bald schon nötig. Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten ließen die Salzversorgung des Fürstentums in den 1780er Jahren wieder zu einem Verhandlungsgegenstand in den lokalen Außenbeziehungen und auf der Ebene der Diplomatie der Souveräne werden. Denn anders als bei der Fischer-Post, wo die Schutzleistungen für die Pächter primär durch eine auswärtige Obrigkeit gewährleistet wurden, war hier der Landesherr bei Problemen mit den auswärtigen Ansprechpartnern unmittelbar gefordert. Im Normalfall reichte dabei bereits die potentielle Protektion des Souveräns aus, um die Pächter in eine günstige Verhandlungsposition zu versetzen, da sich die andere Seite kaum erlauben konnte, die Anliegen allzu schroff zurückzuweisen und so den Austausch diplomatischer Noten und Sanktionen des eigenen Souveräns zu riskieren. Um 1780 sahen die Gebrüder Breguet aber schließlich keine andere Möglichkeit mehr, als sich hilfesuchend an ihren Souverän zu wenden, nachdem ihnen eine Erneuerung der Salzlieferungsverträge zu den bisherigen Konditionen nicht gelungen war und so ihre Pacht zu einem Verlustgeschäft zu werden drohte. Der Hof sagte zunächst eher vage zu, das Anliegen gegenüber den Generalpächtern zu unterstützen, soweit es die Beziehungen zum französischen Hof zuließen.²⁷⁴ Daraufhin konnten die Neuenburger 1781 zwar wieder einen Salzlieferungsvertrag abschließen, jedoch aufgrund der Engpässe in der Franche-Comté weiterhin zu einem höheren Bezugspreis als bisher, was zur Folge hatte, dass die Erträge des preußischen Landesherrn nach dem 1782 erneuerten Pachtvertrag geringer ausfielen. Trotz landesherrlicher Protektion war damit aus dem Salzhandel ein nur noch wenig einträgliches Geschäft geworden. Die Schwierigkeiten verschärften

273 GStAPK, 2. HA GenDir., Abt. 22 Neufchâtel, Tit. VI: Landes-Sachen Generalia, Nr. 13 (Bd. 1), fol. 7–14, der König (Schulenburg) an Béville, Berlin, 16.10.1779, hier fol. 8v–9r.

274 »Lesdits frères Breguet pourront de leur côté s'en prendre aux fermiers généraux de France pour les obliger à remplir leurs engagements, en quoi je suis disposé à assister ceux-là, si besoin est, autant que Mes liaisons avec la cour de France le permettent.« Der König (Finckenstein/Hertzberg) an den Conseil d'État, 19.12.1780, hier zit. n. *Gern*, *L'approvisionnement*, 172; zum Weiteren siehe ebd., 172–174, sowie die Berliner Bestände in GStAPK, NE-Generalia II, Conv. »ad 1786«, Bd. II, darin die Empfehlung des Generaldirektoriums an die Kabinettsminister vom 31.10.1780, sich der Sache anzunehmen, und die anschließende Korrespondenz mit Goltz in Paris.

sich ab 1787, als die französischen Pächter mit Verweis auf die Salzengpässe im Königreich noch höhere Preise verlangten. Der preußische Gesandte Goltz wurde daher erneut und mit größerem Nachdruck in die Verhandlungen eingeschaltet.²⁷⁵ Goltz wandte sich an die französischen Minister, die etwas vage ihre grundsätzliche Unterstützung zusagten, und kommunizierte auch direkt mit der Ferme générale, die angesichts der rückgängigen Erträge in der Franche-Comté und der Salzknappheit in Frankreich insgesamt jedoch auf den erhöhten Preisen beharrte.²⁷⁶ Da der Salzangel vor Ort zusehends spürbar wurde, schickte der Conseil d'État eigene Deputationen in die Franche-Comté. Außerdem wurden parallel andere Möglichkeiten der Salzeinfuhr geprüft und schließlich in Bayern gefunden.²⁷⁷

Der durch diese Interventionen ausgelöste Verstaatlichungsschub setzte dem bisherigen Pachtsystem ein Ende. In den 1790er Jahren wurde die Salzeinfuhr nach Neuchâtel im Regiebetrieb organisiert und war damit unmittelbarer Gegenstand der Diplomatie.²⁷⁸ Mochte sich die Auslagerung von Vertragsverhandlungen mit auswärtigen Akteuren unter stabilen Bedingungen als aufwandarme und gar ertragreiche Strategie zur Wahrnehmung obrigkeitlicher Monopolrechte erweisen, stieß diese doch an ihre Grenzen, wenn die Spielräume für grenzüberschreitende Kooperation in Krisenzeiten enger wurden. Erhöhte Protektionsleistungen durch den Souverän oder gar die Rückführung unter direkte obrigkeitliche Leitung waren unter solchen Umständen kaum mehr zu vermeiden.

275 Vgl. zum Folgenden die umfangreichen »Acta betr. die Erneuerung des zwischen den Gebr. Breguet zu Neufchatel und den Französ. SalzPächtern im Jahre 1781 geschlossenen Salz Lieferungs-Contracts zur Versorgung des Fürstenthums Neufchatel [...]«, Vol. I, in GStAPK, NE-Generalia, 1789–1792, fol. 369–578r, hier fol. 371r/v, der König (Finckenstein/Hertzberg) an Goltz, Berlin, 19.02.1787 und ebd., fol. 479/489r, der König (Finckenstein/Hertzberg) an Goltz, 22.11.1788.

276 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, 1789–1792, fol. 440–441r, Goltz an den König, Paris, 23.05.1788, mit dem Bericht über die Unterhaltung mit Montmorin, und ebd., fol. 511–515r, Goltz an den König, Paris, 15.12.1788, mit einem beigegefügten Brief von Couturier an Goltz, Paris, 8.12.1788, wonach er den Neuenburger Deputierten 8000 Quintaux Salz aus Lorraine zu 9 Livres angeboten habe und die Lieferung aus der Franche-Comté zu 10 Sols weiterführen könnte.

277 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1789–1792, fol. 303–331v, »Acta betreffend den SalzMangel im Fürstenthum Neufchatel. intus wegen einer mit dem Baiерischen Hofe zu schließenden Salzliefung für die Neufchateller, Vol. II« und die Korrespondenzen der folgenden Jahre. Erste Proben aus Bayern waren bereits 1781 eingetroffen, zu effektiven Salzliefungen kam es aber erst in den 1790er Jahren. Vgl. dazu auch *Ott*, Salzhandel, 163f.

278 Siehe *Gern*, La régie du sel à Neuchâtel, sowie zum Zustandekommen eines neuen Salzvertrags mit Frankreich auch unten, Punkt 4.3.2.1, S. 565–567.

3.2.1.2 *Delegierte Diplomatie: Neuenburger Deputierte als Akteure der Außenbeziehungen vor Ort*

Obrigkeitliche Leitung implizierte nicht zwangsläufig die Einschaltung der höfischen Diplomatie. Der Einsatz von lokalen Amtsträgern als Deputierte stellte eine weitere Möglichkeit dar, Probleme vor Ort zu verhandeln. Eine Neuenburger Deputation bestand in der Regel aus einem oder zwei Mitgliedern des Conseil d'État, die durch den Gouverneur oder den Rat ausgewählt und mit einem bestimmten Auftrag zu auswärtigen Obrigkeiten respektive deren Repräsentanten entsendet wurden. Die Deputierten agierten also nicht im unmittelbaren Auftrag des Souveräns, sondern als Vertreter der von diesem ernannten lokalen Regierung. Im Folgenden soll dieser spezifische Interaktionsmodus von Außenbeziehungen als »delegierte Diplomatie« bezeichnet werden. Die Begriffsbildung lehnt sich zum einen an das Delegationskonzept der Managementlehre an, wo unter Delegation eine Übertragung von Entscheidungsvollmachten und damit auch von Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten an Mitarbeiter verstanden wird.²⁷⁹ Zum anderen verweist sie auf die Quellsprache des 18. Jahrhunderts, in der die lateinischen *delegati* als weitgehend deckungsgleich mit den »Deputierten« galten,²⁸⁰ als welche die Vertreter des Conseil d'État im persönlichen Verkehr mit auswärtigen Ansprechpartnern bezeichnet wurden. Der delegierten Diplomatie liegt hier also eine gleichsam verdoppelte Delegation zugrunde, indem eine Person oder Körperschaft, die vom Souverän mit Handlungskompetenzen ausgestattet worden war, ihrerseits Delegierte ernannte und entsandte.

Ein solches Arrangement hatte für den preußischen Hof mehrere funktionale Vorteile gegenüber der Ernennung oder gar unmittelbaren Entsendung von königlichen Gesandten. Mit dem Recht des Gouverneurs oder des Conseil d'État, Deputierte zu entsenden, konnten einerseits kommunikations- und verfahrensbedingte Verzögerungen reduziert werden, was angesichts der räumlichen Distanz und der Grenzlage des Fürstentums zumindest in dringenden Fällen notwendig geboten schien. Andererseits war der Hof, wie beim Modus der Auslagerung, von Fragen der Auswahl und Instruktion der Gesandten entlastet und konnte dennoch – oder gerade deswegen – davon ausgehen, dass die Verhandlungen zu den lokalspezifischen Problemen adäquat geführt wurden. Überhaupt war diese

279 Vgl. etwa *Pepels* (Hrsg.), *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 44f.

280 Vgl. den Art. »Deputirte, Delegati, Abgeordnete« in *Zedler*, *Universal-Lexicon*, Bd. 7, Sp. 620f.

Art des Verkehrs die kostengünstigste Variante, da aufgrund des bereits zur Verfügung stehenden Personals, der kurzen Wege und des geringen zeremoniellen Aufwands nur moderate Reise- und Unterkunftsspesen anfielen, die aus lokalen Kassen beglichen werden konnten. Die mit dem Modus einhergehende Einbuße an prospektiver Kontrolle wurde dadurch relativiert, dass das Handeln und Verhandeln der Deputierten eben nicht im Namen des Souveräns selbst erfolgte und für diesen entsprechend auch nicht oder zumindest in weit geringerem Maße bindend war. War er mit dem jeweils schriftlich dokumentierten Verlauf oder Ergebnis der Deputation unzufrieden, konnte er sich also davon distanzieren.

Welchen Status aber hatten Deputierte als außenpolitische Akteure? Der Begriff wies in der politischen Sprache des 18. Jahrhunderts ein breiteres Bedeutungsspektrum auf als die bereits klarer definierten Gesandtenränge, was teils zu Schwierigkeiten führte, aber auch Handlungsspielräume eröffnen konnte. Nach Zedlers *Universal-Lexicon* waren Deputierte zunächst Abgesandte »ab inferioribus ad superioribus«, also insbesondere von Untertanen an den Fürsten, die entsprechend nicht dem Völkerrecht unterstanden.²⁸¹ Tatsächlich wurden im Neuenburger Kontext Entsendungen einzelner Korporationen des Fürstentums an den preußischen Hof als Deputationen bezeichnet.²⁸² Daneben, so das Lexikon weiter, sei der Begriff aber auch für »Ministros« benachbarter Fürsten oder Stände, die an Konferenzen zu »nachbarlichen Irrungen« und sonstigen Angelegenheiten geschickt würden, gebräuchlich. Schließlich würden im Falle der Niederlande und der Eidgenossenschaft auch die Abgesandten der einzelnen Provinzen oder Orte untereinander als Deputierte bezeichnet. Und da diese Entitäten das Gesandtschaftsrecht innehätten, könnten diese Deputierten auch die gleichen Immunitätsrechte wie Gesandte beanspruchen.

Der Status der Deputierten des Conseil d'État ließ sich nun gerade in der zweiten und dritten Bedeutung auslegen, lag also in einem nicht gänzlich klar definierten Bereich zwischen situativ entsandten Amtsträgern ohne völkerrechtlichen »Charakter« und Abgesandten einer souveränen Obrigkeit. Dies war möglich,

281 Ebd., hier 620, und Art. »Abgesandter« in ebd., Bd. 1, 117–122, hier 120.

282 Dazu kam es insbesondere im Kontext der Streitigkeiten der Bürgerschaften in den 1720er Jahren, wo neben einem Vertreter des Conseil d'État nacheinander auch Deputationen der Bürgerschaft von Valangin und der Compagnie des Pasteurs an den Hof geschickt wurden. Vgl. dazu unten, Punkt 4.2.1.1. Zu solchen städtischen Deputationen an frühneuzeitliche Fürstenhöfe und die dabei möglichen Einflusswege siehe *Windler*, Städte am Hof, der auch darauf hinweist, dass solche Vertretungen im 16. und 17. Jahrhunderts teils noch als »Botschafter« oder »Residenten« bezeichnet wurden, also nicht klar von Vertretern auswärtiger Fürsten unterschieden wurden (S. 19).

weil sich die Neuenburger mit der Verwendung des Begriffs an das Modell der benachbarten eidgenössischen Orte anlehnen konnten, ohne dabei explizit machen zu müssen, dass es sich bei den Staatsräten im Unterschied zu deren Deputierten um keine Angehörige einer souveränen Polyarchie handelte.

Nur in wenigen, aber gleichwohl signifikanten Fällen wurde dieser unklare Status der Neuenburger Deputierten zum Problem. Ein solches trat auf, als das Fürstentum im Herbst 1720 erstmals seit der Sukzessionszeit wieder zu einer gesamt eidgenössischen Tagsatzung eingeladen wurde, um zum Problem der Pest in Marseille zu konferieren. Mit einem Schreiben von Gouverneur und Conseil d'État im Gepäck machte sich der Maire François de Chambrier auf den Weg nach Baden, wo ihm bei der Ankunft beschieden wurde, dass er wider die anfängliche Befürchtung auch von den katholischen Orten zumindest als »Ehrendeputierter« (»député honoraire«) akzeptiert und damit zur allgemeinen Versammlung im Tagsatzungssaal zugelassen werden solle.²⁸³ Dann vereitelte aber ausgerechnet ein Glaubensgenosse diesen Auftritt, der von den Neuenburgern als Untermauerung ihrer Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft und damit als besonders wichtig erachtet wurde: Der Genfer Deputierte Trembley beanspruchte nämlich die Präzedenz vor dem Neuenburger mit dem Verweis darauf, Chambrier sei nur ein Deputierter einer untergeordneten Körperschaft, während er direkt von seinem Souverän abgesandt worden sei. Chambriers Insistieren darauf, für die Präzedenz sei allein der Status als Zugewandter Ort entscheidend, und hier gebühre Neuchâtel mit den zugleich älteren wie auch zahlreicheren Bündnissen eindeutig Vorrang, brachte nichts. Die Orte mochten den Fall nicht entscheiden, Vermittlungsversuche scheiterten, und so nahm Chambrier schließlich nicht an der Sitzung teil, sondern reichte seine Stellungnahme schriftlich ein. Im Nachgang des Vorfalls kam es zu einem Schriftverkehr, in den neben den beiden Kontrahenten und dem Vorort Zürich auch der preußische Hof einbezogen war.²⁸⁴ Nachdem

283 Vgl. zum Folgenden die Relation von Chambrier vom 21.10.1720 in AEN AC 33/65, S. 647–674.

284 Die Republik Genf versicherte in einem Brief an den preußischen König, dass sie selbstverständlich keinen Vorrang beansprucht hätte, wenn Chambrier als Deputierter Seiner Majestät aufgetreten wäre; bei einem Vertreter des Conseil d'État könne man dies aber nicht zulassen. Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XL (Mappe 1721), die Genfer Räte an den preußischen König, Genf, 11.3.1721. Die Neuenburger Staatsräte wiederum legten ihrem Hof gegenüber dar, dass es hier nicht so sehr um den Vorrang des Souveräns gehe (wenngleich auch dieser durch die Ernennung durch den Gouverneur gegeben sei), sondern vor allem um den Status des Fürstentums als Zugewandten Ort.

alle Beteiligten ihre Positionen manifestiert hatten, kam es, wie so oft in solchen Fällen, nicht etwa zu einer Einigung, sondern einem stillschweigenden Aufschub und Umgehen des Problems.

In den bilateralen Beziehungen vor Ort wurden die Neuenburger Deputierten aber in der Regel ohne Einwände als Verhandlungspartner anerkannt. Dies korrespondierte mit dem Recht des Conseil d'État, sich mit den benachbarten Obrigkeiten und Amtsträgern schriftlich auszutauschen, ja nicht selten ergab sich die Notwendigkeit einer Deputation aus dem Briefverkehr heraus, gleichsam als intensivierete Kommunikation mit anderen Mitteln: Wenn Magistraten Briefe überbrachten, konnte dies bereits ausreichen, um als Deputierte behandelt zu werden, auch wenn es sich dabei um keine Beglaubigungsschreiben handelte.²⁸⁵ Standen explizit Verhandlungen an, wurde aber doch auf die Einhaltung der Form geachtet, die sich an den Praktiken des diplomatischen Zeremoniells orientierte. Die Deputierten wiesen dabei ihre Beglaubigungsschreiben vor und berichteten in ihren Relationen an Gouverneur und Conseil d'État, die dann zumindest auszugsweise auch an den Hof gelangten, ausführlich über den Inhalt der Verhandlungen und alle signifikanten Elemente des ihnen zugedachten Traktaments. Im September 1716 begaben sich beispielsweise der Procureur général Jonas de Chambrier und der Staatsrat Samuel de Pury nach Aarberg, um dort mit einem Berner Deputierten über Zollfragen zu verhandeln.²⁸⁶ Entsender war in diesem

285 So berichteten die Staatsräte 1713 an den Hof, die Maires Tribolet und Roy, die Ambassador Du Luc einen Brief überbracht hatten, seien von diesem offenbar als Deputierte angesehen und mit dem entsprechenden Zeremoniell behandelt worden, obschon sie eigentlich nur als einfache Briefträger («porteurs») fungiert hätten (AEN, AC 461, S. 23–39, der Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 12. 12. 1713, hier S. 29). Mit dem fließenden Übergang von Korrespondenz und Deputation spielten – sicher nicht unbewusst – auch andere Korporationen, die das Recht hatten, mit auswärtigen Obrigkeiten zu korrespondieren. So wurden die Überbringer eines Briefs der Bürgerschaft von Valangin im Februar 1734 in Bern ebenfalls als Deputierte wahrgenommen. Vgl. StABE, A V 553, S. 453f., Schultheiß und Rat an die Maitres-Bourgeois von Valangin, Bern, 26. 2. 1734, wonach man die drei »Deputierten« angehört habe, und den Seitenvermerk, diese seien »recreditiert« worden, wenngleich sie im Brief der Maitres-Bourgeois lediglich als Überbringer des Briefes genannt wurden ohne nähere Bezeichnung (ebd., 449–451, dat. 24. 2. 1734).

286 Vgl. zum Folgenden AEN AC 33/62, S. 394–406: »Teneur de la relation qu'ont remis à la chancellerie mesdits Sieurs les Procureur général et Conseiller Pury« (21. 9. 1716). Die beiden waren am 14. 9. 1716 vom Conseil d'État mit einer mündlichen Instruktion zur Regelung der Angelegenheit, die sich aus wechselseitigen Klagen über erhöhte Abgaben ergeben hatte, entstandt worden (ebd., S. 383, Sitzung vom 14. 9.).

Fall aufgrund der Abwesenheit des Gouverneurs allein der Conseil d'État, von dem die beiden Staatsräte am 14. September mündliche Instruktionen und ein Beglaubigungsschreiben erhalten hatten und dem sie eine Woche darauf Bericht erstatteten. In Aarberg seien sie vom Berner Deputierten Steiger ausführlich komplimentiert worden. Danach hätten sich die Vertreter »der beiden Staaten« (»des deux États«) an einem runden Tisch, an dem auch die jeweiligen Sekretäre saßen, mit Verweis auf alte Dokumente und die Praxis der »guten Nachbarschaft« über die offenen Probleme unterhalten. Dabei hoben die Neuenburger gemäß ihrem Bericht auch immer wieder die Wichtigkeit des Zollwesens für ihren Fürsten hervor und stellten sich so zumindest implizit als unmittelbare Agenten von dessen Interessen dar. Sie präsentierten sich damit als Unterhändler, die von Gleich zu Gleich mit dem Vertreter einer souveränen Republik interagieren konnten. Dieses Spiel erhöhte einerseits den individuellen Status der Deputierten und vermittelte ihnen zugleich höheres Verhandlungsgewicht. Denn nicht mehr als Abgesandte eines mindermächtigen Zugewandten Ortes saßen die beiden Staatsräte nun am runden Tisch, sondern als Vertreter der Interessen eines der mächtigsten Monarchen Europas.

Das auf implizite Statusaufwertung zielende Agieren der Deputierten war nicht immer im Sinne des preußischen Hofes oder seiner Repräsentanten vor Ort. Bereits 1708 mokierte sich Saint-Saphorin in einem Brief an Wartenberg darüber, dass der Deputierte Pury an der Tagsatzung seine Kompetenzen deutlich überschritten habe, indem er, statt sich an die Instruktionen zu halten, sich selbst »zum Unterhändler erhoben« habe und sich derart präsentierte, als würde er im direkten Auftrag des Königs und dessen Ersten Ministers agieren.²⁸⁷ Ein solches Verhalten unterminierte nicht nur potentiell den Status der unmittelbar vom Hof als Repräsentanten bestimmten Vertreter – gewissermaßen der Delegierten erster Ordnung –, sondern barg auch die Gefahr, das ferne Zentrum in stärkerem Maße als von diesem gewollt und ohne dessen direkte Kontrolle in die Interaktionen mit auswärtigen Akteuren einzubeziehen und daran zu binden. Da lokale Deputierte im Gegensatz zu königlichen Gesandten keinen oder nur

287 »Je ne suis pas content de luy, malgré tout ce qui est dans son instruction et tout ce que ie luy ay dit, pour l'empêcher de s'ériger en négociateur, et pour qu'il se borne uniquement à faire des représentations en cas de besoin, et malgré tous les ordres qu'il a de ne se charger d'aucune commission vers Vôte Excellence, je vois que la démangeaison de faire l'homme important le fait prendre une autre route.« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXVI (unfol.), Saint-Saphorin an Wartenberg, Bern, 22. I. 1708. Tatsächlich hatte Pury seine Relationen auch direkt an den König und Wartenberg adressiert.

partiellen Einblick in die übergeordneten Ziele des Hofes hatten, konnten ihre Worte und Taten gar in Widerspruch zur allgemeinen Strategie im Umgang mit äußeren Mächten geraten. Aus diesem Grund wurden den Neuenburgern im März 1714 weitere Deputationen zum französischen Ambassador in Solothurn untersagt. Denn nachdem der Maire François de Chambrier im August des Vorjahres dorthin geschickt worden war, um den Comte Du Luc zu komplimentieren und über strittige Punkte zu sprechen,²⁸⁸ hatten die Neuenburger binnen kurzer Zeit gleich drei weitere Deputationen nach Solothurn entsandt und damit den Ambassador und dessen Hof zusehends verärgert – eine Entwicklung, die kaum der gewünschten Stoßrichtung der französisch-preußischen Beziehungen entsprach, die sich gerade im Stadium der Wiederanbahnung befanden.²⁸⁹ Hinzu kam noch, dass auch Du Luc sich weigerte, mit Neuenburger Staatsräten zu verhandeln, da es sich bei Neuchâtel um keinen »État libre« handle.²⁹⁰ Der Ambassador wisse offenbar nicht zu unterscheiden zwischen einfachen Untertanen und solchen, »denen ihr Souverän die Verwaltung seines Staates anvertraut hat, und die in dieser Qualität, das heißt in seinem Namen und von Seiten ihres Erhabenen Herrn, agierten«, schrieben die Neuenburger daraufhin besorgt an den preußischen Hof.²⁹¹ Um sowohl das interne Koordinations- wie auch das äußere Repräsentationsproblem zu vermeiden, waren es in den folgenden Jahrzehnten nur noch die Gouverneure selbst, die, wenngleich meist in Begleitung von Staatsräten, dem Ambassador persönlich und offiziell ihre Aufwartung machten.

288 Vgl. dazu das Ernennungsschreiben des Conseil d'État an Du Luc vom 14.8.1713 in AEN, AC 460, S. 638f., sowie die anschließenden Relationen von Chambrier vom 19.8.1713 (ebd., S. 652–661, an den Hof geschickt am 22.8.) und von Du Luc (CP Suisse, Vol. 244, an Torcy, Solothurn, 18.8.1713, hier nach Abschr. BAR Paris arch., Bd. 162, Nr. 18).

289 Der Hof begründete dies gegenüber dem Conseil d'État damit, dass es »entièrement inutile« wäre »de faire là dessus des représentations ultérieures audit ambassadeur, soit par écrit et bien moins par des députations, par lesquelles, comme Nous remarquons, les choses ont été jusques icy plutôt aigries qu'acheminées pour un accommodement.« Stattdessen sollten die Probleme nun über den Kanal der höfischen Diplomatie behandelt werden. Vgl. AEN, AC 461, S. 175–177, Friedrich Wilhelm I. (Ilgen) an den Conseil d'État, Berlin, 20.3.1714.

290 Vgl. StABE, A V 551, S. 630–633, Du Luc an die Berner Räte, Solothurn, 29.12.1714 (dies auf die Intervention der Berner zugunsten der Neuenburger hin).

291 »Sujets auxquels leur Souverain a confié l'administration de Son État, & qui agissent en cette qualité là, c'est à dire au nom & de la part de leur auguste maître«. AEN, AC 461, S. 451–455, Lubières und Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 7.1.1715, hier zit. 454.

In den Beziehungen zu den eidgenössischen Orten gab es solche Zurückweisungen für Deputierte des Conseil d'État nicht. Reisten Staatsräte als Delegierte der Neuenburger Regierung zu den Burgrechtsorten, wurden sie dort vielmehr stets nach dem gleichen »uralten Gebrauch« angenommen und behandelt, fasste der preußische Gesandte in Turin und Neuenburger Vertrauensmann Chambrier d'Oleyres die Praxis 1792 rückblickend zusammen. Bei besonders wichtigen Verhandlungen habe man die Deputierten aber mit einem Beglaubigungsschreiben des Hofes ausgestattet, so im Falle seines Großvaters Jean-Pierre Brun d'Oleyres, der 1733 nach Bern entsandt worden war, um eine Neutralitätserklärung für Neuchâtel zu erwirken. »Er begab sich auf diese Orders hin nach Bern, und nachdem er Ihren Exzellenzen seinen Beglaubigungsbrief eingereicht hatte, ließ man ihn dort in den Genuss der Behandlung eines Ministers kommen.«²⁹² Die Verhandlung sei dann entsprechend ein voller Erfolg gewesen. Mit diesem nicht näher ausgeführten Hinweis zielte Chambrier d'Oleyres im Kontext der zunehmenden Bedrohung durch das revolutionäre Frankreich zweifellos darauf ab, dem Hof wieder eine derart »aufgewertete« Deputation naheulegen. Mit der königlichen Unterschrift versehen, so das Kalkül, bekämen die Neuenburger Anliegen bei den Orten erheblich mehr Gewicht. Tatsächlich wurde kurz darauf der Neuenburger Marval mit einem Beglaubigungsschreiben aus Berlin nach Bern geschickt, allerdings als königlicher Bevollmächtigter Minister und nicht als Deputierter des Fürsten von Neuchâtel.²⁹³

Blicken wir zurück auf die von Chambrier d'Oleyres erwähnte Mission seines Großvaters nach Bern, zeigt sich jedoch, dass diese noch ganz der Logik der

292 »[...] les commissions particulières auprès de la république de Berne, qui n'ont eu pour objet que des affaires relatives à l'État de Neuchâtel, ont été confiés à des membres du gouvernement de cet État, qui se rendant à Berne en qualité de ses députés, y étoient admis & traités selon l'usage immémorial qui a été suivi depuis les traités de combourgeoisie entre les deux États dès le commencement du XV.^{ème} siècle. Je n'entrera dans aucuns détails relatifs à des pareilles députations, ceux qui en sont chargés n'étant délégués que par le gouvernement, auquel ils rendent compte de leur commission; j'observeray uniquement que dans une conjoncture intéressante pour la cour, elle jugera à propos d'accréditer auprès de la République le Sieur Brun d'Oleires mon ayeul. [...] Il se rendit à Berne en conséquence de ces ordres, & ayant remis à Leurs Excellences sa lettre de créance, on s'y fit jouir du traitement de ministre.« GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 10342 (unfol.), [Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres,] Relation générale de l'État de Berne 1792.

293 Marval war zwar zugleich auch als Deputierter unterwegs, allerdings nur im Namen des Staatsrats und ohne formelle Ermächtigung des Hofes. Vgl. dazu die Ausführungen am Eingang dieser Studie, S. 13f., sowie unten, Punkt 4.3.1.1.

delegierten Diplomatie entsprungen war – und dass vor allem der Deputierte selbst auf eine Statusaufbesserung gedrängt hatte. Der Hof stellte nämlich im Herbst 1733 zwar Briefe an die Republik und die reformierten Orte der Eidgenossenschaft aus, um diesen im Kontext des sich anbahnenden Polnischen Erbfolgekriegs die Sicherheit des Fürstentums anzuempfehlen. Brun d'Oleyres wurde in diesen offiziellen Schreiben jedoch nicht erwähnt, sondern nur in einem an den Schultheißen Erlach gerichteten Brief, und auch dort ohne einen näheren Titel. Die Instruktion sollte dagegen vom Gouverneur und der Commission secrette des Conseil d'État ausgestellt werden.²⁹⁴ Brun d'Oleyres begab sich daraufhin nach Bern und wurde dort vom Schultheißen empfangen, ließ aber über Gouverneur Froment ausrichten, dass für eine weitere Mission ein »Lettre de Créance en forme pour ledit État de Berne« erforderlich sei.²⁹⁵ Der Hof stellte ein solches Beglaubigungsschreiben aus, das aber offenbar wieder nicht den Vorstellungen des Deputierten entsprach, der nach seiner zweiten Mission nach Bern berichtete, er habe dort »ohne öffentlichen Charakter« auftreten müssen.²⁹⁶ Dennoch hatte Brun d'Oleyres das Anliegen vor dem Geheimen Rat vortragen können und das Ziel der Mission – einen Brief der Republik an den französischen Ambassador – vollumfänglich erreicht. Worauf zielte also die daraufhin noch einmal erneuerte Bitte nach einem Beglaubigungsschreiben »de Vötre Majesté«?

Was Brun d'Oleyres nicht ausführte, sich aber aus dem Verlauf seiner Mission erschließen lässt: Der gewünschte Status war weniger für den Erfolg der Mission von Bedeutung, wofür bereits die Briefe des Königs an die Räte ausreichten, als für das symbolische Kapital des Staatsrats selbst. Denn als formell ausgewiesener Repräsentant des Königs hätte er in Bern Anspruch auf besondere zeremonielle Ehrerweisungen gehabt. So aber brachte selbst Brun d'Oleyres' Deklaration der Mission als »Ausführung der Befehle«, die der König ihm gegeben habe, keine

294 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLVIII (Mappe mit 347 Bl.), fol. 39–40r, der König (Borcke/Podewils/Thulemeyer) an Froment, Berlin, 12.9.1733, mit beigelegten Briefen an Schultheiß Erlach sowie Schultheiß und Rat von Bern und die Evangelischen Orte, von denen Brun d'Oleyres dann nach Gutdünken Gebrauch machen könne. Zum Inhalt dieser Mission siehe auch unten, S. 448f.

295 Ebd., fol. 75v, Froment an den König, Neuchâtel, 12.10.1733.

296 Ebd., fol. 57–66v, Bericht von Brun d'Oleyres über seine Mission nach Bern, Neuchâtel, 9.12.1733, hier fol. 57r (»aucun caractère public«). Das Beglaubigungsschreiben war auf die erste Bitte von Brun vom 31.10.1733 durch die Berliner Kanzlei in »Juxta Stylum« ausgefertigt worden, aber wieder nur in einem Brief an den Schultheißen, ohne Titel und auch ohne einen zweiten Deputierten zu ernennen, wie dies sonst üblich war (ebd., fol. 277r).

Anerkennung und Traktierung als Gesandter des Souveräns ein.²⁹⁷ Die politisch überaus erfolgreiche Deputation wurde damit in der internen familiengeschichtlichen Perspektive zu einer verpassten Gelegenheit mit Lehrcharakter. So bläute derselbe Chambrier d'Oleyres, der den Erfolg der Mission 1792 gegenüber dem Hof auf das Beglaubigungsschreiben aus Berlin zurückführte, seinem Cousin Jean-François de Chambrier ein, in seinen Berichten an den König über die Schweizer Angelegenheiten nur ja einen übergeordneten Standpunkt und nicht den eines Neuenburgers einzunehmen wie der verstorbene Maire Brun. Ansonsten sei »alles verloren und die Angelegenheit ist gebrandmarkt, denn angenommen, man akkreditiert Sie als Deputierten des Fürsten von Neuchâtel, [dann heißt es] auf Nimmerwiedersehen, *Ministre public* eines großen Königs in der Schweiz«²⁹⁸.

Der preußische Hof konnte dagegen mit dem verminderten Rang der Neuenburger Deputierten sehr gut leben. Indem die Beziehungen zu den eidgenössischen Orten in Bezug auf Angelegenheiten, die nur das Fürstentum Neuchâtel betrafen, weitgehend im Modus der delegierten Diplomatie belassen wurden, mussten sich die Kabinettsminister und die Berliner Kanzlei weder eingehender mit der Vorbereitung der Missionen befassen, noch darauf wachen, dass die Deputierten in einer Art und Weise empfangen wurden, die der Würde des preußischen Königs entsprach. So fanden auch in der Zeit, als die Gouverneure nicht mehr vor Ort waren, Deputationen des Conseil d'État zu den Orten oder an Tagsatzungen statt, jedoch ab den 1780er Jahren jeweils mit der expliziten Order des Hofes, diese hätten »sans caractère public« zu erfolgen.²⁹⁹ Die Deputationen waren damit – im

297 Vgl. den Inhalt der Rede, die Brun d'Oleyres am 26.11.1733 vor den Geheimen Räten hielt (StABE, A V 553, S. 317–320, hier 319): »Je termine par là, magnifiques Seigneurs, l'exécution des ordres qu'il a plus au Roy de me donner, en y ajoutant, suivant que i'en ay été chargé, les assurances de son amitié & de son affection roiale pour la république de Berne [...].« Als königlicher *Ministre public* hätte Brun u.a. sein Anliegen direkt vor dem souveränen Großen Rat vortragen können und wäre, ähnlich wie später etwa der Bevollmächtigte Minister Derschau, mit speziellem Zeremoniell begrüßt, verabschiedet und nicht zuletzt auch beschenkt worden.

298 »Si une fois vous allés considérer a part les affaires de l'inclusion et insinuer dans vos lettres quelque chose d'équivalent à la commission du feu Maire Brun; tout est perdu & l'affaire est marquée parce que supposé qu'on vous accrédite comme député du Prince de N.^{cl} adieu le ministre public d'un g.^d Roy en Suisse.« Archives Chambrier, Correspondance Chambrier d'Oleyres, J.-P. de Chambrier d'Oleyres an J.-F. de Chambrier, Turin, 24.3.1781.

299 Vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. »ad 1786«, Bd. II (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an Béville, Berlin, 23.1.1781, wonach der Gouverneur dem Conseil d'État auf

Gegensatz zu als »Privatreisen« deklarierten Missionen von Staatsräten – nicht im eigentlichen Sinne informell.³⁰⁰ Denn der »öffentliche Charakter« betraf allein den Status als unmittelbare Vertreter des Souveräns, den die Deputierten nicht beanspruchen konnten. Als Abgesandte des Conseil d'État hatten sie dagegen weiterhin Anrecht auf Empfang und Ehrerweisungen, wenngleich auf tieferem Niveau. Diese Zeichen wurden in den Relationen weiterhin detailliert festgehalten und auch dem Hof zur Information mitgeteilt. So folgten die Außenbeziehungen vor Ort sowohl im Schriftverkehr wie auch bei der Entsendung von Vertretern weitgehend ihrer eigenen Logik, wenngleich unter Aufsicht der Minister in Berlin.

3.2.1.3 *Kleiderwechsel an der Grenze: Von lokalen Deputierten zu königlichen Kommissaren*

Am 14. September 1764 wandten sich die Kabinettsminister Finckenstein und Hertzberg mit einem Schreiben an den König, das ihm anheimstellte, zwei Vertreter zur Bestimmung des Grenzverlaufs zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Franche-Comté, der seit langer Zeit unsicher und umstritten sei und zu diversen Unstimmigkeiten zwischen den Untertanen der beiden Staaten Anlass gegeben habe, zu ernennen. Der französische Hof habe bereits seinen Wunsch geäußert, die Sache freundschaftlich zu klären, und zwei Kommissare dafür ernannt. Gouverneur Keith habe seinerseits den Staatsrat Marval und den Commissaire général Meuron aus Neuchâtel dafür vorgeschlagen, »in der Qualität von Kommissaren Ihrer Majestät« mit diesen Verhandlungen betraut zu werden.³⁰¹

dessen Anfrage hin für eine Deputation zu den Orten mitteilen könne, »que la cour ne s'opposera pas à cette députation à faire sans caractère public«. Davor waren solche Deputationen von Friedrich II. für einige Zeit untersagt worden, nachdem die Neuenburger 1776 ohne königliche Erlaubnis nicht nur etliche Orte, sondern auch den Ambassador in Solothurn aufgesucht hatten (vgl. unten, S. 395). In den 1780er Jahren pendelte sich dagegen die Praxis ein, Staatsräte jeweils »sans caractère public« an die Tagsatzungen zu entsenden, wobei auch die Neuenburger dieser Praxis als »simple, utile & économique« etwas abgewinnen konnten (ebd., Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 16.4.1781).

300 Diese informellen Wege werden unten, Punkt 3.2.4.1 noch genauer in den Blick gerückt.

301 »[C]omme l'intendant de la Franche Comté a déclaré au Conseil d'État de Neuchâtel que la cour de France souhaite de terminer ces différends à l'amiable, et avoir même déjà nommé des commissaires pour cet effet, le Lord Maréchal d'Écosse à proposé le Conseiller d'État Marval et le Commissaire général Meuron à Neuchâtel [...]«. GStAPK, NE-Generalia, 1763–1769, fol. 81–186r, Acta die Grenz-Regulierung zwischen dem Fürstentum

Friedrich II. kam dem Vorschlag nach und unterschrieb die Vollmachten und das Reskript an den Conseil d'État. Die Verhandlungen um den genauen Grenzverlauf zwischen dem Fürstentum und der angrenzenden französischen Provinz konnten damit beginnen, oder besser: im direkten Auftrag des Souveräns fortgeführt werden. Denn zumindest Meuron war bereits seit mehr als einem Jahr als Deputierter in die Verhandlungen um den Grenzverlauf involviert gewesen. Nun galt es, aus einer lokalen Vereinbarung über Grenzsteine »gemeinsame Hoheitsakte vor Ort« der beteiligten Souveräne zu machen.³⁰² Mit der Anfrage an den König sollte die Angelegenheit damit vom Modus der delegierten Diplomatie auf die Ebene von Unterhandlungen zwischen Vertretern der Könige gehoben werden und damit »öffentlichen Charakter« erhalten. Am Beispiel der Grenzverhandlungen zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Franche-Comté lässt sich beispielhaft aufzeigen, welche Kontinuitäten und Brüche der Übergang zwischen diesen Verhandlungsmodi mit sich brachte und welche Vor- und Nachteile sich dadurch ergaben.

Blicken wir zunächst auf die Anfänge des Geschäfts. Bereits im Juli 1758, zu einem Zeitpunkt also, als die diplomatischen Beziehungen zwischen den Kronen kriegsbedingt unterbrochen waren, hatte der Subdelegierte der Intendanz der Franche-Comté in Pontarlier, Jean-Baptiste Blondeau, den Conseil d'État darauf hingewiesen, dass einige Grenzsteine im Val de Morteau verschoben oder gebrochen seien. Er fragte deshalb im Auftrag des Intendanten an, ob der Conseil d'État bereit sei, Deputierte zu ernennen, die sich mit den königlichen Kommissaren über den genauen Standort der Grenzsteine einigen könnten.³⁰³ Der Conseil d'État antwortete darauf umgehend, »mit Freude« würden die Deputierten ernannt und mit entsprechenden Instruktionen versehen. Gerne könne man auch den übrigen

Neufchatel und die Franche Comté betr., darin fol. 91r, Finckenstein und Hertzberg an Friedrich II., Berlin, 14. 9. 1764. Vgl. beiliegend ebd., fol. 93–94r, das Konzept der Vollmacht auf den 14. 9. 1764, und der Entwurf der Antwort an den Conseil d'État (ebd., fol. 95r), ebenfalls datiert auf den 14. 09. 1764, mit der entsprechenden Vollmacht (unter Bezug auf die drei Relationen des Conseil d'État vom 16. 1., 29. 5. und 30. 7.).

302 Zu diesem Anspruch wie den lokalen Aneignungen von Grenzen am Beispiel des burgundisch-eidgenössischen Grenzraums siehe *Windler*, Grenzen vor Ort, hier zit. 112, und zu den intensivierten Grenzziehungspraktiken der französischen Monarchie im 18. Jahrhundert insgesamt die klassische Studie von *Sablins*, Boundaries, hier insbes. 61–102.

303 Anlässlich einer solchen Zusammenkunft könne auch eine Karte des Grenzverlaufs erstellt werden. Vgl. AEN, AC 477, S. 382f., Blondeau an den Conseil d'État, Pontarlier, 21. 7. 1758 (Eingang: 24. 7. 1758).

Verlauf der Grenzen festlegen.³⁰⁴ Daraufhin wurden Dokumente zur letzten Grenzziehung von 1704 ausgetauscht. Erst im Januar 1763 – als sich die Beendigung des Siebenjährigen Krieges abzeichnete – wurden allerdings die Neuenburger Deputierten Meuron und d'Ivernois bekanntgegeben, mit dem Hinweis, dass dafür die Präsenz und die Unterschrift des Gouverneurs erforderlich seien.³⁰⁵ Daraufhin traten die Kommissare zunächst in schriftliche Korrespondenz und hielten dann im November nach ersten Unterhandlungen feierlich fest, dass man eine Lösung für den Grenzverlauf finden wolle, um die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben hätten, zu beenden und das »gute Einvernehmen«, das sich ihre Souveräne für das Verhältnis der »Untertanen der beiden Staaten« wünschten, zu bekräftigen.³⁰⁶

Als die Vertreter des Conseil d'État im Jahr darauf in den Mantel königlicher Kommissare schlüpfen, um auf gleicher Ebene mit den bereits ernannten Vertretern des französischen Königs interagieren zu können, erhielten Fragen des diplomatischen Zeremoniells sogleich größere Wichtigkeit. Die erhöhte Sensibilität zeigt sich bereits im Umstand, dass der Staatsrat und seit kurzem auch Procureur général Samuel Meuron die ausgestellte königliche Vollmacht als für ihn unannehmbar zurückwies und seinen Rücktritt anbot mit der Begründung, dass er im Text unmöglich *nach* Marval genannt werden könne.³⁰⁷ Wollte ihn der König in seiner bisher ausgeübten Funktion belassen, sei im Übrigen eigentlich

304 Vgl. AEN, AC 477, S. 383f., Huguenin (im Namen des Conseil d'État) an Blondeau, Neuchâtel, 27.7.1758.

305 Vgl. AEN, AC 477, S. 389, Blondeau an Huguenin, Pontarlier, 13.8.1758 (Anfrage um Einsicht ins Archiv in Neuchâtel, da die Dokumente in der Franche-Comté in verschiedenen Bränden zerstört worden seien); ebd., 390, Huguenin an Blondeau, Neuchâtel, 20.8.1758, mit der Kopie des Grenzvertrages von 1704 als Beilage; AEN, AC 478, S. 346f., Conseil d'État an Intendant La Corée, Neuchâtel, 12.1.1763, wo die Ernennung einer Kommission, bestehend aus dem Commissaire général Meuron und dem Procureur général d'Ivernois bekanntgegeben wird und auf bereits zwischen diesen und Blondeau ausgetauschte Briefe Bezug genommen wird.

306 »[...] terminer alors les difficultés qui seront formées sur quelques parties de cette ligne, pour assurer la bonne intelligence que nos Souverains désirent entretenir entre les sujets des deux États.« AEN, Cartons bleus, 13/III (unfol.), Beschlussprotokoll der Unterhandlungen zwischen den vom französischen König ernannten Kommissar Cossigny und Faton und den vom Conseil d'État ernannten Deputierten Meuron und d'Ivernois, datiert auf Verrières, 22.11.1763. Bei den Unterhandlungen wurde eine Einigung für einen Teilabschnitt der Grenze erzielt.

307 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1763–1769, fol. 96–97r, Samuel Marval an den König, Neuchâtel, 8.10.1764. Marval sei ihm sowohl aufgrund des Alters wie auch aufgrund seiner Matrikel des Brevets als Staatsrat nachgestellt.

der (neue) Commissaire général Rougemont zuständig und nicht Marval, mit dem er bei einer so wichtigen Verhandlung auf keinen Fall zusammenarbeiten könne. Tatsächlich ging der Hof auf das Ansinnen von Meuron ein und ließ eine neue Vollmacht auf Meuron und Rougemont ausstellen.³⁰⁸ Nach der Klärung dieser internen Rangfragen schritten Meuron und Rougemont mit den beiden französischen Kommissaren die Grenzen ab, korrespondierten über noch offene Fragen und erzielten schließlich im Jahr darauf eine Einigung über deren Verlauf. Der am 28. September 1765 in La-Chaux-de-Fonds unterzeichnete Grenzvertrag präsentierte eine mit den Anforderungen des monarchischen Dezisionismus konforme Erzählung, die die beiden Souveräne als Initiatoren der vor Ort erzielten Einigung auswies: Der Allerchristlichste König und der König von Preußen hätten zur Erleichterung des Handels, zur Vermeidung von Jurisdiktionsstreitigkeiten, die ihrem Willen wie den partikularen Interessen ihrer Untertanen zuwiderliefen, und »im Wunsch, [...] das gute Einvernehmen, das Ihre Majestäten zwischen den Völkern, die ihrer Herrschaft unterstehen, erhalten und fortsetzen wollen, wiederherzustellen«, Kommissare zur Festlegung verbindlicher Grenzen ernannt.³⁰⁹ Darauf wurde auf frühere Regelungen verwiesen und der neue Grenzverlauf, der mit 43 Grenzsteinen markiert war, genau beschrieben und kartographisch festgehalten. Am Ende folgten die Unterschriften der vier Repräsentanten.

Gültigkeit hatte der Vertrag indes nur unter Vorbehalt der Ratifikation durch die beiden Könige und der anschließenden Registrierung im Parlement von Besançon und beim Conseil d'État. Und gerade hier kam es zu Problemen, die den Vertrag schließlich formal zum Scheitern bringen sollten. Diesmal ging es nicht mehr um die Präzedenz zwischen den Neuenburger Vertretern, sondern um die Relation zwischen den Souveränen. Denn bei der lokal ausgehandelten Regelung des Grenzverlaufs zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Franche-Comté handelte es sich zugleich um den ersten Vertrag nach dem Siebenjährigen Krieg, der die Unterschrift der beiden Könige tragen sollte.³¹⁰ Offen

308 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1763–1769, fol. 98–99r, Vollmacht, datiert auf Berlin, 14. II. 1764. Das Original befindet sich in AEN, Cartons bleus, 13/III (unfol.).

309 »[...] si contraires à l'intention des Souverains & à l'intérêt particulier de leurs sujets« – »désirants également de prévenir ces discussions & rétablir la bonne intelligence que leurs Majestés veulent maintenir & perpétuer entre les peuples soumis à leur domination«. Vgl. AEN, Cartons bleus, 13/III (unfol.), Grenzvertrag, datiert auf La-Chaux-de-Fonds, 28.9.1765.

310 Darauf weist jedenfalls auch eine Datenbank zu internationalen Verträgen in der Vormoderne hin (www.ieg-friedensvertraege.de [letzter Zugriff: 25.3.2015]), wo der Vertrag vermerkt ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Frankreich und Preußen sich während

war dabei, ob die Souveräne im Vertragstext mit der sogenannten »Alternative« einander gleichgestellt würden oder der französische König wie schon 1713 und in den darauffolgenden bilateralen Verträgen seinen Vorrang vor dem preußischen König behaupten könne.³¹¹ Die Kabinettsminister Finckenstein und Hertzberg ließen nun in der von der Berliner Kanzlei ausgefertigten Version des Vertrages alle Titel des Königs vor jene des französischen Königs setzen, obschon, wie sie Friedrich II. gegenüber erläuterten, zu vermuten sei, dass der Hof von Versailles wieder darauf bestehen würde, dass der französische König in beiden Ratifikationsakten als Erster genannt werde.³¹² Die Kommissare wurden ebenfalls auf die möglichen Schwierigkeiten hingewiesen, erhielten aber die Anweisung, sich beim Austausch der Ratifikationsurkunden nichts anmerken zu lassen und zu schauen, ob die französischen Kommissare dies vielleicht akzeptierten. Falls dies nicht der Fall sei, sollten die Kommissare erklären, dass alle Könige die gleiche Würde hätten und entsprechend das Recht beanspruchen könnten, in einem der beiden Verträge zuerst genannt zu werden.³¹³ Die Kommissare versuchten, diesen Vorgaben gerecht zu werden, stießen aber bei der französischen Seite auf die erwarteten Probleme. Der Grenzvertrag konnte deshalb nicht in Kraft treten, und die Jurisdiktionsstreitigkeiten vor Ort hielten an.

des Siebenjährigen Krieges nicht formell im Kriegszustand zueinander befunden hatten und daher auch keinen gemeinsamen Frieden abschlossen. Zur Wiederanbahnung der französisch-preußischen Beziehungen nach dem Siebenjährigen Krieg, die erst 1768/69 wieder in den Austausch von Gesandten mündete, siehe die älteren Studien von *Volz*, *Die Wiederherstellung*, und *Reinberz*, *Die preußisch-französischen Beziehungen*, die den Vertrag jedoch nicht erwähnen.

- 311 Mit der Alternative-Regel wurde in einer Vertragsausfertigung der eine König, in der anderen der andere an erster Stelle genannt, womit die Gleichrangigkeit der Vertragspartner ausgedrückt wurde. Die preußische Diplomatie konnte diesen Status in bilateralen Verträgen mit der französischen Krone trotz wiederholter Versuche nie durchsetzen. Vgl. dazu knapp *Scott*, *Prussia's Royal Foreign Minister*, 519f. (wobei Scott vermutet, dass sich dies nach 1756 wohl geändert hätte, sich die Frage zu Lebzeiten Friedrichs II. aber nie mehr gestellt habe [520, Anm. 87], was, wie dieser Fall zeigt, nicht zutreffend ist).
- 312 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1763–1769, fol. 107r, Finckenstein und Hertzberg an den König, 13.12.1765 (mit der Notiz, dass die Ratifikation vom König vollzogen worden sei; vgl. die Ratifikationsurkunde in ebd., fol. 108, ausgestellt auf Berlin, 5.12.1765). Beim Allianzvertrag 1741 und beim Handelsabkommen 1753 sei dies nur unter Protest akzeptiert worden.
- 313 Außerdem könne man darauf verweisen, dass der französische Hof dies 1725 akzeptiert habe, und wenn in den letzten beiden Verträgen nicht, so nur unter Protest der preußischen Seite; vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1763–1769, fol. 109–112r, der König (Finckenstein/Hertzberg) an den Conseil d'État, Berlin, 17.12.1765.

Eineinhalb Jahre vergingen, bis Vizegouverneur Michel vorschlug, dass man den Vertrag auch ohne Unterschrift des französischen Königs einfach im Manual des Conseil d'État registrieren und in Kraft treten lassen könne und der französische König dann gleich verfahren würde; eine Idee, die auch der französische Kommissar gutgeheißen habe.³¹⁴ Der Hof erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden und ordnete an, dass der Conseil d'État den Vertrag registrieren solle, »als ob die Ratifikation in der richtigen Form vollzogen worden wäre«³¹⁵. Mit der pragmatischen Lösung sollte vermieden werden, dass Probleme des Zeremoniells auf der Ebene der Souveräne die Verhältnisse vor Ort allzu sehr beeinträchtigten und dass umgekehrt ein lokaler Grenzvertrag zum Präjudiz des Verhältnisses zwischen zwei europäischen Großmächten werden sollte. Doch hatte der Vertrag damit eben weiterhin den Mangel, nicht gänzlich regelkonform abgeschlossen worden zu sein, und blieb damit im Konfliktfall grundsätzlich anfechtbar. So wurde in den folgenden Jahren immer wieder die Idee auf den Tisch gebracht, angesichts der verbesserten französisch-preußischen Beziehungen doch noch eine definitive Ratifikation herbeizuführen, zumal Unklarheit herrschte, inwiefern die bisherige Lösung auf französischer Seite nun als verbindlich galt.³¹⁶ Eine solche kam jedoch auch weiterhin nicht zustande und wurde letztlich vom Hof auch nicht als besonders dringlich erachtet. 1772 wurde das Problem aber ausgehend von einem lokalen Grenzkonflikt in Verrières, der zu einer Protestnote des französischen Ministers an den preußischen Vertreter am Hof führte, wieder aktuell.³¹⁷ Es zeigte sich dabei nämlich, dass in der Regelung von 1765 der genaue Verlauf

314 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1763–1769, 119, Michel an den König, 7.5.1767. Finckenstein und Hertzberg wandten sich darauf an das Generaldirektorium, das das Vorgehen ebenfalls für gut befand (vgl. ebd., fol. 138r, Finckenstein und Hertzberg an das Generaldirektorium, 25.5.1767, und die Antwort darauf vom 2.6.1767).

315 »[...] tout et ainsi, que si la ratification en forme fut intervenue«. GStAPK, NE-Generalia, 1763–1769, fol. 140r/v, der König (Finckenstein/Hertzberg) an Michel, Berlin, 18.6.1767.

316 Vgl. die entsprechenden Korrespondenzen zwischen Neuchâtel, Berlin und Paris in GStAPK, NE-Generalia, 1763–1769, fol. 141–177.

317 Vgl. für die neuenburgisch-preußische Perspektive die ausführliche Dokumentation der ausgetauschten Noten und Korrespondenzen in GStAPK, NE-Generalia, 1774–1782, fol. 1–224v, »Wegen der von dem Französischen Hofe geführten Beschwerde über die von den Neufchatellern geschehene Territorial-Eingriffe [...]« (1772–1780, zu einem Heft gebunden), darin fol. 4r mit der französischen Protestnote des Duc d'Aiguillon an Goltz, Compiègne, 3.8.1772. Vgl. weiter die Akten in AEN, Cartons bleus, 13/IV, zu den anschließenden Befragungen vor Ort. Auslöser der Streitigkeiten war der Betrieb einer neuen Glashütte auf französischer Seite, bei der nach Ansicht der Neuenburger

der Grenze beim Fluss Doubs noch nicht definitiv bestimmt war. Dabei stellte sich auch die Frage, inwiefern nun der Vertrag von 1765 rechtsgültig und als Basis für eine Folgeregelung zum Flussverlauf zu betrachten war.

Die erneuten Verhandlungen begannen wieder auf der intermediären, kommissarischen Ebene, verlagerten sich dann aber zusehends nach oben. Zunächst waren auf beiden Seiten lokale Experten zu königlichen Kommissaren ernannt worden, auf der französischen François Joseph de Trevillers, Conseiller im Parlement der Franche-Comté, auf der preußisch-neuenburgischen auf den Vorschlag des Conseil d'État hin erneuert Meuron und Rougemont sowie der Procureur de Valangin Benoit de Sandoz.³¹⁸ Die erneute Ernennung von Samuel Meuron zum königlichen Kommissar ist dabei insofern bemerkenswert, weil dieser in den eben erst beigelegten Neuenburger Unruhen als führender Protagonist der Opposition aufgetreten und dafür für kurze Zeit seines Amtes als Procureur général enthoben worden war. Dabei hatte just seine seit 1763 gepflegte Korrespondenz mit dem ehemaligen französischen Grenzkommissar Faton dazu gedient, Informationen über den Hergang der Unruhen und die prekäre Lage der Opposition an den französischen Hof gelangen zu lassen.³¹⁹ Das für die Entsendung eigener Unterhändler ansonsten so zentrale Vertrauen in deren interessenkonformes Handeln war somit seitens des preußischen Hofes nur bedingt gegeben. Die erneute Ernennung Meurons verweist darauf, dass es sich hier bei den königlichen Kommissaren letztlich primär um lokale Deputierte in einem anderen Gewand handelte, die nach den lokal relevanten Kriterien – hier vor allem das Expertenwissen und die Zuständigkeit qua Amt – für ihre Mission ausgewählt wurden und nicht als Augen und Arme des Souveräns selbst.³²⁰ Eine Zurückweisung hätte zudem den

Anwohner ihre Nutzungsrechte am Abschnitt verletzt worden seien. Sie konfiszierten deshalb kurzerhand fünf französische Schiffe, was die erwähnte Protestnote zur Folge hatte.

318 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1774–1782, fol. 58–60r, Vollmacht Meuron, Sandoz und Rougemont, datiert auf Berlin, 1.3.1773 (gez. von Finckenstein/Hertzberg, 2.3.1773), der Vorschlag des Conseil d'État in ebd., fol. 54–56r (vom 14.12.1772). Der Name des französischen Kommissars lässt sich etwa dem Protokoll über das erste Treffen in Morteau entnehmen: Vgl. AEN, Cartons bleus, 13/V (unfol.), Bericht vom 26.8.1773.

319 Zur Laufbahn von Samuel Meuron (1703–1777) vgl. knapp *Eric-André Klauser*, Art. »Meuron, Samuel« in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013], zu seiner Rolle bei den Unruhen auch unten, S. 492. Die Briefe an Faton aus der Zeit der Unruhen finden sich in ADD 1 C 485 und 486. Auszüge, die dieser direkt an Choiseul gelangen ließ, in den Beständen des französischen Außenministeriums (CP Suisse, Vol. 374, fol. 166ff.).

320 *Hintze*, *Der Commissarius*, 270, unterscheidet denn auch solche »Landeskommis-sare«, die zwar formal vom Landesherrn ernannt wurden, aber aus dem Territorium

Gepflogenheiten in der Herrschaftsbeziehung widersprochen und einen Konflikt mit dem Conseil d'État herbeiführen können, ganz abgesehen vom Problem, dass es nicht einfach gewesen wäre, einen adäquaten Ersatz für Meuron zu finden. Die Neuenburger Kommissare berichteten nun jeweils dem Conseil d'État über ihre Verhandlungen mit dem französischen Kommissar, die bereits im August 1773 in eine provisorische Regelung mündeten, die der Conseil d'État mit Änderungswünschen dem Hof mitteilte.³²¹ Dieser sandte davon ausgehend Reskripte an den Conseil d'État und den Gesandten Goltz in Paris. Die Verhandlungen waren damit von einer stärkeren Involvierung der höfischen Diplomatie geprägt, was aufgrund des inzwischen erfolgten Gesandtenaustauschs allerdings auch erst jetzt möglich war. Goltz und der französische Außenminister d'Aiguillon überboten sich dabei gegenseitig in der Verwendung von Freundschaftssemantiken und sicherten sich wechselseitig den Willen zu, zum Wohl der Untertanen zu einer Lösung zu gelangen.

Der Einbezug der höfischen Diplomatie sollte zwar nicht vorschnell als Verlagerung der effektiven Verhandlungen auf die Ebene der Souveräne gedeutet werden, hatte aber insbesondere Auswirkungen auf den Status der Kommissare, die sich nun stärker auf die Funktion als Experten für die Klärung von Detailfragen reduziert sahen. Die vor Ort erzielten Lösungen wurden zudem auf der übergeordneten Ebene auch als weniger bindend angesehen, zumal wenn sie gegen allgemein verbindliche Prinzipien verstießen. So erklärte das französische Ministerium gegenüber Goltz, der französische Kommissar Trevillers habe entgegen seinen Instruktionen gehandelt und den Grenzfluss auf eine »bizarre Art« aufgeteilt, weshalb der Vertrag vom 30. August 1773 vom französischen König nicht ratifiziert werden könne.³²² Stattdessen solle allein der Verlauf, das heißt die Mitte

selbst stammten und dessen Interessen mit jenen des Gesamtstaates in Vereinbarung bringen sollten, von den direkt durch die Krone entsandten »Hofkommissaren« – eine Unterscheidung, die analytisch Sinn macht, aber keine unmittelbare Entsprechung in der Quellsprache hat (als Beispiel für den zweiten Typus siehe die Ausführungen zur Mission Strünckede unten, Punkt 4.2.1.1).

321 Vgl. AEN, Cartons bleus, 13/V (unfol.), Entwurf von Morteau, 26. 8. 1773; GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1774–1782, fol. 63–73r, Conseil d'État an den König, 20. 9. 1773.

322 GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1774–1782, fol. 104: Deklaration des französischen Hofes, übergeben von Vergennes an Goltz, 21. 5. 1776 (»manière bizarre« [sic]). Dieser Standpunkt war vom französischen Ministerium bereits Ende 1773 geäußert worden; vgl. ebd., fol. 80r/v, Goltz an den preußischen König, 23. 12. 1773, nach einer Unterhaltung mit d'Aguillon.

des Flusses »über die Grenze entscheiden«, um in der Zukunft alle Konflikte auszuschließen; ein Prinzip, gegen das Goltz zunächst nichts einzuwenden hatte.³²³

Mit dem inhaltlichen Eingriff geriet die höfische Diplomatie allerdings in Konflikt mit lokal etablierten Nutzungsrechten und provozierte Widerstände vor Ort. Der Pächter des am Doubs gelegenen Maison Monsieur und die Gemeinde von Verrières wandten sich mit Suppliken an den Conseil d'État, der anschließend den Hof informierte und die Fortführung der im Vertrag von 1773 auf der Grundlage älterer Praktiken festgehaltenen Regel empfahl, die beiden Seiten abschnittsweise die Souveränitäts- und Nutzungsrechte über das gesamte Flussbett zuwies.³²⁴ Dies bewog schließlich den preußischen Hof zur Unterstützung des Neuenburger Standpunktes, was wiederum den französischen Hof zu einem Einlenken bewegte. Staatssekretär Vergennes erklärte im Oktober 1776, sein König habe nie die Rechte der Landbesitzer am Fluss beschneiden wollen und könne den Standpunkt des Conseil d'État nachvollziehen: »Seine Majestät erwartete lediglich, dass die beiden Souveräne in diese Übereinkunft mit ihren guten Diensten und als Mediatoren eingreifen, um die Inhalte einander näherzubringen, die verändert werden müssen.«³²⁵ Sehe der preußische König dies nicht als durchführbar, verzichte er gerne auf die Forderung nach einer anderen Regelung

323 »Mais que comme la rive seule décidoit de la frontière, celui ne donnoit jamais lieu à des contestations [...]«. GStAPK, NE-Generalia, 1774–1782, fol. 80v, Goltz an den preußischen König, 23.12.1773, über die Unterhaltung mit d'Aguillon.

324 Die Mitte des Flusses erscheine zwar unmittelbar einleuchtend, aufgrund der speziellen Begebenheiten (etwa des geringen Durchmessers des Flussbetts) sei es aber besser, es beim alten Brauch zu belassen und jeweils eine Seite auf bestimmten Abschnitten des Flussverlaufs die vollen Souveränitätsrechte zu geben; vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1774–1782, fol. 108–110v, Conseil d'État an den König, 15.8.1776. Die Suppliken finden sich in AEN, Cartons bleus, 13/V (unfol.), Supplikation von Matthey an Conseil d'État, der als »Fermier de la Maison Monsieur« das exklusive Recht der Doubs-Passage beansprucht (Abschrift, 24.04.1775) und »Verbal de Dépôts faites à la Chaix de Fonds par Ordre de la Seigneurie au Sujet des Verriers de la Grand Chambre des Bois«, 8.6.1775. Das (oder die) »Maison [à] Monsieur« war von den Grafen von Neuchâtel an der Wende zum 16. Jahrhundert als Mautstelle eingerichtet worden und stellte einen der wichtigsten Grenzübergänge über den Doubs dar.

325 »Sa Majesté comptoit que les deux Souverains n'interviendroient dans cet arrangement que par leurs bons offices, et comme médiateurs, pour rapprocher les objets qui devoient être échangés; mais du moment que le Roi de Prusse trouve l'exécution de ce projet impracticable, Sa Majesté s'en désiste sans peine, en s'offrant si jamais on vouloit la tenter, de la faciliter en tout ce qui dépendra d'Elle [...]«. GStAPK, NE-Generalia, 1774–1782, fol. 113r/v, Vergennes an Goltz, Fontainebleau, 25.10.1776 (Zitat fol. 113r).

und belasse alles beim alten Herkommen. Da eine beidseitige Ratifikation der Grenzverträge von 1765 und von 1773 damit erneut ausblieb, verharrte die Frage des genauen Grenzverlaufs zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Franche-Comté schließlich formal im Ungefähren. Erst 1824 sollte es zu einer definitiven und völkerrechtlich bindenden Regelung kommen.³²⁶

Insgesamt lässt sich am Beispiel der Verhandlungen um den Grenzverlauf zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der Franche-Comté festhalten, dass der Modus einer kommissarisch aufgewerteten delegierten Diplomatie vor Ort jeweils relativ rasch zu Verhandlungslösungen führte, da auf beiden Seiten über die Problemlage bestens instruierte Experten am Werk waren. Dass die beiden Verträge von 1765 und 1773 keine definitive, rechtlich bindende Situation herstellten, war im Wesentlichen auf die unmittelbare Koppelung an die Diplomatie der Souveräne zurückzuführen, die einer anderen zeremoniellen und sachspezifischen Logik folgte. Das System der preußischen Monarchie zeigte sich dabei erneut als tendenziell flexibler, da hier im Gegensatz zum französischen Anspruch, die Grenzen des Königreichs überall nach den gleichen Prinzipien bestimmen zu wollen, keine übergeordneten Normen einer vertraglichen Fixierung lokalspezifischer Praktiken entgegenstanden. Die lokalen Amtsträger, die zu königlichen Kommissaren wurden, hatten damit mehr Handlungsspielräume, was das Finden einer praktikablen Lösung erleichterte. Dass aber auch die französische Seite letztlich nicht abschließend auf ihrem Prinzip der »natürlichen« Grenze beharrte und die vor Ort erzielten Regelungen zumindest stillschweigend duldete, verweist auf den generellen Pragmatismus der politischen Systeme des Ancien Régime, die zwar mit neuen staatsrechtlichen Begriffen hantierten, mit einmal etablierten lokalen Praktiken aber letztlich doch gut weiterleben konnten.

326 Zu neuerlichen Verhandlungen um den noch unklaren Grenzverlauf in der Berthier-Ära und der schließlich verbindlichen Regelung von 1824 vgl. die Ausführungen bei *Courvoisier, Le maréchal*, 71–75. Zwischen 1776 und 1778 waren noch verschiedene Versuche unternommen worden, zumindest wie 1765 einen Vertrag mit den Unterschriften der Kommissare zu erwirken. Die Sache war dann allerdings im Sande verlaufen.

3.2.2 Auf der diplomatischen Hinterbühne

Lokales wurde nicht nur vor Ort verhandelt, sondern auch auf den großen Bühnen der europäischen Diplomatie, das heißt bei Friedenskongressen und am Hof. Die Gründe dafür lagen in unserem Fall weniger in einem absoluten Regulierungsanspruch der preußischen Krone als vielmehr in der Einsicht der Akteure im Fürstentum, dass gewisse Anliegen, die sich vor Ort nicht durchsetzen ließen, auf der übergeordneten Ebene bessere Chancen auf Erfolg hätten. Die Initiative ging entsprechend vielfach vom Conseil d'État aus, der sich mit Bitte um Protektion an den preußischen Hof wandte. Der Wechsel der Verhandlungsebene hatte dabei aber grundlegende Konsequenzen: Wenn sich bei der Auslagerung und Delegation von Verhandlungen auf die lokale Ebene für den Hof das Kontrollproblem stellte, so war es bei der Verhandlung lokalspezifischer Sachverhalte auf dem diplomatischen Parkett der Souveräne jenes der Problemadäquatheit, das heißt die Angepasstheit an die lokalen rechtlichen Bedingungen und die Konformität mit den Anliegen der Untertanen. Denn bei unzureichender Instruktion des Gesandten drohten auf dieser Verhandlungsebene Lösungen zu resultieren, die vor Ort nicht umsetzbar oder nachteilig waren. Dies konnte kaum im Interesse des Herrschaftszentrums sein. Denn zum einen litten damit potentiell auch die eigenen Interessen als Landesherr, im Fall der bereits erwähnten Grenzverhandlungen etwa territoriale Ansprüche. Zum anderen drohte eine Diplomatie, die konsequent an lokalen Bedürfnissen vorbeiverhandelte, das Vertrauen der Untertanen in den guten Willen, die Kompetenz und Regulierungsmacht des Souveräns zu untergraben. Am Beispiel von Verhandlungen preußischer Gesandter zu Neuenburger Angelegenheiten am Friedenskongress in Utrecht und am französischen Hof wird sich deshalb zeigen, dass auch auf dieser Verhandlungsebene in den meisten Fällen Amtsträger aus dem Fürstentum direkt oder indirekt mit einbezogen wurden. Bei Praktiken des internen Briefings agierten die lokalen Akteure gleichsam auf der »Hinterbühne« der Diplomatie.³²⁷

327 In Abgrenzung zur sichtbaren »Vorderbühne«, wo die Repräsentation – oder in unserem Fall die formelle Verhandlung – stattfindet (*Goffman*, *Wir alle spielen Theater*, 100). Auf dieser für die Zuschauer (und dazu gehören teils auch die späteren Historiker!) nicht sichtbaren Hinterbühne können Requisiten aufbewahrt, Vorstellungen erprobt oder Regieanweisungen gegeben werden. Sie ist »der zu einer Vorstellung gehörige Ort, an dem der durch die Darstellung hervorgerufene Eindruck bewusst und selbstverständlich widerlegt wird« (104) – hier der etwa in Verträgen und Verhandlungsprotokollen

3.2.2.1 Schriftliche Briefings: Denkschriften und trianguläre Kommunikation

Der Einbezug von Fernkommunikation bei diplomatischen Verhandlungen wurde mit dem Einsetzen der Kongressdiplomatie und der Ausbreitung ständiger Gesandtschaften bereits im Verlauf des 17. Jahrhunderts zum Regelfall. Unterhändler vor Ort hielten während Verhandlungsprozessen ständig Rücksprache mit ihrem Prinzipal und dessen Beratern, sei es, um Weisungen, sei es, um weitere verhandlungsrelevante Informationen zu erhalten. Nicht selten wurde der Rekurs auf den eigenen Souverän, mit dem es zunächst Rücksprache zu treffen gelte, auch als Strategie zur Verschleppung von Verhandlungen eingesetzt oder zur Entlastung für die Gesandten selbst, die ihr Handeln damit als gebunden darstellen konnten.³²⁸ Neben dem Herkunftshof der Gesandten konnte aber noch eine Vielzahl weiterer Akteure auf dieselbe Weise in die Verhandlungen einbezogen sein, die damit in der Praxis komplexe Mehrebenenspiele darstellten. Im Folgenden soll vorwiegend an Beispielen, die im Zusammenhang mit der Wiederanbahnung der französisch-preußischen Beziehungen nach dem Spanischen Erbfolgekrieg stehen, aufgezeigt werden, wie lokale Akteure als Experten und Interessenvertreter über schriftliche Kommunikation direkt an den Verhandlungen teilhaben konnten, ohne am Verhandlungsort selbst für die andere Partei sichtbar zu sein.

Das geeignetste schriftliche Medium, lokales Wissen in Verhandlungsprozesse einzuspeisen, stellten Denkschriften dar.³²⁹ Weitgehend frei von Beziehungskommunikation konnte damit ein Sachverhalt in intern-konsultatorischer oder extern-legitimatorischer Absicht dargelegt und relativ leicht in andere Schriftstücke übersetzt werden. Bereits um 1708, also unmittelbar nach der preußischen Sukzession, hatten Metternich und seine Vertrauensleute damit begonnen, im Fürstentum im Hinblick auf die künftigen Friedensverhandlungen mit Frankreich Informationen zusammenzutragen und an den Hof gelangen zu lassen.³³⁰ Es ging dabei insbesondere um den Nachweis, dass Neuchâtel ein Teil der Eidgenossenschaft sei, aber auch

erweckte Eindruck, es handle sich allein um eine Interaktion von inneren Gewalten und Ansprüchen losgelösten Souveränen und ihren Abgesandten.

328 Vgl. dazu *Köhler*, Strategie und Symbolik, 290.

329 Zum Medium der Denkschrift siehe oben, Punkt 3.1.1.3, zum Begriff des *local knowledge* und seiner Anwendung für frühneuzeitliche administrative Wissenspraktiken siehe etwa *Brendecke*, Imperium und Empirie, 261.

330 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXX (unfol.), und darin insbes. die Relationen von Metternich an den Hof vom 31.7.1708 und 7.8.1708 mit umfangreichen Denkschriften

um die Fundierung von Ansprüchen auf eine Gebietserweiterung des Fürstentums zulasten der Franche-Comté und von Forderungen für vergünstigte französische Salzlieferungen. Im Kontext der Präliminarverhandlungen in Den Haag wies der Hof den Conseil d'État 1710 nochmals explizit an, Informationen zu liefern, die die Zugehörigkeit zur Schweiz belegen würden.³³¹ Dieser beauftragte daraufhin die Staatsräte Emer de Montmollin und Samuel de Pury mit der Aufgabe, die in den folgenden Wochen die Neuenburger Archive nach Argumenten durchforsteten und eine umfangreiche Denkschrift zum Thema verfassten.³³²

Als die Verhandlungen in Utrecht im Frühjahr 1712 dann endlich aufgenommen werden konnten, gab der preußische Hof seinen Gesandten einige dieser im Fürstentum Neuchâtel erstellten Denkschriften als Abschriften zusammen mit der Instruktion mit auf den Weg. Dabei wurden in Berlin bereits erste Anpassungen vorgenommen, die die Interessengebundenheit wie auch die lokale Provenienz der Schriften ein Stück weit verschleierten: Aus Montmollins konsultatorischem *Extrait du Mémoire sur les Moyens d'assurer l'État de Neufchâtel au dehors et d'en étendre les limites* wurde in der Abschrift etwa ein allgemeineres *Mémoire touchant les terres de Bourgogne*, wobei der Inhalt ansonsten unverändert übernommen wurde.³³³ Gewappnet mit diesen Schriftstücken sollten die Gesandten in der Lage sein, die in der Instruktion festgehaltenen Anliegen, die Neuchâtel oder die Franche-Comté betrafen, in den Verhandlungen vorzutragen und auf Rückfragen

zu den einzelnen Fragen (die dann teils in den Akten zum Frieden von Utrecht abgelegt wurden). Zum Kontext siehe auch oben, Punkt 2.1.2.3.

331 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIII, fol. 364–368r, der König (Ilgen) an den Conseil d'État, 15. 3. 1710.

332 Der Conseil d'État lieferte die geforderten Informationen in der ausführlichen Relation vom 21. 4. 1710 (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIII, fol. 447–482v); Peyrol hatte den Hof am 5. 4. 1710 darüber informiert, dass Montmollin und Pury mit dem Mémoire für den Nachweis der Zugehörigkeit von Neuchâtel zur Eidgenossenschaft beauftragt worden seien. Das Mémoire von Montmollin sollte dann noch Jahrzehnte später zur Begründung der Zugehörigkeit Neuchâtel zur Schweiz dienen; vgl. *Montandon*, Emer de Montmollin.

333 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. 63, Nr. 989 (unfol.). Auf der Originaldenkschrift, deren Titel zugunsten des oben erwähnten neuen Titels durchgestrichen ist, findet sich der Hinweis auf die Relation Metternichs vom 7. 8. 1708 in den »actis weg. N. Chatel« (vgl. oben, Anm. 330). Im gleichen Bestand finden sich verschiedene andere Denkschriften aus unterschiedlichen Federn zu einzelnen Themen, die der Instruktion vom 23. 1. 1712 beigelegt wurden, so zwei Mémoires zum ebenfalls präbendierten Fürstentum Orange respektive dem Schutz der dort lebenden Protestanten (Lit. C und D).

oder Gegenforderungen einigermaßen adäquat zu reagieren. Als der französische Gesandte d'Uxelles im März eine schriftliche Erläuterung zur Grundlage der territorialen Ansprüche an der Doubs-Grenze forderte, griffen die preußischen Gesandten denn auch auf eine vom Staatsrat Meuron erstellte Denkschrift zurück, die in zwei kurz gehaltene Forderungspapiere an den französischen Hof übersetzt wurde.³³⁴ Hinter der am Kongressort eingebrachten Detailkenntnis der Gesandten stand damit unmittelbar lokale Expertise.

Die Gesandten konnten ihr verhandlungsrelevantes Wissen auch direkt aus Neuchâtel beziehen. Dies versprach gegenüber dem Umweg über den Hof Zeiterparnisse und gegebenenfalls präzisere Informationen, da Anfragen direkt an die Adressaten gerichtet werden konnten und nicht der medialen Transformationen durch königliche Reskripte bedurften. So tauschte sich Metternich von Utrecht aus weiterhin schriftlich mit den Neuenburger Vertrauensleuten aus, die er von seiner vorangegangenen Tätigkeit in Neuchâtel her persönlich kannte.³³⁵ Da es sich hier um die Fortführung eines bereits etablierten Kommunikationskanals handelte, bedurfte es dabei keiner besonderen Anweisung oder Autorisation des Hofes. Anders war dies, wenn ein solcher Kanal neu eingerichtet werden musste. So erging unmittelbar nach der Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen der preußischen und der französischen Krone die explizite Order an den Repräsentanten des Königs in Neuchâtel, eine »regelmäßige Korrespondenz« mit dem Gesandten Knyphausen in Paris zu unterhalten und diesen »gründlich über alle Gründe und Umstände zu informieren«, die er in Bezug auf die dort im Namen des Königs verhandelten Neuenburger Angelegenheiten brauche – eine Anweisung, die später in Reskripten an die Gouverneure und Gesandten bei verschiedenen Gelegenheiten erneuert wurde.³³⁶ Die direkte

334 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXV, fol. 357–359v, Dönhoff und Metternich an den König, Utrecht, 11.3.1712, zur Unterhandlung vom 8.3. und mit beigelegten Abschriften der eingereichten Forderungspapieren zur Grenze am Doubs und zum Anspruch auf das Château du Joux (fol. 367–369).

335 Metternich bemerkte etwa in der bereits erwähnten Relation vom 16.2.1712, dass er die Bitte, einen Neuenburger nach Utrecht zu holen, auch »mit heutiger Post an den Canzler Montmollin und den Rath Peyrol schreibe« (GStAPK, I, HA, Rep. 63, Nr. 289, Metternich an den König, Utrecht, 16.2.1712). Bereits nach seiner Abreise aus Neuchâtel 1709 hatte Metternich von Regensburg aus seine Kontakte zu Montmollin, Peyrol und Chambrier auf schriftlichem Wege fortgesetzt.

336 »[...] que vous entreteniez une correspondance régulière avec le Baron de Cnyphausen, tant qu'il sera à Paris, sur tout ce que j'ay à démêler avec la France par rapport aux affaires de Neufchâtel et que vous l'informez à fond de toutes les raisons et circonstances

Korrespondenz zwischen dem Fürstentum und den jeweiligen Verhandlungsorten brachte aus Sicht des preußischen Hofes zwar unbestreitbare kommunikative Effizienzgewinne, war aber mit einem partiellen Kontrollverlust verbunden, da das Herrschaftszentrum keine unmittelbare Einsicht in die ausgetauschten Inhalte hatte und nicht als Filter auftreten konnte, wenn es darum ging, nur als interessenkonform erachtete Denkschriften und Relationen weiterzuleiten. Die Praxis direkter Korrespondenz blieb deshalb formal weitgehend auf Vertrauensleute wie den Gouverneur oder andere Gesandte beschränkt, während sich etwa die Neuenburger Staatsräte als Gremium weiterhin zuerst an den Hof zu wenden hatten, wenn es nicht um unverfängliche Dinge wie Dankeschreiben und Empfehlungsbriefe oder um explizit autorisierte Informationen ging. Da ab 1720 fast fortwährend gebürtige Neuenburger an der diplomatischen Repräsentation des preußischen Königs am französischen Hof beteiligt waren, ergaben sich jedoch auch hier genügend Möglichkeiten, zumindest auf dem informellen Weg von Freundschafts- oder Familienkorrespondenzen lokalspezifisches Wissen direkt in die Verhandlungen einfließen zu lassen.³³⁷ In der Praxis von Verhandlungen zu lokalspezifischen Sachverhalten auf der Ebene der höfischen Diplomatie flossen damit Informationen zwischen allen beteiligten Punkten des Netzwerks. Kommuniziert wurde nicht nur über den Hof, sondern mindestens in einem Dreieck, das sich zwischen Neuchâtel, Berlin und dem Verhandlungsort aufspannte.

Der Einbezug von Texten lokaler Provenienz hatte aber noch eine andere Funktion als das bloße Zur-Verfügung-Stellen von verhandlungsnotwendigen Informationen. Der preußische Hof konnte damit den Neuenburger Untertanen auch anzeigen, dass deren Anliegen direkt in die Verhandlungen zwischen den Souveränen eingebracht würden, und so die Rolle eines Prokurators und Protektors lokaler Interessen einnehmen. So hatte der Conseil d'État im Januar 1712 vom Hof nochmals die Gelegenheit erhalten, sämtliche das Fürstentum betreffende

dont il faut qu'il aye connoissance pour travailler utilement sur ce sujet.« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXIX (Akten 1715), fol. 43–44v, der König (Dohna/Printzen/Ilggen) an Lubières, Berlin, 26. I. 1715 (hier zit. fol. 44r/v). Gleichzeitig ergingen entsprechende Anweisungen an Knyphausen in Paris, dem bald darauf der Neuenburger Staatsrat Samuel de Pury an die Seite gestellt wurde. Die Order an die Gouverneure, sich mit den preußischen Gesandten direkt abzustimmen, wurde später bei Gelegenheit wiederholt erneuert; vgl. etwa ebd. (Akten 1717), fol. 25–26v, dies. an denselben, Berlin, 19. 6. 1717, ebd., Convol. XLVI, fol. 838–839r, der König (Knyphausen) an Chambrier in Paris, Berlin, 14. II. 1727.

337 Zu den Neuenburger Gesandten als Agenten ihrer Patrie näher unten, Punkt 3.2.3.1.

Ansprüche im Hinblick auf den Friedensvertrag aufzuführen, was er in ausgiebiger Weise tat. Unter den acht Punkten fanden sich neben Ratschlägen, wie die Anerkennung der preußischen Herrschaft über Neuchâtel am effektivsten abzusichern sei, auch weitergehende Wünsche nach einer Gebietserweiterung, der Garantie von Handelsprivilegien und dem Abschluss eines Salzvertrags zu Vorzugskonditionen. Die Vertrauensleute Montmollin und Jonas de Chambrier ergänzten dieses Papier mit einer weiteren Denkschrift, um die Punkte nochmals zu erläutern und sich »bei allem Respekt die Freiheit zu nehmen«, den Wortlaut eines Neuchâtel betreffenden Artikels für den Friedensvertrag vorzuschlagen.³³⁸ Nach dem Eingang in Berlin wurden die Dokumente umgehend an die preußischen Gesandten in Utrecht weitergeleitet, wie Ilgen Chambrier nicht mitzuteilen vergaß.³³⁹ Metternich mokierte sich daraufhin aus Utrecht, der Conseil d'État gebe »wegen dieses Landes Dinge genug an die Hand, und raisonniret weitläufig über dessen Nuzbarkeit, gleichsam als wann das keiner sonst begreifen könnte«, bemühte sich aber, die Punkte in die allgemeinen Forderungen der Alliierten an die französische Krone einfließen zu lassen.³⁴⁰ Zwar wurde der Neuenburger Wunschkatalog dann in den am 5. März den französischen Gesandten überreichten *Demandes spécifiques de tous les hauts alliez* auf die vier wichtigsten Punkte reduziert, umfasste damit aber immer noch ein Viertel der preußischen Forderungen und blieb so für die Gesandten als Verhandlungsgrundlage weiterhin verbindlich.³⁴¹

338 »Ainsi on ose prendre la liberté de donner icy en tout respect, un essay ou projet de l'article, tel que l'on croit qu'il seroit nécessaire de le faire insérer dans le prochain traité de paix.« Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, fol. 78–85r, Observations sur le mémoire ou extrait du manuel du Conseil d'État du 11. de janvier 1712 qui a été envoyé à Sa Majesté le 12 dito (zit. fol. 80r). (Dass diese Beobachtungen aus der Feder von Chambrier und Montmollin stammen, ergibt sich aus dem Brief von Jonas de Chambrier an den König vom 12. 1. 1712, in ebd., fol. 300–302r, wo dieser auch darauf hinweist, dass die Denkschrift des Conseil d'État zur Wahrung des Geheimnisses allgemein gefasst sei, hier dagegen spezifischere Ausführungen folgten). Die Denkschrift des Conseil d'État vom 11. 1. 1712 (in Form eines Extrait du manuel du Conseil d'État), die die Forderungen in acht Hauptpunkte zusammenfasste, findet sich in ebd., fol. 318–320r.

339 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, fol. 90r/v, Ilgen an Chambrier, Berlin, 2. 2. 1712.

340 GStAPK, 1. HA, Rep. 63, Nr. 289, Metternich an den König, Utrecht, 16. 2. 1712.

341 Vgl. *Demandes Spécifiques des Hauts-Alliez* [...] (gedr. Amsterdam 1712), 25–28 (insgesamt 16 Artikel), mit der Forderung nach Anerkennung der Sukzession und des Status Neuchâtel als Teil der Schweiz (Art. IV), nach Rücknahme von dagegen gerichteten Arrêts oder Deklarationen (V), nach Einschluss der Schweizer Orte und deren

In Bezug auf einen vom Conseil d'État wörtlich vorformulierten Artikel für den Friedensvertrag wies der preußische König seine Gesandten gar explizit an, diesen unverändert in die Verhandlungen einzubringen.³⁴² Nach dem Friedensschluss wurde diese Praxis in den verschiedenen das Fürstentum betreffenden Verhandlungen fortgeführt und konnte so weit gehen, dass die Neuenburger Staatsräte wie im Januar 1715 gar einen Brief an den französischen König aufsetzen konnten, der dann inhaltlich identisch, aber unter dem Namen und Siegel ihres Souveräns nach Versailles gelangte.³⁴³ Der preußische König lieh den entfernten Untertanen in solchen Fällen gleichsam seine kräftigere Stimme, um den lokalen Anliegen besseres Gehör zu verschaffen. Im Gegenzug für diese Unterstützungsleistungen konnte er auf intensiverte Manifestationen des Dienstifers und Danks für die mächtige königliche Protektion zählen.

Insgesamt konnten die Neuenburger Staatsräte damit über schriftliche Repräsentation die inhaltliche Ausrichtung und Argumentation der Neuchâtel betreffenden Verhandlungen an Friedenskongressen oder an auswärtigen Höfen maßgeblich beeinflussen. In Anlehnung an ein Konzept aus dem Kommunikationsmanagement lassen sich diese Praktiken analytisch vielleicht mit dem Begriff

Zugewandten, darunter Neuchâtel, in den Frieden (VII), und nach Erweiterung des Territoriums von Neuchâtel am Doubs und um das Château de Joux (VIII).

342 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, fol. 533r, der König (Ilgen) an die Gesandten in Utrecht, Cölln, 16.04.1712. Es handelt sich dabei um das »Projet d'article touchant la principauté de Neufchâtel et Valangin à insérer dans le traité de paix«, das der Conseil d'État am 18.3.1712 an den Hof gesandt hatte (ebd., fol. 372–377r). Zuvor hatte der Hof den Conseil d'État explizit angewiesen, den Artikel »conceptis verbis« aufzusetzen und den Entwurf auch direkt an die Gesandten in Utrecht zu senden; vgl. AEN, AC 460, S. 64–66, der König (Ilgen) an den Conseil d'État, 23.2.1712.

343 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket zu den Verhandlungen am französischen Hof 1715, fol. 37–38r, Friedrich Wilhelm I. (Printzen/Ilgen) an Ludwig XIV., Berlin, 26.1.1715. Bei der Vorlage handelte es sich um ein »Projet de la lettre qu'on estime (sous les corrections de la chancellerie du Roy à Berlin) pouvoir être écrite par Sa Majesté, au Roy Très Chrétien, sur le sujet du traitement fait en France à divers particuliers de la principauté de Neufchâtel«, das von Gouverneur Lubières in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss des Conseil d'État in Neuchâtel erstellt und am 7.1. an den Hof gesandt worden war. Das Konzept wurde nach der königlichen Approbation auf Berlin umdatiert und mit dem Vermerk »Au Roy de France« versehen, um dann von der Kanzlei ausgefertigt zu werden. Samuel de Pury sah den Originalbrief bei seiner Mission in Paris und teilte Lubières daraufhin mit, dass dieser »Wort für Wort« dem Vorschlag der Kommission folge: Vgl. AEN, Fonds Pury, V (4) (unfol.), 1. Heft, Pury an Lubières, Paris, 8.2.1715.

des Briefings am besten fassen.³⁴⁴ Die Staatsräte traten dabei zum einen als Interessenvertreter an den preußischen König heran, indem sie lokale Anliegen einbrachten, für deren Durchsetzung es des höheren Verhandlungsgewichts des Gewaltunternehmers bedurfte. Diese Anliegen wurden dem Hof schmackhaft gemacht, indem für den Landesherrn selbst direkte Vorteile wie etwa Gebietsgewinne in Aussicht gestellt oder sie zumindest in einem betont asymmetrischen Kommunikationsmodus vorgetragen wurden, der Kooperationsgewinne im Rahmen der Herrschaftsbeziehung erwarten ließ. Die Räte stellten dabei zum anderen selbst in kontinuierlicher Kommunikation ihre Expertise zur Verfügung, die für den gemeinsamen Unternehmenserfolg einer diplomatischen Verhandlung, bei der es der Gegenseite ein Maximum an Konzessionen abzurufen galt, unabdingbar war. Diese Art des Verhandeln war für den Hof mit geringerem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden als Detailrecherchen in Eigenregie und versprach hohe Akzeptanz seitens der betroffenen Untertanen, die ihre Interessen direkt auf dem Friedenskongress repräsentiert sahen. Solange er zudem als kommunikative Zwischenstation fungierte, konnte er sich vorbehalten, die Neuenburger Wünsche abzuändern oder, wenn diese den übergeordneten Interessen nicht entsprachen, gar nicht erst an die Gesandten weiterzuleiten. Zudem lag es im Ermessen des Hofes, darüber zu entscheiden, welches Entgegenkommen in anderen Verhandlungspunkten er dafür zu erbringen bereit war oder eben nicht. Während die Neuenburger Staatsräte damit die sie betreffenden Verhandlungsinhalte und die damit verbundenen Argumentationsstrategien prägen und ihren Anliegen nachweislich Gehör verschaffen konnten, blieb ihnen aufgrund der räumlichen Distanz eine unmittelbare Einsicht und Einflussnahme auf die sich in der Arkansphäre abspielenden Verhandlungen selbst weitgehend verwehrt. Sie mussten sich daher damit begnügen, den preußischen Gesandten viel Erfolg bei den Verhandlungen zu wünschen, die teilweise ihren Staat betrafen,³⁴⁵ und den

344 Vgl. dazu etwa *Pepels*, *Kommunikations-Management*, 33–43. Der Briefing-Begriff, der mündliche wie schriftliche Absprachen umfassen kann, geht zurück auf strategische Besprechungen im militärischen Kontext und wurde in der Managementlehre bisher vor allem für die Zusammenarbeit zwischen Werbeagenturen und ihren Kunden angewendet (Akteursbezeichnungen, die hier natürlich nicht oder nur bedingt übertragbar sind).

345 »[...] aux affaires de votre commission qui ne sont pas de nôtre connoissance, que par rapport à celles qui regardent cet État en particulier, desquelles S. M. nous a fait l'honneur de nous apprendre qu'Elle avoit bien voulu charger vos instructions.« AEN, AC 461, S. 507f., Gouverneur und Conseil d'État an Knyphausen in Paris, Neuchâtel, 18.2.1715.

eigenen Hof immer wieder auf die Dringlichkeit und Bedeutung ihrer Anliegen aufmerksam zu machen.

Indes zeigten sich während der Utrechter Friedensverhandlungen bald auch schon die Grenzen dieses Arrangements. Diese ergaben sich zunächst aus dem Umstand, dass selbst ausführliche Denkschriften kaum alle erdenklichen Einwände oder Gegenforderungen der anderen Seite antizipieren konnten, was zeitraubende Rückfragen nötig machte oder aber die Gefahr in sich barg, von der Gegenseite übertölpelt zu werden. So befürchtete Metternich bereits im Februar 1712, dass bei den Verhandlungen von der französischen Seite bald schon »solche Schriften an den Tag kommen« würden, die er weder lesen noch widerlegen könne und denen er »gar nicht gewachsen« sei.³⁴⁶ Tatsächlich mussten die Gesandten bereits nach der ersten offiziellen Unterredung mit dem französischen Bevollmächtigten d'Uxelles den Hof darum bitten, aus Neuchâtel weitere Informationen zur Frage des Grenzverlaufs anzufordern.³⁴⁷ Der Ausschluss der lokalen Akteure aus den Verhandlungen selbst konnte zudem eher zu Misstrauen und Unzufriedenheit mit der Verhandlungsleistung Anlass geben, zumal wenn das Ergebnis nicht alle Wünsche erfüllte. Im Fürstentum Neuchâtel würden mit Sicherheit »alle dortigen Leute biß auf den geringsten Bauren« den kommenden Vertrag »examiniren«, legte Metternich gegenüber dem Hof dar, was »Unmuth und seditieuse Reden« bewirken, wenn nicht gar »pretext zur Revolte« geben könnte, wenn ihnen vor Ort niemand erläutern könne, dass es »nicht weiter zu bringen gewesen« sei und der Artikel auch nichts Gefährliches oder Nachteiliges enthalte.³⁴⁸ Zudem könne er »unmöglich alhier in diser Sache negocieren«, wenn er »nicht Leute zur Hand habe, denen dieselbe bekannt ist, und die der französischen Sprache recht mächtig, auch sonst von capacität und erudition sind«. Dies sei umso erforderlicher, da »die Conferentien, die Visiten, die Relationes und Conversationes« ihn so viel Zeit kosten würden, dass er »zu Aufzeichnung und Verlesung der Schrifften wenig übrig behalten werde«.

346 GStAPK, NE-Generalia I, Conv. XXXV, fol. 113–116r, Metternich an den König, Utrecht, 9.2.1712, hier zit. fol. 114v–115r.

347 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Conv. XXXV, fol. 357–359v, Dönhoff und Metternich an den König, Utrecht, 11.3.1712, hier fol. 358r, mit der Bitte, den Staatsrat [Étienne] Meuron, der die Sache mit dem Grenzverlauf eingebracht hatte, nochmals zum Doubs zu schicken und eine weitere Denkschrift für Metternich ausarbeiten zu lassen, um Ansprüche gegenüber den Einwänden der französischen Seite erneut zu untermauern.

348 GStAPK, NE-Generalia I, Conv. XXXV, fol. 113–116r, Metternich an den König, Utrecht, 9.2.1712, hier und im Folgenden zit. fol. 115r/v.

Tatsächlich wurde kurz darauf der Neuenburger Kanzler Emer de Montmollin an den Ort des Verhandlungsgeschehens geschickt. Sein diskreter Auftritt im europäischen Theater in Utrecht hatte dabei weitergehende Implikationen für den Gang der Verhandlungen und deren Wahrnehmung im Fürstentum Neuchâtel, die es nahelegen, die physische Präsenz lokaler Akteure am Verhandlungsort als gesonderten Typus der Verhandlung von Lokalem im Rahmen der Diplomatie der Souveräne zu betrachten.

3.2.2.2 *Mündliche Briefings: Neuenburger Staatsräte als Berater am Verhandlungsort*

Aus der Perspektive des preußischen Hofes folgte die Entsendung lokaler Amtsträger an den Verhandlungsort grundsätzlich einer ähnlichen Logik wie deren Einbezug mittels schriftlicher Kommunikation. Sie sollten die Gesandten mittels Briefings und der Abfassung von Denkschriften bei den Verhandlungen im Namen des Königs diskret unterstützen, ohne dabei selbst mit Verhandlungsvollmachten oder einem »öffentlichen Charakter« ausgestattet zu sein. Emer de Montmollin verfügte denn auch weder über eine spezifische königliche Instruktion noch über einen Beglaubigungsbrief, als er sich im März 1712 auf die Reise nach Utrecht machte. In einem an den Conseil d'État adressierten Reskript stand lediglich die Anweisung, der Kanzler solle sich umgehend zum Ort des Friedenskongresses begeben, um die Gesandten des Königs zu unterstützen (»assistier«) und die Informationen zu liefern, die für die Verhandlungen zu Neuchâtel nötig sein könnten.³⁴⁹ Mit ähnlichen Worten wurde knapp drei Jahre später ein weiterer Neuenburger Staatsrat, Samuel de Pury, im Kontext der Verhandlungen, die den Einschluss des Fürstentums in den Frieden von Baden und die Handelsprivilegien der Neuenburger in Frankreich betrafen, nach Paris entsandt: Der Conseil d'État solle einen »fähigen Mann« aussuchen, hieß es im königlichen Reskript vom Januar 1715, um dem am französischen Hof akkreditierten Freiherrn von Knyphausen »die Informationen zu geben, die er nötig haben wird, um die Angelegenheiten gründlich zu behandeln und sie so

349 AEN, AC 460, S. 39–41, der König (Ilgen) an den Conseil d'État, Berlin, 16.2.1712. Vgl. auch die entsprechende Benachrichtigung der Gesandten GStAPK, NE-Generalia, Vol. XXXV, fol. 258r/v, Friedrich I. (Ilgen) an Metternich und Dönhoff in Utrecht, Berlin, 16.02.1712, wo erwähnt wird, dass dem Ersuchen, auch Peyrol zu schicken, nicht nachgegeben werden könne.

gut als möglich abzuschließen«³⁵⁰. Das vom Gesandten und dem Berliner Hof gezeichnete Anforderungsprofil entsprach damit ganz dem eines Experten, der über lokales Detailwissen verfügte und mit dem Verhandlungsgegenstand vertraut war, nicht aber dem eines *Ministre public*, der sich in der Interaktion mit einem anderen Souverän oder dessen Repräsentanten auszuzeichnen wusste. Die Voraussetzungen als Experten in der Sache erfüllten die beiden universitär ausgebildeten Juristen und erfahrenen lokalen Amtsträger vollumfänglich. Darüber hinaus hatten sich aber sowohl Montmollin wie auch Pury bereits mehrfach in den Außenbeziehungen vor Ort als Deputierte bewährt und erschienen dem *Conseil d'État* schon deshalb als die naheliegende Wahl. Obgleich ihr Agieren bei den Verhandlungen in den offiziellen Gesandtschaftsrelationen und in der darauf gestützten Historiographie fast gänzlich unsichtbar blieb,³⁵¹ wussten sie diese Kompetenzen und das damit verbundene Selbstverständnis, wie ein ergänzender Blick in die Neuenburger Quellenbestände und Familienarchive aufzeigt, durchaus einzubringen und so einen weitergehenden Einfluss auf die Verhandlungen auszuüben, als ihre subordinierte Funktion zunächst vermuten ließe.

Verfolgen wir zunächst knapp den Verlauf der beiden Missionen – soweit sich dieser rekonstruieren lässt. Denn was den mehrmonatigen Aufenthalt Montmollins in Utrecht anbelangt, sind die Quellen wenig gesprächig. Im Journal des preußischen Hauptgesandten Dönhoff findet sich unter dem 25. März der Eintrag, heute sei der Kanzler de Montmollin hier angelangt, »umb der Gesandtschafft

350 »[...] je vous ordonne de choisir un homme capable et bien instruit de toutes ces affaires et de l'envoyer incessamment à Paris pour donner audit Baron de Cnyphausen les informations, dont il aura besoin, a fin de traiter ces affaires à fond et pour les régler le mieux qu'il sera possible«. AEN, AC 461, S. 479–481, der König (Ilgen) an Gouverneur und *Conseil d'État*, Berlin, 12.1.1715, Zitat 481. Gouverneur und *Conseil d'État* entsandten daraufhin umgehend den Staatsrat Samuel de Pury mit eigenen Instruktionen nach Paris, um Knyphausen zu informieren (ebd., S. 482–484, 29.1.1715).

351 Die Anwesenheit von Montmollin bei den Friedensverhandlungen in Utrecht wird etwa von *Klein*, Preußen, mit keinem Wort erwähnt, der ansonsten die Verhandlungen zu Neuchâtel durchaus auch in den Blick rückt (wenn auch nur unter Hinzuziehung der Bestände in GStAPK Rep. 63). Zu Montmollins prominenter Rolle im Zusammenhang mit der preußischen Sukzession und den anschließenden Verhandlungen vgl. die Hinweise und Ausführungen oben, S. 85–87, und S. 97–99. Die Reise von Samuel de Pury (1675–1752) wird in der lokalen Historiographie erwähnt (vgl. insbes. *Humbert*, Un diplomate, und *Favre*, Une audience), nicht jedoch in der allgemeineren Literatur wie *Malettke*, Die französisch-preußischen Beziehungen, wo auch die Neuenburger Verhandlungen insgesamt keine Erwähnung finden.

wegen dieses Fürstenthum betreffenden Sachen, und was man deshalb an Frankreich zu begehren, in ein- und anderem an Hand zu gehen«³⁵². Er erhielt »Tafel und Logement« bei Metternich und informierte die Gesandten in den folgenden Tagen unter anderem über die Grenzangelegenheiten, indem er anhand einer »expresse zu dem ende anhero gebrachten carte« vor Augen führte, welchen Umfang die geforderte angrenzende Vogtei Pontarlier hatte.³⁵³ Dieselbe Karte taucht bald darauf in der Relation der Gesandten über ihre Unterhaltung mit dem englischen Bevollmächtigten Strafford wieder auf, bei der die preußischen Gesandten ihre Forderungen an Frankreich erläuterten.³⁵⁴ Dabei bleibt jedoch ein Hinweis auf die Anwesenheit Montmollins aus, und so verhält es sich auch in den folgenden Relationen und Journaleinträgen: Für den lokalen Experten war sowohl in der Aufführung vor Ort wie in ihrer schriftlichen Dokumentation keine Rolle als Hauptdarsteller vorgesehen. Das schriftliche Briefing aus Neuchâtel wurde parallel zur mündlichen Beratung Montmollins fortgeführt, erhielt aber nun eher die Funktion einer Faktengrundlage, auf die in den Verhandlungen flexibel zurückgegriffen werden konnte. Als die von den Gesandten angeforderte neue Denkschrift zur Grenzfrage eintraf, leitete sie der Hof denn auch mit dem Hinweis weiter, sie könnten sich »daraus informiren, mit dem dort anwesenden Cantzler Montmoullin [sic], alles noch näher überlegen« und dann schauen, was man noch in den Verhandlungsprozess einbringen wolle.³⁵⁵

Montmollin war schließlich aber doch nicht nur mittels Briefings am Verhandlungsprozess beteiligt, sondern konnte im Rahmen einer semiformalen Konversation zumindest partiell auch persönlich an diesem teilnehmen. Nachdem der Kongress im Sommer 1712 aufgrund eines Konflikts zwischen der niederländischen und der französischen Gesandtschaft mehrere Wochen ausgesetzt hatte, ergab sich im Oktober endlich wieder eine Möglichkeit, die Neuenburger

352 GStAPK, I. HA, Rep. 63, Nr. 987 (unfol.). Siehe auch GStAPK, NE-Generalia, Vol. XXXV, fol. 194–195r, Montmollin an den König, Neuchâtel, 2.3.1712 (mit der Bestätigung des Eingangs der Order); ebd., fol. 426–427r, Montmollin an den König, Utrecht, 29.3.1712 (zu seiner Ankunft).

353 GStAPK, I. HA, Rep. 63, Nr. 997, Dönhoff und Metternich an den König, Utrecht, 1.4.1712, mit der Qualifizierung, dieser sei »sehr considerabel«.

354 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. 63, Nr. 997, Dönhoff, Metternich und Biebersitz, Utrecht, 5.4.1712 (p.s.), wobei die Gesandten diesmal anhand der Karte aufzuzeigen versuchten, dass die geforderten Güter in der Franche-Comté nur einen geringen Umfang hätten und wenig einbrächten.

355 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, fol. 552r/v, der König (Ilgen) an die Gesandten in Utrecht, 07.05.1712.

Anliegen vorzubringen. Am 17. Oktober statteten Metternich und Montmollin dem französischen Gesandten Polignac einen Besuch ab, um diesem einen reduzierten Forderungskatalog zu Neuchâtel zu präsentieren. Die Anwesenheit des Neuenburgers wurde dabei mit dessen Sachkenntnis und der Tatsache, dass er vom preußischen König »ausdrücklich wegen dieser Angelegenheit von Neuchâtel« zu den Bevollmächtigten geschickt worden sei, begründet.³⁵⁶ Polignac hatte dagegen nichts einzuwenden, sodass die einzelnen Punkte dann nacheinander durchgegangen werden konnten. Da die Verhandlungen zu Neuchâtel nach dieser erneuten Eingabe aber einstweilen doch nicht vorgeführt werden konnten, wurde Montmollin kurz darauf an den Hof in Berlin beordert, um diesen zu den inneren Angelegenheiten des Fürstentums zu beraten. Er nahm fortan von hier aus am Verhandlungsprozess teil und kehrte nicht mehr nach Utrecht zurück. Immerhin ermöglichte seine Präsenz am eigenen Hof eine wesentliche Beschleunigung gegenüber der triangulären Kommunikation mit Neuchâtel, zumal er nun bei der Abfassung der Anweisungen an die Gesandten beratend zur Seite stehen konnte.³⁵⁷

Die Präsenz von Samuel de Pury am französischen Hof ist wie jene Montmollins in Utrecht in den offiziellen Korrespondenzen zwischen Paris, Berlin und Neuchâtel nur bruchstückhaft fassbar. Ein Blick in das Familienarchiv erlaubt hier aber

356 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVI, Vol. II (unfol.), darin die Relation von Dönhoff, Metternich und Biebersitz, Utrecht, 18.10.1712, mit dem Dokument D: »Relation de ce qui s'est passé en la conférence que S: E: M: le Comte de Metternich &c. eue le lundy matin 17. d'8^{bre} 1712. accompagné du Chancelier de Montmollin, avec S: E: M. l'Abbé de Polignac &c.« Begründet wurde die Anwesenheit Montmollins gegenüber Polignac damit, dieser sei »instruit des affaires de Neuchâtel« und »envoyé par Sa Majesté Prussienne auprès de Ses plénipotentiaires expressément pour cette affaire de Neuchâtel« (S. 2). Die wohl von Montmollin selbst erstellte Relation weist bereits formal einen anderen Aufbau auf als die Relationen der stärker formalisierten »General-Conferenzen«, die in Deutsch abgefasst waren und jeweils sämtliche Teilnehmer (in der Regel auch Mediatoren) und Voten aufführten. Zum Wechselspiel von formalem Verhandlungsmodus und semiformalen (dort informell genannter) Konversation vgl. Köhler, Strategie und Symbolik, 253.

357 Am 21.2.1713 sandte der Hof etwa einen von ihm abgefassten Entwurf für eine Entgegnung gegen ein mögliches Protestschreiben von französischer Seite; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVII, fol. 54r/v, Friedrich I. (Ilgen) an die Gesandten in Utrecht, mit beiliegendem »Projet de déclaration & contre-protestations &c.« aus der Feder von Montmollin (fol. 55–56v). Die Tätigkeit von Montmollin am preußischen Hof lässt sich nur bruchstückhaft rekonstruieren; *Humbert*, *Séjour d'un Neuchâtelois*, bezieht sich auf den Bericht eines namentlich nicht bekannten Neuenburgers, der ihn dorthin begleitete, und worin vor allem der Hof sowie eine Aufwartung beim König beschrieben wird.

genauere Einblicke und den Schluss, dass sein Agieren über bloße Vorberatung und Information des preußischen Gesandten deutlich hinausging.³⁵⁸ Am 6. Februar in Paris angekommen, quartierte sich Pury in derselben Unterkunft wie Knyphausen ein und besprach sich ein erstes Mal mit dem preußischen Gesandten über den Stand der Dinge.³⁵⁹ Pury verfasste nach dieser Unterhaltung eine Denkschrift, die Knyphausen am folgenden Tag Staatssekretär Torcy übergab. Knyphausen setzte dann wiederum den Neuenburger darüber ins Bild, dass der Minister die Denkschrift examinieren wolle.³⁶⁰ Pury agierte damit zunächst tatsächlich als Berater, der den Gesandten mündlich briefte und mit einem Forderungspapier versah, selbst aber nicht bei den Verhandlungen präsent war. Nachdem sich dieser Ablauf noch ein weiteres Mal wiederholt hatte, begleitete er Knyphausen dann aber am 18. Februar ein erstes Mal nach Versailles, vorläufig jedoch ohne den Staatssekretär treffen zu können.³⁶¹

Eine Woche darauf konnte Pury dann tatsächlich zusammen mit dem preußischen Gesandten bei Torcy vorsprechen, der zuvor die Anwesenheit des Beraters gebilligt hatte. Nicht ohne Stolz berichtete Pury daraufhin ausführlich nach Neuchâtel über die Verhandlungen, bei denen er »einer der Akteure« gewesen sei.³⁶² Torcy habe ihn nach der Einführung durch Knyphausen sehr gnädig und freundlich empfangen, und nachdem der Minister verschiedene Einwände gegen die Forderungen nach einem Einschluss in den Frieden von Baden erhoben habe, habe es Knyphausen für gut befunden, dass er – Pury – auf diese Punkt für Punkt antworte. Pury ging entsprechend ausführlich auf Einwände des französischen Ministers ein, dem indes nur das Versprechen abgerungen werden konnte, die Sache dem französischen König zu berichten. Pury war es auch, der im Anschluss an die Unterhaltung die Relation für den preußischen König aufsetzte. In den

358 Vgl. Pury's Korrespondenz mit Gouverneur Lubières und Verwandten sowie die erhaltenen Konzepte für Denkschriften und Relationen in AEN, Fonds Pury, V (2, 3, 4, 7).

359 Dieser sagte, er habe bis dahin bereits dreimal bei Staatssekretär Torcy zu Neuchâtel vorgesprochen, jedoch ohne etwas Substantielles zu erreichen. Vgl. AEN, Fonds Pury, V (4), 1. Heft (unfol.), Pury an Lubières, Paris, 8.2.1715. Konkret ging es bei den Forderungspunkten um den Einschluss des Fürstentums in den Frieden von Baden, die Handelsprivilegien der Neuenburger in Frankreich sowie einen möglichen Salzvertrag.

360 Vgl. AEN, Fonds Pury, V (4), 1. Heft (unfol.), Pury an Lubières, Paris, 10.2.1715.

361 Vgl. AEN, Fonds Pury, V (4), 1. Heft (unfol.), Pury an Lubières, Paris, 20.2.1715.

362 Vgl. »où je fus, l'un des acteurs«. AEN, Fonds Pury, V (4), 2. Heft (unfol.), Pury an Lubières, 1.3.1715. Die Entwürfe für die Relationen Knyphausens an den Hof finden sich in ebd., V (2). Die Relation zur Unterhandlung vom 26.2.1715, die Eingang in das Neuenburger Staatsarchiv fand, ist abgedruckt in *Favre*, Une audience.

darauffolgenden Wochen gelangten weitere Denkschriften aus seiner Hand an den französischen und von ihm aufgesetzte Relationen an den preußischen Hof. Auch war er bei einer weiteren kurzen Unterredung mit Torcy zugegen. Die Verhandlungen, die das Fürstentum Neuchâtel betrafen, lagen damit nun faktisch in der Hand des Neuenburgers.

Dennoch zeigten sich bald schon die Grenzen des Handlungsspielraums eines lokalen Beraters. Mehr und mehr wurde offensichtlich, dass der französische Hof die Neuenburger Sache bewusst verschleppte und nicht bereit war, auf die Forderungen einzugehen, solange der preußische Hof sich in anderen Angelegenheiten, insbesondere jenen des Nordens, nicht entgegenkommend zeigte.³⁶³ Die Erfolgsaussichten der lokalen Anliegen hingen damit von anderen parallelen Verhandlungen ab, in die Pury und die Staatsräte in keinerlei Weise einbezogen wurden. Dies manifestierte sich auch räumlich: Pury musste draußen in der Salle des Ambassadeurs warten, als sich Knyphausen am 12. März in Versailles mit Torcy unterhielt, weil neben der Sache von Neuchâtel auch die Nordischen Angelegenheiten behandelt wurden. Resigniert schrieb er daraufhin nach Neuchâtel, dass die Aussichten auf Erfolg nun sehr gering seien, weil sich der preußische Hof kaum bereit zeige, Frankreich in anderen Dingen entgegenzukommen.³⁶⁴ Tatsächlich blieb die angekündigte Antwort des französischen Hofes auf die Neuenburger Denkschriften aus. Verhandelt wurde im März und April dann primär über andere Dinge, weshalb Pury Knyphausen auch nicht mehr nach Versailles begleiten konnte und nach Neuchâtel nur noch über die Vertröstungen zu berichten wusste, mit denen Torcy den preußischen Gesandten in dieser Frage hinhielt. Die letzten Hoffnungen lagen deshalb in einer günstigen Wendung der Dinge, die außerhalb des Einflussbereiches des Neuenburgers lagen: »Unsere Verhandlung zu den Dingen von Neuchâtel ist ein wahres Barometer, das proportional zur Aufheiterung oder Trübung der Region des Nordens steigt und

363 Pury hatte bereits kurz nach seiner Ankunft festgestellt, dass die Aussichten auf einen Erfolg nicht gut seien, solange sich der preußische König, der aktuell im Krieg mit Schweden stand, nicht auf die vermittelnde Haltung der französischen Krone einlassen würde; dies vor allem, weil parallel die französischen Prätendenten auf Neuchâtel die Verhandlungen torpedierten. Vgl. AEN, Fonds Pury, V (4), 2. Heft (unfol.), Pury an Lubières, 13. 2. 1715, und zum allgemeinen Kontext *Malettker*, Die französisch-preußischen Beziehungen, 127ff.

364 »[C]ependant il est visible que dans des égards & des liaisons réciproques entre les deux Monarques, nous n'avons rien à espérer de notre négociation touchant Neufchâtel«. AEN, Fonds Pury, V (4), 2. Heft (unfol.), Pury an Lubières, Paris, 13. 3. 1715.

sinkt.«³⁶⁵ Als schließlich auch der preußische Hof das Interesse an den Neuenburger Verhandlungen zu verlieren schien und dazu keine neuen Instruktionen an Knyphausen sandte, kam Pury endgültig zu dem Schluss, dass sein Aufenthalt nutzlos geworden sei. Ende Mai begab er sich auf den Rückweg nach Neuchâtel.

Insgesamt war damit die Bilanz der beiden Missionen von Neuenburger Staatsräten als Berater der königlichen Diplomatie zwiespältig. Für alle Beteiligten schlug grundsätzlich positiv zu Buche, dass dieser Modus des Einbezugs gegenüber der schriftlichen Dreieckskommunikation eine wesentlich schnellere und den lokalen Problemlagen noch besser angepasste Verhandlungsführung mit sich brachte. Einwände der Gegenseite konnten im Falle einer direkten Teilnahme an den Verhandlungen unmittelbar pariert werden, und die Übersetzungsprobleme konnten unter Anwesenden gelöst werden und nicht über den langsamen schriftlichen Weg. Der Hof behielt im Gegensatz zu Praktiken der Auslagerung und Delegation ein hohes Maß an Kontrolle über die Verhandlungen, indem die hinzugezogenen Experten selbst keine eigentlichen Vollmachten hatten und der Beobachtung der Gesandten unterstanden. Diese konnten dann gegebenenfalls in separaten Relationen anfragen, inwieweit sie bei ihren Verhandlungen auf die Vorschläge der lokalen Experten eingehen sollten.³⁶⁶ Die lokalen Interessengruppen sahen ihrerseits Anliegen direkter repräsentiert als beim Modus des schriftlichen Briefings, indem die Berater unmittelbar in den Verhandlungsprozess am Kongress oder am Hof einbezogen waren und selbst regelmäßig über ihren Fortgang berichten konnten.³⁶⁷ Dies machte die Verhandlungen transparenter. Sie wurden für die beteiligten lokalen Akteure beobachtbar und über deren Berichte nach Hause gar partiell öffentlich. Für den Hof ließ sich dies potentiell in Legitimitätsgewinne der Herrschaft ummünzen, wenn daraus sein Bemühen um die Interessen

365 »C'est à dire que notre négociation des affaires de Neufchâtel est un vray baromètre qui hausse & abaisse à proposition de la sérénité ou du trouble de la région du nord.« AEN, Fonds Pury, V (4), 4. Heft (unfol.), Pury an Lubières, Paris, 15.5.1715.

366 Am 26.4.1712 baten Dönhoff und Metternich etwa um genaue Instruktionen, wie weit man bei den Verhandlungen um die territoriale Vergrößerung des Fürstentums gehen solle, »zu mahlen dasjenige, was der Cantzler Montmollin bekannter massen vorschläget mal schwerlich in allen Stücken dörfte zu erhalten seyn.« (GStAPK, I. HA, Rep. 63, Nr. 997, unfol.).

367 Dessen war sich die preußische Diplomatie durchaus bewusst; vgl. den Hinweis von Knyphausen an Gouverneur und Conseil d'État, er habe diesen nie direkt über die Verhandlungen unterrichtet, da dies Pury ja bereits »mit jeder Post« (»de poste en poste«) getan habe (AEN, AC 461, S. 583–585, hier 484).

seiner Untertanen sichtbar wurde, oder konnte zumindest die Unzufriedenheit eindämmen, wenn ersichtlich wurde, dass wirklich nicht mehr zu erreichen war.

Gerade bei der Mission von Pury zeigt sich indes diesbezüglich, dass die direkte Partizipation am Verhandlungsprozess auch ambivalente bis negative Wirkungen entfalten konnte. Hatte er zunächst noch nach Hause berichtet, wie sehr sich hier die preußische Diplomatie für die Neuenburger Interessen einsetze,³⁶⁸ kam er zusehends zu der Einschätzung, dass dem Berliner Hof die Sache offenbar doch nicht wichtig genug sei, um der französischen Seite in anderen Dingen entgegenzukommen. Zusammenhänge, die über eine reine Fernkommunikation für die lokalen Akteure kaum sichtbar gewesen wären, ließen sich bei personaler Präsenz kaum verdecken. Die Exklusion aus anderen, parallel laufenden Verhandlungen, die weiterhin allein dem Arkanum der Höfe und ihrer Gesandten unterlagen und für den Ausgang des eigenen Anliegens nicht minder relevant waren, zeigte sich hier unmittelbar an der verschlossenen Tür. Es ist wohl auch kein Zufall, dass die preußische Krone davon absah, Montmollin im Frühjahr 1713 von Berlin aus erneut nach Utrecht zu schicken, als die Neuenburger Verhandlungen dort in die entscheidende Phase traten, zumal nun heimlich der Tausch des Territoriums gegen eine näher gelegene Herrschaft sondiert wurde.³⁶⁹ Hinzu kam, dass die Entsendung von Beratern nur für einen Verhandlungsgegenstand sehr kostspielig war, wenn es das Gegenüber nicht besonders eilig hatte voranzukommen. Montmollin und Pury brachten einen großen Teil ihrer mehrmonatigen Aufenthalte mit Warten zu, und dies an Orten mit ausgesprochen hohen Lebenshaltungs- und Repräsentationskosten, was in beiden Fällen letztlich den Ausschlag für den vorzeitigen Abbruch der Missionen gegeben haben dürfte.³⁷⁰ Auf den Modus der direkten Beratung wurde in den folgenden Jahrzehnten nicht mehr zurückgegriffen, teils wohl aufgrund dieser Nachteile, teils aber auch aufgrund der Tatsache, dass die lokalen Interessen Neuchâtel bald

368 Vgl. etwa AEN, Fonds Pury V (4), 1. Heft (unfol.), Pury an Lubières, Paris, 22.2.1715: »Il [Knyphausen] entre si cordialement & de si bonne grâce dans nos intérêts & dans ce que je luy propose par rapport à notre État, qu'il mérite très fort d'en être remercié.«

369 Siehe dazu unten, S. 340.

370 Montmollin starb schließlich im Januar 1714 hochverschuldet auf dem Weg nach Frankreich; seine finanzielle Situation war allerdings schon vor der Reise nach Utrecht angespannt gewesen (was in GStAPK, NE-Generalia ab 1709 verschiedentlich thematisiert wurde; die Akten zum Tod und den zurückgelassenen Schulden sind dabei im Findmittel verzeichnet, sind aber offenbar nicht mehr erhalten). Pury sah sich gelegentlich zu Rechtfertigungen seiner hohen Auslagen veranlasst, die auf Kosten der Neuenburger Schatzkammer gingen; vgl. etwa Fonds Pury V (4), 3. Heft, Pury an Lubières, Paris, 30.3.1715.

auf eine andere Art weit wirkungsvoller vertreten werden konnten: über gebürtige Neuenburger, die in der Rolle akkreditierter königlich-preußischer Gesandter auf den vordersten Bühnen der europäischen Diplomatie agierten.

3.2.3 Zwischen Vorderbühne und Kabinett

3.2.3.1 *Der Königsweg: Preußische Diplomaten aus Neuchâtel als Agenten ihrer Patrie*

Am 9. Januar 1750 beschloss der Conseil de Ville von Neuchâtel, dem Mitbürger Jean de Chambrier, Bevollmächtigter Minister des preußischen Königs am französischen Hof, als »kleines Zeichen der aufrichtigen Dankbarkeit« der Stadt für seine schon verschiedentlich und zuletzt erneut geleisteten Dienste ein passendes Geschenk anfertigen und überreichen zu lassen.³⁷¹ Daraufhin wurde bei einem städtischen Silberschmied ein Pokal in der Gestalt eines Adlers mit vergoldetem Becher in Auftrag gegeben, der schließlich Anfang August dem Kleinerat François de Chambrier überreicht wurde, um ihn an dessen Verwandten gelangen zu lassen. Die Gravur auf dem Sockel des Geschenkes pries den Ritter, königlichen Rat und Gesandten für seine dem Vaterland geleisteten Dienste (»de re publica optime merito«) und verwies speziell auf die vom französischen Hof erlangte Erlaubnis für eine Kornausfuhr nach Neuchâtel zu Zeiten, wo dies ansonsten verboten gewesen war. Tatsächlich hatte Chambrier in den 1740er Jahren mehrmals solche spezielle Ausfuhrbewilligungen erlangt und damit entscheidend dazu beigetragen, dass sein Herkunftsland in Zeiten des Krieges und knapper Ernten von einer Subsistenzkrise verschont geblieben war. Die städtischen Räte hatten sich dabei jeweils direkt an ihren Landsmann gewandt und sich dann auch unmittelbar auf schriftlichem Weg für den gezeigten »Eifer und

371 Vgl. »marque de sa juste reconnaissance«. AVN, Manuel de Conseil, Bd. 20, S. 6, hier zit. n. der Abschrift in AEN, Fonds Alfred Schnegg, Nr. 2; auch die folgenden Ratsbucheinträge und Briefe zu dieser Angelegenheit und den vorangehenden Kornlieferungen finden sich in diesem Bestand. Eine kommentierte Abbildung des Silberpokals findet sich in *Godet*, Coupe neuchâteloise. Zu den Diensten Chambriers und seines Nachfahren Chambrier d'Oleyres für die Neuenburger Patrie vgl. auch die Ausführungen in *Weber*, Zwei preußische Diplomaten, 151–156.

das Wirken eines guten Landsmanns« bedankt.³⁷² Die öffentliche Auszeichnung des preußischen Gesandten für die Dienste an seiner Patrie verweist zum einen auf den Umstand, dass es für die Einwohner des Fürstentums Neuchâtel eine erhebliche Ressource darstellte, einen Landsmann auf dem wichtigen Posten eines preußischen Diplomaten in Paris zu wissen, zum anderen darauf, dass offenbar nicht befürchtet werden musste, der preußische Hof könne dieses ohne direkte königliche Instruktion erfolgte Handeln seines Gesandten negativ aufnehmen. Es erschien also durchaus opportun, dass Gesandte wie Jean de Chambrier in einer Doppelrolle als Repräsentanten des Königs und Agenten ihres Herkunftslandes agierten. Wie im Folgenden vor allem anhand der diplomatischen Beziehungen zur französischen Krone aufgezeigt werden soll, erwies sich dieses Arrangement nicht nur für die Neuenburger, sondern auch für den Hof als insgesamt nutzbringend und bezogen auf die Problematik lokalspezifischer Verhandlungen gar als besonders funktional.

Ein preußischer Gesandter aus Neuchâtel erfüllte bei Verhandlungen am französischen Hof gleich zwei Funktionen auf einmal, jene des königlichen Repräsentanten und jene des lokalen Experten. Gerade in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, in denen die Neuenburger Verhandlungen im Verhältnis zu den ansonsten noch eher schwachen Bezugspunkten zwischen den Monarchien einen erheblichen Anteil am Gesamtvolumen der diplomatischen Beziehungen ausmachten, erwies sich dieses kostensparende Arrangement fast schon als zu elegant, um nicht realisiert zu werden. Dies galt umso mehr, als Angehörige des Neuenburger Patriziats Eigenschaften mitbrachten, die sie für die Rolle als königliche Vertreter in Paris als besonders geeignet erscheinen ließen, insbesondere ihre Sprachkompetenzen und die vor Ort aktivierbaren Beziehungsnetze. Tatsächlich erhielten bereits Emer de Montmollin wie auch Samuel de Pury im Anschluss an ihre Beratertätigkeit das Angebot, die Anliegen des Königs am französischen Hof zu vertreten: Montmollin befand sich im Januar 1714 bereits als designierter geheimer Agent Friedrich Wilhelms I. auf dem Weg nach Frankreich, als ihn unweit von Minden überraschend der Tod ereilte. Samuel de Pury scheinen finanzielle Erwägungen davon abgehalten zu haben, in Paris die ihm angetragene Nachfolge Knyphausens zu übernehmen.³⁷³ Dass die lokale Exper-

372 Vgl. »le zèle et l'activité d'un bon compatriote«. Quatre-Ministres an J. de Chambrier, Neuchâtel, 17.12.1749 (hier direkt zit. n. AVN, BB 50/11, S. 240f.). Chambrier hatte bereits 1743 eine solche Kornausfuhr erwirkt.

373 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 43, fol. 340–352v, Instruktionen für Montmollin, 16.10.1713, in der auch der Bezug zur Neuenburger Expertise explizit zum Ausdruck gebracht

tise dann auch bei Jean de Chambrier ein Anstellungskriterium darstellte, zeigt etwa ein königliches Reskript im Jahr 1723, in dem erstaunt festgestellt wird, dass der Gesandte noch nicht über die anstehenden Allianzverhandlungen zwischen Frankreich und den eidgenössischen Orten informiert habe: »Die genannte Angelegenheit betrifft auch Ihr Vaterland, [...] weshalb ich bis jetzt gedacht habe, dass Sie mit umso mehr Leichtigkeit entdecken könnten, was sich in Bezug darauf ereignet.«³⁷⁴ Tatsächlich wusste Chambrier darüber sehr genau Auskunft zu geben und engagierte sich auch in den folgenden drei Jahrzehnten dermaßen für die Neuenburger Angelegenheiten, dass auf französischer Seite gar zuweilen der Verdacht aufkommen konnte, Chambrier handle hier eher als Vertreter lokaler Interessen denn jener des preußischen Königs.³⁷⁵ Auch über Chambriers Tod im Jahr 1751 hinaus blieb das Neuenburger Lokalwissen in der preußischen Gesandtschaft präsent. Bis zum Abbruch der Beziehungen 1756 blieb der Neuenburger Jean-Jacques Junod als Sekretär und Chargé d'affaires in Paris.³⁷⁶ Unmittelbar

wird: »Comme le Chancelier Montmoulin [sic!] a une conoissance parfaite de tout ce que le Roy a à demander la France, par raport a Neufchâtel tant pour le sel de Bourgogne, qu'à l'égard des libertez et franchises, dont les gens de Neufchâtel demeurants en France, y doivent jouir, [...], led. Chancelier ne manquera pas de faire, la dessus, les représentations nécessaires de bouche et par écrit au Marquis De Torcy, et fera tout son possible, que l'un et l'autre point soit suidé, et remis sur un pied qu'il n'y aye plus rien a désirer la dessus.« (fol. 350v–351r) Zur aufgrund des fortbestehenden Kriegszustands mit dem Alten Reich zunächst geheimen Mission Montmollins vgl. auch die Hinweise bei *Malettke*, Die französisch-preußischen Beziehungen, 130f. Zum Angebot an Samuel de Pury siehe oben, S. 157, Anm. 235.

374 »L'affaire susdite regarde aussy vôtre patrie, et c'est pourquoy j'ay crû jusques icy, que vous pourriez découvrir avec d'autant plus de facilité, ce qui se passe à cet égard.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, »Acten wegen Einschließung des Fürstenthums Neuchatel in die Neue Allianz zw. Frkr. und der Schweiz«, fol. 34–35r, der König (Ilgen/Knyphausen) an Chambrier, II. 5. 1723, hier fol. 34r.

375 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, Convol. LI (unfol.), Chambrier an den König, Paris, 27. 04. 1739, wo Chambrier um »d'ordres ostencibles« bittet, um dem entsprechenden Eindruck Fleurys entgegenzutreten zu können. Die »sichtbaren Befehle«, die das Interesse des Königs an der Sache bekunden sollten, wurden dann tatsächlich ausgestellt.

376 Zu Jean-Jacques Junod scheinen bisher nicht einmal die biographischen Daten näher bekannt (bei *Quartier-La-Tente*, Les familles bourgeoises, 130, ist lediglich der Name erwähnt). Er starb offenbar um 1777, wie sich aus dem Verweis auf eine ausgelaufene Pension erschließen lässt (Archives de Chambrier, Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres an François de Chambrier, Neuchâtel, 3. 7. 1777). Vgl. zu seiner Anstellung insbes. die Akten in GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2746 (zur offenbar persönlich berappten Anstellung als Sekretär von Jean de Chambrier), und ebd., Nr. 3027 (zur interimistischen Ernennung

nach der Wiederanknüpfung der Beziehungen 1768/69 folgte David-Alphonse de Sandoz-Rollin in derselben Position (bis 1784). Nach dem Basler Frieden von 1795 wurde derselbe Sandoz-Rollin schließlich als Bevollmächtigter Minister erneut nach Paris entsandt und blieb dort bis zu seiner Abberufung im Herbst 1800.³⁷⁷ Zusätzlich zu diesen Gesandten und Gesandtschaftsmitarbeitern war das Fürstentum seit den 1740er Jahren durchgehend mit preußischen Handelsagenten in Paris vertreten.³⁷⁸ Mit der auffallend starken Neuenburger Präsenz in der preußischen Gesandtschaft in Paris war damit das lokale Wissen in den Verhandlungen zu Neuchâtel über den größten Teil unseres Untersuchungszeitraums unmittelbar garantiert (vgl. Abb. 4).

Die Möglichkeit, sich als königliche Gesandte zugleich für die Anliegen ihrer Landsleute einsetzen zu können, machte den Gesandtschaftsposten am französischen Hof für Angehörige der Neuenburger Elite ausgesprochen attraktiv. Zum einen konnten sie sich wie Jean de Chambrier in den 1740er Jahren symbolisches Kapital für sich und ihre Familien in der lokalen Gesellschaft generieren, indem sie ihre in den Beziehungen sowohl zum französischen wie auch zum preußischen Hof einflussreiche Position in den Dienst ihrer Patrie stellten. Zum anderen

zum Chargé d'affaires nach dem Tod von Chambrier, die aufgrund der mangelnden ständischen Qualität Junods für Probleme sorgte). Nach der Auflösung der preußischen Gesandtschaft 1756 kehrte Junod in das Fürstentum zurück (vgl. PC, Bd. 13, 582).

377 Zur diplomatischen Karriere von David-Alphonse de Sandoz-Rollin, der in der Zwischenzeit (1784–1795) als Bevollmächtigter Minister des preußischen Königs am spanischen Hof diente und dem wir noch mehrfach wiederbegegnen werden, vgl. bisher insbes. die älteren, eher anekdotischen und nur bedingt verlässlichen Darstellungen von *Guillaume*, *Le baron de Sandoz-Rollin*, *Daguet*, *Un diplomate neuchâtelois*, und zuletzt sehr knapp *Sester*, *Entre diplomatie et beaux arts*.

378 Von 1747 bis 1781 François-Antoine de Rougemont (der von französischer Seite allerdings zunächst noch nicht anerkannt worden war; vgl. GStAPK, I. HA, Rep. 9 Z B, Fasz. 1, fol. 1–2); dessen Amt übernahm danach sein Verwandter Denis de Rougemont bis zum Ausbruch der Revolutionskriege (ebd., Fasz. 27); 1796 wurde dann der Neuenburger Jean-Frédéric Perregaux zum preußischen »Generalagenten« in Paris ernannt (ebd., Fasz. 32). Wie lange er dies blieb respektive sich als solcher bezeichnete, wird aus den Berliner Quellen nicht ersichtlich; jedenfalls blieb Perregaux in Paris und bekleidete bald auch hohe französische Ämter (siehe oben, S. 165, Anm. 264). Die Handelsagenten (d.h. Konsuln) unterhielten insgesamt kaum direkte Korrespondenz mit dem Hof und wurden in der Regel auf eigene Initiative hin ernannt, was auf den geringen Formalisierungsgrad dieser Institution hinweist. Vgl. allgemein zu den preußischen Handelsvertretungen *Ulbert*, *Les services consulaires*, sowie zum unklaren Status dieser Vertreter bei Abbruch von diplomatischen Beziehungen unten, S. 435f.

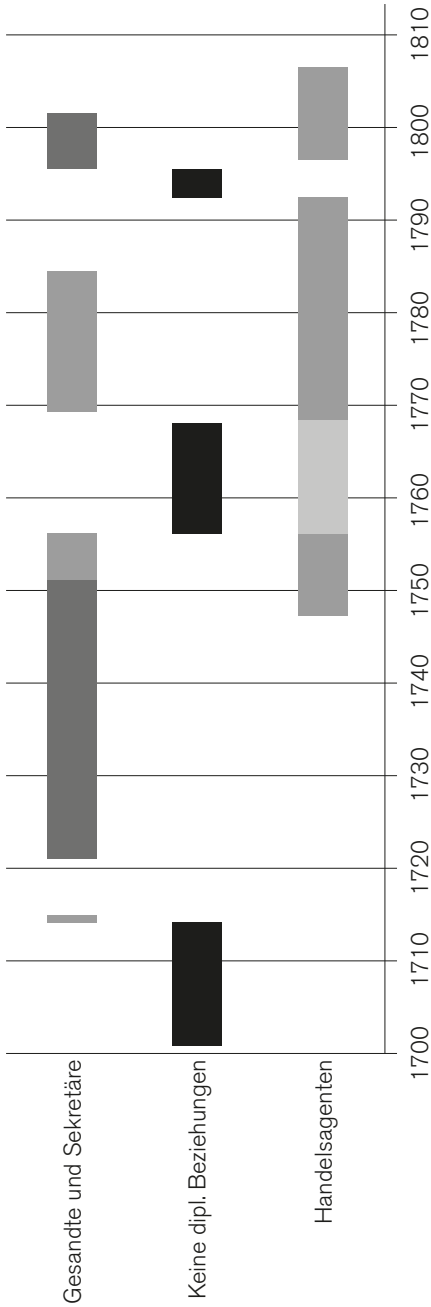


Abb 4 Neuenburger als preußische Vertreter in Paris (1707–1806).
 Erläuterung: Bei der Rubrik »Gesandte und Sekretäre« sind Hauptgesandte dunkelgrau und weitere Gesandtschaftsmitarbeiter (Berater, Botschaftssekretäre, Chargés d'affaires) hellgrau eingezeichnet. Dabei ergeben sich teilweise Überlappungen, etwa in den 1740er Jahren. In den schwarz markierten Perioden waren die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Monarchien unterbrochen. Bei den Handelsagenten lässt sich aufgrund des geringen Formalisierungsgrads dieser Vertretungen über den Zeitpunkt der Ernennung eines Kaufmanns zum Agenten hinaus oft nicht viel zur Tätigkeit (Intensität, Unterbrechungen) sagen, weshalb die Zeitangaben hier mit Vorsicht zu genießen sind.

wurden sie für ihre Landsleute zu bevorzugten Brokern bei partikularen Anliegen, die der Protektion eines französischen Ministers bedurften. Unmittelbar nach seiner Ernennung zum *Ministre* nutzte Chambrier etwa seinen Kontakt zu Außenminister Dubois, um einem Verwandten bei einer seit langem offenen Erbschaftsangelegenheit in Frankreich zu helfen. Nachdem die Sache erfolgreich über die Bühne gegangen war, soll der Kardinal auf den Dank Chambriers hin entgegnet haben, er habe es mit Vergnügen getan »à cause de vous et de votre nom«³⁷⁹. Auch für die wirtschaftlich in Frankreich tätigen Neuenburger konnten solche Vermittlungsdienste wörtlich Gold wert sein und deshalb gegebenenfalls entsprechend in kleinere Gegenleistungen für den Gesandten oder dessen Familie umgemünzt werden. 1715 sollen mehrere Neuenburger Kaufleute und Bankiers ihrem Landsmann Samuel de Pury gar angeboten haben, einen Beitrag zu dessen Unterhaltskosten zu leisten, wenn dieser den ihm angebotenen Gesandtschaftsposten übernehme,³⁸⁰ was auf dessen aus ihrer Sicht geradezu strategische Bedeutung verweist. Diese Bedeutung wuchs im Verlauf des 18. Jahrhunderts mit der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung des Fürstentums mit Frankreich und dem übrigen Europa noch weiter an. Die Vermittlungsleistungen konnten sich unter Umständen geradezu zu einer Mitarbeit am Unternehmen ausweiten, wie die Korrespondenz zwischen Sandoz-Rollin und der *Société Typographique de Neuchâtel* zeigt.³⁸¹ Eine Tätigkeit als Gesandtschaftsmitarbeiter in Paris bot für Neuenburger also besondere Chancen zum Erwerb von sozialem, ökonomischem und symbolischem Kapital im Herkunftsland und war damit weit attraktiver als etwa der Posten in Wien, der zwar insgesamt prestigeträchtiger war, aber kaum lokale Anknüpfungspunkte bot.³⁸² Als 1784 die Stelle eines Botschaftssekretärs in Paris frei zu werden versprach, zweifelte der damalige Gouverneur des Fürstentums

379 Vgl. Archives de Chambrier, *Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits)*, 33. Es ging um Güter der Frau von Josué de Chambrier, Tochter einer Refugiantenfamilie.

380 Vgl. AEN, Fonds Pury, V 7b, *Journal von S. de Pury*, aus der Feder von A. de Pury, S. 161. Sie sollen jährlich 1000 Écus in Aussicht gestellt haben, um die bescheidenen Entschädigungen des preußischen Hofes aufzuwiegen; Pury habe dies schon allein mit Rücksicht auf die dadurch Schaden nehmende Reputation des preußischen Hofes aber dankend zurückgewiesen.

381 Mehr dazu unten, S. 535f.

382 Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres lehnte die ihm angebotene Wiener Gesandtschaft, die eine Vorstufe zum Aufstieg ins Berliner Kabinettsministerium darstellen konnte, 1785 etwa zugunsten eines Verbleibs auf dem Posten in Turin ab, suchte aber später selbst wiederholt und erfolgreich um die ebenfalls attraktive Schweizer Gesandtschaft nach. Vgl. *Weber, Zwei preußische Diplomaten*, 147f.

Béville denn auch zu Recht nicht daran, »dass dieser Posten unter den Neuenburgern sehr begehrt sein wird, da derjenige, der damit betraut wird, sich um all deren kleine Angelegenheiten (*petites affaires*) in Paris kümmert, das heißt jene, die sein Ansehen oder sein Einfluss zum Erfolg bringen können«³⁸³.

Für den preußischen Hof stellte es offenbar kaum ein Problem dar, dass seine Gesandten ihre Stellung auch für kollektive oder partikulare Interessen von Landsleuten einsetzten. Zum einen konnte darin eine indirekte Form der Entschädigung gesehen werden, die den diplomatischen Dienst für die Krone günstiger machte. So erwies sich Jean de Chambrier nicht nur als qualifizierter, sondern auch als besonders günstig zu unterhaltender Gesandter, was gelegentliche Abberufungspläne unter Friedrich Wilhelm I. jeweils bald wieder versanden ließ.³⁸⁴ Zum anderen widersprachen die kleinen Dienste der Gesandten für die eigenen Untertanen durchaus nicht den Intentionen des Souveräns. Chambriers Ernennung zum Agenten wurde im Schreiben des preußischen Königs an den Regenten etwa damit begründet, dass nebst den königlichen auch die Interessen eines Teils der Untertanen es erforderten, einen Vertreter in Frankreich zu haben.³⁸⁵ Eine gewisse Dienstleistungsfunktion für die Untertanen des Souveräns war der Gesandtenrolle somit explizit eingeschrieben – ein Faktum, das in der diplomatiegeschichtlichen Forschung bisher kaum beachtet worden ist. Dass nicht jede »kleine Angelegenheit« den Weg über Berlin nehmen musste,

383 »Je ne doute aucunement, que M^r Tribolet [der bereits sein Interesse an diesem Posten angemeldet hatte, NW] n'acquiesça tout de grand a de pareilles conditions, car ce poste sera fort courru des Neufchâtellois, en tant que celui qui en est revêtu, fait toutes leurs petites affaires a Paris, c'est à dire celles, que son crédit ou son influence, peuvent faire réussir.« GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 2195 (unfol.), Béville an die Kabinettsminister, Brandenburg, 22. 3. 1784. Neben Tribolet-Hardy hatte auch der Neuenburger Legationsrat Gaudot sein Interesse am Posten angemeldet, der jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits vergeben war.

384 1725 scheiterten die von Ilgen betriebenen Abtretungspläne wohl vor allem am königlichen Unwillen, die von Truchses Graf von Waldenberg geforderten höheren Gagen zu sprechen (vgl. die Akten in GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 2691); 1733 riefen die Kabinettsminister dem König bei seinem Plan, die Gesandtschaft am französischen Hof ganz einzustellen, in Erinnerung, dass dies einerseits angesichts der gegenwärtigen Lage politisch nicht sehr ratsam wäre und andererseits bei einem Gesandtschaftswechsel höhere Kosten entstehen würden (ebd., Nr. 2699 [unfol.], Borcke, Podewils und Thulemeyer an den König, Berlin, 10. 7. 1733, mit der Marginalresolution, Chambrier könne bleiben).

385 »[...] cependant mes intérêts, aussy bien que ceux d'une partie de mes sujets, demandent que j'aye quelqu'un en France pour y avoir soin de mes affaires et des leurs.« AAE, CP Prusse, Vol. 68, fol. 142r, Friedrich Wilhelm I. an den Regenten, 22. 3. 1721.

verstand sich dabei letztlich von selbst. Die Gefahr, dass der privilegierte Kanal zum französischen Hof damit partiell von lokalen Interessen okkupiert werden konnte, erschien demgegenüber als gering oder eher vernachlässigbar, solange diese Interessen nicht direkt jenen des Königs entgegenstanden und größere Verhandlungen nicht ohne dessen ausdrückliche Instruktion erfolgten. Die Gesandten zeigten sich dieser Grenzen durchaus bewusst, wenn sie etwa selbst um ausdrückliche Orders baten, in den Sachen ihres Herkunftslandes zu verhandeln,³⁸⁶ oder sich selbst die Regel auferlegten, in den Relationen nicht allzu viel »Lokales« einzuflechten und sich stattdessen primär als »Untertan des Königs« zu zeigen.³⁸⁷ Aufgrund dieser Vorsicht und wohl auch aufgrund der Tatsache, dass das Fürstentum Neuchâtel bis Ende des 18. Jahrhunderts als einziges preußisches Territorium direkt an das Königreich Frankreich angrenzte und wie kein anderes vom Außenhandel mit diesem abhängig war, scheinen sich schließlich auch nicht die Eliten eines anderen Territoriums veranlasst gesehen zu haben, diese »Überrepräsentation« der Neuenburger in Paris in Frage zu stellen.

In Bezug auf die Gesandtschaft am französischen Hof trafen sich also, so kann festgehalten werden, die Nachfrage der preußischen Krone nach geeigneten Gesandten und die Bedürfnisse der Neuenburger Untertanen nach einer informierten und wirkungsvollen Vertretung ihrer Anliegen in Frankreich. Die Gesandtschaft war auch für jene attraktiv, die sie versahen, versprach sie doch neben Kronressourcen zusätzliche Kapitalgewinne im Kontext der lokalen Gesellschaft. Wenngleich die Dankbarkeit für erfolgreiche Vermittlungen nun zunächst auf den Gesandten als Person und seine Familie fiel, konnte die Krone damit immer noch Vertrauens- und Legitimitätsgewinne für die Herrschaft über das ferne Fürstentum verbuchen. Denn bereits die Ernennung von Neuenburgern als Gesandte am französischen Hof konnte als Ausdruck ihres Bemühens, lokalen Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen, interpretiert werden. Erfolgreiche Vorstöße für kollektive oder partikuläre

386 Vgl. etwa die bereits oben, S. 333, Anm. 375 erwähnte Bitte Chambriers von 1739 um »ordres ostencibles«.

387 Vgl. Archives Chambrier, J.-P. de Chambrier d'Oleyres an J.-F. de Chambrier, Turin, 25.5.1781, der seinem gerade zum preußischen Vertreter in der Schweiz ernannten Verwandten rät, »rien de local« einzubringen; »Il faut vous montrer sujet du R[oi] sans faire voir, *quelle est votre patrie.*« [Hervorhebung im Original.] Die Anweisungen sind hier jedoch auch im Zusammenhang mit einem gesteigerten Misstrauen zwischen dem preußischen Hof und dem Fürstentum Neuchâtel nach den Neuenburger Unruhen und den allgemeinen Integrationstendenzen in der preußischen Monarchie nach dem Siebenjährigen Krieg zu sehen, die das offene Verfolgen lokaler Interessen als weniger opportun erscheinen ließ.

Anliegen führten zudem den Nutzen, unter seiner Herrschaft und Protektion zu stehen, besonders deutlich vor Augen. Für die Verhandlung lokalspezifischer Probleme stellte dieses Arrangement in doppelter Weise den Königsweg dar. Zum einen handelte es sich in einem wörtlichen Sinne um einen Königsweg, insofern die Anliegen im Gegensatz zur Auslagerung, Delegation und zu den Briefings direkt und unmittelbar in die Beziehungen der Könige und ihrer Repräsentanten überführt wurden. Die lokale Expertise musste dabei nicht mehr extern über Briefings eingeholt werden, sondern war in der Person des Gesandten selbst inkorporiert. Zum anderen stellte sich die einmal etablierte Praxis schließlich in einem metaphorischen Sinne als Königsweg heraus, weil sie die letztlich kostengünstigste, am breitesten akzeptierte und effizienteste Antwort auf die funktionalen Erfordernisse lokalspezifischer Verhandlungen auf der Ebene der Souveräne darstellte.

3.2.3.2 *Lokales ohne lokale Akteure: Geheime Abtretungsverhandlungen und schädliche Gerüchte*

Verhandlungen mit Lokalbezug implizierten in den bis jetzt vorgestellten Modi immer den Einbezug lokaler Akteure. Geringer Aufwand, zeitliche Effizienz, Problemadäquatheit und Legitimitätsgewinne lassen sich als Beweggründe anführen, die den preußischen Hof dazu brachten, sich auf solche Arrangements einzulassen. Es gab aber zumindest eine Art von Verhandlungen mit Lokalbezug, die stets und explizit unter Ausschluss lokaler Akteure geführt wurde: Verhandlungen über die Abtretung des Fürstentums. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Wäre bekannt geworden, dass der Souverän über einen Verkauf oder Tausch des Territoriums verhandelte, wäre das Vertrauensverhältnis zu den lokalen Eliten unterminiert worden, unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen. Außerdem ließen sich Abtretungsverhandlungen grundsätzlich relativ einfach führen, ging es doch zunächst primär darum, die Höhe des Preises oder den Umfang des Tauschobjekts auszuhandeln. Es reichten, so schien es jedenfalls, eine Karte in der Hand und bescheidene Rechenkünste. Im 18. Jahrhundert stellte die Abtretung oder der Tausch von kleineren Territorien entsprechend bereits eine gängige Praxis dar, unabhängig von lokalen Bedürfnissen und Sonderrechten. So trat auch die preußische Krone im Verlauf des 18. Jahrhunderts einen Großteil ihrer verstreuten Besitzungen aus dem oranischen Erbe wieder ab.³⁸⁸ Dass es im Falle

388 Vgl. *Kohnke*, *Geschichte*, 285–288. Einige Herrschaften wurden an die Häuser Oranien und Habsburg verkauft, andere an Nebenlinien der Dynastie abgetreten.

Neuchâtel schließlich aber doch gerade ein lokales Sonderrecht sein sollte, das wesentlich zum Scheitern der wiederholten Abtretungsverhandlungen beitrug, führt zugleich die Schwierigkeiten nicht lokal rückgebundener Verhandlungsprozesse vor Augen. Verfolgen wir aber zunächst kurz die Anläufe, die für einen territorialen Tausch oder Verkauf des Fürstentums in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts unternommen wurden.

Dass Friedrich Wilhelm I. für das neu erworbene Fürstentum nicht die Begeisterung seines Vaters aufbrachte, war allgemein bekannt.³⁸⁹ Während seiner Herrschaftszeit gelangten entsprechend immer wieder mehr oder weniger seriöse Kauf- und Tauschangebote an den preußischen Hof, insbesondere von französischer Seite. Bereits während der Friedensverhandlungen in Utrecht war erwo-gen worden, das Fürstentum gegen die restlichen Teile des Oberquartiers von Geldern abzutauschen, ein Unterfangen, das weniger am preußischen denn am Widerstand der übrigen Alliierten scheiterte.³⁹⁰ Kurz nach dem Friedensschluss trat dann der französische Agent Frischmann mit dem Angebot, Verkaufsverhandlungen zugunsten der Princesse de Conti zu führen, an die preußischen Vertreter heran.³⁹¹ Friedrich Wilhelm wies daraufhin den inzwischen wieder in Regensburg tätigen Graf Metternich an, das Angebot weiter zu sondieren. Die

389 So ließ Torcy gleich nach dessen Thronbesteigung abklären, ob es wahr sei, »comme le bruit s'en répand de tous costez, que son [Metternichs] nouveau maître hayssant les Suisses et les Neufchâtellois, veuille effectivement se deffaire de l'Estat de Neufchâtel et de Vallengin«. AAE, CP Hollande, Vol. 249, fol. 189r/v, Torcy an Frischmann, Versailles, 27.3.1713. Vgl. zum Abtretungswillen des preußischen Königs auch bereits oben, S. 122f.

390 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. 63, Nr. 1007, fol. 252–258r, Dönhoff, Metternich und Biebersitz an den König, 27.1.1713, zum Angebot von Polignac, dem preußischen König für Neuchâtel bei den Alliierten zum Besitz der restlichen Teile Gelderns zu verhelfen. Sie hätten dem französischen Gesandten daraufhin erklärt, man könne aufgrund der »Besonderheit« des Landes nicht darauf eingehen. Darauf erfolgten jedoch die Anweisungen des Hofes, die Sache zu sondieren; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVII, fol. 349–351v, Friedrich I. (Ilgen) an die Gesandten in Utrecht, 2.2.1713. Bald ergaben sich aber Zweifel ob der Durchführbarkeit und die Sache wurde einstweilen aufgegeben, nachdem der englische Gesandte Strafford erklärt hatte, dass sie aufgrund der Widerstände von Kaiser und Generalstaaten chancenlos sei; vgl. Rep. 63, Nr. 1008, fol. 358–361, Dönhoff, Metternich und Biebersitz an den König, Utrecht, 10.2.1713. Im Frieden von Utrecht wurde der preußischen Krone schließlich der größte Teil des ehemaligen Oberquartiers zugesprochen, die übrigen Teile gingen an das Haus Habsburg, die Niederlande und das Herzogtum Jülich.

391 Vgl. AAE, CP Hollande, Vol. 250, fol. 18–24r, Frischmann an Torcy, Utrecht, 2.4.1713. Torcy ließ die Sache durch Frischmann weiterverfolgen: ebd., fol. 51–52r, Torcy an Frischmann, Versailles, 11.4.1713.

Sache müsse aber mit der »äußersten circumspection tractirt« werden, damit man in Neuchâtel nichts davon erfahre. Metternich solle daher in keinerlei Korrespondenz mit Frischmann treten, sondern nur mündlich mit diesem verhandeln.³⁹² Geheimhaltung hatte also oberste Priorität in den Abtretungsverhandlungen, was im Umkehrschluss einmal mehr auf den zumindest partiell öffentlichen Charakter der übrigen Verhandlungen hinweist. Die Maßnahmen erschweren aber auch die Rekonstruktion des weiteren Verlaufs und der Gründe ihres Scheiterns. So findet sich in den Deutschland-Beständen des französischen Außenministeriums erst wieder ein auf den Frühling 1714 datierter Brief von Frischmann, der Staatssekretär Torcy vorschlug, die Verhandlungen mit Metternich demnächst weiterzuführen.³⁹³ Offenbar verlief dieser Weg aber dann erneut im Sande,³⁹⁴ obschon der preußische König weiterhin geneigt war, das Fürstentum an Frankreich abzutreten, wenn auch nicht mehr gegen Geld, sondern nur im Tausch für ein Gebiet.³⁹⁵ Denn war der Verkauf von kleineren Gütern durchaus möglich, hätte die Abtretung eines souveränen Fürstentums an einen französischen Hochadligen gegen bares Geld dann letztlich doch ein Problem für die Reputation der preußischen Krone dargestellt.

Eine ehrenvollere Gelegenheit schien sich jedoch anzubahnen, als der ehemalige Regent Philippe d'Orléans 1723 persönliches Interesse am Fürstentum Neuchâtel bekundete. Die anschließenden Sondierungen sind in Bezug auf das Problem lokalspezifischer Verhandlungen insofern erhellend, als zu diesem Zeitpunkt bereits Jean de Chambrier als preußischer Gesandter am französischen Hof tätig war. Zunächst

392 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVII, fol. 575–576v, der König (Dohna/Ilgén) an Metternich, Berlin, 16.5.1713, hier zit. fol. 575r.

393 Vgl. AAE, CP Allemagne, Vol. 352, fol. 98–99v, Frischmann an Torcy, Ranconière, 25.4.1714. Frischmann bat darin auch um einen Posten in Regensburg oder bei den anstehenden Friedensverhandlungen in Baden, nachdem er von Torcy offenbar längere Zeit keine Briefe mehr erhalten hatte.

394 Frischmann wurde dann tatsächlich von Torcy nach Baden geschickt und unterstützte dort die französische Verhandlungsdelegation, wobei er ein Protestschreiben zugunsten des Comte Matignon einreichte (vgl. *Stücheli*, Der Frieden von Baden, 122). Weder aus der französischen noch aus der preußischen Korrespondenz zu den dortigen Verhandlungen würde jedoch ersichtlich, dass die Abtretung Neuchâtel's verhandelt worden wäre (vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 254; GStAPK, 1. HA, Rep. 63, Nr. 1035). Daraufhin wurde Frischmann zum Commissaire in München ernannt, hatte also wohl keine Gelegenheit mehr, direkt mit Metternich Unterhandlungen zu führen.

395 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1716, fol. 61–62v, der König (Ilgén/Dönhoff) an Viereck in Paris, Berlin, 30.6.1716, mit der Anweisung, dies d'Estrées mitzuteilen.

wandte sich Kardinalminister Dubois nämlich im Auftrag des Herzogs mit der Anfrage an Chambrier, der diese daraufhin an den preußischen Hof weiterleitete. In einem internen Schreiben empfahl Minister Ilgen dem König, auf die Sache einzugehen, falls Dubois dafür die französische Unterstützung der Anwartschaft auf Jülich-Berg zusichern könne. »Aber dergleichen proposition werden Wir dem Cardinal wohl nicht durch Chambrier thun laßen müssen, den derselbe ist selbst ein Neufchatteller, und könnte durch Ihn die Sache leicht in der Schweiz public werden, da den dieser Unser Vorschlag um so viel mehr opposition finden durffte.«³⁹⁶ Diese Aussage Ilgens ist in zweierlei Hinsicht aufschlussreich: Einerseits nahm der Minister an, dass Chambrier als Neuenburger die an sich streng geheime, für Chambriers Herkunftsort aber so relevante Information gleich nach Neuchâtel mitteilen würde, Familien- und Landesinteressen hier also stärker wögen als der Fürstendienst. Der oben skizzierte »Königsweg« der doppelten Repräsentation brachte also in dieser Frage das Problem mit sich, dass Loyalitäten in Konflikt gerieten und das interessenadäquate Handeln des Agenten nicht mehr sichergestellt werden konnte. Statt zu versuchen, den Gesandten auf alleinige Loyalität gegenüber dem König einzuschwören, schien es deshalb ratsamer, ihn bei den Verhandlungen ganz zu umgehen. Andererseits verweist die Aussage auf den Punkt, der sich bei den preußischen Abtretungsplänen als ein Hauptproblem herausstellen sollte, nämlich den zu erwartenden Widerstand in Neuchâtel und seitens der Schweizer Orte, insbesondere der Republik Bern. Dieser Widerstand konnte sich auf die 1707 in den *Articles généraux* zugesagte Inalienabilität des Fürstentums stützen.³⁹⁷ Wären die Verhandlungen frühzeitig publik geworden, war zu vermuten, dass der Widerstand die Sache hätte zu Fall bringen können. Allein ein rascher *Fait accompli* erschien dem preußischen Minister als gangbarer Weg für eine erfolgreiche Abtretung.

Es bedurfte daher eines Doppelspiels. Chambrier sollte instruiert werden, am französischen Hof zu erklären, dass der König das Fürstentum weder für Geld noch auf andere Weise alienieren wolle. Gleichzeitig wurde aber ein mit der Signatur Friedrich Wilhelms I. versehener Brief an den zu dieser Zeit am französischen Hof

396 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, 1. Band (1723), fol. 260–261v, Ilgen an den König, Berlin, 24. 5. 1723, zit. fol. 261r. (Die Vorstellung Ilgens wurde von Friedrich Wilhelm I. per Marginalresolution für gut befunden.) Die chiffrierte Relation Chambriers zum Angebot Dubois' vom 15. 5. findet sich in GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 2687. D'Orléans bekundete Interesse daran, das Fürstentum für seinen Sohn, den Duc de Chartres, zu erwerben.

397 Diese besagte, dass das Fürstentum immer und ungeteilt im Besitz der preußischen Könige bleiben müsse, das heißt weder als Apanage an einen Dynastieangehörigen noch an einen anderen Potentaten abgetreten werden könne; vgl. *Recueil des pièces*, Bd. I, 29.

weilenden Grafen von Rottembourg geschrieben, in dem dieser gebeten wurde, Dubois gegenüber das Interesse an Verhandlungen in Bezug auf Neuchâtel zu signalisieren. Als Grund für das Vorgehen wurde erneut die lokale Eingebundenheit des Gesandten genannt: »Da aber Chambrier aus Neuchâtel stammt, dort viele Verwandte hat und ich Gründe habe zu denken, dass es weder Frankreich noch mir dienlich wäre, wenn er im Besitz des ganzen Geheimnisses darüber wäre, was sich in Bezug auf sein Vaterland zwischen Frankreich und mir ereignen kann«, werde der »Kanal« über Rottembourg bevorzugt.³⁹⁸ Tatsächlich sprach Rottembourg mehrmals mit dem Duc d'Orléans und Dubois über die Sache und teilte dem Berliner Hof schriftlich die günstigen Dispositionen für die Unterstützung preußischer Präntationen mit.³⁹⁹ Der Versuch, Chambrier im Unwissen zu lassen, scheiterte allerdings. Aus Paris berichtete der Gesandte seinem Vater, dem Maire von Neuchâtel François de Chambrier, dass er aus sicherer Quelle erfahren habe, dass der König das Fürstentum tatsächlich abtreten wolle, und bat diesen um Ratschläge, wie er in der Sache verfahren solle. Über wen auch immer die Verhandlungen laufen sollten, versicherte er seinem Vater weiter, er werde über eine Vertrauensperson darüber informiert.⁴⁰⁰ Kurz darauf begab sich der Neuenburger unter einem Vorwand an den preußischen Hof und agierte möglicherweise indirekt gegen die Abtretungspläne, die ihm von Ilgen weiterhin verheimlicht wurden.⁴⁰¹

398 »Mais comme Chambrier est natif de Neufchastel, qu'il y a beaucoup de parents, et que J'ay des raisons, pourquoy Je crois, qu'il n'est pas ny du service de la France ni du Mien, qu'il aye tout le secret de ce qui se peut passer touchant sa patrie entre la France et Moy, Je voudrois, que vous puissiez disposer M^r le Cardinal, que cette affaire tant par rapport à la cession qu'à l'égard de l'inclusion sudite pus passer à l'avenir par vostre canal et pas par le sien [...].« AAE, CP Prusse, fol. 207–208r, der König (Ilgen) an Rottembourg, Berlin, 1.6.1723, zit. fol. 207r. Zu Rottembourg, der beiderseits als Vertrauensperson galt, siehe *Ulbert*, Frankreichs Deutschlandpolitik, 453–455.

399 Vgl. die Korrespondenz zwischen Rottembourg und dem preußischen Hof in CP Prusse, Vol. 68, fol. 212ff.

400 Archives Chambrier, Vol. CX, J. de Chambrier an F. de Chambrier, Paris, 14.5.1723, und weitere undatierte Briefe im selben Bestand. Möglicherweise handelte es sich bei der von Chambrier genannten »personne qui me veut du bien«, die ihn informiere, um Graf Truchsess von Waldenburg, der Chambrier seit ihrer Bekanntschaft 1721 in Paris am preußischen Hof protegierte und über einen privilegierten Zugang zum König verfügte. Chambrier kündigte in einem weiteren undatierten Brief jedenfalls an, dass er auch über den Verlauf der Verhandlungen informiert werde, wenn diese über [Lukas] Schaub oder Rottembourg laufen würden.

401 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 68, fol. 226–227v, Ilgen an Rottembourg, Berlin, 20.8.1723, wonach Chambrier bald wieder abreise und er ihm nichts von der Sache gesagt habe.

Kurz darauf starben Dubois und der Duc d'Orléans, was die Verhandlungen einstweilen zum Abbruch brachte oder es zumindest nötig machte, sie neu in die Wege zu leiten: Der Nachfolger des Duc d'Orléans als Premier ministre, Louis IV Henri de Bourbon-Condé, genannt Duc de Bourbon, bekundete bald ebenfalls persönliches Interesse am Fürstentum und wies Rottembourg, inzwischen Gesandter in Berlin, in einem geheimen Schreiben an, die entsprechenden Aussichten abzuklären. Diesmal sollte das Herzogtum Kurland in Absprache mit dem polnischen König Stanislas als Tauschobjekt dienen.⁴⁰² Der preußische König zeigte sich erneut nicht abgeneigt, doch war die Sache dem Gesandten wohl nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass hier der königliche Kanal für die partikularen Interessen des Premierministers eingesetzt wurde, zu heiß, um schriftlich darüber zu berichten, weshalb sich nicht genau rekonstruieren lässt, wie weit die Absprachen am Hof gediehen.⁴⁰³ Parallel dazu sondierte jedenfalls auch Ilgens Verwandter Strünckede im Fürstentum Neuchâtel das Terrain für einen Herrschaftswechsel, was keineswegs unbemerkt blieb.⁴⁰⁴ Die sich damit verdichtenden Hinweise auf Abtretungspläne bewogen den Kleinen Rat von Bern jedoch, sich direkt an den preußischen wie auch an den englischen König zu wenden und auf die Inalienabilitätsklausel hinzuweisen, was den preußischen Hof zur offenen Dementierung seiner Abtretungspläne zwang.⁴⁰⁵ Trotz der Geheimhaltungspraktiken erwies es sich damit als kaum möglich, das Geschäft

Aus Berlin sind keine Briefe Chambriers an seinen Vater erhalten.

402 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 76, fol. 121–122r, [Duc de Bourbon] an Rottembourg, Versailles, 22.10.1725.

403 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 76, fol. 128–129v, Rottembourg an den Duc de Bourbon, Berlin, 6.11.1725, wonach er in Bezug auf den preußischen Hof keinerlei Probleme sehe, den Handel abzuschließen, da Friedrich Wilhelm Kurland unbedingt wolle; der schwierige Punkt sei der polnische König. Er sehe noch einen anderen Weg für den Handel, den er dem Papier aber nicht anvertrauen könne (fol. 129r). In seiner Antwort bat der Duc de Bourbon, die Sache in Berlin weiter zu sondieren, jedoch strikt geheim zu halten: »J'espère que ce qui regarde cet article sera toujours entre nous deux« (Ebd., fol. 130r, Fontainebleau, 17.11.1725).

404 Vgl. unten, S. 472f.

405 Vgl. StABE, A V 552, S. 607–612, Schultheiß und Rat an den preußischen König, Bern, 7.12.1725. Am selben Tag baten die Räte auch den englischen König in dieser Sache um Unterstützung und verwiesen dabei u. a. auf die Wichtigkeit, Neuchâtel unter einem protestantischen Fürsten zu erhalten. Der preußische Hof sah sich daraufhin zur Dementierung der Gerüchte gezwungen (ebd., 725–727, der König [Ilgens] an die Berner Räte, Berlin, 1.1.1726).

von lokalen Akteuren unbeobachtet und damit widerstandslos abzuwickeln. Als 1730 erneut ein Abtretungsangebot in Berlin einging, wiesen die Minister – wie bereits gesehen – denn auch auf all die damit verbundenen Probleme hin und kamen zu dem Schluss, dass Friedrich Wilhelm in Bezug auf Neuchâtel »gewißer Maßen gebundene Hände« habe⁴⁰⁶. Sich hier auf Verhandlungen einzulassen, sei nicht nur aussichtslos, sondern könne sich auch als schädlich für die Herrschaftspraxis erweisen, da die »ohne dem sehr unruhigen Leute wohl gar auf die Gedanken fallen [könnten], sich dem Canton Bern zu ergeben oder andere desperate Anschläge zu formiren«.

Dass bereits das Wissen darum, dass der Hof in Verhandlungen um die Abtretung des Fürstentums stand, der Herrschaftsbeziehung nachhaltigen Schaden zufügen konnte, war man sich am preußischen Hof schon seit längerem bewusst. Zudem drohte damit die Bereitschaft der lokalen Eliten zur Kooperation, auf die man zum Erhalt der Herrschaft angewiesen war, unterminiert zu werden, was für den Fall, dass die Verhandlungen scheiterten, äußerst nachteilig war. Denn der Fürstendienst lohnte sich aufgrund mäßiger Gagen ja erst auf lange Sicht, weshalb es bei mangelndem Vertrauen in den Fortbestand der Herrschaft für die Neuenburger Patrizierfamilien ratsam hätte erscheinen müssen, sich nach anderen Quellen für den Erwerb zusätzlichen ökonomischen, sozialen oder symbolischen Kapitals umzusehen. Dieses Szenarium war nicht nur hypothetisch, sondern schlug sich bereits in alternativen Statusstrategien von Familien wie den Pury und den Perregaux nieder.⁴⁰⁷ Wie das obige Zitat zeigt, stand zum anderen gar zu befürchten, dass allein die Aussicht, nicht mehr lange unter preußischer Herrschaft zu stehen, die Neuenburger dazu bewegen könnte, einem Verkauf zu unabsehbaren Konditionen zuzukommen und selbst aktiv einen Wechsel herbeizuführen, unter Umständen ohne jede Entschädigung der preußischen Krone. Deshalb achtete der preußische Hof bei seinen Sondierungen um eine Abtretung des Fürstentums nicht nur auf äußerste Geheimhaltung und schloss Akteure mit Lokalbezug explizit davon aus, sondern dementierte auch dezidiert alle Gerüchte, die in Neuchâtel über solche Verhandlungen kursierten. Immer wieder wurden

406 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, »Acta wegen Neufchatel 1730«, fol. 3r/v, Borcke und Podewils an den König, Berlin, 1.12.1730. Ausführlicher zu den parallel eingehenden Angeboten eines gewissen Carl sowie eines Colonell d'Aubonne aus Paris sowie zu den Gründen, die die Minister zudem für den Erhalt des Fürstentums anfügten, siehe oben, S. 122–124.

407 Siehe die Ausführungen zur an Frankreich oder am Handel orientierten Statusstrategie dieser beiden Familien oben, Punkt 2.3.1.2.

die Repräsentanten der Krone vor Ort angewiesen, dem »absurde[n] Geschwätze«
Einhalt zu gebieten und öffentlich bekannt zu machen, dass der Hof keinerlei
Abtretungspläne hege.⁴⁰⁸

Den Dementis war aber meist kein nachhaltiger Erfolg beschieden. Zumindest
in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. hielten sich die Abtretungsgerüchte
hartnäckig und tauchten bei neuen Indizien immer wieder in veränderten Varia-
tionen auf. Sie kursierten vor allem mündlich und über Briefe, teils aber auch in
Gazetten. Schon Samuel de Pury wunderte sich während seiner Mission in Paris
darüber, dass das Gerede über eine angeblich unmittelbar bevorstehende Abtre-
tung fortbestehe und mit immer neuen Details angefüllt werde, obschon, wie er
sich vergewissern konnte, über Knyphausen sicherlich keine solche Verhandlung-
en liefen. Offenbar würden die Gerüchte vom französischen Hof gezielt gestreut,
um die Neuenburger »auf jede Art zu verdrießen mit dem Ziel, die Herzen von
der Herrschaft unseres Königs zu entfernen«⁴⁰⁹. Tatsächlich stellte das Streuen
von Gerüchten im 18. Jahrhundert ein gerade im Kontext der Diplomatie vielfach
eingesetztes politisches Mittel dar, um den Gang der Ereignisse zu beeinflussen
oder auch nur auszutesten, was bestimmte Nachrichten für Effekte erzielen konn-
ten.⁴¹⁰ In unserem Zusammenhang konnte damit etwa das Misstrauen gegenüber
dem preußischen Landesherrn geschürt und damit die Aussicht auf einen Herr-
scherwechsel potentiell erhöht werden. Zugleich indizierten die Reaktionen in
Neuchâtel und der Eidgenossenschaft, wo jeweils rasch auf die Inalienabilität des
Landes verwiesen wurde, aber auch, dass im Falle eines Abtretungsversuchs mit
starken Widerständen zu rechnen war, was eine geheime Verhandlungslösung mit
Frankreich oder der Republik Bern wiederum erschwerte.⁴¹¹

Die Wirkung der Gerüchte war aber zu ambivalent, als dass dahinter stets
strategisch handelnde Akteure, etwa der französische Hof, hätten vermutet werden

408 Zit. GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLIII, fol. 8r/v, der König (Ilgen/Knyphausen)
an Strünckede, Berlin, 13.1.1725. Vgl. auch die ähnlichen Anweisungen an Froment (ebd.,
Conv. XLIV, fol. 187–189r, 5.1.1726) und an Bézuc (ebd., Conv. LII, fol. 47r/v, der
König [Borcke] an Bézuc, Berlin, 18.7.1741).

409 »[...] de nous chagriner de toute façon afin d'aliéner les cœurs de la domination de
notre Roy.« AEN, Fonds Pury, V (4) (unfol.), Samuel de Pury an Gouverneur Lubières,
22.3.1715.

410 Vgl. *Gestrich*, Absolutismus und Öffentlichkeit, 88.

411 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, Conv. LII, fol. 50r/v, Gouverneur Bézuc an den
König, Neuchâtel, 16.6.1741, wo dieser berichtet, dass die reformierten Orte über das
Gerücht einer geheimen Abtretungsklausel im letzten Allianzvertrag mit Frankreich
sehr verunsichert seien, weshalb es nötig sei, die Sache umgehend zu dementieren.

können. Culemann sah in einem Bericht an die Kabinettsminister denn auch mehrere Quellen solcher Gerüchte: »Es werden dergleichen Zeitungen mehren Theils von müßigen, aber auch oft raffinirten Leüthen, oder auch solchen Menschen, so sich einer Staats Klugheit rühmen, und durch ihre oft übel digerirte ideen alliantzen, tractate, friedensschlüsse u. sonst allerhandt plans in ihrem Gehirn schmieden, eronnen.«⁴¹² Der Tatsache, dass zwischen den Höfen zumindest im Zeitraum von 1713 bis 1730 immer wieder Sondierungen darüber stattfanden, das Fürstentum Neuchâtel an Frankreich abzutreten, kann entnommen werden, dass die in Neuchâtel und darüber hinaus zirkulierenden Abtretungsgerüchte durchaus nicht jeglicher Realitätsgrundlage entbehrten, wenngleich sie in Bezug auf die Details kaum je ins Schwarze trafen und in manchen Fällen auch nachweislich weit danebenlagen. Dies verweist zum einen generell auf die Grenzen der Durchführbarkeit von Arkanpolitik im 18. Jahrhundert, gab es doch trotz der mannigfaltigen Vorsichtsmaßnahmen immer wieder Indizien, die von hinreichend sensibilisierten Beobachtern als Zeichen für geheime Verhandlungen gedeutet werden konnten.⁴¹³ Da die Gerüchte in gewisser Hinsicht die lokal-öffentliche Spiegelung eines Verhandlungsmodus darstellten, der lokale Akteure von einer Beteiligung ausschloss und für die lokale Gesellschaft doch in höchstem Maße relevant war, verweist ihre Verbreitung zum anderen auf ein gesteigertes Maß an Unsicherheit und Misstrauen in Neuchâtel gegenüber dem Landesherrn. Auch die ständigen Dementis des preußischen Hofes konnten dieser verbreiteten Haltung angesichts der bekannten Abneigung Friedrich Wilhelms I. gegenüber der von seinem Vater so teuer erworbenen Herrschaft nicht beikommen, was die Herrschaftsbeziehung belastete.

Paradoxerweise lässt sich schließlich auch bei diesem Verhandlungsgegenstand konstatieren, dass er letztlich wohl nur unter Einschluss lokaler Akteure zu einem erfolgreichen Abschluss hätte gebracht werden können. Denn angesichts der Inalienabilitätsklausel und der damit mobilisierbaren Widerstände seitens der Nachbarn hätte es des Einverständnisses der Neuenburger Eliten zu einem Herrschaftswechsel bedurft. So lässt sich etwa die Bemerkung Samuel de Purys verstehen, wenn der Hof das Land unbedingt loswerden wolle, könnten sie die Sache auch als »Händler unserer selbst« zu einem Abschluss bringen.⁴¹⁴ Tatsäch-

412 GStAPK, NE-Generalia, Convol. LII, fol. 48–49r, Bericht Culemanns zur genannten Relation von Bézuc, [Berlin], 9.7.1741, hier zit. fol. 48r.

413 Vgl. zu diesem Zusammenhang und zur Bedeutung von Gerüchten in der Entstehung von Vorformen öffentlicher Meinung *Gestrich*, Absolutismus und Öffentlichkeit, 136–141.

414 »J'ay dit à M.^r de Cnyphausen que si l'on vouloit absolument se défaire de nous, nous pourrions être les marchands de nous-mêmes, sous la condition que vous me marqués.«

lich wollten einige einflussreiche Magistraten – darunter Pury – 1732 das Heft selbst in die Hand nehmen und einen Freikauf mit anschließender Abtretung an einen französischen Fürsten vermitteln; ein Plan, der freilich in den Anfängen stecken blieb.⁴¹⁵ Ein solches offenes Verhandeln unter dem Einschluss lokaler Interessengruppen wäre für den preußischen Hof auch kaum annehmbar gewesen, hätte es dem europäischen Publikum die Grenzen der Souveränität in diesem Lande doch allzu offensichtlich vor Augen geführt, um die Reputation nicht zu schädigen. Wie die französischen Akquisitionspläne kamen auch die preußischen Abtretungsüberlegungen Mitte der 1730er Jahre einstweilen zu einem Stillstand und wurden unter Friedrich II. nur noch situativ – im Kontext des Siebenjährigen Krieges und der Neuenburger Unruhen – reaktiviert.⁴¹⁶ Erst als das stabilisierende Szenarium sich in Neuchâtel widersprechender Interessensphären von Frankreich und der Republik Bern 1798 zusammenbrach, war die Bahn grundsätzlich frei für eine französisch-preußische Verhandlungslösung ohne Rücksichten auf lokale Interessengruppen. Tatsächlich wurde das Fürstentum dann 1806 an den französischen Kaiser abgetreten, ohne dass die lokalen Eliten zuvor in die Verhandlungen einbezogen worden wären.

3.2.4 Die Funktionalität des Informellen

Die Frühe Neuzeit lässt sich auch als Epoche zunehmender Formalisierung von politischen Rollen, Beziehungen und Interaktionsformen beschreiben, die im 18. Jahrhundert bereits einen hohen Grad an Verbindlichkeit und Bewusstheit

AEN, Fonds Pury, V (4), Pury an Lubières, 8.3.1715.

415 Vgl. dazu die knappen Hinweise bei Courvoisier, *Essai*, 154f., und die ausführliche Dokumentation in AAE, CP Suisse, Bde. 313 und 314. Der Staatsrat [Josué] Gaudot hatte im September 1732 bei Staatssekretär Chauvelin vorgesprochen und den Plan präsentiert, dass sich das Fürstentum zuerst freikaufen und dann einem französischen Fürsten übergeben würde. Ambassador Bonnac wurde in diese Pläne mit einbezogen und berichtete über die günstigen Dispositionen der Neuenburger. Während die Ambassade, Gaudot und andere Eingeweihte in Neuchâtel und Bern das Feld bereiten sollten, sollte Pury nach Berlin reisen, um die Modalitäten auszuhandeln. Dieser verschob die Reise dann indes immer wieder, und bald zeigte sich auch, dass die Widerstände im Land selbst doch größer sein würden als zunächst erwartet, sodass sich die Sache im Frühling 1733 verlief.

416 Vgl. dazu unten, S. 440–442, und Punkt 4.2.2.2.

erreichten.⁴¹⁷ Diese Prozesse erhöhten die Erwartungssicherheit in Bezug auf das Handeln der politischen Akteure, führten zugleich aber auch zur Beschränkung ihrer Handlungsspielräume. Im Bereich der Außenbeziehungen wurden etwa seit dem 17. Jahrhundert die Interaktionen zwischen Obrigkeiten und Gesandten über das diplomatische Zeremoniell zusehends standardisiert und parallel dazu bestimmte, nun als subordiniert erachtete Akteure aus dem Kreis der vollwertigen Spieler ausgeschlossen. Eine Folge davon konnte sein, dass die nun formell von direkten Verhandlungen ausgeschlossenen Akteure wie bereits aufgezeigt in herrschaftsinterne Verfahren eingebunden wurden und als Interessengruppen oder Berater auf der Hinterbühne der Diplomatie agierten. Eine andere, unter funktionalen Gesichtspunkten nicht selten als notwendig erscheinende Möglichkeit des Umgangs mit Formalität war, diese mittels nun explizit als informell deklariertes Kommunikationswege zu umgehen respektive zu begleiten.⁴¹⁸ Die Akteure verließen dabei entweder die Bühne formalisierter Interaktion, um sich in ungezwungenem Rahmen abseits des Theatergebäudes über die Inhalte des Stücks und die Verteilung der Rollen zu unterhalten, oder sie bedienten sich des informellen »Kanals« eines Dritten, der sich an kein festes Skript zu halten hatte und daher umso besser vermitteln konnte. Beide Möglichkeiten machten sich auch die Neuenburger Staatsräte zunutze, um in mehr oder weniger intensiver Absprache mit dem preußischen Hof flexibler und wirkungsmächtiger über lokalspezifische Sachverhalte verhandeln zu können.

417 Dazu *Stollberg-Rilinger*, Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?, und *dies.*, Rezension, worin auf die Prozesse der Formalisierung von Verfahren und von Interaktion hingewiesen und die parallelen Prozesse von Formalisierung/Informalisierung in einem dialektischen Zusammenhang gedeutet werden.

418 Entsprechende Praktiken können wir in verschiedenen Varianten auf allen Ebenen des politischen Feldes beobachten, sind bisher aber vor allem für höfische Kontexte systematischer untersucht worden. Vgl. insbes. die Beiträge in *Butz/Hirschbiegel* (Hrsg.), Informelle Strukturen. Auf das Wechselspiel von Informalität und Formalität bei diplomatischen Verhandlungen geht *Köhler*, Strategie und Symbolik, Kap. 3, systematisch ein. Zur Rolle von Frauen als (mehr oder weniger) informelle Kanäle der höfischen Diplomatie vgl. *Dade*, Madame de Pompadour, und *Bastian*, Verhandeln in Briefen.

3.2.4.1 »Privatleute« im Außendienst: Nützliche Korrespondenzen und reisende Magistraten

Die Neuenburger wurden zwar, wie wir gesehen haben, in der Regel auf die eine oder andere Art in die diplomatischen Verhandlungen, die das Fürstentum betrafen, mit einbezogen. Die weitgehenden Kompetenzen im Rahmen einer »delegierten Diplomatie« autorisierten aber auch den Conseil d'État noch lange nicht, nach eigenem Ermessen in Interaktionen mit Souveränen zu treten. Als der Rat im Mai 1767 einen Brief an den französischen Staatssekretär Choiseul sandte, ohne zuvor eine Antwort aus Berlin abzuwarten, wurde dies etwa umgehend sanktioniert: Darüber informiert, dass die Staatsräte hier »die kleinen Staats Ministres spielen«, ⁴¹⁹ wurden diese vom Hof zurechtgewiesen und Choiseul wurde darüber informiert, dass die Neuenburger »weder von Rechts, noch von Amtes wegen befugt sind, mit auswärtigen Höfen in Korrespondenz zu treten« ⁴²⁰. Aber auch die Interaktionsmöglichkeiten mit dem französischen Ambassador in Solothurn blieben für den Conseil d'État formal begrenzt, wie die nach 1714 untersagten Deputationen nach Solothurn zeigen. Was hatten solche Praktiken des Ausschlusses für Konsequenzen für die Außenbeziehungen vor Ort, die solche direkten Kontakte nicht selten erforderten? Wie im Folgenden aufgezeigt wird, schlüpfen im Verlauf des 18. Jahrhunderts immer wieder Staatsräte in das informelle Gewand reisender oder korrespondierender »Privatleute« (»particuliers«), um im Auftrag ihrer Kollegen und vielfach auch im Wissen und unter Billigung des preußischen Hofes die Kommunikation fortzusetzen oder politische Sondierungen bei der Ambassade in Solothurn oder den eidgenössischen Orten anzustellen. Am Beispiel der Staatsräte Jean-Pierre Brun d'Oleyres und Louis de Marval, die wiederholt solche Aufgaben wahrnahmen, soll hier nach den Funktionen und Grenzen informeller Kommunikation zwischen formal ernannten Amtsträgern im Kontext der Außenbeziehungen vor Ort gefragt werden. Zugleich lässt sich an den beiden Fällen verdeutlichen, dass

419 GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1766–1769, Vol. 3, fol. 95–96r, Derschau an den König, Bern, 10.5.1767, hier zit. fol. 95r. Derschau nahm dabei Bezug auf den Brief des Conseil d'État an Choiseul vom 4.5.1767 als Antwort auf dessen Protestbrief vom 24.4.1767 gegen die Ausweisung des Barons de Tott (zum Kontext siehe unten, Punkt 4.2.1.3 und 4.2.2.3).

420 »[...] ne soient pas en droits, ni en profession d'entrer en correspondances avec les cours étrangers«. Ebd., fol. 117–118r, Finckenstein (Hertzberg) an Choiseul, Berlin, 5.6.1767, zit. fol. 117v.

die Ausübung dieser informellen Rollen ein zentrales Element in der Ämterkarriere ihrer Träger darstellte.⁴²¹

Die Kontakte von Jean-Pierre Brun d'Oleyres (1681–1757) waren weit verzweigt. Nicht nur im Neuenburger Patriziat war der einzige Sohn des Staatsrats und ehemaligen Chancelier Jean-Henry Brun und der Isabeau de Chambrier bereits vor dem Beginn seiner Ämterkarriere bestens vernetzt. Neben seinen mehr oder weniger diskreten Verbindungen zum Haus Conti und zur französischen Ambassade stand er als Seigneur der Waadtländer Herrschaft Oleyres auch im Verkehr mit Berner Patriziern, insbesondere mit Isaak von Steiger, der 1720 in den Kleinen Rat der Republik gewählt wurde. Spätestens ab 1721 unterhielt Brun d'Oleyres eine regelmäßige Korrespondenz mit Steiger.⁴²² Bald schon wurde diese zum Kanal für politischen Informationsaustausch zwischen Bern und Neuchâtel, etwa im Kontext des Streits zwischen den Bürgerschaften und der Mission des preußischen Bevollmächtigten Ministers Strünckede 1724/25, wo die Republik eine vermittelnde Rolle einnahm und vor allem verhindern wollte, dass das Fürstentum in französische Hände fallen könnte. Brun d'Oleyres war dabei unter anderem maßgeblich an der Ausarbeitung einer Berner Denkschrift beteiligt, die nach England und an den preußischen Hof geschickt wurde, um allfällige Abtretungspläne zu vereiteln.⁴²³ Parallel zu dieser informellen Zusammenarbeit setzte sich Steiger – inzwischen kurz vor dem Aufstieg in das Venneramt – für die Aufnahme seines

421 Organisationssoziologisch können informelle oder informale Rollen als Rollen definiert werden, die im Gegensatz zur formalen Rolle Aufgaben oder Erwartungen beinhalten, die keine explizite Mitgliedschaftsbedingung darstellen, für das Funktionieren einer Organisation (oder ihrer Außenkontakte) aber gleichwohl funktional notwendig sein können. Vgl. *Lubmann*, Funktionen und Folgen, 48.

422 Teile der Korrespondenz – nur die Briefe von Steiger – finden sich in Abschriftenform in den Archives Chambrier, Volume CX (Correspondance de Monsieur le Conseiller d'État et Maire de Neuchâtel, Brun d'Oleyres, depuis 1721 à 1757; die Abschriften waren später von Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres erstellt worden, der sie in einzelnen Fällen auch kommentierte); der erste darin enthaltene Brief von Steiger an Brun d'Oleyres datiert vom 11. 6. 1721. Zu Steiger siehe etwa *Hans Braun*, Art. »Steiger, Isaak«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27. 6. 2013].

423 Vgl. Archives de Chambrier, Vol. CX, Steiger an Brun d'Oleyres, Bern, 3. II. 1724 und 7. 12. 1724. Brun d'Oleyres reiste dann im Januar 1725 nach Bern, um das Mémoire zu übergeben, das die Berner darauf tatsächlich über die Kanäle von Schaub und Saint-Saphorin an die Höfe gelangen ließen (vgl. dazu auch oben, S. 344). Brun d'Oleyres spielte dabei aber ein Doppelspiel, indem er zugleich eine Denkschrift für den französischen Hof ausarbeitete, wie das Fürstentum erworben werden könne; vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 286–291r, Denkschrift von [Brun d'Oleyres], November 1725.

Briefpartners in den Neuenburger Staatsrat ein. So ließ er den preußischen Hof über Strünckede wissen, dass die Berner Ratsherren es gerne sähen, wenn einer ihrer Vasallen in der Neuenburger Regierung säße.⁴²⁴ Über den Kanal von Steiger konnte Brun d'Oleyres gar Bedingungen für seinen Eintritt in den Conseil d'État formulieren.⁴²⁵ Tatsächlich wurde er 1727 vom preußischen Hof zum Staatsrat und zugleich zum Maire von Neuchâtel, dem wichtigsten und prestigeträchtigsten Gerichtsamt im Fürstentum, ernannt. Das soziale Kapital, das insbesondere die Korrespondenz mit Steiger generierte, erhielt mit dessen weiterem Aufstieg zum Deutschsäckelmeister (1729) und schließlich zum Schultheißen (1732) von Bern zusätzlichen Tauschwert. Brun d'Oleyres stand von nun an auch in regelmäßiger Korrespondenz mit der französischen Ambassade in Solothurn, für die er im Zusammenhang mit Sondierungen um eine Allianzerneuerung als Kanal zum Berner Schultheißen diente.⁴²⁶ Seine Staatsratskollegen und der preußische Hof hielten ihn ebenfalls an, die guten Kontakte nach Bern weiter zu pflegen, um den Einschluss des Fürstentums in ebendiese Allianz zu befördern. Einen Höhepunkt erreichte die politische Karriere Brun d'Oleyres', als er aufgrund dieser Kontakte im Herbst 1733 als Deputierter mit Briefen des Königs nach Bern entsandt wurde, um eine Neutralitätserklärung für das Fürstentum Neuchâtel zu verhandeln. Wie bereits erwähnt, blieben die erhofften materiellen oder symbolischen Entschädigungen im Anschluss an die erfolgreiche Mission zwar aus, womit sich das Verhältnis Brun d'Oleyres' zu Berlin zusehends abkühlte.⁴²⁷ Für die Außenbeziehungen des Conseil d'État blieb Brun d'Oleyres aber dennoch bis in die 1750er Jahre hinein eine Schlüsselfigur. Die Beziehungen zu beiden Berner Schultheißen und weiteren Magistraten der Stadtrepublik dienten immer wieder zur Übermittlung von Anliegen und zur Sondierung von Problemen. Wenn Deputationen des Conseil d'État nach Bern anstanden, wurde in der Regel Brun

424 Vgl. Archives de Chambrier, Vol. CX, Steiger an Brun d'Oleyres, Bern, 9.7.1724.

425 Er forderte den Vorrang vor anderen Anwärtern und die Aussicht auf eine einträgliche Gerichtsstelle – ansonsten werde er lieber Maître-Bourgeois in der Stadt. Vgl. ebd., Steiger an Brun d'Oleyres, Bern, 10.12.1724.

426 Vgl. etwa Archives de Chambrier, Vol. CX, Bonnac an Brun d'Oleyres, Solothurn 13.12.1731 (Auszug), wonach Brun d'Oleyres als »intermédiaire« in den anstehenden Allianzverhandlungen mit Bern dienen sollte. Brun d'Oleyres korrespondierte dann insbesondere auch mit Botschaftssekretär Marianne; zudem stand er vor Ort in engem Kontakt mit Théophile Perregaux, dem Vertrauensmann der Ambassade, der ihn als »mon cher amy« bezeichnete (ADSM, 164 J 105, 1 Mi 3435/2, Perregaux an La Martinière, 6.1.1725).

427 Zum Problem der ausgebliebenen Gratifikationen sowohl an die Schultheißen wie auch den Maire selbst siehe oben, S. 230–233 und 239f.

d'Oleyres dafür eingesetzt. Auch die Korrespondenz zur französischen Ambassade bestand über die Wechsel der Ambassadoren hinweg fort, indem die Empfehlung seiner Person von den scheidenden Gesandten jeweils weitergereicht wurde. Brun d'Oleyres tat sich dabei nicht nur weiterhin als Kanal für Sondierungen zwischen Solothurn und Bern hervor, wofür er in den Genuss von Pensionen kam, sondern auch als Anlaufstelle für Angelegenheiten, die die Beziehungen der Ambassade zum Fürstentum Neuchâtel betrafen. Bereits 1735 hatte ihm Ambassador Bonnac mitgeteilt: »Ich weiß, dass man in Bezug auf das Fürstentum Neuchâtel nichts tun kann und soll, das man nicht über Sie beginnt.«⁴²⁸

Ein funktionaler Vorteil dieser informellen Korrespondenzkanäle bestand darin, dass die Briefe in Ratssitzungen zwar durchaus verlesen werden konnten, aber eben nicht mussten. Ihr Inhalt war insgesamt weit weniger verbindlich, ihr Gebrauch sehr viel freier gestaltbar als bei der formellen Korrespondenz, die in feste Prozeduren der Lektüre, Beantwortung und Archivierung eingebunden war. Die verschiedenen Kanäle liefen dabei in der Regel parallel und ergänzten sich gegenseitig, indem etwa Erläuterungen zu Inhalten eines offiziellen Briefs gegeben werden konnten, die dort aufgrund der Restriktionen des Briefzeremoniells nur angedeutet werden konnten. Ja, gerade das Briefzeremoniell selbst ließ sich darin thematisieren und austarieren. So kam etwa dem neuen französischen Ambassador Paulmy 1749 zu Ohren, dass sich der Gouverneur über die Anrede im letzten Schreiben sowie die ausgebliebene Notifikation über die Ankunft beschwert habe. Über den Kanal von Brun d'Oleyres ließ er daraufhin ausrichten, dass er sich exakt an die bisherige Praxis gehalten habe und die Anrede damit keinesfalls einer mangelnden Anerkennung für den preußischen König entspringe.⁴²⁹ Parallele Korrespondenzen waren damit sowohl für den Informationstransfer wie auch für den Beziehungsaspekt und damit die Fortsetzung politischer Kommunikation von großer Bedeutung. Die Außenverflechtungen von Brun d'Oleyres erwiesen sich so als Ressource, auf die der Conseil d'État und situativ auch der preußische Hof für Fragen der Außenbeziehungen vor Ort kaum verzichten konnten.

Allerdings trug Brun d'Oleyres seine nur partiell transparenten Mehrfachbindungen und sein selbstbewusstes Auftreten als Beziehungsbroker auch Widersacher im Conseil d'État ein, führten zu einem teils gespannten Verhältnis mit

428 »Je sais qu'on ne peut et doit rien faire qui ait rapport à la principauté de Neuchâtel qu'on ne commence par vous.« Archives Chambrier, Vol. CX, Bonnac an Brun d'Oleyres, Solothurn, 19. 9. 1735.

429 Archives de Chambrier, Vol. CX, Paulmy d'Argenson an Brun d'Oleyres, Solothurn, 5. II. 1749.

den Gouverneuren, die sich dadurch in eine Konkurrenzsituation gestellt sehen konnten, und bewirkten davon ausgehend Vertrauensdefizite am Hof. Als der Berner Schultheiß Isaak Steiger 1749 starb, brach ein Stützfeiler von Brun d'Oleyres' sozialem Kapital zusammen. Der Weg über ihn wurde nun trotz der mit dem Sohn von Steiger fortgeführten Korrespondenz für die Neuenburger und für die Ambassade entbehrlich. So spielte er bei den Verhandlungen um eine Burgrechtserneuerung nur noch eine untergeordnete Rolle und wurde nicht mehr für die große Deputation berücksichtigt, die 1756 zusammen mit Gouverneur Keith zur feierlichen Beschwörung des Burgrechts nach Solothurn geschickt wurde. In einem Brief an den Ambassador führte er die enttäuschende Nichtteilnahme, die ihn daran hindere, diesem in Solothurn seine Aufwartung zu machen, auf seine offene Loyalität und Ehrlichkeit zurück, die ihn in den Gegensatz »zu gewissen Leuten« gebracht hätten. Er selbst sei aber über die Leidenschaften, die so viele Menschen antrieben, erhaben, schrieb der inzwischen 75-jährige Maire nicht ganz ohne Verbitterung.⁴³⁰

Louis de Marval (1745–1803) gelang es demgegenüber besser, seine Kontakte in die eidgenössischen Orte nachhaltig für seine politische Karriere nutzbar zu machen und so an materielle sowie symbolische Ressourcen des preussischen Hofes zu gelangen. Nachdem er einige Jahre im Großen und dann im Kleinen Rat der Stadt Neuchâtel gesessen hatte, wurde Marval 1773 zum Châtelain von Le Landeron und 1775 zum Conseiller d'État ernannt. Ausschlaggebend für die vergleichsweise frühe Beförderung in fürstliche Ämter war neben der Unterstützung seines Vaters, der schon seit langem im Conseil d'État saß, wohl besonders die direkte Empfehlung seines Jugendfreundes Sandoz-Rollin, der als Sekretär und Chargé d'affaires an der preussischen Gesandtschaft in Paris tätig war.⁴³¹ Die

430 »[J]e suis privé par là de rendre mes devoirs pers. à V: Ex: une profession ouverte de loyauté et de n'aimer que ceux qui sont sans fraude m'ont rendu incompatible avec un certain ordre de gens«. Archives de Chambrier, Vol. CX, Brun d'Oleyres an Ambassador Chavigny, Neuchâtel, 19.2.1756. Einige Monate darauf bat Brun d'Oleyres den Hof darum, sein Amt zugunsten des Verwandten Pierre de Chambrier abtreten zu können; im Jahr darauf verstarb er. Zur Zusammensetzung der Neuenburger Deputation und den Feierlichkeiten zur Burgrechtserneuerung vgl. *Piaget/Pury*, *Les Neuchâtelois à Soleure* en 1756, insbes. 112.

431 Vgl. AEN, Fonds Marval, Dossier 35, Sandoz-Rollin an Marval, Paris, 13.6.1773, wonach er ihn bei der offenen Stelle gerne mit einem Brief an Finckenstein unterstützen werde, und ebd., 25.7.1774, wonach sich der Minister auch sehr positiv zu einer Ernennung Marvals zum Conseiller d'État geäußert habe und Sandoz-Rollin gerne weiterhin seine »petits-services« für seinen Freund leisten werde.

Marval standen zudem in Kontakt zu eidgenössischen Patriziern, insbesondere zur Solothurner Schultheißenfamilie von Roll, die ein benachbartes Gut in Cressier besaß.⁴³² Wohl nicht zuletzt aufgrund dieser Beziehungen wurde der frischgebackene Staatsrat bereits im Herbst 1776 vom Conseil d'État mit einem weiteren Kollegen für eine Deputation »sans caractère public« nach Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn ernannt. Die Reise ermöglichte Marval neben der Aktualisierung von bestehenden auch das Knüpfen neuer Kontakte, die er dann auf dem Korrespondenzweg weiterpflegte, so etwa zum Kleinrat und späteren Berner Schultheißen Niklaus Friedrich von Steiger.⁴³³ Sein Kontaktnetz wurde damit schon bald zu einer unverzichtbaren Ressource in den Beziehungen zu den eidgenössischen Orten, weswegen Marval in den frühen 1780er Jahren auch regelmäßig für die Deputationen des Conseil d'État zur Tagsatzung auserkoren wurde. Zudem ermöglichte es ihm, direkte Briefe mit Kabinettsminister Finckenstein und Gouverneur Béville auszutauschen und sich damit am Hof als Vertrauensmann zu empfehlen. Als Béville im Herbst 1786 nach Neuchâtel kam, um die Huldigungen der Untertanen auf den neuen Souverän abzunehmen und die Kantone über den Thronwechsel zu informieren, gelang es Marval, diese Position als Begleiter auf der Reise zu den Orten und als Ratgeber vor Ort zu festigen.⁴³⁴ Zurück in Brandenburg vermittelte Béville ihm daraufhin die Einnahmen eines magdeburgischen Kollegiatstifts mit entsprechendem Kreuz als sichtbare Auszeichnung für seine geleisteten Dienste.⁴³⁵ Aufbauend auf seinem engen Kontaktnetz in der

432 In der nachgelassenen Korrespondenz von Samuel de Marval (1707–1797) finden sich 87 Briefe von Franz Viktor Augustin von Roll, 1759–1773 Schultheiß von Solothurn und zwischen 1748 und 1768 Solothurner Abgesandter an alle Tagsatzungen (AEN, Fonds Marval, Dossier 33).

433 Die abgehende Korrespondenz Marvals findet sich in AEN, Fonds Marval, Cahiers 37a–37l, und ein Teil der eingegangenen Briefe in ebd., Dossier 35, darunter auch 26 Briefe von Niklaus Friedrich von Steiger (ab 1777), damals Kleinrat und kurz vor seiner Wahl zum Venner, der 1787 zum Schultheißen gewählt wurde und während der Gesandtschaft 1792–1795 den wichtigsten preußischen Ansprechpartner in Bern darstellen sollte (die Briefe sind ediert in *Godet, Lettres de l'avoyer*). Zur Biographie Steigers siehe *Steiger, Schultheiß*, zum engen Kontakt mit Marval insbes. 83, 87–89.

434 Vgl. dazu die Relation aus der Feder von Marval zum entgegengebrachten Empfangszeremoniell bei den einzelnen Kantonen in GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1783–1788, fol. 266–276v.

435 Konkret erhielt Marval eine auf den 6.10.1788 datierte Anwartschaft auf das Kanonikat im Kapitel St. Gangolf in Magdeburg, die ihm später auch regelmäßige Einkünfte vermittelte; vgl. AEN, Fonds Marval, Dossier 20/VII, Auf den Vorschlag Bévilles hin

Eidgenossenschaft, seiner Vertrauensstellung am preußischen Hof und vielleicht auch der Empfehlung eines in Berlin tätigen Angehörigen der Familie von Roll⁴³⁶ erfolgte vier Jahre darauf dann die Ernennung Marvals zum Bevollmächtigten Minister des preußischen Königs bei den eidgenössischen Orten. Die Mission war verbunden mit einer reichen Entschädigung und wurde schließlich mit dem Roten Adlerorden gekrönt.

Der rasante Aufstieg Marvals zu einem preußischen Fürstendiener erster Klasse lässt leicht übersehen, dass seine Außenverflechtungen vor der Französischen Revolution nicht nur in die Orte gereicht hatten. Wie Brun d'Oleyres unterhielten er und seine Familie Verbindungen zum französischen Hof und dessen Ambassade, die in einem engen Zusammenhang zu den eidgenössischen Verflechtungen standen. Denn die Solothurner von Roll, eng liiert mit den Besenval, gehörten zur engeren Klientel der französischen Krone in der Eidgenossenschaft, und wie bei ihnen machten auch mehrere Angehörige der Familie Marval im französischen Solddienst Karriere.⁴³⁷ Als der Conseil d'État Marval 1776 auf die Deputation zu den Orten schickte, konnte er entsprechend damit rechnen, dass er auch bei der Ambassade gut aufgenommen würde. Tatsächlich beschrieb Vergennes die Deputierten in der internen Korrespondenz als »Leute von wahrhaftigem Verdienst« und meinte gegenüber dem Conseil d'État, dieser hätte »in jeder Hinsicht keine besseren Vermittler« auswählen können.⁴³⁸ Wegen dieses

hatten die Kabinettsminister am 21.9.1788 das Gesuch an den König gestellt, Marval sowie Montmollin aufgrund ihrer »bonnes intentions, qu'ils ont manifestées à l'occasion de l'hommage de Neufchâtel« auszuzeichnen, was mittels einer Kabinettsordre aus Potsdam am 22.9.1788 gewährt wurde (Vgl. GStAPK, NE-Privata II, Nr. 5 [unfol.]).

436 Nach J.-P. de Chambrier d'Oleyres gelang es dann auch Louis de Marval vor allem auf Grundlage der von seinem Vater angeknüpften Beziehungen zu den von Roll, den 1791 als Agent des Comte d'Artois an den preußischen Hof Gesandten Chevalier [Franz Joseph] von Roll, Sohn des 1773 verstorbenen Schultheißen, dazu zu bringen, »à lui faire obtenir la mission de Prusse en Suisse avec de gros appointements, gratifications &c.« Archives de Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits), 55. Zur Mission Marvals siehe unten, Punkt 4.3.1.1.

437 So etwa François de Marval (1692–1773), der es in französischen Diensten bis zum Brigadier brachte und sich nach 46 Jahren Dienst als Ritter des militärischen Verdienstordens in Fürstentum zurückzog (mit Louis de Marval allerdings nur entfernt verwandt war); vgl. *Damien Bregnard*, Art. »Marval, François de«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013].

438 Vgl. »gens de vrai mérite«. AAE, CP Suisse, Vol. 392, Président Vergennes an Comte Vergennes, Solothurn, 11.12.1776, zit. n. BAR, Paris Arch., Bd. 231, Nr. 38). Ebd., Vergennes an den Conseil d'État, Solothurn, 12.12.1776: »Vous ne pouviez, M., choisir à tous égards de meilleurs interprètes de vos sentimens et de vos désirs.« (zit. n. BAR, Nr. 125).

zeremoniell begleiteten Besuchs beim offiziellen Vertreter der französischen Krone in der Eidgenossenschaft wurde die Deputation am preußischen Hof als Kompetenzüberschreitung des Conseil d'État gesehen und entsprechend mit Tadel und einem Verbot weiterer solcher Unternehmungen sanktioniert.⁴³⁹ Dies bedeutete indes nicht, dass von nun an keine Staatsräte mehr zum Ambassador geschickt worden wären. Im Mai 1788 erstattete derselbe Louis de Marval dem Hof via Béville Bericht zu einer Reise, die er im Auftrag des Conseil d'État zum Ambassador gemacht habe – nicht als »commission publique«, sondern unter dem Vorwand, diesem seine Aufwartung zu machen und seinen Sohn zu präsentieren.⁴⁴⁰ Tatsächlich sei er daraufhin von Ambassador Vergennes zum Abendessen eingeladen worden und habe sich mit diesem über das Problem unterhalten, dass die Ambassade keine Briefe des Conseil d'État mehr annehme. Was er in seinem Bericht nicht erwähnte, war, weshalb die Präsentation seines einzigen Sohnes als durchaus passabler Grund für die informelle Mission angesehen werden konnte: Der zwanzigjährige Samuel de Marval war zwei Jahre zuvor in das Schweizer Garderegiment des französischen Königs eingetreten.⁴⁴¹

Marvals Reise nach Solothurn »ohne öffentlichen Auftrag« sollte in den Beziehungen des Conseil d'État zur französischen Ambassade eine der letzten dieser Art darstellen, fügte sich aber problemlos ein in eine bereits seit langem etablierte Praxis. Immer wieder reisten Neuenburger Staatsräte als vermeintliche Particuliers nach Solothurn, um sich dort mit den Ambassadoren informell über besonders heikle oder komplexe Themen auszutauschen. Wie im Fall von Marval handelte es sich dabei jeweils um Staatsräte, die bereits persönliche Bekanntschaft mit dem jeweiligen Ambassador gemacht hatten, vielfach über Solddienstverflechtungen

439 Vgl. dazu die Relation des Conseil d'État an den Hof (mit eingefügten Berichten) vom 21./23. II. 1776 und die königlichen Reskripte vom 23. II. 1776 (auf die Ankündigung der Deputation »sans caractère public«) und 10. 12. 1776 (auf den Bericht) in GStAPK, NE-Generalia II, ad 1786, Bd. I (unfol.). Zum genaueren Kontext siehe unten, Punkt 3.3.1.2, S. 394f.

440 GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1789–1792, fol. 351–352r, »Extrait d'une lettre de Monsieur de Marval, Châtelain du Landeron au Général de Béville, en date du 14^{me} may 1788« (von Béville am 30. 5. 1788 mit einem Begleitschreiben an den Hof geleitet), wonach er dem Ambassador auf die Frage nach dem Grund seines Besuchs geantwortet habe, dieser sei »de lui faire ma cour, et de lui présenter mon fils«.

441 Vgl. *Isabelle Jeannin-Jaquet*, Art. »Marval, Samuel de«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27. 6. 2013]. Nach seiner Rückkehr 1791 – kurz vor der Auflösung des Regiments – setzte Samuel de Marval (1768–1839) seine militärische Karriere im Fürstentum und in der Schweiz fort und saß ab 1797 zudem im Neuenburger Staatsrat.

oder zumindest durch die Vermittlung französischer Klienten. Der Beginn dieser Praxis hing unmittelbar mit der Weisung des preußischen Hofes zusammen, keine weiteren Deputationen mehr zur Ambassade zu schicken, gefolgt von Weigerungen der Ambassade, mit Vertretern einer untergeordneten Körperschaft zu verhandeln.⁴⁴² So wurde kurze Zeit später, nach der Ankunft des neuen Ambassadors d'Avaray im Herbst 1716, der Staatsrat Samuel de Pury – der zuvor in Paris mit diesem Kontakt geschlossen hatte – von den Staatsräten nach Solothurn geschickt, »unter dem Vorwand, ihm [d'Avaray] seine Aufwartung zu machen«. Ziel der Mission sei es aber gewesen, so berichteten die Staatsräte an den Hof, »herauszufinden, welche Willensbekundungen und Weisungen dieser in Bezug auf dieses Land hat, und ihm auch eine gute Vorstellung über diesen Staat zu vermitteln«⁴⁴³. Solche informellen Reisen bedurften nicht der vorherigen Erlaubnis des preußischen Hofes und wurden von diesem jeweils zumindest stillschweigend gebilligt. Die Informationen, die nach Berlin gelangten, waren dabei noch selektiver als bei Deputationen im Modus der Delegation. Berichtet wurde vor allem, wenn die so erlangten Informationen eine Bedingung für das weitere Agieren oder gar Grundlage eines Appells an die höhere Stelle waren. Details über die Art des Empfangs waren dagegen weit weniger wichtig, und vor allem konnten nähere Erläuterungen zur Art der Beziehung des jeweiligen Staatsrats zur Ambassade ausgespart werden. Der Austausch in den Außenbeziehungen vor Ort wurde damit wesentlich erleichtert, da Fragen des Zeremoniells und der Zulässigkeit die Interaktion nicht oder zumindest weniger belasteten. Die Kehrseite zu diesen funktionalen Vorteilen waren die mangelnde Verbindlichkeit und das damit verbundene Problem, dass die auf diesem Weg erlangten Informationen oder Zusicherungen nicht direkt in Anschlusskommunikation im formalisierten Rahmen übersetzt werden konnten. Sie waren stattdessen so zu behandeln, als sei die Kommunikation gewissermaßen nicht geschehen. Als Marval im Anschluss

442 Siehe dazu oben, S. 299f.

443 »Comme M. Pury a vu & connu M. d'Avaray à Paris, nous l'avons envoyé a Solleure, sous prétexte de luy rendre ses devoirs, pour qu'il tâche à découvrir quelles intentions & quels ordres il a touchant ce pays, par luy donner aussi une bonne idée de cet État, & pour détruire aussi les fausses impressions qu'on pourroit luy en avoir donné.« GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXXIX (Akten 1716), fol. 121–124, Lubières an den König, Neuchâtel, 25.11.1716, hier zit. fol. 123. Später reiste etwa auch Brun d'Oleyres im Anschluss an seine Berner Deputation im Frühjahr 1734 »unter einem Vorwand« nach Solothurn, um bei Ambassador Bonnac den Effekt der Neutralitätserklärung abschätzen zu können. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLIX, fol. 173–174v, Bericht von Brun d'Oleyres an den König, 12.2.1734.

an die Erläuterungen von Vergennes ankündigte, er werde seinen Staatsratskollegen darüber Bericht erstatten, erinnerte dieser ihn denn auch explizit daran, im Auge zu behalten, dass man sich »nur freundschaftlich unterhalten« habe, ohne Bezug zum jeweiligen Amt.⁴⁴⁴

Sollte eine im informellen Verhandlungsmodus erzielte oder angedachte Übereinkunft formale Gültigkeit erlangen, blieb nichts anderes übrig, als sie nach dem außerhalb des Theatergebäudes vereinbarten Skript auf der Bühne nochmals nachzuspielen.⁴⁴⁵ Die Akteure konnten dabei ausgetauscht oder auf die Hinterbühne verbannt werden. Wenn es dieselben blieben, hatten sie auf jeden Fall einen Rollenwechsel zu vollziehen. Dies lässt sich etwa an den Beziehungen des Conseil d'État zu den katholischen Burgrechtsorten aufzeigen. Anders als beim Ambassador lag hier das wiederholte Beschreiten informeller Wege nicht primär an der mangelnden Akzeptanz seitens des Souveräns, also am Verfahrensproblem, sondern entsprang der Unsicherheit über das Zustandekommen von Interaktion: Die drei Orte hatten sich ja bis dahin geweigert, die Landesherrschaft des preußischen Königs und die Fortsetzung ihrer Burgrechte mit Neuchâtel anzuerkennen. Deshalb begab sich der Staatsrat François de Chambrier 1715 zunächst unter dem Vorwand nach Solothurn, sich nur auf der Durchreise nach Basel zu befinden, wo persönliche Geschäfte auf ihn warteten, während er tatsächlich mit dem Auftrag unterwegs war, bei den dortigen Magistraten die Dispositionen zu einer Erneuerung des Burgrechts zu sondieren. Parallel dazu liefen ähnlich organisierte Abklärungen in Luzern.⁴⁴⁶ Aus verschiedenen Korrespondenzkanälen und

444 »Mais Monsieur l'Ambassadeur me dit qu'il me prioit de me souvenir que nous causions amicalement et sans relation a son caractère, et a mes emplois.« GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1789–1792, fol. 351v.

445 Dies betraf keineswegs nur die Außenbeziehungen vor Ort, sondern lässt sich auf allen Ebenen beobachten. Friedensverhandlungen gingen in der Regel schon längere informelle Vorverhandlungen voraus, in denen bereits ein grober Rahmen für die zu erzielende Regelung festgelegt und die Modalitäten der formellen Interaktion auf dem Friedenskongress oder an einem Drittort festgelegt wurden. Vgl. dazu auch unten, S. 443–445.

446 Vgl. GStAPK, Convol. XXXIX (Akten 1715), fol. 106–107r, Mémoire, pour informer de ce que l'on a fait depuis que M^r le Conseiller Pury est allé joindre à Paris Monsieur le Baron de Cnyphause par ordre du Roy, untersch. von den Mitgliedern einer von Lubières eingesetzten Kommission im Conseil d'État. Nach Luzern war der Maître-Bourgeois Martinet – ebenfalls unter dem Vorwand persönlicher Angelegenheiten – geschickt worden, der über Kontakte zum dortigen Kleinrat Pfyffer verfügte. Da es sich hierbei um keinen Staatsrat handelte, wurde er zusätzlich mit einem an den Kleinrat adressierten Brief ausgestattet.

weiteren informellen Missionen ergab sich aber dann das Bild, dass sich die Lage vor allem in Freiburg günstig genug präsentiere, um formell in Verhandlungen treten zu können. Daraufhin erst reiste eine aus dem Gouverneur und zwei Staatsräten zusammengesetzte Deputation dorthin, um über die Burgrechtserneuerung zu verhandeln. Wie wir bereits wissen, waren die informell vorsondierten Verhandlungen aber schließlich doch nicht von Erfolg gekrönt.⁴⁴⁷

Aus dieser schmerzhaften Erfahrung öffentlichen Scheiterns heraus wurde beim nächsten Versuch in den 1750er Jahren noch eine weitere Zwischenstufe der Informalität vor den Beginn der eigentlichen Verhandlungen gesetzt. Nach schriftlichen und persönlichen Abklärungen einiger Staatsräte machte sich im Juni 1753 nämlich der Procureur général Guillaume-Pierre d'Ivernois als »simple particulier« auf eine Rundreise zu den drei Orten Luzern, Solothurn und Freiburg auf, um im Auftrag des Conseil d'État – und unter expliziter Billigung des Hofes – zu sondieren, welche Chance ein erneuter Vorstoß in der Burgrechtssache haben könnte.⁴⁴⁸ Die Mission, über die d'Ivernois im Anschluss ausführlich berichtete, folgte dabei in der Praxis in vielerlei Hinsicht dem Modell einer Deputation: Der Neuenburger konnte in allen drei Orten bei den Schultheißen und weiteren wichtigen Magistraten vorsprechen, wurde in Solothurn mit Ehrenwein bewirtet und in Freiburg mit »unendlicher Höflichkeit« (»politesse infinie«) bedacht. In seinem Bericht sprach d'Ivernois, ganz in der Manier einer diplomatischen Relation, denn auch von gewährten »Audienzen« und Abschiedsbesuchen, bei denen er um seine Entlassung (»congé«) gebeten habe. Dabei blieb er gegenüber den Magistraten aber durchgehend bei der Behauptung, in eigenen Angelegenheiten unterwegs zu sein. Bei seiner Ankunft in Luzern kündigte er sich dem regierenden Schultheißen Aurel Zur Gilgen etwa an »unter [seinem] richtigen Namen und mit der Qualität des Procureur général von Neuchâtel, der für seine privaten Angelegenheiten nach Luzern gerufen worden ist«⁴⁴⁹. Als d'Ivernois daraufhin von

447 Ausschlaggebend dafür waren wohl vor allem französische Einwirkungen, insbesondere jene des Prince de Conti, sowie ausgebliebene Gratifikationen; vgl. oben, S. 228f., und unten, S. 392, Anm. 531.

448 Die folgenden Ausführungen stützen sich – wenn nicht anders vermerkt – auf die Dokumentation in GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1756–1757, Vol. 2, darin insbes. die am 9.7.1753 direkt an den König adressierten Relationen von d'Ivernois zu den drei Orten auf fol. 244–254.

449 »Etant arrivé à Lucerne, je me fis anoncer à Son Excellence Zürgilgen, avoier régnant, par mon nom propre & sous la qualité de Procureur Général de Neufchâtel, appellé pour ses affaires particuliers à Lucerne.« (ebd., 249r)

Zur Gilgen empfangen wurde und diesem erklärt hatte, dass die Neuenburger die Allianz von 1501 zu erneuern wünschten, fragte dieser zurück, ob er ein Beglaubigungsschreiben habe, um in formelle Verhandlungen eintreten zu können («pour faire la proposition dans les formes»). D'Ivernois hielt es trotz des günstigen Zeichens aber für angebracht, sich weiter bedeckt zu halten, und sagte erneut, er sei nur persönlicher Angelegenheiten wegen hier. Zugleich ließ er den Schultheiß aber gewunden wissen, dass er im Falle eines Eintretens der Luzerner »annehmen zu können glaube, dass Seine Majestät [der König von Preußen] vielleicht die Wünsche und Neigungen seiner Untertanen dieser Herrschaft [Neuchâtel] nicht schlechtheißen würde«, ja im Falle eines von Luzern ausgehenden Ersuchens »die Erneuerung ihr sogar angenehm wäre.«⁴⁵⁰ Die wiederholte Nennung des preußischen Königs war es, die, wie d'Ivernois berichtete, in Luzern wie auch in den anderen beiden Orten besonders verfiel, verbunden mit der Argumentation, die französische Krone habe sicher nichts gegen eine Allianzerneuerung ihres Bündnispartners. Das Versteckspiel hatte hier, dies zeigt die Passage auch, nicht zuletzt die Funktion, die Ehre des Königs als Souverän von Neuchâtel und damit Inhaber des Burgrechts zu wahren, die durch eine öffentliche Zurückweisung des Anliegens hätte verletzt werden können, ja selbst bei einer einseitigen Eröffnung der Verhandlungen tangiert worden wäre. Die gewogenen Magistraten spielten einstweilen mit und versicherten d'Ivernois jeweils ihren Respekt für den preußischen König. Zufrieden konnte d'Ivernois schließlich nach Berlin berichten, dass kein gewichtiges Hindernis gegen eine Burgrechtserneuerung vorgebracht worden sei. Und nach weiteren Sondierungen und der Aufnahme formeller Verhandlungen unter der Leitung von Gouverneur Keith 1755 gelang bei Solothurn tatsächlich der Durchbruch.⁴⁵¹ Im Gegensatz zu Brun d'Oleyres, der in diesem

450 »Jugeant qu'il ne me convenoit pas de m'ouvrir d'avantage pour le coup, je répondis à S. E. que quoi que je fusse charmé de la voir dans ces heureuses dispositions, je ne pouvois me dispenser de lui déclarer, que je voïageais comme simple particulier, & pour mes affaires particulières: Mais que cependant si cette proposition étoit prise en objet par l'État, je croïois pouvoir présumer que Sa Majesté ne déaprouveroit peut-estre pas les désirs & les dispositions de Ses sujets de cette souveraineté: ou plutôt, que si le Louable Canton inclinait de son côté à demander le renouvellement des combourgeoisies, j'osois me flatter que Sa Majesté y doneroit les mains, et même que ce renouvellement Lui seroit agréable.« (Ebd., fol. 250v)

451 Vgl. die Akten in ebd., fol. 292ff. und Vol. 3. Keith, zuvor preußischer Gesandter in Paris, konnte in Solothurn bereits bestehende Kontakte (so seinen »alten Freund« Chevalier d'Areger, den er bereits im November 1754 besuchte) für die Verhandlungen nutzbar machen. Ab April 1755 wurden dann über von Keith geleitete oder entsandte

Zusammenhang ebenfalls seine Kontakte hatte spielen lassen, kam d'Ivernois schließlich auch die Ehre zu, an der feierlich-formellen Deputation nach Solothurn zur Beschwörung der Burgrechte teilzunehmen.

3.2.4.2 Außenverflechtung als Bindeglied: Die Perregaux als »Kanal« zwischen Neuchâtel, Solothurn und Bern

Informelle Verbindungen zu auswärtigen Ansprechpartnern mussten nicht unbedingt durch Ratsmitglieder hergestellt werden, ja manchmal konnte sich ein Amt gar als eher hinderlich erweisen. Denn selbst wenn sie als *Particuliers* unterwegs waren, blieben die Neuenburger Staatsräte als Angehörige der Regierung des Fürstentums bis zu einem gewissen Grad öffentliche Personen, womit ihr Handeln unter besonderer Beobachtung stand, sowohl von Seiten äußerer Akteure wie auch von Kollegen und übergeordneten Instanzen. Eine nach außen hin gut verflochtene Person, die selbst kein solches Amt bekleidete und so wesentlich unabhängiger korrespondieren und reisen konnte, erwies sich unter diesen Umständen möglicherweise als nützlicher, das heißt vor allem als diskreter und effektiver, um einen regelmäßigen Informationsfluss zu äußeren Ansprechpartnern sicherzustellen oder gar Verhandlungen anzubahnen. Besser als über den Begriff der Rolle lassen sich diese Praktiken über die Funktion charakterisieren, die solche Akteure respektive ihre Beziehungen ausübten und die bereits in der Sprache des 18. Jahrhunderts vielfach metaphorisch mit dem Begriff des »Kanals« bezeichnet wurde.⁴⁵² Dieser Begriff vermag das Phänomen recht gut zu fassen, vor allem, weil er anzeigt, dass die Verbindung grundsätzlich von beiden Seiten auf die gleiche Weise benutzt werden konnte. Den wichtigsten Kanal zwischen dem Fürstentum Neuchâtel und der französischen Ambassade in Solothurn sowie eine

Deputationen und Briefe formelle Verhandlungen mit den Solothurner Räten geführt und im Folgejahr zum Abschluss gebracht.

452 Der Begriff hat sich zudem in der Prägung von Harold Dwight Lasswell als *channels of communication* auch als Konzept der Kommunikationsforschung etabliert und ist von dort wiederum in die Diplomatiegeschichte (zurück)gewandert; vgl. von Thiessen, *Diplomatie vom type ancien*, 479. Die Bezeichnung als Funktion erscheint mir hier geeigneter als der Begriff der informalen resp. informellen Rolle im oben definierten Sinn (S. 351, Anm. 421), denn sie steht anders als diese in keiner festen Relation zu einer formalen Rolle und impliziert auch keine dauerhaften Verhaltenserwartungen. Oft ist dabei nicht einmal klar feststellbar, ob der betreffende Akteur nun eher nach dem Skript der einen oder der anderen involvierten Organisation oder nach einem ganz eigenen Muster agierte, ob und wem er also überhaupt Rechenschaft schuldig war.

der wichtigsten Verbindungen nach Bern stellten im 18. Jahrhundert Angehörige der Familie Perregaux her. Am Beispiel der Perregaux lassen sich einerseits allgemeine Mechanismen des Einbezugs grenzüberschreitend verflochtener Akteure ohne ein formal dafür qualifizierendes Amt aufzeigen. Andererseits steht ihr Agieren paradigmatisch für die Möglichkeit, eine solche informelle Kanalfunktion in einer Art stillschweigender Übereinkunft über längere Zeit hinweg quasi zu institutionalisieren.

Das Netzwerk der Perregaux reichte über das Fürstentum Neuchâtel hinaus insbesondere nach Bern und Solothurn. Das größte Kapital in den Beziehungen nach Bern bestand im 1679 mit der Heirat zwischen Samuel Perregaux und Katharina von Wattenwyl geknüpften Verwandtschaftsverhältnis zu einem der sechs altadligen Berner Patriziergeschlechter, das auch im 18. Jahrhundert regelmäßig Kleinräte stellte. Nochmals bestätigt und intensiviert wurde diese Union mit dem 1710 erfolgten Eheschluss des einzigen Sohnes aus der Verbindung, Théophile Perregaux (1681–1737), mit Dorothea von Wattenwyl. Außerdem bestanden, ausgehend von einem mehrjährigen Exilaufenthalt von Samuel Perregaux in Bern, Kontakte zu weiteren Familien fort, insbesondere den ebenfalls verwandten Steiger, die im 18. Jahrhundert mehrere Schultheißen stellten.⁴⁵³ Wie die Wattenwyl pflegten auch die Perregaux, wie bereits aufgezeigt, ihre Beziehungen zur französischen Ambassade über mehrere Generationen hinweg fort.⁴⁵⁴ Blicken wir an dieser Stelle kurz auf die Dienste, die die Perregaux für die Ambassade in Solothurn leisteten: Samuel, dann Théophile und später François-Frédéric schickten bis zur Französischen Revolution regelmäßig Briefe mit Informationen über Vorgänge im Fürstentum und in der Eidgenossenschaft nach Solothurn. Sie reisten außerdem auch regelmäßig persönlich zum Ambassador, um Bericht zu erstatten, Briefe zu übergeben oder Aufträge entgegenzunehmen. Für die Ambassadoren

453 Die Heirat zwischen Katharina von Wattenwyl und Perregaux war offenbar bereits durch Vermittlung des mit Perregaux über seine Frau (geborene Chemilleret) verschwägerten Landvogts von Avenches Niklaus Steiger (1641–1697), Bruder des Schultheißen Christoph Steiger, zustande gekommen (vgl. *Wattenwyl-Perregaux*, Mémoire, 88f.). Wichtig war dabei auch die verwandtschaftliche Beziehung zu Sigmund Steiger, ebenfalls ein Bruder des Schultheißen, der in zweiter Ehe mit Esther von Wattenwyl verheiratet war, einer Cousine Théophile Perregaux' mütterlicherseits. Für Hinweise zu den Verwandtschaftsbeziehungen nach Bern danke ich Andreas Affolter.

454 Zur Frankreichbindung der Perregaux vgl. eingehender die Ausführungen oben, Punkt 2.3.1.2, zu den Wattenwyl und ihren v.a. über den Solddienst aufrecht erhaltenen Frankreichbindungen (eine Linie des Geschlechts hatte sich zudem fest in der Franche-Comté niedergelassen) siehe *Braun*, Die Familie von Wattenwyl, Kap. 2.

war diese Verbindung zu den Perregaux von doppeltem Nutzen. Einerseits diente sie im Kontext der Sondierungen um eine Erneuerung der Allianz als Kanal nach Bern.⁴⁵⁵ Andererseits verfügten die Ambassadoren mit den Perregaux über eine zuverlässige Informationsquelle und Anlaufstelle in Angelegenheiten, die das Fürstentum Neuchâtel betrafen. Bald erwies sich die Familie dabei auch als situativ nutzbarer Kanal zur Regierung des Fürstentums.

Ein Schlüsselereignis für die Etablierung dieses Kanals zwischen Neuchâtel und Solothurn markierte die Aufdeckung eines im Fürstentum tätigen Falschmünzernetzwerks im Jahr 1717, an der Théophile Perregaux maßgeblichen Anteil hatte. Bis dahin hatte sich der in Valangin ansässige Perregaux vor allem als Informant der Ambassade hervorgetan, jedoch ohne engeren Kontakt mit dem Conseil d'État. Unter anderem hatte er dabei regelmäßig über die Aktivitäten von Falschmünzern in den Neuenburger Bergen und im angrenzenden Fürstbistum Basel berichtet, die der französischen Krone seit längerem ein empfindlicher Dorn im Auge waren, da die falschen, vom Metallgehalt her minderwertigen Prägungen vor allem auf den dortigen Markt zielten.⁴⁵⁶ Auf den konkreten Hinweis hin, dass sich der aus Genf stammende Falschmünzer Pierre Le Maistre in Valangin aufhalte, wandte sich Botschaftssekretär De la Martinière am 27. Mai mit einem Eilschreiben an Perregaux, dieser möge für eine geheime Festnahme und Auslieferung des Verdächtigen sorgen. Perregaux, vom Schreiben aus Solothurn offenbar in Aufregung versetzt, schrieb sofort zurück, eine

455 Insbesondere zur Familie Steiger, die sich im Gegensatz zu den Wattenwyl als patriotisch-ungebundenes (oder dann eher an den protestantischen Vormächten orientiertes) Geschlecht profilierte und so keine direkte Kontakte zur Ambassade unterhalten konnte. Der Kanal über Théophile Perregaux, der in regelmäßiger Korrespondenz mit Großrat Sigmund Steiger sowie Schultheiß Christoph Steiger stand, war für die Ambassade insbesondere während der ab 1716 bis in die 1730er Jahre intensiv betriebenen Sondierungen um eine Bündniserneuerung mit den reformierten Orten von besonderer Bedeutung. Vgl. dazu demnächst ausführlich die Dissertation von *Andreas Affolter*.

456 Die lukrative Industrie hatte sich im Zusammenhang mit den Münzgeldreformen in Frankreich entwickelt: Alte, höherwertige Münzen, die noch in der Schweiz zirkulierten oder illegal aus Frankreich importiert wurden, wurden von den Falschmünzern zu Münzen mit höherem Nominalwert umgeprägt und wiederum illegal nach Frankreich exportiert. Zu diesen Praktiken und ihren Auswirkungen auf die Beziehungen zu Frankreich siehe *Froidevaux/Clairand*, *L'industrie des fausses monnaies*, hier inbes. 205–207 zur Festnahme von 1717 (die nachhaltig zu einer stärkeren Verfolgung dieser Praktiken führte), jedoch ohne Bezug auf die im Folgenden herangezogenen Quellen und die Rolle von Perregaux.

solche geheime Festnahme sei mit den Konstitutionen des Landes an sich nicht vereinbar. Mithilfe des Maire von Neuchâtel Chambrier, zu dem er in einem Vertrauensverhältnis stehe, und einem Schreiben des Ambassadors an Staatsratspräsident Hory, das er überbringen werde, sei der Plan aber allenfalls doch umzusetzen – er selbst habe sich seine Mutter zum Vorbild genommen und werde kein Risiko scheuen, um den Falschmünzer festzunehmen.⁴⁵⁷ Tatsächlich gelang der Coup: Nachdem das Briefpaket der Ambassade um ein Uhr morgens nach einem verabredeten Klopffzeichen bei Perregaux eingegangen war, konnte mithilfe von Chambrier und dessen »ami« Staatsrat Montmollin, dem Maire von Valangin, bereits wenige Stunden später eine außerordentliche Sitzung des Conseil d'État einberufen werden. In dieser wurde beschlossen, dem Gesuch des Ambassadors zu entsprechen. Gleich im Anschluss wurde Le Maistre in seinem Zimmer von Montmollin, Perregaux und zwei Garden, die Perregaux von seinem Militärdienst her kannte, festgenommen und verhört.⁴⁵⁸ Kurz darauf wurde ein weiterer Falschmünzer, ein Franzose namens Le Clerc, ebenfalls arretiert und im Schloss von Valangin festgesetzt. Die dadurch ausgelösten Untersuchungen brachten noch die Namen weiterer Mittäter ans Licht. Perregaux wirkte in der Sache weiter als Kommunikationskanal zwischen der Ambassade und dem Conseil d'État, indem er neben mündlichen Mitteilungen auch Denkschriften und Briefe des Ambassadors an Amtsträger im Fürstentum gelangen ließ.⁴⁵⁹ Perregaux überbrachte dabei sogar die offiziellen, an den Conseil d'État gerichteten Depeschen des Ambassadors. Erst als Gouverneur Lubières im August von einem Aufenthalt in Berlin zurückkehrte, teilte Perregaux der Ambassade

457 AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 3969–3974r, Perregaux an La Martinière, [Valangin] 27.5.1717. Perregaux' Mutter Katharina von Wattenwyl-Perregaux hatte um 1690 wegen Geheimnisverrats an die französische Ambassade in Bern einen Hochverratsprozess mit peinlicher Befragung erdulden müssen und war damit zu einem Rollen Vorbild in der frankreichgebundenen Familie geworden (siehe oben, S. 160f.).

458 Ebd., fol. 3975r/v, Perregaux an La Martinière, [Valangin] 29.5.1717.

459 Vgl. etwa ebd., fol. 4030–4031r, Perregaux an La Martinière, Valangin, 7.7.1717, mit Verweis auf eine Denkschrift und die Briefe, die er überbracht habe. Innerhalb kurzer Zeit war er in dieser Funktion über den Kreis der Amtsträger hinaus so bekannt, dass zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen bei der Korrespondenz ergriffen werden mussten, um das Abfangen von Depeschen seitens von Mitarbeitern des Falschmünzernetzwerks zu verhindern. Perregaux bat deshalb La Martinière etwa darum, ihm die Briefe über die Adresse seiner Frau zukommen zu lassen; vgl. ebd., fol. 4010–4015r, Perregaux an La Martinière, 25.6.1717, hier fol. 4014v. Zudem chiffrierte er nun seine Berichte an die Ambassade und verzichtete oftmals auf eine Unterschrift.

mit, dass es nun wohl angebrachter sei, diese Briefe künftig wieder über die normale Post laufen zu lassen, da man »es schlecht finden könnte«, wenn die Briefe weiterhin über seinen »Kanal« liefen.⁴⁶⁰ Der Erfolg in der Bekämpfung der illegalen Prägestätten – die Falschmünzer wurden im September zu Galeenstrafen verurteilt – hatte der Ambassade aber auf alle Fälle aufgezeigt, dass sie mit Théophile Perregaux im Fürstentum Neuchâtel über einen loyalen Klienten verfügte, der notfalls persönliche Risiken einzugehen bereit war und über gute Kontakte zu Mitgliedern der lokalen Regierung des Fürstentums verfügte.

Perregaux blieb damit für die französische Ambassade bis zu seinem Tod 1737 die erste Adresse in Neuchâtel für Angelegenheiten, die besondere Diskretion oder informelle Sondierungen erforderten. Spektakuläre Fälle wie die Verhaftungsaktion blieben dabei die Ausnahme. Eher war die Regel, dass sich der französische Botschaftssekretär bei Perregaux über das beste Vorgehen erkundigte und von diesem dann informiert und beraten wurde, wie die Aussichten stünden und ob allenfalls ein Brief an Gouverneur und Staatsrat nötig und sinnvoll sei oder nicht.⁴⁶¹ Weiterhin agierte er als Überbringer von Schreiben der Ambassade an einzelne Staatsräte oder städtische Magistraten, die der französischen Krone in der Regel bereits verbunden waren – etwa über den Solddienst – und die Anliegen dann unter Umständen ohne formelle Anfrage in ihre Gremien einfließen lassen konnten.⁴⁶² Über den Kanal von Perregaux ließen sich zudem alltägliche

460 »Je crois devoir vous avertir qu'il me semble Monsieur si Son Excellence le trouve bon, que lors qu'Elle escrira a Mon.^r le Commandant ou a Mess.^{rs} du Conseil d'État ou au premier séparément Elle adresse la lettre en droiture par la poste, craignant qu'il ne trouve mauvais si l'on en agissoit autrement et si ces lettres continuoit [sic] par mon canal Mon.^r le Comd. estant au pays.« Ebd., fol. 4071–4072v, Perregaux an La Martinière, 4.8.1717.

461 Im Herbst 1722 musste er der Ambassade etwa mitteilen, dass sich die Neuenburger Amtsträger zurzeit kaum dazu zu bewegen seien, weitere Untersuchungen gegen die Falschmünzerei anzustellen. Im Fall eines Pfarrers aus der Franche-Comté, dessen Verhaftung oder Ausweisung aus dem Fürstentum der Ambassador forderte, riet er dagegen, sich über die Post oder einen Kurier direkt an den Gouverneur zu wenden; die Dispositionen seien nicht ungünstig. Vgl. ADSM, 164 J 105, 1 Mi 3435/2 (unfol.), Perregaux an La Martinière, 21.10.1722, und ebd., 164 J 105, 1 Mi 3435/1 (unfol.), Perregaux an La Martinière, 26.10.1722.

462 Vgl. etwa ADSM, 164 J 105, 1 Mi 3435/2 (unfol.), Perregaux an La Martinière, Neuchâtel, 18.6.1725, wonach er die Briefe von La Martinière an die städtischen Magistraten Jacot und Rognon sowie das Schreiben des Ambassadors Maire Chambrier überreicht habe. Perregaux beschrieb dabei jeweils auch die Reaktionen der Empfänger (Maire Chambrier etwa habe den Brief »avec le respect et la reconnoissance convenable« entgegengenommen) und die weiteren Schritte.

Beziehungsprobleme wie etwa in Fragen des Briefzeremoniells klären, die ansonsten die Korrespondenz rasch zum Stillstand bringen konnten.⁴⁶³

Die vermittelnde Funktion, kombiniert mit einer Loyalitätsverpflichtung gegenüber der französischen Krone und den regelmäßig eingehenden Pensionen, rückte Perregaux in der Außenwahrnehmung in die Nähe eines diplomatischen Vertreters. Die Ambassade beharrte allerdings ausdrücklich auf dem informellen Charakter der Tätigkeiten. Nach Perregaux' Tod meldete sich ein gewisser Jean-Jacques Gallot beim französischen Außenministerium und bot seine Dienste als Nachfolger in der Rolle eines »Agenten, der für die Angelegenheiten von Frankreich hier beauftragt ist« an. Er werde treu dienen und strikteste Geheimhaltung bei den ihm anvertrauten Dingen wahren. Der »Posten« eines *Chargé des affaires de France* – mit Pension und Entschädigungen, wie sie Perregaux erhalten habe – werde ihn in die Lage versetzen, offen seinen Diensteifer für und seine Bindung an den französischen Hof auszudrücken, die hier jeder kenne.⁴⁶⁴ Obschon der französische Außenminister Amelot darauf antwortete, dass Perregaux keinerlei Amt im Dienst des französischen Königs innegehabt habe,⁴⁶⁵

463 Um 1725 erläuterte Perregaux etwa, dass der *Conseil d'État* auf ein Empfehlungsschreiben des *Ambassadors* nicht aus Geringschätzung, sondern aus Gewohnheit nicht geantwortet habe, und erwirkte dennoch eine nachträgliche Antwort, die den *Ambassador* zufriedenstellte: »Je remarque avec plaisir que Mes.^{srs} du Con.^l d'État continue[nt] d'avoir pour Son Excellence le respect et la considération qu'ils luy doivent.« ADMS, 164 J 105, 1 Mi 3435/2 (unfol.), Perregaux an La Martinière, Neuchâtel, 21. 3. 1725.

464 »L'agent, chargé des affaires de France ici, étant mort; j'ay crû que je devois avoir l'honneur d'offrir mes services de mon zèle, et de ma fidélité, et d'observer un religieux secret, pour tout ce qui me seroit commis.« (AAE, CP Suisse, Suppl. Vol. 3, Gallot an Fleury, Neuchâtel, 10. 4. 1737, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 92, Nr. 9). → J'ay des amis qui s'en sont montrés, et je leur ay fait entendre que je devois remplacer Mons^r de Perregaux qui étoit chargé des affaires de France, son poste étant vacant par sa mort. Jose vous supplier Monseigneur, de m'en procurer la commission, le plutôit seroit le mieux. Cela dissiperait tout, et m'autoriserait ayant qualité à manifester ouvertement mon zèle, et mon attachement pour la cour de France, que nul n'ignore.« (Ebd., Gallot an Amelot, Neuchâtel, 31. 8. 1737, zit. n. BAR, Nr. 15.) Zu Jean-Jacques Gallot (1693–1764) und seinen Briefen an den französischen Hof vgl. *Courvoisier*, *L'inviolable attachement* (der dabei allerdings keinen klaren Bezug zu Perregaux' Funktion herstellt). Gallot stand zudem in Verbindungen zum Haus Conti, dessen Protektion er für die Erlangung der Stelle auch einzusetzen versuchte.

465 »Nous n'avons aucune connoissance de ce fait ni qu'il luy ayt été donné aucune sorte de commission de Sa Majesté« (ebd., Amelot an Gallot, Fontainebleau, 2. 10. 1737, zit. n. BAR, Nr. 18).

schickte sich Gallot nach einer Reise nach Paris an, seinen Beteuerungen Taten folgen zu lassen, informierte regelmäßig über Dinge im Fürstentum und engagierte sich vor Ort direkt für die Anliegen des Hofes, etwa im Zusammenhang mit dem Druck einer unautorisierten Biographie des Kardinalministers Fleury in Neuchâtel. Amelot ließ den eifrigen Neuenburger gewähren und antwortete gar auf dessen Briefe, zeigte sich aber wie die Ambassade nicht bereit, Gallot eine Pension auszuzahlen, geschweige denn diesen mit einem Posten zu versehen. Dagegen half auch nicht, dass Gallot wiederholt darauf hinwies, es sei »allgemein bekannt, dass der verstorbene Herr Perregaux mit den Angelegenheiten des Königs in diesem Land betraut worden« sei und ein negativer Entscheid der Abschaffung eines Postens gleichkomme.⁴⁶⁶ Schließlich vererbten die Berichte von Gallot um 1740 vollständig – just in dem Jahr, als François-Frédéric Perregaux aus Frankreich zurückkehrte und die gleichen Funktionen als Offizier der lokalen Milizen und Kanal der Ambassade aufnahm, die sein Vater ausgeführt hatte. Als Männer vor Ort, die über ihre Pension zwar dauerhaft an die Interessen der Krone gebunden waren, jedoch nicht als deren Vertreter in einem formellen Sinne auftraten – eine Rolle, die neben dem verbindlicheren Charakter für die Ambassade wohl auch Akzeptanzprobleme auf neuenburgisch-preußischer Seite mit sich gebracht hätte –, erwiesen sich die Perregaux letztlich als nützlicher als ein offen agierender französischer Agent.

Als Kanal und nicht als Agenten der Ambassade wahrgenommen zu werden lag auch im Interesse der Perregaux selbst. Denn Théophile und später François-Frédéric Perregaux waren zwar nicht Mitglieder des Conseil d'État, hatten aber als Milizoffiziere im Val-de-Ruz doch einen Posten inne, der durch den preußischen Landesherrn vergeben wurde und neben der Ehre eine zusätzliche Pension einbrachte. Dies machte sie grundsätzlich angreifbar, wie verschiedene gegen sie gerichtete Denunziationen zeigen. Als der preußische Hof im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Weigerung Théophile Perregaux', mit seinem Amteid auf die Annahme fremder Pensionen zu verzichten, eine Erklärung forderte, verwies dieser statt einer grundsätzlichen Leugnung ausführlich auf seine geleisteten Vermittlungsdienste: Für einzelne Aufgaben habe er zwar neben der seiner Mutter zugesprochenen Pension bisweilen weitere Entschädigungen der Ambassade erhalten, diese dem Gouverneur und Conseil d'État aber nie verheimlicht.

466 Es sei eine »notorité publique que le feu S^r Peregaux étoit chargé des affaires du Roy dans ce pays [...] si l'on veut supprimer cette comission, je n'ai pas a répliquer« (ebd., Gallot an Amelot, Neuchâtel, 29.11.1738, zit. n. BAR, Nr. 35).

Mehrmals sei er im Auftrag des Conseil d'État nach Bern und nach Solothurn geschickt worden und habe diese Aufgaben stets mit Umsicht und Erfolg ausgeführt, ohne dass damit Kosten für den König entstanden seien. Unter anderem habe er damit erreicht, dass die französische Krone von einem härteren Vorgehen gegen Deserteure im Grenzraum abgesehen habe und ein Salzlieferungsvertrag erneuert werden konnte.⁴⁶⁷ Ohne seine französischen Außenverflechtungen zu negieren, stellte sich Perregaux damit als kostengünstiges Bindeglied zwischen Neuchâtel, Bern und der Ambassade in Solothurn dar, das für das Fürstentum und dessen Landesherrn von großem Nutzen war.

Für den preußischen Hof blieb der Umgang mit den Perregaux ambivalent. Einerseits ließ sich kaum abstreiten, dass sich ihr Beziehungskapital gut für die Außenbeziehungen vor Ort einsetzen ließ und, im Umkehrschluss, Sanktionen wie etwa eine Amtsenthebung die Beziehungen nach außen hätten belasten können. So setzte sich beispielsweise der Berner Schultheiß Isaak Steiger in der Eidesfrage für Perregaux ein und wies darauf hin, dass andernfalls die Unterbrechung all jener Korrespondenzen drohe, »deren Gebrauch [...] bis anhin so nützlich war«⁴⁶⁸. Andererseits musste aus Berliner Sicht stets damit gerechnet werden, dass sich die Fremdbindung im Falle eines Interessengegensatzes nachteilig auf die Herrschaftspraxis auswirken könne, ja angesichts der leitenden Position in den lokalen Milizen und des weitgespannten Netzwerkes geradezu bedrohlich werden konnte, wie sich während der Neuenburger Unruhen 1766–1768 tatsächlich zeigen sollte. Weniger das Versiegen des Kanals denn seine Nutzung für nicht interessenkonforme Anliegen war also die größte Gefahr für den preußischen Landesherrn. Längerfristig tendierte der Hof in seinem Umgang mit den Perregaux dazu, ihre Fremdbindungen und ihre Funktion als Bindeglied in den Außenbeziehungen implizit zu dulden, sie aber nicht selbst mit Aufträgen zu betrauen. Trotz wiederholter lobender Erwähnungen in den Berichten des Conseil d'État kamen die

467 Vgl. GStAPK, NE-Bediente, Convol. 1729–1735 (unfol.), Mémoire von Perregaux, mit einem Brief an Borcke und einem Begleitschreiben von Froment, beide datiert auf Neuchâtel, 27.10.1732. Zu den Anfeindungen gegen Perregaux und zur Affäre um die Amtseidesverweigerung siehe oben, S. 162f.

468 »[...] dont l'usage, ainsy que vous le sçavez Monsieur a esté utile jusques à présent«. GStAPK, NE-Bediente, Convol. 1729–1735 (unfol.), Steiger an Froment, Bern, 9.6.1733 (von Froment daraufhin an den Hof geleitet). Gouverneur Froment war derselben Ansicht und schlug eine alternative Eidesformel vor. Vgl. ebd., Froment an den König, Neuchâtel, 11.1.1734.

Perregaux damit auch nicht in den Genuss zusätzlicher Gnaden des Souveräns, auf die verdiente Fürstendiener sonst hoffen konnten.

3.2.4.3 *Exkurs: Außenverflechtung als Störfaktor: Die »Abenteurer« Bergeon und Merveilleux*

Im Frühjahr 1734 begab sich Louis III de Mailly, Marquis de Nesle, mit seinem Gefolge an die Grenze des Königreichs mit dem Plan, sich von den Ständen zum neuen Souverän des Fürstentums Neuchâtel kürten zu lassen.⁴⁶⁹ Am 11. Februar kam der Marquis in Morteau unweit der Grenze zu Neuchâtel an, wo er sich mit rund zwanzig Reitern fürs Erste niederließ. In den Tagen nach seiner Ankunft passierten regelmäßig Agenten die Grenze, um zusammen mit Parteigängern vor Ort die Bürgermeister der lokalen Körperschaften mit Argumenten und Geschenken für einen Herrschaftswechsel zu gewinnen. Ende Februar zirkulierte eine Druckschrift, die die Rechte des Marquis auf das Fürstentum unterstrich und den Nutzen seiner Sukzession für die Bevölkerung aufzeigte.⁴⁷⁰ Zudem ging in Neuchâtel nun das Gerücht um, in Grenznähe seien bereits dreitausend Mann versammelt, um das Fürstentum im Handstreich einzunehmen. Gouverneur und Conseil d'État wandten sich am 1. März sogleich an alle Amtsträger im Fürstentum, um diese zu erhöhter Wachsamkeit anzuhalten, und informierten neben dem preußischen König auch die Republik Bern über die gefährlichen Umtriebe. Damit war der Höhepunkt der Affäre indes bereits erreicht. Bald schon legte sich die Aufregung

469 Zu den Präentionen der Mailly-Nesle auf Neuchâtel und den Vorgängen im Frühjahr 1734 vgl. die detaillierte Schilderung von *Du Pasquier*, *Les prétentions*, hier insbes. 89–134, auf die ich mich im Folgenden, wenn nicht anders erwähnt, für die ereignisgeschichtlichen Details stützen werde. Die Berliner Dokumentation zu der Affäre findet sich in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIX, fol. 280–486, jene des französischen Hofes in AAE, CP Suisse, Vol. 316, fol. 182ff., und CP Neuchâtel, Suppl. Vol., fol. 290ff. Zum Haus der Mailly-Nesle siehe *Ledru*, *Histoire de la Maison de Mailly*, 2 Bde., darin zu Louis III. (1689–1767) und seinen Töchtern Bd. 1, 443f. Die Mailly-Nesle führten bis weit ins 18. Jahrhundert hinein auch den Titel »prince souverain d'Orange et de Neuchâtel en Suisse« (ebd., 425).

470 »Réflexions d'un compatriote zélé sur les changements qui sont arrivés et qui sont à faire dans la principauté de Neuchâtel et le comté de Valangin« [1734]. Die von Major Montandon in Umlauf gebrachte Denkschrift, die darauf vom Henker verbrannt wurde, findet sich in einigen Abschriften, u. a. in einer am 1.3.1734 von Gouverneur Froment an den Hof gesandten, vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIX, fol. 304–307r, zu anderen Versionen auch die Hinweise bei *Du Pasquier*, *Les prétentions*, 96.

nämlich wieder, nachdem der französische Ambassador Bonnac den Bernern versichert hatte, dass der französische Hof nichts von der Reise gewusst und keineswegs hinter dem Unternehmen gestanden habe. Tatsächlich ging am 7. März beim Marquis de Nesle eine königliche Order ein, sich unvermittelt zurück an den Hof zu begeben; ein Befehl, dem der Prätendent widerwillig Folge leistete. Während sich Nesle noch Jahrzehnte später bitter darüber beklagte, dass er kurz vor seiner Einsetzung zum Souverän von Neuchâtel von der Wahrnehmung seiner legitimen Ansprüche abgehalten worden sei, konstatierte Ambassador Bonnac in seiner Relation an den Hof, dass die spektakuläre Reise kaum einen Effekt im Fürstentum gezeitigt habe und die preußische Herrschaft offenbar einen breiten Rückhalt in der Bevölkerung genieße.⁴⁷¹ Was der erfolglose Prätendent als Drama mit ihm in der Rolle des tragischen Helden darstellte, der allein durch die hinterlistigen Intrigen des Kardinalministers der Früchte seiner Anstrengungen beraubt worden sei, erschien bei nüchternerer zeitgenössischer Betrachtung als ein von Anfang an zum Scheitern verurteiltes Unternehmen.

Die Episode markiert einerseits den spektakulärsten Versuch eines französischen Prätendenten, sich in den Besitz des Fürstentums Neuchâtel zu bringen. Sie ist zudem aber auch ein paradigmatischer Fall, um das Agieren von Akteuren am Rand des politischen Feldes genauer in den Blick zu rücken, die wenig zu verlieren hatten und für die die schwache und von außen nicht unangefochtene preußische Distanzherrschaft über Neuchâtel geradezu ideale Bedingungen für abenteuerliche Projekte bot. Denn bereits kurz nach dem Auftauchen des eigensinnigen Hofadligen an der Neuenburger Grenze war informierten Kreisen vor Ort klar gewesen, wer hinter dem Unternehmen stehen musste: Ohne Zweifel, so wurde die französische Ambassade von einem Korrespondenten ins Bild gesetzt, sei Bergeon »die große Triebfeder der Angelegenheiten von Monsieur dem Marquis de Nesle«⁴⁷². Am Beispiel von Charles-François Bergeon und seinem Verbündeten Jean-Jacques de Merveilleux soll im Folgenden exkursartig aufgezeigt werden, dass informelle Außenverflechtungen keineswegs nur funktionale Verbindungen

471 Zu Mailly-Nesles Klagen siehe etwa AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 247–252v, Mémoire von Nesle, am 6. 10. 1758 an Choiseul geschickt, wonach er am 12. März hätte nach Neuchâtel reisen und sich als neuer Souverän einsetzen lassen können. Fleury habe ihm schon zuvor mehrmals geschadet. Siehe dagegen AAE, CP Suisse, Vol. 317, Bonnac an Chauvelin, Solothurn, 10. 04. 1734 (konsultiert BAR, Paris arch., Bd. 186, Nr. 8).

472 »[...] le grand mobile des affaires de M. le Marquis de Nesle«. AAE, CP Suisse, Vol. 316, Auszug eines Briefes aus Bern, 17. 2. 1734, von Solothurn an Chauvelin weitergeleitet am 24. 2. 1734, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 185, Nr. 487.

zwischen politischen Akteuren schufen, sondern das politische Szenarium auch in gehörige Unruhe versetzen und mit lokalspezifischen Verhandlungen interferieren oder kollidieren konnten.

Mit dem Namen Bergeon war in den ersten drei Jahrzehnten der preußischen Distanzherrschaft kein guter Ruf verbunden. Er sei ein Mann, der sich mit seinem schlechten Lebenswandel und seiner Verschwendungssucht in die Lage versetzt habe, »alles zu machen, um eine Pension zu erhalten«, hatte Vertrauensmann Peyrol dem preußischen Hof bereits um 1711 berichtet.⁴⁷³ Der französische Ambassador Du Luc ließ Ende 1713 verbreiten, mit diesem »Schelm und Verräter an seinem Vaterland« habe die Ambassade nichts zu tun, und bezeichnete Bergeon später auch in der internen Korrespondenz schlicht als »Marouffle de Neufchatel«, der königlicher Pensionen nicht würdig sei.⁴⁷⁴ Er sei ein Mann ohne Stand, Titel und Amt – »sans caractère« –, meinte auch der Informant Perregaux 1715 gegenüber dem Botschaftssekretär De la Martinière.⁴⁷⁵ Er sei schon früh bekannt gewesen als »homme intriguant«, berichtete zwei Jahre darauf der Secrétaire d'État Huguenin dem preußischen Hof.⁴⁷⁶ Und Jean de Chambrier fasste 1723 in einer Relation an den preußischen König zusammen: »Er ist ein in der Gesellschaft (*le monde*) von allen Persönlichkeiten dermaßen als Abenteurer verrufener Mann [...], dass es unwahrscheinlich ist, dass er, wo immer er sich präsentieren mag, nicht so angesehen und behandelt wird, wie er es verdient, sobald er erkannt wird.«⁴⁷⁷ So

473 »C'est un homme qui par sa mauvaise conduite et ses dissipations s'est mis fort à l'étroit et en état de tout faire pour mériter une pension dont il à une extrême besoin pour vivre«. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIV (unfol.), Peyrol an den König, Neuchâtel, 23.04.1711.

474 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVII, fol. 5r, Kopie eines Briefes von Botschaftssekretär La Martinière an [David-François de] Merveilleux, Solothurn, 5.12.1713, wonach Du Luc ihn angewiesen habe, öffentlich zu verkünden, dass Bergeon mitnichten angestellt und ein »fripon et un traître à Sa Patrie« sei (an den preußischen Hof geleitet von Peyrol am 10.12.1713); AAE, CP Suisse, Vol. 259, Du Luc an Torcy, Solothurn, 5.3.1715, hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 166, Nr. 50, [S. 5]. Der Begriff *marouffle* bezeichnete das ungefähre Gegenteil eines anständigen Mannes (*bonnête homme*); zum Ideal des *bonnête homme* im 17. und 18. Jh. siehe Höfer, Art. »Honnête homme«.

475 AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 3924–3925r, Théophile Perregaux an La Martinière, Valangin, 14.10.1715.

476 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Paket 1717, fol. 87–88r, [Claude-François] Huguenin an Monsieur [Culemann], 3.5.1717 (im Kontext eines abgefangenen Mémoires zugunsten des Duc de Luynes erstellter Bericht über Bergeon).

477 »C'est un homme si décrié dans le monde par tous les personnages d'aventurier, qu'il y a fait, depuis plusieurs années, pour se procurer de l'argent, qu'il n'est guère vraisemblable,

unterschiedlich die Beurteilenden waren, so ähnlich fielen ihre Charakterisierungen aus. Allein die auffallend häufig verwendete Bezeichnung als »Mann«, die auf das Fehlen eines weitergehenden »Charakters« verweist, sticht aus den üblichen Beschreibungsmustern auch von politischen Gegnern heraus, die zwar ebenfalls intrigant sein mochten, in der Regel aber doch als ehrenhaft anerkannt wurden. Der von Chambrier verwendete Begriff des »Abenteurers« (»aventurier«) beschreibt damit eine Person, die von etablierten Akteuren des politischen Feldes nicht als legitimer Mitspieler angesehen wurde, zugleich aber aufgrund der weiterhin wenig formalisierten Entscheidungswege situativ ins Zentrum des Geschehens rücken konnte. Im Gegensatz zu Vertrauensleuten im Umfeld von Herrschern, für die dies auch zutreffen konnte, war der Abenteurer mobil. Er unterhielt eine Vielzahl von Kontakten und zielte eher auf kurzfristige Persuasion denn auf langfristige Vertrauensbeziehungen ab. Außerdem machte er bei seinen Unternehmungen keinen Unterschied zwischen formal legitimierten Verhandlungspartnern und Akteuren, denen kein solcher Status zugesprochen wurde, solange dies seinen Plänen zuträglich war. Er riss damit potentiell die Grenzen ein, die mit der Formalisierung von politischen Rollen, Beziehungen und Interaktionsformen geschaffen worden waren. Kurz: Ein Abenteurer war im zeitgenössischen Verständnis »ein Mann ohne Amt und festen Wohnsitz, der sich verwegend in die Angelegenheiten einmischte und dem man nicht genug misstrauen kann«⁴⁷⁸.

Wie aber gelangte Charles-François Bergeon zu diesem Prädikat? Werfen wir einen kurzen Blick auf die Karriere des Abenteurers – soweit sich diese rekonstruieren lässt. Denn Bergeon hat selbst kaum Quellen hinterlassen, was in diesem Fall nicht allein auf die Zufälle der Überlieferung zurückzuführen sein dürfte: Bereits bei einer Hausdurchsuchung im Jahre 1717 wurde festgestellt, dass bei dem Mann nichts Verdächtiges aufzufinden sei, und vermutet, dass er sämtliche

que cet homme, dès qu'il sera connu par tous où il se présentera, ne soit regardé, et traité, comme il le mérite«. GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLI, Bd. 1, fol. 56–58v, Chambrier an den König, Paris, 8. 2. 1723, zit. fol. 56v, zum Folgenden fol. 57r: »C'est un homme sans biens et qui est généralement méprisé de toutes les honnestes gens et fidèles sujets de Vostre Majesté à Neuchâtel«.

478 »AVENTURIER, s. m. *dans le commerce*, se dit d'un homme sans caractère & sans domicile, qui se mêle hardiment d'affaires, & dont on ne sauroit trop se défier.« Art. »Aventurier« in: *Diderot/ d'Alambert* (Hrsg.), *Encyclopédie*, Bd. 1 (1751), 869. Zur Figur des Abenteurers in der höfischen Kultur des 18. Jahrhunderts vgl. etwa die – allerdings wenig systematischen, stark essayistischen – Ausführungen in *Süßenberger*, *Abenteurer*, 9–44.

kompromittierenden Dokumente verbrannt habe.⁴⁷⁹ Der ständig herumreisende Akteur scheint es zudem vorgezogen zu haben, seine Absprachen auf mündlichem Wege zu treffen. So sehen wir uns den gleichen Schwierigkeiten gegenüber wie die zeitgenössischen Beobachter, die die sichtbaren Aktivitäten Bergeons vielfach genau registrierten, ohne sie zu einem widerspruchsfreien Bild seiner Handlungen und Motive zusammenfügen zu können. Seine Herkunft jedenfalls hätte Bergeon durchaus zu einer Ämterkarriere im Fürstentum führen können. 1681 wurde er als Sohn von Jean-Michel Bergeon geboren, der von 1689 bis zu seinem Tod 1694 als Staatsrat, Maire von Neuchâtel und Salzdirektor zentrale politische Ämter im Fürstentum innehatte.⁴⁸⁰ Unter der Herrschaft der Duchesse de Nemours positionierten sich die Bergeon jedoch als Anhänger des Prince de Conti und wurden deshalb für einige Zeit sozial und politisch marginalisiert.⁴⁸¹ Nach dem Ausscheiden von Conti im Sukzessionsprozess von 1707 wechselte der inzwischen mit einer Straßburgerin verheiratete Charles-François Bergeon in die preußische Partei über und erhielt von Metternich eine monatliche Pension zugesprochen. Das im Jahr darauf angestrebte Amt eines Maire de la justice von Cortaillod blieb ihm aber verwehrt, und auch die Pension versiegte wieder.⁴⁸² Nachdem er der französischen Ambassade offenbar bereits um 1709 vertrauliche Papiere aus dem

479 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Paket 1717, fol. 20–27r, Lubières an den König, 28.7.1717, mit einem Bericht über die Hausdurchsuchung bei Bergeon (hier insbes. fol. 24r/v). Bei der Durchsuchung war Bergeon abwesend, seine Frau beteuerte seine Unschuld.

480 Bergeons Mutter, Susanne de Tribolet Hardy, entstammte zudem einem etablierten Patriziergeschlecht, und über die Heiraten seiner Geschwister entstanden Verbindungen zu den Pury, Sandoz und Varnod. Vgl. die biographisch-genealogischen Informationen auf www.montmollin.ch sowie in *Quartier-La-Tente*, Les familles, 36; zu Jean-Michel Bergeon (1641–1694) auch *Myriam Perriard-Voloriom*, Art. »Bergeon, Jean-Michel«, in e-HLS [letzter Zugriff 28.2.2013]. Zu Charles-François Bergeon (1681–1757) fehlen ansonsten genauere biographische Angaben. Bei *Du Pasquier*, Les prétentions, 63–69, finden sich jedoch einige Hinweise auf die Aktivitäten von Bergeon und Merveilleux zwischen etwa 1717 und 1734.

481 Die Witwe hatte Conti während seiner Aufenthalte in Neuchâtel sogar beherbergt. Vgl. den Hinweis von Pfarrer [Jean-Louis] Choupard, dem ehemaligen Hauslehrer von Bergeon, in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVII, fol. 445–457r, Bericht über Bergeon an den preußischen Hof (auf Anfrage von Peyrol), 19.6.1713/21.6.1713, hier fol. 447v.

482 Vgl. GStAPK, NE-Bediente, Bd. 1708–1718 (Paket 18503) (unfol.), Metternich an den König, Neuchâtel, 24.12.1708, mit beiliegender Verzichtserklärung von Bergeon.

Umfeld Metternichs und von kaiserlichen Agenten hatte zukommen lassen,⁴⁸³ trat er 1711 in die Dienste von Ambassador Du Luc ein, von dem er als Agent mit geheimen Missionen nach Stuttgart, Schaffhausen und Straßburg betraut wurde und eine jährliche Pension zugesprochen erhielt.⁴⁸⁴ Bald war Bergeon aber schon wieder für die andere Seite aktiv: Im Juli 1713 bandelte er in Regensburg erneut mit Metternich an und kam durch dessen Vermittlung nun offenbar für etwa zwei Jahre in den Genuss einer Pension der kaiserlichen Gesandten, was wiederum Du Luc bewog, ihm die französische Pension zu entziehen.⁴⁸⁵ Um 1716 oder 1717 gelangte Bergeon dann schließlich auch an eine Pension des bayerischen Kurfürsten, mit dessen Gesandten in Paris, dem Comte d'Albert, er enge Kontakte unterhielt.⁴⁸⁶ Für welche Dienste Bergeon genau die Pensionen zugesprochen wurden, lässt sich nur schwer rekonstruieren. Mit formellen Posten verbunden

483 Bergeon gab später an, durch ihn sei die französische Krone an die Instruktion von Saint-Saphorin über das Unternehmen von Mercy – d. h. die alliierten Pläne zur Rückeroberung der Franche-Comté im Sommer 1709 – gekommen; vgl. AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 3924–3925r, Théophile Perregaux an La Martinière, Valangin, 14.10.1715.

484 Vgl. Bergeons erstes Andienen in AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 174–176r, Bergeon an La Martinière, Neuchâtel, 23.1.1711. Daraufhin unterrichtete er die Ambassade regelmäßig über die Zustände in Neuchâtel und ging offenbar im April persönlich nach Solothurn, um Du Luc seine weiteren Dienste anzubieten; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIV (unfol.), Peyrol an den König, Neuchâtel, 23.4.1711. Zu seinen Missionen zum Herzog von Württemberg, den die französische Krone im Spanischen Erbfolgekrieg auf ihre Seite zu ziehen erhoffte, vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 226/BAR, Paris arch., Bd. 157, Nr. 20, Du Luc an Torcy, Solothurn, 22.5.1711, und die darauffolgende Korrespondenz.

485 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Paket 1717 (127 Bl.), fol. 87–88r, [Claude-François] Huguenin an Monsieur [Culemann], 3.5.1717, hier 87r. Der Eintritt musste zwischen August und Oktober 1713 erfolgt sein: Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXVII, fol. 488ff., mit den Berichten von Peyrol über Bergeons Reise nach Regensburg. Du Luc ließ daraufhin dementieren, dass Bergeon noch in den Diensten der Ambassade stehe (vgl. oben, S. 372, Anm. 474). Möglicherweise lief aber zumindest ein Teil der Pension noch eine Weile weiter: Du Luc schrieb im März 1715 an Torcy, Bergeon könne die Pension von 100 Écus entzogen werden (AAE, CP Suisse, Vol. 259, Du Luc an Torcy, Solothurn, 5.3.1715, hier n. BAR, Paris arch., Bd. 166, Nr. 50, [S. 5]).

486 Vgl. AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 3975, Perregaux an La Martinière, 29.5.1717 (die Pension soll 600 Louis d'Or betragen haben). Die Verbindungen Bergeons mit dem Comte d'Albert werden auch in den Briefen des damals als Bankier tätigen Jean de Chambrier thematisiert (vgl. Archives Chambrier, Vol. CX [unfol.], J. de Chambrier an F. de Chambrier, Paris, 17.10.1717 und ff.) Zur Tätigkeit von Louis-Joseph Comte d'Albert, später Fürst von Grimbergen (1672–1758), als bayerischer Gesandter vgl. *Hartmann*, Finanz- und Subsidienpolitik (allerdings ohne Verweis auf Bergeon).

waren sie jedenfalls nicht. Zu vermuten ist vielmehr, dass er die Einsichten in die Arkana seiner verschiedenen Auftraggeber sowie die bei den Verhandlungen gewonnenen Beziehungen jeweils einsetzen konnte, um den Dienstherrn zu wechseln, und teilweise auch als Doppelagent tätig war.

Parallel zu diesen Aktivitäten im Graubereich der Diplomatie, die in keinem unmittelbaren Bezug zu Neuchâtel standen, entwarf Bergeon Projekte zur Akquisition des Fürstentums, die er verschiedenen Interessenten vorlegte. Bereits zwischen 1711 und 1713 präsentierte er der Ambassade Pläne, wie das Fürstentum Neuchâtel doch noch in französische Hände, etwa jene des Prince de Conti, zu bringen sei.⁴⁸⁷ Nach dem Gunstverlust beim Ambassadeur Du Luc und den vergeblichen Versuchen, die er um 1715 herum unternahm, sich bei der Ambassade oder beim Prince de Conti wieder ins Spiel zu bringen, gelang es ihm zusammen mit seinem seit längerem in Paris weilenden Landsmann Jean-Jacques de Merveilleux⁴⁸⁸ den jungen Duc de Luynes, Großneffe des Comte d'Albert und späterer Memoirenschreiber, für das Fürstentum zu interessieren.⁴⁸⁹ Das Akquisitionsprojekt erstarb jedoch schon in den Keimen, als ein an Bergeon gerichtetes Briefpaket aus dem Haus des Duc im Mai 1717 in Neuchâtel falsch zugestellt wurde und so in die Hände des Gouverneurs gelangte. Die Affäre hatte eine Hausdurchsuchung bei Bergeon und eine diplomatische Protestnote am französischen Hof zur Folge,

487 Vgl. u. a. die Projekte und Überlegungen aus der Feder Bergeons in AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 174–176r, Bergeon an La Martinière, Neuchâtel, 23.1.1711; AAE, CP Suisse, Vol. 239 (BAR, Paris. Arch., Bd. 161, Nr. 69), Bergeon an Du Luc, 9.4.1712; AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 203–204v, Bergeon an Du Luc, 1.5.1712; ebd., fol. 220–221v, Bergeon an Du Luc, Serrières, 11.1.1713.

488 Jean-Jacques de Merveilleux (1685–1765) hatte sich während des Sukzessionsverfahrens von 1707 als Contist engagiert. Danach scheint er die meiste Zeit in Paris verbracht zu haben, wo er offenbar für eine Weile als Conseiller im Haus Conti angestellt (vgl. AEN, Archives Merveilleux, 71/X) und um 1711 auch in Zusammenarbeit mit Jean de Chambrier an Bankgeschäften für Schweizer Söldner beteiligt war (ebd., 36/II). Die Familie Merveilleux unterhielt traditionell enge Bindungen zur französischen Krone – in militärischen wie in diplomatischen Diensten (vgl. dazu *Rott*, Les Merveilleux) – und war auch nach der preußischen Sukzession in der lokalen Regierung stark vertreten: Jean-Jacques de Merveilleux' Vater Samuel (1661–1742) war seit 1714 Staatsrat, sein Bruder Guillaume IV (1691–1755) wurde es 1727.

489 Charles Philippe d'Albert, Duc de Luynes (1695–1758) hatte 1710 Louise-Léontine de Bourbon-Soissons, die 1707 als Prätendentin auf das Fürstentum aufgetreten war, geheiratet und verfügte neben diesen rechtlichen Ansprüchen über ein großes Vermögen, was ihn als grundsätzlich als aussichtsreichen Kandidaten für einen Herrschaftswchsel erscheinen ließ. Zur Anspruchsgrundlage vgl. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 82.

woraufhin Bergeon und Merveilleux aus Frankreich ausgewiesen wurden.⁴⁹⁰ Dieses ungünstig verlaufene »Abenteuer« trieb Bergeon und Merveilleux aber trotz des Unmuts von Staatsrat Samuel de Merveilleux über die Verbindungen seines Sohnes nicht etwa wieder auseinander.⁴⁹¹ Vielmehr bildeten die beiden von nun an ein enges Gespann, das bald schon wieder in Frankreich aktiv wurde und in den folgenden Jahren in etliche wirtschaftliche und politisch-konspirative Projekte rund um das Fürstentum verwickelt war. Zwei Faktoren dürften dabei das immer gewagter werdende Agieren von Bergeon und Merveilleux vor allem begünstigt haben. Zum einen konnten sie mit ihrer zahl- und einflussreichen Verwandtschaft im Rücken sowie dank der weitgehenden Autonomie der städtischen Justiz von Neuchâtel und der Tatsache, dass sie kein fürstliches Amt zu verlieren hatten, weitgehend frei von Sanktionsängsten vorgehen.⁴⁹² Zum anderen hatten sich die Verbindungen zum Duc de Luynes trotz des Scheiterns des Projekts auf individueller Ebene durchaus ausbezahlt, was den Anreiz zum Weitermachen erhöht haben dürfte. So wurde im Frühjahr 1718 von Beobachtern registriert, dass der bisher weitgehend mittellose Bergeon seit seiner Rückkehr aus Paris plötzlich

490 Vgl. zur Affäre GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Paket 1717 (127 Bl.), fol. 81–86r, Procureur général J. de Chambrier an Culemann, 3.5.1717; ebd., Paket 1717 (130 Bl.), fol. 13–14v, der König (Dönhoff/Printzen/Ilgen) an Knyphausen in Paris, Berlin, 26.6.1717; ebd., fol. 20–27r, Bericht vom 28.7.1717 über die Hausdurchsuchung in Neuchâtel; ebd., fol. 46–47r, Lubières an den König, 6.12.1717 (zur Vernehmung durch einen Bayerischen Brigadier und dem Ausreisebefehl), sowie die jeweiligen Berichte von Perregaux an die Ambassade (AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 3967–3968v, Perregaux an La Martinière, 24.5.1717 und ff.) und von Jean de Chambrier an seinen Vater (Archives Chambrier, Bd. CX). Der genaue Grund für die Ausweisung lässt sich nicht rekonstruieren; neben dem preußischen Protest werden auch die Verbindungen zum Comte d'Albert und eine Liebesaffäre erwähnt.

491 Von einem »aventure«, das Bergeon und Merveilleux in Paris zugestoßen sei, spricht Lubières im obgenannten Bericht vom 6.12.1717; Staatsrat Samuel de Merveilleux zeigte gemäß Perregaux »fort chagrin«, dass sein Sohn sich in Paris mit Bergeon abgegeben habe (AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 4169–4170v, Perregaux an La Martinière, 11.12.1717). Zurück in Neuchâtel wurde Merveilleux von seinem Vater nicht empfangen, blieb aber dennoch bei Bergeon (ebd., fol. 3712–3714r, Perregaux an La Martinière, Valangin, 22.1.1718).

492 Dies wurde 1734 mit Verweis auf die Erfahrung von 1724 und die bestehende »Souveränität« von Neuchâtel in Kriminalsachen vom Sekretär der Oranischen Expedition Culemann auch explizit so reflektiert; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIX, fol. 561–562r, Culemann an die Kabinettsminister, 21.10.1734. Zuvor hatte die Berliner Kriminalkommission den Fall behandelt und dem König empfohlen, die beiden in Haft zu setzen; dieses Verfahren blieb aber dann gänzlich ohne Folgen.

viel Geld zur Verfügung habe, das er für schöne Stoffe und teure Möbel ausgeben.⁴⁹³ Angesichts der Tatsache, dass im Fürstentum kaum etwas zu verlieren war und es im Umfeld des französischen Hofes noch verschiedene weitere potentielle Interessenten mit finanziellen Ressourcen gab, sprach wenig dagegen, die eingeschlagene Abenteuerkarriere weiterzuverfolgen.

Bald schon hausierten Bergeon und Merveilleux regelrecht mit Akquisitionsprojekten beim französischen Hochadel. Abgesehen von der fortgesetzten Pflege des Kontakts zum Duc de Luynes ließen sie zwischen 1720 und 1722 niemand Geringerem als dem Duc d'Orléans selbst mehrere Denkschriften zukommen, die darlegten, wie dieser respektive sein Sohn an das Fürstentum Neuchâtel gelangen könne. Der Regent scheint darauf zwar nicht direkt eingegangen zu sein, ließ aber dann im Frühjahr 1723, wie bereits erwähnt, dann doch über Dubois sondieren, ob das Fürstentum allenfalls zu erwerben sei.⁴⁹⁴ Inzwischen hatten sich Bergeon und Merveilleux mit ihren Projekten bereits an den Duc de Bourbon gewandt, der sich daran tatsächlich interessiert zeigte. Im März 1723 berichtete Gouverneur Froment aus Neuchâtel, dass Bergeon nun plötzlich mit großen Geldsummen ausgestattet sei und damit in Valangin Anhänger für einen französischen Prätendenten mobilisiere. Einige Tage darauf informierte Chambrier aus Paris, dass Merveilleux hier »en cachette« angekommen sei, »um daran zu arbeiten, Verbindungen zum Haus des Duc de Bourbon zu knüpfen«⁴⁹⁵. Auf die sich stetig verdichtenden Hinweise auf geheime Umtriebe in Paris und Valangin ließ der preußische Hof Chambrier bei Staatssekretär Morville vorsprechen und die Ausweisung der beiden Neuenburger fordern, die im Dezember tatsächlich erfolgte.⁴⁹⁶ Parallel dazu war ein geheimer

493 Vgl. AAE, PA-AP 460, Bd. 25, fol. 3712–3714r, Perregaux an La Martinière, Valangin, 22.1.1718; ebd., fol. 3730–3731v, Perregaux an La Martinière, 5.3.1718.

494 1721 fiel Gouverneur Froment eine Denkschrift in die Hände, die Bergeon dem Regenten übergeben haben soll, der aber nicht darauf eingegangen sei; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XL, Acta 1721, fol. 1–2v, Froment an den König, Neuchâtel, 13.1.1721, mit beiliegender Kopie der Denkschrift von Bergeon (fol. 7–9v). Vgl. dazu auch die Hinweise in ADSM, 164 J 105, 1 Mi 3435/2 (unfol.), Perregaux an La Martinière, 22.8.1722, wonach eine dem Regenten übergebene (weitere?) Denkschrift Jean de Chambrier in die Hände gefallen sei. Zu den Sondierungen von Dubois siehe oben, S. 341–343.

495 Vgl. »pour travailler à former des liaisons dans la maison du Duc de Bourbon«. Zit. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, [Bd. 1], 108–109v, Chambrier an den König, Paris, 22.3.1723. Vgl. auch ebd., fol. 971v, Froment an den König, Neuchâtel, 18.3.1723, worin von einer Summe von 6000 bis 12.000 Livres die Rede ist, sowie die darauffolgende Korrespondenz.

496 Auf die Instruktion des Hofes vom 9.11., nach einigen erfolglosen Vorstößen ultimativ die Ausweisung zu fordern, stellte der Duc d'Orléans eine solche tatsächlich in Aussicht

Verhaftungsbefehl für Bergeon und Merveilleux an den Gouverneur ergangen, den dieser aber aus Rücksicht auf die Konstitutionen des Landes nicht umsetzen konnte.⁴⁹⁷ Bergeon und Merveilleux konnten so nach ihrer Rückkehr ins Fürstentum Neuchâtel im Januar 1724 weitgehend ungestört, wenngleich unter Beobachtung, weiteragieren. In der gleichen Zeit gelang es Bergeon dank seiner verwandtschaftlichen Verbindungen nach Frankreich, einen Salzvertrag mit den Pächtern in Salins abzuschließen – ohne dafür die Erlaubnis des preußischen Hofes eingeholt zu haben, der sich nun einstweilen schützend hinter die bisherigen Pächter Jeanneret und Rognon stellte.⁴⁹⁸ Damit kam es nicht nur zu drohenden Salzlieferungsengpässen, die dann unter anderem in den bereits erwähnten Versuch, das Salzwesen im Regiebetrieb zu organisieren, münden sollten, sondern auch zu einer weiteren Verschärfung des Konfliktpotentials im Fürstentum. Im Zusammenhang mit der Mission des königlichen Kommissars Strünckede 1724/25 waren Bergeon und Merveilleux dann offenbar als Kanal in ein schwer durchschaubares Gestrüpp informeller Sondierungen zwischen Neuchâtel, dem preußischen Minister Ilgen und dem Duc de Bourbon involviert.⁴⁹⁹ Aus den Plänen, das Fürstentum an den französischen Premier ministre abzutreten, wurde dann zwar nichts. Doch konnten Bergeon und Merveilleux nun immerhin wieder frei zwischen Frankreich und Neuchâtel hin und her reisen, nachdem sie auf Betreiben Strünckedes in einem königlichen Reskript von allen bisher gegen sie erhobenen Vorwürfen freigesprochen worden waren.⁵⁰⁰

In den folgenden Jahren nutzten Bergeon und Merveilleux diese Freiheit, um ihre Kontakte mit dem Duc de Bourbon und dem Duc de Luynes weiterzupflegen und Ausschau nach weiteren Interessenten am Fürstentum zu halten. Dabei gelang es

(ebd., [Bd. 2], fol. 165–166r, Chambrier an den König, Paris, 27. II. 1723). Der Gesandte musste dann aber noch im Dezember insistieren, bis sie schließlich tatsächlich erfolgte.

497 Vgl. ebd., II8–II9v, der König (Ilgen/Knyphausen) an Froment, Berlin, 9. II. 1723 (chiffriert). Froment antwortete bereits am 29. II. 1723, ebenfalls chiffriert, dass eine solche Aktion in diesem Land nicht praktikabel sei resp. die Konflikte nur noch weiter schüren würde (ebd., fol. 172r).

498 Vgl. *Du Pasquier*, *Les prétentions*, 65, und zum Inhalt des Salzvertrags auch *Humbert*, *Institutions*, 324. Bergeon und Merveilleux hatten auf den 1. I. 1724 mit dem neuen Salzpächter in Salins Jean-Baptiste Desplaces, der mit Bergeon verschwägert war, einen Salzvertrag für das Fürstentum Neuchâtel auf sechs Jahre abschließen können. Zur Bedeutung und Organisation des Salzwesens siehe oben, Punkt 3.2.1.1.

499 Mehr dazu unten, Punkt 4.2.1.1.

500 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, XLIV, fol. 351, der König (Ilgen) an Gouverneur und Conseil d'État, Berlin, 30. 3. 1726. Das Schreiben war auf eine Denkschrift von Strünckede hin erfolgt und wurde vom Conseil d'État akzeptiert.

ihnen um 1733 herum, gleich zwei schillernde Figuren für ihre Akquisitionsprojekte zu gewinnen: zum einen Moritz »Graf« von Sachsen, der bereits 1726 ein gewagtes Projekt zum Erwerb des Herzogtums Kurland unternommen hatte,⁵⁰¹ zum anderen den bereits erwähnten Marquis de Nesle, der nach anfänglichen Kriegsdiensten vor allem mit seinem teuren und skandalträchtigen Lebensstil von sich reden gemacht hatte und über seine Töchter einen direkten Zugang zum König zu haben schien. Beide Prätendenten standen finanziell nicht auf besten Füßen, zeigten sich aber vom Wunsch beseelt, ein souveränes Fürstentum zu erwerben, und mit dem sich anbahnenden Polnischen Erbfolgekrieg schien dafür der ideale Zeitpunkt gekommen. So entfalteten sich ab Sommer 1733 neue konspirative Aktivitäten im und um das Fürstentum, die in Neuchâtel und Berlin zwar nicht unbemerkt blieben, aber angesichts sich widersprechender oder als »schimärisch« taxierter Hinweise einsteuern zu keinen Maßnahmen Anlass gaben.⁵⁰² Im November kehrte indes Bergeon nach langjähriger Abwesenheit nach Neuchâtel zurück. Gouverneur Froment sah dies mit Skepsis und ließ Nachforschungen zu seinen Tätigkeiten anstellen. Im Januar konnte Froment an den Hof berichten, dass Bergeon in den zwei Monaten seit seiner Ankunft eine Vielzahl von Leuten getroffen und wichtige Amtsträger der Körperschaften von Valangin, Le Landeron und Boudry zum Essen eingeladen habe, wobei jeweils auch eine Person aus Frankreich dabei gewesen sei. Außerdem stehe er in Kontakt mit einem Offizier aus dem Regiment des Grafen von Sachsen.⁵⁰³ Im Februar suchten zwei Agenten von Moritz von Sachsen Bergeon in Neuchâtel auf, wobei es offenbar zu Auseinandersetzungen um die Durchführung

501 Später sollte sich der illegitime Sohn Augusts des Starken als Militärtheoretiker und Kriegsheld einen Namen machen. Zur wechselvollen Biographie Moritz' von Sachsen (»Comte de Saxe« oder »Maréchal de Saxe«) (1696–1750) vgl. das Standardwerk von Bois, Maurice de Saxe, wo das Neuchâtel-Projekt allerdings keine Erwähnung findet (das spektakuläre Kurland-Projekt dagegen ausführlich: 148–166).

502 Im August 1733 ging beim preußischen Hof etwa ein Bericht ein, wonach Bergeon, Merveilleux und der Staatsrat Gaudot einen Akquisitionsplan für einen nichtfranzösischen Fürsten in französischen Diensten – gemeint musste Moritz von Sachsen sein – geschmiedet hätten. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLVIII, fol. 108r/v, von Lüderitz an den König, Dresden, 8.8.1733, mit einem beiliegenden Bericht eines Capitaine Gander, dem eine Partizipation an einem solchen Projekt angetragen worden sei (109–114v). Die Chambre secrette des Conseil d'État ging der Sache nach, konnte aber den Verdacht nicht erhärten und bezeichnete das Projekt als »chimérique«. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLVIII, fol. 100–105r.

503 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLIX, fol. 281–284r, Froment (aus eigener Hand) an den König, Neuchâtel, 11.1.1734.

des Projekts kam: Der Maréchal zeigte sich zwar bereit, bei hinreichenden Chancen auf einen Herrschaftswechsel im Fürstentum zu erscheinen und die nötigen Summen einzusetzen, nicht jedoch, bereits im Voraus zwanzigtausend Livres zur Verfügung zu stellen.⁵⁰⁴ Moritz von Sachsen, dem nun endgültig Zweifel an der Durchführbarkeit der Pläne wie an der Glaubwürdigkeit Bergeons gekommen zu sein scheinen, hielt sich daraufhin von den Angelegenheiten des Fürstentums fern. Nur kurz nachdem seine Agenten abgereist waren, folgte der eingangs erwähnte Auftritt der Marquis de Nesle an der Grenze zum Fürstentum. Wohin das kühne Doppelspiel von Bergeon und Merveilleux geführt hätte, wenn beide Prätendenten zeitgleich vor Ort erschienen wären, lässt sich nicht sagen.

Für die Hauptakteure hatte der gescheiterte Versuch vom Frühjahr 1734, die preußische Herrschaft im Fürstentum umzustürzen, diesmal jedenfalls weitergehende Folgen. Der Marquis de Nesle wurde auf königlichen Befehl hin für mehrere Jahre vom französischen Hof verbannt, nachdem er bei seiner Rückkehr seinem Unmut gegen Kardinalminister Fleury offen Ausdruck gegeben und sich zudem mit seinen Schuldnern zerstritten hatte.⁵⁰⁵ Ein lokaler Mitstreiter des Projekts, Théodore Montandon, Milizmajor in Valangin und Gouverneur der Gemeinde La Brévine, musste sich vor dem Conseil d'État verantworten und fiel kurze Zeit später trotz Begnadigung einer wütenden Menge zum Opfer. Bergeon und Merveilleux kamen glimpflicher davon. Dem preußischen Hof gelang es nicht, die von ihrer zahlreichen Verwandtschaft unterstützten Neuenburger Bürger festnehmen und hart bestrafen zu lassen, sodass die Affäre mit einem Entschuldigungsschreiben mit anschließender königlicher Begnadigung beigelegt wurde. Danach verschwanden sie jedoch aus den politischen Korrespondenzen, die bis dahin regelmäßig über ihre Reisen und Umtriebe berichtet hatten: Die zwei Abenteuerer waren endgültig vom politischen Feld verdrängt.⁵⁰⁶ Der mit der Nesle-Affäre erreichte Grad an Öffentlichkeit dürfte damit wesentlich zum Ende der Karrieren von Bergeon und Merveilleux als politische Akteure beigetragen haben. Denn zum einen war den potentiell am Fürstentum Interessierten nun definitiv klar, dass es sich bei diesen

504 Vgl. *Du Pasquier*, *Les prétentions*, 93f., mit Verweis auf das später von einem der Agenten, Coderc, an den Gouverneur geschickte *Mémoire* vom 18.2.1734.

505 Vgl. ebd., 134f., und zum Folgenden 124–134.

506 Nur im Familienarchiv der Merveilleux finden sich noch einzelne zwischen Jean-Jacques de Merveilleux und Bergeon ausgetauschte »billets«, die auf Neuchâtel und Bevaix datiert sind, ansonsten aber wenig Aufschluss über ihre Tätigkeiten geben. Der »ami« Bergeon wird im Bestand 1756, ein Jahr vor seinem Tod, letztmalig im Zusammenhang mit einer Erbangelegenheit angesprochen (ebd., 36/IV, Merveilleux an Bergeon, 10.5.1756).

nicht um Vertreter einer vermeintlichen mit der Herrschaftssituation unzufriedenen Mehrheit in diesem Lande handelte, sondern eben nur um partikulare Abenteurer, die die politische Lage vor Ort aus kurzfristigen persönlichen Profitinteressen heraus günstiger darstellten, als sie war.⁵⁰⁷ Zum anderen konnten sich auch Amtsträger im Fürstentum nun kaum noch erlauben, von Bergeon bewirtet und regaliert zu werden, wollten sie nicht die Gunst ihres Landesherrn und das Ansehen in der lokalen Elite riskieren. Kurzum: Es geziemte sich für Personen mit »Charakter« nicht mehr, sich mit den »beiden Intriganten« abzugeben, »die mehr Vorstellungskraft als Urteilsvermögen haben, beide epigrammatisch sind und zu Späßen aufgelegt, verschwenderisch und libertin, in einem Wort wahre Gewerbekavaliere, deren Geschichte vielleicht einen spannenden Roman abgeben würde«⁵⁰⁸. Auch der aus den Hoffnungen französischer Hochadliger auf den Erwerb eines souveränen Fürstentums gespeiste Ressourcenfluss, der dort in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts noch manche Taschen und Bäume erreicht und nicht wenige Solddienstkarrerien erleichtert hatte⁵⁰⁹, versiegte mit der Trockenlegung dieser als illegitim taxierten Kanäle nun weitgehend.

3.3 Das Spiel der Ebenen

Verhandlungen zu lokalspezifischen Inhalten konnten auf verschiedenen Handlungsebenen und in verschiedenen Kommunikationsmodi stattfinden, wie wir im letzten Abschnitt gesehen haben. Was bisher gesondert vorgeführt wurde, fand in der Regel, wenn der Verhandlungsgegenstand einen gewissen Grad an Komplexität und Dauerhaftigkeit aufwies, parallel und sich überkreuzend statt. In diesem

507 So blieben denn auch die Briefe, die Jean-Jacques Merveilleux in den 1740er Jahren an den Prince de Conti sandte, offenbar unbeantwortet. Vgl. u. a. AEN, Archives Merveilleux, 36/IV, Merveilleux an Conti, Neuchâtel, 23.12.1743, mit dem Vorschlag, dass bei den Friedensverhandlungen Neuchâtel für die Garantie von Schlesien gefordert werden könne, sowie weitere solche Gelegenheitsbriefe im selben Dossier. Für das Jahr 1746 findet sich die letzte Erwähnung eines an Conti abgeschickten Pakets in ebd., 36/XII, Brullard an Merveilleux in Neuchâtel, Besançon, 8.7.1746.

508 »[...] tous deux intrigants, ayant plus d'imagination que de jugement, tous deux épigrammatiques & facétieux, dissipateurs & libertins, en un mot vrais chevaliers d'industrie, dont l'histoire offrirait probablement un roman curieux.« [Abram de Pury], *Journal de ma vie politique ou Mémoires de M. Samuel Pury*, AEN, Fonds Pury, V 7b, S. 196.

509 Vgl. dazu auch die Hinweise oben, S. 279, Anm. 248, zu den Protektionsleistungen des Prince de Conti.

Abschnitt soll an einem Beispiel, das ausgesprochen komplex und dauerhaft war, das »Spiel« zwischen den verschiedenen Ebenen genauer in den Blick gerückt werden.⁵¹⁰ Die Formen der Einflussnahme lokaler Akteure auf den Verhandlungsprozess werden dabei ebenso berücksichtigt wie die Grenzen von deren Einsicht in und ihrer Wirkungsmacht auf die Diplomatie der Höfe. Dabei wird sich zeigen, dass nicht immer alle politischen Handlungsebenen und Kommunikationsmodi parallel im Spiel waren, sondern dass sie sich teilweise gegenseitig ausschlossen oder sich ein Gegenstand von der einen auf die andere Ebene verlagerte. Mit den Verhandlungen einher gingen vertikale Aushandlungsprozesse zwischen Obrigkeit und Untertanen, die die Vorgänge auf der diplomatischen Bühne wesentlich beeinflussten.

Der Verhandlungsgegenstand, dem wir uns im Folgenden genauer zuwenden werden, ist die Frage der Anerkennung des Fürstentums Neuchâtel als Teil der Eidgenossenschaft durch die französische Krone respektive seines Einschlusses in die französisch-eidgenössische Allianz, die die Dreizehn Orte und der französische König 1777 nach langen Sondierungen wieder formal erneuerten. Mit dieser Zugehörigkeit waren neben militärischen Hilfezusagen zahlreiche Privilegien für Kaufleute in Frankreich, Ansprüche auf vergünstigte Salzlieferungen und die Teilhabe an den Solddiensten für die französische Krone verbunden.⁵¹¹ Es

510 Ich nehme damit zum einen Bezug auf Elias' Modell der Mehrebenenspiele (respektive der »Vielpersonenspiele auf mehreren Ebenen«), die durch die zunehmende Zahl der interdependenten Spieler für einzelne Spieler immer schwerer kontrollierbar werden und ihre Eigendynamik entfalten. Indem nach Elias einzelne »Funktionäre« – dazu zählt er explizit auch Repräsentanten oder Fürstenhöfe – die Spielkoordination übernehmen und auf einem höheren »Stockwerk« spielen, wird das Spiel organisatorisch komplexer, aber auch wieder gestaltbarer. Vgl. *Elias*, Was ist Soziologie, hier insbes. 107–113. Zum anderen wird damit auch dem methodischen Prinzip des *jeux d'échelles* zwischen Mikro- und Makroebene Referenz erwiesen (vgl. dazu *Werner/Zimmermann*, Beyond Comparison, 42). Auch in spieltheoretischen Modellen der Politikwissenschaft werden Verhandlungen inzwischen nicht mehr vereinfachend als Interaktion zwischen zwei Parteien oder Spielern, sondern als *multilevel*, *multiple-issue* und *multiparty negotiations* konzipiert. Vgl. allgemein *Young*, Negotiation Analysis, hier insbes. 18–22, und speziell zum Versuch, dabei externe (internationale) Verhandlungen unter Einbezug von innenpolitischen Faktoren systematisch zu untersuchen, *Putnam*, Diplomacy and Domestic Politics, und *Moravcsik*, Introduction, hier insbes. 15–17, sowie die weiteren Beiträge in *Evans/Jacobson/Putnam* (Hrsg.), Double-Edged Diplomacy.

511 Die Basis für die allgemeine Allianz stellten der 1516 geschlossene Ewige Frieden und das 1521 geschlossene Hilfs- und Soldbündnis zwischen den eidgenössischen Orten und der französischen Krone dar. 1663 war die Allianz zuletzt erneuert worden, die formal

waren denn auch vor allem die Neuenburger selbst, die dieses Anliegen über das ganze 18. Jahrhundert hinweg mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, zu denen nicht zuletzt die königlich-preußische Diplomatie gehörte, verfolgten und die Verhandlungen so am Laufen hielten.

3.3.1 Lokale Initiativen

3.3.1.1 *Schweizer werden: Wege zum Ziel aller Ziele*

In einem Punkt trafen sich die verschiedenen lokalen Interessen im Fürstentum Neuchâtel: darin, dass die Anerkennung des Landes als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft absolut notwendig sei, um längerfristig ein ruhig-gesichertes Dasein als Grenzterritorium fristen zu können. Die am Fortbestand der preußischen Herrschaft interessierten Fürstendiener sahen darin die einzig sichere Garantie der Neutralität im Kriegsfall und damit eine Voraussetzung für die langfristige Sicherung des Fürstentums gegen französische Akquisitionsgelüste. Für Kaufleute, Bankiers und Söldner, die in Frankreich ihr Geld verdienten, bedeutete dieser Status die einzige Möglichkeit, die Privilegien, die die Einwohner der Orte genossen und für sie selbst die Existenzgrundlage darstellten, auf Dauer als Rechtsanspruch zu sichern und damit von konjunkturbedingter Gunst und Ungunst des französischen Hofes zu entkoppeln. Und auch jene, die der gegenwärtigen Herrschaft ablehnend gegenüberstanden, waren einem »Schweizerwerden« des Fürstentums zugeneigt.⁵¹² Denn die Zurechnung zu den Verbündeten der Orte versprach Protektion gegen Privilegienverletzungen seitens des Landesherrn und konnte als Voraussetzung für eine noch stärkere Anbindung, ja vielleicht sogar eine Aufnahme in den Kreis der vollberechtigten

bis zum Jahr 1723 Gültigkeit hatte, aber angesichts der noch zu erläuternden Schwierigkeiten, die Allianz mit den reformierten Orten zu erneuern, über die Frist hinaus stillschweigend weitgehend akzeptiert wurde. Zur Allianz siehe den Überblick von *Würgler*, *Symbiose ungleicher Partner*, für die Allianzverhandlungen im 18. Jahrhundert grundlegend ist *Gern*, *Aspects des relations*. Das Fürstentum Neuchâtel war in dieser Allianz nicht explizit aufgeführt worden, Henri II. d'Orléans-Longueville hatte aber 1657 mit der französischen Krone eine Sonderallianz zu vergleichbaren Konditionen geschlossen. Vgl. *Scheurer*, Henri II, 106.

512 Der Begriff ist einer Studie, die den Debatten des 15. und 16. Jahrhunderts um die mögliche Integration süddeutscher Städte in den eidgenössischen Bündnisverbund entlehnt; vgl. *Brady*, *Turning Swiss*.

Orte der Eidgenossenschaft gelten. Zudem konnten damit die Befürchtungen zerstreut werden, im Falle einer französischen Akquisition in das angrenzende Königreich eingegliedert zu werden und damit aller Freiheiten verlustig zu gehen. So wurde die formelle Anerkennung der Zugehörigkeit zur Schweiz zum Ziel aller Ziele in Neuchâtel. Dieser Umstand konnte, wie wir noch sehen werden, durchaus auch das Misstrauen des preußischen Hofes wecken, bewog aber die verschiedenen Interessengruppen innerhalb der sozialen Elite des Fürstentums, zumindest in diesem Punkt am selben Strick zu ziehen. So setzten sich sowohl die »preußischen« Chambrier wie auch die »französischen« Perregaux und die »patriotischen« Pury während des ganzen 18. Jahrhunderts aktiv für eine solche Einbindung ein. Die Interessenkonvergenz hatte zur Folge, dass es im Wesentlichen die Neuenburger waren, die die jahrzehntelangen, auf unterschiedlichen Ebenen geführten Sondierungen und Verhandlungen für einen Einschluss des Fürstentums in den Kreis der Zugewandten Orte initiierten, sowohl als weitgehend eigenständige außenpolitische Akteure wie auch als stetig drängende Pressuregroup gegenüber dem preußischen Hof.

Wie aber war die gewünschte Anerkennung als Teil der Schweiz zu erreichen? Im ersten Kapitel wurden bereits die Teilerfolge mit dem Vertrag von Aarau (1708) und dem Frieden von Utrecht thematisiert. Beim Ersteren akzeptierte die französische Krone eine Erklärung Berns, dass Neuchâtel aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Schweiz in die Neutralität einbezogen sei, beim Zweiten wurden den Neuenburgern die gleichen Privilegien wie den Schweizern zugesprochen und das Fürstentum wurde als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft aufgeführt.⁵¹³ Wie wir aber auch schon gesehen haben, wurde diese Zugehörigkeit bereits mit der Nichterwähnung in den anderen Friedensverträgen und der Anfechtung der Privilegien in Frankreich 1714/15 wieder in Frage gestellt. Die Versuche, direkt über den Ambassador oder mittels der Entsendung von Pury nach Paris und der Unterstützung der preußischen Diplomatie eine formelle Bestätigung zu erlangen, scheiterten vorerst.⁵¹⁴ Die Tatsache, dass sich die drei katholischen Orte Luzern, Freiburg und Solothurn weiterhin weigerten, das Burgrecht zu erneuern, bot der französischen Diplomatie in der Folgezeit eine ausreichende Argumentationsgrundlage, um die Zugehörigkeit Neuchâtels zur Eidgenossenschaft je nach Situation zu negieren. Mit dem 1716 einsetzenden Bemühen der französischen Krone, die allgemeine Allianz mit den eidgenössischen Orten wieder zu erneuern,

513 Siehe oben, S. 83f. und S. 101f.

514 Dazu die Hinweise auf S. 300 und S. 3256–329 und S. 464.

wurde der Einschluss in dieses zu erneuernde Bündnis, das heißt die explizite Nennung des Fürstentums Neuchâtel unter den Zugewandten Orten, von den Neuenburgern als primäres Mittel definiert, um die gewünschte Anerkennung zu erreichen.⁵¹⁵ Bis zum einstweiligen Einschlafen der Allianzsondierungen um 1741 unternahmen der Conseil d'État und Angehörige des Patriziats auf formellen und informellen Wegen kontinuierlich Versuche, das Feld für den Einschluss zu bereiten. Da nicht damit zu rechnen war, dass der Einschluss aufgrund der weiterhin bestehenden Hindernisse – des Unwillens der französischen Krone wie auch der katholischen Orte – ohne spezielle Anstrengungen und Zusagen zu erreichen war, verfolgten die Neuenburger parallel drei Strategien oder Wege, um zum Ziel zu gelangen: Der erste Weg führte über die französische Diplomatie, der zweite über Bern und der dritte über die katholischen Burgrechtsorte.⁵¹⁶ Die verschiedenen Wege konnten dabei jeweils über unterschiedliche Handlungsebenen führen, von informellen Korrespondenzbeziehungen über die Außenbeziehungen vor Ort bis hin zur königlichen Diplomatie.

Die erste Strategie zielte darauf ab, die französische Krone dazu zu bewegen, beim Abschluss der Allianz den Einschluss Neuchâtels explizit zu wünschen. In diesem günstigen Fall war mit keinen ernsthaften Widerständen zu rechnen, da die reformierten Orte generell für den Einschluss waren und sich die katholischen Orte dem Begehren aufgrund ihrer stärkeren Abhängigkeit von der Krone kaum widersetzt hätten. Auf zwei Ebenen wurde von 1716 bis in die frühen 1740er Jahre

515 Ambassador Du Luc hatte 1715 lediglich eine Sonderallianz mit den katholischen Orten abgeschlossen, die sich aufgrund der geheimen Protektions- und Restitutionszusagen als Hindernis bei der Erneuerung der allgemeinen Allianz herausstellen sollte. Zu deren Zustandekommen siehe *Gröbli*, *Ambassador du Luc, zu den Allianz(vor)verhandlungen zwischen Frankreich und den reformierten Orten in den folgenden Jahrzehnten* siehe bisher knapp *Gern*, *Aspects des relations*, 20–33, und demnächst ausführlich die Dissertation von *Andreas Affolter*.

516 Diese drei parallel zu verfolgenden »Mittel« benennt bereits die mit einer Relation von Gouverneur Lubières vom 23.12.1716 mitgeschickte Denkschrift »Mémoire sur la nécessité de faire comprendre l'État de Neuchâtel comme membre du Corps Helvétique dans le renouvellem[en]t d'alliance qui se doit faire entre la France & les Suisses; et les moyens d'y parvenir« (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Paket 1716, fol. 134–140v, hier insbes. fol. 138ff.). Ebenfalls diskutiert werden die drei Strategien später etwa in der vom Trésorier Pierre de Chambrier abgefassten ausführlichen Denkschrift an den preußischen Hof. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, Mappe 173I, fol. 75–80r, hier 77r (die Denkschrift war einem Schreiben an Kabinettsminister Borcke vom 16.5.1731 beigelegt).

versucht, dieses Ziel zu erreichen: vor Ort über die Beziehungen der Staatsräte zur Ambassade und am französischen Hof über die preußische Diplomatie. So wandten sich die Neuenburger wiederholt direkt an den französischen Ambassador in Solothurn, um von diesem eine günstige Empfehlung gegenüber dem Hof zu erwirken, agierten also im Modus der Delegation. Da die Verhandlungen mit den Orten dabei nie so weit fortgeschritten waren, dass ein Einschluss schriftlich und formell hätte gefordert werden können, wurde vor allem versucht, über mündliche Sondierungen die Neuenburger Sache stark zu machen. Mehrmals wurden Staatsräte, die in Frankreich gut gelitten waren, als *Particuliers* zur Ambassade entsandt, um dort die Dispositionen zu ermitteln.⁵¹⁷ Auch die Gouverneure nutzten ihre Höflichkeitsbesuche bei den Ambassadoren – jeweils begleitet von Staatsräten und weiteren Vermittlern – dazu, um die Allianzfrage im Modus der Konversation auf den Tisch zu bringen. Sie konnten dem Hof dabei in der Regel über einen guten Empfang und aussichtsreiche Beteuerungen berichten, nicht aber über konkretere Zusagen.⁵¹⁸ Ein Hauptproblem dieses Weges auf lokaler Ebene war, dass die Staatsräte einerseits über keine konkrete Verhandlungsmasse verfügten, mit der sich ein Entgegenkommen hätte beschleunigen lassen, und sie der Ambassador andererseits leicht mit dem unverbindlichen Versprechen abspeisen konnte, die Sache an den Hof weiterzuleiten und zu empfehlen.

Größeres Gewicht konnte die preußische Diplomatie am französischen Hof in die Waagschale werfen, weshalb die Neuenburger in Zeiten geregelter französisch-preußischer Beziehungen den Berliner Hof jeweils um die Unterstützung und Protektion ihrer Anliegen baten. Dieser wies seine Gesandten tatsächlich

517 Nachdem die bereits erwähnten Deputationen des *Maire François de Chambrier* 1714/15 von keinem Erfolg gekrönt und vom preußischen Hof untersagt worden waren, reiste unmittelbar nach der Ankunft von Ambassador d'Avaray der Staatsrat Samuel de Pury, der diesen bereits in Paris kennengelernt hatte, aufgrund angeblich privater Angelegenheiten, aber mit einem Früchtekorb des *Conseil d'Etat* ausgestattet, nach Solothurn. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1716 (Allianzverhandlungen), fol. 121–124r, Lubières an den König, Neuchâtel, 25. 11. 1716. In ähnlicher Weise wurde 1736 wurde *Maire Brun d'Oleyres* zum Ambassador geschickt (ebd., Convol. L, Froment an den König, Neuchâtel, 23. 1. 1736).

518 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1716 (Allianzverhandlungen), fol. 131–133r, Lubières an den König, Neuchâtel, 23. 12. 1716, zum ersten Besuch bei d'Avaray; ebd., Convol. XLVI, fol. 830–831v, Froment an den König, Neuchâtel, 10. 12. 1727, zum Antrittsbesuch bei Bonnac (begleitet von zwei Staatsräten und weiteren Neuenburgern); ebd., Convol. LI, Bézuc an den König, Neuchâtel, 18. 7. 1738, nach seiner eigenen Ankunft zum Besuch beim Ambassador.

wiederholt an, das Anliegen bei den französischen Ministern vorzubringen, um die Abfassung einer entsprechenden Instruktion an den Ambassador in Solothurn oder eine formelle Deklaration mit der Anerkennung Neuchâtel als Teil der Schweiz zu erreichen.⁵¹⁹ Mit den zahlreichen Vorstößen der Gesandten – und darunter insbesondere des Neuenburgers Jean de Chambrier – wurde der Einschluss Neuchâtel in die Schweiz respektive die zu erneuernde Allianz zu einem quantitativ durchaus bedeutsamen Verhandlungspunkt auf der Ebene der Beziehungen zwischen den beiden Souveränen. Auch hier stieß man jedoch mit dem Versuch, mehr als freundliche Worte zu erhalten, beinahe durchgehend auf Granit. Einzig 1723 schien man nach einer positiven Erklärung von Außenminister Dubois zum Allianzeinschluss dem Ziel nahe zu sein, wofür aber wohl vor allem der Umstand ausschlaggebend gewesen sein dürfte, dass zu diesem Zeitpunkt der Duc d'Orléans respektive dessen Sohn als künftiger Souverän von Neuchâtel in Frage kam, also fast schon in eigener Sache verhandelt wurde.⁵²⁰ Ansonsten scheiterten die Vorstöße nicht nur am von den weiteren Prätendenten angeheizten Widerstand der französischen Krone gegen einen Allianzeinschluss, sondern letztlich auch am begrenzten Willen Friedrich Wilhelms I., dieser für das

519 Wiederholt und besonders intensiv wurde das Anliegen von den preußischen Diplomaten zwischen 1716 und 1719, im Jahr 1723, zwischen 1727 und 1732 und zwischen 1735 und 1739 am französischen Hof vorgebracht (auf die 1770er und 1780er Jahre wird unten in Punkte 3.3.1.2 und 3.3.2.1 noch gesondert eingegangen). Vgl. u. a. die Instruktionen und die jeweils anschließende Korrespondenz mit den preußischen Vertretern Saint-Albin und Viereck ab 1716 (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX [Akten 1716], fol. 24ff.), Knyphausen (ebd. [Akten 1717], fol. 28ff.), Sellentin (ebd., Convol. XL) und Chambrier (ebd., Convol. XLI [eigener Band zu den Verhandlungen 1723]; ebd., Convol. XLVI, fol. 838ff. [1727]; ebd., Convol. L [1725ff.]), sowie eine später auf Grundlage dieser Bestände vom Oranischen Sekretär erstellte Rekapitulation dieser Verhandlungen in ebd., NE-Generalia II, Convol. »ad 1786« [darin Bd. 1], Reimari an Finckenstein, 22.10.1775 (unfol.).

520 So sicherte Dubois im Mai 1723 Chambrier explizit zu, dass Frankreich nichts gegen eine Aufnahme Neuchâtel in die Allianz einwenden werde; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, fol. 53–54, Chambrier an den König, Paris, 22.5.1723. Parallel dazu ließ der preußische Hof den Regenten über Rottembourg wissen, dass ein Allianzeinschluss ja nur im Interesse des Duc d'Orléans sein könne, da er dem Land nur Vorteile einbringe (ebd., fol. 66–67v, der König [Ilgen] an Rottembourg, 1.6.1723). Auch in der späteren Betrachtung wurde diese kurze Phase als Zeitraum betrachtet, in dem man dem Ziel am nächsten gekommen sei. Vgl. etwa die bereits erwähnte, 1731 erstellte Denkschrift von Trésorier Chambrier zu Händen v. Kabinettsminister Borcke in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, Mappe 1731, fol. 77r.

Erreichen dieses Verhandlungsziels in anderen Fragen substantiell entgegenzukommen. Den Freundschaftsversicherungen der preußischen Diplomatie fehlte damit schlicht die konkrete reziproke Untermauerung, um den französischen Hof zu einer riskanten Vorleistung zu bewegen. »Sie fordern immer reelle Dinge für bloße Worte, die Sie uns geben«, meinte etwa Kardinalminister Fleury gegenüber Chambrier zu einem Zeitpunkt, als es auch sonst mit den Beziehungen nicht zum Besten stand. Um voranzukommen, müsse man auf gleichem Fuß verhandeln.⁵²¹

Der zweite, von den Neuenburger Staatsräten parallel verfolgte Weg führte über die Republik Bern. Die Berner Ratsherren sollten sich, so der Plan, des Anliegens annehmen und es im besten Fall gar zu einer *Conditio sine qua non* für eine Allianzerneuerung machen, womit die französische Krone und die widerstrebenden Orte zu einem Einlenken zu bewegen seien. Bereits bei den ersten Gerüchten darüber, dass der französische Regent den Ambassador d'Avaray mit Allianzverhandlungen mit den reformierten Orten betrauen werde, wandten sich die Staatsräte deshalb hilfeschend an den Kleinen Rat von Bern.⁵²² Da die diesbezüglichen Kontakte zwischen den reformierten Orten und der Ambassade dann aber bis in die 1770er Jahre hinein kaum über das Stadium informeller Sondierungen hinaus kamen, waren auch die Neuenburger auf solche Kommunikationskanäle angewiesen, um über den Fortgang informiert zu bleiben und das Terrain für eine Berner Intervention zu ihren Gunsten zu bereiten. Die *Commission secrette* im *Conseil d'État* richtete hierzu eigens einen informellen Kanal zu den Berner Geheimräten ein. Wiederholt reisten zudem Neuenburger Magistraten nach Bern, um dort breitere Unterstützung für ihr Anliegen zu gewinnen.⁵²³

521 »Quand je luy parle de laditte inclusion, et que je l'assure, ainsy que Vostre Majesté me l'a ordonné de sa reconnoissance pour le Roy de France; Elle me répond, *vous nous demandés toujours des choses réelles, pour des paroles que vous nous donnés, il faut traiter avec égalité, que droit le Roy votre Maître, si nous luy tenions pareil langage?*« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII (Mappe mit 347 Bl.), fol. 62–63v, Chambrier an den König, Paris, 8.11.1732 [Hervorhebung durch Chambrier]. Zur Problematik des mangelnden Vertrauens im Kontext der französisch-preußischen Beziehungen siehe ausführlicher *Weber*, *Gute Miene*.

522 Vgl. den Bericht von Lubières an den König vom 1.1.1716 in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, fol. 16–19r.

523 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLV, fol. 834–835v, *Commission secrette* an den König, Neuchâtel, 20.12.1727. Es handelte sich beim Kanal um den Briefaustausch zwischen Jean-Pierre Brun d'Oleyres und dem mit ihm verwandten Berner Venner, Geheimrat und später (ab 1732) Schultheißen Isaak Steiger, von dem auch immer wieder Auszüge an den Hof weitergeleitet wurden. Vgl. dazu auch oben, Punkt 3.2.4.1,

Die Berner versicherten jeweils, die Neuenburger in der Allianzfrage zu unterstützen. Doch auch hier stellte sich die Frage, wie weit diese Unterstützung in den Verhandlungen dann tatsächlich gehen würde: Wären die Räte etwa bereit, Frankreich und den katholischen Orten für den Einschluss von Neuchâtel in der Restitutionsfrage entgegenzukommen?⁵²⁴ Um für den Ernstfall eine ausreichende Unterstützung sicherzustellen, aktivierten die Staatsräte ihre nach Bern bestehenden personalen Beziehungen und versuchten den dortigen Magistraten darüber hinaus immer wieder vor Augen zu führen, dass der Einschluss der Neuenburger »Vormauer« für die Sicherheit der Republik von hoher Bedeutung sei, es also ganz ihrem Interesse entspreche, für die Aufnahme in die Allianz zu sorgen. Daneben galt es auch den »intérêts particuliers« der höchsten Magistraten Rechnung zu tragen, um zum Erfolg zu kommen. Und da die Staatsräte selbst hier wenig bieten konnten, wandten sie sich an den preußischen Hof, um diesen zu konkreten Gegenleistungen für den Einsatz der Berner Schultheißen für ihr Anliegen zu bewegen. Auch in diesem Fall zeigte sich dieser aber nur in begrenztem Maße zu einer substantielleren Unterstützung bereit. Zwar gingen einige eigenhändig vom König oder von den Kabinettsministern unterschriebene Empfehlungsbriefe an die Republik und einzelne Magistraten, und 1730 wurde der Sohn von Venner Morlot zudem mit dem blauen Ritterkreuz ausgezeichnet, um seine Familie in der Allianzsache zu gewinnen.⁵²⁵ Geld und Geschenke flossen aber trotz wiederholter Bitten Brun d'Oleyres' und des Gouverneurs nicht.⁵²⁶ So bestand die preußische

S. 351–354. Zu den Resultaten einer Reise Brun d'Oleyres' nach Bern siehe etwa ebd., Convol. XLVII (Mappe mit 135 Bl.), fol. 10–12, Relation von Brun d'Oleyres, an den Hof gesandt von Gouverneur Froment am 10.12.1730.

524 Die Restitution der im Villmerger Krieg von Bern und Zürich in Besitz genommenen Vogteien (Baden und das nördliche Freiamt) stellte einen der Knackpunkte in den Allianzverhandlungen zwischen Frankreich und den reformierten Orten dar, da sich die Krone in einer geheimen Zusatzklausel in der Sonderallianz mit den katholischen Orten 1715 verpflichtet hatte, deren Anliegen zu unterstützen, die reformierten Orte sich aber standhaft weigerten, die Besitzungen zurückzugeben; vgl. *Gern*, Aspects des relations, 19f., 23f.

525 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII (Acta wegen Neufchâtel 1730), fol. 4, der König (Borcke/Podewils) an Froment, Berlin, 20.1.1731. Im selben Bestand finden sich die Konzepte von Briefen des Königs oder von Borcke an einzelne Magistraten wie von Erlach zur Allianzfrage.

526 Siehe bereits oben, S. 232f., zu den wiederholten, letztlich erfolglosen Versuchen Brun d'Oleyres' und des Gouverneurs, den preußischen König zu Geschenken für die Berner Schultheißen Steiger und Erlach zu bewegen.

Unterstützung auch in den Beziehungen zur Republik Bern vor allem aus Worten, denen kaum materiell fassbare Taten folgten. Deshalb stand hier ebenfalls zu befürchten, dass der Einschluss Neuchâtel in die Allianz den Bernern letztlich doch nicht wichtig genug sein würde, um dafür in grundsätzlichen Dingen wie der Restitutionsfrage den französischen Forderungen entgegenzukommen.⁵²⁷

Es blieb als dritter Weg der Versuch, die Burgrechtsorte Luzern, Freiburg, Solothurn und mit ihnen die katholische Eidgenossenschaft für das Anliegen zu gewinnen. Die drei Orte hatten sich, wie bereits erwähnt, im Anschluss an die preußische Sukzession in Neuchâtel geweigert, ihre Bündnisse mit der Stadt und dem Fürsten zu erneuern. Die Tatsache, dass die Neuenburger im Villmergerkrieg 1712 den Bernern zu Hilfe geeilt waren, trug nicht gerade dazu bei, dieses Verhältnis zu verbessern, weshalb der Zustand der Nichtakzeptanz über die französische Anerkennung im Friedensschluss von Utrecht hinaus fortbestand.⁵²⁸ Für das Anliegen des Einschlusses des Fürstentums Neuchâtel in die zu erneuernde Allianz war dies in zweierlei Hinsicht ungünstig: Einerseits war aufgrund der mangelnden Protektion durch die Burgrechtsorte mit Widerstand aller katholischen Orte bei der Einschlussfrage zu rechnen. Andererseits konnte die französische Diplomatie die Tatsache, dass Neuchâtel nur noch mit einem Ort im Bündnis stand, als Argument dagegen einsetzen, es ihrerseits als zur Schweiz zugehörig zu erachten. Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass bei einer gelungenen Burgrechtserneuerung mit den drei Orten kaum mehr jemand Einwände gegen den Status Neuchâtel als Zugewandten Ort erheben konnte und damit auch das Terrain für einen Einschluss in die Allianz bereitet gewesen wäre. Gelänge die Erneuerung zumindest eines Burgrechts, so das Kalkül, würden auch die anderen katholischen Orte und mit ihnen die französische Diplomatie mit der Zeit ihre Widerstände aufgeben. Am besten schienen hier die Chancen zunächst beim Nachbarort Freiburg.⁵²⁹

527 Vgl. die Einschätzung von Brun d'Oleyres vom 9.3.1736 auf die entsprechenden französischen Forderungen hin in GStAPK, NE-Generalia, Convol. L (unfol.). Der Fall trat dann bei der Allianzerneuerung 1777 tatsächlich ein.

528 Zu den Beziehungen Neuchâtel zu Freiburg und Solothurn im 18. Jahrhundert vgl. bisher insbes. die Ausführungen bei *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 101–105.

529 Freiburg war am attraktivsten, weil dessen Bindung zu Neuchâtel aufgrund der direkten Nachbarschaft traditionell am stärksten war und dessen Magistraten danach strebten, den Einfluss Berns zu begrenzen. Bei Solothurn, das seine Außenpolitik stark nach den Bedürfnissen der Ambassade ausrichtete, und Luzern, das weit entfernt und wenig an Neuchâtel interessiert war, waren die Erfolgsaussichten dagegen zunächst eher gering. Vgl. dazu etwa die Ausführungen in der bereits erwähnten Denkschrift des Trésorier Chambrier in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, Mappe 1731, hier fol. 78v.

Entsprechend wurden parallel zu den übrigen Anstrengungen um einen Allianzeinschluss 1716 über den Kanal des dort gut vernetzten Maire Chambrier auch Burgrechtsverhandlungen mit den dortigen Räten in die Wege geleitet, die dann unter der Leitung von Gouverneur Lubières tatsächlich formell fortgeführt werden konnten.⁵³⁰ Nach den anfänglich positiven Anzeichen kamen die Verhandlungen jedoch bald ins Stocken – zum einen, weil sie von Seiten der französischen Prätendenten hintertrieben wurden, zum anderen, weil sich der preußische Hof nicht bereit erklärte, das für den Abschluss der Verhandlungen notwendige Geld zur Verfügung zu stellen, den wiederholten Bitten von Neuenburger Seite zum Trotz.⁵³¹ Die Frage der Burgrechtserneuerung mit Freiburg sowie Solothurn und Luzern rückte in den folgenden Jahrzehnten dann zwar immer wieder kurz auf die Agenda, jedoch ohne konkretere Gestalt anzunehmen. Erst 1756 gelang es über längere informelle Anbahnungen und anschließende geheime Verhandlungen im Modus der delegierten Diplomatie, das Burgrecht mit Solothurn zu erneuern. Mit dem gemeinsamen Truppeneinmarsch der vier Burgrechtsorte zur Beilegung der Neuenburger Unruhen im Frühjahr 1768 wurde das Fürstentum schließlich offen in das Bündnissystem der Schweizer Orte reintegriert, wenngleich unter anderen, stärker auf die obrigkeitliche Autorität bezogenen Vorzeichen.⁵³² Damit konnten sich die Neuenburger Hoffnungen machen, dass die katholischen Orte nichts mehr gegen die Nennung des Fürstentums als Zugewandten Ort der Eidgenossenschaft einzuwenden hätten, ja das Anliegen sogar unterstützen würden. Als die Erneuerung der französisch-eidgenössischen Allianz einige Jahre darauf endlich anstand, schien das Ziel aller Ziele lokaler Außenpolitik entsprechend so nah wie nie zuvor.

530 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Paket 1716, fol. 54–56v, Lubières an den König, Neuchâtel, 24. 6. 1716, fol. 54r, über die viertätige Mission François de Chambriers nach Freiburg. Zu den Verhandlungen vgl. auch die knappen Ausführungen bei *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 102f.

531 Unter den französischen Prätendenten mischte sich insbesondere der Prince de Conti in die Verhandlungen ein, der sich mit einem Brief an die Freiburger Obrigkeit wandte und über den ehemaligen Gouverneur und Freiburger Ratsherrn d’Affry auch im Rat Einfluss nehmen konnte; vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, [Bündel zum Jahr 1718, 273 Bl.], fol. 128–129r, Lubières an den König, Neuchâtel, 25. 5. 1718.

532 Vgl. *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 104f., 110–116, sowie die Ausführungen oben, S. 229f. (zu den nun gesprochenen Mitteln) und S. 360–362, sowie unten, 4.2.1.3 (zu den Neuenburger Unruhen). Die Burgrechte mit Luzern und Freiburg wurden jedoch nicht mehr formell erneuert, auch wenn dies 1768 ins Auge gefasst wurde.

3.3.1.2 Hoffnungen und Hindernisse: Verhandlungen um den Einschluss in die erneuerte Allianz

In den 1770er Jahren kam nach einem mehrere Jahrzehnte währenden Stillstand neue Dynamik in die Frage der Allianzerneuerung zwischen der französischen Krone und den eidgenössischen Orten. Die Magistraten waren angesichts der Polnischen Teilung über die expansiven Bestrebungen der Habsburger-Monarchie, die immer noch Ansprüche auf einzelne Territorien im Gebiet der Eidgenossenschaft aufrechterhielt, verunsichert, was ein Zusammenrücken über die Konfessionsgrenzen hinweg und eine stärkere Orientierung an Frankreich als Protektionsmacht begünstigte.⁵³³ Nach ersten Sondierungen ab 1774 wurde im August 1775 Jean Gravier Marquis de Vergennes, der Bruder des amtierenden französischen Staatssekretärs, in die Eidgenossenschaft geschickt, um über die Allianz zu verhandeln. Im Verlauf des Folgejahres näherten sich die Positionen an, im Mai 1777 kam es in Solothurn zu formellen Verhandlungen zwischen dem inzwischen zum Ambassador ernannten französischen Geschäftsträger und den eidgenössischen Deputierten, Ende August desselben Jahres schließlich zur feierlichen Beschwörung der neuen Allianz. Nicht genannt wurde in diesem Vertrag das Fürstentum Neuchâtel, trotz intensiver Bemühungen der Neuenburger, einen Einschluss zu erreichen. Wie war es dazu gekommen?

Nach der Ankunft von Vergennes wandte sich der Conseil d'État sogleich an den preußischen König mit der Bitte, die Einschlussbestrebungen zu unterstützen und den Staatsräten zu erlauben, selbst vor Ort aktiv zu werden.⁵³⁴ Obgleich eine formelle Ermächtigung und die Zusage diplomatischer Unterstützung aus noch zu erörternden Gründen zunächst ausblieben, verfolgten die Staatsräte über die schon zuvor beschrittenen Wege ihr Ziel. Am unverfänglichsten war hierbei der Weg über die Republik Bern, auf deren grundsätzliche Unterstützung in

533 Vgl. zu den Allianzverhandlungen, die schließlich in die Allianz von 1777 mündeten, umfassend *Gern*, *Aspects des relations*, 135–145, hier insbes. 40ff. Zu den Verunsicherungen in den Orten insbes. über die österreichischen Expansionsbestrebungen siehe auch *Meyer*, *Vorbote des Untergangs*.

534 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 24. 8. 1775. Zu den Neuenburger Versuchen, einen Einschluss in die Allianz ab den 1770er Jahren zu erreichen, vgl. bisher insbes. *Gern*, *Essai sur l'indigénat* (dort allerdings noch ohne Berücksichtigung der Berliner Quellen und entsprechenden Fehleinschätzungen in Bezug auf die Unterstützung seitens des Königs resp. der Kabinettsminister).

der Einschlussfrage man wie bisher zählen konnte: Von Anfang an wurden die Neuenburger Staatsräte aus Bern regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet und leiteten die Informationen dann auch an den Hof weiter, um die Dringlichkeit des Anliegens aufzuzeigen. Daraus resultierte immerhin, dass der preußische König am 4. Mai 1776 in einem Brief an die Berner Räte um die Unterstützung des Neuenburger Anliegens bat und der Conseil d'État etwas später explizit autorisiert wurde, mit diesen so viel zu korrespondieren, wie er es für nötig halte.⁵³⁵ Die nun in Aussicht stehende Unterstützung Berns und der reformierten Orte war notwendig, aber nicht hinreichend, um einen Einschluss des Fürstentums zu erlangen. Sowohl die Zustimmung Frankreichs wie auch – aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips – diejenige aller vollwertigen Orte der Eidgenossenschaft war dafür vonnöten. In Bezug auf Frankreich war die Verunsicherung in Neuchâtel bereits groß, als man im Sommer 1775 erfuhr, dass das Fürstentum in den Beglaubigungsbriefen von Vergennes nicht erwähnt wurde.⁵³⁶ Die Staatsräte wandten sich daher sogleich an ihren Landesherrn und baten um eine Intervention am französischen Hof. Zu einer solchen kam es jedoch vorerst nicht: Zwar antwortete der Hof, man werde das Möglichste tun, auch wenn die Erfolgsaussichten gering seien. Goltz in Paris wurde vom Kabinettsministerium aber nur angewiesen, sich indirekt über den Stand der Verhandlungen zu informieren, ohne die Einschlussfrage aber explizit als Forderung auf den Tisch zu bringen.⁵³⁷ Da ein positives Zeichen aus Frankreich ausblieb und als sich andeutete, dass sich einige katholische Orte gegen einen Einschluss Neuchâtels stellen würden, wurden die Staatsräte im Herbst 1776 auf eigene Faust aktiv.

535 Dem Conseil d'État wurden eine Abschrift des Briefes wie später die der Antwort der Republik zugesandt. Zur expliziten Autorisierung für die Korrespondenz mit Bern vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), der König (Finckenstein) an den Conseil d'État, Berlin, 23.9.1776. Der Conseil d'État hatte aber schon zuvor nicht nur über informelle Kanäle wie die Korrespondenz zwischen Perregaux und Wattenwyl, sondern auch direkt mit den Räten der Republik im Austausch gestanden (vgl. etwa ebd., Abschrift des Briefes des Conseil d'État an die Republik Bern, 13.5.1776).

536 Vgl. *Gern*, *Essai sur l'indigénat*, 156.

537 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 24.8.1776; der König (Finckenstein/Hertzberg) an den Conseil d'État, Berlin, 4.11.1775; der König (Finckenstein) an Goltz, Berlin, 4.11.1775 (chiffriert). Die Kabinettsminister versuchten damit, zwischen dem zu diesem Zeitpunkt gegenüber Verhandlungen abgeneigten Friedrich II. und den Anliegen der Neuenburger zu vermitteln. Die Anweisung an Goltz, nur Informationen zu sammeln, ohne zu verhandeln, wurde noch am 10.12.1776 erneuert (in ebd.).

Der Conseil d'État schrieb zuerst an die drei katholischen Burgrechtsorte, um sie um Unterstützung zu bitten, und schickte Ende November ohne entsprechende Autorisation des Hofes eine Deputation auf eine Rundreise durch die Kantone aus.⁵³⁸ Nach Stationen in Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn suchten die von François-Frédéric Perregaux begleiteten Staatsräte Marval und Sandoz schließlich auch Vergennes auf, um für ihr Anliegen zu werben. In der an den Hof weitergeleiteten Relation der Deputierten erschien die Reise als voller Erfolg: Die Räte aller besuchten Orte bis auf das noch gewisse Vorbehalte äussernde Freiburg seien einem Einschluss Neuchâtel's nun wohlgesonnen, und auch der französische Gesandte habe sich positiv geäußert und wolle das Anliegen an seinem Hof unterstützen.⁵³⁹ Das Vorgehen der Staatsräte erregte aber den Unmut der Kabinettsminister in Berlin und hatte eine scharfe Zurechtweisung im nächsten königlichen Reskript zur Folge: Einem »untergeordneten Rat« stehe es nicht an, »mit auswärtigen Mächten, und insbesondere solchen wie Frankreich, das mit unserer Herrschaft nicht auf dieselbe Weise verbunden ist wie die Kantone, direkte Verhandlungen aufzunehmen, ohne durch den Souverän autorisiert worden zu sein«⁵⁴⁰. Die Deputationen wurden entsprechend unabhängig von ihrem Erfolg nicht gutgeheißten und der Conseil d'État »très sérieusement« angewiesen, künftig auf ein solches Vorgehen zu verzichten, wenn er nicht zuvor ausdrücklich ermächtigt worden sei. Allein die Korrespondenz mit Bern könne weiterhin aufrechterhalten werden. Die Handlungsspielräume der Staatsräte im Modus der Delegation wurden damit explizit eingegrenzt.

Den Staatsräten blieb nichts anderes übrig, als sich an die Weisungen des Souveräns zu halten. Dem im Mai 1777 geäußerten Ratschlag der Berner Deputierten

538 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Conseil d'État an den König, 21./23.11.1776. Dabei ist aufgrund der Daten plausibel, dass die geheim an den Hof gesandte Information zutrifft, dass das Reskript vom 9.11.1776, das eine solche Deputation explizit untersagt hatte, für mehr als zwei Wochen bewusst unter Verschluss gehalten wurde, um die Deputation dennoch durchführen zu können (vgl. ebd., Staatsrat Perrot an Monseigneur [Finckenstein], Neuchâtel, 16.12.1776).

539 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Conseil d'État an den König, 16.12.1776, mit einem Auszug aus der Relation der Deputierten.

540 »Vous auriez dû sentir vous-mêmes, qu'il ne convient pas à un conseil subordonné, d'entamer avec des puissances étrangères, et sur tout avec une comme la France, qui ne tient pas à notre susdite souveraineté par les mêmes liens que les cantons une négociation directe, sans y être autorisé par le Souverain [...]«. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), der König (Finckenstein/Hertzberg) an den Conseil d'État, Berlin, 10.12.1776 (auch zitiert bei *Gern*, *Essai sur l'indigénat*, 160).

Steiger und Wattenwyl, wenigstens Vertreter »ohne öffentlichen Charakter« zum Abschluss der Allianzverhandlungen nach Solothurn zu entsenden, konnten sie nicht nachkommen, da die Weisungen Seiner Majestät, wie sie dem Hof mitteilten, diesbezüglich so eindeutig und ausdrücklich (»si positifs et si exprès«) gehalten seien.⁵⁴¹ Anders als die Republik Genf und das Fürstbistum Basel, die das gleiche Anliegen durch eigene Vertreter direkt vor Ort vertreten ließen, mussten sich die Neuenburger damit auf die Unterstützung Berns sowie weiterer günstig gestimmter Orte verlassen und darauf hoffen, dass der verärgerte Souverän ihr Anliegen schließlich doch noch wirkungsvoll protegieren würde. Um Letzteres zu erwirken, bedienten sie sich in ihren zahlreichen Relationen an den Hof nun dezidiert der Sprache schutzbedürftiger Untertanen und versicherten explizit, dass sie sich an die königlichen Weisungen und die durch sie gesteckten Grenzen ihres Handlungsspielraums hielten, betonten also den komplementären Charakter der Herrschaftsbeziehung. Der Fokus des Conseil d'État verlagerte sich damit von eigenständig geführten Verhandlungen auf den impliziten Aushandlungsprozess mit dem preußischen Hof, von dessen Kooperationsbereitschaft das Schicksal des lokalen Anliegens nun vor allem abzuhängen schien.

In Solothurn forderten die Berner Vertreter, sekundiert von Zürich, einstweilen tatsächlich die Nennung Neuchâtel, Genfs und des Fürstbistums Basel unter den Zugewandten Orten in Artikel II des Allianzvertrags, der die Mitglieder definierte.⁵⁴² Sie verwiesen dabei auf den Nutzen, der durch den Einschluss der drei Grenzorte für die Eidgenossenschaft entstehe, insbesondere für die Sicherung der Grenzen. Die übrigen reformierten Orte unterstützten das Anliegen allesamt, während die katholischen Orte gespalten waren: Die Deputierten von Luzern, Solothurn und Schwyz zeigten sich aufnahmewillig, sofern damit kein Stimmrecht an der Tagsatzung verbunden sei. Vor allem die kleineren inneren Orte waren dagegen nicht bereit, in einer Sache nachzugeben, in der sie nur eine weitere Stärkung des reformierten Lagers in der Eidgenossenschaft sahen. Die französische Diplomatie konnte sich in der Sache nach außen hin neutral geben und diese allein den Orten überlassen, wobei den Beteiligten jedoch klar war, dass eine dezidierte Unterstützung des Anliegens die widerstrebenden Orte zu einem Umlenken hätte bewegen können. Wie wir noch sehen werden, unterstützte sie aber im Gegenteil unter der Hand die Opposition zumindest einiger Orte gegen den

541 Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 10.5.1777, zit. n. *Gern*, *Essai sur l'indigénat*, 161.

542 Zu den Verhandlungen um diesen Punkt im Rahmen der Tagsatzung in Solothurn (12.–31.5.1777) vgl. *Gern*, *Aspects des relations*, 115f.

Allianzeinschluss von Neuchâtel und Genf. Im Ende Mai vereinbarten Allianzvertrag wurden diese entsprechend nicht aufgeführt.

Die Hoffnungen mussten damit aber noch nicht endgültig begraben werden. Es blieb immer noch die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in den Vertrag, sofern sich alle vollberechtigten Orte darauf einigen konnten. Genau dafür aber brauchte es, so waren die Neuenburger Staatsräte nun überzeugt, die Unterstützung der französischen Krone, und der einzige Weg, diese zu erreichen, war die preußische Diplomatie. Dies verdeutlichte der Conseil d'État in einem eindringlichen Schreiben an den Hof, unterstützt von einem Brief der Republik Bern an den preußischen König. Außerdem baten auch die vier Bürgerschaften den Souverän um Protektion.⁵⁴³ Endlich kam daraufhin – nach einer zunächst erneut abschlägigen Antwort⁵⁴⁴ – die erhoffte Intervention des Königs am französischen Hof und bei den Orten zustande, was im Fürstentum mit großer Freude aufgenommen wurde.⁵⁴⁵ Die späte Unterstützung des preußischen Königs änderte zwar nichts daran, dass Ende August die Allianz ohne den Einschluss des Fürstentums beschworen wurde. Der Secrétaire d'État des affaires étrangères Comte de Vergennes hatte aber gegenüber dem preußischen Gesandten Goltz immerhin erklärt, von französischer Seite habe man nichts gegen einen Einschluss einzuwenden, doch müsse das Anliegen von Seiten der Orte formuliert werden, am

543 Vgl. *Gern*, *Essai sur l'indigénat*, 161. Der von Gern nicht erwähnte Brief der Berner (und ein erläuternder Brief von Großrat Gruner an Gouverneur Lentulus vom 3.7.1777) findet sich in *GStAPK, NE-Generalia*, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Großer Rat der Stadt und Republik Bern an den König von Preußen, Bern, 2.7.1777, dort auch die Remontrance der Vier Bürgerschaften an den König, 26.7.1777.

544 Vgl. *GStAPK, NE-Generalia*, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), der König (Finckenstein/Hertzberg) an den Conseil d'État, Berlin, 20.6.1777. Vorausgegangen war dem Schreiben eine abschlägige Marginalresolution von Friedrich II. auf die Vorstellung der Kabinettsminister vom 17.6.1777.

545 Den Ausschlag gab der Brief Berns, wie aus einer Marginalresolution von Friedrich II. geschlossen werden kann (*GStAPK, NE-Generalia*, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] [unfol.], Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 19.7.1777). Vgl. die daraufhin erfolgte Instruktion an Goltz, am französischen Hof »formellement« den Einschluss des Fürstentums zu fordern (ebd., der König [Hertzberg] an Goltz, 24.7.1777); die Briefe an den eidgenössischen Vorort Zürich und die Republik Bern zur gleichen Sache vom Tag darauf (ebd., 25.7.1777) sowie die Information über das Vorgehen an den Conseil d'État (ebd.) und Gouverneur Lentulus (ebd., 26.7.1777). Zur allgemeinen Freude, die das Reskript vom 25.7. nach seiner Bekanntgabe sogleich ausgelöst habe, vgl. ebd., Conseil d'État an den König, 14.8.1777.

besten im Rahmen der nächsten allgemeinen Tagsatzung.⁵⁴⁶ Die Tür, vielleicht doch noch zum Ziel aller Ziele zu gelangen, blieb damit immer noch offen.

Über die folgenden Jahre wiederholte sich im Umfeld der eidgenössischen Tagsatzungen immer mehr oder weniger das gleiche Spiel.⁵⁴⁷ Die Neuenburger Staatsräte verfolgten weiterhin hartnäckig das Ziel eines Allianzeinschlusses und wandten sich jeweils im Vorfeld der allgemeinen Tagsatzungen an den König, um dessen Unterstützung gegenüber dem französischen Hof und den Orten zu erlangen. Der preußische Hof gewährte diese nun in der Regel, indem er Goltz jeweils am französischen Hof die Sache vorbringen ließ und Empfehlungsschreiben an einzelne Orte schickte. Der französische Hof wiederum blieb auf dem Standpunkt, dass er grundsätzlich nichts gegen den Einschluss einzuwenden habe und diesen aufgrund der guten Beziehungen zur preußischen Krone sogar begrüße, dass die Sache aber durch die Orte selbst zu entscheiden sei. Diese waren sich aber weiterhin uneinig.

Es musste also vor Ort Überzeugungsarbeit geleistet werden. Im Conseil d'État war inzwischen ein spezieller Ausschuss unter der Federführung des Kanzlers Boyve gebildet worden, der sich der Verhandlungen annahm. Ab 1781 wurde es dem Conseil d'État vom preußischen Hof wieder erlaubt, Staatsräte »sans caractère public« zu den widerstrebenden Orten oder an die Tagsatzungen zu entsenden, um das Neuenburger Anliegen auch direkt einbringen zu können.⁵⁴⁸ Dies tat er nun regelmäßig und konnte tatsächlich größere Unterstützung bei den katholischen Orten gewinnen, ohne jedoch die vom französischen Hof weiterhin geforderte Einstimmigkeit erreichen zu können: Am hartnäckigsten waren Uri und mit ihm Obwalden, der katholische Teil von Glarus und Appenzell Innerhoden weiterhin nicht zu einem Einlenken zu bewegen.⁵⁴⁹ Auch die Tatsache, dass alle übrigen Orte 1785 gemeinsam einen Brief an den französischen König schickten,

546 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Goltz an den preußischen König, 7.8.1777.

547 Vgl. dazu die ausführliche Dokumentation in GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, Bde. [II] (1780/81), [III] (1782–1786), [IV] (1787–1791).

548 Der Grund für diese Lösung war vor allem, dass die Kabinettsminister damit rechneten, dass Friedrich II. keine formelle Deputation erlauben würde. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. III] (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an Béville, Berlin, 23.1.1781, und unten, Punkt 3.3.2.1, S. 409f.

549 Bei Uri hing der Widerstand auch damit zusammen, dass es aufgrund der Tatsache, dass Neuchâtel von 1512 bis 1529 als Gemeine Vogtei der Zwölf Orte verwaltet worden war, weiterhin einen Anteil an der dortigen Souveränität beanspruchte und die preußische Landesherrschaft entsprechend nicht anerkannte. Die anderen drei Orte

in dem sie den Einschluss Neuchâtel empfahlen, änderte letztlich nur wenig an der festgefahrenen Situation.⁵⁵⁰

Parallel zu diesen diplomatischen Vorstößen versuchten die Neuenburger, sämtliche alternativen Kanäle auszureizen, um dem Ziel eines Allianzeinschlusses näherzukommen. Der preußische Hof wurde über diese Aktivitäten der untertänigen Dienst- und Demutshetorik zum Trotz nur sehr selektiv oder gar nicht informiert. David-Alphonse de Sandoz-Rollin, Botschaftssekretär an der preußischen Gesandtschaft in Paris, erhielt etwa von seinen Landsleuten immer wieder Briefe mit Denkschriften und Anweisungen, wie er den Gesandten Goltz informieren und sich gegenüber den französischen Ministern und gegenüber dem Hof für das Einschlussanliegen einsetzen könne.⁵⁵¹ Der Neuenburger bemühte sich dabei zwar, mit Verweis auf die königlichen Instruktionen und die hartnäckige Haltung des französischen Hofes nicht allzu große Hoffnungen zu wecken, zeigte sich aber dann doch als »bon patriote«, indem er die Staatsräte über seinen Jugendfreund Louis de Marval regelmäßig über den Stand der Dinge informierte und im Hinblick auf das weitere Vorgehen beriet.⁵⁵² Auch Neuenburger Bankiers und Kaufleute in Paris ließen ihre Kontakte zum französischen Hof für das große Anliegen ihres Heimatlandes spielen. Jacques-Louis de Pourtalès gelang es etwa über seinen Kontakt zum Genfer Des Franches, der in den 1770er Jahren als Mittelsmann der Ambassade bei den Allianzverhandlungen gedient hatte, Argumente des Neuenburger Kanzlers Boyve direkt an Außenminister

orientierten sich in ihren Außenbeziehungen traditionell stark an Uri. Vgl. *Gern*, *Essai sur l'indigenat*, 162.

550 Vgl. *Gern*, *Essai sur l'indigenat*, 163. Der Brief blieb über ein halbes Jahr ungeöffnet (!) im französischen Außenministerium liegen und änderte trotz des Insistierens von Goltz nichts an den bisherigen Positionen.

551 Dies teilten die Staatsräte auch Goltz mit, den sie um seinen Einsatz für das Anliegen baten. Vgl. AEN, AC 481, S. 124f., Conseil d'État an Goltz, Neuchâtel, 23.11.1776. Goltz antwortete daraufhin am 24.12.1776, dass er noch keine entsprechenden Ordern vom Hof erhalten habe, sich aber regelmäßig mit Sandoz-Rollin über die Angelegenheit unterhalte (ebd., 143).

552 Vgl. die Briefe von Sandoz-Rollin an Marval in AEN, Fonds Marval, 35 (Lettres). Die beiden Jugendfreunde tauschten zwischen 1764 und 1800 regelmäßig Briefe aus, wobei sich die Korrespondenz im Zusammenhang mit den Verhandlungen für einen nachträglichen Einschluss um 1780 wesentlich verdichtete. Seinen Willen, sich mit seinem diplomatischen Posten auch als »bon patriote« zum Nutzen seiner Landsleute erweisen zu können, hatte Sandoz-Rollin bereits um 1770 mitgeteilt (Brief Nr. 3, Fontainebleau, 23.11.1770).

Vergennes gelangen zu lassen.⁵⁵³ In den Außenbeziehungen vor Ort betätigte sich zudem der Lieutenant-Colonel François-Frédéric Perregaux besonders intensiv für den Allianzeinschluss, indem er das Anliegen über seine Korrespondenz und die »privaten« Reisen nach Solothurn und zu Bekannten in den eidgenössischen Orten einbrachte, seine Verwandten in Bern dafür einspannte und die Deputierten des Conseil d'État in der Rolle eines Beziehungsbrokers regelmäßig bei ihren Missionen begleitete. Bei der Ambassade und der französischen Klientel in der Eidgenossenschaft brachte dieser Einsatz des »Neuenburger Bürgers« viel zusätzliche Sympathie für den Einschluss Neuchâtel ein und trug wohl wesentlich dazu bei, dass der Widerstand in den inneren Orten allmählich zurückging.⁵⁵⁴ Fürstendiener wie Sandoz-Rollin und Marval betrachteten die erlangte zentrale Rolle des »Agenten« Perregaux zwar mit einer gewissen Skepsis, erachteten sie aber doch als unerlässlich für den Erfolg einer Sache des »gemeinsamen Vaterlands«.⁵⁵⁵

Die Verhandlungen um den Allianzeinschluss schlugen sich schließlich in erheblichen diskursiven Anstrengungen nieder, die Zugehörigkeit des Fürstentums zur Schweiz und zur Allianz nachzuweisen und den Nutzen dieser Zugehörigkeit

553 Vgl. die Korrespondenz zwischen Pourtalès und Des Franches in den späten 1780er Jahren in AN, T 161³³⁻³⁵, Nr. 17. Zur Rolle von Perrinet Des Franches als Vermittler zwischen der Ambassade und der Republik Bern in den 1770er Jahren siehe *Gern*, *Aspects des relations*, 5ff.

554 Zum Einsatz von Perregaux für den Allianzeinschluss vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia II, »ad 1786«, Bd. III (unfol.), Perregaux an Gouverneur Béville, Neuchâtel, 28.9.1780, worin dieser selbst über seine Reise zur Tagsatzung in Solothurn berichtet. Er habe dabei nicht nur die Unterstützung der Berner erlangt, sondern als »citoyen neuchâtelois« auch mit den Deputierten der anderen Orte sprechen können. Perregaux stand seit 1775 in enger Korrespondenz mit seinen Verwandten Kleinrat (und von 1771 bis 1777 Deutschsäckelmeister) David Salomon von Wattenwyl und Kleinrat (ab 1780 Seckelmeister, später Schultheiß) Niklaus Friedrich von Steiger, wobei Auszüge aus diesen Briefen auch regelmäßig an den preußischen Hof weitergeleitet wurden. Als Perregaux 1776 eine Deputation des Conseil d'État nach Solothurn begleitete, wurde dies von Vergennes gegenüber den Staatsräten explizit gewürdigt; vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 392, Vergennes an den Conseil d'État, Solothurn, 12.12.1776, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 231, Nr. 125. In den 1780er Jahren versah ihn der Conseil d'État teils gar mit semioffiziellen Aufträgen; vgl. etwa AEN, Fonds Perregaux, 1/II, Extrait aus dem Manuel du Conseil d'État vom 15.5.1781, das Perregaux als eine Art Beglaubigungsschreiben gedient haben dürfte.

555 Vgl. AEN, Fonds Marval, 35, Nr. 22, Sandoz-Rollin an Marval, Paris, 30.4.1781 (»l'agent«), und ebd., Nr. 24, 4.6.1781: »Je m'en flatte d'autant plus, que je l'ai trouvé vivant du zèle, et de l'activité d'être utile dans la circonstance actuelle à notre commune patrie [...].« (Perregaux hatte Sandoz-Rollin in Paris aufgesucht.)

für die Orte zu verdeutlichen. Und auch hier erwiesen sich alle Mittel als recht, um dem Ziel näherzukommen. 1778, also ein Jahr nach Abschluss der erneuerten Allianz, erschienen bereits die *Recherches sur l'indigénat helvétique de la principauté de Neuchâtel et Vallangin* aus der Feder des Kanzlers Jérôme-Emmanuel Boyve im Druck. Die Schrift wartete mit einer Fülle von geographischen, historischen und »politischen« Nachweisen zum »Wesen und zur Kraft der helvetischen Allianzen und Burgrechte« der Neuenburger auf.⁵⁵⁶ Neben der Denkschrift von Emer de Montmollin aus dem Jahr 1710, die explizit als Vorbild und Ausgangspunkt der Zusammenstellung präsentiert wurde, stützte sich Boyve dabei schwerpunktmäßig auf eine angeblich von Samuel de Pury erstellte Abschrift einer Mönchschronik aus dem 15. Jahrhundert, deren Original 1714 beim Brand des Archivs zerstört worden sei. Tatsächlich handelte es sich bei dieser Quelle, die unter anderem die angebliche Teilnahme der Neuenburger an der Eroberung des Aargaus und den Burgunderkriegen dokumentierte, schlichtweg um eine Fälschung. Hauptautor dieses behelfsmäßig in altertümlichem Französisch abgefassten Werks war der am Hof nach den Neuenburger Unruhen in Ungnade gefallene Abram de Pury, der die Verhandlungen um einen Allianzeinschluss von der Hinterbühne aus mitdirigierte und 1777 die Notwendigkeit gesehen hatte, das Argumentarium gegenüber den Deputierten der ablehnenden Orte in letzter Minute noch mit erheblich größerer historischer Schlagkraft zu versehen.⁵⁵⁷ Boyves Kompilation gelangte über verschiedene Wege an die Höfe von Versailles und Berlin sowie in die Bibliotheken eidgenössischer Magistraten und diente in den folgenden Jahren als argumentative Grundlage der Neuenburger Einschlussforderungen.

Weniger dreist als diese Fabrikation historischer Fakten, aber ebenfalls nicht gänzlich transparent in Bezug auf den Entstehungsprozess war eine weitere

556 Vgl. *Boyve*, *Recherches*, Préface, S. j, mit Bezug auf die Denkschrift von 1710, die als Grundlage für seine Schrift gedient habe: »J'y ai trouvé une abondance de bons matériaux, des recherches savantes sur l'histoire ancienne de ce pays, & de raisonnemens solides sur la nature & la force de nos alliances & combourgeoisies helvétiques«.

557 Dies konnte erst im 20. Jahrhundert nachgewiesen werden, nachdem sich zahlreiche historiographische Werke auf die *Chronique des chanoines* und zwei weitere gefälschte Dokumente, die die Brand- und Abschriftengeschichte belegen sollten, zurückgegriffen hatten; vgl. *Jeanjaquet*, *L'auteur de la chronique*, der stattdessen Abram de Pury als Autor der Schriften vermutete. Die neuesten Forschungen von Arnaud Besson erlauben nun eine genaue Datierung der Fälschung und weisen die enge Zusammenarbeit Purys mit Boyve und Perregaux nach; vgl. *Besson*, *Le moyen âge mythique*. – Ich danke dem Autor für die Zustellung der damals noch unpublizierten Studie und weitere freundliche Hinweise.

Schrift, die 1789 unter dem Titel *Ueber der Eidgenossen Staats-Interesse in Absicht auf das Fürstenthum Neuenburg und Vallendis* in St. Gallen gedruckt wurde. Was nämlich pünktlich auf die Tagsatzung in Frauenfeld als Werk von Karl Müller-Friedberg, der sich soeben als Verfasser des *Halls eines Eidgenossen* einen Namen als patriotisch gesinnter Analytiker des Mächtesystems gemacht hatte, im Druck erschien, war im Wesentlichen eine Neuenburger Auftragsarbeit. Von Staatsrat Louis de Marval mit Argumentationsmaterial versehen und gegen eine Entschädigung um den Dienst gebeten, hatte Müller-Friedberg im April dargelegt, wie die Schrift abzufassen und zu betiteln sei, damit das Werk als »völlig unabhängig« vom Fürstentum und der Verfasser weniger als »Anwalt« von Neuenburger Interessen, sondern primär als »Schweizer Patriot« erscheine, der darüber hinaus katholischer Konfession war.⁵⁵⁸ Mithilfe der *Recherches* von Boyve – denen er in manchen Punkten aber nicht folgen wollte – und in enger Korrespondenz mit Marval arbeitete er in den folgenden Wochen die Schrift aus, die sowohl die Zugehörigkeit Neuchâtel zur Schweiz betonte wie auch das strategische Interesse für den Erhalt der Neutralität aufzeigte. Der Conseil d'État ließ nach der Fertigstellung nicht weniger als sechshundert Exemplare der Schrift in der Schweiz verteilen. Außerdem wurde sie vom Staatsrat Jean-Jacques Sandoz alsbald auch ins Französische übersetzt. Ziel all dieser Bemühungen war es, die eidgenössischen Magistraten durch dieses scheinbar interessenlose *intéressement* endlich in voller Zahl für das große Anliegen der Neuenburger einzunehmen.

Mit dem Ausbruch der Französischen Revolution ebten die Neuenburger Anstrengungen um einen Einschluss in die Allianz zwischen Frankreich und den Orten der Eidgenossenschaft dann aber ab. Der letzte Vorstoß in der Sache an der

558 Vgl. AEN, Fonds Marval, 35, Müller-Friedberg an Louis de Marval, Gossau, 5.4.1789: »Pour faire envisager cette pièce comme entièrement étrangère de votre état et comme produit de mes réflexions particulières, je crois, qu'il ne faut pas lui donner [...] la forme de mémoire.« So solle man nicht zu direkt auf den Einschluss in die Allianz zu sprechen kommen und all die Gründe, die diesen Anspruch untermauern sollten. Vielmehr ginge es darum, den Nutzen aufzuzeigen, den die Orte aus der Anerkennung der Zugehörigkeit Neuchâtel zum Schweizer Territorium durch die auswärtigen Mächte ziehen könnten, und die Gefahren, die im Falle eines Ausschlusses für sie erwüchsen. »De cette façon, j'aurai moins l'air d'être votre avocat, je serai regardé comme patriote Suisse, je m'afficherai même comme Suisse catholique, je me nommerai l'auteur du cri helvétique, on me connoitra.« Zu Müller-Friedbergs Schrift vgl. auch die Ausführungen in *Montandon et al., Neuchâtel et la Suisse*, 121–123 (allerdings mit fehlerhafter Chronologie), zur Karriere Friedbergs, damals Amtsträger im Dienst des Fürststabs von St. Gallen, knapp *Max Lemmenmeier*, Art. »Müller-Friedberg, Karl«, in e-HLS [letzter Zugriff: 20.2.2013].

Tagsatzung von Frauenfeld im Sommer 1791 erfolgte angesichts der revolutionären Ereignisse in Frankreich nur noch halbherzig.⁵⁵⁹ Zumindest Müller-Friedbergs Schrift verlor damit nicht an Aktualitätswert, sondern erwies sich vielmehr als geradezu prophetische Antizipation jener Situation, die es den Neuenburgern schließlich doch noch möglich machen sollte, endlich als Teil der Eidgenossenschaft anerkannt zu werden: Nicht mehr um Privilegien, Solddienste und alte Verträge ging es im Frühling 1792, als sich Louis de Marval zur Tagsatzung nach Frauenfeld begab, sondern darum, das Schweizer Territorium vor den Stürmen der Revolutionskriege zu bewahren.⁵⁶⁰ Bis zu diesem Erfolg unter radikal anderen Umständen hatten die Neuenburger im Verlauf des 18. Jahrhunderts kaum einen Verhandlungsweg oder Kommunikationsmodus ungenutzt gelassen, um das Ziel eines Allianzeinschlusses zu erreichen, und waren dennoch nie dort angelangt. Damit stellt sich die Frage nach den tieferen Ursachen des ewigen Scheiterns des lokalen Anliegens unter den Bedingungen des Ancien Régime. Um die Frage zu beantworten, müssen wir uns den Kalkülen des preußischen und des französischen Hofes zuwenden, die in ganz andere Richtungen gehen konnten, als dies den Neuenburgern gegenüber kommuniziert wurde.

3.3.2 Das Kalkül der Höfe

3.3.2.1 *Von der Sicherheitsstrategie zum »Primat der Innenpolitik«: Funktionalitätsüberlegungen am preußischen Hof*

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts setzte sich die preußische Diplomatie immer wieder für das Einschlussanliegen der Neuenburger ein. Wenn die Krone ihre Gesandten in dieser Sache einen Vorstoß am französischen Hof machen ließ

559 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. III] (unfol.), der König (Schulenburg/Alvensleben) an Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres, Berlin, 22.08.1791, wonach dieser das Anliegen an der Tagsatzung zwar einbringen, jedoch angesichts der Umstände in Frankreich keinen besonderen Druck auf Bern oder Zürich, etwa in der Restitutionsfrage entgegenzukommen, ausüben sollte.

560 Dazu näher unten, Punkt 4.3.1.1. Der Berner Schultheiß Steiger meinte etwa bereits im September 1789 in einem Brief an Marval und unter Bezugnahme auf die Ereignisse in Frankreich, Müller-Friedbergs Schrift hätte zu keinem besseren Zeitpunkt erscheinen können. Vgl. Niklaus v. Steiger an Louis de Marval, Bern, 18. 9. 1789, ed. in *Godet*, *Lettres de l'avoyer*, 109.

oder dafür die eidgenössischen Orte um Unterstützung bat, geschah dies in der Regel nicht aus eigener Initiative heraus, sondern auf einen entsprechenden Anstoß aus Neuchâtel hin. Das Schema, dass dabei durchgespielt wurde, war ungefähr folgendes: Die Neuenburger Staatsräte erhielten über ihre informellen Kanäle nach Bern und Solothurn Hinweise, dass die Allianzverhandlungen zwischen den reformierten Orten und Frankreich bald anstünden. Sie wandten sich daraufhin, teils vermittelt durch den Gouverneur, an den preußischen Hof, um über ihr Vorgehen zu informieren und dessen Unterstützung auf höherer Ebene zu erbeten. Darauf folgten, wenn die Kabinettsminister die Hinweise als hinreichend konkret erachteten, Anweisungen an den Gesandten am französischen Hof, beim dortigen Minister in der Sache vorstellig zu werden, oder Empfehlungsschreiben an eidgenössische Obrigkeiten respektive einzelne hohe Magistrate. Der Nutzen eines solchen Vorgehens für die Erfolgchancen des lokalen Anliegens war evident. Gegenüber der französischen Krone konnte es im Rahmen freundschaftlicher Beziehungen zwischen Souveränen vorgetragen werden, gegenüber den eidgenössischen Orten gar als Anliegen einer größeren europäischen Macht. In beiden Fällen war damit gewährleistet, dass auf den Vorstoß eine Antwort erfolgte, dem Anliegen also Gehör und Nachdruck verschafft wurde. Über die auf die Unterhaltungen hin eingehenden Berichte der Gesandten oder die Antworten aus den Orten wurde der Conseil d'État dann vom Hof meist umgehend in Kenntnis gesetzt. Die lokalen Initiatoren waren damit, jedenfalls vordergründig und partiell, auch Beobachter der Verhandlungen, die der Souverän für sie führte.

Um den preußischen Hof zu diesem Handeln zu bewegen, bedienten sich die Staatsräte in ihren Relationen zum einen ausgeprägt vertikaler Semantiken, indem sie als schutzbedürftige Untertanen um die mächtige Protektion des Königs ersuchten und damit den komplementären Charakter der Herrschaftsbeziehung unterstrichen. Zum anderen versuchten die Staatsräte, den Hof mit hohem argumentativem Aufwand davon zu überzeugen, dass der Allianzeinschluss im genuinen Interesse des Königs liege, bedienten sich also der diskursiven Strategie des *intéressement*. Im Kontrast zur heterogenen Interessenstruktur innerhalb des Fürstentums fiel die Argumentation über das ganze 18. Jahrhundert hinweg auffallend einheitlich aus: Der Einschluss Neuchâtel in die Allianz zwischen Frankreich und den Dreizehn Orten der Eidgenossenschaft wurde zur Bedingung erklärt, um die preußische Herrschaft über das Fürstentum langfristig zu sichern. Denn erst diese Anerkennung der Zugehörigkeit zur Schweiz bringe auch eine definitive und von Frankreich anerkannte Integration in die eidgenössische Neutralität und damit Sicherheit

in Kriegszeiten mit sich.⁵⁶¹ Dass mit dem Anliegen noch weitere, genuin lokale Interessen verknüpft waren, wurde selten hervorgehoben, in einzelnen Fällen aber zumindest rhetorisch antizipiert und auf das Hauptargument bezogen: »Sollte es in dem, was unsere Wünsche erregt, eine gewisse Vermischung mit eigennützigem Motiven geben«, meinten die Staatsräte etwa im Zusammenhang der Burgrechtsverhandlungen mit den katholischen Orten 1756, »wäre es doch immer bezogen auf die wahrhaften Interessen Ihrer Majestät; denn das, was hilft, die Ruhe des Landes zu sichern und unsere Vermögen zu schützen, trägt auch zur Sicherheit der Herrschaft bei.«⁵⁶² Auf jeden Fall wollte man den Eindruck vermeiden, mit der Frage des Allianzeinschlusses könnten auch Solddienstinteressen verbunden sein. Der Einschluss würde aufgrund der bestehenden Konkurrenzmechanismen in den Schweizer Regimentern sicher nicht dazu führen, dass mehr Neuenburger in französische Dienste eintreten würden, meinte etwa Kanzler Boyve in einem Schreiben an den Hof 1780. »Es ist folglich nur der immer mehr florierende Handel, vor allem aber die politische Ruhe und die Neutralität, die den Staat Neuchâtel wünschen lassen, in die Allianz mit Frankreich eingeschlossen zu werden.«⁵⁶³

Hinter der Zuspitzung der Neuenburger Beschreibungen auf das Sicherheitsargument stand eine strategische Logik. Denn während der Landesherr aufgrund der kaum veränderbaren Privilegien und Freiheiten des Landes wenig von dessen wirtschaftlichem Aufschwung profitieren konnte, stand eine längerfristige

561 Vgl. etwa die Denkschrift von Chambrier-Travanet für den Hof in GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XLVII (Acta 1731), fol. 75–80 (an Borcke geschickt am 16.5.1731), fol. 75r und 77v.

562 »Et quand il y auroit quelque mélange d'amour propre dans ce qui excite nos desirs, toujours seroit il relatif aux véritables intérêts de V. M., car ce qui sert à assurer la tranquillité du pais et mettre à couvert nos fortunes est aussi ce qui contribue à la seureté de la domination [...].« AEN, AC 75, S. 72–73, Der Conseil d'État an den König, 8.3.1756, hier zit. 73.

563 GStAPK, NE-Generalia, Convol. »ad 1786«, Bd. II (unfold.), Boyve an Gouverneur Béville [der in dieser Zeit in der Nähe von Berlin weilte und das Schreiben an die Kabinettsminister weiterleitete], Neuchâtel, 4.9.1781, [Dokumentseite 3r]: »Ce n'est donc que le commerce, toujours plus florissant dans ce paÿs; mais surtout la tranquillité politique, & la neutralité, qui font tant désirer à l'état de Neuchâtel d'être compris dans l'alliance de la France.« 1716 waren die Solddienste noch unter den mit der Allianz verbundenen wichtigen Erwerbszweigen genannt worden. Vgl. das »Mémoire sur la nécessité de faire comprendre [...]« (wie oben, S. 386, Anm. 516), fol. 135r. Zu den Kontroversen um die Neuenburger Solddienste während des Siebenjährigen Krieges siehe unten, Punkte 4.1.2.1, S. 451–455, und 4.2.1.2, S. 481–485.

Sicherung der Herrschaft offensichtlich in seinem Interesse. Zumindest bis in die 1730er Jahre hinein korrespondierten die präsentierten dramatischen Szenarien für den Fall eines Bruchs zwischen den Kronen auch durchaus noch mit Befürchtungen am preußischen Hof.⁵⁶⁴ Ein solcher Bruch lag trotz der vorsichtigen Außenpolitik Friedrich Wilhelms I. immer im Bereich des Möglichen und nur sehr bedingt kalkulierbaren, weil sich der König stärker als seine Nachfolger noch dem Kaiser verpflichtet fühlte. Wiederholt machten sich die Kabinettsminister die Argumente der Neuenburger zu eigen, um den König auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Neuenburger Allianzverhandlungen hinzuweisen. Wenn diese gelingen würden, so meinte Knyphausen etwa in einem Schreiben an Friedrich Wilhelm I., würde »Euw: Königl: Majestät in Sicherheit gestellt werden«, dass sich Frankreich im Falle eines Bruchs »den appetit, [...] sich des so weit entlegenen Neufchatellischen Lande zu bemeistern, wirdt vergehen lassen müssen«⁵⁶⁵. Einige Jahre zuvor, beim Friedenskongress in Cambrai, war die Garantie der Neuenburger Neutralität im Kriegsfall sogar kurz zum Gegenstand der Geheimdiplomatie zwischen den Königen geworden.⁵⁶⁶ Die Bemühungen des preußischen Hofes, günstige Bedingungen für einen erfolgreichen Einschluss in die zu erneuernde Allianz zu schaffen, gingen damit unter Friedrich Wilhelm I. also durchaus noch auf eigene Sicherheitskalküle zurück. Nach den Erfahrungen des Polnischen Erbfolgekrieges und mit der Thronbesteigung Friedrichs II. verding das Sicherheitsargument der Neuenburger allerdings immer weniger. So wurde dem Neuenburger Maire Brun d'Oleyres bereits im Oktober 1740 auf eine damit argumentierende Denkschrift hin beschieden, man werde das Anliegen der Untertanen aus dem Antrieb, ihre Wohlfahrt zu befördern, gerne unterstützen. Im Falle eines Krieges reiche aber die Unterstützung der Republik Bern vollends aus, um Frankreich von Unternehmungen gegen das Fürstentum

564 Zum Topos der gefährdeten Herrschaft und den Auswirkungen auf die Regierungspraxis siehe oben, S. 112–115, und unten, S. 441.

565 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII (Mappe mit 135 Bl.), fol. 57, Knyphausen an den König, Berlin, 16.1.1729. Der König unterschrieb wie gewünscht das Empfehlungsschreiben an die reformierten Orte und akzeptierte so implizit das Argument.

566 Eine solche Garantie wollte Staatssekretär Morville im Rahmen der Verhandlungen um eine neue Tripelallianz in Aussicht stellen. Vgl. AAE, CP Prusse, fol. 273–285r, »Projet de traité pour une triple alliance entre le R[oi], le R[oi] de l'Angl[eterre] et le R[oi] de Prusse« (an Rottembourg geschickt am 9.10.1724), fol. 280r/v, wonach der französische König die Neutralität des Fürstentums Neuchâtel selbst im Falle eines Krieges mit dem Reich garantieren wolle. Das Projekt wurde dann aber nicht realisiert.

abzuhalten.⁵⁶⁷ Und 1780 wurden die Ausführungen der Quatre-Ministreaux, die argumentierten, mit dem Allianzeinschluss würde »der Erhalt der Herrschaft des Hauses Brandenburg« gesichert, von den Kabinettsministern schließlich nur noch als »völlig unangebracht« (»fort bien déplacés«) zurückgewiesen.⁵⁶⁸

Während das Sicherheitskalkül am preußischen Hof zusehends zurücktrat, gerieten andere Aspekte der Neuenburger Forderungen um einen Einschluss in die Allianz mit Frankreich in den Blick, die die Frage aufkommen ließen, ob das Anliegen überhaupt im Interesse des Landesherrn lag oder diesem nicht vielmehr direkt entgegenlief. Die Versicherung des Kanzlers Boyve, das Anliegen habe nichts mit Solddiensteressen zu tun, kann als Versuch einer Antwort auf diese Skepsis gesehen werden. Tatsächlich hatte nämlich Friedrich II. 1776 in einer Marginalresolution zwar den Vorschlag der Kabinettsminister gutgeheißen, auf die dringlichen Neuenburger Bitten um Unterstützung hin einen Brief an die Republik Bern zu schreiben, er hielt aber zugleich fest, dass »wenn sie nicht als Schweizer behandelt werden, das Unglück nicht groß sein wird«, da die Neuenburger es vorwiegend darauf abgesehen hätten, in französische Dienste zu treten.⁵⁶⁹ Auch die Kabinettsminister machten sich daraufhin diese Bedenken zu eigen und nahmen entgegen den Empfehlungen des Oranischen Sekretärs und des Gouverneurs Lentulus davon Abstand, die Sache bereits formell am französischen Hof verhandeln zu wollen.⁵⁷⁰ Das Neuenburger Anliegen wurde nun gar als potentiell den Interessen des Königs zuwiderlaufend interpretiert. Weshalb unterstützte die preußische Diplomatie dann aber schließlich doch bis in die späten 1780er Jahre hinein die Versuche der Neuenburger, einen Allianzeinschluss zu erreichen? Die Antwort darauf lautet, dass es primär Überlegungen zur Herrschaftsbeziehung waren, die nun den Ausschlag gaben. Oder etwas pointierter ausgedrückt: Die

567 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. LI (unfol.), der König (Podewils) an Brun d'Oleyres, 29.10.1740.

568 GStAPK, NE-Generalia, Convol. »ad 1786«, [Bd. II] (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an Béville, 1.2.1780. Die Quatre-Ministreaux hatten in ihrer Supplik, die um königliche Unterstützung für den Allianzeinschluss ersuchte, mit dem »maintien dans la domination de la maison de Brandebourg« argumentiert.

569 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. »ad 1786«, Bd. 1 (unfol.), Vorstellung von Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 28.4.1776, darauf die Marginalresolution: »passe pour cela, mais s'ils ne sont plus traités comme Suisses le malheur ne sera pas grand, ces duelles vont [sic] tant qu'il [sic] peuvent au service de France«.

570 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. »ad 1786«, Bd. 1 (unfol.), Finckenstein auf eine Anfrage vom Oranischen Sekretär Reimari, 13.9.1776, und ebd., Finckenstein und Hertzberg an Lentulus, 9.11.1776.

Verhandlungen um den Einschluss des Fürstentums Neuchâtel in die französisch-eidgenössische Allianz waren in der Perspektive des preußischen Hofes nun von einem »Primat der Innenpolitik« bestimmt.⁵⁷¹

Bereits im Kontext der Verhandlungen in Paris 1715 hatten Vertrauensleute aus Neuchâtel berichtet, welche positiven Effekte das Engagement der preußischen Diplomatie bei der Bevölkerung des Fürstentums zeitige. Dass der König eigens seinen Gesandten mit den Neuenburger Anliegen instruierte und sogar die Entsendung eines Neuenburgers – Samuel de Pury – dorthin befahl, habe, so wusste Vertrauensmann Peyrol zu berichten, allen aufgezeigt, welchen Anteil der König an den Geschicken seines Fürstentums nehme. Und dass dies der König dem Conseil d'État persönlich in einem Reskript mitgeteilt habe, könne »nichts anderes, als [...] die Öffentlichkeit (*le Public*) von der irrigen Meinung abbringen«, der König wolle sich des Landes am liebsten entledigen.⁵⁷² Tatsächlich seien nun alle Leute im Lande Seiner Majestät treu ergeben. Selbst als sich abzeichnete, dass die Verhandlungen von keinem Erfolg geprägt sein würden, berichtete Lubières, dass der diplomatische Einsatz von den Einwohnern des Fürstentums sehr wohl anerkannt werde und man dankbar dafür sei, dass sich der König für Neuchâtel einsetze und Neuenburgern Protektion gewähre.⁵⁷³ Sollten sich die Dinge doch noch auf günstige Weise fügen, so zeigten sich die beiden Unterhändler in Paris

571 Der Begriff und die dadurch ausgelöste Debatte geht auf Hans-Ulrich Wehlers einleitende Überlegungen in *Kebr*, Primat der Innenpolitik, zur Außenpolitik des Zweiten Kaiserreichs zurück. Wie bereits dargelegt, ist eine klare Unterscheidung von Innen- und Außenpolitik für das Ancien Régime ein analytisch nur bedingt sinnvoller Zugang; ich bevorzuge eher den Begriff der übergreifenden »großen Strategie«. Die nur auf diesen Verhandlungsgegenstand bezogene Zuspitzung sei an dieser Stelle aber erlaubt, um geläufige Interpretationen der Forschung zu hinterfragen, die etwas zu einseitig von einem »Primat der Außenpolitik« im vorreformerischen Preußen ausgegangen sind, so insbes. *Müller-Weil*, Absolutismus (ohne ausdrücklichen Bezug zu Wehler), und *Simms*, Impact, 16, 65f., sowie *ders.*, The Return of the Primacy of Foreign Policy. Damit soll natürlich nicht postuliert werden, dass Außenbeziehungen im Ancien Régime generell primär von inneren Herrschaftskalkülen geleitet worden seien und dem gleichen Demokratisierungsdruck unterlegen wären wie jene des 19. und vor allem dann des 20. Jahrhunderts. An unserem Beispiel lässt sich lediglich aufzeigen, dass solche Überlegungen ebenfalls eine Rolle spielen konnten, in bestimmten Fällen sogar eine dominante.

572 »[...] ne peut que produire une entière conviction et désabuser pleinement le public de l'opinion erronée qu'on a voulu luy inspirer.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1715 (170 Bl.), fol. 60–62r, Jean-Scipion Peyrol an den König, Neuchâtel, 4.2.1715, zit. fol. 61v.

573 Vgl. ebd., fol. 79–81r, Lubières an den König, Neuchâtel, 20.2.1715.

überzeugt, würde im Fürstentum Neuchâtel »eine lebhafte und allgemeine Freude ausbrechen«⁵⁷⁴. Damit war man sich am preußischen Hof schon zu einem frühen Zeitpunkt bewusst, welche Wichtigkeit dem Anliegen in Neuchâtel zugesprochen wurde und dass sich der Einsatz des längeren Arms der preußischen Diplomatie nicht anders als positiv auf das Herrschaftsverhältnis auswirken konnte. Über die wiederholten preußischen Initiativen am französischen Hof wurden die Staatsräte denn auch jeweils umgehend unterrichtet, oftmals mit Abschriften der entsprechenden Instruktionen und der Antworten der Minister. Im Fürstentum fanden die Neuigkeiten über die Verhandlungen an den Höfen dann jeweils rasch Verbreitung und zogen Dankeschreiben für die königliche Protektion nach sich.

Was zunächst noch ein willkommener Nebeneffekt der diplomatischen Vorstöße am fremden Hof gewesen sein mochte, wurde mit dem Zurücktreten des Sicherheitsarguments in den Berliner Kalkülen zusehends zum primären Antrieb dafür, die Neuenburger bei den Allianzverhandlungen zu unterstützen. Bereits im Mai 1739 berichteten etwa die Kabinettsminister dem König, dass der Allianzeinschluss unter anderem deshalb wünschenswert sei, weil er »Eurer Königl: Maj: höchste Autorität im Lande befestigen, auch die schuldige Treue und Affection der dasigen Unterthanen gegen Eure Königl: Maj: vermehren und aufrichten« würde⁵⁷⁵. In das Kalkül miteinbezogen wurde dabei auch die noch bei der Nesle-Affäre offenbar gewordene Anfälligkeit eines Teils der Untertanen für Umsturzpläne. Es sei davon auszugehen, dass »die Inclusion zu Beruhigung der Neufchâtellen und Valenginischen Eingesessenen ausreiche und die im Lande noch beÿ vielen bösen und turbulenten Leuten unter der Asche glimmende Intriguen auff einmahl dämpfen und niederschlagen« werde. Ab den 1770er Jahren – kurz nach der Beilegung der Neuenburger Unruhen – wurde das Beruhigungsargument dann zum hauptsächlichen Topos in den internen Schriften am preußischen Hof. Es ging nun darum, trotz Zweifeln an der Interessenkonvergenz in Bezug auf das Verhandlungsziel die stetig um Unterstützung bittenden Untertanen über den dosierten Einsatz diplomatischer Mittel »zu beruhigen und zufriedenzustellen«⁵⁷⁶.

574 Ebd., fol. 116–117v, Knyphausen und Pury an den König, hier fol. 117r/v: »[...] si les choses pouvoient trouver heureusement cela ne manqueroit pas, Sire, de répandre une joye vive et universelle dans Vötre principauté de Neufchâtel et Valangin.«

575 GStAPK, NE-Generalia, Convol. LI, »Acta wegen Einschließung des Fürstenthumb Neufchâtel in dier Allianz zwischen Frankreich und der Schweiz« (unfol.), Borcke, Podewils und Thulemeyer an den König, Berlin, 8.5.1739.

576 GStAPK, NE-Generalia, Convol. »ad 1786«, Bd. 1 (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 30.10.1775: »Si nous est permis de dire notre sentiment, V. M.

Denn würde man sich den Bitten aus Neuchâtel gänzlich verweigern, würde »dies nur das ganze Land schlecht stimmen und einen neuen Klagepunkt und Gegenstand von Murren hervorbringen«⁵⁷⁷. Selbst wenn der »vage Brief« an die Republik Bern nicht den Effekt haben werde, diese für eine stärkere Unterstützung der Neuenburger Forderungen zu bewegen, werde er »immer noch dazu dienen, die Neuenburger zu beruhigen«, und ihnen zu zeigen, dass der König »für sie macht, was die Umstände zulassen«⁵⁷⁸. Gegenüber dem neu auf den Thron gekommenen Friedrich Wilhelm II. brachten die Kabinettsminister die bisher verfolgte Maxime in Bezug auf Unterstützungsgesuche aus Neuchâtel in der Allianzfrage schließlich folgendermaßen auf den Punkt: »Die Vorgänger von Ihrer Majestät haben diese Gesuche unterstützt, nicht so sehr wegen ihres eigenen Interesses, als um den Ständen von Neuchâtel ihren guten Willen zu zeigen.«⁵⁷⁹

Wurde der gute Wille den Untertanen vor Augen geführt, dann natürlich in anderen Worten: »Ich setze in den Erfolg dieser Angelegenheit ein Interesse, das dem Wunsch, den meine Untertanen von Neuchâtel ihr entgegenbringen, entspricht, und ich empfehle sie Ihnen aus diesem Grund«, schrieben die Kabinettsminister im Namen des Königs im Oktober 1779 an den Gesandten in Paris und ließen die Instruktion noch am selben Tag an die Staatsräte in Neuchâtel weiterleiten.⁵⁸⁰ Diese dankten dann bei Eingang der Information in ehrerbietigen

pourroit, pour tranquiliser et contenter les Neufchâtellois, écrire au canton de Berne [...].« Friedrich II. antwortete hier noch ablehnend.

577 GStAPK, NE-Genralia, Convol. »ad 1786«, Bd. 1 (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 17.6.1777: »[...] ne feroit que mal disposer tout le Pays et occasionner un nouveau grief et sujet de murmure.« (Es ging hier um einen Brief an den französischen Hof.)

578 GStAPK, NE-Genralia, Convol. »ad 1786«, Bd. 1 (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 28.4.1776: »[...] ce qui, quand même l'effet n'y répondroit pas, servira toujours à tranquiliser les Neufchâtellois, et à leur faire voir, que Vôtre Majesté fait pour eux tout ce que les circonstances permettent.« (Friedrich II. unterzeichnete daraufhin den Brief an Bern, trotz der oben bereits genannten Zweifeln wegen der Solddienstfrage.)

579 GStAPK, NE-Genralia, Convol. »ad 1786«, Bd. 4 (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 27.4.1787: »Les prédécesseurs de Vôtre Majesté ont favorisé ces sollicitations, non pas tant pour leur propre intérêt, que pour témoigner leur bonne volonté aux États de Neufchâtel.«

580 GStAPK, NE-Genralia, Convol. »ad 1786«, Bd. 1 (unfol.), der König (Finckenstein/Hertzberg) an Goltz, 11.7.1779: »Je mets à la réussite de cette affaire un intérêt proportionné au désir que Mes sujets de Neufchâtel en témoignent, et je vous la recommande par cette raison.«

Worten für die Protektion, die ihnen der Landesherr einmal mehr angedeihen ließ.⁵⁸¹ Weniger das Interesse an Sicherheit als jenes an der Aufrechterhaltung einer funktionierenden Herrschaftsbeziehung war es, so lässt sich schließen, das hinter den noch in den späten 1770er und den 1780er Jahren wiederholten Vorstößen der preußischen Diplomatie am französischen Hof zugunsten eines Allianzeinschlusses des Fürstentums Neuchâtel stand. Die diplomatischen Vorstöße glichen damit in der Tat einem Theaterspiel, das vor einem zwar fernen, aber aufmerksamen Neuenburger Publikum aufgeführt wurde.

Völlig losgelöst von lokalen Akteuren erfolgte allerdings auch dieses Spiel nicht. Ein Teil der Neuenburger Elite teilte die Skepsis des Hofes oder zumindest eine gewisse Indifferenz gegenüber dem Einschlussanliegen, was sie aber nicht daran hinderte, sich an die Spitze der Bewegung zu setzen. Sandoz-Rollin in Paris verhehlte etwa gegenüber seinem Jugendfreund und bei den Verhandlungen stark engagierten Staatsrat Louis de Marval nicht, dass weder der Einschluss in die Allianz für die Sicherheit des Fürstentums notwendig sei, noch die Vorstöße gegenüber dem französischen Hof wirklich aussichtsreich seien. Dennoch gelobte er, sich für die Sache so gut wie möglich zu engagieren, und hieß 1781 die anstehende Deputation des Conseil d'État unabhängig von ihren Erfolgchancen gut. Denn wie auch immer der Erfolg dieser Sendung zu den Orten sei, werde diese doch »den Effekt haben, den Völkern des Staates« den Dienstester und die Wachsamkeit der Staatsräte »für dessen angebliches Wohl gezeigt zu haben«. Für den Fall, dass die Inklusion gänzlich zurückgewiesen werden sollte, riet er den Staatsräten, die Bevölkerung mit einer Denkschrift »zu beruhigen«⁵⁸². In einem weiteren Brief zollte Sandoz-Rollin Beifall für den manifestierten »caractère de patriotisme, et de désintéressment« der Deputation.⁵⁸³ Man dürfe keine Kosten scheuen, um die Patrie zufriedenzustellen. Auch der ausgeprägte Aktivismus, den der Conseil d'État und weitere Angehörige des Patriziats für das Einschlussanliegen an den Tag legten, wurde damit zumindest zum Teil durch »innere« Überlegungen angetrieben. Die in den 1760er Jahren arg in

581 Ebd., Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 29.7.1779.

582 »Quelque soit le succès de votre députation, elle aura l'effet à mes yeux d'avoir montré aux peuples de l'État, votre zèle, et votre vigilance pour son prétendu bien être [...]. Si l'inclusion de Neufchâtel venoit à être rejeté, il faudra commencer pour tranquiliser les peuples par faire circuler un mémoire ou vous detruiriés ses craintes, et ou vous exposeriés les moyens que vous allés prendre pour sa conservation politique.« AEN, Fonds Marval, Nr. 22, Sandoz-Rollin an Louis de Marval, Paris, 30.4.1781.

583 Ebd., Nr. 23, Sandoz-Rollin an Marval, Paris, 4.6.1781.

Mitleidenschaft gezogene und nach der Beilegung der Unruhen leidlich wiederhergestellte Autorität der lokalen Regierung konnte über das sichtbare Engagement für das populäre Anliegen im Fürstentum erhalten und potentiell gestärkt werden. Selbst ein diplomatisches Scheitern wurde so unter dem Vorzeichen eines »Primats der Innenpolitik« letztlich zum Erfolg, wenn die Darbietung stimmte.

Trotz der gewandelten Kalküle am preußischen Hof und bei einem Teil der Neuenburger Eliten bleibt aber festzuhalten: Die zahlreichen diplomatischen Vorstöße am französischen Hof erfolgten nicht nur auf dem Papier, sondern im Rahmen von zeitlich und räumlich bestimmbar Interaktionen. Und diese Interaktionen besaßen unbesehen der Erfolgsaussichten und der Frage der Wünschbarkeit des Allianzeinschlusses ihren funktionalen Eigen- oder Mehrwert. Gerade in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als die diplomatischen Kontakte zwischen den Kronen insgesamt von vergleichsweise geringer Intensität waren, bot die ungelöste Frage den preußischen Gesandten nicht selten einen willkommenen Anlass, wieder um eine Audienz beim Staatssekretär in Versailles zu bitten und dann während der Konversation noch auf ganz andere Dinge zu achten oder zu sprechen zu kommen als auf das lokale Anliegen. In den Relationen der Gesandten, die schließlich vielfach in den Neuchâtel-Beständen des Oranischen Archivs abgelegt wurden, finden sich entsprechend zahlreiche relevante Informationen zum Stand und zur Praxis der französisch-preußischen Außenbeziehungen insgesamt. Blicken wir daher kurz auf diese eher latenten Funktionen, die die Neuenburger Allianzverhandlungen für den preußischen Hof jenseits von Überlegungen zur Herrschaftspraxis ausüben konnten.

Die diplomatischen Vorstöße für das lokalspezifische Anliegen boten zum einen die Möglichkeit, die generelle Kooperationsbereitschaft des Gegenübers abzuschätzen, die sich im Rahmen allgemeiner Konjunkturen oder infolge von Amts- und Regierungswechseln verändern konnte. Nach dem Ableben Ludwigs XIV. dienten die Neuenburger Verhandlungen dem preußischen Hof unter anderem dazu auszutesten, ob sich die Erwartung verbesserter Beziehungen unter der Ägide des Regenten Philippe d'Orléans erfüllen würde.⁵⁸⁴ Verglichen mit dem Stillstand

584 Gegenüber dem Gouverneur Lubières zeigte sich der König diesbezüglich im Herbst 1715 optimistisch: »[...] j'ay tout lieu d'être persuadé, que le régent en France, a pour moy une amitié très sincère, et que bien loin que j'aye quelque chose à craindre de sa part, sur tout par raport à ma principauté de Neufchâtel, je puis plustôt espérer, que ma juste possession de ladite principauté, s'affermira de plus en plus, pendant le cours de son administration.« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1715 (170 Bl.), fol. 161–162r, der König (Ilgen) an Lubières, Camp vor Strathoud, 31.10.1715, zit. fol. 161r.

im Jahr zuvor fielen die Signale der neuen Regierung tatsächlich positiv aus und gingen dann fließend in allgemeine Allianzsondierungen über. So berichtete der preußische Vertreter Saint-Albin im März 1716 aus Paris, dass sich der Präsident des Conseil des affaires étrangères, der Maréchal d'Uxelles, in den Angelegenheiten des Fürstentums tatsächlich entgegenkommend gezeigt habe.⁵⁸⁵ Bei der Unterredung sei der Minister dann auch gleich auf die Vorteile einer Allianz zwischen den beiden Kronen zu sprechen gekommen. Ein Teil der Forderungen zum Fürstentum Neuchâtel könne im Rahmen einer solchen Allianz problemlos erfüllt werden. Tatsächlich kam dann noch im selben Jahr ein Allianzvertrag zwischen den Höfen zustande, wenngleich ohne Berücksichtigung der Neuenburger Anliegen.⁵⁸⁶ Auch nach dem Tod des Duc d'Orléans betonten die französischen Ansprechpartner aber ihre Bereitschaft, in dieser Sache wie auch allgemein entgegenzukommen. So versicherte Außenminister Morville, der Duc de Bourbon werde in der Neuenburger Sache gleich wohlwollend weiterfahren wie sein Vorgänger, weil ihm die Interessen des preußischen Königs gleichermaßen am Herzen lägen als »jene Macht von ganz Deutschland, mit der diese Krone die engsten Beziehungen zu erhalten wünscht«⁵⁸⁷.

Die diplomatischen Vorstöße boten damit zum anderen regelmäßig Anlass zur Beziehungspflege zwischen den Höfen.⁵⁸⁸ Die preußischen Gesandten forderten den Einschluss nicht nur mit der über Neuenburger Denkschriften zur Verfügung gestellten geographischen, historischen und rechtlichen Argumentation, sondern stets auch mit dem Verweis auf das gute Einvernehmen, das zwischen den Königen bestehe. Eine Unterstützung des Einschlusses durch den französischen König werde, wie der preußische Hof seine Gesandten immer wieder anwies zu betonen, als »besonderes Zeichen Seiner Freundschaft« aufgefasst, das

Zu den französisch-preußischen Beziehungen während der Régence vgl. *Malettke*, Die französisch-preußischen Beziehungen, 141ff.; *Ulbert*, Frankreichs Deutschlandpolitik, 196–268.

585 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1716, fol. 24–26v, Saint-Albin an den preußischen König, Paris, 1.3.1716.

586 Zu den Verhandlungen und zum Inhalt des am 14.9.1716 unterzeichneten Vertrages vgl. *Malettke*, Die französisch-preußischen Beziehungen, 144–148.

587 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, Bd. 2, fol. 248r/v, Chambrier an den König, Paris, 18.12.1723, fol. 248r: »[...] qui est la puissance de toute l'Allemagne, avec qui, cette couronne souhaite de conserver les plus étroites liaisons.«

588 Vgl. zum Zusammenhang von Freundschaftssemantiken und Kooperation *Weber*, Gute Miene.

dann auf jeden Fall erwidert werde.⁵⁸⁹ Die französischen Minister konnten darauf jeweils versichern, sie täten, was sie könnten, um dem guten Einvernehmen zwischen den Kronen zu entsprechen. Wenn die Signale weniger positiv ausfielen, musste dies aber kein Grund sein, die Sondierungen zu Neuchâtel abzubrechen, im Gegenteil: Ihre Fortsetzung konnte der Suche nach den tieferen Ursachen für den Stimmungsumschwung und dem Versuch einer Wiederherstellung des guten Verhältnisses dienen. Als im Herbst 1731 aus Neuchâtel gemeldet wurde, die Allianzverhandlungen würden nächstens wieder aufgenommen, wies der Hof den Gesandten Chambrier an, auf eine positive Instruktion des Ambassadors hinzuwirken.⁵⁹⁰ Auf die Antwort von Chambrier hin, dass man hier aufgrund der allgemein schlechten Meinung am Hof gegenüber dem preußischen König wohl kaum weiterkomme und er deshalb darauf verzichtet habe, beim Minister vorzusprechen, insistierte der König auf seiner Instruktion. Chambrier solle dabei die Gerüchte über einen Vertrag mit dem Wiener Hof zerstreuen und die Ungebundenheit des preußischen Königs betonen.⁵⁹¹ Kardinalminister Fleury ließ sich aber von den Vorstößen und Freundschaftsversicherungen kaum noch beeindruckt, der Ton wurde zunehmend deutlich ablehnend. Im März 1732 antwortete Fleury auf eine erneute Anfrage Chambriers »mit einem Ausdruck, der viel kälter war als normalerweise«, er denke nicht, dass der preußische König ähnliche Freundschaftszeichen zu geben imstande sei wie die, die er einfordere.⁵⁹² Und im August desselben Jahres konnte Chambrier nur noch berichten: »Die Vorbehalte dieses Hofes in Bezug auf die Gefühle Eurer Majestät für sie scheinen

589 Unter zahlreichen ähnlichen Formulierungen hier zit. n. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLV, fol. 838–839r, der König (Knyphausen) an Chambrier, Berlin, 14. II. 1727, fol. 838v: »marque très particulière de Son amitié«.

590 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII (Mappe mit 135 Bl.), fol. 122, der König (Borcke/Podewils) an Chambrier in Paris, 2. IO. 1731.

591 Ebd., fol. 123, der König (Borcke/Podewils) an Chambrier, 29. IO. 1731, auf dessen Relation vom 15. IO. 1731 hin (ebd., fol. 124–125r). Minister Fleury ließ beim anschließenden Vorstoß Chambriers verlauten, es gehe hier nicht um den Vertrag von Wien, sondern die geheimen Verhandlungen in Regensburg, die die preußische Krone und den Kaiser einander annäherten. Vgl. ebd., fol. 129–130r, Chambrier an den König, Paris, 19. II. 1731 (vollständig chiffriert).

592 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII, Mappe mit [347] Bl., fol. 76–77r, Chambrier an den König, Paris, 17. 3. 1732, fol. 76v: Der Minister habe »répondu avec un air beaucoup plus froid qu'à l'ordinaire, qu'il ne croyoit pas que Vostre Majesté fust en estat de donner des sentimens d'amitié à S. M[ajesté] Très Chrestienne aussy particuliers que ceux que je venois de faire connoitre [...]«.

eher zu- als abzunehmen«⁵⁹³. Wenngleich die Sondierungen in der Eidgenossenschaft inzwischen auf Hochtouren liefen, wurde Chambrier nach diesen klaren Worten einstweilen mit keinem weiteren Vorstoß mehr beauftragt. Als Indikator für den verschlechterten Gesamtzustand der französisch-preußischen Beziehungen, der mit dem Ausbruch des Polnischen Erbfolgekrieges im Herbst 1733 dann einen Tiefpunkt erreichen sollte, hatten die Neuenburger Verhandlungen bereits hinlängliche Indizien geliefert.

Mit der Verdichtung der diplomatischen Beziehungen zwischen den Kronen unter Friedrich II. dürften die in den 1770er Jahren wiederaufgenommenen Neuenburger Einschlussverhandlungen schließlich an Bedeutung als Indikator für die Beziehungen der Souveräne verloren haben. Weiterhin jedoch war die Art und Weise, wie die Sache verhandelt wurde, abhängig vom aktuellen Verhältnis zwischen den Königen. Wurden in den frühen 1780er Jahren noch intensiv Freundschaftssemantiken ausgetauscht, trübte sich das Bild mit der preußischen Intervention in den Niederlanden wieder.⁵⁹⁴ Ob nun als vielbeachteter Indikator oder lediglich als Abbild der französisch-preußischen Beziehungen – die lokal-spezifischen Verhandlungen blieben auf das Engste mit der Ebene der europäischen Mächtebeziehungen verschränkt.

593 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII, Mappe »Neufchatellische Acta 1732« (107 Bl.), fol. 62–63v, Chambrier an den König, Paris, 11.8.1732, fol. 63r: »Les préventions de cette cour, par raport aux sentimens de Vostre Majesté pour elle, paroissent augmenter plus-tost que de diminuer [...]«

594 In diesem Zusammenhang weigerte sich die französische Ambassade in Solothurn, weiter mit den Neuenburger Staatsräten zu interagieren, und stellte damit die Zugehörigkeit des Fürstentums zur Schweiz einmal mehr in Frage. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. 1789–1792, fol. 343–368v, Akten »Betr. die Weigerung der französischen Gesandten in der Schweiz sich mit dem Neufchatellischen Gouvernement in eine Correspondenz einlassen zu wollen« (1787–1789). Abram de Pury vermutete in einem Brief an Gouverneur Béville etwa, dass es sich bei dieser Weigerung wohl um eine »ruse diplomatique« angesichts des preußischen Einschreitens bei den Unruhen in den Niederlanden handle (ebd., fol. 357–358v, 11.10.1787, von Béville an den Hof weitergeleitet am 26.10.1787). Das Problem hatte sich bereits abgezeichnet, als Ambassadeur Vergennes auf dem Weg von Paris nach Solothurn in Neuchâtel Halt gemacht hatte, sich aber auf keinerlei zeremonielle Interaktionen einließ und stattdessen, wie die Zeitgenossen säuerlich bemerkten, offenbar die Gesellschaft von Salondamen jener der ihm die Aufwartung machenden Staatsräten vorzog; vgl. dazu *Borel*, Une réception intempestive.

3.3.2.2 *Tradierte Interessen: Außenpolitische Pfadabhängigkeiten am französischen Hof*

Die Reaktionen der französischen Krone auf die diversen diplomatischen Vorstöße zugunsten eines Neuenburger Allianzeinschlusses waren im Gegensatz zu den sich wandelnden Überlegungen am preußischen Hof über das 18. Jahrhundert hinweg von bemerkenswerter Konstanz. Immer wieder wurde den preußischen Gesandten zwar beschieden, man würde in der Sache aufgrund der guten Beziehungen zwischen den beiden Kronen gerne entgegenkommen. Eine formelle Zurückweisung des Einschlussanliegens, die die Verhandlungen auf dieser Ebene zu einem Ende gebracht hätte, ergab sich also nie. Zugleich kam es aber ebenfalls nie zu einer eindeutigen und schriftlich fixierten Erklärung oder Instruktion, die den französischen König tatsächlich verpflichtet hätte, auf den Einschluss hinzuwirken. Vielmehr wurden die Gesandten jeweils mit einer Mischung aus historisch-rechtlichen, verfahrenstechnischen und situationsbedingten Argumenten hingehalten. Historisch-rechtlich konnten die französischen Minister etwa darauf verweisen, dass Neuchâtel auch in der Allianz von 1663 nicht explizit aufgeführt wurde und ein solcher Einschluss entsprechend eine Neuerung und keinen Rechtsanspruch darstelle.⁵⁹⁵ Dieses Argument, dem die preußischen Gesandten jeweils mit dem Verweis auf den impliziten Einschluss in der Generalklausel der Zugewandten Orte und auf die bisherige Gewährung der Privilegien zu begegnen versuchten, diente weniger der generellen Zurückweisung der Forderungen als vielmehr dazu, sie explizit zum Verhandlungsgegenstand mit entsprechendem Anspruch auf Reziprozität zu machen oder auf die notwendige Zustimmung der Orte verweisen zu können. Letzteres wurde, verknüpft mit dem »technischen« Verweis auf das Einstimmigkeitsprinzip der eidgenössischen Tagsatzung, nach der Allianzerneuerung von 1777 zum Standardargument. In ähnlicher Form findet sich dieses Argument aber auch bereits im Kontext der Neutralitätsverhandlungen um 1708 und der ersten Allianzsondierungen im Jahr 1716.⁵⁹⁶ Als weitere Verzögerungsmittel wurden

595 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1716, fol. 141–142r, Viereck an den König, Paris, 24.12.1716, über die Unterhaltung mit Pecquet; GStAPK, NE-Generalia, Convol. LI (unfol.), Chambrier an den König, Paris, 5.6.1739, wonach Fleury gesagt habe, dass es sich beim Einschluss um eine Neuerung handle; GStAPK, NE-Generalia, »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 30.10.1775, mit dem Verweis auf die bisherigen Ablehnungen seitens des französischen Hofes.

596 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXVII (unfol.), Martine an Wartenberg, Paris, 24.02.1708, nach einer Unterhaltung mit Torcy; ebd., Convol. XXXIX,

situativ ebenfalls wiederholt eingesetzt das Vertrösten auf einen späteren Zeitpunkt und das Weiterverweisen auf andere Amtsinhaber am französischen Hof,⁵⁹⁷ vage Aussagen wie jene, dass man sich an die althergebrachte Praxis halten werde⁵⁹⁸ oder auch schlicht das »Vergessen« einer Bearbeitung und Beantwortung schriftlich eingereicherter Forderungen⁵⁹⁹. Selbst wenn die Gesandten das Anliegen dann erneut vorbrachten, kamen die Verhandlungen so letztlich nie richtig vom Fleck.

Dass hinter diesen Antworten der französischen Minister eine gezielte Hinhaltestrategie stand, entging den preußischen Gesandten nicht. Chambrier meinte etwa 1739 nach einer ausweichenden Antwort von Fleury, dass der französische Hof das Fürstentum Neuchâtel offenbar im bisherigen ungeklärten Zustand belassen wolle. Der Gesandte sah dafür vor allem zwei Gründe: Einerseits befürchte der Hof wohl, dass Bern ansonsten seine Akquisitionsbestrebungen ungehinderter vorantreiben könnte, da Neuchâtel damit endgültig dem französischen Zugriff entzogen wäre. Andererseits erlaube ihm der Status quo, die Sache später beim Auftauchen von eigenen Forderungen gegenüber dem preußischen Hof als Verhandlungspunkt wieder ins Spiel zu bringen.⁶⁰⁰ Neben französischer Interessenpolitik in der Eidgenossenschaft und dem Status des Anliegens als Verhandlungstrumpf in der Hinterhand vermuteten die Gesandten in Paris hinter den

Aktenpaket 1716, fol. 36–39v, Viereck an den König, 21.5.1716, hier fol. 37v, nach einer Unterhaltung mit d’Uxelles.

597 Vgl. beispielsweise die Aussage Sellentins, dass Dubois ihn auf seine Anfrage hin einmal mehr auf ein späteres Gespräch vertröstet habe, wenn er es über den Regenten versuche, dieser aber jeweils auf Dubois verweise, sodass die Sache nicht vorankomme: GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Mappe »Acta Neufchatel betr.« 1720, fol. 57r/v, Sellentin an den König, 30.8.1720.

598 Vgl. beispielsweise GStAPK, NE-Generalia, Convol. LI, Mappe »Acta wegen Einschließung des Fürstenthumb Neufchatel in die Allianz zwischen Frankreich und der Schweiz« (unfol.), Chambrier an den König, 23.1.1739, wonach der Minister erklärt habe, man werde sich an frühere ähnliche Fälle und alte Verträge halten.

599 So geschehen mit dem Brief der für den Einschluss Neuchâtel optierenden Orte an den französischen König, der bis zu seiner »Entdeckung« auf das Insistieren der preußischen Diplomatie hin mehr als ein halbes Jahr ungeöffnet im Ministerium liegen geblieben war: GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. »ad 1786«, [Bd. III: 1782–1786], Goltz an den König, Paris, 8.6.1785, nach einem Gespräch mit Vergennes. Der Brief blieb dennoch unbeantwortet; vgl. den Hinweis in ebd., Convol. 1789–1792, fol. 345–349r, Conseil d’État an den König, Neuchâtel, 28.4.1788, hier fol. 348v.

600 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. LI (unfol.), Chambrier an den König, Paris, 5.6.1739.

ausweichenden Antworten des Hofes drittens auch eine Rücksichtnahme auf die hochadligen Prätendenten.⁶⁰¹

Blicken wir auf die internen Papiere des französischen Außenministeriums, so zeigt sich, dass die preußischen Diplomaten mit ihren Vermutungen durchaus richtig lagen. In einer Denkschrift, die im November 1730 zu dieser Frage erstellt und möglicherweise im Conseil d'État du Roi diskutiert wurde, wurde von einem Einschluss abgeraten, da mit einer Anerkennung der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft die Herrschaft des preußischen Königs gesichert und gestärkt werde. Zudem werde sich damit Bern die Möglichkeit bieten, das Fürstentum zu erwerben, und die katholischen Orte der Eidgenossenschaft würden gegenüber der reformierten Partei noch mehr geschwächt.⁶⁰² In weiteren Denkschriften, die etwa zur gleichen Zeit entstanden, wurde für den Fall, dass der Einschluss scheiterte, gar die Hoffnung formuliert, dass der preußische König angesichts der prekären Sicherheitslage seines entfernten Fürstentums geneigt sein könne, es auf dem Verhandlungsweg an Frankreich abzutreten.⁶⁰³ Abgesehen vom Aspekt der französischen Gleichgewichtspolitik in der Eidgenossenschaft, die insbesondere gegen ein weiteres Ausgreifen der Republik Bern gerichtet war, entsprachen die internen Kalküle des französischen Hofes damit ziemlich genau den Szenarien, die auch den preußischen Hof zumindest bis in die 1730er Jahre hinein dazu bewogen, die Einschlussfrage voranzutreiben – natürlich mit gerade entgegengesetzter Konklusion. Es findet sich gar bereits eine Spiegelung des innenpolitischen Beruhigungsarguments: Ein Scheitern der preußischen Vorstöße für einen Einschluss könne, so wurde in einer Denkschrift vermutet, die Neuenburger dazu bringen, einen Herrscherwechsel herbeizuwünschen.⁶⁰⁴

An der Genese der gegen einen Allianzeinschluss des Fürstentums Neuchâtel gerichteten Argumente der französischen Krone war zudem ebenfalls das *intéressement* intermediärer Akteure beteiligt: jenes hochadliger Prätendenten.

601 Das Argument, dass der französische Hof mit seiner Ablehnung den Prätendenten die Türen offenlassen wolle, findet sich in den Interna des preußischen Hofes auch noch in den 1770er Jahren. Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, »ad 1786«, [Bd. I] (unfol.), Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 30.10.1775.

602 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 355–357v, Denkschrift vom November 1730 (unbetitelt, unsigniert).

603 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 2, fol. 248–250r, Mémoire, dat. Januar 1731 (ohne Autor); ebd., fol. 273–277v, Kopie eines Mémoire an »Monsieur« [wohl Ambassador Bonnac], [ca. 1732].

604 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 328–330r, Mémoire, Oktober 1729 (unbetitelt, unsigniert), hier nach Abschr. BAR, Paris arch. Bd. 91, Nr. 94 [S. 3].

So schrieb die Princesse de Conti bereits 1715 an Staatssekretär Torcy, dass »zum Wohl des Dienstes am König, der katholischen Kantone und der Religion« verhindert werden müsse, dass der preußische König als Fürst von Neuchâtel in die Allianz mit dem französischen König und den Kantonen eintreten könne, denn ansonsten sei er definitiv als Souverän von Neuchâtel anerkannt und gesichert.⁶⁰⁵ Während der Régence, die zeitlich mit den ersten Allianzsondierungen mit den reformierten Orten zusammenfiel, konnten die politisch wieder gestärkten Mitglieder des Hochadels dann unmittelbar auf die französischen Positionsbezüge in der Einschlussfrage Einfluss nehmen. So saß, wie der preußische Gesandte Viereck 1716 bemerkte, mit dem Maréchal de Villeroy ein Prätendent im Conseil de Régence. Die Interessen der übrigen Prätendenten seien zudem im Conseil des affaires étrangères stark vertreten, was ein Vorankommen in der Angelegenheit sehr erschwere.⁶⁰⁶ Hochadlige wie der Prince de Conti konnten ihren Einfluss zudem in persönlichen Gesprächen mit dem Regenten geltend machen und nutzten diese Gelegenheiten neben der Präsentation von Akquisitionsprojekten auch dazu, um Argumente gegen den Allianzeinschluss vorzubringen.⁶⁰⁷ Damit waren die wichtigsten Gründe gegen eine Annahme der preußischen Forderungen, die bis zum Ende des Ancien Régime in den Kalkülen des Außenministeriums präsent sein sollten, bald schon ausformuliert. Indem sie auf dieses Anliegen der preußischen Diplomatie nicht einging, konnte sich die französische Krone zudem als Wahrerin der Interessen ihrer hochadligen Untertanen präsentieren, was umso leichter fiel, da mit einem Allianzeinschluss von Neuchâtel keine erkennbaren Vorteile

605 AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, Mémoire [zugunsten des Prince de Conti] an Du Luc, 7.2.1715, fol. 25–29r, hier zit. n. Abschr. BAR, Paris arch. Bd. 91, Nr. 3 [S. 3]: »[...] pour le bien du service du Roy, pour celuy des cantons catholiques, et mesme pour celuy de la Religion.«

606 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIX, Aktenpaket 1716, fol. 40–43r, Viereck an den König, Paris, 28.5.1716, hier fol. 41r. Viereck riet daher, dass der preußische König sich direkt an den Regenten wende.

607 Vgl. etwa die wohl im Mai 1717 wohl von Sekretär Mars zusammengestellten Argumente für den Prince de Conti im Hinblick auf eine Besprechung mit dem Regenten: AN, K 547 (Papiers Conti), Nr. 201 (separates Blatt am Ende). Dahinter standen wiederum Strategien des *intéressement* von Neuenburger Klienten, die dem Prätendenten etwa darlegten, dass im Falle eines gescheiterten Allianzeinschlusses die Leute in Neuchâtel so konsterniert sein würden, dass sie einen Herrschwechsel herbeiführen möchten; vgl. etwa ebd., Nr. 125, [Ferdinand] Chaillet an den Prince de Conti, Neuchâtel, [ca. Januar 1719], fol. 2v.

verbunden schienen und die preußische Diplomatie sich nicht anschickte, konkrete Gegenleistungen in Aussicht zu stellen.⁶⁰⁸

Aus französischer Sicht galt es aus diesen Gründen, die wiederholten Vorstöße der Neuenburger Staatsräte, der Republik Bern und der preußischen Diplomatie zugunsten eines Allianzeinschlusses höflich ins Leere laufen zu lassen. Bereits 1713 riet Ambassador Du Luc dem Hof, auf solche Anfragen einfach zu entgegnen, man behandle die Dinge wieder wie früher, und keine weiteren Erklärungen oder Ausführungen zu geben, »ce qui s'appelle parler normand«⁶⁰⁹. Neben den bereits genannten Hinhaltestrategien stellten die Verweise, dass die Privilegien der Neuenburger Kaufleute ja gewährt würden und das Fürstentum im Frieden von Utrecht ja bereits als Teil der Schweiz anerkannt worden sei, insbesondere in den 1710er Jahren eine gern gewählte, »normannisch« kurze Antwort auf die neuenburgisch-preußischen Forderungen dar. Tatsächlich machte es insbesondere der Verweis auf den Frieden von Utrecht den preußischen Diplomaten schwer, die zusätzliche Notwendigkeit einer allgemein verbindlichen Anerkennung des Status als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft zu unterstreichen. Denn das Sicherheitsargument konnte hier kaum vorgebracht werden, da es offensichtlich gegen französische Akquisitionspläne gerichtet war.⁶¹⁰ Solange die Verhandlungen in der Eidgenossenschaft zudem im Modus informeller Sondierungen blieben, konnte seitens der preußischen Diplomatie die Notwendigkeit eines verbindlichen Positionsbezugs nur schwer plausibilisiert werden.

Etwas schwieriger wurde dieses Verharren im Ungefähren, als die Allianzerneuerung in den 1770er Jahren dann doch unmittelbar anstand. Der französische Gesandte Vergennes wurde zwar weiterhin angewiesen, auf die Neuenburger Vorstöße mit »vagen Antworten« (»réponses vagues«) zu reagieren.⁶¹¹ Weiter war

608 Bereits 1713 merkte Ambassador Du Luc an, dass die mit der Allianz verbundenen Privilegien viel eher im Interesse der Neuenburger als der französischen Untertanen seien und Erstere eine solche Allianz nicht »gratuitement« erhalten sollten; vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 245, Du Luc an den König, Solothurn, 8.12.1713, hier zit. n. BAR, Paris arch. Bd. 162, Nr. 45, [S. 2].

609 AAE, CP Suisse, Vol. 244, Du Luc an Torcy, Solothurn, 18.8.1713, zit. n. BAR, Paris arch. Bd. 162, Nr. 18 [S. 2].

610 Dies bemerkte etwa der preußische Gesandte Goltz; er habe daher auf die Vorteile der Grenzbevölkerung auf beiden Seiten und den Willen der Orte verwiesen. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. »ad 1786«, [Bd. II: 1780/81], Goltz an den König, Paris, 23.10.1780.

611 Dies im Zusammenhang mit der Neuenburger Deputation im Dezember 1776. Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 392, Comte Vergennes an Président Vergennes, Versailles, 12.12.1776, zit. n. BAR, Paris arch. Bd. 231, Nr. 123 [S. 3].

an ihn aber auch die Instruktion ergangen, er solle darauf beharren, dass alle eidgenössischen Orte den Einschluss von Neuchâtel und Genf fordern müssten, und zugleich über geheime Kanäle (»insinuations secrètes«) die katholischen Orte dazu bringen, sich dem Neuenburger Anliegen zu widersetzen. Durch diese »Hindernisse« (»obstacles«) sollte eine unüberwindbare Barriere geschaffen werden, die dem Fürstentum den Beitritt zur Allianz verunmöglichen sollte.⁶¹² Dieser Weisung folgte die Ambassade in Solothurn während der Allianzverhandlungen und in den darauffolgenden Jahren. Nach außen hin gab sie sich einem Einschluss von Neuchâtel gegenüber neutral bis aufgeschlossen. Unter der Hand wurden Innerschweizer Magistraten, die in einem Klientelverhältnis zur französischen Krone standen, aber disponiert, sich gegen das Anliegen einzusetzen. Dieses Doppelspiel gab letztlich den Ausschlag dafür, dass die Neuenburger an den Tagsatzungen mit ihrem Anliegen bis zum Ende des französischen Ancien Régime nicht reüssierten.⁶¹³

Wie bereits erwähnt, kam das Scheitern der Verhandlung dem preußischen Hof gar nicht ungelegen, sah Friedrich II. in den 1770er Jahren hinter dem Neuenburger Anliegen doch vor allem Solddiensteressen am Werk, die das Fürstentum noch stärker an Frankreich binden und vom Hof entfernen würden. Demgegenüber sah der französische Conseil du Roi darin nun an erster Stelle ein Mittel, mit dem der preußische König einen stärkeren Einfluss auf die Tagsatzung und die Ausgestaltung der Allianz gewinnen könne, was den eigenen Interessen zuwiderlaufe.⁶¹⁴ Daraus ergab sich eine in der nachträglichen Betrachtung paradoxe Situation: Beide Höfe waren der Überzeugung, dass der Allianzeinschluss eher der Interessenpolitik der jeweils anderen Großmacht in die Hände spiele, und hintertrieben deshalb die Verhandlungen, die sie offiziell unterstützten oder zumindest billigten. Dies verweist einmal mehr auf den Umstand, dass die »Staatsinteressen« von Monarchien des Ancien Régime keinesfalls quasiobjektive Entitäten darstellen, die von heutigen Beobachtern direkt aus den Quellen in die Analysesprache überführt werden können, sondern vielmehr stets auf ihren teilweise kontingenten Konstruktionscharakter hin zu befragen sind.

612 Vgl. ebd. und die erste Instruktion vom 8.8.1776 in AAE, CP Suisse, Vol. 391, zit. n. BAR, Paris arch. Bd. 230, Nr. 82 [S. 3f.].

613 So auch bereits das Urteil von *Gern*, *Aspects des relations*, 116, 135.

614 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 391, Comte Vergennes an Président Vergennes, Versailles, 8.8.1776, hier nach BAR, Paris arch. Bd. 230, Nr. 82, [S. 2]. Weiter kamen Überlegungen zu Schwierigkeiten im Nachbarschaftsverhältnis, dem mangelnden Nutzen für die französische Krone und dem konfessionellen Gleichgewicht in der Eidgenossenschaft hinzu.

Besonders deutlich zeigt sich dieser Konstruktionscharakter in der internen Korrespondenz zwischen dem dem französischen Hof und der Ambassade in Solothurn im Sommer und Herbst 1776. Der Gesandte Vergennes zögerte nämlich zunächst, die gegen einen Allianzeinschluss Neuchâtel gerichteten Instruktionen auszuführen, weil ein solcher seiner Ansicht nach durchaus nicht den königlichen Interessen widersprach. Vielmehr könne das Fürstentum damit stärker an die Verpflichtungen der Eidgenossenschaft gegenüber dem König gebunden und noch weiter dem »despotischen oder kriegerischen Einfluss des Königs von Preußen« entzogen werden, ohne dass daraus zusätzliche Ansprüche entstünden.⁶¹⁵ Das Argument, der preußische König gewinne als Fürst von Neuchâtel mit einem Einschluss starken Einfluss auf die Tagsatzung, wies er dabei mit dem Hinweis zurück, dass aus dem Status als Zugewandter Ort im Rahmen der Allianz ja noch kein Stimmrecht an den eidgenössischen Gesandtenkongressen folge.⁶¹⁶ In weiteren Briefen an den Hof legte Vergennes außerdem dar, dass der Einschluss auch den Neuenburger Solddiensten für den französischen König entgegenkäme, die Verhandlungen mit den reformierten Orten erleichtern würden, ja gar im Interesse der französischen Prätendenten seien, sollte ein solcher demnächst das Fürstentum erwerben können.⁶¹⁷ Auch die Tatsache, dass Neuenburger mit ausgeprägten Frankreich-Bindungen wie François-Frédéric Perregaux und Frédéric Samuel Ostervald sich stark für den Einschluss engagierten, trug zur positiven Haltung des französischen Gesandten bei.⁶¹⁸ Der französische Hof ließ sich durch diese Argumente aber nicht von der Instruktion abbringen. Den Ausschlag gab dabei letztlich wohl schlicht die Tradition der französischen Position: Bei den Verhandlungen 1723 und 1748 habe

615 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 391, Président Vergennes an Comte de Vergennes, Solothurn, 13.8.1776, hier zit. n. BAR, Paris arch. Bd. 230, Nr. 90, [S. 3]: Neuchâtel [ne cessera jamais d'être] un état très indépendant par sa constitution, par son intérêt et par sa position, de l'influence despotique ou guerrière du Roy de Prusse [...].«

616 Vgl. ebd., Auszug aus der »lettre particulière« von Président Vergennes an Comte de Vergennes, Solothurn, 13.8.1776, zit. n. BAR, Paris arch. Bd. 230, Nr. 92.

617 Vgl. die Briefe von Président Vergennes an den Comte de Vergennes vom 15.8.1776, 22.8.1776 und 24.8.1776 in AAE, CP Suisse, Vol. 391 (BAR, Paris arch. Bd. 230, Nr. 94, 95, 102 und 104).

618 Der ehemalige Maire und Banneret Ostervald, der 1758 die Opposition gegen den preußischen König in der Solddienstfrage angeführt hatte und an anderer Stelle als treuer französischer Parteigänger beschrieben wurde, ließ Vergennes Anfang August Kopien von Schriften aus dem Kontext dieser Unruhen und den anschließenden Konflikten zukommen; vgl. die Relation von Pr. Vergennes vom 24.8.1776 (wie Anm. 617). Zu Ostervald dann mehr unten, S. 453–455 und S. 534–536.

die französische Diplomatie konstant gegen einen Allianzeinschluss Neuchâtel agiert, teilte der Staatssekretär dem Unterhändler in Solothurn mit.⁶¹⁹ Damit war festgelegt, dass ein Allianzeinschluss Neuchâtel weiterhin nicht dem königlichen Interesse entspreche, und entsprechend verfuhr die französische Diplomatie.

Dadurch traf die preußische Position, die das Neuenburger Anliegen zwar halbherzig unterstützte, aber sicher nicht dafür in anderen Belangen entgegenzukommen bereit war, auf eine französische, die dem Einschluss grundsätzlich ablehnend gegenüberstand. Es resultierte ein für die lokalen Akteure nur sehr begrenzt nachvollziehbares Spiel diplomatischer Vorstöße und ausweichender Antworten, bei denen beide Seiten grundsätzlich gut mit dem Status quo leben konnten. Ob dieses stille Einverständnis den Entscheidungsträgern an den Höfen selbst bewusst war oder mit der Zeit wurde, lässt sich anhand der überlieferten Dokumente nicht mit Bestimmtheit sagen. Der von den Neuenburgern erhoffte Einschluss war unter solchen Umständen jedenfalls nicht zu erreichen.

Halten wir kurz die wichtigsten Ergebnisse der Abschnitte 2 und 3 dieses zweiten Hauptkapitels der Studie fest. In vollem Sinne politisch verhandlungsfähig waren nach den völkerrechtlichen Vorstellungen des 18. Jahrhunderts allein die Souveräne. Dies bedeutet jedoch nicht, dass untergeordnete Akteure bei Verhandlungen keine Rolle spielten. Zumindest bei jenen Verhandlungen, die ihr Land betrafen, waren die Neuenburger in aller Regel direkt oder indirekt einbezogen, ja sie waren vielfach deren eigentliche Initiatoren und Motoren. Unterscheiden lassen sich dabei verschiedene Ebenen oder Typen des Einbezugs lokaler Akteure in diplomatische Verhandlungsprozesse. Maßgebend für die Wahl der Ebene waren zeit- und sonstige ressourcenorientierte Überlegungen, die Verfügbarkeit von verhandlungsrelevantem Wissen und das Ausmaß an Interesse, das der preußische Hof oder die anderen beteiligten Akteure dem Problem entgegenbrachten. Verhandlungen, die im Grenzraum selbst geführt wurden, konnten wie die Übereinkunft in Salz- und Postangelegenheiten gänzlich an Pächter ausgelagert oder »privatisiert« werden, wobei dem Landesherrn jedoch weiterhin die Rolle eines mehr oder weniger involvierten Protektors im Hintergrund zukam. Häufiger wurden sie an königliche Amtsträger vor Ort wie den Gouverneur und den Conseil d'État delegiert, wobei der Hof als indirekte Kontrollinstanz waltete. Die

619 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 391, Comte Vergennes an Président Vergennes, Versailles, 25.8.1776 (BAR, Paris arch. 230, Nr. 108, [S. 3]). Die zusätzlichen Söldner seien zudem vernachlässigbar, und es sei gefährlich, einer »fremden Macht« Einblick in den Verhandlungsprozess zu geben; mit dem Status quo sei man freier als mit der Allianz.

teils fließenden Übergänge von dieser »delegierten Diplomatie« zur Diplomatie der Souveräne lassen sich dabei insbesondere am ambivalenten Status von formell vom Hof ernannten königlichen Kommissaren verdeutlichen, bei denen es sich faktisch in der Regel um temporär mit einem diplomatischen »Charakter« versehene lokale Amtsträger handelte. Wenn dagegen an Friedenskongressen oder an den Höfen verhandelt wurde, bedeutete dies, dass das lokale Wissen ferner und die Kommunikation langwieriger war, dafür aber auch das ins Spiel gebrachte Verhandlungsgewicht stieg – die Neuenburger hatten deshalb vielfach ein Interesse daran, ihre Anliegen durch den Souverän und seine Repräsentanten vertreten zu lassen, wenn sie selber vor Ort an ihre Grenzen stießen. Einbezogen wurden sie hier ebenfalls, etwa indem sie die preußischen Diplomaten schriftlich oder mündlich mit verhandlungsrelevantem Wissen und mit Argumenten versorgten (Briefing) oder indem sie gar selbst in einer Doppelrolle als königliche Diplomaten und Agenten ihrer Patrie auftraten, was im Fall des Fürstentums Neuchâtel gerade für die besonders relevanten Beziehungen zur französischen Krone und den eidgenössischen Orte häufig vorkam. Wenn die Könige von Preußen mit anderen Mächten über Angelegenheiten des Fürstentums verhandelten, waren die damit verbundenen Zielsetzungen, Forderungen und Argumente bis auf den Ausnahmefall geheimer Abtretungsverhandlungen in der Regel zu einem großen Teil und in manchen Fällen gar wortwörtlich durch die fernen Untertanen eingebracht worden. Die Neuenburger konnten sich so der Maske des preußischen Leviathans bedienen, um ihre grenzüberschreitenden Interessen zu verfolgen. Neben diesen formellen Wegen standen informelle Wege zur Verfügung, die es gerade minder mächtigen Akteuren erlauben konnten, außerhalb der Restriktionen des Zeremoniells mit auswärtigen Ansprechpartnern zu interagieren. Zusätzlich zu den »privaten« Reisen und Korrespondenzen von Amtsträgern konnten dabei gerade im Fall des Grenzterritoriums auch die Kanäle genutzt werden, die sich aus der ausgeprägten Außenverflechtung mancher Patriziatsfamilien ergaben. Der Erfolg oder Misserfolg von größeren, mit Widerständen behafteten Verhandlungen hing aber schließlich selten allein von der Verhandlungsebene und den eingebrachten Argumenten ab. Eine zentrale Herausforderung stellte es für die lokalen Akteure dar, ihren Souverän dazu zu bewegen, ihre Anliegen nicht nur formell vorzubringen, sondern auch mit Nachdruck zu verfolgen. Zwei Strategien kamen dabei besonders zur Anwendung, zum einen Formen des *intéressement*, indem dem Souverän etwa mittels Denkschriften sein Eigeninteresse an der Angelegenheit vor Augen geführt werden sollte, zum anderen die Wahl von semantischen Registern in der Herrschaftskommunikation, die den komplementären Charakter der Beziehung betonten und implizit verstärkte Kooperation in anderen Belangen in Aussicht

stellten. Parallel zu den horizontalen Verhandlungsprozessen zwischen den Souveränen wurden damit auch in der Vertikale Beziehungen ausgehandelt. Im Fall der Friedensverhandlungen von Utrecht funktionierte das Zusammenspiel aus Neuenburger Perspektive mit relativ großem Erfolg, indem mehrere Artikel des Friedens auf die politischen und ökonomischen Interessen der Einwohner des Fürstentums zugeschnitten waren (siehe auch Punkt 2.1.2.3). Den gewünschten Einschluss in die Allianz der eidgenössischen Orte mit der Krone von Frankreich vermochten diese aber trotz der unermüdlichen Aktivierung sämtlicher Verhandlungsebenen nicht zu erwirken, weil der preußische Hof von der Interessenkonformität des Anliegens immer weniger überzeugt war. Unabhängig von ihrem Ausgang prägten beide Verhandlungen die Ausgestaltung der preußischen Distanzherrschaft über das Fürstentum Neuchâtel mit. Denn die horizontalen Verhandlungen zwischen den Souveränen waren in diesen Fällen zugleich auch Folge, Mittel oder Zweck von vertikalen Praktiken des Aushandelns zwischen Obrigkeit und Untertanen.

4. Konfrontationen: Politische Beziehungen in der Krise

In den folgenden Abschnitten liegt der Fokus auf Phasen der Konfrontation, das heißt des offen antagonistischen und notfalls auch gewaltsamen Austragens von Interessengegensätzen zwischen politischen Akteuren. Darunter fallen Kriege zwischen den Souveränen und ihren Armeen ebenso wie Konflikte zwischen Obrigkeit und Untertanen.¹ Gegenüber den kooperativen Praktiken des Aushandelns und Verhandelns waren diese Konfrontationen äußerst kostspielig und risikoreich und stellen daher die Ausnahme, nicht die Regel politischer Beziehungen dar. Gerade die preußischen Könige tendierten dazu, angesichts ihrer vergleichsweise beschränkten finanziellen und humanen Ressourcen kriegerischen Konflikten aus dem Weg zu gehen: Blickt man genauer hin, zeigt sich, dass die vermeintlich notorisch aggressive Militärmonarchie wohl die »friedfertigste« unter den europäischen Großmächten des 18. Jahrhunderts war.² Dass es im Innern kaum zu Unruhen, Revolten oder gar einer Revolution kam, verweist ebenfalls eher auf die Bereitschaft zum Kompromiss oder gar zur Zurücknahme von Reformen mit Potential zum Widerstand denn auf ein durchgehend erfolgreiches Zwangsregiment

1 Konflikte können nach *Deutsch, Konfliktregelung*, 18, allgemein als Konstellationen definiert werden, in denen »nicht zu vereinbarende Handlungstendenzen aufeinanderstoßen. [...] Die Handlungstendenz, die mit einer anderen unvereinbar ist, behindert, blockiert, stört diese und macht sie weniger aussichtsreich oder wirksam.« [Hervorhebung im Original] Unter Krieg wurde in der politischen Sprache der Vormoderne ganz allgemein ein »gewaltsamer Rechtsaustrag« verstanden, wobei das Kriegerrecht ab dem 17. Jahrhundert zusehends exklusiv den als souverän anerkannten Fürsten und Republiken zugesprochen wurde. Vgl. *Janssen*, Art. »Krieg«, 568, 583.

2 Vgl. *Hellmuth*, *Der Staat*, 31. Hellmuth weist nach, dass sich die preußische Monarchie unter Friedrich II. (1740–1786) mit 15 Jahren Kriegszustand hinter Russland (17), der Habsburger-Monarchie (19), Frankreich (27) und Großbritannien (31) zurückliegt, und führt dies darauf zurück, dass Preußen »schlicht die Mittel« fehlten, um sich dauerhaft mit den anderen europäischen Großmächten messen zu können. Für Friedrichs Vorgänger und Nachfolger gilt der Befund umso mehr. Bei längeren Kriegen waren die Könige in der Regel auf auswärtige Subsidien angewiesen und mussten aufgrund der Erschöpfungsfahr teils, wie 1794/95 gegenüber dem revolutionären Frankreich, gar frühzeitig einen Separatfrieden suchen. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch *Wilson*, *Prussia*, 31: »The country remained ill-prepared to fight a protracted conflict and, indeed, its success as fiscal-military state depended on avoiding war for much of the eighteenth century.«

mit eiserner Hand.³ Trotz ihres Ausnahmecharakters kommt eine Studie zu den politischen Beziehungen und deren Interdependenzen nicht ohne eine Analyse solcher Phasen der Konfrontation aus. Denn die als »Krisen« wahrgenommenen Situationen⁴ brachten angesichts des erhöhten Entscheidungsdrucks zum einen in der Regel eine dichte Überlieferung hervor, in der viele ansonsten implizite Logiken und Praktiken explizit zum Thema gemacht wurden und die sich daher gerade auch für die Analyse der Normalität eignet. Zum anderen brachten sie mit ihrem erhöhten Kontingenz- respektive Ereignischarakter die mehr oder weniger eingespielten Machtbalancen eines Szenariums durcheinander und veränderten sie unter Umständen nachhaltig, was sich wiederum auf die kommunikativen sowie formalisierungs- und ressourcenbezogenen Aspekte der Beziehungen auswirkte.

Da die meisten politischen Krisen und Konflikte, die im Folgenden Erwähnung finden werden, in der älteren Historiographie bereits eingehender rekonstruiert worden sind, geht es nicht primär darum, die Ereignisverläufe (nochmals) detailliert nachzuzeichnen. Auf eine Nacherzählung der Kriege Friedrichs II. und seiner Vorgänger und Nachfolger wird gänzlich verzichtet und auch in Bezug auf die Konflikte in und um den spezifischeren Kontext des Fürstentums Neuchâtel wird nur die Nötigste Erwähnung finden. Stattdessen wird zum einen aus einer Perspektive der »langen Dauer« heraus danach gefragt, wie sich mit dem Auftreten bestimmter Typen krisenhafter Situationen – das heißt insbesondere von Kriegen und Herrschaftskonflikten – jeweils die kommunikative Praxis, der formale Status und der Umgang mit Ressourcen im Rahmen der Beziehungen veränderten. Zum anderen wird speziell darauf geachtet, wie Konfrontationen im Rahmen der einen politischen Beziehung auch neue Formen der Kooperation

3 Zu den durchaus möglichen Formen des Widerstands in der preußischen Monarchie am Beispiel des in den 1760er Jahren eingeführten neuen Steuersystems nach Régieprinzip siehe *Schui*, *Rebellious Prussians*.

4 Die im 18. Jahrhundert bereits fest in der politischen Sprache etablierten Krisensemantik verweist mit ihrem griechischen Wortkern *krisis* auf das Wortfeld von »scheiden«, »auswählen«, »entscheiden«, »streiten« und »kämpfen« und wurde in Bezug eine »auf Entscheidungsalternativen verschiedener Handlungsträger zulaufende Situationserfassung« verwendet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts konnte der Krisenbegriff – neben seinen fortgeführten Verwendungen im medizinischen Kontext und den beginnenden geschichtstheoretischen Konzeptionen – sowohl »außenpolitische oder militärische Situationen, die auf einen Entscheidungspunkt zutreiben« als auch einen Verfassungswandel und die damit verbundenen Fragen fortgesetzter oder beendeter politischer Handlungsfähigkeit bezeichnen. Vgl. *Koselleck*, Art. »Krise«, 617, 624f.

im Rahmen von anderen Beziehungen mit sich bringen konnten und wie die Akteure diese Konstellationen in ihrem Entscheidungshandeln berücksichtigten.

4.1 Außenbeziehungen im Zeichen des Krieges

Im ersten Abschnitt werden wir sehen, dass sich in Zeiten des Krieges zwischen dem preußischen König und dem französischen Souverän jeweils aus der Perspektive »von oben« der Status des Fürstentums Neuchâtel als zur Disposition stehende Ressource veränderte. Aus der Perspektive der vom Krieg nicht unmittelbar betroffenen lokalen Akteure mussten die politischen Beziehungen zu den französischen Amtsträgern, den eidgenössischen Orten und zu ihrem Souverän dagegen stets neu ausgehandelt werden. Angesichts der Tatsache, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen den Souveränen in diesen Zeiten formal unterbrochen waren, vollzogen sich diese Interaktionen unter signifikant gewandelten kommunikativen Bedingungen.

4.1.1 Die Politik des öffentlichen Schweigens

4.1.1.1 *Beziehungen am Ende: Das Zeremoniell des Gesandtenrückzugs und der Nichtkorrespondenz*

Der Abbruch diplomatischer Beziehungen, der sich am deutlichsten im Rückzug von Gesandten ohne Ersatz manifestierte, bedeutete ein zeitweiliges Ende der Freundschaft und »guten Korrespondenz« zwischen den Souveränen.⁵ Wie die Praktiken des freundschaftlichen Verkehrs folgten auch jene des Beziehungsabbruchs und die Nichtkorrespondenz bestimmten Regeln. Diesen Praktiken wird im Folgenden anhand von Phasen der Unterbrechung der französisch-preußischen Beziehungen im 18. Jahrhundert etwas näher nachgegangen. Dabei bestanden in unserem Untersuchungszeitraum dreimal keine nach zeitgenössischem Verständnis »geregelten«, mit Gesandtschaften bestückten Beziehungen zwischen der preußischen und der französischen Monarchie beziehungsweise Republik (vgl. auch Abb. 4, S. 335): während

5 Auf die – vom Gegner gebrochene und wieder herzustellende – Freundschaft wurde auch in Kriegsbegründungen oft verwiesen; vgl. *Tischer*, *Offizielle Kriegsbegründungen*, 158–160.

des Spanischen Erbfolgekrieges (1701–1714), im Siebenjährigen Krieg und den darauffolgenden Jahren (1756–1768) sowie während des Ersten Koalitionskrieges gegen das revolutionäre Frankreich (1792–1795). Die Zeiträume zeigen bereits an, dass die Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen nicht exakt den Kriegsverläufen folgte. So dauerte es nach dem Friedensschluss in Utrecht im Frühling 1713 noch mehr als ein Jahr, bis wieder Gesandte ausgetauscht werden konnten. Primärer Grund dafür war die Rücksicht des preußischen Königs auf den Kaiser, dessen Krieg mit Frankreich erst im Frieden von Baden beigelegt wurde. Der Polnische Erbfolgekrieg (1733–1738), an dem der preußische König als Kurfürst von Brandenburg zumindest partiell dem feindlichen Lager des französischen Königs angehörte, brachte dagegen keinen Gesandtenrückzug mit sich. Bei der Unterbrechung der Beziehungen nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges dauerte das Schweigen aus noch zu betrachtenden Gründen mehr als fünf Jahre über die englisch-französischen und preußisch-österreichischen Friedensschlüsse hinaus fort. Nur in den – später noch separat behandelten – 1790er Jahren lässt sich eine weitgehend exakte Konvergenz von Kriegszustand und Zustand der diplomatischen Beziehungen feststellen. Unter den Bedingungen des Ancien Régime waren damit die Grenzen zwischen Krieg und Frieden nicht immer klar zu ziehen und noch weniger jene zwischen Freundschaft und Feindschaft oder wechselseitiger Indifferenz.

Der Ausbruch von Kampfhandlungen bedeutete nicht zwangsläufig das Ende der diplomatischen Beziehungen, zumindest wenn sich beide Seiten wie im Siebenjährigen Krieg nur in ihrer Rolle als Bündnispartner und nicht durch eine formelle Kriegserklärung gegenüberstanden. Zur Tatsache wurde der Bruch erst durch eine mehr oder weniger gezielte Verletzung des diplomatischen Zeremoniells, die die Aufgabe beider Gesandtschaften mit sich brachte.⁶ Zur Jahreswende 1700/01 war die Aufgabe der »guten Korrespondenz« zwischen den Höfen etwa daran sichtbar geworden, dass der französische Gesandte Alleurs aus Berlin abreiste, ohne ein Rückrufschreiben zu präsentieren, was die brandenburgisch-preußische Seite als »fait par mépris« interpretierte und ihrerseits dazu bewog, Rekreditiv und Abschiedsgeschenk zu verweigern und ihren Gesandten Spanheim ohne Ersatz zurückzurufen.⁷ 1756 war es nach der offiziellen Begründung ein abseits der Höfe sich ereignender diplomatischer Zwischenfall, der den Stein ins Rollen brachte.

6 Zu Struktur und Verlauf diplomatischer Zwischenfälle in der Frühen Neuzeit siehe *Bély/Poumarède* (Hrsg.), *L'incident diplomatique*, wo deren Funktion bei Kriegsausbruch jedoch nicht speziell behandelt wird.

7 Vgl. *Falcke*, *Studien zum Geschenkwesen*, 209f. Zum Leidwesen des preußischen Hofes zögerte der Gesandte dann den Abzug noch ungebührlich lange hinaus, was angesichts

Der französische Hof wertete nämlich die Tatsache, dass sein am polnisch-sächsischen Hof akkreditierter Botschafter Broglie auf der Reise zum Feldlager des Königs von Polen von preußischen Offizieren angehalten worden war, als Bruch des Völkerrechts und wies den Gesandten Valory in Berlin an, »ohne Verzug, ohne Abschied zu nehmen und ohne jemand mit der Fortführung der Korrespondenz zu betrauen«, abzureisen.⁸ Valory berichtete daraufhin aus Berlin über die »allgemeine Konsternation«, die sein Rückruf vor Ort bewirkt habe, schickte sich aber an, den Willen seines Dienstherrn möglichst exakt umzusetzen.⁹ Er informierte Friedrich II. lediglich schriftlich über seine Abreise, ohne wie üblich eine Audienz zu erbeten oder auch nur eine Antwort abzuwarten. Darauf bemühte er sich, wie er eine Woche später aus Leipzig berichtete, nach Kräften, eine möglichst schnelle Abreise samt Sekretär und Papieren zu organisieren. Erst durch seinen demonstrativ schnellen und zumindest potentiell auf Endgültigkeit angelegten Rückzug wurde der Bruch zwischen den Kronen dann unübersehbar.¹⁰ Inzwischen war bereits die Order Friedrichs an Knyphausen in Paris erfolgt, umgehend und nach demselben Muster abzureisen.¹¹ Denn wie im diplomatischen Zeremoniell in Friedenszeiten galt es für die Beteiligten, auf größtmögliche Reziprozität zu achten, um nicht als einseitig desavouierte und damit entehrte Partei dazustehen.

Adressat eines dergestalt vollzogenen Beziehungsabbruchs war nie nur das Gegenüber allein, dem die Freundschaft aufgekündigt wurde. Mindestens ebenso wichtig, meist wichtiger waren die beobachtenden Drittakteure, das heißt zunächst die verbündeten Mächte und dann das weitere höfisch-diplomatische Publikum. Gerade an der Resoluthet eines Abzugs und weiteren gezielten Übertretungen von

des bereits erfolgten Rückzugs des französischen Gesandten nicht nur ehrschädigend war, sondern auch die Alliierten zu verunsichern drohte; vgl. *Loewe*, Spanheim, 143–145.

8 »[...] sans délai, sans prendre congé et sans laisser personne chargé de la correspondance«. AAE, CP Prusse, Vol. 182, fol. 340–341r, Rouillé an Valory, Versailles, 19.10.1756 (zit. fol. 340v). Zum näheren Hergang des Vorfalls und zur preußischen Perspektive darauf vgl. auch die Dokumentation in GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2809.

9 »L'effet que mon prochain départ d'icy fait est inconcevable. [...] La consternation est générale.« AAE, CP Prusse, Vol. 182, fol. 351, Valory an Rouillé, Berlin, 30.10.1756.

10 Bereits eine Woche nach dem Eingang des Befehls berichtete Valory aus Leipzig über die Organisation seiner raschen Abreise und die Bemühungen, die er angestellt habe, um alle vor Ort gelagerten Papiere von sich und seinen Vorgängern in Sicherheit zu bringen. Vgl. ebd., fol. 354–355r, Valory an Rouillé, Leipzig, 7.11.1756.

11 Vgl. PC, Bd. 13, S. 581f., Friedrich II. an Knyphausen, Sedlitz, 30.10.1756; ausführlicher informierten am selben Tag die Kabinettsminister aus Berlin (vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2809).

Konventionen und Höflichkeitsregeln ließen sich Loyalitäten ablesen. Knyphausen deutete 1756 die Art des Rückrufs von Valory denn auch primär als Folge der Umtriebe der österreichfreundlichen Faktion am französischen Hof, der es nun gelungen sei, zwischen den beiden Königen »eine Art Trennmauer« zu errichten, welche »das gleiche System konsolidieren und auf Dauer sichern soll«¹². In der Tat stärkte der öffentlich vollzogene Bruch vor allem die bestehenden Allianzen, indem er Wien gegenüber die Effektivität des Bündnisses mit Frankreich anzeigte. Im Umkehrschluss band er den preußischen König aber auch stärker an dessen englischen Verbündeten. Eine weiterer Nachteil bei einer einseitig aufgekündigten Beziehung war zudem, dass gerade der symbolische Überschuss des Aktes langfristig eine Wiederanknüpfung erschweren konnte: Noch Jahre nach Beendigung des Krieges sollte sich die brüske Art und Weise des Gesandtenrückzugs tatsächlich als »Trennmauer« zwischen den Kronen herausstellen.¹³

Die Kooperationsmöglichkeiten wurden damit bis zur Wiederherstellung des Verkehrs deutlich eingeschränkt. Nicht zuletzt aus solchen Überlegungen heraus lässt sich erklären, dass die Gesandten etwa 1733 weiterhin auf ihren Posten blieben, obschon ihnen vor Ort im Gleichtakt mit der eingetretenen »äußersten crise« vom Souverän und seinen Ministern nun teils demonstrativ die kalte Schulter gezeigt wurde.¹⁴ Und wenn der Bruch unvermeidbar schien, war es doch ratsam, seine

12 »[...] pour pousser le Roi à une démarche qui, en élevant entre lui et Votre Majesté une espèce de mur de séparation, contribuât à consolider ce même système et à en assurer la durée.« PC, Bd. 13, S. 582, Knyphausen an den König, Fontainebleau, 21.10.1756, nachdem ihm von Rouillé mündlich der Abzug Valorys eröffnet worden war.

13 So wurden später die Beschwerden des preußischen Königs über die Behandlung Knyphausens und den Rückruf Valorys in der Instruktion des französischen Königs an den neuen Gesandten Guines vom 24.12.1768 als ein Grund erwähnt, weshalb die Beziehungen nach dem Krieg nicht gleich wiederaufgenommen worden seien; vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 187, fol. 3–24r, hier 3v.

14 Vgl. dazu die Korrespondenz von Chétardie in AAE, CP Prusse, Vol. 95 und 97, der von Friedrich Wilhelm I. noch im September 1733 zur Jagd eingeladen und als »Freund« bezeichnet worden war, im November dann aber nur noch »d'une manière sérieuse et froide« behandelt wurde (Bd. 95, fol. 311v, 7.11.1733), sowie von Chambrier in GStAPK, 1. HA Rep. 11, Nr. 2699, der in dieser Zeit vor allem auf Informationen anderer Gesandter angewiesen war. Die Kabinettsminister hatten Friedrich Wilhelm I. im Juli 1733 von einer Abberufung Chambriers abgeraten mit dem Hinweis, dass die »Sachen mit selbiger Cron, jetiger Zeit, in der äußersten crise stehen, und die Ruptur mit derselben unvermeidl. zu seyn scheint, Euer Königl.ⁿ Mtt. auch höchst nöthig zu wissen ist, was während[er] [sic] solcher Zeit in Frankreich passiret« (ebd., Borcke, Podewils und Thulemeyer an den König, Berlin, 10.7.1733).

Härte mit ergänzenden, wenn auch weniger öffentlichen Maßnahmen möglichst abzumildern. So war dem französischen Gesandten 1701 sein Abschiedsgeschenk doch noch nachgeschickt worden. Und 1756 wurde Knyphausen, wie Außenminister Rouillé ihm gegenüber erklärte, »in Folge der Freundschaft« für den preußischen Gesandten nicht wie üblich durch den *Introducteur des ambassadeurs*, sondern durch den Außenminister selbst über den vom französischen König deklarierten Abbruch der Beziehungen informiert.¹⁵ Die Information versetzte Knyphausen auch in die Lage, seinen Dienstherrn schnell genug in Kenntnis setzen, um etwa zeitgleich wie sein Pendant in Berlin den französischen Hof verlassen zu können.

Die Gesandten konnten durch den Abbruch der Freundschaft ihrer Herren trotz gesicherter Abreise in eine prekäre Situation geraten. Denn gerade weil es zum Metier als Menschmedium gehörte, am Aufenthaltsort gute personale Beziehungen zu leitenden Ministern und weiteren einflussreichen Akteuren am Hof sowie, wenn möglich, auch zum Souverän zu pflegen, bedeutete der Umschlag in Feindschaft bei der Rückkehr nicht selten die Zugehörigkeit zur falschen Hoffaktion und einen Verlust der Gunst des eigenen Monarchen. So war noch im Frühjahr 1756 speziell der Marquis de Valory für die Mission am preußischen Hof bestimmt worden, um dort seine von der früheren Gesandtschaft in den 1740er Jahren herrührenden besonders guten Beziehungen spielen zu lassen und im Kontext des sich bereits trübenden Verhältnisses den guten Willen seines Entsenders auszudrücken. Tatsächlich hatte Valory nach seiner Antrittsaudienz bei Friedrich II. Ende März berichten können, dass dieser ihn persönlich mit »Bezeugungen aufrichtiger Freundschaft« bedacht habe.¹⁶ Nach seiner logistisch und finanziell aufwändigen Rückkehr gegen Ende des Jahres war der Freund des preußischen Königs nun aber auch am französischen Hof nicht mehr gern gesehen. Valory fand sich im Januar 1757 vielmehr in der »unglücklichen Lage« wieder, weder den König noch den Außenminister sprechen zu können: »Man

15 Vgl. PC, Bd. 13, S. 581, Knyphausen an den König, Fontainebleau, 21.10.1756 (»par une suite de l'amitié qu'il avait pour moi«).

16 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 182, fol. 16–17, Valory an Rouillé, Berlin, 27.3.1756: »Si j'ose-roi, je vous dirois que le Roy de Prusse m'a reçu avec des témoignages d'amitié sincère; mais ce n'est pas le terme dont il me soit permis d'user, quoiqu'il m'ait fait l'honneur de l'emploier lui même.« (fol. 16r) Die Entsendung Valorys war bereits im Zeichen der Allianzwechsel erfolgt; er sollte den preußischen König der fortgesetzten Freundschaft des französischen Königs versichern.

verbietet mir noch die Luft von Versailles«. ¹⁷ Das Fernhalten vom Hof war in diesem Fall wohl dem Einfluss der dominierenden »österreichischen« Faktion und der Rücksicht auf die beobachtenden Allianzpartner geschuldet, konnte sich längerfristig aber auch durchaus funktional für eine mögliche Wiederanknüpfung der Beziehungen auswirken. Denn der abgesetzte Gesandte wurde damit nicht verpflichtet, aus Loyalität zu seinem Dienstherrn seine persönlichen Kontakte zum fremden Hof ganz abzubrechen und konnte entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt wieder als informeller Kanal oder Beziehungsgenerator »aktiviert« werden. Ja, für den Gesandten schien es dadurch sogar geradezu geboten, sein temporär entwertetes soziales Kapital weiter zu pflegen, um möglicherweise unter gewandelten Bedingungen als Vermittler wieder in die königliche Gunst zurückzukehren. Valory blieb deshalb von seinem Gut in Estampes aus weiterhin in Korrespondenz mit den preußischen Prinzen Heinrich und Wilhelm und setzte den eigenen Hof bei Gelegenheit über die mögliche Bereitschaft zu Friedensverhandlungen in Kenntnis. ¹⁸

Nach Abreise der Gesandten blieb am Gesandtschaftsort selbst eine kommunikative Leerstelle zurück. Kein Repräsentant war mehr da, der im Namen des fremden Souveräns Anliegen vorbringen oder Briefe überbringen konnte. Die Relationen vom fremden Hof brachen ab und damit die regelmäßige und zuverlässige Information über das dortige Geschehen. So findet die »Correspondance Politique Prusse« für den Zeitraum von 1757 bis 1768 gerade einmal in einem Band Platz, während die Relationen der Gesandten sonst meist mehrere Bände pro Jahr füllen. ¹⁹ Korrespondenten, die dennoch informierten, hatten keinen

17 »Je suis toujours dans la malheureuse situation de ne pouvoir faire ma cour au Roy et vous rendre, Monsieur, mes très humbles devoirs. On me défend encore l'air de Versailles«. AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 56, Valory an Rouillé, Paris, 29. I. 1757.

18 Ende 1757 erhielt Valory etwa einen Brief von Prinz Heinrich, der die Bereitschaft zu solchen Sondierungen anzeigte. Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 78–79r, Valory an Rouillé, Bourgneuf à Estampes, 25. II. 1757, und die ablehnende Antwort von Bernis aus Versailles, 3. 12. 1757 (80r). Einige Briefe von Wilhelm an Valory, die jeweils die Fortsetzung der Freundschaft anzeigten, sind abgedruckt in *Valori*, Mémoires, Bd. 2, 362ff.

19 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 186. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Informationen über den Kriegsgegner plötzlich vollends versiegt wären, sie wurden vielmehr nun schwerpunktmäßig in anderen Beständen abgelegt, so in den von *Externbrink*, Friedrich der Große (insbes. 172–210) untersuchten Allemagne-Beständen oder in den Beständen des Kriegsministeriums (zu den Kommunikations- und Informationskanälen zwischen Frankreich und Preußen während des Siebenjährigen Krieges vgl. auch speziell *ders.*, Kommunikation).

völkerrechtlichen Charakter und liefen deshalb stets Gefahr, als Spion angesehen und belangt zu werden. Die Häuser der Gesandten verloren zudem ihren exterritorialen Charakter und waren damit nicht mehr geschützt vor Zugriffen der Behörden auf Dinge und Menschen. Dort lagernde Korrespondenzbestände mussten deshalb schon bei der Abreise mitgenommen oder zerstört werden. Die Botschaftssekretäre begaben sich anders als bei Personalwechseln, bei denen sie als *Chargé d'affaires* zurückblieben, ebenfalls außer Landes.²⁰ Zurückgebliebenes Dienstpersonal musste dagegen damit rechnen, nun wieder von der lokalen Justiz belangt werden zu können. So setzten etwa gleich nach der Abreise von Knyphausen Prozesse gegen zwei seiner Hausdiener ein.²¹ Insgesamt existierten damit keine direkte politische Repräsentation und Korrespondenz zwischen den beiden Höfen mehr. Die Souveräne schwiegen einander stattdessen öffentlich an.

Trotz der dramatischen Inszenierung von Gesandtenrückzügen war der Beziehungsabbruch in der Praxis aber alles andere als total. Neben einer Vielzahl weiterhin bestehender informeller Kanäle, die von den Höfen bei Bedarf situativ genutzt werden konnten, blieben auch zumindest indirekte Kontakte zwischen den Souveränen oder ihren Repräsentanten nicht ausgeschlossen. An neutralen Dritortorten stationierte Gesandte beider Seiten etwa waren zwar aufgrund sonst schnell kursierender Gerüchte um Friedenssondierungen angehalten, sich an das Schweigen ihrer Dienstherrn anzulehnen und direkte Zusammenkünfte zu vermeiden, konnten über vermittelnde Akteure aber relativ leicht miteinander in Austausch treten.²² In manchen Fällen wurde auch schlicht vergessen, dass weiterhin Personen als Repräsentanten der Könige im anderen Herrschaftsraum tätig waren. So bemerkte der französische Hof erst im März 1759, dass in Le Havre weiterhin ein gewisser Werner Marck als preußischer Konsul tätig war, woraufhin

20 Knyphausens Sekretär Junod konnte zurück in seine Neuenburger Heimat reisen. Valorys Mitarbeiter Fraise begab sich in die Dienste des Gesandten Broglie am sächsisch-polnischen Hof. Der Abbé de Loyse blieb nach der Abreise Valorys noch einige Wochen in Berlin, um dessen private Angelegenheiten zu regeln, und begab sich dann im Dezember nach Hamburg.

21 Vgl. AAE, CP Prusse, 182, fol. 36off. Die Diener hätten einen *Perruquier* nicht bezahlt und mit einem Messer bedroht.

22 Im Kontext des Siebenjährigen Krieges nutzte Friedrich II. etwa 1762 die Verbindungen eines Korrespondenten in Amsterdam, um über den französischen Vertreter den Hof über seine Friedensbereitschaft zu unterrichten (AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 185–191r). Regelmäßig wurden auch Den Haag oder der Reichstag in Regensburg für solche Kontakte genutzt. Zu den beiden Orten als Gesandtschafts- und Kommunikationszentren siehe *Legutke*, *Diplomatie*, und *Friedrich*, *Drehscheibe*.

der französische König entschied, alle preußischen Konsuln, die nicht Franzosen waren, auszuweisen und den anderen Konsuln ihren Status abzusprechen und die Fortführung ihrer Briefwechsel zu verbieten.²³ Vom preußischen König ernannte lokale Amtsträger wie die Staatsräte im Fürstentum Neuchâtel konnten, wie noch gezeigt wird, durchaus weiterhin mit französischen Amtsträgern und Repräsentanten interagieren. Particuliers mit Beziehungen in die vom feindlichen Fürsten regierten Länder wurden grundsätzlich nicht an der Fortführung ihrer Geschäfte oder Korrespondenzen gehindert, wenngleich ihr Agieren nun unter Umständen etwas genauer beobachtet wurde.²⁴ Und sogar die Könige selbst unterließen auch in Kriegszeiten als Mitglieder einer europäischen Fürstengesellschaft nicht jegliche direkte Kommunikation miteinander, insbesondere nicht im Zusammenhang mit dynastischen Ereignissen. So ließ es sich Friedrich II. im Juni 1757 nicht nehmen, Ludwig XV. mit einem Brief über den Tod seiner Mutter in Kenntnis zu setzen, und wurde selbst kurze Zeit darauf vom französischen König über die Geburt dessen Enkels informiert, worauf wiederum ein eigenhändig unterschriebenes Gratulationsschreiben folgte.²⁵ Die Anreden dieser Briefe lauteten wie in Friedenszeiten auch auf »Monsieur mon frère«, unterschrieben wurde mit Verweisen auf die Freundschaft. Diese Praktiken sind von der

23 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 126–127r, Choiseul an Lieutenant de Police Cremilles, Versailles, 5.3.1759, und ebd., fol. 128, Berryer an Cremilles, Versailles, 5.3.1759. Gleichzeitig wurde auch ein in Emden verbliebener französischer Konsul über die Schritte informiert, der dann bei der Ausreise behindert wurde (ebd., fol. 142r).

24 1759 ließ Choiseul etwa Nachforschungen über den Bankier Mettra anstellen, der im Verdacht stand, als Agent des preußischen Königs zu agieren, woraufhin ihm aber berichtet wurde, dem Betreffenden habe nichts nachgewiesen werden können, da seine ausgedehnte Korrespondenz nach Berlin als »effet naturel de sa profession de Banquier« angesehen werden müsse (AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 162v, Bertin an Choiseul, Paris, 26.2.1759). Später sollte Mettra dann allerdings tatsächlich eine wichtige Rolle bei der Wiederanbahnung der französisch-preußischen Beziehungen spielen; vgl. *Volz*, Die Wiederherstellung, 164.

25 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 66, Friedrich II. (Podewils/Finckenstein) an Ludwig XV., Berlin, 30.6.1757, zum Tod der Mutter; AAE, CP Autriche, Bd. 259, fol. 358, Bernis an Stainville, Versailles, 9.10.1757, mit dem Hinweis, wie auch der preußische König über die Geburt des Comte d'Artois informiert werden soll (über einen Trompeter als Briefträger), ohne damit die Kaiserin zu beunruhigen. Vgl. darauf dann das Gratulationsschreiben sowohl von Friedrich II. wie auch von Königin Elisabeth in AAE, CP Prusse, Vol. 186, fol. 74 und 76 (vom 24.10.1757). Noch 1758, nach der Schlacht von Roßbach, informierte Friedrich II. Ludwig XV. etwa über den Tod seines Bruders (ebd., fol. 91, 13.6.1758). In der PC fehlt ein Hinweis auf diese Briefe.

älteren Forschung wohl nicht ganz zufällig vollständig ignoriert worden, lassen sie sich doch kaum mit dem borussisch-national verklärten Bild des Feldherrenkönigs im Selbsterhaltungskrieg gegen eine Übermacht von (Erb)Feinden, die es auf die »vollständige Zerstörung Preußens« abgesehen hätten, vereinbaren.²⁶ Demgegenüber ist festzuhalten, dass mit dem Abbruch geregelter diplomatischer Beziehungen nicht die gesamte grenzüberschreitende politische Kommunikation zum Erliegen kam und schon gar nicht das gesamte öffentliche Leben in einem Moment von Frieden auf Krieg respektive von Freundschaft auf Feindschaft umgestellt worden wäre. Vielmehr waren es nur bestimmte formale, wenn auch für die Herstellung offener Kooperation zentrale Kommunikationskanäle, die mit dem Beziehungsabbruch so lange ausfielen, bis es die Fürsten mit Blick auf ihre Verbündeten und ihre Reputation wieder als angebracht ansehen konnten, vor den Augen des europäischen höfischen Publikums in »gute Korrespondenz« miteinander zu treten.

4.1.1.2 *Veränderte Kalküle: Das Fürstentum Neuchâtel in geheimen Eroberungs- und Friedensplänen*

»Man sagt, die Herren Broglie und Valory seien zurück in Paris, und dass man an ihre Stelle achtzigtausend Botschafter schicken werde«, kommentierte Voltaire im Herbst 1756.²⁷ Die Wortwahl ist zweifellos ironisch, verweist gerade damit aber treffend auf dem Umstand, dass sich mit dem Abbruch diplomatischer Beziehungen im Zusammenhang mit einem Krieg die Maßstäbe außenpolitischer Kalküle schlagartig wandelten. An die Stelle des Bemühens um gutes Einvernehmen und wechselseitige Rücksichtnahmen, wie sie der Gesandte als »messenger de paix« verkörperte,²⁸ traten nun militärisch-strategische Erwägungen, die eine Erhöhung der eigenen Spielstärke über die Schwächung des

26 So die Aussage von der »détruction totale de la Prusse« von Graf Kaunitz, die vielfach als Kriegsziel der französisch-österreichischen Allianz angegeben wurde (und wird); vgl. dagegen die Richtigstellung bei *Mieck*, Preußen und Westeuropa, 59ff. Zum auf militärische Stärke fokussierten »kleindeutschen« Friedrich-Bild in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe *Hahn*, Friedrich der Große, insbes. 54–66.

27 »On dit M. Broglie et M. Valori retournés à Paris, et qu'on enverra à leur place quatre-vingt mille ambassadeurs.« Voltaire in einem Brief vom 9.11.1756, zit. n. *Externbrink*, Voltaire, 146.

28 So ein wiederkehrendes Topos in der Traktatliteratur, etwa bei *Wicquefort*, L'ambassadeur et ses fonctions, Bd. 2, 5, der die Funktionen des »ministre public« und des »officier de guerre« entsprechend als »directements opposées« und inkompatibel bezeichnet (ebd., 7).

Gegners zu erzielen versuchten. Frühere Verträge verloren dabei ihre Gültigkeit oder waren zumindest weniger bindend, woraus sich neue Möglichkeiten für territoriale Zugewinne, aber auch Gefahren für den Bestand der eigenen Territorien ergaben. Politische Entscheidungen fielen mit der Karte in der Hand und mit Rücksicht auf die allgemeinen »Konjunkturen« in unterschiedlichen Teilen Europas, ja der Welt, sowie auf vorhandene Truppenstärken und weitere kriegsrelevante Ressourcen. Grenzen waren auf einmal nicht mehr unverletzbar, und im Hinblick auf eine stets bereits antizipierte neue Friedensordnung konnten durch geschicktes Agieren Machtbalancen in bestimmten geographischen Kontexten zu den eigenen Gunsten verschoben werden. Unter diesen Bedingungen erhöhter Kontingenz und Unberechenbarkeit gerieten Grenzterritorien wie das Fürstentum Neuchâtel, das zudem weit entfernt von den Kerngebieten der preußischen Monarchie lag, besonders in den Fokus der »großen Strategien« der Höfe. An exemplarischen Fällen soll zunächst aus dieser Makroperspektive heraus das Spektrum möglicher Rollen oder Funktionen aufgezeigt werden, die einem solchen Territorium durch das Faktum des Kriegszustands zukommen konnten. Sie reichen vom gefährlichen Nachbarn und potentiellen Akquisitionsobjekt bis hin zum Ort und Gegenstand geheimer Friedenssondierungen.

Die preußische Sukzession in Neuchâtel 1707 fiel, wie wir bereits gesehen haben, mitten in den Spanischen Erbfolgekrieg. Anhand von Beständen des französischen Kriegsministeriums lässt sich aufzeigen, wie unmittelbar im Anschluss an den Entscheid der *Trois-États* das militärische Dispositiv der französischen Monarchie in Gang gesetzt wurde, um die *Franche-Comté* von der »gefährlichen Nachbarschaft« des »Kurfürsten von Brandenburg« zu befreien.²⁹ Die ungünstige Witterung, die eine Verschiebung schwerer Artillerie über den verschneiten Jura kaum möglich machte, sowie vor allem die Intervention der Republik Bern zugunsten ihres Burgrechtsortes bewogen den französischen König aber, seinen Einmarschbefehl zurückzuziehen und eine temporäre Neutralisierung des

29 Vgl. SHD, Correspondance, A 1 2036, Nr. 176, Bernage an Chamillart, Besançon, 13. II. 1707, mit beigelegtem detaillierten Einmarschplan (Nr. 177), der mit den Worten anhebt: »L'honneur du Roy et l'intérêt de son Estat demandent qu'on ne laisse pas M. l'Électeur de Brandebourg en possession des comtés de Neufchastel et de Valangin, dont l'investiture luy vient d'estre accordée. Le voisinage de cet ennemy de Sa Majesté est trop dangereux dans la conjoncture présente pour ne pas l'éloigner s'il est possible.« Zu den daraufhin gebotenen Truppenverschiebungen unter dem Oberbefehl des *Maréchal Villars* und den sich bald zeigenden Problemen siehe die darauffolgende Korrespondenz im selben Bestand sowie zum Kontext die Ausführungen oben, Punkt 2.1.2.1.

Fürstentums zu akzeptieren. Mit dem für Ludwig XIV. ungünstigen Kriegsverlauf in den folgenden Jahren brachen die Sorgen aber nicht ab, sondern erhielten neue Nahrung. Befürchtet wurde am französischen Hof, dass die Koalition das Territorium an der bisher sicher gewählten Flanke für einen militärischen Einfall in das Königreich nutzen könnte. Tatsächlich war es ein erklärtes Ziel des Kaisers, das kürzlich dem Reich verlustig gegangene Elsass und die Franche-Comté zurückzugewinnen. Und die im Sommer 1709 in letzter Minute vereitelten Einmarschpläne des Generals Mercy durch das an sich ebenfalls neutrale Fürstbistum Basel sollten zeigen, dass die französischen Befürchtungen nicht ganz ungerechtfertigt waren. Allerdings hatte sich Friedrich I. nie ernsthaft auf entsprechende, nicht zuletzt von Saint-Saphorin betriebene Pläne eingelassen, und zielte keineswegs, wie es die ältere, deutlich borussophobe Studie von Emile Bourgeois aufzuzeigen versucht hat, in eigener Regie auf eine Eroberung der Franche-Comté.³⁰ So wurde bereits während des Spanischen Erbfolgekrieges bald recht deutlich, dass vom Fürstentum Neuchâtel aus zumindest kein militärischer Angriff zu befürchten war.

Demgegenüber tauchte im französischen Außen- und Kriegsministerium in den verschiedenen Kriegen des 18. Jahrhunderts wiederkehrend die Sorge auf, im »preußischen« Fürstentum Neuchâtel könnten gegen die innere Stabilität des Königreichs gerichtete Umtriebe im Grenzraum unterstützt werden. Während des Spanischen Erbfolgekrieges bestand die Vermutung, Einwohner der Franche-Comté, die im Zusammenspiel mit einem militärischen Vorgehen der Koalition einen Aufstand in der Provinz gegen die französische Herrschaft herbeiführen wollten, stünden in engem Kontakt mit Metternich in Neuchâtel

30 Vgl. *Bourgeois*, Neuchâtel, der damit zu beweisen versuchte, dass die preußische Monarchie bereits unter Friedrich I. eine aggressive antifranzösische Politik verfolgt habe, die dann u. a. in den Krieg von 1871 gemündet sei. Bourgeois' Thesen wurden teils auch von *Peters*, Die Franche-Comté (1715), unter den entgegengesetzten Vorzeichen übernommen (er kritisierte damit etwa die Neutralitätspolitik der »Schweizer«, die solche Pläne vereitelt habe: 109), zuletzt aber von *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 169–173, richtigerweise widerlegt: Zwar wären der Schutz des Fürstentums Neuchâtel und die Ansprüche auf einige burgundische Güter im Rahmen der oranischen Erbfolge durch eine kaiserliche Rückeroberung der Franche-Comté wohl gestützt worden; ein solches Projekt in eigener Regie hätte aber die brandenburgischen Kräfte deutlich überfordert und als Unterstützung alliierter Pläne die neu erworbene Herrschaft lediglich zugunsten des Kaisers gefährdet. Die Vorschläge von Saint-Saphorin stießen daher in Berlin auf keinen Widerhall. Dagegen waren insbesondere auch Berner Magistraten in die geheimen Akquisitionspläne einbezogen; vgl. *Huch*, Neutralität, 187–211, 232ff.

sowie mit dort aufgenommenen hugenottischen Franzosen.³¹ Eine ähnliche Konstellation, wenn auch unter ganz anderen Vorzeichen, ergab sich wieder in den 1790er Jahren: Diesmal war es die große Zahl an Revolutionsflüchtlingen in Neuchâtel, die im Verdacht standen, von der lokalen Regierung und dem preußischen König geduldet, einen Komplott gegen die neue Ordnung anzetteln zu wollen.³² Sowohl während des Spanischen Erbfolgekrieges wie auch während des Siebenjährigen Krieges und des Ersten Koalitionskrieges wurde zudem vermutet und dem Conseil d'État auch immer wieder vorgehalten, dass entgegen den Abmachungen im Fürstentum französische Deserteure aufgenommen und für preußische Dienste rekrutiert würden. Weitere wiederkehrende, in Zeiten des Krieges besonders brisante Probleme waren die Produktion und Distribution von französischem Falschgeld im Fürstentum sowie Praktiken des Schmuggels kriegsnotwendiger Güter oder knapper Nahrungsmittel im Grenzraum.³³ Die Probleme konnten, wie wir noch sehen werden, aufgrund der Neutralitätspraxis des Fürstentums offen im Modus der Außenbeziehungen vor Ort thematisiert werden, waren also nicht allein Gegenstand einseitiger und geheimer Nachforschungen. Aber auch wenn die Neuenburger jeweils ihren Kooperationswillen bezeugten: Sobald die beiden Souveräne im Krieg miteinander standen, war dem französischen Hof das Grenzterritorium im Besitz des preußischen Königs ein besonderer Dorn im Auge.

Es erstaunt daher wenig, dass das Fürstentum Neuchâtel in Frankreich gerade in Kriegszeiten immer wieder zum Gegenstand von Akquisitionsüberlegungen wurde. Die Bedingungen schienen jeweils günstig. Zum einen musste sich die französische Krone nicht mehr an den Friedensvertrag von Utrecht gebunden sehen, der den preußischen Besitz garantierte, zum anderen befand sie sich militärisch in einer überlegenen Position: Die jeweils im Winter in der Franche-Comté stationierten Truppen hätten das kleine Territorium grundsätzlich ohne größere Probleme einnehmen können, jedenfalls was die Verteidigungskapazitäten der

31 Vgl. SHD, Correspondance, A 1 2168, Nr. 2, Béarnes an Chamillart, Joux, 14.1.1709, und die anschließende Korrespondenz, sowie ebd., A 2 2236. Besonders verdächtig wurde auch ein Pfarrer namens Clotard, der regelmäßig die Grenze passiert habe. Das Außenministerium stellte daraufhin Agenten an, die im Grenzraum Nachforschungen anstellten.

32 Mehr dazu unten, S. 556f.

33 Zu den drei Problemfeldern, jedoch ohne speziellen Fokus auf Kriegszeiten oder den damit verbundenen diplomatischen Austausch, siehe *Gugger*, preußische Werbungen, 239–246; *Froidevaux/Clairand*, L'industrie des fausses monnaies; *Ferrer*, Les contrebandiers; *ders.*, Tabac, sel, indiennes.

zu weit entfernten preußischen Truppen sowie der bescheidenen lokalen Miliz anbelangte. Dies war etwa bei Ausbruch des Polnischen Erbfolgekrieges auch König Friedrich Wilhelm I. nur zu bewusst, der entsprechend im Dezember 1733 ohne vorherige Absprache mit den Kabinettsministern die Order gab, sogleich die Kassen in Neuchâtel abzuziehen, da »bey denen jetzigen Conjunctionen die Frantzen allem Vermuthen nach, dero Fürstenthumb Neuchatel gewis wegnehmen werden«³⁴. Was die Kabinettsminister bewog, von einem solchen voreiligen Schritt abzuraten, und die französische Krone auch zu diesem Zeitpunkt wieder daran hindern sollte, einen militärischen Angriff ernsthaft in Erwägung zu ziehen, war – wie bereits gezeigt – die Garantie der Republik Bern, für die Sicherheit ihrer »Vormauer« zu sorgen. Trotz der gebotenen Vorsicht blieben die militärischen Einmarschpläne von 1707 aber grundsätzlich reaktivierbar. Insbesondere die hochadligen Prätendenten versuchten sowohl in den 1730er wie auch in den 1750er Jahren, die französische Krone zur Realisierung dieses Szenariums zu bewegen. Die Reise des Marquis de Nesle an die Grenze zu Neuchâtel im Frühjahr 1734 scheiterte dabei nicht zuletzt deshalb kläglich, weil es nicht wie erwartet zum offenen Bruch zwischen den Kronen gekommen war.³⁵ Nach dem wechselseitigen Rückzug der Gesandten im Herbst 1756 schienen die Aussichten dagegen günstiger. Innerhalb von wenigen Monaten wandten sich denn auch mehrere Prätendenten mit Denkschriften an den französischen König, um diesen zu einem Vorgehen gegen das in Feindeshänden sich befindende Fürstentum zu bewegen und für den Fall einer erfolgreichen Akquisition auch gleich schon ihre Ansprüche zu formulieren.³⁶ Aber auch die Erbansprüche des französischen Königs selbst auf das Fürstentum wurden 1757 vorsorglich einmal mehr

34 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII (Mappe mit 347 Bl.), fol. 302r, Friedrich Wilhelm I. an das Generaldirektorium, Potsdam, 22.12.1733 (Kopie für die Kabinettsminister).

35 Vgl. dazu oben, S. 37of.

36 So ein Baron André de Madruzzo aus Wien, ein Jaccotez de Cleindy aus Paris und die Erben einer Suzanne de Sidonia de Gool, die bisher jeweils nicht als Prätendenten in Erscheinung getreten waren. Etwas später (1758) meldete aber auch erneut der Marquis de Nesle seine Ansprüche an, der im Gegensatz zu den Erstgenannten immerhin die Zusicherung der Unterstützung von Bernis erhielt (nachdem er bereits jene der Madame de Pompadour gewonnen hatte). Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 224ff., zu Nesles erneutem Vorstoß zudem *Du Pasquier*, Les prétentions, 197–199. Gemäß Gouverneur Keith waren um 1760/61 auch der Prince de Conti, der Prinz von Sachsen sowie der Dauphin als Prätendenten resp. Interessenten aktiv; vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 114.

aufbereitet,³⁷ war das Fürstentum doch bereits seit 1748 von einem sächsischen Gesandten als mögliches Akquisitionsobjekt im Rahmen eines Offensivbündnisses zwischen der Kaiserin und der französischen Krone genannt worden.³⁸ Zwar sah die Krone dann aus ähnlichen Überlegungen wie in den beiden früheren Kriegen von einem militärischen Projekt ab und wies den Ambassador 1760 lediglich an, die Korrespondenz mit dem Conseil d'État einstweilen einzustellen.³⁹ Für den Fall, dass man etwa in späteren Friedensverhandlungen aus einer stärkeren Position heraus hätte agieren und das Fürstentum vom preußischen König hätte loslösen können, lag damit aber bereits eine rechtliche Grundlage für die Eingliederung Neuchâtel in das Königreich bereit.

Als mögliches Tauschobjekt für einen Separatfrieden konnte das Fürstentum Neuchâtel bereits in Kriegszeiten ins Spiel gebracht werden. Aus der Perspektive des preußischen Königs hatte das entfernte und wenig einträgliche, in Frankreich aber umso stärker begehrte Territorium in solchen Situationen die Funktion eines Trumpfs in der Hinterhand, der sich zwar nur einmalig, möglicherweise aber mit entscheidender Wirkung ausspielen ließ. So wollte Friedrich II. 1757 über einen Agenten Madame de Pompadour Neuchâtel für die Vermittlung eines französisch-preußischen Friedensschlusses zum Angebot machen.⁴⁰ Die Favoritin des französischen Königs, die maßgeblichen Anteil am Zustandekommen der

37 Im September 1757 hatten sich zunächst Richter aus der Franche-Comté an Bernis gewandt mit Verweis auf einen Procès verbal gegenüber den Ansprüchen des Comte de Mittelbourg als Besitzer von Arlay, indem sie festgehalten hätten, dass dadurch nicht diesem, sondern dem französischen König die Souveränität über Neuchâtel zustehe – eine Argumentation, die bereits im Herbst 1707 vom Parlement in Besançon ins Spiel gebracht worden war (vgl. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 232–240, und für die Rechtskonstruktion von 1707 *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 404–407). Bernis ließ daraufhin, um diesen Anspruch weiter zu stützen, auch in den Archiven von Douai Nachforschungen anstellen (AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 3, fol. 242, Bernis an Blondel d'Aubers, Fontainebleau, 10.9.1757).

38 Vgl. *Hanke*, Brühl, 192. Der von Brühl mit entsprechenden Instruktionen betraute Generalmajor Fontenay sollte dem französischen Hof neben dem Fürstentum auch einige preußische Westprovinzen in Aussicht stellen. Der französische König ging zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht darauf ein.

39 Grund dafür war die Weigerung der Neuenburger, einen französischen Offizier namens Polybourg, der in Neuchâtel eine der Krone nicht genehme Schrift hatte drucken lassen, auszuliefern; vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 358, fol. 236–237v, Choiseul an Chavigny, Verailles, 20.5.1760.

40 Zum Folgenden vgl. *Dade*, Madame de Pompadour, 146–152, sowie die ältere Darstellung von *Du Pasquier*, La marquise de Pompadour.

bourbonisch-habsburgischen Allianz gehabt hatte, interessierte sich verschiedenen zeitgenössischen Vermutungen zufolge bereits für das Fürstentum, das sie in den Rang einer »princesse souveraine« erhaben und sie für den Fall eines Gunstverlusts abgesichert hätte.⁴¹ Der Bestechungsplan flog allerdings frühzeitig auf, sodass der Agent Barbuc de Maussac gar nicht erst zu Pompadour vordringen konnte, sondern kurz nach seiner Ankunft in Paris festgehalten und dann für ein Jahr in der Bastille eingekerkert wurde. Nach dem günstigeren Verlauf des Kriegsgeschehens ab Herbst 1757 schien der Abschluss eines Separatfriedens mit Frankreich für Friedrich II. dann zeitweilig weniger dringend. Das Fürstentum Neuchâtel blieb aber als potentielles Tauschobjekt in den Köpfen der Zeitgenossen. 1761 ging etwa das Gerücht um, der französische König könnte für eine Abtretung des Fürstentums vielleicht aus dem Bündnis mit dem Wiener Hof austreten.⁴² Dass solche Projekte nicht verwirklicht wurden, lag insgesamt sicher weniger an einem mangelnden Abtretungswillen seitens des preußischen Königs, der sich angesichts sich gerade im Siebenjährigen Krieg häufender Unruhen im Fürstentum des fernen Landes mehr und mehr überdrüssig zeigte, als an der Tatsache, dass Neuchâtel als Tauschobjekt für den französischen König dann wohl letztlich doch zu geringfügig war, um gleich aus der Allianz auszuscheren, zumal die Akquisition die Beziehungen zu Bern und den reformierten Orten stark hätte belasten können.

Zur Vermittlung eines Friedens konnte sich das Fürstentum Neuchâtel aber nicht nur durch eine Abtretung als nützlich erweisen. Die Grenzlage zu Frankreich, kombiniert mit dem Einschluss in die Neutralität der eidgenössischen Orte und die damit einhergehenden fortgesetzten Korrespondenzbeziehungen nach allen Richtungen prädestinierten es geradezu als Ort informeller Kontaktaufnahmen zwischen den beiden Konfliktparteien. Bereits kurz nach der preußischen Sukzession wurden Neuenburger mit Außenverflechtungen nach Frankreich von

41 Den Memoiren von Madame d'Épinay zufolge soll Pompadour dann 1758 gar einen eigenen Agenten nach Genf geschickt haben, um zu sondieren, wie sie in den Besitz des Fürstentums gelangen könne (vgl. *Épinay, Mémoires*, 261f.). Aus den Primärquellen aus dem unmittelbaren Umfeld Pompadours lässt sich allerdings, wie Dade feststellt, ein näheres Interesse nicht nachweisen (aber auch nicht definitiv widerlegen). Auf alle Fälle war die Mätresse über das Fürstentum informiert; so verwies etwa der Marquis de Nesle im genannten Mémoire von 1758 auf ihre Unterstützung seiner Präentionen (vgl. oben, S. 441, Anm. 36).

42 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 115, mit Verweis auf den Bericht des englischen Gesandten Vilette (Bern) an Pitt vom 13.5.1761.

sich aus aktiv, um sich als Agenten für eine Friedensvermittlung anzubieten. So sandte ein Kaufmann namens François Gaudot im März 1708 Denkschriften an den französischen Außenminister Torcy und, via Metternich, an den preußischen Hof, die einen Entwurf für eine künftige Friedensordnung enthielten. Seine Initiative begründete er mit seinen »gemäßigten Gefühlen gegenüber der Krone von Frankreich«, deren Ruin er im Gegensatz zu anderen Leuten nicht wünsche, aber auch mit seiner beruflichen Tätigkeit, die von den »affaires générales« beeinflusst werde: Durch den Krieg habe sein Vermögen Schaden gelitten.⁴³ Die Initiative hatte zwar, wie viele solcher wohlgemeinten Projekte von Particuliers, keinen unmittelbaren Effekt. Den eher dubiosen Kaufmann als Agenten einzusetzen und damit in höfische Arkana einzuweihen hätte im Rahmen des weiterhin gebotenen offiziellen Schweigens ein schwer kalkulierbares Risiko dargestellt. Immerhin aber nahm in der Person von Metternich ein Akteur den Entwurf näher zur Kenntnis, der in den folgenden Jahren eine wesentliche Rolle bei der Ausarbeitung des französisch-preußischen Friedensschlusses spielen sollte. Dass sich der geübte Diplomat bis 1709 in Neuchâtel aufhielt, wirkte in dieser Hinsicht sicher katalysierend, gingen doch über die nach Frankreich verflochtenen Neuenburger und eidgenössischen Patriziatsfamilien ständig Informationen über den Zustand des Königreichs ein. Zudem waren französische Ansprechpartner für geheime Sondierungen geographisch leicht erreichbar. So reiste um 1709 der Comte De la Verne, ein Adliger aus der Franche-Comté, nach Neuchâtel, um Beziehungen mit Metternich anzuknüpfen. Nach ersten Sondierungen im Hinblick auf einen möglichen separaten Friedensschluss folgte er diesem bei seiner Abreise nach Wien und wurde später, im Juli 1711, vom französischen Hof mit Instruktionen versehen, um mit dem »Kurfürsten von Brandenburg« zu verhandeln.⁴⁴ Zwar brachte der Austausch kein

43 Vgl. GStAPK, NE-Generalia I, Convol. XXVII (unfol.), Metternich an den König, Neuchâtel, 13. 3. 1708, mit beigelegtem Brief von Gaudot (dat. Neuchâtel, 8. 3. 1708), worin sich die Aussage findet, »qu'on me reconnoit pour être dans des sentimens modérez a l'égard de la France et que je ne témoigne pas comme d'autres de souhaiter la ruine & son abaissem[en]t«. Vgl. dann dort auch Gaudots als »Ébauche d'un projet sur les moyens de la paix générale proportionné à l'état présent des affaires« betitelte Denkschrift, ergänzt um ein »Mémoire particulier sur divers chefs mentionnez après, à Son Excellence Monseigneur le Comte de Metternich«, das speziell auch auf Neuenburger Anliegen einging, etwa die mögliche Vergrößerung des Territoriums über Güter aus dem Oranischen Erbe. François Gaudot trat dann im Kontext des Fürstentums Neuchâtel politisch nicht mehr weiter in Erscheinung.

44 Vgl. das Mémoire pour le Sieur De la Verne, Fontainebleau, 26. 7. 1711, abgedr. in *Waddington* (Hrsg.), *Recueil des instructions*, 282–286 (dort auch allgemeine Informationen zu dessen

unmittelbares Ergebnis. Die Weichen für den späteren Friedensschluss in Utrecht, an dem Metternich als Kongressgesandter unmittelbar beteiligt war, waren aber gestellt. Und beim französisch-preußischen Friedensschluss am Ende des Jahrhunderts war das Fürstentum Neuchâtel zumindest indirekt involviert. Zwar erwiesen sich die im Herbst 1794 zirkulierenden Gerüchte, in Neuchâtel sei durch Vermittlung des Kaufmanns Jacques-Louis de Pourtalès ein Separatfrieden zwischen der Republik und dem preußischen König unterzeichnet worden, als unzutreffend.⁴⁵ Die Verhandlungen im nahegelegenen Basel, die im Frühling 1795 in den Friedensvertrag münden sollten, fanden aber im Austausch mit dem Fürstentum statt, das der leitende Minister Hardenberg dann auch persönlich besuchte.⁴⁶

Auch in Zeiten des Krieges stellte das Fürstentum Neuchâtel damit einen Kreuzungspunkt in den französisch-preußischen Beziehungen. Stand der Antagonismus im Vordergrund, erschien es als gefährlicher Nachbar oder mögliches Akquisitionsobjekt, bei Friedenssondierungen konnte es die Funktion eines möglichen Tauschobjekts oder eines Orts informeller Interaktionen ausüben. Diese Praktiken bedurften grundsätzlich kaum des Einbezugs lokaler Akteure. Es genügte ein Blick auf die Karte und die entsprechenden Folgerungen. Ja, gerade weil sie sich im Kontext offiziellen Schweigens abspielten, hätte sich die durch die enge Verquickung mit lokalen politischen und kommerziellen Interessen hervorgerufene Publizität als dysfunktional erwiesen, sei es, weil man dem Gegner keine Einblicke in die eigenen Pläne geben wollte, sei es, weil Hinweise auf informelle Friedenssondierungen die Allianzpartner aufgeschreckt hätten. Gebürtige

Mission: 281f.). De la Verne konnte dann nicht nach Berlin reisen, aber über den Hof von Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin mit dem preußischen Gesandten Knyphausen in Unterhandlungen treten. Die Verhandlungen wurden dann im Februar 1712 weitergeführt (vgl. die neuen Instruktionen vom 17.2.1712 in ebd., 287–290). Im April desselben Jahres wurde De la Verne dann allerdings auf kaiserliche Order hin von Agenten des Kurfürsten von Hannover festgehalten und als geheimer Emissär öffentlich denunziert, woraufhin er als Ansprechpartner für den preußischen König nicht mehr in Frage kam.

45 Vgl. etwa den Bericht von Barthélemy an Buchot, Baden, 4 Brumaire III [25.10.1794], abgedr. in *Kaulek* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. IV, Nr. 1305, S. 381.

46 Im September besuchte Hardenberg das Fürstentum mit seiner Frau; vgl. *Kaulek* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. V, Nr. 466, 446f. (Mitteilung Barthélemys vom 5.9.1795). Hardenberg ließ sich während seiner Verhandlungen in Basel vom Neuenburger Marval, der als preußischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft akkreditiert war, über sämtliche verhandlungsrelevanten Ereignisse aus dem französischen und schweizerischen Kontext informieren (vgl. AEN, Fonds Marval, Vol. 68, S. 48, Marval an den König, Bern, 5.4.1795).

Neuenburger wurden daher vom preußischen Hof lieber eingesetzt, wenn das offizielle Schweigen bereits gebrochen war und es darum ging, wieder eine preußische Gesandtschaft in Paris zu etablieren. So sollte Emer de Montmollin 1714 als erster Agent nach dem Friedensschluss zum französischen König geschickt werden, und später war David-Alphonse de Sandoz-Rollin als Sekretär und Chargé d'affaires (1769) respektive Bevollmächtigter Minister (1795) gleich zweimal an der Rekonstituierung der diplomatischen Beziehungen beteiligt. Die lokalen Amtsträger des Fürstentums Neuchâtel waren während der unterbrochenen Beziehungen zwischen den Souveränen gegenüber dem angrenzenden Königreich aber keineswegs zur Inaktivität verdammt. Die politische Kommunikation konnte hier, wie im nächsten Punkt gezeigt wird, ganz im Gegenteil auch auf den formellen Wegen weitergeführt werden und folgte dabei ihrer ganz eigenen Logik.

4.1.2 Lokaler Frieden im Krieg der Souveräne

4.1.2.1 *Ne uter? Die Neuenburger Neutralität zwischen Sicherheitspolitik, Privilegiendenken und Völkerrechtsdiskurs*

Das Fürstentum Neuchâtel galt bei allen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der preußischen und der französischen Krone im 18. Jahrhundert als neutral. Trotz seiner Grenzlage wurde das Territorium in unserem Untersuchungszeitraum nie zum Kriegsschauplatz. Seine Einwohner konnten gar weiterhin Handel mit den Nachbarn treiben und mussten ihrem Souverän auch keine zusätzlichen Abgaben oder Rekruten zur Verfügung stellen. Aus der Perspektive des preußischen Hofes war die Neuenburger Neutralitätspraxis damit ambivalent. Einerseits ermöglichte sie es, die weit entfernte und damit kaum zu verteidigende Herrschaft in Kriegszeiten zu halten. Andererseits begrenzte die Neutralität die Möglichkeiten der Extraktion kriegsnotwendiger Ressourcen. Damit korrespondieren zwei Aspekte der Nichtteilnahme der Neuenburger an den preußischen Kriegen, die gesondert zu betrachten sind: Die Neutralisierung des Territoriums in Kriegszeiten war zum einen Ausfluss strategischer Kalküle und außenpolitischer Arrangements, wie wir sie im Europa des 17. und auch noch des 18. Jahrhunderts in verschiedenen Grenzräumen finden.⁴⁷ Zum anderen

⁴⁷ Vgl. dazu insbes. die verschiedenen Beiträge in *Chanet/Windler* (Hrsg.), *Les ressources des faibles*. Beim Begriff der Neutralisierung handelt es sich im Gegensatz zu jenem

hatte die Neutralität des Fürstentums Neuchâtel den Charakter eines von den Untertanen eingeforderten und erfolgreich behaupteten Privilegs. Beide Aspekte werden im Folgenden zunächst gesondert in den Blick gerückt, woraufhin der Fokus auf die allgemeinere völkerrechtliche Diskussion, die sich um die Praktiken entspannte, ausgeweitet wird.

Die Neutralisierung des Neuenburger Territoriums im Kontext des Spanischen Erbfolgekrieges ergab sich zunächst und wie bereits dargelegt aus der mächtropolitischen Konstellation im Frühjahr 1708.⁴⁸ Ohne nochmals näher auf die Szenarien einzugehen, die die verschiedenen Entscheidungsträger schließlich zur Akzeptanz der Regelung von Aarau motivierten, seien hier nochmals die wichtigsten Punkte in Erinnerung gerufen, die auf der evangelischen Konferenz im März 1708 festgehalten wurden: Die Neuenburger waren vor einem französischen Angriff sicher und konnten wieder mit Frankreich Handel treiben. Der preußische Hof verpflichtete sich im Gegenzug, das Fürstentum nicht als Basis für militärische Aktionen zu verwenden, keine Deserteure aus Frankreich aufzunehmen und weiterhin französische Werbungen zuzulassen. Obgleich nur temporär geschlossen, blieb dieses Arrangement während des 18. Jahrhunderts auch in Friedenszeiten ein wichtiger Bezugspunkt, wenn es um die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Fürstentum und dem Königreich ging.⁴⁹ Eine für jeden Konfliktfall gültige Anerkennung der Neutralität des Fürstentums Neuchâtel stellte er aber nicht dar, da sich die französische Krone

der Neutralität nicht um einen zeitgenössischen völkerrechtlichen Terminus, sodass er sich grundsätzlich besser eignet, analytisch sowohl explizit vertragliche wie auch implizit eingehaltene Arrangements zur Verschonung bestimmter Territorien von Kampfhandlungen zu bezeichnen. Als transitive Begriffskonstruktion verweist er zudem darauf, dass die Nichtteilnahme nicht zwangsläufig der Initiative des Territoriums selbst entspringen muss (etwa im Sinne einer Erklärung, wie dies bei der Neutralität grundsätzlich der Fall ist). Auf die zeitgenössische Semantik des Begriffs wird gleich noch näher eingegangen.

48 Siehe oben, Punkt 2.1.2.1; zu den strategischen Szenarien der beteiligten Mächte auch Punkt 2.2.2.

49 So sahen die Neuenburger im Vertrag von Aarau und im Frieden von Utrecht unter anderem ihren Einschluss in die Eidgenossenschaft begründet und garantiert; die französische Diplomatie rekurrierte demgegenüber darauf, wenn es darum ging, gegen die preußische Anwerbung von Deserteuren im Grenzraum vorzugehen. Noch 1777 sah Präsident Vergennes im Rekurs auf den Vertrag eine mögliche Verhandlungsposition, falls die preußische Krone auf den Einschluss von Neuchâtel in die Allianz pochen sollte (AAE, CP Suisse, Vol. 395, zit. n. BAR Bd. 233, Nr. 102, Président Vergennes an Comte Vergennes, Solothurn, 8.8.1777).

gehütet hatte, auf Forderungen nach zeitlicher Unbeschränktheit einzugehen oder den Begriff der Neutralität selbst zu verwenden.⁵⁰ Da das Fürstentum Neuchâtel im Gegensatz zu anderen »Vormauern« bis zu den Revolutionskriegen in keiner Neutralitätserklärung aller eidgenössischen Orte explizit aufgeführt wurde, blieb sein Status in Kriegszeiten formal in der Schwebe.

Als sich wegen der Streitigkeiten um die polnische Erbfolge im Herbst 1733 abzeichnete, dass es bald zum Krieg zwischen den beiden Monarchien kommen könnte, sah sich der preußische Hof deshalb zum Handeln veranlasst. Gouverneur Froment wurde angewiesen, Maire Brun d'Oleyres nach Bern zu schicken, um mithilfe der Republik und der reformierten Orte eine ähnliche Regelung zu erwirken, wie sie 1708 erzielt worden war.⁵¹ Die Mission des Neuenburgers war von vollem Erfolg gekrönt. Der Große Rat von Bern sandte am 4. Dezember 1733 eine Erklärung an den französischen Ambassador Bonnac in Solothurn, dass er das Fürstentum Neuchâtel als Teil der Schweiz erachte und gegen jeglichen feindlichen Einfall schützen werde.⁵² Bonnac zeigte sich zwar verwundert über die Note der Räte und verweigerte in seiner Antwort eine explizite Anerkennung des Einschlusses Neuchâtels in die eidgenössische Neutralität.⁵³ Auf französischer Seite zog man aus den Ereignissen dann aber doch den Schluss, dass an eine Akquisition des Fürstentums vorerst nicht zu denken sei, und ließ die Sache auf sich beruhen.⁵⁴ Damit hatte die Berner Deklaration zumindest

50 Vgl. die verschiedenen Entwürfe des Abkommens und der Deklaration des Königs in AAE, CP Neuchâtel, Vol. 8, fol. 44ff., die zunächst noch mit »Projet de Neutralité« übertitelt sind und Neuchâtel die Neutralität explizit zugestehen, wohingegen in der definitiven Ratifikation vom 2.5.1708 der Begriff wie auch die zeitliche Unbefristetheit und der Verweis auf die Neutralitätserklärung der Orte von 1702 ausbleibt und lediglich die Erklärungen der Orte gutgeheißen werden (vgl. Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. VI, 2.I, Nr. 652, S. 1432).

51 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII, [Mappe mit 347 Bl.], fol. 39–40r, der König (Borcke/Podewils/Thulemeyer) an Froment, Berlin, 12.9.1733, und die weitere Korrespondenz im selben Bestand. Zur Mission von Brun d'Oleyres siehe auch die Ausführungen oben, S. 301–303.

52 Vgl. die von Brun d'Oleyres mit seinem Bericht vom 9.12.1733 mitgeschickte Abschrift des Schreibens von Schultheiß, Klein- und Großräte an Ambassador Bonnac in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII (Mappe mit 347 Bl.), fol. 63–64v.

53 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 315, Bonnac an den Großen Rat von Bern, 9.12.1733, hier n. BAR Arch. Paris Bd. 185, Nr. 348. Die Berner Räte verzichteten darauf, den Brief zu beantworten, und beließen die Sache damit im Ungefähren.

54 Vgl. etwa AAE, CP Suisse, Vol. 347/BAR Paris arch., Bd. 186, Nr. 8, Bonnac an Chauvelin, Solothurn, 10.4.1734, hier [S. 4f.].

mittelbar den Effekt erzielt, den Brun d'Oleyres bereits unmittelbar nach deren Erlass vermutet hatte, nämlich dafür zu sorgen, dass das Fürstentum Neuchâtel in einen dauerhaften Zustand der Ruhe versetzt werde.⁵⁵ So schien es 1756 gar nicht mehr nötig, eine formelle Anerkennung der Neuenburger Neutralität zu beantragen. Trotz der eingehenden Denkschriften hochadliger Prätendenten respektierte die französische Diplomatie diese während des ganzen Siebenjährigen Krieges stillschweigend. 1792 wurde das Fürstentum schließlich gar formell in die eidgenössische Neutralitätserklärung einbezogen, die das revolutionäre Frankreich einstweilen akzeptierte.⁵⁶

Dass Neutralität in Neuchâtel als ein Privileg der Untertanen begriffen werden konnte, geht auf die Aushandlungsprozesse im Vorfeld der preußischen Sukzession 1707 zurück. Unmittelbar vor dem Sukzessionsentscheid der Trois-États zugunsten Friedrichs I. hatte Metternich den Korporationen und Gemeinden des Fürstentums Neuchâtel im Namen seines Königs auch Freiheiten (»franchises«) in Aussicht gestellt, die den Kriegsfall betrafen. Die Erklärung vom 31. Oktober 1707, die zur Grundlage der Articles généraux wurde, hielt im dritten Artikel fest, dass Einwohner des Fürstentums weiterhin freie Solddienste für fremde Fürsten leisten könnten, sofern diese nicht mit dem Landesherrn »in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuchâtel« im Krieg stünden. Des Weiteren versprach der Hof, dass »dieser Staat in keinen Krieg einbezogen werden darf, noch die Untertanen verpflichtet sind, daran teilzunehmen«, sofern der Waffengang nicht der Verteidigung des Landes selbst diene. Wenn der preußische König dagegen »für irgendeinen anderen Staat, andere Ländereien oder Herrschaften« Krieg führe, könne das Fürstentum Neuchâtel wie die Eidgenossenschaft »in seiner Neutralität verbleiben«.⁵⁷ Der

55 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVIII, [Mappe mit 347 Bl.], fol. 57–66v, Brun d'Oleyres an Kabinettsminister Borcke, Bern, 9.12.1733, hier fol. 58v.

56 Auf die Verhandlungen, die dazu führten, und die Implikationen, die sich daraus ergaben, wird unten in Punkt 4.3.1.1 noch näher eingegangen.

57 »[...] en outre et conformément à des articles exprès et formels de franchises [...] cet État ne puisse être engagé dans aucune guerre, ni les sujets d'icelui obligés d'y marcher, que ce ne soit pour la propre guerre du Prince, c'est-à-dire, pour la défense de l'État, et pour les guerres que le Prince pourroit avoir en tant que souverain de Neufchâtel, et non autrement; ensorte que s'il y avoit guerre, pour raison de quelqu'autre État, terres ou seigneuries, l'État de Neufchâtel ne soit point obligé d'y entrer; mais en ce cas devra demeurer dans la neutralité, à moins que tout le Corps Helvétique en général n'y prit part et intérêt.« Articles généraux pour tout l'État, 31.10.1707, vom König ratifiziert am 1.10.1708, abgedr. in *Receuil de pièces*, 21–32, hier 24f. Zur Bedeutung der Articles généraux siehe oben S. 75 und S. 116.

Artikel war auf die Situation im Herbst 1707 zugeschnitten: Den Neuenburger Bürgerschaften sollte mit der Erklärung die Angst genommen werden, durch eine preußische Sukzession in den Spanischen Erbfolgekrieg hineingezogen zu werden. Ohne eine solche Garantie hätte der Richtspruch der *Trois-États* zugunsten der preußischen Erbansprüche ein unannehmbares Risiko für die künftigen Untertanen dargestellt. Die zugesicherte Neutralität war damit eine implizite Bedingung für den Übergang Neuchâtel an das Haus Brandenburg und wurde von den Neuenburgern dann im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts als Teil des Herrschaftsvertrags betrachtet.

Die explizite Verwendung des Neutralitätsbegriffs ist trotz der situativen Logik, die den *Articles généraux* zugrunde lag, bemerkenswert. Denn im zeitgenössischen Verständnis handelte es sich dabei um einen Status in Kriegszeiten, der eigentlich nur noch vollwertigen Völkerrechtssubjekten offenstand: »Keiner von beiden« Parteien anzugehören, wie der lateinische Begriffskern *ne uter* es anzeigte, galt maßgebenden Autoren des 17. Jahrhunderts allmählich als legitime Positionierung souveräner Fürsten und Republiken im Kontext europäischer Konflikte,⁵⁸ keineswegs aber von Untertanen gegenüber ihrer Obrigkeit. In den eidgenössischen Nachbarorten war die Integration des Neutralitätsbegriffs in das politische Selbstverständnis deswegen eng verknüpft mit der Auf- und Annahme eines polyarchischen Souveränitätskonzepts und der auch mentalen Abkehr vom Alten Reich.⁵⁹ Von der Konjunktur des Neutralitätsbegriffs im schweizerischen Raum gerade in der Zeit des Pfälzischen und des Spanischen Erbfolgekrieges war zweifellos auch die Neuenburger Debatte in der Sukzessionszeit geprägt. Ähnlich wie die eidgenössischen Eliten präsentierten die Neuenburger ihre Neutralität dabei als schon seit Jahrhunderten befolgte Praxis in Kriegszeiten.⁶⁰ Im Gegensatz zu den Orten unterstand das Fürstentum Neuchâtel aber eben doch einem monarchischen Souverän, der mehrere Kriege führte. Gerade aufgrund der Koppelung

58 Vgl. *Schweitzer/Steiger*, Art. »Neutralität«, hier insbes. 322–325 und zur allgemeinen Wortbedeutung 315f.

59 Vgl. dazu insbes. *Maissen*, *Die Geburt der Republic*, 208–214; *ders.*, *Neutralität*; *ders.*, *L'invention de la tradition de neutralité helvétique*. Auch *Lau*, »Stiefbrüder«, 395, ortet gerade in der Zeit von 1688 bis 1700 »einen geradezu atemberaubenden Bedeutungszuwachs« des Neutralitätskonzepts in der politischen Sprache der eidgenössischen Orte.

60 Vgl. etwa die Argumentation in den *Remontrances* der Bürgerschaften von Neuchâtel und Valangin an Metternich, 13. i. 1708, zit. bei *Boyyve*, *Annales historiques*, Bd. 5, 384. Metternich erließ daraufhin eine Deklaration, die die Neutralität des Fürstentums bestätigte (ebd., Bd. 5, 386).

von Neutralität und Souveränität erwuchs daraus erhebliches Spannungspotential: Wie konnten die Untertanen eines Fürsten bei einem Konflikt, in den dieser einbezogen war, ihre Neutralität erklären, ohne dass dies dessen Herrschaft grundsätzlich in Frage stellte? Dass das Souveränitätsproblem im Neuenburger Kontext als solches wahrgenommen wurde, scheint bereits in der Formulierung der *Articles généraux* durch. Die Möglichkeit, für fremde Mächte Solddienste zu leisten, und die Neutralität des Fürstentums standen unter dem Vorbehalt, dass der Landesherr nicht »in seiner Eigenschaft als Souverän von Neuchâtel« im Krieg stehe. War dies der Fall, war es geboten, dem König zu dienen. So konnte Friedrich I. tatsächlich unmittelbar im Anschluss an die Sukzession die Neuenburger Milizen zur Verteidigung der Grenzen des Fürstentums mobilisieren. Solddienste für die französische Krone waren im Anschluss an die Regelung von Aarau dann formal nur deshalb wieder erlaubt, weil Friedrich nicht als Fürst von Neuchâtel, sondern zunächst als Kurfürst von Brandenburg den Kaiser und ferner als König in Preußen die Allianz militärisch gegen Ludwig XIV. unterstützte. Die Unterscheidung zwischen der Person des preußischen Königs als Herrscher über verschiedene Territorien und seiner Eigenschaft als Fürst von Neuchâtel goss die ansonsten eher impliziten Logiken einer zusammengesetzten Monarchie in die explizite Gestalt eines Generalartikels.

Im Kontext zunehmender territorialstaatlicher Integrations- und Vereinheitlichungstendenzen, wie sie in der preußischen Monarchie gerade in militärischen Belangen im Verlauf des 18. Jahrhunderts festzustellen sind, musste eine solche Klausel aber zusehends als Anomalie erscheinen. Die Neutralisierung des Neuenburger Territoriums in Kriegszeiten mochte angesichts der geographischen Lage weiterhin als notwendige Konzession erscheinen. Freie Kriegsdienste der Untertanen für eine feindliche Macht konnten aber nur noch schwerlich als legitim gelten. König Friedrich II. reagierte entsprechend mit blankem Unverständnis, als er nach der Schlacht von Roßbach feststellte, dass sich unter den französischen Kriegsgefangenen auch Neuenburger Untertanen befanden.⁶¹ Auf die Intervention von Gouverneur Keith bei den Bürgerschaften hin zirkulierten im Fürstentum jedoch bald Schriften, die auf die in den *Articles généraux* explizit zugebilligten Rechte verwiesen. Um der sich formierenden Opposition der auf ihre Privilegien bedachten Bürgerschaften den Wind aus den Segeln zu nehmen, musste Keith seinen Protest schon bald wieder einschränken und erklären, dass

61 Zu den herrschafts- und außenpolitischen Zusammenhängen der Söldneraffäre siehe unten, Punkt 4.2.1.2, S. 481–485.

man die Freiheiten und Privilegien der Untertanen respektiere. Er ließ dabei aber gleichwohl die rhetorische Frage im Raum stehen, ob diese Solddienstpraxis tatsächlich noch der Neutralität entspreche, von der in den *Articles généraux* die Rede sei.⁶² Was der Gouverneur damit meinte, brauchte vor den zeitgenössischen Denkhorizonten kaum weiter ausgeführt zu werden. Gegen den eigenen Souverän im Feld zu stehen widersprach nicht nur intuitiv dem Rechtsverständnis des Ancien Régime, sondern auch den vorwiegend naturrechtlich fundierten Ansätzen des öffentlichen Rechts im Aufklärungszeitalter.⁶³ Zudem hatte der Neutralitätsbegriff im völkerrechtlichen Diskurs inzwischen eine zunehmende Präzisierung erfahren. Der neutrale Status beinhaltete nun über die bloße Nichtteilnahme am Krieg hinausgehende Rechte und Pflichten.⁶⁴ In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, inwiefern fremde Dienste wie jene der eidgenössischen Regimenter für den französischen König noch der etwa von Cornelius van Bynkershoek geforderten Unparteilichkeit der Neutralen entsprachen. Bereits vor der Problematisierung der Solddienste der Neuenburger hatte Friedrich II. im Herbst 1757 bei der Republik Bern dagegen protestiert, dass das Berner Regiment Jenner offensiv gegen ihn eingesetzt werde.⁶⁵ Angesichts dieser schwierigen Argumentationslage gerieten Befürworter der Neuenburger Solddienste auch im Fürstentum selbst in Gegenwind. Um dem Landesherrn ihre Treue zu beweisen, hatte die Bürgerschaft von Valangin im Anschluss an das Protestschreiben von Keith gar beschlossen, sämtliche Bürger, die in französischen Diensten standen, aus ihrem Kreis auszuschließen.⁶⁶

62 Vgl. das »Mémoire instructif pour le public« von Gouverneur Keith, verlesen vor CdE (dann publiziert), 23.10.1758. AEN CP 33/102, S. 392–401, hier 397.

63 Zu den Entwicklungen im öffentlichen resp. Völkerrecht im späten 17. und 18. Jahrhundert vgl. etwa die Überblicksdarstellungen von *Grewé*, Epochen, 323–498 (zu den naturrechtlichen Ansätzen insbes. 408–420), und *Truyol y Serra*, Histoire, 65–80.

64 Siehe dazu *Schweitzer/Steiger*, Neutralität, 325–328; *Grewé*, Epochen, 433–461.

65 Zur Jenner-Affäre siehe insbes. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 60–87. Dabei verwiesen die englischen und preußischen Noten insbes. auch auf das an sich bestehende Verbot des Großen Rates, Berner Truppen offensiv gegen Religionsgenossen einzusetzen. Im Gegensatz zum Zürcher Regiment von Lochmann übertrat das Jenner-Regiment dennoch im Sommer 1757 den Rhein. Bis 1758 wurde es enorm dezimiert; Jenner leitete schließlich ein französisches Regiment. (Dass wohl auch einige Neuenburger im Regiment Jenner dienten, hatte dabei noch keinen primären Protestgrund dargestellt.)

66 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. 2, Convol. 1758–1762, fol. 408r/v, Brief der Bürgerschaft von Valangin an Gouverneur Keith vom 9.6.1758, mit dem Beschluss, dass alle Bürger, die bewaffnet gegen den Souverän gekämpft hätten, »sont rayées et expulsés

Der Neuenburger Maître-Bourgeois Frédéric Samuel Ostervald, der als ein Anführer der städtischen Opposition gegen den Landesherrn auftrat, sah sich deshalb veranlasst, mittels einer Denkschrift den Nachweis zu führen, dass Solddienste für Frankreich nicht nur den Privilegien der Bürgerschaften entsprächen, sondern auch konform mit zeitgenössischen Rechtsnormen und sogar indirekt mit dem Interesse des Landesherrn seien.⁶⁷ Uns soll an dieser Stelle insbesondere der völkerrechtliche Aspekt der Argumentation interessieren. Die Denkschrift räumt ein, dass es allgemein nicht zulässig sei, dass Untertanen gegen ihren eigenen Souverän die Waffen führten. Doch der Neuenburger Fall liege außerhalb der allgemeinen Regeln. Denn erstens müsse »jede Nation ihren eigenen Souverän haben«, und wenn ein Fürst verschiedene entfernte, vollständig unterschiedliche und voneinander unabhängige Staaten besitze, wie dies beim preußischen König der Fall sei, sei diese Bedingung nicht gegeben.⁶⁸ Der Fürst könne dann nicht verlangen, dass alle anderen Staaten einbezogen würden, wenn er für einen von ihnen Krieg führe. Zweitens hätten die Neuenburger einen doppelten Status als Angehörige der Schweizer Nation und als Untertanen des Königs von Preußen. Aus diesen parallelen Zugehörigkeiten könnten Anforderungen entstehen, die einander zuwiderliefen. So seien die Neuenburger als Schweizer dazu verpflichtet, für die Regimenter dieser Nation in französischen Diensten zu dienen – eine Pflicht, die weiter zurückgehe als die Verpflichtungen gegenüber dem Haus Brandenburg. Der Fall lasse sich

du corps de notre bourgeoisie, pour avoir manqué à la fidélité que nous avons tous juré à Sa Majesté«. Ob die Ausweisung dabei den Verlust des Bürgerrechts oder nur den (temporären) Ausschluss von den Bürgerversammlungen bedeutete, wurde dabei wohl bewusst in der Schwebe gelassen. Zu einem Verlust des Bürgerrechts kam es jedenfalls schließlich bei keinem Söldner aus Valangin.

67 AVN, P 105.02, [Frédéric Samuel Ostervald], *Mémoire où l'on établit le droit des sujets de la principauté de Neuchâtel & de Valengin relativement au service des puissances étrangères* [1758]. Im selben Bestand finden sich drei Entwürfe der Denkschrift, die im Anschluss an die Beschwerden des Königs respektive des Gouverneurs vom 22.5.1758 über die fremden Dienste erstellt wurde (die Antwort des Conseil de Ville erfolgte am 5.6.). Den Interessen des preußischen Königs entsprächen die Solddienste insofern, als damit der Status von Neuchâtel als Teil der Schweiz zum Ausdruck gebracht werde, von dem wiederum der Einschluss in deren Neutralität, die eine Bedingung für den Erhalt der preußischen Herrschaft sei, abhängen (ebd., S. 9). – Für detaillierte Informationen zum Entstehungskontext der Denkschrift danke ich Herrn Olivier Girardbille.

68 Zum Folgenden vgl. ebd., S. 10f., hier zit. 10: »Pour que tout fut en ordre à cet égard chaque nation devoit avoir son souverain particulier.«

aufgrund des Normenkonflikts nicht mit den allgemeinen Maximen des natürlichen Völkerrechts entscheiden. Man müsse daher auf das konventionelle Völkerrecht zurückkommen, das Ausnahmen für das Erstere formuliere, und die »Verträge«, die zwischen dem Fürsten und den Untertanen vereinbart worden seien, ließen in diesem Fall keinen Zweifel zu.⁶⁹ Gerade mit dem expliziten Verweis auf die politische Eigenlogiken im Rahmen einer zusammengesetzten Monarchie konnten so noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts Souveränitäts- und Gehorsamsansprüche ausgehebelt werden.

Bei genauerem Hinsehen erweist sich diese Argumentation aber auch als erstaunlich modern. Das Konzept der Nation, der gegenüber gemäß der Denkschrift dieselben Verpflichtungen bestanden wie gegenüber dem Fürsten, stieg nämlich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich zu einer Bezugsgröße der völkerrechtlichen Literatur auf.⁷⁰ Wesentlich mitgeprägt wurde dieser Trend durch das 1758 erschienene *Droit des gens* von Emer de Vattel, das das Prinzip der souveränen Gleichheit der Nationen in den völkerrechtlichen Diskurs einführte. Vattels Schrift wurde vielfach neu aufgelegt, übte einen wichtigen Einfluss auf die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung aus und gilt in der Völkerrechtsgeschichtsschreibung als ein Grundstein des klassischen Internationalen Rechts des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.⁷¹ Dass der Neuenburger Maître-Bourgeois mit dem sich gerade im Druck befindlichen Werk in mehreren Punkten übereinstimmte, kam nicht von ungefähr. Ostervald war seit seiner Jugend mit dem ebenfalls aus dem Fürstentum Neuchâtel stammenden Vattel befreundet, der im Jahr 1758 noch dort lebte und zugleich als sächsischer Gesandter bei den eidgenössischen Orten akkreditiert war.⁷² In dieser Funktion agierte Vattel für die Kriegsgegner des preußischen Königs, unter anderem auch, wenn es um den Einsatz von Söldnern ging. Gouverneur Keith führte Ostervalds oppositionelles Agieren gar auf dessen Nähe zu Vattel zurück, dem eigentlichen Verantwortlichen für all die Zwigigkeiten. Ein

69 Vgl. ebd., II.

70 Vgl. dazu insbes. *Belissa*, *Fraternité universelle*; zur Akzentuierung dieser Konzepte im Kontext der Revolutionsepoche auch *ders.*, *Diplomatie der Könige*. Zum Nationendiskurs in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft siehe *Lau*, »Stiefbrüder«.

71 Vgl. *Manz*, Emer de Vattel, hier insbes. 162–176; zu Vattels Werk zuletzt auch *Good*, Emer de Vattel, insbes. 11–55; *Sandoz* (Hrsg.), *Réflexions*.

72 Zur Biographie Vattels vgl. weiterhin insbes. *Béguelin*, *En souvenir de Vattel*, zu seiner Tätigkeit 1757/58 insbes. 56f. und zur Freundschaft mit Ostervald etwa 43 (allerdings ohne Thematisierung der Söldneraffäre), sowie zur Entstehungsgeschichte des *Droit des gens* vgl. *Bandelier*, *De Berlin à Neuchâtel*, insbes. 53ff.

unmittelbarer Einfluss Vattels auf den Inhalt der Denkschrift erscheint in diesem Kontext als sehr wahrscheinlich.⁷³

Über Vattel wirkten diese lokalen Debatten schließlich auch auf den allgemeinen Völkerrechtsdiskurs zurück. Im Neutralitätskapitel des *Droit des gens* findet sich nämlich eine Passage, die die auf Neuchâtel bezogenen Argumente zur Zulässigkeit der fremden Dienste der Denkschrift gleichsam vervollständigte, diesmal in Bezug auf die »nationale« Ebene der gesamten Eidgenossenschaft. Auch und besonders innerhalb der Geschichte des Neutralitätsrechts gilt Vattels Werk als Meilenstein, da es in bis dahin ungekannter Detailliertheit die Rechte und Pflichten darlegte, die sich aus der Nichtteilnahme am Krieg ergaben.⁷⁴ Als erste Pflicht einer neutralen Nation wurde darin ihre Unparteilichkeit definiert, die unter anderem darin bestehe, dass sie den kriegführenden Mächten keinerlei Unterstützung mit Truppen, Waffen, Munition und sonstigen kriegswichtigen Gütern leiste, und zwar auch nicht beiden gleichermaßen, denn dies sei letztlich unmöglich.⁷⁵ Gleich im Anschluss schränkte Vattel diese strenge Bedingung aber bereits mit einem Zusatz ein: sofern keine alte Allianz bestehe, die dies erfordere.⁷⁶ Bestehe eine solche, könne man die Unterstützung leisten und im Übrigen dennoch neutral bleiben. Diese von manchen späteren Betrachtern als widersprüchlich wahrgenommene Aussage ist unverkennbar auf die Soldallianz zwischen den eidgenössischen Orten und dem französischen König zugeschnitten, an der auch die Neuenburger bis zur Auflösung der Schweizerregimente nach dem Tuilerien-Sturm indirekt partizipierten.⁷⁷

73 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. 1758–1762, fol. 394–395r, Keith an den König, Neuchâtel, 25.05.1758, wo Ostervald als »intime de M. Vattel« bezeichnet wird (fol. 394r). Am 1.7.1758 vermutete Keith in einer weiteren Relation (ebd., fol. 425r/v), dass Vattel »le boutefeu de toutes les brouilleries depuis peu ici« sei. Keith verwies zudem auf eine Denkschrift von Vattel zur Legitimität der Solddienste, die in Bern aufgrund ihrer Sprengkraft nicht verlesen worden, sondern unter Verschluss gehalten worden sei. Sehr wahrscheinlich handelt es sich dabei um das umfangreiche *Mémoire concernant le droit des sujets de la principauté de Neuchâtel et de Valangin relativement au service des puissances étrangères*, von dem sich Versionen in Bern (BBB Mss. Mül. 565, Nr. 47) und in den Beständen der französischen Diplomatie (AAE, CP Suisse, Vol. 360, fol. 347–373r) finden und das inhaltlich in vielen Punkten mit der Denkschrift von Ostervald übereinstimmt. Es ist daher gut möglich, dass Vattel auch unmittelbar an der Ausarbeitung der Neuenburger Denkschrift beteiligt war.

74 Vgl. Art. *Schweizer/Steiger*, Neutralität, 327; *Grewé*, Epochen, 438f.

75 Vgl. *Vattel*, *Le droit des gens*, Bd. 2, § 104, S. 80.

76 Vgl. ebd., § 105, S. 80.

77 Vgl. den expliziten Hinweis in ebd., § 101, S. 76. *Langendorf*, *Histoire de la neutralité*, sieht die Erlaubnis der Solddienste und des Durchzugs etwa als offensichtliche Inkonzsequenz,

4.1.2.2 »Gute Nachbarschaft« in Zeiten des Krieges: Neuchâtel und die französischen Amtsträger

Als neutralisiertes Territorium war das Fürstentum Neuchâtel in Kriegszeiten vor französischen Eroberungsprojekten weitgehend sicher. Wie sich aber die Außenbeziehungen vor Ort, insbesondere zur angrenzenden Franche-Comté, in diesem Fall ausgestalten würden, war durch die Garantien und Verträge noch nicht vollständig determiniert. Vom »kalten Krieg« eines bloßen Nichtangriffs bis hin zur dichten Kooperation wie in Friedenszeiten stand ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen, die grenzüberschreitenden Beziehungen auszugestalten. Wie eine Analyse der Korrespondenz zwischen dem Conseil d'État und französischen Amtsträgern zeigt, war der Kriegszustand zwischen den Souveränen vor Ort durchaus spürbar: sowohl in der Art und Weise, wie die Beziehungen in den ausgetauschten Briefen repräsentiert wurden, als auch in der eher stillschweigenden Verschiebung der Machtbalancen zwischen den Korrespondenten. Trotz des unterschiedlichen Verlaufs der Konflikte stellten sich sowohl im Siebenjährigen Krieg wie in den Revolutionskriegen ähnliche Kommunikationsmuster ein, wie sie während des Spanischen Erbfolgekrieges erstmals ausgehandelt und erprobt worden waren. Blicken wir daher zunächst auf die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Neuchâtel und der Franche-Comté im Anschluss an die preußische Sukzession, um dann etwas eingehender auf die vor Ort gelebte Praxis der Neutralität während des Siebenjährigen Krieges zu sprechen zu kommen.⁷⁸

Mit der preußischen Sukzession im Herbst 1707 wurde das Fürstentum Neuchâtel auf einen Schlag von einem vom französischen Hof abhängigen Kleinstaat am Rande der neutralen Eidgenossenschaft zu einem Territorium in den Händen eines Kriegsgegners. Unter diesem Vorzeichen waren die Außenbeziehungen vor Ort fundamental neu auszurichten und drohten gar in ein direkt agonales Verhältnis umzuschlagen. Am 12. November 1707 wandten sich die Neuenburger Staatsräte erstmals seit dem Richtspruch der Trois-États an den königlichen Intendanten der Franche-Comté Louis de Bernage. Aufgeschreckt von der Handelsblockade, die der französische Hof erlassen hatte, begründeten sie die Mobilisierung der lokalen Milizen als reine Sicherheitsmaßnahme und betonten ihren Willen, »dieselbe Neutralität und gute Korrespondenz zu praktizieren, die zwischen den Staaten

die der schweizerischen Situation geschuldet sei.

78 Die Periode des Ersten Koalitionskriegs (1792–1795) wird in Punkt 4.3.1.2 gesondert in den Blick genommen.

des Königreichs von Frankreich und jenen der Schweiz wechselseitig unterhalten werden« und die sie, die Neuenburger, bis jetzt immer exakt befolgt hätten.⁷⁹ Die Antwort des Intendanten auf diese Ansage fiel jedoch nicht sehr vielversprechend aus. Die Neuenburger könnten kaum überrascht sein über die Handelsblockade, die bereits vor dem Richtspruch für den Fall angekündigt worden sei, dass anstelle eines französischen Prätendenten »ein fremder Fürst und sogar Feind von Frankreich« zum Souverän von Neuchâtel erkoren werde. Er bedaure, sich damit der Möglichkeit beraubt zu sehen, sich als ihr ergebenster und gehorsamster Diener erweisen zu können.⁸⁰ Der als Beziehungsindikator so wichtige Schlusssatz deutete bereits einen möglichen Abbruch der Korrespondenz und der damit verbundenen grenzüberschreitenden Kooperation an. Als die Staatsräte im Januar 1708 erneut versuchten, mit Verweis auf die in den Articles généraux zugesicherte Neutralität des Fürstentums »die Ruhe und das Vertrauen« zwischen dem Königreich und ihrem Land wiederherzustellen, verwies der Intendant nur noch auf den mit den Neutralitätsverhandlungen betrauten französischen Ambassador in Solothurn.⁸¹ Daraufhin blieb es für Monate still zwischen dem Conseil d'État und dem Intendanten in Besançon, zumindest was die reguläre Korrespondenz betraf.⁸²

79 Vgl. AEN, AC 458, S. 235–237, Conseil d'État an Intendant Bernage, Neuchâtel, 12. II. 1707: »Nos intentions, quant au reste s'accordent parfaitement avec celles de la Suisse dont nous faisons partie, et nous sommes entièrement résolus de pratiquer la même neutralité et bonne correspondance qui s'observent réciproquement entre les États du royaume de France et ceux de la Suisse, et comme nous l'avons exactement gardée jusque icy.« (S. 236)

80 Vgl. AEN, AC 458, S. 243f., Intendant Bernage an die Neuenburger Staatsräte, Besançon, 14. II. 1707, zu den vorangegangenen abgegebenen und kommunizierten Ordres des französischen Königs für den Fall, dass »vous préférez les prétentions d'un Prince étranger et même ennemy de la France aux légitimes droits de M.^{ses} les prétendants français«. Der Ausgangssatz zur Schlussformel lautete: »Enfin j'ay un véritable déplaisir de voir cesser par cet événement les occasions dont j'ay toujours profité avec joye de vous marquer que je suis très parfaitement./Messieurs/Vôtre très-humble et très obéissant serviteur.«

81 AEN, AC 458, S. 269–272, Conseil d'État an Bernage, Neuchâtel, 6. I. 1708, hier zit. 272: »[...] Nous croions avoir raison de former ce jugement que comme un très sage et très digne ministre de ce Monarque, vous vous employerez à rétablir le calme et la confiance entre nous, en procurant l'observation d'une agréable et utile neutralité.« Darauf die Antwort von Bernage vom 8. I. 1708 in ebd., S. 273f.

82 Der Staatsrat und Maire von Neuchâtel François de Chambrier stand, wie sich aus diversen Hinweisen erschließen lässt, über die ganze Zeit hinweg mit verschiedenen französischen Amtsträgern in Korrespondenz (vgl. etwa SHD, A I 2036, Nr. 285). Im Juni bediente sich auch der Staatsrat dieses Weges (»vôtre canal«), um eine Remontrance

Die Wiederherstellung der Korrespondenz gelang nach der formalen Neutralisierung des Fürstentums nur allmählich. Erst im August 1708, knapp drei Monate nach der Ratifikation des Vertrags von Aarau durch den französischen König, wandten sich die Staatsräte wieder an die Intendanz. Sie bekundeten dabei ihre Genugtuung, dass nun der »natürliche Zustand« wiederhergestellt sei: Das wechselseitige Vertrauen sei zurückgekehrt, fünf Neuenburger Kompanien stünden »freier denn je« (»plus librement que jamais«) in französischen Diensten, der Handel mit Pferden und allen anderen Dingen sei sogar noch reger als zuvor. Im Allgemeinen täten sie alles, um der »guten Nachbarschaft und der zwischen dem Königreich von Frankreich und der Schweiz vereinbarten Neutralität« Folge zu leisten.⁸³ Sie hofften ihrerseits, dass nun auch das Salz aus der Franche-Comté wieder geliefert werde. Trotz dieser zuversichtlichen Worte blieb eine Antwort aus Besançon einstweilen noch aus. Erst im Dezember antwortete der Intendant auf ein Rechtshilfesuch, jedoch nur in einer Kürze, die an Unhöflichkeit grenzte, und darüber hinaus abschlägig. Erst in den folgenden Jahren stabilisierten und intensivierten sich die Beziehungen dann trotz des Fortdauerns des Kriegszustands auf der Ebene der Souveräne schrittweise wieder. Um 1711 herum wurde zwischen den lokalen Amtsträgern schließlich wieder beinahe wöchentlich über Jurisdiktionsfragen, Maßnahmen gegen Desertion und Falschmünzerei sowie Fragen des grenzüberschreitenden Handels korrespondiert.

Die Neuenburger Staatsräte verzichteten in der wiederhergestellten Korrespondenz nun weitgehend darauf, wie noch im Frühjahr 1708 die Neutralität des Fürstentums explizit zur Sprache zu bringen und damit implizit auch auf den Kriegszustand zwischen den Souveränen zu verweisen. Sie nutzten die mit den Intendanten ausgetauschten Briefe dafür aber umso mehr, um immer wieder ihre Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft und die zwischen dem Fürstentum und der Franche-Comté bestehende »gute Nachbarschaft« (»bon voisinage«) zu betonen. Hinter dem Wortgebrauch standen zweifellos strategische Überlegungen: Dass die Neuenburger vom französischen Gegenüber als Schweizer angesehen würden, war, wie bereits aufgezeigt, zentral für die Anerkennung der Neutralität und der

an den Intendanten gelangen zu lassen (vgl. AEN AC 458, S. 294–297, Chambrier an Guillebert, Subdelegierter des Intendanten in Besançon, 16.6.1708).

83 AEN, AC 458, S. 306–308, Conseil d'État an Guerchois, Neuchâtel, 27.8.1708, hier zit. 307: »Nous sommes en général très attentifs à tout ce qui a rapport au bon voisinage et à la neutralité convenue entre le royaume de France et la Suisse, et on ne peut nous reprocher de n'en avoir pas observé toutes les conditions aussi exactement que le font tous les autres membres du Corps Helvétique, et que cet État en particulier jusque icy le fait.«

Ansprüche auf weitergehende Privilegien, die die Schweizer in Frankreich genossen. In Zeiten des Krieges sollte der Verweis auf die verbündeten Orte und damit implizit auch deren Protektion die prekäre Lage des Fürstentums in den Händen eines dem feindlichen Lager zugehörigen Fürsten etwas vergessen machen und die Kontinuität der Beziehungen hervorheben. Der Begriff der »guten Nachbarschaft« diente dem gleichen Zweck, indem er auf die lange Beziehungstradition zwischen den Grenzterritorien Bezug nahm und darüber hinaus die fortgesetzte Bereitschaft zur Kooperation in Verbindung mit den entsprechenden Reziprozitätserwartungen kommunizierte.

Die französischen Ansprechpartner ließen sich jedoch nur bedingt auf das Spiel ein. Sie antworteten in der Regel kürzer und fordernder, verzichteten in auffallender Weise auf den Begriff der »guten Nachbarschaft« und auf weitere Freundschaftssemantiken und unterließen es, die Zugehörigkeit Neuchâtel zur Schweiz in irgendeiner Art und Weise direkt zu bestätigen. Diese Praktiken verweisen auf den permanenten Aushandlungscharakter, der einer politischen Korrespondenz gerade in Krisen- und Umbruchzeiten innewohnte. Eine explizite Bestätigung seitens eines französischen Intendanten oder Ambassadors, dass Neuchâtel einen Teil der Eidgenossenschaft darstelle, hätte, so waren sich beide Seiten sehr wohl bewusst, in Zukunft zur Sicherung und Stärkung der preussischen Herrschaft oder als argumentativer Baustein zur Begründung von weitergehenden Privilegien-Ansprüchen seitens der Neuenburger dienen können. Bereits bevor in Utrecht über diese Dinge explizit verhandelt wurde, waren sie impliziter Gegenstand des grenzüberschreitenden Briefverkehrs. Darüber hinaus spiegelt sich in der semantischen Schieflage der Korrespondenz die Verschiebung der Machtbalancen zwischen den beteiligten Akteuren. Denn angesichts der in Grenznähe stationierten französischen Truppen und der größeren Abhängigkeit der Neuenburger von französischen Nahrungsmitteln und Handelskonzessionen saßen die französischen Amtsträger gegenüber den Neuenburgern nun am längeren Hebel. Der Conseil d'État sah sich entsprechend zu einem größeren Entgegenkommen verbaler und substantieller Art gezwungen.

Eine Wiederholung und Zuspitzung erfuhr dieses Spiel ein halbes Jahrhundert später im Kontext des Siebenjährigen Krieges, wobei bereits auf den vergangenen Erfahrungen aufgebaut werden konnte. Als die Souveräne im Herbst 1756 ihre diplomatischen Beziehungen abbrachen, mussten die politischen Außenbeziehungen vor Ort entsprechend nicht mehr neu bestimmt werden. Beide Seiten konnten nun grundsätzlich davon ausgehen, dass vom Gegenüber keine unmittelbare Kriegsgefahr drohte und eine Fortsetzung der grenzüberschreitenden Kooperation in diesem Rahmen möglich war. Als wäre weiter nichts geschehen, bekräftigten

die Neuenburger Staatsräte im Oktober, mehr als einen Monat nach dem Einmarsch Friedrichs II. in Sachsen, gegenüber dem Subdelegierten der Intendanz in Pontarlier die Intention, die Angehörigen einer im Grenzraum tätigen Räuberbande im Falle der Festnahme auszuliefern – im Vertrauen auf die Reziprozität, die zwischen den beiden Staaten bislang geherrscht habe.⁸⁴ In den folgenden Jahren korrespondierten die Staatsräte mit unterschiedlichen Amtsträgern in der Franche-Comté und anderen französischen Provinzen sowie mit der Ambassade in Solothurn weiter über Fragen der Rechtshilfe, des Handels, der Seuchenprävention oder des Schmuggels, und verwiesen dabei nun auch wechselseitig auf die bestehende »gute Nachbarschaft«.⁸⁵ Direkte Verweise auf den Krieg oder auf die Neutralität des Fürstentums wurden in diesen Briefen auffällig ausgespart. Vielmehr wiesen die Staatsräte den Intendanten der Bourgogne im Zusammenhang mit Gerüchten um eine Ausweisung von Neuenburger Studenten aus Dijon auf ihre Privilegien als Schweizer hin sowie darauf, dass »im Gegenzug auch alle Untertanen des Königreichs von Frankreich hier alle Annehmlichkeiten einer Nation genießen, die im Frieden lebt«⁸⁶. Trotz dieser Betonung der friedlichen Koexistenz blieben die Außenbeziehungen vor Ort keineswegs unberührt von den europäischen Ereignissen. Vielmehr verschoben sich die Machtbalancen in den politischen Beziehungen, die sich um das Fürstentum spannten, in Korrelation zum Kriegsgeschehen. Denn der Tatsache, dass es sich bei Neuchâtel nicht einfach nur um einen Teil der neutralen Eidgenossenschaft handelte, wie es die Staatsräte in der Hoffnung auf eine Gleichbehandlung immer wieder zu betonen pflegten, waren sich die französischen Amtsträger sehr wohl bewusst. Insbesondere ab dem Frühjahr 1759, als der Krieg zusehends einen für Friedrich II. ungünstigen Verlauf nahm und die Korrespondenz zwischen dem preußischen Hof und dem Fürstentum weitgehend zusammenbrach, nutzten sie die geschwächte Position

84 Vgl. AEN, AC 477, S. 233f., Chancelier Huguenin an Jean-Baptiste Blondeau-Fauche, Neuchâtel, 5.10.1756. Huguenin schrieb im ausdrücklichen Auftrag des Conseil d'État, die Korrespondenz wurde entsprechend auch von diesem registriert.

85 Vgl. die Korrespondenz in AEN, AC 477 und 478. Den Begriff der »bon voisinage« verwendeten zwar weiterhin vorwiegend die Neuenburger, bisweilen griffen nun aber auch französische Amtsträger darauf zurück (vgl. etwa AEN AC 478, 54f., Chavigny an Ostervald, Solothurn, 21. 2.1760; ebd., S. 329f., D'Entraigues an den Conseil d'État, Solothurn, 6.10.1762; ebd., S. 364, La Coré an den Conseil d'État, Besançon, 9. 2.1763).

86 »[...] comme aussi réciproquement tous les sujets du royaume de France éprouvent icy toutes les douceurs d'une nation qui vit dans la paix.« AEN, AC 477, S. 390f., Gouverneur und Conseil d'État an Joly de Fleury, Intendant der Bourgogne, Neuchâtel, 14. 9.1758.

der Neuenburger Magistraten, um teils seit längerem strittige Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs zu ihren Gunsten zu wenden.

Eine solche strittige und in Kriegszeiten besonders brisante Frage war die Aufnahme französischer Deserteure ins Fürstentum und deren Abwerbung für preußische Dienste. Dabei handelte es sich um eine im Verlauf des 18. Jahrhunderts von französischer Seite immer wieder, aber mit nur geringem Erfolg monierte Praxis.⁸⁷ Im Dezember 1759 konnte nun an der Grenze zum Fürstentum ein gewisser Jonas Fleury festgenommen werden, der offenbar versucht hatte, einen französischen Soldaten für den preußischen König anzuwerben. Statt wie in Friedenszeiten üblich an Gouverneur und Staatsrat zu schreiben, wandte sich der Commandant en chef in der Bourgogne zunächst direkt an den Kriegsminister Belleisle und begründete dieses von der üblichen Praxis abweichende Vorgehen mit »den gegenwärtigen Umständen des Krieges«⁸⁸. Die Neuenburger Staatsräte hatten inzwischen über die Verwandten Fleurys von der Festnahme erfahren und versicherten dem Intendanten, dass seit dem Ausbruch des Krieges keine preußischen Werber mehr im Land tätig gewesen seien. Bei Fleury handle es sich lediglich um einen geistig verwirrten Einwohner des Landes, den man bitte seiner Familie zurückgeben möge.⁸⁹ Dieser Brief wurde wiederum vom Intendanten dem französischen Kriegs- und Außenministerium weitergeleitet, von wo dann die Weisung einging, mit dem Inhaftierten normal zu verfahren, das heißt ihn weiter festzuhalten.⁹⁰ Angesichts der heiklen Lage verzichteten die Neuenburger daraufhin, weitere Proteste oder Bittgesuche in der Sache nach Besançon zu senden, wie dies in Friedenszeiten üblich war. Vielmehr zeigten sie demonstrativ ihre Kooperationsbereitschaft in der Bekämpfung der Desertion, indem sie unter dem Banner der »guten Nachbarschaft« aus eigener Initiative heraus die

87 Vgl. dazu *Gugger*, Preußische Werbungen, insbes. 113–120.

88 »[...] lorsque j'ai eu en tems de paix des sujets de plaintes sur des habitans de ce pays, je me suis toujours adressé au gouverneur, qui à rendu bonne justice, mais dans les circonstances présentes de la guerre, je crois devoir agir différemment et je me conformerai à ce que vous voudrés bien me prescrire.« ADD, 1 C 484, Nr. 33 (unfol.), Duc de Randan an Belleisle, Besançon, 14.12.1759.

89 Vgl. AEN, AC 478, S. 30, Conseil d'État an Intendant De Boynes, Neuchâtel, 23.12.1759.

90 Vgl. ADD 1 C 484, Nr. 33 (unfol.), De Boynes an Choiseul und ders. an Belleisle, Besançon, 26.12.1759 (jeweils mit einer Abschrift des Briefes des Conseil d'État), und die Antworten aus Versailles vom 6.1.1760 (Belleisle) und 7.1.1760 (Choiseul). De Boynes hatte den Conseil d'État bereits am 26.12. darüber informiert, dass er nur sagen könne, dass in der Sache nun die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet würden.

Rückführung von entflohenen Soldaten betrieben oder einwilligten, Flosse vom Grenzfluss Doubs zu entfernen, um unerlaubte Grenzübertritte zu erschweren.⁹¹

Aber auch bei Gegenständen, die die Kriegführung nicht unmittelbar betrafen, sahen sich die Neuenburger im Verkehr mit französischen Amtsträgern nun zu Konzessionen veranlasst, die weit außerhalb des üblichen Rahmens lagen. Als sich Ambassador Chavigny 1760 wegen eines gewissen Polybourg, der in Neuchâtel ein ehrverletzendes Pamphlet gegen den französischen Hof hatte drucken lassen, an den Conseil d'État wandte, antwortete dieser schon zwei Tage darauf beflissen, man habe den Betreffenden festgenommen.⁹² Kurz darauf schrieben auch die Quatre-Ministres dem Ambassador und informierten ihn darüber, dass man dem Drucker Abraham-David Droz, der die Schmähschrift gedruckt habe, nicht nur seine Druckerlizenz, sondern gleich auch den Sitz im Stadtrat entzogen habe.⁹³ Nur dem Gesuch um Auslieferung konnte nicht stattgegeben werden, mit der Begründung, dies sei nicht konform mit den Konstitutionen des Landes.⁹⁴ Nach mehrmaligem Hin und Her reagierte der Ambassador auf die Weisung aus Versailles mit einem demonstrativen Abbruch der Korrespondenz.⁹⁵ Dies verursachte

91 Im März 1760 wandten sich die Staatsräte etwa gleich direkt an den französischen Ambassador in Solothurn mit dem Hinweis, man habe bereits im letzten Oktober einen Deserteur aus dem Regiment Condé samt seinen Waffen festgenommen und habe ihn seit längerem den französischen Behörden übergeben wollen, habe dazu aber noch keine Antwort erhalten. Vgl. AEN, AC 478, S. 66f., Conseil d'État (sign. Ostervald) an Ambassador Chavigny, Neuchâtel, 11.3.1760. Chavigny dankte im Antwortschreiben vom 22.3. für das Zeichen der »guten Nachbarschaft«.

92 Vgl. AEN, AC 478, S. 54f., Chavigny an Ostervald, Solothurn, 21.2.1760; ebd., 55f., Antwort des Conseil d'État (sign. Ostervald), Neuchâtel, 23.2.1760. Das Pamphlet Polybourgs war bereits am französischen Hof kursiert, weshalb Belleisle am 1.2.1760 an Chavigny schrieb, er solle dagegen vorgehen: Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 358, fol. 52r–53r. Zur Polybourg-Affäre vgl. auch *Schnegg*, De la guerre, 19–21, und *Wolpert*, Die diplomatischen Beziehungen, 22.

93 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 358, fol. 141r/v, Quatre-Ministres an Chavigny, Neuchâtel, 5.3.1760.

94 Dies hatte der Conseil d'État bereits in seinem Brief vom 23.2.1760 angekündigt, und auch in Versailles war man sich bewusst, dass der Punkt heikel war, und wies Chavigny deshalb an, mit den Neuenburgern »zu verhandeln« (AAE, CP Suisse, Vol. 358, fol. 153–154v, Choiseul an Chavigny, Versailles, 16.3.1760: »il s'agit maintenant de continuer la négociation avec eux [...]«). Polybourg hatte inzwischen zudem einige bedeutende Freunde in Neuchâtel gewonnen, die sich auch gegenüber dem französischen Ambassador für ihn einsetzten (vgl. ebd., fol. 96r/v).

95 AAE, CP Suisse, Vol. 358, fol. 236–237v, Choiseul an Chavigny, Versailles, 20.5.1760.

in Neuchâtel Unruhe, und dies nicht ganz ohne Grund: Die Polybourg-Affäre hatte einmal mehr die besondere Lage Neuchâtels ins Bewusstsein der französischen Entscheidungsträger gebracht und diese weitergehende Sanktionen oder gar Akquisitionsprojekte erwägen lassen.⁹⁶ Um nur ja keinen Anlass für weiteres Aufsehen zu geben, reagierte der Conseil d'État beim nächsten Ersuchen um Rechtshilfe seitens des Ambassadors im Dezember 1761 – diesmal ging es um eine Falschgeldaffäre – umgehend mit der Verhaftung der beiden Verdächtigten. Kurz darauf wurden diese den französischen Behörden übergeben, obschon es sich bei Vater und Sohn Robert um Bürger Valangins handelte.⁹⁷ Im Vorgehen gegen die Falschmünzerei, in dem die französischen Amtsträger ansonsten bei Neuchâtel stets gute Willensbekundungen, aber kaum handfeste Maßnahmen erwirken konnten, bedeutete dies einen beachtlichen Erfolg. Bald schon bereute der Conseil d'État den voreiligen Schritt und intervenierte auf das Drängen der Familie der beiden hin bei verschiedenen französischen Stellen zugunsten der beiden Einwohner des Fürstentums, jedoch mit wenig Erfolg.⁹⁸

Der preußische Hof scheint in den genannten Fällen weder vor- noch nachher über die Vorgänge informiert worden zu sein. Über die weitgehende Kooperation der Neuenburger Magistraten mit den Dienern des Kriegsfeindes wurde Berlin auch sonst weitgehend im Dunkeln gelassen. Die Verschiebung der Balancen hatte bewirkt, dass die französischen Amtsträger im Fall von Interessengegensätzen erheblichen Druck auf das Fürstentum ausüben konnten und weitgehende Konzessionen zu erlangen in der Lage waren. Mit der schwächeren Position gegenüber den Nachbarn ging für die Neuenburger Korporationen aber zugleich eine stärkere Position gegenüber dem Landesherrn einher, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden. So hatte insbesondere die Korrespondenz der städtischen Quatre-Ministres mit dem französischen Ambassador einen ambivalenten Charakter. Einerseits nötigte sie die Neuenburger zum Entgegenkommen, andererseits bereitete sie die Basis für die latente Protektion, die die französische Krone während und nach dem Siebenjährigen Krieg den oppositionellen Kräften im Fürstentum erweisen sollte.

96 Siehe dazu oben, Punkt 4.I.I.2.

97 Vgl. AEN AC 478, S. 250f., Chavigny an den Conseil d'État, 10. 12. 1761; ebd., S. 251, Antwort des Conseil d'État, 11. 12. 1761, und die darauf folgende Korrespondenz.

98 Der Conseil d'État wandte sich mit Briefen an den Ambassador, den Intentanten, das Parlement in Dijon und sogar an den französischen Chancelier in Versailles; am 21. 7. 1763 wurden die beiden dennoch zu neun Jahren Galeerenstrafe verurteilt (vgl. ebd., S. 441, Conseil d'État an Lamoignon, Chancelier de France, 4. 8. 1763).

Hatten die Souveräne wieder Frieden geschlossen, galt es, die lokalen Machtbalancen der neuen Situation anzupassen. Dies konnte paradoxerweise das Konfliktpotential im grenzüberschreitenden Verkehr kurzfristig steigern, weil eingespielte Asymmetrien wieder hinterfragt oder zurückgehaltene Forderungen präsentiert werden konnten. Dies lässt sich besonders im Nachgang an den Spanischen Erbfolgekrieg beobachten, als es die Modalitäten grenzüberschreitender Beziehungen aufgrund der nun formal garantierten preußischen Distanzherrschaft neu auszuhandeln galt. Anders als zuvor verfügten die Neuenburger nun über einen königlichen Protektor, mit dessen Hilfe sie ihren Anliegen notfalls Gewicht verschaffen konnten. So begannen die Staatsräte nach dem Friedensschluss im Jahre 1713 sogleich vehement, ihre Handelsprivilegien in Frankreich und den Verzicht auf die Besteuerung von Landgütern in der Franche-Comté einzufordern.⁹⁹ Als der Intendant in Lyon und andere Amtsträger nicht wie gewünscht auf ihre Noten eingingen, beklagten sich die Neuenburger in einer Relation an den preußischen Hof über diese »harte Behandlung«, die so wenig angemessen sei für Staaten, die eine gute Nachbarschaft pflegen wollten und die bis jetzt nicht ihresgleichen gesehen habe.¹⁰⁰ Damit präsentierten sich die lokalen Verhältnisse im Vergleich zu den Beziehungen zwischen den Höfen einmal mehr als verkehrte Welt, diesmal aber unter entgegengesetzten Vorzeichen: nicht mehr als Frieden im Krieg, sondern als verbaler Kleinkrieg im Frieden. Der preußische Hof nahm sich daraufhin, wie von den Neuenburgern erbeten, der Sache an, ermahnte aber die Staatsräte zugleich, ihr offensives Agieren einzuschränken, das die Unstimmigkeit eher verschärft als einer Lösung nähergebracht habe.¹⁰¹ Mithilfe der Interventionen der königlichen Diplomatie gelang es dann aus Sicht der Neuenburger allmählich, die Verhältnisse vor Ort wieder ins rechte Lot zu bringen und die Wogen zu glätten. Die Handelsprivilegien in Frankreich wurden wieder stillschweigend gewährt, und die Außenbeziehungen vor Ort bewegten sich semantisch in die Horizontale einer nun auch wechselseitig betonten »guten Nachbarschaft«.

99 Vgl. die Korrespondenz des Conseil d'État mit Mesliand in Lyon, Du Luc in Solothurn sowie Grammont und Guerchois in Besançon in AEN, AC 460 und 461.

100 »[...] une conduite si dure et si peu convenable entre des États, qui veulent entretenir un bon voisinage l'un avec l'autre, qu'il n'a rien été vu de semblable à nôtre égard, jusques à présent.« AEN, AC 461, S. 23–39, Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 12.12.1713, zit. 24.

101 Vgl. AEN, AC 461, S. 175–177, der König (Ilgen) an den Conseil d'État, Berlin, 20.3.1714, hier zit. 176.

Insgesamt sollten die Ausführungen zu Außenbeziehungen im Zeichen des Krieges verdeutlicht haben, dass eine an Kriterien moderner Staatlichkeit orientierte Betrachtung gerade für die Krisensituationen, die in der traditionellen Geschichtsschreibung zur preußischen Monarchie unter Friedrich II. am meisten Aufmerksamkeit erhalten haben, wohl am weitesten in die Irre führt. Denn die Kriege des Ancien Régime waren alles andere als »total«. Bereits auf der Ebene der Souveräne waren die Grenzen zwischen Kriegszustand und Normalität aufgrund der komplexen, multiplen Bündnisse nicht immer klar zu ziehen, sodass diplomatische Kontakte auch dann fortbestehen konnten, wenn bereits Kampfhandlungen ausgebrochen waren. Und auch nachdem die Gesandten dann ostentativ zurückgerufen worden waren, brachen die Kontakte nie ganz ab, ja die kriegführenden Souveräne selbst interagierten weiterhin als »Brüder« im Rahmen einer europäischen Fürstengesellschaft. Die Unzulänglichkeit des Staatenweltparadigmas zeigt sich noch verstärkt mit Blick auf einzelne Teile der Herrschaftssysteme. Das Fürstentum Neuchâtel als Teil der preußischen Monarchie war trotz seiner prekären Grenzlage nicht nur nicht von Kampfhandlungen betroffen und musste keine Rekruten oder Mehrabgaben leisten. Auf der lokalen Ebene führten die Amtsträger gar ihre Beziehungen »guter Nachbarschaft« fort, und die Neuenburger trieben nicht nur weiterhin Handel mit Frankreich, sondern stellten dem Kriegsgegner gegen Bezahlung gar eine verhältnismäßig große Zahl von Soldaten und Offizieren zur Verfügung. Dennoch gingen die französisch-preußischen Kriege auch am kleinen Fürstentum keineswegs spurlos vorüber. Als potentielles Eroberungs- oder Tauschgebiet änderte sich sein Status in den Kalkülen der Kabinette, als Kontaktzone konnte es allenfalls zur Anbahnung von Friedensverhandlungen dienen. Vor allem aber änderten sich trotz der Neutralitätspraxis die Machtbalancen im regionalen Mächtegefüge in Abhängigkeit zum allgemeinen Kriegsverlauf und mit ihnen die Modalitäten der Kooperation. Fiel der preußische Protektor aus, sank die Spielstärke der lokalen Akteure in den Außenbeziehungen vor Ort und es stieg der Druck, den Forderungen der französischen Diplomatie oder der eidgenössischen Orte nachzukommen. Andererseits gewannen die Untertanen gegenüber ihrem geschwächten Souverän potentiell an Handlungsmacht – ein Zusammenhang, der, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, für den Verlauf der Herrschaftskonflikte in der Mitte des 18. Jahrhunderts von zentraler Bedeutung war.

4.2 Außenbeziehungen und Herrschaftskonflikte

Die Herrschaftspraxis der preußischen Könige über das Fürstentum Neuchâtel war eng mit den Beziehungen zur französischen Krone sowie den eidgenössischen Orten verknüpft. Wie bereits aufgezeigt, wäre Friedrich I. ohne die Hilfe der Republik Bern gar nicht erst in den Besitz des Fürstentums gelangt, und auch die Fortsetzung der Distanzherrschaft war wesentlich auswärtigen Garantien im Kriegsfall zu verdanken. Andererseits setzten die Außenbeziehungen der Herrschaft auch Grenzen. Die Tatsache, dass der französische Hof einem Herrschaftswechsel nicht abgeneigt gewesen wäre, wie auch die Mitspracherechte, die die Berner Ratsherren als Burgrechtsort und wichtigster Herrschaftsgarant beanspruchten, erschwerten einen autonomen Konfrontationskurs mit den Untertanen. Diese Grenzen zeigten sich jedoch im Verlauf des 18. Jahrhunderts erst allmählich und standen nie ein für alle Mal fest, sondern waren im Zusammenspiel mit der Beziehungspraxis zu den auswärtigen Akteuren variabel, wie in diesem Abschnitt aufgezeigt werden soll. Dabei wird zunächst nach den Interdependenzen zwischen Herrschaftskonflikten und den politischen Außenbeziehungen der Konfliktparteien gefragt. Danach geraten die strategischen Überlegungen, die die beiden relevantesten außenpolitischen Akteure – die Republik Bern und die französische Krone – mit ihrer Einflussnahme in die Herrschaftskonflikte verbanden, genauer in den Fokus. Schließlich werden die politischen Alternativen zur preußischen Distanzherrschaft, die insbesondere im Kontext der sogenannten *Troubles de Neuchâtel* (1766–1768) erwogen und diskutiert wurden, rekonstruiert und auf die Ursachen ihres Scheiterns hin befragt.

4.2.1 Ständischer Eigensinn und außenpolitisches Kalkül

4.2.1.1 *Grenzen der Ordnungsmacht: Der Zwist der Bürgerschaften und die Mission Strünckede*

In den 1720er Jahren kam es zu einer Häufung von Konflikten im Fürstentum, die teils das Verhältnis der privilegierten Körperschaften untereinander, teils die Beziehung zum entfernten Herrschaftszentrum betrafen. Aufgrund der vielschichtigen Spannungslagen und des weitgehenden Fehlens von Einzelereignissen, in denen sich diese zu einer offenen Konfrontation verdichtet hätten, fällt es schwer, eine Gesamtcharakterisierung oder auch nur eine genaue Datierung dieser Unruhen vorzunehmen. In der Historiographie sind die Konflikte bisher entsprechend,

wenn überhaupt, meist isoliert voneinander betrachtet worden.¹⁰² Aufgrund der fehlenden Gesamtschau sind dabei zentrale Aspekte der Ereignisse weitgehend unbeachtet geblieben, so insbesondere der Elitenkonflikt innerhalb des Neuenburger Patriziats sowie die außenpolitischen Wirkungszusammenhänge. Beide Aspekte sollen im Folgenden besonders beleuchtet werden. In den Jahren von etwa 1722 bis 1727 wurden, so soll aufgezeigt werden, die Machtbalancen zwischen den wesentlichen Akteuren im und um das Fürstentum neu ausgehandelt und in ein leicht modifiziertes Gesamtszenarium integriert, das dann in seinen Grundzügen bis in die 1760er Jahre hinein nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt wurde. In der Perspektive des preußischen Hofes zeigten sich dabei vor allem die Grenzen der eigenen Ordnungsmacht im fernen Fürstentum.

Der Konflikt nahm seinen Ausgang in Zwistigkeiten zwischen den privilegierten Korporationen. Die Frage des Imports von Burgunder Wein in die Grafschaft Valangin barg schon seit einiger Zeit das Potential für Auseinandersetzungen, das sich bereits zwischen 1710 und 1712 in offenen Spannungen entladen hatte.¹⁰³ Der Grundkonflikt bestand darin, dass der Conseil d'État darauf abzielte, den Import zu verbieten und die Einwohner Valagins damit auf den Konsum des lokalen Weißweines festzulegen, während diese auf dem Privileg beharrten, die bevorzugten auswärtigen Rotweine einführen zu dürfen. Der Conseil d'État stand dabei im Verdacht, in dieser Frage primär die Interessen der Besitzer von Weingütern im Umland der Stadt Neuchâtel zu vertreten, die im Rat stark repräsentiert waren. Um seine Rolle als unabhängige und über den lokalen Interessengruppen stehende Richt- und Schlichtungsinstanz zu demonstrieren und sich die Loyalität der Einwohner von Valangin zu erhalten, hatte sich der Hof 1712 trotz der Proteste der Staatsräte zugunsten der Privilegien der Grafschaft Valangin ausgesprochen. Als der Conseil d'État nun um 1720 erneut die Einfuhr

102 Im Gegensatz etwa zu den Neuenburger Unruhen in den 1760er Jahren fehlt eine Gesamtdarstellung in Monographie- oder Aufsatzform. Bei *Jelmini/Henry/Robert, L'évolution politique*, werden die Konflikte nur sehr kurz und mit Fokus auf die »querelles« und »jalousies« der Bürger von Valangin abgehandelt (99f.); in der Zeittafel der *Histoire du Pays de Neuchâtel*, Bd. 2, werden sie gar nicht erst erwähnt (vgl. 15). Bei der empirisch bisher wohl dichtesten Darstellung von *Stribrny, Könige*, sind sie über mehrere Kapitel verteilt (zur Mission Strünckede 49–54, zum Weinstreit 73–77, zur Mission der Compagnie des Pasteurs 86–91).

103 Vgl. dazu *Stribrny, Könige*, 33–37. Der Konflikt ist in den Berliner Akten ausführlich dokumentiert, zum Beginn vgl. insbes. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIII, fol. 1–281. Zum Konflikt mit dem Hof um die Rolle des Conseil d'État, der ebenfalls damit in Zusammenhang stand, siehe auch oben, S. 180f.

von auswärtigen Weinen verbot, formierte sich sogleich wieder Widerstand in Valangin, der aber aufgrund des vom Conseil d'État behaupteten Rechts, der einzige Kanal zum Fürsten zu sein, zunächst nicht unvermittelt nach Berlin gelangen konnte. Verschärft wurde dieses Zugangsproblem zum Hof durch den Umstand, dass der neue, bald schon als leicht beeinflussbar geltende Gouverneur Froment sich verwandtschaftlich mit der Neuenburger Staatsratselite verband.¹⁰⁴ Mit dem Tod von Claude-François Huguenin 1720 war zudem der informelle Vertreter der Bourgeoisie von Valangin im Conseil d'État und gegenüber dem König weggefallen.¹⁰⁵ Um das Kommunikationsmonopol der Staatsräte zu brechen und den eigenen Anliegen Gehör zu verschaffen, entsandte die Bürgerschaft von Valangin im Sommer 1722 deshalb eine vierköpfige Deputation nach Berlin. Die dort vorgebrachten Beschwerden betrafen bei weitem nicht mehr nur das Privileg der Weineinfuhr, sondern auch die mangelnde Berücksichtigung von Bürgern Valangins bei der Besetzung von Gerichtsstellen und Übergriffe des Conseil d'État auf die Privilegien der Korporation.¹⁰⁶ Tatsächlich billigte der König im November die Beschwerden und garantierte das Recht auf freie Weineinfuhr. Auch wurde den Bürgermeistern von Valangin im Folgenden die Möglichkeit eröffnet, direkt mit dem König zu kommunizieren.

Der Entscheid des Königs zielte zweifellos vor allem darauf ab, das Unruhepotential in Valangin zu mindern. Eng damit verknüpft waren aber bereits zu diesem Zeitpunkt auch außenpolitische Kalküle: Auf jeden Fall sollte verhindert

104 Seine Tochter Marie wurde mit dem preußischen Kammerherrn und Lieutenant-Colonel Jean-Frédéric Chaillet verheiratet, der 1722 zum Staatsrat und Maire von La-Chaux-de-Fonds ernannt wurde, später auch zum Maire von La Côte und zeitweiligen Salzpächter des Fürstentums (vgl. *Myriam Volorio Perriard*, Art. »Chaillet, Jean-Frédéric«, in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]). Chaillet war verwandtschaftlich mit der Familie Montmollin verflochten und galt der Opposition damit als weiterer Repräsentant des tonangebenden Netzwerks.

105 Zu Huguenin, seit 1695 Secrétaire d'État und ab 1709 auch Staatsrat, vgl. die knappen Hinweise bei *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 275. Huguenin war seit der Sukzession ein Vertrauensmann des Hofes und hatte im Rahmen des ersten Weinstreits um 1712 mit seinen direkten Relationen an den König eine ausgleichende Rolle gespielt (vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV).

106 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XL, »Mémoire succinct de la négociation, que les députés de la générale bourgeoisie de Valangin ont faite à Berlin, à la cour de S: M: le Roy de Prusse leur Souverain [1722]«. Angehörige der Deputation, die am 7. August in Berlin eintraf, waren Henry Andrié, Jean Frédéric Du Bois, Théodore Montandon und Pierre Leschot.

werden, dass der Streit der Bürgerschaften der französischen Krone Anlass geben könnte, sich in die Sache einzumischen, etwa mit dem Verweis auf die Exportrechte der eigenen Untertanen.¹⁰⁷ Der Entscheid rief dann allerdings eine »gefährliche Aufregung« (»émotion dangereuse«) bei den weinanbauenden Gemeinden und der Stadt Neuchâtel hervor,¹⁰⁸ die dem König umgehend eine Denkschrift übersandten. Gouverneur und Conseil d'État weigerten sich gar, die königlichen Reskripte über die Konzessionen an die Bürgerschaft von Valangin zu registrieren. Im Verlauf des Jahres 1723 intensivierte sich der Zwist zwischen den Bürgerschaften und bezog weitere lokale Interessengruppen mit ein. Die Bürger von Valangin weigerten sich nun, eine Kornetragssteuer zu bezahlen, und suchten gegen den Willen des Gouverneurs eine Verbindung mit den Bourgeois externes der Châtellenie de Thielle, die bereits in einem Streit um Weiderechte auf Neuenburger Gebiet lagen. An der Valanginer Bürgerversammlung im Juni wurden auch herrschaftskritische Töne laut, was die dortigen Bürgermeister auf das Agieren französischer Pensionäre zurückführten.¹⁰⁹

Dem preußischen Hof wurde die Sache damit zusehends zu undurchsichtig. Um Klärung zu schaffen, wurde der Major und Staatsrat Jean Henri de Montmollin im September nach Berlin beordert.¹¹⁰ Montmollin, der auf Vorschlag des Gesandten Jean de Chambrier ausgewählt worden war,¹¹¹ war indes als Angehöriger des im Conseil d'État dominierenden Familiennetzwerks kaum als neutraler Berichterstatter und Vermittler geeignet. Bereits während seines Aufenthalts in Berlin wurde wohl aus Valangin eine anonyme Denkschrift an den Hof abgeschickt, die eine von Montmollins Darstellung wesentlich divergierende Sicht der Dinge

107 Ilgen und Knyphausen an den König, 28.12.1722, zit. n. *Stribrny*, Könige, 74.

108 Vgl. hierzu und zum Folgenden *Stribrny*, Könige, 74–77.

109 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, [Bd. 1], fol. 319–328r, Maitres-Bourgeois und Conseil de Valangin an den König, Valangin, 30.6.1723, und auch das anschließende Postscriptum der drei Bürgermeister (ebd., fol. 328v–339r). Unter Verdacht standen Bergeon und Merveilleux. Die Maitres-Bourgeois nannten zudem einen Unruhestifter, der seit längerem französische Pensionen beziehe und oft nach Solothurn und Bern reise, gegen den sie aber nicht öffentlich vorgehen könnten – zweifellos Théophile Perregaux.

110 Und nicht der Chancelier Jonas de Montmollin, wie bei *Stribrny*, Könige, 76f., fälschlicherweise angegeben. Jean Henri de Montmollin hatte zuerst in holländischen Diensten (Regiment von Muralto) gedient und war seit 1714 Neuenburger Staatsrat. Zu seiner Mission vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, [Bd. 1], fol. 431r/v, der König [Ilgen/Knyphausen] an Major Montmollin, 31.8.1723, und die darauffolgenden Dokumente.

111 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, [Bd. 3], fol. 771r/v, Chambrier an den König, Paris, 29.5.1723.

darbot: Die Opposition in Valangin richte sich nicht gegen den König, sondern gegen »zwei Familien, die den anderen Anlass zu Eifersucht geben. Die Entfernung Seiner Majestät bereitet vielen Sorge und der Gouverneur, der sich den Chambriers und Montmollins ausgeliefert hat, gibt Anlass zu diesen Entscheidungen«¹¹². In einem weiteren anonymen Schreiben wurden Korruptionsvorwürfe gegen Angehörige dieser Familien und Vertrauensleute des Gouverneurs erhoben.¹¹³ Da es Montmollin noch vor dem Eintreffen dieser Hinweise in Berlin gelungen war, königliche Reskripte zugunsten der Neuenburger Bürgerschaft zu erwirken, verstärkte sich der Unmut in Valangin noch. Die Bürgerversammlung im Dezember musste unter tumultuösen Umständen aufgelöst werden, und die Korporation sandte sodann erneut eine aus den *Maitres-Bourgeois Du Bois* und *Andrié* bestehende Deputation nach Berlin, um den Standpunkt Valangins am Hof vorzubringen.¹¹⁴ Damit standen einander nun nicht mehr nur gegensätzliche Interessen, sondern auch konkurrierende Darstellungen der Ereignisse vor Ort gegenüber. Der auf wechselseitiger Vigilanz der Akteure vor Ort aufbauende Dreiecksmechanismus der Distanzherrschaft, der bereits aufgrund des Kommunikationsmonopols des *Conseil d'État* in Schieflage geraten war, konnte aufgrund des erodierten Vertrauens in die Zuverlässigkeit der lokalen Darstellungen nun endgültig nicht mehr spielen.

Im April 1724 entschied Friedrich Wilhelm I. deshalb, den Freiherrn von Strünckede als Kommissar und bevollmächtigten Minister nach Neuchâtel zu

112 »[...] deux familles qui donnent de la jalousie aux autres. L'éloignement de sa Majesté fait peine a plusieurs et le gouverneur se livrant comme il a fait aux Chambriers et aux Montmollins, donne lieu a toutes ces résolutions [...].« GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, [Bd. 2], fol. 46–47r, »Avis désintéressé sur la source des désordres de Neuchâtel«, undatiert (ca. Mitte Oktober 1723). Auszüge der Denkschrift wurden vom Hof am 16. II. 1723 an Froment gesandt mit der Anweisung, die Vorwürfe gegen den Chancelier Montmollin zu untersuchen (ebd., fol. 156r).

113 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, [Bd. 2], fol. 159r/v, der König (Ilgen/Knyphausen) an Froment, Berlin, 20. II. 1723, mit beiliegenden »accusations« (fol. 160r/v) wohl desselben Autors. Harsche Vorwürfe wie illegitime Geldabzweigungen oder Unfähigkeit im Amt wurden dem *Procureur général* [Jonas de Chambrier], dessen Sohn [Samuel de Chambrier], dem bereits genannten Jean-Frédéric Chaillet, Schwiegersohn des Gouverneurs, dem Chancelier [Jonas de Montmollin] und dessen Sohn sowie dem neuen *Secrétaire d'État* [Jean-Henri de Montmollin] gemacht.

114 Leider fehlt dazu in Berlin die Überlieferung; das im zeitgenössischen Register noch vermerkte Convol. XLII mit den Dokumenten von 1724 ist nicht mehr vorhanden. *Stribny*, Könige, 77, stützt sich hier auf Bestände im Neuenburger Staatsarchiv.

entsenden.¹¹⁵ Die Mission diente formal dazu, die Vorgänge vor Ort zu untersuchen und die Ordnung im Fürstentum wiederherzustellen. Außerdem sollte der Geheime Staatsrat im Auftrag des eben erst geschaffenen Generaldirektoriums sondieren, wie die Einnahmen im Fürstentum gesteigert werden könnten.¹¹⁶ Strünckede traf am 19. Juni 1724 in Neuchâtel ein und weilte dort bis zum September 1725. Schon bald sah der Kommissar in der Förderung Valangins und von bisher kaum mit königlicher Gunst bedachten Neuenburger Familien zulasten der bisher tonangebenden Eliten einen geeigneten Weg, um die Autorität des Hofes im Fürstentum wiederherzustellen und auszubauen. Der Bevollmächtigte umgab sich mit neuen Vertrauensleuten wie dem bereits vorgestellten Jean-Henri Andrié, dem Sohn eines Valanginer Bürgermeisters, den er als Sekretär anstellte, und erwirkte im August vom Berliner Hof neue Amtspatente, die das personelle Gleichgewicht innerhalb des Conseil d'État und der wichtigen Gerichtsstellen verändern sollten.¹¹⁷ Dass die drei neuen Staatsräte allesamt aus Familien mit Frankreich-Bindungen kamen, macht dabei aber stutzig. Noch seltsamer mutet die Tatsache an, dass die beiden notorischen »Abenteurer« Charles-François Bergeon und Jean-Jacques de Merveilleux, die am preußischen Hof seit Jahren in Verdacht standen, Akquisitionsprojekte für französische Prätendenten zu schmieden, sich nun der sichtbaren Gunst des nach Neuchâtel entsandten Bevollmächtigten

115 Friedrich Konrad Freiherr von und zu Strünckede (in späterer Schreibweise Strünckede) war Präsident der Cleve-Märkischen Kriegs- und Amtskammer und Wirklicher Geheimer Staatsrat. Zur Mission Strünckede vgl. bisher insbes. *Stribrny*, Könige, 49–54. Die Funktion Strünckedes entspricht ziemlich genau jener des von Otto Hintze charakterisierten Typus des »Hofkommissars« (im Gegensatz zum Landeskommissar), der mit einer spezifischen (und geheimen) Instruktion versehen in ein Territorium geschickt wurde, um dort die landesherrliche Autorität zur Geltung zu bringen. Vgl. *Hintze*, *Der Commissarius*, hier insbes. 270.

116 Etwa durch die Einführung einer Generalpacht, die bisher in Neuchâtel auf Ablehnung gestoßen war, sowie über eine bessere Nutzung der Domänen und Regalien. Vgl. insbes. die – von Stribrny nicht berücksichtigte – Dokumentation in GStAPK, 2. HA GenDir., Rep. 22, Abt. 22 Neufchâtel, Tit. LVIII: Domainen-Sachen Generalia, Nr. 2.

117 Vgl. GStAPK, NE-Bediente, Bd. 1719–1728 (unfol.), worin verschiedene Patente enthalten sind, die der Hof am 2.9.1724 an Strünckede sandte. Neu in den Conseil d'État berufen wurden der Advocat général Tribolet, Abram de Pury und Jean-Pierre Brun d'Oleyres. Abraham du Bois, Mitglied der Deputation von Valangin an den Hof, wurde zum Maire du Locle ernannt, Jacob Perres zum Maire von La-Chaux-de-Fonds und Abraham Clame zum Maire des Brenets. Für Jean-Henri Andrié wurde am 7.11.1724 ein Patent als »Secrétaire et Registrateur à Neuchâtel« ausgestellt (ebd.); zu seiner weiteren Karriere siehe die Ausführungen oben, S. 149–151.

erfreuten: Waren die beiden noch im Dezember 1723 auf Betreiben der preußischen Diplomatie aus Frankreich ausgewiesen worden, ging auf Empfehlung Strünckedes schließlich sogar ein königliches Reskript an den Conseil d'État, das sie formell von allen Vorwürfen freisprach und ihnen vollständige Handels- und Reisefreiheit gewährte.¹¹⁸ Wie lässt sich der plötzliche Umschwung zugunsten dieser »französischen« Familien und Akteure im Fürstentum erklären?

Einiges weist darauf hin, dass Strünckedes Mission auch dazu diente, die Möglichkeit einer Abtretung des Fürstentums zu sondieren. Bereits bei der Ankunft des Kommissars äußerten Beobachter den Verdacht, dieser könnte hierher geschickt worden sein, um im Auftrag des leitenden Ministers Heinrich Rüdiger von Ilgen das Terrain für eine Abtretung des Fürstentums zu bereiten.¹¹⁹ Diese Vermutung wurde später in familiären Überlieferungen zur »annähernd bewiesenen« These erweitert, wonach Strünckede nur nach Neuchâtel geschickt worden sei, um dort »alles durcheinanderzubringen« und damit sowohl die Neuenburger wie auch den zögernden König zur Einwilligung in das Akquisitionsprojekt des Duc de Bourbon zu bewegen – mit Aussicht auf reichliche Belohnung für Ilgen, der, wie jüngere Forschungen nachgewiesen haben, tatsächlich bereits geheime französische Pensionen bezog.¹²⁰ Das forsche Auftreten Strünckedes im Fürstentum zielte nach dieser

118 Strünckede war mit der Aufgabe betraut worden, den Umtrieben nachzugehen, führte die Anschuldigungen gegen Bergeon und Merveilleux aber bald schon auf Intrigen der alten Salzpächter Rognon und Jeanneret und der mit ihnen verbündeten Chambrier zurück. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIII, Strünckede an den König, 28.2.1725; ebd., fol. 90–95r, Strünckede an den König, mit beiliegendem Untersuchungsbericht, und ebd., Convol. XLIV, fol. 35r, der König (Ilgen) an Gouverneur und Conseil d'État, Berlin, 30.3.1726, mit dem erwähnten Freispruch. Zum Agieren zu Bergeon und Merveilleux siehe oben, Punkt 3.2.4.3.

119 Im Mai 1724 sprach Steiger Strünckede sogar direkt darauf an, ohne indes eine klare Antwort darauf zu erhalten. Vgl. Archives Chambrier, Vol. CX (unfol.), Isaak Steiger an Jean-Pierre Brun d'Oleyres, Bern, 14.6.1724, sowie dessen frühere Briefe vom 6.4., 23.4. und 11.6.1724.

120 Vgl. AEN, Fonds Pury, V 7b, Mémoires von Samuel Pury (aus der Feder von Abram Pury), S. 184: »[...] pour le dire dans un mot, il est à peu près démontré que ce plénipotentiaire ne vint dans ce pays que dans le dessein d'y brouiller tout pour autoriser par là le premier ministre son beau-père à proposer au Roi Frédéric Guillaume l'aliénation de ce pays [...]«. Ilgen sei für den Fall, dass er den gegenüber einem Verkauf skeptischen König hätte überzeugen und den Verkauf an den Duc de Bourbon in die Wege leiten können, ein Paar – wohl mit Edelsteinen verzierter – Handschuhe im Wert von 100.000 Gulden [!] in Aussicht gestellt worden. Vgl. auch Archives Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits), S. 32–34. In der Geschichtsschreibung wurde die These etwa

Deutung weniger auf eine Stärkung der preußischen Herrschaft als vielmehr darauf, durch das Schüren der lokalen Konflikte dem König das Land zu verleiden und auch in Neuchâtel die Grundlagen für die Akzeptanz eines Herrscherwechsels zu schaffen. Die Richtigkeit dieser Darstellung lässt sich mittels der Dokumentation in den staatlichen Archiven nicht mit Sicherheit belegen, aus gut informierten zeitgenössischen Sekundärquellen aber weiter erhärten.¹²¹ Bergeon und Merveilleux, die bereits in Paris Kontakte zum Duc de Bourbon unterhalten hatten und sowohl im Neuenburger Patriziat wie bei den unzufriedenen Eliten Valangins bestens vernetzt waren, sollten demnach parallel zu den tatsächlich bereits laufenden geheimen Sondierungen am preußischen Hof helfen, das Feld zu bereiten.¹²² Insgesamt ergibt sich daraus das Bild, dass Ilgen und Strünckede mit dem konfrontativen Kurs gegenüber den etablierten Eliten des Fürstentums zumindest ein Doppelspiel betrieben, das für sie zwei günstige Optionen offenließ: entweder eine Straffung der landesherrlichen Autorität und damit eine Erfüllung des formellen Auftrags oder aber die Begünstigung einer lukrativen Verhandlungslösung zur Abtretung des Fürstentums an einen französischen Interessenten.

Strünckedes Mission wirbelte damit die etablierte Ordnung im Fürstentum gehörig durcheinander. »Das Rad der Fortuna beginnt sich zu drehen für jene, die bisher die Antreiber und das Instrument der allgemeinen Unzufriedenheit in diesen Grafschaften waren«, bemerkte ein Beobachter in einem Brief an den Gouverneur in Pontarlier Ende 1724.¹²³ Über die folgenden Monate hinweg

von *Du Pasquier*, *Les prétentions*, 65–67, übernommen; *Stribrny*, Könige, geht darauf bei seiner Darstellung der Strünckede-Mission dagegen mit keinem Wort ein. Zu den geheimen französischen Pensionen Ilgens vgl. *Ulbert*, *Der Leiter*.

121 So berichtete Théophile Perregaux im Juni 1725 dem französischen Botschaftssekretär in Solothurn, dass Bergeon gegenüber Brun d'Oleyres geäußert habe, hinter der Mission Strünckedes stehe ein »objet plus considérable«, als die schriftliche Instruktion es ausdrücke. Nachdem der preußische König ein Kaufangebot des Duc de Bourbon ausgeschlagen habe, sei man nun daran, im Fürstentum und bei den Nachbarn zu »menagieren«, wofür Bergeon vierzigtausend Francs (!) zur Verfügung stünden. Vgl. das an die Ambassade gesandte *Mémoire Théophile Perregaux'* vom 11.6.1725 in ADSM, 164 J 105, 1 Mi 3435/2 (unfol.).

122 Der französische Gesandte Rottembourg, mit dem Ilgen zu dieser Zeit intensive Kontakte unterhielt, war, wie wir bereits gesehen haben, zu diesem Zeitpunkt vom Duc de Bourbon mit Verhandlungen zum Erwerb des Fürstentums Neuchâtel betraut worden; vgl. oben, S. 342f.

123 »La roue de fortune commence à tourner dans ce pays pour ceux qui estoient le mobile et l'instrument du mécontentement général de ces comtés.« AN, K 549, Nr. 310, anonym

berichtete Strünckede regelmäßig über angebliche Intrigen und geheime Treffen von Angehörigen der Familien Chambrier und Montmollin, deren überbordende Macht es unbedingt zu brechen gelte.¹²⁴ Der Hof respektive Ilgen unterstützte den Freiherrn in diesem Vorgehen: Er solle die Familien Chambrier und Montmollin zur »sinceren devotion« bringen. Wenn dies nicht möglich sei, gelte es, »Ihnen die Flügel auff alle Weise [zu] beschneiden« und andere geeignete Personen mit Ämtern zu versehen, um sie »balanciren« zu können. Mehr Leute aus Valangin müssten im Conseil d'État platziert werden, um diese Übermacht »zu traversiren« und mithilfe der »treüe der Vallenginer vollkommenen Staat machen [zu] können«¹²⁵. Ganz im Sinne dieser *divide et impera*-Strategie schlug Strünckede im Februar 1725 erfolgreich weitere Staatsräte vor, die nicht den bisher tonangebenden Familien entstammten.¹²⁶ Als Strünckede mit der Suspension des einflussreichen Maire François de Chambrier breiteren Unmut gegen sich aufzubringen drohte, hielten es die Entscheidungsträger am preußischen Hof im Herbst 1725 für besser, den Minister an den Hof zurückzurufen.¹²⁷ Im Anschluss an Strünckedes Berichterstattung wurde aber einstweilen dennoch am harten Kurs festgehalten.

Korrespondent an Gouverneur Béarnes, Neuchâtel, 1.11.1724 (weitergeleitet an das Haus Conti).

- 124 Vgl. beispielsweise GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLIII, fol. 12–13r, Strünckede an den König, Colombier, 21.1.1725.
- 125 GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLIII, fol. 30–33v, der König (Ilgen/Knyphausen) an Strünckede, Berlin, 6.2.1725 (hiert zit. fol. 30r und 31r). Bereits am 20.1.1725 hatte der Hof die Weisung erlassen, dass einstweilen keine Chambriers mehr auf zusätzliche Ämter gesetzt werden sollten (NE-Bediente, 1719–1728 [unfol.], der König [Ilgen/Knyphausen] an Strünckede, Berlin, 20.1.1725).
- 126 So für Simon Chevalier, François Charles de Guy und François-Antoine de Rougemont. Für Samuel de Chambrier, der schon seit längerem eine Anwartschaft auf einen Staatsratsitz innehatte, wurde zwar ein Brevet ausgestellt, dann aber von Strünckede zurückgehalten, wie auch jenes an den ebenfalls mit der Familie Chambrier verbundenen Jean-Pierre Brun d'Oleyres. Vgl. GStAPK, NE-Bediente, Bd. 1719–1728, Strünckede an den König, 7.2.1725; ebd., Ilgen und Knyphausen an den König, 16.3.1725; ebd., Strünckede an den König, Bern, 2.2.1725.
- 127 Die Suspension Chambriers hatte Strünckede bereits im Mai als geeignetes Mittel vorgeschlagen, um die Kräfteverhältnisse im Conseil d'État wie auch im Conseil de Ville zugunsten der Interessen der Krone zu verändern; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Conv. XLIII, [Bd. 2], fol. 1–3v, Strünckede an den König, 14.5.1725 (und ff. zum weiteren Konflikt). Daraus entwickelte sich eine Art Privatfehde zwischen Strünckede und Chambrier, die in der Staatsratssitzung vom 9. Juni eskalierte und zur einstweiligen Enthebung Chambriers von seinen Ämtern führte; vgl. dazu *Stribrny*, König, 51f.

Die Neuenburger seien, so Ilgen, »ohne dem sehr libertin, und von einem hautainen humeur, die sich wohl gar über Ihren Souverain erheben sollten, wenn man Ihnen den Zügel zu sehr schießen liesse«¹²⁸. Trotz des Protests der Quatre-Ministreaux, die die Suspension Chambriers als Verstoß gegen die Articles généraux betrachteten und sich bereits hilfeschend an die Republik Bern wandten, wurden im Verlauf des Folgejahres weitere Orders erlassen und Amtseinzetzungen beschlossen, die darauf abzielten, im Fürstentum die Position der Bürgerschaft von Neuchâtel im Allgemeinen und jene der Familie Chambrier im Besonderen zu schwächen.¹²⁹ Kreaturen von Strünckede wurden mit den zentralen Aufgaben im Fürstentum betraut und korrespondierten als neue Vertrauensleute nun auch direkt mit dem Hof.¹³⁰

Die zu diesem Zeitpunkt ausgeprägt freundschaftlichen Beziehungen zur französischen Krone stellten einen stets mitgedachten Bedingungsfaktor für den konfrontativen Kurs gegenüber den Untertanen dar. Man könne die königliche »Autorität in selbigem Lande so viel freyer und nachdrücklicher halten, weil Eure Königl. Maj: mit Frankreich wohl stehen, und die untreuen Leute zu Neufchatel daselbst kein Gehör finden werden«, meinte Ilgen.¹³¹ Es stand also nicht zu befürchten, dass sich der große Nachbar auf Bitten um Protektion hin direkt in die Sache einmischen könnte.¹³² Tatsächlich hielt die französische Ambassade in Solothurn im Gegensatz zu späteren Herrschaftskonflikten gänzlich still.¹³³

128 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIII, [Bd. 2], fol. 356–359r, Ilgen an den König, Berlin, 18.12.1725, hier fol. 356v. Die Vorstellung wurde per Marginalresolution von Friedrich Wilhelm I. für »guth« befunden.

129 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIV, fol. 236ff.

130 Unter anderem war inzwischen Staatsrat François-Antoine Rougemont mit den Verhandlungen in Frankreich für einen neuen Salzvertrag beauftragt worden. Staatsrat David de Tribolet und Étienne Meuron waren weitere Vertrauensmänner Strünckedes, die mit dem Hof korrespondieren konnten. Strünckedes Sekretär Jean-Henri Andrié sollte zudem mit weitreichenden Vollmachten zurück ins Fürstentum geschickt werden.

131 GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLIII, [Bd. 2], fol. 356–359r, Ilgen an den König, Berlin, 18.12.1725, fol. 359r.

132 Die Abtretungssondierungen zugunsten des Duc de Bourbon wurden einstweilen über Rottembourg in Berlin weitergeführt, versandeten nach der Intervention der Berner Räte und dem Sturz des Duc de Bourbon im Folgejahr dann aber schließlich gänzlich. Siehe oben, Punkt 3.2.3.2, S. 344.

133 Im Herbst 1724 war die Anweisung an Ambassador d'Avaray ergangen, sich aus der Strünckede-Affäre gänzlich herauszuhalten; vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 287, Morville an d'Avaray, 22.9.1724 (hier nach BPUN, 8RO VI 10, 88f.).

Andererseits wurden nun aber die diplomatischen Beziehungen auf personeller Ebene vom Herrschaftskonflikt beeinflusst. Im Sommer 1725 war auch Jean de Chambrier, der bereits mehrfach erwähnte preußische Gesandte in Paris und Sohn des nun suspendierten Maire von Neuchâtel, ins Visier von Strünckede und Ilgen geraten. Die bereits weit fortgeschrittenen Absetzungspläne – der Nachfolger war bestimmt, das Rückrufschreiben ausgestellt – gelangten wohl nur deshalb nicht zur Umsetzung, weil Friedrich Wilhelm I. am Ende doch gegen den Willen seines leitenden Ministers am günstigen und dienstfertigen Gesandten festhalten wollte.¹³⁴ Ilgen ließ aber nicht locker. Im März 1726 fertigte er ein königliches Reskript aus, in dem gegen Chambrier der schwere Vorwurf erhoben wurde, dieser habe seinem Vater politische Geheimnisse verraten. Dennoch blieb Chambrier dann weiter auf seinem Posten, wohl aus denselben Gründen wie im Jahr zuvor.¹³⁵ Ende 1726 wies Ilgen den König dann erneut darauf hin, dass die Chambrier nicht im königlichen Interesse agieren würden und es daher »in die Länge nicht zuträglich seyn mögte, einen Chambrier als Ihren Residenten ferner in Paris zu halten«¹³⁶. Friedrich Wilhelm I. ging zwar abermals nicht auf diesen Vorschlag ein und bekundete im Übrigen in der Marginalresolution sein Desinteresse an den Neuenburger Angelegenheiten (»ce sont vos affaires«). Auf das Betreiben Ilgens hin wurde der Gesandte in Paris aber nun politisch weitgehend kaltgestellt. Nicht nur bei den laufenden geheimen Abtretungsverhandlungen, sondern auch bei anderen Verhandlungsgegenständen wurde Chambrier gezielt

134 Vgl. die Dokumentation vom Juli und August 1725 in GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 2691, woraus indes die Ursachen für den nicht erfolgten Abruf – der Nachfolger war bereits bestimmt – nicht ersichtlich sind. Perregaux teilte der französischen Ambassade etwas später mit, dass Ilgen Chambrier wegen der laufenden Abtretungsverhandlung mit dem Duc de Bourbon habe absetzen wollen, Friedrich Wilhelm I. jedoch an ihm festgehalten habe; vgl. ADSM, 164 J 105, I Mi 3435/2 (unfol.), Perregaux an La Martinière, 29.9.1725.

135 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVI, fol. 7011/v, der König (Ilgen) an Chambrier, Berlin, 2.3.1726 (mit einer beigelegten Kopie eines abgefangenen Briefs von Chambrier an seinen Vater), daraufhin die Verteidigung Chambriers in, Convol. XLIV [sic], fol. 141–144r, Chambrier an den König, Paris, 16.3.1726; daraufhin die Antwort, man sei mit den Erklärungen nicht zufrieden in ebd., Convol. XLVI, fol. 7001/v, 7051, der König (Ilgen) an Chambrier, 9.4.1726; daraufhin die erneute Verteidigung Chambriers in ebd., Convol. XLVI, fol. 694–698v, Chambrier an den König, Paris, 23.5.1726.

136 GStAPK, NE-Bediente, Bd. 1719–1728 (unfol.), Ilgen an den König, Berlin, 23.11.1726. In diesem Schreiben riet Ilgen auch davon ab, Samuel de Chambrier die bereits zugesprochene Staatsratsstelle zuzuerkennen (die Familie sei bereits mit ihren fünf Mitgliedern völlig übervertreten, zum Nachteil des Königs).

umgangen. Im Frühjahr 1727 wurde gar der vormals als Abenteurer verschriene Jean-Jacques de Merveilleux nach Paris geschickt, um mit dem französischen Hof über einen neuen Salzvertrag für das Fürstentum Neuchâtel zu verhandeln – und möglicherweise auch Chambrier zu ersetzen.¹³⁷ Der letzte und privilegiertere Kanal der Familie Chambrier zum preußischen Hof drohte damit ebenfalls endgültig wegzubrechen.

Plötzlich lichtete sich für die bedrängten Chambrier die Situation aber wieder schlagartig. Merveilleux blieb der Zugang zum französischen Hof verwehrt, und weitere Vorwürfe gegen den Gesandten in Paris wurden nicht mehr laut. Der Sohn des Procureur général, Samuel de Chambrier, konnte nun endlich in den Conseil d'État einziehen und etwas später gar die Stelle seines Vaters übernehmen. François de Chambrier wurde im Juli 1727 vollständig rehabilitiert und konnte sein Amt als Maire kurz darauf ebenfalls an einen Verwandten abtreten. Strünckede und seine Neuenburger Klienten verloren derweil ihren Einfluss auf die Entscheidungen des Hofes gänzlich.¹³⁸ Was war geschehen? Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres sah später zwei Ursachen, die die »favorable tournure« zugunsten des Maire und der ganzen Familie herbeigeführt hätten: »Die eine war, dass die Führung der Neuenburger Angelegenheiten dem Minister Knyphausen anvertraut wurde; die andere war, dass sich die Deputierten der Classe [das heißt der Compagnie des Pasteurs] für die Angelegenheiten der Stadt einsetzten.«¹³⁹ Tatsächlich hatte Friedrich Wilhelm I. Ilgen am 14. März 1727 die

137 Vgl. den entsprechenden Auftrag in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVI, fol. 500–501r, der König (Ilgen) an Merveilleux, Berlin, 28. 1. 1727. Merveilleux nutzte den Kanal sogleich, um gegen Chambrier zu intrigieren. Um seinem Handeln mehr Gewicht zu verschaffen, bat er zudem um ein formelles Beglaubigungsschreiben für den französischen Hof; vgl. ebd., fol. 503–506r, Merveilleux an den König, Paris, 24. 2. 1727, mit beiliegendem Mémoire (fol. 507–514r) und einem Brief an Ilgen (fol. 514–516r). Merveilleux erhielt daraufhin tatsächlich einen an Fleury adressierten königlichen Brief (ebd., fol. 518r/v, 8. 3. 1727) und wandte sich im April an diesen, woraufhin aber keine Antwort mehr erfolgte (vgl. AEN, Fonds Merveilleux, 95/III [unfol.], Merveilleux an Fleury, 7. 4. 1727).

138 Vgl. insbes. die Akten in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVI, fol. 536ff. Auf den Maire Chambrier folgte Jean-Pierre Brun d'Oleyres als Maire. Strünckedes Vertrauensleute wurde der Zugang zum Hof dann teils explizit untersagt. So etwa dem neuen Staatsrat Tribolet, dessen Gesuch um eine Reise nach Berlin im Oktober abgelehnt wurde (ebd., fol. 770r/v, 776–777r).

139 »Cette favorable tournure fut due à deux causes; l'un que la direction des affaires de Neuchâtel fut confiée au Ministre de Knyphausen; l'autre fut le soin que les députés de la classe prirent des affaires de la ville.« Archives Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits), S. 38.

Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fürstentums entzogen. Von nun an war allein Knyphausen, der die Politik seines Schwiegervaters gegenüber Neuchâtel offenbar schon seit einiger Zeit nicht mehr mitgetragen hatte, mit dem Sekretär Culemann für die Neuenburger Korrespondenz zuständig.¹⁴⁰ Die Tatsache, dass sich die entsprechende Marginalresolution Friedrich Wilhelms I. auf der Rückseite des Bittschreibens eines gewissen Perrot befindet, verweist uns auf den zweiten, kausal vorgelagerten und damit letztlich entscheidenden Faktor für den Umschwung der königlichen Gunst: die Präsenz von drei Mitgliedern der Neuenburger Compagnie des Pasteurs am preußischen Hof.

Bereits im Juli 1726 hatte die Vénérable Classe beschlossen, die Pfarrer Jean-Louis Choupard, David Vattel und Abraham Perrot nach Berlin zu entsenden, um die Interessen der Pfarrerschaft gegen die Bürgerschaft von Valangin zu vertreten, mit der sich verschiedene Streitpunkte ergeben hatten.¹⁴¹ Strünckedes Anhänger sahen in der Deputation aber primär auch eine gegen sie gerichtete, mit der »clique Chambrelaine« konzertierte Aktion und versuchten, den Hof gegen diese einzunehmen und einen Empfang zu verhindern.¹⁴² In Berlin angekommen, gelang es den Pfarrern unter Zuhilfenahme ihres europaweiten

140 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVI, fol. 539 (Rückseite des Bittschreibens von Perrot vom 14. 3. 1727). Perregaux hatte bereits 1725 mitgeteilt, dass zwischen den Ministern gerüchtehalber keine Einigkeit mehr bestehe und ein Machtwechsel nicht auszuschließen sei (ADSM, 164 J 105, 1 Mi 3435/2 [unfol.], Perregaux an La Martinière, 16. 7. 1725). Knyphausen hatte im Januar bereits die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Fürstentums übernommen; vgl. GStAPK, NE-Ecclesiastica, Vol. 1 (unfol.), der König (Knyphausen) an Gouverneur und Conseil d'État, Berlin, 30. 1. 1727. Zu Friedrich Ernst Freiherr zu Inn- und Knyphausen (1678–1731), der dann drei Jahre später aufgrund der Affäre um die Flucht des Kronprinzen entlassen wurde, siehe *Kohnke*, Das preußische Kabinettsministerium, Anh. B, XIVf.

141 Konkret ging es dabei um Fragen der Entschädigung, der Unterhaltung der Pfarrhäuser, der Kirchenzucht, der Fischereirechte und der Wahl eines Kirchenvorstehers in La Chaux-de-Fonds, um die sich ein Konflikt zwischen den beiden privilegierten Korporationen entsponnen hatte. Vgl. zum Folgenden insbes. die detaillierte Studie von *Paris*, La députation, hier 205f.

142 Comissaire L'Epée an Strünckede, Valangin, 12. 8. 1726, zit. n. *Paris*, La députation, 236; vgl. auch GStAPK, NE-Ecclesiastica, Vol. 1 (unfol.), Maitres-Bourgeois von Valangin an den König, 6. 12. 1726, mit dem Hinweis, dass die Deputation vor allem auf Betreiben der Chambriers hin zustandegekommen sei, und der Bitte, den Maire nicht wieder in dessen Amt einzusetzen, sowie die nachfolgenden Schreiben der Strünckede-Klienten Meuron, Tribolet und Andrié. Die Befürchtungen waren zweifellos nicht unberechtigt. Doyen Ostervald, der die Deputation wesentlich angeregt hatte, war mit Maire

geistlichen Netzwerks¹⁴³ trotzdem schon bald, zum König zu gelangen und diesen von ihrem Standpunkt zu überzeugen. Bereits am 26. Oktober 1726 wurden in einem Reskript an den Conseil d'État sämtliche Privilegien der Compagnie bestätigt und die wesentlichen Forderungen erfüllt, woran auch die Proteste der Valanginer Bürgerschaft und der Staatsräte nichts mehr ändern konnten. Die Deputierten zogen daraufhin nicht ab, sondern blieben noch bis September 1727 am preußischen Hof. König Friedrich Wilhelm I. stellte dabei die drei calvinistischen Geistlichen unter seinen persönlichen Schutz, ernannte sie zu Hofpfarrern (*Chapelains et Ministres de la Cour*) und erhob ihre Familien gar in den Adelsstand. Nachdem Ilgen die Zuständigkeit zu Neuchâtel entzogen worden war, setzten sich Choupard, Vattel und Perrot dann auch erfolgreich für die Anliegen der Neuenburger Bürgerschaft ein, die ihre Mission bereits von Beginn an unterstützt hatte,¹⁴⁴ und berieten Knyphausen in personalpolitischen Fragen. Die Amtsernennungen Strünckedes wurden dabei nicht rückgängig gemacht, die daraus hervorgegangene Partei im Conseil d'État sollte aber durch die Ernennung neuer Staatsräte wieder »balanciret« werden.¹⁴⁵

Im Juli 1727 erklärte ein königliches Reskript an den Conseil d'État die ganzen Angelegenheiten schließlich als beendet. Gouverneur und Conseil d'État wurden angewiesen, fortan ihre vom König zugebilligte Autorität dafür einzusetzen, »alle Körperschaften in ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, ohne diese in irgendeiner Weise zu schädigen, den Frieden und die Ruhe im Staat herrschen

Chambrier verwandt; Vattel war als Schwager des Chancelier Montmollin ebenfalls verwandtschaftlich mit dem Chambrier-Montmollin-Netzwerk verbunden.

- 143 Der renommierte Neuenburger Theologe Jean Frédéric Ostervald hatte sich an den Erzbischof von Canterbury gewendet, der sich wiederum an die preußische Königin Sophie Dorothea, Schwester König Georgs I. von Großbritannien, wandte, die gemeinsam mit dem Hofprediger Daniel Ernst Jablonski den Zugang zum König erwirkt haben dürfte; vgl. *Stribrny*, Könige, 87.
- 144 Vgl. *Paris*, La députation, 236, 246. Tatsächlich erwirkten die Pfarrer dann auch eine günstige Beantwortung der Klagen der Neuenburger Bürgerschaft, die Strünckede mitgegeben, bislang aber nicht beantwortet worden waren. Zu den Beratungen um die Privilegien der Stadt Neuchâtel vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVI, fol. 593–693r.
- 145 Vgl. GStAPK, NE-Bediente, Bd. 1719–1728 (unfol.), Knyphausen an den König, Berlin, 29.7.1727. Konkret wurden Henri Nicolas Rognon und François Sandoz für den Conseil d'État vorgeschlagen (beide erhielten ein auf den 1.8.1727 datiertes Patent). Zuvor waren zum oben bereits genannten Samuel de Chambrier auch Samuel Ostervald (ebd., 28.6.1727, das Patent ist ausgestellt auf den 11.8.1727) und der Lieutenant-Colonel de Montmollin (5.7.1727) als neue Staatsräte ernannt worden.

zu lassen [...] und alles zu vermeiden, was den Geist der Kabale und Trennung in [ihrer] Mitte hervorrufen könnte«¹⁴⁶. Tatsächlich stabilisierten sich nun die Verhältnisse im Fürstentum Neuchâtel wieder. Allen involvierten Korporationen waren ihre bisherigen Rechte explizit bestätigt worden und die Verschiebungen, die sich durch die Personalpolitik von Strünckede ergeben hatten, wurden durch die Ernennung fünf neuer Staatsräte wieder neutralisiert. Die Familie Chambrier konnte damit ihre starke Stellung im Fürstentum behaupten, wenngleich die wichtigsten Ämter nun auf mehr Familien verteilt waren; eine Tendenz, die sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts noch fortsetzen sollte. Zu vergleichbaren Konflikten zwischen den privilegierten Korporationen von Neuchâtel und Valangin oder konkurrierenden Netzwerken innerhalb des Neuenburger Patriziats kam es im Folgenden nicht mehr; dies wohl vor allem auch deshalb, weil der Hof nun weitgehend darauf verzichtete, die Kräfteverhältnisse im Fürstentum zu seinen Gunsten verändern und Neuchâtel einem stärker zentralisierten Regiment unterwerfen zu wollen. Zu riskant und zu aufwändig schien eine solche *divide et impera*-Strategie im fernen Territorium, dessen genaue Situation am Hof aufgrund der stets durch Interessen gefilterten Darstellungen nur schwer beurteilt werden konnte und in dem man angesichts seiner Grenzlage auf die Kooperation aller wichtigen Körperschaften angewiesen war. Wenngleich die Konflikte 1727 formell mit einem königlichen Machtwort endeten, hatten sie doch deutlich die Grenzen der Handlungs- und Ordnungsmacht des Hofes aufgezeigt.

4.2.1.2 *Unruhen im Windschatten des Siebenjährigen Krieges: Söldnerkonflikt und Pfarrerstreit*

Im Kontext des Siebenjährigen Krieges kam es erneut zu Auseinandersetzungen zwischen dem Landesherrn und einem Teil der Neuenburger Untertanen. Auch diesmal spielten außenpolitische Kalküle eine wesentliche Rolle, indem sie das zusehends selbstbewusste Auftreten der ständischen Opposition begünstigten und den Hof zu einem äußerst vorsichtigen Vorgehen bewegten. Denn an französische Rücksichtnahmen, wie sie in den 1720er Jahren das forsche Vorgehen des preußischen Bevollmächtigten begünstigt hatten, war nun nicht mehr zu denken – ganz

146 »Enfin nous vous ordonnons très expressément de vous servir de l'autorité que nous vous avons confiée pour conserver tous les corps dans leurs droits et libertés sans y donner aucune atteinte; de faire régner la paix et la tranquillité dans l'État [...] et éviter tout ce qui pourrait exciter l'esprit de cabale et division au milieu de vous.« Der König (Knyphausen) an Gouverneur und Conseil d'État, 22.7.1727, zit. n. *Paris*, La députation, 265.

im Gegenteil. Und selbst bei der Republik Bern, das zeigte die Affäre um den offensiven Einsatz eines Berner Regiments in französischen Diensten, konnte man sich in Berlin der Unterstützung nicht mehr sicher sein.¹⁴⁷ Die Machtbalance in den grenzüberschreitenden Beziehungen vor Ort verschob sich so nicht nur, wie bereits aufgezeigt, zugunsten der französischen Seite, sondern zugleich auch zugunsten der lokalen Körperschaften im Verhältnis zur räumlich fernen Obrigkeit. Friedrich II., auf den europäischen Schlachtfeldern von allen Seiten bedrängt, zeigte sich bei zwei Konflikten, die sich um die fremden Solddienste und die Kirchenhoheit drehten und bald schon grundsätzliche Fragen der Souveränität berührten, nicht mehr in der Lage, seine Position durchzusetzen – ein Phänomen, das sich auch in anderen exponierten Teilen der preußischen Monarchie feststellen lässt, wo teils eingeschlafene ständische Institutionen zu neuem Leben und Selbstbewusstsein erwachten.¹⁴⁸ Im Folgenden wird der Verlauf der beiden Konflikte knapp nachgezeichnet und dabei speziell auf die Frage fokussiert, welchen Einfluss dabei Kalküle der Außenbeziehungen spielten.

Beim Konflikt um die fremden Dienste der Neuenburger, der sich im Nachgang an die Schlacht von Roßbach entfaltete, fällt vor allem die trotz des brisanten Gegenstands äußerst moderate Haltung des preußischen Hofes und des Gouverneurs auf.¹⁴⁹ Ihren Ausgang nahm die Affäre bei der verwunderten Feststellung Friedrichs II., dass sich unter den am 5. November 1757 gefangenen Offizieren auch Neuenburger Untertanen befanden. Tatsächlich standen mehrere Hundert Soldaten aus dem Fürstentum in französischen Diensten.¹⁵⁰ Erst nachdem Gouverneur Keith den Hof aber diskret über die in auswärtigen Diensten stehenden Neuenburger

147 Es ging dabei um das Regiment Jenner, dessen Offensiveinsatz die Vertreter des preußischen und des englischen Königs ab 1756 vergeblich zu verhindern versuchten. Dazu und zu den bernisch-preußischen Beziehungen zur Zeit des Siebenjährigen Krieges vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 54–III.

148 Vgl. *Neugebauer*, Geschichte Preußens, 76. Diese Effekte zeigten sich insbesondere, aber nicht nur, im Zusammenhang mit militärischer Okkupation, so in den westlichen Herrschaften (umfassend dazu: *Carl*, Okkupation und Regionalismus) und in Ostpreußen (*Neugebauer*, Zwischen Preußen und Russland).

149 Zur Solddienstaffäre vgl. bisher die Hinweise bei *Schnegg*, De la guerre, 24–26, und (weitgehend darauf aufbauend) *Stribrny*, Könige, III–II3. Zur in diesem Kontext diskutierten Frage der Neuenburger Neutralität siehe auch bereits die Ausführungen oben, Punkt 4.1.2.1.

150 Nach französischen Berechnungen sollen 1758 etwa 1.200 Neuenburger unter französischen Fahnen im Feld gestanden haben, was angesichts einer Bevölkerungszahl von etwas mehr als 30.000 Seelen eine beträchtliche Zahl dargestellt hätte; vgl. *Witschi*,

und die Rechtslage informiert hatte, erhielt er aus Berlin die bereits gemäßigte Anweisung, die Bürgerschaften über die Irritation des Königs wegen deren Solddiensten für den Feind in Kenntnis zu setzen.¹⁵¹ Den Korporationen sollte dabei freigestellt werden, wie sie darauf reagieren würden. Die Reaktionen auf das am 22. Mai 1758 versandte Schreiben von Keith waren denn auch unterschiedlich. Während sich die Bourgeoisie von Neuchâtel mit der Antwort Zeit ließ, schrieben die *Maitres-Bourgeois* von Valangin bereits eine Woche darauf an den Gouverneur, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun würden, um solche Praktiken in Zukunft zu verhindern. Am 9. Juni entschied der Rat der Bürgerschaft Valangins darüber hinaus, alle Bürger in französischen Diensten aus der Körperschaft auszuschließen. Gleich im Anschluss übermittelte eine umfangreiche Deputation dem Gouverneur den demonstrativen Treuebeweis ihrer Bürgerschaft.¹⁵² Damit wäre grundsätzlich das Potential gegeben gewesen, die privilegierten Körperschaften des Fürstentums gegeneinander auszuspielen, ja beim Entscheid der Bürgerschaft von Valangin scheint es sich nicht zuletzt auch um eine Reaktion auf Versuche aus Neuchâtel, Druck auszuüben, gehandelt zu haben.¹⁵³ Keith verzichtete jedoch darauf, von

Friedrich der Grosse, 95. Die bei Roßbach gefangenen Neuenburger standen in Diensten der Schweizer Regimenter von Diesbach und von Planta.

- 151 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 376r, Keith an den König, 6.4.1758. Das Schreiben wurde zuerst von Podewils gelesen (vgl. dessen Randnotizen) und dann von Culemann ausführlich kommentiert (ebd., fol. 379r–380v, Culemann an Finckenstein und Podewils, 25.4.1758), woraufhin auf seinen Vorschlag hin die erwähnte vorsichtige Anweisung an Keith erfolgte (ebd., fol. 381r/v, der König [Finckenstein/Podewils] an Keith, 27.4.1758).
- 152 Vgl. zu den Reaktionen auf sein Rundschreiben die Berichte von Keith an den Hof in GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 394–395r (25.5.1758), 398r (5.6.1758; mit dem Brief der *Maitres-Bourgeois* und Räte von Valangin vom 29.5.1758: 399r/v), 401r (8.6.1758) und 407r/v (12.6.1758). Das Schreiben, das gemäß Keith von allen Ratsmitgliedern [!] persönlich überbracht worden sei, enthielt wie bereits erwähnt die Formulierung, dass alle Söldner in französischen Diensten aus der Bürgerschaft ausgeschlossen werden sollten (siehe oben, S. 452, Anm. 66). Das Schreiben von *Quatre-Ministreaux* und *Conseil de Ville* von Neuchâtel enthielt dagegen zwar eine allgemein gehaltene Treuebekundung, verwies aber auch auf die in den *Articles généraux* festgehaltenen Rechte (vgl. ebd., fol. 403r/v, Schreiben vom 5.6.1758). Die Bürgerschaften von Landeron und Boudry hatten zwar auch eher vage geantwortet, bekundeten aber, dass keiner ihrer Bürger in französischen Diensten stehe, was am preußischen Hof entsprechend positiv aufgenommen wurde (ebd., fol. 409–410v, Culemann an Podewils und Finckenstein, 1.7.1758).
- 153 Das Schreiben der *Maitres-Bourgeois* von Valangin wurde im *Conseil de Ville* von Neuchâtel behandelt und vom *Maitre-Bourgeois* Ostervald als zu weitgehend kritisiert,

den anderen Bürgerschaften ähnliche Maßnahmen einzufordern oder auch nur öffentlich seine Genugtuung darüber zu äußern. Den gegenüber der preußischen Herrschaft »Schlechtgesinnten« (»mal-intentionnés«) sollte damit jede Gelegenheit genommen werden, bei den breiteren Bürgerschaften wegen einer Verletzung der Articles généraux gegen den Landesherrn agitieren zu können.¹⁵⁴ Als dennoch bald eine anonyme Druckschrift und verschiedene handschriftliche Protestbriefe im Fürstentum zirkulierten, zielte der Gouverneur lediglich darauf ab, die Unruhestifter, die seiner Ansicht nach mit dem französischen Ambassador Chavigny im Verbund standen, zu isolieren und individuell zu bestrafen. In Berlin wurden dafür verschiedene königliche Reskripte gegen die Anführer der Opposition ausgestellt, über die der Gouverneur je nach Umständen verfügen könne. Darunter waren ein Schreiben, das dem Neuenburger Maître-Bourgeois Ostervald für einen späteren Zeitpunkt nicht näher bestimmte Sanktionen in Aussicht stellte,¹⁵⁵ zwei weitere, mit denen dem Lieutenant-Colonel Perregaux wahlweise sein Amt in der Miliz oder bloß sein Gehalt entzogen werden konnten,¹⁵⁶ und schließlich je ein Brief an die Quatre-Ministres und an den Conseil d'État, in dem im Namen des Königs die Ausweisung des sächsischen Gesandten Vattel befohlen wurde.¹⁵⁷

woraufhin die Maitres-Bourgeois von Valangin wiederum umgehend die außerordentliche Ratssitzung einberiefen und daran festhielten. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 407r/v, Keith an den König, 12. 6. 1758.

- 154 Vgl. etwa GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 412–413r, Keith an den König, 17. 6. 1758, worin der Gouverneur die primären Akteure der vermutlich mit Ambassador Chavigny in Kontakt stehenden Opposition beim Namen nannte und bereits seine weitgehende Machtlosigkeit erläuterte und erklärte, das einzige, was er machen könne, sei jene, die dem König treu ergeben seien, die »mal-intentionnés« überwachen und gegen deren Argumente vorgehen zu lassen (zit. fol. 413r).
- 155 Frédéric Samuel Ostervald (1713–1795) galt Keith als einflussreichster Akteur der Opposition im Conseil de Ville von Neuchâtel und Hauptverantwortlicher für die ausweichende Antwort des Stadtrates. Im königlichen Reskript vom 3. 7. 1758 (GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 411r/v) findet sich auf Vorschlag von Sekretär Culemann (fol. 410r) die auf ihn zielende, von Keith bei Gelegenheit vorzeigbare Formulierung: »Je m'en souviendrais en temps et lieu, et que Je trouverois bien moyen de lui faire sentir Ma juste indignation à cet égard.«
- 156 Die Tätigkeit von François-Frédéric Perregaux als französischer Informant und »Kanak« wurde schon oben diskutiert (vgl. insbes. die Punkte 2.3.1.2 und 3.2.4.2). Die beiden königlichen Reskripte sind auf den 15. 7. 1758 datiert und finden sich in GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 430r und 431r.
- 157 Keith sah im später berühmten Völkerrechtler Emer de Vattel einen der Hauptansteller der Unruhen und beschwerte sich über die gegen den König gerichteten Schreiben Vattels

Doch schreckte der Gouverneur schließlich vom Gebrauch dieser Mittel zurück und begründete dies mit den ungünstigen Umständen.¹⁵⁸ Auf alle Fälle galt es zu verhindern, dass sich die französische Diplomatie, die bereits in Briefen an Berner und Zürcher Räte Interesse an der Angelegenheit gezeigt hatte, weiter in die Auseinandersetzung einmischen konnte.¹⁵⁹ Das äußerst vorsichtige Agieren von Keith entsprach dabei durchaus der Intention der Kabinettsminister, die ihn im Falle Perregaux' angewiesen hatten, vor dem Gebrauch des Reskripts mit einem Vertrauensmann abzuklären, ob ein solches Vorgehen unter den gegenwärtigen Umständen nicht noch mehr Probleme schaffen würde als die Suspension des Maire Chambrier im Jahre 1726.¹⁶⁰ Sowohl die Erfahrungen früherer Konflikte wie auch die gegenwärtigen Kräfteverhältnisse vor Ort wirkten also mäßigend auf die Haltung des Hofes und das Handeln seines Repräsentanten in Neuchâtel.

Mit der äußerst vorsichtig formulierten Erklärung vom 23. Oktober 1758, in der er die Wahrung der Articles généraux einmal mehr ausdrücklich garantierte, gelang es Keith schließlich, der sich formierenden ständischen Opposition bis auf weiteres den Wind aus den Segeln zu nehmen.¹⁶¹ Die einzige Sanktion, die dabei gegen die selbstbewusst auftretenden Anführer der Opposition wider den Landesherrn erfolgte, war, dass diese einstweilen auf keine weiteren Ämter und Gnaden des Hofes mehr hoffen konnten.¹⁶² Wenngleich sich Keiths Konfliktmanagement

an die Republik Bern. Seinem Vorschlag, die Ausweisung Vattels zu fordern (GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 435r, Keith an den König, 13.7.1758), kam der Hof mit einem zunächst an die Quatre-Ministres (ebd., fol. 432r/v, Finckenstein an die Quatre-Ministres, 15.7.1758), auf den Einwand von Keith dann an den Conseil d'État adressierten Reskript (ebd., fol. 448, Podewils und Finckenstein an den Conseil d'État, 25.8.1758) nach.

158 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 458r/v, Keith an den König, 9.9.1758 (zu Ostervald, Perregaux und Andrié), und ebd., fol. 480–481r, Keith an den König, 2.11.1758 (wonach er bei Vattel aufgrund der Konstitution des Landes einstweilen auf eine Übergabe des Reskripts verzichtet habe).

159 Auf das Agieren und die Kalküle der französischen Krone im Zusammenhang mit den Unruhen wird unten, Punkt 4.2.2.2, noch gesondert eingegangen.

160 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 429r/v, der König (Podewils/Finckenstein) an Keith, 15.7.1758.

161 Vgl. den Bericht von Keith über die Beruhigung der Lage in GStAPK, NE-Generalia, II, 1758–1762, fol. 480–481r, Keith an den König, 2.11.1758. Dem Schreiben legte er ein Exemplar des zuerst im Conseil d'État verlesenen und dann als Druckschrift verbreiteten *Mémoire instructif pour le public* bei, das er mit drei oder vier treuen Staatsräten verfasst habe (ebd., fol. 482–486v).

162 1759/60 bewarben sich Jean-Frédéric de Vattel (der bis 1757 in französischen Diensten stehende Bruder des sächsischen Gesandten und Völkerrechtlers) und der Maître-Bourgeois

gemessen am Minimalziel, das Ausbrechen von offenen Unruhen oder gar eine französische Intervention im Fürstentum zu vermeiden, als erfolgreich herausstellte, brachte sein Agieren in der Solddienstaffäre die Ohnmacht des Landesherrn im Kontext des Krieges doch deutlich zum Vorschein. Mit seiner Abreise im Januar 1759 und der Abnahme der Kommunikation zwischen Neuchâtel und dem Hof wurde zwar das Irritationspotential im vertikalen Herrschaftsverhältnis vorübergehend gemindert, indem manche konflikträchtigen Punkte erst gar nicht mehr zum Thema wurden.¹⁶³ Als sich im Jahr darauf mit der sogenannten Petitpierre-Affäre dann aber doch wieder ein Streitpunkt ergab, kam die weitgehende Erosion der landesherrlichen Autorität in Neuchâtel deutlich zum Vorschein.

Anlass des Herrschaftskonflikts, der das Fürstentum zwischen 1760 und 1762 in den Augen mancher Zeitgenossen nahe an einen politischen Umsturz brachte, war ein theologischer Dissens.¹⁶⁴ Am 6. August 1760 schloss die Compagnie des Pasteurs den Pfarrer Ferdinand-Olivier Petitpierre, der schon seit längerem die Ansicht vertreten hatte, die Höllenstrafen für die Sünder könnten aufgrund der Gnade Gottes nicht ewig dauern, aus ihrem Kreis aus und enthob ihn damit auch seines Amtes als Pfarrer in La-Chaux-de-Fonds. Der Conseil d'État versuchte daraufhin auf Betreiben von Jean-Frédéric Chaillet – einem Schwager von Petitpierre – und der Gemeinde von La Chaux-de-Fonds die Absetzung des Pfarrers mit Verweis auf ein Reskript und die oberste Kirchenleitung des Landesherrn rückgängig zu machen. Dennoch berief die Pfarrerschaft den konformeren Pfarrer Breguet zum Nachfolger Petitpierres. Aus der Frage um die kirchliche Suprematie wurde bald schon ein Konflikt um die Souveränitätsrechte des Fürsten insgesamt und, davon abgeleitet, die Position des Conseil d'État im Fürstentum. Bereits am 2. September versammelten sich Deputierte sämtlicher Corps

Samuel Frédéric Ostervald über informelle Kanäle (Vorleser Catt und Prinzenzieher Béguelin) vergeblich um eine Staatsratsstelle. In beiden Fällen war dabei intern auf ihre Rolle während des Solddienstkonflikts hingewiesen worden. Vgl. die Dossiers dazu in GStAPK, NE-Bediente II, Convol. 1756–1762 (unfol.).

163 So konnten sich etwa mehrere Neuenburger Offiziere trotz des damit verbundenen Treueeids auf den französischen König zu Rittern des Ordre du mérite militaire erheben lassen, ohne dass sich für den wohl ahnungslosen preußischen Hof überhaupt die Gelegenheit ergeben hätte, gegen diesen Akt Maßnahmen ergreifen zu können. Vgl. dazu *Schnegg*, *De la guerre*, 26.

164 Bei den im Folgenden knapp referierten Ereignissen stütze ich mich, wenn nicht anders vermerkt, insbes. auf die ausführliche Darstellung von *Berthoud*, *Petitpierre*, sowie *Stribrny*, *Könige*, 147–154, und *Witschi*, *Friedrich der Grosse*, 112–118. Die Dokumentation in Berlin findet sich v.a. in GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1758–1762, fol. 99ff.

et Communautés de l'État und stellten sich hinter die Compagnie des Pasteurs. Der Conseil d'État wurde darauf von der Versammlung, die das ganze Land zu repräsentieren beanspruchte, in einer Remontrance aufgefordert, die Ernennung des neuen Pfarrers von La-Chaux-de-Fonds umgehend zu bestätigen. Alles andere sei eine Verletzung des ersten Artikels der Articles généraux, der das Recht auf freie Wahl der Mitglieder durch die Compagnie bestätigte. Aus der Affäre um einen theologisch nonkonformen Pfarrer wurde so ein Herrschaftskonflikt, der bald auch publizistisch ausgetragen wurde.¹⁶⁵

Der Conseil d'État geriet nun in eine Zwickmühle. Die königlichen Reskripte aus Magdeburg forderten ihn einerseits auf, die »ungeheuren Anschläge« gegen die landesherrliche Autorität in keiner Weise zu dulden.¹⁶⁶ Andererseits beharrten die Classe und Vertreter der vier Bürgerschaften im Dezember auf ihrer Forderung, den neuen Pfarrer zu bestätigen, und versetzten die Staatsräte damit in eine politisch und bald auch persönlich prekäre Position. Nachdem der Conseil d'État diesen Schritt erneut verweigert hatte, wandten sich die fünf Körperschaften am 16. Dezember nämlich an die Berner Räte, um die Privilegienverletzung anzuzeigen. Etwas später entzog die Bürgerschaft von Neuchâtel den Staatsräten Chaillet und Ferdinand Ostervald,¹⁶⁷ der sich mit einer Druckschrift ebenfalls als Verteidiger Petitpieres exponiert hatte, gar kurzerhand ihr Bürgerrecht und erhöhte damit den Druck auf die verbliebenen Fürstendiener. Gouverneur Keith, der aus dem fernen London vergeblich versucht hatte, die Wogen rechtzeitig zu glätten und die Appellation der Bürgerschaften an Bern zu verhindern, versuchte, den Conseil d'État immerhin zur Wahrung der fürstlichen Position zu bewegen. Das Schreiben an Bern sei in diesem Fall unzulässig. Das Entscheidungsrecht in der Petitpierre-Affäre liege allein beim Fürsten respektive seinem Staatsrat. Mit der Theorie, dass die Souveränität im Fürstentum selbst und nicht beim König

165 Die Compagnie des Pasteurs ließ ab September eine Rechtfertigungsschrift ausarbeiten, die zunächst handschriftlich beim Conseil d'État eingereicht und dann 1761 bei den Herausgebern des *Journal helvétique* in Neuchâtel gedruckt wurde. Vgl. *Berthoud, Petitpierre* (1872), 290.

166 »[...] des attentats si énormes contre notre autorité [...]«. Der König (Finckenstein) an den Conseil d'État, Magdeburg, 18.10.1760, zit. n. *Stribrny, Könige*, 148. Auf den 22.11.1760 datiert ein weiteres Reskript aus der Feder von Finckenstein mit schweren Vorwürfen gegen den Conseil d'État (vgl. ebd.).

167 Zwischen Ferdinand Ostervald (1724–1781) und dem bereits oben erwähnten Maître-Bourgeois Frédéric-Samuel Ostervald, der als Mitglied der Quatre-Ministres die Opposition vertrat, bestand kein näheres Verwandtschaftsverhältnis (sie waren lediglich Vetter vierten Grades; vgl. www.montmollin.ch [letzter Zugriff: 26.2.2015]).

liege, würden die *Quatre-Ministreaux* offenbar auf eine »totale Änderung« der Verfassung abzielen oder zumindest darauf, dem König »nicht mehr als einen Schatten von Autorität zu lassen«¹⁶⁸. Tatsächlich ging inzwischen in Neuchâtel das Gerücht um, die anstehende Versammlung der *Corps et Communautés* wolle demnächst den *Conseil d'État* auflösen und die Beziehungen zum Fürsten neu definieren – oder sonst einen anderen Landesherrn wählen.¹⁶⁹ Nachdem die Schriften, die sich zugunsten *Petitpierres* ausgesprochen hatten, auf Betreiben der *Quatre-Ministreaux* hin öffentlich verbrannt und die Staatsräte Ostervald und Chaillet nach Murten geflüchtet waren, war der reduzierte *Conseil d'État* genötigt, sich der Position der ständischen Opposition anzunähern: Als sich im Februar 1761 erneut die Vertreter der *Corps et Communautés de l'État* versammelten und unter anderem entschieden, sich von nun an jährlich zu versammeln und über die Angelegenheiten des Fürstentums zu beraten, sahen die dadurch in ihrer Autorität als Vertreter des Souveräns stark eingeschränkten Staatsräte tatenlos zu. Etwas später sahen sie sich gar veranlasst, sich in einer Relation an den Hof gegen den in einem königlichen Reskript verwendeten Begriff der Suprematie zu äußern, der im Land für böses Blut gesorgt habe.¹⁷⁰

Die Chancen Friedrichs II., seinen Willen im Fürstentum Neuchâtel auch gegen das Widerstreben der Korporationen durchzusetzen, waren damit faktisch gegen null gesunken. Anstelle von *Gouverneur* und *Conseil d'État* gab nun eine Versammlung von Vertretern der *Corps et Communautés* unter der Leitung der *Quatre-Ministreaux* von Neuchâtel im Fürstentum den Ton an. Auffallend ist dabei die Parallelität des Machtverlusts im Rahmen des Herrschaftsverhältnisses zum entfernten Territorium mit dem für den preußischen König äußerst ungünstigen Kriegsverlauf von der zweiten Hälfte des Jahres 1760 bis Ende 1761. Die prekäre Lage des Hofes wurde dabei für die Untertanen schon darin deutlich, dass die an sich schon spärlichen Reskripte nun nicht mehr aus Berlin, sondern aus Orten wie Magdeburg und Breslau kamen. Nicht einmal der Anschein einer auf solidem Rechts- und Herrschaftswissen gründenden Weisungspraxis konnte dabei noch aufrechterhalten werden, weil die Archive weiterhin in der von russischen und österreichischen Truppen besetzten Hauptstadt und damit für die

168 »[...] ou un changement total, ou de ne Lui laisser tout au plus qu'une ombre d'autorité.« Keith an den *Conseil d'État*, London, 15.1.1761, zit. n. *Stribrny*, *Könige*, 149. Keith weilte als Botschafter des preußischen Königs in London. Zu Keiths Agieren in der Affäre vgl. *Cuthell*, *The Scottish Friend*, 94–109.

169 Vgl. *Schnegg*, *De la guerre*, 17.

170 Dies im Schreiben vom 3.3.1761. Vgl. *Stribrny*, *Könige*, 151.

Kabinettsminister unzugänglich waren.¹⁷¹ Die französische Diplomatie machte sich diese Situation nicht nur zunutze, um teils länger zurückreichende Forderungen gegenüber dem Fürstentum endlich durchzusetzen, sondern auch, wie wir noch sehen werden, um der Neuenburger Opposition für den Ernstfall Aussichten auf Unterstützung anzudeuten.¹⁷² Wenn die strittigen Fragen um den Pfarrer Petitpierre, die zwei ausgebürgerten Staatsräte und die Konstitution des Landes trotz der Ohnmacht des Hofes und der hoftreuen Amtsträger im Fürstentum bis zur Rückkehr des Gouverneurs formal unentschieden blieben, dann war dies primär auf die Weigerung der Republik Bern zurückzuführen, sich auf das von den Bürgerschaften angestrebte Schiedsverfahren einzulassen.¹⁷³

Ab Februar 1762 wieder im Lande, zeigte sich Gouverneur Keith bereit, die Einsetzung von Breguet in La-Chaux-de-Fonds anzuerkennen, wenn die Quatre-Ministreaux ihre Behauptung zurücknehmen würden, die Souveränität liege im Staat und nicht beim König, und den geflohenen Staatsräten ihr Bürgerrecht zurückgäben. Die am 23. März versammelten Corps et Communautés waren aber einstweilen noch zu keinem Entgegenkommen bereit und erklärten die Streitigkeiten mit der von Bern bestätigten definitiven Einsetzung von Breguet für beendet, ohne den Forderungen Keiths nachzugeben. Da sich inzwischen die politische Lage der preußischen Monarchie wieder verbessert und jene Frankreichs sich sehr verschlechtert hatte, schien aus der Sicht des Hofes die Gefahr einer französischen Intervention nun aber weitgehend gebannt. Friedrich II. meinte in einem Brief an seinen Gouverneur spöttisch, er staune, dass sich Ambassador Chavigny immer noch anschicken wolle, den »kleinen Schauplatz durcheinanderzubringen«, auch wenn dies nirgendwohin führen könne. Im allgemeinen Umsturz in Europa sei es aber wohl notwendig, »dass man in Neuchâtel einen Stoß von der großen Bewegung spürt, der die ganze Masse, die wir bewohnen, erschüttert«¹⁷⁴. Vor diesem Hintergrund gelang es dem Conseil d'État nun immerhin, die Institutionalisierung der Corps et Communautés zu einer jährlich zusammentretenden

171 Vgl. *Stribrny*, Könige, 148.

172 Siehe unten, Punkt 4.2.2.2, S. 511f.

173 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 115f.; *Stribrny*, Könige, 150. Zu den Berner Kalkülen siehe näher unten, Punkt 4.2.2.1.

174 »J'admire que M. Chavigny s'amuse à troubler vôtre petit théâtre, cela ne peut parvenir que d'un fonds d'inquiétude extrême, car je n'y vois aucun but. Dans cette subversion de l'Europe, il faut qu'on sente quelque secousse à Neuchâtel du grand mouvement qui fait troubler toute la masse que nous habitons.« Friedrich II. an Keith, 21.4.1762, zit. n. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 115.

Versammlung zu verhindern.¹⁷⁵ Ansonsten blieb aber die landesherrliche Autorität im Fürstentum weiterhin angeschlagen, wie auch die Affäre um Jean-Jacques Rousseau zeigen sollte, der 1765 das Land trotz zugesagter königlicher Protektion verlassen musste.¹⁷⁶ Es dauerte also noch einige Jahre, bis sich der Hof anschickte, »einen Kommissar mit Vollmachten hinzuschicken und alles mit dem Bescheid Berns zu beenden«, wie Keith es bereits im Herbst 1762 mit Blick auf den nahenden Friedensschluss angeraten hatte.¹⁷⁷

4.2.1.3 Grenzen des Eigensinns: Die strapazierte Geduld des Königs und die Troubles de Neuchâtel

Beim Konflikt um das Neuenburger Steuersystem, der 1766 ausbrach, zeigte sich der preußische Hof nicht mehr zu einem raschen Einlenken bereit. Die Affäre entwickelte sich damit zum europaweit wahrgenommenen Ereignis der Troubles de Neuchâtel, die erst mit einer militärischen Intervention beigelegt werden konnten. Wolfgang Stribrny hat sie deshalb als »schwersten innenpolitischen Konflikt« bezeichnet, den Friedrich II. in seiner langen Regierungszeit in seiner Monarchie insgesamt ausgetragen habe.¹⁷⁸ Dieses Diktum bedarf einer Relativierung,

175 Chaillet und Ostervald wurden zudem wieder in die Neuenburger Bürgerschaft aufgenommen, nachdem zeitweilig ihr Besitz beschlagnahmt worden war und sie auf ihr Amt als Staatsrat hatten verzichten müssen.

176 Rousseau war nach seiner Flucht aus Genf 1762 vom preußischen König Exil im Fürstentum Neuchâtel gewährt worden, wo er sich in Môtiers niederließ. Nach Erscheinen der *Lettres écrites de la Montagne* 1764 beschloss die Compagnie des Pasteurs die Exkommunikation Rousseaus, woraufhin die lokale Bevölkerung dem Philosophen das Leben so schwer machte, dass er im September 1765 ausreisen musste. Vgl. dazu etwa die knappen Ausführungen bei Stribrny, *Könige*, 154–156; zum Verhältnis Rousseaus zu Neuchâtel siehe zudem *Eigeldinger/Kaer*, *La ville s'étend*.

177 »[...] je suis toujours dans la ferme persuasion, que l'unique remède est ce que j'ay déjà souvent dit, d'attendre la paix et alors envoyer un commissaire avec plein pouvoir pour tout terminer avec l'avis du canton de Berne.« GStAPK, NE-Generalia II, Conv. 1758–1762, fol.138, Keith an Finckenstein, Colombier, 4.10.1762. In einem weiteren Schreiben an Finckenstein vom 10.11.1762 schlug Keith vor, die Staatsräte, die gegen die königliche Autorität gehandelt hätten, zu bestrafen, und den Personalbestand des Gremiums insgesamt auf die Hälfte zu reduzieren. Außerdem sollten die lokale Miliz kassiert und die fünf Körperschaften wieder in ihre alten Grenzen versetzt werden (ebd., fol.135–136r).

178 Vgl. Stribrny, *Die Neuenburger Wirren*. Der Konflikt hat entsprechend in der älteren Historiographie schon viel Aufmerksamkeit gefunden. Die ältere Monographie von

zumindest was die Einmaligkeit des Ereignisses anbelangt: Wie neuere Forschungen zeigen, gab es etwa zeitgleich auch in anderen Teilen der zusammengesetzten Monarchie handfeste und letztlich durchaus erfolgreiche Widerstände gegen Steuerreformen, die von der Krone ab 1765 im Zeichen des Rétablissement initiiert worden waren.¹⁷⁹ Gleichwohl zeichnete sich der Neuenburger Fall durch eine besondere rhetorische Schärfe und dramatische Zuspitzung der Ereignisse aus, was einmal mehr mit der besonderen Lage des Fürstentums zusammenhängen dürfte. Zum einen lag ein paradigmatischer und gerade in dieser Zeit aktiver Unruheherd des 18. Jahrhunderts, die Republik Genf, in geographischer und gedanklicher Nähe.¹⁸⁰ Zum anderen, und darauf soll im Folgenden ein besonderes Augenmerk liegen, hing Verlauf und Ausgang der Unruhen eng mit den Beziehungen der Konfliktparteien zur französischen Krone und zu den eidgenössischen Republiken zusammen.

Blicken wir zunächst auf die Anfänge der Auseinandersetzung. Bereits 1748 war im Fürstentum Neuchâtel ein System zur Steuerverpachtung (*Ferme*) eingeführt worden, das aber nicht die erhofften Mehreinnahmen generiert hatte.¹⁸¹ Im Kontext der Bemühungen um Einnahmesteigerungen nach dem Siebenjährigen Krieg ordnete der Hof daher eine erneute Umstellung hin zu einer Generalpacht (*Ferme générale*) an und schickte dazu im Juli 1766 Friedrich Wilhelm von Derschau und Finanzrat Colomb als Kommissare nach Neuchâtel.¹⁸² Bereits die Staatsräte zeigten sich indes wenig erfreut über die beabsichtigten Neuerungen, und im

Borel, Le conflit, behandelt den Konflikt allerdings primär als rechtlich-institutionelle Auseinandersetzung und ist für uns nur bedingt von Nutzen; für die ereignisgeschichtlichen Details vgl. v.a. *Witschi, Friedrich der Grosse*, 112–155, und *Stribrny, Könige*, 123–145. Eine Darstellung zum Konflikt unter Bezugnahme auf neuere Ansätze der Protest- und Unruhenforschung ist weiterhin ein Desiderat.

179 Vgl. *Schui, Taxpayer Opposition*, und *ders., Rebellious Prussians*.

180 Zum Verlauf und zur Programmatik der durch die Ausweisung Rousseaus ausgelösten Genfer Unruhen von 1765 bis 1768 vgl. *Bennet, Continuity and Conflict*, 136–170. Die Querbezüge zwischen den beiden Unruhen sind zwar evident – etwa die Bezugnahmen auf Rousseaus Souveränitätskonzeption –, bedürften aber noch einer genaueren Untersuchung, die an dieser Stelle nicht geleistet werden kann.

181 Vgl. *Stribrny, Könige*, 119–123, der mutmaßt, dass der zunächst ausgebliebene Widerstand gegen die Neuerung damit zu begründen sei, dass einige Mitglieder des Staatsrates, die als Pächter in Frage kamen, von dieser Maßnahme profitierten; zudem wurde die Reform in Bezug auf die Festsetzung des Weinpreises wieder teilweise rückgängig gemacht.

182 Dies, nachdem die erste Versteigerung nicht wie gewünscht verlaufen war: Der Procureur général Meuron hatte die Pacht ohne Konkurrenz ersteigert. Friedrich Wilhelm von Derschau (1714–1799), vormals Präsident der Domänenkammer in Moers, erlangte später als dirigierender Minister im Generaldirektorium (ab 1769) Bedeutung; der Geheime

Oktober forderten die vier Bürgerschaften des Landes die gänzliche Abschaffung der Ferme und die Rückkehr zum alten Regiesystem, das Spekulationen verhindern.¹⁸³ Am 10. November 1766 kam es im Neuenburger Stadtschloss, wo die Versteigerung nach neuem Modus stattfinden sollte, zum Eklat: Nach Verlesung des Protestes der Quatre-Ministreaux, die sich zuvor bereits geweigert hatten, den Versteigerungstermin öffentlich bekanntzugeben, forderte Staatsrat Abram de Pury in Anwesenheit der Kommissare und des Vizegouverneurs Michel einen Aufschub des Verfahrens. Dabei soll er Michel gemäß dessen eigener Darstellung gar mit einem Stock bedroht haben. Nachdem sich zwei weitere Staatsräte – Georges de Montmollin und David de Pury – dem Protest angeschlossen hatten, wurde die Versammlung aufgelöst.¹⁸⁴ Das Agieren der Neuenburger Bürgerschaft und der drei Staatsräte lag durchaus auf der Linie der vorangegangenen Konflikte, die jeweils mit einem Einlenken des Landesherrn geendet hatten. Diesmal aber suchte der preußische Hof gezielt die Konfrontation mit der ständischen Opposition.

Auf persönliche Veranlassung Friedrichs II. hin sollte sich Derschau als königlicher Bevollmächtigter Minister nach Bern begeben, um dort ein Schiedsverfahren gegen die Bürgerschaft von Neuchâtel anzustrengen. Im Januar wurden in Berlin zudem drei weitere königliche Reskripte ausgestellt, mit denen die opponierenden Untertanen resolut in ihre Schranken verwiesen werden sollten: Die drei protestierenden Staatsräte wurden kurzerhand ihrer Ämter enthoben und dem Conseil d'État wurde mit der Kassierung gedroht, sollte sich dieser künftig nicht loyal verhalten. Derschau erhielt zusätzliche Vollmachten, um im Fürstentum »Gehorsam und Unterordnung« wiederherzustellen, und der König forderte außerdem sämtliche Gemeinden des Fürstentums direkt zu einer Treuebekundung auf.¹⁸⁵ Das »Rescrit royal aux fidèles sujets de la Principauté de Neuchâtel« stellte in dieser Form eine Neuerung dar und hatte den klaren Zweck, den Conseil d'État

Finanzrat Colomb reiste bereits im November 1766 nach Berlin zurück und spielte im weiteren Verlauf der Unruhen keine wichtige Rolle mehr. Vgl. *Stribrny*, Könige, 124.

183 Mit der Steuerpacht war die Absetzung des »abri« (Ersetzung der Naturalsteuern durch Geld nach einem – aufgrund der Teuerung relativ immer günstiger werdenden – Normalansatz) und der »vente« (jährliche Preisfestsetzung durch den Conseil d'État) verbunden, die nun von den Bürgerschaften als althergekommene Privilegien eingefordert wurden; vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 120f.

184 Michel berichtete darüber am 13.11.1766 an den Hof und sprach von einer »anarchie totale«. Als der Inhalt des Berichts in Neuchâtel bekannt wurde, sandte der Conseil d'État am 26.1.1767 eine Gegendarstellung, in der der Akt der Drohung negiert wurde. Vgl. *Stribrny*, Könige, 127.

185 Vgl. *Stribrny*, Könige, 128–130. Die Reskripte waren auf den 4.1.1767 datiert.

und die Magistraten der Stadt zu isolieren. Dies gelang vorerst nur bedingt. Alle Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Neuchâtel bekundeten mit einer »Déclaration des Communes« zwar ihre Treue zum Landesherrn, eine Mehrheit forderte aber zugleich eine Rückkehr zum alten Steuersystem. Mithilfe des Advokaten Claude Gaudot und den Berner Räten vermochte Derschau in Bern jedoch, den Konflikt an ein Verfahren zu binden, das die Opposition zusehends zersplitterte. Unter Verweis darauf, dass das im Burgrecht festgehaltene Schiedsverfahren allein für Konflikte zwischen dem Fürsten und der Stadt Neuchâtel galt, wurde in Bern ab Ende Mai nämlich nur über die acht Klagepunkte des Landesherrn gegen die Neuenburger Bürgerschaft verhandelt, während der Berner Rat die zwei Klagepunkte der *Quatre-Ministres*, die im Namen aller Körperschaften und Gemeinden des Fürstentums zu agieren beanspruchten, zurückwies.¹⁸⁶ Vergeblich versuchten die Neuenburger Magistraten daraufhin, im Namen der Körperschaften die anderen Burgrechtsorte oder die Tagsatzung für eine Vermittlung zu gewinnen. Auch auf die Unterstützung des *Conseil d'État* konnte die Opposition nun nicht mehr zählen: Die verbliebenen Staatsräte verhielten sich von nun an obrigkeitkonform und sollten dafür bald schon mit der Wiedereinsetzung der enthobenen Amtsträger – mit der Ausnahme von Abram de Pury – belohnt werden.¹⁸⁷ Anfang Oktober distanzieren sich vorsorglich auch die *Corps et Communautés* vom bisherigen Vorgehen der Stadt und untersagten dieser, in ihrem Namen aufzutreten.¹⁸⁸ Am 5., 10. und 11. Dezember 1767 entschied der Kleine Rat von Bern schließlich in sämtlichen Punkten zugunsten des preußischen Königs. Nach dem Rekurs der Neuenburger bestätigte der souveräne Große Rat am 23. Januar des Folgejahres den Entscheid.¹⁸⁹ Unter anderem wurden damit den Satisfaktionsforderungen des

186 Die preußischen Klagen betrafen denn auch nicht mehr die Umstellung im Steuersystem selbst, sondern das Verhalten der Stadt in diesem Zusammenhang und ihre beanspruchte Führerschaft der gesamtneuenburgischen Opposition, d.h. die Einberufung der *Corps et Communautés* (Punkt 5) und die Übernahme von deren Beschwerden (Punkt 6), sowie im Anschluss an die Tott-Affäre ihre polizeilichen Kompetenzen (Punkt 8); vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 131f.

187 Die Wiederaufnahme David de Purys und Montmollins erfolgte mit dem königlichen Reskript vom 21. 2. 1768. Im Oktober 1767 hatte auch der *Procureur général* Samuel Meuron sein Amt abtreten müssen (zugunsten von Gaudot); er wurde 1769 wieder in diese Stelle eingesetzt.

188 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 137.

189 In einigen Punkten, etwa Punkt 8, wurde jedoch den Klagen des Souveräns nur eingeschränkt entsprochen. Zum genauen Inhalt des Richtspruchs vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 139f.

Landesherrn zum Betragen der Stadt im Streit um das Steuersystem stattgegeben, dem Gouverneur das Recht bestätigt, verdächtige Fremde aus der Stadt ausweisen zu lassen, und der Neuenburger Bürgerschaft künftig verboten, die Corps et Communautés zusammenzurufen.

Dass sich die Berner Richter in diesem Konflikt so deutlich zugunsten des Landesherrn aussprachen, kam nicht von ungefähr. Die Dispositionen der Republik waren am preußischen Hof von Anfang an in das Kalkül einbezogen und über den Einsatz symbolischer und materieller Ressourcen gezielt beeinflusst worden.¹⁹⁰ Durch das unterstützende Agieren des Berner Großrats und Vertrauten Friedrichs II. Robert Scipio von Lentulus konnte dieser Einfluss noch weiter ausgebaut werden. Der als Held des Siebenjährigen Krieges bewunderte Generalleutnant mobilisierte sein Berner Netzwerk erfolgreich für die Zwecke der Krone, und die Tatsache, dass Lentulus parallel zur ministerialen Korrespondenz von Derschau eine Immediatkorrespondenz mit Friedrich II. unterhielt, setzte die vom mächtigen Monarchen nun direkt beobachtete Republik einem zusätzlichen Konformitätsdruck aus.¹⁹¹ Schon früh konnte man sich am Hof daher ziemlich sicher sein, dass der Schiedsspruch der Republik, die sich ja bereits in Zeiten der Bedrängnis nicht auf die Seite der Neuenburger Opposition geschlagen hatte, zugunsten des Landesherrn ausfallen würde.

Mehr Kopfzerbrechen bereitete den preußischen Vertretern und Ministern dagegen die Frage, wie sich die französische Krone verhalten würde, insbesondere, wenn es um die Durchsetzung der Urteile gegen die zu erwartende Opposition in Neuchâtel ging. Noch immer bestanden keine geregelten diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Höfen, und spätestens mit der Entdeckung des französischen Agenten Tott im April 1767 war deutlich geworden, dass die Großmacht dem Herrschaftskonflikt an seiner Grenze nicht indifferent gegenüberstand,

190 Insbes. über zeremonielle Ehrerweisungen, individuelle Beeinflussung wichtiger Amtsträger und die parallel laufenden Verhandlungen um eine Staatsanleihe. Mehr dazu unten, S. 506–508 und S. 518–520.

191 Vgl. die Immediatkorrespondenz in GStAPK, 1. HA, Rep. 96, Nr. 69, Lit. L: Des preuss. Generalmaj. v. Lentulus Sendung nach der Schweiz, wegen der Neuchâtel Unruhen (foliiert, 84 Bl.). Robert Scipio von Lentulus (1714–1786), geboren in Wien, seit 1745 Großrat der Republik Bern, war 1746 in preußische Dienste übergetreten und hatte sich im Siebenjährigen Krieg ausgezeichnet. Im Zusammenhang mit den Neuenburger Unruhen wurde er zum Generalleutnant befördert. Vgl. *Eric-André Klausner*, Art. »Lentulus, Robert Scipio von« in e-HLS [letzter Zugriff: 27.6.2013]. Zu Lentulus' großem Einfluss in Bern zur Zeit der Neuenburger Unruhen vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 151–155.

sondern die Opposition unter der Hand unterstützte.¹⁹² Am 27. Mai hatte Ambassador Beauteville gar einen Brief an die Räte von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn gesandt, in dem er die alten Burgrechtsorte anmahnte, keine Beschneidung der Rechte und Privilegien der Neuenburger zuzulassen. Sein König nehme ein »lebhaftes Interesse« (»vif intérêt«) an deren Schicksal und dem Erhalt ihrer Verfassung.¹⁹³ Während diese offene Parteinahme in Bern keinen nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen vermochte, wurden die stärker an die französische Krone gebundenen katholischen Burgrechtsorte, die sich bis dahin weitgehend passiv verhalten hatten, damit zusehends in die Affäre involviert.¹⁹⁴ Der Effekt dieses Schreibens war nach Derschau aber vor allem für die Vorgänge im Fürstentum selbst verheerend. So berichtete der Kommissar nach Berlin, die Unruhestifter in Neuchâtel würden nun öffentlich verkünden, Frankreich unterstütze sie und werde im Notfall Hilfe leisten.¹⁹⁵ Anders als während des Siebenjährigen Krieges konnte der preußische Hof nun aber auch der Einflussnahme der französischen Krone direkt auf der Ebene der Souveräne entgegentreten. Am 12. Mai sandte Kabinettsminister Finckenstein im Auftrag des Königs eine Note an den französischen Staatssekretär Choiseul, in der er diesen über die Vorgänge im Fürstentum informierte und darum bat, den französischen Ambassador in Solothurn zu instruieren, den Unruhestiftern keine Unterstützung zu gewähren.¹⁹⁶ Nachdem Choiseul in seiner Antwort nicht auf die Hinweise eingegangen war und gar gegen die Ausweisung Totts protestiert hatte, wurde der Ton in einer zweiten Note deutlicher: Das Recht, sich zu beschweren, liege in dieser Sache allein beim preußischen König. Es gehe nicht an, dass sich französische Untertanen in die

192 Die französische Unterstützung der Neuenburger Opposition wird in Punkt 4.2.2.2 noch eigens fokussiert. Zur Mission des Agenten Tott siehe Punkt 4.2.2.3.

193 Der Entwurf des Schreibens findet sich in AAE, CP Suisse, Vol. 374, hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 67. Der Berner Rat antwortete am 3.6. in allgemeinen Begriffen (ebd., Nr. 72).

194 Freiburg hatte auf die Initiative Beautevilles hin bereits am 19.5., Solothurn am 20.5. eine Vermittlung im Neuenburger Herrschaftskonflikt angeboten; vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 130.

195 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1766–1769, Bd. 3, fol. 133–136v, Derschau an den König, Bern, 14.6.1767. Über die Einmischung des französischen Hofes und der Ambassade in den Herrschaftskonflikt hatte zuvor bereits Lentulus in einem Immediatschreiben an den König berichtet (GStAPK, I. HA, Rep. 96, Nr. 69, L, fol. 21r/v, Lentulus an den König, Bern, 30.5.1767).

196 GStAPK, NE-Generalia, II, 1767–1769, Vol. III, fol. 78r/v, Finckenstein (Hertzberg) an Choiseul, Berlin, 12.5.1767.

Neuenburger Angelegenheiten einmischten.¹⁹⁷ Wenngleich der Versailler Hof daraufhin eine Antwort schuldig blieb, sah die Ambassade in Solothurn nun doch von einer offenen Unterstützung der Neuenburger Opposition ab. Im Oktober meinte Derschau gar, man könne die französische Krone um eine Truppenunterstützung zur Niederschlagung der Neuenburger Opposition angehen. Von den Ministern wurde dies im November 1767 dann aber doch als unrealistisch taxiert: »Alles, was man wünschen kann, ist, dass sich Frankreich nicht zu unserem Nachteil in die Sache einmischt«, was immer noch zu befürchten sei.¹⁹⁸ Mit dem Berner Schiedsspruch war der Ausgang der Angelegenheit jedenfalls noch nicht endgültig entschieden.

Tatsächlich dynamisierte sich der Herrschaftskonflikt im Frühjahr 1768 im engen Wechselspiel mit den politischen Außenbeziehungen der Kontrahenten. Wohl ermutigt durch den guten Empfang, der den Deputierten der Corps et Communautés im November in Luzern, Freiburg und Solothurn gegeben worden war, verweigerte die Neuenburger Bürgerschaft die Anerkennung des Berner Schiedsspruches. Der preußische Hof sah in ebendieser Deputation und dem Verhalten der Stadt einen »offenbahre[n] Schritt zur Revolte und Rebellion [...], welcher die ernstlichste Bestrafung verdient«¹⁹⁹. Zu wessen Gunsten sich der nun wieder außerhalb des verrechtlichten Rahmens ausgetragene Herrschaftskonflikt entwickeln würde, hing dabei weitgehend vom Handeln der regionalen Vormächte ab. Die preußischen Vertreter setzten sich beim Berner Rat für eine Durchsetzung des Schiedsspruches mit militärischen Mitteln ein.²⁰⁰

197 Vgl. ebd., fol. 137r, Finckenstein an Choiseul, Berlin, 14. 6. 1767. Der Brief von Choiseul vom 29. 5. 1767 findet sich in ebd., fol. 129–130v.

198 »Tout ce qu'on peut souhaiter de ce côté là, c'est que la France ne s'en mêle pas à notre désavantage, ce qui n'est que trop à craindre.« GStAPK, NE-Generalia, II, 1767–1769, Vol. IV (unfol.), Finckentein, Hertzberg und Hagen an Derschau, 9. 11. 1767. Der Vorschlag Derschaus, gemäß dem Prinz Heinrich eine entsprechende – zumindest verbale – Unterstützung am französischen Hof aushandeln könne, datiert auf den 10. 10. 1767 und ging am 21. bei den Kabinettsministern ein (vgl. ebd., Vol. III, fol. 237–262r).

199 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1767–1769, Vol. 4 (unfol.), der König (Finckenstein/Hertzberg/Hagen) an Derschau, Berlin, 5. 1. 1768.

200 Eine preußische Intervention war zwar ebenfalls erwogen, dann aber als undurchführbar verworfen worden. Vgl. die entsprechenden Abklärungen im November, wie die katholischen Burgrechtsorte zu einem preußischen Truppeneinsatz stünden (GStAPK, NE-Generalia, II, 1767–1769, Vol. IV (unfol.), Finckentein, Hertzberg und Hagen an Derschau, 9. 11. 1767) und die dazugehörigen Aufmarschpläne (ebd., Hagen an die Kabinettsminister, 27. 11. 1767, mit zwei möglichen Routen). Bereits im Januar wurde

In der gleichen Zeit kursierte in Frankreich und vor Ort eine anonyme Druckschrift, in der der französische König zur Protektion der in ihren Rechten und Freiheiten bedrängten Neuenburger aufgerufen wurde,²⁰¹ zunächst aber noch ohne den von der Opposition erhofften Widerhall zu finden. Stattdessen konnte Lentulus Ende März erwirken, dass die Berner Großräte ein einmonatiges Ultimatum an die Neuenburger Bürgerschaft erließen und Vorbereitungen für eine Mobilisierung der bernischen Truppen in Gang setzten. Angesichts dieses Drohpotentials unterwarf sich die Neuenburger Bürgerschaft am 10. April dem Berner Schiedsspruch. Damit schien die Autorität des Landesherrn formal wiederhergestellt, wenngleich noch Unklarheit herrschte, inwiefern sich damit auch die beabsichtigten Strafmaßnahmen gegen die Anführer der Opposition umsetzen ließen.²⁰²

Durch ein dramatisches Ereignis erfuhr der Herrschaftskonflikt aber Ende April jedoch einen neuen Höhe- und Wendepunkt. Kurz nachdem Derschau und der inzwischen zum Procureur général und Lieutenant du Gouverneur ernannte Claude Gaudot nach Neuchâtel zurückgekehrt waren, wurde Letzterer, in der Stadt seit längerem aufgrund seiner Tätigkeit als Advokat des Landesherrn als Verräter der Bürgerschaft gescholten, zum Ziel des Hasses einer wütenden Menschenmenge. Nach anfänglichen lautstarken Protesten drangen in der Nacht des 25. April mehrere Personen in das Haus von Gaudot ein und brachten ihn gewaltsam zu Tode, ohne dass die rechtzeitig alarmierte örtliche Polizei dagegen

dagegen Derschau dann instruiert, im Falle eines positiven Entscheids von Bern auch die militärische Durchsetzung zu fordern (ebd., der König [Finckenstein/Hertzberg/Hagen] an Derschau, Berlin, 5.1.1768).

- 201 Vgl. *Lettres de Philalèthe*, hier 89. Michel berichtete in seiner Relation an den Hof vom 21.2.1768 über die Broschüre »que chacun a reçue hier icy par le courier de France, et que j'ay trouvé, ainsy que le peu de bien intentionnés qu'il y a dans ce pais, la plus dangereuse et la plus séditeuse, de toutes celles qui ont paru jusques à présent [...]«. Der eigens dafür zusammengerufene Conseil d'État teilte am 24.2.1768 mit, man werde Schritte unternehmen, um die Verbreitung der Schrift zu unterbinden (vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1767–1769, Vol. 5, fol. 31r/v, 17–20r).
- 202 Die seit längerem angestrebte Bestrafung der Anführer der Opposition – neben städtischen Magistraten wie dem Maître-Bourgeois Perroud und dem Lieutenant du Maire Boyve war einmal mehr auch François-Frédéric Perregaux in den Fokus eines Amtsenthebungsversuchs geraten – schien nur schwierig umsetzbar, da die Stadt, wie Derschau berichtete, die Straffreiheit als Bedingung für ihr Einlenken betrachtete. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1767–1769, Vol. 5, fol. 112–117r, Derschau an den König, Bern, 15.4.1768; ebd., fol. 109–111r, Lentulus an Finckenstein und Hertzberg, 17.4.1768.

eingeschritten wäre.²⁰³ Diese gewaltsame Eruption war wohl nicht zuletzt durch den Umstand begünstigt worden, dass der aufmüpfigen Bürgerschaft nun gleichsam in letzter Minute doch die Protektion der französischen Krone winkte: Choiseul hatte am 8. April aus Versailles einen Brief an die Berner Räte abgehen lassen, in dem er das Interesse des Königs am Erhalt der Privilegien und Freiheiten der Neuenburger bekräftigte.²⁰⁴ Obgleich das »abscheuliche Attentat« umgehend die Vergeltungswut der preußischen Agenten vor Ort weckte,²⁰⁵ ergriff General Lentulus in Bern eine Maßnahme, die schließlich eine gemäßigte Beilegung des Konflikts herbeiführen sollte. Nicht nur Bern, sondern auch Luzern, Freiburg und Solothurn wurden um die Entsendung von Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung in Neuchâtel gebeten. Das Ersuchen war militärisch kaum notwendig und eröffnete den drei katholischen Orten, die sich bisher der ständischen Opposition in Neuchâtel gegenüber freundlich gezeigt hatten, weitgehende Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Art der Konfliktbeilegung. Ausschlaggebend für das Vorgehen dürfte denn auch weniger die von Lentulus angeführte Notwendigkeit für die Sicherung der Herrschaft gegen äußere und innere Gefahren gewesen sein als vielmehr seine Rücksichtnahme auf die nach dem Eintreffen des Briefs von Choiseul verunsicherten Berner Mitbürger.²⁰⁶ Entsprechend war die ohne vorhergehende Instruktion erfolgte Einbindung der katholischen Orte in der internen Beratung am preußischen Hof auch nicht unumstritten,²⁰⁷ was am weiteren Verlauf der Ereignisse vor Ort jedoch nichts änderte: Die Vertreter der vier Burgrechtsorte einigten sich nach einer mehrtätigen Konferenz in Bern auf eine gemeinsame Truppenentsendung. Am 20. Mai rückte schließlich ein militärisches Kontingent von sechshundert Mann in Neuchâtel ein.

203 Vgl. dazu etwa die ausführliche Beschreibung des Hergangs bei *Stribrny*, Könige, 137–139.
204 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 142. Auf die Geschichte des Briefes wird unten, S. 518–520, noch näher eingegangen.

205 Vgl. die Berichte von Derschau und Michel aus Neuchâtel an den König vom 28.4.1768 in GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1767–1769, Vol. 5, fol. 156r, 161r/v, 164r (das Zitat des »attentat abominable« stammt von Derschau).

206 Zur Berner Perspektive siehe unten, S. 508f. Gegenüber Friedrich II. und Finckenstein begründete Lentulus das Vorgehen mit dem aus dem Neuenburger Kontext altbekannten Sicherheitsargument – nur dadurch werde das Fürstentum auch künftig für den Kriegsfall mit der französischen Krone gesichert – sowie mit der Unmöglichkeit einer preußischen Truppenentsendung.

207 Kabinettsminister Hertzberg hätte es etwa lieber gesehen, nur die Berner Truppen einzusetzen; vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1767–1769, Vol. 5, fol. 190–191v, internes Schreiben von Hertzberg, 10.5.1768.

Die Beilegung des Konflikts erfolgte von nun an weitgehend reibungslos.²⁰⁸ Die gemischte Besatzung wurde in der Stadt ohne Widerstand geduldet und konnte am 10. August wieder abgezogen werden. Nach Untersuchungen wurden wegen des Mordes an Gaudot zwölf Urteile gesprochen, wobei sich jedoch sämtliche als Haupttäter identifizierten Personen der Vollstreckung der Strafen zu entziehen vermochten.²⁰⁹ Nachdem die Neuenburger Bürgerschaft die von Derschau und den Deputierten der Burgrechtsorte ausgehandelten Bedingungen für die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung akzeptiert hatte, zog der als Vermittler gefeierte Lentulus am 27. August triumphal in Neuchâtel ein und trat sein Amt als Gouverneur des Fürstentums an. In den folgenden Monaten wurde zwischen einer aus dem Gouverneur und einigen Staatsräten zusammengesetzten Kommission und Repräsentanten der Körperschaften und Gemeinden des Fürstentums eine Einigung in den Konfliktpunkten gesucht. Nach einer schließlich am 19. November erzielten Regelung sollte unter anderem die Ferme beibehalten, aber abgeschwächt werden. Die Institution der Corps et Communautés sollte zurückgebunden, aber auch die Möglichkeiten zur Absetzung von Amtsträgern durch den Souverän beschränkt werden. Die städtische Polizeigewalt sollte beibehalten, aber wie die Milizen der Oberaufsicht des Gouverneurs unterstellt werden. Kurzum: Es wurde ein Ausgleich erzielt, der für alle Parteien akzeptabel war und sich trotz der formalen Unterwerfung der Opposition im Sommer 1768 kaum als einseitiger Sieg des Landesherrn auslegen ließ.²¹⁰

Dass Friedrich II. so rasch einlenkte und die Beilegung des Konflikts schließlich weitgehend den Akteuren vor Ort überließ, mag auf den ersten Blick erstauen. Noch am 28. Mai hatte er drohend konstatiert: »Diese Leute von Neuchâtel sind große Verrückte und Schelme. Sie konnten ihr Glück sowohl aus Irr- als

208 Vgl. für das Folgende *Stribrny, Könige*, 141–145; *Montandon et al., Neuchâtel et la Suisse*, 114–116.

209 Zehn Jahre später notierte der französische Reisende Malesherbes in sein Tagebuch, niemand erinnere sich hier mehr an die Sache und sämtliche Verurteilten hätten inzwischen ungesühnt in das Land zurückkehren können; vgl. *Malesherbes, Voyages des montagnes*, 138.

210 Etwas konkreter wurde beim Steuersystem der »abri« und die »vente« auch für das Korn wieder eingeführt. Die Corps et Communautés konnten sich zwar grundsätzlich weiterhin versammeln, aber nur noch in Präsenz von Staatsräten. Für die Absetzung von Amtsträgern sollte künftig ein juristisches Verfahren eingeleitet werden müssen. Der Gouverneur hatte bei Unruhen dafür die Möglichkeit, die Milizen des Landes einzusetzen. Definitiv angenommen wurde dieser Ausgleich schließlich erst Ende 1770. Vgl. *Stribrny, Könige*, 144.

auch aus Leichtsinn nicht ertragen; sie werden ihre Lage verschlechtern. Das ist nicht mein Fehler.«²¹¹ Obschon schließlich kein Anführer der Opposition, ja nicht einmal die Schuldigen am Tod des Generaladvokaten tatsächlich bestraft wurden und der Hof im Gegenteil manche Konzessionen zugunsten der Untertanen einzugehen bereit war, hieß der König die von Lentulus erzielten Regelungen dann aber ohne Einwände gut. Betrachten wir die Vorgänge nicht nur als Herrschaftskonflikt, sondern im Rahmen einer auch die Außenbeziehungen umfassenden großen Strategie, lässt sich die rasche Kehrtwende von der königlichen Wut zur landesväterlichen Sanftmut nachvollziehen. Zum einen konnte damit die obrigkeitliche Autorität über das entfernte Fürstentum mit dem Einbezug der katholischen Burgrechtsorte auf eine solidere Basis gestellt werden. Denn durch die »eidgenössische Lösung« waren der französischen Krone, die sich noch im April mit einem Brief an Bern in die Affäre eingeschaltet hatte, nun weitgehend die Möglichkeiten einer direkten Einflussnahme im Fürstentum genommen. Choiseul konnte kaum anders, als die Art der Beilegung des Konflikts, die ja grundsätzlich den französischen Forderungen entsprach, im Namen seines Königs gutzuheißen und sich fortan aus der Affäre herauszuhalten. Ein entsprechender Brief des Ministers an den preußischen Hof wurde daher sogleich an Lentulus weitergeleitet, um die Burgrechtsorte zu beruhigen sowie »um die Schlechtgesinnten von Neuchâtel spüren zu lassen, dass sie keinerlei Unterstützung von dieser Seite zu erwarten haben«²¹².

Mit dem Einbezug der katholischen Burgrechtsorte eröffneten sich für die preußische Krone zum anderen neue Möglichkeiten politischer Kooperation,

211 Vgl. PC, Bd. 27, Nr. 17255, S. 189f., Friedrich II. an Lentulus, Potsdam, 28. 5. 1768, hier 190: »Voilà de grands fous et de grands coquins que ces gens de Neuchâtel. Ils n'ont pas pu supporter leur bonheur, et par folie et par légèreté, ils empireront leur condition. Ce n'est pas ma faute.« Friedrich wollte insbesondere die Kosten für eine auf unbestimmte Zeit einzurichtende Garnison ganz der Stadt auferlegen und die Anführer hart bestrafen.

212 »[...] pour faire sentir aux malintentionnés de Neuchâtel qu'ils n'ont aucun appuis à attendre de ce côté-là.« GStAPK, NE-Generalia, II, 1767–1769, Bd. 6, fol. 37r, Finckenstein und Hertzberg an den König (in Minden), Berlin, 13. 6. 1768. Am Tag darauf sandten die Kabinettsminister eine Abschrift des Briefes an Lentulus (ebd., fol. 39r/v). Finckenstein hatte im Auftrag des Königs am 14. 5. 1768 an Choiseul geschrieben und sich über dessen Einmischung in den Herrschaftskonflikt beschwert; die Antwort des französischen Ministers war am 27. 5. 1768 erfolgt (vgl. ebd., Bd. 5, fol. 220r/v; Bd. 6, 36a–36bv). Die vier Burgrechtsorte hatten den französischen König inzwischen bereits über ihren gemeinsamen Einmarsch im Fürstentum informiert und hatten darauf eine wohlmeinende Antwort erhalten.

die die Einbußen an Steuereinnahmen und obrigkeitlicher Autorität potentiell mehr als auszugleichen versprochen. Lentulus nutzte die geknüpften Kontakte zu den Magistraten der drei katholischen Orte nämlich zugleich, um die Möglichkeit einer Burgrechtserneuerung mit Luzern und Freiburg zu sondieren. Nicht nur könne damit die Herrschaft über das Fürstentum definitiv gesichert werden, berichtete er nach Potsdam, sondern die Eidgenossen könnten auch stärker für die preußischen Dienste gewonnen, ja die »vollständige Einheit im ganzen Corpus Helveticum« unter Einschluss des Fürsten von Neuchâtel wiederhergestellt werden.²¹³ Obschon Kabinettsminister Finckenstein demgegenüber in Erinnerung rief, dass mit dem Burgrecht eher die Untertanen als der Souverän gestärkt würden, gebot Friedrich II. daraufhin doch, entsprechende Verhandlungen in die Wege zu leiten. Denn weniger die Herrschaftsverhältnisse im kleinen Fürstentum als vielmehr die Beziehungen zur gesamten Eidgenossenschaft standen nun im Fokus des königlichen Interesses: Die über Neuchâtel generierten Bündnisse sollten es ermöglichen, das Ansehen der französischen Krone in der Schweiz auszugleichen (»contrebalancer«) und die bereits laufenden Verhandlungen um eine Geldanleihe bei der Republik Bern und den Kantonen zu beschleunigen.²¹⁴ Die über den Herrschaftskonflikt geschaffenen Verknüpfungen boten damit unversehens neue Möglichkeiten für die preußische Großmachtpolitik. Die hochtrabenden Pläne stießen dann zwar bald an ihre Grenzen. Weder die Burgrechtserneuerung noch die Anleihe kam zustande, und eine mit dem französischen König vergleichbare Stellung vermochte Friedrich in der Eidgenossenschaft nicht zu gewinnen. Gleichwohl waren mit der gütlichen Beilegung der Unruhen die Beziehungen zwischen dem preußischen Hof und den eidgenössischen Orten gestärkt worden. Die neue Rolle als Mitspieler und potentiell Gegengewicht zu Frankreich in den eidgenössischen Angelegenheiten zeigte sich etwa 1770 bei der diplomatischen Intervention gegen den Bau eines Festungshafens zwischen Genf und der

213 Vgl. GStAPK, 1. HA, Rep. 96, Nr. 69, Lit. L, fol. 41–42r, Lentulus an König Friedrich II., Bern, 16. 4. 1768. Am 25. 5. stellte Lentulus in einem weiteren Schreiben ebenfalls eine »nouvelle réunion helvétique dans laquelle le Roi serait compris tout au moins en qualité de Prince de Neufchâtel« in Aussicht (zit. n. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 255, Anm. 182).

214 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, 1767–1769, Bd. 6, fol. 1r, Friedrich II. an Finckenstein, Potsdam, 31. 5. 1768. Das Schreiben von Finckenstein vom 30. 5. findet sich in ebd., Bd. 5, fol. 239r, mit dem Hinweis, dass man sich bisher lieber auf Bern allein stütze, da die katholischen Orte stark an Frankreich gebunden seien. Zu den Verhandlungen um eine preußische Anleihe vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, insbes. 122–127 und 148f.

bernischen Waadt.²¹⁵ Einmal mehr hatte sich das Fürstentum Neuchâtel für die preußische Krone als »Schlüssel zur Schweiz« erwiesen, eine Funktion, die für sich schon wertvoll genug erscheinen konnte, um sich den aufmüpfigen Untertanen gegenüber gemäßigt zu zeigen.

4.2.2 Äußere Hilfe und politische Alternativen

4.2.2.1 *Umworbener Richter: Die Republik Bern und die Neuenburger Herrschaftskonflikte*

Im vorigen Abschnitt wurde mehrmals deutlich, dass die Republik Bern einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf und den Ausgang der Neuenburger Herrschaftskonflikte nahm. Gestützt auf das Burgrecht, das für diesen Fall die Schiedsgerichtsbarkeit an die Republik delegierte, hatte sie für solch eine Einflussnahme auch eine rechtliche Legitimation, wenn nicht gar Pflicht. Selbst wenn es im 18. Jahrhundert nur im soeben geschilderten Fall tatsächlich zu einem solchen Verfahren kam, stand die Möglichkeit doch schon bei den früheren Auseinandersetzungen im Raum und wirkte sich signifikant auf deren Verlauf aus. Im Folgenden soll diese Einflussnahme der Berner Räte auf die »inneren« politischen Konflikte im angrenzenden Fürstentum unter systematischen Gesichtspunkten gesondert betrachtet werden: Welche Möglichkeiten und welche Schwierigkeiten waren für die Republik mit der Schiedsgerichtsbarkeit verbunden? Welche Handlungsspielräume ergaben sich bei entsprechenden Anfragen der Bürgerschaften oder des Landesherrn von Neuchâtel? Und wem galten die Sympathien der Ratsherren? Diese Perspektivierung ermöglicht auch eine präzisere Charakterisierung der Beziehungen der preußischen Krone und der verschiedenen Neuenburger Körperschaften zur Republik Bern.

Für die privilegierten Bürgerschaften des Fürstentums stellte die Möglichkeit einer Anrufung der Republik bei Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit eine zentrale Ressource ihres politischen Handelns dar. Da insbesondere die in den *Articles généraux* zugesagte Respektierung der alten Gesetze und Bräuche eine offene, interpretationsbedürftige Grundlage für solche Proteste und Schiedssprüche darstellte, konnte die Ressource nicht nur zur Wahrung des Status quo, sondern potentiell auch zur Stärkung der eigenen Stellung gegenüber dem Souverän oder

215 Vgl. dazu *Witschi*, Friedrich der Grosse, 163–166.

den anderen Körperschaften genutzt werden – gesetzt der Fall, die Berner Räte spielten mit, wie sie es unter der Herrschaft der Orléans-Longueville zugunsten der Neuenburger Bürgerschaft wiederholt getan hatten.²¹⁶ Andernfalls konnte ein solches Schiedsverfahren auch ungünstige Folgen haben, da die Republik Bern im Gegensatz zum fernen Hof vor Ort über die Gewaltressourcen verfügte, um einen Richtspruch tatsächlich durchzusetzen. Die Entscheidung, ob sich die Bürgerschaften mit Briefen und Deputationen direkt an den auswärtigen Burgrechtsort und Protektor oder doch zunächst mit ehrerbietigen Remontrances an den preußischen König als Landevater und übergeordnete Schlichtungsinstanz wandten, hing daher stark von der Beurteilung des momentanen Stands der verschiedenen Beziehungen ab. So verfolgten die Bürgerschaften von Valangin und Neuchâtel beim Zwist um die Weineinfuhr in den 1720er Jahren unterschiedliche Strategien. Die Bürgerschaft von Neuchâtel, die mit dem Berner Patriziat enger verflochten war, setzte bald ergänzend zu ihren Kanälen zum Hof auf die Berner Karte, während jene von Valangin im Sommer 1722 mit ihrer Deputation an den preußischen Hof an die übergeordnete Autorität des Landesherrn appellierte und diesem damit implizit das Angebot einer Herrschaftsintensivierung machte.²¹⁷

In Berlin war man zu diesem Zeitpunkt skeptisch gegenüber einer Einbeziehung der Republik. Wenn man das Urteil über den Streit Bern überlasse, meinte Minister Ilgen im Juli 1723, könne man keinerlei Einfluss mehr darauf nehmen, weshalb die Sache beim Landesherrn bleiben sollte.²¹⁸ Dafür war jedoch, wie Metternich aus Regensburg zu bedenken gab, bei einem Schiedsspruch immerhin gewährleistet, dass der Entscheid durchgesetzt und damit wieder Ordnung geschaffen werden könne, notfalls militärisch. Man müsse aber dabei auf jeden Fall darauf achten, die Berner Ratsherren früh genug günstig zu stimmen. Besonders gelte es zu verhindern, dass im Rat die französische Faktion die Oberhand gewinne und den Konflikt so zuungunsten des Landesherrn beeinflussen könne.²¹⁹

216 Am spektakulärsten im Prozess von 1618, der von der Neuenburger Bürgerschaft gegen den Landesherrn Henri II. angestrengt worden war und schließlich zu ihren Gunsten ausfiel und durchgesetzt wurde; vgl. dazu etwa *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 44–51. Solche schiedsgerichtlichen Verfahren waren im eidgenössischen Raum ein bis ins 18. Jahrhundert verbreitetes Mittel zur Beilegung von politischen Konflikten zwischen und innerhalb der Orte und ihren Zugewandten. Vgl. *Holenstein*, Händel, 398–404.

217 Vgl. *Stribrny*, Könige, 73f.

218 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, Bd. 1, fol. 397–400v, Ilgen an das Generaldirektorium, 24.7.1723, hier fol. 399r.

219 Ebd., fol. 409–417v, Metternich an den König, Regensburg, 26.8.1723, hier insbes. fol. 412v ff. Metternich sah insbesondere Schultheiß Steiger als geeignete Ansprechperson, rief

Die beiden Einschätzungen repräsentieren die ambivalente Haltung des preußischen Hofes gegenüber einem Einbezug der Republik als Richter bei Konflikten im Fürstentum. Einerseits bedeutete eine solche Auslagerung des Entscheiders ein Eingeständnis eingeschränkter Souveränität und brachte zudem einen angesichts der polyarchischen Verfassung Berns nur sehr bedingt kontrollierbaren Ausgang mit sich. Andererseits ließ sich mit einer Einbindung der Republik ein Ordnungsentscheid kostengünstig durchsetzen und es konnten zudem allfällige Widerstände potentiell vom Landesherrn abgelenkt werden. Die im Burgrecht enthaltene Möglichkeit einer Berner Intervention war also Risiko und Ressource zugleich.

Wenn es schließlich in den 1720er Jahren zu keinem Schiedsgericht in Bern kam, lag dies weniger an einer ablehnenden Haltung des Hofes als am ausweichenden Agieren der Berner Räte.²²⁰ Denn auch für diese stellte es ein Risiko dar, ein solches Richteramt zu übernehmen, da ein Urteil mit hoher Wahrscheinlichkeit Unzufriedene zurückließ und möglicherweise mit kostspieligen Mitteln durchgesetzt werden musste. So hielten es die Mitglieder der Neuenburger Kommission im Anschluss an eine Anhörung des königlichen Bevollmächtigten Ministers Strünckede für ratsam, sich nicht mit einem klaren Positionsbezug zu exponieren und das Ersuchen um Rat lediglich in »generalen terminis« zu beantworten.²²¹ Dies schien mit der Zuspitzung der Konflikte umso mehr geboten, als man sich sonst dem Dilemma ausgesetzt hätte, zwischen resolut vorgebrachten Forderungen einer protestantischen Vormacht und den Klagen befreundeter, aber uneiniger Bürgerschaften entscheiden zu müssen. Erst nachdem Strünckede das Land verlassen hatte, deuteten die bisher abwartenden Räte verhalten an, dass der Kommissar wohl zu weit gegangen war: Nachdem sich im Januar 1726

aber dann doch für diesen Fall davon ab, das Berner Schiedsgericht anzurufen, da für Streitigkeiten zwischen den Körperschaften der Souverän und nicht Bern zuständig sei; vgl. ebd., fol. 447–451v, Metternich an den König, Regensburg, 4.10.1723.

220 Der preußische Hof hatte nämlich im Oktober 1723 entschieden, doch ein solches anzustrengen. Vgl. *Stribrny*, Könige, 76, mit Verweis auf ein entsprechendes Schreiben des Königs an Gouverneur und Staatsrat vom 30.10.1723. Am selben Tag schrieb der König auch an die Republik Bern. Zuvor hatte der an den Hof gerufene Major Montmollin dies empfohlen.

221 Vgl. StABE, A V 552 (Neuenburg Bücher, W), S. 13–19, Gutachten über die Königl. Preuß. Proposition, ansehend das Neüwenburgische geschäft, 6.6.1724, hier fol. 16. Das vom Sekretär der Kommission Samuel Mutach verfasste Gutachten wurde am Tag darauf dem Rat vorgestellt. Daraufhin erging ein von der Kanzlei ausgestellter »Recess« an Strünckede mit den drei Punkten (ebd., fol. 21–27, 8.6.1724) und je ein Brief von Schultheiß und Rat an den Conseil d'État und die Bürgerschaft von Valangin.

eine Deputation der Quatre-Ministreaux in Bern über die Absetzung des Maire Chambrier beschwert hatte, bat der Berner Rat den preußischen König in einem Schreiben, den Entscheid zu erläutern.²²² Dieser antwortete darauf jedoch ungehalten, die Deputation – und so auch deren Annahme – sei nicht gerechtfertigt gewesen und die Berner Fürsprache für die Neuenburger könne »eine schädliche Würckung haben, und die so unruhigen Köpfe in Ihrer Halßstarrigkeit und Loßheit stärcken«²²³. Die Antwort aus Berlin zeigt, welchen Balanceakt die Berner Ratsherren zu vollziehen hatten, sollte ihre Einflussnahme zugunsten der Neuenburger am preußischen Hof nicht als Einmischung in innere Angelegenheiten ausgelegt werden und zu diplomatischen Verstimmungen führen. Von einem weiteren Schreiben in der Sache sahen sie daraufhin trotz des ungeklärten Inhalts ab. Auch auf in den folgenden Jahren eingehende Anfragen um Protektion antwortete der Berner Rat in der Regel freundlich-ausweichend. Als die Maitres-Bourgeois von Valangin sich etwa im Dezember 1733 an die Republik wandten, um gegen die Zulassung von Werbungen für den König von Sardinien-Piemont vorzugehen, verwiesen diese lediglich auf den regulären Weg über Gouverneur und Conseil d'État.²²⁴ Immerhin konnten die Bürgerschaften von Neuchâtel und Valangin auf eine grundsätzliche Gewogenheit der Eliten der Stadtrepublik ihnen gegenüber zählen, weshalb bei Konflikten mit dem Landesherrn eine Deputation nach Bern bereits ausreichen konnte, um diesen zu einer gemäßigten Position zu bewegen.²²⁵

222 Die Deputation bestand aus dem in Bern bestens vernetzten Jean-Pierre Brun d'Oleyres, dem Staatsrat Frédéric Chambrier, David Guy und Jacques Depierre und wurde mit einem auf den 17.1.1726 datierten Brief der Quatre-Ministreaux nach Bern geschickt. Bei den Beratungen der Neuenburger Kommission ging es v.a. um die Konformität mit Art. 5 der Articles généraux. Die Kommission empfahl daraufhin dem Kleinen Rat, das Neuenburger Anliegen dem König zu empfehlen (StABE, A V 552, S. 75–77, 21.5.1726). Das Schreiben an den König mit Bitte um eine Erklärung des Reskripts vom 14.12.1725 datiert auf den 28.1.1726 (ebd., 81–86).

223 Wobei den Räten immerhin noch »gute intention und Absicht« beschieden wurde; vgl. StABE, A V 552, S. 95–102, der König (Ilgen) an Schultheiß und Rat von Bern, Berlin, 23.2.1726, zit. fol. 97. Ein späteres Schreiben an die Quatre-Ministreaux war demgegenüber deutlich harscher abgefasst; vgl. *Stribrny*, Könige, 53.

224 Vgl. etwa StABE, A V 553, S. 407–411, die Maitre-Bourgeois von Valangin an den Berner Rat, 19.12.1733, und die Antwort, die Bürgermeister sollten in der Sache doch den regulären Weg über Gouverneur und Conseil d'État gehen, in ebd., fol. 417, 24.12.1733.

225 Die Bürgerschaft von Valangin hatte etwa 1728 bei Spannungen mit dem Souverän eine Deputation nach Bern gesandt und wandte sich im April 1739 in der Frage der Ausweisung der Mennoniten erneut für die Einsetzung eines Schiedsverfahrens an die Republik, was den Hof jeweils bewog, einen Ausgleich zu suchen. Vgl. *Stribrny*, Könige, 78–80.

In der Regierungszeit Friedrichs II. trübte sich das Verhältnis der Republik Bern zur Stadt Neuchâtel jedoch zusehends, während sich die Beziehungen zwischen den Souveränen intensivierten. Ein wesentlicher Auslöser dafür war der Streit um die Ausfuhr von Neuenburger Wein nach Bern, die die dortigen Räte mit Rücksicht auf die Waadtländer Eigenproduktion unterbinden wollten.²²⁶ Die Neuenburger wussten dabei zunächst erfolgreich das diplomatische Gewicht ihres Landesherrn für die Durchsetzung ihrer Interessen zu mobilisieren. Nachdem die Berner Räte mithilfe des gegenüber dem Conseil d'État feindlich eingestellten Jean-Henri Andrié, der zu dieser Zeit als preußischer Gesandter in London weilte, direkt mit dem Hof in Kontakt traten, setzte aber eine neue Form der direkten Kooperation zwischen Bern und Berlin ein, die um 1750 gar die Möglichkeit eines preußisch-bernischen Defensivbündnisses am Horizont aufscheinen ließ und sich in der Weinfrage zum Nachteil der Neuenburger auswirkte.²²⁷ Im Kontext des Siebenjährigen Krieges zeigte sich dann relativ deutlich, dass die Republik Bern kaum mehr gewillt war, sich bei Konflikten zwischen der Neuenburger Bürgerschaft und dem Landesherrn auf die Seite der Ersteren zu stellen. Die zögernde Haltung des Berner Rates im Kontext der Petitpierre-Affäre entsprang weniger einer Sympathie für die Forderungen der Quatre-Ministreaux, die mit ihrem Gesuch um Garantie der Privilegien und Freiheiten im Dezember 1760 auch ihre Stellung als Anführer der Corps et Communautés de l'État zu sanktionieren versuchten, als vielmehr der Furcht, dass sich die ständische Opposition im Falle einer klaren Zurückweisung an die katholischen Burgrechtsorte oder, noch schlimmer, an die französische Krone wenden könnte.²²⁸ Im März 1762, als Gouverneur Keith bereits ins Land zurückgekehrt und die Lage des preußischen Königs sich deutlich verbessert hatte, gab ein Brief des Rates denn auch deutlich dem Missfallen über das aufrührerische Verhalten der Neuenburger Bürgerschaft Ausdruck.²²⁹ Vor

226 Zum Verlauf und den längerfristigen Folgen des Weinstreits vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 16–27.

227 Die von Friedrich II. ins Spiel gebrachte Allianz kam indes über das Stadium von Vorselektionen hinaus. Vgl. dazu *Witschi*, Friedrich der Grosse, 46f.; die Immediatkorrespondenz zwischen Andrié und Friedrich II. findet sich in GStAPK, 1. HA, Rep. 96 Nr. 73, Lit. B.

228 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 114f.

229 Dies im Schreiben vom 19. 3. 1762. Den Berner Räten missfiel, dass die Neuenburger die Corps et Communautés nun jährlich zusammenrufen und auch die Articles généraux sowie den Wortlaut des Burgrechts drucken lassen wollten – Forderungen, die man seitens der eigenen Untertanen auch nicht toleriert hätte. Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 117–119.

dem Hintergrund dieser Erfahrungen erstaunt es wenig, dass es nicht etwa die Neuenburger Bürgerschaft war, die sich im Konflikt um das Steuersystem hilfesuchend an den Burgrechtsort wandte. Der französische Ambassador umschrieb die Situation im Frühjahr 1767 folgendermaßen: »Neuchâtel ist verbündet und gleichsam unter der Protektion von Bern, aber sie sind nicht die besten Freunde. Neuchâtel fürchtet und hasst Bern, und Bern mag Neuchâtel nicht.«²³⁰ Entsprechend war es der preußische Hof, der bei den Neuenburger Unruhen ein Berner Urteil anstrebte.

Das Schiedsverfahren, das 1767 in Bern stattfand, wurde nicht nur auf argumentativ-juristischer Ebene ausgetragen, sondern auch von Transfers symbolischer und materieller Ressourcen begleitet und entscheidend beeinflusst. Eine Intensivierung der politischen Kommunikation war aus der Sicht des preußischen Hofes schon deshalb nötig, um die Berner überhaupt für das Verfahren zu gewinnen und dann noch einen günstigen Ausgang herbeizuführen. Ganz im Sinne der Empfehlung, die Graf Metternich 1723 abgegeben hatte, wurden die Berner Ratsherren dabei auf mehreren Ebenen »menagiert«. Eine wichtige Ressource, die der Landesherr im Gegensatz zu den Neuenburger Untertanen ins Spiel bringen konnte, waren Ehrerweisungen im Rahmen des diplomatischen Zeremoniells. Denn durch die mit den Friedensschlüssen von 1763 konsolidierte Position Friedrichs II. im europäischen Mächtesystem hatten Zeichen persönlicher Zuwendung des Königs erheblich an symbolischem Wert gewonnen und konnten bei mindermächtigen politischen Akteuren wie der Berner Stadtrepublik einen direkten, von materiellen Zusicherungen unabhängigen Einfluss ausüben. Bereits der offizielle Empfang des königlichen Gesandten Derschau am 13. April 1767 stellte ein Ausnahmereignis dar, dessen Verlauf im Berner Rat bereits im Vorfeld beraten worden war und das dann genauestens dokumentiert wurde.²³¹ Eine vergleichbare Wirkung entfalteten auch vom König unterschriebene Briefe an die Republik, weshalb

230 »Neuchâtel est coallié, et comme sous la protection de Berne, mais ils n'en sont pas meilleurs amis. Neuchâtel craint et hait Berne, et Berne n'aime pas Neufchâtel.« AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 309–314r, Beauteville an Choiseul, Solothurn, 10.3.1767, zit. fol. 312v.

231 Vgl. die entsprechenden Einträge in StABE, A V 56I, S. 17–21, und auch den ausführlichen Bericht des Gesandten selbst in GStAPK, NE-Generalia, II, 1767–1769, Bd. III, fol. 14–15v, Derschau an den König, Bern, 16.4.1767. Derschau wurde zuerst vom regierenden Schultheißen empfangen, dann von einer aus zwei Vennern, zwei Kleinräten, zwei Großräten, dem Großweibel (mit Zepter), dem Ratsschreiber und dem Ratshausammann bestehenden Delegation ausführlich komplimentiert und schließlich auch vom nichtregierenden Schultheißen Erlach aufgesucht.

Derschau es trotz seiner Präsenz vor Ort wiederholt für angebracht hielt, weiterhin solche vom Hof anzuregen, um die Berner Ratsherren »zu caressiren«²³². Im März 1768 erschien Lentulus zudem mit zwei Portraits Friedrichs II. in Bern, die für die städtische Bibliothek und die von vielen Magistraten besuchte Ökonomische Gesellschaft bestimmt waren und entsprechend für alle sichtbar an die guten Beziehungen zwischen der Republik und dem König erinnern sollten.²³³ Neben das symbolische Kapital, das über diplomatische Ehrerweisungen und Geschenke an das Berner Herrscherkollektiv transferiert wurde, traten auch individuell adressierte Zuwendungen. Strategisch besonders wichtig war es, die Unterstützung des regierenden Schultheißen Albrecht Friedrich von Erlach zu gewinnen. Mit der Aussicht auf den Schwarzen Adlerorden gelang es den königlichen Agenten tatsächlich, den Magistraten günstig zu stimmen und damit dessen Netzwerk und autoritative Macht auf die Position des preußischen Königs hinzulenken.²³⁴ Lentulus verteilte außerdem kleinere Geschenke wie Uhren oder Tabakdosen und konnte seine Beziehungen und die Reputation als preußischer General in die Waagschale werfen. Die Mittel der Neuenburger Bürgerschaft, das Verfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen, waren demgegenüber äußerst beschränkt. Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen nach Bern konnten nur noch in einzelnen Fällen und mit mäßiger Reichweite eingesetzt werden.²³⁵ Und statt auf die Freundschaftssemantiken des preußischen Königs gegenüber der Republik mit der Sprache protektionsbedürftiger Verbündeter und Nachbarn zu reagieren, verärgerte die Stadt die Berner Richter mit dem selbstbewussten

232 Dies mit der Einschätzung, dass »eine gelinde und gratieuse Schreibart von Seiten Ew: Königlichen Majestaet, in comparaison mit dem hautainen und groben choiseulschen Cabinets stylo, einen besonderen Eindruck machen würde«. GStAPK, NE-Generalia, II, 1767–1769, Bd. III, fol. 16–23f, Derschau an den König, Bern, 26.04.1767, zit. fol. 21r. Daraufhin gingen entsprechend noch mehrere königliche Schreiben an die Republik Bern ein, so vom 8.6.1767 und vom 29.6.1767. Zudem konnten Derschau und Lentulus je nachdem auch ihre Ministerial- und Immediatkorrespondenz vor Ort vorzeigen.

233 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 142.

234 Zur Bedeutung des Ordens siehe bereits die Ausführungen oben, Punkt 3.I.I.4, S. 234f.

235 Heimlicher Dachselhofer, der dem engeren Gericht angehörte, war ein Freund von Jean-Frédéric Chaillet, der im Verlauf der Unruhen mehrmals nach Solothurn und Bern reiste, um für die Neuenburger Position Unterstützung zu gewinnen (vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 132; zur Mission von Chaillet nach Solothurn auch unten, S. 524). Auch François-Frédéric Perregaux pflegte weiter seine Verwandtschaftsbeziehungen nach Bern, insbesondere zum späteren Säckelmeister David Salomon von Wattenwyl, mit dem er regelmäßig über die Vorgänge in den beiden Städten korrespondierte.

Auftreten ihrer Deputierten als Vertreter aller Körperschaften und Gemeinden des Fürstentums, ihrer partiellen Nichtanerkennung des Verfahrens und der Anrufung der eidgenössischen Tagsatzung nachhaltig.²³⁶ Mit einer Mischung aus kollektiven und individuellen Zuwendungen, juristischem Geschick und politischen Argumenten vermochten sich so die preußischen Agenten im Großen Rat für den Prozess eine strukturelle Mehrheit zu sichern und im engeren Gericht selbst, das aus sieben Mitgliedern des Geheimen Rates und sieben Mitgliedern aus der Neuenburger Kommission bestand, die dort relativ stark vertretene französische Faktion mehr als auszugleichen.²³⁷

Gleichwohl ließen sich die Berner Räte nicht beliebig als Agenten des »Jupiters aus Potsdam« einsetzen, der aus der Ferne mit Briefen blitzte.²³⁸ Denn wie schon im Zusammenhang mit der Petitpierre-Affäre galt es, die anderen politischen Akteure nicht aus dem Blick zu verlieren. Bei einer allzu deutlichen Parteinahme für den preußischen König drohte, so war man sich in Bern bewusst, im schlimmsten Fall eine von Frankreich unterstützte Intervention der katholischen Orte, die die Neuenburger Politik der Republik seit längerem mit Argwohn betrachteten. Insbesondere der Stand Freiburg befürchtete eine Umklammerung Berns, falls die preußisch-bernsche Entente zu einem Verkauf des Fürstentums führen sollte, und schlug bereits im Mai 1767 zusammen mit Solothurn und der Unterstützung des französischen Ambassadors eine gütliche Vermittlung im Neuenburger Konflikt vor.²³⁹ Außerdem gaben Unmutsbekundungen im Umfeld der Tagsatzung

236 Die Kosten für die aufgrund der Anrufung der Tagsatzung verzögerten Verhandlungen wurden vom Berner Gericht am 20.8.1767 mit deutlicher Mehrheit der Neuenburger Bürgerschaft in Rechnung gestellt (vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 136). Eine Deputation der Corps et Communautés im Oktober wurde in Bern dann nicht einmal mehr empfangen; Schultheiß Erlach soll die Beglaubigungsschreiben der Deputierten durchmustert und sodann erklärt haben, die Republik anerkenne die Vereinigung der »Landstände« nicht (ebd., 137).

237 Das Gericht wurde vom stillstehenden Schultheißen Tillier, dessen feste Frankreichbindung bekannt war, präsiert und zählte auch die ebenfalls frankreichfreundlichen Venner Freudenreich und Manuel zu seinen Mitgliedern; Heimlicher Dachselhofer war außerdem ein Freund des Neuenburgers Chaillet. Venner Tschärner, Bauherr Fellenberg und Ratsherr Herport vermochte Lentulus dagegen für die preußische Partei zu gewinnen. Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 132f.

238 Das Bild verwendete der Genfer Charles Bonnet in einem Brief an Albrecht von Haller vom 29.4.1768, hier zit. n. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 135.

239 Die Freiburger Räte beauftragten 1767 auch General d’Affry in Paris, bei Choiseul gegen allfällige Berner Kaufpläne vorzusprechen. Siehe dazu die allerdings nur sehr knappen

in Frauenfeld im Juli Aufschluss über potentielle Widerstände gegen ein allzu eigenmächtiges Vorgehen Berns.²⁴⁰ Die Berner Räte zeigten sich im Herbst und im Frühjahr 1768 von den äußeren Widerständen zwar noch weitgehend unbeirrt. Auch der Entscheid im März, für die Durchsetzung des Urteils neuntausend Mann mit fünfzig Geschützen unter dem Befehl von General Lentulus aufzubieten, war zu guten Teilen als Abschreckungsmaßnahme gegenüber den katholischen Burgrechtsorten gedacht. Als dann nach dem Mord an Gaudot tatsächlich eine militärische Intervention in Neuchâtel nötig wurde und sich die französische Krone zugleich in die Sache einzumischen begann, wurde die Lage den Bernern aber doch zu heiß.²⁴¹ Mit dem ohne Rücksprache mit Berlin erfolgten Unterstützungsgesuch an die katholischen Burgrechtsorte gelang es Lentulus, der in dieser Situation mehr als Berner Großrat handelte denn als preußischer Agent, in dieser Situation das Steuer zu wenden. Was für den preußischen König eine Schwächung der Position gegenüber den Untertanen bedeutete, war für die Berner Ratsherren die Lösung, die sie auf einen Schlag aus der unangenehmen Zwickmühle herausbrachte: Einerseits konnten damit die Beziehungen zu den katholischen Burgrechtsorten wieder ins Lot gebracht und sogar konsolidiert werden. Andererseits gelang es mit der »eidgenössischen« Lösung wie schon im Genfer Konflikt, die französische Krone aus der Sache herauszuhalten, ohne sie direkt zu verärgern. Dass der preußische König den Schritt nachträglich ebenfalls billigte und man auch die Neuenburger Bürgerschaft schließlich weitgehend zufriedenstellen konnte, bedeutete aus Berner Perspektive einen in jeder Hinsicht glücklichen Ausgang einer Affäre, die zeitweise aus dem Ruder zu laufen gedroht hatte.

Die Möglichkeit, als Richter bei Herrschaftskonflikten im Fürstentum Neuchâtel angerufen zu werden, stellte für die Berner Räte damit insgesamt eine Ressource dar, mit der sie Einfluss auf die politischen Verhältnisse im Fürstentum üben konnten und die darüber hinaus Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen sowie zusätzlicher Protektion eröffnete. Der Aufstieg der preußischen

Ausführungen von *Daguet*, *Rôle*; zu den Vermittlungsangeboten und der französischen Bearbeitung vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 130.

240 Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 124f., 130, 136.

241 Der von Choiseul am 8.4. für die Berner Räte ausgestellte Brief wurde vom Geschäftsträger Barthès angesichts der Unterwerfung der Stadt am 10.4. zurückgehalten und erst am 28.4. zugestellt, was in Bern – zu Unrecht! – als kalkuliertes Manöver angesehen wurde (vgl. unten, S. 518–520). Ambassador Beauteville soll den katholischen Burgrechtsorten zugleich militärische Hilfe für den Fall eines Krieges zugesprochen haben. Vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 143f.

Monarchie zu einer europäischen Großmacht machte es im Verlauf des 18. Jahrhunderts für die Republik entsprechend auch attraktiver, bei Auseinandersetzungen im Fürstentum den Standpunkt des Landesherrn zu unterstützen. In welcher Weise die Republik ihre Einflussmöglichkeiten in einzelnen Fällen wahrnahm, blieb für die preußische Krone aber angesichts der parallelen Beziehungen der Republik zu den anderen eidgenössischen Orten und der französischen Krone selbst bei hohem Mitteleinsatz nur bedingt kalkulier- und steuerbar. Wie sich bei der Beilegung der Neuenburger Unruhen zeigte, konnte die äußere Hilfe der Berner Räte zwar für die Wiederherstellung der landesherrlichen Autorität verwendet werden, nicht aber für eine deutliche Intensivierung der Distanzherrschaft.

4.2.2.2 *Protektor mit Hintergedanken: Der französische König als Verteidiger ständischer Rechte*

Da unter der Herrschaft des preußischen Königs das traditionelle Zusammenspiel mit der Republik Bern immer weniger funktionierte, ergab sich für die Neuenburger Korporationen bei Herrschaftskonflikten die Frage nach alternativen auswärtigen Protektoren. Als solche kamen primär die drei katholischen Burgrechtsorte sowie die französische Krone in Frage. Die Unterstützung der Letzteren war dabei eine fast zwingende Voraussetzung, weil sich der katholische Vorort Luzern aufgrund seiner geographischen Lage am wenigsten für das Fürstentum interessierte und Solothurn und Freiburg gegenüber der mit deutlich mehr Gewaltmitteln ausgestatteten Republik Bern nur mit Unterstützung Frankreichs handlungsfäh waren. Tatsächlich sollte die französische Krone in den 1750er und 1760er Jahren parallel zur Verschlechterung der Beziehungen zwischen Bern und der Neuenburger Bürgerschaft zusehends in die Rolle des Protektors der ständischen Rechte des Fürstentums schlüpfen – nicht ohne politische Hintergedanken.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Rolle des französischen Königs bei früheren Herrschaftskonflikten. Im Frieden von Utrecht ging dieser die Verpflichtung ein, den preußischen König »weder heimlich noch öffentlich in dem ruhigen Besitz erwehnten Fürstenthums [...] je zu stöhren«, was ein Auftreten Frankreichs als Protektor ständischer Rechte, wie dies bis kurz vor dem Friedensschluss noch von preußischer Seite befürchtet und von französischer Seite situativ erwogen worden war,²⁴² weitgehend verunmöglichte. Bei den Herrschaftskonflikten

242 Art. 9 des Friedensvertrags zwischen dem französischen und preußischen König, Utrecht, 11.4.1713, zit. n. einer zeitgenössischen deutschen Übersetzung in *Theatrum Europaeum*,

in den 1720er Jahren beschränkte sich die französische Diplomatie denn auch zumindest vordergründig auf die Rolle des passiven Beobachters. Um 1723 erklärte der französische Hof zwar mit Verweis auf das Interesse der eigenen Untertanen zunächst, dass man das Recht Valangins, weiterhin Wein aus Frankreich einzuführen, unterstütze,²⁴³ sah dann aber mit Rücksicht auf die Beziehungen mit dem preußischen Hof von jeglicher direkten Einmischung in den Herrschaftskonflikt ab. So ging in Neuchâtel 1725 sogar das Gerücht um, dass die französische Krone vom preußischen König für eine militärische Intervention herangezogen werden könnte.²⁴⁴ Auch im Kontext des Akquisitionsversuchs des Marquis de Nesle 1734 machte die französische Krone schnell klar, dass sie einen allfälligen Aufstand gegen den Landesherrn nicht zu unterstützen gewillt war, sich also weiterhin an die Klausel im Vertrag von Utrecht gebunden fühlte.²⁴⁵

Erst im Kontext des Siebenjährigen Krieges veränderte sich diese Situation grundlegend. Zum einen verlor der französisch-preußische Friedensschluss von 1713 angesichts des Kriegszustands an Verbindlichkeit, zum anderen war bei der Solddienstaffäre im Jahr 1758 die französische Krone als Hauptabnehmer der fremden Dienste unmittelbar betroffen. Ambassador Chavigny zeigte sich im Bericht an seinen Hof über das Schreiben von Keith an die Bürgerschaften entsprechend entrüstet über den Angriff auf das in den *Articles généraux* deutlich festgehaltene Privileg der Neuenburger, Kriegsdienste für auswärtige Fürsten zu leisten. Es sei nun nötig, die bedrängten Neuenburger zu unterstützen und ihnen das Interesse der Krone an ihrem Schicksal zu zeigen. Der Ambassador legte dabei ein Schreiben eines Mitglieds der *Quatre-Ministres* von Neuchâtel bei, das die Notwendigkeit äußerer Protektion verdeutlichte, und schloss, dass mit dieser Affäre auch die Berner früher oder später erkennen würden, dass die französische Krone durchaus einen berechtigten Anlass habe, auf die eine oder andere Art »Hand auf

Bd. 20 (1713–1715), S. 268–271, hier 270. Metternich hatte noch im Februar 1712 erwartet, dass ein den Neuenburgern nicht genehmer Friedensartikel »Unmuth und seditiöse Reden veranlassen, wo nicht gar pretext zur Revolte und zu Anrufung französischer Protection geben dürfte« (GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXV, fol. 113–116r, Metternich an den König, Utrecht, 9.2.1712, zit. fol. 115r).

243 Was auf preußischer Seite Befremden auslöste. Vgl. den Hinweis auf eine entsprechende Deklaration des französischen Hofes an den preußischen Gesandten in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLI, Bd. 1, fol. 405–406v, der König (Ilgen/Knyphausen) an Metternich in Regensburg, Berlin, 10.8.1723, und die Antwort Metternichs vom 26.8.1723 in ebd., fol. 409–417v.

244 Vgl. ADSM, 164 J 105, 1 Mi 3435/2 (unfol.), Perregaux an La Martinière, 18.6.1725.

245 Siehe dazu oben, S. 371.

das Fürstentum zu legen« und die Wahl eines neuen Souveräns zu fordern.²⁴⁶ Das französische Interesse für die Neuenburger Privilegien war damit von Anfang an verknüpft mit der Hoffnung, so vielleicht einen Herrschaftswechsel herbeiführen zu können. Mit dem Verweis auf die Republik Bern hatte Chavigny in seinem Bericht aber zugleich auf den hauptsächlichen Hemmfaktor für ein solches Eingreifen hingedeutet: Es stand zu befürchten, dass sich die Republik gegen eine französische Intervention stellen würde – mit unabsehbaren Folgen für das Verhältnis Frankreichs zur Eidgenossenschaft. Die vorsichtig gehaltene Vorgabe aus Versailles lautete daher, Chavigny solle sich den Neuenburgern gegenüber lediglich als »Tröster« (»Consolateur«) zeigen.²⁴⁷ Der umtriebige Ambassador sandte dennoch einen Brief an die Berner Räte, in dem er darlegte, dass die Freiheiten und Privilegien der Neuenburger dem französischen König nicht gleichgültig sein könnten. Es gehe um die innere und äußere Ruhe der Eidgenossenschaft; die Neuenburger seien ein »peuple libre« und müssten bei ihren Rechten bleiben können.²⁴⁸ Mit dem baldigen Abflauen des Konflikts in Neuchâtel ergab sich dann kein weiterer Anlass mehr, sich offen für die Neuenburger Opposition zu engagieren. Und bei der Petitpierre-Affäre, die Chavigny als »Revolution von Neuchâtel« bezeichnete und als Gelegenheit ansah, die »prekäre Souveränität« des preußischen Königs auszunutzen,²⁴⁹ schob der französische Hof dem Ambassador mit Rücksicht auf die Berner Räte deutlich einen Riegel vor: Es gebe keinen

246 »[...] de mettre de quelque manière que ce fut, la main sur Neuchâtel [et] d'exiger une nouvelle élution plus libre et plus régulière que ne fut cette de 1707.« AAE, CP Suisse, Vol. 356, fol. 222–225r, Chavigny an Bernis, Solothurn, 11.6.1758, hier fol. 224v. Der beigelegte »Extrait d'une lettre d'un des chefs de la bourgeoisie de Neuchâtel du 5 juin au soir« stellte u. a. die rhetorische Frage »Où se tourner? De Votre coté où règne un enthousiasme semblable à celui qui nous entraîne du coté de la France? OÙ je ne vois aucun Prince qui prenne garde à nous?« (Ebd., fol. 229–230v, hier 229v; beim Verfasser könnte es sich um den Maître-Bourgeois F. S. Ostervald handeln). Bernis ließ auf den Eingang des Berichts von Chavigny hin sogleich die Rechtsgrundlagen dafür abklären; vgl. ebd., fol. 232r, Bernis an Le Dran, 24.6.1758.

247 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 356, fol. 250–251v, Bernis an Chavigny, Versailles, 24.6.1758.

248 AAE, CP Suisse, Vol. 373, Chavigny an die Berner Ratsherren, 5.7.1758 (spätere Kopie), zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 72). Die Berner Geheimen Räte dankten daraufhin unbestimmt für die Information und sicherten ihre guten Dienste zu. Vgl. den Entwurf in StABE, B I 5, S. 20–22, Schultheiß und Geheimer Rat von Bern an Chavigny, 8.7.1758.

249 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 360, fol. 71–75v, Chavigny an Choiseul, Solothurn, 25.12.1760 (»révolution de Neuchâtel«, fol. 75r); ebd., fol. 87–89v, Chavigny an Choiseul, Solothurn, 22.1.1760, mit dem Verweis auf die »souveraineté précaire« (fol. 87v) des preußischen Königs und der Möglichkeit, einen Herrschaftswechsel herbeizuführen.

Grund, sich in diesen Zwist einzumischen, es sei denn, die Berner selbst würden den König um Unterstützung angehen.²⁵⁰ Immerhin lautete 1762 das strategische Ziel der Ambassade in Bezug auf Neuchâtel aber, dass die »Quasiunabhängigkeit« der Neuenburger Regierung erhalten bleibe.²⁵¹

Diese »Quasiunabhängigkeit« schien mit dem Steuerstreit einige Jahre später in Gefahr zu geraten. In einem bis dahin ungekannten Ausmaß trat die französische Krone in diesem Herrschaftskonflikt deshalb offen als Akteur in Erscheinung. Antrieb dazu waren zunächst verhohlene, dann zusehends explizite Bitten der Neuenburger Bürgerschaften um französische Protektion. Bereits im November 1766 ging bei Staatssekretär Choiseul ein Brief der Quatre-Ministreaux ein, in dem diese um die »protection de Votre Grandeur« baten – formell nur in einer Handelsangelegenheit, doch ließen sich die Worte leicht auf den Herrschaftskonflikt beziehen, über den der Chargé d'affaires Barthès de Marmorières aus Solothurn eben erst ausführlich berichtet hatte.²⁵² Am französischen Hof vertraute man zu diesem Zeitpunkt noch darauf, dass das »système de protection« der Republik Bern den preußischen König von seinen Reformen abhalten werde.²⁵³ Doch im Januar 1767 wurde aus den Berichten des Ambassadors Beuteville und des nach Neuchâtel gesandten Agenten Tott deutlich, dass die Neuenburger Opposition angesichts des bernisch-preußischen Einvernehmens ihre ganzen Hoffnungen auf eine Unterstützung der französischen Krone setzte. Die Freiheit des Landes drohe verloren zu gehen, schrieb der abgesetzte Staatsrat Abram Pury

250 Vgl. ebd., fol. 90r, Choiseul an Chavigny, Versailles, 31.1.1760. Siehe dazu auch *Wolpert*, Die diplomatischen Beziehungen, 21.

251 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 363, fol. 140–142r, D'Entraigues an Praslin, Solothurn, 18.11.1762: »Cependant il paroît important pour l'assurance du bon voisinage et la facilité des recrues, de maintenir le gouvernement de Neuchâtel dans sa quasi-indépendance et les Articles généraux dans leur intégralité« (fol. 141r).

252 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 372, Quatre-Ministreaux an Choiseul, Neuchâtel, 30.10.1766 (zit. n. BAR, Paris arch. Bd. 215, Nr. 112); ebd., Barthès de Marmorières an Choiseul, Solothurn, 23.10.1766 (BAR Nr. 106). Überbringer dieses und eines späteren Briefes war François-Frédéric Perregaux, der dazu wohl die nötigen Erläuterungen anstellte. Angesichts der Tatsache, dass sich die städtischen Magistraten ansonsten kaum direkt an den französischen Hof, geschweige denn an den Außenminister wandten, ist der Zusammenhang mit den Unruhen evident. Eine formelle Anfrage um Protektion im Herrschaftskonflikt wäre dagegen vom preußischen König zweifellos als Akt der Revolte aufgefasst worden.

253 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 372, Choiseul an Barthès, Versailles, 10.12.1766 (BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 140).

in einer Denkschrift, »wenn Seine Allerchristlichste Majestät nicht die Güte hat, ein gnädiges Interesse an einem Volk zu nehmen, das in seiner Eigenschaft als Mitglied des *Corpus Helveticum* das Recht hat, Anspruch auf seine Protektion zu erheben«²⁵⁴. Die Anweisung Choiseuls an den Ambassador lautete daraufhin, den Neuenburgern unter der Hand Unterstützung für den Notfall in Aussicht zu stellen, sie aber davon abzuhalten, offen um Protektion im Herrschaftskonflikt zu bitten.²⁵⁵ Den Neuenburgern sollte zudem geraten werden, sich an die katholischen Burgrechtsorte zu wenden, die ihre Anliegen mit Sicherheit unterstützen würden.²⁵⁶ Hinter diesen Anweisungen stand das Kalkül, die Neuenburger Opposition weiter zu animieren, ohne sich offen in den Konflikt einzuschalten. Weniger die Rücksicht auf den preußischen König als auf die Berner, die einen »Koprotektor der Neuenburger, der so mächtig ist wie der König«, kaum dulden würden, gab dabei zunächst den Ausschlag für das nur indirekte Vorgehen.²⁵⁷ Mithilfe des Kanals von François-Frédéric Perregaux gelang es der Ambassade tatsächlich, die Bürgerschaften von einem offenen Gesuch um französische Protektion abzuhalten, ohne dem Widerstand den Wind aus den Segeln zu nehmen. Die Aussicht auf Unterstützung der Nachbarn, vielleicht sogar Frankreichs, vermöge den Patriotismus der Neuenburger zu bestärken, berichtete Perregaux Ende März 1767.²⁵⁸ Dies

254 »[...] à moins que Sa Majesté Très Chrétienne ne daigne prendre un gracieux intérêt à un peuple qui dans sa qualité de membre du Corps Helvétique a le droit de prétendre à sa protection.« AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 91r, undatiertes, mit »Le Colonel Pury« signiertes Schreiben, mitgeschickt mit dem Brief von Tott an Choiseul vom 29.1.1767 (ebd., fol. 91–94v). Ambassador Beauteville hatte – unabhängig von Tott – bereits am 11.1.1768 angedeutet, dass die Neuenburger möglicherweise bald um die »protection de la France« ersuchen würden und bat für diesen Fall um Instruktionen (ebd., hier nach BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 17). Auf die Mission von Tott wird in Punkt 4.2.2.3 noch gesondert eingegangen.

255 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373, Choiseul an Beauteville, Versailles, 2.2.1767 (BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 54, [S. 6f.]).

256 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 207–209r, Choiseul an Tott, Versailles, 12.2.1767.

257 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373, Beauteville an Choiseul, Solothurn, 10.3.1767: »Un coprotecteur des Neufchâtelois aussi puissant que l'est le Roy ne plaira pas à mon avis aux Bernois, et allarmeroit toute la Suisse qui ne voudra pas qu'un pareil voisin entre si avant dans leurs affaires.« (Hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 124, [S. 7]).

258 AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 375–376v, Perregaux an Beauteville, 28.3.1767. Beauteville hatte am 8.2.1767 berichtet, dass Perregaux die Versammlung der Bürgerschaften vom 8.4. davon abbrachte, ein Unterstützungsgesuch an Frankreich zu stellen, indem er zugleich in Aussicht stellte, dass die Ambassade einen Brief wie jenen von Chavigny an Bern schreiben könne (ebd., fol. 180–182r).

entsprach ganz der Intention des französischen Hofes, dessen Ziel es inzwischen war, einen Herrschaftswechsel in Neuchâtel herbeizuführen.²⁵⁹ Im April zeigte ein französischer Agent in Bern eine »interne« Denkschrift Choiseuls herum, die das Interesse des französischen Königs für den Erhalt der Privilegien und Freiheiten des Fürstentums kundtat.²⁶⁰ Um der bernisch-preußischen Isolierungsstrategie gegen die Neuenburger Bürgerschaft gegenzusteuern, arbeitete Beauteville zugleich daran, die katholischen Burgrechtsorte durch den Einsatz seines Klientelnetzes »zu erhitzen«, und sandte schließlich auf entsprechende Autorisierung von Choiseul hin den bereits erwähnten Brief vom 27. Mai 1767 an die vier Burgrechtsorte, in dem er die Anteilnahme des Königs am Schicksal der Neuenburger offen zum Ausdruck brachte.²⁶¹

Damit war jedoch der vorläufige Höhepunkt des französischen Engagements für die Wahrung der ständischen Rechte der Neuenburger Untertanen erreicht. Die Affäre hatte inzwischen nämlich ein Eigenleben entwickelt, das auch den französischen Agenten vor Ort langsam unheimlich wurde: So hatten Anführer der Neuenburger Opposition bereits Kopien der Denkschrift des Hofes herumgezeigt, und die *Quatre-Ministres* hatten sich im Anschluss an die Ausweisung Totts in einem Brief an Choiseul unverhohlen über die sich mehrenden obrigkeitlichen

259 Dabei ging es zunächst um die Unabhängigkeit vom preußischen König, möglicherweise als freie Republik. Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373/BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 163, Choiseul an Beauteville, Versailles, 3.4.1767. Näheres dazu im nächsten Darstellungspunkt.

260 Das »Mémoire sur l'emprunt que le Roy de Prusse fait négocier à Berne« wurde am 25. resp. 26.3.1767 von Choiseul an Tott und Beauteville zum Herumzeigen zugesandt, wobei aber keine Abschriften davon gemacht werden sollten (AAE, CP Suisse, Vol. 373/BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 147–149). Es nahm die Gerüchte um einen baldigen Abschluss einer preußischen Anleihe bei der Republik Bern auf die Neuenburger Einnahmen hin zum Anlass, gegen die Vermischung von »juge et parti« im Berner Prozess zu protestieren und das Interesse an der Wahrung der Neuenburger Rechte darzulegen, wobei die Grenzlage wie die Neuenburger Solddienste als Hauptargumente dafür ins Spiel gebracht wurden. Beauteville schickte daraufhin den Chevalier Taulès nach Bern, um die Denkschrift den wichtigsten Magistraten zu zeigen (vgl. dessen am 2.4.1767 an den Hof gesandten Bericht in ebd., Nr. 162).

261 »[...] nous tâcherons de notre côté d'échauffer les cantons, d'exciter leur jalousie et leur animosité, et de les engager à la fin à porter l'affaire à la diette générale, et à requérir les treize cantons.« AAE, CP Suisse, Vol. 374, fol. 163–165, Beauteville an Choiseul, 7.5.1767. Choiseul autorisierte am 19.5.1767 aus Marly einen Brief an die vier Burgrechtsorte sowie einen weiteren an die reformierten Orte, der die Einhaltung des Vertrags von Aarau einforderte (ebd., hier n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 54).

Schläge (»coups d'autorité«) beklagt und um Gewogenheit gebeten.²⁶² Der lokale Herrschaftskonflikt tangierte damit zusehends die »persönlichen« Beziehungen zwischen den beiden Königen.²⁶³ Nachdem Ende Juni ein zweiter, verhältnismäßig scharf formulierter Protestbrief des preußischen Hofes in Versailles eingegangen war und die Forderungen der Neuenburger Opposition nach Unterstützung der »verbündeten Macht« immer unverhohlener geworden waren,²⁶⁴ sah sich der französische Hof zu einer Distanzierung von der Rolle des Protektors der Rechte und Privilegien des Fürstentums veranlasst. Trotz der zuerst drängenden und dann zusehends konsternierten Schreiben aus Neuchâtel waltete der Ambassador auf Geheiß des Ministers nun nach außen hin wieder als »einfacher Zuschauer«, der lediglich unter der Hand die französischen Klienten in den Burgrechtsorten für ein Engagement zugunsten der Neuenburger zu motivieren versuchte.²⁶⁵ Diese erwiesen sich aber als eine »schwer zu bewegende Maschine«, die trotz aller Anstrengungen des Ambassadors kaum in Gang zu bringen war.²⁶⁶ Die mangelnde Unterstützung der katholischen Burgrechtsorte hatte seinen Grund, so war zu vermuten,

262 Der Brief der Quatre-Ministres findet sich in AAE, CP Suisse, Vol. 374, fol. 142 (BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 24) und war gemäß Tott erfüllt von einem »zèle patriotique«, der in der ganzen Stadt anerkannt werde; »l'on m'écrit que l'on aperçoit dans la correspondance de tous les sentimens les heureux effets de votre bienveillance« (ebd., BAR Nr. 30, Tott an Choiseul, 5.5.1767). Auch dem Neuenburger Chaillet war eine Abschrift der französischen Denkschrift in die Hände gelangt, die er in Bern seinen Freunden zeigte. Vgl. ebd., BAR Nr. 207, Tott an Choiseul, 20.4.1767.

263 Tott musste an den Hof berichten, dass Michel auf das Handeln der Quatre-Ministres hin an die preußischen Bevollmächtigten geschrieben habe, »que cette affaire devenoit personnelle aux deux Roys« (ebd., Brief an Choiseul vom 5.5.1767).

264 Der bereits erwähnte Brief von Finckenstein an Choiseul vom 16.6.1767 findet sich in AAE, CP Suisse, Vol. 374, fol. 265. Eine offenbar im Auftrag des Neuenburger Stadtrats erstellte Denkschrift, die Frankreich als »puissance alliée« zu einem Eingreifen bei den Orten und dem preußischen Hof aufforderte, wurde vom Ambassador bezüglich ihrer Formulierung und ihren Zielen als irrwitzig beurteilt (vgl. ebd., Nr. 145, Beauteville an Choiseul, Solothurn, 2.8.1767, mit beigefügtem Mémoire [Nr. 146]).

265 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 375, Beauteville an Choiseul, 15.11.1767: »Je ne suis pour ainsi dire dans toute cette affaire que simple spectateur, et je me contente de recommander les Neuchâtelois sous main et sans me commettre à nos principaux partisans dans les quatre cantons alliés« (zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 111.).

266 »[...] j'échauffe de tout mon pouvoir, mais avec ménagement, tous nos partisans; mais c'est une machine bien lourde à remuer, et qu'il est pour ainsi dire impossible de faire aller«. AAE, CP Suisse, Vol. 375, Beauteville an Choiseul, 17.9.1767, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 40 [S. 2].

in einer Mischung aus geringer Sympathie für das Fürstentum, unzureichenden Rechtsgrundlagen, mit denen sie sich gegen den Prozess in Bern hätten wenden können, und der Angst Solothurns und Freiburgs, im Falle eines Eingreifens mit den Neuenburgern zusammen »ausgelöscht« (»écrasé«) zu werden.²⁶⁷ Mit ihren im November nach Bern gesandten Empfehlungsbriefen im Anschluss an die Deputation der Corps et Communautés wagten sich die drei Orte zwar noch ein Stück weit vor, wie Beauteville mit Genugtuung an den Hof berichtete, wurden dann aber durch das harsche Schreiben des preußischen Königs sogleich wieder nachhaltig eingeschüchtert.²⁶⁸ Bis in den März 1768 blieben die drei Orte wie die französische Krone auch jenseits der offiziellen Kanäle weitgehend passiv in der Sache der Neuenburger Unruhen.

Erst nachdem der Große Rat der Republik Bern beschlossen hatte, der Neuenburger Bürgerschaft ein Ultimatum zu stellen, und dafür Truppen mobilisierte, sah sich die französische Krone schließlich doch noch zu einem offenen Eingreifen veranlasst: Staatssekretär Choiseul wandte sich mit einem am 8. April 1768 datierten Brief direkt an die Republik Bern. Das Schreiben entstand in Versailles im Anschluss an eingegangene Berichte aus Solothurn und Neuchâtel, die nach dem Beschluss der Berner Räte, ihren Richtspruch notfalls mit Waffengewalt durchzusetzen, das Bild einer dramatisch zugespitzten »Krise« zeichneten, die die Eidgenossenschaft und gar Frankreich zu gefährden drohe.²⁶⁹ Zudem hatten in Versailles mündliche Beratungen zwischen Choiseul und Ambassador Beauteville

267 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 374 (BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 167), Beauteville an Choiseul, 27.8.1767; ebd., Bd. 375 (BAR Nr. 36), Chaillet an Besenval, Neuchâtel, 16.9.1767 (am 29.9.1767 an Choiseul weitergeleitet; dort der Ausdruck »écrasé« in Bezug auf Solothurn und Freiburg); ebd. (BAR Nr. 167), Beauteville an Choiseul, Solothurn, 17.12.1767 (zum mangelnden »titre« für einen Einspruch gegen das inzwischen erfolgte Urteil).

268 Beauteville schickte am 20.10.1767 eine Abschrift des Briefes des Luzerner Rates an Bern weiter und hoffte, dass die anderen Burgrechtsorte nachziehen würden, was diese dann auch tatsächlich taten (vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 375, fol. 147ff.). Am 13.12.1767 musste der Ambassador aber dann an den Hof berichten, dass die Burgrechtsorte sich nach dem »lettre brutale« des preußischen Königs vom 24.11. nun in »circonstances délicates« widersähen (ebd., hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 154, [S. 3f.]).

269 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 376, Barthés an Choiseul, Solothurn, 24.3.1767: »Les affaires de Neuchâtel sont parvenues Monseigneur, à un état de crise assés violent« (BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 113, [S. 2]). Ebd., Nr. 120, Perregaux an Barthés, Neuchâtel, 29.3.1767 (von Letzterem an den Hof weitergeleitet), worin dieser von den möglichen Folgen auch für Frankreich berichtete angesichts der Tatsache, dass Lentulus gegenwärtig eine preußische Partei in der ganzen Schweiz aufbaue.

stattgefunden, der seit Februar am Hof weilte und bereits früher auf ein aktiveres Vorgehen in den Neuenburger Angelegenheiten gedrängt hatte. Die bereits erwähnten spektakulären Effekte der ministerialen Depesche resultierten weniger aus ihrem Inhalt als aus ihrer Gebrauchsgeschichte, die in geradezu paradigmatischer Weise die vom Absender nur schwer kalkulierbare Wirkung und Eigenmacht von Briefen als Medien politischer Kommunikation verdeutlicht.

Denn an sich sagte der Brief gegenüber dem Schreiben vom 27. Mai 1767 nicht viel Neues. Einmal mehr verdeutlichte Choiseul das Interesse des französischen Königs am Erhalt der Rechte und Freiheiten der Neuenburger. Die Rechtmäßigkeit der schriftlichen Intervention wurde zudem mit einem paraliptisch abgefassten Rekurs auf die (vermeintlich) »ewige Allianz« von 1657 und den Vertrag von Aarau unterstrichen.²⁷⁰ Der Minister äußerte den Wunsch einer einvernehmlichen, mit den anderen Burgrechtsorten abgestimmten Lösung, ohne dass aber direkt oder indirekt Sanktionen angedroht worden wären. Die Vorgabe an den Chargé d'affaires in Solothurn Barthès lautete denn auch, sich gegenüber den Neuenburgern reserviert zu verhalten, denn diese würden nur allzu sehr dazu neigen, aufsässig zu werden und die französische Krone zu kompromittieren.²⁷¹ Als der Brief aber am 11. April 1768 bei der Ambassade einging, hatte sich die Bürgerschaft erst gerade dem Berner Richtspruch unterworfen. Barthès entschied daraufhin kurzerhand, noch am selben Abend einen Kurier zu Perregaux in Neuchâtel zu entsenden, um ihn über den Eingang des günstigen Schreibens zu informieren und abzuklären, ob die Privilegien der Neuenburger wirklich schon unwiderruflich verloren seien. Perregaux antwortete, die Bürgerschaft habe sich zwar formell unterworfen, nicht aber die Corps et Communautés, die mit dem Gedanken spielten, sich an die Tagsatzung zu wenden.²⁷² Da Barthès aufgrund der gewandelten Umstände nun zugleich darauf verzichtete, das Original den Berner Räten zuzustellen, ergab sich die brisante Situation, dass führende Protagonisten der Neuenburger Opposition aus erster Hand von einem Brief Choiseuls wussten, dessen

270 Vgl. StABE A V 563, S. 417–422, Choiseul an die Republik Bern, Versailles, 8. 4. 1768, hier 419f.

271 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 376, Choiseul an Beauteville (in Paris), Versailles, 8. 4. 1768 (BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 137, [S. 3]).

272 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 376 (BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 143), Barthès an Choiseul, Solothurn, 12. 4. 1768. Eine Abschrift des Antwortschreibens von Perregaux hatte Barthès am selben Tag an den zuständigen Commis Bournonville weitergeleitet; der eigene Brief an Perregaux war, wie er später betonte, weder signiert noch mit seinem Siegel versehen worden. Perregaux habe ihn allein dem Banneret Ostervald gezeigt und dann zurückgeschickt (ebd., fol. 300–302v [BAR, Nr. 157], Barthès an Choiseul, Solothurn, 24. 4. 1768).

genauer Wortlaut aber weder ihnen noch den Adressaten bekannt war. Die Kunde von der doch noch erfolgten französischen Protektion in Neuchâtel verbreitete sich nun wie ein Lauffeuer und erhitzte die oppositionellen Kräfte wieder.²⁷³ Die erneute Zuspitzung des Herrschaftskonflikts, die im Tod des Generaladvokaten Gaudot seinen dramatischen Höhepunkt erreichen sollte, steht damit in einem direkten Zusammenhang mit dem weiterhin in Solothurn liegenden Brief.

Die Wirkungsgeschichte von Choiseuls Schreiben war damit noch nicht beendet. Der französische Hof hatte erst mit Verspätung erfahren, dass Barthès das Originalschreiben nicht nach Bern weitergeleitet hatte. Doch noch ehe in Solothurn die über das eigenmächtige Vorgehen des Chargé d'affaires verärgerte Order eintraf, den Brief an Bern unverzüglich an den Adressaten gelangen zu lassen, hatte sich dieser doch noch aus eigenem Antrieb heraus zu diesem Schritt durchgerungen. Die Sendung erfolgte allerdings erst am 28. April – zwei Tage nach Bekanntwerden des Mordes an Gaudot und damit erneut unter stark gewandelten Umständen.²⁷⁴ In Bern musste das Eintreffen des Briefes just in dem Moment, als sich die Frage eines Truppeneinsatzes stellte, als bewusstes, auf die gegenwärtige Situation gemünztes Drohsignal der Ambassade aufgefasst werden: Die französische Krone schien sich damit in dieser Krisensituation offen als Protektor der Neuenburger Opposition zu positionieren, vielleicht sogar, so konnte aus dem Kontext geschlossen werden, mit der Bereitschaft, militärische Mittel zu ergreifen. Barthès spielte in seiner Darstellung gegenüber dem eigenen Hof diesen brisanten Zusammenhang zunächst herunter und schob die Schuld, dass er nicht schon früher über den Willen Choiseuls, den Brief auf alle Fälle weiterzuleiten, informiert worden sei, auf den Ambassador, der einen Kurier ausgelassen habe.²⁷⁵ Als dann aber deutlich wurde, dass der Herrschaftskonflikt in Neuchâtel

273 Barthès versuchte dabei gegenüber dem Hof, den Verdacht von sich zu weisen, indem er das neuerliche Aufflammen vielmehr auf Informationen zurückführte, die in Paris tätige Neuenburger in ihr Heimatland hätten gelangen lassen. Vgl. den bereits genannten Brief von Barthès an Choiseul vom 24.4., mit dem er auf die ihm zugegangene Information der Unzufriedenheit des Ministers antwortete. In den weiteren Darstellungen konkretisierte Barthès diese Darstellung. Choiseul hatte jedoch inzwischen bereits beschlossen, Barthès deswegen »démarche extravagante qu'il vient de se permettre vis-à-vis de Mrs de Neuchâtel« zu ersetzen (ebd., Nr. 159, Choiseul an Beauville, Versailles, 25.4.1768).

274 Vgl. StABE, A V 563, S. 425f., Begleitschreiben von Barthès zum Originalbrief von Choiseul an Schultheiß und Räte der Republik Bern, Solothurn, 28.4.1768 (eingegangen am 29.4.1768).

275 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 376 (BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 173), Barthès an Choiseul, 1.5.1768.

nun mithilfe der drei katholischen Burgrechtsorte beigelegt werde, erschien die verspätete Zustellung plötzlich als genialer Schachzug des Mannes vor Ort mit weitreichenden Folgen: »Die Wendung, die die Neuenburger Angelegenheiten zu nehmen scheinen, werden allem Anschein nach dem Dienst am König in der Schweiz allen Einfluss zurückgeben, den er zu verlieren drohte«, berichtete Barthès Anfang Mai an den französischen Hof.²⁷⁶ Die Hinweise der Freunde aus Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn würden nämlich einhellig darauf hindeuten, dass der Brief zu keinem günstigeren Zeitpunkt hätte nach Bern geschickt werden können. »Ihr Brief, Monseigneur, hat in diesem Moment der Aufwallung des Großen Rates von Bern den Herrn Lentulus und seine Anhänger sozusagen wie ein Blitz getroffen. Sie haben die Notwendigkeit gespürt, sich an die katholischen Kantone zu wenden, die der König protegirt.«²⁷⁷

Tatsächlich konnte die französische Krone mit dem Ausgang der Angelegenheit letztlich zufrieden sein. Über die in der Mehrheit an Frankreich gebundenen Deputierten und Offiziere der katholischen Burgrechtsorte vermochte die Ambassade immerhin indirekt Anteil am weiteren Gang der Verhandlungen in Neuchâtel zu nehmen, die zu einer gemäßigten Lösung des Herrschaftskonflikts führten.²⁷⁸ Nach außen hatte sie sich dabei aber an die Sprachregelung zu halten, die dem Schreiben von Choiseul an Kabinettsminister Finckenstein zugrunde lag.²⁷⁹ Der französische König sah diesem gemäß von jeglicher Einmischung

276 »La tournure que paroissent prendre les affaires de Neufchâtel vont rendre, selon les apparences, au service du Roy en Suisse toute l'influence qu'il étoit menacé d'y perdre.« AAE, CP Suisse, Vol. 376, Barthès an Choiseul, Solothurn, 3.5.1768, zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 175, [S. 1].

277 »Votre lettre, Monseigneur, a, pour ainsi dire, en ce moment d'effervescence du grand Conseil Bernois, frappé de la foudre Mr Lentulus et ses adhérens. Ils ont senti la nécessité de recourir à ces cantons catholiques que le Roy protège.« Ebd., [S. 2f.]. Wenngleich man am französischen Hof die Deutung der Ereignisse als positive Wende für die Krone grundsätzlich teilte, vermochte die Apologie Barthès' Choiseul nicht von der bereits eingeleiteten Ersetzung des Botschaftsmitarbeiters abzubringen. Zum Werdegang und zu den weiteren Stationen von Antoine Barthès de Marmorières (1736–1811) siehe *Poisson*, *Le secrétaire* (dort allerdings ohne Erwähnung von dessen Rolle während der Neuenburger Unruhen).

278 Vgl. etwa den Bericht des Freiburger Verhandlungsteilnehmers [Béat-Nicolas-Augustin] Müller von Bonn an Barthès, in dem er sein Engagement mit der exklusiven Bindung seiner Republik und seiner selbst an den französischen König begründet (AAE, CP Suisse, Vol. 376, Freiburg, 24.5.1768/BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 212, [S. 1]).

279 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 376, Choiseul an Beateville, 27.5.1768 (BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 225), mit beigelegter Kopie des Antwortschreibens an Finckenstein vom

in die inneren Verhältnisse des Fürstentums Neuchâtel ab und verneinte, die Neuenburger Opposition je protegiert zu haben. Allein die Sorge um das Wohl der Eidgenossenschaft habe den Hof zu dem Brief an Bern bewogen, und man könne nicht anders, als den Burgrechtsorten Beifall zu zollen für ihr weises Handeln. Wie beabsichtigt wurde dieses Schreiben am preußischen Hof als Zeichen dafür aufgefasst, dass die französische Krone nun wieder an einer Vertiefung der Beziehungen zwischen den Monarchien interessiert sei.²⁸⁰ Bald schon konnten nach langjähriger Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen endlich wieder Gesandte zwischen den Höfen ausgetauscht werden.²⁸¹

Angesichts der Notwendigkeit, mit dem preußischen Hof auf gutem Fuß zu stehen, und der Tatsache, dass die katholischen Burgrechtsorte nun vom preußischen König in der Rolle von Mitprotektoren des Fürstentums anerkannt worden waren, hielt es der französische Hof auch künftig für angebracht, sich nicht mehr unmittelbar in die Neuenburger Angelegenheiten einzumischen. Im Zusammenhang mit den Allianzverhandlungen wurde 1776 in der internen Korrespondenz zwar noch einmal die Möglichkeit diskutiert, das Fürstentum mit einem Einschluss gleichsam formell unter französische Protektion zu stellen und so den Einfluss des preußischen Königs auf das Fürstentum zu schwächen.²⁸² Doch konnte sich

selben Tag. Finckenstein hatte am 14.5.1768 eine Note an Choiseul geschrieben, in der er sein Unverständnis in Bezug auf den Brief an Bern ausgedrückte.

280 Vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1769–1769, Bd. 6, fol. 37r, Finckenstein und Hertzberg an den König (in Minden), Berlin, 13.6.1768, und ebd., fol. 39, Finckenstein und Hertzberg an Lentulus, 14.6.1768, mit einer Kopie des Briefes und der Anweisung, damit den verbliebenen Unruhestiftern vor Augen zu führen, dass sie von Frankreich keinerlei Unterstützung mehr erwarten könnten. Dass das Agieren der französischen Krone im Neuenburger Konflikt die sich wieder in Anbahnung befindlichen diplomatischen Beziehungen zur preußischen Krone zwischenzeitlich wieder signifikant verschlechterte, wird auch von *Volz*, Wiederherstellung, 164, und *Reinherz*, Die preußisch-französischen Beziehungen, 21, vermerkt.

281 Wobei die Beziehungen allerdings zunächst angespannt blieben und die beiden Gesandten bald schon wieder zurückgerufen wurden; vgl. dazu auch *Weber*, Böse Miene. Friedrich II. beschwerte sich noch Jahre später in semianonymen Spottschriften, dass Choiseul die Neuenburger gegen ihn aufgebracht hätte (vgl. *Friedrich II.*, Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. 14, 208 [*La Choiseullade*] und 278 [*Dialogue des morts ...*]).

282 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 391, Auszug aus einer »lettre particulière« von Président Vergennes an Comte Vergennes, Solothurn, 13.8.1776: »[...] en les [d.h. Neuchâtel und Genf, N.W.] tenant à la seconde ligne, la protection du Roi reste entière et la mesure subordonnée de leur inclusion dans l'alliance peut faire loi dans tous les tems pour les enchaîner aux obligations communes, sans prérogatives, ni privilèges nouveaux.« (Zit. n.

dieses Argument, wie bereits aufgezeigt, nicht gegen die Einschätzung durchsetzen, dass die Aufnahme Neuchâtelns insgesamt nicht im Interesse der Krone sei. Das teils mehr, teils weniger verdeckte Zusammenspiel zwischen den Neuenburger Bürgerschaften und der französischen Krone gegen den Einfluss des preußischen Landesherrn und der Republik Bern, das während des Siebenjährigen Krieges eingesetzt hatte und in den Jahren 1767 und 1768 seinen Höhepunkt fand, hatte so mit der Beilegung der Neuenburger Unruhen ein Ende genommen.

4.2.2.3 *Systemwechsel mit äußerer Hilfe? Die Mission des Baron de Tott und die republikanische Alternative*

Politische Krisen und insbesondere Herrschaftskonflikte boten auch Anlass zur Erwägung politischer Alternativen. Der vergleichsweise dramatische Verlauf der Neuenburger Unruhen von 1766 bis 1768 rührt nicht zuletzt daher, dass in dieser Periode in einer seit der Sukzession unerreichten Intensität alternative Ordnungen zur bisherigen preußischen Distanzherrschaft diskutiert wurden, sei es zur Delegitimierung der anderen Konfliktpartei, sei es als Programm. Ein französisches Fürstentum, eine Vogtei der Republik Bern, eine »preußische Provinz« oder eine freie Republik – alles schien auf einmal möglich oder stand zu befürchten. Eine wichtige Rolle spielte dabei ein Agent, der im geheimen Auftrag des französischen Hofes vor Ort solche Optionen sondieren und nach Möglichkeit unterstützen sollte. Bald schon stellte sich der Baron de Tott in Neuchâtel als glühender Vertreter einer republikanischen Alternative dar und konnte einen Teil der Opposition dazu motivieren, erhebliche persönliche Risiken zur Realisierung dieses Szenariums einzugehen. Denn mit der in Aussicht gestellten französischen Protektion war nun nicht nur der Erhalt der ständischen Rechte verbunden, sondern auch die Möglichkeit, Neuchâtel in eine souveräne Polyarchie nach eidgenössischem Vorbild zu verwandeln. Ausgehend von der Mission des Agenten sollen im Folgenden die verschiedenen sich bietenden alternativen Ordnungsentwürfe gesondert in den Blick gerückt werden. Dabei wird auch die Frage zu stellen sein, weshalb die nicht nur unter Neuenburger Oppositionellen, sondern vor allem auch seitens der auswärtigen politischen Akteure am breitesten akzeptierte republikanische Alternative schließlich doch nicht realisiert wurde.

BAR, Paris arch., Bd. 230, Nr. 92, [S. 2]). Zu den französischen Kalkülen im Zusammenhang mit der Allianzerneuerung siehe oben, Punkt 3.3.2.2.

Die französische Protektion für die Opposition während der Neuenburger Unruhen erfolgte, wie bereits erwähnt, nicht nur aus dem öffentlich verkündeten Interesse am Fortbestand der ständischen Rechte und Privilegien der dortigen Bürgerschaften heraus. Schon kurz nach Ausbruch des Steuerstreits zielte die französische Krone darauf, einen Herrschaftswechsel in Neuchâtel herbeizuführen. Staatssekretär Choiseul schickte im Dezember 1766 deshalb den zuvor in Konstantinopel tätigen französisch-ungarischen Baron François de Tott als »simple particulier« in das Fürstentum, um über den Fortgang des Konflikts zu informieren und abzuklären, ob man »die Neuenburger dazu bringen könnte, ihre Souveränität einem unserer Princes der königlichen Familie anzutragen, unter Wahrung derselben Rechte und Privilegien, die sie bis jetzt genossen haben«²⁸³. Seien die Neuenburger nicht in der Lage, sich selbst zu befreien und einem französischen Fürsten hinzugeben, so hieß es weiter, solle Tott beim Gouverneur abklären, ob der preußische König allenfalls bereit sei, das Land dem Enkel des französischen Königs zu verkaufen.²⁸⁴ Die Unterstützung der Opposition konnte so einem doppelten Ziel dienen: die Einwohner des Fürstentums dazu zu bringen, die preußische Herrschaft selbst abzuschütteln, oder zumindest das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen so stark zu trüben, dass eine Verhandlungslösung möglich werde. Das französische Engagement bei den Troubles de Neuchâtel steht damit zunächst in Kontinuität zu einer ganzen Reihe von über das ganze 18. Jahrhundert verstreuten Projekten, das Fürstentum zurück in

283 »[...] il seroit possible de les [d.h. les Neuchâtelois, N. W.] engager à proposer leur souveraineté à un de nos Princes de la famille royale, en se réservant les mêmes droits et privilèges, dont ils ont joui jusqu'à présent [...]« Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 372, »Mémoire pour servir d'instructions au Sieur Baron de Tott chevalier de l'ordre de Saint Louis« (sign. Louis, le duc de Choiseul), Versailles, 28.12.1766, zit. n. *Tóth*, *La mission secrète*, 147–150, hier 148. Für die folgenden biographischen Angaben zu Tott und seiner Mission vgl. den genannten Artikel, der auf einem Abschriftenband der Korrespondenz zwischen Tott und Choiseul in der Bibliothèque municipale de Versailles fußt. Das Konzept für die Instruktion und dieselbe Korrespondenz findet sich in AAE, CP Suisse, Vol. 372, fol. 319ff., und Bd. 373 (von *Tóth* nicht konsultiert). Dort findet sich auch eine der Instruktion an Tott vorangehende interne Denkschrift des Außenministerium, in der in einer dann gestrichenen Passage explizit die Möglichkeit, das Fürstentum an das Haus Choiseul gelangen zu lassen, angesprochen wurde! Ebd., fol. 297ff., »Sur les insinuations des Neufchâtelois«, 15.12.1766, hier n. BAR, Paris arch., Bd. 217, Nr. 147 [S. 1].

284 Instruktion Tott, zit. n. *Tóth*, *La mission secrète*, 150. Gemeint war nicht der Dauphin und künftige König Louis XVI., sondern Charles Philippe de Bourbon, Comte d'Artois, der künftige Karl X.

französische Hände zu bringen.²⁸⁵ Trotz der grundsätzlich günstigen Konjunkturen ließ sich mit einer französischen Präention auf das Fürstentum vor Ort jedoch keine Zugkraft mehr entfalten. Nach seiner Ankunft in Neuchâtel Ende Januar 1767 stellte der Baron de Tott vielmehr bald schon fest: »Man merkt leicht, dass das Herz dieser Nation, voll von der Erinnerung an die Fürsten, die sie bis 1707 regiert haben, Frankreich vollständig ergeben ist, dass sie aber nichts so sehr fürchtet, als der Krone anzugehören.«²⁸⁶ Eine französische Besitznahme des Fürstentums war deshalb ein Szenarium, das anzustreben die Agenten der Krone sowohl gegenüber den Berner Magistraten wie auch der breiteren ständischen Opposition im Fürstentum unbedingt negieren mussten, wollten sie der Protektionspolitik nicht sogleich jede Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit entziehen.²⁸⁷ Auch Exponenten der Neuenburger Opposition, die einen engen Kontakt zur Ambassade unterhielten, mussten sich gegen den Vorwurf wehren, damit weniger die Unterstützung Frankreichs für die Wahrung der lokalen Rechte und Freiheiten sichern als vielmehr französischen Akquisitionsprojekten in die Hände spielen zu wollen. Jean-Frédéric Chaillet wurde etwa im April 1767 in Bern mit der Vermutung konfrontiert, dass der Herzog von Choiseul selbst ein Auge auf Neuchâtel geworfen habe (was wohl nicht ganz falsch war). Zurück in Neuchâtel erfuhr er, dass ihn die »Emissäre« des Vizegouverneurs in Valangin suspekt machen wollten, indem sie insinuierten, er wolle das Fürstentum in den Besitz eines katholischen Fürsten fallen lassen.²⁸⁸ Die französische Alternative erschien damit nicht mehr als gangbarer Weg in die Zukunft.

285 Siehe dazu bereits die Ausführungen oben in den Punkten 2.2.2.1, S. 131–135, 3.2.3.2, S. 340–345, 3.2.4.3 und 4.1.1.2, S. 440–443, sowie überblicksartig *Courvoisier*, *Essai sur les projets de cession*.

286 »[...] ils [les Neuchâtelois] ont presque tous voyagé, & sont venus puiser chez nous; cet air accueillant & poli, qui les distingue de leurs compatriotes; & l'on apperçoit aisément que le cœur de cette nation, plein du souvenir des Princes qui l'ont gouvernée jusqu'en 1707. est entièrement dévoué à la France, mais qu'elle ne craint rien tant, que d'appartenir à la couronne.« AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 129–139r, »Observations sur la situation phisique et politique de l'État de Neuchâtel«, mitgeschickt mit dem Brief von Tott an Choiseul, Neuchâtel, 7.2.1767 (hier zit. n. BMV, L. 279, Lebaudy MSS, 116, S. 56f.).

287 Der Hof wies den Ambassador entsprechend an, den Bernern gegenüber zu erklären, dass der König keinen Prätendenten unterstützen wolle, sondern nur die Erhaltung der Privilegien der Neuenburger. Vgl. die entsprechende Information an Tott über die Instruktion an Beauteville auf den obigen Brief hin; AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 207–209r, Choiseul an Tott, Versailles, 12.2.1767.

288 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373 (BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 203), Chaillet an Taulès, Neuchâtel, 18.04.1767.

Als weiteres Alternativszenarium kursierte während der Neuenburger Unruhen bald das Gerücht, die preußische Krone könne das Land an die Republik Bern verkaufen. Die Hinweise auf entsprechende Sondierungen schienen sich Anfang März 1767 zu erhärten, als ruchbar wurde, dass Friedrich II. in Bern für eine Anleihe verhandeln ließ, die aus den Neuenburger Einnahmen zurückbezahlt werden sollte. Tott bezeichnete dies gegenüber seinen Neuenburger Freunden sowie dem eigenen Hof als eine faktische Abtretung an die Republik, was um jeden Preis verhindert werden müsse.²⁸⁹ Bei den katholischen Burgrechtsorten gab ein möglicher Kauf des Fürstentums durch Bern ebenfalls wiederholt Anlass zu Beunruhigung und motivierte einzelne Magistraten zu Denkschriften an den französischen Hof.²⁹⁰ Wenngleich sich für diesen Zeitraum keine konkreten diesbezüglichen Pläne von Berner Magistraten feststellen lassen, war das Szenarium nicht völlig aus der Luft gegriffen. Dass die Berner Protektoren formal zu Herrschern über die Neuenburger werden könnten, war vielmehr eine im Verlauf des 18. Jahrhunderts schon wiederholt ins Spiel gebrachte politische Alternative. Die polyarchische Regierungsform Berns stellte dabei kein Hindernis für eine solche Herrschaftsübernahme dar: Statt eines Gouverneurs hätten etwa nach dem Vorbild der Herrschaft über die Waadt einige jeweils für sechs Jahre bestellte Landvögte den neuen Souverän – den Großen Rat der Republik – vor Ort vertreten können, ohne dass ansonsten an den lokalen Institutionen größere Änderungen hätten vorgenommen werden müssen.²⁹¹ Und dass die Berner Räte grundsätzlich Interesse daran hatten, ihr Herrschaftsgebiet mit dem Erwerb des Fürstentums zu arrondieren und die finanziellen Mittel dafür mit Leichtigkeit aufzubringen in der Lage waren, stand für zeitgenössische Beobachter außer Zweifel. Die Berner Ratsherren hatten aber immer davor zurückgeschreckt, ein solches Akquisitionsprojekt selbst auf den Tisch zu bringen. Wenn dennoch offen

289 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 299–302r, Tott an Choiseul, Neuchâtel, 8.3.1767.

290 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 374/BAR, Bd. 216, Nr. 46, undatiertes, unsigniertes Mémoire (dem Inhalt nach wohl vom 13.5.1767, von einem Freiburger Magistrat). Später warnte der Oberstleutnant des Schweizer Garderegiments und (ehemalige) Solothurner Großrat Besenval davor, dass sich die Republik Bern immer weiter ausdehnen und damit letztlich auch Frankreich gefährden könne. Vgl. ebd., BAR Nr. 148, [Peter Viktor] Besenval an Choiseul, Villers Cotet, 8.8.1767.

291 Frédéric Samuel Ostervald meinte etwa 1778, die Berner würden Neuchâtel im Falle eines Erwerbs wie die Waadt regieren, mit einem Landvogt in Neuchâtel und einem in Valangin. Vgl. *Malesherbes*, Voyage, 141. Ein Teil der Neuenburger Elite hätte zudem allenfalls über die Aufnahme ins Berner Bürgerrecht an der Herrschaft beteiligt werden können.

an eine direkte Kontrolle des Neuenburger Territoriums gedacht wurde, dann vor allem als Reaktion auf Gerüchte, Neuchâtel könne in französische Hände gelangen.²⁹² Bei Friedrich Wilhelm I. stieß diese Bereitschaft grundsätzlich auf Sympathie, stellte sich hier doch nicht das Problem, die reformierten Untertanen einem katholischen Fürsten in die Hand zu geben. Doch aufgrund der zu erwartenden Widerstände von Seiten der französischen Krone, der anderen eidgenössischen Orte und der Neuenburger selbst wurde diese politische Alternative am preußischen Hof schon um 1730 herum ebenfalls als impraktikabel beurteilt.²⁹³ Die französische und die Berner Alternative neutralisierten sich damit gegenseitig, unabhängig von der zu erwartenden geringen Akzeptanz im Fürstentum selbst. Dieser Neutralisierungsmechanismus brachte denn auch schon im April 1767 die Berner Variante aus dem Spiel, noch ehe sie ernsthaft erwogen worden wäre. Nach der erstmaligen Intervention konnte sich die französische Diplomatie jedenfalls sicher sein, dass die Berner Neuchâtel kaum kaufen würden.²⁹⁴

292 Vgl. das detaillierte, aus gut informierter Feder (möglicherweise jener Théophile Perregaux) stammende Mémoire zu Berner Verkaufssondierungen um 1718 in AAE, CP Neuchâtel, Vol. 3, fol. 96–100v. In den Berliner und Berner Quellen finden sich dafür jedoch keine weiteren Belege. Emer de Montmollin hatte aber bereits früher an den preußischen Hof berichtet, dass auch wohlgesinnte Räte angesichts der Unzufriedenheit im Fürstentum über die preußische Herrschaft und die Machenschaften der französischen Prätendenten politische Alternativen in Erwägung zögen, wovon eine sei, Neuchâtel Bern zuzuschlagen. Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIV (unfol.), [Emer de] Montmollin an den König, Neuchâtel, 23. 2. 1711. Später schien Säckelmeister Tillier 1725 Maire Chambrier und Brun d'Oleyres gegenüber erneut das Interesse Berns ausgedrückt zu haben, als die Gerüchte um eine unmittelbar bevorstehende Abtretung an den Duc de Bourbon einen Höhepunkt erreichten. Vgl. ADSM, (unfol.), 164 J 105, 1 Mi 3435/1, Perregaux an La Martinière, 8. 12. 1725; ebd., 14. 12. 1725. 1761 richtete sich zwar Großrat Bondeli mit einem Brief an Finckenstein und verwies auf ein angebliches Vorkaufsrecht der Republik (vgl. *Witschi*, Friedrich der Grosse, 115). Dahinter standen aber wiederum weniger reale Kaufabsichten als eine mit der Situation der 1720er Jahre vergleichbare Furcht der Räte, das Fürstentum könne in französische Hände gelangen.

293 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. XLVII, Mappe 1730, fol. 14r–20r, Stellungnahme Culemann zum Projekt von Carl, Berlin, 10. 8. 1730, hier fol. 17v–18v (mehr dazu oben, S. 122–124).

294 Schultheiß Erlach äußerte gegenüber dem mit der gegen das Anleiheprojekt gerichteten Denkschrift nach Bern geschickten Taulès, das man selbst Neuchâtel niemals kaufen werde, man wisse nur zu gut über die Reaktionen, die dies bei den Orten auslösen würde; andere Magistraten äußerten sich ähnlich. Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373/BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 162, Compte rendu par M. le Chevalier de Taulès de son voyage à Berne, 2. 4. 1767.

Dafür gewann nun eine dritte Alternative an Raum, die die beiden sich neutralisierenden regionalen Vormächte potentiell zu fördern bereit waren und die vor Ort auf wachsenden Enthusiasmus stieß: ein Freikauf Neuchâtel mit oder ohne finanzielle Unterstützung Berns und die anschließende Umwandlung des Fürstentums in eine eigenständige Republik.²⁹⁵

Die Idee, aus dem Fürstentum von Neuchâtel und Valangin einen Freistaat nach dem Vorbild der eidgenössischen Orte zu machen, war ebenfalls nicht neu. So war bereits im Kontext der Sukzessionswirren eine Druckschrift erschienen, die den Nachweis zu führen versuchte, dass die Souveränität über das Fürstentum nach dem Tod der Duchesse de Nemours nun beim Volk liege und von diesem ausgeübt werden könne.²⁹⁶ Und sogar der französische Ambassador hatte zu einem Zeitpunkt, als der Prozess für die französischen Prätendenten bereits verloren war, gegenüber seinem Hof diese Idee ins Spiel gebracht.²⁹⁷ Weder war jedoch Ludwig XIV. auf den Vorschlag Puyzieulx' eingegangen, noch lässt sich im Fürstentum selbst in dieser Zeit überhaupt eine namhafte Partei ausmachen, die statt für einen der verschiedenen Prätendenten für die Umwandlung Neuchâtel in eine Republik eingestanden wäre. Fürstliche Protektion und Patronageressourcen bei weitgehender faktischer Autonomie scheinen allgemein der Aussicht auf polyarchische Souveränität vorgezogen worden zu sein. Überlegungen, Neuchâtel in eine Republik umzuwandeln, finden sich in

295 Zur »republikanischen Alternative« in der Frühen Neuzeit siehe insbes. die Beiträge in *Holenstein/Maissen/Prak* (Hrsg.), *The Republican Alternative* (und darin speziell die Einleitung, 11–28), die die Verfasstheit und politische Kultur der Vereinigten Niederlanden und der eidgenössischen Orte in vergleichender Perspektive in den Blick rücken.

296 Vgl. [*Étienne Meuron*], *Le tombeau des prétendants à la souveraineté de Neuchâtel et Valangin ou mémoire par lequel on prouve que ladite souveraineté est dévolue aux peuples après la mort de S.A.S Madame la duchesse de Nemours*, Cologne: Chez les héritiers de feu Pierre Marteau [= Neuchâtel: Jean Grenot]. Die Druckschrift wurde nach ihrem Erscheinen vom Henker öffentlich verbrannt, der Drucker mit drei Tagen Gefängnis bestraft. Vgl. die Angaben zum Entstehungskontext und Autor mit Hinweisen auf die ältere Literatur von *Vincent Callet-Molin* auf <http://www.imagesdupatrimoine.ch/notice/article/le-pouvoir-au-peuple-neuchateinois.html> [letzter Zugriff: Zugriff 26. 2. 2015], wo die Druckschrift auf 1707 datiert wird. (Gemäß *Schlup*, *Trésors de l'édition*, 40f., soll sie bereits im Kontext des Konflikts zwischen Conti und Nemours 1699 entstanden sein.)

297 »On pourra bien encore proposer que ce petit Estat cy soit mis en république.« AAE, CP Neuchâtel, Vol. 6, fol. 191–195v, Puyzieulx an den König, 19. 10. 1707, hier fol. 195v.

den folgenden Jahrzehnten nur gelegentlich und vorwiegend bei auswärtigen Akteuren, die nach einer Alternative zur preußischen Herrschaft suchten.²⁹⁸

Im Frühjahr 1767 avancierte die Idee dagegen plötzlich zur allgemeinen Losung der Stunde, zumindest in der Darstellung des Baron de Tott. Dieser scheint seine Rolle schon bald dahingehend interpretiert zu haben, diese in der Instruktion ebenfalls erwähnte Alternative politische Wirklichkeit werden zu lassen. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Neuchâtel berichtete er, die Neuenburger würden es sehr bedauern, 1707 nicht zu einer Republik unter der Protektion Frankreichs und der Eidgenossenschaft geworden zu sein. Jetzt würden sie nichts mehr hoffen, als doch noch dazu gelangen zu können.²⁹⁹ Auch die Berner, wusste er etwas später nach Gesprächen mit dortigen Magistraten mitzuteilen, seien dem Plan nicht abgeneigt und würden sich voraussichtlich gar bereit erklären, das Geld für einen Freikauf aufzubringen.³⁰⁰ Ende Februar berichtete der Agent gar an den französischen Hof, die Kantone wollten nun mit dem preußischen König über einen Loskauf der Neuenburger verhandeln. David de Pury habe bereits mit dem Bevollmächtigten Derschau gesprochen, der sich nicht grundsätzlich abgeneigt gezeigt habe.³⁰¹ Ob die Sache tatsächlich schon so kurz vor der Realisierung stand, lässt sich mit Blick auf andere Korrespondenzbestände bezweifeln. Das Projekt war aber lanciert und hatte unter den Exponenten der Opposition eifrige Vertreter gefunden. Abram de Pury schrieb etwa im März an seinen Freund Müller in Freiburg, er wisse nicht, wer

298 Vgl. etwa den bereits oben erwähnten Bericht in GStAPK, NE-Generalia, Convol. XXXIV (unfol.), [Emer de] Montmollin an den König, Neuchâtel, 23.2.1711, der diese in Bern ebenfalls diskutierte Variante nennt. Wenn die französische Krone eine solche Umwandlung vorschlug, stieß dies jedoch mit Blick auf frühere französische »Reunionen«, denen teils ebenfalls eine formale Loslösung vorhergegangen war (vgl. etwa *Livet*, *L'intendance d'Alsace*, 405–407), auf Skepsis. Tatsächlich wurde dem französischen Außenministerium im Frühjahr 1715 etwa eine Denkschrift aus dem Umfeld des Hauses Conti präsentiert, die unter anderem auch die Möglichkeit, dass die Neuenburger sich durch Loskauf zu »Republikanern« machen könnten, vor Augen führte. Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Vol. 9, fol. 10–16r, *Mémoire*, präsentiert am 29.1.1715, fol. 13r, mit Verweis auf die Möglichkeit, dass die gegenwärtig mit der preußischen Herrschaft unzufriedenen Neuenburger von Bern eine Summe aufnehmen würden »au moyen de quoy ils se rendroient républicains et indépendant« – wohl kaum ohne Hinterabsichten.

299 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 48–51r, Tott an Choiseul, Neuchâtel, 20.1.1707.

300 Vgl. *bd.*, fol. 105–106v, Tott an Choiseul, Bern, 2.2.1767 (nach einem Gespräch mit Großrat Tscharner).

301 Derschau habe die Schwierigkeit dazu vor allem in der Auftreibung des Geldes gesehen; Pury habe aber gesagt, dieses ließe sich in 15 Tagen aufbringen. Vgl. *ebd.*, fol. 237–240v, Tott an Choiseul, Neuchâtel, 21.2.1767.

zuerst auf die Idee gekommen sei, Neuchâtel könne sich loskaufen, doch verbreite sich diese Idee nun von Mund zu Mund und selbst nach Bern – ob die Freiburger in diesem Fall zur Summe beitragen würden?³⁰² Weiteren Auftrieb erhielt der Plan, als kurz darauf bei Tott und Ambassador Beauteville je ein Schreiben Choiseuls einging, das bestätigte, dass der französische König das Projekt unterstütze und bereit sei, eine Neuenburger Republik unter seine Protektion zu nehmen, sofern die »Revolution« mit rechten Mitteln vonstattengehe.³⁰³ Gegen Ende des Monats sollte sich dann zwar zeigen, dass die Berner Räte den Plänen doch eher skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden. Diese Ablehnung dürfte sich verstärkt haben, als bald darauf bekannt wurde, dass es sich beim umtriebigen ungarischen Baron nicht etwa um einen neugierigen Reisenden und Naturforscher, sondern um einen Agenten Choiseuls handelte. Die Aussicht auf eine mögliche Umwandlung in einen Freistaat scheint die treibende Faktion der Neuenburger Opposition aber weit über die beinahe fluchtartige Abreise Totts³⁰⁴ hinaus in ihrem Widerstand beflügelt zu haben.

An Bedeutung gewann diese bis dahin kaum verbreitete Alternative in Neuchâtel wohl vor allem dadurch, dass mit der Mission Derschau und dem

302 Vgl. ebd., Copie d'une lettre écrite par le colonel Pury à M. Muller de Bonn commissaire général de la république de Fribourg le 6 mars 1767 (hier nach BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 117).

303 Vgl. ebd., fol. 271–272v, Choiseul an Tott, Versailles, 4.3.1767 (mit der Anweisung, den Neuenburgern diese grundsätzliche Unterstützung zu eröffnen); ebd., fol. 273–274v, Choiseul an Beauteville, Versailles, 4.3.1767 (mit der Anweisung, sich hierzu an den Berner Schultheiß Tillier zu wenden).

304 Tott hatte das Fürstentum am 28. April unvermittelt Richtung Solothurn verlassen und damit, wie Ambassador Beauteville verärgert feststellte, an seiner Rolle keine Zweifel mehr offen gelassen. Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 374, fol. 12–13r, Beauteville an Choiseul, Solothurn, 28.4.1767. Bereits Mitte März war in Berlin der Hinweis eingegangen, bei Tott könne es sich um einen französischen »émissaire« handeln (vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1767–1769, Vol. 2, fol. 208, der König [Finckenstein/Hertzberg] an Derschau, Berlin, 15.03.1767, mit der Anweisung, Nachforschungen anzustellen). Anfang April wurde Tott auf den Verdacht hingewiesen und befragt (vgl. ebd., Vol. 3, fol. 8–9, Derschau an den König, Bern, 10.4.1767). Die Quatre-Ministreaux bestätigten zwar am 8.4. das Aufenthaltsrecht Totts und wandten sich dabei gar direkt an Choiseul. Für Tott wurde die Lage aber offenbar zusehends heiß, weshalb er Neuchâtel noch vor Eintreffen eines Schutzbriefes von Choiseul verließ. Die Affäre führte dann auch zu einem Austausch von Noten zwischen den beiden Höfen. Tott wurde zurückgerufen und verließ Solothurn Ende Mai. Auch von Paris aus blieb er dann weiter mit Exponenten der Neuenburger Opposition wie etwa Perregaux im Briefkontakt. Ab September wurde er dann aber für weitere Missionen auf der Krim und in Konstantinopel eingesetzt (vgl. *Töth*, La mission secrète, 144–146).

ungünstigen Gerichtsverfahren in Bern anstelle des Status quo nun ein neues negatives Zukunftsszenarium am Horizont erschien, das von den Anführern der Opposition immer wieder evoziert wurde: jenes der »preußischen Provinz«. Einen ersten Anstoß dazu gab die Bezeichnung Neuchâtel als »Provinz« in einem königlichen Reskript, gegen das die Corps et Communautés bei ihrer Versammlung vom 11. Februar 1767 protestierten.³⁰⁵ Der wohl kaum bewusst gewählte und in anderen Zusammenhängen von den Neuenburgern auch nie beanstandete Wortgebrauch der Berliner Kanzlei wurde bald zur Chiffre für ein dem Hof unterstelltes Programm, das darauf abziele, den weitgehenden Rechten und Freiheiten der Neuenburger ein Ende zu bereiten und das Fürstentum auf den weniger autonomen Status anderer preußischer Territorien zu reduzieren. Dabei wurde auf das bereits im 18. Jahrhundert und gerade in Frankreich etablierte Negativstereotyp der despotischen Herrschaft der preußischen Könige rekurriert.³⁰⁶ In diesem Zusammenhang wirkte Agent Tott erneut als Katalysator, zumindest in Bezug auf die Wahrnehmung am französischen Hof: Es schein klar zu sein, berichtete er im Anschluss an Unterhaltungen in Neuchâtel und Bern, dass »Seine preußische Majestät durch den Angriff gegen die Privilegien seines Staates von Neuchâtel eine Provinz, die vollständig der Verwaltung von Berlin unterstellt ist, formen will«³⁰⁷. Ohne Unterstützung der drei katholischen Burgrechtsorte, warnte aber auch der Neuenburger Perregaux später, würden seine Landsleute zu »Sklaven« und ihr Land »eine preußische Provinz«³⁰⁸. Nach dem Berner Schiedsspruch sei man dem »Despotismus« von Berlin und Bern gemäß der Darstellung Perregaux'

305 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 126–128r, Tott an Choiseul, Bern, 7.2.1767 (zur anstehenden Versammlung der Corps et Communautés); ebd. (BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 82), Beauteville an Choiseul, 15.2.1767, mit dem Hinweis auf die dem Conseil d'État übergebene Remontrance der Gemeinden gegen den Gebrauch des Worts »Provinz«.

306 Vgl. *Skalweit*, Frankreich, zum Despotismus-Urteil etwa 116f. (Diderot), 158 (Mably), 174 (Guibert) und 182 (Mirabeau). Zur differenzierteren Wahrnehmung der preußischen Monarchie durch die französische Diplomatie siehe auch *Externbrink*, Friedrich der Große, 211–220.

307 »S. M. Prussienne veut en attaquant les privilèges de son État de Neuchâtel, en former une province entièrement soumise à l'administration de Berlin«. AAE, CP Suisse, 373, fol. 105–106v, Tott an Choiseul, Bern, 2.2.1767 (nach einem Gespräch mit Großrat Tschärner).

308 »[...] nous sommes esclaves et notre país deviendra une province prussienne«. AAE, CP Suisse, 374, Perregaux an Beauteville, Neuchâtel, 11.7.1767, hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 116, [S. 2]. Ähnlich auch der Tenor in ebd., Nr. 134, Chaillet an Besenval, Colombier, 24.7.1767.

völlig ausgeliefert: »Unsere Verfassung wird vollständig zerstört werden, und wir werden vom freiesten Volk der Schweiz zum hörigsten.«³⁰⁹ So weit kam es schließlich, wie bereits aufgezeigt, nicht einmal ansatzweise. Und schon während der Unruhen gab es abgesehen von der Tatsache, dass der Hof die Einnahmen im Land über eine Steuerreform, die für die Untertanen aber keine direkten Mehrbelastungen mit sich brachte, steigern wollte, wenige direkte Hinweise für ein solches Berliner Programm. Als imaginiertes Negativszenarium vermochte das Schlagwort der »preußischen Provinz« aber dennoch beträchtliche Wirkung zu entfalten, indem es für die breiteren Segmente der ständischen Opposition, aber auch für die Entscheidungsträger am französischen Hof und in den katholischen Orten einen Möglichkeitsraum schuf, in dem die Rückkehr zum bisherigen Szenarium der preußischen Distanzherrschaft scheinbar ausgeschlossen war. Der Konflikt zwischen Friedrich II. und seinen Neuenburger Untertanen erschien nun stattdessen als Entscheidungssituation zwischen zwei fundamental entgegengesetzten politischen Alternativen: der monarchisch-absolut regierten Provinz oder dem republikanisch-freien Staat.

Wie aber sollte eine solche Neuenburger Republik aussehen? Ein etwas genauerer Blick in die Quellen zeigt, dass die Vorstellungen der darauf hinarbeitenden Akteure teilweise signifikant auseinandergingen. Zur Debatte standen, wenngleich unterschiedlich genau durchdacht, eine Aristokratie, eine Demokratie oder eine Art Mischverfassung. Der erstgenannten Variante neigte mit Entschiedenheit der französische Hof zu. Vor dem Hintergrund der parallel stattfindenden Unruhen in Genf, wo die oppositionelle Partei der Représentants unter Berufung auf die Lehren von Jean-Jacques Rousseau einen Primat der allgemeinen Bürgerversammlung gegenüber dem Ratsregiment einforderte, lautete die Instruktion Choiseuls an Tott klar, dass man nur eine »aristokratische Verfassung, basierend auf den Gesetzen des Landes, der Billigkeit und dem gemeinen Besten« zu unterstützen bereit sei.³¹⁰ Im

309 »Notre constitution sera totalement reversée, et le peuple le plus libre de la Suisse, nous deviendrons le plus esclave.« AAE, CP Suisse, Vol. 375, Perregaux and Beauteville, Neuchâtel, 15.12.1767, hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 216, Nr. 163, [S. 2].

310 »Mais vous devez en même tems leur observer que le Roy n'approuveroit leurs vues d'indépendance qu'autant qu'elles n'éclateroient que par des moyens licites tels que le rachat, et que si par ces moyens ils se formoient une constitution aristocratique fondée sur les loix du pays, l'équité et le bien commun, Sa Majesté se porteroit à la protéger et à la garantir.« AAE, CP Suisse, Vol. 373, fol. 273–274v, Choiseul an Tott, Versailles, 4.3.1767, hier zit. n. BAR, Paris arch., Bd. 215, Nr. 108, [S. 2]. Pikanterweise wurde der Begriff der Aristokratie in Frankreich selbst zu dieser Zeit von der Krone bereits als politischer Kampfbegriff zur Delegitimierung der parlamentarischen Opposition gebraucht. Die

Gegensatz zur Launenhaftigkeit einer demokratischen Republik sollte sich eine solche Regierung durch Ausgeglichenheit und Gesetzmäßigkeit auszeichnen und so der in Aussicht gestellten Protektion des Königs von Frankreich würdig sein. Wenngleich Choiseul die Vorstellungen des Hofes in Bezug auf die künftigen Herrschaftsträger im Fürstentum nicht näher explizierte, lief diese Vorstellung doch am ehesten auf ein souveränes Regiment des Conseil d'État hinaus – am besten neu zusammengesetzt aus mehrheitlich an Frankreich gebundenen Staatsräten, wie dies etwa in der Republik Freiburg der Fall war. Das politische Engagement breiterer Bevölkerungsschichten bei den Neuenburger Unruhen musste dem französischen Staatssekretär dagegen suspekt erscheinen. Auf der Versammlung der Corps et Communautés de l'État im Februar 1767 sollen tatsächlich Forderungen nach mehr Gleichheit und unmittelbarer Partizipation an politischen Entscheidungen nach dem Vorbild der demokratischen Orte der Eidgenossenschaft laut geworden sein.³¹¹ Die Zusammenkünfte der jeweils mehr als zweihundert Deputierten hätten dabei als bereits existierendes Element der Neuenburger Verfassung eine mögliche weitere Grundlage für eine solche breiter abgestützte Republik abgeben können.³¹²

Einen Mittelweg zwischen einem engeren Ratsregiment und der Herrschaft einer breiteren Repräsentativversammlung schlug schließlich der Oppositionsführer Abram de Pury im Anschluss an die militärische Besetzung Neuchâtel's vor – mit dem Ziel, das im Frühling 1767 angedachte Loskaufprojekt mit der Hilfe der vier Orte und des frisch ernannten Gouverneurs Lentulus vielleicht doch noch realisieren zu können.³¹³ Der Freikauf sollte demnach mit finanzi-

Burgrechtsorte galten dagegen allesamt selbst als aristokratisch verfasste Republiken und hätten diese Verfassungsvariante damit voraussichtlich ebenfalls unterstützt. Zur Semantik des Aristokratiebegriffs siehe *Weber*, Republik des Adels, zum Aristokratiediskurs in und um Bern *ders.*, »Eine vollkommene Aristokratie«?

311 Vgl. etwa die, wenn auch politisch gefärbten, Hinweise über Forderungen nach einer »véritable démocratie« in den Aufzeichnungen von Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres: Archives Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits), S. 129f. Zum zeitgenössischen Verständnis des Demokratiebegriffs, der in den inneren Orten der Eidgenossenschaft nicht etwa sämtliche Einwohner des Landes, sondern nur privilegierte Korporationsangehörige (Landsleute) an den souveränen Landsgemeinden teilhaben ließ, siehe *Suter*, Vormoderne und moderne Demokratie.

312 Als »demokratisches« Element der Neuenburger Verfassung werden die Corps et Communautés etwa noch von *Witschi*, Friedrich der Grosse, 117, charakterisiert.

313 Pury's ca. im Juli 1768 verfasste unbetitelte Denkschrift über die Loslösung Neuchâtel's vom preußischen König ist mit einem Begleitbrief Pury's an Lentulus' Sekretär Clavel de Brenles vom 18.7.1768 abgedr. in *Jeanjaquet*, Un projet.

eller Unterstützung der Burgrechtsorte erfolgen und die neue Verfassung unter der Garantie der Eidgenossenschaft stehen. Die Souveränität des Staates würde bei den Corps et Communautés liegen, deren regelmäßig zusammenkommenden Deputierten die Berichte der Regierung – das heißt des Conseil d'État – anhören und die wichtigsten Amtsträger wählen würden. Tatsächlich hätte man sich zu diesem Zeitpunkt in Berlin respektive Potsdam durchaus geneigt gezeigt, »von einem so unruhigen und bösen Volcke dégagirt zu werden«, wäre von den Neuenburger Ständen ein solches Loskaufangebot eingetroffen.³¹⁴ Weshalb aber kam es nicht dazu? Die Antwort dafür ist weniger in den Kalkülen der Kabinette zu suchen als vielmehr in der Tatsache, dass sich die preußische Distanzherrschaft für die Neuenburger letztlich doch wieder als die Regierungsform herausstellte, die den lokalen Interessen am meisten entsprach.

4.2.2.4 Zwischenspiel: »Das glücklichste Volk der Erde«

Die weitgehende Wiederherstellung des Status quo ante nach der Beilegung der Unruhen verweist zunächst auf die grundsätzlich konservatorische Rechtskultur des Ancien Régime, in deren Rahmen eine solche arbiträre Umwandlung einer Verfassung doch nicht so einfach gedacht und umgesetzt werden konnte. Schon Ende März 1767 waren etwa in Bern Zweifel geäußert worden, ob sich das Freikaufprojekt aufgrund der noch bestehenden Ansprüche einer Vielzahl von Prätendenten überhaupt verwirklichen lasse.³¹⁵ Damit eng verbunden waren

314 Vgl. die entsprechenden internen Erwägungen in GStAPK, NE-Generalia, Bd. II, Convol. 1763–1769, fol. 1–6r. Ein gewisser Du Commun, ehemaliger preußischer Botschaftssekretär in Den Haag, hatte Ende Oktober 1769 aus Corcelles vorgeschlagen, das Fürstentum einem deutschen Fürsten zu vermitteln, wozu sich Friedrich II. grundsätzlich nicht abgeneigt zeigte (Kabinettsordre von Potsdam, II. II. 1769). Minister Hagen urteilte daraufhin, dass eine solche Alineation kaum durchführbar sei; das Fürstentum könne sich höchstens selbst freikaufen und zu einer Republik machen, was man den Neuenburgern aber nicht von sich aus zeigen solle, wengleich zu hoffen sei, sie würden selbst eine Million dafür anbieten (ebd., fol. 3v, Bericht vom 24. II. 1769 zuh. der Kabinettsminister, daraus auch das obige Zitat). Finckenstein notierte daraufhin, die Initiative für einen Loskauf müsse von den Neuenburger Ständen selbst kommen (ebd., fol. 2r/v). Auf das Vermittlungsangebot von Du Commun, der 1758 offenbar in ein abstruses Akquisitionsprojekt für den Prince de Conti verwickelt gewesen war, wollte man nicht näher eingehen.

315 Vgl. AAE, CP Suisse, Vol. 373 (BAR, Paris Arch., Bd. 215, Nr. 159), Beauteville an Choiseul, Solothurn, 31. 3. 1767 (über die entsprechenden von einem Berner geäußerten Zweifel).

politische Kalküle. Auf jeden Fall hätte eine solche neue Ordnung ein gewisses Legitimitätsdefizit aufgewiesen, was die kleine Republik beim Auftreten von Krisen anfälliger für Einmischungen von außen gemacht hätte. Und dass die französische Krone mit ihrer Unterstützung der republikanischen Alternative mittel- bis längerfristig genau dies bezweckte, war ein Verdacht, der sich trotz der Anstrengungen der Protagonisten der Opposition mit Verbindungen zur Ambassade nicht ganz aus dem Weg räumen ließ. Als das diffuse Schreckensbild der »preußischen Provinz« aus dem Weg geräumt war, zeigte sich aber vor allem, dass das bisherige Arrangement, das die Protektion eines mächtigen Monarchen nach außen mit weitgehenden Freiheiten im Innern verband, für die Einwohner des Fürstentums viele Vorteile bot. Selbst Frédéric Samuel Ostervald, der 1767 die Neuenburger Bürgerschaft als Banneret beim Gerichtsverfahren in Bern vertreten und sich stets an vorderster Front für die Opposition engagiert hatte, räumte 1778 gegenüber dem reisenden ehemaligen französischen Staatsminister Chrétien-Guillaume Lamoignon de Malesherbes ein, dass »die Neuenburger das glücklichste Volk der Erde sind, weil sie nichts oder fast nichts zahlen, jeder die vollständigste Freiheit genießt und sie nicht einmal Truppen liefern, etc.«³¹⁶. Das einzige, was man hier fürchte, sei, dass dieser Zustand nicht von ewiger Dauer sein könne. Denn den Neuenburgern sei klar, »dass, wenn sie in französische Hände fallen, sie bald in jene des Königs von Frankreich fallen würden, was alles ist, was sie fürchten und was auch die Schweizer fürchten müssten«³¹⁷. Und auch der Herrschaft der Berner Räte zu unterstehen, sei nach Ostervald unerträglich, zumal die Privilegien dann vermindert würden »auf den Zustand aller Schweizer, der um einiges weniger vorteilhaft ist als jener der Neuenburger«³¹⁸.

Ostervald wusste genau, wovon er sprach. Der umtriebige Neuenburger war gerade dabei, mit zwei Partnern ein glänzendes Geschäft von europäischer Reichweite in Gang zu setzen: den Nachdruck der *Encyclopédie* von Diderot und

Auch Abram de Pury sah in seinem Plan die Notwendigkeit vor, dass Frankreich die neue Republik garantieren und alle Ansprüche der französischen Prätendenten auf immer auslöschen würde; vgl. *Jeanjaquet, Un projet*, 204.

316 »Les Neuchâtelois sont le peuple le plus heureux de la terre parce qu'ils ne payent nullement rien ou presque rien, que chacun jouit de la liberté la plus entière, qu'ils ne fournissent même pas de troupes, etc.« *Malesherbes, Voyage*, 140.

317 »[...] s'ils tomboient dans les mains françoises, ils retomberoient bientôt dans celle du Roy de France, ce qui est tout ce qu'ils craignent et ce que devoient craindre aussi les Suisses.« Ebd., 140f.

318 »[...] à l'état de tous les Suisses qui est bien moins avantageux que celui des Neuchâtelois.« Ebd., 141.

d'Alambert im Quartformat.³¹⁹ Ostervalds Société Typographique de Neuchâtel konnte dabei von verschiedenen Protektionsressourcen profitieren. Ganz am Anfang des erfolgreichen Unternehmens stand der Versuch, ein königliches Reskript an den Conseil d'État zu erwirken, das nicht nur ungestörtes Agieren im Fürstentum selbst, sondern auch Schutz vor Übergriffen der französischen Behörden versprach.³²⁰ Um den Marktzugang zum Königreich und in andere Länder gegen die Intrigen der Konkurrenz zu behaupten, aktivierten die Direktoren der Société Typographique wiederholt auch die preußische Diplomatie, »um die glücklichen Untertanen des größten Königs an allen Orten, wo sie tätig sind, die Folgen ihrer großzügigen Sorge spüren zu lassen«³²¹. In Frankreich verfügte Ostervald dabei über einen besonders privilegierten Zugang, indem er den preußischen Botschaftssekretär und zeitweiligen Chargé d'affaires in Paris, seinen Landsmann David-Alphonse de Sandoz-Rollin, direkt in sein Unternehmen einspannen konnte. Sandoz-Rollin sorgte nicht nur dafür, dass der Bevollmächtigte Minister Goltz bei Bedarf bei den französischen Ministern vorsprach, um etwa

319 Vgl. dazu umfassend die brillante Studie von *Darnton*, *The Business of Enlightenment*. Zur Société Typographique de Neuchâtel (STN) zudem auch den Sammelband von *Schlup* (Hrsg.), *L'édition neuchâteloise au siècle des Lumières*.

320 Vgl. *Darnton*, *The Business*, 51f. Die Direktoren der STN spannten dafür auch d'Alambert selbst ein, der über einen privilegierten Zugang zu Friedrich II. verfügte. Die Neuenburger Drucker konnten daraufhin auch in Frankreich verbotene Bücher relativ ungestört drucken und über Schmuggelwege verbreiten lassen. In einigen Fällen wie bei Mirabeaus *Lettres de Cachet* protestierte die französische Krone zwar auf diplomatischem Weg beim preußischen Souverän und konnte so zumindest formal ein Druckverbot erwirken (vgl. dazu etwa die Akten in GStAPK, NE-Generalia II, Conv. 1774–1782, fol. 635–651r: »Acta betr. die Supression gewisser zu Neufchatel gedruckten Bücher, besonders eines über die Lettres de cachet, über welche der Königl. französische Ges[andte] sich beschwert«, was aber hier und in anderen Fällen weder zu einer Bestrafung der Drucker noch überhaupt zu weiteren Einschränkungen der Druckerpraxis führte.

321 »Je sais, qu'à l'imitation de notre auguste souverain, Votre Excellence aime à faire éprouver les effets de ses soins généreux, aux heureux sujets du plus grand roi dans quelque lieu qu'ils soyent placés.« Mit diesen Worten bat Ostervald etwa erfolgreich um die »puissante protection« des Königs in Den Haag (vgl. GStAPK, NE-Privata II, Conv. 1781–1784 (unfol.), Ostervald an Monseigneur [Hertzberg], Neuchâtel, 22. 1. 1784, und das darauffolgende Reskript an den preußischen Vertreter Thulemeyer in Den Haag. Auch auf dem deutschen Markt nutzten die Direktoren der STN ihre Beziehungen zum preußischen Hof, um ihre Geschäftsinteressen voranzutreiben, etwa wenn sie Amtsträgern in Kleve androhten, den König ins Spiel zu bringen, wenn diese nicht von selbst in einer Schuldenangelegenheit aktiv würden; vgl. *Freedman*, *Books Without Borders*, 53f. (zum in dieser Sache tatsächlich aktivierten Kanal zu Minister Schulenburg auch ebd., 131).

gegen die Beschlagnahmung von Büchern zu protestieren oder den Marktzugang einer neuen Zeitschrift zu erbeten, sondern stellte auch die Adresse der preußischen Vertretung für geschützte Buchlieferungen zur Verfügung und verhandelte gar im Auftrag Ostervalds mit einzelnen Autoren.³²² Wenn dieser Weg und die zahlreichen anderen Kanäle wie der Neuenburger Bankier Perregaux, gelehrte Autoren oder einflussreiche Verleger nichts fruchteten, blieben Ostervald aufgrund seines zurückliegenden politischen Engagements noch die klientelären Bindungen zu den (ehemaligen) französischen Repräsentanten in der Eidgenossenschaft. Der während des Höhepunkts der Neuenburger Unruhen in Solothurn tätige Chargé d'affaires Barthès de Marmorières ließ seine Verbindungen am französischen Hof ebenso für den ehemaligen Mitstreiter spielen wie Ambassador Vergennes, der Bruder des Außenministers: Im Laufe von fünfundzwanzig Jahren als Magistrat hätten ihm die Interessen Frankreichs stets am Herzen gelegen und habe er den Ambassadoren seit Chavigny stets gute Dienste geleistet, hatte Ostervald diesem geschrieben. Er sehe sich für diese Dienste entlohnt, wenn er nun zumindest als »ehrwürdiger Ausländer« behandelt werde, der die französischen Handwerker ausbilden könne. Tatsächlich wurde der Société Typographique de Neuchâtel schließlich auf Vergennes' Intervention hin die Einfuhr der zuvor an der Grenze blockierten Ausgaben der *Description des Arts et Métiers* nach Frankreich doch noch erlaubt.³²³

Wie Ostervald gelang es noch manch anderen Neuenburger Geschäftsleuten in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, weit über die Grenzen des kleinen Fürstentums hinaus agierende Unternehmen aufzubauen und so beträchtliche Vermögen zu akkumulieren. Neben Büchern wurden im Fürstentum nach den neuesten

322 Etwa mit dem Abbé de Mably. Sandoz-Rollin korrespondierte zwischen 1780 und 1785 mit Ostervald, wobei der Briefwechsel um 1780 bis 82 besonders intensiv war. Siehe die Briefe und Konzepte in Fonds STN, Ms. 1109, Ms. 1110 und Ms. 1213. Der Kontakt wurde wohl während Ostervalds und Bossuets Aufenthalt in Paris um 1780 hergestellt; zuvor schien Sandoz-Rollin noch keine größere Rolle als Ansprechpartner gespielt zu haben (vgl. ebd., Ms. 1189, zu den verschiedenen Reisen der Direktoren nach Frankreich).

323 »Je me croirai bien récompensé si pour prix de mes services et en ne m'envisageant que sur le pied d'un étranger honneste qui aspireroit à instruire les artistes françois [...]« BPUN, Fonds STN, Ms. 1109, S. 501, F.-S. Ostervald an Marquis de Vergennes in Versailles, [Neuchâtel], 8.5.1781. Einige Zeit später bedankte sich Ostervald bei Vergennes dafür, dass dieser die Einfuhr des *Dictionnaire* nach Frankreich ermöglicht habe: ebd., Ms. 1110, S. 997, Ostervald an Vergennes, [Neuchâtel], 1.3.1785. In denselben Bänden finden sich zahlreiche Briefe an Barthès in Versailles (»mon cher ami«), der als Maréchal général des Logis du Régiment des Gardes Suisses Kontakte zu Hochadligen und Ministern herstellte.

Methoden arbeitsteiliger Protoindustrie auch Uhren und Indienne-Stoffe, Dentelles und Automaten produziert und mit Erfolg auf legalen oder illegalen Wegen nach Frankreich und in weitere europäische Länder exportiert.³²⁴ Kaufleute wie David de Pury und Jacques-Louis de Pourtalès bauten von Neuchâtel aus weltweit agierende Handelsunternehmen auf, deren stattlichen Gewinne sich bald unmittelbar im neoklassizistischen Stadtbild Neuchâtels niederschlagen sollten.³²⁵ Bankiers wie Jean-Frédéric Perregaux und Denis de Rougemont gelangten in Frankreich zu gewaltigen Vermögen und konnten sich dort auch über das Ende des Ancien Régime hinaus behaupten.³²⁶ Hinter den Erfolgsgeschichten stehen unterschiedliche biographische Wege und Geschäftsstrategien, doch wussten die genannten Unternehmer neben ihrem individuellen sozialen, kulturellen und ökonomischen Kapital auch die Standortvorteile, die das Fürstentum Neuchâtel bot, in optimaler Weise zu nutzen. Sie brauchten dort so gut wie keine Abgaben zu entrichten und konnten weitgehend ungehindert produzieren und exportieren. Im Ausland selbst profitierten sie dann je nach Situation von den Privilegien als Schweizer, von der mächtigen Protektion ihres königlichen Souveräns oder von ihren engen Verflechtungen zu den wirtschaftlichen Zentren und dem Hof des Königreichs Frankreich.

Solange dieser Zustand andauerte, schien nach der Bestätigung der bisherigen Rechte und Freiheiten im Nachgang der großen Troubles de Neuchâtel kaum noch für jemand Veränderungsbedarf zu bestehen. Es war denn auch nicht mehr die Unzufriedenheit über die Gegenwart, sondern die Unsicherheit in Bezug auf die Zukunft, die die Neuenburger nicht ruhen lasse, berichtete der neu ernannte Gouverneur Béville im Dezember 1779 aus dem Fürstentum. Es sei diese »Elastizität der Seelen«, die sie die größten und gewagtesten Unternehmen angehen lasse, vor allem in Bezug auf den Handel, dem die ganze »Nation« zuneige. Ansonsten könne er

324 Zu einem paradigmatischen Fall vgl. insbes. *Caspar*, *La Fabrique-Neuve de Courtaillon*; zum ökonomischen Aufschwung im Allgemeinen siehe etwa die Ausführungen bei *Henry*, *Histoire du canton*, Kap. 7; *Histoire du Pays de Neuchâtel*, Bd. II, 197–215.

325 Zum Aufstieg des Handelshauses Pourtalès, das auch unter den Neuenburger Staatsräten zahlreiche Aktionäre hatte, vgl. *Bergeron*, Pourtalès; zur Biographie von Jean-Jacques de Pourtalès (1722–1814) *Jequier*, Pourtalès. David de Pury (1709–1786) hatte bereits zu Lebzeiten das öffentliche Hôpital und das Hôtel de Ville in Neuchâtel erbauen lassen und vermachte dann sein gesamtes Vermögen der Stadt; vgl. *Schlup* Hrsg., *Biographies neuchâtelaises*, Bd. 1, 231–236. Zu den Auswirkungen des neuen Reichtums auf das Neuenburger Stadtbild und die Faktoren der Blütezeit Neuchâtels um 1800 siehe auch die Beiträge in *Crettaz-Stürzell/Lafontant Valloton* (Hrsg.), *Sa Majesté en Suisse*.

326 Vgl. zu den beiden Bankiers und ihren Netzwerken u. a. die Ausführungen in der klassischen Studie von *Lüthy*, *La banque protestante*, Bd. II, 326–329, 418–428.

nur feststellen, »dass sie all ihren Wohlstand dieser Herrschaft verdanken, [...] und sie spüren so gut, dass all ihr Glück von dieser Herrschaft herrührt, dass ihr eigenes Interesse als Garant der Aufrichtigkeit ihrer diesbezüglichen Gefühle dienen kann«³²⁷.

Halten wir die wichtigsten Ergebnisse dieses Abschnitts fest. Die Beziehungen zwischen den Neuenburger Untertanen und dem preußischen Souverän wurden, wie jene zwischen den lokalen Korporationen, im Verlauf des 18. Jahrhunderts wiederholt von Konflikten belastet. Zwei besonders spannungsgeladene Phasen fallen hier auf, eine erste in den 1720er Jahren, in der neben der noch jungen Distanzherrschaft auch die Machtbalancen innerhalb des Fürstentums zur Disposition standen, und eine längere und intensivere zweite Phase, die mit dem Erstarren der Korporationen im Siebenjährigen Krieg einsetzte und in die großen Troubles de Neuchâtel mündete. Der Verlauf dieser Konflikte stand jeweils in enger Interdependenz zu den Außenbeziehungen der beteiligten Akteure. Angesichts des guten Einvernehmens zwischen den beiden Kronen schien in den 1720er Jahren aus Berliner Perspektive die Möglichkeit einer Intensivierung der Herrschaft oder aber einer gütlichen Abtretung des Landes gegeben, was das forsche Auftreten des preußischen Kommissars Strünckede zu erklären vermag. Es waren hier nicht zuletzt die Berner Ratsherren, die solchen Plänen mit ihren Interventionen einen Riegel vorschoben. In der Mitte des 18. Jahrhunderts stieg parallel zum Verlauf des Siebenjährigen Krieges, der die Monarchie Friedrichs II. an den Rand des Kollapses brachte, zunächst die Spielstärke der lokalen Korporationen, die sich nun immer öfter als »Corps et Communautés de l'État« versammelten. Nach dem Friedensschluss und im Zusammenhang mit dem guten Einvernehmen mit der Republik Bern sowie der Wiederanbahnung der französisch-preußischen Beziehungen schienen sich die Verhältnisse wieder umzukehren. Weil die französische Krone in dieser Situation aber in die Rolle eines informellen Protectors der bedrängten Neuenburger Korporationen schlüpfte und

327 »[...] [I]l m'à semblé apercevoir dans le caractère des Neufchâtelois un fond d'inquiétude, qui les empêche de jouir parfaitement de tous les avantages du moment présent, et cela par ce qu'ils empiètent par leurs craintes sur le tems à venir. Une élasticité d'âmes peu commune les fait parler leurs vues sur les entreprises les plus vastes et les plus hasardeuses, surtout lorsqu'il s'agit de vues relatives au commerce, le génie de la nation étant tourné principalement vers ce coté là. [...] Je ne puis au reste que rendre le témoignage aux Neufchâtelois, qu'ils rapportèrent tout leur bien-être à la domination sous laquelle ils ont le bonheur de vivre, et ils sentent si bien que tout leur bonheur tient à cette domination, que leur propre intérêt peut servir de garant de la sincérité de leurs sentiments à cet égard.« GStAPK, 2. HA GenDir., Abt. 22, Tit. VI, Nr. 13 (Bd. 1), fol. 26r, Béville an den König, Neuchâtel, 25.12.1779 (Kopie für von Schulenburg).

dabei auch die katholischen Burgrechtsorte wieder ins Spiel brachte, mündete der Konflikt schließlich trotz der formalen Niederwerfung der Stadt Neuchâtel in eine Art Patt, das die bisherige Praxis der Distanzherrschaft weitgehend bestätigte. Mit dieser etablierten Herrschaftspraxis konnten die aufmüpfigen Neuenburger letztlich sehr gut leben, wie es der markante wirtschaftliche Aufschwung des an Ressourcen armen Landes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch auswärtigen Beobachtern deutlich vor Augen führte.

Überblicken wir die gesamte Untersuchungsperiode, so fällt auf, dass die Phasen der Kooperation zwischen den Neuenburgern und dem preußischen Hof letztlich jene der Konfrontation doch deutlich übertreffen. Das »erste« preußische Regime ist daher nicht, wie in der traditionellen Neuenburger Geschichtsschreibung, als Teil einer langen Vorgeschichte der Verfassungskonflikte und Revolutionen des 19. Jahrhunderts zu sehen. Im Gegenteil folgte gerade auf die Zeit der Neuenburger Unruhen eine bis zur Abtretung im Jahr 1806 andauernde Periode ausgeprägter Stabilität der preußischen Distanzherrschaft, die in den 1790er Jahren gar von einem breit verankerten Royalismus abgestützt werden sollte; und dies trotz oder gerade wegen des baldigen Ausbruchs der Revolution, die zuerst das große Nachbarland und anschließend ganz Europa in Unruhe versetzte.

4.3 Politische Beziehungen im Umbruch

Kriege und Herrschaftsunruhen vermochten im Ancien Régime Machtbalancen in Bewegung zu versetzen und Szenarien neu anzuordnen, blieben aber letztlich aus einer allgemeinen Warte heraus betrachtet doch systemimmanent. Das Fürstentum Neuchâtel mochte etwa in die Hände eines französischen Fürsten fallen oder gar in eine Republik nach eidgenössischem Muster umgewandelt werden – die allgemeinen Regeln der Interaktion zwischen den politischen Akteuren wären damit kaum grundsätzlich in Frage gestellt worden. Die Französische Revolution erschien zeitgenössischen Beobachtern dagegen schon bald als »große Krise, nicht allein der Angelegenheiten in Frankreich, sondern in ganz Europa, vielleicht sogar über Europa hinaus«, weil mit ihr ganz neue politische Prinzipien und Doktrinen eingeführt worden seien, aus denen bald neuartige, sämtliche Staaten durchziehende Allianzen und Gegensätze entstehen würden.³²⁸ Spätestens

328 »It appears to me as if I were in a great crisis, not of the affairs of France alone, but of all Europe, perhaps more than Europe.« So die bekannte Einschätzung von Edmund Burke

mit dem zusehends ungünstigen Verlauf des Ersten Koalitionskrieges gegen das revolutionäre Frankreich erfasste diese Wahrnehmung einer umfassenden, auf entscheidende Umwälzungen hinauslaufenden allgemeinen Krise auch die Köpfe der preußischen Kabinettsminister. Revolutionsfurcht im Innern vermengte sich dabei mit einer Verunsicherung über die Gültigkeit bisheriger Beurteilungskriterien und der Einsicht, dass das bisherige Herrschaftssystem den neuen Herausforderungen auf Dauer kaum gewachsen sein werde und daher einer grundsätzlichen Reform bedürfe.³²⁹ Tatsächlich sollte die preußische Monarchie um 1810 territorial, vor allem aber auch organisatorisch eine ganz andere Gestalt aufweisen als noch um 1790 – und das Fürstentum Neuchâtel nicht mehr Teil von ihr sein.

In diesem Abschnitt werden zunächst die Auswirkungen der Umwälzungen in Frankreich auf die Praxis grenzüberschreitender politischer Beziehungen im Rahmen unseres Szenariums verfolgt. Dabei wird sich zeigen, dass das Fürstentum aufgrund seiner Grenzlage besonders früh und unmittelbar mit den neuen Akteuren und Semantiken, die die Revolution hervorbrachte, konfrontiert war und die politischen Beziehungen im Grenzraum daher einer Dynamik stetiger Neuaushandlung unterworfen waren. Eine existenzielle Zuspitzung der allgemeinen Krise ergab sich dann mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798, der das bisherige Sicherheitsdispositiv aus den Angeln hob und das Fürstentum in der Sicht des preußischen Hofes zu einem unmöglichen Grenzfall werden ließ. Die Ereignisse, die schließlich in die Abtretung des Fürstentums an Napoleon im Frühjahr 1806 mündeten, entsprangen der spezifischen Situation des Territoriums, verweisen zugleich aber auch paradigmatisch auf eine umfassende Neuordnung des politischen Handlungsraumes und der darin sich abspielenden Wechselwirkungen am Übergang zur europäischen Moderne.³³⁰

in seinen *Reflections on the Revolution in France* (1790), hier zit. n. Koselleck, Art. »Krise«, 630.

329 Siehe dazu umfassend die quellengesättigte Analyse von Kittstein, Politik.

330 Wobei an dieser Stelle jedoch bereits einschränkend zu sagen ist, dass das Kapitel im Rahmen dieser Studie eher Ausblickcharakter hat und nicht aber etwa eine generelle und systematisch angelegte (Neu)Deutung zur Frage nach Umbruch und Kontinuitäten in der europäischen »Staatenwelt« um 1800 leisten kann und will. Wie in der Einleitung kurz angedeutet (vgl. S. 18–20), herrscht in der Forschung keineswegs Konsens darüber, ob die Zeit der Französischen Revolution und der Revolutionskriege einen raschen Umbruch der (außen)politischen Ordnung mit sich brachte, lediglich als eine (wenn auch hitzige) Periode in einer langen, ins 17. oder gar 16. Jahrhundert zurückreichenden Transformation des Staatensystems zu sehen ist oder aber in eine mehrere Jahrzehnte überspannende »Sattelzeit der Diplomatie« (so von Thiessen, Diplomatie vom *type ancien*) einzuordnen ist. Das Dissertationsprojekt von Nadja Ackermann (Bern) ist

4.3.1 Auf dem Weg zu den internationalen Beziehungen

4.3.1.1 *Am Ziel aller Ziele? Die Mission Marval und Beziehungen zu den eidgenössischen Orten*

Die politischen Umwälzungen in Frankreich stießen bei den eidgenössischen Eliten zunächst noch vielfach auf Sympathien, schien die Konstitution der Nationalversammlung doch auf Freiheitsrechte hinauszulaufen, die man in den eigenen Republiken bereits verwirklicht sah. Spätestens ab 1790 sorgten die Ereignisse der Französischen Revolution bei den Magistraten aber zunehmend für Unbehagen. In Paris hatte sich der vorwiegend aus Freiburger Emigranten zusammengesetzte Club helvétique formiert, der mit Druckschriften zum Sturz der Schweizer Aristokratien aufrief, und in der Waadt kam es im Sommer zu sogenannten revolutionären Banketten, die die bernische Obrigkeit zu einer militärischen Intervention bewogen. Die Geheimen Räte der Stadtrepubliken begannen, das einströmende Schriftgut zu kontrollieren und ihre Korrespondenz untereinander zu intensivieren. In diesem Zusammenhang beschloss auch der Neuenburger Conseil d'État Ende September 1790 die Einrichtung einer Commission permanente zur Beobachtung und Abwehr revolutionärer Einflüsse.³³¹ Sandoz-Rollin machte zeitgleich den Vorschlag, angesichts der angespannten Situation in den Nachbarstaaten eine Gesandtschaft in Bern einzurichten, was vom preußischen Hof aber zunächst als unnötig erachtet wurde.³³² Tatsächlich blieb die Lage im Fürstentum selbst trotz bestehender Verbindungen des Club helvétique nach Neuchâtel und der Präsenz von revolutionär gesinnten Uhrmachern in den Bergen zunächst weitgehend ruhig.³³³

darauf angelegt, diese Fragen vom Fallbeispiel des Neuenburger Diplomaten Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres ausgehend systematischer anzugehen.

- 331 Vgl. *Schnegg, L'alerte*, 148. Die Kommission war aus sieben Staatsräten zusammengesetzt; den Vorsitz führte der spätere preußische Gesandte Louis de Marval.
- 332 GStAPK, NE-Generalia II, 1789–1792, fol. 341–342v, Sandoz-Rollin an den König, Neuchâtel, 3.10.1790. Die abschlägige Antwort vom 19.10.1790 findet sich in ebd., fol. 339r, wo auch von einem bereits für Bern vorgesehenen Resident Hüttel die Rede ist, der aber nie dort anlangte.
- 333 *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 131. Es handelte sich um Uhrmacher, die Genf nach dem gescheiterten Umsturz von 1782 hatten verlassen müssen. Zu den Bezügen und Wechselwirkungen der revolutionären Ereignisse im Grenzraum vgl. auch die Beiträge in *Bandelier/Barrelet* (Hrsg.), *La révolution, zu den Auswirkungen der Revolution auf die politischen Institutionen und Bewegungen Barrelet, L'influence*.

Erst das Jahr 1792 machte die Französische Revolution im Fürstentum Neuchâtel deutlich spürbar und führte parallel zu substantiellen Veränderungen in den Beziehungen des Fürstentums und des preußischen Königs zu den eidgenössischen Orten. Schon im Januar trat die Commission secrette des Neuenburger Staatsrats in direkten Schriftverkehr mit dem Geheimen Rat in Bern. Anlässe dazu waren explizit die Französische Revolution und ihre Folgen.³³⁴ Diese Korrespondenz intensivierte sich in den folgenden Monaten mit der Anbahnung einer großen Koalition der Könige gegen das revolutionäre Frankreich erheblich. Auch in Berlin erachtete man es als notwendig, angesichts des nahenden Krieges einen Gesandten in die Schweiz zu entsenden. Die Wahl fiel auf den Neuenburger Staatsrat Louis de Marval, einen Vertrauensmann des Gouverneurs Béville, der bereits gute Verbindungen nach Bern unterhielt und als entschiedener Revolutionsgegner der Commission permanente vorsah. Das Fürstentum fand in der königlichen Instruktion keine Erwähnung. Wie wir bereits am Anfang dieser Studie gesehen haben, verhandelte Marval in Bern und auf der Tagsatzung in Frauenfeld dann aber trotzdem – und erfolgreich – über den Einschluss des Fürstentums in die Neutralität der eidgenössischen Orte. Unter Bezugnahme auf die inzwischen vorgestellten Modi der Verhandlung lokalspezifischer Sachverhalte lässt sich der Verlauf der Mission nun adäquater beschreiben.³³⁵

Marval handelte nämlich, anders als es seine Korrespondenz mit dem preußischen Hof zunächst vermuten lässt, nicht eigenmächtig, sondern durchaus in

334 Vgl. die Antwort der Geheimen Räte von Bern an den Conseil d'État, Bern, 19.1.1792 (StABE, B I 10, S. 394f.), auf den Brief des Conseil d'État vom 17.1. Am 25.1.1792 wurde der erste Brief an die Commission secrette gesandt, wobei die Briefe zwecks Geheimhaltung jeweils an die Präsidenten der beiden Gremien adressiert wurden (ebd., 407f.). Die geheime Kommission war aus den Staatsräten Marval, Tribolet, Rougemont und Montmollin zusammengesetzt und wurde ohne formal protokollierten Entscheid des Conseil d'État eingesetzt; vgl. *Schnegg, L'alerte*, 150.

335 Zu Louis de Marval (1745–1803) siehe *Damien Bregnard*, Art. »Marval, Louis de«, in: e-HLS [letzter Zugriff: 27.2.2013]. Die Kabinettsminister begründeten die Wahl eines Neuenburgers gegenüber dem König vor allem damit, dass ein solcher an einer Tagsatzung nicht allzu viel Aufmerksamkeit auf sich ziehe. Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 10347, Finckenstein, Schulenburg und Alvensleben an den König, Berlin, 10.4.1792, mit den Munda der Instruktion und den beiden Beglaubigungsschreiben zur Unterschrift. Zur Mission von Marval siehe u. a. auch die Ausführungen bei *Schnegg, L'alerte*, 151–155, der beretis auf die »position [...] ambiguë« des Diplomaten hinweist (151). Die Darstellung von *Pfister*, *Die Schweiz und Preußen*, ist dagegen weitgehend unbrauchbar. Der Verlauf von Marvals Mission wurde bereits oben, S. 13f., knapp referiert.

obrigkeitlichem Auftrag – im Rahmen der delegierten Diplomatie, die es dem Conseil d'État erlaubte, auch ohne vorherige Absprache mit dem Hof Deputierte zu den Burgrechtsorten zu entsenden. So beschloss der Conseil d'État in der Sitzung vom 4. Mai 1792, angesichts des ausgebrochenen Krieges und der nahenden Tagsatzung einen Vertreter für eine »geheime, private und baldige Reise« nach Bern zu entsenden, um dort vorzusprechen und Ratschläge einzuholen. Dass die Wahl dabei auf niemand anderen als den Châtelain du Landeron, das heißt Louis de Marval, fiel, war bestimmt kein Zufall, aber auch nicht abwegig.³³⁶ Den Kabinettsministern in Berlin war diese Möglichkeit jedenfalls schon Wochen vor dem Eintreffen der ersten Relationen von Marval bewusst gewesen. Als der ebenfalls in Berlin weilende Gouverneur Bévillie die Kabinettsminister Ende April auf die prekäre Lage des Territoriums hinwies, antworteten ihm diese, dass man sich, wie die Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges gezeigt hätten, aufgrund der Unterstützung der Republik Bern nicht um die Sicherheit des Fürstentums zu sorgen brauche. Der König werde zudem Louis de Marval, »der am besten in der Lage sein wird, beim Kanton Bern für die Verteidigung des Fürstentums Neuchâtel zu intervenieren«, nach Bern und zur Tagsatzung entsenden, wenn es etwas zu befürchten gebe oder zumindest um dessen Landsleute zu beruhigen.³³⁷ Dass das Fürstentum Neuchâtel in der königlichen Instruktion fehlte, kann damit als Ausdruck einer Art Arbeitsteilung gesehen werden, die es der Regierung vor Ort überließ, für die unmittelbaren Interessen des exponierten Landes zu sorgen. Die Auslassung des Neutralitätsanliegens in der offiziellen königlichen Instruktion ist angesichts dessen wohl durchaus bewusst erfolgt, um gegenüber den verbündeten Mächten nicht als Ausscherer aus der Kriegsallianz zu erscheinen. Der preußische Hof hätte die Verantwortung für die Übereinkunft mit den eidgenössischen Orten und dem Kriegsgegner nun auf die untergeordneten Akteure abschieben können, wenn sich Proteste seitens der Partner ergeben hätten.

336 Vgl. die Notiz im Journal von Samuel de Marval, Präsident des Conseil d'État und Vater von Louis, vom 4. 5. 1792: »Approuvé un voyage secret, privé & prompt à Berne que fera M. le Chatel: du Landeron pour y prendre langue, y recevoir tels avis, directions, qui peuvent convenir« (AEN, Fonds Marval, Carnet 57 [Nr. 17]).

337 »Etant donc lui meme sur les lieux et connoissant parfaitement les circonstances, il sera le mieux en état d'agir auprès du canton de Berne pour la défense de la principauté de Neuchâtel, si elle avoit la moindre incartade à craindre, ou de calmer du moins, les inquiétudes de ses compatriotes.« GStAPK, 1. HA, Rep. 11, Nr. 10341, fol. 6, Finckenstein, Schulenburg und Alvensleben an Bévillie, Berlin, 2. 5. 1792, als Antwort auf einen Brief von Bévillie vom 30. 4. (aus Berlin).

Marval präsentierte in Bern dementsprechend am 7. Mai neben der Erklärung des preußischen Königs eine zweite Note im Auftrag der »Regierung von Neuchâtel«, in der um eine Unterstützung für den Einschluss in die eidgenössische Neutralität gebeten wurde.³³⁸ Die dortigen Ratsherren gaben diesem Ersuchen wie schon früher bei den Allianzverhandlungen gerne statt. Noch am selben Tag wurden die Berner Tagsatzungsgesandten instruiert, auf den Einschluss von Neuchâtel und Valangin in die eidgenössische Neutralität hinzuarbeiten.³³⁹ Nachdem er dem Conseil d'État über die erlangte Unterstützung berichtet hatte, reiste Marval wiederum in einer Doppelrolle als Gesandter und Neuenburger Deputierter »sans caractère« über Biel, Solothurn, Baden und Zürich nach Frauenfeld. Obschon sich die Reskripte aus Berlin weiterhin über Neuchâtel ausschwiegen und Marval lediglich auftrug, den Orten auch die Sicherheit des Fürstbistums Basel anzuempfehlen,³⁴⁰ warb er auf der Reise und im Vorfeld der Tagsatzung in zahlreichen Unterredungen mit eidgenössischen Magistraten für den Neutralitätseinschluss seiner Patrie. Am 19. Mai hielt er vor den versammelten Deputierten eine Rede und reichte eine entsprechende Note ein. Am 25. Mai erklärten sich schließlich sämtliche Orte für die Aufnahme Neuchâtels, des Fürstbistums Basel und der Republik Genf in die gemeinsame Neutralitätserklärung bereit. Die Deputierten der vier Burgrechtsorte schrieben zudem einen Brief an den französischen General Custine, in dem sie diesen über den Einschluss des Fürstentums in den Schweizer »Neutralitätsbezirk« in Kenntnis setzten und auf ihre Hilfspflichten verwiesen, sollte die territoriale Integrität des Verbündeten verletzt werden.³⁴¹ Mit dem von den kriegführenden Mächten zumindest impli-

338 »Le gouvernement de Neuchâtel désireroit, que leurs Excellences nous obtinsent de la France une déclaration de nôtre neutralité inviolable quelqu'évènement qui put agiter l'Europe.« (StABE, B I II, S. 119.) Zur vorherigen Unterhaltung Marvals mit Schultheiß Steiger und der anschließenden Tagsatzungsresolution vgl. auch *Steiger*, Schultheiß, 88–91.

339 Vgl. StABE B I 63, Nr. 66, S. 269–275, Instruktion des Großen Rates an Frischung und Wattenwyl, 7.5.1792, zu Neuchâtel Art. 2 »Specialia«, 271.

340 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 10341, fol. 2–3r, der König (Finckenstein/Schulenburg) an Marval, Berlin, 27.4.1792 (eine von Marval angefertigte Abschrift der Korrespondenz findet sich auch in AEN, Fonds Marval, Bd. 65). Die Instruktion zugunsten des Reichsfürsten erfolgte auf die Bitte des Kaisers hin.

341 Vgl. den Bericht Marvals in AEN, Fonds Marval, Vol. 65, S. 93–98, Marval an den König, Frauenfeld, 26.5.1792; StABE, B I 63, Nr. 98, Die Deputierten der Orte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn an General Custine in Oberhagental, Frauenfeld, 25.5.1792 (mit dem Seitenvermerk, dass das Schreiben auf Ersuchen des »preußischen

zit anerkannten Neutralitätseinschluss des Fürstentums Neuchâtel war nicht nur die unmittelbare Gefahr einer französischen Invasion abgewehrt, sondern wurde zugleich erreicht, worum sich die Neuenburger Magistraten fast hundert Jahre lang vergeblich bemüht hatten: die allgemeine Anerkennung des Fürstentums Neuchâtel als Teil der Schweiz. Bei seiner Rückkehr brandete dem Gesandten denn auch der Jubel seiner Landsleute entgegen. Im Conseil d'État »zollten ihm alle Beifall und bedankten sich bei ihm«, und die Maîtres-Bourgeois von Valangin ergingen sich in den höchsten Tönen über das »patriotische Interesse« und die Klugheit, die Marval bei den Verhandlungen gezeigt habe, seine Tugenden und Talente, denen der Erfolg geschuldet sei, sowie den »Ruhm«, der nun völlig zu Recht seine »respectable Person und deren edle Familie bedeckt«³⁴².

Zweifellos war es zu großen Teilen Marvals Status als Bevollmächtigter Minister des preußischen Königs zu verdanken, dass die Neuenburger 1792 endlich am Ziel aller Ziele anlangten. Denn als solcher konnte er ein ganz anderes Gewicht in die Waage legen als ein bloßer Deputierter des Conseil d'État. Auf der Tagsatzung war er nicht müde geworden, den Eidgenossen die Gewogenheit der mächtigen Koalitionsmacht im Falle einer Aufnahme in die Neutralität in Aussicht zu stellen und damit den Mechanismus der protegierten Protektion zu aktivieren. Wenn der König schon ein »wahrhaftiges Interesse« am Schicksal des Fürstbistums Basel nehme, führte Marval am 19. Mai in seiner Rede vor der Versammlung rhetorisch aus, sollten die Deputierten sich ausrechnen, wie wichtig dem König erst sein Fürstentum Neuchâtel sei und welchen »Preis« der König dem beimessen werde, was sie für dieses täten. »Ich würde mich glücklich schätzen, Hochgeachtete Herren, dem König, meinem Herrn, und meinem Vaterland über den vollen Erfolg meiner Bitten zu berichten und Euch im Gegenzug eine Erkenntlichkeit

Gesandten« Marval hin zustande kam); die positive Antwort von Custine, die Neutralität zu respektieren, leitete der Berner Geheime Rat am 7.6.1792 nach Neuchâtel weiter (ebd., Nr. 112). Die Orte schrieben dann am 11.6.1792 ihre Neutralitätserklärungen an die beteiligten Kriegsmächte.

342 Vgl. AEN, Fonds Marval, Carnet 57 [Nr. 17], Journal de Samuel de Marval, 30.5.1792: »Chacun l'a aplaudy et remercié«; AEN, Fonds Marval, Dossier 69/II (unfol.), Vaulthier, Sekretär des Conseil und der Maître-Bourgeois von Valangin, an Marval, Valangin, 5.6.1792: »Il y auroit trop de justes louanges à vous donner, Monsieur, si l'on vouloit parler de l'intérêt patriotique que vous avez montré dans vos travaux: De la grande prudence qui a dirigé vos importantes négociations: De la gloire que leur plein succès couvre justement votre respectable personne et sa noble famille. Oui Monsieur, c'étoit à vos vertus et à vos talents distingués que le destin avoit réservé d'amener à une si heureuse fin, une affaire si importante, et dont toutes les tentatives avoient été jusques ici infructueuses.«

ohne Grenzen zu geloben.«³⁴³ Mit diesen Argumenten vermochte Marval angesichts der Gefahrenlage auch die bisher ablehnenden katholischen Länderorte zu überzeugen. Doch war die Doppelrolle als Vertreter des preußischen Königs und des Neuenburger Conseil d'État für den Gesandten selbst auch ein äußerst riskantes Spiel.

Riskant war Marvals Vorgehen zunächst gegenüber dem entfernten Prinzipal, da er nicht genau wissen konnte, wie dieser sein Agieren beurteilen werde. Von Beginn an hatten seine Relationen an den preußischen Hof denn auch den Charakter von Rechtfertigungsschriften. Die geänderten politischen Umstände würden es erzwingen, von der Instruktion abzuweichen und immerhin die Neutralität des Fürstentums zu erbitten, das ansonsten isoliert werde und mit Sicherheit verloren gehe. Ja selbst seine Rolle als Agent für die Koalition könne er nur wirkungsvoll ausführen, wenn er öffentlich wie erwartet als Vertreter der Neuenburger Interessen auftrete, »um den wahren Auftrag zu maskieren«³⁴⁴. Auch wurde Marval nach erfolgter Mission nicht müde zu betonen, wie grenzenlos dankbar die Neuenburger Untertanen dem Souverän für die vermittelte Neutralität seien, was sie mit Sicherheit noch mehr an diesen binde – ein auf die Stabilität der inneren Herrschaft gemünztes Argument, das bereits im Kontext der Allianzverhandlungen verwendet worden war.³⁴⁵ Trotz dieser Erklärungen und Argumente sorgte insbesondere der Bericht über den Auftritt des Neuenburgers vor dem Geheimen Rat in Bern am preußischen Hof für gehörige Irritation, wovon nicht nur die Lesespuren auf den kritischen Stellen der Relation zeugen, sondern auch die Antwort vom 21. Mai, die zwar das Vorgehen guthieß, Marval aber wie eingangs bereits erwähnt bedeutete,

343 »MM: SS: si le Roi prend un interrêt véritable au sort de l'Evêché de Basle, s'il intervient en sa faveur par mon ministère, veuillez considérer combien il sera sensible, quel prix il attachera à ce que vous ferez pour la principauté de Neuchâtel et Vallengin, dont les heureux habitans sont l'objet de Son amour et de Ses soins paternels, de laquelle il est Prince souverain et soutient en cette qualité les relations d'une étroite combourgeoisie avec plusieurs des louables cantons. [...] [J]e m'estimois heureux MM: SS: [Magnifiques Seigneurs] si je puis faire hommage au Roi mon maître et à ma patrie du plein succès de mes instances, et vous vouer en retour une reconnoissance sans bornes.« (AEN, Fonds Marval, Vol. 65, S. 82–86, Discours prononcé à l'Audiance du 19^e May, hier 85f.)

344 Vgl. insbes. die Berichte von Marval vom 3.5.1792 (Neuchâtel), 8.5.1792 (Bern) und 21.5.1792 (Frauenfeld; darin auch das Zitat, er müsse schon allein »par politique« so handeln »pour masquer sa vraie commission«) in AEN, Fonds Marval, Vol. 65.

345 »[...] cela ne peut qu'attacher d'avantage encore les peuples à leur auguste Souverain.« Marval an den König, Neuchâtel, 2.6.1792 (AEN Fonds Marval, Vol. 65, S. 103f.). Zum »Primat der Innenpolitik« siehe oben, Punkt 2.3.2.1.

er sei allein im Namen des Königs und nur als dessen Minister befugt, mit den Kantonen zu verhandeln.³⁴⁶ Auch diese explizite Zurechtweisung war aber möglicherweise auf dritte Beobachter gemünzt. Jedenfalls war sie im Gegensatz zum sonstigen Briefinhalt nicht chiffriert. Angesichts der Tatsache, dass die an der Tagsatzung erwirkte Erklärung durchaus dem Interesse des preußischen Königs als Landesherrn von Neuchâtel entsprach und Marval zudem bei den Orten über ein großes Ansehen und zahlreiche wertvolle Kontakte verfügte, scheint in Berlin jedenfalls niemand an weitergehende Sanktionen gedacht zu haben. Vielmehr wurde die zunächst nur temporäre Mission auf unbestimmte Zeit und mit ansprechender Entschädigung verlängert. Schließlich blieb Louis de Marval bis zum Juni 1795 bei den eidgenössischen Orten akkreditiert, was die bisher dauerhafteste diplomatische Vertretung des preußischen Königs in der Eidgenossenschaft darstellte und zu einer weiteren Intensivierung dieser Beziehungen führte.

Seine Doppelrolle konnte Marval aber auch gegenüber seinen Landsleuten in schwierige Situationen bringen. Paradoxerweise war dafür sein diplomatischer Erfolg an der Tagsatzung von Frauenfeld verantwortlich. Dezidiierter noch als in den früheren Kriegen konnte der Conseil d'État nun nämlich in seinen auswärtigen Beziehungen die Karte eines neutralen, zur Schweiz zugehörigen Territoriums spielen, um die Gefahren des Krieges oder Wirtschaftssanktionen vom Fürstentum fernzuhalten. So wurden an der Grenze zu Frankreich bereits im Juni 1792 Schilder mit dem Verweis auf die Neutralität und Zugehörigkeit zur Schweiz aufgestellt, und auch in offiziellen Schreiben ließen die Staatsräte später in ihrer Selbsttitulierung die Nennung des preußischen Königs zugunsten der Bezeichnung »Neuchâtel & Valangin en Suisse« aus.³⁴⁷ In diesem Kontext war es äußerst

346 AEN, Fonds Marval, Vol. 65, S. 111–113, der König (Finckenstein/Schulenburg) an Marval, Berlin, 21. 5. 1792: »[...] vous vous êtes exprimé comme parlant au nom du gouvernement de cette princip[au]té. Vous ne méconnoitez pas cependant, que ce n'est qu'en Mon nom, et en qualité de Mon ministre, que vous êtes autorisé à traiter et à agir avec les cantons« (112f.). Vgl. die roten Anstreichungen auf der Note vom 7. 5. in Rep. 11, Nr. 10341, fol. 36r (darunter der oben zitierte Satz sowie allgemein das Wort »gouvernement« in Bezug auf den Conseil d'État), und auf der entsprechenden Relation des Conseil d'État vom 11. 5. 1792 (ebd., fol. 441r/v, eingegangen am 26. 5.).

347 Zu den Schildern vgl. AEN, Fonds Marval, Vol. 65, S. 119–121, hier 120, Marval an den König, Neuchâtel, 9. 6. 1792, sowie der Hinweis bei *Schnegg*, *L'alerte*, 155, wonach die Schilder mit der Aufschrift »Territoire Suisse« bei jeder Beschädigung wieder sorgsam ersetzt worden seien. Zur Änderung in der Titulatur vgl. GStAPK, NE-Generalia II, 1793–1796, fol. 413–414f, Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 10. 12. 1793 (die Änderung wurde von Berlin akzeptiert, jedoch mit dem expliziten Hinweis, dass daraus keinerlei

ungünstig, dass im Oktober 1792 in den beschlagnahmten Papieren des Comte de Provence ein Schreiben Marvals an dessen Dienstherrn aufgefunden und alsbald veröffentlicht wurde, in dem er gegen Frankreich gerichtete Instruktionen der Berner Gesandten mitteilte. Zwar entpuppten sich die Angaben inhaltlich als fehlerhaft, doch wurde damit klar, dass Marval als preußischer Gesandter auf einen Beitritt der Orte zur Allianz hinarbeitete, was sich kaum noch mit seiner Rolle als Conseiller d'État des neutralen Fürstentums vereinbaren ließ. Am 3. Dezember sah er sich deshalb veranlasst, sein Handeln gegenüber dem Conseil d'État zu rechtfertigen und auf die Erfolge seiner Mission für das Land hinzuweisen. Die Staatsräte leiteten das Schreiben an die Bürgerschaften weiter, nahmen zur Frage der Kompatibilität der beiden Ämter Marvals aber nicht explizit Stellung.³⁴⁸ Massiven Bedrohungen gegen seine Person und seine Güter ausgesetzt, verließ Marval das Fürstentum kurz darauf beinahe fluchtartig. »Seit seinem berühmten Brief wagt Monsieur Marval sich nicht mehr in Neuchâtel zu zeigen«, berichtete der französische Gesandte Barthélemy noch im Februar 1793 nach Paris, »er irrte in der Schweiz herum«³⁴⁹. Etwas später beruhigte sich die Lage um die Person Marvals zwar wieder, nicht zuletzt deshalb, weil ihn auch der preußische Hof zu seiner Erleichterung anwies, sich mit Rücksicht auf das Fürstentum nicht allzu ostentativ für die Allianz einzusetzen.³⁵⁰ Doch hielt er sich bis zur Beendigung seiner diplomatischen Mission von den Geschäften des Conseil d'État fern und beschränkte sich darauf, diesen über wichtige Angelegenheiten zu informieren und informell in Bezug auf seine außenpolitischen Aktivitäten zu beraten.³⁵¹ Seine

Schlussfolgerungen hinsichtlich der Souveränitätsrechte gezogen werden könnten; ebd., fol. 415r, 30.12.1792).

348 Vgl. dazu *Schnegg, L'alerte*, 159.

349 »M. Marval depuis sa fameuse lettre n'ose plus se présenter à Neuchâtel: il erre dans la Suisse«. Barthélemy an Le Brun, Baden, 25.2.1793, abgedr. in: *Kaulek* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. II, Nr. 148, 97–100, hier 100 (in derselben Edition, Bd. I, finden sich auch weitere Hinweise auf den Verlauf der Briefaffäre). Barthélemy wertete dies als Zeichen für die Bindungen der Neuenburger an Frankreich; zu seiner Rolle als Beschwichtiger französischer Expansionspläne vgl. den nächsten Darstellungspunkt.

350 Vgl. AEN, Fonds Marval, Vol. 66, S. 37–39, der König (Finckenstein/Alvensleben/Haugwitz) an Marval, Berlin, 1.4.1793, wofür der Angeschriebene in seiner Antwort vom 17.4.1793 dankte (!).

351 Dies entweder mündlich oder schriftlich an einzelne Staatsräte oder auch »plus familièrement« über seinen Vater Samuel de Marval, der mehrmals die Présidence des Greminiums innehatte. Zit. AEN, Fonds Marval, Dossier 70, Louis de Marval an Président Samuel de Marval, 28.2.1795.

Aufgabe sah er weiterhin darin, zu tun, was immer geboten sei für den Dienst des Königs und das Glück seines Landes.³⁵²

Unabhängig von Marvals Mission unterhielt der Conseil d'État politische Beziehungen von bisher unerreichter Dichte zu den eidgenössischen Orten, insbesondere zur Republik Bern. Sämtliche für die Neutralitätspraxis und die Beziehungen zu Frankreich als relevant angesehenen Probleme bis hin zu einzelnen Briefen und Titulaturen wurden auf das Engste mit den Berner Räten koordiniert.³⁵³ Dabei wandte sich in der Regel die Commission secrette an den dortigen Geheimen Rat, um ihn um seinen Rat oder die Handhabung seitens der eidgenössischen Orte insgesamt anzufragen. Dieser antwortete dann entweder umgehend mit entsprechenden Ratschlägen oder sprach sich wiederum mit den Geheimen Räten der anderen eidgenössischen Städteorte ab. Diese weitgehende Anpassung an das Vorgehen der eidgenössischen Orte entsprang nicht nur einem lokalen Sicherheitsbedürfnis, sondern wurde von diesen im Gegenzug zur gewährten Protektion auch explizit eingefordert. In der Affäre um einen in Neuchâtel gedruckten Almanach, der an ein Berner Pendant angelehnt war, aber deutlich revolutionskritische Noten enthielt, wandten sich sogleich verschiedene Orte direkt oder über Bern an die Neuenburger, um eine Ahndung des der »Natur« der von ihnen »angenommenen und erklärten Neutralitaet [...] vollkommen zu wider« laufenden Verhaltens zu erwirken.³⁵⁴ Etwa zeitgleich, im Oktober 1793, machten in Neuchâtel Gerüchte um französische Akquisitionspläne die Runde, was nicht nur einen intensivierten Schriftverkehr, sondern auch die Entsendung von drei Deputierten des Conseil d'État nach Bern – und später nach Freiburg und Solothurn – zur Folge hatte. In Bern angekommen, machten die Staatsräte Boyve, Rougemont und Sandoz-Travers unter anderem den Vorschlag, die vier

352 Marval berichtet am 23.10.1793 im Kontext der Angriffsgerüchte in Neuchâtel, er habe dem Berner Schultheißen Steiger geschrieben »[...] ce qu'il convient de faire, que de mon zèle pour le service de V: M: et pour le bonheur de mon pays.« AEN, Fonds Marval, Vol. 66, S. 147–149.

353 Vgl. die speziellen Aktenbestände des Geheimen Rates in StABE B I 61 und 62. (Bis dahin waren die Angelegenheiten des Fürstentums in den Neuenburg-Büchern abgelegt worden, die vorwiegend Korrespondenz und Akten des Kleinen Rates und der Neuenburger Kommission enthalten.)

354 Zit. StABE A V 569, S. 33f., Bürgermeister und Geheime Räte von Basel an den Geheimen Rat von Bern, Basel, 29.10.1793. Es ging um den vom Neuenburger Drucker Fauche-Borel gedruckten, unter einem falschen Berner Titelblatt verkauften *Messenger boiteux* für das Jahr 1794. Der Geheime Rat wandte sich daraufhin an den Neuenburger Conseil d'État, der den Druck der Schrift bestätigte und Maßnahmen dagegen in Aussicht stellte.

Burgrechtsorte könnten eine gemeinsame Vertretung in Neuchâtel einrichten, um einen allfälligen Angriff durch ihre Präsenz abzuwehren und die Kommunikation weiter zu erleichtern.³⁵⁵ Dieses Ansinnen wurde zwar trotz wiederholter Bitten der Deputation, die zu den katholischen Burgrechtsorten weiterreiste, einstweilen abgeschlagen. Immerhin wurde mit Berner Hilfe aber erreicht, dass der eidgenössische Vorort Zürich einen Brief an Ambassador Barthélemy schrieb, der den Einschluss Neuchâtel in die eidgenössische Neutralität bestätigte. Parallel wurde eine Umfrage für eine gesamt eidgenössische Note gestartet. Bis Mitte Dezember alle (mit der Ausnahme von Freiburg positiv ausgefallenen) Antworten in Zürich eingetroffen waren, hatte sich die Lage bereits wieder beruhigt.³⁵⁶ Es hatte sich damit aber erwiesen, dass die meisten Orte zumindest verbal bereit waren, die Sicherheit des Fürstentums zu garantieren.

Mit dem allmählichen Rückzug Preußens aus der Koalition rückten ökonomische Interessen in den Beziehungen zu den eidgenössischen Orten stärker in den Vordergrund. Für die Neuenburger, die in Frankreich wirtschaftlich tätig waren, war die Anerkennung als Angehörige der Schweizer Nation – die mit dem Wegfall der Privilegien nunmehr weniger korporativ denn territorial begriffen wurde – eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ihre Personen und Güter vor dem Zugriff der revolutionären Behörden geschützt blieben. Bereits die Aufregung im Herbst 1793 war dadurch entstanden, dass sich Angehörige von Neuenburger Bank- und Handelshäusern plötzlich als »prussiens« vor dem Wohlfahrtsausschuss verantworten mussten und dramatisch auf die Sicherheit Neuchâtel zugespitzte Briefe nach Hause schickten.³⁵⁷ Marval vermutete in diesem Zusammenhang denn auch, dass der Aktivismus des Conseil d'État

355 Vgl. StAEB B I 6I, Nr. 44, Note der Deputierten an Steiger, [Bern], 31.10.1793; zur folgenden Korrespondenz vgl. den gleichen Bestand sowie AEN, A C 488, Nr. 242ff.; zum »Alarm« vom Herbst 1793 und den dadurch ausgelösten Maßnahmen auch im Bereich der militärischen Sicherung siehe zudem *Schnegg, L'alerte*, 161ff.

356 Bereits am 12. November hatte Barthélemy in seinem Antwortschreiben an Zürich die französischen Akquisitionspläne dementiert; nach der Rückkehr der Deputierten richtete der Conseil d'État am 26.11.1793 ein Dankeschreiben an Schultheiß und Räte von Bern für ihre Unterstützung (AEN, AC 488, S. 419–422).

357 Vgl. AEN, Fonds Marval, Vol. 67, S. 149–151, Marval an den König, Neuchâtel, 30.10.1793, wonach zwei Bankiers – Perregaux und Jeanneret – nach Neuchâtel geschrieben hätten, dass ihnen im Wohlfahrtsausschuss gesagt worden sei: »vous êtes prussiens, vous serez prussiens«, und nun die Beschlagnahmung ihrer Güter fürchteten. In den folgenden Tagen kursierten noch mehrere weitere Briefe von Bankiers und Kaufleuten aus Paris in Neuchâtel.

nicht zuletzt daher rühre, dass des Handelshaus Pourtalès mit seinen gut vernetzten Aktionären dort sehr viel Protektion genieße.³⁵⁸ So waren die erneuten eidgenössischen Bestätigungen der Neuenburger Neutralität im November für die Neuenburger Kaufleute und Bankiers im wörtlichen Sinne Gold wert: Die Bankiers Jean-Frédéric Perregaux und Denis de Rougemont gehörten zur extrem kleinen Minderheit ihres Berufsstandes, der es gelang, die Wirren der Revolution unbeschadet zu überstehen und damit in wenigen Jahren zu gewaltigem Reichtum zu kommen.³⁵⁹ Dass Perregaux zudem von Basler und Zürcher Kaufleuten und mit der Unterstützung von deren Regierungen als Schweizer Handelsagent in Frankreich akkreditiert werden konnte, kam nicht nur diesem, sondern auch den übrigen Neuenburgern in Paris gelegen, die ihn mittels eines Empfehlungsschreibens des Conseil d'État sogleich auch selbst zu ihrem Agenten ernennen ließen.³⁶⁰ Im März 1794 gelang es den Neuenburger Kaufleuten gar, mithilfe des Conseil d'État den eidgenössischen Vorort zur Ausstellung eines Zertifikats zu bewegen, das nochmals den Einschluss von Neuchâtel und Valangin in die Schweizer Neutralität bestätigte.³⁶¹ Sowohl politisch wie ökonomisch bewirkte die Phase des Ersten Koalitionskrieges insgesamt also eine zusätzliche »Verschweizerung« des Fürstentums Neuchâtel.

358 AEN, Fonds Marval, Vol. 66, S. 136–138, Marval an den König, 9.10.1793. Marval erachtete die Lage Neuchâtel's aufgrund der geopolitischen Interessenlagen und des nahenden Winters als relativ sicher.

359 Zu Jean-Frédéric Perregaux, der dann insbesondere in der napoleonischen Ära Karriere machte und als Gründungspräsident der Banque de France amtieren sollte, siehe bereits die Hinweise oben, S. 165, Anm. 264. *Bouchary*, *Les manieurs d'argent*, Bd. III, 19–26, geht auch auf die ab August 1793 wiederholt gegen Perregaux erhobenen Anschuldigungen wegen Spionageverdachts, die im September zu einer zeitweisen Festnahme führten, ein. Zu Denis de Rougemont, der allerdings selbst während der Terreur Frankreich verließ, das Geschäft in Paris aber seinen zwei Neffen und seinem Sohn überließ und später bei der Gründung zweitgrößter Aktionär der Banque de France wurde, siehe *Lüthy*, *La Banque Protestante, 722–727*; *Jequier*, Denis de Rougemont.

360 Vgl. *Rieser*, *Les relations franco-helvétiques*, 149–155.

361 Die Bestätigung datiert auf den 22.3.1794 und fußt auf der Neutralitätserklärung von 1792 (vgl. StABE, B I 62, Nr. 88). Sie wurde daraufhin von Barthélemy nach Paris gesandt; vgl. *Kaulek* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. IV, 127.

4.3.1.2 *Neue Akteure, alte Probleme?* *Beziehungen zum revolutionären Frankreich*

Die Außenbeziehungen des revolutionären Frankreich waren bald schon von in rascher Folge vollzogenen personellen und institutionellen Wechseln geprägt. Neue Akteure erhoben Anspruch auf Mitwirkung oder zumindest Aufsicht über die bisherigen Arkanbereiche der Politik und innere Parteienkämpfe manifestierten sich im Bereich der äußeren Repräsentation. Während sich die preußische Vertretung in Paris zunächst weitgehend darauf bescheiden konnte, die Veränderungen in Frankreich zu beobachten,³⁶² sahen sich unmittelbar an Frankreich angrenzende Territorien wie die eidgenössischen Orte und das Fürstentum Neuchâtel bereits kurz nach dem Ausbruch der Revolution vor die Notwendigkeit gestellt, sich den verändernden Konstellationen im Innern Frankreichs anzupassen und die Beziehungen zu wechselnden Ansprechpartnern immer wieder von Neuem auszuhandeln, wollten sie nicht den Abbruch der Kommunikation und Kooperation mit dem für sie politisch wie ökonomisch so überaus wichtigen Nachbarn riskieren.

Zunächst galt es für den Conseil d'État, sich in seinen Außenbeziehungen vor Ort auf eine Reihe von neu auf den Plan tretenden Akteuren einzustellen. So wurde die Franche-Comté im Frühjahr 1790 in drei Departements aufgeteilt. Ansprechpartner in den Außenbeziehungen vor Ort wurden anstelle der abgeschafften Intendanz nun die Administrateurs du Département du Doubs in Besançon respektive, anstelle der Subdelegierten, die Administrateurs du District de Pontarlier, zwei durch Wahlen bestimmte Exekutivorgane (Directoires).³⁶³ Diese Ausschüsse hatten sich sowohl auf Departements- wie auf Distriktsebene sogenannten Conseils généraux zu verantworten, in denen nun teilweise öffentlich über eingehende Briefe aus Neuchâtel beraten wurde.³⁶⁴ Auch Gemeinden konnten in der neuen Ordnung aus eigener Initiative heraus außenpolitisch aktiv werden, so etwa die Munizipalität von Morteau, die sich im Februar 1793 gar anschickte, eigene »Kommissare« in das angrenzende Fürstentum Neuchâtel zu

362 Vgl. Höpel, preußischer Diplomat, 128f.

363 Zu den administrativen Neuordnungen 1790 siehe Cladel Peronnet, Révolution dans le Doubs, 92–97.

364 Vgl. dazu die Sitzungsprotokolle in ADD, L 53ff. Beispielsweise wurde am 8.2.1793 ein Brief zu falschen Assignaten in einer »séance publique« verlesen (L 54, fol. 136r), am 26.2. ein Brief des Maire von Verrières (ebd., 153), am 28.2. ein Brief des Conseil d'État (ebd., 161–162). Die Antworten folgten indes in der Regel im Namen der Administrateurs.

entsenden.³⁶⁵ Schließlich spielten die politische Presse sowie revolutionäre Clubs wie die in den größeren Ortschaften der ehemaligen Franche-Comté etablierten Sociétés des Amis de la Constitution als Pressuregroups eine zunehmende Rolle: Mit deren Hilfe gelangte etwa das Anliegen des aus Neuchâtel ausgewiesenen Fechtmeisters Charles Cauvin, der sich 1789 noch vergeblich um königliche Protektion bemüht hatte, 1792 bis vor die Nationalversammlung, die den Außenminister mehrmals zu dessen Gunsten in Neuchâtel intervenieren ließ.³⁶⁶ Innerhalb weniger Jahre hatten sich so unter dem Banner staatsbürgerlicher Mitwirkung die Akteure der Außenbeziehungen im Grenzraum vervielfacht, was die Situation nicht nur für auswärtige Ansprechpartner wie die Neuenburger Obrigkeit zusehends unübersichtlich und unberechenbar werden ließ.

Auf der Ebene der diplomatischen Repräsentation war der Wandel trotz analoger Forderungen nach Demokratisierung und Publizität zunächst weniger frappant.³⁶⁷ Das französische diplomatische Corps blieb über das Jahr 1789 hinaus personell weitgehend intakt und dem König als »Exekutivmacht« unterstellt. So residierte in Solothurn weiterhin der noch im März 1789 von Ludwig XVI. ernannte Marquis de Vêrac als Ambassador, der nach seinem Antritt zur Freude der Neuenburger das an ihn gerichtete Gratulationsschreiben freundlich beantwortet hatte und mit den eidgenössischen Orten über die Erneuerung der Kapitulationen verhandelte.³⁶⁸ Vêrac korrespondierte auch weiterhin mit dem bisherigen Außenminister Montmorin, der nun allerdings seinen Sitz in Paris hatte und

365 Vgl. ADD, L 54, fol. 152v–153r, Bericht der Citoyens Claude François Dèsplans und Jean François Fingier aus Mortau vor dem Conseil du Département du Doubs vom 20. 2. 1793. Die beiden Kommissare waren weiter nach Bern, Solothurn und Basel gereist, um Informationen über die Maßnahmen gegen Falschgeld zu sammeln.

366 Vgl. AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 4, fol. 204r, Dumouriez an [Christoph Wilhelm von] Koch, Präsident des Comité Diplomatique de l'Assemblée Nationale, 31. 5. 1792, und die darauffolgende Korrespondenz. – Am 19. 5. 1789 hatte sich Cauvin noch hilfesuchend an den Marquis de Langeron, Chevalier des ordres du Roi, Commandant en chef in der Franche-Comté gewendet, der die Denkschrift an den Hof weiterleitete, ohne dass nähere Schritte unternommen worden wären (AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 4, fol. 177–188, und die Antwort von Montmorin an Langeron vom 19. 6. 1789 in ebd., fol. 194, wonach nicht darauf eingegangen werden solle).

367 Vgl. *Belissa*, Diplomatie der Könige, hier insbes. 408–413.

368 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1789–1792, fol. 626–628r, Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 2. 11. 1789, mit beigelegter Abschrift des Antwortbriefs von Vêrac vom 25. 10. 1789. Zu Vêracs Mission siehe *Gautherot*, Les relations franco-helvétiques, hier 25–27.

sich neben dem König zusätzlich gegenüber der Assemblée nationale constituante respektive dem von ihr im Juli 1790 eingerichteten Comité diplomatique zu verantworten hatte.³⁶⁹ Am Ende desselben Jahres wurde von den französischen Vertretern im Ausland ein Eid auf die neue Verfassung gefordert, den zu leisten der Gesandte noch bereit war. Unübersehbar wurde aber der politische Umbruch auch im Bereich der Außenbeziehungen, als sich Vérac im Sommer 1791 weigerte, seine Abberufung zu akzeptieren, weil diese nach seinem Ermessen nicht formgerecht durch den König selbst erfolgt war.³⁷⁰ Er wurde dennoch durch den revolutionär gesinnten Chargé d'affaires Bacher vertreten und zur Jahreswende durch François de Barthélemy ersetzt, der zwar formal noch als Vertreter Ludwigs XVI. auftrat, als solcher von einigen Orten aber nicht akzeptiert wurde und sich daher in Baden statt in Solothurn niederlassen musste.³⁷¹ Als im März 1792 der General und Jakobiner Dumouriez zum Außenminister ernannt wurde, wurde die bisher eher schleichende Erosion der monarchischen Entscheidungsgewalt im Bereich der französischen Außenbeziehungen zur unübersehbaren Tatsache.

Der Ausbruch des Ersten Koalitionskrieges führte zu einer neuen, für das Fürstentum Neuchâtel trotz des Einschlusses in die eidgenössische Neutralitätserklärung prekären Situation. Denn angesichts der unübersichtlichen, sich ständig verändernden innenpolitischen Verhältnisse in Frankreich und dem mangelnden bis negativen Interesse, das die Revolutionsregierung am bisher wichtigsten Pfand, den Schweizer Söldnern, zeigte,³⁷² war kaum noch Verlass darauf, dass alte Rücksichten weiterhin gälten. So wurden bereits im April 1792 die nördlichen Teile des Fürstbistums Basel von Revolutionstruppen besetzt und später in das französische Staatsgebiet integriert. Unmittelbar im Anschluss an den Tagsatzungsentscheid berichtete Barthélemy denn auch nach Paris, die Neutralitätsgarantie hindere Frankreich keineswegs daran, sich des Fürstentums zu bemächtigen – die Orte

369 Zur inneren Reorganisation der französischen Außenbeziehungen siehe etwa *Mitchell*, *The French Constitutive Assembly*, 72–81.

370 Vgl. *Gautherot*, *Les relations franco-helvétiques*, 54–57.

371 Zur Mission von Barthélemy siehe insbes. *Rieser*, *Les relations franco-helvétiques*. Die ebenfalls ältere Darstellung von *Stroebelin*, *La mission de Barthélemy*, ist aufgrund ihrer Kürze und der fehlenden Nachweise dagegen weitgehend unbrauchbar.

372 Mit dem Tuilerien-Sturm vom 10. 8. 1792 endete dann bekanntlich die Ära der Schweizer Regimenter (und Neuenburger Kompanien) in französischen – d.h. königlichen – Diensten. Das Ereignis führte zu einer ernsthaften Krise in den französisch-eidgenössischen Beziehungen, die die Orte bewog, ihre offizielle Korrespondenz mit Barthélemy einzustellen; vgl. *Rieser*, *Les relations franco-helvétiques*, 28–30.

sähen dies selbst voraus.³⁷³ Und der Außenminister meinte, dass der preußische König wohl kaum erwarten könne, dass die Franzosen nach Ausbruch seiner Feindseligkeiten die Zustimmung geben würden, »die einzige seiner Besitzungen zu respektieren, die unserer Konvenienz entspräche«³⁷⁴.

Was hielt das revolutionäre Frankreich dann doch von einem Übergriff auf das kleine Fürstentum ab? Mit der an sich leicht zu bewerkstelligen Eroberung Neuchâtel bestehe, so Barthélemy, die eminente Gefahr, auch noch die Kantone in die Hände der Alliierten zu treiben und Frankreich einer der wenigen verbliebenen sicheren Grenzen zu berauben, was andernorts benötigte Truppen binden würde. Zu gewinnen gab es dagegen wenig: Die Neuenburger seien bereits das »glücklichste Land der Welt«, nach »beinahe republikanischen Gesetzen« regiert und damit keineswegs dem »preußischen Despotismus« unterworfen. Ein Einmarsch würde daher weniger als Befreiung denn als ungewollte Besatzung wahrgenommen, was angesichts der bereits ausgeprägten Zuneigung der Neuenburger zur französischen Nation unnötige Probleme mit sich bringen würde.³⁷⁵ Doch trotz des Entscheids Ende Juli 1792, die Schweizer Neutralitätserklärung unter Auflagen einstweilen zu akzeptieren, kamen im Verlauf des Ersten Koalitionskrieges in der Presse und in Clubs immer wieder Forderungen nach einer Eroberung des angrenzenden feindlichen Fürstentums auf, weshalb sich Barthélemy noch mehrmals veranlasst sah, seine Argumente zu wiederholen oder neu zu akzentuieren. So sah es der Ambassador ab Ende 1792 als gegeben an, dass sich die Neuenburger freiwillig der französischen Republik anschließen würden, sobald dort Ruhe einkehre, weshalb es nicht nötig sei, das Verhältnis zu den Kantonen aufs Spiel zu setzen.³⁷⁶ Und im Herbst 1793, als Invasionsgerüchte kursierten, wies er eindringlich auf die

373 Vgl. Barthélemy an Dumouriez, Baden, 29.5.1792, zit. n. *Kaulek* [Hrsg.], Papiers, Bd. I, Nr. 318, 156.

374 »[...] la seule de ses possessions qui soit à notre convenance.« Chambonas an Barthélemy, Paris, 4.7.1792, zit. n. *Kaulek* (Hrsg.), Papiers, Bd. I, Nr. 439, 200. Zu diesem Zeitpunkt wurde die eidgenössische Neutralitätsdeklaration der Nationalversammlung unterbreitet.

375 Vgl. die Briefe von Barthélemy an Dumouriez resp. Chambonas vom 13.6., 19.6. und 9.7.1792, abgedr. in *Kaulek* (Hrsg.), Papiers, Bd. I, Nr. 361, 394 und 456, in Letzterem die zitierte Passage: »Le pays de Neuchâtel, Monsieur, est le pays le plus heureux de la terre. [...] Quoique soumis à la souveraineté éloignée du roi de Prusse, il n'est nullement à portée de ressentir les effets du despotisme prussien. Il est régi par ses magistrats et par les lois presque républicaines du pays auxquelles le souverain lui-même est obligé de se soumettre.« (S. 200)

376 Vgl. Barthélemy an Le Brun, Baden, 29.12.1792, ed. in *Kaulek* (Hrsg.), Papiers, Bd. I, Nr. 862, 481–484, und ebd., Bd. II, Nr. 148, 100: »Il me paroît très essentiel que nous

Konsequenzen hin, die ein unbedachter Streich für die Französische Republik haben könnte: Die Schweiz sei zurzeit das einzige Land, über das es aufgrund der weitgespannten Handels- und Solddienstverbindungen möglich sei, Kanäle zu den Entscheidungsträgern der europäischen Höfe aufzubauen, um die dortigen Vorgänge zu beobachten und zu sondieren, wen man allenfalls am ehesten zum Frieden »verführen« (»séduire«) könne. »Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, dass, wenn wir uns Neuchâtel bemächtigen, wir Krieg mit der Schweiz haben und jede Verbindung mit dem Rest von Europa aufgeben werden.«³⁷⁷ Hérault, Mitglied des Wohlfahrtsausschusses und Anfang November als Représentant du Peuple in den Grenzraum geschickt, bestätigte nach einer Unterredung mit Barthélemy dessen Analyse: Die Schweizer Neutralität sei sechzigtausend Mann wert. Den Krieg in das vom preußischen Einfluss weitestgehend unabhängige Neuchâtel zu tragen würde bedeuten, ihn dessen Verbündeten zu erklären. Man müsse nicht nur von solchen Plänen absehen, sondern die Orte auch beruhigen und die Departements sowie die Presse anweisen, die Beziehungen zur Schweiz nicht zu belasten.³⁷⁸

Die Aussagen reflektieren einerseits die eminente strategische Bedeutung, den die neutrale Eidgenossenschaft während des Ersten Koalitionskrieges als letzter verbliebener Ansprech- und Handelspartner für das revolutionäre Frankreich erlangt hatte.³⁷⁹ Andererseits spiegelt sich darin auch die ausgeprägte Kooperationsbereitschaft, die der Conseil d'État gegenüber den Vertretern des mächtigen Nachbarn an den Tag legte, um nur ja nicht als Vertreter einer feindlichen Macht angesehen zu werden. Sei es bei der Ausweisung von französischen Emigranten und Deserteuren, sei es bei der Bekämpfung von Falschgeld oder unerlaubten Druckschriften – immer zeigten sich die Staatsräte im Zeichen der »guten

abandonnions ce petit pays à lui-même. Vous savez très bien qu'il ne demande pas mieux que de se donner à la France. Il le fera aussitôt que nous serons tranquilles.«

377 »Il ne faut donc pas nous le dissimuler, si nous nous emparons de Neuchâtel nous aurons la guerre avec la Suisse et nous cesserons d'avoir la moindre communication avec le reste de l'Europe.« Barthélemy an Deforgues, Baden, 18.10.1793, zit. n. *Kaulek* (Hrsg.), Papiers, Bd. III, Nr. 282, 176.

378 Vgl. Marie-Jean Hérault an das Comité du Salut Public, Hünigen, 11.11.1792, abgedr. in *Kaulek* (Hrsg.), Papiers, Bd. III, Nr. 358, 209–215, hier insbes. 213. Hérault verwies auch auf die Schlacht von Rossbach, in welcher die Neuenburger gar gegen den preußischen König im Krieg gestanden seien.

379 Zur eminenten ökonomischen Bedeutung der Schweiz für Frankreich als Umschlagplatz für Waren aus dem übrigen Europa während des Ersten Koalitionskrieges vgl. *Rieser*, *Les relations franco-helvétiques*, 129–148.

Nachbarschaft« verbal bestrebt, den teils ausgesprochen schroff vorgetragene französischen Forderungen gerecht zu werden – oder ihnen gar zuvorzukommen: So wurden im September 1793 knapp dreihundert Einwohner des Département du Doubs, die sich mit einem Grenzübertritt dem Einzug in die französische Armee hatten entziehen wollen, umgehend entwaffnet und zurückgeführt, womit sie in die Fänge der jakobinischen Terreur gerieten.³⁸⁰ Und im Dezember desselben Jahres ließen die Neuenburger französische Kommissare ins Land, um in den Bergen Untersuchungen wegen der im Grenzgebiet umlaufenden gefälschten Assignaten anzustellen. Botschaftssekretär Bacher berichtete im Anschluss an die Mission nach Paris, es seien keine entsprechenden Druckerpressen gefunden worden, und lobte das Verhalten der Neuenburger Obrigkeit gegenüber den Kommissaren: »Sie hätten nicht besser empfangen werden können.«³⁸¹

Nicht immer ging das Entgegenkommen des Conseil d'État trotz konstanter verbaler Versicherungen derart weit. Wie in den früheren Kriegen hing die tatsächliche Kooperationsbereitschaft stark vom Verlauf der gesamteuropäischen Ereignisse und ihren Auswirkungen auf die regionalen Machtbalancen ab. Nach der besonders prekären Situation im Herbst 1793 nahm der Druck auf das Fürstentum angesichts des sich abzeichnenden Ausscheidens des preußischen Königs aus der Allianz im Folgejahr zusehends ab. Einstweilen wurde in diesem Zusammenhang das vorerst noch fortgesetzte Vorgehen der Neuenburger gegen die Emigranten von französischer Seite aus noch als Indikator für den preußischen Friedenswillen gedeutet.³⁸² Als dieser aber mit den im November beginnenden Friedensverhandlungen offenbar war, konnten es sich die Neuenburger auch wieder leisten, gelassen auf den Vorwurf Barthélemys zu reagieren, sie würden es dulden, dass bewaffnete und von den örtlichen Behörden offenbar nicht tangierte Konterrevolutionäre von ihrem

380 Vgl. AEN, AC 488, S. 171f., Conseil d'État an die Administrateurs du Département du Doubs, Neuchâtel, 9.9.1792, und die darauffolgende Korrespondenz. Die Neuenburger Bitte um Gnade gegenüber den Flüchtlingen half da wohl wenig; die Administrateurs des Département du Doubs dankten jedenfalls dafür, dass ihnen die »horde contrerévolutionnaire«, die sich mit ihrer Flucht der »juste vengeance« hatte entziehen wollen, nun überantwortet worden sei (ebd., S. 179f., II.9.1793).

381 »Ils y ont été on ne peut mieux accueillis.« Bacher an Deforgues, Basel, 9.12.1793, zit. n. *Kaulek* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. III, Nr. 466, 275. Das Département du Doubs hatte eigene Kommissare hingeschickt, die nach Bacher gleichermaßen gut empfangen worden seien. Vgl. dazu ADD, L 57, fol. 55r–57v, Bericht von Blondeau und Piedmontais vor dem Conseil général du Département du Doubs, 24 Brumaire II [14.11.1793].

382 Vgl. *Kaulek* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. IV, Nr. 39, 9f., Rivalz an Deforgues, Basel, [4.4.1794].

Territorium aus einen »richtiggehenden Kriegszustand an der Grenze« entfacht hätten.³⁸³ Denn mit dem Frieden, der am 5. April 1795 von Hardenberg und Barthélemy in Basel unterzeichnet wurde, sah sich das Fürstentum in der komfortablen Lage, gewissermaßen doppelt vor einem französischen Angriff gesichert zu sein: als Teil der neutralen Schweiz und als Territorium im Besitz des nun ebenfalls neutralen preußischen Königs.

4.3.1.3 *Neue Bindungen, neue Semantiken: Bürgerdiplomaten und Nationen in Interaktion*

Der Umbruchcharakter der Französischen Revolution im Bereich der Außenbeziehungen zeigt sich in besonderer Weise im Versuch, diese mit anderen Begriffen zu fassen. Der neuen Ordnung sollte eine neue Sprache entsprechen, die die gewandelten Handlungsbezüge stets vor Augen führe.³⁸⁴ So veränderten sich in Frankreich auch die Anforderungen an die Rolle und den Habitus des Diplomaten. An die Stelle des Fürstendieners, der sich in einem höfisch-adligen Umfeld galant-vermittelnd zu bewegen wusste, sollte der Agent der Nation treten, der die Interessen dieser vorgestellten Gemeinschaft dezidiert zu vertreten und zu kommunizieren wusste: »Es ist nicht mehr die Zeit von politischen Rücksichtnahmen«, teilte Außenminister Le Brun dem Ambassador Barthélemy unmitteibar nach der Entmachtung des Königs im August 1792 mit.

»Es ist im Namen der Nation, im Namen einer Nation, die frei sein will, in dem ihre Agenten ihren Willen in ganz Europa kundtun. Es ist deren Aufgabe, durch ihre Entschiedenheit und Achtsamkeit darauf, dass ihre Würde gewahrt wird, eine Vorstellung von der Entschlossenheit Frankreichs zu vermitteln, die Freiheit und Gleichheit

383 »Une conduite aussi violente de leur [des émigrés, N.W.] part me semble, Mons[ieu]r, mériter l'attention la plus sérieuse du louable Corps Helvétique. Elle tend à établir sur cette frontière un véritable état de guerre [...].« AEN, AC 489, S. 328, Kopie des Protestschreibens von Barthélemy an den Zürcher Bürgermeister Kilchberger, Basel, 17.1.1795. Sandoz-Travers antwortete daraufhin im Namen des Conseil d'État, die entsprechenden Maßnahmen gegen die Emigranten seien bereits ergriffen worden (ebd., Nr. 42, 20.1.1795, und Nr. 50, 26.1.1795). Speziell zum Problem der französischen Emigranten in Neuchâtel siehe *Berthoud, L'émigration française*.

384 Allgemein zum ausgeprägten Sprachbewusstsein der Revolutionäre und dem systematischen Versuch, die neue Ordnung mit neuen Begriffen auszudrücken, siehe *Reichardt, Blut der Freiheit*, 216–223.

aufrechtzuerhalten und die Waffen nicht eher ruhen zu lassen, als alle Mächte ihre Unabhängigkeit anerkannt haben.«³⁸⁵

Barthélemy solle auf seinem Schweizer Posten alles sammeln, »was interessant und nützlich ist für den Dienst und die Interessen der Nation und der öffentlichen Sache«³⁸⁶.

Mit diesem neuen Rollenbild des Diplomaten, das die kommunikativen Aspekte der Manifestation und des Appells zulasten des Beziehungsaspekts stärker in den Vordergrund rückte, stand das revolutionäre Frankreich aber einstweilen noch alleine da. Und auch in der eigenen Praxis wurde es an den wenigen Orten, wo überhaupt noch Repräsentationen bestanden, nur bedingt umgesetzt. Gerade Barthélemy, in der Diplomatie des Ancien Régime sozialisiert, agierte im eidgenössischen Umfeld keineswegs nur fordernd und ultimativ, sondern trug mit seinem vorsichtig-vermittelnden Agieren vielmehr maßgeblich dazu bei, dass es trotz erheblicher Belastungen wie dem Massaker an der Schweizer Garde im August 1792 nicht zum Abbruch der Beziehungen kam. So beharrte er nicht darauf, dass die Orte ihn formell als »Ambassadeur de la République Française« anerkannten, und ließ sich stattdessen auf einen semioffiziellen Briefverkehr mit einzelnen als Kanäle eingesetzten Magistraten ein.³⁸⁷ Von der Pariser Zentrale wurde dies mit Rücksicht auf die übergeordneten Interessen vorderhand geduldet.

Früher hatte sich der neue Ton dagegen in den direkten grenzüberschreitenden Beziehungen nach Frankreich manifestiert. Dies erstaunt wenig angesichts der Tatsache, dass sich der personelle und institutionelle Bruch mit der alten Ordnung hier, wie wir am Beispiel der Franche-Comté gesehen haben, schneller und drastischer vollzogen hatte als in der Diplomatie. Die neu eingesetzten

385 »Ce n'est plus le temps des ménagements politiques. C'est au nom de la nation, au nom d'une nation qui veut être libre, qu'il faut que ses agents prononcent son vœu dans toute l'Europe. C'est à eux à donner par leur fermeté et leur attention à faire respecter sa dignité une idée de la détermination où est la France de maintenir la liberté et l'égalité et de ne poser les armes que lorsque toutes les puissances auront reconnu son indépendance.« Le Brun an Barthélemy, Paris, 13. 8. 1792, zit. n. *Kaulek* (Hrsg.), *Papiers*, Bd. I, Nr. 540, 241.

386 »[...] d'intéressant et d'utile pour le service et les intérêts de la nation et de la chose publique«. Ebd.

387 In Bern war dies Schultheiß Albrecht von Mülinen, in Neuchâtel über Henri de Sandoz-Travers, Staatsrat und Vorsitzender der Commission secrette. Zur Frage der Anrede vgl. etwa StABE, B I 61, Nr. 11, Schultheiß und Geheime Räte an die Mitglieder der Commission secrette, Bern, 3. 9. 1793, mit Verweis auf die entsprechende Entscheidung der Tagsatzung.

Administrateurs in Besançon und Pontarlier ließen in ihre Korrespondenz mit dem Conseil d'État immer wieder Elemente einfließen, die als Manifestation des neuen Selbstverständnisses oder als Versuch, die Beziehung neu zu deuten, gelesen werden mussten. Während die Neuenburger Staatsräte revolutionäre Selbstäußerungen wie die Selbstbezeichnung als »Republikaner«, Losungen von Freiheit und Gleichheit oder die Datierung der Briefe nach dem Revolutionskalender stillschweigend akzeptierten, gingen sie auf die neuen Beziehungsangebote nur sehr selektiv ein. Die Anrede als »Citoyens«, die die Administratoren des Départements im Januar 1793 gegenüber den Staatsräten verwendeten, wurde nicht erwidert, und auch ein Verweis auf die guten Beziehungen zwischen den »beiden Republiken« ließen sie mit Rücksicht auf ihren monarchischen Souverän unbeachtet.³⁸⁸ Ganz anders sah es aus, wenn die Administratoren auf die Beziehungen zwischen den »Nationen« verwiesen. Denn mit der Übernahme des Konzepts konnten die Neuenburger einerseits wieder die doppelte Qualität als souveränes Fürstentum – nun wohlweislich auf die unspezifische Bezeichnung »unser Staat im Besonderen« reduziert – und als Teil der Schweizer Nation (»unsere Nation im Allgemeinen«) spielen lassen, eine als notwendig erachtete Bedingung für die Garantie der Neutralität und der damit verbundenen ökonomischen Vorteile. Andererseits diente die Rede von den Beziehungen zwischen den Nationen dazu, den Bruch, den die Französische Revolution darstellte, zu relativieren: Ob mit oder ohne König – die Beziehungen der Schweizer und damit auch der Neuenburger zu Frankreich waren alt und eng.³⁸⁹ So ergingen sich auch die Neuenburger

388 Vgl. etwa AEN, AC 487, S. 477–479, Administrateurs du District de Pontarlier an den Conseil d'État, hier 478f.: »Nous désirons de tout notre cœur, Monsieur, de trouver des occasions de vous manifester & de prouver à vous & à votre gouvernement le désir de maintenir & d'étendre même tous les liens d'harmonie & de bonne intelligence qui unissent si heureusement les deux républiques«, und den nächsten Brief des Conseil d'État – respektive von Staatsrat Tribolet – an den Lieutenant de Verrières Bolle vom 8. II. 1792 (ebd., 48f.), in dem weiterhin von den Beziehungen zwischen den »deux États« die Rede ist. Zur Anrede der Staatsräte als »citoyens« siehe ebd., 514f., Administrateurs du Département du Doubs an den Conseil d'État, Besançon, 13. I. 1793. Die Staatsräte antworteten daraufhin unbeirrt mit der bisher verwendeten Anrede »Messieurs« (ebd., 516f., Conseil d'État, sign. Pury, an die Administrateurs, Neuchâtel, 15. I. 1793), worauf auch diese wieder auf diese Titulierung umschwenkten (ebd., 526, 30. I. 1793).

389 Auf den Protest der Administrateurs aus Besançon, die Behandlung eines Franzosen in Neuchâtel entspreche nicht der »ancienne alliance qui subsiste entre les deux nations depuis longtemps«, versicherte der Conseil d'État etwa seinen Willen zum »maintien des relations d'alliance & de bon voisinage que notre État en particulier & notre nation en

gerade in kritischen Phasen und in Anlehnung an das revolutionäre Pathos ihrer französischen Partner in überbordenden Preisungen der guten, ja »besten Nachbarschaft« und Freundschaft zwischen den beiden Staaten, Völkern oder Nationen.³⁹⁰

Die neue Sprache der »internationalen« Beziehungen bot die Möglichkeit, die Qualität Neuchâtel als Fürstentum im Besitz des preußischen Königs in den Hintergrund treten zu lassen. Doch ließ sich auf die Dauer immer weniger verschleiern, dass die Semantik des Begriffs der »Nation« auf französischer und auf Neuenburger Seite nicht dieselbe war: Während die Neuenburger an einem bedeutungsoffeneren und damit auch potentiell inklusiveren und weniger verbindlichen frühneuzeitlichen Nationenmodell festhielten, fiel der Begriff in Frankreich nun mit der Vorstellung einer zentralstaatlich organisierten politischen Ordnung zusammen, die sich auf ein klar bestimmtes Territorium erstreckte und eine scharfe Linie zwischen den zugehörigen Citoyens mit ihren Rechten und Pflichten auf der einen und allen nicht zugehörigen Personen auf der anderen Seite zog. Der Unterschied war keinesfalls nur semantischer Art. Tatsächlich kam es in Frankreich zu einem eigentlichen Verstaatlichungsschub der politischen Außenbeziehungen. Dieser Prozess verlief zwar nicht geradlinig parallel zur Revolution: Die ersten Jahre des Umbruchs waren, wie bereits aufgezeigt, vielmehr noch vom Bemühen um eine Demokratisierung der Außenbeziehungen auf allen Ebenen gekennzeichnet, was kurzfristig sogar eher eine Relokalisierung zur Folge hatte. Doch unter dem Regime des Wohlfahrtsausschusses setzte auch in diesem politischen Bereich eine entschiedene Tendenz zur Zentralisierung ein, die die zu Beginn der Revolution neu aufgetretenen Akteure bald wieder von der (außen)politischen Bühne verschwinden ließ. Bereits ab dem Frühjahr 1794 wandten sich die Administratoren von Besançon und Pontarlier kaum noch direkt an die Neuenburger Behörden, sondern leiteten ihre Anliegen in der Regel nach Paris weiter, von wo aus dann gegebenenfalls Instruktionen an Barthélemy in Baden ergingen, sich an die Neuenburger Staatsräte zu wenden. Im Dezember desselben Jahres wurden die Conseils généraux und weitere lokale Ämter im Departement du Doubs

général soutient depuis longtems avec la France«. (AEN, AC 487, S. 449f., Administrateurs du Dép. du Doubs, Besançon, 5.10.1792; ebd., 456f., Antwort des Conseil d'État vom 9.10.1792.)

390 Der Begriff der »meilleur voisinage« findet sich in den Schreiben des Conseil d'État nach Pontarlier und Besançon vom Herbst 1793 an häufig (vgl. die vielleicht erste Nennung in AEN, AC 488, Nr. 250, Conseil d'État an Administrateurs du District de Pontarlier, Neuchâtel, 28.10.1793). Zur fortgesetzten Sprache der Freundschaft und guten Nachbarschaft im revolutionären Kontext siehe auch den Hinweis in *Weber*, Gute Miene, Abs. 33.

ganz abgeschafft. Die Administratoren wurden direkt dem Konvent unterstellt und in der Umsetzung der zentralstaatlichen Reformen von Agents nationaux oder Représentants der Zentralregierung überwacht.³⁹¹ Mit der Auflösung des Konvents und dem Inkrafttreten der neuen Verfassung im Herbst 1795 wurden die außenpolitischen Kompetenzen schließlich ganz in die Hände des fünfköpfigen Direktoriums in Paris gelegt – erneut eine zentrale Steuerungsinstanz mit einem speziell für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Minister, die aber im Vergleich zum alten Königtum über erheblich mehr Mittel zur landesweiten Kontrolle und Koordination der französischen Außenbeziehungen verfügte.

Außenbeziehungen vor Ort, in denen lokale Amtsträger weitgehend nach eigenen Regeln über die politische Grenze hinweg interagierten und kooperierten, waren in einem solchen Rahmen nicht mehr denkbar. Denn jeder strittige Partikularfall an der Grenze betraf nun potentiell auch die Integrität der ganzen Nation, die kleinlich auf ihre Rechte und jene ihrer Bürger achtete. Paradigmatisch zeigt sich dies an den Wirkungen, die ein an sich wenig spektakuläres Rechtshilfeersuchen des Maire von La Brévine an die Munizipalität von Gras entfachte. Die Anfrage um Vorladung einiger Einwohner der Grenzgemeinde als Zeugen in einem Gerichtsverfahren wurde von dort an die Administrateurs des Distrikts von Pontarlier und von dort wiederum an die nächsthöhere Instanz, die Administrateurs des Département du Doubs, geleitet. Diese wiederum leiteten sie nach Paris weiter und konnten dem Conseil d'État, der das Anliegen unterstützt hatte, Mitte Oktober 1795 einstweilen lediglich mitteilen, sie hätten der »bon voisinage« gerne entsprochen, doch sei der Außenminister heute die einzige Autorität, die über eine solche Sache entscheiden könne.³⁹² Diese Vermutung wurde von Delacroix in seinem Antwortschreiben an die Administratoren ausdrücklich bestätigt: Die Weiterleitung der Anfrage sei »konform zu den Prinzipien, auf denen die Hierarchie der Gewalten aufgebaut wurde«. Es obliege nur dem Exekutivdirektorium oder den Ministern, die politischen Erwägungen zu beurteilen, die den Conseil d'État von Neuchâtel zur Unterstützung des Anliegens des Maire von La Brévine bewogen hätten.³⁹³ Die »Note« des Direktoriums vom 15. Januar 1796, die dem Conseil d'État nicht etwa über die Administratoren

391 Vgl. *Cladel/Peronnet*, *La Révolution*, 97.

392 Vgl. ADD, L 206 (unfol.), Directeurs du Département du Doubs an den Conseil d'État, Besançon, 25 Brumaire 4 [16.10.1795], und die weitere Korrespondenz in diesem Dossier.

393 Vgl. ADD, L 206, Delacroix an die Administrateurs du Département du Doubs, Paris, 26 Nivôse 4 [15.1.1796] (»conforme aux principes sur lesquels a été établie la hiérarchie des pouvoirs«).

in Besançon, sondern über den Ambassador in Baden mitgeteilt wurde, fiel für diesen unerwartet harsch und prinzipiell aus:

»Man kann nicht gewissenhaft genug sein, um die Souveränitätsrechte gegen die leichteste Verletzung zu schützen. Sogar unter dem Ancien Régime wäre der Gebrauch, von dem hier die Rede ist, ein Missbrauch gewesen; heute wäre er eine Verletzung der Bürgerrechte, was ein noch entschiedenerer Rückweisungsgrund ist. Keine von der französischen Republik konstituierte Behörde darf einen Bürger dazu zwingen, vor einer Behörde, die auf einem fremden Territorium von einem König eingerichtet wurde, zu erscheinen und einen Eid abzulegen. Der Franzose kann nur die Gewalt anerkennen, die er begründet hat, und nur die Magistraten, die er sich gibt.«³⁹⁴

Der Ton und die Wege blieben fortan ähnlich. Auf französischer Seite schränkte dies die Handlungsspielräume der Akteure im Grenzraum ein, konnte aber lokalen Anliegen, wenn diese erfolgreich den Weg der Instanzen durchliefen, ein höheres Gewicht verliehen. Dagegen hatte der Conseil d'État als Vertreter eines kleinen Grenzterritoriums kaum mehr etwas entgegenzusetzen, sofern er nicht seinerseits die Unterstützung einer höheren Instanz mobilisieren konnte. Dem gleichen Problem sahen sich auch die eidgenössischen Orte ausgesetzt, auf deren Kooperation die französische Republik nach dem Friedensschluss in Basel nun in geringerem Maße angewiesen war. Die französische Diplomatie nutzte die sich im Takt ihrer Schlachtenerfolge zu ihren Gunsten verändernde Balance, um nun zusehends direktiv aufzutreten und auch auf symbolischer Ebene ihre Deutungsmacht zu behaupten: So forderte Barthélemy in den Jahren 1796 und 1797 von den Orten und dem Conseil d'État im Auftrag seiner Regierung erfolgreich die Titulatur »Citoyen Ambassadeur« und den Verzicht auf die »feudalen« Anreden »Monseigneur«, »Votre Excellence« oder auch nur »Monsieur« ein.³⁹⁵ Und

394 »On ne saurait être assez scrupuleux pour préserver les droits de souveraineté de la plus légère atteinte. Sous l'ancien régime même l'usage dont il s'agit était un abus; il serait aujourd'hui une violation des droits des citoyens; ce qui est un motif de refus plus déterminant encore. Aucune autorité constituée de la Rep.^{que} française ne peut forcer un citoyen d'aller comparaitre, et prêter serment devant une autorité émanée d'un Roi sur un territoire étranger. Le Français ne peut reconnaître que le pouvoir qu'il a fondé, que les magistrats qu'il se donne.« (ADD, L 206, Delacroix an Barthélemy, Paris, 26. Nivôse 4 [15.1.1796]).

395 Die Staatsräte hatten Barthélemy in ihrem ersten Brief als Ratsgremium vom 31.5.1796 noch mit »Monseigneur« und »Votre Excellence« tituliert (AEN, AC 490, S. 261). Dieser informierte sie aber bald darauf in einem Partikularschreiben über die Notwendigkeit

nach seiner Abwahl in das Direktorium verzichtete die Republik ganz auf einen Vertreter in diesem Rang, was die nachfolgenden Chargés d'affaires Bacher und Mengaud nicht daran hinderte, so aufzutreten, wie es Außenminister Le Brun im Sommer 1792 gefordert hatte: knapp im Ausdruck und kompromisslos in den Forderungen.

Das revolutionäre Programm einer »Verbürgerlichung« der Diplomatie sollte sich schließlich nicht als nachhaltig erweisen. Bereits um 1800 wurden ältere Anreden, Titel und Formen des diplomatischen Zeremoniells durch die inzwischen autoritär regierte Republik wieder akzeptiert, die während des Empire gar von neuem Pomp noch überboten wurden. Nichtsdestotrotz zeigten die veränderten kommunikativen Praktiken, dass die Zeit der Rücksichten auf alte Gepflogenheiten und lokale Gegebenheiten nun definitiv vorbei war. Nach den turbulenten Revolutionsjahren innerlich weitgehend stabilisiert und nach außen hin schlagkräftig, wurde die französische Republik nun zum Modell eines territorial und administrativ integrierten modernen Nationalstaates. Der dadurch ausgelösten Dynamik konnte sich weder die Eidgenossenschaft noch die preußische Monarchie entziehen, und die Lage eines Kleinterritoriums wie des Fürstentums Neuchâtel, das sich weder der einen noch der anderen Nation ganz zurechnen ließ, erschien unter solchen Vorzeichen zusehends als unmöglich.

eines Weglassens der Monseigneur-Anrede (ebd., 314, Barthélemy an den Président des Conseil d'État, Baden, 24.8.1796), woraufhin der Conseil d'État auf die neue Anrede »Monsieur l'Ambassadeur!« wechselte (ebd., 15.9.1796). Diese Anrede wurde dann aber ebenfalls bald nicht mehr toleriert (ebd., 365, Mitteilung des Entscheids des Direktoriums vom 18. Fructidor 4 [4.9.1796], dass die französischen Gesandten »ne se donneront & ne recevront officiellement d'autre qualité ou dénomination que celle de Citoyen«), wobei aber ein »anonymes« Schreiben an den Präsidenten des Conseil d'État einstweilen noch die Lösung anbot, man könne das Problem mit der Verwendung von »Votre Excellence« im Briefkontext vermeiden (ebd.). Am 21.1.1797 musste Barthélemy dann allerdings schließlich doch einseitig auf der Titulatur als »Citoyen L'Ambassadeur« beharren (ebd., 441, mit Kopie des Briefes von Delacroix an Barthélemy vom 19. Frimaire 5 [9.12.1796]), woraufhin sich die Staatsräte wie die übrigen Orte anpassten (vgl. ebd., 460f., Conseil d'État an Barthélemy, 8.2.1797, und die darauffolgende Korrespondenz, sowie zum Wechsel auf gesamteidgenössischer Ebene auch die Information in StABE, B I 62, S. 1163, Schultheiß und Geheimer Rat von Bern an die Commission secrette, 24.1.1797).

4.3.2 Die Unmöglichkeit eines Grenzfalls

4.3.2.1 *Das Ende des amphibischen Zustands: Disambiguierung von Zugehörigkeiten und Verhandlungswegen*

Anfang April 1795 ging in Neuchâtel ein Brief ein, in dem der französische Botschaftssekretär Bacher den Conseil d'État offiziell darüber in Kenntnis setzte, dass die französische Republik und »Preußen« soeben in Basel Frieden geschlossen hätten. Dessen Bedingungen seien »so ehrenhaft wie vorteilhaft für die zwei befreundeten und aufgrund der Konformität ihrer politischen Interessen auf immer verbundenen Nationen sowie den allgemeinen Wunsch des französischen und preußischen Volkes«³⁹⁶. Die Information war nicht etwa erfolgt, weil das Fürstentum Neuchâtel als Teil der preußischen Monarchie von diesem Friedensschluss unmittelbar betroffen gewesen wäre, sondern aufgrund der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Wenn also von der preußischen Nation oder dem preußischen Volk die Rede war, mussten sich die Neuenburger nicht unmittelbar angesprochen fühlen, und diese Interpretation der Dinge lag zu diesem Zeitpunkt noch ganz auf der Linie des Conseil d'État. Bereits während der Friedensverhandlungen hatten sich Neuenburger Staatsräte, von Marval über ein »delikates« Schreiben Barthélemys an den preußischen Hof informiert, bestrebt gezeigt, darauf hinzuwirken, dass das Fürstentum von Frankreich auch künftig nur unter dem Aspekt seiner Zugehörigkeit zur Schweiz betrachtet werde.³⁹⁷ Entsprechend schickten sich die Staatsräte im Juli denn auch an, Hardenberg, der noch als preußischer Bevollmächtigter Minister in Basel weilte, explizit um den Abbruch von Verhandlungen um einen neuen Salzlieferungsvertrag für das Fürstentum zu bitten: »Wir sehen nicht ohne Furcht«, begründeten sie ihr Anliegen, »dass [Seine Majestät] in der Qualität als König von Preußen in eine Verhandlung eintritt, die uns den Charakter einer preußischen Provinz gibt, und uns von unseren helvetischen Beziehungen isoliert«. Es handle sich dabei um eine Abkehr vom bisherigen »System«, das den

396 »Je me hâte de vous annoncer que la paix vient d'être signée entre la république françoise & la Prusse à des conditions aussi honorables qu'avantageuses pour deux nations amies & réunies à jamais par la conformité de leurs intérêts politiques & le vœu général du peuple françois & prussien.« Bacher an den Conseil d'État, Basel, 7.4.1795 (AEN, AC 489, Nr. 164).

397 Vgl. AEN, AC 489, Nr. 102, Marval an Chancelier Tribolet, Bern, 28.2.1795 (und ergänzend dazu AEN, Fonds Marval, Dossier 70, Louis an Samuel de Marval, Bern, 28.2.1795); ebd., Nr. 111, Tribolet an Marval, Neuchâtel, 7.3.1795.

Schutz des Fürstentums gegenüber Frankreich gewährleistet habe.³⁹⁸ In Berlin nahm man die Intervention des subalternen Rates zwar mit einigem Befremden zur Kenntnis, zumal es sich beim Salzlieferungsvertrag um ein dringliches Anliegen der Neuenburger selbst handelte. Trotzdem wurde Hardenberg angewiesen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.³⁹⁹ Das Fürstentum Neuchâtel hatte durch die Erfahrung der Revolutionskriege auch in der Wahrnehmung der Kabinettsminister noch ausgeprägter den Status eines Grenzfalls erhalten, für den angesichts seiner Lage ganz andere Regeln galten als für die meisten übrigen Territorien, in denen man nun vermehrt einen gesamtpreußischen Patriotismus zu fördern versuchte. So waren etwa die Pfarrer in Neuchâtel 1793 davon ausgeschlossen worden, die ansonsten vorgeschriebenen politischen Predigten zu halten, in denen um Waffenglück gebeten wurde.⁴⁰⁰ Dass die Neuenburger diese Position nicht gleich nach dem Friedensschluss aufgeben konnten, stieß am Hof auf ein gewisses Verständnis. Auch in den 1795 ausgehandelten Neutralitätsvereinbarungen zwischen der preußischen Krone und der französischen Republik wurde das Fürstentum Neuchâtel aufgrund seiner Einbindung in das Sicherheitsdispositiv der Eidgenossenschaft nicht eigens erwähnt.⁴⁰¹

Trotz des offiziellen Beharrens auf der Zugehörigkeit zur Schweiz ließen es die Neuenburger Staatsräte nicht unversucht, das gegenüber dem Vorkriegszustand noch einmal deutlich erhöhte Gewicht der preußischen Diplomatie in Paris für die lokalen Interessen des Fürstentums nutzbar zu machen. Exemplarisch zeigt sich dies in den bereits erwähnten Verhandlungen um einen neuen Vertrag über die Lieferung von Salz aus der ehemaligen Franche-Comté, die der Conseil d'État

398 »[...] nous ne verrions pas sans crainte qu'Elle [Sa Majesté] entre en qualité de Roi de Prusse dans une négociation qui en nous donnant un caractère de province prussienne, & en nous isolant de nos relations helvétiques, seroit en opposition avec le système que nous avons toujours crû devoir Lui représenter comme faisant la sauve garde de cette souveraineté vis à vis de la France [...]« Conseil d'État an Hardenberg, Neuchâtel, 6.7.1795 (AEN, AC 489, Nr. 284).

399 Vgl. GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 2943 (unfol.), der König (Alvensleben/Haugwitz) an Hardenberg, Berlin, 30.7.1795, und die Akten in GStAPK, 2. HA, Abt. 22, Tit. XLVI, Nr. 1, Vol. 10, fol. 24ff.

400 Vgl. GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1793–1796, fol. 414r, Bévile an die Kabinettsminister, Berlin, 23.1.1793. Zur Bedeutung der politischen Predigten in der preußischen Monarchie und darüber hinaus siehe *Eibach*, Politische Predigten, und die früheren Studien desselben Autors.

401 Zum Inhalt des Arrangements, das eine durch Deutschland verlaufende Demarkationslinie (»Mainlinie«) festlegte, vgl. knapp *Mieck*, Preußen und Westeuropa, 661.

nach dem Abbruch der Verhandlungen 1795 selbst in die Hände genommen hatte. Der nach Salins und zu Ambassador Barthélemy entsandte Neuenburger Salzadministrator Perrot stellte dabei fest, dass die französischen Dispositionen für einen Vertrag zwar nicht gänzlich ungünstig seien, das Verhandlungsgewicht des Conseil d'État selbst aber nicht für einen Abschluss zu den gewünschten Konditionen ausreichen werde. Darin spiegelt sich das bereits festgestellte abnehmende Interesse der französischen Diplomatie, sich auf die Bitten eines subalternen Gremliums oder bestenfalls von Vertretern eines Kleinstaates einzulassen. Um doch noch zum Erfolg zu kommen, entschlossen sich die Staatsräte im Frühjahr 1797 zu einem kühnen, aber ausgesprochen effizienten Vorgehen: Sie wandten sich direkt an David-Alphonse de Sandoz-Rollin, der nach dem Frieden von Basel zum Bevollmächtigten Minister in Paris ernannt worden war, und baten den gebürtigen Neuenburger um ein gutes Wort beim französischen Ministerium.⁴⁰² Dieser leistete als »guter, eifriger und treuer Bürger« tatsächlich die gewünschten Dienste an seiner Patrie und konnte bereits Ende März einen vom Finanzminister unterschriebenen Vertrag nach Neuchâtel senden.⁴⁰³ Heikel gestaltete sich für die Staatsräte nun nur noch die Aufgabe, den Hof über ihr Vorgehen zu informieren. In ihrem Bericht erklärten sie, sie hätten Sandoz-Rollin nicht als Minister des Königs, sondern als ihren Landsmann angeschrieben, ganz nach dem Beispiel »einiger anderer Staaten der Schweiz«, die von den guten Dispositionen einiger Vertrauenspersonen ohne öffentliches Amt profitiert hätten. Gleichwohl sei ihnen bewusst, dass sie den Erfolg auch dem Posten verdankten, den Sandoz-Rollin besetze, und sähen ihn entsprechend als neuen Anlass, ihr »unschätzbares Glück auszudrücken, einem Souverän anzugehören, dessen Macht nicht aufhört, sich durch ihre glücklichen Folgen bemerkbar zu machen, und seine Herrschaft mehr und mehr zu lieben«⁴⁰⁴.

402 Vgl. AEN, AC 490, Nr. 47, d'Ivernois (Präsident der Rechnungskammer) an Sandoz-Rollin, Neuchâtel, 13. 2. 1797. Zuvor hatte sich zunächst der Sekretär des Conseil d'État Henri-Alphonse de Sandoz-Rollin an seinen Onkel in Paris gewandt und von diesem am 4. 2. 1797 die Antwort erhalten, dass die französische Regierung sich grundsätzlich geneigt zeige – was zugleich auch offenbarte, dass Sandoz-Rollin bereit sein würde, sein Gewicht in Paris für die Interessen seiner Landsleute einzusetzen.

403 Vgl. AEN, AC 490, Nr. 91, Sandoz-Rollin an d'Ivernois, Paris, 28. 3. 1797 (darin die Begründung: »[...] soyez bien persuadés que je rechercherai toujours avec autant d'empressement que de plaisir, les occasions de prouver à ma patrie, qu'elle a en moi un bon bourgeois, & un bourgeois zélé & fidelle«).

404 »Et quoi que nous ne nous soyons pas adressé à lui comme au ministre de Votre Majesté, mais comme à notre compatriote [dieser Teilsatz wurde in Berlin doppelt rot

Die Reaktionen in Berlin offenbaren eine geschrumpfte Toleranz für den Mehrebenencharakter von lokalspezifischen Verhandlungen. Das eigenmächtige Vorgehen des als untergeordnete Behörde wahrgenommenen Conseil d'État wurde nun auch durch das Resultat nicht wieder aufgewogen. Während sich die Generaldirektoren zwar über die »Privat-Negotiation mit dem französischen Gouvernement« wunderten, aber immerhin den positiven Effekt für die königlichen Kassen hervorstrichen,⁴⁰⁵ sahen die Kabinettsminister im Salzvertrag nur noch einen Ausdruck von formaler Kompetenzüberschreitung und inhaltlicher Inkompetenz. Der Neuenburger Staatsrat habe »außerordentlich in der Form gefehlt«, indem er sich mit Ambassador Barthélemy wie auch in Paris in »unmittelbare Unterverhandlungen eingelassen« habe.⁴⁰⁶ Entsprechend sei der Vertrag weniger vorteilhaft ausgefallen als bei einer durch königlichen Befehl eröffneten Verhandlung, ja öffne in seiner Abfassung willkürlichen Preiserhöhungen Tür und Tor. Der Vertrag solle deshalb am besten für ungültig erklärt und auf offiziellem Wege neu verhandelt werden. Daraufhin erging ein Reskript an den Conseil d'État, der Vertrag sei »irregulär« zustande gekommen und werde nun entsprechend neu verhandelt. Erneut wurde Sandoz-Rollin damit beauftragt, diesmal aber explizit im Namen seines Dienstherrn. Schon bald konnte der Gesandte berichten, dass das Direktorium geneigt sei, eine »förmliche Convention« zwischen der französischen Republik und dem König zu vereinbaren.⁴⁰⁷ Ende Februar 1798 konnten die Kabinettsminister die Generaldirektoren

angestrichen], suivant en cela l'exemple de quelques autres États de la Suisse qui ont profité des bonnes dispositions de quelques personnes de confiance et sans caractère public, pour traiter également d'un approvisionnement de ces mêmes sels, nous n'en sentons pas moins, Sire, tout l'avantage que le Sieur de Sandoz Rollin a du tirer de l'influence que lui donne la place qu'il à l'honneur d'occuper de la part de Votre Majesté, et c'est pour nous, Sire, et pour tous Vos fidèles sujets neuchâtois, une nouvelle occasion de reconnoitre le bonheur inappréciable qu'ils ont d'appartenir à un souverain dont la puissance ne cesse de se faire sentir à eux par les plus heureux effets, et de chérir de plus en plus sa domination.« Conseil d'État an den preußischen König, Neuchâtel, 11.4.1797 (GStAPK, 2. HA, Abt. 22, Tit. XLVI, Nr. 1, Vol. 10, fol. 131–135v, hier zit. 135r; im selben Brief findet sich eine Beschreibung des Vorgehens).

405 Vgl. GStAPK, 2. HA, Abt. 22, Tit. XLVI, Nr. 1, Vol. 10, fol. 140–141r, Generaldirektoren (Neuenburger Departement) an Kabinettsminister, Berlin, 29.4.1797.

406 GStAPK, 2. HA, Abt. 22, Tit. XLVI, Nr. 1, Vol. 10, fol. 142–143r, Alvensleben und Haugwitz an das Neuenburger Departement des Generaldirektoriums, Berlin, 6.3.1797.

407 Vgl. die entsprechende Information der Kabinettsminister an die Generaldirektoren vom 6.7.1797 in GStAPK, 2. HA, Abt. 22, Tit. XLVI, Nr. 1, Vol. 10, fol. 154r (dort auch

schließlich befriedigt darüber in Kenntnis setzen, dass der König nun seine Unterschrift unter den nun auf Staatenebene verhandelten Vertrag gesetzt habe. Zu diesem Zeitpunkt hatten auch die Neuenburger Staatsräte nichts mehr gegen eine solche Nennung einzuwenden, denn eben erst war es der Status als »preußisches« Fürstentum gewesen, der dieses seine Unversehrtheit vom Einmarsch französischer Truppen in die Schweiz verdankte.

Der Untergang der Alten Eidgenossenschaft kam für die Zeitgenossen relativ unvorhergesehen und erforderte in Neuchâtel und Berlin ein entsprechend rasches Umdenken. Im Juni 1797 hatte der Conseil d'État noch wie gewohnt einen Brief an die Tagsatzung in Frauenfeld geschrieben, um die Zugehörigkeit zum »lieben und allgemeinen Vaterland« zu unterstreichen und seinen Willen kundzutun, alles Erforderliche für die Aufrechterhaltung der Neutralität und das »nationale Interesse und Wohl« zu tun.⁴⁰⁸ Und sogar noch Anfang Dezember erhielten die preußischen Gesandten am Rastatter Kongress die Instruktion, sich für den Einschluss Neuchâtels als Zugewandten Orts der Eidgenossenschaft einzusetzen.⁴⁰⁹ Im selben Monat veränderte sich die Lage im Grenzraum aber dramatisch: Die an Neuchâtel angrenzenden Juratäler, ehemals im Besitz des Fürstbischofs von Basel, wurden von französischen Truppen besetzt und in das Territorium der Republik integriert. Zwischen der Republik Bern, deren Flanke nun offenstand, und den übrigen eidgenössischen Orten entspannte sich ein hektischer Brief- und Gesandtenverkehr. Hatten auch die Staatsräte mit Blick auf die Lage und das »politische System«, unter dem sich Frankreich zurzeit befinde, zunächst das Schlimmste befürchtet, gab es aber bald Anzeichen dafür, dass das Fürstentum aufgrund seines Landesherrn mit Schonung rechnen konnte: Die französischen Offiziere im Erguel waren mit speziellen Karten unterwegs, um das Neuenburger Territorium

die übrigen hier referierten Akten).

408 »Veuillez nous permettre de nous réunir à Vos Excellences pour implorer sur notre chère & commune patrie la continuation de cette protection divine, [...] & daignez être persuadés [...] que tous les sujets de cette souveraineté [...] n'ayant rien de plus à cœur que de se conformer & de concourir chaque fois qu'ils auront le bonheur d'y être appelés, à toutes les déterminations que l'intérêt & le salut national peuvent dicter à Vos Excellences.« Conseil d'État an die versammelten eidgenössischen Deputierten in Frauenfeld, Neuchâtel, 26. 6. 1797, AEN AC 490, Nr. 188. Zur Reaktion des Conseil d'État auf den Umsturz in der Eidgenossenschaft siehe auch *Diacon*, *L'attitude de Neuchâtel*, wo auch einige der im Folgenden aus Archivmaterial zitierten Quellen abgedruckt sind, sowie *Engelberts*, *Le Conseil d'État neuchâtelois*.

409 Vgl. *Oppliger*, *Neuenburg*, 25.

nicht zu verletzen.⁴¹⁰ Die Ankunft des Gouverneurs Bévillé, der nach Neuchâtel geschickt worden war, um nach dem Tod Friedrich Wilhelms II. offiziell über den Thronwechsel in Berlin zu informieren und die nötigen Akte für den Wechsel des Landesherrn vorzunehmen, kam dabei für die Neuenburger wie gerufen, um ihr Land nun in der Selbstdarstellung nach außen hin in kürzester Zeit vom Zugewandten Ort der Eidgenossenschaft in eine preußische Provinz zu verwandeln.

Sämtliche Briefe des Conseil d'État enthielten nun auch die Unterschrift des Gouverneurs, und die Staatsräte ließen keine Gelegenheit aus, auf die Person des preußischen Souveräns zu verweisen. Auch den bedrängten Orten konnte dies als Hoffnungsanker in der Not erscheinen. Denn mehr noch als von einer Neuenburger Truppenunterstützung im Ernstfall war angesichts der hereinprasselnden harschen französischen Noten von einer diplomatischen Intervention des preußischen Königs zu erhoffen: »Man ist hier von Zuneigung für den König durchdrungen und voller Vertrauen in seine Protektion«, berichteten die als Deputierte nach Bern entsandten Staatsräte Marval und De Pierre am 28. Dezember nach Hause.⁴¹¹ Als sich die Untertanen in der Waadt erhoben und sich französische Truppen an der Grenze zum Einmarsch ins Berner Territorium bereit machten, enthielt das Hilfesuch des Geheimen Rates an den Conseil d'État denn auch eine doppelte Bitte, einerseits um Truppenmobilisierung gemäß den Burgrechtsverpflichtungen, andererseits um einen Brief an den preußischen König, der bisher so viel Interesse am Schicksal der Schweiz gezeigt habe.⁴¹² Letzterem gelobten die Neuenburger in ihrer Antwort gerne nachzukommen, Ersteres jedoch bezeichneten sie mit dem Verweis auf »die Beziehungen, die heute zwischen dem Hof von Preußen und der französischen Regierung« bestünden, als unmöglich. Als vom preußischen König abhängiger Staat sei man vielmehr angehalten, gutnachbarschaftliche Beziehungen zu Frankreich zu pflegen.⁴¹³

410 Vgl. die Berichte des Conseil d'État an den König vom 9. und 16.12.1797 über die Besetzung des Erguel und die sich verändernde Grenzsituation in GStAPK, NE-Generalia II, Convol. 1799–1804, fol. 203–207r.

411 »On est pénétré ici d'attachement pour le Roi & de confiance en Sa protection.« AEN, AC 491, Nr. 478, zit. S. 208, Marval und De Pierre an Bévillé, Bern, 28.12.1797. Am Tag zuvor war im Großen Rat ein Schreiben des preußischen Königs verlesen worden. In Bern hielten sich auch Deputierte der acht alten Orte auf, die an der anberaumten Tag-satzung in Aarau über die Verteidigung der Eidgenossenschaft beraten wollten.

412 Vgl. AEN, AC 491, S. 257f., Schultheiß und Geheimer Rat von Bern an den Conseil d'État, Bern, 25.1.1798.

413 Vgl. AEN, AC 491, S. 256–258, Gouverneur und Conseil d'État an den Geheimen Rat von Bern, Neuchâtel, 28.1.1798 (»envisageant les relations qui subsistent aujourd'hui

Tatsächlich ging die Neuenburger Kooperationsbereitschaft gegenüber den französischen Ansprechpartnern nun ausgesprochen weit. Die Chargés d'affaires Bacher und Mengaud hatten es nicht versäumt, mit unverhohlener Referenz auf die veränderten Machtbalancen vor Ort – »diktiert von den angehäuften Triumphen der Soldaten der Freiheit«⁴¹⁴ – eine Reihe von kategorisch vorgebrachten Forderungen des Direktoriums an den Conseil d'État gehen zu lassen, die auf die Lösung bereits älterer Probleme zu französischen Gunsten zielten. Die Neuenburger kamen den Forderungen entgegen, indem sie etwa Revolutionsanhängern Amnestie gewährten, das Tragen des alten königlichen Ordre des Croix de St Louis et Mérite verboten, die Ausweisung sämtlicher verbliebener Emigranten beschlossen, Maßnahmen gegen den Schmuggel im Grenzraum ergriffen oder darauf verwiesen, dass der unliebsame Drucker Fauche-Borel bereits im Oktober mit drei Tagen Haft bestraft worden sei. Mitte Januar 1798 wurde gar der Durchzug einer Gruppe von französischen Soldaten gewährt, und auch die Korrespondenz von Mengaud konnte im Februar durch Neuenburger Territorium passieren. Als die französischen Truppen schließlich im Februar in die bernische Waadt einmarschierten, verhielten sich die Neuenburger trotz ihres Burgrechts neutral. Dafür wurde ihnen auf die Intervention des preußischen Gesandten Sandoz-Rollin zugunsten seiner Patrie hin von französischer Seite garantiert, dass Neuchâtel als »preußische Provinz« nicht angetastet werde.⁴¹⁵ Er werde nie zulassen, schrieb auch General Brune aus Lausanne, dass es zur »geringsten Verletzung der guten Harmonie, die die beiden Nationen verbindet«, komme – gemeint war nun offensichtlich die preußische, nicht die Schweizer Nation.⁴¹⁶ Und wo 1792 noch Schilder mit der Aufschrift »Territoire Suisse« an der Neuenburger Grenze aufgestellt worden waren, standen dort nun tatsächlich solche mit dem Hinweis auf den preußischen König.⁴¹⁷

entre la cour de Prusse & le gouvernement français«).

414 »[...] dicté d'ailleurs par les triomphes accumulés des soldats de la liberté«. Mengaud an den Conseil d'État, 4.1.1798, AEN, AC 491, Nr. 6, zit. S. 218 (im selben Band auch die übrige im Folgenden knapp referierte Korrespondenz). Bacher war bis Mitte Dezember als französischer Vertreter in Basel gewesen und dann von Mengaud ersetzt worden.

415 Vgl. *Oppliger*, Neuenburg, 22, mit Verweis auf einen Brief von Sandoz-Rollin an Béville vom 30.1.1798.

416 »Je remplirai avec beaucoup de satisfaction cette honorable tâche, et je ne permettrai jamais qu'aucune atteinte soit portée à la bonne harmonie qui lie les deux nations.« AEN, AC 491, Nr. 97, General Brune an den Conseil d'État, Lausanne, 12.2.1798.

417 Vgl. *Courvoisier*, Le Maréchal Berthier, 13. Zu den 1792 aufgestellten Schildern siehe auch oben, S. 547, Anm. 347.

Mit der rechtzeitigen Verwandlung in eine preußische Provinz blieb das Fürstentum Neuchâtel einmal mehr von Kampfhandlungen und politischen Umwälzungen im Innern verschont. Die Kapitulation der Berner Regierung Anfang März und die Ausrufung der zentralstaatlich organisierten »Helvetischen Republik« im April ließen aber gleichwohl eine neue und prekäre Situation entstehen. Abgeschnitten von den alten Burgrechten und territorial umgeben von Frankreich und seiner neu installierten helvetischen Schwesterrepublik, war an eine militärische Verteidigung im Falle eines französisch-preußischen Krieges nun nicht mehr zu denken. Auch die Aussichten auf politische und ökonomische Kooperation in Friedenszeiten gestalteten sich angesichts des Ungleichgewichts alles andere als rosig: Aufgrund der Abhängigkeiten vom Außenhandel liege Neuchâtel gleichsam »unter dem Messer Frankreichs«, berichtete Gouverneur Béville schon bald nach Berlin.⁴¹⁸ Da anfängliche Sondierungen zu einer Angliederung an die Helvetische Republik oder einem Einschluss in die schweizerisch-französische Allianz bald schon im Sande verlaufen waren, blieb den Neuenburgern aber nichts anderes übrig, als auf die Persistenz und Effektivität des preußischen Neutralitätssystems zu hoffen und ihrerseits nach bestem Vermögen gutnachbarschaftliche Beziehungen zu den französischen Repräsentanten und den Behörden der umgestalteten Schweiz zu pflegen.⁴¹⁹ Die Tatsachen, dass der preußische König sich weigerte, die Helvetische Republik offiziell anzuerkennen, die Schweiz 1799 zum europäischen Kriegsschauplatz und das neue Staatswesen bald schon von inneren Auseinandersetzungen und mehreren Staatsstreichen zerrissen wurde, machten auch diese Aufgabe keineswegs einfach. Zahlreiche Probleme, vom Umgang mit Neuenburgern, die Güter in der Schweiz besaßen, über die Kornversorgung und das Münzwesen bis hin zur Aufnahme von Emigranten und Deserteuren im Fürstentum belasteten die Beziehungen zwischen dem Fürstentum und seinen bis vor kurzem noch derselben Nation zugerechneten Nachbarn.

Das Fürstentum erschien damit manchen politischen Akteuren in Frankreich und der Schweiz als ein ärgerlicher Störfaktor an der Grenze. Peter Ochs, führender Protagonist der Helvetischen Revolution, hatte Bonaparte bereits im

418 »[...] ce pays-ci se trouvera toujours par sa localité sous le couteau de ce dernier État [la France, N.W.] & [...] même sans s'agrandir la France peut porter un coup mortel au bien-être des Neufchatois« (etwa durch die Erhebung neuer Zölle, die den Handel hier verunmöglichen würde). GStAPK, 1. HA, Rep. II, Nr. 10348, fol. 129–130r, Béville an die Kabinettsminister, Neuchâtel, 10.8.1799, zit. fol. 129v.

419 Siehe dazu und zum Folgenden insbes. *Oppliger*, Neuenburg, 30ff., *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 133–141.

Dezember 1797 vorgeschlagen, dem Ancien Régime in Neuchâtel ein Ende zu bereiten.⁴²⁰ Und in den Jahren darauf gelangten verschiedene Denkschriften in die Aktenbestände des französischen Außenministeriums, die darlegten, weshalb das Territorium notwendiger- und natürlicherweise Frankreich zuzuschlagen sei. Die Darstellungen konzentrierten sich vor allem auf geostrategisch-ökonomische Argumente und rückten somit Ressourcen in den Blick, die vor der Revolution noch nicht zum Thema geworden waren. So führte Augustino Angelini, ein kurz zuvor aus Neuchâtel ausgewiesener gebürtiger Italiener, den französischen Direktoren im Januar 1799 detailliert vor Augen, wie unglaublich reich und wirtschafts- stark das kleine Territorium mit seinem Weinanbau, dem Indienne-Handel, den Uhrenfabriken und Klöppeleien in den letzten Jahren und Jahrzehnten geworden sei – Ressourcen, die für den französischen Staat im Falle einer Integration erhebliche zusätzliche Steuereinnahmen generieren würden.⁴²¹ Die Neuenburger Wälder seien außerdem voll mit langen Tannen für französische Kriegsschiffe, und mit dem Bau eines Kanals von dort zum Lac Léman könne das Territorium als einzigartige Transitstraße für den Handel zwischen Zisalpinischer, Helvetischer und Französischer Republik dienen. Auch der Aufnahme von Konterrevolutionären und Deserteuren würde mit einer Integration Neuchâtels in das Departement du Doubs oder des Mont-Terrible endlich ein Riegel vorgeschoben.

Die wesentliche Ursache für die Ruhe und wirtschaftliche Prosperität des Fürstentums hatte nach Angelinis Analyse bisher in den mehrfachen Verbindungen zur Schweiz, zur preußischen Monarchie und zur französischen Nation gelegen. Jacques-Louis de Pourtalès etwa sei im Laufe seiner Tätigkeit schon als »citoyen de toutes les nations« aufgetreten, mal als Bürger von Paris oder Lyon, mal als Engländer, und auch die Rolle des Preußen wisse er oft und gut zu spielen. Damit sei sein Handelshaus zu einem der größten in Europa aufgestiegen und Pourtalès selbst zum eigentlichen »Landesherrn« (»suzerain«) in Neuchâtel.⁴²² Auch im politischen Bereich hätten die Neuenburger je nach Situation immer wieder ihre Zugehörigkeiten gewechselt: Während der ersten Koalition hätten sie

420 Vgl. *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 133.

421 Die Denkschrift findet sich abgedr. in *Du Pasquier*, Un mémoire (darin auch eine kurze Einordnung: 155–159). Vgl. auch die ähnlichen, wenn auch weniger ausgereiften Überlegungen eines gewissen Vilgendsdorfer, Drucker in Pontarlier, die im selben Dossier des Außenministeriums zu Neuchâtel aufbewahrt wurden (AAE, CP Neuchâtel, Suppl. Vol. 4, fol. 233–234r, Vilgendsdorfer an Bonaparte, Pontarlier, 3 Fructidor 8 [21. 8. 1800]).

422 Vgl. *Du Pasquier*, Un mémoire, 169f. Wenn irgendwo ein Haus oder ein Park verkauft werde, sei Pourtalès zur Stelle.

noch »Schweizer gespielt«, bereits vier Jahre später, als es um die Unterstützung der von der Revolution bedrohten Burgrechtsorte ging, seien sie wieder Untertanen des preußischen Königs gewesen. Das war nach Angelini an sich nicht erstaunlich, denn »Völker an den Grenzen nehmen immer die Formen an, die ihr persönliches Interesse ihnen diktiert; und deshalb sind sie in einem Zustand von ständiger Veränderlichkeit«⁴²³. Mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft ihres »amphibischen Zustands als Schweizer und Preußen« entledigt, würden die Neuenburger aber selbst bald einsehen müssen, dass ein Anschluss an Frankreich die einzige Möglichkeit sei, den drohenden wirtschaftlichen Abstieg zu verhindern und in Sicherheit zu leben. Denn als »schöne Enklave« sei Neuchâtel auf die Dauer nicht mehr lebensfähig.⁴²⁴

Dass auch der preußische König früher oder später zu dieser Einsicht gelange, schien mit Blick auf die unbestechliche Logik der politischen Geographie als ausgemacht. Abgesehen davon, dass das Land wie gehabt weit entfernt war und aufgrund der Privilegien kaum Einkünfte einbrachte, war nun auch die Möglichkeit weggefallen, bei innerer Unrast wieder Truppen aus Bern einmarschieren zu lassen, geschweige denn bei einem französischen Angriff. Auch die Zeiten der preußischen Einflussnahme auf die Tagsatzung oder der Rekrutierung von Soldaten seien nun vorbei. Dem französischen Gesandten in Berlin werde es daher ein Leichtes sein, vermutete Angelini, König Friedrich Wilhelm III. verständlich zu machen, dass diese »Wahrheit« den preußischen Interessen entspreche wie auch jenen »eines ganzen Volkes, dessen Grenzen, Sprache und lokale Prosperität danach verlangen, Franzosen zu sein«⁴²⁵. Ein Gebietstausch war die logische und einfachste Konsequenz.

Tatsächlich trat bereits im Mai 1801 der französische Gesandte Bournonville im Auftrag Talleyrands an den preußischen König mit dem Angebot heran, diesem im Gegenzug für die Abtretung Neuchâtel an Frankreich zur Akquisition Hannovers zu

423 »Dans ce temps-là, les Neuchâtelois jouèrent le rôle de Suisses, et quatre ans après, quand les Suisses menacés de la révolution demandèrent aux Neuchâtelois leur contingent, ceux-ci répondirent qu'ils étoient sujets du Roi de Prusse. Mais les peuples des limites prennent toujours les formes que l'intérêt personnel leur dicte, et c'est pour cela qu'ils sont dans un état de versatilité continuelle.« *Du Pasquier* (Hrsg.), Un mémoire, 161.

424 *Du Pasquier* (Hrsg.), Un mémoire, 161 (»Le pays de Neuchâtel et de Valangin, d'après les nouvelles conquêtes de la république française en Helvétie, est devenu une belle enclave entre celle-ci et la première«, 229 (»état amphibie de Suisses, et de Prussiens«).

425 Ebd., 228 (»[...] faire comprendre au Roi cette vérité utile à ses intérêts, et de tout un peuple, que les limites, la langue, et la prospérité locale appellent à être français«).

verhelfen. Kurz darauf konnte der Gesandte berichten, Kabinettsminister Haugwitz habe ihm nach einer Rücksprache mit dem König erklärt, dieser habe dagegen nichts einzuwenden.⁴²⁶ Weshalb das Projekt dann einstweilen nicht weiterverfolgt wurde, lässt sich nicht restlos klären. Zeitgenossen verwiesen auf persönliche Widerstände Friedrich Wilhelms III. gegen die Ratschläge seiner Minister, alte Besitzungen seines Hauses aufzugeben. Wahrscheinlich waren aber auch die Skrupel gegenüber einer formellen Akquisition des Kurfürstentums zu diesem Zeitpunkt noch zu groß.⁴²⁷ Aus der Sicht des preußischen Hofes hatte das Fürstentum Neuchâtel nun jedenfalls definitiv den Status eines potentiellen Tauschobjekts erhalten. Dafür verantwortlich waren nicht nur geopolitische Überlegungen, sondern auch der wachsende Überdruß an der komplizierten Distanzherrschaft.

4.3.2.2 *Innen und Außen: Reformen im Herrschaftszentrum und der Überdruß am Lokalen*

Die Herausforderungen der Französischen Revolution und der Koalitionskriege bewirkten in der preußischen Monarchie eine intensiviertere Reform- und Staatsbildungsdynamik. Zwar sind die Effekte der Modernisierung vor dem Zusammenbruch 1806/07 in der Forschung schon vor längerem zu Recht relativiert worden.⁴²⁸

426 Vgl. Talleyrand an Bournonville, Paris, 2.5.1801, und die Antwort darauf aus Berlin vom 24.5.1801, ed. in *Baillieu*, Preußen und Frankreich, Bd. 2, 40–43. Eine weitere Bedingung für den Tausch hätte die Übertragung der hannoveranischen Kurwürde an den Landgrafen von Hesse-Kassel dargestellt. Talleyrand hatte Bonaparte bereits in einer Denkschrift Anfang März auf den Nutzen eines Erwerbs von Neuchâtel aufmerksam gemacht; vgl. *Courvoisier*, Le Maréchal Berthier, 15. Nach *Daguet*, Un diplomate, 282, hatte Napoleon zudem bereits nach der siegreichen Schlacht von Hohenlinden (3.12.1800) nicht nur den weiteren Besitz der linksrheinischen Gebiete, sondern auch das Fürstentum Neuchâtel verlangt.

427 Das Kurfürstentum Hannover, das in den 1796 vereinbarten Neutralitätsdistrikt fiel, wurde seit März 1801 und bis zum Frieden von Amiens auf Einladung Bonapartes von preußischen Truppen besetzt. Attraktiv war am Gebiet insbesondere die Verbindung zu den preußischen Westprovinzen, ein zentraler Hemmgrund für eine Akquisition dagegen die Tatsache, dass es sich im Besitz des englischen Königs befand. Zur eminenten Bedeutung Hannovers als »neuralgic spot« in den geostrategischen Diskursen am preußischen Hof siehe *Simms*, Impact, hier insbes. 81–89 (dort auch der Hinweis auf die »sentimental objections« [81] des Königs gegen Gebietstauschprojekte 1801). Auch Lucchesini und Sandoz-Rollin vermuteten, dass sich der König persönlich schließlich gegen eine Abtretung Neuchâtels ausgesprochen habe (vgl. *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 144).

428 Deziert insbes. bei *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, 397–400.

Gerade auf der Ebene der höchsten Staatsbehörden lassen sich aber ab 1790 doch verstärkte Bemühungen feststellen, Entscheidungswege und Zuständigkeiten zu formalisieren und insgesamt effizienter zu gestalten. Dies gilt vor allem auch für die Organisation der äußeren Politik, die angesichts des raschen Takts der europäischen Ereignisse und des dadurch hervorgerufenen permanenten Entscheidungszwangs zum Gegenstand fortwährender Debatten und Änderungsvorschläge wurde. Dahinter standen zum Teil auch interpersonelle Rivalitäten um Ressorts und den Zugang zum König.⁴²⁹ So waren die Kabinettsminister einerseits darauf bedacht, ihre Stellung gegenüber dem Kabinett in Potsdam respektive den bürgerlichen Kabinettssekretären, die ständigen Zugang zum monarchischen Entscheider hatten und daraus eine ministerähnliche Position ableiteten, zu behaupten. Andererseits gab es innerhalb des Kabinettsministeriums Bestrebungen, klarere Aufgabenteilungen herbeizuführen und weniger prestigeträchtige, aber arbeitsintensive Verwaltungsaufgaben von der »eigentlichen« Politik, das heißt den Außenbeziehungen, zu trennen. Diese Dynamiken wirkten sich auch auf die Behandlung der Neuenburger Angelegenheiten aus, die ja zum größten Teil vom Kabinettsministerium geleitet wurden.

Die Bemühungen um eine Formalisierung und Rationalisierung der Neuenburger Geschäfte zielten zunächst auf geklärte Zuständigkeiten, eine effizientere Abwicklung des Schriftverkehrs und eine bessere Archivierung der Akten. So behaupteten die Kabinettsminister gegen Ende des Jahres 1790 herum erfolgreich ihre ministerielle Zuständigkeit bei Ämtervergaben im Fürstentum: Friedrich Wilhelm II. hatte zunächst mit Kabinettsordern die Ernennung zweier Staatsräte bekanntgeben wollen, machte den Entscheid aber dann rückgängig, nachdem ihn Finckenstein und Hertzberg über die Problematik eines solchen Ernennungsverfahrens aufgeklärt hatten.⁴³⁰ Auch die politische Korrespondenz sollte schneller und zielgerichteter an die richtigen Stellen gelangen. Im August 1791 wurde die

429 Zu den Reformdiskussionen siehe insbes. *Simms*, *The Impact*, 136–148, der besonders auf den Kampf in den »Korridoren der Macht« fokussiert, und – interpretatorisch stärker auf die durch die Französische Revolution ausgelösten diskursiven Dynamiken (Revolutionsfurcht, Verantwortungsproblematik und Romantisierung des Politischen) bezogen – *Kittstein*, *Politik*, 355ff. Zu den Reformen des Kabinettsministeriums im Allgemeinen vgl. insbes. *Kohnke*, *Das preußische Kabinettsministerium*, Kap. III.

430 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. 96, Nr. 253, fol. 18r, Finckenstein und Hertzberg an den König, Berlin, 11. 12. 1790, bezüglich der Ernennung des ehemaligen Kabinettssekretärs de Perrot und eines Verwandten des Gesandten von David-Alphonse de Sandoz-Rollin zu Staatsräten (Einwände vom König gebilligt).

Oranische Expedition etwa angewiesen, nach dem Vorbild des Generaldirektoriums künftig gleich Kopien der Reskripte an den Conseil d'État mitzusenden.⁴³¹ Außerdem wurden Fürstendiener in Neuchâtel aufgefordert, ihre Schreiben nicht mehr nur einem einzelnen Minister, sondern dem jeweils zuständigen Gremium zu schicken.⁴³² Auf den Akten finden sich zudem genauere Hinweise auf die Bearbeiter und die Daten einer allfälligen Behandlung in einer »Konferenz« sowie die Antwort.⁴³³ Schließlich sollten auch die Ablage und Archivierung der Akten besser organisiert werden. Denn bisher waren diese bisweilen auf dem Schreibtisch eines Ministers liegen geblieben oder aufgrund der externen Archivierung im Oranischen Archiv weitgehend ihrem direkten Zugriff entzogen gewesen. 1795 wurde deshalb das Oranische Archiv in das Geheime Archiv integriert und seine Verwaltung damit personell von der Expedition getrennt.⁴³⁴ In wechselnden Zuständigkeiten spiegeln sich aber auch die Schwierigkeiten des Herrschaftszentrums, das entfernte Territorium in die neuen Verwaltungsstrukturen einzubinden. So wurden die Finanzangelegenheiten des Fürstentums bei der Reorganisation des Generaldirektoriums 1796 ins neu geschaffene Departement für die westlichen Provinzen überführt. Bereits 1803 gingen die Zuständigkeiten dann aber an das Fränkische Departement über, nachdem die linksrheinischen Gebiete an Frankreich abgetreten worden waren.⁴³⁵ Und auch im Kabinettsministerium erschienen die Neuenburger Angelegenheiten zusehends als Last, der sich die leitenden Außenminister zu entledigen versuchten. 1798 wurde formell eine Aufgabenteilung der Kabinettsminister nach »politischen« und »nichtpolitischen« Angelegenheiten eingeführt. Das Fürstentum wurde dabei dem zweiten Bereich zugeteilt, der Ende 1802 zum »Haus, Hoheits- und Lehensdepartement« erklärt und auch räumlich ausgelagert wurde.⁴³⁶

431 Vgl. GStAPK, NE-Generalia, Convol. 1789–1792, fol. 203r, Schulenburg an die Oranische Expedition, Berlin, 2. 8. 1791.

432 Vgl. ebd., fol. 248r, Schulenburg an J.-P. de Chambrier d'Oleyres, Berlin, 15. 8. 1791.

433 Vgl. etwa ebd., fol. 199r, Notiz von Steck über den Beschluss der Konferenz vom 18. 7. 1791 über den Inhalt eines abzusendenden Reskripts an den Conseil d'État bezüglich von Unruhen im Fürstbistum Basel und das anschließende königliche Reskript (ebd., fol. 196r, der König [Schulenburg/Alvensleben] an den Conseil d'État, 18. 7. 1791).

434 Vgl. *Kohnke*, Geschichte, 295.

435 Vgl. ebd., 289. Für die im Mai 1802 vertraglich geregelte Abtretung der linksrheinischen Gebiete wurde der preußische König andernorts »entschädigt«, woraus eine Vermehrung an Territorium und Einwohnern hervorging. Vgl. knapp *Mieck*, Preußen und Westeuropa, 668.

436 Vgl. *Kohnke*, Das Kabinettsministerium, 150–155. Personell fiel die Leitung der Neuenburger Angelegenheiten damit in die Kompetenz von Kabinettsminister Philipp Karl

Die damit bezweckte Trennung von Innen- und Außenpolitik ließ sich jedoch in Bezug auf Neuchâtel in der Praxis kaum realisieren. Dem Neuenburger Grenzfall wurde bereits organisatorisch insofern Rechnung getragen, als die Relationen des Conseil d'État zwar direkt an den zuständigen Minister zu adressieren waren, von diesem aber an den Minister des Äußeren weitergeleitet werden konnten, sofern sie die »politischen Beziehungen« betrafen.⁴³⁷ Und zu diesem Fall kam es angesichts zahlreicher Probleme der Neuenburger mit dem angrenzenden Frankreich, die sich nun aufgrund der »Internationalität« der Beziehungen jeweils rasch zu großen Staatsangelegenheiten auszuweiten drohten, in diesen Jahren häufig, ja vielleicht sogar vermehrt. So beschäftigte die Frage des Umgangs mit ausländischen Deserteuren in Neuchâtel das Außenministerium und die preußische Gesandtschaft in Paris über mehrere Jahre hinweg und führte schließlich angesichts der weitgehenden Forderung der französischen Seite gar zu einer harschen preußischen Protestnote, dies sei kaum im Sinne des guten Einvernehmens, das »zwischen den beiden Staaten« existiere.⁴³⁸ Aber auch an sich geringfügiger scheinende Fälle wie die Weigerung von Einwohnern aus dem Erguel, die im Besitz von Gütern im Fürstentum waren, die dafür fälligen Abgaben zu entrichten, gelangten weiterhin an die Außenminister, da selbst bei an sich klarer Rechtslage deren »Sentiment« einzuholen war, »ob aber in den politischen Verhältnissen etwa Gründe liegen, in der Sache nachsichtig zu seyn«⁴³⁹. Ob es nun um die Versorgung mit Nah-

Graf von Alvensleben und nach dessen Tod im Oktober 1802 an Eberhard Christoph Friedrich Ludwig Freiherr von der Reck.

- 437 Vgl. die Anweisung an Gouverneur Béville, die »affaires de Neufchâtel et de Valangin« würden nach dem Tod von Alvensleben künftig von Reck bearbeitet, »à moins qu'elles ne se rapportent aux relations politiques. En ce cas-là, elles sont, d'après les intentions du Roi, confiés à moi le Comte d'Haugwitz«. GStAPK, NE-Generalia II, 1799–1804, fol. 331–332r, Reck und Haugwitz an Béville, Berlin, 8.1.1803; die gleiche Information erging an den Conseil d'État.
- 438 Vgl. GStAPK, NE-Generalia II, 1799–1804, fol. 163r/v, der König (Haugwitz) an Lucchesini in Paris, Berlin, 4.1.1803, mit der Anweisung, bei Talleyrand mit den entsprechenden Worten (»bonne intelligence qui existe entre les deux États«) zu intervenieren. Tatsächlich sah Napoleon dann von der Forderung, in Neuchâtel dürften nur noch gebürtige Neuenburger für preußische Dienste ausgehoben werden, ab; im Gegenzug wurde der Conseil d'État von Berlin angehalten, sämtliche französische Deserteure auszuweisen. Zur ganzen Affäre, die ihren Anfang bereits 1801 genommen hatte, vgl. die Dokumente in ebd., fol. 101–174r.
- 439 GStAPK, NE-Generalia II, 1799–1804, fol. 247r/v, Reck an Haugwitz, Berlin, 10.2.1804. Haugwitz pflichtete der Vermutung Recks bei und entwarf daraufhin ein Reskript an den Conseil d'État, auf eine beiderseitige Abschaffung des »Abzugs« mit dem Erguel

rungsmitteln, Zoll- und Handelsfragen oder Schmuggelbekämpfung ging, immer wieder wurden die Neuenburger Angelegenheiten »politisch«.

Die Mehrbelastung des Zentrums mit lokalspezifischen Problemen war aber nicht allein auf ein verändertes Vorgehen der französischen Seite zurückzuführen. Dass es so weit kam, war auch dem strategischen Handeln des Conseil d'État geschuldet, der bei einseitigen Forderungen oder Verfügungen seitens des großen Nachbarn kaum mehr einen anderen Weg wusste, als auf seine »Inkompetenz« oder den »Mangel an Autorität« hinzuweisen und die Sachen damit an den eigenen Hof zu leiten in der Hoffnung, die Intervention des Souveräns möge eine günstigere Wendung herbeiführen.⁴⁴⁰ Das Interesse des Hofes, sich für die Anliegen seiner entfernten Untertanen einzusetzen, schwand aber zusehends. Einerseits war man in Berlin kaum bereit, dafür die trotz der Neutralitätspolitik stets angespannten Beziehungen zum immer mächtiger werdenden Kaiserreich aufs Spiel zu setzen. Um ständige Reibungen zu vermeiden, war vielmehr die Etablierung von neutralisierten Pufferzonen zwischen den Territorien der Großmächte zum »System« geworden – einem System, das durch die Grenzlage Neuchâtel unterlaufen wurde.⁴⁴¹ Andererseits dürften gerade die wiederholten Bitten der Neuenburger, die nach der Abberufung Sandoz-Rollins als preußischen Gesandten im November 1800 über keinen direkten politischen Kanal nach Paris mehr verfügten, auch zu einem zunehmenden Überdruß an den Angelegenheiten des fernen Fürstentums insgesamt beigetragen haben. So blieben die Relationen des Conseil d'État nun des Öfteren unbeantwortet und viele Probleme ungelöst. Die Kommunikation zwischen Berlin und Neuchâtel kam insgesamt zusehends ins Stocken.⁴⁴²

hinzuarbeiten, was schließlich tatsächlich realisiert wurde (trotz des damit verbundenen Rückgangs der Einnahmen).

440 Vgl. etwa die Antwortschreiben des Conseil d'État auf die französischen Forderungen nach einer Ausweisung von Deserturen, die dieser ungeachtet der Meinung des französischen Gesandten, es handle sich hier um reine polizeiliche Maßnahmen, mit seinem »défaut d'autorité« oder seiner »incompétence« beantwortete und an den Hof weiterleitete (GStAPK, NE-Generalia II, 1799–1804, fol. 111–112, hier 111v, Conseil d'État an Reinhard; ebd., fol. 122r/v, Conseil d'État an den König, 3.5.1802).

441 Vgl. zu diesem geopolitischen Denkmuster *Simms*, *The Impact*, hier inbes. 78, 282, und *Kittstein*, *Politik*, 259f. (dort das Zitat), der zudem darauf hinweist, dass diese »im Kern metaphorische« Argumentation inhaltlich oft keineswegs zu eindeutigen Schlüssen geführt habe – gerade der Doktrin, direkte Grenzen zu vermeiden, stand eine andere Sichtweise gegenüber, die diese als verbindendes Element hervorhob.

442 Dies stellt auch *Oppliger*, *Neuenburg*, 86, fest.

Das Prekäre der Situation blieb natürlich auch in Neuchâtel nicht unbemerkt. Um diesem Zustand zu entfliehen, wurden in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts immer wieder politische Alternativen erwogen, die auf eine stärkere institutionelle Anbindung oder gar Integration in einen der beiden Nachbarstaaten zielten. Ein Teil der Neuenburger Elite zeigte sich einem Anschluss an das französische Empire gegenüber aufgeschlossen. Der Neuenburger Henri Petitpierre, der Karriere im französischen Militärdienst machte, präsentierte Napoleon zu diesem Zweck gar einen detaillierten Plan zur Eroberung und anschließenden Regierung des Fürstentums Neuchâtel.⁴⁴³ Fürstendiener wie Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres, der nach der Abreise von Béville im Dezember 1801 als informeller Vertreter des preußischen Hofes gegenüber helvetischen Ansprechpartnern agierte, setzten sich dagegen für eine engere Verbindung zwischen der preußischen Krone und der Schweiz ein.⁴⁴⁴ Die Überlegungen reichten dabei von einem Zollabkommen, das nicht nur für das Fürstentum Neuchâtel, sondern für alle preußischen Länder gegolten hätte, bis hin zum kühnen Projekt, einen Angehörigen des Hauses Hohenzollern als Staatsoberhaupt für die Schweiz vorzuschlagen.⁴⁴⁵

Mit dem Inkrafttreten der föderalistischen Mediationsverfassung im März 1803 erschien zumindest eine Anknüpfung an die alten Verbindungen zu den Kantonen wieder als realistische Option, zu denen der Conseil d'État unter Rückgriff auf die alten Titulaturen – wenn auch ohne Verweis auf das Burgrecht – wieder in Korrespondenz treten konnte.⁴⁴⁶ Die europäische Bedeutung des eigenen Souveräns stellte dabei einmal mehr das gewichtigste politische Kapital der Neuenburger dar. So äußerte der erste Landammann der Schweiz Louis d'Affry bereits

443 Dies im November 1805, was es als möglich erscheinen lässt, dass das Projekt, das an das Militärministerium weitergeleitet wurde, auch einen Einfluss auf die Verhandlungen in Schönbrunn hatte. Vgl. *Courvoisier*, *Le Maréchal Berthier*, 18–22. Petitpierre hatte als Militärchirurg eine direkte Verbindung zu Napoleon aufgebaut (der Pate seines Sohnes war). Nach der Übergabe Neuchâtel's ließ er seinen Plan, der bis zu einzelnen Vorschlägen für Ämterbesetzungen ging, auch im Druck erscheinen.

444 Vgl. *Montandon et al.*, *Neuchâtel et la Suisse*, 171–173; *Oppliger*, *Neuenburg*, 53ff. (passim); zur früheren Karriere Chambrier d'Oleyres' vgl. auch *Weber*, *Zwei preußische Diplomaten*. Chambrier d'Oleyres stand in Korrespondenz mit führenden Schweizer Magistraten und berichtete regelmäßig nach Berlin über die Schweizer Angelegenheiten, konnte aber schon aufgrund der Nichtanerkennung der Helvetik nicht formell akkreditiert werden.

445 Dazu *Oppliger*, *Neuenburg*, 103–106. Der preußische Hof ging allerdings nicht auf die vagen, auch von einigen Schweizer Exponenten ins Spiel gebrachten Pläne ein.

446 Vgl. zum Folgenden insbes. *Oppliger*, *Neuenburg*, 103–117.

kurz nach seinem Amtsantritt gegenüber Chambrier d'Oleyres wie auch gegenüber dem Conseil d'État Hoffnungen auf eine Vertiefung der Beziehungen zum preußischen König, um der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein gegenüber Napoleons Europapolitik unabhängigeres Agieren zu ermöglichen. Seine Nachfolger setzten sich daraufhin mit dem gleichen Ziel für die Einrichtung einer preußischen Gesandtschaft in der Schweiz ein; ein Anliegen, dem schließlich im Juli 1805 mit der Ernennung Chambrier d'Oleyres' zum Bevollmächtigten Minister entsprochen wurde. Dass damit keineswegs eine Rückkehr zu den alten Zeiten verbunden war, in denen sich das Fürstentum als Teil des *Corpus Helveticum* sehen konnte, wurde jedoch bereits bei der Antrittsaudienz von Chambrier d'Oleyres überdeutlich: Landammann Peter Glutz-Ruchti gab in seiner Antwort auf das preußische Beglaubigungsschreiben der Freude der »Schweizer Nation« über die neue Gesandtschaft Ausdruck und verwies auf deren »freund- und nachbarlichen Gesinnungen gegen des Preußische Fürstenthum Neuenburg«. Im vertraulichen Gespräch äußerte er Chambrier d'Oleyres gegenüber daraufhin die Erwartung, dass er wie alle anderen Gesandten in der Schweiz und nicht in Neuchâtel residieren, das zwar einst durch Burgrechte verbunden gewesen sei, nach deren Auflösung aber »nur noch durch Erinnerungen sowie gefühlsmäßige und gutnachbarschaftliche Bindungen mit der Schweiz zusammenhängt«⁴⁴⁷. Die Neuenburger Bestrebungen, angesichts sich zuspitzender Mächtekonstellationen auf eine Reintegration hinarbeiten und zumindest in die Neutralität der Schweiz einbezogen zu werden, stießen in Berlin aber auf taube Ohren. Als schließlich einige Staatsräte um den Procureur général Rougemont Anfang März 1806 in einer Denkschrift an den preußischen Hof den Vorschlag wagten, Neuchâtel zum zwanzigsten Kanton der Eidgenossenschaft werden zu lassen,⁴⁴⁸ war die Abtretung an Frankreich bereits längst beschlossene Sache.

447 Vgl. GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 6841, fol. 20–21r, Landammann Glutz-Ruchti an Friedrich Wilhelm III., Solothurn, 14. 8. 1805; ebd., fol. 17–18v, Chambrier d'Oleyres an den König, Bern, 21. 8. 1805 (»ne tient plus à la Suisse que par des souvenirs & des liens d'affectation & de bon voisinage«).

448 Vgl. *Montandon et al.*, Neuchâtel et la Suisse, 145f.

4.3.2.3 Epochenschwelle 1806: Die Abtretung Neuchâtel und das Ende der alten preußischen Monarchie

Am 9. März 1806 traf ein königliches Reskript in Neuchâtel ein, das den Conseil d'État über die beschlossene Abtretung des Fürstentums an den französischen Kaiser in Kenntnis setzte.⁴⁴⁹ Die Entscheidung, der Herrschaftsbeziehung ein Ende zu setzen, wurde darin als Produkt von Sachzwängen dargestellt: Die »Umstände« hätten den schmerzlichen Schritt unumgänglich gemacht. Im Interesse der »gesamten Monarchie« sei dem König keine andere Wahl geblieben. Denn die Distanz mache es unmöglich, das Fürstentum im Ernstfall zu verteidigen, und für die Neuenburger sei es besser, geregelt übergeben statt erobert zu werden.⁴⁵⁰ Bereits eine Woche später passierten französische Truppen die Grenze und besetzten die größeren Ortschaften des Fürstentums. Am 22. März erfolgte die offizielle Übergabe an Napoleon, vertreten durch seinen General Oudinot. Ein Ereignis, das während des gesamten 18. Jahrhunderts als Möglichkeit in der Luft geschwebt war, trat damit unversehens ein: Neuchâtel war in französischer Hand.

War die Abtretung so zwingend gewesen, wie es der preußische Hof darstellte?⁴⁵¹ Talleyrand war entschieden anderer Ansicht. Die Proklamation Berlins an die Neuenburger Bevölkerung entspreche nicht der Wahrheit, teilte der französische Außenminister dem Gesandten in Berlin zusammen mit einer Protestnote Napoleons an Friedrich Wilhelm III. mit. Der Tausch sei vielmehr ausgesprochen

449 Für das Folgende sei für die Ereignisgeschichte insbes. auf die präzise Aufarbeitung von *Courvoisier*, *Le Maréchal de Berthier*, Kap. I und II verwiesen.

450 GStAPK, NE-Generalia II, 1799–1804, fol. 266r–267r, Friedrich Wilhelm III. (Hardenberg) an den Conseil d'État, Berlin, 28.2.1806 (»les circonstances ont rendu inévitable«; »la monarchie entière«); zwei Tage zuvor war eine Instruktion an Chambrier d'Oleyres abgefasst worden, die Übergabe zu vollziehen.

451 Die Neuenburger Forschung hat sich lange vor allem kontrovers mit der Frage beschäftigt, ob die Abtretung 1806 nun als einseitiger Bruch der *Articles généraux* aufzufassen sei, der der preußischen Herrschaft nachhaltig ihre Legitimation entzog, oder als ein von außen erzwungenes Ereignis, das situativ auch dem Wohl der Untertanen entsprechen habe. Vgl. die Auseinandersetzung zwischen der royalistischen Perspektive von *Chambrier*, *La cession de Neuchâtel*, und der republikanischen Antwort von *Piaget*, *La cession de Neuchâtel*, die bis in die neuste Forschung Wiederhall findet (zuletzt *Stribrny*, *Könige*, 205–207). Die Debatte soll hier nicht weitergeführt werden; der Fokus liegt auf den zeitgenössischen Dynamiken und Wahrnehmungsmustern, in die die Regelung eingebunden war.

freiwillig erfolgt.⁴⁵² Tatsächlich war die Abtretung Neuchâtel im Rahmen des Vertrags von Paris Teil größerer territorialer Transaktionen, die für die preußische Krone neben Neuchâtel den Verlust der rechtsrheinischen Gebiete von Kleve und von Anspach-Bayreuth bedeuteten, dafür aber den Weg zur Akquisition des lange schon begehrten Kurfürstentums Hannover freimachten.⁴⁵³ Das bereits um 1801 angedachte Tauschprojekt wurde damit in die politische Wirklichkeit übersetzt. Dennoch war es eine Zuspitzung der Umstände, die den radikalen Schritt, der für den preußischen König einen Bruch mit England herbeiführte, schließlich möglich machte. Im Nachgang der Schlacht von Austerlitz war der preußische Hof unter Druck geraten, den französischen Bedingungen für eine Allianz stattzugeben, wie der im November zum Kaiser der Franzosen entsandte Kabinettsminister Haugwitz feststellen musste. Ansonsten drohte Krieg. Nachdem bei den Sondierungen im Verlauf des Jahres 1805 von Neuchâtel kaum die Rede gewesen war, hielt Artikel 5 des von ihm am 15. Dezember unterzeichneten Vertrags von Schönbrunn nun lapidar fest, dass »Seine Majestät der König von Preußen das Fürstentum Neuchâtel Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon abtritt«⁴⁵⁴. In der mehrtägigen Ratifikationsdebatte war die Abtretung des fernen Fürstentums kaum umstritten. So hielt es selbst der ansonsten ablehnende Hardenberg für notwendig, »dass Preußen aufhört, an Frankreich anzugrenzen«, und hatte angesichts des »isolierten Zustands« von Neuchâtel nichts gegen dessen Abtretung einzuwenden.⁴⁵⁵ Lediglich hinsichtlich des Zeitpunkts wollte man sich eine Frist bis zum

452 Vgl. AAE, CP Prusse, Vol. 238, fol. 190r, Talleyrand an Laforest, Paris, 4.3.1806; auch erwähnt bei *Courvoisier*, *Le Maréchal Berthier*, 27. Am selben Tag übergab Talleyrand dem preußischen Gesandten Lucchesini einen Brief Napoleons an Friedrich Wilhelm III.

453 Vgl. den Vertragstext in *Ranke*, *Denkwürdigkeiten*, 483–485, zur Ereignisgeschichte der Verhandlungen in Schönbrunn und Paris vgl. ebd., 554–576.

454 »S. M. le Roi de Prusse cède à S. M. l'Empereur Napoléon la principauté de Neufchâtel.« GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 3008 (unfol.), Vertrag von Schönbrunn, 15.12.1805 (zeitgenössische Kopie). Dass das Fürstentum bei den Verhandlungen im Sommer und Herbst 1805 keine nennenswerte Rolle spielte, ergab eine grobe Durchsicht der Akten in GStAPK, I. HA, Rep. II, Nr. 3007, und AAE, CP Prusse, Vol. 236 und 237 (wo das Fürstentum nur in anderen Zusammenhängen erwähnt wird, etwa mit der Affäre um den Drucker Fauche-Borel). Zu den Inhalten der Verhandlungen, die vor allem auf die Hannover-Frage fokussierten, siehe *Simms*, *Impact*, Kap. 5.

455 Vgl. die erste Denkschrift Hardenbergs über den Vertrag vom 15. Dezember 1805, Berlin, 30.12.1805, ed. in *Ranke*, *Denkwürdigkeiten*, Bd. V, 243–256, hier zit. 252 (»qu'elle [la Prusse] cesse d'être limitrophe de la France« – »la cession de Neuchâtel n'offre pas de grandes difficultés, quand on considère que son état isolé ne permet pas au Roi de protéger

englisch-französischen Friedensschluss ausbedingen. Dies gelang dem für Nachverhandlungen nach Paris geschickten Haugwitz jedoch nicht. Der anschließende Vertrag verschärfte vielmehr die an die preußische Krone gestellten Bedingungen für das Bündnis. Dennoch legte Haugwitz dem bis zuletzt zaudernden König von Paris aus dar, dass es der Vertrag erlaube, aus der gegenwärtigen Krise mit territorialem Zugewinn und konzentrierten Kräften hervorzugehen. Es sei geboten, dem »empire des circonstances« nachzugeben und die Gebiete abzutreten.⁴⁵⁶ Wenn die Abtretung Neuchâtel und weiterer Gebiete aus der Perspektive des preußischen Hofes schließlich tatsächlich als zwingend erschien, dann entsprang dies vor allem den Perzeptions- und Argumentationsmustern eines nunmehr fast ausschließlich von geopolitischen Kategorien bestimmten Denkens.

Der Gebietstausch, in Schönbrunn entworfen, in Paris besiegelt, in Berlin ratifiziert, und von da aus in ganz unterschiedlichen Gegenden Kontinentaleuropas seine Wirksamkeit entfaltend, war ohne jegliche Einbindung lokaler Akteure zustande gekommen. Dass die Neuenburger dem Vertrag trotz der Inalienabilitätsklausel in den Articles généraux nichts entgegenzusetzen hätten, wurde stillschweigend vorausgesetzt. Auch der preußische Gesandte Chambrier d'Oleyres erfuhr erst im März von der lange zuvor schon in die Wege geleiteten Regelung.⁴⁵⁷ Die Missachtung lokaler Stimmen in der großen Politik fand auch nach der Herrschaftsübergabe auf französischer Seite ihre Fortsetzung. Eine eiligst nach Paris entsandte Delegation des Conseil d'État wurde von Talleyrand und Napoleon zwar empfangen, aber lediglich mit allgemeinen Worten abgespeist.⁴⁵⁸ Nur zufällig erfuhren die Deputierten etwas später mehr über das weitere Schicksal ihres Landes: Kaiser Napoleon hatte beschlossen, Neuchâtel seinem Marschall Louis-Alexandre Berthier als Lehen zu übertragen. Damit wurde das Fürstentum nicht in das französische Staatsgebiet integriert, sondern erhielt einen teilsouveränen Status wie etwa auch das Herzogtum Lucca und das Fürstentum Piombino. Die Lösung, die sich bereits im Kontext der französisch-preußischen Geheimverhandlungen

cette province, et qu'elle se trouvera mieux étant soumise à la France«). Ähnlich dann auch die von Hardenberg aufgesetzte »Mémoire explicatif« an Haugwitz vom 11. 1. 1806 (ebd., Bd. 2, 417–429), das dann als Instruktion für die Mission nach Paris dienen sollte.

456 Haugwitz an den König, Paris, 15. 2. 1806, zit. n. Ranke, Denkwürdigkeiten, Bd. II, 480.

457 Vgl. Archives de Chambrier, Journal Chambrier d'Oleyres (Extraits), 196–199, wonach er erst am 3. 3. gerüchtheilbar und am 8. 3. definitiv von der Regelung erfuhr. Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres wurde dabei beauftragt, die Übergabe des Fürstentums an den französischen Bevollmächtigten zu vollziehen.

458 Vgl. Courvoisier, Le Maréchal Berthier, 36–38.

abgezeichnet hatte,⁴⁵⁹ kam den Neuenburgern gelegen, konnte damit doch auf eine Fortsetzung der bisherigen Herrschaftspraxis gehofft werden.

Tatsächlich regierte der vielbeschäftigte Maréchal Berthier, der im Oktober 1806 formell als Prince et Duc de Neuchâtel eingesetzt wurde, wie seine preußisch-königlichen Vorgänger aus der Distanz und bekam das Fürstentum selbst nie zu Gesicht.⁴⁶⁰ Repräsentiert wurde der Landesherr wieder durch einen Gouverneur. Der Conseil d'État, nunmehr ergänzt um Angehörige von seit längerem an Frankreich gebundenen Familien wie den Perregaux, wahrte seine Stellung als Landesregierung und zeigte sich auf die Autonomierechte gegenüber Frankreich bedacht. Die Kontakte der Neuenburger Staatsräte zu französischen Amtsträgern galten entsprechend als Außenbeziehungen und waren nicht selten von denselben Konflikten geprägt wie unter preußischer Herrschaft.⁴⁶¹ Trotz der Orientierung an der bisherigen Regierungspraxis, dem Ausbau der Verkehrswege und weiteren Reformen sowie der Vermittlung von Ressourcen im Empire erodierte der Rückhalt von Berthiers Regime im Fürstentum in den folgenden Jahren zusehends. Die neuen Steuern stießen auf Ablehnung und Widerstand, das Neuenburger Bataillon, das Berthier für Napoleon ausheben ließ, wurde im Russlandfeldzug beinahe vollständig ausgelöscht, und eine schwere ökonomische und monetäre Krise verursachte eine allgemeine Konsternation. Entsprechend groß waren die Hoffnungen, als das Fürstentum 1814 zurück in den Besitz des preußischen Königs gelangte – zumal Friedrich Wilhelm III. das Land nun als erster preußischer Monarch persönlich besuchte.⁴⁶²

Angesichts der Tatsache, dass die französische Herrschaft über Neuchâtel lediglich knapp acht Jahre dauerte und vor Ort keine tiefgreifenden politischen und sozialen Umwälzungen mit sich brachte, könnte man versucht sein, die Periode lediglich als kurzes Zwischenspiel einer schließlich fast hundertfünfzigjährigen

459 Bereits im Kontext der Vertragsverhandlungen äußerte Hardenberg die Vermutung, dass Neuchâtel ein solcher Status als Reichslehen erhalten könnte (vgl. die Denkschriften vom 30.12.1805 und vom 11.1.1806 in *Ranke*, Denkwürdigkeiten, 246, 421).

460 Zum Folgenden vgl. die umfassende Darstellung von *Courvoisier*, *Le Maréchal Berthier*, hier 68. Die neuere Studie von *Henry*, *Neuchâtel français?*, betont ebenfalls den – etwa im Vergleich zum Fall Genfs – konservatorischen Charakter des Regimes von Berthier.

461 Etwa, wenn es um den Verlauf der Grenze oder Zollfragen ging. Vgl. ebd., 69–95.

462 Der König stattete den Besuch zusammen mit dem Thronfolger ab. Zu diesem Ereignis vgl. *Stribrny*, *Könige*, 214–216, und zuletzt *Droz*, *Le roi Frédéric-Guillaume III*. Ein weiterer Königsbesuch erfolgte 1822. Ein neuer Bindungsfaktor stellte zudem die Anstellung eines Neuenburger Garderegiments in königlichen Diensten dar (*Stribrny*, *Könige*, 217–219).

preußischen Distanzherrschaft zu sehen.⁴⁶³ Aus lokalgeschichtlicher Perspektive heraus sprechen in der Tat einige Argumente dafür, von einem bis 1848 dauernden »langen Ancien Régime« zu sprechen.⁴⁶⁴ Wenn die vorliegende Untersuchung nun mit dem Jahr 1806 ihr Ende nimmt, so hat dies gleichwohl mehr als nur forschungspragmatische Gründe. Das politische Szenarium, in dem sich das »zweite preußische Regime« abspielte, war ein grundlegend anderes als jenes, das sich in den Jahren nach 1707 allmählich herausgebildet hatte. Dies betraf zum einen die Verfasstheit des Fürstentums selbst, die nun in einer Chartre constitutionnelle schriftlich fixiert wurde und einige weitgehende Neuerungen wie die Einrichtung der Audiences Générales mit sich brachte.⁴⁶⁵ Mit dem Beitritt Neuchâtel zur Eidgenossenschaft 1815 wurde zudem ein konstitutioneller Doppelstatus als »Fürstentum und Kanton« geschaffen, der sich grundlegend auf die Organisation der Außenbeziehungen auswirkte: Der Conseil d'État war nun explizit ohne Rücksprache mit dem Hof für die Beziehungen zum Staatenbund zuständig, der wiederum – und anders als die loser koordinierte Alte Eidgenossenschaft – gegenüber auswärtigen Ansprechpartnern als primärer Vertreter seiner Mitglieder auftrat. Die Außenbeziehungen des Fürstentums Neuchâtel waren damit formal von den Außenbeziehungen der preußischen Monarchie entkoppelt. Außerdem wurde Neuchâtel ab den 1830er Jahren in die liberal-konservativen Auseinandersetzungen in der Schweiz involviert, die den neuen Kanton äußerlich unter verstärkten Integrationsdruck stellten und eine innere Entsprechung im Ausbruch des zusehends verbissenen, teils auch blutigen Gegensatzes von Royalisten und Republikanern fanden.⁴⁶⁶

463 Eine mehr oder weniger ungebrochene Kontinuität suggeriert auch die Studie von *Stirbrny*, Könige. Das Régime Berthier markiert hier in der Kapitelgestaltung gleichsam nur eine kurze, nicht eigens behandelte Leerstelle in der langen Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. (1797–1840). 1814 sei ohne größere Widerstände die »Wiederherstellung [sic] der komplizierten Personalunion« (211) erfolgt.

464 Vgl. *Henry*, Histoire du canton, 7.

465 Die aus zehn Staatsräten, 14 vom König ernannten Notablen und 30 von den Distrikten ernannten Mitgliedern zusammengesetzte Versammlung sollte anstelle der Trois-États als »Corps législatif et Conseil de la nation« wirken und trat dann 1816 erstmals zusammen. Zudem wurden auch die freien Solddienste für fremde Mächte untersagt. Die Neuerungen stießen teils auf Widerstand bei den Bürgerschaften, die 1815 zwei Deputationen zu Hardenberg in Berlin entsandten, aber vergebens auf der Wiederherstellung alter Privilegien insistierten. Vgl. *Stirbrny*, Könige, 211–214, speziell zur Chartre constitutionnelle auch *Gugger*, La Chartre constitutionnelle.

466 Siehe dazu die Überblicksdarstellungen von *Jucker*, La fin de l'Ancien Régime, 23–30, und bei *Stirbrny*, Könige, 233ff.

Zum anderen hatte sich das Gesicht der preußischen Monarchie inzwischen wesentlich verändert. Im selben Jahr, in dem das Fürstentum Neuchâtel abgetreten wurde, erlosch auch der Status Friedrich Wilhelms III. als Kurfürst von Brandenburg des nunmehr aufgehobenen Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Im Herbst 1806 endete zudem der Waffengang gegen die napoleonischen Heere bei Jena und Auerstedt desaströs. Im Frieden von Tilsit im Jahr darauf musste der preußische König auf mehr als die Hälfte seines Territorialbesitzes verzichten, bald folgte die Verpflichtung zu hohen Kontributionszahlungen. Der faktische Zusammenbruch der zusammengesetzten Monarchie machte den Weg frei für weitgehende gesellschaftliche und administrative Reformen, die in den folgenden Jahren einen stärker zentralisierten und einheitlicher verfassten Staat entstehen ließen, dessen Einwohner sich spätestens in den antinapoleonischen »Befreiungskriegen« tatsächlich als Teil einer Nation zu fühlen begannen.⁴⁶⁷ Ob diese Nation nun eher »preußisch« oder »deutsch« war – das frankophone Fürstentum am Rand der Schweiz hatte damit nichts zu tun. Mit der Einrichtung eines eigenen »Departements für Neuchâtel« wurde die Verwaltung des Fürstentums zwar weiterhin an die Zentralinstitutionen angebunden und wie zuvor dem Außenminister unterstellt.⁴⁶⁸ Die Verbindung galt nun aber explizit als eine »persönliche« Sache des Monarchen, während sich die preußischen Beamten und Diplomaten ansonsten nicht mehr nur als Fürstendiener, sondern auch als Diener ihres Staates oder der Nation verstanden.⁴⁶⁹ Eine Aussage wie jene, dass

467 Auf die umfassende Historiographie zu den preußischen Reformen kann nicht näher eingegangen werden; verwiesen sei hier nur auf die Darstellungen bei *Nolte*, Staatsbildung als Gesellschaftsreform, und *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte I, 397–485, sowie ergänzend – den lange unterstellten liberal-demokratischen Impetus der Reformer hinterfragend und frühere Ansätze einer romantisch-nationalisierenden Modernisierung betonend (an die später wieder angeschlossen werden konnte) – *Kittstein*, Politik, insbes. 293–354, 607ff. Die Bedeutung der Zeitspanne von 1806 bis 1815 für die zuvor nur sehr bruchstückhaft nachweisbare Identifizierung breiterer Bevölkerungsschichten mit einem preußischen Gesamtstaat hin zu einem »Gemeinschaftsbewusstsein neuer Qualität« betont insbes. auch *Neugebauer*, Zur Geschichte des preußischen Untertanen, 160f.

468 Vgl. speziell dazu *Gugger*, Verwaltung auf Distanz.

469 *Kittstein*, Politik, 521, ortet im Zusammenhang mit der Krisenperiode 1805/06 eine »Politisierung der Diplomatie«, in der sich die Gesandten nun herausnahmen, unter Verweis auf ihren Patriotismus auch gegenüber den Weisungen ihres Prinzipals abweichende Positionen zu vertreten (etwa Jakobi in England). Um 1807 hätten sich die Minister im Umfeld des Königs erstmals auch gegen diesen als Vertreter des Staates präsentiert und daraus ihr neues Selbstbewusstsein gezogen (ebd., 585).

»Preußen das Fürstentum ebenso wenig besitzt wie das Fürstentum Preußen« und dass »diese beiden Staaten wie zwei Gemahlinnen desselben Meisters nicht mehr als die Person ihres erhabenen Souveräns gemeinsam haben«, ergab erst in einem Kontext Sinn, in dem »Preußen« als einheitlicher Staat und nicht mehr als ein Konglomerat von lose verbundenen Herrschaften verstanden wurde.⁴⁷⁰ Dementsprechend blieb die Stimme Friedrich Wilhelms III. und seines Sohnes auch schwach, als das Fürstentum in den Strudel des liberalen Umbruchs in der Schweiz geriet und 1848 mit Unterstützung der Kantone republikanisiert wurde: Die Großmacht konnte und wollte es sich letztlich nicht leisten, für das kleine Fürstentum seines Königs seine Beziehungen zu anderen Staaten aufs Spiel zu setzen, und stimmte schließlich 1857 auch völkerrechtlich bindend der Loslösung Neuchâtel zu.⁴⁷¹ Aber diese Kalküle und Entscheidungen entspringen, wie gesagt, einem anderen Szenarium. Für die vorliegende Studie markiert das Jahr 1806 tatsächlich das Ende der Geschichte.

470 »La Prusse possède aussi peu la principauté que la principauté ne possède la Prusse. [...] Ces deux États, comme deux épouses du même maître [...], n'ont de commun que la personne de leur auguste souverain.« Félix Henri Dubois-Reymond, Hofrat des preußischen Königs, 1828, zit. n. *Henry*, Histoire du Canton, 48. Die Darstellung von *Friedrich*, Brandenburg-Prussia, die besonders den zusammengesetzten Charakter der Monarchie betont, endet ebenfalls 1806. Demgegenüber muss indes eingeräumt werden, dass die Monarchie, deren Verfassungsversprechen zunächst bekanntlich nicht eingelöst wurde, auch nach 1814 formal noch kein einheitliches »Königreich« darstellte und weiterhin rechtliche und administrative Unterschiede auf regionaler Ebene kannte. Repräsentativversammlungen waren entsprechend bis 1848 weiterhin auf die einzelnen Territorien beschränkt.

471 Vgl. dazu weiterhin die Studien von Edgar Bonjour zur Vorgeschichte und Geschichte des »Neuenburger Konflikts« von 1856/57 (zuletzt *Bonjour*, Der Neuenburger Konflikt), der Neuchâtel nach einem royalistischen Putschversuch ein letztes Mal zum Gegenstand der internationalen Politik machte. Nachdem die preußische Krone tatsächlich bereits Einmarschpläne sondiert und die Eidgenossenschaft eine Mobilmachung durchgeführt hatte, konnte der Konflikt schließlich durch die Mediation Napoleons III. beigelegt werden. Friedrich Wilhelm IV. verzichtete daraufhin formell auf das Fürstentum, führte den Titel als Fürst von Neuchâtel und Graf von Valangin aber noch bis zu seinem Tod 1861 weiter (dazu auch *Stirbrny*, Könige, 290).

5. Schluss

Was bleibt nach dem Ende der Geschichte? Abschließend sollen einige Hauptkenntnisse der Arbeit gebündelt dargestellt und, soweit dies möglich erscheint, zu weitergehenden Schlussfolgerungen oder Hypothesen generalisiert werden. Die Zusammenfassung folgt dabei jedoch nicht dem Aufbau der Studie und führt auch nicht alle Ergebnisse der einzelnen Kapitel nochmals vor Augen. Vielmehr werden diese Ergebnisse im Folgenden nochmals ein Stück weit rekonfiguriert. Zuerst werden die wichtigsten der über die gesamte Arbeit verteilten Beobachtungen zu den Interdependenzen zwischen Herrschafts- und Außenbeziehungen knapp zusammengeführt. Anschließend wird der Begriff der »zusammengesetzten Diplomatie« als Bezeichnung bestimmter organisatorischer und praktischer Effekte des Herrschaftssystems der preußischen Monarchie auf die Funktionsweise ihrer Diplomatie erläutert.

5.1 Außenbeziehungen und Herrschftspraxis

Im Rückblick auf die drei Darstellungsteile lassen sich in Bezug auf die vier eingangs formulierten Fragen respektive Fragenkomplexe zur Interdependenz von Außenbeziehungen und Herrschaft am Fallbeispiel des Fürstentums Neuchâtel¹ folgende Erkenntnisse festhalten:

1. Die vergleichsweise geringe herrschaftliche Durchdringung des Territoriums durch den preußischen Souverän spiegelte sich auch im Bereich der Außenbeziehungen wider. Die bestehenden Außenverflechtungen von Neuenburger Familien, das heißt ökonomische, familiäre und dienstliche Beziehungen nach Frankreich und in die Eidgenossenschaft, wurden vom Landesherrn geduldet und in Bezug auf die Solddienste für fremde Fürsten sogar formell garantiert. Analog zu ihren weitgehenden Autonomierechten im Innern konnten auch lokale Körperschaften eigenständige Außenbeziehungen unterhalten. Die Quatre-Ministreaux der Stadt Neuchâtel und die Maitres-Bourgeois von Valangin standen so im 18. Jahrhundert weiterhin im Briefverkehr mit auswärtigen politischen Akteuren und entsandten gar gelegentlich Deputierte zu den

¹ Siehe oben, S. 51.

Burgrechtsorten. Die Grenzen der außenpolitischen Handlungsmacht dieser lokalen Akteure ergaben sich denn auch weniger aus Restriktionen seitens des eigenen Souveräns und seiner Vertreter als aus der begrenzten Neigung auswärtiger Obrigkeiten, sie noch als vollwertige Interaktionspartner anzuerkennen: Die Berner Ratsherren etwa antworteten auf Briefe der Stadt Neuchâtel in der Regel zwar freundlich, aber unbestimmt, und ließen sich schon gar nicht auf Verhandlungen mit ihnen ein. Und auch die Neuenburger Staatsräte, obschon formal vom König ernannt, hatten verschiedentlich mit mangelnder äußerer Anerkennung zu kämpfen und stießen bei der französischen Ambassade in Solothurn in den 1780er Jahren schließlich auf verschlossene Türen.

2. Wollten die lokalen Interessengruppen bestimmte ökonomische oder politische Ziele in Bezug auf auswärtige Territorien erreichen, tendierten sie daher aus eigenem Antrieb heraus dazu, diese von höherer Stelle vertreten zu lassen. Einzelne Personen und Korporationen im Fürstentum wandten sich an den Conseil d'État und dieser wiederum an den preußischen Hof, um ihre grenzüberschreitenden Anliegen auf deren diplomatische Agenda zu heben. Dabei standen grundsätzlich zwei – in der Praxis meist kombinierte – diskursive Strategien zur Verfügung, um die höhere Stelle zum Handeln zu motivieren: zum einen der Gebrauch von Semantiken, die den komplementär-hierarchischen Charakter der Herrschaftsbeziehung betonten und eigene Kooperationsbereitschaft signalisierten, und zum anderen die Strategie des *intéressement*, die die Relevanz und den Nutzen des Anliegens für den Adressaten verdeutlichte, indem es dessen »große Strategie« antizipierte. Der preußische Hof spielte – wie der Conseil d'État auf lokaler Ebene – dieses Spiel in der Regel gerne mit. In der Repräsentation zeigten sich die Könige dabei weniger als interessengeleitete Potentaten denn als Protektoren lokaler Interessen, womit ihre obrigkeitliche Position bestätigt und gefestigt wurde. Über die Herrschaftsbeziehung mit der aufstrebenden Großmacht erhöhte sich so zugleich das mobilisierbare außenpolitische Gewicht der politischen Akteure im Fürstentum gegenüber benachbarten Territorien, ein Zusammenhang, der sich mit dem Konzept der *empowering interactions* treffend beschreiben lässt. Allein die Möglichkeit, sich unter das schützende Gefieder des preußischen Adlers begeben zu können, reichte dabei vielfach aus, um der lokalen Regierung des Fürstentums im Verkehr mit auswärtigen politischen Akteuren weit mehr Verhandlungsmacht in die Hand zu geben, als es der Status als eigenständige Republik oder die Herrschaft eines Fürsten ohne weitergehende Ressourcen vermittelt hätten. Bei Subsistenzkrisen im Fürstentum zeigten sich diese zudem eher geneigt, Hilfe bereitzustellen, um dem preußischen König einen Freundschaftsdienst zu leisten. Die Neuenburger

Untertanen gewannen damit gleichsam als Trittbrettfahrer der europäischen Machtpolitik ihres Souveräns an Spielstärke und Ressourcen.

Selbst wenn sich der preußische König über seine Diplomatie sichtbar für die Anliegen seiner Untertanen einsetzte, war der Erfolg jedoch noch nicht garantiert. Dies galt umso mehr, wenn der Souverän nur begrenzt oder gar nicht bereit war, dafür der Gegenseite in anderen Verhandlungspunkten entgegenzukommen, die nichts mit dem Territorium zu tun hatten und in die die lokalen Akteure entsprechend kaum Einsicht hatten. Neben dem formellen Weg über den preußischen König aktivierten die Neuenburger daher je nach Situation auch klienteläre Verflechtungen zum französischen Hof, verwandtschaftliche Beziehungen in die eidgenössischen Orte oder landsmannschaftliche Verbindungen zur preußischen Diplomatie, um ihren grenzüberschreitenden Anliegen mehr Nachdruck und damit höhere Durchsetzungschancen zu verleihen. Die Parallelität formalisierter Wege und informeller Kanäle blieb also für das Feld der Außenbeziehungen konstitutiv.

3. Die preußische Distanzherrschaft über das Fürstentum Neuchâtel war von Anfang an in hohem Maße von der Kooperation auswärtiger Partner abhängig. Erst mit äußerer Hilfe gelang es 1707 überhaupt, den Erbsprüchen Friedrichs I. in Neuchâtel zum Durchbruch zu verhelfen und das Territorium daraufhin vor einer französischen Invasion zu bewahren. Angesichts fehlender Möglichkeiten zum Einsatz physischer Gewalt blieb insbesondere das gute Einvernehmen mit den Berner Ratsherren auch später notwendig, um die Herrschaft gegen äußere Gefahren und innere Unruhen abzusichern. Da sich die geostrategischen Interessen der angrenzenden regionalen Vormächte (Bern und Frankreich) in Neuchâtel überkreuzten, erwies sich die Distanzherrschaft unter den Bedingungen des Ancien Régime schließlich als weit stabiler, als der Blick auf die Karte zunächst hatte vermuten lassen – was indes auch bedeutete, dass eine freiwillige Veräußerung des Besitzes kaum möglich war. Erst mit dem politischen Umbruch in Frankreich und der Revolutionierung der Eidgenossenschaft 1798 fielen die schützenden Garantien weg und das Territorium wurde zugleich zur Verhandlungsmasse für einen Gebietstausch, der schließlich mit dem Vertrag von Paris im Frühjahr 1806 realisiert wurde.

Für die Untertanen stellten ihre politischen Außenbeziehungen ebenfalls eine zentrale Ressource in der Herrschaftsbeziehung dar. Die Bürgerschaft von Neuchâtel konnte etwa ihre Burgrechtsbeziehungen zu den eidgenössischen Orten im Konfliktfall auch gegen ihren Landesherrn mobilisieren. Stellten sich diese wie die Republik Bern von 1766 bis 1768 eher hinter den Fürsten, bestand immer noch die Möglichkeit, die an der Stärkung eines Souveräns

kaum interessierte französische Krone für den Schutz der ständischen Rechte anzugehen. Diese Variante war für den preußischen Landesherrn umso kritischer, weil damit angesichts fortgesetzter französischer Präntionen auf das Fürstentum die Gefahr eines Verlusts des Territoriums verbunden war. Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten der Untertanen, äußere Protektion zu aktivieren, reichten deshalb in der Regel bereits Anzeichen lokaler Widerstände aus, um Versuche des preußischen Hofes und seiner Repräsentanten, mehr Ressourcen aus dem Land zu ziehen, im Keim zu ersticken.

Die im Verlauf des 18. Jahrhunderts wirksamer werdenden Protektionsleistungen der preußischen Krone mussten daher von den Neuenburgern nicht mit höheren Abgaben erkaufte werden. Dies ermöglichte ökonomische Gewinne, die sich als *protection rent* bezeichnen lassen. Die von auswärtigen Beobachtern mit Erstaunen konstatierte Tatsache, dass die Einwohner dieser »preußischen Provinz« noch mehr ökonomische und politische Freiheiten genossen als die Untertanen in den Schweizer Republiken, ist dabei weniger als Ausfluss des guten Willens des Souveräns zu deuten denn als Ausdruck der Tatsache, dass sich die »relative Spielstärke« von Obrigkeit und Untertanen unter Berücksichtigung der Außenbeziehungen hier annähernd die Waage hielt. Dass die preußische Distanzherrschaft über Neuchâtel trotz fehlender Zwangsressourcen so lange Bestand hatte, lässt sich damit nicht zuletzt auf den Nutzen zurückführen, den die Untertanen daraus zogen.

4. Auch für die preußischen Könige war die Herrschaftsbeziehung aber längerfristig von Nutzen. Die Herrschaft über das Fürstentum brachte zwar nur geringe finanzielle Abgaben ein, kostete aber auch wenig, sodass hier letztlich doch eine positive Bilanz resultiert haben dürfte. Vor allem aber vermittelte die Grenzsituation des Territoriums spezifische Ressourcen, die die Könige von Preußen direkt für die Großmachtpolitik nutzen konnten. Das Fürstentum Neuchâtel diente durch seine Grenzlage und seine Burgrechtsbeziehungen zum einen als wichtigstes politisches Bindeglied zu den eidgenössischen Orten. Die verstärkte Kooperation der preußischen Krone insbesondere mit der Republik Bern erstreckte sich dabei nicht nur auf Bereiche, die die Herrschaft über das Fürstentum betrafen, sondern ermöglichte etwa auch einen erleichterten Zugang zum eidgenössischen Söldnermarkt. Zum anderen wurden auch die Beziehungen der preußischen Krone zu Frankreich über die durch das Fürstentum vermittelte Nachbarschaftsbeziehung intensiviert. Lokalspezifische Verhandlungen führten zu einer Verdichtung des politischen Verkehrs zwischen den Höfen, in dessen Rahmen auch die über das Fürstentum hinausgehenden Beziehungen gepflegt werden konnten. Aufgrund der Tatsache, dass die Neuenburger durch

ihre ökonomischen Verflechtungen nach Frankreich ein ausgesprochenes Interesse an einer funktionsfähigen preußischen Gesandtschaft am französischen Hof hatten, konnten die preußischen Könige außerdem nicht zufällig immer wieder auf bestens vernetztes, finanziell hinreichend ausgestattetes und frankophones Personal aus dem Fürstentum zurückgreifen, wenn es in Frankreich Posten als Gesandte, Gesandtschaftssekretäre oder Handelsagenten zu besetzen galt. Fast durchgehend waren im 18. Jahrhundert damit Neuenburger an der diplomatischen Vertretung des preußischen Königs gegenüber der westlichen Großmacht beteiligt. Und auch an anderen Höfen agierten auffällig viele Angehörige des Neuenburger Patriziats als preußische Diplomaten. Die fernen Untertanen leisteten damit auch als direkt Beteiligte einen signifikanten Beitrag zum erfolgreichen Agieren ihres Souveräns im europäischen Mächtespiel.

In welchem Ausmaß diese Befunde zu den Interdependenzen zwischen Außenbeziehungen und Herrschaftspraxis am Fallbeispiel des Fürstentums Neuchâtel generalisierbar sind, kann aufgrund der Tatsache, dass sich bisher in Bezug sowohl auf das Erkenntnisinteresse wie auf den begrifflich-methodischen Rahmen keine vergleichbaren Studien finden, nur hypothetisch antizipiert werden. Wie der Begriff des paradigmatischen »Grenzfalls« andeutet, werden sich solche Praktiken der Nutzung von politischen Außenbeziehungen durch die Untertanen wohl weniger in Territorien finden lassen, die näher am Herrschaftszentrum lagen und administrativ-militärisch stärker in das politische System des Souveräns integriert waren, die nicht direkt an auswärtige Mächte angrenzten und deren Einwohner kaum grenzüberschreitende Handelsbeziehungen unterhielten oder sonstige »äußeren« Interessen verfolgten. Auf die preußische »Kernprovinz« der Mark Brandenburg und die darum herum angeordneten Territorien unter der Herrschaft der Kurfürsten respektive Könige von Preußen, die der Monarchie im Kontext der Arrondierungspolitik des 18. Jahrhunderts doch allmählich das kartographische Antlitz eines zusammenhängenden Flächenstaats verliehen, sind die Ergebnisse der Studie daher wahrscheinlich in geringerem Maße übertragbar als auf fernere, exponiertere, stärker handelsorientierte Territorien wie die preußischen »Westprovinzen« Moers, Mark, Ravensburg, Lingen-Tecklenburg, Geldern, Ostfriesland und Minden, die in geographischer und politischer Nähe zu den Niederlanden und Frankreich standen.² Das kleine Fürstentum Ostfriesland

² Vgl. dazu insbes. den Überblick in *Carl*, Okkupation und Regionalismus, 21–65, und die Beiträge zu den westlichen Territorien in *Baumgart* (Hrsg.), Expansion und

gelangte etwa ähnlich wie das Fürstentum Neuchâtel nach dem Aussterben der alten Landesherren 1744 unter maßgeblicher Mitwirkung der Stände in den Besitz des preußischen Königs, wurde bei seinen hergebrachten Institutionen belassen und musste keine Rekruten stellen, war aufgrund der Möglichkeit, die Protektion der Generalstaaten anzurufen, von landesherrlichen Übergriffen weitgehend geschützt und entwickelte sich mit seinem Meerzugang und der Protektion des mächtigen Königs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einem wichtigen Handelsort.³

Auf europäischer Ebene finden sich vergleichbare Situationen in distanziert-exponierten Territorien anderer Großmächte, etwa in den »österreichischen« Niederlanden oder dem Kurfürstentum Hannover, das im Besitz des britischen Königshauses stand. Die lokalen Eliten Hannovers wussten dabei ihre Beziehung zum mächtigen europäischen Spieler offenbar in ähnlicher Weise wie die Neuenburger Staatsräte zu nutzen, bis sich schließlich die Geschichte der beiden Territorien im Vertrag von Paris 1806 unmittelbar kreuzte.⁴ Auch ließen sich einige Resultate der Studie und das hier entwickelte Modell politischer Beziehungen

Regionalismus. *Friedrich*, Brandenburg-Prussia, 51, weist dabei auch auf die politische Nähe zu den republikanischen Niederlanden hin und vergleicht sie mit jener Ostpreußens zur polnischen Adelsrepublik.

3 Vgl. *Eimers*, Die Eingliederung Ostfrieslands, zur einkalkulierten Bedeutung der Niederlande als Garantin der Privilegien insbes. 127f., 131. *Bachmann*, Die preußische Sukzession, 451–458, ortet auch in Bezug auf die Umstände des Erwerbs Parallelen zum Fall Neuchâtel.

4 Die englisch-hannoveranische »Personalunion«, auf deren Vergleichbarkeit mit Neuchâtel auch *Stribrny*, Könige, 11, hinweist, wurde in den letzten Jahren intensiver in vergleichender Perspektive und teils auch mit explizitem Bezug auf die Außenbeziehungen erforscht. Vgl. *Rexhauser* (Hrsg.), Personalunionen; *Riotte*, Transfer durch Personalunion, sowie die teils im Entstehen begriffenen Forschungen aus Cambridge (von oder unter Brendan Simms) und Göttingen. In Bezug auf die Außenbeziehungen lässt sich dabei wie im Fall des Fürstentums Neuchâtel eine enge Zusammenarbeit zwischen den auch selbst als außenpolitische Akteure auftretenden Räten im Kurfürstentum und der britischen Großmacht (vermittelt über die Deutsche Kanzlei in London) zeigen, die u.a. ebenfalls eine Neutralisierung in Kriegszeiten hervorbrachte. Allerdings stand hier anders als im Fall des Fürstentums Neuchâtel tatsächlich das bereits stärker integrierte, zentralisierte und teils vom Monarchen abgekoppelte politische System Englands den »persönlichen« Beziehungen des Herrscherhauses gegenüber, was sich in der Unpopularität von politischen Interventionen zugunsten des Territoriums in der englischen Öffentlichkeit respektive im Parlament niederschlagen konnte. Vgl. *Dann*, Hannover und England, hier insbes. zusammenfassend 159, 163f.; zur Revolutionszeit *Riotte*, Hannover und die britische Politik.

wohl für die Analyse von asymmetrischen transkontinentalen Protektions- und Herrschaftsverhältnissen nutzbar machen, um die Interessen und deren möglicherweise durchaus erfolgreiche Wahrnehmung von lokalen Akteuren besser in den Blick rücken zu können, als dies die allzu schematisch-dichotomen Analyse-kategorien von Dominanz und Widerstand zu leisten imstande sind.⁵ Herrschaft erschien dann durch den hohen Grad an Formalisierung und Verbindlichkeit, die ständige Kommunikation und das hohe Maß an Kooperation im Hinblick auf die dadurch vermittelten Ressourcen und Spielstärken unter Umständen auch für die Untertanen nicht als die schlechteste aller möglichen politischen Wechselwirkungen – gerade unter dem Gesichtspunkt grenzüberschreitender Interessen.

5.2 Zusammengesetzte Diplomatie

Im »Grenzfall« des Fürstentums Neuchâtel ergeben sich also zahlreiche Interdependenzen zwischen den politischen Handlungsfeldern der Außenbeziehungen und der Herrschaft, die vor allem der spezifischen geographisch-politischen Lage des Territoriums geschuldet sind und die sich möglicherweise in ähnlich situierten Fällen ebenfalls aufzeigen ließen. Anhand der Praxis diplomatischer Verhandlungen zu Problemen mit Lokalitätsbezug konnten in der vorliegenden Studie aber auch verschiedene Typen von Verhandlungswegen und -ebenen rekonstruiert werden, die weniger als Effekt der Distanzherrschaft denn als ein Ausdruck des zusammengesetzten Charakters des preußischen Herrschaftssystems zu verstehen sind.

Eine zusammengesetzte Monarchie bestand, wie eingangs beschrieben, aus voneinander rechtlich unabhängigen Territorien, die nach ihren je eigenen, meist weiter zurückreichenden Regeln regiert und nur über wenige verbindende übergeordnete Institutionen wie insbesondere die Person des Monarchen, dessen Hof und (partiell) das Militär zusammengehalten wurden. Dieser Herrschaftsmodus brachte zwar einen geringen Grad zentralstaatlicher Integration mit sich, ermöglichte aber eine vergleichsweise stabile Herrschaft bei geringen Aufwandskosten und einen flexiblen Zugriff auf die je spezifischen Ressourcen der Territorien – Faktoren, die bei Beschreibungen des raschen Aufstiegs der preußischen Monarchie zu einer europäischen Großmacht berücksichtigt werden sollten. Angesichts des Fehlens eines übergreifenden Verfassungsrahmens brachte es dieser zusammengesetzte

5 Vgl. dazu etwa demnächst etwa *Bührer et al.* (Hrsg.), *Cooperation and Empire*, sowie die entsprechenden Beiträge in *Haugl/Weber/Windler* (Hrsg.), *Protegierte und Protektoren*.

Charakter der Monarchie aber auch mit sich, dass sowohl obrigkeitliche Erlasse wie auch Übereinkünfte mit auswärtigen Mächten mit den rechtlichen Normen und politischen Gegebenheiten des Territoriums, das sie betrafen, abgestimmt werden mussten. Daraus ergaben sich Aushandlungsspielräume für Angehörige der lokalen Eliten, die über das notwendige Wissen über diese Zusammenhänge und die Autorität zur Vermittlung monarchischer Entscheidungen vor Ort verfügten.

Der an das Konzept der *composite monarchy* angelehnte Begriff der »zusammengesetzten Diplomatie« soll nun insbesondere drei Phänomene zusammenfassen, in denen sich die Organisationsform eines solchen Herrschaftssystems im Bereich von dessen obrigkeitlichen Außenbeziehungen widerspiegelte. Erstens bestand hier die Möglichkeit einer Parallelität von direkt durch den Monarchen respektive dessen Ministern geleiteten und von territorialen, das heißt in der Eigenkompetenz von Räten oder Repräsentanten vor Ort stehenden Außenbeziehungen (höfische und delegierte Diplomatie). Bei Verhandlungen zu lokalspezifischen Problemen waren dabei nicht selten beide Ebenen zugleich beteiligt oder es fand ein gezielter Wechsel zwischen ihnen statt. Zweitens fanden während solcher Verhandlungen, wenn sie auf der Ebene der Souveräne an Höfen oder bei allgemeinen Kongressen geführt wurden, mehr oder weniger institutionalisierte, für auswärtige Beobachter jedoch weitgehend verdeckte Formen der Mitsprache von formal untergeordneten Interessengruppen statt (schriftliche und mündliche Briefings). Die scheinbar autonomen horizontalen Interaktionen zwischen den Souveränen waren damit eng mit vertikalen Kommunikationsprozessen zwischen Obrigkeit und Untertanen verkoppelt, die sich entscheidend auf den Inhalt und Erfolg von Verhandlungen auswirken konnten. Drittens schließlich konnte sich der zusammengesetzte Charakter eines Herrschaftssystems auch in der Doppelrolle von königlichen Gesandten als Vertreter der Interessen ihres Souveräns und derjenigen ihres Herkunftslandes widerspiegeln (Fürstendiener und Landsmann respektive Patriot). Solche Doppelrollen konnten lokalspezifische Verhandlungen erleichtern und geeignetes Personal für die Diplomatie vermitteln, drückten einer formell königlichen Gesandtschaft aber auch eine bestimmte lokale Prägung auf.

Die Erscheinungsformen und die Vor- und Nachteile dieser formal-organisatorischen oder informell-praktischen Arrangements wurden am Beispiel des Fürstentums Neuchâtel ausführlich diskutiert (vgl. insbes. Abschnitt 3.2) und sollen hier lediglich konzentriert und auf etwas höherer Abstraktionsebene wiedergegeben werden. Die Arrangements erwiesen sich angesichts der für eine zusammengesetzte Monarchie spezifischen Problemlage, dass Verhandlungsergebnisse den rechtlichen und politischen Bedingungen des betroffenen Territoriums

entsprechen mussten, als zeitlich und sachlich effizient, wenn nicht gar notwendig. Sie versprachen zudem hohe Akzeptanz bei den Untertanen und waren weniger verbindlich für das Herrschaftszentrum. Damit verbunden war aber zugleich eine eingeschränkte Kontrolle und geringere allgemeine Koordination der politischen Außenbeziehungen. Die preußische Monarchie des 18. Jahrhunderts präsentiert sich uns, beziehen wir die Beziehungen sämtlicher Territorien, aus denen sie sich zusammensetzte, in die Analyse mit ein, nicht als ein konsistent handelnder »Staat«, sondern als äußerst flexibles, polyzentrisches, auf mehreren Hierarchieebenen zugleich mit der politischen Außenwelt interagierendes Gebilde, in dem sich lokale und königliche Interessen zu einer kaum durchschaubaren Emulsion vermengten.

In der Phase der politischen Konzentration und Vereinheitlichung, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einsetzte und sich infolge der Französischen Revolution beschleunigte, erschienen diese Arrangements, die bisher viel Raum für orts- oder situationsangepasste Lösungen geschaffen hatten, den preußischen Kabinettsministern zusehends als Nachteil und Risiko. Denn wie konnte in diesem Rahmen gewährleistet werden, dass das eigenen Regeln und Zielen folgende Agieren weit entfernter lokaler Ratsgremien oder von direkt mit diesen interagierenden königlichen Gesandten nicht plötzlich Unruhe in die Beziehungen zwischen den Nationen brachte oder Präzedenzfälle schuf, auf die sich die Gegenseite in anderen Verhandlungen dann beziehen konnte? Die Mission von Louis de Marval zu den eidgenössischen Orten im Frühling 1792 war damit zugleich ein spektakulärer Höhepunkt und eine der letzten Manifestationen des Zusammenspiels von königlicher Diplomatie und lokaler Interessenpolitik im Kontext des Szenariums, das sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts um die preußische Herrschaft über das Fürstentum Neuchâtel gebildet hatte. Ein auf ähnliche Weise zustande gekommener Vertrag mit der französischen Regierung wurde von den Ministern wenige Jahre später kurzerhand kassiert. Nach der Abberufung des Neuenburgers Sandoz-Rollin von der Gesandtschaft in Paris im Jahr 1800 funktionierte das Zusammenspiel zwischen Berlin und Neuchâtel endgültig nicht mehr. Die wiederholten Anfragen aus dem exponierten Grenzterritorium erschienen nun primär als ständige Quelle von Irritationen in den zwischenstaatlichen Beziehungen und führten zu einer Überlastung und Überforderung der Handlungsträger am Hof mit partikularen Anfragen, die dem Überdruß am Lokalen Vorschub leisteten und die Abtretung des Fürstentums schließlich als notwendige und nutzbringende Folge objektiver Gegebenheiten erscheinen ließen. Der territorial arrondierte, verfassungsmäßig integrierte und identifikatorisch konzentrierte Staat stellte nun zumindest in der mentalen

Ordnung der Handlungsträger den primären Bezugspunkt »internationaler« Beziehungen dar.

Auch der Begriff der zusammengesetzten Diplomatie entspringt und entspricht zunächst vor allem der hier erzählten Geschichte. Um aufzuzeigen, in welchem Ausmaß die gleichen Mechanismen im Rahmen der preußischen Diplomatie auch in Bezug auf andere Territorien der Monarchie wirkten, bedürfte es weiterer Untersuchungen, die jeweils sowohl die allgemein diplomatiegeschichtlichen wie auch die lokalspezifischen Quellenbestände des preußischen Hofes systematisch untersuchten und diese mit den Überlieferungen in Lokal- und Familienarchiven abgleichen würden – eine Arbeit, die hier nur für das Fürstentum Neuchâtel geleistet werden konnte. Auch eine prosopographische Analyse des diplomatischen Corps der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft wäre für das 18. Jahrhundert noch zu erbringen und würde es ermöglichen, die Befunde dieser Fallstudie weiter zu generalisieren oder zu relativieren.⁶ Die preußische Monarchie stellt ihrerseits wiederum einen spezifischen Fall dar. Die politischen Außenbeziehungen des Königreichs Frankreich waren in diesem Zeitraum etwa bereits deutlich stärker zentralisiert, was sich in unserem Zusammenhang schon darin äußerte, dass als primärer Ansprechpartner des Conseil d'État in der Franche-Comté nun nicht mehr, wie noch im 17. Jahrhundert, das mit lokalen Notabeln besetzte Parlement auftrat, sondern die vom Hof kommissarisch ernannten Intendanten und ihre Subdelegierten.⁷

6 Für das 19. Jahrhundert existiert eine solche Studie, die tatsächlich auch für diesen Zeitraum eine quantitativ auffällig hohe Vertretung von Neuenburgern feststellt; vgl. *Grypa*, Der Diplomatische Dienst, hier 270. Eine solche prosopographische Erfassung müsste für das 18. Jahrhundert angesichts fehlender zeitgenössischer systematischer Erfassungen zu den einzelnen Gesandten wohl im Rahmen eines größeren Projekts angestellt werden, das sowohl die Korrespondenz der Gesandten wie allfällige Familienbestände systematisch auswerten würde. Wichtige Informationen, aber noch keine systematische Erfassung, finden sich in *Kohnke*, Das preußische Kabinettsministerium, 187–209.

7 Diese neigten zudem eher dazu, strittige Fragen direkt mit dem Hof abzuklären oder die Neuenburger Staatsräte an die Ambassade in Solothurn weiterzuverweisen. Die Französische Revolution brachte, wie wir gesehen haben, eine kurze Phase der Relokalisierung von Außenbeziehungen mit sich, mündete dann aber bald in eine noch stärker zentralstaatlich organisierte Außenpolitik (vgl. die Punkte 4.3.1.2 und 4.3.1.3). Bei den benachbarten eidgenössischen Republiken stellte sich die Problemlage bereits aufgrund der überschaubareren Verhältnisse anders und zudem je nach Ort verschieden dar. In der Republik Bern wurden die Außenbeziehungen nun aber ebenfalls weitgehend von zentralen Räten monopolisiert, vor Ort teilweise vertreten durch ihre Landvögte (im Falle Neuchâtel insbes. jener von Nidau), die selbst dem Großen Rat angehörten.

Die Vermutung, dass sich die genannten Phänomene auf die eine oder andere Art in den meisten »zusammengesetzten« Herrschaftssystemen finden ließen, scheint mir aber kaum vermessen. Was hier an einem Grenzfall des 18. Jahrhunderts aufgezeigt wurde, gilt dabei wohl noch mehr für die Zeitspanne, in der das Handlungsfeld der ständigen Diplomatie bereits in Ansätzen etabliert, die Staatsbildung aber noch weniger fortgeschritten war, das heißt für das 16. und 17. Jahrhundert. Ein Blick auf die Vertretung der spanischen Könige in der Eidgenossenschaft zeigt hier etwa, dass diese personell und in Bezug auf die Kommunikationswege vor allem über ein Territorium der Monarchie – das an die Ennetbirgischen Vogteien angrenzende Herzogtum Mailand – sichergestellt wurde. Für begrenzte Zeiträume ergab sich dabei sogar der Fall, dass parallel zu dieser ständigen Vertretung noch weitere Gesandte aus einem anderen Territorium im Besitz des Königs – der damals noch »spanischen« Franche-Comté – in den eidgenössischen Orten unterwegs waren, um über Bündnisverträge und Sicherheitsgarantien zu verhandeln.⁸ Angesichts der Tatsache, dass die meisten größeren monarchischen Herrschaftssysteme in diesem Zeitraum einen mehr oder weniger ausgeprägten zusammengesetzten Charakter aufwiesen, stellt diese Erscheinungsform der Diplomatie in Bezug auf Verhandlungen zu lokalspezifischen Problemen möglicherweise sogar eher den Regel- als den Ausnahmefall dar.

Der Vorhang fällt und lässt viele Fragen offen. Den Praktiken zusammengesetzter Diplomatie und den Interdependenzen von Außenbeziehungen und Herrschaftspraxis in anderen Kontexten nachzuspüren, um davon ausgehend aussagekräftige horizontale und diachrone Vergleiche anstellen zu können, bleibt ein Desiderat an die künftige Forschung. Mittels einer um die Perspektive »von unten« erweiterten Diplomatiegeschichte dürfte es dabei möglich sein aufzuzeigen, dass sich gerade hinter den größten europäischen Mächten jeweils eine Vielzahl von kleineren Akteuren mit eigenen Interessen und Strategien versammelte, die das

8 Vgl. dazu die Ausführungen in *Windler*, Außenbeziehungen vor Ort, zum Zustandekommen der dann jeweils formal vom König ratifizierten Erbeinigungs- und Neutralitätsverträgen sowie zu den Missionen von Angehörigen des Parlement der Franche-Comté im 17. Jh. Zur spanisch-mailändischen Vertretung in der Eidgenossenschaft, die sich über mehr als hundert Jahre in der Hand der mailändischen Familie Casati befand, siehe *Bolzern*, Spanien, und demnächst die verflechtungsgeschichtliche Dissertation von *Andreas Behr*. In anderen Regionen der spanischen Monarchie finden sich wohl ähnliche Erscheinungen. So hält *Haan*, *L'amitié ente princes*, 138, etwa fest, dass die lokale Regierung der spanischen Niederlande in den 1560er Jahren einen zentralen Einfluss (»influence prépondérante«) auf die spanischen Beziehungen zur französischen Monarchie ausübte.

außenpolitische Agieren ihres Leviathans wesentlich zu beeinflussen vermochten. Um solche Zusammenhänge zu erkennen, bedarf es aber der vermehrten Bereitschaft, den Blick vom glänzenden Parkett der großen Friedensschlüsse und Allianzen weg auf die Hinter- und Neben Bühnen der Diplomatie zu richten und dabei auch die dunklen Keller der Lokalarchive nicht zu meiden.

Danksagung

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die gekürzte und geringfügig überarbeitete Fassung der Dissertation, die ich 2013 an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern eingereicht und verteidigt habe. Das Buch verdankt sein Zustandekommen dem Zusammenspiel einer Vielzahl von Personen, Institutionen und kleineren oder größeren Dingen. Sie alle zu nennen, wird mir nicht gelingen. Jenen, die die im Entstehen begriffene Arbeit über längere Zeit mit gutem Zuspruch, wertvollen Hinweisen und tatkräftigen Hilfeleistungen begleitet haben, möchte ich an dieser Stelle dennoch gesondert danken.

Dank schulde ich allen voran meinem Doktorvater Christian Windler für die langjährige Förderung, die ins dritte Studiensemester zurückreicht. Er hat mich unter vielem anderem auch auf das Thema aufmerksam gemacht, die Rahmenbedingungen für dessen Bearbeitung geschaffen und mich immer wieder ermuntert, eigene Wege zu gehen. Hätte ich einen Traktat über den *Parfait directeur de thèse* zu schreiben, er diente mir als Modell. Weit mehr als »nur« Zweitgutachter war mir auch André Holenstein, der mich ebenfalls schon früh unter seine Fittiche genommen und über die ganze Dissertationszeit hinweg mit kritischen Rückfragen und zahlreichen Anregungen konstruktiv begleitet hat. Mein Projekt an diversen Kolloquien kommentiert und in individuellen Gesprächen mit wichtigen Hinweisen bereichert haben zudem dankenswerterweise Arndt Brendecke, Joachim Eibach, Heinrich-Richard Schmidt, Hillard von Thiessen und Jean-Claude Waquet. Danken möchte ich – nebst den bereits genannten Mitherausgebern – auch André Krischer und Barbara Stollberg-Rilinger für die Aufnahme in die »Externa«-Reihe und für wertvolle Kommentare zum Manuskript.

Einen großen Teil meiner Dissertationszeit verbrachte ich in den Lesesälen verschiedener öffentlicher Archive und Bibliotheken, deren Personal ich hiermit integral für all die freundlichen Hilfeleistungen, die von Hinweisen auf zusätzliche Quellenbestände bis hin zu Gratismitfahrten im Cabriolet reichten, danken möchte. Besonderen Dank schulde ich dabei Lionel Bartolini von den Archives de l'État de Neuchâtel für zahlreiche Anregungen, Recherchen und Vermittlungen. Stellvertretend für das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz sei Reinhart Strecke für die Betreuung während meiner Zeit als Stipendiat gedankt. Verschiedene Neuenburger Familien haben mir dankenswerterweise Zugang zu ihren Privatarchiven gewährt. Jean-François und Guy (†) de Chambrier bin ich für die aktive Unterstützung der Recherchen und für die freundlichen Empfänge in Cormondrèche und Bevaix speziell zu Dank

verpflichtet, Albert de Pury danke ich für sein Interesse am Projekt und den Austausch von Schriften.

Dem Schweizerischen Nationalfonds verdanke ich die Finanzierung einer dreijährigen Projektstelle und eine substantielle finanzielle Unterstützung für die Drucklegung des Buches, die schließlich durch den Fakultätspreis der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern 2014 komplettiert wurde. Der Stiftung Preußischer Kulturbesitz danke ich für die Gewährung eines dreimonatigen Forschungsstipendiums am Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem, der Schweizerischen Studienstiftung für viele bereichernde Seminare und materielle Unterstützungsleistungen. Gedankt sei schließlich auch Dorothee Rheker-Wunsch und dem Böhlau Verlag für die Betreuung und Realisierung der Drucklegung.

Meinen Arbeitskollegen und Freunden in Bern verdanke ich eine nicht nur inspirierte, sondern auch menschlich bestens aufgehobene Zeit des Forschens und Schreibens. Andreas Affolter, Nadine Amsler, Tilman Haug und Daniel Sidler bin ich für Gegenlektüren und zahlreiche Anregungen zu besonderem Dank verpflichtet. Was ich Nadine darüber hinaus noch alles schulde, lässt sich in wenigen Worten nicht ausdrücken; ohne meine erste Gesprächspartnerin und strengste Lektorin hätte dieses Buch jedenfalls nie die Form angenommen, die es angenommen hat. Unserem Sohn Valentin, dessen Geburt im Juli 2013 beinahe mit der Abgabe der Dissertation zusammenfiel, danke ich für seine pränatale Geduld und all die heiteren Stunden und Tage seither.

Mein letzter Dank gilt einem schönen Brauch gemäß meinen Eltern, Christina Trüb Weber und Hugo Weber, die mich so lange in all meinem Tun praktisch und seelisch unterstützt haben. Meine im Juli 2014 verstorbene Mutter kann die Drucklegung dieses Werks nicht mehr erleben. Ihrem Andenken möchte ich es in Liebe und Dankbarkeit widmen.

München, im Juni 2015

Quellen- und Literaturverzeichnis

Abkürzungen

Nachschlagewerke und Editionen

- e-HLS Elektronische Version des Historischen Lexikons der Schweiz,
URL: www.hls.ch
- HLS Historisches Lexikon der Schweiz, 13 Bde., Basel 2002–2014.
- montmollin.ch Familles Neuchâtelaises. Genealogische Datenbank, erstellt und
unterhalten von Georges de Montmollin, URL: [www.mont-
mollin.ch](http://www.mont-
mollin.ch)
- PC Politische Correspondenz Friedrich's des Großen (siehe Quel-
lenverzeichnis).

Archive und Bibliotheken

- AAE Archives des Affaires Étrangères, Paris-La Courneuve
- ADD Archives départementales du Doubs, Besançon
- ADSM Archives départementales Seine-et-Marne, Melun
- AEN Archives de l'État de Neuchâtel, Neuchâtel
- AN Archives Nationales, Paris
- AVN Archives de la Ville de Neuchâtel, Neuchâtel
- BAR Schweizerisches Bundesarchiv, Bern
- BBB Burgerbibliothek Bern
- BCC Bibliothèque du Château de Chantilly
- BMV Bibliothèque municipale de Versailles
- BNF Bibliothèque nationale de France (site Richelieu), Paris
- BPUN Bibliothèque publique et universitaire de Neuchâtel
- GStAPK Geheimes Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem
- SHD Services historique de la Défense, Vincennes
- StABE Staatsarchiv des Kantons Bern, Bern
- ZB Ryh Universitätsbibliothek Bern, Zentralbibliothek, Sammlung
Ryhiner

Signaturen

- NE-Bediente GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neufchâtel, (Bd. 1/2), 3. Bediente,
Convol. xx.

- NE-Ecclesiastica GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neufchâtel, (Bd. 1/2), 2. Ecclesiastica, Convol. xx.
- NE-Generalia GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neufchâtel, (Bd. 1/2), 1. Generalia, Convol. xx.
- NE-Privata GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neufchâtel, (Bd. 1/2), 5. Privata, Convol. xx.

Ungedruckte Quellen

Das Verzeichnis nennt sämtliche verarbeiteten Quellenbestände. Die im Anmerkungsapparat verwendeten Signaturen entsprechen in der Regel den im Archiv für Bestellzwecke notwendigen Angaben (mit Ausnahme der Neuchâtel-Bestände im GStAPK; siehe Abkürzungsverzeichnis).

Berlin-Dahlem

Geheimes Staatsarchiv preussischer Kulturbesitz (GStAPK)

1. Hauptarchiv (HA)

- Rep. 9 (Allgemeine Verwaltung)
 - J 16, Fasz. 29, 44, 52, 53, 57 (Legationsräte)
 - Z B, Fasz. 1, 26, 27, 32 (Gesandte, Residenten [...] in Frankreich)
 - Z L, Fasz. 3
 - Z Y, Fasz. 1 (Gesandte, Residenten [...] in der Schweiz)
- Rep. 11 (Auswärtige Beziehungen, Akten)
 - Nrn. 1976, 2026, 2158, 2195, 2231 (England)
 - Nrn. 9219, 9221, 9223 (Spanien)
 - Nrn. 2667–68, 2684, 2686–87, 2691, 2697, 2742, 2746, 2781, 2783, 2809, 2833, 2853, 2942–43, 2951, 3007–9, 3027, 3031, 3039, 3048 (Frankreich)
 - Nrn. 10126, 10130, 10135 (Sardinien-Piemont)
 - Nrn. 10316–17, 10319, 10321, 10325–27, 10329, 10341–43, 10346–48 (Schweiz)
- Rep. 63 (Neuere Kriegssachen)
 - Nrn. 987, 989, 995, 997, 1007–9, 1025, 1028–29 (Friedensverhandlungen in Utrecht), 1035 (Friedensverhandlungen in Baden)
- Rep. 64 (Oranisches Archiv)
 - I. Oranische Sukzession Generalia
 - Nr. 133, Fasz. 6 (Bestallung der Geheimen Secretarien)
 - II. Baronie Gorgier
 - Convol. 2–4

- IV. Neufchâtel
 - 1a. Varia, Conv. VII
 - 1. Succession & Generalia (Findbuch Bd. 1), Conv. XXV–VII, XXIX, XXX, XXXIII–VII, XXXIX–XLI, XLIII–LII; 1. Generalia (Findbuch Bd. 2), Conv. 1756–57, 1758–62, 1763–69, 1766–67/67–68 (Unruhen in Neufchâtel, 6 Bde. in 2 Paketen), 1770–73, 1774–82, 1783–88, ad 1786 (Einschluss Neuchâtel in das Bündnis zw. Frankreich u. der Eidgenossenschaft, 1775–1791, 4 Bde.), 1789–92, 1793–1796, 1799–1804, 1805–14 [Abk. NE-Generalia]
 - 2. Ecclesiastica, Bd. 1–2 [Abk. NE-Ecclesiastica]
 - 3. Bediente (Bd. 1), Conv. I (1708–18), II (1719–28), III (1729–35), V (1739–42), VII (1750–55); (Bd. 2), 1756–1762, 1763–69, 1770–80, 1781–89 [Abk. NE-Bediente]
 - 5. Privata (Bd. 1), Conv. I (1707–1726), III (1733–36), IV (1737–42), VI (1752–55); (Bd. 2), 1772–80, 1781–87, 1788–91 [Abk. NE-Privata]
 - 6a. Adel, Lit. A–B
 - 6 Fiscalia (1 Bd.)
- Rep. 96 (Geheimes Zivilkabinett, ältere Periode)
 - Nr. 69, Lit. L; Nr. 37, Lit. B (Friedrich II.)
 - Nr. 253 (Friedrich Wilhelm II.)

2. Hauptarchiv (HA) (Generaldirektorium)

- Abt. 22, Neufchâtel
 - Tit. VI, Nr. 13
 - Tit. XVIII, Nr. 1–2, 22, 26 (Landes-Sachen Generalia)
 - Tit. XLV, Nr. 1–2 (Post-Sachen)
 - Tit. XLVI, Nr. 10, Vol. 10 (Salz-Sachen)
 - Tit. LVIII, Nr. 2 (Domainen-Sachen)

3. Hauptarchiv (HA)

- I, Nr. 684I (Akten betr. Einrichtung einer polit. Mission in der Schweiz)

Bern

Burgerbibliothek Bern (BBB)

Mss. h. h. (Manuscripta historica helvetica)

- VI 49 (Miscellanea betreffend Genf und Neuenburg)
- XI 123 (Neuenburger Sukzession 1707–08)
- XIII 126 (Neuenburger Angelegenheiten, 1707–1781)

Mss. mül. (Familienarchiv von Mülinen)

- 565

Schweizerisches Bundesarchiv (BAR)

Po 1000/1463 (Abschriftensammlung)

- Paris arch., Bde. 89–92, 145, 147, 150, 151, 154, 156–166, 172, 184–186, 215–217, 230, 231, 233, 240, 244, 253–257 (Abschriften AAE)
- Paris bibl. (I), Bde. 19, 21, 23, 24, 27–31 (Abschriften SHD)

Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE)

A IV (Instruktionenbücher)

- 226, 227

A V (Akten der Kanzlei)

- 18–20 (Deutschland-Bücher); 158 (Preussen-Buch); 540, 547, 548, 551–553, 557–570 (Neuenburg-Bücher); 578, 581, 582

B I (Geheimer Rat)

- 2, 5–7, 10–11, 13–14 (Geheimratsmanuale); 23 (Geheimes Missivenbuch); 29, 61–64

Besançon

Archives départementales du Doubs (ADD)

Sous-série 1C (Intendance)

- 250, 260, 345, 347, 371, 372, 376, 377, 482–488, 1305, 1373, 1373, 2089, 2090

Série L (Période révolutionnaire)

- 54, 55, 57, 62, 117, 118, 205, 206

Chantilly

Bibliothèque de Château de Chantilly (BCC)

T (Lettres de Condé)

- T/I–IV

V (Lettres diverses)

- V/I

Dammarie-lès-Lys (F)

Archives départementales de Seine-et-marne, Dammarie-lès-Lys (ADSM)

164 J 105, 1 Mi 3435 (Chartrier et Papiers de famille Château de La Chapelle-sur-Crécy)

- 1–2 (Papiers d’Avaray, Correspondance Perregaux)

Anmerkung: Der Bestand wurde inzwischen in die Archives des Affaires Étrangères Paris-La Courneuve überführt, neu geordnet und foliiert (Bestand PA-AP 460, Papiers d'Avaray).

Neuchâtel

Archives de l'État de Neuchâtel (AEN)

Archives de la Chancellerie (AC)

- 73/13–14, 75–76 (Lettres au Roi)
- 106/1, 106/9, 106/19, 106/34 (Lettres de la cour et rescrits); 108 (Rescrits du Roi)
- 458–61, 477–81, 487–91 (Lettres et Missives)
- CP 33/62, 33/65, 33/102 (Manuels du Conseil d'État)
- Série cartons bleus, Limites, Dossier 13/I–VI

Fonds privés

- Andrié de Gorgier, 1/I (Actes officielles); 1/VII (Lettres du roi de Prusse), 1/XII (Div. Lettres)
- Marval, 20 (Brevets Louis de Marval); 34, 35, 37a–1 (Correspondance); 39 (Journaux); 41–61 (Journal Samuel de Marval); 65–68, 69, 70 (Mission de Louis de Marval près le Corps helvétique)
- Merveilleux, 36 (Jean-Jacques de Merveilleux); 40 (Samuel de Merveilleux); 71; 94–95 (Sels)
- Perregaux, 1–2 (François-Frédéric Perregaux); 6 (Charles-Albert-Henri Perregaux)
- Pourtalès, 204–207 (Journal de David-Alphonse de Sandoz-Rollin, 1775–1800)
- Pury, V/2–4 (Samuel de Pury); V/7–8 (Abram de Pury), VI/1 (Correspondance Samuel de Pury); VI/6, VI/8, VII/3 (Correspondance u. Papiers Abram de Pury)
- Tribolet-Hardy, 194 (David de Tribolet-Hardy)
- Alfred Schnegg, 2 («Un diplomate neuchâtelois, Jean Le Chambrier»: Manuskript und Materialien)

Archives de famille de Chambrier, Cormondrèche (Archives de Chambrier)

- Vol. CX (Correspondance de J.ⁿ de Chambrier Ministre à Paris, du Maire Brun d'Oleyres et du Colonel C. L. de Chambrier)
- Correspondance du Baron Jean-Pierre de Chambrier, Sgr. d'Oleyres (Lettres à Baron François de Chambrier 1776–1781; Lettres à Baron Jean-François de Chambrier 1775–1808)
- Journal du Baron Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres, Gouverneur de la Principauté de Neuchâtel. Précédé de quelques notices historiques depuis

la mort de la duchesse de Nemours. Extraits (Abkürzung: Journal Chambrier d'Oleyres [Extraits])

Archives de la Ville de Neuchâtel, Neuchâtel (AVN)

BB (Correspondance du Conseil de Ville)

- 50/11–12, 51/9–11, 51/31

P 105.02 (Papiers Frédéric Samuel Ostervald)

Bibliothèque publique et universitaire de Neuchâtel (BPUN)

8RO (Fonds Édouard Rott)

- Vol. VI/10–11, VI/13, VI/13^{bis} (Abschriften Affaire de Neuchâtel, Archive Paris)
- Vol. VI/15 (Abschriften Archives Grimaldi-Matignon, Monaco)
- Vol. VII/18–19 (Abschriften Ambassades en Suisse, Sel); 20 (ebd., Limites)

Fonds STN (Société Typographique de Neuchâtel)

- Ms. 1095, 1103, 1109–10 (Copies des lettres)
- Ms. 1189 (Correspondance Ostervald et Bosset de Luze et S. Fauche en voyage pour la S.T.N.)
- Ms. 1213 (Lettres de David-Alphonse de Sandoz-Rollin, 1780–85)

Paris

Archives des Affaires Étrangères, Paris-La Courneuve (AAE)

Correspondance Politique (CP)

- Allemagne, Vol. 352; petites principautés, Vol. 64 (Wied-Neuwied)
- Hollande, Vol. 249–252 (Utrecht 1713)
- Neuchâtel, Vol. 1–9; Suppléments Vol. 1–4
- Prusse, Vol. 42–42, 44, 48, 49, 68, 70, 75, 76, 95, 97, 110–112, 182, 186, 187, 212, 236–238
- Suisse, Vol. 180–182, 196–205, 212–218, 223–262, 282, 313–317, 354–366, 372–376, 393, 395, 402, 406, 407, 419–425

Anmerkung: Die CP-Neuchâtel- und CP-Suisse-Bestände wurden teilweise im Abschriftenbestand des Schweizerischen Bundesarchivs konsultiert (siehe BAR).

Mémoires et Documents (MD)

- Prusse, Vol. 3, 5, 7
- Suisse, Vol. 18, 26
- PA-AP 460 (Papiers d'Avaray)
- Vol. 22–25 (Correspondance Perregaux)

Archives Nationales (AN)

- K 547–550 (Papiers Conti)
- R³ 76*–86* (Délibérations du Conseil de Conti, 1707–1725); R³ 1038, 1047 (Papiers Conti); R³ 1050, 1062, 1062 (Orléans-Longueville)
- T 1/33 (Mailly-Nesle); T 161^{33–35} (Correspondance Des Franches)

Bibliothèque nationale de France, site Richelieu (BNF)

Nouvelles Acquisitions Françaises (NAF)

- 7409 (*De la Souveraineté du Roi sur le Comté de Neuchâtel-outré-Joux*, Manuskript, ca. 1707)
- 22332 (Mélanges de Danemark, Pologne, Russie, Suède, Suisse [...])

Versailles

Bibliothèque municipale de Versailles (BMV)

L. 279, Lebaudy MSS, 116 (Mission de Neuchâtel en 1767)

Vincennes

Service historique de la Défense (SHD)

A 1 (Correspondance)

- 2036, 2096, 2162–65, 2236, 2237, 2392, 2393, 2452, 2506, 2575, 2609, 2768, 2782, 3219, 3446, 3500, 3508, 3714 (*Anmerkung: Teilweise im Abschriftenbestand des Schweizerischen Bundesarchivs konsultiert; siehe BAR*).

Xg (Régiments Suisses)

- 34–36

Gedruckte Quellen

Das Verzeichnis nennt nur die im Anmerkungsapparat der vorliegenden Studie zitierten Druckschriften und Editionen. Die dort verwendeten Kurztitel enthalten in der Regel den Autorennamen und das erste Nomen des Obertitels.

Druckschriften (vor 1806)

Boyve, Jérôme-Emmanuel, Recherches sur l'indigénat helvétique de la principauté de Neuchâtel et Vallangin, Neuchâtel 1778.

Chambrier d'Oleyres, Jean-Pierre de, Essai sur le droit des gens, [Parma] 1795.

Demandes Spécifiques des Hauts-Alliez, Servant de Réponse à l'Explication Spécifique des Offres de la France pour la Paix générale, à la satisfaction de

- tous les Intereszez à la Guerre presente. Données aux Ministres Plénipotentiaires de Sa Majesté Très-Chrétienne au Congrès de la Paix à Utrecht, le 5 Mars 1712 [...], Amsterdam 1712.
- Dictionnaire de l'Academie françoise, Paris, 1. Aufl. 1694.
- Diderot, Denis/Jean-Baptiste le Rond d'Alambert* (Hrsg.), Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers [...], 35 tomes, Paris (etc.) 1751–1780.
- Friedrich II., König von Preußen*, Œuvres posthumes de Frédéric II, roi de Prusse, publié par J. Ch. Lavraux, 15 Bde. (+ 5 Suppl. Bde.), Berlin/Cologne 1788–89.
- Lettres de Philalèthe, au Comte de *** sur les différends entre le prince de Neuchâtel et ses sujets dudit pays, »À la vérité, chez l'ami des Anglais« [wohl Neuchâtel], 1768.
- Mirabeau, Honoré-Gabriel Riquetti de*, De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand, avec un appendice contenant des recherches sur la situation actuelle des principales contrées de l'Allemagne, 8 Bde., Londres [Paris] 1788.
- Müller von Friedberg, Karl*, Ueber der Eidgenossen Staats-Interesse in Absicht auf das Fürstenthum Neuenburg und Vallendis, St. Gallen 1789.
- Theatrum Europaeum, oder außführliche und warhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wieder in der Welt, fürnehmlich aber in Europa und Teutschlanden, sowol im Religion- als Prophan-Wesen [...] sich zugetragen, 21 Bde., Frankfurt a. M. 1646–1748.
- Valkenier, [Pieter]*, Interesse Einer gesamten Löblichen Eydgenossenschaft bey itzigen Coniuncturen, o. O. 1697.
- Vattel, Emer de*, Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite & aux affaires des Nations et des Souverains, 2 Bde., London 1758.
- Wicquefort, Abraham de*, L'ambassadeur et ses fonctions, 2 Bde., Cologne 1715 (Erstauflage 1681).
- Zedler, Johann Heinrich*, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste [...], 68 Bde., Leipzig/Halle 1732–1754.

Editionen

- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, [versch. Erscheinungsorte] 1839–1890.
- Bailleu, Paul* (Hrsg.), Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807. Diplomatische Correspondenzen, 2 Bde., Leipzig 1881–1887.
- Dietrich, Richard* (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, München 1981.

- Épinay, Louise Florence Pétronille Tardieu d'Esclavelles d'*, Mémoires de Madame d'Épinay, hrsg. v. Paul Boiteau, Bd. II, Paris 1863.
- Friedrich II., König von Preußen*, Œuvres de Frédéric le Grand, hrsg. v. Johannes Preuss, Bd. 14, Berlin 1850.
- Jeanjaquet, Jules* (Hrsg.), Traités d'alliance et de combourgeoisie de Neuchâtel avec les villes et cantons suisses 1290–1815, Neuchâtel 1923.
- Kaulek, M. Jean* (Hrsg.), Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792–1797, 6 Bde., Paris 1886–1910.
- Malesherbes, Chrétien-Guillaume Lamoignon de*, Voyage des montagnes neuchâtelaises. Extrait du journal autographe inédit de son voyage de Suisse en été 1778. Introduction, transcriptions et annotations de Mélanie Gadat et Roland Kaehr, Genève 2011.
- Parry, Clive* (Hrsg.), The Consolidated Treaty Series, 231 Bde., New York 1969–1981. Politische Correspondenz Friedrich's des Großen, bisher 47 Bde., Berlin 1879ff. [Abk. PC].
- Saint-Simon, Louis de Rouvroy, duc de*, Mémoires. Additions au Journal de Dangeau, édition établie par Yves Coirault, 8 Bde., Paris 1983–1988.
- Valori, Louis Guy Henri, Marquis de*, Mémoires des négociations du marquis de Valori, ambassadeur de la France à la cour de Berlin [...], précédé par une notice historique sur la vie de l'auteur par le Comte H. de Valori, 2 Bde., Paris 1820.
- Waddington, Albert* (Hrsg.), Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France, Bd. 16: Prusse, Paris 1901.
- [*Wattenwyl-Perregaux, Katharina von*], Mémoire de Madame Perregaux née de Wattewille présenté en 1714 à Monsieur le Comte du Luc, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 6 (1867), 71–129.

Fachliteratur

Das Verzeichnis umfasst nur die im Anmerkungsapparat der vorliegenden Studie zitierten Titel. Die dort verwendeten Kurztitel enthalten in der Regel den Autorennamen und das erste Nomen des Obertitels.

- Althoff, Frank*, Aus der Arbeit an der Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 18 (2008), 215–233.
- Altorfer-Ong, Stefan*, Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts, Baden 2010.

- Anderson, Matthew Smith*, *The Rise of Modern Diplomacy, 1450–1919*, London/New York 1993.
- Andretta, Stéfano/Stéphane Péquignot/Marie-Karine Schaub/Jean-Claude Waquet/Christian Windler* (Hrsg.), *Paroles de négociateurs. L'entretien dans la pratique diplomatique de la fin du moyen âge à la fin du XIX^e siècle*, Rom 2010.
- Asch, Ronald G./Heinz Duchhardt* (Hrsg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln/Weimar/Wien 1996.
- Axelrod, Robert*, *Die Evolution der Kooperation*, 4. Aufl., München/Wien 1997 (engl. Originaltitel: *The Evolution of Cooperation*, 1984).
- Bachelin, A[uguste]*, *Le prince de Conti, prétendant à la Souveraineté de Neuchâtel*, in: *Musée neuchâtelois* (1867), 29–36.
- Bachmann, Adrian*, *Die preußische Sukzession in Neuchâtel. Ein ständisches Verfahren um die Landesherrschaft im Spannungsfeld zwischen Recht und Utilitarismus (1694–1715)*, Zürich 1993.
- Bacon, René le*, *Les princes de Conty en leur château d'Issy*, Paris 2000.
- Bandelier, André*, *De Berlin à Neuchâtel: la genèse du Droit des gens d'Emer de Vattel*, in: *Schweizer im Berlin des 18. Jahrhunderts*, hrsg. v. Martin Fontius/Helmut Holzhey, Berlin 1996, 45–56.
- Ders.*, *Des Lumières à la Révolution. Le Jura et les confins franco-helvétiques dans l'histoire*, Neuchâtel 2011.
- Ders./Jean-Marc Barrelet* (Hrsg.), *La révolution dans la montagne jurassienne (Franche-Comté et pays de Neuchâtel), [La-Chaux-de-Fonds]* 1989.
- Barrelet, Jean-Marc*, *L'influence de la Révolution française sur les conceptions constitutionnelles en Pays de Neuchâtel, 1789–1793*, in: *Des chartes de franchises à la nouvelle Constitution. Une histoire des institutions neuchâteloises*, hrsg. v. Philippe Henry, Neuchâtel 2002, 193–213.
- Bastian, Corina*, *Verhandeln in Briefen. Frauen in der höfischen Diplomatie des frühen 18. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien 2013.
- Dies./Eva K. Dadel/Christian Windler/Hillard von Thiessen* (Hrsg.), *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2013.
- Baumgart, Peter* (Hrsg.), *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugekommener Gebiete in den preußischen Staat*, Köln/Wien 1984.
- Becker, Frank*, *Einleitung: Geschichte und Systemtheorie – ein Annäherungsversuch*, in: *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*, hrsg. v. ders., Frankfurt a. M./New York 2004, 7–28.

- Béguelin, Ed[ouard]*, En souvenir de Vattel, in: Recueil de travaux publié par la Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel à la Société suisse des juristes à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel, 15–17 septembre 1929, Neuchâtel 1929, 33–176.
- Bebringer, Wolfgang*, Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.
- Belissa, Marc*, Fraternité universelle et intérêt national (1713–1795). Les cosmopolitiques du droit des gens, Paris 1998.
- Ders.*, Repenser l'ordre européen (1795–1802). De la société des rois aux droits des nations, Paris 2006.
- Ders.*, Diplomatie der Könige, Diplomatie der Völker 1770–1800, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 403–426.
- Ders./Gilles Ferragu* (Hrsg.), Acteurs diplomatiques et ordre international. Fin XVIII^e siècle – XIX^e siècle, Paris 2007.
- Belliger, Andréa/David J. Krieger*, Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, in: ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, hrsg. v. ders./David J. Krieger, Bielefeld 2006, 13–50.
- Bély, Lucien*, Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV, Paris 1990.
- Ders.* (Hrsg.), Dictionnaire de l'Ancien Régime. Royaume de France, XVI^e–XVII^e siècle, Paris 1996.
- Ders.*, La société des princes, XVI^e–XVIII^e siècle, Paris 1999.
- Ders.*, L'art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne XVI^e–XVIII^e siècle, Paris 2007.
- Ders./Géraud Poumarède* (Hrsg.), L'incident diplomatique XVI^e–XVIII^e siècle, Paris 2010.
- Bennett, Angela C.*, Continuity and Conflict: The Struggle for Political Rights in Eighteenth-Century Geneva, Kent 1995.
- Berger-Locher, Gertrude*, Neuchâtel sous l'occupation des douze cantons 1512–1529. Contribution à la connaissance de la gestion des baillages communs sous l'ancien régime, Neuchâtel 1975.
- Bergeron, Louis*, Pourtalès & C^{ie} (1753–1801): apogée et déclin d'un capitalisme, in: Annales 2 (1970), 498–517.
- Bergier, Jean-François*, Die Geschichte vom Salz, Zürich 1989.
- Berthoud, Ch.*, Les Quatre Petitpierre, IV: Ferdinand-Olivier Petitpierre, in: Musée neuchâtelois (1872), 109–129, 189–225, 269–297.
- Berthoud, Dorette*, Les indiennes neuchâteloises, Boudry 1951.

- Dies.*, L'émigration française dans le pays de Neuchâtel, in: Musée neuchâtelois 46 (1959), 141–183.
- Besson, Arnaud*, Le Moyên Age mythique des Neuchâtelois. Réécrire l'histoire pour devenir suisse. Sur les traces d'un faussaire du XVIII^e siècle, Neuchâtel 2014.
- Biskup, Thomas*, Friedrichs Größe. Inszenierungen des Preußenkönigs in Fest und Zeremoniell 1740–1815, Frankfurt/New York 2012.
- Black, Jeremy*, The Rise of European Powers 1679–1793, London/New York/Melbourne/Auckland 1990.
- Ders.*, European International Relations 1648–1815, Basingstoke 2002.
- Blau, Peter M.*, Exchange and Power in Social Life, New York/London/Sidney 1964.
- Blockmans, Wim/Jean-Philippe Genet*, The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries, 7 Bde., Oxford (etc.) 1995–2000.
- Blockmans, Wim/André Holenstein/Jon Mathieu* (Hrsg.), Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900, Farnham 2009.
- Bois, Jean-Pierre*, Maurice de Saxe, Paris 1992.
- Boislisle, Jean de*, Les Suisses et le marquis de Puyzieulx, ambassadeur de Louis XIV (1698–1708). Documents inédits précédés d'une notice historique, Paris 1906.
- Boissonnade, Prosper*, Histoire des premiers essais de relations économiques directes entre la France et l'Etat Prussien pendant le règne de Louis XIV (1643–1715), Paris 1912.
- Bolzern, Rudolf*, Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594–1621), Luzern/Stuttgart 1982.
- Bonhôte, J.-H.*, Les gouverneurs de Neuchâtel pendant le XVIII^e siècle, in: Musée neuchâtelois 27 (1890), 125–130, 155–161.
- Bonjour, Edgar*, Der Neuenburger Konflikt 1856/57. Untersuchungen und Dokumente, Basel/Stuttgart 1957.
- Borel, Arnold*, Le Conflit entre les Neuchâtelois et Frédéric-le-Grand sur la Question de la ferme des impôts du pays de Neuchâtel 1766–1768, Neuchâtel 1898.
- Borel, Jean*, Une réception intempesive. Passage de l'Ambassadeur de Vergennes à Neuchâtel en 1787, in: Musée neuchâtelois 19 (1932), 182–185.
- Bosbach, Franz*, Mehrfachherrschaft – eine Organisationsform frühmoderner Herrschaft, in: Membra unius capitis. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688), hrsg. v. Michael Kaiser/Michael Rohrschneider, Berlin 2005, 19–34.
- Bouchary, Jean*, Les manieurs d'argent à Paris à la fin du XVIII^e siècle, 3 Bde., Paris 1939–1943.

- Bourdieu, Pierre*, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, 183–198.
- Ders.*, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, 18. Aufl., Frankfurt a. M. 2007 (Frz. Original: *La distinction*, Paris 1979).
- Bourgeois, Emile*, Neuchâtel et la politique prussienne en Franche-Comté (1702–1713), Paris 1887.
- Boutier, Jean/Sandro Landi/Olivier Rouchon* (Hrsg.), Politique par correspondance. Les usages politiques de la lettre en Italie (XIV^e–XVIII^e siècle), Rennes 2009.
- Boyve, Jonas*, Annales Historiques du Comté de Neuchâtel et Valangin depuis Jules-César jusqu'en 1722, hrsg. nach den Manuskripten von J. Boyve durch Eduard Mathey, 5 Bde., Berne/Neuchâtel 1851–61.
- Brady, Thomas A.*, Turning Swiss: Cities and Empire 1450–1550, Cambridge 1985.
- Brakensiek, Stefan*, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, hrsg. v. ders./Heide Wunder, Köln 2005, 1–21.
- Ders./Heide Wunder* (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln 2005.
- Ders./Corinna von Bredow/Birgit Näther*, Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014.
- Braun, Hans*, Die Familie von Wattenwyl, Murten/Langnau 2004.
- Braun, Rudolf*, Staying on Top: Socio-Cultural Reproduction of European Power Elites, in: *Power Elites and State Building*, hrsg. v. Wolfgang Reinhard, Oxford (etc.) 1996, 235–259.
- Brendecke, Arndt*, Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft, Köln/Weimar/Wien 2009.
- Ders./Markus Friedrich/Susanne Friedrich*, Information als Kategorie historischer Forschung. Heuristik, Etymologie und Abgrenzung vom Wissensbegriff, in: *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, hrsg. v. ders./Markus Friedrich/Susanne Friedrich, Münster 2008, 11–44.
- Breuer, Stefan*, »Herrschaft« in der Soziologie Max Webers, Wiesbaden 2011.
- Broicher, Elisabeth Charlotte*, Der Aufstieg der preußischen Macht von 1713 bis 1756 in seiner Auswirkung auf das europäische Staatensystem, Köln 1955.
- Brossault, Colette*, Les intendants de la Franche-Comté 1674–1790, Paris 1999.
- Bucher, Beatrice*, Abraham Stanyan 1705–1714. Die englische Diplomatie in der Schweiz zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, Zürich 1951.
- Buddruss, Eckhard*, Die französische Deutschlandpolitik 1756–1789, Mainz 1995.

- Bührer, Tanja et al.* (Hrsg.), *Cooperation and Empire: Local Impacts on Global Processes* (in Vorbereitung zum Druck).
- Burkhardt, Johannes*, Die Friedlosigkeit in der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 24 (1997), 504–574.
- Burt, Ronald S.*, *Structural Holes: The Social Structure of Competition*, Cambridge, Mass. 1995.
- Butz, Reinhardt/Jan Hirschbiegel* (Hrsg.), *Informelle Strukturen bei Hof. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes*, Berlin/Münster 2009.
- Callon, Michel*, Einige Elemente einer Soziologie der Übersetzung: Die Domestikation der Kammuscheln und der Fischer der St. Brieuç-Bucht, in: *ANTHology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie*, hrsg. v. Andréa Belliger/David J. Krieger, Bielefeld 2006, 135–174 (Englischer Originaltitel: *Some Elements of a Sociology of Translation: Domestication of the Scallops and the Fishermen of St Brieuç Bay*, 1986).
- Ders./John Law*, On Interests and Their Transformation: Enrolment and Counter-Enrolment, in: *Social Studies of Science* 12 (1982), 615–625.
- Capefigue, [Jean Baptiste Honoré Raymond]*, *Mesdemoiselles de Nesle et la jeunesse de Louis XV*, Paris 1864.
- Cardim, Pedrol/Tamar Herzog/José Javier Ruiz Ibáñez/Gaetano Sabatini* (Hrsg.), *Polycentric Monarchies. How Did Early Modern Spain and Portugal Achieve and Maintain a Global Hegemony?*, Eastbourne/Portland 2012.
- Carl, Horst*, *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*, Mainz 1993.
- Caspard, Pierre*, *La Fabrique-Neuve de Cortaillod. Entreprise et profit pendant la Révolution industrielle 1752–1854*, Paris 1979.
- Chambrier, Guy de*, Frédéric-Alexandre de Chambrier (1785–1856). Hommage à la mémoire de l'homme d'Etat et de l'historien neuchâtelois pour le bicentenaire de sa naissance. Notice biographique suivie d'un extrait des mémoires biographiques inédits rédigés par son fils Frédéric-Pierre de Chambrier, Neuchâtel 1985.
- Chambrier, Samuel de*, *La cession de Neuchâtel en 1806, sa reprise en 1814*, Neuchâtel [1911].
- Chanet, Jean-François/Christian Windler* (Hrsg.), *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI^e–XVIII^e siècle)*, Rennes 2009.
- Christ, Thierry*, »Nous sommes tous faits pour vous avoir des obligations«. Correspondance savante et stratégies familiales à l'exemple des relations épistolaires entre la famille de Chambrier et Jean-Henri-Samuel Formey (1763–1786), in:

La correspondance familiale en Suisse romande aux XVIII^e et XIX^e siècles. Affectivité, sociabilité, réseaux, hrsg. v. Philippe Henry/Jean-Pierre Jelmini, Neuchâtel 2006, 161–189.

Clade, Jean-Louis/Michel Peronnet, La Révolution dans le Doubs 1789–1799, Le Couteau 1988.

Clark, Christopher M., Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947, München 2007.
Ders., Preußenbilder im Wandel, in: *Historische Zeitschrift* 293 (2011), 307–321.

Conze, Werner/Reinhard Koselleck/Görg Haverkate/Diethelm Klippel/Hans Boldt, Art. »Staat und Souveränität«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972–1997, Bd. 6, 1–154.

Cosandey, Fanny/Robert Descimon, L'absolutisme en France. Histoire et historiographie, Paris 2002.

Courvoisier, Jean, Le Maréchal Berthier et sa Principauté de Neuchâtel, 1806–1814, Neuchâtel 1959.

Ders., Essai sur les projets de cession de Neuchâtel à la France entre 1707 et 1789, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 9 (1959), 145–167.

Ders., »L'inviolable attachement« de Jean-Jacques Gallot à la couronne de France (1737–1751), in: *Revue historique neuchâteloise* 5 (2001), 137–152.

Ders., George Keith, maréchal d'Ecosse et gouverneur de Neuchâtel, 1754–1768, in: *Revue historique neuchâteloise* 144 (2007), 59–84.

Crettaz-Stürzel, Elisabeth, Le portrait de Frédéric le Grand »roi de Prusse et prince de Neuchâtel«: Un énigme, in: *Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens*, hrsg. v. *ders./Chantal Lafontant Vallotton*, Neuchâtel 2013, 146–156.

Dies./Chantal Lafontant Vallotton (Hrsg.), *Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens*, Neuchâtel 2013.

Cuénin, Micheline, Introduction, in: *Mémoires de Marie d'Orléans-Longueville, duchesse de Neumours*, hrsg. v. *ders.*, Paris 1990, 11–55.

Cuthbell, Edith E., *The Scottish Friend of Frederic the Great: The Last Earl Marischall*, Bd. 2, London 1915.

Dade, Eva K., *Madame de Pompadour. Die Mätresse und die Diplomatie*, Köln/Weimar/Wien 2010.

Dafflon, Alexandre, Neutralité et appartenance au Corps helvétique: Neuchâtel à l'épreuve de la Guerre de Dix Ans, in: *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accomodements en temps de guerre (XVI^e–XVIII^e siècle)*, hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 63–82.

Daguet, Alexandre, Un diplomate neuchâtelois. Alphonse de Sandoz-Rollin 1740–1809, in: *Musée neuchâtelois* (1889), 226–235, 246–251, 277–282.

- Ders.*, Mirabeau à Neuchâtel. D'Après Alfred Stern, in: Musée neuchâtelois (1890), 77–84.
- Ders.*, Rôle de l'État de Fribourg dans l'affaire Gaudot, in: Musée neuchâtelois (1894), 150–152.
- Dann, Uriel*, Hannover und England 1740–1760. Diplomatie und Selbsterhaltung, Hildesheim 1986.
- Darnton, Robert*, The Business of Enlightenment: A Publishing History of the Encyclopédie 1775–1800, Cambridge Mass. 1979 (deutsche Übersetzung: Glänzende Geschäfte. Die Verbreitung von Diderots *Encyclopédie* oder: Wie verkauft man Wissen mit Gewinn?, Berlin 1993).
- Daumas, Jean-Claude/Laurant Tissot* (Hrsg.), L'Arc jurassien. Histoire d'un espace transfrontalier, Vesoul 2004.
- Dauser, Regina*, Kein König ohne Titel. Titulaturen als Verhandlungsgegenstand auf dem Westfälischen Friedenskongress und in nachwestfälischer Zeit, in: L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens, hrsg. v. Christoph Kampmann/Maximilian Lanzinner/Guido Braun/Michael Rohrschneider, Münster 2011, 333–357.
- Daveau, Suzanne*, Les régions frontalières de la montagne jurassienne. Étude de géographie humaine, Trevoux 1959.
- Daybell, James*, The Material Letter in Early Modern England: Manuscript Letters and the Culture and Practices of Letter-writing, 1512–1635, Basingstoke 2012.
- Demôle, Eugène/William Wavre*, Histoire monétaire de Neuchâtel, Neuchâtel 1939.
- Deutsch, Morton*, Konfliktregelung. Konstruktive und destruktive Prozesse, München/Basel 1976 (engl. Originaltitel: The Resolution of Conflict, 1973).
- Diacon, Max*, L'attitude de Neuchâtel en 1798, in: Musée neuchâtelois 31 (1894), 58–67, 90–97, 140–143, 156–164, 181–190.
- Dietrich, Richard*, Der preußische Staat und seine Landesteile in den politischen Testamenten der Hohenzollern, in: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, hrsg. v. Peter Baumgart, Köln/Wien 1984, 1–31.
- Dölemeyer, Barbara*, Preußische Kodifikation und Suisse romande, in: 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext, hrsg. v. dies./Heinz Mohnhaupt, Frankfurt a. M. 1995, 371–386.
- Droste, Heiko*, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert, Münster/Hamburg/Berlin/London 2006.

- Droz, Berthélemy*, Le roi Frédéric-Guillaume III et son fils entrent à Neuchâtel, in: Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens, hrsg. v. Elisabeth Crettaz-Stürzel/Chantal Lafontant Vallotton, Neuchâtel 2013, 22–23.
- Du Pasquier, Armand*, Un mémoire sur la réunion de Neuchâtel à la République française, in: Musée neuchâtelois 48 (1911), 155–184, 211–229.
- Ders.*, La Marquise de Pompadour et Neuchâtel, in: Musée neuchâtelois 4 (1917), 7–24.
- Ders.*, Les prétentions de la maison de Mailly-Nesle sur Neuchâtel au XVIII^e siècle, in: Musée neuchâtelois 8 (1921), 10–20, 62–70, 89–99, 124–136, 190–206.
- Ders.*, Les ambassadeurs Amelot et Puyzieux et la succession de la maison de Longueville, in: Musée neuchâtelois 18 (1931), 57–70, 116–130.
- Duchhardt, Heinz*, Balance of Power und Pentarchie 1700–1785 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 4), Paderborn/München/Wien/Zürich 1997.
- Ders.*, »Westphalian System«. Zur Problematik einer Denkfigur, in: Historische Zeitschrift 269 (1999), 305–315.
- Ders./Martin Espenhorst* (Hrsg.), Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV., Göttingen 2013.
- Dubamelle, Christoph/Andreas Kossert/Bernhard Struck* (Hrsg.), Grenzregionen. Ein europäischer Vergleich vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2007.
- Duindam, Jeroen*, Wien – Versailles – Berlin. Fragen zum brandenburgischen Hof aus europäischer Perspektive, in: Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688), hrsg. v. Michael Kaiser/Michael Rohrschneider, Berlin 2005, 193–212.
- Dwyer, Philip G.* (Hrsg.), The Rise of Prussia, 1700–1830, Harlow 2000.
- Eibach, Joachim*, Politische Predigten in England und Brandenburg-Preußen zwischen konfessionellem Zeitalter und Frühaufklärung. Prolegomena zur Erschließung eines Felds der Religionsgeschichte für die Kulturvergleichs- und Transferforschung, in: Das eine Europa und die Vielfalt der Kulturen. Kulturtransfer in Europa 1500–1850, hrsg. v. Thomas Fuchs/Sven Trakulhun, Berlin 2003, 159–184.
- Ders.*, The Composite State in the Classic Narratives of Ranke, Droysen and Hintze: Region Identity in 17th-century Prussia between Brandenburg and Poland, in: Frontiers and the Writing of History, 1500–1850, hrsg. v. Steven G. Ellis/Raingard Eßer, Laatzten 2006, 167–192.
- Ders.*, Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum in der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (2011), 621–664.

- Eigeldinger, Frédéric/Roland Kaer* (Hrsg.), *La ville s'étend sur tout le Pays*. Rousseau, Neuchâtel et l'Europe, Neuchâtel 1993.
- Eimers, Enno*, Die Eingliederung Ostfrieslands in den preußischen Staat, in: *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, hrsg. v. Peter Baumgart, Köln/Wien 1984, 119–168.
- Eisenmann, Olivier*, *Friedrich der Große im Urteil seiner schweizerischen Mitwelt*, Zürich 1971.
- Elias, Norbert*, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, Frankfurt a. M. 2002 (Erstausgabe 1969).
- Ders.*, *Was ist Soziologie?* (Gesammelte Schriften, Bd. 5), Frankfurt a. M. 2006 (Erstausgabe 1970).
- Elliott, John Huxtable*, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past and Present* 137 (1992), 48–71.
- Ellis, Steven G./Raingard Esser* (Hrsg.), *Frontiers and the Writing of History, 1500–1850*, Laatzen 2006.
- Emich, Birgit*, *Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit. Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Peter Eich/Sebastian Schmidt-Hofner/Christian Wieland, Heidelberg 2011, 81–95.
- Dies./Nicole Reinhardt/Hillard von Thiessen/Christian Wieland*, *Stand und Perspektiven der Patronageforschung*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32 (2005), 233–265.
- Engelberts, Derck*, *Le Conseil d'État neuchâtelois et l'invasion française de la Suisse en 1798*, in: *Revue historique neuchâteloise* 1 (1997), 215–225.
- Engels, Jens Ivol/Andreas Fahrmeir/Alexander Nützenadel*, *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, München 2009.
- Erbe, Michael*, *Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht 1785–1830* (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 5), Paderborn/München/Wien/Zürich 2004.
- Europäische Stammtafeln*, Neue Folge, Bd. III, Teilbd. 2 (Tafeln 201–400): *Nichtstandesgemäße und illegitime Nachkommen der regierenden Häuser Europas*, Marburg 1983.
- Evans, Peter B./Harold K. Jacobson/Robert D. Putnam* (Hrsg.), *Double-Edged Diplomacy: International Bargaining and Domestic Politics*, Berkeley/Los Angeles/London 1993.
- Evard, Mauricel/Daniel Mesot/Michel Gillardin/Michel Schlup*, *Autour de la carte de David-François de Merveilleux*, in: *Nouvelle revue neuchâteloise* 8 (1991), 3–48.

- Externbrink, Sven*, Kommunikation – Information – Außenpolitik: Frankreich und Brandenburg-Preußen zur Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), in: Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850, hrsg. v. Ralf Pröve/Norbert Winnige, Berlin 2001.
- Ders.*, Friedrich der Große, Maria Theresia und das Alte Reich. Deutschlandbild und Diplomatie im Siebenjährigen Krieg, Berlin 2006.
- Ders.*, Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatensystem, in: Geschichte der Politik. Alte und neue Wege, hrsg. v. Hans-Christof Kraus/Thomas Nicklas, München 2007, 15–39.
- Ders.*, Voltaire zwischen *Candide* und *Roi philosophe*, in: Der Siebenjährige Krieg. Ein europäischer Weltkrieg im Zeitalter der Aufklärung, hrsg. v. ders., Berlin 2011, 143–157.
- Falcke, Janette*, Studien zum diplomatischen Geschenkwesen am brandenburgisch-preußischen Hof im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin/Hamburg 2006.
- Faulstich, Werner*, Medien zwischen Herrschaft und Revolte. Die Medienkultur der frühen Neuzeit (1400–1700) (Geschichte der Medien, Bd. 3), Göttingen 1998.
- Ders.*, Die bürgerliche Mediengesellschaft (1700–1830) (Geschichte der Medien, Bd. 4), Göttingen 2002.
- Ders.*, Mediengeschichte von den Anfängen bis 1700, Göttingen 2006.
- Favarger, Philippe*, La noble et vertueuse Compagnie des Marchands de Neuchâtel, Neuchâtel 1913.
- Favre, L[ouis]*, Une audience au palais de Versailles en 1715, in: Musée neuchâtelois 35 (1898), 273–280.
- Feckl, Klaus-Ludwig*, Preußen im Spanischen Erbfolgekrieg, Frankfurt a. M./Bern (etc.) 1979.
- Ferrer, André*, Les contrebandiers sur la frontière franco-suisse au XVIII^e siècle, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 49 (1999), 35–46.
- Ders.*, Tabac, sel, indiennes ... Douane et contrebande en Franche-Comté au XVIII^e siècle, Besançon 2002.
- Ders./Philippe Henry/François Vion-Delphin*, L'époque moderne (XVI^e–XVIII^e siècles), in: L'Arc jurassien. Histoire d'un espace transfrontalier, hrsg. v. Jean-Claude Daumas/Laurant Tissot, Vesoul 2004, 76–119.
- Fischer, Hans Rudolf von*, Die Politik des Schultheißen Johann Friedrich Willading (1641–1718), Bern 1927.
- Fisher, Roger/William Ury/Bruce M. Patton*, Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln, 21. Aufl., Frankfurt a. M. 2002 (engl. Originaltitel: Getting to Yes, 1981).

- Flammermont, Jules*, Les correspondances des agents diplomatiques étrangers en France avant la Révolution, conservées dans les archives de Berlin, Dresde, Genève, Turin, Gênes, Florence, Naples, Simancas, Lisbonne, Londres, La Haye et Vienne, Paris 1896.
- Foisil, Madelaine*, Parantèles et fidélités autour du duc de Longueville, gouverneur de Normandie, pendant la Fronde, in: *Hommage à Roland Mousnier. Clientèles et fidélités en Europe à l'Époque moderne*, hrsg. v. Yves Durand, Paris 1981, 153–168.
- Fontius, Martin/Helmut Holzhey* (Hrsg.), *Schweizer im Berlin des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1996.
- François, Etiennel/Jörg Seifarth/Bernhard Struck* (Hrsg.), *Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2007.
- Freedman, Jeffrey*, *Books without Borders in Enlightenment Europe: French Cosmopolitanism and German Literary Markets*, Philadelphia 2012.
- Frey, Linda S./Marsha Frey*, *Franco-Prussian Relations, 1701–1706*, in: *Proceedings of the Annual Meeting of the Western Society for French History* 3 (1975), 94–106.
- Dies.*, *Le roi soleil et le singe. Louis XIV and Frederick I: Franco-Prussian Relations, 1707–1713*, in: *Proceedings of the Annual Meeting of the Western Society for French History* 6 (1978), 14–21.
- Dies.*, *The History of Diplomatic Immunity*, Columbus 1999.
- Friedeburg, Robert von* (Hrsg.), *»Patria« und »Patrioten« vor dem Patriotismus. Pflichten, Rechte, Glauben und die Rekonfigurierung europäischer Gemeinwesen im 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 2005.
- Friedrich, Karin*, *Brandenburg-Prussia, 1466–1806: The Rise of a Composite State*, Basingstoke 2012.
- Friedrich, Susanne*, *Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700*, Berlin 2007.
- Friemel, Thomas N.*, *Netzwerkanalytische Methoden zur Bestimmung von Kommunikationsrollen*, in: *Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften*, hrsg. v. Christian Stegbauer, Wiesbaden 2010, 179–190.
- Froidevaux, Charles/Arnaud Clairand*, *L'industrie des fausses monnaies françaises au pays de Neuchâtel*, in: *Revue historique neuchâteloise*, 3 (1999), 173–212.
- Furger, Carmen*, *Briefsteller. Das Medium »Brief« im 17. und frühen 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2010.

- Füssel, Marian*, Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus, in: Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, hrsg. v. ders./Thomas Weller, Münster 2005, 24–46.
- Gantet, Claire*, Guerre, paix et construction des États 1618–1714 (Nouvelle histoire des relations internationales, Bd. 2), Paris 2003.
- Garnier, Claudia*, Amicus amicis – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert, Stuttgart 2000.
- Gautherot, Gustave*, Les relations franco-helvétiques de 1789 à 1792 d'après les archives du ministère des affaires étrangères, Paris 1907.
- Geertz, Clifford*, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt a. M. 1983 (Engl. Originaltitel: The Interpretation of Cultures, 1973).
- Gerber, Doris*, Analytische Metaphysik der Geschichte. Handlungen, Geschichten und ihre Erklärung, Berlin 2012.
- Gern, Philippe*, L'approvisionnement de Neuchâtel en sel franc-comtois au XVIII^e siècle, in: Musée neuchâtelois 2 (1965), 168–178.
- Ders.*, Essai sur l'indigénat helvétique de la principauté de Neuchâtel, XVIII^e siècle, in: Musée neuchâtelois 3 (1966), 153–165.
- Ders.*, Aspects des relations franco-suissees au temps de Louis XVI. Diplomatie, économie, finances, Neuchâtel 1970.
- Ders.*, La régie du sel à Neuchâtel (1787–1800), in: Musée neuchâtelois (1975), 79–95.
- Ders.*, L'approvisionnement de Neuchâtel pendant la Révolution française, in: Musée neuchâtelois (1976), 57–86.
- Gestrich, Andreas*, Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994.
- Giddens, Anthony*, Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, 3. Aufl., Frankfurt/New York 1997 (engl. Originaltitel: The Constitution of Society, 1984).
- Godet, A.*, Coupe neuchâteloise du XVIII^{me} siècle (avec planche), in: Musée neuchâtelois 30 (1893), 123–124.
- Godet, M.*, Lettres de l'avoyer Nicolas-Frédéric de Steiger à Louis Marval de 1777 à 1798, in: Musée neuchâtelois (1915), 97–124.
- Goffman, Erving*, Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, 11. Aufl., München 2012 (Engl. Originaltitel: The Representation of Self in Everyday Life, 1959).
- Good, Christoph*, Emer de Vattel (1714–1767). Naturrechtliche Ansätze einer Menschenrechtsidee und des humanitären Völkerrechts im Zeitalter der Aufklärung, Zürich/St. Gallen 2011.

- Göse, Frank*, Der »unpolitische Hof«? Zum Verhältnis von Hof und Zentralbehörden in friderizianischer Zeit, in: Friederisiko. Friedrich der Große. Die Essays, hrsg. v. Stiftung preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, München 2012, 87–97.
- Gresset, Maurice*, La correspondance entre le Conseil d'État de Neuchâtel et l'intendant de la Franche-Comté au milieu du XVIII^e siècle, in: Cinq siècles de relations Franco-Suisses. Hommage à Louis-Édouard Roulet, Neuchâtel 1984, 99–109.
- Grewe, Wilhelm G.*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden 1988.
- Gröbli, Fredy*, Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV., 2 Bde., Basel 1975.
- Groebner, Valentin*, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.
- Grypa, Dietmar*, Der Diplomatische Dienst des Königreichs Preußen (1815–1866). Institutioneller Aufbau und soziale Zusammensetzung, Berlin 2008.
- Gugger, Rudolf*, Preußische Werbungen in der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert, Berlin 1997.
- Ders.*, Verwaltung auf Distanz. Preußen und Neuenburg 1831–1848, in: Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung, hrsg. v. Ulrich Pfister/Maurice de Tribolet, Basel 1999, 105–115.
- Ders.*, La Charte constitutionnelle de 1814. »Résultat naturel, ouvrage du temps et de l'expérience«: Neuchâtel entre la Prusse et la Suisse, 1814–1848, in: Revue historique neuchâteloise, 2002, 229–248.
- Guillaume, Louis*, Le baron de Sandoz-Rollin. Notice biographique, in: Musée neuchâtelois 4 (1867), 181–202, 229–239, 254–258, 286–294.
- Guillaume, Paul*, Henri II d'Orléans au congrès de la paix à Munster, in: Bulletin de la Société archéologique et historique de l'Orléanais 11 (1961), 1–22.
- Haan, Bertrand*, L'amitié entre princes. Une alliance franco-espagnole au temps des guerres de religion (1560–1570), Paris 2011.
- Ders./Christian Kühner* (Hrsg.), Freundschaft. Eine politisch-soziale Beziehung in Deutschland und Frankreich 12.–19. Jahrhundert (DHIP discussions, 8), 2013 (Onlinepublikation: <http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/8-2013> [letzter Zugriff: 26.2.2015]).
- Häberlein, Mark/Christopf Jeggler* (Hrsg.), Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken, Sammeln und Verhandeln im Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Konstanz/München 2013.

- Hahn, Peter-Michael*, Friedrich der Große und die deutsche Nation. Geschichte als politisches Argument, Stuttgart 2007.
- Haley, Jay*, Gemeinsamer Nenner Interaktion. Strategien der Psychotherapie, München 1978 (engl. Original Strategies of Psychotherapy, New York, 1963).
- Hanke, René*, Brühl und das Renversement des Alliances. Die antipreußische Außenpolitik des Dresdner Hofes 1744–1756, Berlin 2006.
- Hartmann, Peter Claus*, Die Finanz- und Subsidienpolitik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und der kurbayerische Gesandte in Paris, Comte d'Albert – Fürst von Grimberghen, München 1967.
- Hass, Martin*, Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 22 (1909), 201–255.
- Hauenfels, Theresia*, Visualisierung von Herrschaftsanspruch. Die Habsburger und Habsburg-Lothringer in Bildern, Wien 2005.
- Haug, Tilman*, Vertrauen und Patronage in den diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und den geistlichen Kurfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648–1679), in: Zeitschrift für Historische Forschung 39 (2012), 215–254.
- Ders.*, »Plus d'amitié et de confiance que jamais«. Dimensionen der Freundschaft in den Beziehungen Frankreichs zum Heiligen Römischen Reich zwischen den Friedensschlüssen von Westfalen und Nimwegen (1648–1679), in: Freundschaft. Eine politisch-soziale Beziehung in Deutschland und Frankreich 12. – 19. Jahrhundert, hrsg. v. Bertrand Haan/Christian Kühner, 2013 (URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/8-2013/haug_dimensionen [letzter Zugriff: 26.2.2015]).
- Ders.*, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Ders.*, Komödianten und Ehrenmänner – Gesandte als Stellvertreter von Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert, in: Dreiecksverhältnisse. Aushandlung von Stellvertretung, hrsg. v. Malte Gruber/Sebastian Kühn, Frankfurt a. M. (im Druck).
- Ders./Nadir Weber/Christian Windler* (Hrsg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), voraussichtlich Köln/Weimar/Wien (im Druck).
- Hellmuth, Eckhart*, Der Staat – Starker Leviathan oder Koloss auf tönernen Füßen?, in: Friedrich der Große in Europa. Geschichte einer wechselvollen Beziehung, 2 Bde., hrsg. v. Bernd Sösemann/Gregor Vogt-Spira, Stuttgart 2012, Bd. 2, 20–32.
- Hengerer, Mark* (Hrsg.), Abwesenheit beobachten. Zu Kommunikation auf Distanz in der Frühen Neuzeit, Berlin (etc.) 2013.

- Henrioud, Marc*, Les Postes dans le pays de Neuchâtel dès leur origine à 1849, Bern 1902.
- Henry, Philippe*, Crime, justice et société dans la principauté de Neuchâtel au XVIII^e siècle (1707–1806), Neuchâtel 1984.
- Ders.*, Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres. Diplomate et homme d'État (1753–1822), in: Biographies neuchâteloises, Bd. 1: De saint Guillaume à la fin des Lumières, hrsg. v. Michel Schlup, Hauterive 1996, 43–48.
- Ders.*, Les relations politiques entre Neuchâtel et Berlin au XVIII^e siècle, in: Schweizer im Berlin des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Martin Fontius/Helmut Holzhey, Berlin 1996, 33–44.
- Ders.*, Patriciat neuchâtelois, traditions familiales et service étranger. Les Perregaux à la fin du XVIII^e siècle, in: Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert), hrsg. v. Norbert Furrer/Lucien Hubler/Marianne Stubenvoll/Danièle Tosato-Rigo, Zürich 1997, 137–148.
- Ders.*, Historiographie et révolutions neuchâteloises. Du militantisme aux débuts de l'histoire critique (1830–1914), in: Revue historique neuchâteloise 2 (1998), 129–168.
- Ders.*, Libertés neuchâteloises et liberté suisse. Regards étrangers sur les institutions de la principauté de Neuchâtel au XVIII^e siècle, in: Des chartes de franchises à la nouvelle Constitution. Une histoire des institutions neuchâteloises, hrsg. v. ders., Neuchâtel 2002, 143–167.
- Ders.*, Neuchâtel français? Le rattachement de la principauté à l'Empire napoléonien (1806–1814), in: Genève française 1798–1813. Nouvelles approches. Actes du colloque tenu du 12 au 14 novembre 1998, hrsg. v. Liliane Mottu-Weber/Joëlle Droux, Genève 2004, 75–93.
- Ders.*, Histoire du canton de Neuchâtel, Bd. 2: Le temps de la monarchie. Politique, religion et société de la réforme à la révolution de 1848, Neuchâtel 2011.
- Ders.*, Enfer ou paradis? Regards contrastés sur la principauté de Neuchâtel au temps des Hohenzollern, in: Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens, hrsg. v. Elisabeth Crettaz-Stürzel/Chantal Lafontant Vallotton, Neuchâtel 2013, 132–144.
- Henshall, Nicholas*, The Myth of Absolutism: Change and Continuity in Early Modern European Monarchy, London/New York 1992.
- Hicks, Michael*, Bastard Feudalism, London 1995.
- Hintze, Otto*, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: ders., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1962, 242–274.
- Histoire du Pays de Neuchâtel, 3 Bde., Hauterive 1989–1993.

- Hochedlinger, Michael*, Bürokratisierung, Zentralisierung, Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung, Militarisierung. Politische Geschichte der Frühen Neuzeit als »Machtstaatengeschichte«, in: *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege*, hrsg. v. Hans-Christof Kraus/Thomas Nicklas, München 2007, 239–269.
- Ders.*, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Wien 2009.
- Höfer, Anette/Rolf Reichardt*, Art. »Honnête homme, Honnêteté, Honnêtes gens«, in: *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 7 (1986)*, 7–73.
- Holenstein, André*, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart/New York 1991.
- Ders.*, »Gute Polickey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde., Epfendorf 2003.
- Ders.*, *Kommunikatives Handeln im Umgang mit Polickeyordnungen. Die Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert*, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Dagmar Freist, Köln 2005, 191–208.
- Ders./Thomas Maissen/Maarten Prak* (Hrsg.), *The Republican Alternative: The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam 2008.
- Ders.*, *Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below*, in: *Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, hrsg. v. Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu, Farnham 2009, 1–31.
- Ders.*, *Händel – Schiedsgerichte – Vermittlungen. Konflikte und Konfliktlösungen in der alten Schweiz*, in: *Die Stimme der ewigen Verlierer. Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1815)*, hrsg. v. Peter Rauscher/Martin Scheutz, Wien 2013, 387–413.
- Ders.*, *Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte, Baden* 2014.
- Höpel, Thomas*, *Preußischer Diplomat zwischen Ancien Régime und Revolution: Bernhard Wilhelm von der Goltz (1736–1795)*, in: *Frankreichfreunde. Mittler des französisch-deutschen Kulturtransfers (1750–1850)*, hrsg. v. Michel Espagne/Werner Greiling, Leipzig 1996, 107–150.
- Ders.*, *Emigranten der Französischen Revolution in Preußen 1789–1806. Eine Studie in vergleichender Perspektive*, Leipzig 2000.
- Ders.*, *L'attitude des rois de Prusse à l'égard des émigrés français durant la Révolution*, in: *Annales historiques de la Révolution Française* 323 (2001), 21–34.
- Horstmann, Anja/Vanina Kopp* (Hrsg.), *Archiv – Macht – Wissen. Organisation und Konstruktion von Wissen und Wirklichkeiten in Archiven*, Frankfurt a. M. 2010.

- Huch, Ricarda*, Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern, während des spanischen Erbfolgekrieges, Zürich 1892.
- Humbert, Roger*, Institutions et gens de finance en Franche-Comté 1674–1790, Paris 1996.
- Humbert, V.*, Un diplomate neuchâtelois au XVIII^e siècle. Samuel de Pury (1675–1752), in: Musée neuchâtelois 38 (1891), 81–89, 105–116, 145–154, 174–180, 202–209.
- Ders.*, Séjour d'un Neuchâtelois à Berlin en 1712, in: Musée neuchâtelois 30 (1893), 142–147.
- Ders.*, Le chancelier de Montmollin 1628–1703, in: Musée neuchâtelois 31 (1894), 76–83, 101–110, 125–132.
- Hurny, Jean*, Négociations pour la vente de Neuchâtel entre Henri II de Longueville et le duc de Savoie en 1615, 1618, 1623, in: Musée neuchâtelois, 1917, 161–168.
- Jancke, Gabriele/Schläppi, Daniel*, Ökonomie sozialer Beziehungen. Wie Gruppen in frühneuzeitlichen Gesellschaften Ressourcen bewirtschafteten, in: L'Homme 22 (2011), 85–97.
- Janssen, Wilhelm*, Art. »Krieg«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972–1997, Bd. 3, 567–615.
- Jeanjaquet, Jules*, Un projet d'émancipation de Neuchâtel en 1768, in: Musée neuchâtelois (1902), 202–210.
- Ders.*, Instructions générales du roi au conseil d'État 1709, in: Musée neuchâtelois 2 (1915), 37–44.
- Ders.*, L'auteur de la Chronique des chanoines et des Mémoires du chancelier de Montmollin, in: Musée neuchâtelois 38 (1951), 3–14, 43–51.
- Jeanneret, Frédéric Augustin Marie/J. H. Bonhôte*, Biographie neuchâteloise, 2 Bde., Locle 1863.
- Jelmini, Jean-Pierre/Philippe Henry/Sylvia Robert*, L'évolution politique de 1707 à 1815, in: Histoire du Pays de Neuchâtel, 3 Bde., Hauterive 1989–1993, Bd. 2, 55–137.
- Jelmini, Jean-Pierre*, Neuchâtel 1011–2011. Mille ans – mille questions – mille et une réponses, Neuchâtel 2011.
- Jequier, François*, Jacques-Louis de Pourtalès. Négociant-banquier (1722–1814), in: Biographies neuchâteloises, Bd. 1: De saint Guillaume à la fin des Lumières, hrsg. v. Michel Schlup, Hauterive 1996, 213–220.
- Jéquier, Hugues/Jacques Henriod/Monique de Pury*, La famille Pury. 21 tableaux généalogiques précédés d'une notice sur la famille et suivis de planches illustrées, Neuchâtel 1972.

- Jostkleigrewe, Georg*, Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit. Polemik, Propaganda und Persiflage im Diskurs um den Vertrag von Paris (1259), in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 37 (2010), 1–36.
- Jucker, David*, La fin de l’Ancien Régime, in: *Histoire du Pays de Neuchâtel*, 3 Bde., Hauterive 1989–1993, Bd. 3, 20–30.
- Jucker, Michael*, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf den eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- Ders.*, Vertrauen, Symbolik, Reziprozität. Das Korrespondenzwesen eidgenössischer Städte im Spätmittelalter als kommunikative Praxis, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 34 (2007), 189–213.
- Kaiser, Michael*, »Optime Regi Fides Borussorum«. Die Landstände der preußischen Territorien und die Königserhebung Friedrichs III. (I.), in: *Dreihundert Jahre Preußische Königskronung. Eine Tagungsdokumentation*, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 73–113.
- Ders.*, Nähe und Distanz. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen den Landständen von Kleve und Mark und ihrem Landesherrn im 17. Jahrhundert, in: *Westfälische Forschungen* 53 (2003), 71–108.
- Ders./Michael Robrschneider* (Hrsg.), *Membra unius capitis. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)*, Berlin 2005.
- Kaiser, Wolfgang/Claudius Sieber-Lehmann/Christian Windler* (Hrsg.), *Eidgenössische »Grenzfälle«*. Mülhausen und Genf, Basel 2001.
- Kampmann, Christoph*, Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 3–10.
- Kaplan, Stephen S./Michel Tatu/Thomas W. Robinson*, *Diplomacy of Power. Soviet Armed Forces as a Political Instrument*, Washington 1981.
- Kapossy, Béla*, Neo-Roman Republicanism and Commercial Society: The Example of Eighteenth-century Berne, in: *Republicanism: A Shared European Heritage*, Vol. II: The Values of Republicanism in Early Modern Europe, hrsg. v. Martin van Gelderen/Quentin Skinner, Cambridge 2002, 227–247.
- Keblusek, Marika*, Introduction: Profiling the Early Modern Agent, in: *Your Humble Servant: Agents in Early Modern Europe*, hrsg. v. Hans Cools/Marika Keblusek/Badeloch Noldus, Hilversum 2006, 9–15.
- Kehr, Eckart*, *Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch-deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, hrsg. und eingeleitet von Hans-Ulrich Wehler, Berlin 1970.
- Kellerhals-Maeder, Andreas/Thomas Klöti/Karl Kronig*, *Bevor die Post verstaatlicht wurde. Die Post der Fischer 1675–1832*, Bern 1991.

- Kettering, Sharon*, Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France, New York/Oxford 1986.
- Kittstein, Lothar*, Politik im Zeitalter der Revolution. Untersuchungen zur preußischen Staatlichkeit 1792–1807, Stuttgart 2003.
- Klein, Erich*, Preußen und der Utrechter Frieden, Danzig 1910.
- Kloosterhuis, Jürgen*, Bestandsgruppen-Analyse Generaldirektorium, Berlin 2008 (pdf-Version für die Online-Recherche; <http://www.gsta.spk-berlin.de/uploads/inventare/wgendir.pdf> [letzter Zugriff: 26.2.2015]).
- Knapp, C.*, David-François de Merveilleux. Géographe et cartographe neuchâtelois, in: Bulletin de la société neuchâteloise de géographie 20 (1909–1910), 250–312.
- Koenigsberger, Helmut Georg*, Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, hrsg. v. Karl Bosl, Berlin 1977, 43–68.
- Ders.*, Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), 399–423.
- Köhler, Matthias*, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln/Weimar/Wien 2011.
- Ders.*, Neue Forschungen zur Diplomatiegeschichte, in: Zeitschrift für Historische Forschung 40 (2013), 257–271.
- Kohnke, Meta*, Das preußische Kabinettsministerium. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatsapparats im Spätfeudalismus (Diss. Humboldt Universität Berlin), Berlin 1968 (reduzierte Fassung erschienen in: Jahrbuch für die Geschichte des Spätfeudalismus 2 [1978], 313–356).
- Dies.*, Zur Geschichte des Oranischen Archivs, in: Jahrbuch preußischer Kulturbesitz XXIX (1992), 283–300.
- Koselleck, Reinhart*, Art. »Krise«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972–1997, Bd. 3, 617–650.
- Ders./Peter Moraw/Horst Günther/Karl-Heinz Ilting/Dietrich Hilger*, Art. »Herrschaft«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972–1997, Bd. 3, 1–102.
- Koser, Reinhold*, Die Gründung des Auswärtigen Amtes durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 2 (1889), 161–197.

- Kraus, Hans-Christoff/Thomas Nicklas* (Hrsg.), *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege*, München 2007.
- Krieger, Martin*, »Transnationalität« in vernationaler Zeit? Ein Plädoyer für eine erweiterte Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), 125–136.
- Ders.*, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006.
- Ders.*, *Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit*, in: *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ralph Kauz/Giorgio Rota/Jan Paul Niederkorn, Wien 2009, 1–32.
- Kroener, Bernd R.*, »Eine Armee, die sich ihren Staat geschaffen hat«? Militärmarchie und Militarismus, in: *Friedrich der Große in Europa. Geschichte einer wechselvollen Beziehung*, 2 Bde., hrsg. v. Bernd Söseemann/Gregor Vogt-Spira, Stuttgart 2012, Bd. 2, 233–249.
- Kühner, Christian*, *Freundschaft im französischen Adel des 17. Jahrhunderts*. In: *discussions* 2 (2009): *Adel im Wandel (16.–20. Jahrhundert)*, hrsg. v. Christiane Coester/Bernd Klesmann/Marie-Françoise Vajda, 2009 (Online-Publikation; URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/2-2009/kuehner_freundschaft [letzter Zugriff: 27.3.2015]).
- Ders.*, *Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts*, Göttingen 2013.
- Kugeler, Heidrun*, »Ehrenhafte Spione«. Geheimnis, Verstellung und Offenheit in der Diplomatie des 17. Jahrhunderts, in: *Die Kunst der Aufrichtigkeit im 17. Jahrhundert*, hrsg. v. Claudia Benthien/Steffen Martus, Tübingen 2006, 127–148.
- Dies./Christian Sepp/Georg Wolf*, *Einführung: Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, in: *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, hrsg. v. dies., Münster 2006, 9–35.
- Kunisch, Johannes*, *Henri de Catt, Vorleser und Gesprächspartner Friedrichs des Großen. Versuch einer Typologie*, in: *Zeitenwende? Preußen um 1800*, hrsg. v. Eckhart Hellmuth/Immo Meenken/Michael Trauth, Stuttgart 1999, 229–250.
- Ders.*, *Friedrich der Große. Der König und seine Zeit*, München 2004.
- La Force, Auguste de Caumont, duc de*, *Le grand Conti. Les délices de la Cour*, Paris 1948 (Erstauflage 1922).
- Lane, Frederic C.*, *Profits from Power: Readings in Protection Rent and Violoncello-controlling Enterprises*, Albany NY 1979.
- Langendorf, Jean-Jacques*, *Histoire de la neutralité. Une perspective*, Paris 2007.

- Lau, Thomas*, »Stiefbrüder«. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln 2008.
- Ledru, Ambroise*, Histoire de la maison de Mailly, 2 Bde., Paris 1893.
- Legutke, Daniel*, Diplomatie als soziale Institution. Brandenburgische, sächsische und kaiserliche Gesandte in Den Haag, 1648–1720, Münster 2010.
- Levantat, Christophe* (Hrsg.), Ducs et pairs et duchés-pairies laïques à l'époque moderne (1519–1790). Dictionnaire prosopographique, généalogique, chronologique, topographique et heuristique, Paris 1996.
- Livet, Georges*, L'intendance d'Alsace sous Louis XIV, 1648–1715, Strasbourg/Paris 1956.
- Loewe, Victor*, Ein Diplomat und Gelehrter. Ezechiel Spanheim (1629–1710), Berlin 1924.
- Luda, Manfred*, Brandenburg – Preußen – Hohenzollern: Zur wechselnden Titulatur der Landesherrn 1609–1873, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17 (2007), 181–190.
- Lüdtker, Alf*, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hrsg. v. ders., Göttingen 1991, 9–63.
- Lubmann, Niklas*, Funktionen und Folgen formaler Organisation, 2. Aufl., Berlin 1972 (Erstauflage 1964).
- Ders.*, Staat und Politik. Zur Semantik der Selbstbeschreibung politischer Systeme, in: ders., Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft, Opladen 1987, 77–107.
- Ders.*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1998.
- Ders.*, Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 4. Aufl., Stuttgart 2000 (Erstauflage 1968).
- Lüthy, Herbert*, La Banque Protestante en France de la Révocation de l'Édit de Nantes à la Révolution, 2 Bde. (Gesammelte Werke, Bde. 6–7), Zürich 2005 (Erstauflage 1959–1961).
- Maćszak, Antoni*, Ungleiche Freundschaft. Klientelbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart, Osnabrück 2005.
- Manz, Johannes J.*, Emer de Vattel. Versuch einer Würdigung, Zürich 1971.
- Maissen, Thomas*, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.
- Ders.*, Wie die Eidgenossen ihre Neutralität entdeckten. Frühneuzeitliche Anpassungen an eine veränderte Staatenwelt, in: Die Schweizer Neutralität. Beibehalten, umgestalten oder doch abschaffen?, hrsg. v. Georg Kreis, Zürich 2007, 51–65.

- Ders.*, L'invention de la tradition de neutralité helvétique: une adaptation au droit des gens naissant du XVII^e siècle, in: Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI^e–XVIII^e siècle), hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 17–46.
- Malettke, Klaus*, Die französisch-preußischen Beziehungen unter Friedrich Wilhelm I. bis zum Frieden von Stockholm (1. Februar 1720), in: Preußen, Europa und das Reich, hrsg. v. Oswald Hauser, Köln/Wien 1987, 123–150.
- Ders.*, Friedrich Wilhelm I. und Frankreich – An- und Einsichten in ein Verhältnis, in: Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit, hrsg. v. Friedrich Beck/Julius H. Schoeps, Potsdam 2003, 271–314.
- Ders.*, Frankreich und Preußen im 18. Jahrhundert, in: Französisch-deutsche Beziehungen in der neueren Geschichte. Festschrift für Jean Laurent Meyer zum 80. Geburtstag, hrsg. v. ders. et al., Berlin 2007, 205–220.
- Ders.*, Hegemonie, multipolares System, Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1648/1659–1713/1714 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 3), Paderborn 2012.
- May, Niels Fabian*, Auseinandersetzung um den Majestätstitel für Frankreich während der westfälischen Friedensverhandlungen (1643–1648), in: Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiegeschichte, hrsg. v. Rainer Babel/Guido Braun/Thomas Nicklas, Münster 2010, 427–445.
- Meinecke, Friedrich*, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, hrsg. u. eingeleitet v. Walther Hofer, München 1957.
- Metzler, Guido*, Die doppelte Peripherie. Neapel als römische Kolonie und spanische Provinz, in: Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua, hrsg. v. Wolfgang Reinhard, Tübingen 2004, 179–334.
- Meyer, Philippe*, Frankreich und Preußen. Vier Jahrhunderte gemeinsamer Geschichte, Berlin 2009.
- Meyer, Stephan*, Vorbote des Untergangs. Die Angst der Schweizer Aristokraten vor Joseph II., Zürich 1999.
- Micallef, Fabrice*, »Sous ombre de protection«. Stratégies et projets politiques pendant les »affaires de Provence« (France-Espagne-Italie, 1589–1596), in: Revue Historique 656 (2010), 763–794.
- Michel, Hans A.*, Die Ambassade des Marquis de Paulmy in der Schweiz von 1748 bis 1752. Beziehungen zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Affoltern a. A. 1954.

- Mieck, Ilja*, Preußen und Westeuropa, in: Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. I: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, hrsg. v. Wolfgang Neugebauer, Berlin/New York 2009, 411–851.
- Mitchell, C. J.*, The French Legislative Assembly of 1791, Leiden 1988.
- Montandon, Léon*, Emer de Montmollin et l'indigénat helvétique, in: Musée neuchâtelois 42 (1955), 16–21.
- Ders./Louis-Édouard Roulet/Alfred Schnegg/François Faessler*, Neuchâtel et la Suisse. Ouvrage publié par le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel à l'occasion du cent cinquantième anniversaire de l'entrée de Neuchâtel dans la Confédération, Neuchâtel 1969.
- Montmollin, Roger de*, Emer de Montmollin ou le fougueux chancelier (1664–1714), in: Musée neuchâtelois 41 (1954), 167–173.
- Mor, Ben D.*, Public Diplomacy in Grand Strategy, in: Foreign Policy Analysis 2 (2006), 157–176.
- Moravcsik, Andrew*, Introduction: Integrating International and Domestic Theories of International Bargaining, in: Double-Edged Diplomacy: International Bargaining and Domestic Politics, hrsg. v. Peter B. Evans/Harold K. Jacobson/Robert D. Putnam, Berkeley/Los Angeles/London 1993, 3–42.
- Morieux, Renaud*, Une mer pour deux Royaumes. La Manche, frontière franco-anglaise (XVII^e–XVIII^e siècles), Rennes 2008.
- Ders.*, Diplomacy from Below and Belonging: Fishermen and Crosschannel Relations in the Eighteenth Century, in: Past and Present 202 (2009), 84–125.
- Motsch, Christoph*, Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starostei Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575–1805), Göttingen 2001.
- Müller-Weil, Ulrike*, Absolutismus und Außenpolitik in Preußen. Ein Beitrag zur Strukturgeschichte des preußischen Absolutismus, Stuttgart 1992.
- Neugebauer, Wolfgang*, Das preußische Kabinett in Potsdam. Eine verfassungsgeschichtliche Studie zur fürstlichen Zentralsphäre in der Zeit des Absolutismus, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 44 (1993), 69–115.
- Ders.*, Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahr 1740, in: Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte, hrsg. v. Wilhelm Brauner, Berlin 1998, 49–87.
- Ders.*, Zwischen Preußen und Russland. Russland, Ostpreußen und die Stände im Siebenjährigen Krieg, in: Zeitenwende? Preußen um 1800, hrsg. v. Eckhart Hellmuth/Immo Meenken/Michael Trauth, Stuttgart 1999, 43–76.

- Ders.*, Hof und politisches System in Brandenburg-Preußen: Das 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 46 (2000), 139–169.
- Ders.*, Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2001.
- Ders.*, Geschichte Preußens, Hildesheim 2004.
- Ders.*, Friedrich als Risiko? Friedrich der Große in der Sicht von Untertanen und Geschichtsschreibern, in: Friedrich und die historische Größe. Beiträge des dritten Colloquiums in der Reihe »Friedrich300« vom 25./26. September 2009, hrsg. v. Michael Kaiser/Jürgen Luh, 2009 (Online Publikation; URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-groesse/neugebauer_risiko/ [letzter Zugriff: 26.2.2015]).
- Ders.*, Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der preußischen Geschichte, in: Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. I: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, hrsg. v. *ders.*, Berlin/New York 2009, 3–109.
- Niethammer, Adolf*, Das Vormauernsystem an der eidgenössischen Nordgrenze. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweizerischen Neutralität vom 16. bis 18. Jahrhundert, Basel 1944.
- Nubola, Cecilia/Andreas Würzler* (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005.
- Ogilvie, Sheilaigh*, The State in Germany. A Non-Prussian View, in: Rethinking Leviathan: The Eighteenth-century State in Britain and Germany, hrsg. v. John Brewer/Eckhart Hellmuth, Oxford 1999, 167–202.
- Oguey, Grégoire*, »Un éclat désagréable et scandaleux«. Quand les archives neuchâtelaises de Berlin font réapparaître des déchirements au sommet de l'État en 1740, in: xviii.ch. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 3 (2012), 39–54.
- Ders.*, Les archives de Berlin: Des fonds pour renouveler l'histoire neuchâtelaise, in: Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens, hrsg. v. Elisabeth Crettaz-Stürzel/Chantal Lafontant Vallotton, Neuchâtel 2013, 114–119.
- Onnekink, David* (Hrsg.), War and Religion after Westphalia, 1648–1713, Aldershot 2009.
- Oppliger, Ernst*, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798–1806, Zürich 1915.
- Orth, Ernst Wolfgang/Jörg Fisch/Reinhard Koselleck*, Art. »Interesse«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972–1997, Bd. 3 (1982), 305–365.

- Oschema, Klaus* (Hrsg.), Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert), Berlin 2007.
- Osiander, Andreas*, Before the State. Systemic Political Change in the West from the Greeks to the French Revolution, Oxford 2007.
- Ott, Martin*, Salzhandel in der Mitte Europas. Raumorganisation und wirtschaftliche Außenbeziehungen zwischen Bayern, Schwaben und der Schweiz, 1750–1815, München 2013.
- Paris, J[ames]*, La députation de la vénérable classe à Berlin en 1726, in: Musée neuchâtelois 48 (1911), 187–210, 236–268.
- Parker, Geoffrey*, The Grand Strategy of Philip II, New Haven/London 1998.
- Pepels, Werner*, Kommunikations-Management. Marketing-Kommunikation vom Briefing bis zur Realisation, 4. Aufl., Stuttgart, 2001.
- Ders.* (Hrsg.), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Stuttgart 2010.
- Peters, Wolfgang*, Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 28 (1915), 83–138, 423–474.
- Petitpierre-Steiger, [Charles-Alfred]*, Les Neuchâtelois à la guerre de Villmergen, in: Musée neuchâtelois (1894), 9–17.
- Pfister, Alexander*, Die Schweiz und Preußen 1792–1795. (Die Mission des Gesandten Marval), Schiers [1904].
- Piaget, Arthur*, Histoire de la révolution neuchâteloise, Bd. I: Introduction, Neuchâtel 1909.
- Ders.*, La cession de Neuchâtel en 1806, sa reprise en 1814. Réponse à M. Samuel de Chambrier, Neuchâtel 1912.
- Ders./P. de Pury*, Les Neuchâtelois à Soleure en 1756, in: Musée neuchâtelois, 1918, 98–112.
- Pieper, Rolf*, Gründung des Auswärtigen Amtes durch Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728 und die auswärtige Verwaltung Brandenburg-Preußens unter diesem König, Münster 1957.
- Poisson, Guillaume*, Le secrétaire Antoine Barthes de Marmorière. Aux sources de l'approche biographique d'un personnel »secondaire« en histoire diplomatique, in: »La vie et l'œuvre«? Recherches sur le biographique. Actes du colloque de relève organisé à l'Université de Lausanne les 8–9 novembre 2007 par la Formation doctorale interdisciplinaire, hrsg. v. Philippe Kaenel/Jérôme Meizoz/François Rosset/Nelly Valsangiacomo, Lausanne 2008, 37–55.

- Polleroß, Friedrich*, Des abwesenden Prinzen Porträt. Zeremoniell-darstellungen im Bildnis und Bildnisgebrauch im Zeremoniell, in: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Jürg Jochen Berns/Thomas Rahn, Tübingen 1995, 382–409.
- Putnam, Robert D.*, Diplomacy and Domestic Politics: The Logic of Two-Level Games, in: *International Organization* 42 (1988), 427–460.
- Quartier-La-Tente, Édouard*, Les familles bourgeoises de Neuchâtel. Essais généalogiques, Neuchâtel 1903.
- Radeff, Anne*, Du café dans le chaudron. Économie globale d'Ancien Régime (Suisse occidentale, Franche-Comté et Savoie), Lausanne 1996.
- Ranke, Leopold von*, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, 5 Bde., Leipzig 1877.
- Rehse, Birgit*, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797), Berlin 2006.
- Reichardt, Rolf E.*, *Historische Semantik* zwischen *lexicométrie* und *New Cultural History*. Einführende Bemerkungen zur Standortbestimmung, in: *Aufklärung und Historische Semantik. Interdisziplinäre Beiträge zur westeuropäischen Kulturgeschichte*, hrsg. v. ders., Berlin 1998, 7–28.
- Ders.*, Wortfelder – Bilder – semantische Netze. Beispiele interdisziplinärer Quellen und Methoden in der Historischen Semantik, in: *Die Interdisziplinarität der Begriffsgeschichte*, hrsg. v. Gunter Scholtz, Hamburg 2000, 111–133.
- Ders.*, *Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2002 (Erstauflage 1998).
- Reinhard, Wolfgang*, Freunde und Kreaturen. »Verflechtung« als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600, München 1979.
- Ders.*, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999.
- Ders.* (Hrsg.), *Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua*, Tübingen 2004.
- Ders.*, Zusammenfassung: Staatsbildung durch »Aushandeln«?, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Dagmar Freist, Köln 2005, 429–438.
- Ders.*, No Statebuilding from Below! A Critical Commentary, in: *Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, hrsg. v. Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu, Farnham 2009, 299–304.
- Ders.*, *Paul V. Borghese (1605–1621)*, Stuttgart 2009.

- Ders.*, Außenverflechtung in konzentrischen Zonen: Rom 1605–1607 – Erfolg und Misserfolg, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 15–30.
- Ders.*, Die Nase von Kleopatra. Geschichte im Lichte mikropolitischer Forschung. Ein Versuch, in: Historische Zeitschrift 293 (2011), 631–666.
- Reinherz, Heinz Wilhelm*, Die preußisch-französischen Beziehungen in den Jahren 1758–1770, Borna/Leipzig 1936.
- Reissner, Hanns*, Mirabeau und seine »Monarchie Prussienne«, Berlin/Leipzig 1926.
- Rexhauser, Rex* (Hrsg.), Die Personalunionen von Sachsen-Polen 1697–1763 und Hannover-England 1714–1837. Ein Vergleich, Wiesbaden 2005.
- Rieser, Jean-Léo*, Les relations franco-helvétiques sous la Convention (1792–1795), Dijon 1927.
- Riotte, Torsten*, Hannover in der Britischen Politik (1792–1815). Dynastische Verbindung als Element außenpolitischer Entscheidungsprozesse, Münster 2005.
- Ders.*, Transfer durch Personalunion. Großbritannien-Hannover 1714–1837, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hrsg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz, 2012 (Online-Publikation; URL: <http://www.ieg-ego.eu/riottet-2012-de> [letzter Zugriff: 26.2.2015]).
- Rohrschneider, Michael*, Außenpolitische Strukturprobleme frühneuzeitlicher Mehrfachherrschaften. Brandenburg-Preußen und Spanien im Vergleich, in: Preußen und Preußentum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Beiträge des Kolloquiums aus Anlass des 65. Geburtstages von Ernst Opgenoorth am 12.2.2001, hrsg. v. Jürgen Frölich/Esther-Beate Körper/Michael Rohrschneider, Berlin 2002, 55–69.
- Ders.*, Die Statthalter des Großen Kurfürsten als außenpolitische Akteure, in: Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688), hrsg. v. Michael Kaiser/Michael Rohrschneider, Berlin 2005, 213–234.
- Ders.*, Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: Archiv für Kulturgeschichte 90 (2008), 321–349.
- Ders.*, Reputation als Leitfaktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 291 (2010), 331–352.
- Rott, Éd[ouard]*, Les Merveilleux. Secrétaires-interprètes de l'ambassade de France en Suisse aux XVI^{me} & XVIII^{me} siècles, in: Musée neuchâtelois 35 (1898), 231–236.
- Roulet, Louis-Édouard*, Friedrich der Große und Neuenburg, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. Oswald Hauser, Köln/Wien 1987, 181–191.

- Ders.*, Abraham Pury, militaire (1724–1807), in: Biographies neuchâtelaises, Bd. 1: De saint Guillaume à la fin des Lumières, hrsg. v. Michel Schlup, Hauterive 1996, 225–230.
- Ders.*, David de Pury, homme politique (1709–1786), in: Biographies neuchâtelaises, Bd. 1: De saint Guillaume à la fin des Lumières, hrsg. v. Michel Schlup, Hauterive 1996, 231–236.
- Savage, Pierre-Paul*, Berlin und Frankreich 1685–1871, Berlin 1980.
- Sablins, Peter*, Boundaries. The Making of France and Spain in the Pyrenees, Berkeley/Los Angeles/London 1989.
- Sandoz, Yves* (Hrsg.), Réflexions sur l'impact, le rayonnement, et l'actualité de »Le droit des gens, ou, Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains« d'Emer de Vattel à l'occasion du 250^{ème} anniversaire de sa parution. Actes du colloque organisé le 21 juin 2008 à Neuchâtel, Bruxelles 2010.
- Schärer, Irène*, Der französische Botschafter Marquis de Bonnac und seine Mission bei der Eidgenossenschaft 1727–1736, Spiez 1948.
- Scheurer, Rémy/Louis-Édouard Roulet/Jean Courvoisier*, Histoire du Conseil d'État neuchâtelais. Des origines à 1945, Neuchâtel 1987.
- Scheurer, Rémy*, L'évolution politique de la Réforme à 1707, in: Histoire du Pays de Neuchâtel, 3 Bde., Hauterive 1989–1993, Bd. 2, 21–53.
- Ders.*, Henri II d'Orléans-Longueville, les Suisses et le comté de Neuchâtel à la fin de la guerre de Trente Ans, in: 1648. Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, hrsg. v. Marco Jorio, Zürich 1999, 99–109.
- Schilling, Heinz*, Formung und Gestalt des internationalen Systems in der werdenden Neuzeit. Phasen und bewegende Kräfte, in: Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems, hrsg. v. Peter Krüger, Marburg 1991, 19–46.
- Ders.*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1659 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 2), Paderborn 2007.
- Schilling, Lothar* (Hrsg.), Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz/L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande, München 2008.
- Schläppi, Daniel*, »In allem übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen«. Akteure in der eidgenössischen Außenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele und Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug, in: Der Geschichtsfreund 151 (1998), 5–90.

- Ders.*, Das Staatswesen als kollektives Gut: Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung*, 2007, 169–202.
- Schlögl, Rudolf*, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hrsg. v. *ders.*, Konstanz 2004, 9–60.
- Schlögl, Rudolf*, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), 156–224.
- Ders.*, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.
- Schlumbohm, Jürgen* (Hrsg.), *Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Komplementär oder inkommensurabel?*, Göttingen 1998.
- Schlup, Michel*, *Trésors de l'édition neuchâteloise*, Hauterive 1982.
- Ders.* (Hrsg.), *Biographies neuchâtelaises*, 5 Bde., Hauterive 1996–2008.
- Ders.* (Hrsg.), *L'édition neuchâteloise au siècle des Lumières. La Société typographique de Neuchâtel (1769–1789)*, Neuchâtel 2002.
- Schmidt, Hans*, Die deutschen diplomatischen Vertreter bei der französischen Krone im 18. Jahrhundert, in: *Deutsche in Frankreich – Franzosen in Deutschland 1715–1789. Institutionelle Verbindungen, soziale Gruppen, Stätten des Austausches*, hrsg. v. Jean Mondot/Jean-Marie Valentin/Jürgen Voss, Sigma- ringen 1992, 27–38.
- Schmidt, Heinrich Richard*, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart/Jena/New York 1995.
- Schnegg, Alfred*, Jean-François de Chambrier et le classement des anciennes archives neuchâtelaises, in: *Musée neuchâtelois* 14 (1977), 63–78.
- Ders.*, L'alerte de 1793 et les origines de l'arsenal neuchâtelais, in: *Musée neuchâtelois* 15 (1978), 145–176.
- Ders.*, De la guerre à la paix 1756–1763, in: *Musée neuchâtelois* 17 (1980), 5–34.
- Ders.*, Les blés du Palatinat 1770–1772, in: *Musée neuchâtelois* 21 (1984), 3–27.
- Schneider, Manfred* (Hrsg.), *Die Ordnung des Versprechens. Naturrecht – Institution – Sprechakt*, Paderborn 2005.
- Schnettger, Matthias*, Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: *Historische Zeitschrift* 286 (2008), 605–640.
- Schönpflug, Daniel*, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013.
- Schroeder, Paul W.*, *The Transformation of European Politics 1763–1848*, Oxford 1999.

- Schui, Florian*, Taxpayer Opposition and Fiscal Reform in Prussia, c. 1766–1787, in: *The Historical Journal* 54 (2011), 371–399.
- Ders.*, *Rebellious Prussians: Urban Political Culture under Frederick the Great and His Successors*, Oxford 2013.
- Schulz von Thun, Friedmann*, *Miteinander Reden*, Bd. 1: Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation, Reinbek bei Hamburg 2005.
- Schweitzer, Michael/Heinhard Steiger*, »Neutralität«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972–1997, Bd. 4 (1978), 315–370.
- Scott, Hamish M.*, Prussia's Royal Foreign Minister: Frederick the Great and the Administration of Prussian Diplomacy, in: *Royal and Republican Sovereignty in Early Modern Europe: Essays in Memory of Ragnhild Hatton*, hrsg. v. Robert Oresko/G. C. Gibbs/H. M. Scott, Cambridge 1997, 500–526.
- Seaward, Louise*, Censorship through cooperation. The Société typographique de Neuchâtel (STN) and the French Government, 1769–89, in: *French History* 28 (2014), 23–42.
- Sester, Laurent*, Entre diplomatie et beaux-arts, une carrière au service du roi de Prusse. David Alphonse de Sandoz-Rollin 1740–1809, in: *Les Sandoz. Une famille des Montagnes neuchâtelaises à la conquête du monde*, hrsg. v. Jean-Pierre Jelmini, Hauterive 2000, 99.
- Sieg, Hans Martin*, Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713–1806). *Studien zum Verständnis des Absolutismus*, Berlin 2003.
- Simms, Brendan*, *The Impact of Napoleon: Prussian High Politics, Foreign Policy and the Crisis of the Executive, 1797–1806*, Cambridge 1997.
- Ders.*, The Return of the Primacy of Foreign Policy, in: *German History* 21 (2003), 275–291.
- Simon, Annick*, Une médaille célèbre les serments réciproques entre le prince et ses sujets, in: *Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens*, hrsg. v. Elisabeth Crettaz-Stürzel/Chantal Lafontant Vallotton, Neuchâtel 2013, 32–33.
- Skalweit, Stephan*, *Frankreich und Friedrich der Große. Der Aufstieg Preußens in der öffentlichen Meinung es »ancien régime«*, Bonn 1952.
- Sösemann, Bernd/Gregor Vogt-Spira* (Hrsg.), *Friedrich der Große in Europa. Geschichte einer wechselvollen Beziehung*, 2 Bde., Stuttgart 2012.
- Spangler, Jonathan*, *The Society of Princes: The Lorraine-Guise and the Conservation of Power and Wealth in Seventeenth-Century France*, Farnham 2009.

- Steiger, Kurt von*, Schultheiß Niklaus Friedrich von Steiger (1729–1799). Ein Leben für das Alte Bern, Bern 1976.
- Stein, Wolfgang Hans*, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsass zur Zeit Richelieus 1622–1643, Münster 1978.
- Stelling-Michaud, Sven*, La carrière diplomatique de François-Louis de Pesme Seigneur de Saint-Saphorin, Bd. 1: Saint-Saphorin et la politique de la Suisse pendant la Guerre de succession d'Espagne (1700–1710), Villette-les-Cully 1935.
- Sternberg, Giora*, Epistolary Ceremonial. Corresponding Status at the Time of Louis XIV, in: Past and Present 204 (2009), 33–88.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Majestas 10 (2002), 125–150.
- Dies., Honores regii*. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Dreihundert Jahre preußische Königskronung. Eine Tagungsdokumentation, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 1–26.
- Dies.*, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), 489–527.
- Dies.* (Hrsg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, Berlin 2005.
- Dies.*, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hrsg. v. dies., Berlin 2005, 9–24.
- Dies.*, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
- Dies.*, Rezension zu: Reinhardt Butz/Jan Hirschbiegel (Hrsg.), Informelle Strukturen. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes, Berlin (etc.) 2009, in: Zeitschrift für Historische Forschung 37 (2010), 662–664.
- Dies.*, Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?, in: Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche, hrsg. v. Andreas Höfele/Jan-Dirk Müller/Wulf Oesterreicher, Berlin/Boston 2013, 3–27.
- Stribrny, Wolfgang*, Die Neuenburger Wirren – Friedrichs des Großen schwerster innenpolitischer Konflikt, in: Fridericianische Miniaturen 2, hrsg. v. Jürgen Ziechmann, Bremen 1991, 133–146.
- Ders.*, Die Könige von Preußen als Fürsten von Neuenburg-Neuchâtel (1707–1848). Geschichte einer Personalunion, Berlin 1998.
- Stroehlin, Henri*, La mission de Barthélemy en Suisse (1792–1797), Genève 1900.
- Stücheli, Rolf*, Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatentkongress und Friedensschluss des »Ancien Régime«, Freiburg i. Ü. 1997.
- Süßenberger, Claus*, Abenteurer, Glücksritter und Mätressen. Virtuosen der Lebenskunst an europäischen Höfen, Frankfurt/New York 1996.

- Suter, Andreas*, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), 231–254.
- Ders.*, Korruption oder Patronage? Außenbeziehungen zwischen Frankreich und der Alten Eidgenossenschaft als Beispiel (16. bis 18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Historische Forschung 37 (2010), 187–218.
- Szramkiewicz, Romuald*, Les régents et censeurs de la Banque de France nommés sous le Consulat et l'Empire, Genève 1974.
- Teuscher, Simon*, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln/Weimar/Wien 1998.
- Thiessen, Hillard von/Christian Windler* (Hrsg.), Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, Berlin 2005.
- Dies.*, Einleitung, in: Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, hrsg. v. dies. Berlin 2005, 9–13.
- Dies.* (Hrsg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln/Weimar/Wien 2010.
- Dies.*, Einleitung: Außenbeziehungen in akteurszentrierter Perspektive, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. dies., Köln/Weimar/Wien 2010, 1–12.
- Thiessen, Hillard von*, Diplomatie vom *type ancien*. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. ders./Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 471–503.
- Ders.*, Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen im Pontifikat Pauls V. Borghese 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive, Epfendorf 2010.
- Ders.*, Diplomaten und Diplomatie im frühen 18. Jahrhundert, in: Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV., hrsg. v. Heinz Duchhardt/Martin Espenhorst, Göttingen 2013, 13–34.
- Tilly, Charles*, Coercion, Capital, and European States, AD 990–1990, Cambridge, Mass. 1990.
- Tischer, Anuschka*, Diplomaten als Patrone und Klienten: Der Einfluss personaler Verflechtungen in der französischen Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, hrsg. v. Rainer Babel, München 2005, 173–197.
- Dies.*, Art. »Protektion«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, 16 Bde., hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart 2005–2012, Bd. 10 (2009), Sp. 471–474.

- Dies.*, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.
- Tóth, Ferenc*, La mission secrète du baron de Tott à Neuchâtel en 1767, in: *Revue historique neuchâteloise*, 2003, 133–159.
- Tribolet, Maurice de*, Sur une conception de pouvoir en 1627, in: *Musée neuchâtelois* 24 (1987), 191–197.
- Ders.*, Modèle confédéré et monarchie absolue: La ville de Neuchâtel en quête de souveraineté, 1406–1628, in: *Ägidius Tschudi und seine Zeit*, hrsg. v. Katharina Koller-Weiss/Christian Sieber, Basel 2002, 337–346.
- Ders.*, Sujets ou bourgeois? Débats constitutionnels et enjeux de pouvoir à Neuchâtel entre 1696–1707, in: *Bulletin de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève* 36/37 (2006/2007), 49–72.
- Truyol y Serra, Antonio*, Histoire du droit international public, Paris 1995.
- Ulbert, Jörg*, Der Leiter der preußischen Außenpolitik Heinrich Rüdiger von Ilgen (1654–1728) als Informant der französischen Diplomatie. Anwerbung – Bezahlung – Gegenleistung, in: *Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem. Festschrift für Klaus Malettke zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. Sven Externbrink/Jörg Ulbert, Berlin 2001, 274–296.
- Ders.*, Frankreichs Deutschlandpolitik im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Zur Reichsperzeption französischer Diplomaten während der Regentschaft Philipp von Orléans (1715–1723), Berlin 2004.
- Ders.*, Les services consulaires prussiens au XVIII^e siècle, in: *La fonction consulaire à l'époque moderne. L'affirmation d'une institution économique et politique (1500–1700)*, hrsg. v. ders./Gérard Le Bouëdec, Rennes 2006, 317–332.
- Volz, Gustav Berthold*, Die Wiederherstellung der preußisch-französischen Beziehungen nach dem siebenjährigen Kriege, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* 17 (1904), 157–175.
- Wagner, Ferdinand*, Friedrichs des Großen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des 7jährigen Krieges, Hamburg 1896.
- Waquet, Jean-Claude*, Le négociateur et l'art de négocier dans l'Europe des princes: Du ministre public à l'envoyé secret, in: *Secret et République, 1795–1840*, hrsg. v. Bernard Gainot/Pierre Serna, Paris 2003, 39–56.
- Ders.*, François de Callières. L'art de négocier en France sous Louis XIV, Paris 2005.
- Ders.*, La lettre diplomatique. Vérité de la négociation et négociation de la vérité dans quatre écrits de Machiavel, du Tasse et de Panfilo Persico, in: *Politique*

- par correspondance. Les usages politiques de la lettre en Italie (XIV^e–XVIII^e siècle), hrsg. v. Jean Boutier/Sandro Landi/Olivier Rouchon, Rennes 2009, 43–55.
- Ders.*, Verhandeln in der Frühen Neuzeit. Vom Orator zum Diplomaten, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 113–131.
- Watzlawick, Paul*, Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, Bern/Stuttgart/Wien, 4. Aufl. 1974 (Erstauflage 1967).
- Weber, Max*, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss einer verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl., Tübingen 1980 (Erstauflage 1922).
- Weber, Nadir*, Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 70 (2008), 3–34.
- Ders.*, Die Ordnung der Titel. Anredeformen und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Republik Bern, in: Archiv für Kulturgeschichte 93 (2011), 113–143.
- Ders.*, Die Republik des Adels. Zum Begriff der Aristokratie in der politischen Sprache der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (2011), 217–258.
- Ders.*, Zwei preußische Diplomaten aus Neuchâtel. Jean de Chambrier und Jean-Pierre de Chambrier d'Oleyres zwischen Fürstendienst, Familieninteressen und Vaterlandsdiskursen, in: xviii.ch. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 3 (2012), 142–157.
- Ders.*, Zwischen Arkanum und Öffentlichkeit. Der Brief als Medium politischer Kommunikation im 18. Jahrhundert, in: Politische Kommunikation. Von der klassischen Rhetorik zur Mediendemokratie, hrsg. v. Felix Heidenreich/Daniel Schönpflug, Berlin 2012, 53–73.
- Ders.*, Eine vollkommene Aristokratie? Debatten um die Regierungsform der Republik Bern im 18. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 75 (2013), 3–38.
- Ders.*, Gute Miene zum bösen Spiel? Freundschaft, Kooperation und Vertrauen in den französisch-preußischen Beziehungen des 18. Jahrhunderts, in: Freundschaft. Eine politisch-soziale Beziehung in Deutschland und Frankreich 12.–19. Jahrhundert, hrsg. v. Bertrand Haan/Christian Kühner, 2013 (Online-Publikation; URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/8-2013/weber_freundschaft [letzter Zugriff: 26.2.2015])
- Ders.*, La principauté de Neuchâtel et la diplomatie prussienne: Un croisement fructueux, in: Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens, hrsg. v. Elisabeth Crettaz-Stürzel/Chantal Lafontant Vallotton, Neuchâtel 2013, 106–113.

- Ders.*, Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns. Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln/Weimar/Wien 2015 (im Druck).
- Ders.*, Leviathan und die Kuhrevolte. Überlegungen zu einer ANT-inspirierten politischen Geschichte des Ancien Régime, in: *Reassembling the Past?! Akteur-Netzwerk-Theorie und Geschichtswissenschaft*, hrsg. v. Marian Füssel/Tim Neu, Paderborn (im Druck).
- Wehler, Hans-Ulrich*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. I: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1989.
- Werner, Michaell/Bénédicte Zimmermann*, Beyond Comparison: *Histoire Croisée* and the Challenge of Reflexivity, in: *History and Theory* 45 (2006), 30–50.
- White, Hayden*, Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen. Studien zur Topologie des historischen Diskurses, Stuttgart 1986 (engl. Originaltitel: *Tropics of Discourse*, 1985).
- Wieland, Christian*, Fürsten, Freunde, Diplomaten. Die römisch-florentinischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621), Köln/Weimar/Wien 2004.
- Wilson, Peter H.*, Prussia as Fiscal-Military State 1640–1806, in: *The Fiscal-Military State in Eighteenth-Century Europe: Essays in Honour of P. G. M. Dickson*, hrsg. v. Christopher Storrs, Farnham/Burlington 2009, 95–124.
- Windler, Christian*, Tribut und Gabe. Eine Anthropologie des Schenkens in der mediterranen Diplomatie, in: *Saeculum* 51 (2000), 24–56.
- Ders.*, Grenzen vor Ort, in: *Rechtsgeschichte* 1 (2002), 122–145.
- Ders.*, La diplomatie comme expérience de l'autre. Consuls Français au Maghreb (1700–1840), Genève 2002.
- Ders.*, Städte am Hof. Burgundische Deputierte und Agenten in Madrid und Versailles (16.–18. Jahrhundert), in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), 207–250.
- Ders.*, »Ohne Geld keine Schweizer«. Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler, Berlin 2005, 105–133.
- Ders.*, Außenbeziehungen vor Ort. Zwischen »großer Strategie« und Privileg, in: *Historische Zeitschrift* 281 (2005), 593–619.
- Ders.*, En guise de conclusion: quelques jalons pour une nouvelle histoire des relations extérieures et de la diplomatie, in: *Le diplomate en question (XV^e–XVIII^e siècles)*, hrsg. v. Eva Pibiri/Guillaume Poisson, Lausanne 2010, 245–257.

- Ders.*, Symbolische Kommunikation und diplomatische Praxis in der Frühen Neuzeit, in: Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger/Tim Neu/Christina Brauner, Köln/Weimar/Wien 2013, 161–185.
- Wischermann, Clemens*, Kooperation, Vertrauen und Kommunikation: ein Rahmenmodell des Unternehmens auf institutionenökonomischer Grundlage, oder: Was macht ein Unternehmen handlungsfähig?, in: Unternehmenskommunikation in deutschen Mittel- und Großunternehmen, hrsg. v. ders., Dortmund 2003, 76–92.
- Witschi, Rudolf*, Friedrich der Grosse und Bern, Bern 1926.
- Wolpert, Paul*, Die diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft 1752–1762. Die Ambassade von A. Th. de Chavigny, Basel/Stuttgart 1966.
- Würgler, Andreas*, Freunde, *amis, amici*. Freundschaft in Politik und Diplomatie der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert), hrsg. v. Klaus Oschema, Berlin 2007, 191–210.
- Ders.*, Which Switzerland? Contrasting Conceptions of the Early Modern Swiss Confederation in European Minds and Maps, in: Political Space in Pre-industrial Europe, hrsg. v. Beat Kümin, Farnham 2009, 197–213.
- Ders.*, Symbiose ungleicher Partner. Die französisch-eidgenössische Allianz 1516–1798/1815, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 12 (2011), 53–75.
- Ders.*, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013.
- Young, H. Peyton*, Negotiation Analysis, in: Negotiation Analysis, hrsg. v. ders., Ann Arbor 1998, 1–23.
- Zemon Davis, Natalie*, Die schenkende Gesellschaft. Zur Kultur der französischen Renaissance, München 2002.
- Zwierlein, Cornel*, Discorso et Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkrahmen im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland, Göttingen 2006.

Register

Personen

Bei der Auswahl wurden Personen berücksichtigt, die in der Studie wiederholt als Akteure auftreten oder von besonderer Relevanz sind. Passive Nennungen, etwa als Adressat von Briefen, werden nicht angezeigt. *Kursiv* markiert sind Verweise auf Seiten, auf denen sich nähere biographische Angaben und weiterführende Literaturhinweise zur genannten Person finden.

- Affry, Joseph-Nicolas d' (†1729) 132, 141, 239, 392
Alvensleben, Philipp Karl Graf von (1745–1802) 542, 543, 568, 577 f.
Andrié, Jean Henri (1693–ca. 1762) 61, 122, 149–151, 153, 156, 163, 181, 238, 269, 471, 475, 479, 484, 505
Bacher, Théobald (1748–1813) 162, 253, 554, 557, 564, 565, 571
Barthélemy, François de (1747–1830) 163, 165, 445, 548, 550, 551, 554–559
Barthès de Marmorières, Antoine (1736–1811) 275, 509, 513, 517, 518–520, 536
Bernage, Louis de (1663–1737) 78, 438, 456 f.
Beauteville, Pierre de Buisson, Chevalier de (*1703) 159, 273, 494, 506, 509, 513–517, 524, 529 f., 533
Bergeon, Charles-François (1681–1757) 132, 134, 263, 291, 370–382, 469, 471–473
Berthier, Louis-Alexandre (1753–1815) 165, 289, 213, 584–586
Béville, Louis Théophile le Chenevix de (1734–1816) 118, 164, 171, 200, 208, 234, 288, 292, 337, 355, 357, 415, 537 f., 542, 543, 566, 570, 572, 578, 580
Bézuc, Philipp de Brueys de (1682–1742) 91, 118, 198, 208, 233, 242, 277, 346, 387
Bondeli, Siméon (1650–1734) 69, 71, 76, 249
Borcke, Adrian Bernhard Graf von (1688–1741) 119, 123, 228, 337, 345, 369, 386, 388, 409, 432
Bourbon, Louis IV Henri de, Prince de Condé (»Duc de Bourbon«) (1692–1740) 139, 344, 378 f., 413, 472 f., 475, 476, 526
Boyve, Jérôme-Emmanuel (1731–1810) 255, 398, 399, 401 f., 405, 407
Brun d'Oleyres, Jean Pierre (1681–1757) 209, 232 f., 239, 240, 276, 301–303, 350–354, 356, 358, 361, 387, 389–391, 406, 448 f., 471, 472, 473, 474, 477, 504, 526
Chaillet, Jean-Frédéric (1709–1778) 166, 216, 287, 485–487, 489, 507, 508, 516, 517, 524, 530
Chambrier, François de (1663–1730) 92 f., 95, 140, 144, 149, 155, 264, 297, 300, 343, 359, 365, 366, 387, 392, 457, 474 f., 477, 484, 504, 526
Chambrier, Jean de (1686–1751) 52, 61, 104, 146–149, 155, 191–196, 204, 206 f., 209–211, 216, 227, 238, 241, 264, 265, 292, 331–337, 341–343, 372 f., 375 f., 377, 378, 388 f., 414 f., 417, 432, 469, 476 f.
Chambrier, Jean-François (1740–1813) 126, 147, 148, 235, 303
Chambrier, Jonas de (1661–1743) 86–88, 93, 94, 119, 144, 145, 207, 229, 237, 249, 259, 278, 317, 319, 377, 470, 477

- Chambrier d'Oleyres, Jean-Pierre de
(1753–1822) 61, 106, 120, 126, 144, 147, 148,
149 f., 170, 199, 215, 216, 235, 239, 301, 303, 336,
338, 351, 356, 403, 472, 532, 541, 580 f., 582, 584
- Choiseul, Étienne-François de, Duc
de Stainville, Duc d'Amboise
(1719–1785) 159, 211, 267, 273, 274, 310, 350,
371, 436, 461, 462, 494 f., 497, 499, 507, 508,
509, 513–521, 523 f., 529, 531
- Conti, François-Louis de Bourbon, Prince de
(1664–1709) 67–69, 72, 73 f., 78, 87, 89, 92 f.,
145, 156, 290, 374, 527
- Conti, Louis Armand II de Bourbon, Prince
de (1695–1727) 98, 129 f., 132, 141, 157, 166,
222, 224, 239, 249, 360, 376, 382, 392, 419, 528
- Conti, Louis François de Bourbon, Prince de
(1717–1776) 382, 441, 533
- Conti, Marie-Thérèse de Bourbon, Princesse
de (1666–1732) 98, 123, 130–134, 141, 158,
222, 224, 239, 340, 419
- Culemann, Friedrich Wilhelm (†1760) 121,
153, 218, 230, 259, 482, 483
- Culemann, Wilhelm Heinrich (†1746) 107,
116, 119, 121, 122–124, 240, 347, 377, 478, 526
- Derschau, Friedrich Wilhelm von
(1714–1799) 118, 215, 216, 233–234, 248,
287–288, 303, 350, 490–498, 506, 507, 528, 529
- Dubois, Guillaume (1656–1723) 193, 194, 336,
354, 343, 344, 378, 388, 417
- Du Luc, Charles François de Vintimille,
Comte (1653–1740) 55, 80, 131, 161, 198, 224,
298, 300, 372, 375, 376, 386, 420, 464
- Erlach, Albrecht Friedrich von
(1696–1788) 233–236, 248, 506–508, 526
- Erlach, Hieronymus von (1667–1748) 209,
232, 276, 302, 390
- Fauche-Borel, Abraham Louis de
(1762–1829) 549, 571, 583
- Finckenstein, Karl Wilhelm Graf Finck von
(1714–1800) 146, 150, 152, 195, 205, 234, 262,
267, 303, 304 f., 308, 309, 350, 355, 397, 398,
407, 409 f., 416, 418, 486, 494 f., 497, 499, 500,
516, 520 f., 526, 533, 542, 543, 576
- Fleury, André Hercule de (1653–1743) 133,
194, 211, 333, 368, 371, 381, 389, 414, 416, 417,
477
- Friedrich I., König in Preußen (*1657,
reg. 1688–1713) 20, 52 f., 69–75, 77, 83, 97,
99, 107, 116, 143, 179, 170, 184, 254, 257 f., 439,
449, 451, 466, 591
- Friedrich II., König in/von Preußen (*1712,
reg. 1740–1786) 60
– Allgemeine Politik 16, 19, 20, 22, 56,
134, 182, 204, 427, 428, 437, 460, 465
– und die eidgenössischen Orte 125, 208,
210, 230, 233 f., 235, 254, 269, 274 f., 452,
500 f., 505–508
– und Frankreich 195 f., 201, 241, 254, 308,
415, 431–437, 442 f., 520 f., 530
– und Neuchâtel 91, 106 f., 119 f., 124, 126,
147, 150 f., 163, 171, 173, 181, 201, 203, 205,
240, 262, 304, 305, 348, 394, 397 f., 406 f.,
421, 451, 481, 487 f., 489–499, 531, 533
- Friedrich Wilhelm I., König in Preußen
(*1688, reg. 1713–1740) 52, 58, 94, 100, 119,
122 f., 131, 150, 192, 195, 203, 229, 233, 239, 245,
247, 276, 337, 340, 342, 406, 432, 441, 470,
475–479, 526
- Friedrich Wilhelm II., König von Preußen
(*1744, reg. 1786–1797) 13–15, 58, 120, 151,
410, 576
- Friedrich Wilhelm III., König von Preußen
(*1770, reg. 1797–1840) 16, 108, 574, 582 f.,
585
- Froment, Paul de (1664–1737) 118, 166, 198,
199, 201, 213, 252, 263, 302, 346, 369, 370,
378–380, 387, 448, 468, 470
- Gaudot, Claude (1713–1768) 492, 496 f., 498,
509, 519

- Gaudot, Josué (1661–1751) 92 f., 158, 284, 348, 380
- Goltz, Bernhard Wilhelm Graf von der (1736–1795) 205, 211, 254, 262, 274, 293 f., 309, 311 f., 394, 397–399, 417, 420, 535
- Hagen, Ludwig Philipp Freiherr vom (1724–1771) 215, 234, 495, 533
- Hardenberg, Karl August Fürst von (1750–1822) 445, 558, 565 f., 583–586
- Haugwitz, Christian Heinrich August Curt Graf von (1752–1832) 210, 568, 575, 578, 583 f.
- Henri II: Siehe Longueville
- Hertzberg, Ewald Friedrich Graf von (1725–1795) 120, 150, 205, 234, 262, 267, 303, 304 f., 308 f., 397, 398, 407, 409 f., 416, 418, 495, 497, 499, 521, 576
- Huguenin, Claude-François (1657–1720) 94, 150, 156, 172, 374, 375, 468
- Ilgen, Heinrich Rüdiger von (1654–1728) 118 f., 221, 259, 276, 278, 319, 339, 342–344, 379, 472–479, 502
- Junod, Jean-Jacques (†1777) 195, 209, 333 f., 435
- Keith, George (1686–1778) 118, 120, 153, 197, 198, 201, 218, 230, 304, 354, 361, 441, 451 f., 454 f., 481–489, 505, 511
- Knyphausen, Friedrich Ernst, Freiherr zu Inn- und (1678–1731) 157, 177, 223, 224, 317, 318, 321, 223, 324, 327–330, 332, 346, 388, 406, 409, 445, 469, 474, 477–479
- Lentulus, Robert Scipio von (1714–1786) 118, 120, 163, 197, 200, 208, 210, 234, 236, 248, 249, 397, 407, 493, 494, 496–500, 507–509, 517, 520, 532
- Longueville, Henri II d'Orléans, Duc de (1595–1663) 66, 67, 70, 384, 502
- Lubières, François de Langues, Baron de (†1720) 93, 95, 118, 180, 197, 198, 229, 268, 286, 300, 320, 327, 358, 359, 365, 374, 377, 387, 389, 392, 408, 412
- Ludwig XIV., König von Frankreich (*1637, reg. 1643–1715) 66–68, 72, 73, 76, 80 f., 83, 97, 99 f., 130, 137, 209, 223, 245, 290, 412, 439, 451, 527
- Ludwig XV., König von Frankreich (*1710, reg. 1715–1774) 193, 227, 241, 436
- Ludwig XVI., König von Frankreich (*1754, reg. 1774–1793) 553 f.
- Luynes, Charles Philippe d'Albert, Duc de (1695–1758) 73, 129, 131, 372, 376–379
- Mailly-Nesle, Louis III de, Marquis de (1689–1767) 130, 137, 370 f., 380 f., 409, 441, 443, 511
- Matignon, Jacques, Comte de (1644–1725) 73 f., 87, 92, 98, 144, 155 f., 341
- Martine, Daniel (†1727) 82, 244, 416
- Marval, Louis de (1745–1803) 13–15, 17, 32, 61, 126, 209, 216, 217, 219, 239, 301, 350, 354–359, 395, 399, 400, 402 f., 411, 445, 541–551, 565, 597
- Merveilleux, Jean-Jacques (1685–1765) 134, 263, 291, 292, 370–382, 469, 471–473, 477
- Metternich, Ernst Graf von (1657–1727) 71, 73, 75, 77, 81, 85–93, 96–99, 156, 174, 178, 180, 197, 207 f., 225, 231 f., 236, 237, 251, 257, 258, 273, 278, 315–317, 319, 322, 325 f., 329, 340 f., 374 f., 439, 444 f., 449 f., 502 f., 506, 511
- Meuron, Étienne (1675–1750) 88, 93, 317, 322, 475, 527
- Meuron, Samuel (1703–1777) 287, 304–307, 310 f., 490, 492
- Michel, Abraham Louis (†1782) 309, 491, 496, 497, 516
- Mirabeau, Gabriel de Riqueti, Comte de (1749–1791) 103 f., 109, 254, 530, 535
- Montandon, Théodore (1686–1736) 256, 370, 381, 468

- Montmollin, Emer de (1664–1714) 76, 85–87, 91, 92–95, 97, 99, 138, 172, 180 f., 196, 198, 221, 225, 231, 247, 249, 277 f., 316 f., 319, 323–326, 329 f., 332 f., 401, 446, 526, 528
- Morville, Charles-Jean-Baptiste Fleuriau, Comte de (1686–1732) 378, 406, 413, 475
- Napoleon Bonaparte (1769–1821) III, 165, 540, 575, 578, 580 f., 582–585, 587
- Natalis, Jean de (†1754) 118
- Nemours, Marie d'Orléans, Duchesse de (1625–1707) 67–69, 71 f., 74, 92, 141, 144, 290, 374, 527
- Ostervald, Frédéric Samuel (1713–1795) 121, 422, 453–455, 482, 483–485, 486, 512, 518, 525, 534–536
- Paulmy d'Argenson, René Louis de Voyer, Marquis de (1722–1787) 165, 198, 353
- Perregaux, François-Frédéric (1716–1790) 153, 156, 161 f., 163, 164, 363, 368 f., 394, 395, 400 f., 422, 483 f., 494, 496, 507, 513, 514, 517, 518, 529, 530 f.
- Perregaux, Jean-Frédéric (1744–1808) 165, 279, 334, 536, 537, 550, 551
- Perregaux, Théophile (1681–1737) 141, 156, 161, 162, 352, 363–368, 372, 375, 377, 378, 469, 473, 476, 478, 511, 526
- Perrot, Jean-François de (1751–1799) 120, 567, 576
- Peyrol, Jean-Scipion de (1652–1729) 93, 95, 101, 155, 196, 232, 278, 316, 317, 323, 372, 374, 375, 408
- Podewils, Heinrich Graf von (1695–1760) 91, 123, 152, 209, 239, 242, 337, 345, 409, 482, 484
- Pompadour, Jeanne-Antoinette Poisson, Marquise de (1721–1764) 20, 126, 441–443
- Portalès, Jacques-Louis de (1722–1814) 160, 399 f., 445, 537, 550, 573
- Pury, Abram de (1724–1807) 157, 158 f., 160, 181, 336, 382, 401, 415, 472, 491 f., 513 f., 528, 532, 534
- Pury, Samuel de (1675–1752) 83, 87, 92 f., 156 f., 160, 223, 298, 299, 316, 318, 320, 323, 324, 326–330, 332 f., 336, 346–348, 358, 359, 382, 385, 387, 401, 408
- Puyzieulx (oder Puy sieux), Roger Brulart de Sillery, Marquis de (1640–1719) 73 f., 76, 80–82, 527
- Reimari, Balthasar Friedrich (†1795) 121, 233, 289, 388, 407
- Rottembourg, Conrad-Alexandre, Comte de (1684–1735) 343 f., 388, 473, 475
- Rougemont, Denis de (1759–1839) 334, 537, 561
- Rousseau, Jean-Jacques (1712–1778) 159, 489, 490, 531
- Saint-Saphorin, François-Louis de Pesmes, Seigneur de (1668–1737) 71, 81 f., 86–88, 92, 93, 96, 97, 115, 124, 129, 183, 249, 299, 351, 375, 439
- Sandoz-Rollin, David-Alphonse de (1740–1809) 52, 61, 210 f., 239, 334, 338, 354, 399 f., 411, 446, 535 f., 541, 567 f., 571, 575, 576, 579, 597
- Schulenburg-Kehnert, Friedrich Wilhelm Graf von der (1742–1815) 228, 535, 542, 543, 577
- Sellentín, Karl August 192, 289, 388, 417
- Steiger, Christoph von (1651–1731) 76, 86 f., 92, 231 f., 299, 363, 364, 502
- Steiger, Isaak von (1669–1749) 232, 351 f., 354, 369, 389, 390, 472
- Steiger, Niklaus Friedrich von (1729–1799) 235, 355, 396, 400, 403, 544, 549
- Strünckede (oder Strünkede), Johann Konrad Freiherr von und zu (†1742) 118, 150, 200, 287, 344, 351 f., 379, 468–480, 503, 538

- Thulemeyer, Wilhelm Heinrich von
(1683–1740) 119, 228, 239, 240, 337, 409, 432
- Torcy, Jean Baptiste Colbert, Marquis de
(1665–1746) 74, 82, 130 f., 161, 223 f., 244,
327 f., 333, 340 f., 416, 419, 444
- Tott, François Baron de (1733–1793) 124, 159,
164, 211, 350, 493 f., 513–516, 522–531
- Tribolet-Hardy, David de (1752–1843) 195, 337
- Vattel, Emer de (1714–1767) 91, 159, 170, 454 f.,
483 f.
- Wartenberg, Johann Kasimir Kolb Graf von
(1643–1712) 82, 89, 119, 237, 244, 278, 299
- Wattenwyl, David Salomon von
(1714–1789) 394, 396, 400, 507
- Wattenwyl-Perregaux, Katharina von
(1645–1714) 160 f., 363, 365

Orte

Die Einträge bezeichnen Seiten, wo die Lokalität als solche eine Rolle spielt. Ortselemente in reinen Komposita (z.B. Titel) und Datierungen wurden ausgelassen. Einträge zu häufiger genannten Orten wurden nach Unterkategorien differenziert und strenger selektioniert. Auf Neuchâtel (Fürstentum), Frankreich, Preußen (Monarchie) und Eidgenossenschaft/Schweiz wurde aufgrund der besonders zahlreichen expliziten und impliziten Nennungen gänzlich verzichtet; hier empfiehlt sich der Blick auf das Inhaltsverzeichnis der Studie.

- Aarau 83 f., 570
– Vertrag von – 83, 96, 245, 385, 447, 518
- Anspach-Bayreuth 122, 583
- Baden 82 f., 140, 157, 297, 341, 390, 544, 554,
561, 563
- Basel (Fürstbistum) 136, 137, 273, 287, 364, 396,
439, 544, 545, 554, 569, 577
- Basel (Stadt, Ort) 138, 209, 233, 277, 359, 445,
549, 551, 553, 558, 565, 571
– Frieden von – 334, 567
- Bayern 71, 291, 294
- Berlin 13 f., 16, 163, 292, 344, 356, 430 f., 435,
445, 475, 543, 570, 574, 582, 584
– Archiv, Quellenlage 14, 54 f., 56, 157,
174, 177, 180, 213, 215 f., 219, 283, 334, 393
– Kanzlei; Zentralbehörden – 49, 302, 303,
308, 320, 530; 16, 123, 212, 216, 240, 255,
287, 304, 336, 377, 395, 543
– Kommunikation, Wege 49, 96, 113, 117,
134, 197, 200, 201, 204, 206 f., 208, 210,
262, 309, 318 f., 337, 350, 487
- Neuenburger in – 61, 106, 122, 145, 146,
147, 148, 150 f., 156, 179, 278, 326, 330, 348,
365, 468–470, 477, 478 f., 586
- Bern 13 f., 118, 138, 158, 276, 298 f., 301–303,
352 f., 355, 358, 369, 395, 400, 448 f., 491 f., 504,
506 f., 543 f., 541–544, 546, 570
– Burgrecht 66 f., 125, 129, 168 f., 182,
246 f., 254 f., 272 f., 282, 438, 501 f.
– Patriziat, einzelne Ratsherren 69, 75,
161, 163, 172, 230–235, 239, 248 f., 285–288,
351–354, 363 f., 520, 524, 528 f., 559
– Republik, Räte 68, 76, 79–84, 97,
114 f., 122, 131–134, 136–140, 143, 177, 181,
184, 266, 269, 272–274, 342, 344 f., 348,
370 f, 385, 389–391, 393–399, 406 f., 410,
417, 420, 443, 452, 466, 480–561 passim,
569–572, 574, 590, 591, 592, 598
- Besançon 57, 76, 79, 128, 136, 288, 307, 442, 457,
458, 461, 464, 552, 560–563
- Bevaix 381, 601
- Biel 544
- Boudry 157, 170 f., 278, 380, 482

- Brandenburg (Mark) 29, 50, 69, 70, 109, 115,
 207, 208, 355, 460, 451, 587, 593
 Burgund (Herzogtum) 70, 161, 401, 460 (für
 Freigrafschaft siehe Franche-Comté)
- Colombier 66
 Corcelles 533
 Cortailod 374
 Cressier 88, 355
- Den Haag 47, 82, 96, 97, 170, 197, 316, 435,
 533, 535
 Deutschland 52, 169, 246, 277, 341, 413, 566
 (siehe auch Reich)
 Doubs (Département) 552, 553, 557, 560, 561 f.,
 573 (siehe auch Franche-Comté)
 Doubs (Fluss) 267, 310, 312, 317, 320, 322, 462
- England 15, 71, 79, 82, 97, 138, 139, 150, 151, 268,
 325, 340, 344, 351, 430, 432, 443, 452, 481, 573,
 575, 583, 584, 587, 594
- Franche-Comté 52 f., 55, 67, 78, 79 f., 114, 125,
 128, 136, 148, 176, 267, 363, 366, 442, 444, 456,
 458, 460, 464, 552 f., 559, 566, 598, 599
 – Eroberung, Eroberungspläne 52 f., 67,
 78, 81 f., 129, 137 f., 375, 438 f.
 – Territorium, Grenzen 99, 100, 113,
 304–313, 316, 325
- Frankfurt am Main 207, 208, 233
 Frankfurt an der Oder 208
 Frauenfeld 13 f., 402, 403, 509, 542, 544, 547,
 569
 Freiburg (im Üechtland) 66, 68, 79, 125,
 139–142, 229, 230, 254, 275, 355, 360, 385, 391 f.,
 395, 494, 495, 497, 500, 508, 510, 517, 520,
 528 f., 532, 541, 544, 549 f.
- Genf 50, 82, 104, 126, 137, 139, 140, 177, 237, 273,
 274, 297, 364, 396 f., 399, 421, 443, 489, 490,
 500, 509, 521, 531, 541, 544, 585
 Gorgier 144, 149, 150, 153, 154, 238
 Grandson 291
- Halle 145, 278
 Hannover 82, 445, 574 f., 583, 594
- Italien 22, 169, 573
- Jura (Gebirge, Region) 55, 69, 80, 129, 136,
 438, 569
- Konstantinopel 523, 529
 Kurland 344, 380
- La Brévine 184, 381, 562
 La-Chaux-de-Fonds 307, 468, 471, 485 f., 488
 Lausanne 571
 Le Havre 435
 Le Landeron 88 f., 94, 170 f., 182, 354, 380, 482
 Le Locle 136, 471
 Les Brenets 471
 Les Verrières 306, 309, 312, 552, 560
 Lignières 156
 London 61, 82, 150, 195, 269, 486, 487, 505, 594
 Lothringen/Lorraine 292, 294
 Luzern 66, 68, 83, 125, 142, 230, 254, 275, 355,
 359–361, 385, 391 f., 395, 396, 494, 495, 497,
 500, 510, 517, 520, 544
 Lyon 469, 573
- Madrid 61
 Mailand 27, 599
 Morteau 305, 310, 311, 370, 552
 Môtiers 489
 Murten 487
 Neapel 27, 30
 Neuchâtel (Stadt) 66, 73 f., 76, 91, 104, 162,
 174–176, 242, 257, 368, 415, 462, 467, 469,
 496 f., 519, 522, 535–537, 549 f., 553, 581, 582
 – Bürgerschaft 97, 151, 162, 167–170, 171,
 172, 181, 182, 184, 201, 272, 377, 475, 479 f.,
 482, 491–194, 502, 504–506, 539, 591
 – Conseil de Ville, Quatre-
 Ministraux 75, 158, 168 f., 175, 178, 241,

- 255, 262, 331, 354, 407, 462 f., 475, 482 f.,
487, 488, 491, 504, 511, 513, 515, 529, 589 f.
- Kommunikation 96, 113, 117, 148, 158,
200, 202 f., 208, 286 f., 309, 318, 326, 351,
366, 376, 516 f., 518, 567, 579
- Nidau 598
- Niederlanden (Generalstaaten) 70, 71, 124,
137, 138, 154 f., 167, 170, 206, 296, 325, 340, 415,
469, 527, 593, 594
- Niederlanden (spanische,
österreichische) 594, 599
- Obwalden 398
- Ostfriesland 593–594
- Paris 72, 122, 201, 408, 437, 441, 443, 529, 553,
559, 561 f., 568, 573
- Neuenburger in – 94, 146, 149, 153, 155,
159, 165, 279, 346, 358, 368, 375–377, 387,
399, 411, 473, 519, 535 f., 550 f. (siehe auch
nächsten Punkt)
 - Preußische Gesandtschaft in – 61, 94,
126, 156, 175, 190–196, 198, 202, 206, 209,
216, 223, 264, 267, 311, 317, 323 f., 326–329,
332–339, 343, 354, 361, 378 f., 394, 399,
408 f., 410, 413, 417, 431, 446, 476 f., 535,
552, 566 f., 578, 579, 597
 - Vertrag von – 58, 583 f., 591, 594
- Polen-Litauen 31, 49, 53, 110, 344, 394, 431,
435, 448, 594
- Pontarlier 136, 159, 239, 262, 288 f., 305, 325,
460, 473, 552, 560–562, 573
- Portugal 160
- Potsdam 16, 117, 119, 163, 203, 204, 206, 208,
210, 232, 500, 508, 533, 576
- Preußen (Königreich, Ostpreußen) 29, 49,
70, 105 f., 115, 481, 588, 594
- Regensburg 71, 207, 317, 340 f., 375, 414, 435,
502
- Reich (Heiliges Römisches Reich Deutscher
Nation) 20, 71, 118, 124, 129, 263, 271, 406,
439, 450, 544, 587 (siehe auch Deutschland)
- Kaiser 68, 99, 101, 406, 430, 451
- Rom 26 f., 115, 265, 276
- Sachsen 53, 380, 431, 435, 442, 454, 460, 483
- Salins 291, 292, 379, 567
- Savoyen/Sardinien-Piemont 147, 166, 504
- Schlesien 106, 241, 382
- Schwyz 396
- Solothurn 161, 275, 354, 393, 395 f., 400, 469,
507, 520, 529, 544, 549
- Burgrecht 66, 68, 125, 171, 182, 229 f.,
254, 275, 354, 362, 385, 392
 - Französische Ambassade in – 55, 74, 113,
128, 141, 156, 161, 169, 198, 250, 252, 279,
300, 304, 350, 352, 353, 357 f., 359, 362–370,
375, 387 f., 404, 415, 421, 422 f., 457, 460,
462, 473, 475, 494 f., 513, 518 f., 536, 553 f.,
590, 598
 - Republik, Räte 79, 83, 142, 247, 355 f.,
360, 361, 391, 494, 495, 497, 508, 510, 517
- Spanien (Katholische Monarchie) 27, 29 f.,
33, 94, 112, 114, 249, 262, 283, 334, 599
- Spanischer Erbfolgekrieg 78, 80, 96,
125, 129, 209, 211, 244, 315, 375, 430, 438 f.,
440, 447, 450, 456, 464
- St. Gallen 271, 402
- Stuttgart 375
- Turin 61, 147, 215, 301, 336
- Uri 72, 396 f.
- Utrecht 20, 71, 96–102, 191, 207, 213, 221,
225, 245, 249, 273, 290, 314, 316 f., 319 f., 322,
323–326, 330, 340, 385, 391, 425, 430, 445, 459,
511
- Vertrag, Frieden von – 63, 78, 96,
100–102, 107, 128, 184, 245, 249, 268, 289,
316, 340, 385, 391, 420, 440, 447, 510 f.
- Valangin 66, 67, 91, 94, 144, 149, 150, 151, 160,
161, 162, 167, 238, 289, 310, 364 f., 378, 381, 463,
467–470, 473, 474, 524, 525, 588

- Bürgerschaft 170–172, 181, 182, 184, 201, 241, 272, 380, 450, 452, 466–480, 482, 502, 504, 511
- Conseil, Maitres-Bourgeois 171, 218, 255, 298, 471, 482, 504, 545, 589
- Venedig 270
- Versailles 78, 82, 113, 128, 158, 196, 254, 308, 320, 327 f., 401, 412, 434, 462, 497, 512, 516 f., 536
- Versoix 274 f.
- Waadt 81, 136, 269, 274, 351, 501, 505, 524, 541, 570 f.
- Wien 71, 82, 123, 336, 414, 432, 441, 443, 444, 493
- Zürich 139, 140, 249, 271, 277, 297, 355, 390, 395–397, 403, 452, 484, 551, 544, 550, 551, 558

EXTERNA

GESCHICHTE DER AUSSENBEZIEHUNGEN
IN NEUEN PERSPEKTIVEN

HERAUSGEGEBEN VON ANDRÉ KRISCHER,
BARBARA STOLLBERG-RILINGER, HILLARD VON THIESSSEN
UND CHRISTIAN WINDLER

BISHER ERSCHIENEN

BD. 1 | HILLARD VON THIESSSEN,
CHRISTIAN WINDLER (HG.)

AKTEURE DER AUSSENBEZIEHUNGEN
NETZWERKE UND INTERKULTURALITÄT
IM HISTORISCHEN WANDEL
2010. VIII, 546 S. 6 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-20563-8

BD. 2 | EVA KATHRIN DADE

MADAME DE POMPADOUR
DIE MÄTRESSE UND DIE DIPLOMATIE
2010. X, 338 S. GB.
ISBN 978-3-412-20480-8

BD. 3 | MATTHIAS KÖHLER

STRATEGIE UND SYMBOLIK
VERHANDELN AUF DEM KONGRESS
VON NIMWEGEN
2011. XII, 531 S. GB.
ISBN 978-3-412-20771-7

BD. 4 | CORINA BASTIAN

VERHANDELN IN BRIEFEN
FRAUEN IN DER HÖFISCHEN DIPLOMA-
TIE DES FRÜHEN 18. JAHRHUNDERTS
2013. 497 S. GB.
ISBN 978-3-412-21042-7

BD. 5 | CORINA BASTIAN, EVA KATHRIN
DADE, HILLARD VON THIESSSEN,
CHRISTIAN WINDLER (HG.)

DAS GESCHLECHT DER DIPLOMATIE
GESCHLECHTERROLLEN IN DEN
AUSSENBEZIEHUNGEN VOM
SPÄTMITTELALTER BIS ZUM
20. JAHRHUNDERT
2014. 316 S. 2 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-22198-0

BD. 6 | TILMAN HAUG

**UNGLEICHE AUSSENBEZIEHUNGEN
UND GRENZÜBERSCHREITENDE
PATRONAGE**
DIE FRANZÖSISCHE KRONE UND DIE
GEISTLICHEN KURFÜRSTEN (1648-1679)
2015. 540 S. GB.
ISBN 978-3-412-22360-1

BD. 7 | NADIR WEBER

**LOKALE INTERESSEN UND GROSSE
STRATEGIE**
DAS FÜRSTENTUM NEUCHÂTEL UND
DIE POLITISCHEN BEZIEHUNGEN DER
KÖNIGE VON PREUSSEN (1707-1806)
2015. 656 S. 4 S/W-ABB. GB.
978-3-412-22451-6

BD. 8 | CHRISTINA BRAUNER

KOMPANIEN, KÖNIGE UND CABOCEERS
INTERKULTURELLE DIPLOMATIE AN
GOLD- UND SKLAVENKÜSTE IM
17. UND 18. JAHRHUNDERT
2015. 670 S. 9 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-22514-8

SYMBOLISCHE KOMMUNIKATION IN DER VORMODERNE

STUDIEN ZUR GESCHICHTE, LITERATUR UND KUNST

HERAUSGEGEBEN VON GERD ALTHOFF,
BARBARA STOLLBERG-RILINGER UND HORST WENZEL

CHRISTOPH FRIEDRICH WEBER

ZEICHEN DER ORDNUNG UND DES AUFRUHRS

HERALDISCHE SYMBOLIK IN
ITALIENISCHEN STADTKOMMUNEN DES
MITTELALTERS

2011. X, 647 S. 8 FARB. ABB. AUF 8 TAF.
GB. | ISBN 978-3-412-20494-5

TIM NEU

DIE ERSCHAFFUNG DER LANDSTÄNDISCHEN VERFASSUNG

KREATIVITÄT, HEUCHELEI UND
REPRÄSENTATION IN HESSEN
(1509–1655)

2013. X, 581 S. 5 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-20980-3

BARBARA STOLLBERG-RILINGER,
TIM NEU, CHRISTINA BRAUNER (HG.)

ALLES NUR SYMBOLISCH? BILANZ UND PERSPEKTIVEN DER ERFORSCHUNG SYMBOLISCHER KOMMUNIKATION

2013. 472 S. 26 S/W- UND 37 FARB. ABB.
GB. | ISBN 978-3-412-21061-8

CHRISTINA SCHRÖER

REPUBLIK IM EXPERIMENT

SYMBOLISCHE POLITIK IM
REVOLUTIONÄREN FRANKREICH
(1792–1799)

2014. XII, 763 S. 72 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-20783-0

KATRIN BOURRÉE

DIENST, VERDIENST UND DISTINKTION

FÜRSTLICHE SELBSTBEHAUPTUNGS-
STRATEGIEN DER HOHENZOLLERN IM
15. JAHRHUNDERT

2014. X, 721 S. 8 S/W- UND 14 FARB. ABB.
GB. | ISBN 978-3-412-20981-0

TERESA SCHRÖDER-STAPPER

FÜRSTÄBTISSINNEN FRÜHNEUZEITLICHE STIFTSHERRSCHAFTEN ZWISCHEN VERWANDTSCHAFT, LOKALGEWALTEN UND REICHSVERBAND

2015. X, 632 S. 7 FARB. ABB. GB.
ISBN 978-3-412-22485-1

LUKAS WOLFINGER

DIE HERRSCHAFTSINSZENIERUNG RUDOLFS IV. VON ÖSTERREICH

2015. CA. 944 S. CA. 35 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-20982-7



AUCH ALS eBook!

HEINZ DUCHHARDT
**1648 – DAS JAHR
 DER SCHLAGZEILEN**
 EUROPA ZWISCHEN KRISE
 UND AUFBRUCH

Das Jahr 1648 – ein Jahr mit vielen Konnotationen, mit einer unglaublichen Spannung von »himmelhochjauchzend« bis zu »zu Tode betrübt«: in Gestalt der letzten Kriegshandlungen im Rahmen des langen europäischen Konfliktes und des mühevoll ausgehandelten Friedens von Münster und Osnabrück, von gewaltigen sozialen Aufständen und Herrscherwechseln, Palastrevolutionen und Türkenkriegen, Prozessen gegen Fürsten und dynastischer Unsicherheiten, Reformbemühungen und neuem Aufbruch in Architektur und Kunst, eines neu aufblühenden literarischen Lebens. All das wurde durch die Medien zu einem europäischen Ereignis, breit kommuniziert und rezipiert. Die »Explosion« des Zeitungswesens hatte ihre Früchte getragen. Der Historiker Heinz Duchhardt stellt eindrucksvoll dar, in welchem Ausmaß das Schlüsseljahr 1648 politisch, kulturell und gesellschaftlich prägend war und den Kontinent innehalten und Atem schöpfen ließ. Ein spannender Gang durch die europäische Staatenlandschaft.

Dieser Titel liegt auch für eReader, Tablet und Kindle vor.

2015. 204 S. 14 S/W-ABB. GB. 135 X 210 MM | ISBN 978-3-412-50120-4

BÖHLAU VERLAG, URSULAPLATZ 1, D-50668 KÖLN, T: +49 221 913 90-0
 INFO@BOEHLAU-VERLAG.COM, WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM | WIEN KÖLN WEIMAR